

*UNDE IN DEME KELRE SCHOLEN
STEDE ARME LUDE WANEN...*

Teil 1

SCHICHTENSPEZIFISCHES
STIFTUNGSVERHALTEN IN KLEIN- UND
GROßSTÄDTISCHEN LÜBISCHRECHTLICHEN
BÜRGERTESTAMENTEN DES
SPÄTMITTELALTERS IM VERGLEICH

VON

SARAH BONGERMINO

Promotionsschrift
zur Erlangung des Doktorgrades
an der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften
der Helmut-Schmidt-Universität,
Universität der Bundeswehr Hamburg

Sarah Bongermino
Veröffentlichung über OpenHSU
© 2020
Alle Rechte vorbehalten

Vorwort

Die vorliegende Dissertation wurde von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr, in Hamburg im Frühjahrstrimester 2020 angenommen. Für die Veröffentlichung wurde sie nur leicht überarbeitet.

Dass diese Arbeit entstehen konnte, ist Prof. Dr. Stephan Selzer zu verdanken, der mein Interesse an der Testamentsforschung schon seit dem Bachelorstudium förderte und mich auf meinem Weg stets geduldig unterstützte. Sein großzügiges Vertrauen in mich, seine kritischen Einwände und seine Ratschläge waren mir eine große Hilfe. Auch ohne das Vertrauen und das Engagement meines Zweitgutachters Prof. Dr. Rudolf A. Mark hätte die Arbeit keinen Abschluss finden können, wofür ich ihm sehr dankbar bin.

Die Veröffentlichung dieser Studie wurde maßgeblich mit Hilfe von Verena Spilcke-Liss vorbereitet, die diese Studie trotz der Betreuung ihrer beiden Kinder in Corona-Zeiten unermüdlich Korrektur gelesen und das Layout großartig gestaltet hat. Mit Korrekturlesen und verschiedensten nützlichen Ratschlägen hat mir ebenfalls Laura Nippel großzügigerweise geholfen. Eine wesentliche Hilfe war mir zudem Dr. Yvonne Arras; ohne die Gespräche mit ihr hätte ich meinen „roten Faden“ nicht wiedergefunden.

Bedanken möchte ich mich darüber hinaus bei meinen Eltern Martina und Luigi Bongermينو, die mein Interesse an der Wissenschaft seit jeher gefördert haben. Auch möchte ich meinem Lebensgefährten Lutz Hoyer dafür danken, dass er mir trotz unserem Hausbauprojekt immer den Rücken frei gehalten hat. Seinen Eltern Martina und Günter Hoyer gebührt außerdem Dank dafür, dass sie mir während der letzten Arbeiten ihre Terrasse überlassen und mich rundum umsorgt haben, sodass ich ganz in Ruhe ein Ende finden konnte.

Einhart, im Juli 2020

Sarah Bongermينو

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	9
1.1 Forschungsstand und Quellenlage	10
1.2 Fragestellung und Methode.....	27
2. DER TESTAMENTSBESTAND	33
2.1 Beschreibung der überlieferten Testamentsbestände aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn	33
2.1.1 Rostock.....	33
2.1.2 Rendsburg	40
2.1.3 Burg auf Fehmarn	42
2.2 Das Lübische Erbrecht und das Verfahren der Testamentserrichtung	44
2.3 Äußere Form und Sprache der Testamente.....	61
2.4 Das Testamentsformular im Vergleich.....	67
2.4.1 Das Wege- und Stegelegat	89
2.4.2 Erbabschichtung	95
2.5 Anlässe für die Testamentserrichtung	101
2.6 Zwischenergebnisse	105
3. DIE ERBLASSER UND ERBLASSERINNEN IN IHREM SOZIALEN UMFELD.....	109
3.1 Vorbemerkungen zur Sozialstruktur Rostocks	109
3.2 Familienstand und berufliche Tätigkeit	114
3.2.1 Testatoren und Testatorinnen aus Rostock.....	115
3.2.2 Testatoren und Testatorinnen aus Rendsburg	124
3.2.3 Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn	129
3.3 Materieller Besitz und soziale Stellung	132
3.3.1 Das Wege- und Stegelegat und die Gesundheit	141
3.3.2 Mitgift	152
3.3.3 Hausbesitz	165
3.3.3.1 Rostock	165
3.3.3.2 Rendsburg.....	175
3.3.3.3 Burg auf Fehmarn.....	177

3.3.3.4 Wertangaben und soziale Verortung der Immobilien	180
3.3.3.5 Zwischenergebnisse.....	183
3.3.4 Dienstpersonal	183
3.3.5 Statussymbole	187
3.4 Exkurs: Preise und Werte in den Testamenten	210
3.5 Weibliche Mentalität am Beispiel der Rostocker Testamente	213
3.6 Zwischenergebnisse	231
4. AUF DEN SPUREN DER FRÖMMIGKEITSGESCHICHTE	235
4.1 Kirchen und Kapellen im Spiegel der Testamentsüber- lieferung aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn	237
4.1.1 Rostock.....	237
4.1.1.1 St. Marien	238
4.1.1.2 St. Nikolai.....	248
4.1.1.3 St. Jakobi.....	252
4.1.1.4 St. Petri	258
4.1.1.5 Entwicklungslinien.....	262
4.1.2 Rendsburg	265
4.1.3 Burg auf Fehmarn	270
4.1.4 Zwischenergebnisse	275
4.2 Klöster und Hospitäler im Spiegel der Testamentsüber- lieferung aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn	279
4.2.1 Klöster.....	279
4.2.1.1 Beginen.....	279
4.2.1.2 Zum hl. Kreuz	284
4.2.1.3 St. Johannis.....	292
4.2.1.4 St. Katharina	299
4.2.1.5 St. Marien (Marienehe).....	305
4.2.1.6 St. Michaelis.....	311
4.2.1.7 St. Vergleich der Spendenpraxis zu Gunsten der Rostocker Klöster	313
4.2.1.8 Weitere Klöster in den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn.....	316
4.2.2 Hospitäler	323
4.2.2.1 Rostock	330
4.2.2.2 Rendsburg.....	338
4.2.2.3 Burg auf Fehmarn	340

4.3	Der Totenkult im Spiegel der Testamentsüberlieferung	342
4.3.1	Bruderschaften.....	343
4.3.2	Begräbnis	359
4.3.3	Memorialstiftungen	377
4.3.3.1	Rostock	378
4.3.3.2	Rendsburg.....	391
4.3.3.3	Burg auf Fehmarn.....	395
4.3.3.4	Memorialstiftungen im Vergleich.....	403
5.	LEGATE FÜR DAS SEELENHEIL	409
5.1	Pilgerfahrten	410
5.1.1	Selbst pilgernde Testatoren und Testatorinnen	413
5.1.2	Auftragungspilger.....	420
5.2	Armenspenden	443
5.2.1	Kleider- und Schuhlegate.....	450
5.2.2	Geldlegate.....	459
5.2.3	Nahrungsmittel und Kohlen.....	469
5.2.4	Wohnraum und Landbesitz, Sachgüter, Aussteuern Seelbäder und der übrige Besitz	477
5.3	Zwischenergebnisse	489
6.	ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK.....	493
7.	QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	503
7.1	Quellen	503
7.1.1	Ungedruckte Quellen	503
7.1.2	Gedruckte Quellen.....	503
7.2	Literatur.....	506
	VERZEICHNISSE	523
	Abkürzungsverzeichnis.....	523
	Tabellenverzeichnis.....	523
	Abbildungsverzeichnis.....	525

1. Einleitung

Die Rezeption der Vergangenheit basiert zu großen Teilen auf der Auswertung des Außergewöhnlichen. Grund hierfür ist, dass das Alltägliche seltener in historischen Quellen aufgezeichnet wurde. Eine unverzerrte Rekonstruktion der spätmittelalterlichen Lebensrealität gestaltet sich daher insofern schwierig, als dass zunächst einmal Quellen gefunden werden müssen, die Einblicke in den Alltag erlauben. Da die Schriftlichkeit im Spätmittelalter noch nicht allzu verbreitet war, ist die Überlieferung per se begrenzt. Hinzu kommt, dass aus dem eher ländlichen Umfeld, oftmals bedingt durch die Überlieferungssituation aber ebenso durch die geringere Bevölkerungsdichte, die naturgemäß weniger Schriftgut produzierte, nicht allzu viele Quellen erhalten sind. Zudem sind diese wenigen Quellen in der Regel nicht eigens dafür geschaffen worden, einen Einblick in das Gewöhnliche zu geben, denn dies war schließlich jedem geläufig und wurde deshalb nicht gesondert aufgezeichnet.

Nichtsdestotrotz wurden beispielsweise alltägliche Rechtsgeschäfte, wie die Regelung des Nachlasses, schon seit Jahrhunderten vielerorts abgeschlossen – und häufig auch schriftlich fixiert. Dadurch entstanden auch in kleinstädtischen Bereichen Quellen in Form von Bürgertestamenten, die sogar seriell vorliegen und es daher erlauben, Aussagen über längere Zeiträume treffen und Vergleiche mit größeren Städten vornehmen zu können. Glücklicherweise handelt es sich bei einem Testament zwar um eine nach einem standardisierten Formular aufgesetzte Urkunde, doch beinhaltet das Vermächtnis in vielen Fällen eine Fülle von persönlichen Verfügungen, die den Testator bzw. die Testatorin hinter dem Text erahnen lassen.

Problematisch ist grundsätzlich dennoch, dass „Testamente [...] eine schwierig zu interpretierende Quellengruppe [sind], da es sich bei ihnen nicht um private, sondern eher um halböffentliche Rechtstexte handelt, die die Weitergabe des in die städtische Gesellschaft fest, d.h. rechtlich, integrierten Bürgerhaushalts an die nächste Generation betreffen.“¹ Dennoch konnten in den

¹ FOUQUET, Gerhard/SEGGERN, Harm von: Vorwort, in: Beiträge zur Sozialgeschichte Lübecker Oberschichten im Spätmittelalter. Vorträge einer Arbeitssitzung vom

letzten Jahrzehnten zahlreiche Studien zeigen, dass die Quellengattung der Testamente in vielerlei Hinsicht enormes Auswertungspotential besitzt. Aus diesem Grund soll das bei Weitem noch nicht ausgeschöpfte Potential der Vermächtnisse in der vorliegenden Studie dazu genutzt werden, einen Beitrag zur Erforschung der mittelalterlichen Lebenswelt zu leisten. Durch die Analyse der Bürgertestamente aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn aus dem Zeitraum 1300–1530 werden sowohl klein- als auch großstädtische Orte sowie deren Bevölkerung in den Blick genommen und hinsichtlich ihrer Sozialstrukturen erforscht. Zudem werden die Legate *ad pias causas* vergleichend betrachtet, um einerseits die Auswirkungen des sozialen Status auf die Frömmigkeitspraxis sowie andererseits Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Stiftungsverhalten von Klein- beziehungsweise Großstädtern zu untersuchen. Somit kann unter Einnahme einer vergleichenden Perspektive und unter Berücksichtigung von groß- wie kleinstädtischen Strukturen ein Beitrag zur Rechts-, Sozial-, Frömmigkeits- und Kulturgeschichte des Spätmittelalters geleistet werden.

1.1 Forschungsstand und Quellenlage

Nachdem Testamente zunächst nur für die Erforschung der Rechtsgeschichte herangezogen worden waren, erlebte die Quellengattung in den 1970er Jahren eine Aufwertung durch die mit ihnen betriebenen mentalitätsgeschichtlichen Forschungen der Schule der *Annales*.² Dadurch angeregt wurden die ersten Stu-

14. Juli 2000 in Kiel (Online-Publikationen der Kieler Professur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1), hrsg. v. Dens., Kiel 2005, S. VII–XI, hier S. IX.

² Die nachfolgenden knapp gehaltenen Ausführungen zur Testamentsforschung basieren im Wesentlichen auf dem 2016 erstellten Forschungsüberblick in BONGERMINO, Sarah: *sette ik myn testamentum*. Kiels spätmittelalterliche Testamente als Quellen zur Erforschung einer Kleinstadt (Contribuciones 3), Münster 2016, hier S. 12–15. Diesem liegt Linda GUZZETTIS bibliografischer Überblick über die europäische Testamentsforschung seit den 1970er Jahren zu Grunde. Vgl. GUZZETTI, Linda: Testamentsforschung in Europa seit den 1970er Jahren: Bibliographischer Überblick, in: Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den letzten Dingen (Irseer Schriften, Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 4), hrsg. v. Markwart HERZOG, Cecilie HOLLBERG, Konstanz 2007, S. 17–33. Da dieser Überblick einerseits nicht vollständig ist (es fehlt beispielsweise die hier allerdings weniger interessierende Studie von SCHULZ über die Testamente des Mittelrheingebiets) und da zudem in den zwischenzeitlich vergangenen Jahren weitere Studien hinzugekommen sind, musste der grundsätzlich sehr detailreiche Überblick von GUZZETTI sowohl für die Kieler Studie von 2016 als auch für die vorliegende Dissertation erweitert werden. Für einen

dien zu den Legaten *ad pias causas* bzw. zur Frömmigkeitsgeschichte erstellt,³ welche allerdings starker Kritik ausgesetzt waren. Bemängelt an den Forschungen der *Annales*-Schule wurde mitunter von Ahasver VON BRAND, dass beispielsweise die Angehörigen der Erblasserinnen und Erblasser und die diesen zugesprochenen Legate keinerlei Beachtung erfuhren. Aus diesem Grund verfasste VON BRAND, basierend auf seinem Sitzungsbericht der Heidelberger Akademie der Wissenschaften von 1973, einen bahnbrechenden Aufsatz, der eigentlich als Zwischenbericht der Erforschung der Kultur- und Sozialgeschichte des städtischen Bürgertums auf der Grundlage „norddeutsch-hansischer“ Testamente konzipiert gewesen war. Der Autor verweist schon in diesem frühen Werk explizit darauf, dass die systematische Bearbeitung, Erschließung und Publikation der Quellengattung der Testamente erst begonnen habe.⁴ Angeregt durch diesen Zwischenbericht bildeten sich nun nach und nach tatsächlich neben den mentalitätsgeschichtlichen Fragestellungen weitere Forschungsschwerpunkte heraus. Testamente wurden in diesem Zuge beispielsweise als realienkundliche Quellen entdeckt,⁵ sie nutzten bei der Erforschung von Fragen zum Themenbereich „Familie und Haushalt“⁶ oder sie wurden als Quellengrundlage für Frauen- und Geschlechterstudien herangezogen. Obgleich die Testamentsforschung somit im Allgemeinen seit den 1970er Jahren zwar konstant in unterschiedlichen Facetten vorangetrieben wird, erlebten insbesondere Studien über

.....
 umfassenderen und tiefer gehenden Einstieg in die allgemeine Testamentsforschung vgl. daher BONGERMINO, *testamentum*, sowie GUZZETTI, *Testamentsforschung*. Nachfolgend sollen nämlich nur schlaglichtartig die Forschungsschwerpunkte der letzten Jahrzehnte beleuchtet werden, damit die Entwicklung der Testamentsforschung nachvollzogen und die vorliegende Studie in den Forschungsstand eingeordnet werden kann.

- ³ Vgl. z. B. RIETHMÜLLER, Marianne: *to troste miner sele*. Aspekte spätmittelalterlicher Frömmigkeit im Spiegel Hamburger Testamente (1310–1400) (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 47), Diss. phil. 1992/93, Hamburg 1994.
- ⁴ Vgl. BRANDT, Ahasver von: Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistlichen Kultur, in: Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt, hrsg. v. Klaus FRIEDLAND, Rolf SPRANDEL, Köln 1979, S. 336–358, hier S. 336.
- ⁵ Vgl. z. B. MOSLER-CHRISTOPH, Susanne: Die materielle Kultur in den Lüneburger Testamenten 1323–1500, Diss. phil., Göttingen 1998. Siehe auch ZAHND, Urs Martin: Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quellen zu Realienkunde und Sozialgeschichte, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 96 (1988), S. 55–78.
- ⁶ Vgl. z. B. SEIDEL, Kerstin: *Freunde und Verwandte*. Soziale Beziehungen in einer spätmittelalterlichen Stadt (Campus Historische Studien 49), Frankfurt a. M. 2009.

Frauen und Geschlechterrollen auf Basis von Vermächtnissen im letzten Jahrzehnt einen merklichen Aufschwung.⁷

Vergleichende Forschungsansätze nutzen die Quellengattung der Testamente ebenfalls, seitdem sie der Rechtsgeschichtsschreibung entwachsen sind. So wurden Vermächtnisse inzwischen beispielsweise zum Gegenstand von Alphabetisierungsstudien oder als lexikografische Quellen im Zuge der Sprachwissenschaften ausgewertet.⁸ Auch wurden immer wieder neben den seriellen Testamentsbeständen einzelne Urkunden herangezogen, um beispielsweise bestimmte soziale Gruppen oder Gesellschaften zu erforschen.⁹ Vermächtnisse

⁷ Vgl. unter der älteren Literatur z. B. RÜTHER, Stefanie: Spiegel der Frömmigkeit: Die Testamente bürgerlicher Frauen der Stadt Lübeck in vorreformatorischer Zeit, in: *Oti-um* 4 (1996), S. 39–48. Oder DIES.: Zwischen Stand und Geschlecht. Weibliches Selbstverständnis im Spiegel lübeckischer Testamente des Spätmittelalters, in: *Der Blick auf sich und die anderen. Selbst- und Fremdbild von Frauen und Männern in Mittelalter und früher Neuzeit. Festschrift für Klaus Arnold (Nova Mediaevalia, Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter 2)*, hrsg. v. Sünje PRÜHLEN et al., Göttingen 2007, S. 67–93. Jünger erschienen sind z. B.: PAJCIC, Kathrin: Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt? Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation (Epistemata. Würzburger wissenschaftliche Schriften. Reihe Literaturwissenschaft 768), Diss. phil. 2011, Würzburg 2013. Oder FÖRSTER, Ulrike: Selbstverständnis im Spannungsfeld zwischen Diesseits und Jenseits. Die Lübecker Ratsherrenwitwen Telse Yborg (gest. vor 1442), Wobbeke Dartzow (gest. 1441/42) und Mette Bonhorst (gest. 1445/46) (Kieler Werkstücke E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 13), Frankfurt a. M. 2017. Jüngst erschienen ist auch ein Sammelband, der sich mit den frühneuzeitlichen Testamenten Bamberger Frauen auseinandersetzt. Vgl. *Testamente Bamberger Frauen des 16. und 17. Jahrhunderts (Bamberger Historische Studien 17)*, hrsg. v. Mark HÄBERLEIN, Bamberg 2018. Die insbesondere im Kontext der Frauen- und Geschlechterstudien eröffnete Debatte darüber, ob Testamente als Selbstzeugnis gewertet werden können, soll hier nicht vertieft werden. Ein hoch komplexer und überaus ausführlicher Überblick über die verschiedenen Positionen in diesem Diskurs ist zu finden bei PAJCIC, Frauenstimmen S. 1–152.

⁸ Eine sprachwissenschaftliche Auswertung der Lübecker Testamente nahm beispielsweise BIEBERSTEDT vor. Vgl. BIEBERSTEDT, Andreas: Textstruktur. Textstrukturvariation. Textstrukturmuster. Lübecker mittelniederdeutsche Testamente des 14. und 15. Jahrhunderts (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft 18), Wien 2007.

⁹ In diesen Kontext ist Hartmut BOOCKMANN einzuordnen, der schon in den 1980er Jahren den Wert eines einzelnen Testaments erkannt hatte. Vgl. BOOCKMANN, Hartmut: *Leben und Sterben in einer spätmittelalterlichen Stadt. Über ein Göttinger Testament des 15. Jahrhunderts*, Göttingen 1983. Auch die Auswertungen des Testaments der Margarete Sunders zählen hierzu. Vgl. BONGERMINO, Sarah: *Dar hebbe ik vor to pande*. Einblicke in das berufliche, soziale, religiöse und rechtliche Umfeld der Margarete

einzelner Personen bieten sich dabei genauso an vergleichend betrachtet zu werden wie serielle Quellenbestände.¹⁰

Soziale Gruppen sind bislang ebenso wie einzelne Orte im Zuge der Testamentsforschung mitunter aus wirtschaftsgeschichtlicher, religiöser, sozialer oder demografischer Sicht zum Forschungsgegenstand geworden. Hervorzuheben sind hier im norddeutschen und überwiegend lübischrechtlichen Raum¹¹ die Studien von Birgit NOODT¹² und Gunnar MEYER¹³ zu Lübeck, die Forschun-

.....
Sauders, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 89/2 (2017), S. 57–75.

¹⁰ Eine vergleichende Auswertung zweier Hamburger Frauentestamente ist z. B. 2014 veröffentlicht worden. Vgl. BONGERMINO, Sarah: *Unde is id, dat ik dar graven werde: das soziale Lebensumfeld zweier Hamburgerinnen in ihren Testamenten*, in: *Hamburger Lebenswelten im Spätmittelalter. Untersuchungen an gedruckten und ungedruckten Quellen (Contribuciones 2)*, hrsg. v. Stephan SELZER, Benjamin WEIDEMANN, Münster 2014, S. 103–145.

¹¹ Freilich gibt es darüber hinaus weitere Studien, beispielsweise zum spätmittelalterlichen Konstanz oder zum frühneuzeitlichen Görlitz. Vgl. BAUR, Paul: *Testament und Bürgerschaft: Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz*, Sigmaringen 1989. Vgl. MARQUARDT, Uta: „... und hat sein Testament und letzten Willen also gemacht.“ *Görlitzer Bürgertestamente des 16. Jahrhunderts (Historische Studien 1)*, Leipzig 2009. In der mediävistischen Forschung Ostmitteleuropas sind Bürgertestamente ebenfalls nicht wegzudenken, wozu auch die erst kürzlich herausgegebene Quellenedition der Böhmisches Bürgertestamente ihren Beitrag leistet. Vgl. KRZENCK, Thomas (Hrsg.): *Böhmische Bürgertestamente des 15. Jahrhunderts (Quellen zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas 9)*, Marburg 2017.

¹² Vgl. NOODT, Birgit: *Religion und Familie in der Hansestadt Lübeck anhand der Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts*, Diss. phil., Lübeck 2000 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Archiv der Hansestadt, B 33).

¹³ Vgl. MEYER, Gunnar: „Besitzende Bürger“ und „elende Sieche“: *Lübecks Gesellschaft im Spiegel ihrer Testamente 1400–1449 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 48)*, Diss. phil 2009, Lübeck 2010, sowie DERS.: *Paläsoziometrie – ein Versuch, das Beziehungsgeflecht der Lübecker „Oberschicht“ des frühen 15. Jahrhunderts anhand von Testamenten zu rekonstruieren*, in: *Beiträge zur Sozialgeschichte Lübecker Oberschichten im Spätmittelalter. Vorträge einer Arbeitssitzung vom 14. Juli 2000 in Kiel (Online-Publikationen der Kieler Professur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1)*, hrsg. v. Gerhard FOUQUET, Harm von SEGGERN, Kiel 2005, S. 55–74. Auf Grundlage der Lübecker Testamente wurden zudem zahlreiche Aufsätze zu religiösen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten verfasst. Vgl. z. B. DORMEIER, Heinrich: *Pilgerfahrten Lübecker Bürger im späten Mittelalter. Forschungsbilanz und Ausblick*, in: *Zeitschrift für Lübeckische Geschichte* 92 (2012), S. 9–64. Hier gibt DORMEIER im Übrigen zugleich einen sehr guten Überblick über die Verwendung der Quellen-

gen von Johannes SCHILDHAUER¹⁴ und Ralf LUSIARDI¹⁵ zu Stralsund, Kadri-Rutt HAHNS Studie über die Revaler Testamente,¹⁶ die Untersuchung von Susanne

gattung der Testamente in der Pilgerforschung. Vgl. DERS.: Gründung und Frühgeschichte des Lübecker St. Annenklosters im Spiegel der testamentarischen Überlieferung, in: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte 91 (2011), S. 29–88. Vgl. DERS.: Jakobuskult und Santiago-Pilgerfahrten in Lübeck im späten Mittelalter, in: Der Jakobsweg und Santiago de Compostela in den Hansestädten und im Ostseeraum. Akten des Symposiums an der Universität Kiel (23.–25.04.2007), hrsg. v. Javier GÓMEZ-MONTERO, Kiel 2011, S. 19–34.

¹⁴ Vgl. hierzu SCHILDHAUER, Johannes: „ad pias causas“. Vermächtnisse an die Kirche und die Armen in Stralsunder Bürgertestamenten, in: Symposium und Ausstellung anlässlich der Wiedereinweihung des Doms St. Nikolai in Greifswald im Juni 1989. Zur Geschichte, zum Bau und zu den Restaurierungen des Domes (Beiträge zur pommerschen Landes-, Kirchen und Kunstgeschichte 5), hrsg. v. der Arbeitsgemeinschaft für Pommersche Kirchengeschichte e. V., Schwerin 2005, S. 59–66. Vgl. DERS.: Stralsunder Bürgertestamente als Quellen zur Lebensweise der städtischen Bevölkerung – Die bürgerliche Familie, in: Beiträge zur hansischen Kultur-, Verfassungs- und Schiffahrtsgeschichte (Hansische Studien X), hrsg. v. Horst WERNICKE, Nils JÖRN, Wiemar 1998, S. 67–72. Vgl. DERS.: Hansestädtischer Alltag. Untersuchungen auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente von Anfang des 14. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts (Abhandlungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 28), Wiemar 1992. Vgl. DERS.: „Ad pias causas“. Vermächtnisse an die Kirchen und an die Armen auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente (Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation), in: Czas, przetrze, praca w dawnych miastach. Studia ofiarowane Henrykowi Samsonowiczowi w szesdziesit rocznic urodzin (FS Henryk Samsonowicz), hrsg. v. Andrzej WYROBISZ, Michał TYMOWSKI, Warschau 1991, S. 291–301. Vgl. DERS.: Zur Lebensweise und Kultur der hansestädtischen Bevölkerung – auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente (Anfang 14. bis Ende 16. Jahrhundert), in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe XXX (1981), Heft 1/2, S. 3–9. Vgl. DERS.: Reformation und „Revolution“ in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 1 (1961), S. 54–65.

¹⁵ Vgl. LUSIARDI, Ralf: Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund (Stiftungsgeschichten 2), Diss. phil. 1997/98, Berlin 2000. Vgl. DERS.: Fegefeuer und Weltengericht. Stiftungsverhalten und Jenseitsvorstellungen im spätmittelalterlichen Stralsund, in: Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hrsg. v. Michael BORGOLTE, Berlin 2000, S. 97–110. Zu religiösen Aspekten in den Stralsunder Testamenten ist ebenfalls erschienen: BETTIN, Hartmut/VOLKSDORF, Dietmar: Pilgerfahrten in Stralsunder Bürgertestamenten als Spiegel bürgerlicher Religiosität, in: Der Jakobuskult in Ostmitteleuropa. Austausch – Einflüsse – Wirkungen (Jakobus-Studien 12), hrsg. v. Klaus HERBERS, Dieter BAUER, Tübingen 2003, S. 231–257.

MOSLER-CHRISTOPH zur Sachkultur in den Lüneburger Vermächtnissen,¹⁷ Benjamin WEIDEMANNs Publikation zu versorgungstechnischen Aspekten in den Testamenten aus Lüneburg¹⁸ sowie meine Studie über den Kieler Testamentsbestand.¹⁹ All diese Veröffentlichungen beschäftigen sich vornehmlich mit den spätmittelalterlichen Bürgertestamenten aus verschiedenen Städten des Hanse- raums, obgleich frühneuzeitliche Testamente ebenfalls in den Archiven aufbe- wahrt werden. Einen solchen Bestand konnte beispielsweise Hanna HAACK nut- zen, als sie 2014 einen Aufsatz über die gemeinnützigen Legate in den frühneu- zeitlichen Testamenten aus Rostock veröffentlichte; die mittelalterlichen Ver- mächtnisse nahm sie dabei nicht in den Blick.²⁰

Obgleich die Testamentsforschung durch das Interesse der Schule der *Anna- les* zweifelsohne eine Aufwertung erfahren hat, schöpft sie das vorhandene Po- tential bislang keineswegs aus. BRANDTs in den 1970er Jahren postulierter Be- ginn der systematischen Bearbeitung, Erschließung und Publikation der Quel- lengattung der Testamente schreitet leider nur stockend voran. Hinzu kommt, dass sich die Testamentsforschung im Allgemeinen, aber auch speziell im lü- bischrechtlichen Raum in den letzten Jahrzehnten überwiegend mit seriellen Testamentsbeständen aus Großstädten beschäftigte, während Mittel- und Klein- städte bislang wenig Beachtung fanden. Wie schon im Jahr 2016 festgestellt werden konnte, liegt dies keineswegs daran, dass in kleinstädtischen Milieus nicht testiert worden wäre. Freilich korreliert die Überlieferungsdichte mit den Einwohnerzahlen, weshalb aus strukturärmeren Regionen keine solch sagen- haften Testamentsserien wie beispielsweise aus Lübeck ausgewertet werden können. Dennoch erlauben – wie die Forschung der letzten Jahrzehnte bewei- sen konnte – sogar einzelne Testamentsurkunden Rückschlüsse auf den Alltag vergangener Zeiten. Aus diesem Grund verwundert es, dass bislang kaum Stu-

.....
¹⁶ Vgl. HAHN, Kadri-Rutt: Revaler Testamente im 15. und 16. Jahrhundert (Schriften der Baltischen Historischen Kommission 19), Diss. phil. 2009, Berlin 2015.

¹⁷ Vgl. MOSLER-CHRISTOPH, Kultur.

¹⁸ Vgl. WEIDEMANN: Vorsorge und Versorgung im Spätmittelalter. Alter, Bedürftigkeit, Ehepartner, Kinder und Gesinde in Testamenten aus Lüneburg (Contribuciones 1), Münster 2012.

¹⁹ Vgl. BONGERMINO, testamentum, ebenso wie der oben schon erwähnte Aufsatz über ein Kieler Frauentestament. Vgl. BONGERMINO, Einblicke.

²⁰ Vgl. HAACK, Hanna: Rostocker Testamente (1550 bis 1800). Gemeinnützige Legate, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 33 (2014), S. 7–36.

dien zu Kleinstädten auf der Basis von Vermächtnissen angelegt wurden. Die Überlieferungssituation ließe dies nämlich zweifelsohne zu.²¹

Die hier untersuchten Städte Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn sind bis zum heutigen Tage ebenso wenig wie ihre spätmittelalterlichen Testamentsbestände in den Fokus der Geschichtsschreibung gerückt. Obgleich alle drei Städte Quellenbestände aus dem Mittelalter aufweisen und damit Potential für historische Forschung bieten, ist die Zeit des Mittelalters in der Literatur v. a. über die Städte Rendsburg und Burg auf Fehmarn noch nicht hinreichend erforscht worden. Aus diesem Grund bemerkte Ulrich WILKENS in seinen „Studien zur Kulturgeschichte Rendsburgs“ im Jahre 1983:

„Es ist besonders darauf zu achten, wer oder was in der Rendsburger Geschichtsschreibung nicht oder nur wenig zu Wort gekommen ist. [...] Über Handwerker, Juden, über das Budenwesen, über die gemeinen Soldaten und kleinen Leute gibt es nur wenig [...].“²²

An dieser Feststellung hat sich seither nicht viel geändert. Neben einer aus dem Jahre 1966 stammenden, sehr ausführlichen Studie, die sich intensiv mit den Rendsburger politischen und verwaltungsrechtlichen Strukturen beschäftigt,²³ wurden lediglich einige wenige kirchengeschichtliche Publikationen erstellt.²⁴ Gleiches gilt für Burg auf Fehmarn, über das es für das Spätmittelalter lediglich

²¹ Vgl. hierzu beispielsweise den Überblick über die Testamentsüberlieferung aus Städten Lübischen Rechts mit Rechtszug nach Lübeck in BONGERMINO, testamentum, S. 20–23.

²² WILKENS, Ulrich: Studien zur Kulturgeschichte Rendsburgs, Diss. phil., Kiel 1983, hier S. 12 (Anmerkungen) Anm. 88.

²³ Vgl. KAACK, Hans-Georg: Die Anfänge der Stadt Rendsburg, ihre Ratsverfassung und –verwaltung bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts, Diss. phil., Kiel 1966. Diese Abhandlung über Rendsburgs Geschichte und vor allem die Ratsverfassung bis zum Ende des 16. Jahrhunderts konzentriert sich auf verwaltungsgeschichtliche Aspekte, weshalb die Studie für die vorliegende Arbeit leider nur bedingt wertvoll war.

²⁴ Mit der Marienkirche beschäftigten sich: JONKANSKI, Dirk et al.: Maßnahmen zur Erhaltung und Bewahrung der St. Marien-Kirche und ihrer historisch wertvollen Innenausstattung, in: Kirche mittendrin. 725 Jahre St. Marien-Kirche in Rendsburg. Festschrift, hrsg. v. Michael ENGELBRECHT, Karsten STRUCK, Rendsburg 2012, S. 108–128. Siehe außerdem GUDD, Alfred: Rendsburg und die Kirche St. Marien, in: Kirche mittendrin. 725 Jahre St. Marien-Kirche in Rendsburg. Festschrift, hrsg. v. Michael ENGELBRECHT, Karsten STRUCK, Rendsburg 2012, S. 36–41. Vgl. zudem JOCHIMS, Hans: Daten zur Geschichte der St. Marien-Kirche in Rendsburg, in: Kirche mittendrin. 725 Jahre St. Marien-Kirche in Rendsburg. Festschrift, hrsg. v. Michael ENGELBRECHT, Karsten STRUCK, Rendsburg 2012, S. 150–152.

spärliche Abhandlungen von Richard TREDE²⁵ und vor allem auch von diversen Heimatforschern gibt.²⁶ Wissenschaftlich anspruchsvoller gestalten sich hingegen Dagmar UNVERHAUS „Bemerkungen zum Burger Stadtbuchfragment“²⁷ sowie Kurt DÜRINGS landeskundlicher Aufsatz, der allerdings für eine sozialtopografisch angelegte Testamentsstudie wesentlich ertragreicher wäre.²⁸

Noch im Jahre 2001 verwies Ernst MÜNCH, ähnlich wie WILKENS für Rendsburg, auf „erhebliche Lücken“ in der Rostocker Stadtgeschichte²⁹ – ein Deside-

²⁵ Vgl. TREDE, Richard: Die St. Nikolai-Kirche zu Burg auf Fehmarn. Ihre Geschichte – ihr Inventarium – ihre Häuser und Kapellen – ihre Diener, 4. Neuaufl. mit Zusätzen von Pastor VOß, Burg auf Fehmarn 1985.

²⁶ Vgl. z. B. HANSSEN, Georg: Historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn. Ein Beitrag zur genauern Kunde des Herzogthums Schleswig, Altona 1832. Vgl. KLAHN, Karl-Wilhelm: Kurzchronik der Insel Fehmarn, verfügbar unter: <http://www.stadtfehmarn.de/Stadt/Informationen-zur-Stadt/Geschichte> (zuletzt abgerufen am 09.07.2017). Vgl. DERS.: Ostsee-Insel Fehmarn. Burger Kirchen, Kapellen, Gebäude mit Historik, Personen und Anekdoten. St. Nikolai, St. Jürgen-Friedhofskapelle, St. Franziskus-Xaverius-Kirche. Grabsteine erzählen Schicksale, Horb 2009. Vgl. DERS.: Kurzchronik der Insel Fehmarn 1022–2001. Rathaus Stadt Burg auf Fehmarn 1901–2001, 2. Aufl., Burg auf Fehmarn 2002. Vgl. LANGE, Georg: Mildtätigkeit in Burg auf Fehmarn in vergangenen Zeiten, in: Jahrbuch für Heimatkunde (Oldenburg) 24 (1980), S. 27–39. Vgl. WENK, Ingrid: Kirchen der Insel Fehmarn, in: Schleswig-Holstein. Monatshefte für Heimat und Volkstum 1/2 (2000), S. 20–22. Vgl. WIEPERT, Peter: Fehmarnsche Vetterschaften, Bruderschaften, Gilden und Vereine, in: Jahrbuch für den Kreis Oldenburg (Holstein) 2 (1958), S. 143–160.

²⁷ Vgl. UNVERHAU, Dagmar: Einige Bemerkungen zum Burger Stadtbuchfragment – mit einem Anhang, in: Jahrbuch für Heimatkunde Oldenburg, Sonderdruck 1975.

²⁸ Vgl. DÜRING, Kurt: Probleme der Fehmarnschen Landeskunde im Lichte der alten Flurnamen, in: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte 65 (1937), S. 354–367. Die sich derzeit an der Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr, in Vorbereitung befindliche Quellenedition der Testamente aus Burg auf Fehmarn böte genügend Flurnamenmaterial, um eine sozialtopografische Studie zu versuchen.

²⁹ Vgl. MÜNCH, Rostock am Ende des Mittelalters. Beobachtungen auf der Grundlage vornehmlich des Landbederegisters von 1512 und des Kriegssteuerregisters von 1522, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 24 (2001), S. 9–36, hier S. 9. Er bezieht sich in diesem Ausspruch zwar vornehmlich auf das 16. Jahrhundert, doch bemängelt er ebd. auch das Fehlen einer umfassenden und ausführlichen modernen Gesamtdarstellung der Rostocker Stadtgeschichte. Dieses Manko kann weder der von der Hansestadt Rostock herausgegebene Überblick über die Stadtgeschichte auffangen (vgl. Stadtgeschichte Rostock, hrsg. v. der Hansestadt Rostock (Redaktion: Kulturhistorisches Museum Rostock), abrufbar unter <http://www.kulturhistorisches-museum-rostock.de/stadtgeschichte.html> (zuletzt abgerufen am: 01.09.2016).) noch konnte es Wolf

rat das nach wie vor Bestand hat, obschon MÜNCH et al. mit seinen Studien über Rostock am Ende des Mittelalters und „in der großen Zeit der Hanse“ dem Forschungsmanko in den letzten Jahren trefflich begegnen konnte.³⁰ Lediglich einzelne stadtgeschichtliche Aspekte waren laut MÜNCH bis *dato* zu Gegenständen der historischen Forschung geworden, da sie überlokale Bedeutung genossen: Hierzu zählen beispielsweise die Rostocker Domfehde (1487–1491) sowie die in den 1520er Jahren beginnende Reformation, die bislang teilweise sehr intensiv und detailliert untersucht wurden. Die Zeit vor und auch zwischen diesen beiden Ereignissen hingegen gehört MÜNCH zufolge zu den weniger intensiv untersuchten Zeiträumen der Rostocker Stadtgeschichte.³¹ Einige ältere Abhandlungen erheben allerdings den Anspruch, umfassenden Charakters zu sein. So verfasste Karl KOPPMANN schon 1887 neben diversen Aufsätzen zu einzelnen Rostocker Quellen oder Aspekten der Rostocker Historie eine Stadtgeschichte, deren erster Teil sich über den Zeitraum von der Gründung bis ins Jahr 1532 erstreckt.³² Freilich erscheinen die Domfehde und die Reformation ebenfalls prominent in dieser Studie, doch werden auch religiöse, politische und wirtschaftliche Themen diskutiert. Außer dieser Abhandlung sind Karl Friedrich OLECH-

.....
KARGES „Kleine Stadtgeschichte“ (vgl. KARGE, Wolf: Rostock. Kleine Stadtgeschichte, Rostock 1989.)

³⁰ Vgl. MÜNCH, Rostock am Ende des Mittelalters. Vgl. DERS.: Rostock in der großen Zeit der Hanse. 1265–1522/23, in: Rostocks Stadtgeschichte. Von den Anfängen bis in die Gegenwart, hrsg. v. Karsten SCHRÖDER, Rostock 2013, S. 31–56. Außerdem wirkte MÜNCH auch bei einer umfassenden Darstellung der Rostocker Straßen und ihrer Geschichte mit. Vgl. DERS./MULSOW, Ralf: Das alte Rostock und seine Straßen, Rostock 2006.

³¹ Vgl. MÜNCH, Rostock, S. 9. Die Gründung und Entwicklung von Rostock (also der Zeitraum 12.–13. Jahrhundert) ist allerdings erst kürzlich von Ralf MULSOW detailliert beschrieben worden. Vgl. MULSOW, Ralf: Gründung und Entwicklung der mittelalterlichen Stadt Rostock, in: Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum X. Vorbesiedlung, Gründung und Entwicklung, hrsg. v. Manfred GLÄSER, Manfred SCHNEIDER, Lübeck 2016, S. 359–372. Für die vorliegende Studie sind die darin vorgestellten Erkenntnisse allerdings kaum von Interesse, da die Gründungszeit wenig Einfluss auf die hier untersuchten Entwicklungen zwischen dem 14. bis zum ersten Drittel des 16. Jahrhunderts hatte. Daneben bettete Ursula HAUSCHILD ihre schon 1973 erschienene Studie zu den spätmittelalterlichen Preisen und Löhnen in Rostock in einen historischen Kontext ein, der ebenfalls einen Beitrag zur Stadtgeschichte leistet. Vgl. HAUSCHILD, Ursula: Studien zu Löhnen und Preisen in Rostock im Spätmittelalter (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte 19), Köln, Wien 1973.

³² Vgl. KOPPMANN, Karl: Geschichte der Stadt Rostock. 1. Theil. Von der Gründung der Stadt bis zum Tode Joachim Slüters (1532), Rostock 1887.

NOWITZ's Ausführungen zur Rostocker Geschichte³³ erwähnenswert, denn dieser zog zu den schon von KOPPMANN benutzten Quellen weitere hinzu, weshalb er insbesondere auch wirtschaftliche Gegebenheiten äußerst fundiert darzustellen vermochte.

Nicht nur auf ökonomische, sondern auch auf soziale Aspekte fokussierte sich Rosemarie WIEGAND in ihrem Aufsatz über die sozialökonomischen Strukturen in Rostock.³⁴ Soziale Aspekte hatte allerdings auch schon Hans-Ulrich RÖMER in seiner 1932 verfassten Untersuchung des Rostocker Patriziats³⁵ am Rande mitbetrachtet. Letztere zeichnet sich durch ihre akribische Darstellung der Ratsherrengeschlechter in Rostock aus, wobei der Untersuchungszeitraum jedoch leider auf das 14. Jahrhundert begrenzt wurde. Da seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Schoßlisten aus Rostock überdauert haben, konnten darüber hinaus in den 1960er und 1970er Jahren einige sozialkritische Untersuchungen angestrengt werden. Die Zugänglichkeit und der Auswertungsstand dieser Schoßlisten variiert jedoch stark, wie schon Ralf MULSOW in seiner archäologischen Betrachtung der Rostocker Oberschichten bemerkte.³⁶ Was er damit meinte, wird besonders deutlich, wenn man die weiteren sozialgeschichtlichen Studien zu Rostock im Spätmittelalter auswertet. So beschäftigte sich Johannes SCHILDHAUER beispielsweise schon 1961 (also zeitgleich mit WIEGAND) mit der „Sozialstruktur der Hansestadt Rostock von 1378–1569“,³⁷ wobei er mittels der Schoßlisten aus den Jahren 1482, 1490 und 1533 sieben von ihm definierte Steu-

³³ Vgl. OLECHNOWITZ, Karl Friedrich: Rostock von der Stadtrechtsbestätigung im Jahre 1218 bis zur bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1), Rostock 1968.

³⁴ Vgl. WIEGAND, Rosemarie: Zur sozialökonomischen Struktur Rostocks im 14. und 15. Jahrhundert, in: Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 8), hrsg. v. Gerhard HEITZ, Berlin 1961, S. 409–421.

³⁵ Vgl. RÖMER, Hans-Ulrich: Das Rostocker Patriziat bis 1400, in: Mecklenburgische Jahrbücher 96 (1932), S. 1–84. Außerdem existieren einige Aufsätze zu herausragenden Rostocker Persönlichkeiten, die freilich ebenso konsultiert wurden. Vgl. z. B. MÜNCH, Ernst: Rostocker Bürgermeister und das Alter. Chance, Bürde, Ausrede, in: Adel – Bürger – Bauern. Lebenswelten in Mecklenburg seit dem Mittelalter, hrsg. v. DEMS. et al., Berlin 2017, S. 133–150.

³⁶ Vgl. MULSOW, Ralf: Luxus und Oberschichten in Rostock, in: Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum VI. Luxus und Lifestyle, hrsg. v. Manfred GLÄSER, Lübeck 2008, S. 377–394, hier S. 380 Anm. 1.

³⁷ Vgl. SCHILDHAUER, Johannes: Die Sozialstruktur der Hansestadt Rostock von 1378–1569, in: Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 8), hrsg. v. Gerhard HEITZ, Berlin 1961, S. 341–353.

ergruppen vergleichend betrachtete. Auch Konrad FRITZE arbeitete zur Bevölkerungsstruktur Rostocks zu Beginn des 15. Jahrhunderts, die er mit den Verhältnissen in Stralsund und Wismar verglich.³⁸ Da bei FRITZE die Berechnungsgrundlage nicht nachvollziehbar ist, konnten seine Ergebnisse leider nicht hier eingeordnet und daher nicht vergleichend betrachtet werden. Die fehlende Nachvollziehbarkeit von FRITZES Betrachtungen zur Sozialstruktur bemängelte auch schon Ahasver von BRANDT, der im Übrigen bei seiner Untersuchung der gesellschaftlichen Struktur Lübecks zugleich eine Auswertung der Rostocker Gesellschaftsstruktur im Jahre 1482 vornahm.³⁹

Nachdem die in den 1960er Jahren aufgeflamnte Begeisterung für solcherlei sozial- und wirtschaftshistorische Fragen in den 1970er Jahren offenbar wieder verebbte, wurde bis etwa in die 2000er Jahre davon Abstand genommen, weiter zu diesem Themenkomplex zu forschen. Erst Ernst MÜNCH beschäftigte sich wieder in einigen seiner zahlreichen Publikationen zu diversen Facetten der Rostocker Stadtgeschichte mit sozialen Aspekten, so betrachtete er neben den Brauherren als der führenden Schicht Rostocks im ausgehenden 16. Jahrhundert beispielsweise auch die Rostocker Sozialstruktur im Kontext des Landbederegisters aus dem Jahr 1512 und des Kriegssteuerregisters von 1522. In seinen oben im Kontext der Stadtgeschichtsschreibung schon erwähnten Darstellungen zu Rostock am Ende des Mittelalters oder auch zu Rostock in der Hansezeit stecken genauso sozialhistorische Details wie in seinen Ausführungen zu den mittelalterlich-frühneuzeitlichen Kellern und in den Überlegungen zu den Rostocker Hausbüchern.⁴⁰ Im Großen und Ganzen stand die Rostocker Sozial-

³⁸ Vgl. FRITZE, Konrad: Die Bevölkerungsstruktur Rostocks, Stralsunds und Wismars am Anfang des 15. Jahrhunderts. Versuch einer sozialstatistischen Analyse, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 4 (1964), S. 69–80.

³⁹ Vgl. BRANDT, Ahasver von: Die gesellschaftliche Struktur des spätmittelalterlichen Lübeck, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa. Reichenau-Vorträge 1963–1964 (Vorträge und Forschungen XI), 2. Aufl., Sigmaringen 1974, S. 215–240.

⁴⁰ Vgl. MÜNCH, Ernst: Die Rostocker Hausbücher des 14. bis 16. Jahrhunderts als Quellen für die Familien- und Personengeschichte – ein Werkstattbericht (überarbeitete Fassung des Vortrags am 21.04.2012 in Stavenhagen), in: Von Rademachern, Dichtern, Rostocker Hausbüchern und anderem. Vorträge und Beiträge 2012 (Schriften des Vereins für Mecklenburgische Familien- und Personengeschichte e. V. 14), hrsg. v. Verein für Mecklenburgische Familien- und Personengeschichte, Rostock 2013, S. 18–33. Vgl. DERS.: Mittelalterlich-frühneuzeitliche Keller in Rostock. Beobachtungen anhand der schriftlichen Quellen, in: Keller in Mittelalter und Neuzeit. Beiträge zur Archäologie, Baugeschichte und Geschichte. Bericht über die Tagung „Kellerkataster“ der Unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Stralsund in Stralsund (21.–22. Oktober 2005)

struktur somit zwar immer wieder im Fokus, wobei sie jedoch stets lediglich schlaglichtartig betrachtet wurde (sowohl im zeitlichen Sinne als auch was den Gegenstand der Forschung anbelangt). Des Weiteren stellten diese sich vornehmlich auf die zweite Hälfte des 15. und auf das 16. Jahrhundert konzentrierenden Studien oftmals nur einzelne Bevölkerungsgruppen heraus, wie z. B. die Ratsangehörigen oder die Brauer. Diese führenden Schichten sind freilich einerseits auf Grund ihrer Prominenz leichter in den Quellen zu fassen, aber andererseits ist diese Konzentration auf die Führungseliten auch dadurch bedingt, dass sich die Geschichtsschreibung lange Jahre mit Vorliebe der Erforschung von sozialen Führungsschichten widmete.

Etwas anders angelegt ist die Dissertation von Julia HAMELMANN aus dem Jahre 2009, die zwar auch mit den Schoßlisten arbeitete, um die sozialräumlichen Strukturen der Rostocker Altstadt in den Blick zu nehmen. In ihrer selektiven Untersuchung konzentrierte sie sich allerdings weniger auf eine soziale Stratifikation, sondern vielmehr auf eine Rekonstruktion des Lebensraums einer „urbanen Gesellschaft“, welche sie exemplarisch für den Bereich der Rostocker Altstadt vornahm.⁴¹ Silke JASTER hingegen widmete ihre 2001 erschienene Dissertation der Frage nach der geografischen Herkunft der Rostocker Bevölkerung und den daraus resultierenden sozialen Auswirkungen im 13. und 14. Jahrhundert, wobei sie neben den Schoßlisten auch die Stadtbücher auswertete.⁴² Beide Studien konnten für diese Untersuchung nur bedingt Verwendung finden. HAMELMANN musste sich bei ihren Auswertungen auf einen Teil der großen Stadt Rostock beschränken, doch die hier betrachteten testierenden Personen waren in der ganzen Stadt und nicht nur in der Altstadt wohnhaft, und JASTERS Studie endet schon im 14. Jahrhundert, weshalb sich kaum zeitliche Überschneidungen mit dem hier gewählten Untersuchungszeitraum ergeben;

.....
 (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mitteleuropas 42), hrsg. v. Stefanie BRÜGGMANN, Langenweißbach 2006, S. 145–155. Vgl. DERS.: Die Brauherren. Rostocks führende Schicht im Ausgang des 16. Jahrhunderts, in: 777 Jahre Rostock. Neue Beiträge zur Stadtgeschichte Rostock (Schriften des Kulturhistorischen Museums in Rostock 2), hrsg. v. Ortwin PELC, Rostock 1995, S. 95–102. Vgl. DERS., Rostock am Ende des Mittelalters. Vgl. DERS., Rostock. Ebenso sind hier im Übrigen die von MÜNCH herausgegebenen Rostocker Grundregister zu nennen, die allerdings erst in der frühen Neuzeit einsetzen, weshalb sie für die vorliegende Studie nicht genutzt werden konnten. Vgl. DERS.: Das Rostocker Grundregister (1600–1820), Teil 1–3, Rostock 1998/1999.

⁴¹ Vgl. HAMELMANN, Julia: Nikolai arm, Petri – Gott erbarm? Sozialräumliche Strukturen der Rostocker Altstadt im Spätmittelalter (Rostocker Schriften zur Regionalgeschichte 3), Diss. phil. 2007, Berlin 2009.

⁴² Vgl. JASTER, Silke: Die Nichtdeutschen in Rostock im 13. und 14. Jahrhundert (Rostocker Studien zur Regionalgeschichte IV), Diss. phil., Rostock 2001.

erst deutlich später einsetzende soziale Auswirkungen konnten hingegen nicht ausgemacht werden.

Da in der vorliegenden Studie außer einem Vergleich der Sozialstrukturen in den Städten Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn auch die Frömmigkeitspraxis aus spätmittelalterlichen Groß- und Kleinstädten untersucht wird, ist ferner die Literatur über die dort ansässigen sakralen Einrichtungen von Bedeutung. Während die Forschungslage für Rendsburg und Burg auf Fehmarn auch in diesem Bereich, wie oben schon dargestellt, eher dürftig ist, wurden die Rostocker kirchlichen Institutionen häufiger zum Gegenstand der Forschung. Neben den historischen Überblicksdarstellungen und den überwiegend sozialgeschichtlich angelegten Untersuchungen gibt es daher noch zahlreiche Studien, die über die Geschichte der Rostocker Kirchen und Klöster während des Spätmittelalters handeln. Im Jahre 1999 bemerkte Antje GREWOLLS allerdings nicht zu Unrecht in ihrer Dissertation über die Kapellen in norddeutschen Kirchen dass es keine gründlichen neueren Baumonografien für die Rostocker Kirchen gäbe.⁴³ Zwar beinhaltet Friedrich SCHLIES 1896 veröffentlichte Abhandlung über die Kunst- und Geschichtsdenkmälern Mecklenburgs,⁴⁴ genauso wie Georg DEHIOs zehn Jahre später verfasstes „Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler“,⁴⁵ zahlreiche Informationen über die geistlichen Institutionen Rostocks, die nach wie vor Geltung besitzen, doch sind beide Werke in Teilen veraltet. Manche der Kirchen und Klöster sind allerdings späterhin in einigen Aufsätzen insbesondere aus baugeschichtlicher Perspektive besprochen worden,⁴⁶ diesen Abhandlungen fügt sich beispielsweise mit Jakub ADAMSKI's erst 2012 erschienenem Aufsatz eine neuere Untersuchung an.⁴⁷ Außerdem wurden Publikationen über einzelne Aspekte der örtlichen Kirchen verfasst, die jedoch über-

⁴³ Vgl. GREWOLLS, Antje: Die Kapellen der norddeutschen Kirchen im Mittelalter. Architektur und Funktion, Diss. phil. 1997, Kiel 1999, hier S. 289.

⁴⁴ Vgl. SCHLIE, Friedrich: Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Band 1: Die Amtsgerichtsbezirke Rostock, Ribnitz, Sülz-Marlow, Tessin, Laage, Gnoien, Dargun, Neukalen, hrsg. v. der Commission zur Erhaltung der Denkmäler, Schwerin 1896.

⁴⁵ Vgl. DEHIO, Georg: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Band 2: Nordostdeutschland, Berlin 1906.

⁴⁶ Vgl. z. B. SEDLMAIER, Richard: St. Jakobi zu Rostock und die Kathedralgotik Englands, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 22 (1941), S. 71–82. Oder vgl. CRULL, Georg: Die Kleinodien der St. Nikolai-Kirche zu Rostock im Mittelalter, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 5/2 (1911), S. 382–400.

⁴⁷ Vgl. ADAMSKI, Jakub: Englischer Kathedralbau oder bodenständiger Stil baltischer Backsteingotik? Neue Überlegungen zur Baugeschichte und Gestalt der St. Jakobikirche zu Rostock, in: Beiträge zur Geschichte Rostock 32 (2012), S. 9–31.

wiegend älterer Natur sind.⁴⁸ Darüber hinaus legte Ralf MULSOW schon im Jahre 2003 den Forschungsstand zu den monastischen Einrichtungen Rostocks dar.⁴⁹ Im Jahre 2016 wurde den Rostocker Kirchen schließlich eine Ausstellung samt zugehörigem Katalog gewidmet, in dem die neuesten Forschungsergebnisse überblicksartig zusammengestellt wurden.⁵⁰ Mit dem ebenfalls erst 2016 erschienenen zweibändigen Mecklenburgischen Klosterbuch⁵¹ liegen schließlich ganz aktuelle und vielschichtige Forschungsergebnisse über die sakralen Institutionen Rostocks vor. Die Beiträge im Klosterbuch besitzen dabei den Charme, dass sie ganz dezidiert mit Quellen hinterlegt sind.

Im Gegensatz dazu sind außer den Testamentsurkunden aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn, die unten in Abschnitt 2.1 ausführlich vorgestellt werden, leider nicht allzu viele Quellen erhalten, welche der vorliegenden Studie dienlich sein konnten. Testaments- und Stiftungsbücher, wie sie beispielsweise aus Lübeck, Hamburg und Lüneburg von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts überliefert sind, wurden nämlich in den für diese Untersuchung ausgewählten Städten nicht geführt. Nach RABELER beinhaltet der Quellentypus „Testaments- und Stiftungsbuch“ die Stiftung betreffende Angelegenheiten, wie Abschriften von Testamenten, Listen mit Namen der Vor-

⁴⁸ Hierzu zählen z. B. Veröffentlichungen über die Grabmäler der Marienkirche (vgl. Denn die Toten sind unvergessen: Zu den Grabmälern der Marienkirche in Rostock (Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock 29), hrsg. v. Kristin SKOTTKI, Rostock 2010.), über die Schreiberei nahe der Marienkirche (vgl. KOPPMANN, Karl: Schreiberei (bei der Marienkirche), in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 2 (1898), S. 104–106.) , über die Kirchspielschule von St. Marien (vgl. HOFMEISTER, Adolph: Zur Geschichte der Kirchspielschule zu St. Marien, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1/4 (1895), S. 77–82.) oder über die geistlichen Brüderschaften in Rostock (vgl. CRULL, Georg: Geistliche Brüderschaften in Rostock, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 9 (1915), S. 33–45.)

⁴⁹ Vgl. MUSLOW, Ralf: Forschungsstand zu den monastischen Einrichtungen in der Hansestadt Rostock, in: Klöster und monastische Kultur in Hansestädten. Beiträge des 4. wissenschaftlichen Kolloquiums Stralsund (12.–15. Dezember 2001), hrsg. v. Claudia KIMMINUS-SCHNEIDER, Manfred SCHNEIDER, Stralsund 2003, S. 81–90.

⁵⁰ Vgl. Bürgerbauten, Glaubensburgen. Rostocks vier Pfarrkirchen, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des Kulturhistorischen Museums Rostock vom 11. März bis zum 5. Juni 2016, (Schriften des Kulturhistorischen Museums Rostocks, Neue Folge 15), hrsg. v. der Hansestadt Rostock, Texte von Steffen STRUTH, Rostock 2016.

⁵¹ Vgl. Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert). Band 2, hrsg. v. Wolfgang HUSCHNER et al., Rostock 2016. Das Mecklenburgische Klosterbuch liegt zwar in zwei Bänden vor, doch für die vorliegende Studie war lediglich Band 2 von Interesse.

steher, Einnahmen- und Ausgabenverzeichnisse, Rentenregister usw.⁵² Da jedoch glücklicherweise die Vermächtnisse im Original erhalten sind, konnten die darin beschriebenen Verfügungen zumindest hinsichtlich der in Auftrag gegebenen Stiftungen entsprechend ausgewertet werden.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts liegen für die größeren mecklenburgischen Städte, wie z. B. für Rostock, Stadtbücher vor, in denen die wichtigen rechtsrelevanten Vorgänge des städtischen Lebens relativ undifferenziert festgehalten wurden. Während in Italien Notare private Rechtsgeschäfte aller Art festhielten, geschah dies in den niederdeutschen Städten mittels der vom Rat geführten Stadtbücher.⁵³ Im Verlauf des 14. Jahrhunderts wurden gesonderte Stadtbücher (z. B. Renten- oder Verfestigungsbücher) angelegt, wobei die allgemeiner angelegten Stadtbücher in Rostock zum Teil parallel zu den spezielleren bis zum Ende des 14. Jahrhunderts weitergeführt wurden. Erst ab 1398 wurden die Veränderungen des Hauseigentums endlich chronologisch in spezialisierten Stadtbüchern, den Hausbüchern,⁵⁴ bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts vermerkt. Die Hausbücher sind, ebenso wie die übrigen Stadtbücher und auch die Rostocker Schoßlisten, lückenlos bis ins 19. Jahrhundert erhalten geblieben, so dass man von einer „Ausnahmestellung Rostocks [...] in der stadthistorischen Forschung“ sprechen kann. Bedauerlich daran ist, dass die Stadtbücher wegen ihres beachtlichen Umfangs bisher lediglich punktuell erschlossen wurden; nur die ältesten Stadtbücher liegen bis zum heutigen Tage gedruckt vor.⁵⁵ In Anbetracht des Umfangs der vorliegenden Studie war es allerdings nicht

⁵² Vgl. RABELER, Sven: Testaments- und Stiftungsbücher in Städten des südwestlichen Ostseeraums (15. und 16. Jahrhundert). Formen – Funktionen – Inhalte, in: *Gelebte Normen im urbanen Raum? Zur sozial- und kulturgeschichtlichen Analyse rechtlicher Quellen in Städten des Hanseraums (13. bis 16. Jahrhundert)* (Groninger Hanze studies 5), hrsg. v. Hanno BRAND et al., Hilversum 2014, S. 101–117, hier S. 108.

⁵³ Vgl. SELZER, Stephan: *Die mittelalterliche Hanse (Geschichte Kompakt)*, Darmstadt 2010, hier S. 31.

⁵⁴ Sie wurden auch Erbe- bzw. Ervebücher genannt. Vgl. MÜNCH, Hausbücher, S. 27f.

⁵⁵ Vgl. MÜNCH, Hausbücher, S. 19–21, das Zitat ist auf S. 20 abgedruckt. Bis 1397 wurden in Rostock zwölf als „Stadtbuch“ bezeichnete Bände gemischten Inhalts angelegt. Vgl. ebd., S. 19. Als Druck liegen derzeit vor: *Das älteste Rostocker Stadtbuch (etwa 1254–1273)*. Mit Beiträgen zur Geschichte Rostocks im 13. Jahrhundert, hrsg. v. Hildgard THIERFELDER, Göttingen 1967. *Das Rostocker Stadtbuch 1270–1288 nebst Stadtbuch-Fragmenten (bis 1313)* (Quellen zur mecklenburgischen Geschichte C 7), hrsg. v. Tilmann SCHMIDT, Rostock 2007. Vgl. zudem den *Index Librorum Civitatum – Verzeichnis der Stadtbücher des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, DFG-Projekt unter der Leitung von Andreas RANFT, abrufbar unter: www.stadtbuecher.de (zuletzt abgerufen am 10.07.2019).

möglich, die im Original im Stadtarchiv Rostock vorliegenden Stadtbücher (Bestand 1.0.1. – Stadtverwaltung, 3. Kämmerei, Stadtbuchanlagen (1353–1539)) zu konsultieren. Auch wären unter anderem die im selbigen Bestand vorliegenden Rentenbriefe (1303–1631) sowie Schuldbriefe: Forderungen der Stadt (1309–1556) bzw. Schuldbriefe: Private (1300–1572) gegebenenfalls aufschlussreich, um die Vermögenslage und den sozialen Stand der Testatoren und Testatorinnen genauer zu ermitteln.

Aus Rendsburg existieren zwei Stadtbuchfragmente aus dem hier interessierenden Zeitraum, die als Druck erschienen sind und für die vorliegende Fragestellung ausgewertet wurden.⁵⁶ Die nicht gedruckt vorliegenden Bücher des Rates setzen erst im Jahr 1640 ein, das Verzeichnis der Häuser und Einwohner 1641. Die 1465 einsetzenden Kirchenrechnungen, ein Teil der Steuerbücher (Bürgerschatz ab 1485 sowie Bede und Schatz seit 1495) oder beispielsweise das ab 1500 überlieferte Pachtregister könnten zwar womöglich den ein oder anderen ergänzenden Hinweis für die Fragestellungen dieser Studie liefern, doch wäre der Mehrwert vermutlich äußerst gering, da das letzte hier betrachtete Rendsburger Testament in das Jahr 1500 datiert. Zudem liegen all diese Quellen bislang noch nicht ediert vor.⁵⁷

Aus Burg auf Fehmarn sind ebenfalls spätmittelalterliche Stadtbuchfragmente überliefert, doch stammen diese aus einem Zeitraum, in dem die Testamentsüberlieferung noch nicht eingesetzt hat, womit sie beispielsweise für die Statusbestimmung der Bürger Testatoren und Testatorinnen irrelevant sind; sie umfassen nämlich die Zeit von 1372 bis 1373.⁵⁸ Darüber hinaus liegen die Statuten der Oswalds-Gilde in gedruckter Form vor, weshalb diese für die hier untersuchten Fragestellungen ausgewertet werden konnten.⁵⁹ Die übrigen Stadtbücher aus Burg auf Fehmarn entstammen dem 17. und 18. Jahrhundert und auch die Bürger-, Rats- und Steuerbücher sind wesentlich jünger als die Testamentsurkunden, weshalb keine dieser Quellen für eine ergänzende Auswertung in Betracht gezogen werden konnte.

⁵⁶ Vgl. Zwei Fragmente von Rendsburger Stadtbüchern, hrsg. v. Gustav VON BUCHWALD, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte 7 (1877), S. 63–87.

⁵⁷ Vgl. Index Librorum Civitatum.

⁵⁸ Vgl. UNVERHAU, Bemerkungen.

⁵⁹ Vgl. „Beliebungen der Oswaldts-Gilde, zitiert nach der Übersetzung von Peter WIEPERT, in: WIEPERT, Peter: Fehmarnsche Vetternschaften, Bruderschaften, Gilden und Vereine, in: Jahrbuch für den Kreis Oldenburg (Holstein) 2 (1958), S. 143–160, „Beliebungen“ auf S. 151–154.

Auch das Mecklenburgische Urkundenbuch mit all seinen edierten Quellen fand nur bedingt Eingang in die Untersuchung, da darin lediglich Urkunden bis 1400 abgedruckt sind. Allerdings befinden sich die Rostocker Bürgertestamente, die vor 1400 aufgesetzt wurden, unter den dort veröffentlichten Stücken.⁶⁰ Von großer Bedeutung insbesondere für den rechtshistorischen Teil der vorliegenden Arbeit sind – neben den mittelalterlichen Rechtstexten⁶¹ – insbesondere die Lübecker Ratsurteile aus der Zeit von 1421 bis 1500, welche von Wilhelm EBEL ediert wurden.⁶² Darüber hinaus sind im Übrigen freilich auch EBELS Abhandlungen zum Lübisches Recht grundlegend, um die lübischrechtlichen Testamente in ihren rechtlichen Rahmen einordnen zu können.⁶³ Des Weiteren hat sich Karl KOPPMAN mit der Edition von Rechtsquellen verdient gemacht, indem er neben einer Rostocker Schoßordnung eine Rostocker Rathswillkür sowie eine Luxusordnung für die Stadtdörfer publizierte.⁶⁴ Die Edition der einzigen Rostocker Bursprake aus der Zeit vor der Reformation ist Ernst DRAGENDORFFS Verdienst.⁶⁵ Da alle diese Quellen trotz ihrer Verschiedenartigkeit aus dem Untersuchungszeitraum stammen und auf ihre jeweils eigene Art von Besitz und Vermögen handeln, konnten sie gewinnbringend für die vorliegenden Fragestellungen ausgewertet werden.

⁶⁰ Vgl. Mecklenburgisches Urkundenbuch, hrsg. v. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Schwerin [u.a.] 1863–1977. Im Folgenden wird das Mecklenburgische Urkundenbuch als „MUB“ abgekürzt. In der sich im Anhang befindlichen Quellenedition wurde stets deutlich gemacht, ob die edierten Testamente Eingang ins MUB gefunden hatten.

⁶¹ Vgl. Das alte lübische Recht, hrsg. v. Johann Friedrich HACH, Neudruck d. Ausgabe Lübeck 1839, Aalen 1969.

⁶² Vgl. Lübecker Ratsurteile. Band 1: 1421–1500, hrsg. v. Wilhelm EBEL, Göttingen [u.a.] 1955.

⁶³ Vgl. EBEL, Wilhelm: Lübisches Recht. Band 1, 1971. Vgl. DERS.: Der Rechtszug nach Lübeck, in: Hansische Geschichtsblätter 85 (1967), S. 1–37.

⁶⁴ Vgl. Rostocker Schoßordnung von ca. 1530, mitgeteilt v. Karl KOPPMANN, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock II/3 (1898), S. 10–12. Vgl. Rathswillkür betreffend die ausschließliche Rechtskraft der Stadtbuchschriften in Bezug auf Eigenthum und Pfandrecht an Häusern und Grundstücken – 1473 Aug. 9, mitgeteilt v. Karl KOPPMANN, in: DERS.: Statuten und Rathswillküren, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1 (1895), S. 65–76, hier S. 74f. Vgl. Luxusordnung für die Stadtdörfer v. J. 1421, hrsg. v. Karl KOPPMANN, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 4 (1904), S. 30.

⁶⁵ Vgl. Bursprake I, zitiert nach dem Abdruck bei DRAGENDORFF, Ernst: Die Rostocker Burspraken, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 4 (1905), S. 47–60, hier S. 50f.

1.2 Fragestellung und Methode

Um 1300 lebten in Lübeck etwa 25.000 Einwohner.⁶⁶ Als „scharfe Konkurrentin am kolonialen Südrand der Ostsee“ bezeichnete BRANDT Stralsund, welches im Spätmittelalter genauso viele Einwohner wie Rostock gezählt haben soll, nämlich 11.000 bis 13.000; er kategorisierte beide Städte daher als mittlere Großstädte.⁶⁷ MÜNCH zufolge zählte die Hansestadt Rostock „in ihren besten Zeiten deutlich über 10 000 Einwohner“,⁶⁸ womit er BRANDTs konkretere Zahlenangaben im Grunde bestätigte.⁶⁹ Auch MULSOW gibt für das Ende des 14. Jahrhunderts 10.000 bis 11.000 Einwohner an, die bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auf 14.000 bis 15.000 anwuchsen.⁷⁰ Damit war Rostock zwar lange nicht so dicht besiedelt wie die Rechtsmutterstadt Lübeck, doch handelte es sich zweifelsohne bei Rostock, ebenso wie bei Stralsund, um eine Großstadt.

Im Jahre 1552 kann für Burg auf Fehmarn eine Einwohnerzahl von 1.060 Personen ermittelt werden⁷¹ und in Rendsburg können 1485 an Hand der Schoßregister nur 194 Bürger und 85 Einwohner ausgemacht werden, also ins-

⁶⁶ Vgl. SELZER, *Hanse*, S. 19. BRANDT gibt für das Spätmittelalter allgemein 22.000 bis 24.000 Einwohner an. Vgl. BRANDT, *Struktur*, S. 219. Nach AUBIN/ZORN zählte Lübeck zwischen 20.000 und 22.000 Seelen. Vgl. AUBIN, Hermann/ZORN, Wolfgang (Hrsg.): *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*. Band 1: Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1971, hier S. 375.

⁶⁷ Vgl. BRANDT, *Struktur*, S. 219. Zur Definition von Klein-, Mittel- und Großstädten siehe BONGERMINO, *testamentum*, S. 15–17, wo einerseits die verschiedenen Modelle des Stadtbegriffs vorgestellt und andererseits in der Forschung verwendete Abgrenzungen dargestellt werden.

⁶⁸ MÜNCH, *Rostock*, S. 46. Im Jahr 1713 lebten allerdings nur noch ca. 8.000 Personen dort. Vgl. MANKE, Matthias: *daß den Armen geholfen, und die Betteley eingestellt werde*. Inhalt, Aufgaben und Probleme der Armengesetzgebung in Rostock, in: *Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800*. Tagung „Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800“ als 25. Kolloquium des Kuratoriums für Vergleichende Städtegeschichte (Städteforschung A 50), hrsg. v. Peter JOHANEK, Köln [u. a.] 2000, S. 243–274, hier S. 248.

⁶⁹ WIEGAND berechnete an Hand der Schoßlisten ganz exakte Zahlen, nämlich: 1378 könnten in Rostock 10.785 Einwohner gelebt haben, 1385 waren es sogar 11.140, die bis 1410 auf 13.935 angestiegen sein sollen. In den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts schließlich ließen sich nur noch 11.000 Einwohner errechnen. Vgl. WIEGAND, *Struktur*, S. 510f. BRANDTs Angaben mit 11.000 bis 13.000 Einwohner werden durch diese Berechnungen also gestützt.

⁷⁰ Vgl. MULSOW, *Luxus*, S. 380.

⁷¹ Vgl. HÖPNER, Ewald: *Fehmarn-Dörfer mit Geschlechter-, Haus- und Hof-Folgen*, Lübeck 1981, hier S. 220.

gesamt 279 Personen.⁷² Ein wenig später, nämlich 1495, zählte die Stadt wohl 119 Häusern und 20 Buden.⁷³ Damit können sowohl Burg auf Fehmarn als auch Rendsburg zu den mittelalterlichen Kleinstädten gerechnet werden.

Auf Grund dessen, dass Kleinstädte bislang kaum Beachtung in der Forschung gefunden haben, ist über die Lebensrealität eines Großteils der mittelalterlichen Bevölkerung wenig bekannt. Außerdem wurde die Frage, ob sich die Bewohner und Bewohnerinnen einer mittelalterlichen Großstadt beispielsweise in ihrer Mentalität von Bewohnern und Bewohnerinnen anderer Großstädte oder auch von in einer Kleinstadt lebenden Menschen unterschieden, noch nicht gestellt. Waren Großstädtern andere Dinge im Angesicht des Todes wichtig als Kleinstädtern? Herrschten in Großstädten andere Besitzverhältnisse vor als in Kleinstädten? Welche Aussagen können über die groß- und kleinstädtischen Sozialstrukturen getroffen werden? Verteilten sich soziale Schichten in größeren Städten anders als in kleineren? Sind die Kategorien „Reichtum“ und „Armut“ gleichermaßen im groß- wie im kleinstädtischen Milieu anwendbar? Lebten Bewohner und Bewohnerinnen von Großstädten ihren Glauben anders aus als in Kleinstädten lebende Menschen? Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem sozialen Status einer Person und ihrer Frömmigkeitspraxis? Unterscheiden sich die jeweils angewandten Rechtsgrundlagen auf Grund von örtlich gewachsenen Strukturen oder durch andere Bedürfnisse, obgleich die Bevölkerung aller drei hier untersuchten Städte auf der Grundlage des Lübischen Rechts testieren sollte?

Die Quellengattung der Testamente ist hervorragend dazu geeignet, all diesen Fragen nachzugehen. Unbedingt wahr ist nämlich, was DORMEIER über die Lübecker Testamente so treffend formulierte: „Keine andere Quellengattung bietet einen besseren Zugang zum Lebensumfeld und den frommen Vorlieben der Menschen des späten Mittelalters.“⁷⁴

⁷² Vgl. KAACK, *Anfänge*, S. 363. Das älteste Einwohnerverzeichnis stammt „von vielleicht 1535“; es ist das älteste des Amtes Rendsburg. Allerdings ist dieses Verzeichnis keineswegs so vollständig wie dasjenige von 1540. Vgl. SCHWARZ, Hans Wilhelm: Die ältesten Einwohnerverzeichnisse des Amtes Rendsburg von 1540 und 1538/40/41, in: *Adel – Bauern – Bürger. Lokalgeschichte und Landesgeschichte Band 1: Aufsätze 1967–2010* (Rendsburger Studien 6), als Festgabe zum 75. Geburtstag des Verfassers hrsg. v. Carsten MÜLLER-BOYSEN und der Gesellschaft für Rendsburger Stadt- und Kreisgeschichte e. V., Neumünster 2010, S. 337–366, hier S. 340.

⁷³ Vgl. TRIEB, Michael: *Rendsburg Stadtgestaltplanung* (Städtebauförderung in Schleswig-Holstein), Stuttgart [u. a.] 1981, hier S. 8.

⁷⁴ DORMEIER, *Gründung*, S. 33.

Den Gedanken, Rendsburger Verhältnisse mit denjenigen aus Lübeck zu vergleichen und dazu mitunter Testamentsurkunden heranzuziehen, hatte schon Adolf VON WARNSTEDT, der 1851 schrieb: „Einen ziemlich bedeutenden Theil dieser Urkunden [gemeint sind mittelalterliche Urkunden und Aufzeichnungen aus dem Stadtarchiv; Anm. S. B.] habe ich mir abgeschrieben, weil sie mir geeignet erscheinen, manchen Punkt auf dem Gebiete der öffentlichen Rechtszustände und der privaten Verhältnisse der Einwohnerschaft in ein helleres Licht zu setzen. In Bezug auf Zeiten und Verhältnisse, über welche unsere Kunde bisher noch unvollkommen und lückenhaft ist, mögen auch kleinere Beiträge einige Beachtung verdienen. Den mir vorliegenden Stoff zu einer vollständigeren Darstellung einzelner Rechtsinstitute zu verarbeiten und Vergleichen mit den Rechtszuständen in anderen Städten, namentlich dem der Stadt Lübeck anzustellen, gebricht es mir an Zeit.“⁷⁵

Da sowohl aus Rostock als auch aus Rendsburg und Burg auf Fehmarn spätmittelalterliche Bürgertestamente aus der Zeit zwischen 1300 und 1530 erhalten sind, die nach Lübischem Recht aufgesetzt wurden, können einerseits kleinstädtische, insulare Verhältnisse gegen kleinstädtische Strukturen des Festlands gehalten werden. Andererseits ermöglichen es diese Quellenbestände, die Testamente der Großstadt Rostock nicht nur mit den Vermächtnissen aus den Kleinstädten Rendsburg und Burg auf Fehmarn, sondern zudem durch die Überlieferung aus Stralsund auch mit lübischem Testamenten aus einer ähnlich großen Stadt sowie mit solchen aus der Metropole Lübeck zu vergleichen, da zu beiden Städten recht umfangreiche Studien auf Basis der dort überlieferten spätmittelalterlichen Testamentsbestände vorliegen. Und nicht zuletzt bietet es sich in diesem Zuge an, das schon vor beinahe 170 Jahren von VON WARNSTEDT als lohnenswert erachtete Ziel zu erreichen, die kleinstädtischen Testamente aus Rendsburg und aus Burg auf Fehmarn mit jenen aus Lübeck vergleichend zu betrachten, um dadurch mitunter Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den „öffentlichen Rechtszuständen“ sowie den „privaten Verhältnissen“ der Groß- wie auch der Kleinstadtbewohner und -bewohnerinnen herauszuarbeiten.

Das verbindende Element, das den Vergleichszusammenhang der hier ausgewählten Städte herstellt, ist die Zugehörigkeit zum Lübischem Rechtskreis. Allen drei Städten war also gemein, dass sie von der Rechtsmutterstadt Lübeck

⁷⁵ WARNSTEDT, Adolf von: Einige Urkunden in Betreff der Stadt Rendsburg und deren Umgebung. Mit Einleitung, in: Nordalbingische Studien. Neues Archiv der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Vaterländische Geschichte 8 (1851), S. 51–57, hier S. 22.

mit Lübischem Recht bewidmet worden waren und daher nach demselben Testamentsrecht ihren letzten Willen in Form von Urkunden kund taten. In der Magdeburger Stadtrechtsfamilie hingegen erklärten die Testatoren ihren letzten Willen mündlich vor Gericht oder vor dem Rat, wobei sie oftmals die Bitte um einen Eintrag ins Stadtbuch anfügten. Der Eintrag ins Stadtbuch bewies die Rechtsgültigkeit des Inhalts; er konnte nicht angefochten werden.⁷⁶ Auch im Wiener Testamentsrecht war das mündliche Vorbringen der sogenannten Geschäfte, also der letztwilligen Verfügungen, vor dem Rat möglich. In der Regel wurden die Geschäfte jedoch schriftlich eingereicht und dann (neben anderen privatrechtlichen Vorgängen) in die Wiener Stadtbücher eingetragen, womit die Willenserklärung von offizieller Seite bestätigt wurde.⁷⁷

Um den angestrebten Vergleich der lübischrechtlichen Urkunden aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn vornehmen zu können, sollen die Testamentsbestände zunächst beschrieben und in ihren Rechtskontext eingeordnet werden. Um etwaige voneinander abweichende Ausprägungen des Lübisches Erbrechts feststellen zu können, werden die Vermächtnisse anschließend hinsichtlich ihrer äußeren Form, der Sprache und ihres Testamentsformulars untersucht. „Nur wenn eine grössere Menge übereinstimmender Documente an's Licht gezogen wird, kann es am Orte sein, über etwaige Eigenthümlichkeiten in der Rechtsbildung, welche in den mit Lübischen Rechte bewidmeten Städten unseres Landes hervortreten und dem Rechtsleben ein besonderes Gepräge gegeben haben, sich näher äussern.“⁷⁸ Dieser Überlegung wird somit insbesondere in Kapitel 2 nachgegangen, wo die Besonderheiten des Rendsburger, aber auch des Rostocker und Burger Testamentsrechts herausgearbeitet werden.

Die daran anschließende soziale Schichtungsanalyse betrachtet neben dem Familienstand und der beruflichen Tätigkeit der Erblasser und Erblasserinnen ihren materiellen Besitz und ihre soziale Stellung innerhalb der Stadt. Mittels verschiedener Methoden werden die Testatoren und Testatorinnen, basierend auf den in den Vermächtnissen gemachten Angaben, beispielsweise über ihren Geld- oder Hausbesitz in Schichten eingeteilt. In den nachfolgenden Betrachtungen soll auf dieser Grundlage stets der Frage nachgegangen werden, ob die Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht Auswirkungen auf das Stiftungsverhalten der jeweiligen Person hatte.

⁷⁶ Vgl. Marquardt, Uta: „...und hat sein Testament und letzten Willen also gemacht“. Görlitzer Bürgertestamente des 16. Jahrhunderts (Thematische Schriften-Reihe „Historische Studien“ im Meine Verlag 1), Leipzig 2009, hier S. 22f.

⁷⁷ Vgl. PAJCIC, Frauenstimmen, S. 320, 327.

⁷⁸ VON WARNSTEDT, Urkunden, S. 26f.

BORGOLTE verwies schon im Jahr 2000 darauf, dass es noch keine „Geschichte des Stiftungswesens“ gibt, wobei er betonte, dass es zunächst wichtiger sei, die Geschichten einzelner Stiftungen zu erforschen, „um die Chancen menschlicher Wirksamkeit durch die Zeiten zu erkunden“.⁷⁹ Ganz in diesem Sinne werden im vierten und im fünften Kapitel die Stiftungen aus klein- und großstädtischen Milieus dargestellt und miteinander verglichen. Dazu werden die zeitgenössischen Vorstellungen von der Memoria, welche sich in den Vermächtnissen konkret in Form von Legaten *ad pias causas* für die Kirchen, Kapellen, Klöster und Hospitäler manifestierten, in einem ersten Schritt beschrieben. Neben diesen Legaten für die Pfarrkirchen, Klöster, Kapellen und Hospitäler als Elemente der Sakraltopografie wird dabei in Kapitel 4 in einem zweiten Schritt der Totenkult in den Blick genommen, um herauszufinden, welche darüber hinausgehenden Vorstellungen die Testatoren und Testatorinnen über die Beschaffenheit ihrer Memoria hatten und wie die testierenden Menschen sich auf das Sterben vorbereiten wollten. SPRANDEL brachte dieses Phänomen, das im Spätmittelalter großen Einfluss auf die Menschen und ihr Handeln hatte, ganz prägnant auf den Punkt: „Die Kirche ruft der Gesellschaft ihrer Zeit zu: Seid bereit zum Sterben!“⁸⁰ Neben der Errichtung des Testaments als frommer Tat an sich⁸¹ und den Stiftungen zu Gunsten sakraler Institutionen kam Bruderschaften zumindest mancherorts eine bedeutende Rolle im Angesicht des Todes zu, wie die Auswertung der vorliegenden Testamentsbestände zu zeigen vermag. Zudem war es einigen Personen wichtig, ihre Begräbnismodalitäten testamentarisch festzulegen und Memorialstiftungen in Auftrag zu geben. Ob Unterschiede zwischen Groß- und Kleinstädten bei der Vorbereitung des eigenen Todes auszumachen sind oder auch zwischen unterschiedlichen sozialen Gruppen innerhalb der Städte soll in diesem Kapitel hinterfragt werden.

Neben diesen Aspekten der Frömmigkeitsgeschichte werden im fünften Kapitel Pilgerfahrten und Armenspenden als zusätzliche potentielle Legate für das Seelenheil untersucht, um ggf. weitere Unterschiede oder Gemeinsamkeiten in

⁷⁹ BORGOLTE, Michael: Einleitung, in: Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hrsg. v. DEMS., Berlin 2000, S. 7–10, hier S. 8.

⁸⁰ SPRANDEL, Rolf: Alter und Todesfurcht nach der spätmittelalterlichen Biblexegese, in: *Death in the Middle Ages (Mediaevalia Lovaniensia I/IX)*, hrsg. v. Herman BRAET, Werner VERBEKE, Leuven 1982, S. 107–116, hier S. 112.

⁸¹ Vgl. RICHARD, Olivier: „Fromme Klauseln“ – „profane Klauseln“: Eine sinnvolle Unterscheidung?, in: *Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“* (Irseer Schriften, Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 4), hrsg. v. Markwart HERZOG, Cecilie HOLLBERG, Konstanz 2007, S. 69–78, hier S. 71.

der groß- bzw. kleinstädtischen Mentalität ausmachen zu können. Auch kann hier die Frage nach Vorlieben im Wallfahrtswesen gestellt werden: Hatten Großstädter andere Ziele im Blick als Kleinstädter? Wurden Pilgerfahrten von allen sozialen Gruppen vorgenommen bzw. in Auftrag gegeben? Außerdem sollen diese Betrachtungen die schon im Kontext der sozialen Stratifikation angestregten Überlegungen zu den Kategorien „Armut“ und „Reichtum“ ergänzen und unterfüttern.

In Kapitel 6 werden die Ergebnisse der vorliegenden Studie zusammengetragen und es wird ein Ausblick gegeben. Im Anhang befinden sich schließlich die beiden Quelleneditionen der spätmittelalterlichen Testamentsbestände aus Rostock und Rendsburg,⁸² ein auf Hochdeutsch übersetztes mittelniederdeutsches Bürgertestament sowie diverse Tabellen mit Auswertungen der in dieser Studie untersuchten Quellenbestände, welche zusätzlich noch weiterreichende Informationen in Form einer übersichtlichen Darstellung für künftige Forschungsvorhaben bieten.

Durch die Auswertung von Bürgertestamenten aus den Städten Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn im Zeitraum 1300–1530 werden viele Aspekte des alltäglichen mittelalterlichen Lebens betrachtet, wobei erstmalig neben großstädtischen auch intensiv kleinstädtische Strukturen an Hand von Vermächtnissen untersucht und vergleichend betrachtet werden. Diese Studie leistet somit Beiträge sowohl zur Rechts- als auch zur Sozial, Kultur- und Frömmigkeitsgeschichte des Mittelalters sowie zur Stadtgeschichtsschreibung in den Städten Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn.

⁸² Eine Quellenedition der Testamente aus Burg auf Fehmarn befindet sich (wie in Anm. 28 (Abschnitt 1.1) schon erwähnt) an der Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr Hamburg, derzeit in Vorbereitung. Aus diesem Grund wird in Abschnitt 8.2.3 (Band 2) lediglich ein Überblick über diesen Quellenkorpus gegeben, damit die Auswertungen und Zitate dennoch nachvollziehbar den entsprechenden Testamenten zugeordnet werden können.

2. Der Testamentsbestand

Aus dem Spätmittelalter sind aus zahlreichen lübischrechtlichen Städten mit Appellation nach der Rechtsmutterstadt Lübeck Bürgertestamente überliefert. Nicht alle dieser Quellen sind gut erschlossen, so kann beispielsweise zu den Testamentsbeständen aus den Städten Greifswald oder Kolberg lediglich konstatiert werden, dass spätmittelalterliche Bürgertestamente existieren. Eine Aussage über die Anzahl der dort verwahrten letztwilligen Verfügungen ist jedoch nicht möglich.¹ Anders stellt sich dies bei den Überlieferungen aus den Städten Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn dar, weshalb für diese Archivalien eine Beschreibung der Quellenbestände nach formalen und inhaltlichen Kriterien sowie ein Vergleich des Materials möglich ist.

2.1 Beschreibung der überlieferten Testamentsbestände aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn

2.1.1 Rostock

Der Rostocker Bürgertestamentsbestand aus dem Spätmittelalter umfasst 59 überlieferte Urkunden,² von welchen 57 im Stadtarchiv Rostock³ sowie jeweils eine Urkunde im Landeshauptarchiv Schwerin⁴ und eine im Stadtarchiv Lü

¹ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 20–22.

² Im Bestand 1.0.1. Testamente U4e werden neben Bürgertestamenten auch Testamente von Klerikern geführt. Auf Grund dessen, dass Kleriker in der Regel nicht nach Lübischem Recht testierten, werden in den folgenden Ausführungen ausschließlich die überlieferten Bürgertestamente betrachtet.

³ Die 57 Urkunden wurden für diese Studie chronologisch nummeriert; eine Übersicht über die Testamente samt den zugehörigen Signaturen des Stadtarchivs Rostock ist im Abschnitt 8.2 (Band 2) einsehbar.

⁴ Das Testament des Johan Derekowe vom 23. März 1390 ist im Landeshauptarchiv Schwerin unter der Signatur LHAS 1.4-4 Pacht-, Kauf- und Lehnsurkunden von Familien, Nr. 124 zu finden. Zudem liegt es gedruckt vor in: MUB Band 21 (1386–1390), S. 397 Nr. 12188.

beck⁵ verwahrt werden.⁶ Betrachtet wurden alle Bürgertestamente, die gem. dem Lübischen Recht in Form von Urkunden bis 1530 aufgesetzt wurden. Darüber hinaus existieren (hier nicht weiter berücksichtigte) Testamentsextrakte und komplette Testamentstexte, welche als Einträge in die Rostocker Stadtbücher überliefert worden sind.⁷

Das Jahr 1530 wurde als zeitliche Begrenzung gewählt, da im darauf folgenden Jahr mit der Durchsetzung der Reformation⁸ in Rostock eine Zäsur stattfand.⁹ Die erste Testamentsurkunde eines Rostocker Bürgers in meinem Unter-

⁵ Das Testament des Vicke van Herverde vom 10. Januar 1490 ist im Stadtarchiv Lübeck unter folgender Signatur zu finden: 07.2-05 – Testamente 1450–1499, 1490.01.10, van Herverde.

⁶ Um der Überlieferung der Urkunden an unterschiedlichen Orten gerecht zu werden, wird der Rostocker Testamentsbestand als eine Einheit verstanden, welche in sich chronologisch nummeriert wurde. Alle zusätzlich an weiteren Orten überlieferten Vermächtnisse von Rostocker Testatoren und Testatorinnen werden daher nicht chronologisch in den Testamentsbestand aus dem Stadtarchiv Rostock eingeordnet, sondern mit fortlaufender Nummerierung an den Rostocker Bestand angeschlossen. Siehe hierzu die Übersicht in Abschnitt 8.2 (Band 2).

⁷ Diese aus dem 13. Jahrhundert überlieferten Vermächtnisse in Form von Stadtbuch-einträgen liegen gedruckt vor in: Das älteste Rostocker Stadtbuch (etwa 1254–1273). Mit Beiträgen zur Geschichte Rostocks im 13. Jahrhundert, hrsg. v. Hildegard THIERFELDER, Göttingen 1967. Vgl. zudem Das Rostocker Stadtbuch 1270–1288 nebst Stadtbuch-Fragmenten (bis 1313) (Quellen zur mecklenburgischen Geschichte C 7), hrsg. v. Tilmann SCHMIDT, Rostock 2007; auch im MUB liegen Testamentsabschriften oder –fragmente gedruckt vor, speziell in den Bänden: VII (Ida von der Weser); VIII (Mas-trant und seine Frau); XXV Teil A (Hermann, Bruder der Frau Lyse; Gerhard von Laage; Tiedemann von Essen). Die Fragmente wurden in diese Studie nicht mit aufgenommen, da unklar ist, welche Textelemente auf Grund der Überlieferung in Form eines Ausschnitts fehlen bzw. über welche Bestandteile und Inhalte der Text bei der Errichtung überhaupt verfügte.

⁸ Vgl. Stadtgeschichte Rostock, hrsg. v. der Hansestadt Rostock (Redaktion: Kulturhistorisches Museum Rostock, abrufbar unter <http://www.kulturhistorisches-museum-rostock.de/stadtgeschichte.html> (zuletzt abgerufen am: 19.01.2017). Siehe hierzu auch: KOPPMANN, Karl: Geschichte der Stadt Rostock. 1. Theil. Von der Gründung der Stadt bis zum Tode Joachim Slüters (1532), Rostock 1887, hier besonders: Viertes Buch. Die Reformation, S. 115–50.

⁹ Freilich wäre eine Ausdehnung des Untersuchungszeitraums bis nach der Einführung der Reformation gerade in diesem besonderen Forschungsfeld lohnend. Auf das Fehlen solcherlei Untersuchungen verwies HAHN in ihrer Studie über die Revaler Testamente des 15. und des 16. Jahrhunderts ausdrücklich. Zudem konnte sie mit ihren Forschungen aufzeigen, dass die Reformation einen bedeutenden Einfluss insbesondere in Hinblick auf die religiösen und karitativen Verfügungen innerhalb der Testa-

suchungszeitraum stammt damit aus dem Jahr 1317 und die letzte wurde 1528 aufgesetzt.

Unter den 59 Testamenten befinden sich vier Urkunden von Frauen, welche alle aus dem 15. Jahrhundert stammen;¹⁰ damit macht der Anteil an Testatorinnen knapp 7% des Quellenbestandes aus. Diese Zahl ist vergleichsweise gering; in Kiel beispielsweise macht der Anteil an Frauentestamenten im Spätmittelalter 23% aus.¹¹ HAHN kommt in Reval im etwas weiter gefassten Untersuchungszeitraum des 15. und 16. Jahrhunderts zu einem ähnlichen Ergebnis: In Reval sind aus dem Zeitraum zwischen 1342 und 1560 insgesamt 337 Testamente überliefert, von denen 73 von Frauen aufgesetzt wurden; der Anteil an Frauentestamenten in Reval liegt somit bei knapp 22%.¹² Und in Stralsund liegt der starken Schwankungen im zeitlichen Verlauf unterworfenen Frauenanteil an Stralsunder Testamenten bei 11%.¹³ Auch in Lübeck lassen sich starke zeitliche Schwankungen bei der Ermittlung der Testierquote von Frauen ausmachen. So sind zwischen 1278 und 1400 insgesamt 2729 Vermächtnisse überliefert, von denen 492 von Frauen stammen. Der Anteil an Frauentestamenten aus dem ausgehenden 13. und dem 14. Jahrhundert beträgt somit 18%. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind die Zahlen allerdings erstaunlich rückläufig: Nur 1,5%

.....
 mente hatte. Dies führte nicht nur zu wirtschaftlichen, sondern zudem auch zu sozialen Veränderungen innerhalb des Stadtgefüges. Allerdings musste HAHN auch einräumen: „Die Frage nach dem Einfluss der Reformation auf die frommen und gemeinnützigen Legate stellt eine Herausforderung dar, der einzelne Kapitel einer breiter angelegten Studie kaum genügen können. Es geht in der vorliegenden Arbeit auch vielmehr darum, auf die nachreformatorischen Testamente als Forschungsquelle aufmerksam zu machen.“ HAHN, *Revaler Testamente*, S. 378f. Da bei einer zeitlich zu geringfügig eingegrenzten Studie jedoch auf Grund der Fülle des Quellenmaterials nicht alle Aspekte tiefgreifend analysiert und ausgewertet werden könne, soll in meinem Forschungsprojekt zunächst eine fundierte Studie über das Testierverhalten der Rostocker Testatoren und Testatorinnen sowie deren Lebensumfeld vor der Reformation entstehen. Eine solche Grundlagenforschung bietet in einem späteren Schritt die Möglichkeit zu einem detaillierten Vergleich mit Forschungsergebnissen über Testamente nach der Reformation. Freilich werden nichtsdestotrotz schon hier Vergleiche mit HAACKS Analyse der frühneuzeitlichen Rostocker Bürgertestamente vorgenommen, doch untersuchte HAACK ausschließlich die Legate *ad pias causas* und diese auch nur stichprobenartig.

¹⁰ Es handelt sich um die Testamente mit den Nummern 21, 24, 30 und 37.

¹¹ Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 29.

¹² Vgl. HAHN, *Testamente*, S. 566–584 (Anhang I).

¹³ Vgl. SCHILDHAUER, *Alltag*, S. 14f.

der aus diesem Zeitraum stammenden Überlieferung ist auf Frauen zurückzuführen.¹⁴

Was den Familienstand der Testatorinnen anbelangt, so kann man den Rostocker Urkunden entnehmen, dass zwei der Erblasserinnen verheiratet waren (Nr. 24, Nr. 30), eine war verwitwet (Nr. 37) und eine Frau scheint ledig gewesen zu sein (Nr. 21). Lediglich die verwitwete Taleke Slorff betonte im Jahr 1498, dass sie mit Zustimmung ihrer Vormünder ihr Testament errichtet habe. Die übrigen Frauen verzichteten auf Vormünder zur Errichtung ihrer Testamente. Obwohl gemäß Lübischem Recht Frauen das Testieren nur mit Zustimmung der nächsten Vormünder gewährt wurde und diese Rechtsnorm in Lübeck¹⁵ ebenso wie in Stralsund¹⁶ auch Anwendung fand, kann dies für Rostock nicht bestätigt werden. Die Rostocker Frauen scheinen ebenso wie die Kieler Frauen¹⁷ weitestgehend frei testiert zu haben.¹⁸

¹⁴ Zu den das 13. und 14. Jahrhundert betreffenden Zahlen vgl. NOODT, Religion, S. 34. Hier auch eine genauere Aufschlüsselung der Überlieferung in 25jahr-Schritten. Die Angaben für das 15. Jahrhundert sind zu finden bei MEYER, Besitzende Bürger, S. 25.

¹⁵ Vgl. NOODT, Religion, S. 18. Vgl. ebenso MEYER, Besitzende Bürger, S. 26f., wo er beschreibt: „Sämtliche Frauentestamente enthalten einen Passus, der die Rechtsgültigkeit des Testaments dadurch sichern soll, dass die Zustimmung des Ehemanns bzw. der nächsten Erben und Vormünder zugesichert wird.“ (ebd., S. 26) und „Dieses erkennbare Bemühen um Absicherung macht deutlich, dass Geschlechtsvormundschaft, unter der neben unverheirateten Töchtern und Ehefrauen auch Witwen standen, [hier Verweis auf KRANZ 1967, S. 82–85; Anm. S. B.] nicht nur in den Rechtshandschriften existierte, sondern die Testierfähigkeit der Frauen offenbar wirksam einschränkte.“ (ebd., S. 27).

¹⁶ Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 15.

¹⁷ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 38.

¹⁸ Nach dem Rostocker Stadtrecht und Stadtgebrauch von 1757 war es den Frauen erlaubt, ohne die Zustimmung ihrer Vormünder über wohl erworbenes Gut zu verfügen. Vgl. HAACK, Testamente, S. 7. Diese Rechtsnorm scheint schon im Spätmittelalter Bestand gehabt zu haben. Allerdings war die Geschäftsfähigkeit der Rostockerinnen grundsätzlich eingeschränkt, was z. B. aus einer Appellation an den Lübecker Rat von 1479 hervorgeht. Der Rostocker Bürger Merten Nygenkercke hatte einen Rechtsstreit mit Gheseke, der Frau des Bürgers Hinrick Heydemakers, über 400 Mark Sund. Das vom Rostocker Rat gesprochene Urteil wurde auf Veranlassung von Nygenkercke in Lübeck erneut verhandelt, woraufhin der Lübecker Rat entschied, dass das Rechtsgeschäft nichtig sei, wenn weder Ghesekes Mann noch sonstige Vormünder beim Abschluss des Geschäfts anwesend gewesen seien. Vgl. Lübecker Ratsurteile I, (1421–1500), S. 144f. Nr. 217 „Geschäftsfähigkeit der Frau (aus Rostock)“ (1479 Sept. 15).

Gemeinschaftlich errichtete Testamente im herkömmlichen Sinne wurden keine überliefert.¹⁹ Allerdings beinhaltet das Testament des Caspar Tzarenstorp (Nr. 32) Verfügungen seiner Ehefrau Metken/Mette. Während die Rostocker Bürgertestamente – ebenso wie diejenigen aus Rendsburg und Burg auf Fehmarn – in der Regel in der ersten Person Singular abgefasst sind, wurden diese Legate der Metken/Mette in der dritten Person Singular aufgeführt, nachdem Caspar Tzarenstorp seine Vormünder bekannt gegeben und ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass sein Testament mit der Zustimmung seiner Ehefrau entstanden sei. Auch Kurt Elre bzw. Curdt Eler (Nr. 33/38) verweist deutlich auf die Zustimmung seiner Ehefrau Anna/Anneke zu all seinen getroffenen Verfügungen. Außerdem wurden die Testamente des Ehemannes Steffen Slorff (Nr. 31) aus dem Jahre 1477 und dasjenige seiner Witwe Taleke (Steffen Slorffs Witwe, Nr. 37) überliefert, welche 1498 testierte.

Obschon viele der erhaltenen Testamente in Form von zweiteiligen Kerbschnitturkunden abgefasst worden sind, so wurde lediglich eine letztwillige Verfügung in zweifacher Ausfertigung überliefert – und bei dieser handelt es sich noch nicht einmal um einen Chirografen.²⁰ Es befinden sich zudem zwei verschiedene Testamente desselben Erblässers aus den Jahren 1493 und 1499²¹ im Quellenkorpus, weshalb es sich bei den Verfassern der 59 Rostocker Bürgertestamente um 58 verschiedene Personen handelt. Bemerkenswert ist des Weiteren, dass von Hinrick Pren nicht nur das Testament, sondern auch ein Konzept seiner Testamentsvollstrecker überliefert ist.²²

Betrachtet man den Quellenkorpus eingehender, so kann man feststellen, dass sich im Bestand der Rostocker Bürgertestamente drei Urkunden befinden, die vermutlich von Bürgern bzw. Einwohnern anderer Städte verfasst wurden:

¹⁹ Diese scheinen allerdings in der Frühen Neuzeit in Mode gekommen zu sein, denn HAACK zufolge wurden aus der Zeit zwischen 1550 und 1800 zahlreiche gemeinschaftlich errichtete Testamente überliefert. Vgl. HAACK, Testamente, S. 7.

²⁰ Es handelt sich hierbei um das Testament Nr. 2. Zur äußeren Form der Vermächtnisse siehe unten Abschnitt 2.3.

²¹ Kurt Elre testierte zum ersten Mal 1493 (Nr. 33) und Curdt Eler testierte abermals im Jahr 1499 (Testament Nr. 38). Obgleich es sich um eine unterschiedliche Schreibweise des Namens handelt, geht aus dem Urkundentext eindeutig hervor, dass es sich um dieselbe Person handelt.

²² Sowohl das Testament als auch das Konzept stammen aus dem Jahre 1506. Da das Konzept der Testamentsvollstrecker kein Testament ist, wurde es nicht per se in die Nummerierung des Testamentsbestandes als vollwertige Nummer aufgenommen. Stattdessen wurde dem Vermächtnis die Nr. 45 vergeben und dem dazugehörigen Vollstreckungskonzept die Nr. 45a.

Arnoldus Bümgharde könnte (ursprünglich) aus Güstrow stammen, denn sein Testamentsformular entspricht nicht demjenigen der übrigen Erblasser bzw. Erblasserinnen aus diesem Zeitraum und er bedachte einige geistliche Institutionen und teilweise verwandte Personen in Güstrow.²³ Cord Kos scheint Bürger der Stadt Parchim gewesen zu sein, weil er als Testamentsvollstrecker zwei Ratsherren aus Parchim wählte.²⁴ Hans Holste schließlich könnte aus Riga stammen, da er nicht nur andere Testamentsformeln als die übrigen Testatoren und Testatorinnen in diesem Zeitraum verwendete; Hans setzte auch lediglich Legate zu Gunsten von geistlichen Institutionen der Stadt Riga aus und er benannte zudem zwei Männer als Zeugen, die beide Bürger und Einwohner der Stadt Riga waren.²⁵

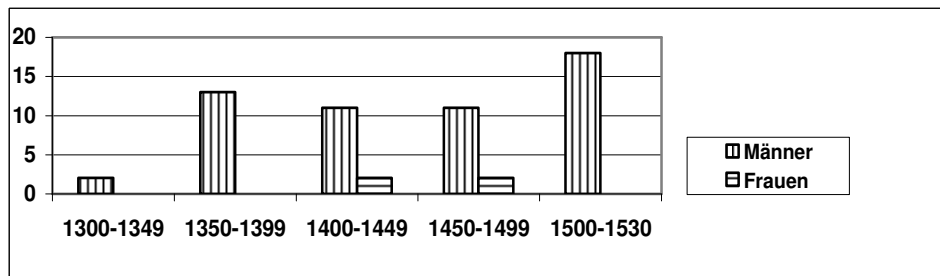


Abbildung 1: Verteilung der Rostocker Testamente zwischen 1317 und 1528²⁶

Die Verteilung der Testamente im betrachteten Zeitraum ist relativ regelmäßig, wobei die Überlieferungszahlen zu Beginn des 16. Jahrhunderts steigen (vgl.

²³ Vgl. Testament Nr. 9.

²⁴ Vgl. Testament Nr. 26. Für den Lübecker Testamentsbestand im Zeitraum 1400–1449 kann MEYER einen ähnlichen Fall ausmachen, welchen er als „einzigartig“ beschreibt: Das Testament des Johannes Mensink, der vermutlich aus Mölln stammte, wurde von zwei Möllner Ratsherren bezeugt. Außerdem lassen sich ausschließlich Legate an Möllner Kirchen finden. Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 30.

²⁵ Vgl. Testament Nr. 35. Zu Abweichungen im Testamentsformular siehe unten in Abschnitt 2.4 die Ausführungen zu den Testamentsformularen der Städte Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn.

²⁶ Das Testament des Johannes Rode (Testament Nr. 2) ist zwar in zweifacher Ausfertigung überliefert, doch es wurde hier freilich nur einfach gewertet, da es sich lediglich um zwei Ausfertigungen ein und derselben Urkunde handelt. Die beiden Testamente von Kurt Elre/Curdt Eler (Testamente Nr. 33 und 38) indes wurden als zwei verschiedene Urkunden gezählt, da es sich bei diesen Testaten nicht um zwei zusammengehörige Zerte handelt, sondern um zwei nacheinander aufgesetzte letztwillige Verfügungen. Vgl. hierzu auch Anm. 21 (Abschnitt 2.1.1.).

Abbildung 1): aus dem 14. Jahrhundert stammen 15 Testamente, aus dem 15. Jahrhundert sind 26 Urkunden²⁷ von 25 verschiedenen Erblässern überliefert und aus dem beginnenden 16. Jahrhundert sind 18 Vermächtnisse auf uns gekommen, welche sich ohne nennenswerte Häufungen über die Jahrhunderte verteilen. Die einzigen Jahre, in denen mindestens zwei Testamente überliefert sind, sind die Jahre 1350,²⁸ 1493, 1504 (in diesem Jahr sogar drei Urkunden), 1506, 1507 und 1528. Wollte man von einer Häufung sprechen, so wäre diese damit zu Beginn des 16. Jahrhunderts, vielleicht speziell auch im Jahr 1504 anzunehmen,²⁹ als Marten Staßen, Tytke Smyt und Hans Schomaker ihre Testa-

²⁷ Das Testament des Diderikus Kramme (Nr. 39) ist in den letzten Zeilen zu stark verblasst, als dass man diese noch entziffern könnte. Hilfsmittel zur Entzifferung des verbliebenen Textes konnten leider nicht genutzt werden, da das Stadtarchiv Rostock nach Aussage vom 15.06.2016 keine UV-Lampen besitzt. Aus diesem Grund konnte das Testament nicht datiert werden. Allerdings spricht das Schriftbild dafür, dass es im 15. Jahrhundert aufgesetzt worden ist, weshalb dieses ohne Jahr angegebene Testament in den Bestand des 15. Jahrhunderts aufgenommen wurde. Vgl. hierzu auch unten Anm. 224 (Abschnitt 2.4.2.).

²⁸ Die Pestwelle erreichte zwischen 1349 und 1350 Norddeutschland und kehrte nach 1360, besonders aber zwischen 1448 und 1506, immer wieder. Vgl. MEIER, Dirk: Schleswig-Holstein im Hohen und Späten Mittelalter. Landesausbau – Dörfer – Städte, Heide 2012, hier S. 237. In Lübeck können in den Jahren 1350, 1367, 1451 und 1464 starke Häufungen von überlieferten Testamenten ausgemacht werden, welche MEYER auf Seuchenzüge zurückführt. Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 13. Nach JASTER kam es in den Jahren 1351, 1352, 1361, 1367, 1370 sowie 1387-1389 zu besonders vielen Eintragungen im Rostocker Stadtbuch, die sich durch eine höhere Rate an verzeichneten Erbgängen erklären lassen würden. Diese vermehrten Eintragungen wurden vermutlich durch die Pest ausgelöst. Vgl. JASTER, Nichtdeutsche, S. 30f., hier insbesondere Anm. 111. Auch HAUSSCHILD nimmt an, dass Rostock zwischen 1348 und 1350 nicht von der Pest verschont geblieben war, da einerseits Wismar in diesem Zeitraum stark unter der Pest gelitten habe. Andererseits begründet sie ihre Annahme mit der überlieferten Klage des Vikars Michael Hildensem gegen die Rostocker Ratsherren wegen seiner erlittenen Haft. Der Vikar sei bezichtigt worden, sich im Jahr 1350 von einem Juden Geld geliehen zu haben, um die Christen zu vergiften. Neben dieser angenommenen Pestepidemie verweist HAUSSCHILD noch auf einen Seuchezug in Rostock im Jahr 1463. Vgl. HAUSSCHILD, Studien, S. 206f. Dass die vier zwischen 1349 und 1351 in Rostock aufgesetzten Testamente wegen der Pest aufgesetzt wurden, kann daher stark vermutet werden. Nach BRANDT nahm die Neigung zu testieren allerdings nicht alleine durch eine Krankheit zu, sondern schon alleine aus Furcht vor einer Erkrankung. BRANDT zufolge steigen auf Grund dieser Nah- und Fernwirkung vielerorts die Überlieferungszahlen im Zeitraum 1348/50 an. Vgl. BRANDT, Bürgertestamente, S. 343.

²⁹ Ähnliches kann SCHILDHAUER für Stralsund berichten: Am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, speziell zwischen 1495 und 1499 sowie zwischen 1501 und

mente errichteten. Allerdings wird diese vermehrte Überlieferung wohl weniger Seuchenzügen,³⁰ sondern vielmehr veränderten Überlieferungsbedingungen oder einem in Mode kommen der Testamentserrichtung geschuldet sein.

2.1.2 Rendsburg

Zwischen 1411 und 1530 sind aus Rendsburg 17 Bürgertestamente von drei weiblichen und 14 männlichen Personen überliefert; gemeinschaftlich errichtete Urkunden sind aus Rendsburg nicht auf uns gekommen.³¹ Der Anteil an Rendsburger Testatorinnen liegt mit knapp 18% ähnlich hoch wie in Kiel und in Reval im vergleichbaren Untersuchungszeitraum. Entgegen den Rostockerinnen scheinen die Rendsburger Erblasserinnen der Zustimmung ihrer Vormünder bedurft zu haben, um zu testieren, denn die beiden verwitweten Frauen Katherina Wegeners und Syle Vocke erwähnen in ihren Testamenten ausdrücklich ihre Vormünder.³² Auch die verheiratete Grethe Poppe tat ihren eigenen letzten

.....
1504, kann eine Steigerung bzw. Häufung der Anzahl an Testamenten festgestellt werden. Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 13.

³⁰ Die drei Testatoren aus dem Jahr 1504 bezeichnen sich zwar allesamt als krank (während nur einer der vier Testatoren zwischen 1349 und 1351 auf eine vorliegende Erkrankung verwies), doch lassen sich keine weiteren Rückschlüsse auf eine Seuche ziehen. In Kiel hingegen erließ Margarete Sauders 1434 ihren *vruntē* alle ihre Schulden *is id, dat ik in desser zuke sterve*. Testament der Margarete Sauders, ediert als Nr. 14 in: BONGERMINO, testamentum, S. 235–237, hier S. 236.

³¹ Von diesen 17 Vermächtnissen haben 16 in Form von Pergamenturkunden im Stadtarchiv Rendsburg überdauert und ein weiteres Testament ist als Abschrift überliefert. Vgl. WARNSTEDT, Urkunden, S. 53f. Nr. 18. Im Rendsburger Testamentsbestand befindet sich des Weiteren ein Testament, das auf den 3. Mai 1540 datiert (Testament des Johan Hagghe; StA Rendsburg A XIV, 2, 84a). Diese Urkunde weist damit den immensen zeitlichen Abstand zum nächst älteren Vermächtnis von 40 Jahren auf, weshalb sie in keinen sinnvollen Zusammenhang mit den übrigen Urkunden des Bestands eingeordnet werden kann. Zudem hatte sich die Reformation in den Städten der Herzogtümer Schleswig und Holstein, ähnlich wie in Rostock, bis in die 1530er Jahre fest etabliert, weshalb auch hier das Jahr 1530 die zeitliche Begrenzung des Untersuchungszeitraums darstellt. Vgl. RATHJEN, Jörg: Die Reformation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, in: Nordost-Archiv. Zeitschrift für Regionalgeschichte 13 (2004), S. 173–200, hier S. 188. Vgl. hierzu auch oben Anm. 9 (Abschnitt 2.1.1.).

³² Vgl. Testamente Nr. R9 und R13. Während Syle Vocke (Testament Nr. R13) von ihren *testamentarien unde vormunderen* unter anderem erwartete, dass diese für ihr Seelenheil Legate zur Ehre Gottes veranlassten, wollte Katherina Wegeners (Testament Nr. R9), dass ihre Vormünder ihre Kessel, Kannen und Grapen einschmelzen ließen, um da-

Willen in Form einer Testamentsurkunde kund, doch sie machte darin deutlich, dass ihre letztwilligen Verfügungen mit Zustimmung ihres Mannes Otte aufgesetzt worden seien.³³ Ein solch expliziter Passus, der die Errichtung des Testaments von der Zustimmung des Vormunds bzw. der Vormünder abhängig macht, wiesen die Testamente der beiden Witwen Syle Vocke und Katherina Wegeners jedoch nicht auf. Ob der soziale Status in Rendsburg Einfluss auf das Testierrecht von Frauen hatte, sodass verwitwete Frauen beispielsweise freier testieren durften als verheiratete oder ledige Frauen, oder ob Grethe Poppe lediglich auf Grund einer harmonischen Ehe eine solch explizite Absprache mit ihrem Ehemann bezüglich ihrer Verfügungen hatte treffen können, kann an dieser Stelle allerdings auf Grund der zu geringen Quellendichte nicht beantwortet werden. Ähnliches vermutet HAHN jedoch für Reval, indem sie zunächst konstatiert, dass eine Aussage über die Gültigkeit des aus dem 13. Jahrhundert stammenden Rechtssatzes, nach dem Frauen nur mit Zustimmung ihrer Vormünder testierfähig gewesen waren, für das 16. Jahrhundert nicht getroffen werden könne. Das Einverständnis ihrer Ehemänner gehe HAHN zufolge in Reval wohl nur aus sehr wenigen Frauentestamenten hervor, was grundsätzlich aber nicht bedeuten müsse, dass die übrigen weiblichen Erblasser darauf verzichtet hätten. Zudem müsse man „das „Einverständnis“ [Anführungszeichen durch HAHN; Anm. S. B.] nicht mehr nur im Sinne einer vormundschaftlichen Genehmigung verstehen, sondern vielmehr muss man an eine Absprache und eine gemeinsame Entscheidung der Eheleute denken.“³⁴

Die in Abbildung 2 veranschaulichte Verteilung der Rendsburger Testamente ist auffällig unregelmäßig. Die spätmittelalterliche Überlieferung setzt allerdings erst im Jahr 1411 ein und sie endet mit den letzten beiden Urkunden aus den Jahren 1500 und 1540. Lediglich aus den Jahren 1451, 1484 und 1485

.....
 raus eine neue Glocke fertigen zu lassen. In diesem Kontext steht des Weiteren: *It[em] myne anderen nalatene gudere, wechlik un[de] unwechlik, scholen my[n]e testame[n]tar[ie]n, alze her Merten Smȳd, kerkhere to Rendesborg, und[e] Hans Smyd, radman darsulves, de ök myne vormu[n]dere sint, keren in de ere Godes, wor en dat aldernüttes dunket wesen, um[m]e mȳner sele salicheyt.* Testament Nr. R9. Aus dieser Bestimmung geht deutlich hervor, dass Katherina Wegeners zwischen Vormündern und Testamentsvollstreckern wohlweislich unterschied – obgleich die genannten Herren in diesem konkreten Fall beide Ämter inne hatten. Von einer synonymen Verwendung der Begriffe „Vormund“ und „Testamentsvollstrecker“, wie MEYER sie für Lübeck vorschlägt, sollte im Kontext der Rendsburger Testamente (und ebenso bei den Kieler Testamenten) Abstand genommen werden. Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 128–130. Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 167.

³³ Vgl. Testament Nr. R6.

³⁴ Vgl. HAHN, *Testamente*, S. 482f. Das Zitat ist auf S. 483 abgedruckt.

sind jeweils zwei Urkunden auf uns gekommen, sodass hinsichtlich des Rendsburger Quellenkorpus – wie auch beim Rostocker Testamentsbestand – zu keiner Zeit von einer prägnanten Häufung die Rede sein kann. Weshalb die Überlieferung in Rendsburg erst vergleichsweise spät einsetzt, bleibt leider ebenso unklar wie die Frage, warum zwischen 1500 und 1540 keine weiteren Urkunden überliefert sind.³⁵

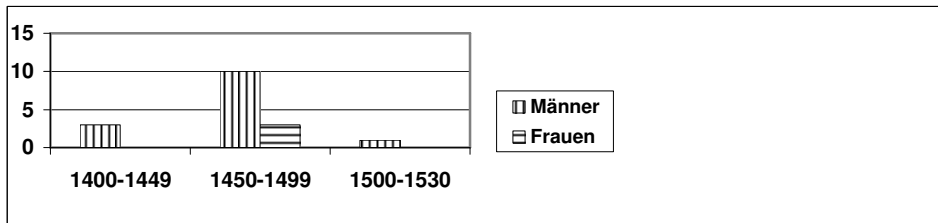


Abbildung 2: Verteilung der Rendsburger Testamente zwischen 1411 und 1500

2.1.3 Burg auf Fehmarn

Genauso wie in Rendsburg setzt die Überlieferung der Testamentsurkunden in Burg auf Fehmarn aus unbekanntem Gründen erst sehr spät ein; die erste Urkunde stammt aus dem Jahr 1439. Bis 1530 sind insgesamt 33 Vermächtnisse aus Burg auf Fehmarn überliefert, wobei die letzte überlieferte Urkunde aus dem Jahr 1529 stammt.³⁶ Unter den 33 letztwilligen Verfügungen befinden sich

³⁵ Ich danke der Rendsburger Stadtarchivarin Frau Dr. Dagmar Hemmie ganz herzlich für ihre (auf Grund der mangelnden Aussagekraft der Quellen und Literatur jedoch leider ergebnislosen) archivinternen Recherchen zur Klärung der Überlieferungssituation!

³⁶ Das Gros der Bürger Testamentsurkunden wird als Depositum im Staatsarchiv Schleswig verwahrt (Abt. 180 Stadt Burg auf Fehmarn). Eine Urkunde wird im Stadtarchiv Lübeck aufbewahrt (AHL, 07.2-05 – Testamente 1450–1499, 1476 April 22, Damelowe) und ein weiteres Vermächtnis befindet sich im Stadtarchiv Fehmarn (Rubrica XIII, Nr. 42 Testament Eler Borchherdes (1524) – allerdings wurde es entgegen dieser Findbuchangabe erst im Jahr 1529 aufgesetzt). Zudem existiert das Testament des Karsten Raleff, der jedoch aus Ostermarkelsdorf stammt (ebd. Rubrica XIII, Nr. 91: Testament Karsten Raleff, Ostermarkelsdorf (1526)), weshalb es hier als nicht zum Bürger Testamentsbestand zugehörig betrachtet und daher auch nicht in die Auswertung der Testamentsurkunden mit einbezogen wird. Auch für Burg auf Fehmarn soll das Jahr 1530 als zeitliche Begrenzung des Untersuchungszeitraumes dienen, da unklar ist, bis wann sich die Reformation auf dem flachen Land in Schleswig-Holstein durchgesetzt hatte. Vgl. RATHJEN, Reformation, S. 188. Gemäß der Kurzchronik Feh-

gerade einmal drei Vermächtnisse von Frauen, was – ähnlich wie in Stralsund – einem Anteil von 9% entspricht. Über die Testierfreiheit der Bürger Erblasserinnen kann hier auf Grund der Überlieferungssituation keine weitere Aussage getroffen werden. Es ist lediglich festzuhalten, dass alle drei Testatorinnen verwitwet waren,³⁷ wobei nur eine der drei Witwen bei der Abfassung ihres Testaments ausdrücklich auf ihre Vormünder verwies.³⁸ Gemeinschaftlich errichtete Testamente sind aus Burg auf Fehmarn nicht überliefert, allerdings befinden sich unter den Quellen die Testamente des Raleff Bare aus dem Jahr 1508 und dasjenige der Kathrine Baren von 1521. Da Raleff unter anderem zu Gunsten von Kathrine testierte und Kathrine wiederum nicht nur ihre Kinder, sondern auch ihren Mann Raleff in ihren Wunsch nach Memoria einschloss, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein Ehepaar handelt, das im Abstand von 13 Jahren getrennt von einander testierte.³⁹

Abbildung 3 zeigt die zeitliche Verteilung der Testamente aus Burg auf Fehmarn seit Einsetzen der Überlieferung im Jahr 1439 bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes.

.....
 marns des Stadtarchivars KLAHN wurde die „Evangelische Kirchenordnung“ in den „Elb-Herzogtümern“ im Jahr 1542 eingeführt. Vgl. KLAHN, Karl-Willhelm: Kurzchronik der Insel Fehmarn, verfügbar unter: <http://www.stadt-fehmarn.de/Stadt/Informationen-zur-Stadt/Geschichte> (zuletzt abgerufen am 09.07.2017); die Anführungszeichen stammen von KLAHN. Die schleswig-holsteinische Kirchenordnung schloss die Reformation formal-rechtlich ab. Zunächst waren die Städte in den Herzogtümern Schleswig und Holstein reformiert worden, doch durch König und Herzog Christian III. setzte sich der neue Glaube schließlich in beiden Territorien durch. Vgl. RATHJEN, Reformation, S. 199. Auf Grund dessen, dass nicht nachvollziehbar ist, ab wann das neue Gedankengut in Burg auf Fehmarn Fuß zu fassen begann (schließlich handelt es sich bei der Reformation ja um einen Prozess!), soll ebenso wie für die Städte Rostock und Rendsburg das Jahr 1530 als zeitliche Begrenzung des Untersuchungszeitraums gewählt werden.

³⁷ Vgl. die Testamente B21, B22 und B31. Während sich Ghertrudt Staberhoved (Nr. B21) und Kathrin Kale (Nr. B22) als Witwen bezeichneten, kann bei Kathrine Baren (Nr. B31) nur indirekt auf den Witwenstand geschlossen werden: Sie stiftete 1521 ein ewiges Gedächtnis *vor Raleff Baren, vor my un[de] myne kynder*. Da das Testament des Radeleff Bare von 1508 (Nr. B25) überliefert ist, in welchem er zu Gunsten seiner Ehefrau *Katharina* Verfügungen getroffen hatte, und da Kathrine keine weiteren Verfügungen zu Gunsten des Raleff/Radeleff traf, kann davon ausgegangen werden, dass er innerhalb dieser 13 Jahre verstorben ist.

³⁸ Ghertrudt, die Witwe des Clawes Staberhoved, benannte ihre beiden Testamentsvollstrecker und fügte dieser Bestimmung hinzu: [...] *welkere my de erlike rath tor Borch vor vormundere ghesettet hefft*. Vgl. Testament Nr. B21.

³⁹ Vgl. die Testamente Nr. B25 und B31.

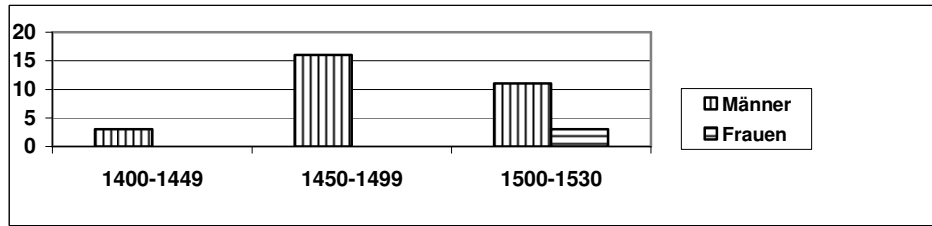


Abbildung 3: Verteilung der Testamente aus Burg auf Fehmarn zwischen 1439 und 1529

Vergleicht man die Verteilung der Testamente aus Burg auf Fehmarn mit derjenigen aus Rendsburg und Rostock (vgl. die Abbildungen 1–3), so fällt auf, dass die Überlieferung in der deutlich größeren Stadt Rostock schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einsetzt, während die Überlieferung in den kleineren Städten Rendsburg und Burg auf Fehmarn erst etwa hundert Jahre später beginnt. Auffällig ist zudem, dass sich die Rostocker Testamente nahezu gleichmäßig auf den Untersuchungszeitraum verteilen, wobei es zu Beginn des 16. Jahrhunderts einen leichten Anstieg zu verzeichnen gilt. In Rendsburg wie auch in Burg auf Fehmarn ist allerdings ein Höhepunkt der Überlieferung schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erkennbar. Auch die drei Rendsburger Frauentestamente konzentrieren sich auf das ausgehende 15. Jahrhundert, während alle drei Frauentestamente aus Burg auf Fehmarn hingegen zu Beginn des 16. Jahrhunderts aufgesetzt wurden.

2.2 Das Lübische Erbrecht und das Verfahren der Testamentserichtung

Die Hansestadt Rostock stand im Spätmittelalter – wie etwa 100 andere Städte auch⁴⁰ – unter Lübischem Recht.⁴¹ Die erste Bewidmung mit Lübischem Recht

⁴⁰ Vgl. EBEL, Rechtszug, S. 2f., hier auch Anm. 6, in welcher die 33 Orte Lübisches Rechts mit Appellation nach Lübeck aufgezählt werden.

⁴¹ Obgleich Bestätigungsurkunden der Rostocker Privilegien aus den Jahren 1349, 1443, 1447, 1503 und 1548 eine Bewidmung nicht nur mit Lübischem, sondern auch mit Schwerinschem Recht vermuten lassen, ist eine Bewidmung mit Letzterem unwahrscheinlich. EBEL vermutet vielmehr, dass es sich hierbei um einen eingebürgerten Begriff für „Landrecht“ handeln könnte. Vgl. EBEL, Lübisches Recht, S. 25f. Anm. 3. Da in den „Lübecker Ratsurteilen“ regelmäßig Appellationen von Rostock nach Lübeck nachzuweisen sind, erscheint EBELS These, Rostock habe Lübisches und nicht Schwerinsches Recht besessen, plausibel. Vgl. bspw. Lübecker Ratsurteile I, (1421–1500), S. 462 Nr. 847 „Rechtszug nach Lübeck. Verfahren bei der Schelte“ (1498 Aug. 8). Au-

erfolgte schon 1218; sie wurde im Laufe der nachfolgenden Jahrhunderte mehrfach wiederholt.⁴² Das 1253 erstmals als Stadt bezeichnete Rendsburg scheint sein Lübisches Recht bald nach 1252 erhalten zu haben; auch hier wurde die Verleihung in der nachfolgenden Zeit mehrfach urkundlich wiederholt.⁴³ Burg auf Fehmarn hatte trotz der wechselvollen politischen Machtverhältnisse ebenfalls spätestens 1326 Lübisches Recht erhalten. Weitere Bestätigungen des Lübisches Rechts stammen aus dem 15. Jahrhundert.⁴⁴

Das Erbrecht stellt einen Teil des Lübisches Stadtrechts dar, welches zwar kodifiziert, aber im Laufe der Jahrhunderte durch Ordnungen oder Willküren des Rats laufend ergänzt und aktualisiert wurde. Da weder die laufenden Ver-

ßerdem verweisen diverse Rostocker Testatoren und Testatorinnen insbesondere hinsichtlich der Erbabschichtung auf das dieser zu Grunde liegende Lübisches Recht. Vgl. bspw. Testament Nr. 42, 43, 48. Auch EBEL konstatierte 1967, dass Rostock „von Anfang an [d.h. seit der Bewidmung mit Lübischem Recht; Anm. S. B.] in Lübeck zu Haupte gegangen“ sei. EBEL, Rechtszug, S. 9. 1971 stellte EBEL sogar heraus, dass Rostock „für ihn [gemeint ist der Rechtszug nach Lübeck; Anm. S. B.] überhaupt eines der ältesten wie auch der jüngsten Zeugnisse“ liefere und zudem mithin am häufigsten nach Lübeck appelliert habe. Vgl. EBEL, Lübisches Recht, S. 43f. Die weiteren Ausführungen dazu erläutern die älteste und jüngste Appellation. Siehe ebd.

⁴² Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bildete Rostock als einzige lübischesrechtliche Tochterstadt ein eigenes Stadtrecht aus. Vgl. EBEL, Lübisches Recht, S. 42f. Vgl. auch DERS., Rechtsentstehung, S. 44.

⁴³ Vgl. EBEL, Lübisches Recht, S. 35. EBEL weist hierbei darauf hin, dass kaum Urteilschelten aus Rendsburg nach Lübeck überliefert seien. Häufiger hingegen lassen sich wohl Appellationen an das holsteinische Vierstädtegericht ausmachen, da Rendsburg schließlich auch einer der Sitzungsorte dieses Gerichts gewesen sei. Vgl. ebd. Nach HEMANN bewidmete Graf Gerhard III. Burg auf Fehmarn 1339 mit Lübischem Recht (EBEL fasst diese Urkunde hingegen als Bestätigung des Rechts und nicht als Erstverleihung auf); bis 1494 erfolgten die Appellationen an den Lübecker Rat und danach an das neu errichtete Vierstädtegericht. Vgl. HEMANN, Friedrich-Willhelm: Art. Rendsburg, in: Lexikon des Mittelalters 7 (1995), Sp. 727. KAACK diskutiert tiefgreifend, ob es sich bei der Verleihung des Lübisches Rechts an Rendsburg im Jahre 1339 um eine Erstverleihung oder um eine Bestätigung desselben handelte. Er kommt zu dem Ergebnis, dass es sich um eine Bestätigung des Lübisches Rechts handeln muss, da die Entwicklung Rendsburgs mit jener aus Itzehoe und Kiel vergleichbar sei: Beide dieser Städte hätten nach einer Erstverleihung, in der sie überhaupt erst zu Städten erhoben worden seien, etwa 100 Jahre später eine Bestätigung des Lübisches Rechts erhalten. Auf Grund dessen, dass sich die Rendsburger Urkunde an die Bürger und den Rat der Stadt richtet, kann eine vorhergehende Stadtrechtsverleihung mit einem Gründungsakt angenommen werden. Vgl. KAACK, Anfänge, S. 105–111.

⁴⁴ Vgl. EBEL, Lübisches Recht, S. 38.

ordnungen noch das Gewohnheitsrechtliche im Rechtswesen vom Rat in Form des kodifizierten Stadtrechts festgehalten wurde, ist nachträglich nicht immer die genaue Rechtslage erkennbar, in welcher beispielsweise ein Testament entstanden ist.⁴⁵ Nicht verwunderlich ist daher, dass man bei der Untersuchung der Testamentsbestände aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn feststellen kann, dass in jeder dieser Städte das Lübische Testamentsrecht andere Ausprägungen⁴⁶ angenommen hat.⁴⁷ Dennoch kann grundsätzlich für die spätmittelalterlichen Bürgertestamente aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn ausgesagt werden, dass sie nach Lübischem Recht aufgesetzt wurden, dessen Einhaltung in so mancher dieser Urkunden – wie beispielsweise in derjenigen von Marten Staüen⁴⁸ – auch nachdrücklich betont wurde. Dass es sich

⁴⁵ Vgl. HAHN, *Revaler Testamente*, S. 26f.

⁴⁶ GROTH hat erst kürzlich darauf hingewiesen, dass es anderer Ansätze bedürfe, um aufzuzeigen, inwieweit man von einem einheitlichen Lübischem Recht sprechen kann. Vgl. GROTH, Carsten: *Hanse und Recht. Eine Forschungsgeschichte* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen. Neue Folge 74. Abt. B: Abhandlungen zur Deutschen Rechtsgeschichte), Diss. Jur. 2015, Berlin 2016, hier S. 236. Ferner schreibt er: „Ob das Lübische Recht tatsächlich überall, wo keine Abweichungen nachgewiesen sind, einheitlich gehandhabt wurde, können nur eine intensive Analyse der Urteile der übrigen Städte ergeben.“ ebd., S. 266. Doch auch schon VON WARNSTEDT hatte Überlegungen zu den sich verändernden Rechtspraktiken im Lübischem Recht angestrengt: „Nur wenn eine grössere Menge übereinstimmender Documente an’s Licht gezogen wird, kann es am Orte sein, über etwaige Eigenthümlichkeiten in der Rechtsbildung, welche in den mit Lübischem Rechte bewidmeten Städten unseres Landes hervortreten und dem Rechtsleben ein besonderes Gepräge gegeben haben, sich näher äussern.“ VON WARNSTEDT, *Urkunden*, S. 26f. Der hier angestellte Vergleich der Rostocker, Rendsburger und Burger Testamente mit den Lübecker Testamenten ergibt in der Tat, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, dass das Lübische Recht bei der Errichtung dieser Testamente zwar angewandt wurde, dass es jedoch von Stadt zu Stadt Abweichungen von den lübischrechtlichen Bestimmungen gab. Zumindest in den Städten Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn wurde das Lübische Recht somit nicht gleichermaßen wie in Lübeck gehandhabt.

⁴⁷ Hinsichtlich der Anwendung variierender Rechtspraktiken bei der Erstellung der Testamentsurkunden kann man zwei unterschiedliche Phänomene beobachten: Die äußeren Formen der Testamentsurkunden unterscheiden sich je nach Ausstellungsort enorm von einander (vgl. hierzu unten Abschnitt 2.3). Zudem kann man inhaltlich diverse Formulierungen ausmachen, die Rückschlüsse auf unterschiedliche Rechtspraktiken in den lübischrechtlichen Städten Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn erlauben (vgl. hierzu unten Abschnitt 2.4).

⁴⁸ Siehe Testament Nr. 43, in dem Marten Staüen festlegte: *Unde weret sake, dat ik en [gemeint sind die nächsten Erben; Anm. S. B.] hirenbaüen na Lubeschem[e] rechte vorder wesz mer to geve[n]de plichtig were, so geve ik densulfften [...]*.

hierbei nicht um ein Rostocker Spezifikum handelt, zeigt beispielsweise das Testament des Rendsburger Bürgers Ghert Tünemann, der 1484 explizit darauf hinwies, dass er sein Testament nach Lübischem Recht aufgesetzt hatte. Er betonte zudem, dass eine seiner beiden Testamentsausfertigungen *na wyse unde wonheyt des Lubeschen rechtes* beim Rat verwahrt sein würde, während die andere seiner Frau Beke ausgehändigt werden sollte.⁴⁹ Der Verweis, dass die letztwilligen Verfügungen nach Lübischem Recht aufgesetzt wurden, scheint überhaupt in Rendsburg beim Abfassen der Urkunden eine besondere Bedeutung gehabt zu haben, denn ab 1451 verweisen nahezu alle Erblasser und Erblasserinnen dort auf den Umstand, dass ihre Testamente nach Lübischem Recht geschehen seien.⁵⁰ In Burg auf Fehmarn lässt sich dieser Passus hingegen nicht mit solcher Regelmäßigkeit ausmachen. Allerdings verfügte beispielsweise der Ratmann Tanke Witte 1471, dass seine Kinder alle Güter erhalten sollten, die *in deme Lubeschen rechte offte anderem lantrechte* nach Rückzahlung aller Schulden und Ausbezahlung der Erben von seinem Besitz übrig seien (zur Kooptationsklausel siehe auch unten Abschnitt 2.4). Des Weiteren verwies Witte bei der Einsetzung der Vormünder für seine Kinder, dass er seine Exekutoren nach Lübischem Recht als solche eingesetzt hätte.⁵¹

Das Recht, ein Testament aufsetzen zu dürfen, stand im Lübischem Recht grundsätzlich Angehörigen aller städtischen Schichten zu. Aus diesem Grund existieren aus zahlreichen spätmittelalterlichen lübischrechtlichen Städten Vermächtnisse von Bürgern und von Einwohnern, von Männern und von Frauen (wie oben in Abschnitt 2.1 schon für die Städte Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn beschrieben).⁵² Die Grundvoraussetzung, um ein Testament errichten zu können, war simpel: Man musste über Besitz verfügen, der vererbt werden konnte.

Das lübischrechtliche Testament war als einseitige letztwillige und widerriefbare Verfügung über das wohlgewonnene Gut, die sogenannte Fahrhabe, kein Testament im Sinne des römischen Vermächtnisses, denn im letztgenannten wurde ein Haupterbe (*heredis institutio*) eingesetzt. Im lübischrechtlichen Testament hingegen konnte auf die Einsetzung des *heredis institutio* gänzlich verzichtet werden, da die Fahrhabe mit Hilfe der Testamentsvollstrecker nach dem Tod des Testators bzw. der Testatorin an die vorgesehenen Empfänger verteilt werden konnte, während das Erbgut gemäß Erbrecht an die nächsten

⁴⁹ Vgl. hierzu Testament Nr. R11.

⁵⁰ Vgl. die Testamente Nr. R5–R9, R11, R14–R16.

⁵¹ Vgl. Testament Nr. B9.

⁵² Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 14. Vgl. HAACK, Testamente, S. 7.

Erben⁵³ fiel.⁵⁴ Man nennt diese Art der letztwilligen Verfügung auch Legatentestament. Wollte der Erblasser bzw. die Erblasserin das Erbgut anderweitig vererben, so konnte dies grundsätzlich zwar geschehen, allerdings nur mit Zustimmung der nächsten Erben.⁵⁵ Aus diesem Grund nutzte beispielsweise Marten

⁵³ Zur Abschichtung der nächsten Erben siehe unten Abschnitt 2.4.2.

⁵⁴ Dieses anwartschaftliche Recht der Erben wurde in den Städten nach und nach zurückgedrängt, da die vom Erblasser bzw. von der Erblasserin selbst erworbenen Grundstücke Kaufgut und somit gewonnenes Gut darstellten. Aus diesem Grund konnten Immobilien der freien Verfügungsmacht des Eigentümers unterstehen. Vgl. HAGEMANN, Hans-Rudolf: Art. Erbrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1: Aachen-Geistliche Bank, hrsg. v. Albrecht CORDES et al., 2. völlig überarb. u. erw. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1370-1384, hier S. 1372. Dass im Zuge dieser Entwicklung Rechtsunsicherheit bei der Frage nach dem Erbgang von Immobilien herrschte, kann man auch der Appellation des Rostocker Rates nach Lübeck vom 19. Juli 1499 entnehmen: Hinrick Michaelis und Jurgen Kroger waren über die Frage, wer die Immobilien der Verstorbenen Wobbeke Blockes erben sollte, offenbar in Streit geraten. Da der Rostocker Rat wohl keine Antwort auf diese Frage zum Lübischen Erbrecht hatte, wurde nach Lübeck appelliert. Der Lübecker Rat entschied daraufhin in dieser Angelegenheit, dass derjenige, der sich als nächster Erbe der Wobbeke ausweisen kann, die Immobilien der Verstorbenen erben sollte. Vgl. Lübecker Ratsurteile I, S. 501 Nr. 926 „Vererbung liegender Gründe“ (1499 Juli 19). Ob der Rat vielleicht anders entschieden hätte, wenn ein Testament der Wobbeke vorgelegen hätte, in welchem sie über die Immobilien als selbst erworbenes Gut frei verfügt hätte? Darüber hinaus gibt es noch Fälle, in denen testamentarisch dargelegt wurde, dass das zu vererbende Haus der Ehefrau überschrieben worden war, was wohl auch zugleich im Stadtbuch festgehalten wurde. So verfügte Lenerhans beispielsweise im Jahr 1410: *It-[em] gheve ik myne[m] wýve Jucten dat hús, dar wý inne woner, alzo ýt er ghescreve[n] steýt in der statbok, myt aller varene[n] have, kleýne un[de] grot, dar zý bewegehelik ofte unbeweghelic, alzo alze dat in deme huse is van allen resschope.* Testament Nr. 20. Ob die Immobilie des anscheinend kinderlosen Testators aus Mangel an Erben der Ehefrau anheim fiel oder ob mit den nächsten Erben (es gab einen Bruder und einen *om* in Wismar und einen weiteren *om*, der mit Lenerhans nach Rostock gezogen war) eine Absprache bestanden hat, bleibt ungewiss. Ungewöhnlich ist dieses Phänomen jedoch keineswegs, auch MEYER konnte solche Fälle in den Lübecker Testamenten ausmachen. Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 69, hier auch Anm. 207.

⁵⁵ Vgl. BRANDT, Bürgertestamente, S. 336. Vgl. EBEL, Bürgerliches Rechtsleben, S. 31f. Das Lübische Recht folgte einer konzentrischen Erbfolge, in welcher in einer beerbten Ehe die Kinder, die noch mit im Haushalt lebten (in *samender were*), die Erben erster Klasse waren; nach den Kindern in *samender were* wurden die schon abgeschichteten Kinder zu den nächsten Erbberechtigten. Den (ehelichen!) Kindern folgten die Enkelkinder und schließlich – wie in unbeerbten Ehen – die Vollgeschwister und danach kamen die Eltern des Erblassers bzw. der Erblasserin. Vgl. EBEL, Bürgerliches Rechts-

Staßen in seinem Testament aus dem Jahre 1504 eine häufig in den Rostocker Bürgertestamenten anzutreffende Formulierung: *Unde geve von[e] mynen wolgewun[n]e[n] guderen, szo my Gad almechtich vorlend hefft, [...]*.⁵⁶ Dieser Passus machte deutlich, dass es sich ganz gemäß den Vorgaben des Lübisches Testamentsrechts bei den nachfolgenden Legaten des Erblassers keinesfalls um sein Erbgut, sondern lediglich um seine Fahrhabe handelte. Marten Staßen verfügte somit ausschließlich – und ausdrücklich! – über seinen selbst erworbenen Besitz, den er sich im Laufe seines Lebens mit Gottes Hilfe hatte aneignen können. Während solcherlei Hinweise in die Rendsburger Testamentsukunden offenbar nicht aufgenommen werden mussten,⁵⁷ lässt sich eine derart strikte Unterscheidung zwischen Fahrhabe und Erbgut wiederum in Burg auf Fehmarn ausmachen. So verfügte dort nämlich mitunter der Ratmann Hinrick Kopke in seinem Vermächtnis von 1485: *Hirumme sette unde make ik myn testament unde lasteste wille vane myneme wolgewunnen gude [...]*.⁵⁸

.....
 leben, S. 19f. Weitere Ausführungen zu der Reihung der Erbberechtigten sind ebd. zu finden.

⁵⁶ Testament Nr. 43.

⁵⁷ Allerdings findet sich bei Enghelbrecht Enghelkensone 1411 folgende Bemerkung: *Dat vorbenomede gud scal se [Mechteld, seine Frau; Anm. S. B.] uth mynem erve unde gude to-voren hebben, aver de schulde ersten to betalende, dar dat erve vore uth steyt. Hir boven ghe-ve ik myne[me] wive vor[be]nom[ed] al dat rethscop efte varende have, dat an myneme huse is unde dat my tohort unde anvellik is.* Testament Nr. R1. Eine bewusste Unterscheidung zwischen Erbgut und Fahrhabe fand somit zwar keinen Eingang in den Rendsburger Formelapparat, jedoch wurde im Zweifelsfall innerhalb der einzelnen Bestimmungen auf die im konkreten Fall vererbte Kategorie dieser rechtlich unterschiedlich zu behandelnden Güter hingewiesen.

⁵⁸ Testament B13. In den Testamenten Nr. B5–7 und B13–23 wird entweder über das wohlgeordnete Gut oder über die *nalatenen guderen* verfügt. In Testament Nr. B12 trifft der Erblasser Entscheidungen über die Vererbung lediglich *van mynem gude*. In den Testamenten Nr. B24–26 ersetzt eine Zustimmung des Rates und der Testamentsvollstrecker zu den jeweils getroffenen Verfügungen die Klausel, dass der Testator bzw. die Testatorin lediglich über seine bzw. ihre Fahrhabe verfügen würde. In den Testamenten Nr. B27 und B28 wird auf das wohlgeordnete Gut (Nr. B27) bzw. das nachgelassene Gut (Nr. B28) verwiesen und zudem die Zustimmung des Rates und der Testamentsvollstrecker dargelegt. In den Testamenten Nr. B29–B31 ändert sich die zusätzlich zur Zustimmung des Rates und der Provisoren nieder geschriebene Formulierung dahingehend, dass die Erblasser bzw. Erblasserinnen über dasjenige Gut verfügten, das sie zurücklassen müssten.

Seine Gültigkeit erlangte das lübischrechtliche Testament, indem es von zwei Ratsherren in den Rat gebracht wurde,⁵⁹ nachdem es mündlich oder schriftlich aufgesetzt worden war.⁶⁰ Dass diese Lübische Rechtspraxis in Rostock nach jahrhundertelanger Anwendung noch in Frage gestellt wurde, zeigt eine Appellation des Rostocker Rates an den Lübecker Rat, in welcher der Lübecker Rat am 5. August 1500 urteilte:

*Dat sick na lubesschem rechte gebort, wanner dat jemant syn testament van sick antworden will, dat dat twey personen des Rades samptliken entfangen scholen; is deme denne gescheen, dat de gemelten antwordeslude also recht is konen bewisen, des mögen se geneten, id ga dar forder umme also recht is.*⁶¹

Eine Auswertung des Rostocker Testamentsbestandes ergibt, dass zwischen 1317 und 1528 in 58 lesbaren Testamentsurkunden⁶² insgesamt 123 Ratsherren als Zeugen benannt wurden, die das Vermächtnis empfangen sollten. In zwei Testamenten wurde allerdings gänzlich auf eine Bezeugung verzichtet,⁶³ 52 Erb-

⁵⁹ Vgl. EBEL, Lübisches Recht, S. 242. Der um 1400 datierte Uffenbach'sche Kodex liegt als Handschrift überliefert in Hamburg, wobei er stellenweise in den Glossen zu HACHS „Codex II“ wiedergegeben wird. Der von EBEL vermutlich als Belegstelle herangezogene Passus findet sich hier Das alte lübische Recht, hrsg. v. Johann Friedrich HACH, Neudruck der Ausgabe Lübeck 1839, Aalen 1969, hier S. 435 CLXXIV *van testamente*.

⁶⁰ Vgl. EBEL, Bürgerliches Rechtsleben, S. 32f. Einen solchen Hinweis findet man beispielsweise bei Jacob Willebrant aus Burg auf Fehmarn, der 1477 in seinem Testament darauf verwies, dass er seinen letzten Willen *gheschreven heten unde laten* habe, wobei Bürgerzeugen anwesend gewesen seien, *de dat behorden*. Vgl. Testament Nr. B11. Die frühneuzeitlichen Rostocker Testamente mussten wohl zudem eine Unterschrift der Erblasser und Erblasserinnen aufweisen oder alternativ diejenige des Notars, um Gültigkeit zu erlangen. Vgl. HAACK, Testamente, S. 8.

⁶¹ Vgl. Lübecker Ratsurteile I, S. 534f. Nr. 988 „Einbringung durch zwei Ratmännern (aus Rostock)“ (1500 August 5). Das hier zitierte Lübecker Ratsurteil ist auf S. 535 abgedruckt.

⁶² Das Testament des Diderikus Kramme ist nicht vollständig lesbar, weshalb hier keine Aussagen zu den in dieser Urkunde genannten Ratszeugen (sofern welche benannt wurden) getroffen werden können. Vgl. Testament Nr. 39.

⁶³ Vgl. Testament Nr. 8 und Nr. 31. Auch in Lübeck sind Testamente ohne die Nennung von Zeugen überliefert. Nach NOODT war in Lübeck die Nichtnennung von Provisoren oder Zeugen mitunter fatal, da dadurch die Rechtskraft der Urkunde gefährdet war. Vgl. NOODT, Religion, S. 107. Dass die Bezeugung der Urkunden in Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn wichtig zur Rechtssicherung des letzten Willen war, zeigen die aus den jeweiligen Testamentsbeständen ableitbaren, dabei jedoch offenbar je nach Stadt divergierenden Ausprägungen des Lübischen Rechts. Weshalb

lasser bzw. Erblasserinnen beriefen zwei Zeugen, vier Zeugen wurden zweimal benannt⁶⁴ und fünf⁶⁵ bzw. sechs⁶⁶ Zeugen jeweils einmal. Diese recht konsequente Umsetzung der rechtlichen Vorgabe zeigt, dass die Rostocker Testatoren und Testatorinnen offenbar sehr wohl um die rechtlichen Gepflogenheiten wussten, mit denen sie ihr Testament vor Anfechtungen schützen konnten. Deutlich wird dies auch daran, dass sich die im 15. Jahrhundert gängigen Formulierungen ab 1504 änderten: Die Rostocker Ratsherren kamen nun nicht mehr *van hete* der Bürgermeister sondern *van bevele* des Rates hinzu, um das Testament zu bezeugen und in den Rat zu bringen.⁶⁷ Ursache hierfür könnte eine Appellation nach Lübeck und das daraus ergangene Ratsurteil von 1500 sein, demzufolge es sich nach Lübischem Recht gehöre, dass ein Testament von zwei Ratsherren empfangen und überantwortet worden sein musste, um die Beweiskraft desselben zu sichern.⁶⁸

.....
 allerdings auch das Einsetzen von Testamentsvollstreckern für die Sicherung der Rechtskraft der Urkunde notwendig gewesen sein soll, erschließt sich mir nicht. Interessant ist außerdem, dass dieser Befund wohl ausschließlich für das Mittelalter gilt, denn nach HAACK war das Einsetzen von Zeugen in den Rostocker Vermächtnissen bis ins 17. Jahrhundert unüblich; später wurden zwei bis sieben Zeugen eingesetzt. Vgl. HAACK, Testamente, S. 7.

⁶⁴ Vgl. Testament Nr. 2 und Nr. 16.

⁶⁵ Vgl. Testament Nr. 9.

⁶⁶ Vgl. Testament Nr. 6.

⁶⁷ Im 15. Jahrhundert wurde niedergeschrieben, dass die (namentlich benannten) Ratsherren auf Geheiß des Bürgermeisters dazu gekommen seien, *dyt testame[n]t to horende un[de] to untfanghende* (vgl. Testament Nr. 17) ggf. mit dem Zusatz ab 1465 *dat ik en redelik testament ghedan hebbe* (vgl. Testament Nr. 29). Ab 1504 lassen sich jedoch in nahezu allen Urkunden Formulierungen ausmachen, in welchen betont wird, dass die Ratsherren auf Befehl des Rates dazu gesandt worden seien, um das Testament in den Rat zu bringen. Man kann daher bei Nicolaus Bernebudel beispielsweise lesen: *Und[e] wente ik, Nicolay Bernebudel, eyn [1] recht testame[n]t gedan hebbe, synt dusser testame[n]te twe [2] gelikes ludes uth mynem[e] bevele gemaket, der ik eyn [1] twen [2] ersame[n] rades lithmathen, alse h[e]r Diderik Wild[e] und[e] h[e]r Werner Utten, van[e] beüele des rades darto gesant, sulves behandet und[e] ov[er]geven, und[e] dat andere by my beholden hebbe.* Testament Nr. 48.

⁶⁸ Vgl. Lübecker Ratsurteile I, (1421–1500), S. 534f. Nr. 988 „Testament. Einbringung durch zwei Ratmänner (aus Rostock)“ (1500 Aug. 5). Vgl. Lübecker Ratsurteile II, (1501–1525), S. 43 Nr. 81 „Testament. Überantwortung. Gültigkeit (aus Rostock)“ (1502 Juli 20). Vgl. ebd., S. 56 Nr. 108 „Testament. Errichtung. Gültigkeit. Einbringen in den Rat (aus Rostock)“ (1503 März 22), wo der Lübecker Rat noch einmal betonte, dass nach Lübischem Recht ein in den Rat eingebrachtes Testament Gültigkeit besitzt.

In Burg auf Fehmarn erfuhr das Lübische Recht hinsichtlich der Bezeugung der Urkunden eine andere Ausprägung als in Rostock. Grundsätzlich waren in Burg auf Fehmarn zumindest zwei Zeugen zum Abfassen einer rechtsgültigen Urkunde von Nöten, allerdings gesellten sich zu den zwei Ratszeugen schon ab 1442 häufig zwei Bürgerzeugen, welche ab 1484 nahezu ausschließlich⁶⁹ die Bezeugung der Testamente übernahmen. In Burg auf Fehmarn kann man somit feststellen, dass 31 der 33 Erblasser bzw. Erblasserinnen ihre Vermächtnisse bezeugen ließen. Von diesen 31 bezeugten Urkunden wurden drei ausschließlich von jeweils zwei Ratszeugen bezeugt,⁷⁰ drei Testamente wurden von drei bzw. vier Bürgerzeugen bezeugt,⁷¹ neun der 31 Vermächtnisse wurden sowohl von zwei Rats- als auch von zwei Bürgerzeugen beglaubigt⁷² und 16 Urkunden wiesen ausschließlich eine Bezeugung durch zwei Bürgerzeugen auf.⁷³

Obgleich die Bezeichnung *borgertuge*⁷⁴ im Rendsburger Testamentsbestand keinen Eingang in den Formelapparat gefunden hat, so lassen sich von der Funktion her dennoch solche Bürgerzeugen in diesem Quellenkorpus ausmachen. Allerdings mussten im Lübischen Testamentsrecht der Stadt Rendsburg offenbar Ratsangehörige und Bürgerzeugen gleichermaßen die Urkunden bezeugen, damit diese Gültigkeit erlangten. Eine solche Annahme kommt durch die Tatsache zustande, dass in 15 der 17 Rendsburger Testamente⁷⁵ mindestens

⁶⁹ Lediglich Kersten Smyt (1491) und Laurens Dorne (1499) setzten nach 1484 sowohl zwei Ratszeugen als auch zwei Bürgerzeugen ein. Vgl. die Testamente Nr. B17 und B18.

⁷⁰ Vgl. die Testamente Nr. B1 und B5. Außerdem ließ Hinrick Domelawe im Jahr 1476 sein Testament ganz nach den Lübecker Gepflogenheiten von zwei Lübecker Ratsherren bezeugen, da er dieses in Lübeck aufgesetzt hatte. Vgl. Testament Nr. B32.

⁷¹ Vgl. die Testamente Nr. B12 und B13, in welchen drei Bürgerzeugen bemüht worden waren. Eler Borcherd des bezeichnete seine vier Zeugen zwar nicht explizit als solche, doch beschrieb er alle vier ehrsamten Herren als Bürger der Stadt Burg auf Fehmarn. Vgl. Testament Nr. B33.

⁷² Vgl. die Testamente Nr. B2, B3, B7, B9–B11, B17, B18, B23 (wobei dieser Testator darauf hinwies, dass sein Testament zwei Ratsangehörige bewilligt hätten).

⁷³ Vgl. die Testamente Nr. B6, B14–B16, B19–B22, B24–B31.

⁷⁴ So z. B. in Testamente Nr. B18.

⁷⁵ Zwei der ersten Urkunden des Bestandes unterscheiden sich von den 14 übrigen Exemplaren, in denen jeweils mindestens zwei Bürgerzeugen genannt werden: In Testament Nr. R2 werden zwar keine Bürgerzeugen, aber dafür sieben (!) Ratszeugen aufgezählt und in Testament Nr. R3 fungieren zwei Ratsangehörige und der Schreiber als Zeugen. Danach setzt sich die Bezeugung der Urkunden durch i. d. R. zwei Ratsangehörige und mindestens zwei Bürgerzeugen durch.

zwei Bürgerzeugen⁷⁶ und in der Regel zwei Ratsangehörige⁷⁷ als Zeugen genannt werden.⁷⁸

Während MEYER für Lübeck feststellen musste, dass über die Aufbewahrung der Testamentsausfertigungen nur vage Anhaltspunkte existieren, so gestalten sich dies für Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn etwas konkreter. MEYER überlegte, ob zwei der drei Lübecker Testamentsausfertigungen den beiden Lübecker Ratszeugen zur Verwahrung übergeben wurden und die dritte Ausfertigung den Testamentsvollstreckern als Anleitung diene. Er stützt diese Gedanken auf eine Passage im Testament eines gewissen Hinricus Constini, welcher im Jahr 1406 niederschrieb, dass seine Zeugen die Ausfertigungen seines Testaments empfangen hätten.⁷⁹ Ähnliche Formulierungen lassen sich, wie eben gezeigt, in Rostock regelmäßig in den Testamentsurkunden ausmachen. Ab 1504 wurden in 14 Testamenten⁸⁰ jedoch ganz konkrete Anweisungen gegeben:

Unde we[n]te ick, Titke Smyt vorgena[n]t, ey[n] recht testame[n]t gedan hebbe, sunt dusser testame[n]te twe [2] gelikes ludes uth myneme bevele geschreve[n], ey[n] [1] uth deme ander[e]n gesneden, der ick eyn [1] twen [2] erliken radeslithmaten von[e] bevele des erszame[n] rades to Rozstogk dartho gesante, alsoz her[e]n Johan Drewesze und[e] her[e]n Diderick Wilde[n], umbe szodans wù formelick wontlick unde Lubesch recht is, by den rad to bringende, vorsegelt ov[er]gegeven und[e] dat ander[e] by my beholden hebbe.⁸¹

⁷⁶ Zwei Bürgerzeugen sind in den Testamenten mit den Nummern R4, R6, R8–R13, R15–R17 zu finden. Drei Bürgerzeugen sind im Testamenten Nr. R5, vier Bürgerzeugen in den Testamenten Nr. R7 und R14 und sechs Bürgerzeugen im Testament Nr. R1 auszumachen.

⁷⁷ Zwei Ratsherren bzw. ein Ratsherr und ein Bürgermeister bezeugten folgende Testamente: R1, R3–R7, R11–R14 und R16. Drei Ratsangehörige waren Zeugen für die Testamente Nr. R8, R10 und R15. Testament Nr. R2 wurde von sieben Ratsangehörigen bezeugt und Testament Nr. R9 weist nur einen Ratszeugen auf.

⁷⁸ In Testament Nr. R2 werden sieben Ratsangehörige als Zeugen aufgezählt und in Testament Nr. 3 beglaubigte der Stadtschreiber *Reymar Snak* zusätzlich zu zwei Ratsangehörigen die Urkunde. *Rejmer Snak* fungierte des Weiteren auch in Testament Nr. R5 zusätzlich zu den zwei Ratsleuten und drei Bürgerzeugen als Zeuge.

⁷⁹ Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 46f.

⁸⁰ Zwischen 1504 und 1528 wurden in Rostock 16 Testamente aufgesetzt, von denen 14 auf den Verbleib der Urkunden verweisen. Vgl. die Testamente mit den Nummern 42–49, 51–54, 56, 57.

⁸¹ Testament Nr. 42

Die Rostocker Erblasser und Erblasserinnen übersandten also mittels solcher testamentarischen Anweisungen eine Ausfertigung ihrer Verfügungen an den Rat (oder auch an den Bürgermeister, wie Arndt Hasselbeke 1522 verfügte) und die zweite Ausfertigung sollte bei den Ausstellern und Ausstellerinnen der Urkunden verbleiben.

In Rendsburg lässt sich eine solche Formulierung, die Rückschlüsse auf den Verbleib der Ausfertigungen zulässt (wie oben schon erwähnt), erstmalig 1484 ausmachen. In diesem Jahr setzte Ghert Tünemann sein Testament auf, in welchem zu lesen ist:

Desser[e] testamente sint twe [2], dat eyne [1] uth deme ander[e]n gekernet unde gesneden. Dat eyne [1] licht by deme rade to Rendesborch, dat ander[e] bij Beken ergenan[n]t, na wyse unde wonheyt des Lubeschen rechtes unde luden va[n] worden to worden dat eyne [1] gelyck deme ander[e]n.⁸²

Die Möglichkeit, das zweite Testament bei dem Ehepartner zu verwahren, wurde in Rendsburg vermutlich genutzt, weil hier keineswegs alle Urkunden Testamentsvollstrecker aufweisen. Waren keine Provisoren eingesetzt, wurde die Zweitausfertigung wohl an die Ehepartner übergeben, andernfalls wurde festgelegt, dass sie bei den Testamentsvollstreckern zu hinterlegen seien.⁸³

In Burg auf Fehmarn findet man die Anordnung, der zufolge eine Ausfertigung der Urkunde dem Rat übergeben werden sollte, während die zweite für die Testamentsvollstrecker gedacht war, mit großer Regelmäßigkeit mit Aufnahme der Kerbschnittankündigung in das Testamentsformular ab 1446.⁸⁴ Prägnant ist dabei auch die Formulierung des Jacob Willebrant:

⁸² Testament Nr. R11.

⁸³ Da Tünemann keine Provisoren einsetzte, könnte seine Ehefrau Beke in der (unausgesprochenen bzw. unausgeschriebenen) Funktion der Testamentsvollstreckerin die zweite Ausfertigung erhalten haben. Auch Henneke Stolteleÿge überließ seiner Frau Hardeke die zweite Ausfertigung der Urkunde. Selbiges gilt für Karsten Wibensen, der auf die Einsetzung von Provisoren verzichtete, dafür aber seiner Frau Beke die Zweitausfertigung seiner letztwilligen Verfügungen zugedachte. Vgl. die Testamente Nr. R14 und R15. In diesen Testamenten hingegen wurden Exekutoren eingesetzt, die auch die Zweitausfertigungen erhalten sollten, während der Rat die Erstaufertigung verwahren sollte: Testamente Nr. R13 und R16.

⁸⁴ In folgenden Urkunden fehlt diese Anordnung: Testament Nr. B4, B6, B7. Diese Testamente weisen allesamt keine Kerbschnittankündigung auf. Auch in Testament Nr. B10 fehlt überraschenderweise die Anweisung über den Verbleib der Urkunde, obwohl dieses Vermächtnis eine Kerbschnittankündigung enthält. Zur Kerbschnittankündigung siehe ferner unten Abschnitt 2.4.

Unde disser schrifte is twe, de eyne uth dere anderen ghesneden dorch dat wort Maria, unde de eyne schrift schal me vinden bi deme rade [rasiert: unde deme?] tor Borch, unde de anderen bi mynen testamentarien.⁸⁵

Nachdem bei der Testamenterrichtung die Anwesenheit von nur zwei Ratsherren für ausreichend erklärt worden war, sind die schriftlichen Testamente HAHN zufolge nur noch selten im Rathaus zustande gekommen. Die Bitte an die Ratszeugen, das Testament in den Rat zu bringen, wertet HAHN daher als Hinweis darauf, dass die Urkunden an heutzutage nicht mehr nachvollziehbaren Orten ausgestellt wurden.⁸⁶ Aus den wenigen Hinweisen, die in den Rendsburger Testamenten zu finden sind, lässt sich zwar nichts Neues ableiten, denn sie halten im Grunde gleichförmig fest, dass die Zeugen zur Testamenterrichtung gebeten und geladen gewesen seien; wohin sie gebeten und geladen waren, ist den Urkunden indes nicht zu entnehmen. Aber man erfährt dennoch, dass Enghelbrecht Enghelkensone sein Testament im Jahr 1411 in seinem eigenen Hause aufsetzte und dass die Ratsherren dabei als Zeugen zugegen gewesen waren.⁸⁷ Aus diesem Einzelfall kann jedoch freilich keineswegs eine Regel abgeleitet werden.

Ähnlich karg sind die Informationen, die der Rostocker Quellenkorpus bereit hält: Die Ratsherren wurden für gewöhnlich auf Geheiß bzw. Befehl des Bürgermeisters oder des Rates zum Vorgang der Testamenterrichtung gesandt, um das Testament zu hören und zu empfangen,⁸⁸ oder sie waren einfach nur vom Rat dazu gesandt und gebeten worden.⁸⁹ Auch findet sich der Hinweis, die Ratsherren seien auf Geheiß der Bürgermeister dazu gesandt worden, um das Testament zu empfangen und zu bezeugen, dass es ein redliches Testament sei.⁹⁰ Das Testament des Volmarus de Pomerio ist dabei im Jahr 1317 vor zwei Ratsherren *in dext[ra] turriu[m] ecc[lesi]e sancte Marie v[ir]ginis* entstanden.⁹¹ Diese Beschreibung ist im vorliegenden Quellenkorpus nahezu einzigartig. Nur ein weiterer Rostocker Erblasser, nämlich Hinricus Rode, gab ebenfalls an, wo sein Testament von den beiden dazu benötigten Ratsherren bezeugt wurde:

⁸⁵ Testament Nr. B11.

⁸⁶ Vgl. HAHN, Testamente, S. 54.

⁸⁷ Vgl. Testament Nr. R1.

⁸⁸ Vgl. bspw. Testament Nr. 11 oder Nr. 16–18.

⁸⁹ Vgl. bspw. Testament Nr. 26–28.

⁹⁰ Vgl. bspw. Testament Nr. 34 oder 37.

⁹¹ Testament Nr. 1. Vgl. RÖPCKE, Andreas: Nachträge zum Archidiakonat Rostock im ausgehenden Mittelalter, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 28 (2006), S. 159–162, hier S. 159.

F[ac]t[u]m e[st] h[uiusmodi] testa[mentum] an[n]o Do[mini] M^o CCC^o L^o
 [1350] d[omi]nico die an[te] Laure[n]cii, i[n] ecc[lesia] b[ea]te Mar[ie] v[ir]-
 g[inis] i[n] Rozst[ock] [...].⁹²

Aus welchen Gründen die Wahl des Volmarus de Pomerio auf jenen Ort rechts des Turms der Marienkirche und die Wahl des Hinricus Rode auf die Marienkirche selbst gefallen war, bleibt unklar. In der Marienkirche wurde die geistliche Rechtssprechung des Archidiakonats Rostock vollzogen, weshalb der Offizial dort für notariell beglaubigte Urkundenabschriften sorgte.⁹³ Die rechteckige Pergamenturkunde des Volmarus de Pomerio ist allerdings ebenso wenig wie die rechteckige Papierurkunde des Hinricus Rode nach kirchlichem, sondern nach weltlichem Recht, nämlich nach Lübischem Recht, aufgesetzt worden; beide Testamente enthalten zudem kein Notarssignet. Womöglich bezog sich zumindest de Pomerio auf das späterhin als „Schreiberei“ bekannte Gebäude, das bei der Marienkirche Nr. 24 gelegen war („rechts vom Turm“ ist leider eine zu ungenaue Angabe, um den Ort der Testamenterrichtung zweifelsfrei zu identifizieren). Dieses Haus hatte dem aus Parchim stammenden Stadtschreiber Konrad Römer gehört, von dessen Erben es 1404 an die Stadt Rostock verkauft wurde.⁹⁴ Vielleicht war diese Schreiberei schon im Jahr 1317 von einem Schreiber bewohnt gewesen, der das Testament des Volmarus de Pomerio aufsetzte.

Wie oben schon beschrieben, wurde ab 1504 im Rostocker Testamentsbestand häufig die von HAHN für Reval ebenfalls herausgestellte Formulierung verwendet, nach der die Zeugen zur Errichtung der Urkunde befohlen worden seien, um das Testament in den Rat zu bringen. Daraus jedoch zu schließen, dass das Testament grundsätzlich nicht im Rathaus sondern andernorts aufgesetzt wurde, halte ich für fragwürdig. Insbesondere deshalb, weil die Testamenterrichtung vor zwei Ratsherren nicht mit der gleichzeitigen schriftlichen Niederlegung des letzten Willens einhergehen musste.⁹⁵ Wo die Testamente

⁹² Testament Nr. 4.

⁹³ Vgl. RÖPCKE, Nachträge, S. 159.

⁹⁴ Vgl. KOPPMANN, Schreiberei, S. 104.

⁹⁵ Vgl. NOODT, Religion, S. 51. Sie argumentiert ebd., dass die Testamenterrichtung einerseits primär ein mündlicher Akt gewesen sei und dass andererseits die Nachtragungen und Verbesserungen in den Urkunden für eine solche zweigeteilte Errichtung des letzten Willens sprächen. Zahlreiche Verbesserungen und Nachträge lassen sich bspw. auch in Rostocker Testamenten finden. Siehe z. B. Testament Nr. 4 oder Nr. 5. Aufschlussreich ist darüber hinaus das Testament des Clawes Br̄eholt, denn er hielt 1408 testamentarisch fest, dass er einer gewissen Rilzeke Woltüegels einen Betrag schuldig sei – doch an Stelle des Betrages kann man in diesem Testament eine Lücke bestaunen. Vgl. Testament Nr. 18. Es handelt sich hierbei keineswegs um eine Rasur,

letztendlich abgefasst wurden und nach welchem *Procedere* die Testamentserrichtung vonstatten ging, kann daher an Hand des vorliegenden Quellenmaterials nicht allgemeingültig sondern lediglich in Ausnahmefällen für den Einzelfall geklärt werden.

Man kann sich damit also vorstellen, dass die nach Lübischem Recht entsandten Rats- oder auch Bürgerzeugen bei der Errichtung des Testaments (wo auch immer diese statt fand) zugegen waren. Anschließend brachten sie eine Ausfertigung zum Rathaus (sofern das Testament nicht ohnehin dort errichtet worden war), wo sie vor dem Rat einerseits den Inhalt des Vermächnisses „bei ihrem Eide“ bezeugen mussten.⁹⁶ Andererseits fungierten sie auch als Zeugen, die sich bei der Errichtung des Testaments von der körperlichen wie auch geistigen Gesundheit des Erblassers bzw. der Erblasserin vergewissert hatten, um den letzten Willen vor Anfechtungen zu schützen.⁹⁷

Eine schriftliche Fixierung als weiterer Nachweis der körperlichen und geistigen Gesundheit findet sich in den Testamentsurkunden als sogenannte *sana mente*-Formel fest integriert in das Testamentsformular wieder. Spätestens im

sondern wohl eher um eine bewusste Auslassung, die es ermöglichen sollte, den Betrag nachträglich einzufügen. Nachträge unterhalb des Urkundentextes oder an den Seitenrändern sind auch in anderen Vermächnissen auszumachen, so z. B. in den Testamenten Nr. 33 und 34. In Burg auf Fehmarn lassen sich solche Nachträge ebenfalls immer wieder ausmachen. Siehe hier bspw. Testament Nr. B16 oder B22.

⁹⁶ Vgl. EBEL, Lübisches Recht, S. 242, das Zitat ist ebd. abgedruckt.

⁹⁷ Vgl. EBEL, Bürgerliches Rechtsleben, S. 34. Vgl. EBEL, Lübisches Recht, S. 415. Dass die geistige Gesundheit des Erblassers bzw. der Erblasserin nachträglich angezweifelt werden konnte, um das Testament anzufechten, kann man beispielsweise einem Urteil des Lübecker Rates entnehmen, der 1421/22 zu einer Appellation aus Reval zustimmend Stellung bezog, in welcher der Revaler Rat geurteilt hatte: [...] *Na dem male dat selige Hans van den Eycken tho synen jaren gekomen was (he was wol 24 jar olt) und een redelik testament gemaket hevet, witlik und vulmechtich syner synne redelicheyd und vornunft, und syn reyde varende gud dar ynne vorgeven hevet, dat twe unser ratmanne tor tuchnisse besegelt hebben, so deile wy dat testamente mechtich.* Vgl. Lübecker Ratsurteile, S. 1 Nr. 1 „Testierfähigkeit des Sterbenden. Geistige Gesundheit (aus Reval. Auszug)“ (1421/22). Der Bezeugung der geistigen Gesundheit durch die beiden Ratszeugen wird damit nachdrücklich Gewicht beigemessen. Somit wird deutlich, dass dies die wichtigsten Elemente der Rechtssicherheit waren: Der Erblasser bzw. die Erblasserin musste volljährig (erstes Element) und geistig (aber nicht körperlich) gesund (zweites Element) sein, wenn er über die Fahrhabe (drittes Element) in Gegenwart von Ratszeugen (viertes Element) verfügen wollte.

Jahr 1350 war in Rostock⁹⁸ allerdings die ursprünglich neben der geistigen Gesundheit notwendige Körperkraft nicht mehr erforderlich, um als testierfähig gelten zu können,⁹⁹ denn im Jahr 1351 setzte der körperlich kranke, jedoch geistig gesunde Rostocker Ratsherr Arnoldus de Godlandia sein Testament auf.¹⁰⁰ Das Aufbrechen dieser Norm scheint um die Jahrhundertmitte des 14. Jahrhunderts nicht ungewöhnlich;¹⁰¹ auch für Kiel lässt sich ab den 1340er Jahren eine Divergenz zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis nachweisen.¹⁰²

⁹⁸ Wann sich die Rechtsnorm und die Rechtspraxis in den Städten Rendsburg und Burg auf Fehmarn auseinanderentwickelten, kann durch die Auswertung der überlieferten Urkunden nicht geklärt werden, da die Überlieferung erst im 15. Jahrhundert einsetzt. Zur *sana mente*-Formel siehe auch unten Abschnitt 2.4.

⁹⁹ Die Körperkraft musste in manchen Städten angeblich noch relativ lange bei der Testamentserrichtung nachgewiesen werden. Aus Demmin existiert beispielsweise ein Appellationsurteil, in welchem noch 1479 an der körperlichen Leistungsfähigkeit des Testators bzw. der Testatorin festgehalten wurde. Vgl. EBEL, Bürgerliches Rechtsleben, S. 34. BRANDT vermutete daher, „[d]aß man in der lübischrechtlichen »Provinz« länger am Erfordernis der körperlichen Leistungsfähigkeit festhielt.“ BRANDT, Bürgertestamente, S. 343 Anm. 23. NOODT hingegen argumentiert schlüssig, dass EBEL dieses Berufungsschreiben des Revaler Rates an den Lübecker Rat falsch interpretiert habe. Der Lübecker Rat habe sich der Revaler Ratsauffassung angeschlossen und entschieden, dass der Anfechtung des Testaments auf Grund von einer dem Testator abgesprochenen Testierfähigkeit (was die Ursache für diesen Rechtsstreit war) nicht statt gegeben werden könne. EBEL interpretiert dies als Festhalten an der ursprünglichen Norm, während NOODT die Bestätigung des Lübecker Rates richtigerweise als Abkehr von dieser althergebrachten Rechtsordnung sieht. Vgl. NOODT, Religion, S. 64.

¹⁰⁰ Vgl. Testament Nr. 3.

¹⁰¹ Vgl. BRANDT, Bürgertestamente, S. 343.

¹⁰² Für Kiel kann an Hand der überlieferten Bürgertestamente nachgewiesen werden, dass die Erfordernis der körperlichen Gesundheit in den 1340er Jahren *ad acta* gelegt wurde, spätestens jedoch mit Ausbruch der Pest in den 1350er Jahren. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 37f. Da die Überlieferungsdichte in Rostock zu Beginn des 14. Jahrhunderts mit nur drei überlieferten Testamenten bis 1350 zu gering ist, kann hier lediglich konstatiert werden, dass spätestens im Jahr 1350 keine Körperkraft mehr erforderlich war, um ein Testament aufsetzen zu können. NOODT konnte für Lübeck feststellen, dass die ältesten 17 Testamente von körperlich und geistig gesunden Erblassern und Erblasserinnen aufgesetzt worden waren; ab 1330 lassen sich jedoch auch kranke Testatoren und Testatorinnen ausmachen. Sie plädiert in diesem Kontext allerdings dafür, dass hierbei sowohl an einen Zufall als auch an Überlieferungslücken gedacht werden müsse, denn das bis dahin gültige Gebot der körperlichen Gesundheit müsse nicht zwingend die alleinige Ursache für das Fehlen von Testamenten kranker Menschen sein. Vgl. NOODT, Religion, S. 63–65.

Die übrigen Testamente im Rostocker Testamentsbestand stammen sowohl von körperlich gesunden als auch von kranken Erblässern bzw. Erblasserinnen, die gelegentlich auch ihre Bettlägerigkeit im Kontext der *sana mente*-Formel betonten. So setzte der geistig gesunde Hinrick Raceborch 1391 beispielsweise seinen letzten Willen *ghesat an dat bedde min[er] krankheyt*¹⁰³ auf. Bemerkenswerter ist jedoch die äußerst ungewöhnliche Bestimmung des sich ebenso im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte befindlichen Clawes Herder von 1465:

*Ik, Clawes Herder, borgher to Rozstock, byn krencklik an mynen ledematen, doch so byn ik van der gnade Godes vulmechtich alle myner synne unde redelicheyd, unde ok so vulmechtich myner ledematen, dat ik dre [3] markpund lodes heve unde bore van der enen stede up de anderen.*¹⁰⁴

Diese Rückbesinnung auf eine längst vergangene Norm erscheint umso befremdlicher, wenn man die Bestimmung im Uffenbach'schen Kodex des Lübisches Rechts von 1400 heranzieht, wo geschrieben steht:

Segghet ok de lüde de ouer deine testamente weren by eren eden dat he mechtich were syner synne unde en markpunt wegen mochte [Hervorhebung durch S. B.] *do he syn testament makede so blyuet dat stede dar men de ratmanne nicht hebben kan dar moghen twe bederue lüde betughen en testament van twen mark sulüers unde dar en bynnen.*¹⁰⁵

Die Frage, weshalb sich Clawes Herder als einziger Rostocker Erblasser im Jahre 1465 dazu genötigt sah, seine trotz Krankheit noch vorhandene Körperkraft beim Abfassen seines letzten Willens auf diese Art hervorzuheben, kann hier auf Grund des fehlenden Kontextes leider nicht beantwortet werden.

Auffällig sind ferner die Formeln in den Testamenten des Caspar Tzarenstorp von 1488¹⁰⁶ und des Curdt Eler, der (ebenso wie Caspar Tzarenstorp im Jahr 1488) in seinen beiden Testamenten sowohl 1493 als auch 1499 betonte, er sei *zund und[e] stark* [Hervorhebung durch S. B.] *mynes lyves und[e] vulmechtich myn[er] zynne und[e] redelicheid*.¹⁰⁷ Insgesamt weisen 38 Rostocker Erblässer bzw. Erblasserinnen darauf hin, dass sie zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung krank¹⁰⁸ waren, während 19 Testatoren bzw. Testatorinnen sich als ge-

¹⁰³ Testament Nr. 14. Darüber hinaus gibt es noch weitere bettlägerige Testatoren, beispielsweise Peter Kubrowe (Testament Nr. 22)

¹⁰⁴ Testament. Nr. 29.

¹⁰⁵ HACH, Das alte lübische Recht, S. 435 CLXXIV *van testamente*.

¹⁰⁶ Vgl. Testament Nr. 32.

¹⁰⁷ Testamente Nr. 38. Vgl. des Weiteren Testament Nr. 33.

¹⁰⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern: 3, 8, 12, 14–22, 24–30, 34–36, 41–53, 55–57.

sund¹⁰⁹ bezeichneten.¹¹⁰ Von diesen 19 gesunden Erblässern beschrieben sich jedoch nur Caspar Tzarenstorp und Curdt Eler ausdrücklich als stark.

In Rendsburg setzten zwölf kranke und drei gesunde Menschen ihr Testament auf und zwei Erblasser machten keine diesbezügliche Angabe. Interessanterweise gab Henneke Stolteleÿge in seinem Vermächtnis an, dass er sein Testament im Jahr 1494 nach Lübischem Recht aufgesetzt habe, wobei er aus eigener Kraft einen halben Ziegelstein von einem Bettbrett zum anderen gehoben habe.¹¹¹ Stolteleÿge verwies allerdings erst im Kontext der Beglaubigungsmittel auf seine Körperkraft und nicht schon, wie der eben erwähnte Rostocker Testator Clawes Herder, im Zuge der *sana mente*-Formel, wo man einen solchen Hinweis eigentlich erwarten würde. Auch an dieser Stelle muss offen bleiben, weshalb nur eine der insgesamt zwölf kranken Personen aus Rendsburg beim Aufsetzen des letzten Willens den Nachweis der Körperkraft erbrachte, während die übrigen Testatoren und Testatorinnen darauf verzichteten.

In Burg auf Fehmarn gaben 23 Erblasser bzw. Erblasserinnen an, krank zu sein, während einer gesund war und sich neun nicht weiter zu ihrer körperlichen Gesundheit äußerten.¹¹² Auch die Testamente aus Wismar können in diese Reihe eingeordnet werden, wo mit dem ebenfalls vergleichsweise späten Einsetzen der Überlieferung (ähnlich wie in Rendsburg und Burg auf Fehmarn) im Jahr 1441 neun kranke Menschen ihr Testament aufsetzten.¹¹³ Zusätzlich ist noch ein jüngeres Testament eines kranken Testators überliefert, der noch zu einem früheren Zeitpunkt angegeben hatte, körperlich gesund gewesen zu sein.¹¹⁴

Ein Vergleich der *sana mente*-Formeln in diesen Überlieferungen zeigt damit deutlich, dass sowohl in Rostock als auch in Rendsburg, Burg auf Fehmarn und Wismar i. d. R. lediglich die geistige Gesundheit zum Abfassen des letzten Willens erforderlich gewesen war.

¹⁰⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern: 1 (Pilgerschaft), 2, 5–7, 10, 11, 13 (Pilgerschaft), 23, 31–33, 37–40, 54, 58 (Pilgerschaft), 59.

¹¹⁰ In zwei Testamenten ist der Gesundheitszustand nicht mehr nachvollziehbar: Testament Nr. 4 ist an dieser Stelle nicht mehr lesbar und Nr. 9 macht keine Angabe.

¹¹¹ Vgl. Testament Nr. 14. Kranke Testatoren mit den Nummern: R2 („Seuche“) – R9, R13–R15, R17. Gesunde Erblasser: R10–R12. Keine Angabe: R1, R11.

¹¹² Kranke Testatoren mit den Nummern: B1–B3, B5, B6, B8–B11, B13–B23, B27, B29, B30. Gesunder Erblasser: B4 (Pilger). Keine Angabe: B7, B12, B24–B26, B28, B31–B33.

¹¹³ Vgl. die Testamente mit den Nummern W1–W9.

¹¹⁴ Jochim Bumann testierte 1525 gesund und 1531 abermals – dieses Mal jedoch krank. Alle beiden Testamente sind unter derselben Signatur zu finden, vgl. daher für beide Exemplare Testament Nr. W9.

2.3. Äußere Form und Sprache der Testamente

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich bei spätmittelalterlichen deutschrechtlichen Bürgertestamenten um Legatentestamente. Dies bedeutet, dass der Testator bzw. die Testatorin diverse unterschiedliche letztwillige Verfügungen schriftlich festhielt, welche in einen recht stereotypen Formelapparat eingepasst wurden.¹¹⁵ Als Verantwortliche für den Wortlaut kommen nach MEYER sowohl die Schreiber als auch die Ratszeugen in Frage, wobei MEYER den größeren Einfluss bei den Schreibern vermutet.¹¹⁶ Der individuell befüllte Formelapparat wurde zunächst auf Latein niedergeschrieben, doch setzte sich im 14. Jahrhundert ausgehend von Oberdeutschland die Volkssprache durch. Obgleich schon vor der Jahrhundertwende einige Mischformen existierten, wurden in Lübeck um 1400 noch die meisten Testamente auf Latein verfasst.¹¹⁷

Ein Wechsel in der Urkundensprache kann für die Städte Rendsburg und Burg auf Fehmarn auf Grund der erst zu Beginn bzw. zur Mitte des 15. Jahrhunderts hin einsetzenden Überlieferung nicht rekonstruiert werden. Anders stellt sich dies jedoch für Rostock dar, denn hier setzt die Überlieferung, wie oben in Abschnitt 2.1.1 beschrieben, deutlich früher ein: Die Sprache der Rostocker Testamentsurkunden wechselte schon zwischen 1368 und 1372 von Latein zu Mittelniederdeutsch. Das letzte auf Latein abgefasste Testament stammt von Arnoldus Bümgharde (Nr. 9) aus dem Jahre 1368. Die nächste überlieferte letztwillige Verfügung ist von Clawes Weytendorp (Nr. 10) – sie wurde im Jahr 1372 komplett auf Mittelniederdeutsch abgefasst. Nach BIEBERSTEDT ist Rostock damit eine der ersten Hansestädte des Ostseeraumes, in welcher Testamente auf

¹¹⁵ Zum Formelapparat siehe BONGERMINO, *testamentum*, S. 48–51, wo die Kieler Formulierungen auf Grundlage des von MEYER erarbeiteten Lübecker Testamentsformulars mit den Lübecker Formulierungen verglichen werden. Zu der dieser Auswertung zu Grunde liegende Tabelle siehe MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 19f. Vgl. des Weiteren dazu unten Abschnitt 2.4.

¹¹⁶ Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 18. Nach BIEBERSTEDT überwiegen in Lübeck ab 1403 mittelniederdeutsche Testamente und ab 1407 sind alle letztwilligen Verfügungen auf Mittelniederdeutsch gehalten. Vgl. BIEBERSTEDT, *Textstruktur*, S. 17f.

¹¹⁷ Vgl. BRANDT, *Bürgertestamente*, S. 6f. Allzu konkrete Angaben zum Wechsel der Urkundensprache lassen sich bei NOODT nicht finden, obwohl sie die Sprache der Vermächtnisse in Abschnitt II.I.I. Die Lateinische Sprache in den Lübecker Testamenten des 14. Jahrhunderts (S. 36–53) explizit thematisiert. Deutlich wird in diesem Abschnitt jedoch nur, dass in Lübeck zwar noch relativ lange auf Latein testiert wurde, wobei sich unter 1.022 erhaltenen Stücken schon sehr früh, nämlich zwischen 1351 und 1367, 23 in niederdeutscher Sprache abgefasste Urkunden ausmachen lassen. Vgl. hierzu NOODT, *Religion*, S. 36.

Mittelniederdeutsch aufgesetzt wurden.¹¹⁸ Bemerkenswert ist, dass sich schon im Testament von Volmarus de Pomerio (Nr. 1) aus dem Jahr 1317 vereinzelt mittelniederdeutsche, latinisierte Ausdrücke finden lassen. Volmarus bedachte beispielsweise die Tochtertochter seines *svageri* (*puelle filie svageri mei*).¹¹⁹

Abgesehen von den zuvor erwähnten Testamentsfragmenten sowie kompletten Testamentstexten, die in Form von Stadtbucheinträgen überliefert sind, wurde der Rostocker Testamentsbestand seit 1378 hauptsächlich als Pergamenturkunden mit Kerbschnitt in zwei Ausfertigungen ausgestellt, von denen jeweils nur eine überliefert wurde (35 von insgesamt 59 Urkunden weisen einen Kerbschnitt auf).¹²⁰ Diese Kerbschnitturkunden müssen in zwei Ausfertigungen aufgesetzt worden sein, weil man bei den meisten Urkunden an nur einer Seite des Pergaments einen Kerbschnitt erkennen kann. Zudem findet sich in der Regel eine entsprechende Zerterankündigung im Text. So liest man im Vermächtnis des Diderikus Kramme um die Mitte des 15. Jahrhunderts beispielsweise: [...] *dat ik en redelik testament ghedan hebbe, de dar twe [2] synt, dat ene [1] ute deme anderen ghesneden [...]*.¹²¹

Auch im Testament der Kathryne Lenten lässt sich ein solcher Passus finden: *Desser testame[n]te synt twe [2], de ene [1] ute deme andere[n] ghesneden, aleens ludende*.¹²² Bemerkenswert daran ist, dass diese Urkunde gar keinen Kerbschnitt aufweist. Ebenso kündigen die Testamente von Micheel Cordes (1514), Jochim Hoed (1518) und Arnth Dule (1528) einen Kerbschnitt an, obwohl auch diese Urkunden rechteckig und damit ohne Kerbschnitt überliefert wurden.¹²³ Erklä-

¹¹⁸ Nach BIEBERSTEDT setzte sich die mittelniederdeutsche Testamentsurkunde zunächst in Rostock ab 1372, dann in Stralsund ab 1376, weiter in Riga ab 1388 und in Reval ab 1389 bis hin nach Wismar ab 1400 durch. Vgl. BIEBERSTEDT, Textstruktur, S. 17.

¹¹⁹ Mit *svageri* können der Schwiegervater (lat.: *socer*), der Schwiegersohn (lat.: *gener*), der Schwestermann (heutzutage: Schwager, lat.: *affinis*), der Bruder der Schwester (lat.: *frater sororis*) etc. gemeint sein. Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 158. Das mittelniederdeutsche Wort *swager* bezeichnet allgemein angeheiratete Verwandte, welche nicht genauer unterschieden werden. Vgl. ebd., S. 160. Bei *svagerus* handelt es sich demzufolge um eine latinisierte Form des mittelniederdeutschen *swager*. Zudem verfügte de Pomerio unter anderem zu Gunsten der Armen bei St. Georg, welche umgangssprachlich wohl auch die „Elenden“ genannt wurden. (siehe Testament Nr. 1: *Item do paup[er]ib[us] wlgarit[er] elenden d[i]c[t]is apud beatum Georgium [...]*.)

¹²⁰ Vor 1378 wurden Papierurkunden, rechteckige Pergamenturkunden sowie rechteckige Pergamenturkunden mit Siegeln ausgestellt. Vgl. hierzu unten Tabelle 1.

¹²¹ Vgl. Testamente Nr. 29.

¹²² Testament Nr. 30.

¹²³ Vgl. die Testamente mit den Nummern 52, 54, 56. In den rechteckigen Urkunden 1, 3, 5–7, 10 und 23 lässt sich hingegen keine Kerbschnittankündigung ausmachen. Im

ren ließe sich dieses Phänomen auf dreierlei Weisen: Entweder besaßen diese Urkunden ursprünglich einen Kerbschnitt, welcher jedoch nachträglich begradigt wurde, oder es handelt sich bei den überlieferten Exemplaren um eine Abschrift der ursprünglichen Kerbschnitturkunde.¹²⁴ Zudem könnte der Kerbschnitt auch erst angebracht worden sein, wenn das Testament als erfüllt angesehen wurde. Nach NOODT weisen im Lübecker Testamentsbestand Urkunden mit angezeichneten aber nicht ausgeschnittenen Kerbschnitten auf diese Möglichkeit hin.¹²⁵ Betrachtet man sich mit diesen Optionen die Testamente nochmals im Original, so kann vermutet werden, dass – wenn überhaupt – lediglich das Testament des Jochim Hoed nachträglich beschnitten wurde, um das kostbare überschüssige Pergament anderweitig zu nutzen. Die übrigen Testamente mit Zerterankündigung, die rechteckig überliefert sind, weisen zu viel Platz an den Rändern der Urkunden auf, weshalb eine nachträgliche Beschneidung der

.....
 Stadtarchiv Wismar konnte ich im Dezember 2015 im Übrigen zehn lübischrechtliche Bürgertestamente einsehen, die zwischen 1441 und 1531 ausgestellt worden waren (vgl. hierzu in Kapitel 8 (Band 2) die Überblicksdarstellung des Bestandes, wo auch eine Übersicht über die von mir in Wismar eingesehenen Bürgertestamente gegeben wird, die für die vorliegende Studie vergleichsweise mit herangezogen wurden); es handelt sich bei diesen Stücken zwar auch um Pergamenturkunden, doch weist keine davon einen Kerbschnitt auf. Alle Wismarer Bürgertestamente, die ich im Original einsehen konnte, sind auf rechteckigem Pergament verfasst.

¹²⁴ Im Jahre 1516 hatte Roleve/Roloff Kerckhave/Kerckhoff gegen die Testamentsvollstrecker des verstorbenen Rostocker Bürgermeisters Hinrick Krone geklagt, da ihm eine Abschrift dessen Vermächtnisses verwehrt worden war. Der Lübecker Rat entschied in dieser Angelegenheit, dass viele Artikel des Testaments des Hinrick Krone keinen Belang für Kerckhave/Kerckhoff hätten, weshalb er keinen Anspruch auf eine Kopie erheben könnte, derweil dies zu Rostock auch gar nicht üblich sei. Da er jedoch eine Abschrift begehre, so dürfe er sich das Vermächtnis sooft er wolle vorlesen lassen. Vgl. Lübecker Ratsurteile II, (1501–1525), S. 284 Nr. 551 „Kopie von Testament. Unzulässigkeit. Anspruch auf Verlesung (aus Rostock)“ (1516 Aug. 13). Das Lübecker Ratsurteil verweist ganz deutlich auf den Umstand, dass Testamentsabschriften in Rostock zwar unüblich waren, doch impliziert es gleichzeitig, dass in begründeten Einzelfällen Kopien angefertigt werden konnten. Bei den hier zu besprechenden vier Vermächtnissen könne es sich also durchaus um Abschriften handeln.

¹²⁵ Die beiden Möglichkeiten einer nachträglichen Begradigung sowie dem Anbringen des Kerbschnitts bei Erfüllung des Vermächtnisses finden sich bei NOODT, Religion, S. 59. NOODT konnte unter den 1.024 zwischen 1351 und 1367 aufgesetzten Testamenten 229 Stücke ohne Kerbschnitt ausmachen, was einem Anteil von etwa 22 % entspricht. Vg. EBD, S. 58f.

Urkunden unwahrscheinlich ist. Auch lasen sich bei diesen Urkunden keine angezeichneten Kerbungen, wie NOODT sie beschreibt, ausmachen.¹²⁶

Form	PaU ohne Kerbschnitt und ohne Siegel	PeU mit Siegel	PeU mit Kerbschnitt	PeU mit Kerbschnitt und mit Siegel	PeU ohne Kerbschnitt und ohne Siegel
Testamente	4; 8; 9; 35; 50	2; 51 ¹²⁷	11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 31; 34; 36; 37; 40; 42; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 53; 55; 57; 58; 59	32 ¹²⁸ ; 33; 38; 39 ¹²⁹ ; 41; 43 ¹³⁰ ;	1; 3; 5; 6; 7; 10; 23; 30; 52; 54; 56
gesamt	5 (8,5%)	2 (3,4%)	35 (59%)	6 (10%)	11 (18,6%)

Tabelle 1: Formen der überlieferten Testamente; PaU = Papierurkunde, PeU = Pergamenturkunde

¹²⁶ Im Zertor des Bertold van Mynden kann bspw. festgestellt werden, dass die gezackten Kerbungen vor dem Ausschneiden angezeichnet worden sind, denn die Schnitte des Kerbschnitts sind nicht akkurat, weshalb die vorhergegangene Anzeichnung noch heute deutlich erkennbar ist. Vgl. Testament Nr. 15.

¹²⁷ Der Testator gibt an, dass seine Urkunde gesiegelt sei, wobei jedoch kein Siegel erhalten und auch kein Siegelrest erkennbar ist.

¹²⁸ Der Testator gibt an, dass seine Urkunde gesiegelt sei. Falls die Urkunde tatsächlich gesiegelt wurde, so muss das vermutlich aufgedrückte Siegel abgegangen sein, denn es sind keine Siegelreste mehr erkennbar. Selbiges gilt für die Testamente mit den Nummern 33, 38, 51. Möglicherweise erhielt jedoch nur der Rat die versiegelte Urkunde, während die zweite Ausfertigung unbesiegelt beim Testator verblieb. In einem solchen Fall könnte das beim Rat hinterlegte Vermächtnis im Laufe der Zeit verloren gegangen sein, wohingegen womöglich das unbesiegelte Exemplar des Erblassers seinen Weg in ein Archiv gefunden hat. Vice versa, also dass das ungesiegelte Testament beim Rat verwahrt wurde, während die besiegelte Urkunde beim Testator verblieb, ist eher unwahrscheinlich, denn das offizielle Testament, welches beim Rat verwahrt wurde, muss dasjenige gewesen sein, dass auch über das Beglaubigungsmittel verfügte.

¹²⁹ Dieses Vermächtnis scheint gesiegelt gewesen zu sein; am oberen Rand der Urkunde befindet sich ein halbkreisförmiger Fleck mit einem Durchmesser von drei Zentimetern. Selbiges gilt für Testament Nr. 41, wo ein kreisrunder Fleck mit einem Durchmesser von drei Zentimetern auffällt.

¹³⁰ Dieses Testament weist auf seiner Rückseite ein aufgedrücktes Wachssiegel auf.

Wie Tabelle 1 zeigt, befinden sich neben den Kerbschnitturkunden auch ungesiegelte Papierurkunden (5 von 59) sowie Papierurkunden mit Siegel (2 von 59), gesiegelte Zerter (6 von 59) und ebenso ungesiegelte Pergamenturkunden ohne Kerbschnitt (11 von 59) im Bestand. Vier der Chirografen weisen zudem Kerbschrift auf.¹³¹ Obwohl der Rostocker Bürgertestamentsbestand damit eine erstaunliche Formenvielfalt aufweist, die insbesondere im Vergleich zu Lübeck, Reval oder Kiel (wie nachfolgend zu zeigen sein wird) bemerkenswert ist, lassen sich allerdings keine Notariatsinstrumente darin ausmachen.¹³²

Entgegen der ungewöhnlichen Formenvielfalt der Rostocker Testamentsurkunden wurden die Rendsburger Testamente im kompletten Untersuchungszeitraum recht einförmig abgefasst. Von den 17 Vermächtnissen wurden vermutlich¹³³ alle als Kerbschnitturkunden aufgesetzt; nur eines dieser Zerter enthält zugleich eine Siegelankündigung.¹³⁴ Ab 1485 kann bei drei der fünf überlieferten Testamente (nicht betrachtet wurden hier freilich die als Fragment überlieferte Urkunde) eine zusätzliche Absicherung des Vermächtnisses durch die Verwendung von Kerbschrift ausgemacht werden.¹³⁵

Kerbschrift findet sich insbesondere auch im Testamentsbestand der Stadt Burg auf Fehmarn: Alle Bürger Urkunden sind in Form von Kerbschnitturkunden mit Kerbschrift (in 24 von 33 Vermächtnissen) überliefert. Während nur eines der acht zwischen 1439 und 1471 erhaltenen Testamente eine Kerbschrift (durch ABC) aufweist, so enthalten ab 1472 alle aus Burg auf Fehmarn überlieferten Vermächtnisse Kerbschrift. Offenbar beliebt war die Buchstabenreihung

¹³¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 25, 29, 40, 48.

¹³² Das Aufsetzen von Notariatsinstrumenten scheint jedoch im frühneuzeitlichen Rostock gang und gäbe gewesen zu sein. Die zumeist pergamentenen Testamentsurkunden liegen außerdem auch oft gesiegelt vor. Vgl. HAACK, Testamente, S. 7–9.

¹³³ Das Testament des Henneke Stolteleÿge aus dem Jahr 1490 ist aus unbekanntem Gründen an dem rechten sowie an dem linken Urkundenrand so stark beschnitten worden, dass Teile der Schrift auf beiden Seiten fehlen. Dieses Testamentsfragment ist zudem am oberen Rand stark beschnitten; die erste Zeile ist zwar noch lesbar, doch kann somit nicht beurteilt werden, ob an diesem Rand der Zerter angefertigt worden ist. Da die Urkunde aber eine Kerbschnittankündigung enthält und da alle übrigen Testamente im Rendsburger Quellenkorpus Chirografen sind, ist davon auszugehen, dass es sich trotz der überlieferten geraden Schnittflächen ursprünglich um eine Urkunde mit Kerbschnitt gehandelt hat. Was das Testamente des Johan Hagebü anbelangt, kann ebenso vermutet werden, dass das Original über einen Kerbschnitt verfügte, denn der Text enthält ebenfalls eine Zerterankündigung. Vgl. das Testament Nr. R17.

¹³⁴ Vgl. Testament Nr. R8. Auf der Rückseite der Urkunde ist ein kreisförmiger Fleck zu erkennen, der vermutlich von einem abgegangenen Wachsiegel her rührt.

¹³⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern R1, R12, R16.

ABC(DE), aber auch die Worte (AVE) MARIA oder JESUS UNDE MARIA lassen sich ausmachen.¹³⁶

Eine Mehrfachausstellung, wie sie in den lübischrechtlichen Testamenten häufig anzutreffen ist, war ebenso wie das Testat der Ratsherren zum Beweis der Echtheit der Urkunden erforderlich.¹³⁷ Die Kerbschrift diente darüber hinaus dazu, die Authentizität des Dokuments zu bekräftigen.¹³⁸ Weshalb diese zusätzliche Maßnahme in Rendsburg seit 1485 und in Burg auf Fehmarn seit 1472 von Nöten gewesen zu sein scheint, kann auf Grund der mangelhaften Rechtsüberlieferung leider nicht festgestellt werden.

Nach HAHN war die Siegelurkunde aus Pergament in den lübischrechtlichen Städten bis zum 16. Jahrhundert die bevorzugte Testamentsform.¹³⁹ Später bemerkt HAHN: „Die in vielen Hansestädten (jedoch nicht in Reval) gebräuchliche Kerbschnitturkunde wurde z. B. in drei Exemplaren ausgefertigt, von denen je eins die beiden Ratszeugen und das dritte der Vollstrecker erhielten.“¹⁴⁰ In Kiel wurden die beiden ältesten Testamente in Form von Stadtbucheinträgen überliefert, während die übrigen Vermächtnisse auf Pergament geschrieben auf uns gekommen sind.¹⁴¹ Die pergamentenen Urkunden sind in Kiel bis zum beginnenden 16. Jahrhundert überwiegend als Kerbschnitturkunden mit zwei Ausfertigungen überliefert; die jüngeren Urkunden wurden in der Regel als Notariatsinstrumente abgefasst.¹⁴² MEYER zufolge wurden die Lübecker Testamente vom 13. bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts als Kerbschnitturkunden aufgesetzt, wobei er vermutet, dass es in der Regel drei Ausfertigungen gab.¹⁴³

¹³⁶ Testamente mit Kerbschrift ABC: B3, B27, B30, B31. Testamente mit Kerbschrift ABCD: B17–B26. Testamente mit Kerbschrift ABCDE: B12–B16. Testament mit Kerbschrift MARIA: B10. Testament mit Kerbschrift AVE MARIA: B28. Testament mit Kerbschrift JESUS UNDE MARIA: B29. Im Testament des Eler Borchendes, das erstaunlicherweise ein Zerter aus Papier ist, ist die Kerbschrift nicht mehr entzifferbar. Vgl. Testament Nr. B33.

¹³⁷ NOODT überlegt allerdings in diesem Kontext, dass die Ratszeugenschaft primär die politische Funktion des Aufsichtsrechts über die Testamente gehabt haben könnte. Vgl. NOODT, Religion, S. 61.

¹³⁸ Vgl. ebd., S. 60.

¹³⁹ Vgl. HAHN, Revaler Testamente, S. 46.

¹⁴⁰ Ebd., S. 63 Anm. 167. HAHN bezieht sich hierbei auf EBEL, Lübisches Recht, S. 415.

¹⁴¹ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 45f.

¹⁴² Vgl. ebd., S. 54f. Diese Angabe trifft zumindest auf die im Original überlieferten Urkunden zu, wobei die Abschriften für gewöhnlich entweder eine Zerterankündigung oder einen lateinischen Notariatsvermerk aufweisen. Vgl. ebd.

¹⁴³ Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 16. Zu beachten ist hier auch sein kritischer Hinweis, dass einige Urkunden ggf. auch nachträglich beschnitten wurden. Vgl. ebd.

Die zwischen dem Jahr 1316 und dem ausgehenden 16. Jahrhundert in Stralsund abgefassten Testamentsurkunden wurden stets als pergamentene Zertter in drei Exemplaren verfasst – „auch noch zu einer Zeit, als sich das Papier für den Geschäftsverkehr längst durchgesetzt hatte.“¹⁴⁴ Weshalb in Rendsburg und in Burg auf Fehmarn während des gesamten Untersuchungszeitraums das Ausstellen von Testamenten als Kerbschnitturkunden in zweifacher Ausfertigung, die späterhin mit Kerbschrift versehen wurden, üblich war und weshalb – entgegen der Gepflogenheiten der in den meisten hier zum Vergleich herangezogenen Städte – sich in Rostock eine unheimliche Formenvarianz im Quellenkorpus der Testamente erhalten konnte, kann hier nicht beantwortet werden.

2.4 Das Testamentsformular im Vergleich

Nach SIGNORI gibt es nördlich der Alpen Handbücher aus dem 14. und 15. Jahrhundert, die „kopierfähige Vorlagen für die verschiedensten Brief-, Urkunden- und Vertragsarten bereit[hielten]“.¹⁴⁵ Leider sind solche Handbücher weder aus Rostock noch aus Rendsburg oder Burg auf Fehmarn überliefert, wie eine Recherche in diesen Archiven ergeben hat. Für Lübeck konnte NOODT feststellen, dass beim Abfassen der Testamente wohl zumindest teilweise auf „das maßgebliche und wohl berühmteste Handbuch des Notariatswesens im Mittelalter, die vom Leiter der Notariatschule Bologna, Rolandinus de Passageriis, verfasste Schrift“ zurückgegriffen wurde. In dieser Schrift befinde sich eine ausführliche Anleitung, wie ein Testament abzufassen sei. Ein Vergleich dieser Bestimmungen mit den Lübecker Testamentsurkunden lässt NOODT vermuten, dass sich Lübecker Notare und Testamentsschreiber im 14. Jahrhundert wohl an den in Bologna entwickelten Maßstäben orientierten.¹⁴⁶

Vergleicht man die von MEYER für die Lübecker Testamente herausgearbeiteten Formulierungen, die dort in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in den Testamentstext Eingang gefunden haben, mit den zur selben Zeit in Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn verwendeten Formulierungen und betrach-

.....
Anm. 22. NOODT hingegen bezweifelt, dass die Anfertigung eines dreiteiligen Zertters eine starre Regel war. Von einigen Testamenten habe mit Sicherheit nur eine zweifache Ausfertigung existiert. Vgl. NOODT, Religion, S. 60.

¹⁴⁴ SCHILDHAUER, Alltag, S. 16.

¹⁴⁵ Vgl. SIGNORI, Gabriela: Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt (Geschichte und Geschlechter 60), Frankfurt a. M. [u. a.] 2011, hier S. 98.

¹⁴⁶ Vgl. NOODT, Religion, S. 67f. Das Zitat ist auf S. 67 abgedruckt.

tet man zudem die in Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn im Laufe der Zeit vorgenommenen Veränderungen im Testamentsformular, so kann festgestellt werden, dass das Schema, nach dem lübischrechtliche Testamente abgefasst wurden, weder regional noch auf der Zeitachse betrachtet stereotyp ist. Insbesondere die regionalen Unterschiede, aber auch die sich im Laufe der Zeit verändernden Elemente und Floskeln lassen vielmehr den Eindruck entstehen, dass zwar zunächst sehr wohl auf eine Art Vordruck zurückgegriffen wurde, dass sich dann jedoch von Ort zu Ort und im Laufe der Zeit das „lebende Dokument Testament“ weiterentwickelte.

Tabelle 2 zeigt die Entwicklungen im Testamentsformular des Rostocker Testamentsbestandes zwischen den Jahren 1400 und 1528¹⁴⁷ im Vergleich mit den Formulierungen aus derselben Zeit in Rendsburg und in Burg auf Fehmarn.¹⁴⁸ Zum besseren Verständnis werden beispielhaft die Formulierungen des Rostocker Bürgers Marten Staßen¹⁴⁹ aus dem Jahr 1504 mit angeführt. Die einzelnen Bestandteile der jeweiligen Testamentsformulare und die regionalen Besonderheiten sollen nachfolgend erläutert und diskutiert werden.

Basisstruktur	Substruktur	Zeitraum	Rostock	Rendsburg	Burg a. F.	Marten Staßen
Invocatio		1400–1450:	13/13	4/4	4/4	<i>In deme namen der hiligen unde ungedelden drevaldicheyte, amen.</i>
		1451–1500:	11/12	13/13	14/15	
		1501–1528:	17/18		13/14	
Intitulatio	Selbstnennung	1400–1450:	13/13	4/4	4/4	<i>Ick, Marten Staßen, [...]</i>
		1451–1500:	12/12	13/13	15/15	
		1501–1528:	18/18		14/14	

¹⁴⁷ Das 14. Jahrhundert wurde hier nicht betrachtet, obwohl in Rostock auch aus jenem Jahrhundert Urkunden überliefert sind. Da jedoch die Testamentsüberlieferung in Rendsburg und in Burg auf Fehmarn erst im 15. Jahrhundert einsetzt und MEYER die Lübecker Testamente aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausgewertet hat, wäre das Einbeziehen früherer Urkunden zum Vergleich nicht zielführend.

¹⁴⁸ Die folgenden Ausführungen beruhen auf einer eigenen Auswertung des Rostocker, Rendsburger und Burger Testamentsbestand, welche mit den tabellarischen Angaben von MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 19f. für Lübeck (von dort wurde die Tabelle in ihren Grundzügen übernommen) verglichen wurden. Ergänzend herangezogen wurden die Angaben für Kiel aus BONGERMINO, *testamentum*, S. 48–51.

¹⁴⁹ Vgl. Testament Nr. 43. Das Testament des Marten Staßen ist zudem in (Abschnitt 8.4 Band 2) mit einer hochdeutschen Übersetzung abgedruckt.

Basisstruktur	Substruktur	Zeitraum	Rostock	Rendsburg	Burg a. F.	Marten Staßen
	Statusangabe	1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	7/13 9/12 18/18	4/4 13/13	3/4 13/15 13/134	[...] <i>borgere to Rosztok</i> [...]
Arenga		1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	13/13 12/12 17/18	4/4 12/13	4/4 15/15 14/14	[...] <i>flitigen betrachtende den lesten utghanck dus ses sterffliken unde vorenckliken levendes, szo nicht wissers is, wen de doet, unde nicht unwissers, wen de stunde des dodes.</i>
Formel Testierfähigkeit		1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	13/13 12/12 18/18	3/4 13/13	4/4 15/15 14/14	[...] <i>wo wol nũ tor tijt krang van lyve, jodoch fulmechtich myner synne, vornuft unde redelichey</i> [...]
Promulgatio		1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	13/13 12/12 18/18	4/4 13/13	4/4 15/15 14/14	[...] <i>hebbe ik gesettet, gemaket unde ordineret dyt jege[n]-wordige myn testament unde latesten willen, szo ik wil unde begere na mynem[e] dode moge fullenkamen gehalten un-</i>

Basisstruktur	Substruktur	Zeitraum	Rostock	Rendsburg	Burg a. F.	Marten Staßen
						<i>de uthgerichtet werden in mathen unde fomen, wu hirna volget.</i>
Legate	fiktives Legat	1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	9/13 11/12 17/18	0/4 13/13	4/4 11/15 14/14	<i>Tom[e] ersten so unde wen[n]er ik na dem[e] willen Gades vorsterve, so bevele ik myne zele dem almechtigen Gade, syner benedyeden moder, der hilligen ju[n]c-frouwe[n] Marien, unde allem[e] hemmelschen here unde den licham der erden, dar de von[e] gekamen isz.</i>
	fromme und mildtätige Legate	1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	12/13 ¹⁵⁰ 12/12 17/18 (Gaben ab 1500 immer unspezifischer)	4/4 13/13	4/4 11/15 12/14	<i>[...] in dat gadeshusz to sunte Peter twe [2] Rinsche gulden [...]</i>

¹⁵⁰ Cord Cos, der vermutlich aus Parchim stammte, setzte kein frommes oder mildtätiges Legat aus. Vgl. Testament Nr. 26 und oben bei Anm. 24 (Abschnitt 2.1.1). Selbiges gilt für das Wege- und Stegelegat. Vgl. dazu auch bei Anm. 202 (Abschnitt 2.4.1).

Basisstruktur	Substruktur	Zeitraum	Rostock	Rendsburg	Burg a. F.	Marten Staßen
	Wege und Stege	1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	12/13 12/12 ¹⁵¹ 17/18	1/4 13/13	4/4 15/15 14/14	---
	Legate für Familie und andere Bezugspersonen	1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	13/13 12/12 18/18 (ab 1500 oft nur zu Gunsten der nächsten Erben)	4/4 12/13	3/4 15/15 14/14	<i>Vorder szo geve ik Hansze Staßen, mynem broder, alle myne kledere, uthbescheden mynen besten hoÿken, den Margrete, my[n] husfrouwe, darvan hebben unde holden schal. [etc.]</i>
	Überschuss- bzw. Defizitregel	1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	5/13 12/12 18/18	2/4 10/13	2/4 14/15 11/14	<i>[...] wesz dar den[n]e averblift van myne[n] nalaten guderen, se syn bewechlik edder unbewechlik, schult unde unschult, nictes darvan uthbescheden, dat alle geve ik Margareten, myner leven husfrouwen, [...]</i>

¹⁵¹ Einmal für Wege und Stege in Riga und elfmal für das Bollwerk.

Basisstruktur	Substruktur	Zeitraum	Rostock	Rendsburg	Burg a. F.	Marten Staßen
	Mitspracheklausel ¹⁵²	1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	7/13 5/12 15/18 (ab 1500: oft nur bei frommen Legaten)	0/4 4/13	1/4 5/15 2/14	---
	Änderungsklausel	1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	0/13 2/12 18/18	0/4 0/13	0/4 0/15 0/14	<i>my vullenkamen[e] gewalt unde macht alletijt vorbehalten, dyt my[n] testament to kortende, to lengende unde by mynem[e] leuende to wederropende, szo dicke unde vaken my gelustet, alsze testamentesrecht isz.</i>

¹⁵² Der Interpretationsspielraum ist hier relativ groß. Gewertet wurden als Mitspracheklauseln beispielsweise *It[em] desse anderen viftich [50] m[a]rc, de noch unvoordelet sint, de scholen myne testame[n]tarn [...]*. (Nr. 17); unter anderem: *[...] des scolen myne vo[r]emu[n]dere mechtich wezen in Godes ere tũ kerende, wor ze willen [...]*. (Nr. 18); *[...] zo schole[n] de testame[n]tarij kope[n] want va[n] myne[m] gude vor L [50] mar[k] Su[n]d[isch] un[de] gheve[n] armen luden, um[m]e myner sele willen, un[de] X [10] mar[k] vor scho.* (Nr. 19); *[...] schal den kere[n] in de ere Godes, war dat des best behof is.* (Nr. 20); die Bezeichnung des Ehemanns als *hovetman* (Nr. 24); *[...] un[de] schult betalt is, dat scholen myne nascre[ve]n vormu[n]dere legghen an wisse gudere [...]*. (Nr. 26); *[...] dareyn boven Taleke, myn husvorwe, jo eyn vullkomen hovetman darover to blivende na alle erme willen.* (Nr. 27).

Basisstruktur	Substruktur	Zeitraum	Rostock	Rendsburg	Burg a. F.	Marten Staßen
Wahl der Testamentsvollstrecker	Wahl	1400-1450: 1451-1500: 1501-1528:	13/13 11/12 ¹⁵³ 18/18	1/4 ¹⁵⁴ 5/13	3/4 14 ¹⁵⁵ /15 14/14	[...] szo keze ik to vorvol- geren unde executoren dusses mynes testame[n]tes unde latesten willen de be- scheden lude, Hinricke Ert- mer unde Mathias Buckhorne, borge[re] to Rosztock, [...]
	Mahnformel	1400-1450: 1451-1500: 1501-1528:	12/13 9/12 17/18 (1501- 1528: einmal nur ma- terielle Entloh-	1/4 3/13	0/4 5/15 11/14	[...] desulff- ten andechti- ges flites fruntlik bid- dende, dyt je- ge[n]wordige my[n] testa- ment willigh an[n]emen

¹⁵³ Testament Nr. 29 ist nicht vollständig lesbar – wahrscheinlich hatte der Testator jedoch wie die meisten Erblasser aus dieser Jahrhunderthälfte Vormünder eingesetzt. Selbiges muss auch bei der Auswertung der nachfolgenden Urkundenbestandteile beachtet werden.

¹⁵⁴ Auch wenn in Rendsburg nicht allzu häufig Testamentsvollstrecker benannt wurden, so lassen sich in zwei dieser Urkunden recht konkrete Anweisungen an die hinterbliebenen Ehepartner bzw. den Bruder ausmachen. Vgl. die Testamente mit den Nummern R3 und R6.

¹⁵⁵ Peter Heltzen setzte nur vier Vormünder für seine Frau und seine Tochter ein; möglicherweise ging er davon aus, dass diese zugleich sein Testament vollstrecken würden. Auffällig ist hier zudem, dass er nicht nur auf die explizite Benennung von Testamentsvollstreckern verzichtete, auch eine Bezeugung sucht man in dieser Urkunde vergebens. Vgl. Testament Nr. B4. Außerdem verwendete Hinrick Domelawe wohl ganz gemäß den lübeckischen Gepflogenheiten den Begriff „Vormünder“ für Personen, die *to guder dechnisse* eine Mark Lüb. als Weingeld erhielten (vgl. Testamente Nr. B32) – also für Testamentsvollstrecker.

Basisstruktur	Substruktur	Zeitraum	Rostock	Rendsburg	Burg a. F.	Marten Staßen
			nung)			<i>unde szo uth- richten unde bestellen wil- len, wo vor- geschreven isz, neme[n]- de darvoor dat lon von[e] dem[e] al- mechtigen Gade unde geve darto eynem iszli- ken der- sulfften my- nen testa- men[tarien] twe [2] mark Sund[isch].</i>
	Schutz- klausel	1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	2/13 9/12 18/18	0/4 0/13	0/4 0/15 0/14	<i>efft jemant dyt my[n] testament br- eken, kreng- ken edder je- nigerleye wiss anfech- ten edder wedderachten wolden, dat scholen myne testame[n]ta- rien keren unde weren myt alle my- nen nalaten guder[e]n</i>
	Koopta- tions- klausel	1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	2/13 9/12 18/18	0/4 0/13	0/4 10/15 14/14	<i>Unde oft er er welke van dussen my- nen testa- me[n]tarien in God vor- storve, so</i>

Basisstruktur	Substruktur	Zeitraum	Rostock	Rendsburg	Burg a. F.	Marten Staßen
						<i>schal de noch leve[n]dige alletijt macht hebben, ey-nen [1] anderen in desz doden stede to kesende, szo dicke unde vaken des von[e] noden wert, dat jo myn testameñt vullenkamen, wo vorgeschreven isz, gehalten werde</i>
Widerrufsklausel		1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	4/13 9/12 18/18	0/4 7/13 (vier der 13 Personen verzichteten ausdrücklich auf den Widerruf)	0/4 9/15 14/14	<i>Jodoch my vullenkamen[e] gewalt unde macht alletijt vorbehalten, dyt my[n] testament to kortende, to lengende unde by mynem[e] levende to wedderropende, szo dicke unde vaken my gelustet, alsze testamentesrecht isz.</i>
Zeugen		1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	13/13 10/12 18/18	4/4 13/13	3/4 14/15 14/14	<i>[...] twen [2] erszamen des radeslithmaten to Rosztok [alze her Gerd Roden</i>

Basisstruktur	Substruktur	Zeitraum	Rostock	Rendsburg	Burg a. F.	Marten Staßen
						<i>unde her- [e]nn Hinri- cke Junges]</i> ¹⁵⁶ <i>van bevele des erszamen rades darto gesant, [...]</i>
Datum		1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	13/13 11/12 18/18	4/4 13/13	4/4 15/15 14/14	<i>[...] gemaket in den jaren nach Cristi unses heren gebort veyff- teynhundert [1500] darna, in dem[e] verden [4] ja- re des sonda- ges na Vinc- c[u]la Petri.</i>
Kerbschnitt- ankündigung		1400–1450: 1451–1500: 1501–1528:	1/13 9/12 17/18	1/4 12/13	2/4 12/15 14/14	<i>[...] synt dusser sulff- ten testamen- te uth my- nem bevele twe [2] geli- kes ludes ge- schreven un- de gemaket, eyn [1] uth dem[e] ande- ren gesneden, [...]</i>

Tabelle 2: Das Rostocker Testamentsformular zwischen 1400 und 1528 im Vergleich mit Rendsburg und Burg auf Fehmarn

¹⁵⁶ Die Namen der anwesenden Ratsherren sind unterhalb des Testamentstextes als Ergänzung vermerkt.

Invocatio, Selbstnennung und Statusangabe

Während die *Invocatio* ebenso wie die Selbstnennung des Testators bzw. der Testatorin in Lübeck genauso wie in Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn nahezu¹⁵⁷ obligatorisch war, konnte MEYER in den Lübecker Urkunden nur selten Statusangaben ausmachen. Im Rostocker Testamentsbestand hingegen lässt sich zunächst in etwa 50% der Urkunden, nämlich in sieben von 13 Testamenten, eine Statusangabe des Erblassers bzw. der Erblasserin finden – mit steigender Tendenz bis zu 100% zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Ähnlich stellt sich der Befund für Burg auf Fehmarn dar. In Kiel wurde der Status zu Beginn des 15. Jahrhunderts häufiger als in Rostock und in Burg auf Fehmarn zu dieser Zeit, nämlich in zehn von zwölf Vermächtnissen angegeben. In Rendsburg wurden sogar noch öfter, nämlich in allen überlieferten Urkunden Statusangaben gemacht.

sana mente-Formel

In Lübeck folgt auf die Statusangabe die Bestätigung der Testierfähigkeit, die im 15. Jahrhundert (wie in Abschnitt 2.2 erläutert) nicht mehr auf die Körperkraft des Testators bzw. der Testatorin, sondern auf die geistige Gesundheit abzielte. Die *sana mente*-Formel war in Lübeck, genauso wie in Rostock, Burg auf Fehmarn und in Kiel, obligatorisch. In Rendsburg scheint die Bestätigung der Testierfähigkeit auch zum Testamentsformular dazu gehört zu haben, denn hier verzichtete nur ein Erblasser auf die *sana mente*-Formel, wobei es sich jedoch auch schlichtweg um eine unbeabsichtigte Unterlassung handeln könnte.¹⁵⁸

Obschon bei den Auswertungen der Rostocker Testamente im Kontext der äußeren Form der Testamentsurkunden der Eindruck entsteht, dass der Gesundheitszustand des Erblassers in Zusammenhang mit der äußeren Form der Urkunde stehen könnte, muss diese Überlegung bei genauerer Betrachtung negiert werden. Mustert man den gesamten Urkundenbestand in seiner äußeren Form (vgl. hierzu auch oben Tabelle 1) und überprüft dann, welchen Gesund-

¹⁵⁷ Nur zwei der 33 Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn verzichteten nach 1450 auf eine *Invocatio*. Vgl. hierzu die Testamente mit den Nummern B10 und B19. Auch in zwei der 43 Rostocker Urkunden fehlt die *Invocatio* nach 1450. Vgl. die Testamente mit den Nummern 30 und 50.

¹⁵⁸ Vgl. Testament Nr. R2. Da der Testator auf eine Seuche verweist und angibt, daher krank zu sein, und da darüber hinaus alle übrigen Urkunden des Bestandes auf einen gesunden Geist verweisen, liegt der Verdacht nahe, dass der Schreiber der Urkunde lediglich versäumt hat, auf die geistige Gesundheit zu verweisen.

heitszustand der Erblasser bzw. die Erblasserin angegeben hat, so ergibt sich folgendes Bild: Pergamenturkunden mit Kerbschnitt wurden von 29 kranken¹⁵⁹ und sieben gesunden¹⁶⁰ Testatoren bzw. Testatorinnen aufgesetzt; Pergamenturkunden mit Siegel wurden je von einem kranken¹⁶¹ und einem gesunden¹⁶² Erblasser veranlasst; Papierurkunden ohne Kerbschnitt und ohne Siegel wurden von mindestens drei kranken¹⁶³ Testatoren beauftragt und bei den übrigen beiden ist der Grund der Testamentserrichtung nicht erkennbar;¹⁶⁴ vier Pergamenturkunden mit Kerbschnitt und Siegel stammen von gesunden¹⁶⁵ Erblassern, während die übrige Urkunde von einem kranken¹⁶⁶ Testator aufgesetzt wurde; Pergamenturkunden ohne Kerbschnitt und ohne Siegel wurden von sieben gesunden¹⁶⁷ und vier kranken¹⁶⁸ Erblassern veranlasst. Ein Zusammenhang zwischen der äußeren Form der überlieferten Urkunden und dem in der *sana mente*-Formel angegebenen Gesundheitszustand der Testatoren bzw. Testatorinnen ist damit nicht erkennbar. Selbiges gilt für die Testamentsurkunden aus Rendsburg und aus Rostock, da sich von den 16 Erblassern und Erblasserinnen, die in Rendsburg die *sana mente*-Formel verwendeten, zwölf als krank bezeichneten und von den 33 Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn verwiesen 23 auf ihre körperlichen Gebrechen (wie oben in Abschnitt 2.2 schon erwähnt).

Arenga

Nach der Bestätigung der Testierfähigkeit folgt in Lübeck in sehr seltenen Fällen, in Kiel immerhin in neun von zwölf Urkunden eine Arenga. In Rostock hingegen fand die Arenga zwischen 1400 und 1528 in 44 von 45 Testamenten einen Platz – und zwar zwischen der Statusangabe und der *sana mente*-Formel (also an anderer Stelle als in Lübeck, wo sie erst nach der *sana mente*-Formel verwendet wurde). Ebenso wie in Rostock war die Arenga in Rendsburg und in Burg auf Fehmarn ein wichtiger Bestandteil des Urkundenformulars, denn in Rends-

¹⁵⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern: 12, 14–22, 24–29, 34, 36, 41, 42, 44–49, 53, 55, 57.

¹⁶⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern: 11, 13 (Pilgerschaft), 31, 37, 40, 58 (Pilgerschaft), 59.

¹⁶¹ Vgl. Testament Nr. 51.

¹⁶² Vgl. Testament Nr. 2.

¹⁶³ Vgl. die Testamente mit den Nummern 8, 35, 50.

¹⁶⁴ Testament Nr. 4 ist an dieser Stelle nicht mehr lesbar und Nr. 9 macht keine Angabe.

¹⁶⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 32, 33, 38, 39.

¹⁶⁶ Vgl. Testament Nr. 43.

¹⁶⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 1 (Pilgerschaft), 5–7, 10, 23, 54.

¹⁶⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern 3, 30, 52, 56.

burg wurde sie in 16 der 17 Testamente niedergeschrieben und in Burg auf Fehmarn in allen 33 Stücken. Bemerkenswert ist dabei, dass die Arenga in Rendsburg bis 1475 beinhaltete, dass das Testament zum Nutzen der letzten Erben bzw. zum Verhindern von Zwietracht aufgesetzt worden sei; ab 1484 fehlt dieser Passus jedoch und es wird fortan lediglich auf die Ungewissheit des Todeszeitpunktes verwiesen. Im Quellenkorpus von Burg auf Fehmarn lässt sich ebenfalls ein Wandel bemerken: Bis 1503 verwiesen die Erblasser und Erblasserinnen in ihren Arengen auf die Ungewissheit der Todesstunde (mit Ausnahme des Hinrick Domelawe, der sein Testament im Jahre 1476 in Lübeck errichtete, vgl. Testament Nr. B32) und ab 1504 wollten die Testatoren und Testatorinnen zusätzlich Uneinigkeit und Streit über ihre nachgelassenen Güter vermeiden. Zudem wird die Arenga in Burg auf Fehmarn ab 1504 mit dem Zusatz ausgeschmückt, *dat in desseme jamerdale unde vorgeckliken werlt nēn blivent en is*.¹⁶⁹ Wurde die Arenga sowohl in Rendsburg als auch in Burg auf Fehmarn und ebenso in Rostock nach der Statusangabe und vor der *sana mente*-Formel platziert, so änderte sich die Reihung im Testamentsformular von Burg auf Fehmarn im Laufe der Zeit. Ab 1485 wurde hier offenbar das „Lübecker Modell“ übernommen, denn ab diesem Zeitpunkt folgt die *sana mente*-Formel unmittelbar auf die Statusangabe.

Promulgatio

Die *Promulgatio* wurde sowohl in Lübeck als auch in Kiel, Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn obligatorisch vor die Vergabe der Legate konstruiert. Im Quellenkorpus von Burg auf Fehmarn fällt auf, dass alle Erblasser und Erblasserinnen zwischen 1451 und 1515 im Kontext der *Promulgatio* darauf verwiesen, dass sie über ihr wohlgewonnenes Gut verfügten; ab 1484 wird dieser Hinweis mit dem Zusatz versehen, dass diese Güter mittels der Testamentsvollstrecker zur Ehre Gottes entrichtet würden. Ab 1504 führten die Erblasser und Erblasserinnen schließlich nur noch selten an, dass es sich bei ihren zu vergebenden Gütern um wohlgewonnenes Gut handle. Statt dessen verwiesen die Testatoren und Testatorinnen nun vielmehr darauf, dass ihre Verfügungen *myt*

¹⁶⁹ Testament Nr. B24. Ähnlich bzw. gleichlautend ist dieser Passus in allen weiteren Testamenten des Urkundenbestandes ab 1504 (Nr. B24–B31 und Nr. B33), die in Burg auf Fehmarn ausgestellt wurden. Auch in den Kieler Urkunden taucht dieses Motiv auf. Zu weiteren Überlegungen über die Arenga siehe unten Abschnitt 2.5.

*witschup, vulborth unde willen des rades tore Borch unde myn[er] testamentarien aufgesetzt worden seien.*¹⁷⁰

Wege- und Stegelegat und fiktives Legat

Der Platz des Wege- und Stegelegat (auf welches in Abschnitt 2.4.1 ausführlicher eingegangen wird) variiert im Rostocker Testamentsbestand stark, während es in Lübeck hingegen stets nach der Promulgatio vergeben wurde. Häufig findet sich das Wege- und Stegelegat in Rostock erst als letztes Legat vor dem Einsetzen der Testamentsvollstrecker, doch wurde es in einigen Urkunden auch zu Beginn der Legatenaufzählungen im Kontext der frommen und mildtätigen Legate platziert. An dieser Stelle befindet es sich in Rendsburg und in Burg auf Fehmarn mit großer Regelmäßigkeit.

Interessanterweise lässt sich in den Städten Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn vor der Vergabe der materiellen Legate oftmals die Vergabe eines fiktiven Legats ausmachen, welches in Lübeck offenbar nur selten Eingang in das Testamentsformular gefunden hat:

*Isset, dat ick vorsterve na deme wyllen Gades, so bevele ick myne sele deme almechtigen Gade, Marien, der hemmelschen konyngynnen, unde allem hemmelschen heer unde mynen lycham der erden, dar he van gekomen is.*¹⁷¹

NOODT zufolge könnte diese Übereignung durchaus die Wünsche der Aussteller wiedergeben, welche ein solches Brauchtum andernorts kennengelernt haben könnten; in Lübeck lässt sie sich im 14. Jahrhundert jedenfalls nur ausnahmsweise ausmachen.¹⁷² In MEYERS Untersuchung der Lübecker Testamente aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird eine solche Formulierung hingegen überhaupt nicht thematisiert.¹⁷³ Sollte NOODT mit ihrer Vermutung Recht haben, so könnten durchaus die hier untersuchten Städte Rostock, Rendsburg

¹⁷⁰ Zitat aus Testament Nr. B24. Die nachfolgenden Testamente des Bestandes weisen (nahezu) identische Formulierungen auf.

¹⁷¹ Testament Nr. 57.

¹⁷² Vgl. NOODT, Religion, S. 106.

¹⁷³ Der Rostocker Bürger Vicke van Herverde setzte sein Testament 1490 in Lübeck auf. Er scheint dabei das Lübecker Testamentsformular verwendet zu haben, denn das zu diesem Zeitpunkt in Rostock übliche fiktive Legat kann in van Herverdes Testament nicht ausgemacht werden. Vgl. Testament Nr. 59. Dieser Umstand lässt vermuten, dass dieses Element, das von NOODT als nur ausnahmsweise in Lübecker Testamenten niedergeschrieben herausgestellt wurde (vgl. NOODT, Religion, S. 106) und von MEYER überhaupt nicht besprochen wurde, tatsächlich keinen Eingang in das Lübecker Testamentsformular gefunden hat.

und Burg auf Fehmarn mitunter Urheber dieses Phänomens gewesen sein, da jene Städte diesen Topos auch in früherer Zeit (also vor 1400) in ihren Testamentsformularen schon verwendet haben könnten. Fakt ist, dass diese Formulierung in Rostock schon im 14. Jahrhundert gelegentlich Verwendung fand.¹⁷⁴ Des Weiteren kann festgestellt werden, dass unterschiedliche Varianten existieren: Es gibt erstens diejenigen Testamente, in welchen die Seele Gott und Maria empfohlen wurde, zweitens andere Vermächtnisse, in welchen die Seele Gott, Maria und dem himmlischen Heer angetragen wurde und schließlich noch drittens solche Formulierungen, in welchen zusätzlich zu einer der beiden hier beschriebenen Varianten der Leichnam der Erde übergeben werden sollte. Ab 1500 setzte sich in Rostock letztlich die eben zitierte, ausgedehnte Formulierung durch, derzufolge die Seele Gott, Maria und dem himmlischen Heer anempfohlen wurde und der Leichnam der Erde übergeben werden sollte.

In Burg auf Fehmarn wurde dieser Topos ebenfalls regelmäßig in das Testamentsformular aufgenommen, wobei der Passus mit der Beerdigung erst ab 1501 auszumachen ist. Dieses Element in der Formulierung ist in Rendsburg hingegen schon ab der ersten Aufnahme dieses fiktiven Legats in den Testamentstext enthalten; in Rendsburg fand das fiktive Legat in dieser Form ab 1451 Eingang in alle letztwilligen Verfügungen. Auch in Reval wurde in der ersten Bestimmung der Dispositio ein solch fiktives Legat vergeben, welches – wie in den hier untersuchten Städten ab dem beginnenden 16. Jahrhundert auch – zur Reformation hin stark ausgeschmückt wurde.¹⁷⁵

Dass sich das fiktive Legat in Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn zu einer standardisierten Floskel etablierte, in Lübeck hingegen nicht, verwundert. Schließlich steht im Uffenbach'schen Kodex des Lübischen Rechts von 1400 in der Rubrik Testamenterrichtung geschrieben: *He schal gheuen in dat erste gade sine sele [...]*.¹⁷⁶ Allerdings wurde in den hier untersuchten Städten so manche Rechtsnorm strikter befolgt als in der Rechtsmutterstadt Lübeck, wie unten in den Abschnitten 2.4.1 und 2.4.2 noch weiter zu zeigen sein wird.

¹⁷⁴ Vgl. bspw. die Testamente mit den Nummern 10,11 58. Bemerkenswert ist, dass es sich hierbei ausschließlich um mittelniederdeutsche Texte handelt; in den lateinischen Testamenten lässt sich die Formel nicht ausmachen.

¹⁷⁵ Vgl. HAHN, Testamente, S. 50. Sie beschreibt ebd. auch, dass dieses fiktive Legat nach der Reformation wieder kürzer wurde, da die Anrufung Mariens und der Heiligen unterlassen wurde.

¹⁷⁶ HACH, Das alte lübische Recht, S. 298, *Van testament to ma[kende]*, hier Anm. 13.

Fromme Legate und Legate für die Familie

Außer dem Wege- und Stegelegat, wurden in Lübeck in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts üblicherweise sowohl fromme und mildtätige Legate als auch Legate für die Familie und andere Bezugspersonen vergeben. In Kiel und in Rostock lassen sich ebenfalls in allen Testamenten zwischen 1400 und 1450 solche Legate ausmachen. Die einzige Ausnahme stellt ein Testator aus Parchim dar, der 1439 in Rostock testierte und dabei zwar profane Legate vererbte, jedoch auf Legate für sein Seelenheil gänzlich verzichtete. Ein solcher Verzicht ist nicht nur zu dieser Zeit und im Vergleich mit Lübeck und Kiel ungewöhnlich; zwischen 1400 und 1528 sahen nämlich alle Rostocker Erblasser bzw. Erblasserinnen profane Legate vor und zudem vererbten 42 der 44 Testatoren und Testatorinnen einen Teil ihres Besitzes *ad pias causas*.¹⁷⁷ Allerdings ist was die Vergabepaxis der frommen und mildtätigen Legate der Rostocker Erblasser bzw. Erblasserinnen anbelangt auffällig, dass sie zum Ende des 15. Jahrhunderts hin immer unspezifischer wurden.

Im Gegensatz zu den Rostocker Testatoren und Testatorinnen war weniger Erblassern und Erblasserinnen aus Burg aus Fehmarn daran gelegen, ihren Besitz zur Ehre Gottes zu vererben. Nur sechs der 33 Bürger Vermächtnisse weisen außer dem Wege- und Stegelegat keine weiteren Gaben *ad pias causas* auf. Anders stellt sich die Lage hinsichtlich der Legate für Familienangehörige und Bezugspersonen dar: Nur ein Erblasser (Testament Nr. B1) begnügte sich damit, Schulden und noch ausstehende Zahlungseingänge aufzuzählen, anstatt seinen Besitz an die Familie zu verteilen. In Rendsburg hingegen wollte zwar auch ein Erblasser seiner Familie kein explizit benanntes Erbe hinterlassen (Testament Nr. R5), jedoch wollten dort alle Erblasser und Erblasserinnen einen Teil ihres Besitzes zur Ehre Gottes vergeben wissen.

Überschuss- bzw. Defizitklausel

Nachdem der Erblasser bzw. die Erblasserin die gewünschten frommen und profanen Legate vergeben hatte, folgte in Lübeck üblicherweise eine Über-

¹⁷⁷ HAACK zufolge sind bis 1800 gut 1800 Rostocker Testamente überliefert, wobei sich bis 1550 nur 82 Stücke erhalten haben. Dies bringt sie zu dem Ergebnis: „Die Überlieferung ist also anders als in Stralsund und ein Vergleich mit vorreformatorischer Legatsvergabe [gemeint sind hier die Legate *ad pias causas*, denn nur diese hat die Autorin betrachtet; Anm. S. B.] ist ausgeschlossen.“ HAACK, Testamente, S. 11. Die hier ausgewerteten 59 Rostocker Testamente aus den Jahren 1317 bis 1528 sind jedoch m. E. durchaus dazu geeignet, Entwicklungslinien aufzuzeigen.

schuss- bzw. Defizitklausel, die über den Verbleib des noch nicht vergebenen Besitzes entschied. In Rostock war dieser Bestandteil zu Beginn des 15. Jahrhunderts ebenso wenig üblich wie in Kiel, denn in Rostock sahen fünf von 13 und in Kiel drei von zwölf Testatoren bzw. Testatorinnen eine solche Klausel vor. Allerdings änderte sich dies in Rostock zur Mitte des 15. Jahrhunderts hin; ab diesem Zeitpunkt kann die Überschuss- bzw. Defizitklausel in allen Rostocker Testamentsurkunden ausgemacht werden. In Rendsburg und in Burg auf Fehmarn war die Verwendung der Überschuss- bzw. Defizitregel von Beginn der Überlieferung an ein beliebtes Vorgehen, um den übrig bleibenden Besitz adäquat vergeben zu wissen. In Rendsburg wollten genauso wie in Burg auf Fehmarn in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts 50% der Erblasser und Erblasserinnen ihre übrigen Güter mittels der Überschussklausel an ihre Frauen (und teilweise auch an die Kinder) oder zur Ehre Gottes vererben. In Rendsburg steigerte sich dieser Anteil in der zweiten Jahrhunderthälfte auf 77% und in Burg auf Fehmarn steigerte sich die Quote sogar auf 93% der Erblasser und Erblasserinnen, die ihren nicht näher spezifizierten, bis dato noch nicht vergebenen Besitz auf diese Art und Weise versorgt wissen wollten. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts reduziert sich die Anzahl an Testamenten, die eine solche Regelung aufweisen, auf knapp 79%. Während also in Lübeck die Überschuss- bzw. Defizitklausel zu Beginn des 15. Jahrhunderts üblich war, wurde sie in Rostock und in Kiel kaum verwendet. In Burg auf Fehmarn und in Rendsburg wurde sie nur von der Hälfte der Erblasser und Erblasserinnen genutzt, um deren Hinterlassenschaften zu ordnen. In Rostock fand die Klausel schließlich zu 100% Eingang ins Testamentsformular, wohingegen sie in Burg auf Fehmarn und Rendsburg jedoch zu keinem festen Bestandteil der dortigen Testamentsformulare wurde, obwohl sie dort unbestritten beliebt war.

Änderungsklausel

Die in Rostock ebenso wie in Lübeck zunächst überhaupt nicht, aber ab 1500 in Rostock stets verwendete Änderungsklausel lässt sich in Kiel gar nicht nachweisen. Auch in Rendsburg und Burg auf Fehmarn ist die Änderungsklausel kein Bestandteil der Urkundentexte.

Wahl der Provisoren

Während in Lübeck, Rostock und Burg auf Fehmarn die Wahl der Testamentsvollstrecker obligatorisch war, wählten in Kiel zu Beginn des 15. Jahrhunderts nur zehn der zwölf Testatoren bzw. Testatorinnen Exekutoren. Erstaunliche Ergebnisse erhält man bei der Auswertung der Testamentsurkunden aus Rendsburg: In noch nicht einmal 50% der Vermächtnisse bestimmten die Erblasser

und Erblasserinnen Testamentsvollstrecker. Auf Grund dessen, dass Legatentestamente von der Zuverlässigkeit der Testamentsvollstrecker abhängig waren, ist es äußerst irritierend, dass so viele der Rendsburger Erblasser und Erblasserinnen auf die schriftliche Einsetzung eines Rechtsnachfolgers verzichteten.¹⁷⁸ In der Regel wurden die Testamentsvollstrecker nämlich – sofern sie denn eingesetzt wurden – sehr sorgfältig ausgewählt.¹⁷⁹ Außerdem traf man für gewöhnlich auch Vorsorge für einen adäquaten Ersatz, sollte einer der Exekutoren vor der Vollstreckung des Testaments verstorben sein. Dafür nutzten die Erblasserinnen und Erblasser die Kooptationsklausel.

Kooptationsklausel

Die in Lübeck obligatorische und in Kiel ebenso wenig wie in Rendsburg verwendete Kooptationsklausel war zu Beginn des 15. Jahrhunderts in Rostock und in Burg auf Fehmarn ebenfalls unüblich. Zwischen 1400 und 1450 wurde diese Bestimmung in gerade einmal zwei der 13 aus diesem Zeitraum stammenden Rostocker Vermächtnisse aufgenommen. Allerdings änderte sich dieser Zustand, denn in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lässt sich die Klausel in neun der elf lesbaren Urkunden aus Rostock und in zehn der 15 überlieferten Urkunden aus Burg auf Fehmarn ausmachen. Ab 1484 ist die Kooptationsklausel in allen Testamenten aus Burg auf Fehmarn und ab 1500 in allen 18 Rostocker Vermächtnissen zu finden. Im Gegensatz zu Lübeck folgt die Rostocker Kooptationsklausel allerdings nicht unmittelbar auf die Wahl der Testamentsvollstrecker. In Rostock wurde nämlich zunächst die Wahl der Exekutoren niedergeschrieben, welcher eine Mahnformel an die Testamentsvollstrecker folgt, die ggf. mit einer Entlohnung der Testamentsvollstrecker für ihre Mühen einherging, und daran anschließend lässt sich eine Art Schutzklausel ausmachen, welche interessanterweise jedoch weder in Rendsburg noch in Burg auf Fehmarn Verwendung fand.

¹⁷⁸ Vgl. hierzu auch oben Abschnitt 2.2.

¹⁷⁹ Zur Bedeutung der Testamentsvollstrecker bzw. Vormünder vgl. beispielsweise die Ausführungen von MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 115–168 und zur sorgfältigen Auswahl dieser herausragenden Personen speziell S. 137–139. Eine mögliche Erklärung für das Rendsburger Phänomen könnte sein, dass in Rendsburg *de jure* festgelegt gewesen sein könnte, wer im Todesfall als Exekutoren zu fungieren hatte. Da jedoch keine solche Rechtsnorm überliefert ist, kann nur über die Rechtspraxis, wie sie sich in den Testamenten widerspiegelt, spekuliert werden.

Mitspracheklausel und Mahnformel

Die in Rostock im 15. Jahrhundert immerhin von ca. 50% der Erblasser und Erblasserinnen schon verwendete Mitspracheklausel ist zum 16. Jahrhundert hin häufiger in den Rostocker Urkunden nachzulesen; sie wurde allerdings im Kontext der Legate verankert, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen beispielsweise die Ehefrau mitentscheiden sollte, wie sie für das Seelenheil ihres verstorbenen Gatten Vorsorge treffen könnte. Auch in Rendsburg und in Burg auf Fehmarn wurde diese Klausel – sofern sie Eingang in das Testament fand – im Kontext der Legate verankert, wo entweder die Testamentsvollstrecker oder aber der Ehepartner in der Regel zum Seelenheil der Verstorbenen selbständig und nach eigenem Gutdünken tätig werden sollte. Oftmals wird in den Urkunden aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn daher die Überschussregel mit der Mitspracheklausel kombiniert. Im Lübecker Testamentsformular ist die Mitspracheklausel hingegen selten anzutreffenden und ebenso die Mahnformel.

Im Gegensatz zu den Lübecker Testatoren und Testatorinnen sahen die Rostocker Erblasser und Erblasserinnen offenbar eine Notwendigkeit darin, ihre Testamentsvollstrecker zu mahnen, ihre Aufgabe gewissenhaft auszuführen. Die Anzahl an denjenigen Personen, die eine Ermahnung in ihren Testamenten verankert haben, unterliegt dabei einer leichten Schwankung: Zu Beginn des 15. Jahrhunderts baten 92%, in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts nur noch 75% und zu Beginn des 16. Jahrhunderts sogar 94% der Testatoren und Testatorinnen ihre Testamentsvollstrecker darum, die Testamentsvollstreckung verlässlich vorzunehmen. Dass in Rendsburg im 15. Jahrhundert konstant nur ca. 25% der Erblasser und Erblasserinnen die Mahnformel verwendeten, ist nicht besonders verwunderlich – schließlich war dort die Einsetzung von Testamentsvollstreckern keineswegs gang und gäbe. In Burg auf Fehmarn hingegen hatte die Mahnformel in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts keinerlei Bedeutung. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts fand diese Klausel allerdings Eingang in immerhin ein Drittel der Testamente und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts steigt die Anzahl sogar auf knapp 79% an.

Schutzklausel

Die eben erwähnte Rostocker Schutzklausel konnte MEYER für Lübeck nicht herausarbeiten.¹⁸⁰ In Rostock allerdings wurde sie ab 1439 verwendet und fand

¹⁸⁰ Auch bei BIEBERSTEDT werden in der Tabelle zu den „Prototypische[n] Textmuster[n] Lübecker Testamente“ Ende des 15. Jahrhunderts nur die fünf Elemente „Vollzugsformel“, „Schenkungsformel“, „Mitspracheklausel“, „Todesfallklausel“ und „Mahnformel“

Eingang in nahezu alle Testamente. Die zwischen 1400 und 1450 zweimal, zwischen 1450 und 1500 neunmal (von elf lesbaren Texten) und ab 1500 durchgängig verwendete Schutzklausel lässt sich nahezu identisch in allen Vermächtnissen ausmachen; sie lautet bei den meisten Erblässern bzw. Erblasserinnen wortgleich wie die von Marten Staßen (Testament Nr. 43):

*Unde efft jemant dyt my[n] tes-tament breken, krencken edder jenigerleye wiss
anfechten edder wedderachten wolden, dat scholen myne testame[n]tarien keren
unde weren myt alle mynen nalaten guder[e]n.*

Erst nach dieser Bestimmung folgt im Rostocker Testamentsformular die Koop-tationsklausel.

Widerrufsklausel

Nach der Koop-tationsklausel (in Rostock) bzw. nach der Mahnformel (in Lü-beck) fand die Widerrufsklausel Platz im Formelapparat. In Lübeck war dies ein üblicher Bestandteil des Testamentsformulars und auch in Kiel verwendeten zehn von zwölf Testatoren bzw. Testatorinnen eine Widerrufsklausel. In Rostock allerdings begann sich dieses Element erst im Verlauf des 15. Jahrhun-derts durchzusetzen: Zwischen 1400 und 1450 lässt sich der Passus in nur drei der 13 Testamente, zwischen 1450 und 1500 in neun der elf lesbaren Urkunden und ab 1500 schließlich in allen 18 Vermächtnissen ausmachen. Ähnlich gestal-tete sich die Entwicklung in Burg auf Fehmarn, wo sich zunächst keiner der vier Erblässer aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Möglichkeit eines Widerrufs einräumte. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts jedoch verwen-deten neun der 15 Erblässer und Erblasserinnen die Klausel; ab 1484 wurde sie schließlich zum festen Bestandteil des Bürger Testamentsformulars. Ungewöhn-lich stellt sich die Ausprägung dieser Klausel in Rendsburg dar, denn dort ver-zichteten Hans Diderkes, Katharina Wegeners und Johann Hagebü (Testamente Nr. R7, R9 und R17) ausdrücklich auf den Widerruf ihrer Verfügungen. Eine Mischform stellt das Testament des Ghert Tünemann dar (Testament Nr. R11), der 1484 verfügte:

*Unde wil, dat dit my[n] testamentu[m] blive unde vullenkomene macht hebbe¹⁸¹
solange unde to der[e] tijdt, wan ick dat mu[n]dliken wedder[e]rope. Unde dit
testamentu[m] alsz my[n] leste wille is recht unde reddeliken gescheyn na¹⁸² Lu-*

.....
mel“ als Substruktur zur Basisstruktur „Berufungsformel“ aufgezählt. Vgl. BIEBER-
STEDT, Textstruktur, S. 106.

¹⁸¹ *hebbe* ist überhalb der Zeile nachgetragen.

¹⁸² Vor *na* steht ein weiters gestrichenes *na*.

bescheme rechte, dat ick stede unde vast wil geholden hebben mim[m]er[e] weder[e]toropende.

Merkwürdig daran ist nicht nur, dass sich diese beiden Forderungen widersprechen. Verwunderlich ist zudem, dass das Testament offenbar nach dem Aufsetzen noch einmal gelesen wurde, denn die Hinzufügung von *hebbe* überhalb der Zeile und die Streichung des doppelten *na* müssen schließlich nachträglich vorgenommen worden sein. Weshalb bei diesem zweiten Lesen und Bearbeiten der Urkunde der inhaltliche Widerspruch nicht korrigiert wurde, erschließt sich dem heutigen Leser nicht. In den nachfolgenden Vermächtnissen (mit Ausnahme des Testaments Nr. R12) wurde die Widerrufsklausel dann korrekt aufgenommen.

Datum und Zeugen

Im Gegensatz zu den Rostocker Urkunden, die zuerst bezeugt und erst danach abschließend datiert wurden, bildet in Lübeck das Datum gefolgt von der Bezeugung obligatorischerweise den Schluss der Urkunde. Nur eine Rostocker Urkunde, die ansonsten jedoch alle üblichen Formulierungen aufweist und als formvollendet bezeichnet werden kann, entbehrt ihrer Zeugen – was vermutlich eher unbeabsichtigt als bewusst geschehen ist – und in einem anderen Testament ist das Datum nicht mehr lesbar. Im Testamentsbestand von Burg auf Fehmarn finden sich zwei unbezeugte Testamente, wobei alle beiden Erblasser Testamentsvollstrecker eingesetzt haben und die Urkunden ansonsten (ebenso wie das unbezeugte Rostocker Exemplar) formvollendet sind. Die Rendsburger Testamente sind zwar nicht allzu häufig mit Exekutoren bestückt, doch weisen sie allesamt Zeugen auf. Datiert sind sowohl alle Rendsburger als auch alle Burger Urkunden. Bemerkenswert dabei ist, dass die Datierung im Testamentsformular von Burg auf Fehmarn wanderte. War sie zunächst am Ende der Urkunde üblich, so wurde sie ab 1504 an den Anfang des Dokuments gesetzt und zu meist mit der Schlussbemerkung *Datum ut supra* versehen. Damit sollte das Datum einen feststehenden Platz im Testamentsformular erhalten, denn die Platzierung am Ende der Urkunde war zuvor keineswegs einheitlich geregelt: In manchen Testamenten erfolgte zunächst die Bezeugung, danach wurde die Urkunde datiert und schließlich verwies der Text auf den Kerbschnitt. In anderen Vermächtnissen des Bestandes wurde zuerst die Datierung vorgenommen, gefolgt von der Kerbschnittankündigung und schließlich wurden die Zeugen aufgenommen. Eine ebensolche Durchmischung ist im Rendsburger Bestand zu finden, wobei das Modell „Bezeugung – Datierung – Kerbschnittankündigung“ zwischen 1451 und 1484 nahezu durchgängig verwendet wurde. In Rostock hingegen wurde bis 1501 die Abfolge „Bezeugung – Kerbschnittankündigung –

Datierung“ verwendet, die dann von der Reihung „Kerbschnittankündigung – Bezeugung – Datierung“ abgelöst wurde.

Kerbschnittankündigung

Die Kerbschnittankündigung ist ein Phänomen, welches MEYER für Lübeck nicht weiter bespricht, weil es dort offenbar nicht zu beobachten ist.¹⁸³ Dies sieht man auch daran, dass das in Lübeck aufgesetzte Testament des Vicke van Herverde aus dem Jahr 1490 (Testament Nr. 59) keine Kerbschnittankündigung enthält. Selbiges gilt für das Vermächtnis des Hinrick Domelawe (Testament Nr. B32) und ebenso wenig ist im Testament des Hans Holste, der vermutlich aus Riga stammte (Testament Nr. 35), eine Kerbschnittankündigung zu finden.¹⁸⁴ Nachdem sie in Rostock 1412 erstmalig verwendet wurde, hat sich die Kerbschnittankündigung jedoch ab 1465 mit großer Regelmäßigkeit im Rostocker Testamentsformular etabliert. Auch in den beiden übrigen hier untersuchten Städten Rendsburg und Burg auf Fehmarn wurde die Kerbschnittankündigung im Laufe der Zeit übernommen: In Rendsburg fand sie 1450 Eingang ins Testamentsformular, in Burg auf Fehmarn auch, aber erst 1471, wobei die Urkunden dort im lokalen Sprachgebrauch auseinander *gekern*et wurden, während sie in Rostock und Burg auf Fehmarn auseinander *ghesneden* wurden.¹⁸⁵

¹⁸³ Bei BIEBERSTEDT lassen sich hierzu auch im Kontext seiner „Strukturelle[n] Prototyp[en]“ der Lübecker Testamentsformulare keine Angaben finden. Vgl. BIEBERSTEDT, Textstruktur, S. 105f.

¹⁸⁴ Nach welchen Grundsätzen wurden Testamente auswärtiger Bürger aufgesetzt? Obwohl vermutlich ein – in diesem Fall – Rostocker Schreiber das Testament des Hans Holste geschrieben hat, lassen sich nicht alle Elemente des Rostocker Testamentsformulars darin ausmachen. Andererseits setzte beispielsweise Vicke van Herverde ebenso wie Hinrick Damelowe sein Testament in Lübeck auf und diese Testamente weisen deutlich Lübecker Züge auf. Dies ist ein Aspekt, der bislang noch keine Beachtung in der Forschung gefunden hat, wobei die Quellenlage schon alleine in Lübeck und Rostock eine solche Untersuchung durchaus zuließe.

¹⁸⁵ Auch die Historische Linguistik hat, wie in der Einleitung schon bemerkt, mit der Quellengattung der Testamente durchaus geeignetes Material, um die Forschung voran zu treiben. Außer der Studie von BIEBERSTEDT zu den spätmittelalterlichen Testamenten aus Lübeck fehlen jedoch weitestgehend spezielle Studien zu Testamenten des deutschen Sprachraumes aus dem Mittelalter. Das linguistische Interesse der historischen Testamentsforschung fokussierte sich nämlich bis zur Studie BIEBERSTEDTS im Großen und Ganzen lediglich auf den lateinisch-mittelniederdeutschen Sprachwechsel (vgl. BIEBERSTEDT, Textstruktur, S. 19). Da mit der vorliegenden Studie nun al-

2.4.1 Das Wege- und Stegelegat

Die im Lübischen Recht vorgesehene Abgabe für Wege und Stege¹⁸⁶ betrug acht Schillinge und vier Pfennige. Im Uffenbach'schen Kodex wurde im Jahr 1400 nämlich festgelegt: *He schal gheuen in dat erste gade sine sele dar na IIII penninghe vnde VIII sz tho weghen vnde to steghen [...]*.¹⁸⁷ In den Lübecker Testamenten lassen sich schon seit 1373 gehäuft Legate zu Gunsten von Straßen und Brücken ausmachen, wobei jedoch die Praxis von den rechtlichen Bestimmungen erheblich abweichen konnte. Bemerkbar macht sich dies insbesondere in der Höhe der Abgabe, welche sich in den 1370er bzw. 1380er Jahren zu einem festen Bestandteil der Testamente etablierte. Während in Lübeck die obligatorische Abgabe für Wege und Stege unmittelbar nach der Arenga im Urkundentext aufgeführt wurde und somit seinen festgelegten Platz im Formelapparat hatte, so konnte der Testator bzw. die Testatorin den hierfür vorgesehenen Betrag offenbar selbst festlegen.¹⁸⁸ Von Lübeck ausgehend scheint sich diese rechtliche Bestimmung im Einflussgebiet des Lübischen Rechts verbreitet zu haben.¹⁸⁹ In Stralsund wurde das Wege- und Stegelegat beispielsweise ab 1428 in 92% aller Testamente abgeführt.¹⁹⁰ In Kiel ist diese Abgabe erstmalig im Jahr 1441 nachweisbar; in nahezu allen weiteren Kieler Testamenten lässt sich der geforderte Betrag von acht Schillingen und vier Pfennigen zu Gunsten der Straßen und Brücken ausmachen.¹⁹¹ Auch in Reval scheint der Betrag ab 1435 schnell zu ei-

.....
 lerdings Quelleneditionen zu den Testamenten aus Rostock und Rendsburg vorliegen und da, wie in der Einleitung schon erwähnt, an der Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr, in Hamburg eine Quellenedition der Testamente aus Burg auf Fehmarn im Entstehen begriffen ist und da darüber hinaus seit 2016 eine Edition der Kieler Testamente gedruckt vorliegt, wäre genügend Material für Forschungsfragen der Historischen Linguistik vorhanden.

¹⁸⁶ NOODT interpretiert diese von ihr als „Zwangslegat“ bezeichnete Abgabe „[a]ls eine Art Gebührenerhebung [hier Anm. von NOODT: Ein Testament war vergleichsweise teuer. Für offene und geschlossene Briefe verlangte die Kanzlei 2 bzw. 1 ß. CS 26, 5 B Abs. 51, S. 402 (nach dem 02.02.1405)] für die Errichtung eines Testamentes von Seiten des Rates“. Vgl. NOODT, Religion, S. 55.

¹⁸⁷ HACH, Das alte lübische Recht, S. 298, *Van testament to ma[kende]*, hier Anm. 13. Das Wege- und Stegelegat schließt sich im Uffenbach'schen Kodex damit direkt an das oben in Abschnitt 2.4 schon besprochene fiktive Legat in den Testamentsformeln der Rostocker, Rendsburger und Burger Testamenten an.

¹⁸⁸ Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 71–73.

¹⁸⁹ Vgl. ebd., S. 74.

¹⁹⁰ Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 41.

¹⁹¹ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 65–67. Die drei Ausnahmen bilden die Testamente von Langhe Henneke (1441), Johan Segeberg (1442) und Nikolaus Blocker (1442); ers-

ner Pflichtabgabe geworden zu sein, da in nur 17 der zwischen 1425 und 1524 aufgesetzten Testamente das Wege- und Stegelegat fehlt. Allerdings konnte in Reval – wie auch in Lübeck und Stralsund – der vom Testator bzw. der Testatorin dafür vorgesehene Betrag offenbar beliebig gewählt werden. Die Kieler hielten sich hingegen mit nur zwei Ausnahmen nahezu stoisch an die im Uffenbach'schen Kodex geforderte Abgabenhöhe.¹⁹²

In Rostock wurde erstmalig 1465 (also deutlich später als in Lübeck, Reval, Stralsund und Kiel) ein Betrag für Wege und Stege ausgesetzt: Clawes Herder sah eine halbe Mark Sundisch zu diesem Zwecke vor;¹⁹³ ab diesem Zeitpunkt wurde das Wege- und Stegelegat jedoch zu einem häufigen Bestandteil der Rostocker Testamente. In den 28 zwischen 1465 und 1530 aufgesetzten Testamenten lassen sich 18 Abgaben zu Gunsten der Wege und Stege ausmachen.¹⁹⁴ Bemerkenswerterweise sind in den übrigen zehn Vermächtnissen zwar keine Wege- und Stegelegate im klassischen Sinne zu finden, doch lassen sich in diesen Stücken Abgaben zu Gunsten des Bollwerks, für den Bau des Zwingers¹⁹⁵ und bzw. oder zum Erhalt der Stadtmauer ausmachen.¹⁹⁶

.....
terer sah lediglich vier Schillinge als Wege- und Stegelegat vor, während Johan Segeberg gänzlich auf ein solches Legat verzichtete. Nikolaus Blocker hingegen veranschlagte neun Schillinge zu diesem Zweck. Vgl. ebd., sowie die Testamente dieser Testatoren ebd., S. 242–246 Nr. 18 (Langhe Henneke), Nr. 19 (Johan Segeberg) und Nr. 20 (Nikolaus Blocker). Nach anfänglichen kleineren Abweichungen pendelte sich der Betrag von acht Schilling und vier Pfennig in Kiel schließlich ein.

¹⁹² Vgl. HAHN, Revaler Testamente, S. 333f., hier auch Anm. 488. Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 41. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 65–67.

¹⁹³ Vgl. Testament Nr. 29.

¹⁹⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern 29, 30, 32, 34, 36, 37, 40–42, 45–49, 54, 55, 57, 59. Zu dieser und den folgenden Angaben betreffend die Abgaben zu Gunsten der Wege und Stege, des Bollwerks sowie des Zwingers und der Stadtmauer siehe auch unten die Ausführungen und Tabellen in Abschnitt 3.3.1.

¹⁹⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 56 und 57.

¹⁹⁶ Abgaben ausschließlich für das Bollwerk bzw. den Hafen: Vgl. die Testamente mit den Nummern 31 und 56 (hier: eine Mark für Niendorp zu Warnemünde und zum Bau des Zwingers ebenfalls eine Mark Sund.). Abgaben ausschließlich für die Stadtmauer: Vgl. die Testamente mit den Nummern 33, 35 (Stadtmauer in Riga), 38, 44, 50, 51, 53. Eine kombinierte Abgabe für das Bollwerk und die Stadtmauer: Vgl. Testament Nr. 52.

Abgaben zu Gunsten des Bollwerks *to Warnemunde*¹⁹⁷ bzw. *ad portum*¹⁹⁸ sind in den Rostocker Testamenten ab 1378 regelmäßig zu finden. Ähnlich dem Wege- und Stegelegat zu Lübeck scheint es sich hier um eine – allerdings spezifisch Rostocker – Pflichtabgabe zu Gunsten der städtischen Befestigung zu handeln, die sich konsequent im Testamentsrecht eingebürgert hat.¹⁹⁹ Die einzigen Ausnahmen stellen die Testamente des Hans Holste (Nr. 35), des Arndt Hasselbeke (Nr. 55) und des Lenarth van Aken (Nr. 57) dar. Der scheinbar aus Riga stam-

¹⁹⁷ Testament Nr. 23.

¹⁹⁸ Testament Nr. 5. Rostock war am 22. Dezember 1300 dänisches Lehen geworden, wogegen sich die Stadt wehrte. Im Jahr 1302 musste sich Rostock allerdings ergeben, nachdem König Erich Menved ein Bündnis mit den Herzögen von Schleswig und Langeland, den Herren von Werle und Mecklenburg und mit den Markgrafen von Brandenburg geschlossen hatte. Als Wismar 1311 gegen Heinrich von Mecklenburg kämpfte, verschloss Rostock König Erich Menved die Tore, um Wismar Beistand zu leisten. Im Zuge dieser kriegerischen Auseinandersetzung eroberten die Rostocker die Türme in Warnemünde, welche von Heinrich von Mecklenburg dazu erbaut worden waren, um die Rostocker vom Seeweg abzuschneiden, und brannten diese nieder. Rostock errichtete daraufhin eine eigene Befestigung in Warnemünde, um seinen Seezugang zu sichern. Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 6f. Vgl. HAUSCHILD, Studien, S. 168. 1312 fiel der mit der Bausubstanz des Petri-Kirchturms errichtete Turm bei Warnemünde und in der Folge wurden einige für die Niederlage verantwortlich gemachte Ratsherren getötet. Erst im Jahre 1323 fanden die schon seit 1252 nachweisbaren Bemühungen der Stadt Rostock um den Besitz von Warnemünde einen erfolgreichen Abschluss. Vgl. MÜNCH, Rostock, S. 39, 41. Der sich im geschützten Hinterland befindliche Hafen war die entscheidende topografische Voraussetzung dafür, die Stadt Rostock überhaupt anzulegen. Vgl. MULSOW, Gründung, S. 359–360. Die Hafenanlage und der Zugang zur Ostsee über Warnemünde waren für den Handel und die Mobilität der Rostocker so bedeutend, dass sie (wie in diesem Abschnitt und unten in Abschnitt 3.2.1 beschrieben) in den Vermächtnissen regelmäßig Unterstützung erfuhren. Auf dieses in den stadtbürgerlichen Testamenten auftretende Phänomen machte MÜNCH schon im Jahr 2013 aufmerksam. Vgl. MÜNCH, Rostock, S. 44.

¹⁹⁹ Zum Ende des 17. Jahrhunderts hin wurde schließlich kaum mehr etwas für Wege und Stege legiert. HAACK stellt in diesem Kontext fest, dass das Rostocker Stadtrecht von 1757 festlegte, dass ein Testament nur dann Gültigkeit erlangte, wenn es über eine Abgabe für Wege und Stege verfügte. Vgl. HAACK, Testamente, S. 26. Die ebd. geäußerte Frage, ob schon zuvor ein Rechtsanspruch auf ein solches Legat bestanden hatte oder ob die Erblasser und Erblasserinnen nach Stadtgebrauch gehandelt hatten, konnte HAACK nicht beantworten. Auf diese Frage geben die Rostocker Testamente des Spätmittelalters zwar auch keine Antwort, doch machen sie deutlich, dass sich ab 1378 entweder ein Rechtsanspruch oder der Stadtgebrauch für eine Art für das Bollwerk bestimmtes „Wege- und Stegelegat“ durchsetzte, während sich das klassische Wege- und Stegelegat in Rostock erst zum Ende des 15. Jahrhunderts hin etablierte.

mende Hans Holste (Nr. 35) traf 1495 seine letztwillige Verfügung, in welcher er zwar nicht zu Gunsten des Rostocker Bollwerks testierte; allerdings setzte er der Stadtmauer in Riga einen Gulden aus. Arndt Hasselbeke (Nr. 55) verfügte 1522: *Item gheve yck tho weggen unde stegen, tho der stadtmuren unde tho deme Nyendepe tho hope druttich [30] marck Sund[isch]*. Da im Testament des Arnth Dule (Nr. 56) neben einem Legat zu Gunsten der Wege und Stege ebenfalls ein Legat *thom Niendorpes tho Warnemünde* vergeben wurde, könnte man vermuten, dass diese beiden Legate ebenfalls einem Teil des Hafens bzw. dem Bollwerk zu Gute kommen sollten. Das letzte Vermächtnis aus dem Untersuchungszeitraum stammt von Lenarth van Aken (Nr. 57), der im Jahr 1528 zum einen zu Gunsten von Wegen und Stegen sowie der Stadtmauer einen halben Gulden vorsah. Zum anderen verfügte er, dass der *dwengher*²⁰⁰ einen halben Gulden bekommen sollte. Der Zwinger bildete einen Teil der mittelalterlichen Befestigungsanlage einer Stadt. Der Rostocker Zwinger war ein Wehrturm vor dem Steintor im Süden Rostocks, der zwischen 1526 und 1532 errichtet wurde.²⁰¹ Im Bestreben, die Befestigung der Heimatstadt zu unterstützen, stiftete neben Lenarth van Aken auch Arnth Dule (Nr. 56): *deme dwenger þo vor deme Steindore angefangen tho bûwen eine [1] marck Sündesch*.

In 46 der 49 zwischen 1378 und 1530 in Rostock aufgesetzten Vermächtnisse finden sich damit Abgaben zu Gunsten des Hafens bzw. des Bollwerks, zu Gunsten von Wegen und Stegen sowie zu Gunsten der Stadtmauer und des Zwingers in allen möglichen Kombinationen. Die einzigen drei Urkunden, die kein solches Legat enthalten, sind die Testamente des Cord Kos (Nr. 26), des Diderikus Kramme (Nr. 39) und des Marten Staßen (Nr. 43). Cord Kos (Nr. 26) setzte sein Testament 1439 in Rostock auf, doch er scheint, wie schon erwähnt, aus Parchim zu stammen.²⁰² Womöglich war das Wege- und Stegelegat in Par-

²⁰⁰ SCHILLER, Karl/LÜBBEN, August: Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Band 1, Bremen 1875, hier S. 612f.: „(*dwenge*, f.): 1. ein enger Raum, ein Engpass; 2. (übertragen) Not, Bedrängnis, Zwang; 3. Zwinke, Fangeisen.“ In der vorliegenden Urkunde wurde das Wort eindeutig im Maskulinum benutzt, denn Lenarth van Aken verfügte *tho dem dwengher* einen halben Gulden. Vermutlich ist hier der Rostocker Zwinger gemeint, der sich zu dieser Zeit im Bau befand (siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen sowie die Anm. 283 (Abschnitt 2.4.1)).

²⁰¹ Vgl. LEHMANN, Joachim: Historische Rostocker Bauwerke. Der Zwinger vor dem Rostocker Steintor. Zu seiner Berücksichtigung in Stadtplänen und -ansichten, abrufbar unter: <http://www.mv-terra-incognita.de/gesamt.htm?http://www.mv-terra-incognita.de/beitraege/denkmale/verlorene/zwinger/zwinger.htm~mainFrame> (zuletzt abgerufen am 06.04.2017).

²⁰² Vgl. oben bei Anm. 24 (Abschnitt 2.1.1).

chim zu diesem Zeitpunkt noch nicht üblich. Der Rostocker Bürger Diderikus Kramme (Nr. 39) testierte um die Mitte des 15. Jahrhunderts²⁰³ – allerdings ist der untere Teil des Testaments nicht mehr lesbar, weshalb er möglicherweise eine Abgabe für Wege und Stege bzw. für das Bollwerk vorgesehen hatte, die nun jedoch verblasst ist. Marten Staßen sah 1504 zwar grundsätzlich Legate *ad pias causas* vor, doch aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen setzte er keinen Betrag zu Gunsten des Hafens bzw. Bollwerks, für die Instandhaltung von Wegen und Brücken oder für den Erhalt der Stadtmauer aus. Somit kann HAACKs Vermutung, dass in Rostock ein Wege- und Stegelegat schon vor 1500 üblich gewesen sein könnte, bestätigt werden.²⁰⁴

Ein ähnliches Phänomen, wie man es in Rostock bemerken kann, ist auch in Wismar auszumachen: In allen neun im Original überlieferten spätmittelalterlichen Bürgertestamenten sowie in dem als Abschrift überlieferten Exemplar nach 1400²⁰⁵ lassen sich Legate für Wege, Stege und für den Stadthafen ausmachen.²⁰⁶ In manchen Urkunden wurde dabei ein Betrag für Wege, Stege und den Stadthafen zusammen vererbt, während andere Testatoren einerseits eine Summe für Wege und Stege vorsahen sowie andererseits eine weitere Summe für den Stadthafen. Die Höhe der Legate schwankt hier zwischen einer Mark

²⁰³ Vgl. unten Anm. 224 (Abschnitt 2.4.2).

²⁰⁴ Vgl. HAACK, Testamente, S. 26. Die Höhe dieser Wege- und Stegelegate entsprachen weder in Rostock noch in Wismar dem im Uffenbach'schen Kodex geforderten Betrag von acht Schillingen und vier Pfennigen. Doch die in den Rostocker und Wismarer Testamenten genannten Beträge sollen nicht an dieser Stelle ausgebreitet werden. Unten in Abschnitt 3.3.1 wird nämlich zu diskutieren sein, ob es sich bei solch variierenden Angaben um ein Schichtungskriterium handeln kann, weshalb die Wege- und Stegeabgaben in den Rostocker und Wismarer Vermächtnissen erst in diesem Abschnitt erläutert werden sollen.

²⁰⁵ Aus dem Jahr 1350 ist das Testament des Johannes Bolte überliefert. Vgl. Testament Nr. W10. Da das Wege- und Stegelegat im Uffenbach'schen Kodex um 1400 nachgewiesen wurde, überrascht es nicht, dass das ca. 50 Jahre zuvor entstandene Testament des Johannes Bolte keine solche Abgabe enthält. Auch das im Jahr 1400 von Clawes Vornholt errichtete Testament sieht noch kein Legat zu Gunsten der Wege und Stege vor. Vgl. Testament Nr. W11.

²⁰⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern W1–W9. Beide nacheinander entstandenen Testamente des Joachim Büwmann (1525 und 1531; sie sind beide, wie oben schon erwähnt, unter der Nr. W9 abgelegt) wurden hier berücksichtigt. Vgl. zudem die Testamentsabschrift des Hartich Block (1500), Testament Nr. W12.

Lüb. für Wege, Stege und den Stadthafen in Kombination²⁰⁷ bis hin zu einer jährlichen Rente von vier Mark für die Straßen und Brücken sowie einem zusätzlichen Legat über 50 Mark und der daraus resultierenden Rente für den Stadthafen. Die Summen wurden jeweils in Briefen festgeschrieben und diese Briefe sollten gemäß dem Willen des Testators nach seinem Tode den Kämmerern der Stadt Wismar überantwortet werden.²⁰⁸

Im Testamentsbestand der Stadt Rendsburg lassen sich seit 1450 Legate zu Gunsten von Wegen und Stegen ausmachen; in den drei ältesten überlieferten Urkunden des Bestands aus den Jahren 1411, 1420 und 1445 ist allerdings noch kein Wege- und Stegelegat nachweisbar.²⁰⁹ Während die Testatoren Johann Zibbern (1450) und Hans Lūtoŭw (1451) jeweils nur vier Schillinge zum Erhalt der Wege und Stege vorsahen,²¹⁰ setzte Grethe, die Ehefrau von Otte Poppe (1451), eine Mark für die Straßen und Brücken ein.²¹¹ Alle weiteren Testatoren hielten sich – wie die Kieler Erblasserinnen und Erblasser auch – an den im Uffenbach'schen Kodex geforderten Betrag von acht Schillingen und vier Pfennigen für Wege und Stege.²¹²

In Burg auf Fehmarn scheint sich ebenfalls der Betrag von exakt acht Schillingen und vier Pfennigen durchgesetzt zu haben, denn zwischen 1439 und 1521 sahen 27 der 33 Testatoren genau diesen Betrag zum Erhalt der Straßen und Brücken ihrer Stadt vor. Von denjenigen vier Erblassern, die einen anderen Betrag als den standardisierten vorsahen, vererbten nur zwei weniger als gefordert: Johann Peter setzte 1439 vier Schillinge und Hermen Piltzer 45 Jahre später acht Schillinge aus.²¹³ Peter Heltzen hingegen wollte im Jahr 1450 den Wegen

²⁰⁷ Vgl. das Vermächtnis des Hans Gruder von 1460 (Testament Nr. W2). Eine nach der Handschrift und Sprache zu beurteilen zeitgenössische Notiz am Rande der Urkunde weist darauf hin, dass der Betrag bezahlt worden sei (*is betalt*).

²⁰⁸ Vgl. das Testament des Ratsherren Hinrik Wesebōm von 1441 (Testament Nr. W1).

²⁰⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern R1–R3.

²¹⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern R4 und R5.

²¹¹ Vgl. Testament Nr. R6.

²¹² Vgl. die Testamente mit den Nummern R7–R17.

²¹³ Vgl. die Testamente mit den Nummern B1 und B12. Bei Hermen Piltzer (Testament Nr. B12) könnte man auch überlegen, ob der Schreiber lediglich vergessen hat, vier Pfennige zu den acht ausgesetzten Schillingen dazu zu schreiben. Womöglich hatte Piltzer den nach Lübischem Recht geforderten Betrag vorgesehen und dem Schreiber ist lediglich ein Flüchtigkeitsfehler beim schriftlichen Fixieren des letzten Willens unterlaufen. Andererseits ist die Summe von acht Schillingen als Wege- und Stegelegat nach MEYER ein Durchschnittslegat, das auch bei vielen Lübecker Ratsherren zu finden sei. Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 88, 91.

Burg auf Fehmarns und der *steenbrughe* zehn Mark Pfennige vererben und Claues Wolder schrieb ein Jahr später eine Mark Lüb. für den Erhalt der Wege und Stege vor.²¹⁴ Peter Herder wollte sein Wege- und Stegelegat 1456 ebenso wie Peter Heltzen explizit mitunter für den Erhalt einer Brücke aussetzen, nämlich einer nach Süden zu St. Jürgen hin führenden Brücke. Allerdings erschien ihm der obligatorische Betrag von acht Schillingen und vier Pfennigen dafür ausreichend.²¹⁵ Anders sah dies der Ratsherr Hinrick Kopke, der außer dem Wege- und Stegelegat noch 60 Mark zur Ausbesserung der *staken brugge* zu stiften wünschte.²¹⁶ Kathrin Kale hatte im Jahr 1503 außer dem Wege- und Stegelegat ebenfalls noch zusätzlich der *brugge an Calvarie* zehn Mark zgedacht, damit diese ausgebessert werden könne.²¹⁷ Auffällig dabei ist, dass die Abweichungen von dem im Uffenbach'schen Kodex geforderten Betrag lediglich in den ältesten zwölf Urkunden auszumachen sind. Wahrscheinlich hatte sich das Wege- und Stegelegat in Burg auf Fehmarn wie in Kiel auch erst um 1440 zu etablieren begonnen, weshalb es dort zunächst zu geringfügigen Abweichungen des späterhin konstanten Betrags von acht Schillingen und vier Pfennigen gekommen war.²¹⁸ Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass in Burg auf Fehmarn zusätzlich zu dem obligatorischen Wege- und Stegelegat immerhin zwei Testatoren und eine Testatorin beträchtliche Beträge zur Ausbesserung ganz konkret benannter Brücken stiften wollten.

2.4.2 Erbabschichtung

Nach MEYER ist eine Abgabe an die nächsten Erben in Höhe von acht Schillingen und vier Pfennigen „in Stadtrechtshandschriften als Vorschrift zu finden“, wobei dieser Obolus in kaum einem der Lübecker Testamente Erwähnung findet²¹⁹ Eine solche Abgabe kann man – ebenso wie das schon erläuterte Wege-

²¹⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern B4 und B5.

²¹⁵ Vgl. Testament Nr. B6.

²¹⁶ Vgl. Testament Nr. B13. Vielleicht ist mit der *staken brugge* eine Brücke über den Burgstaakener Graben gemeint?

²¹⁷ Vgl. Testament Nr. B22.

²¹⁸ Vgl. oben bei Anm. 187 (Abschnitt 2.4.1). Auch der in Lübeck testierende Hinrick Domelawe verfügte 1476 acht Schillinge und vier Pfennige zum Erhalt von Wegen und Stegen. Vgl. Testament Nr. B32.

²¹⁹ Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 76 Anm. 241 (Zitat ebd.) Auf welche Rechtshandschriften er sich dabei konkret bezieht, geht leider aus dieser Anmerkung nicht hervor.

und Stegelegat – im Uffenbach'schen Kodex ausmachen, wo es heißt: [...] *vnde III penninghe vnde VIII sz den rechten eruen eft he em nicht mer gheuen will.*²²⁰

HAHN konnte für Reval feststellen, dass sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts der „Brauch“ entwickelt habe, seine nächsten Erben mit mindestens 10–20 Mark Rigisch testamentarisch zu bedenken. Ein solches Legat wurde in Reval seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in nahezu jedes Testament aufgenommen.²²¹ Damit bestätigt sie EBELS Vermutung, der zwar keinen Pflichtteil im Lübisches Testamentsrecht erkannte; allerdings hatte er bemerkt, dass sich ein „Brauch“ entwickelt habe, aus dem heraus eine gesetzliche Pflicht entstanden sei. Erfüllte man diese Pflicht nicht, so konnte das Testament offenbar von den nächsten Erben angefochten werden.²²²

Während Legate an die nächsten Erben speziell zu Zwecken der Abschichtungen ab 1432 regelmäßig im Rostocker Testamentsbestand zu finden sind (was in diesen Vermächtnissen auch ausdrücklich formuliert wurde),²²³ so lässt sich die Abgabe in Höhe von exakt acht Schilling und vier Pfennigen erstmalig im Jahr 1488 nachweisen. Zehn Jahre später, also ab 1498, ist dieser Betrag, den man m. E. nach durchaus als „Pflichtteil“ bezeichnen könnte, zum festen Bestandteil der Testamente²²⁴ geworden.²²⁵ Dass es sich hierbei um eine Rechts-

²²⁰ HACH, Recht, S. 298, *Van testament to ma[kende]* Anm. 13. Dieser Halbsatz schließt sich direkt an die oben erläuterte Forderung nach dem Wege- und Stegelegat an (vgl. hierzu bei Anm. 187 (Abschnitt 2.4.1)). Vgl. auch HACH, Recht, S. 574 Nr. LVIII, *Licht ein man in sinem seckbedde*.

²²¹ Vgl. HAHN, Revaler Testamente, S. 33f.

²²² Vgl. EBEL, Bürgerliches Rechtsleben, S. 37.

²²³ In den Testamenten mit den Nummern 22, 35, 36, 55 (und auch schon zuvor) werden zwar viele Legate an Angehörige vererbt, aber explizit auf eine Erbabschichtung wird dabei nicht verwiesen. Arndt Hasselbeke (Testament Nr. 55) verwies zumindest auf den „erblichen Gang“, den seine Legate zu Gunsten seiner Angehörigen nehmen sollten. Ab Testament Nr. 23 finden sich schließlich regelmäßig in den Verfügungen Geldbeträge und Sachgüter, welche speziell mit Bezug auf eine Erbabschichtung vergeben wurden. Vgl. die Testamente mit den Nummern 23–54, 56, 57, 59 (Testament Nr. 58 stammt entgegen der übrigen Testamente ab Nr. 23 nicht aus dem 15. bzw. 16. Jahrhundert sondern aus dem 14. Jahrhundert).

²²⁴ Die einzige Ausnahme hierbei bildet das Testament des Diderikus Kramme (Testament Nr. 39), in welchem der Erblasser seiner Tochter zusätzlich zu den bereits vererbten 97 Mark noch eine weitere Mark hinterließ, um sie damit abzuschichten. Da dieses Testament jedoch auf Grund von seiner zu stark verblassten Schrift nicht datiert werden konnte (siehe hierzu oben Anm. 26 (Abschnitt 2.1.1)), könnte diese pauschale Abgabe zur Erbschichtung dafür sprechen, dass es womöglich zwischen 1432

norm handelt, die zwar dem Lübischem Recht entsprungen ist, jedoch nicht in allen Städten Lübischem Rechts umgesetzt worden zu sein scheint, kann man beispielsweise folgendem Verweis auf den Rechtsursprung aus Mertin Kollmans Testament von 1510 entnehmen:

Und[e] oft ik er darto also myne[n] negesten erven wess forder to geve[n]de na Lubesschem[e] rechte schuldich were, so geüe ik er noch darto viij [8] s[chillinge] und[e] veer [4] pe[n]inghe, desulfsten darmede afftosundergende und[e] to schedende van alle mynen nagelaten guderen.²²⁶

Ein solcher Verweis auf das Lübischem Recht findet sich, wie oben im Zusammenhang der lübischemrechtlichen Testamente in Abschnitt 2.2 schon erwähnt, auch im Vermächtnis des Marten Staßen. Doch nicht nur dort, sondern auch in sieben weiteren Testamenten (in den Testamenten mit den Nummern 42, 46, 47, 51, 54, 56) wurde dieser Pflichtteil mit Verweis auf das Lübischem Recht abgeführt. In der Regel verfügten diese Testatoren – ähnlich wie in dem hier zitierten Testament des Mertin Kollman (Nr. 50) –, dass ihre nächsten Erben, welche in der Regel ausdrücklich benannt wurden, einen gewissen Geldbetrag erhalten sollten und darüber hinaus hinterließen ihnen die Erblasser noch diesen „Pflichtteil“ von acht Schillingen und vier Pfennigen. Bartold Seman verfügte beispielsweise vor dem Jahr 1513:

[...] unnd geve darto dersulfst[en] myner suster Ilseben, de ick kenne vor myne negest[en] erven edder we tor tyt mynes dotliken anescheides myn negeste erve weret, theyn [10] Rinsche güld[en]. Und oft ik er darenbaßen na Lübeschem rechte wes mer to gevende schuldich were, so geüe ik er darto VIII [8] s[chillinge] unnd IIII [4] d[enar] desulfsten darmede afftosundergende unnd to scheiden- de von myne[n] nagelaten güderen.²²⁷

Die Abschichtung der nächsten Erben mittels dieser acht Schillinge und vier Pfennige musste jedoch nicht nur der Rechtsnorm entsprungen sein und zur rechtlichen Absicherung der Verfügung herangezogen werden. Dieser „Pflichtteil“ konnte bisweilen auch einen abschreckenden Charakter haben und den nächsten Erben zur Mahnung gereichen, den letzten Willen des Testators keinesfalls anzufechten. So verfügte Curdt Eler/Elre im Jahr 1499:

.....
und 1488 aufgesetzt worden ist, denn in diesem Zeitraum wurden in Rostock regelmäßig pauschale Beträge zur Erbabschichtung vergeben.

²²⁵ In den folgenden Urkunden ist der Betrag von acht Schilling und vier Pfennig zu finden: Testament Nr. 32, 34, 37, 38, 40–54, 56, 57.

²²⁶ Testament Nr. 50.

²²⁷ Testament Nr. 51.

Ite[m] so gheve ick myne[n] negesten frunden druttich [30] marck unde veer [4] pen[n]i[n]ge und[e] achte [8] schillinge in dat sam[m]et. Unde isset zake, dat dar men eyn [1] were myner negesten frunde, de schal dyt vorben[omed] gheld allene hebbe, vurdermer wolden ze nicht hebben de druttich [30] marck, so schalen ze scheiden wesen mith den veer [4] pen[n]i[n]gen und[e] achte [8] schillinge van alle myme ghude, wente worum[m]e ick hebbe neyn erve entfangen van alle myne[n] frunden.²²⁸

Indes hatte derselbe Testator in seinem Testament von 1493 keinen Betrag in Höhe von acht Schillingen und vier Pfennigen zu Gunsten seiner nächsten Erben ausgesetzt. In seiner sechs Jahre zuvor aufgesetzten letztwilligen Verfügung hielt Eler/Elre fest:

Wen avers myne varben[omede] husfrowe yn God vorstorve[n] is, so schalen de cartuser to Ma[r]ienee by Rozstock belegen hebben alle myne unde ock myner werdyn[n]e[n] Anneken varbe[n]ome[t] nagelate[n] gudere, beyde, ghelt, sulversmide, jarlike rente myd den hovetstülen unde alle andere gudere, wo me de nome[n] kan, bewechlik und[e] unbewechlik, benomet unde unbeno[me]t, niches uthgename[n], nyma[n]de darvan tho antwerde[n]de, vru[n]den iffte vrame[n]den, wente de vabenom[eden] cartusere synt unde schalen wesen myne rechte erve[n] van mynes sanes wegghen, her Hinrick Elres, de yn dem sulvesten klosterre begheve[n] is.²²⁹

Dieser Umstand lässt vermuten, dass in Rostock ab 1498 die Abgabe von acht Schillingen und vier Pfennigen tatsächlich eine Rechtsnorm darstellte,²³⁰ die zumindest dazu diente, das Testament vor Anfechtungen der nächsten Erben zu schützen. Der Schutz vor Anfechtung des letzten Willens konnte somit in lübischrechtlichen Testamenten durch mehrere Elemente verbessert werden. Hinrick Pren verfügte beispielsweise im Jahre 1506:

It[e]m so bekenne ick vorder, dat ick van erve nicht entfangen hebbe, den veerhundert [400] marck Sünd[isch], unde desulfsten veerhundert [400] marck geve ik mynen susteren[n], bekappeden junckfrowen to Rove, de ick kenne vor myne negesten erven, edder we sick tor tyt mynes dotliken affganges de negesten er-

²²⁸ Testament Nr. 38.

²²⁹ Testament Nr. 33.

²³⁰ Nach HAACK konnten Erben, die mit ihrem Pflichtteil nicht einverstanden waren, nach Lübischem Recht mit acht Schillingen und vier Pfennigen abgefunden werden. Vgl. HAACK, Testamente, S. 9. Leider führt sie dazu keine Belegstelle an, sondern nur den Verweis auf ein frühneuzeitliches Testament, um deutlich zu machen, dass solcherlei Formulierungen in den Rostocker Vermächtnissen zwischen 1550 und 1800 häufig vorkommen.

ve[n] tugen konen. Und[e] geve darto densulfsten mynen erven achte [8] schillinge und[e] veer [4] pen[n]inge, darmede se scholenn affgesunderget umde gescheden weszenn van allen mynen nagelaten guderenn.²³¹

In Rendsburg setzte sich der gleichförmige Betrag von acht Schillingen und vier Pfennigen nicht durch, obwohl sich exakt diese Abgabenhöhe in den beiden Testamenten aus dem Jahr 1484 ausmachen lässt. Während Oleff Schroder diese Summe schlichtweg abführte, verwies Ghert Tünemann im Kontext der Abgabe darauf, dass diese seinen nächsten Erben nach Lübischem Recht Genüge leisten sollte.²³² Verweise auf das Lübische Recht bei der Absonderung der nächsten Erben lassen sich im Rendsburger Quellenkorpus bei der Abschichtung der nächsten Erbnehmer auch noch in weiteren Testamenten vor 1484 ausmachen, wobei diese Erblasser ebenso wenig den im Uffenbach'schen Kodex vorgesehenen Betrag von acht Schillingen und vier Pfennigen abführten. So schichteten Johann Zibbern im Jahr 1450 und Tymme Struk 1458 jeweils ihre Ehefrauen nach Lübischem Recht mit zehn Mark Silber ab und Hans Lūtoūw hinterließ seinen nächsten Erben im Jahr 1451 einen Albus²³³ und vier Schillinge.²³⁴

In neun Testamenten aus Rendsburg lassen sich nur recht allgemein gehaltene Legate an Familienangehörige ausmachen, wobei Henneke Stolteleyge dabei auf die Rechtmäßigkeit des Legats verwies. Vermächtnisse, die explizit an die nächsten Erben gerichtet waren, sind in nur zwei letztwilligen Verfügungen niedergeschrieben und Karsten Wibensen hinterließ seinem Bruder 1499 zehn Mark Lüb. zur Abschichtung.²³⁵

Ein ebenso buntes Bild wie für Rendsburg lässt sich auch für Wismar machen: Diverse Legate zu Gunsten von Familienangehörigen sind in zwei Vermächtnissen auszumachen, Verfügungen zu Gunsten explizit benannter nächster Erben bzw. zu Gunsten der nächsten Erben im Allgemeinen wurden in

²³¹ Testament Nr. 45.

²³² Vgl. die Testamente mit den Nummern R10 (Oleff Schroder) und R11 (Ghert Tünemann).

²³³ Ein Albus bezeichnet einen Weißpfennig bzw. eine Witte. Ein Weißpfennig entspricht zwei Schillingen, was wiederum 24 Pfennige sind. Vgl. IRSIGLER, Franz: Die wirtschaftliche Stellung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, in: Vierteljahrsheft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 65 (1979).

²³⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern R4, R5, R8.

²³⁵ Allgemeine Legate sind in den Testamenten mit den Nummern R1–R3, R7, R9, R12, R14, R16 und R17 zu finden. In den Testamenten mit den Nummern R6 und R13 werden die nächsten Erben explizit bedacht und in Testament Nr. R15 wurde der Bruder abgeschichtet.

sechs Urkunden veranlasst und Legate, die ausdrücklich zur Abschichtung dienen sollten, wurden fünfmal vergeben.²³⁶ Nur in einem Testament aus Wismar wurde der Betrag von acht Schillingen und vier Pfennigen nach Lübischem Recht an die nächsten Erben abgeführt.²³⁷

Auch in Burg auf Fehmarn setzte sich kein konkreter Betrag zur Abschichtung der nächsten Erben durch, doch lassen sich hier bestimmte, immer wiederkehrende Vergabepraktiken ausmachen. So wurden in fünf Testamenten jeweils drei Mark den nächsten Erben hinterlassen, in drei Urkunden ein Betrag, der etwas höher bzw. geringer als drei Mark war, in vier Vermächtnissen je zehn Mark und in weiteren vier jeweils ein Rhein. Gulden. Dreimal wurde Landbesitz zur Abschichtung der nächsten Erben vorgesehen, viermal explizit benannte Sachgüter und ebenfalls dreimal sollten die nächsten Erben alles erhalten, was vom Besitz des Erblassers bzw. der Erblasserin übrig sein würde.²³⁸ Jacob Bulow unterschied dabei offenbar zwischen der „Pflichtabgabe“ an die entfernteren nächsten Erben und einer Erbabschichtung aus Zuneigung, denn er wollte seinem Sohn Hermen alles übrige Gut vererben, das noch nicht vergeben sei, sofern er zum Zeitpunkt der Testamentsvollstreckung noch am Leben sei. Wäre

²³⁶ Diverse Legate: Testamente Nr. W1 und W4. Legate für nächste Erben: Testamente Nr. W2, W3 (zur Abschichtung), W7–W10. Legate zur Abschichtung sind in den Testamenten mit den Nummern W3, W5–W7, W9 zu finden. In einigen Fällen wurde sowohl die Abschichtung herausgestellt als auch die konkreten Erben, weshalb sich die Angaben zu den Legaten für die nächsten Erben und die Legate zur Abschichtung überschneiden.

²³⁷ Vgl. Testament Nr. W9 (das erste Testament des Joachim Büwmann von 1525). In seinem zweiten Vermächtnis von 1531 sah er „nach Lübischem Recht“ 50 Mark für seine nächsten Erben vor.

²³⁸ Drei Mark in den Testamenten mit den Nummern B3, B12, B20, B23 (zweimal drei Mark); B24. Ca. drei Mark in den Testamenten mit den Nummern B2, B5, B7. Zehn Mark in den Testamenten mit den Nummern B14 (zehn Mark an die Schwester und den beiden Brüdern hingegen je 20 Mark), B16, B18 (zweimal zehn Mark); B25. Einen Rhein. Gulden in den Testamenten mit den Nummern B19, B26, B28 und B29. Landbesitz in den Testamenten mit den Nummern B8, B18; B30. Sachgüter in den Testamenten mit den Nummern B15, B17, B27, B33. Übriger Besitz in den Testamenten mit den Nummern B13, B20; B31. In Testament Nr. B14 fällt auf, das Clawes Wulff seine Brüder mit einem wertvolleren Legat als seine Schwester abschnittete. Eine geschlechtsspezifische Unterscheidung der Erbnehmer konnte auch für Kiel beobachtet werden, wo die nächsten Erben in der Regel (gezwungenermaßen) in den letztwilligen Verfügungen abgesondert wurden. Dabei erhielten Schwestern testamentarisch oftmals Geldlegate, während Brüdern häufig Kleidungsstücke zugesprochen wurden. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 149.

er jedoch verstorben, so sollten die nächsten Erben drei Mark Lüb. erhalten, um von allen seinen Hinterlassenschaften abgesondert zu werden.²³⁹ Was mit seinen übrigen Gütern in letzterem Fall geschehen sollte, geht aus den Bestimmungen des Erblassers nicht hervor. Nur in zwei Urkunden wurden gar keine Legate für die nächsten Erben ausgesetzt. In fünf weiteren Testamenten lassen sich zwar keine ausdrücklich zur Absonderung bestimmten Gaben finden, doch können in diesen allgemein gehaltene Legate für diverse Familienangehörige und Verwandte ausgemacht werden.²⁴⁰

Obwohl sich in Burg auf Fehmarn kein feststehender Betrag zur Abschichtung der nächsten Erben durchgesetzt hat, so wurden in 25 der 33 Urkunden Legate zur Erbabschichtung vorgesehen. In zwei letztwilligen Verfügungen muss dem Erblasser erst nachträglich eingefallen sein, dass er den nächsten Erben noch eine „Pflichtabgabe“ zur formalen Absicherung seines letzten Willens überlassen wollte bzw. musste. Clawes Wolder bemerkt daher direkt vor der Bezeugung seines Testamentes:

*Item gheve ik mÿnen susteren ener jewelken 2 Mark unde 6 peninghe vor aller ghaÿe, unde wil dat se darmede scholen ghescheden wesen van alle mynen vlothvarighen guderen.*²⁴¹

Bei Riquert Junge, der 1501 seinen letzten Willen aufsetzte, lässt sich der lapidar klingende Nachtrag lesen:

*Item so geve ick mynen vrunden 1 Rinsschen gulden, darmede scholen se affgezundert (wesen) van alle mynen nalatenen guderen etc.*²⁴²

Es macht daher den Eindruck, als wäre die Absonderung der nächsten Erben in Burg auf Fehmarn zwar nicht wie in Rostock an einen konkreten, gesetzlich verankerten Betrag geknüpft und reglementiert gewesen, doch gehörte sie dort offenbar dennoch zum Vorgang der Testamentserrichtung dazu.

2.5 Anlässe für die Testamentserrichtungen

Das allgegenwärtige Wissen um die Vergänglichkeit und die Kürze des Lebens war in Reval im 15. und 16. Jahrhundert der allgemeinste und auch wichtigste

²³⁹ Vgl. Testament Nr. B20.

²⁴⁰ Keine Legate für Verwandte: Testament Nr. B1 und B6. Diverse Legate an Verwandte: Testamente mit den Nummern B4, B10, B11, B21 und B22.

²⁴¹ Testament Nr. B5.

²⁴² Testament Nr. B19.

Grund zur Abfassung der Testamente.²⁴³ Dieser Befund kann auf Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn im selben Zeitraum übertragen werden, denn dort verwiesen (wie oben in Abschnitt 2.4 gezeigt) nahezu alle Erblasser und Erblasserinnen in ihren Arengen auf die Gewissheit des Todes und die Ungewissheit der Todesstunde.²⁴⁴ Zusätzlich wollten in Rendsburg und in Burg auf Fehmarn einige Erblasser und Erblasserinnen Streit und Zwietracht unter ihren Angehörigen ob ihres Erbes vermeiden, weshalb sie in Rendsburg bis 1475 und in Burg auf Fehmarn ab 1504 auf dieses weitere Motiv zur Abfassung ihrer letztwilligen Verfügungen verwiesen.²⁴⁵

Für das 14. Jahrhundert gibt es neben dem *inc[er]ta mortis-hora*-Motiv, wie Hinricus Rode es 1350 aufführte und der auf Unsicherheit basierenden Furcht, vom Tode überrascht zu werden,²⁴⁶ zunächst lediglich äußerst spartanische Formulierungen, die sich erst im 15. und 16. Jahrhundert dazu anschickten, verbal ausgeschmückt zu werden. Clawes Weytendorp setzte sein Testament daher noch ganz schlicht auf *[o]ft ik afgah na Godes wyllen* und Gherwen Hagemester errichtete es ebenso wie Hinrick Raceborch in der kurz gehaltenen Befürchtung, *eft myner to kort wert*.²⁴⁷

Ein weiterer Grund, ein Testament aufzusetzen, stellte eine lange und gefährvolle Reise dar. Obwohl auch Handelsreisen lang und gefährlich sein konnten, werden solche erstaunlicherweise nicht ausdrücklich als Ursache für die Errichtung der Testamentsurkunden genannt.²⁴⁸ In denjenigen Fällen, in denen weder die Unsicherheit des Todeszeitpunkts noch die Vermeidung von Erb-

²⁴³ Vgl. HAHN, Testamente, S. 73.

²⁴⁴ MEYER weist darauf hin, dass dieses Motiv in den Lübecker Urkunden nur zwischen 1423 und 1425 zu beobachten sei, obwohl es andernorts üblich gewesen wäre. Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 18f.

²⁴⁵ Auch in Kiel lässt sich dieses Motiv insbesondere in Testamenten zu Beginn des 16. Jahrhunderts ausmachen. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 141, wo auch einige Beispiele aufgeführt sind.

²⁴⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern 4 und 6 (mit der Furcht davor, vom Tode überrascht zu werden).

²⁴⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 10, 12, 14.

²⁴⁸ Auf diesen Umstand verweist auch DORMEIER für die Lübecker Testamente: „Angesichts der ansonsten recht standardisierten Arengen erscheint es umso bemerkenswerter, dass die Testatoren nicht die gefährliche Seefahrt zu entfernten Handelsplätzen, nicht die Teilnahme an Krieg und Fehden, nicht die regelmäßig wiederkehrenden Pestepidemien, die zweifellos viele zur Errichtung eines Testaments bewogen haben, sondern allein der Antritt von Pilgerfahrten hin und wieder als persönliches Motiv aufführen.“ DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 35.

streitigkeiten ausschlaggebend für das Aufsetzen der letztwilligen Verfügung war, wollten sich die Testatoren auf Pilgerschaft begeben. Hierzu zählte Volmarus de Pomerio, der im Jahr 1317 Rostock gen Santiago de Compostella zu verlassen gedachte.²⁴⁹ Evert Woltorp setzte sein Testament 1378 ebenfalls im Ansinnen einer Pilgerschaft auf, doch hatte er indes vor nach St. Olav in Trondheim aufzubrechen.²⁵⁰ Johan Hillebrandes wollte sich 1389 ganz allgemein auf eine Wanderschaft *to hilleghen steden* machen und befürchtete, dass er dabei sterben oder nicht wieder heim kommen könnte.²⁵¹ Johan Derekowe schließlich war im Jahr 1390 fest dazu entschlossen, nach Rom zu pilgern; in diesem Kontext verwies er zusätzlich zum erstgenannten Motiv noch auf die Unsicherheit des Todeszeitpunkts.²⁵²

Nur noch ein weiteres Testament im betrachteten Quellenkorpus wurde ebenfalls errichtet, weil der Testator nach Rom pilgern wollte und dabei in Sorge vor seinem Tod war. Allerdings setzte der Ratmann Peter Heltzen, dem in Angesicht seiner Wallfahrt nach Rom offenbar dieselben sorgenvollen Gedanken durch den Kopf gingen wie Johan Derekowe, sein Testament erst 60 Jahre nach dem Rostocker Bürger Johan Derekowe auf und zwar nicht in Rostock, sondern in Burg auf Fehmarn.²⁵³

Aus dem 14. Jahrhundert sind 15 Testamente aus Rostock überliefert. Von diesen 15 verschiedenen Männern gaben drei an, dass sie eine allgemeine Furcht vor dem ungewissen Todeszeitpunkt plagte, weshalb sie ihren Nachlass regeln wollten. Vier weitere Testatoren wollten ihre letztwilligen Verfügungen niederschreiben, weil sie sich auf eine lange und gefährvolle Reise begeben wollten. Nur einer dieser wallfahrenden Testatoren verwendete zusätzlich zur konkreten Begründung seines Testaments eine religiöse Arenga. Vergleicht man diese Beobachtungen mit denjenigen, die NOODT für Lübeck machen konnte, so kann festgestellt werden, dass in Lübeck die Arenga über 100 Jahre lang stereotyp blieb und dass eine bevorstehende Wallfahrt oder Reise zwar Eingang in den Testamentstext fand, jedoch nicht im Kontext der Arenga. Die in Lübeck standardmäßig verwendete Formulierung der Arenga entbehrt traditioneller literarischer Topoi; sie lautet schlicht und sachlich: *si morte preventus fuero*,

²⁴⁹ Vgl. Testament Nr. 1.

²⁵⁰ Vgl. Testament Nr. 11.

²⁵¹ Vgl. Testament Nr. 13.

²⁵² Vgl. Testament Nr. 58.

²⁵³ Vgl. Testament Nr. B4. Zur weiteren Einordnung dieser im Kontext der Arengen angekündigten Pilgerreisen siehe unten Abschnitt 5.1 Stellvertreterwallfahrten. Dieser Abschnitt richtet zwar seinen Fokus auf die Mietpilger, doch werden dabei ebenfalls die selbst unternommenen Wallfahrten in den Forschungskontext eingeordnet.

*sic meo ordino testamentum.*²⁵⁴ In Rostock wurde die Arenga, wie eben gezeigt, weder standardmäßig noch losgelöst vom (selten gewählten) Wallfahrtsmotiv verwendet. Schlicht und sachlich war sie im 14. Jahrhundert jedoch ebenfalls. Dies sollte sich, wie oben schon erwähnt, im Laufe der Zeit allerdings ändern.

Im 15. Jahrhundert wurde das Motiv, dass die Todesstunde gewiss sei, der Zeitpunkt des Todes hingegen ungewiss, in nahezu alle Rostocker, Rendsburger und Burger Testamentsurkunden standardmäßig aufgenommen. Im Jahr 1400 verwies Bertolt van Mynden zwar noch allgemein auf die Vergänglichkeit des Lebens, doch schon 1406 findet sich die Furcht vor der Ungewissheit der Todesstunde bei Hinrik Brasche. Während die Kombination dieser beiden Elemente sich zu einer Rostocker Standardformulierung des beginnenden 16. Jahrhunderts auswuchs²⁵⁵ und auch in Rendsburg in dieser Form verwendet wurde, wurde die Arenga in Burg auf Fehmarn ab 1504 mit dem Zusatz ausgeschmückt, *dat in desseme jamerdale unde vorgenkliken werlt nēn bliwent en is.*²⁵⁶ Solche Formulierungen lassen sich in Reval erst nach der Reformation ausmachen, weshalb HAHN daraus schließt, die mittelalterlichen Testatoren und Testatorinnen hätten die Unvermeidbarkeit des eigenen Todes sachlich und neutral behandelt. Doch nach der Reformation sei in Reval verstärkt die Vorstellung aufgekommen, „dass das irdische Leben sowieso nur ein Jammertal sei“.²⁵⁷

Schon 1434 setzt allerdings der Kieler Erblasser Nikolaus Vrome sein Testament mit folgenden Worten auf:

*Ik, Clawes Vrome, borger to deme Kyle, wol, dat ik nu tor tyd u[n]mechtich byn mynes lives, doch byn ik van der gnade Godes redelik myner zynne, unde hebbe overtrachtet, dat wy my[n]schen wesende in desseme iamerliken dale der trane, [Hervorhebung durch S. B.] hirsulves nicht en hebben ene blivende stede sunder yo vormiddelst dode va[n] hyr moten scheden. Hiru[m]me, dat God, de here, my de gnade heft ghegheven, dencke ik to zettende unde zette my[n] testament unde mynen lesten willen in wise hyrna ghescreven.*²⁵⁸

²⁵⁴ Vgl. NOODT, Religion, S. 65f. Das Zitat ist auf S. 65 abgedruckt.

²⁵⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 15 und 16. Zur Kombination dieser beiden Gedanken siehe z. B. Nicolaus Bernebudel, Testament Nr. 48.

²⁵⁶ Testament Nr. B24. Ähnlich bzw. gleichlautend ist dieser Passus in allen weiteren Testamenten des Urkundenbestandes ab 1504 (Nr. 24–31). Auch in den Kieler Urkunden taucht dieses Motiv auf. Vgl. hierzu auch oben Abschnitt 2.4.

²⁵⁷ Vgl. HAHN, Testamente, S. 75. Zitat ebd.

²⁵⁸ Testament des Nikolaus Vrome, zitiert nach: BONGERMINO, testamentum, S. 240–242 Nr. 17, hier S. 240.

Auch der Kieler Bürger Heyne Junghe verwendete eine ähnlich blumige *Aren- ga*, die ebenfalls das „Jammertal der Tränen“ aufgriff.²⁵⁹ Diese Formulierung ist damit zum einen deutlich älter und zum anderen in Burg auf Fehmarn schon seit 1504 regelmäßig in Gebrauch. Die Reformation ist somit offenbar weder in Kiel noch in Burg auf Fehmarn Ursache für die Verwendung dieses literari- schen Topos. Ob sie in Reval tatsächlich nur auf die Reformation zurückzufüh- ren ist, mag vor diesem Hintergrund in Frage gestellt werden.

In Anbetracht dessen, dass nur fünf (männliche) Erblasser in insgesamt 106 untersuchten Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn aus einem ganz konkreten und greifbaren Grund ihr Testament aufsetzten, nämlich demjenigen einer angestrebten Pilgerreise, kann festgestellt werden, dass die meisten Urkunden vielmehr deshalb verfasst wurden, weil die Erblasser und Erblasserinnen eine diffuse Furcht vor dem allgegenwärtigen Tod plagte, die zeitweise in Rendsburg und Burg auf Fehmarn noch mit der Angst vor Erbstreitigkeiten einher ging.

2.6 Zwischenergebnisse

Vermächtnisse wurden zwar seltener aufgesetzt, weil sich die testierende Per- son auf eine Pilgerreise begeben wollte, sondern vielmehr, weil sie krank war oder weil sie schlichtweg Angst davor hatte, intestat zu sterben und dadurch Erbstreitigkeiten zu verursachen. Unabhängig davon mussten bestimmte for- male wie auch inhaltlichen Kriterien bei der Testamenterrichtung beachtet werden, damit die letztwilligen Verfügungen Gültigkeit erlangten.

Die Testamente aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn wurden nach Lübischem Testamentsrecht aufgesetzt, da alle drei Städte eine Bewid- mung mit Lübischem Recht erfahren hatten. Obgleich die Rechtsgrundlage also dieselbe war, nahm die Ausprägung des Lübischen Rechts in den drei hier un- tersuchten Städten im Laufe der Zeit jeweils andere Züge an, wodurch sich die formalen wie auch die inhaltlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Gültig- keit eines Testaments auseinanderentwickelten. Die Ursache hierfür ist vermut- lich in der Möglichkeit der Appellation an die Rechtsmutterstadt Lübeck zu su- chen, auf Grund derer der Lübecker Rat häufig strittige Rechtsfragen aus ver- schiedenen Tochterstädten zu bescheiden hatte, welche dadurch ihre Rechtspre- chung an die Urteilsfindung der Rechtsmutterstadt anpassten. Das Lübische

²⁵⁹ Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 55 und das Testament des Heyne Junghe auf S. 237–230 Nr. 15,

Testamentsrecht in Rostock hat damit zwar deutlich erkennbar dieselben Wurzeln wie dasjenige in Rendsburg oder Burg auf Fehmarn, doch unterscheidet es sich in einigen Bestimmungen merklich.

Ganz augenscheinlich verschieden ist beispielsweise die äußere Form der Urkunden, die in Rostock in zahlreichen Variationen erlaubt gewesen zu sein scheint; sowohl Siegelurkunden mit anhängenden als auch mit aufgedruckten Siegeln wurden ebenso wie Chirografen in Form von Pergament- sowie von Papierurkunden überliefert. In Burg auf Fehmarn und in Rendsburg hingegen stellte die Ausfertigung von Kerbschnitturkunden die gängige Praxis dar, wobei sich in Burg auf Fehmarn auch Kerbschrift als weiteres Element der Absicherung ausmachen lässt. In Rendsburg scheint Kerbschrift erst ab 1485 allmählich beliebter geworden zu sein.

Das Einsetzen von Testamentsvollstreckern als Rechtsnachfolger der Verstorbenen wurde ebenfalls unterschiedlich gehandhabt. In Rostock setzte man nämlich stets Exekutoren ein und auch die Bürger Erblasserinnen und Erblasser sprachen diesem Amt große Bedeutung zu. In Rendsburg hingegen ernannte nur etwa ein Drittel der Testatoren und Testatorinnen Testamentsvollstrecker. Auf Grund dessen, dass die zweite Ausfertigung des Testaments dort (zumindest ab 1484) bei den Ehegatten verbleiben sollte, während die Zweitfassung in Rostock und Burg auf Fehmarn den Exekutoren auszuhändigen war, kann man vermuten, dass die Ehepartner in Rendsburg das Amt der Testamentsvollstrecker übernahmen.

Um den Testamentsvollstreckern ihre Aufgabe etwas zu erleichtern, konnten die Testatoren und Testatorinnen dafür Sorge tragen, dass sie ihr Vermächtnis gemäß den rechtlichen Normen gestalteten, um es somit vor Anfechtungen zu schützen. Hierzu konnten sie beispielsweise das Wege- und Stegelegat gemäß den Vorgaben des Uffenbach'schen Kodexes abführen. In Burg auf Fehmarn fand das Wege- und Stegelegat ab 1439, in Rendsburg ab 1450 Eingang in das Testamentsformular. Nach einer anfänglichen Orientierungsphase setzte sich in beiden Kleinstädten der gesetzlich geforderte Betrag von acht Schillingen und vier Pfennigen für den Erhalt der Wege und Stege durch. In Rostock hingegen wurden ab 1378, also schon sehr früh, Legate zu Gunsten des Hafens bzw. des Bollwerks ausgesetzt, welche vielfach über den im Uffenbach'schen Kodex geforderten Beträgen lagen. Ein ähnliches Phänomen ist in Wismar auszumachen, welches als Hafenstadt dieselben Bedürfnisse wie Rostock gehabt zu haben scheint. In beiden Hansestädten wurde der Seeweg zum Handeln genutzt, weshalb die Sicherung wie auch die Instandhaltung der Hafenanlage essentiell war. Explizit als solche benannten Wege- und Stegelegate lassen sich

damit in Rostock zwar erst ab 1465 in den Testamenten ausmachen, doch wurden sie *de facto* schon im 14. Jahrhundert regelmäßig abgeführt.

Neben dem Wege- und Stegelegat ist die Erbabschichtung eine Pflichtabgabe, die der Uffenbach'sche Kodex ebenfalls in Höhe von acht Schillingen und vier Pfennigen vorschrieb. Obgleich die Rostocker Testatoren und Testatorinnen ihre nächsten Erben ab 1432 regelmäßig in ihren Vermächtnissen abschichteten, setzte sich in diesen Testamenten der gesetzlich geforderte Betrag zur Absonderung erst ab 1498 endgültig durch. In Rendsburg, Wismar und Burg auf Fehmarn führte man die im Uffenbach'schen Kodex geforderte Summe von acht Schillingen und vier Pfennigen hingegen nicht ab. In diesen Städten wurde eine Erbabschichtung in den Vermächtnissen zwar teilweise ausdrücklich vorgenommen und stellenweise wurde dabei auch erwähnt, dass dies nach Lübischem Recht geschähe, doch ist die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe tatsächlich lediglich für Rostock zu konstatieren.

Prägnant ist zudem die unterschiedliche Handhabung in der Bezeugung der Testamentsurkunden: In Rostock mussten i. d. R. mindestens zwei Ratsherren auf Geheiß bzw. auf Befehl des Bürgermeisters zur Testamenterrichtung hinzukommen, um das Vermächtnis zu bezeugen und vor den Rat zu bringen. In Burg auf Fehmarn praktizierte man dies bis 1484 zunächst ebenfalls, doch ersetzten ab diesem Zeitpunkt Bürgerzeugen die ursprünglich hinzugezogenen Ratsherren. Dieser Wandel setzte allerdings schon viel früher ein, da ab 1442 neben den Ratsherren häufig zwei Bürgerzeugen in der Corroboratio der Testamente erwähnt wurden. Letztere Variante, in der sowohl zwei Rats- als auch zwei Bürgerzeugen zur Beglaubigung der Urkunden notwendig waren, stellte in Rendsburg durchweg die gängige Praxis dar.

Das Lübische Testamentsrecht, das sowohl in Rostock als auch in Rendsburg und Burg auf Fehmarn grundsätzlich Anwendung fand, entwickelte sich damit im Laufe der Jahrhunderte auseinander. Je nach den Bedürfnissen der jeweiligen Städte erfuhr das nichtsdestotrotz im Kern gleichbleibende Recht verschiedene Ausprägungen, welche zur Rechtssicherung der Vermächtnisse Beachtung finden mussten. Dies spiegelt sich beispielsweise in den Urkunden in Form von neu eingeführten Abgaben oder in einem Wandel der Beglaubigungsmittel wider.

3. Die Erblasser und Erblasserinnen in ihrem sozialen Umfeld

Seit einigen Jahrzehnten gibt es sozialgeschichtliche Studien zu spätmittelalterlichen Städten, die darauf abzielen, insbesondere auf Grundlage von Steuerlisten eine soziale Stratifikation zu rekonstruieren. Bedingt durch die Quellenlage wurden dabei in aller Regel größere Städte wie Lübeck oder Rostock zum Untersuchungsgegenstand auserkoren, während sich die Forschung im kleinstädtischen Milieu eher bedeckt hielt bzw. hält. Aus diesem Grund existieren einige Studien zur Sozialstruktur Rostocks im Spätmittelalter, doch für Rendsburg und Burg auf Fehmarn wurden bislang keine tiefer gehenden Überlegungen angestrengt. Nachfolgend sollen daher die von MEYER für die Lübecker Bürgertestamente herausgestellten Schichtungskriterien auf die Rostocker Vermächtnisse übertragen und diese dergestalt ausgewertet werden.¹ Die somit auf Basis der Angaben in den Testamentsurkunden ermittelte Sozialstruktur wird in einem weiteren Schritt mit der an Hand der Schoßregister ermittelten sozialen Stratifikation Rostocks verglichen, um festzustellen, ob eine Korrelation zwischen den damit auf zweierlei Art und Weise ermittelten Sozialstrukturen besteht. Darüber hinaus sollen auch die Rendsburger und Burger Vermächtnisse mittels der MEYER'schen Methode ausgewertet und vergleichend betrachtet werden mit dem Ziel, (soziale) Unterschiede zwischen groß- und kleinstädtischen Strukturen herauszuarbeiten.

3.1 Vorbemerkungen zur Sozialstruktur Rostocks

Schon 1961 stellte SCHILDHAUER ganz allgemein fest, dass es ab der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Regel gut möglich wäre, mittelalterliche städtische So-

¹ Zu den Studien zur Sozialstruktur Rostocks auf Grundlage der Schoßregister siehe nachfolgend Abschnitt 3.1. Zu den von MEYER verwendeten Schichtungskriterien siehe Abschnitt 3.3. Was die diesbezüglich etwas reichere Quellen- und Forschungslage in Rostock sowie die sich leider dürftig gestaltende Quellen- und Forschungslage in Rendsburg und Burg auf Fehmarn betrifft, vgl. neben der Einleitung auch unten Anm. 66 (Abschnitt 3.3).

zialstrukturen zu erforschen, da ausreichend Quellenmaterial vorhanden sei. Eine Auswertung dieses Quellenmaterials ermögliche „nicht nur Einblick in die Sozialstruktur der einen Stadt, sondern der mittelalterlichen Stadt überhaupt zu gewinnen“. Konkret stellte er diese These bei seiner Untersuchung der Sozialstruktur der Hansestadt Rostock zwischen 1378 und 1569 auf Grundlage der zahlreichen erhaltenen Schoßregister unter Beweis.² Die Schoßpflicht war sowohl im Lübischen Recht³ als auch in den Rostocker Ratsstatuten verankert. Sie verpflichtete die Bürger zur Zahlung eines Vorschosses, der als eine Art Personalsteuer charakterisiert werden kann, sowie zur Zahlung eines gewissen Pfenningbetrags, des Schosses, der abhängig von der Höhe des zu versteuernden (also: zu verschossenden) Vermögens war; Letzteres könnte als Objektsteuer bezeichnet werden. Während der Vorschoss ergo von jeder Person entrichtet werden musste, zahlten nur besitzende Bürgerinnen und Bürger den Schoß.⁴

Die in den Schoßregistern erfassten Schoßpflichtigen verteilte SCHILDHAUER auf sieben Steuergruppen, um damit die Sozialstruktur der Rostocker Bevölkerung zu erfassen. In die Steuergruppen 1–6 klassifizierte er Erwerbstätige verschiedener Berufszweige, die gemäß ihrem Verdienst höhere oder eben niedrigere Steuern zahlen mussten. Die in die siebte Steuergruppe eingruppierten Personen wurden keinem Beruf zugeordnet; sie umfassen einerseits die Amen, die nicht dazu in der Lage waren jedwede Steuer zu entrichten, sowie andererseits jene, welche einen Vorschoss von bis zu acht Schillingen entrichten konnten. Tabelle 3 zeigt, welchen Prozentsatz die von SCHILDHAUER ermittelten Berufsgruppen in den Jahren 1482, 1490 und 1533 unter den Steuerzahlern der Steuergruppen 1–7 ausmachten.

² Vgl. SCHILDHAUER, Sozialstruktur, S. 341f., das Zitat ist auf S. 341 abgedruckt.

³ Die lübischrechtliche Schoßpflicht galt sogar auf Schonen, wie den Lübecker Ratsurteilen entnommen werden kann: 1462 waren die Ratssendeboten von Rostock, Stralsund und Wismar vor den Lübecker Rat gekommen, weil die auf Schonen Handel treibenden Kaufleute aus Zutphen (Niederlande) und Kampen (Holland) dort keinen Schoß zahlen wollten. Der Lübecker Rat entschied, dass die Kaufleute aus Zutphen und Kampen dieselben Privilegien wie die übrigen Handel treibenden Personen der Hansestädte besäßen, weshalb sie auch dieselben Pflichten zu erbringen hätten und daher gleich den anderen Hanseaten Schoß zahlen müssten. Vgl. Lübecker Ratsurteile I, (1421–1500), S. 44 Nr. 66 „Schoß auf Schonen. Urteil des Rats und der Ratssendeboten“ (1462 Aug. 3).

⁴ Vgl. WIEGAND, Struktur, S. 415. Vgl. SCHILDHAUER, Reformation, S. 56. Vgl. SCHILDHAUER, Sozialstruktur, S. 345f. Nicht nur der erwachsene männliche Bürger war steuerpflichtig; er musste auch für den Besitz seiner Frau, seiner Kinder und ggf. seiner Mündel schossen. Vgl. ebd., S. 344f.

Steuergruppe	Berufe	1482	1490	1533
1 und 2	reichste Großkaufleute, Gewandschneider	0,9%	0,5%	0,5%
3 und 4	wohlhabende und mittlere Kaufmannschaften	14,7%	11,5%	14,5%
5 und 6	Haken, Krämer, Handwerksmeister	28,6%	30,6%	21,4%
7 ⁵	keine Angabe	55,8%	57,4%	63,6%

Tabelle 3: Prozentuale Einteilung der Rostocker Bürger nach ihrem Vermögen in Steuergruppen nach: SCHILDHAUER, Reformation, S. 56.

Diese schlaglichtartige Betrachtung der Rostocker Sozialstruktur kann einerseits verglichen werden mit BRANDTs Angaben für Rostock aus dem Jahr 1482.⁶ BRANDT konstruierte in seiner Untersuchung der Lübecker Sozialstruktur zwar keine sieben Steuergruppen, doch kategorisierte auch er die Lübecker Schoßzahler „[u]nter prozentual annähernd wahrscheinlicher Einbeziehung der Nichtzahler“, indem er vier Steuerklassen bildete: Der Steuerklasse I rechnete er 18% der steuerpflichtigen Lübecker Bevölkerung zu, die Steuerklasse II umfasste bei BRANDT 30%, der Steuerklasse III wurden 38% der steuerpflichtigen Bevölkerung und der Steuerklasse IV nur 14% zugeteilt. Um diese Werte mit den Angaben SCHILDHAUERS für Rostock vergleichen zu können, vereinfachte

⁵ Die unterste Schicht muss in realiter noch größer gewesen sein als hier angegeben, denn in den Steuerregistern wurden weder Gesellen noch Dienstboten, Unselbstständige oder die Stadttarmen aufgeführt. Vgl. SCHILDHAUER, Reformation, S. 56. Der Begriff der „sozialen Schicht“ hat sich in der deutschen Stadtgeschichtsforschung des Mittelalters seit Ende der 1950er Jahre mit Erich MASCHKES Publikationen begonnen durchzusetzen. Vgl. SELZER, Stephan: Geheimer Schoß und sichtbare Statussymbole – Konsum als Zeichen sozialer Zuordnung in spätmittelalterlichen Städten des Hanseraums. Eine Problemskizze, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, hrsg. v. Matthias MEINHARDT, Andreas RANFT, Berlin 2005, S. 89–120, hier S. 93.

⁶ Auf die zusätzliche Hinzuziehung von FRITZES Ergebnisse (vgl. FRITZE, Bevölkerungsstruktur) wurde, wie in der Einleitung schon bemerkt, hier verzichtet, da aus dessen Ausführungen (wie BRANDT unter anderem schon bemängelte) beispielsweise nicht hervorgeht, ob er den Vorschoß und den Schoß gemeinsam zur Grundlage seiner Berechnungen gemacht hat. Die Zahlen eignen sich daher nicht zum Vergleich. Zur Kritik vgl. BRANDT, Ahasver von: Die gesellschaftliche Struktur des spätmittelalterlichen Lübeck, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa 11, hrsg. v. Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, Konstanz [u. a.] 1966, S. 215–239, hier S. 238f.

BRANDT sein System, indem er drei Steuerklassen daraus ableitete: Er errechnete in Lübeck für das Jahr 1460 insgesamt 22,3% der steuerpflichtigen Personen, die mehr als 600 Mark Lüb. zu verschossen hatten, während es in Rostock im Jahr 1482 nur 15,6% waren. 150–600 Mark Lüb. versteuerten in Lübeck zu dieser Zeit mehr Personen, nämlich 38,3% der steuerpflichtigen Menschen, und in Rostock waren es 28,6%. Bis zu 150 Mark Lüb. hatten in Lübeck 39,4% der steuerpflichtigen Personen zu verschossen; in Rostock war es mit 55,8% sogar mehr als die Hälfte der steuerpflichtigen Bevölkerung.⁷

Jene oben von SCHILDHAUER dargestellten Momentaufnahmen der Jahre 1482, 1490 und 1533 können nicht nur mit BRANDTs Überlegungen ergänzt werden. SCHILDHAUERS Ergebnisse seiner über den Zeitraum von ca. 200 Jahren (1378–1569) angelegten Auswertung der Schoßregister bietet die Möglichkeit, die Ergebnisse für die Jahre 1482, 1490 und 1533 in eine strukturell angelegte Untersuchung einzubetten, um somit Veränderungen besser nachvollziehen zu können. Die Anzahl der den Steuergruppen 1 und 2 zuzurechnenden Personen war SCHILDHAUER zufolge nicht nur in den oben ausgewählten einzelnen Jahren, sondern vielmehr stets sehr niedrig und weitgehend konstant: zwischen 0,3% und 0,7% der Bürger zahlten solch hohe Steuerbeträge (wobei 1378 noch niemand diesen immensen Betrag entrichtet hatte). Die Anzahl der Menschen, die den Steuergruppen 3 und 4 zugeordnet werden können, wuchs trotz einiger Schwankungen im betrachteten Zeitraum: 1378 gehörten ihr 12,5% an, 1409 waren es nur noch 10,1% und 1552 immerhin wieder 15,9%. Die Anzahl der Klein-kaufleute und Handwerksmeister in den Steuergruppen 5 und 6 war zum Ende des 14. Jahrhunderts hin mit über 60% sehr groß, doch bis zum beginnenden 16. Jahrhundert sank deren Zahl auf nur noch ca. 20%, wo sie sich auch bis in die 60er Jahre des 16. Jahrhunderts hielt. Die siebte Steuergruppe hingegen wuchs im Laufe der Zeit stetig an: 1378 können ihr 24,4% der steuerpflichtigen Bevölkerung zugerechnet werden, 1409 schon 34,4% und in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts gar 63%.⁸

⁷ Vgl. BRANDT, Struktur, S. 227f, das Zitat ist auf S. 227 abgedruckt. In einer Polizeiordnung von 1576 liegt übrigens die erste schriftlich festgehaltene Standesgliederung für Rostock vor, welche drei Stände beschreibt: Zum ersten Stand zählten beispielsweise Bürgermeister, Ratsangehörige und die Geschlechter, dem zweiten Stand gehörten mitunter Kaufleute, Brauer, Gewandschneider und vornehme Gewerke an und dem dritten Stand waren alle übrigen Handwerker, Schoppenbauer, Bootsleute, Fuhrleute, Tagelöhner und Träger zuzuordnen. Vgl. MULSOW, Luxus, S. 381.

⁸ Vgl. SCHILDHAUER, Sozialstruktur, S. 349–351. Die Zahl der steuerpflichtigen Personen ist allerdings insgesamt zwischen 1409 und 1569 von 2448 auf 1850 Steuerpflichtige gesunken. Vgl. ebd., S. 351.

Seine Auswertungen der Schoßregister lassen BRANDT zu dem Ergebnis kommen, dass es in den von ihm vergleichend betrachteten Hansestädten Lübeck, Rostock und Stralsund eine 12–22% umfassende Schicht von Wohlhabenden und Reichen gab, eine breite Mittelschicht, der er 30–42% der steuerpflichtigen Personen zuordnete, sowie eine Unterschicht, die 40–56% der „Steuersubjekte“ umfasste.⁹ Für das Jahr 1482 ist diese Beobachtung freilich für Rostock zutreffend, doch könnte es durchaus lohnend sein, die an Hand der Schoßregister nachvollziehbare Entwicklung in der Sozialstruktur bei der Einordnung der Rostocker Testatoren und Testatorinnen in ihr soziales Umfeld zu beachten. SCHILDHAUER schlussfolgerte nämlich, dass die breite Mittelschicht im endenden 14. und beginnenden 15. Jahrhundert, insbesondere jedoch zum ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert hin stark zurückgegangen sei, während die Zahl der vermögenden Kaufleute einen leichten Anstieg verzeichnete.¹⁰ Somit bildete sich im Spätmittelalter eine Schere zwischen Arm und Reich, wobei in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts SCHILDHAUER zufolge sogar zwei Drittel bis drei Viertel der Rostocker Bevölkerung der besitzlosen oder kaum besitzenden Schicht zugeordnet werden müsse.¹¹ Dieses Phänomen mag einerseits dadurch erklärt werden, dass Rostock zu keiner Zeit mit seinem Großhandel den Umfang des Handels anderer größerer Ostseestädte, wie beispielsweise Lübeck oder Stralsund erreicht hatte,¹² andererseits aber auch damit, dass die Stadt im 15. Jahrhundert den Zenit ihrer politischen wie auch wirtschaftlichen Macht überschritten hatte.¹³

⁹ Vgl. BRANDT, *Struktur*, S. 228. Der hier verwendete Begriff „Steuersubjekt“ wurde von BRANDT entlehnt.

¹⁰ Man könnte in einer weiteren Untersuchung überprüfen, ob diese Entwicklung mit der sich im Spätmittelalter vollziehenden Herausbildung des Patriziats einherging. Vgl. SEGGERN, Harm von: *Sozialgeschichte der Lübecker Oberschichten im Spätmittelalter*. Eine Einleitung, in: *Beiträge zur Sozialgeschichte Lübecker Oberschichten im Spätmittelalter*. Vorträge einer Arbeitssitzung vom 14. Juli 2000 in Kiel (Online-Publikationen der Kieler Professur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1), hrsg. v. Gerhard FOUQUET, DEMS., Kiel 2005, S. 1–16, hier S. 9. Zu dem in der Forschung umstrittenen Begriff „Patriziat“ vgl. SEGGERNs Ausführungen ebd.

¹¹ Vgl. SCHILDHAUER, *Sozialstruktur*, S. 352. Auf eine Verarmung der Rostocker Bevölkerung während des Spätmittelalters wies auch WIEGAND hin. Sie beschreibt ein sich verschiebendes Verhältnis zwischen Arm und Reich, welches auf Kosten der Mittelschicht ging. Vgl. WIEGAND, *Struktur*, S. 415, 417.

¹² Vgl. RÖMER, *Patriziat*, S. 48.

¹³ Vgl. WIEGAND, *Struktur*, S. 418. WIEGAND selbst stellt zwar keinen Zusammenhang zwischen ihren beiden Beobachtungen her, doch lässt sich ein Anwachsen der Unter-

Diese durch Untersuchungen der Steuerregister nachvollziehbar dargelegten Veränderungen in den Vermögens- und Besitzverhältnissen entbehren bei einer vergleichenden Betrachtung jedoch einer meines Erachtens bedeutsamen Überlegung: Können die großstädtischen Lübecker Besitzverhältnisse mit jenen aus dem deutlich kleineren Rostock überhaupt verglichen werden? Oder müssen für Städte verschiedener Größenordnungen womöglich differenzierte Maßstäbe angelegt werden?

Die nachfolgenden Ausführungen sollen daher die Rostocker, Rendsburger und Burger Testatoren und Testatorinnen in ihrem sozialen Umfeld aufspüren. Dazu wird zunächst zu prüfen sein, ob den Erblasserinnen und Erblassern berufliche Betätigungen zugeordnet werden können und in welchen familiären Verhältnissen sie lebten. In einem weiteren Schritt werden die Erblasserinnen und Erblasser auf Grund ihrer Angaben zur beruflichen Tätigkeit und über die Höhe der an Hand der Testamente nachvollziehbare Erbmasse in ein Raster eingeteilt, welches die soziale Stellung dieser Menschen anzeigen soll. Die somit gewonnenen ersten Anhaltspunkte für eine soziale Verortung der Testatoren und Testatorinnen werden daran anschließend an Hand von in den Vermächtnissen teilweise dargelegten Informationen wie die Höhe des Wege- und Stegelegats (in Rostock), die Mitgiftsummen, Hinweise auf Hausbesitz oder die Erwähnung diverse Statussymbole abgeglichen. Auf diese Weise kann die zuvor vorgenommene erste Einteilung in soziale Schichten auf Grundlage des in den Testamenten beschriebenen Besitzes und des Berufs ggf. revidiert werden. Außerdem soll somit festgestellt werden, ob im kleinstädtischen Milieu wie in Burg auf Fehmarn oder in Rendsburg andere Maßstäbe hinsichtlich des Besitzes und der sozialen Stellung angesetzt wurden als in der Großstadt Rostock oder gar in Lübeck. Schließlich sollen die Ergebnisse dazu verwendet werden, SCHILDHAUERS Schlussfolgerungen einzuordnen. Spiegelt sich die sich immer weiter öffnende Schere zwischen Arm und Reich auch in den Testamentsurkunden wider? Könnte diese spätmittelalterliche Entwicklung in Rostock womöglich weniger auf sich verändernde Sozialstrukturen zurückzuführen sein, sondern vielmehr auf sich verändernde materielle Werte?

3.2 Familienstand und berufliche Tätigkeit

Die Größe einer städtischen Familie war nicht zuletzt durch ihren Sozialstatus bestimmt. Da es sich bei den lübischrechtlichen Testamenten um Legatentesta-

.....
schichten logischerweise mit einem wirtschaftlichen und politischen Niedergang erklären.

mente handelt, wie oben in Abschnitt 2.2 gezeigt, mussten allerdings weder ein Ehepartner noch die Kinder zwingend in den Vermächtnissen genannt werden. Oftmals wurden Kinder und Ehepartner jedoch dennoch testamentarisch bedacht, weshalb in solchen Fällen Aussagen zur Familienforschung getroffen werden können. Eine Auswertung der Stralsunder Testamente, die in einer langen Reihe und zudem in großer Anzahl überliefert sind, brachte beispielsweise folgende Ergebnisse: Die Anzahl an kinderlosen Ehen war „gar nicht so gering“. Wurden Kinder gleichwohl erwähnt, so lebten in bürgerlichen Familien am häufigsten zwei oder drei Kinder, wobei weniger Töchter als Söhne in Erscheinung treten. Beinahe genauso oft konnten in Stralsund Familien mit nur einem Kind nachgewiesen werden, während Familien mit vier Kindern in etwas größerem Abstand folgten. Fünf, sechs oder sieben Kinder sind wesentlich seltener in den Testamenten greifbar; oftmals waren sie in heutzutage als Patchworkfamilien bezeichneten Konstrukten zu Hause, die durch eine erneute Heirat nach einer Verwitwung zustande kamen.¹⁴

3.2.1 Testatoren und Testatorinnen aus Rostock

Familienstand

Die meisten der Rostocker Testatoren und Testatorinnen waren zum Zeitpunkt ihrer Testamentserrichtung unzweifelhaft verheiratet, denn 46 der 58 verschiedenen Erblasser und Erblasserinnen (79%) erwähnen ihre Ehepartner in ihren Vermächtnissen. In manchen Urkunden kann man direkt oder auch indirekt auf eine Witwenschaft schließen; Taleke Slorff bezeichnete sich beispielsweise als die Witwe des Steffen Slorff (Testament Nr. 37). In anderen Vermächtnissen wurde die Kleidung der Ehefrau zu einem frommen Zweck gestiftet (vgl. z. B. die Testamente mit den Nummern 11 und 36) oder es wurden Erbstücke der Ehefrau an deren Kinder weitervererbt (Testament Nr. 3). Wertet man diese Angaben als Hinweise auf eine Witwenschaft, so waren ca. 10% der Rostocker Testatoren und Testatorinnen bei der Errichtung ihrer Vermächtnisse verwitwet. Werden allerdings weder lebende noch verstorbene Ehefrauen oder Ehemänner und auch keine Kinder in den Testamenten erwähnt, kann (vorsichtig!) gemutmaßt werden, dass der Erblasser bzw. die Erblasserin ledig gewesen war, obgleich er bzw. sie auch einfach darauf verzichtet haben könnte, dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin oder Kindern Erbgüter zu vermachen. Da in 10% der Rostocker Urkunden jegliche Hinweise auf eine eigene Kernfamilie des Erblas-

¹⁴ Vgl. SCHILDHAUER, Bürgertestamente, S: 70f.

ser oder der Erblasserin fehlen, wird in diesen Fällen nachfolgend jedoch angenommen, dass es sich um zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung ledige Menschen handelte.

Schon im 14. Jahrhundert war die Anzahl an verheirateten Erblassern und Erblasserinnen sehr groß, denn unter ihnen scheinen sich 73 % im Stand der Ehe befunden zu haben. Im 15. Jahrhundert stieg die Quote leicht an auf 76 %, um dann zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit 89 % ihren Höhepunkt zu erreichen. Hinsichtlich der verwitweten und (vermutlich) ledigen Testatoren und Testatorinnen ist – wenig überraschend! – eine umgekehrte Entwicklung zu bemerken: Der Prozentsatz an verwitweten und ledigen Erblassern und Erblasserinnen sank vom 14. zum 15. Jahrhundert leicht von 13 % auf 12 % und im beginnenden 16. Jahrhundert halbiert er sich auf nur noch 6 %. Tabelle 4 gibt einen zeitlich strukturierten Überblick über die verheirateten, verwitweten und (vermutlich) ledigen Testatoren und Testatorinnen aus Rostock.

Jahrhundert	verheiratet	verwitwet	(vermutlich) ledig
14. Jh.	1 (Berte); 2 (Ghertrud); 4 (Elyzabet, Ode und Berta); 6; 7 (Cristine/Cristina); 8 (Elyzabet); 10 (Zcylge); 12 (Elzebe); 13 (Kyne); 14 (Ermegarde); 58 (Metteke)	3 (vererbt einem der beiden Söhne die goldene Fibel, die der Mutter gehört hatte); 11 (vererbt die Kleider seiner Ehefrau)	5 (nennt seine Brüder als nächste Erben); 9 (allgemein: meine Erben)
	gesamt: 11 (ca. 73 %)	gesamt: 2 (ca. 13 %)	gesamt: 2 (ca. 13 %)
15. Jh.	15 (Gheze); 16; 17 (Elzebe); 19 (Grete); 20 (Jucte); 22 (Greteke); 23 (Gheze); 24 (Bernd); 25 (Alheyde); 26 (Leneke); 27 (Taleke); 28 (Wobekke); 29 (Anneke); 30 (Hans); 31 (Taleke); 32 (Metke/Mette); 33 und 38 (Anna/Anneke); 39 (Gheseke); 59 (zweite Frau: Anneke)	34 (nennt einen Sohn); 36 (nennt einen Stiefsohn und vererbt Kleidung seiner Ehefrau); 37 (Steffen)	18 (nennt einen Sohn, dessen Mutter und eine Ghezeke, die mit ihm ist); 21; 35
	gesamt: 19 (bei 20 Testamenten) (76 %)	gesamt: 3 (12 %)	gesamt: 3 (12 %)
16. Jh.	40; 41 (Thilszeke); 42 (Taleke); 43 (Margarete); 44 (Telszke); 45 (Anneke); 47 (Telske);	46 (Gertrud)	49 (nennt die Töchter seines Bruders als Erbinnen)

	48 (Kathryne/Katherina); 50; 51 (Taleke); 52 (erste Frau: Anneke, zweite Frau: Taleke); 53 (Greetke); 54 (Telske); 55; 56 (Telschen); 57 (Lucretie)		
	gesamt: 16 (ca. 89 %)	gesamt: 1 (ca. 6 %)	gesamt: 1 (ca. 6 %)
gesamt:	46 Testatoren (bei 47 Testamenten) (ca. 79 %)	6 Testatoren (ca. 10 %)	6 Testatoren (ca. 10 %)

Tabelle 4: Überblick über die verheirateten, verwitweten und (vermutlich) ledigen Testatoren und Testatorinnen aus Rostock

Eine Zunahme der Heiratsquote vom 14. zum 16. Jahrhundert mag sich damit erklären lassen, dass die Testamente aus dem 14. Jahrhundert stellenweise im Zuge der Pestepidemie aufgesetzt worden waren, weshalb sich die Anzahl an verheirateten Erblassern geringer darstellen könnte als in späteren Zeiten. Da Rostock auch im 15. Jahrhundert immer wieder von Seuchenzügen heimgesucht worden zu sein scheint, könnte dieser Umstand für das nur leichte Ansteigen der Quote an verheirateten Personen in diesem Jahrhundert verantwortlich sein. Die bemerkenswerte große Anzahl an verheirateten Erblasserinnen und Erblassern im beginnenden 16. Jahrhundert könnte eventuell mit dem Ausbleiben solcher Epidemien in dem hier betrachteten, freilich sehr kurzen Zeitraum von nur 30 Jahren (1600–1630) begründet werden.¹⁵

Die Anzahl an Testatoren und Testatorinnen, die Kinder in ihren Vermächtnissen nennen, ist mit knapp 46 % deutlich geringer als die Anzahl an Personen, die sich als verheiratet darstellen. Insgesamt verwiesen 27 Erblasserinnen und Erblasser in ihren Testamenten auf ihre Kinder, wobei mindestens 37 eigene Kinder, drei Stiefkinder und ein ungeborenes Baby genannt wurden. Alle identifizierbaren (Stief-)Kinder und Enkel, auf die sich in den Vermächtnissen bezogen wurde, sind in Tabelle 5 aufgeführt.

Jahrhundert	Testatoren und Testatorinnen
14. Jh.	Nr. 1: <i>meis pueris</i> , Tochter Wobbeke
	Nr. 3: Ludolfus, Arnoldus
	Nr. 4: <ul style="list-style-type: none"> - Enkelin Ermegardi (Nonne in <i>Rune</i>) - Tochter Elyzabet (verheiratet mit Arnoldus Cropelyn) - Enkel Hinricus (Sohn der Elyzabet)

¹⁵ Vgl. Anm. 27 und 29 (Abschnitt 2.1.1).

	<ul style="list-style-type: none"> - Tochter Tybbe (verheiratet mit Gherardus Rode) - Enkelkinder (Söhne der Tybbe)
	Nr. 6: 1 illegitimer Sohn
	Nr. 7: 1 ungeborenes Baby (<i>heredi meo adhuc in utero matris sue existenti</i>)
	Nr. 8: Tochter Odeke
	gesamt: 6 Testatoren haben mindestens 10 Kinder + 1 ungeborenes Baby
15. Jh.	Nr. 16: „meine Kinder“
	Nr. 17: <ul style="list-style-type: none"> - („lieber“) Sohn Ghert Arndes (verheiratet mit Ghese) - zwei Enkelkinder (Kinder des Ghert)
	Nr. 18: Sohn Hermen
	Nr. 22: Sohn Pawele
	Nr. 26: 1 Kind
	Nr. 32: Sohn Caspar (ggf. Kartäuser)
	Nr. 33/38: Sohn Herr Hinricke Alrede/Elres, Kartäuser in Marienehe
	Nr. 34: Sohn Clawes
	Nr. 36: Stiefsohn Karsten Sterkow
	Nr. 39: 1 Tochter
	Nr. 59: Söhne Joachim, Hanse und Vicke (aus erster Ehe) und Tochter Annegard (im Kloster Zum hl. Kreuz) + 1 weiteres Kind
	gesamt: 11 Testatoren haben mind. 15 Kinder + 1 Stiefsohn
16. Jh.	Nr. 40: 1 Tochter (verheiratet mit Hans Honszey)
	Nr. 42: Tochter Dorethyen (Nonne im Kloster Zum hl. Kreuz); Sohn Peter
	Nr. 45: 1 Stieftochter im Kloster Zum hl. Kreuz
	Nr. 46: Enkelkinder Peter und Wobbeke Wilde (Kinder der verstorbenen Tochter des Erblassers)
	Nr. 48: Sohn Joachim
	Nr. 50: Tochter Katherine
	Nr. 51: Stiefsohn Jachim Schimemann
	Nr. 52: Sohn Mertin
	Nr. 55: <ul style="list-style-type: none"> - 3 Enkelkinder (Kinder der verstorbenen Tochter Tylske Derwes, die mit Hynrick Drewes verheiratet war) - Tochter Margarete Kron (verheiratet mit Bernth Kron)
	Nr. 57: Töchter Katherine, Bathe, Gertudthe
	gesamt: 10 Testatoren nennen insgesamt 12 Kinder + 2 Stiefkinder

Tabelle 5: (Stief-)Kinder und Enkelkinder in den Rostocker Testamenten

Nur zwei Testatoren benannten explizit mehr als zwei Kinder in ihren Testamenten, nämlich Vicke van Herverde, der 1490 insgesamt fünf Kinder aufführte

und Lenarth van Aken, der 1528 drei Töchter erwähnte.¹⁶ Während van Herverde darauf verwies, dass drei seiner Söhne aus erster Ehe stammten, geht aus dem Testament van Akens keine Mehrfachehe hervor. Außerdem erwähnte Volmarus de Pomerio im Jahre 1317 *meis pueris* sowie seine Tochter Wobbeke, weshalb in diesem Fall ebenfalls von mindestens drei Kindern auszugehen ist.¹⁷ Hinrick Brasche schichtete seine Frau ab, indem er festhielt, sie möge *scheden un[de] delet wesen to ende van myne[n] kyndere[n]*.¹⁸ Wie zahlreich der Nachwuchs des Testators war und ob er womöglich aus einer früheren Ehe stammte (worauf die Formulierung *myne[n] kyndere[n]* verweisen könnte; Hervorhebung durch S. B.), kann nicht mehr festgestellt werden. Obschon somit in mindestens vier Vermächtnissen mehr als zwei Kinder erwähnt werden (das sind knapp 15% der Testamente, in denen Kinder nachweisbar sind), legierten 19 Testatorinnen und Testatoren (knapp 67% der Personen, die Kinder nannten) zu Gunsten von nur einem (Stief-)Kind. Jeweils zwei Kinder erhielten in vier weiteren Testamenten (knapp 15% der Personen, die Kinder erwähnten) Zuwendungen. Der Trend ging damit in Rostock zur Erwähnung von nur einem Kind, während in Stralsund (wie oben dargestellt) wohl genauso häufig zwei oder drei Kinder mit Legaten bedacht wurden. Die Beobachtung, dass in den Stralsunder Testamenten mehr Söhne als Töchter Erwähnung fanden, kann in Rostock nicht bestätigt werden; hier wurden nämlich 17 Söhne und 16 Töchter, also nahezu gleich viele Kinder beider Geschlechter, genannt.

Berufliche Tätigkeit

In den Seestädten des hansischen Handelsraums stellte es während des gesamten Mittelalters die Regel dar, dass die ökonomischen und politischen Führungsschichten zusammenfielen. Erfolgreiche Geschäftsleute hatten nämlich nicht nur die Zeit, sondern auch die Mittel, unbezahlt in der städtischen Politik tätig zu werden.¹⁹ Aus diesem Grund sind ab dem 14. Jahrhundert keine Handwerker mehr im Rostocker Rat nachzuweisen. Es gab vielmehr einen kleinen Kreis an Ratsherren, die vor allem durch Fernhandel zu Reichtum und Ansehen gelangt waren. Konnten zwischen 1350 und 1400 noch 30 Namen bei einer Auswertung der Ratsherren gezählt werden, so reduzierte sich die Anzahl im 15. Jahrhundert mitunter durch die Heiratspolitik der ratsfähigen Geschlechter

¹⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern 57 (van Aken) und 59 (van Herverde).

¹⁷ Vgl. Testament Nr. 1.

¹⁸ Testament Nr. 16.

¹⁹ Vgl. SELZER, Hanse, S. 32.

auf nur noch 17 Namen.²⁰ Allerdings gehörten nicht nur die Fernhändler zur politischen Führung der Stadt, die Brauherren zählten in Rostock gleichfalls ausnahmslos zur städtischen Oberschicht.²¹

Einige der Rostocker Testatoren und Testatorinnen gaben in ihrer Selbstnennung zugleich ihren Status an: Johannes Rode²² verwies 1349 darauf, dass er Ratsherr sei; ebenso verfuhr Arnoldus de Godlandia²³ zwei Jahre später und Hinricus Rode²⁴ bezeichnete sich im Jahr 1350 als Bürgermeister. Thidericus Hollogher²⁵ und Johan Tolner²⁶ gaben 1351 und 1360 ebenfalls beide an, Bürger-

²⁰ Vgl. WIEGAND, Struktur, S. 416f. RÖMER wies nach, dass sich der Rostocker Rat schon im 14. Jahrhundert von der übrigen Bürgerschaft und insbesondere auch von den Handwerkern abgrenzte, indem er diesen die Ratsfähigkeit absprach. Die Rostocker Ratsherren bildeten dabei aber keine homogene Gruppe; RÖMER unterscheidet erstens zwischen jenen Familien, die mehr als 75 Jahre im Rat vertreten waren, zweitens einer „patrizischen Mittelschicht“ sowie drittens denjenigen Personen, die nur zwei bis vier Jahre als Ratsmitglieder nachweisbar sind. Vgl. RÖMER, Patriziat, S. 25–29, 35f.

²¹ Vgl. MÜNCH, Hausbücher, S. 26. MÜNCH plädiert daher dafür, die Eigentümer der Brauhäuser nicht als „Braucher“, sondern als „Brauherren“ zu bezeichnen. Vgl. ebd., S. 28 sowie MÜNCH, Rostock am Ende des Mittelalters, S. 15. Auch WIEGAND zählte die Brauer, „die im 15. Jahrhundert besonders hervortreten“, zusammen mit den Fernhändlern zur Oberschicht. Vgl. WIEGAND, Struktur, S. 411, das Zitat ist ebd. abgedruckt.

²² RÖMER kann zwei namensgleiche Personen „Johannes Rode“ nachweisen, von denen einer (lfd. Nr. 19) seit 1284 im Rat und in den Jahren zwischen 1289 und 1298 zweimal als Bürgermeister in Erscheinung trat. Der zweite Johann Rode (lfd. Nr. 17) war seit 1325 Ratsmitglied und ist zwischen 1334(?) und 1339 zweimal als Bürgermeister nachweisbar. Vgl. RÖMER, Patriziat, S. 27. Bei jenem Johan Rode, der 1349 als Ratsherr testierte, könnte es sich damit einerseits um einen (vermutlich verwandten) Mann gleichen Namens mit lfd. Nr. 17 handeln. Freilich könnte es sich aber auch um dieselbe Person handeln, die zehn Jahre nach ihrer letzten Bürgermeisterschaft als Ratsherr ihr Testament aufsetzte (also um lfd. Nr. 17). Erst späterhin bezieht sich RÖMER auf eben jenen Johannes Rode, wobei er sich ganz konkret auf das Testament des „Patriziers, Ratsherrn und späteren Bürgermeisters“ bezieht; er hebt in diesem Kontext den großen Reichtum Rodes hervor. Um welche Person (lfd. Nr. 17 oder 19) es sich allerdings tatsächlich handelt, geht aus RÖMERS Ausführungen leider nicht hervor. Vgl. RÖMER, Patriziat, S. 63.

²³ Auf dieses Testament und den darin erahmenswerten Umfang des Vermögens verweist RÖMER. Vgl. ebd., S. 64.

²⁴ Er ist seit 1327 im Rat nachweisbar und in den Jahren 1339 bis 1359 war er zehnmal Bürgermeister. Vgl. ebd., S. 27.

²⁵ Er war seit 1331 Ratsangehöriger und als Bürgermeister trat er zwischen 1351 und 1357 viermal auf. Vgl. ebd., S. 27. Nach RÖMER könnte Hollogher zu den Großhändlern gezählt haben. Er begründet seine Überlegung damit, dass Hollogher testamenta-

meister zu sein.²⁷ Während der nachfolgenden 130 Jahre testierte in Rostock kein Ratsangehöriger mehr. Erst 1493 bzw. 1499 bezeichnete sich Curdt/Kurt Eler/Elre wieder als Ratsangehöriger in seinen beiden Vermächtnissen. Im Jahr 1507 bezeichnete sich außerdem noch Nicolaus Bernebudel als Ratsherr und schließlich verwies Arndt Hasselbeke 1522 darauf, dass er Bürgermeister war. Während an Hand der Testamente nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, welchem Beruf die übrigen Ratsangehörigen nachgingen (möglich wäre: Brauer oder (Groß-)Kaufmann), stellt sich dies für Curdt/Kurt Eler/Elre anders dar: Dieser war wohl weniger im Handel tätig, er verdiente seinen Lebensunterhalt vielmehr als Brauer. Dies geht daraus hervor, dass er nicht nur über diverse Hopfenhöfe verfügte, auch nahm er auf sein *husze mit pan[n]e und[e] bruwvate[n]*, *dar ick nü yn[n]e wane*, eine Rente auf.²⁸

Zu den ratsfähigen Geschlechtern zählten zudem die Baumgarten und die Kröpelin, weshalb vermutet werden könnte, dass die Testatoren Volmarus de Pomerio (1317), Arnoldus Bümgharde (1368) und Johan Kropelin (1437) kaufmännisch tätig gewesen waren.²⁹ Diese Überlegung wird im Falle des Arnoldus

.....
 risch über 20 Mark und vier Silberlöffel zu Gunsten eines gewissen Hennekin Verfügungen traf, der sich womöglich als Mitarbeiter des Testators in Bergen aufhielt. Vgl. ebd., S. 47. Das Testament hebt RÖMER auf S. 64 zudem nochmals hervor.

²⁶ Er war seit 1327 als Ratsherr und zwischen 1339 und 1360 insgesamt 16mal als Bürgermeister nachweisbar. Vgl. RÖMER, Patriziat, S. 27. Tölner war RÖMER zufolge als Kleinhändler tätig, doch nennt er ihn späterhin auch im Kontext der Großhändler. Vgl. ebd., S. 40 (als Kleinhändler), 46 (im Kontext der Großhändler). Nach CORDES hatte der um 1351 verstorbene Kaufmann, Ratsherr und Bürgermeister Johann Tölner zusammen mit seinem Vater und zwei Geschäftspartnern eine Handelsgesellschaft inne. Vgl. Cordes, Albrecht: Art. Tölner, Johann, in: Hanselexikon, abrufbar unter <https://www.hansischergeschichtsverein.de/lexikon?buchstabe=t#anzeige> (zuletzt abgerufen am 15.06.2019). Dies geht auch aus dem überlieferten Handelsbuch des Johann Töllner hervor. Vgl. Johann Töllners Handlungsbuch von 1345–1350. Geschichtsquellen der Stadt Rostock I, hrsg. v. Karl KOPPMANN, Rostock 1885.

²⁷ Zu den langjährigen Ratsfamilien sind zu zählen: Rode, Hollogher, Gothland und Witt-Töllner. Vgl. RÖMER, Patriziat, S. 25–27. „Männer von ähnlichem hervorragenden kaufmännischen Talent [wie Arnold Kröpelin; Anm. S. B.] scheinen die Rostocker Patrizier Johann Rode, Arnold von Gothland, Dietrich Holloger und Johann Töllner III gewesen zu sein.“ RÖMER, Patriziat, S. 63.

²⁸ Für diese Status- bzw. Berufsangaben vgl. die Testamente mit den Nummern 2–5, 8, 33/38, 48, 55. Das Zitat stammt aus Testament Nr. 33.

²⁹ Die Baumgarten sind von 1260 bis 1370 im Rat nachweisbar und die Kröpelin von 1260 über 1400 hinaus. Vgl. RÖMER, Patriziat, S. 25. Auch MÜNCH/MULSOW verweisen darauf, dass es sich bei den Baumgarten um ein Patriziergeschlecht handelt. Vgl. MÜNCH/MULSOW, Rostock, S. 97.

Bümgharde dadurch gestützt, dass er nicht nur zahlreiche Schuldner aufführte, die ihm überwiegend slawisches Geld schuldeten. Unter den Kreditnehmern befand sich auch ein Johannes de Brakele *in Stokholmýz*, der dem Testator 13 *m[a]r[cas] Sveencis monete* schuldig war.³⁰ Diese Angaben verweisen deutlich auf die weit gestreuten Handelskontakte des Testators, wodurch die These, dass es sich bei Bümgharde um einen Kaufmann handelte, an Substanz gewinnt. Außerdem scheint der Erblasser ursprünglich aus Güstrow zu stammen (wie oben in Abschnitt 2.1.1 schon überlegt), wo er einige geistliche Institutionen und zum Teil verwandte Personen, wie seinen Onkel, den Schuster, testamentarisch bedachte. Seine Handelstätigkeit hatte ihn womöglich von Güstrow nach Rostock umziehen lassen.

Eine Handelstätigkeit kann auch Johannes Lange unterstellt werden, der 1359 auf seine Teilhabe in einer Handelsgesellschaft (*porc[i]one[m] mea[m] societ[at]is m[er]cator[ie]*) verwies.³¹ Auf Grund dessen, dass Hinrick Raceborch 1391 sein *scultbúke* erwähnte, kann man auch ihm eine kaufmännische Tätigkeit zuschreiben.³² Der Rostocker Bürger Vicke van Herverde, der sich zum Zeitpunkt seiner Testamentserrichtung im Jahre 1490 in Lübeck aufhielt, hielt hingegen testamentarisch fest, dass er seinem gleichnamigen Sohn *eyne veerde [1/4] parth in eynem[e] [1] schepe* gegeben hätte. Es kann somit angenommen werden, dass sich van Herverde ebenso im Handel betätigt hat wie sein Sohn, der womöglich durch diese Übertragung des Schiffsanteils schon zu Lebzeiten des Vaters in dessen Fußstapfen treten sollte.³³ Besitz außerhalb Rostocks, der ihn zugleich als Händler ausweist, hatte Clawes Weytendorp, der 1372 seinen beiden Neffen seine *bodenstede, dede lycht uppe der Gharbraderstraten tu Sconore tu Scone* vererbte.³⁴ Hingegen eher im Kleinhandel tätig gewesen zu sein scheint Gherwen Hagemester, denn er zählte im Jahre 1380 im näheren Umfeld diverse Schuldner auf, was als Hinweis auf eine Betätigung im Handel gedeutet werden könnte.³⁵

³⁰ Vgl. Testament Nr. 9.

³¹ Vgl. Testament Nr. 7. Ebenfalls verwies im Übrigen der Ratsherr Johannes Rode im Jahre 1349 auf seine Teilhabe in einer Handelsgesellschaft: *Ceterum do Ottoni Smoke q[ui]nq[ua]ginta [50] m[a]rcas R[o]z[stoc]censium de[n]ariorum de bonis, que ex n[ost]ra societate michi ced[er]e pot[er]int [e]t debere, sed illas cent[um] [100] m[a]rcas R[o]z[stoc]censes, quas sibi in p[ar]ata pecu[n]ia c[on]cessi, michi v[e]l meis amicis exsolv[er]e debeat [e]t erogare. [...] Testament Nr. 2.*

³² Vgl. Testament Nr. 14.

³³ Vgl. Testament Nr. 59.

³⁴ Testament Nr. 10.

³⁵ Vgl. Testament Nr. 12.

Auf Grund dessen, dass Henricus Thie in seinem zwischen 1355 und 1362 aufgesetzten Testament nahezu ausschließlich Handwerker und deren Schüler bedachte, könnte man vermuten, dass er handwerklich, eventuell als Schmied, sein Brot verdiente.³⁶ Als Brauer könnte sich Peter Kubrowe verdingt haben, der 1415 verfügte: *Vortmer gheve ik myme sone Pawele tovore[n] an my[ne] sulverne gordel un[de] de panne myt me ysere[n]*.³⁷ Da Kubrowe neben seiner Pfanne auch auf sein Haus und seine Magd verwies, besaß er nicht nur die Mittel zum Brauen, sondern auch Unterstützung dafür. Der womöglich aus Parchim stammende Cord Kos verfügte 1439 zwar nicht testamentarisch über Braupfannen, aber über *de beeroffen, de ik darsulves hebbe*. Zudem war er wohl Eigentümer eines Hofes,³⁸ welcher durchaus ein nicht explizit als solcher benannter Hopfenhof gewesen sein könnte. Wiederum über Pfannen traf Marquard Coltzow im Jahre 1458 seine Verfügungen, indem er seiner *leve[n] husvorwe[n]* Wobeke seine *panne un[de] pan[n]e yseren, also se steyt an myme hues*, vererbte.³⁹ Schließlich lassen sich noch im vor 1513 errichteten Testament des Bartolt Seman diverse Braugerätschaften ausmachen, die darauf schließen lassen, dass der Testator in einem Brauhaus heimisch war. Seman wollte nämlich im Angesicht des Todes noch seine Schulden begleichen, die er bei dem Sohn seiner Ehefrau hatte, weshalb er festhielt:

*Item so bekenne ick, dat ick myt myner húsfrúwen Taleken húss unnd pan[n]en myt anderen brúwevaten, hússgerade, ingedometen unnd anderen gúderen to brúthschatte entfangen hebbe, darvan ick den[n]e noch schúldich byn erem sone Jachim Schimeman[n]e húndert [100] marck Súnd[esch] uthgesprokens geldes.*⁴⁰

Insgesamt scheinen folglich 15 der 58 Rostocker Testatoren und Testatorinnen im Handel tätig gewesen zu sein, oder in anderen Worten: 27% der Vermächtnisse scheinen von Händlern zu stammen. Fünf Personen (8%) waren wohl als Brauer tätig und darüber hinaus lässt sich im Rostocker Testamentsbestand nur ein einziger Handwerker vermuten. Aus etwa 37% der Urkunden kann somit auf den Beruf der Erblasserinnen und Erblasser geschlossen werden.

³⁶ Vgl. Testament Nr. 6.

³⁷ Testament Nr. 22.

³⁸ Vgl. Testament Nr. 26.

³⁹ Testament Nr. 28.

⁴⁰ Testament Nr. 51.

Korrelation zwischen Familienstand und beruflicher Tätigkeit

Sechs der acht Ratsherren und drei der vier identifizierten Brauherren, also jeweils 75 % dieser angesehenen Bürger, hatten nachweislich Kinder.⁴¹ Damit können 17 % der Testamente, in denen Kinder genannt wurden, Personen zugeschrieben werden, die der Spitze der Rostocker Gesellschaft angehörten. Obschon drei der vier Familien mit mindestens zwei Kindern Ratsherrengeschlechtern zugeordnet werden können, kann man dennoch nicht schlussfolgern, dass in den sozial höher gestellten Familien Rostocks mehr Kinder lebten als in den niedrigeren sozialen Schichten. Freilich ist der dreifache Vater Volmarus de Pomerio einem Ratsherrengeschlecht zuzuordnen und Vicke van Herverde, der Familienvater mit fünf Kindern, konnte als Kaufmann identifiziert werden. Die sich jedoch tatsächlich in Amt und Würde befindlichen Ratsherren nannten allerdings maximal zwei Kinder in ihren Vermächtnissen, womit eine Korrelation zwischen sozialem Status und Kindersegen zwar auf Grund des begrenzten Materials, das hier zur Untersuchung zur Verfügung steht, nicht gänzlich auszuschließen, aber auch nicht zu verifizieren ist. Im Übrigen scheinen in Rostock auffallend kinderreiche Familien, wie sie in Stralsund nachweisbar sind, überhaupt nicht vorzukommen – erst recht nicht in Ratsherrenfamilien oder den Familien der Brauer.

3.2.2 Testatoren und Testatorinnen aus Rendsburg

Familienstand

Die Anzahl an verheirateten Erblässern und Erblasserinnen in Rendsburg liegt mit knapp 71 % acht Prozentpunkte unter der Quote der verehelichten Personen aus Rostock. Von den übrigen 29 % der Rendsburger Testatoren und Testatorinnen waren zumindest drei verwitwet (knapp 18 %), was aus den Urkundentexten deutlich hervorgeht. In zwei weiteren Fällen bleibt unklar, ob die Ehepartner schlichtweg nicht testamentarisch bedacht wurden oder ob jene zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung schon tot waren. Da in beiden Fällen Kinder genannt wurden, ist allerdings davon auszugehen, dass diese zwei Testatoren entweder verheiratet oder verwitwet waren. Ledige Personen lassen sich unter den Rendsburger Erblasserinnen und Erblässern keine ausmachen. Tabel-

⁴¹ Vgl. für die Ratsherren die Testamente mit den Nummern 3, 4, 8, 33/38, 48, 55. Vgl. für die Brauherren die Testamente mit den Nummern 22, 26, 51. Siehe hierzu auch oben Tabelle 5.

le 6 gibt einen Überblick über den Familienstand der Rendsburger Testatoren und Testatorinnen.

Testament	verheiratet	verwitwet	Kinder und Enkel
R1	Mechteld		
R2		?	- Marine (Witwe des Elere) - Katherine (Nonne in Itzehoe)
R3	Jutke		
R4	Elsbe		
R5		Wendele	
R6	Otte		Erwähnung einer Kinderkammer
R7	Elsbe		Kinder
R8	Katherine		- Marquardes - Thomas
R9		Mertin	
R10	Wybe		
R11	Beke		
R12	Elsebe		1 Kind
R13		Clawesz	
R14	Hardeke		
R15	Beke		
R16		?	Henneke
R17	Grete		

Tabelle 6: Überblick über den Familienstand der Testatoren und Testatorinnen aus Rendsburg

Nicht nur die Quote an verheirateten Erblasserinnen und Erblassern ist in Rendsburg niedriger als in Rostock, auch die Anzahl an Personen, die ihre Kinder testamentarisch erwähnten, ist geringer: Nur sechsmal, also in 35% der Vermächtnisse, kann im Rendsburger Testamentsbestand auf Kinder geschlossen werden. In Rendsburg sind, ebenso wie in Rostock, nahezu genauso viele Söhne wie Töchter auszumachen: In den Vermächtnissen wurden zwei Töchter und drei Söhne namentlich genannt. Auch wurden in zwei Testamenten jeweils ein Kind und in zwei weiteren Testaten zwei Kinder genannt, womit, ebenso wie in Stralsund, Familien mit einem Kind wie auch mit zwei Kindern gleich häufig in Erscheinung treten. Um wie viele Kinder es sich im Fall des Hans Diderkes handelt, der 1466 seine Frau und *den kynderen* (also mindestens zweien) all sein

überschüssiges Gut zusprach, bleibt unklar.⁴² Mehr als zwei Kinder pro Familie können somit in Rendsburg nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden.

Berufliche Tätigkeit

In jenen Fällen, in denen die Testatoren und Testatinnen ihren Beruf als Statusangabe in die Vermächtnisse aufnahmen, kann freilich problemlos an Hand der Testamentsurkunden selbst festgestellt werden, welchem Erwerb sie nachgingen. Dies ist allerdings in der Regel – genauso wie in Rostock – nur in Ratsherrentestamenten der Fall. Als Angehörige des Rats bezeichneten sich vier der 17 Rendsburger Testatoren: Enghelbrecht Enghelbrechtsone (Ratmann 1411), Bertolt Wilde (Bürgermeister 1420), Tymme Struk (Ratmann 1468) und Oleff Schroder (Bürgermeister 1484).⁴³ Neben diesen Statusangaben verwiesen die Erblasserinnen und Erblasser stellenweise in ihren Testamenten indirekt beispielweise mittels zu vererbender Gegenstände auf ihre berufliche Tätigkeit. So vermerkte der Bürgermeister Bertolt Wilde, dass er Einlagen in diverse Häuser in Rendsburg getätigt habe, welche er alle zurückzuerlangen gedachte. Zudem hatte er wohl einen Mühlstein im Wert von 18 Mark verkauft, den die Käufer gelobt hatten, am nächsten Pfingstfest zu bezahlen. Ebenso am nächsten Pfingstfest stand des Weiteren die Bezahlung zweier Pferde aus, welche für 37 Mark den Besitzer gewechselt hatten.⁴⁴ Aus diesen Angaben alleine geht zwar nicht hervor, dass Wilde einer der Rendsburger Großkaufleute gewesen war (dies darf man in Kombination mit der Statusangabe annehmen), doch kann man die kaufmännische Betätigung in der Tat herauslesen. Die Zugehörigkeit zur Kaufmannschaft kann auch im Fall des Johann Hagebü diskutiert werden, denn er zählt neun Personen auf, die ihm zum Zeitpunkt der Testamenterrichtung noch einige Mark schuldeten; vier der Schuldner kamen dabei noch nicht einmal aus Rendsburg. Möglich wäre allerdings auch, dass er sich mit einem Geldverleih den Lebensunterhalt verdiente, da er zumindest einen dieser noch aus-

⁴² Vgl. Testament Nr. R7.

⁴³ Vgl. die Testamente mit den Nummern R1, R2, R8, R10. Der Rendsburger Rat umfasste im Spätmittelalter wohl zwei Bürgermeister und 20 Ratmänner, die sich nicht wie im Lübischen Recht vorgesehen zu bestimmten Terminen durch Kooptation erneuerten. Die Ratsveränderung entwickelte sich vielmehr zu einer „Ratsumsetzung innerhalb eines immer gleichbleibenden – nur durch Abdankung, Tod und dadurch notwendig gewordener Neuwahl sich verändernden – Rates und der Ratswahl zu getrennten Terminen.“ KAACK, Anfänge, S. 184, 187–190, das Zitat ist auf S. 190 abgedruckt.

⁴⁴ Vgl. Testament Nr. R2.

stehenden Beträge als *leend geld* bezeichnete.⁴⁵ Einer kaufmännischen Betätigung scheint ebenso Pawel Kokemester nachgegangen zu sein, der 1445 seiner Frau Jutke *alle mÿne bewechliken gudere in kramware, wor ik de hebbe, beÿde to Idze-ho, to Rendesborch unde wor see de beviragen kan mÿt rechte, dar see sint*, hinterließ.⁴⁶ Eine Zuordnung zu dem Beruf der Krämer ist damit äußerst wahrscheinlich. Als Geldverleiher und gegebenenfalls zugleich als Kleinhändler könnte sich Johan Zibbern im Jahr 1450 betätigt haben, denn in dessen Testament befindet sich – ähnlich wie im Vermächtnis des Johan Hagebü – eine Auflistung aller Personen, die ihm noch geliehenes Geld schuldig waren; darunter sind auch einige Außenstände für Honig aufgelistet.⁴⁷ Ebenso wie Johan Zibbern scheint Ghert Tünemann seinen Lebensunterhalt mit dem Verleihen von Geld bestritten zu haben; er beschrieb 1484 recht viele noch ausstehende Geldbeträge, für welche ihm nur in den seltensten Fällen Pfandgaben übergeben worden waren.⁴⁸ Dass Hans Diderkes, der 1466 sein Vermächtnis aufsetzte, als Händler tätig war, kann dem Hinweis auf sein Rechenbuch entnommen werden.⁴⁹ Selbiges gilt für Otte Vöcke, der 1485 testierte.⁵⁰ Im Testament des Eler Pfügghe aus dem Jahr 1500 wurde vermerkt, dass er einen Speicher gekauft und zudem einen Anteil an sieben Last Roggen hatte. Darüber hinaus verwies er auf einen Handelspartner, dem er zehn Rhein. Gulden gegeben hatte, *dar he mij gharste scholde vor kope[n]*.⁵¹ Pfügghe war somit wohl im Getreidehandel tätig. Die Handelstätigkeit des Oleff Schroder geht hingegen nicht nur aus seinem Status als Rendsburger Bürgermeister und seinen Verweisen auf Speicher und Scheunen hervor, das großhändlerische Element ist sogar ganz konkret in seinen Verfügungen deutlich ersichtlich:

⁴⁵ Vgl. Testament Nr. R17. Ein gewisser Clawes Brus war wohl umgezogen, denn bei ihm bemerkte Hagebü, dass er *nu wonet to Budelstorpe* (das heutige Büdelsdorf bei Rendsburg, vgl. NIEMEYER, Manfred (Hrsg.): Deutsches Ortsnamenbuch, Berlin [u. a.] 2012, hier S. 99f.). Olef Tetke lebte scheinbar *to Groten Wittense* (Groß Wittensee, ebenfalls bei Rendsburg), Herder Trabenhovet wohnte in *Lynthove* und Tymme Sol *tom Holtze* (evtl. Holtsee bei Rendsburg?). Welchen Ort *Lynthove* bezeichnet, kann nicht festgestellt werden. Da dieses Testament in Form einer Abschrift vorliegt, wäre es auch denkbar, dass sich VON WARNSTEDT bei der Transkription verschrieben hat. Freilich könnten diese Ortsbezeichnungen jedoch auch ein alter Flurname oder tatsächlich der Name eines Gehöfts sein, welches in dieser Form heutzutage nicht mehr bestehen.

⁴⁶ Testament Nr. R3.

⁴⁷ Vgl. Testament Nr. R4.

⁴⁸ Vgl. Testament Nr. R11.

⁴⁹ Vgl. Testament Nr. R7.

⁵⁰ Vgl. Testament Nr. R12.

⁵¹ Vgl. Testament Nr. R16.

*Item[e] gheve ick er[e] [gemeint ist seine Frau Wȳbe; Anm. S. B.] my[n] anpart un[de] deel des schepes mȳt aller tobehoringen unde lesten, dat ick mȳt Detlef Krusen hebbe.*⁵²

Schließlich bleibt noch das Testament der Grethe Poppe, die im Jahr 1451 Verfügungen unter anderem über ihr Haus und ihren Steinspeicher traf.⁵³ Diese Besitztümer per se lassen zwar keine berufliche Tätigkeit erahnen, doch erlauben die Hans Lūtoūws Verfügungen aus demselben Jahr eine Vermutung: Lūtoūw führte ganz akribisch seine Schulden auf, welche er spätestens nach seinem Tode durch seine Testamentsvollstrecker beglichen wissen wollte. Dieser Aufzählung kann entnommen werden, dass ein Otte Poppe ihm drei Drömp Roggen verkauft hatte, wovon das Scheffel zweieinhalb Schillinge gekostet hatte. Außerdem schuldete er Grethe, der Ehefrau des Otte Poppe, das Geld für eine Tonne Bier.⁵⁴ Grethe könnte damit entweder als Brauerin erwerbstätig gewesen sein; ihren Steinspeicher hätte sie in diesem Fall für die Aufbewahrung des zur Bierherstellung notwendigen Getreides oder Hopfens nutzen können. Genauso gut könnte sie aber auch mit ihrem Mann einer kaufmännischen Tätigkeit nachgegangen sein und die Handelswaren in ihrem Steinspeicher gelagert haben.

In nahezu doppelt so vielen Urkunden wie in Rostock, nämlich in elf der 17 Rendsburger Testamente (knapp 65%), lassen sich somit Hinweise auf die berufliche Tätigkeit ihrer Ausstellerinnen und Aussteller ausmachen. Auffällig ist dabei, dass sich – ähnlich wie in Rostock – alle diese Personen entweder im kaufmännischen Bereich oder als Geldverleiher betätigt zu haben scheinen.

Korrelation zwischen Familienstand und beruflicher Tätigkeit

Ebenso wie für Rostock kann auf Grund des begrenzten Quellenmaterials letztendlich keine fundierte Aussage über eine Korrelation zwischen Kindersegen und sozialem Status der Rendsburger Testatoren und Testatorinnen getroffen werden. Allerdings sind jene beiden Vermächtnisse, in denen zwei Kinder Erwähnung fanden, Ratsherrentestamente. Die übrigen vier Testamente, in denen auf eine (vermutlich) geringere Anzahl an Kindern geschlossen werden kann, entstammen Personen, die sich gleichwohl im Handel betätigt zu haben scheinen. Aus denjenigen Urkunden, denen keine Berufszugehörigkeit zu entnehmen ist, sind auch keine Angaben zu Kindern auszumachen. Man könnte damit zwar überlegen, ob in sozial höher gestellten Familien mehr Kinder lebten als in

⁵² Testament Nr. R10.

⁵³ Vgl. Testament Nr. R6.

⁵⁴ Vgl. Testament Nr. R5.

sozial ärmeren. Auf Grund der wenigen überlieferten Testamente kann dieser mögliche Zusammenhang jedoch maximal eine Idee bleiben, die einer Überprüfung an Hand größerer Quellenbestände bedarf.

3.2.3 Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn

Familienstand

Beinahe ebenso hoch wie in Rostock und damit höher als in Rendsburg stellt sich der Anteil an verheirateten Erblasserinnen und Erblassern im Testamentsbestand von Burg auf Fehmarn dar: In knapp 76 % der Urkunden lassen sich Ehepartner ausmachen, die zum Zeitpunkt der Testamenterrichtung noch am Leben gewesen zu sein scheinen. Verwitwet waren wohl 18 % der Testatoren und Testatorinnen und 9 % machen den Anschein, ledig gewesen zu sein.

Mindestens 21 eigene Kinder und fünf namentlich genannte Enkelkinder lassen sich in zwölf der 33 Testamente (36 %) ausmachen, womit sich in Burg auf Fehmarn im Vergleich zu Rostock und Rendsburg die wenigsten Erblasserinnen und Erblasser auf (Enkel-)Kinder bezogen. Obschon die geringe Anzahl an Vermächtnissen von Testatorinnen und Testatoren, die ihre Kinder erwähnten, keine allzu starren Schlussfolgerungen erlaubt, kann dennoch festgestellt werden, dass in Burg auf Fehmarn die Familien größer gewesen zu sein scheinen als in Rostock oder insbesondere auch in Rendsburg. Freilich lässt sich in fünf Vermächtnissen keine genaue Anzahl an Kindern ermitteln, da die Angaben zu vage bleiben. Es werden in diesen nämlich aufgezählt: der Sohn und weitere Kinder (Testament Nr. B9), die Kinder von Birgitte (Testament Nr. B17), der Sohn, die Tochter und die Kinder der zweiten Frau (Testament Nr. B23) und Raleff und Katherine Baren erwähnen alle beide in ihren Testamenten schlichtweg „ihre Kinder“ (die Testamente mit den Nummern B25 und B31). Diese Angaben erlauben lediglich den Schluss, dass all diese Testatoren und Testatorinnen zumindest zwei Kinder (auch wenn es nicht immer die leiblichen waren) in ihrem Haushalt wohnen hatten. Bis zu zwei Kinder lassen sich in drei weiteren Vermächtnissen nachweisen und drei oder gar vier Kinder sind ebenfalls in 25 % der Urkunden, in denen Kinder in Erscheinung treten, auszumachen. Im Gegensatz zu Rostock und Rendsburg, wo die Geschlechterverteilung unter den Kindern relativ gleichmäßig war und entgegengesetzt dem Befund zu Stralsund, wo Söhne etwas häufiger testamentarisch erwähnt wurden, sind in den Testamenten aus Burg auf Fehmarn zwölf Töchter, aber nur sieben Söhne nachweisbar. Tabelle 7 gibt einen Überblick über die erwähnten (Stief-)Kin-

der und Enkelkinder sowie über den Familienstand der Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn.

Testament	verheiratet	verwitwet	ledig	Kinder und Enkel
B1	n. n.			
B2			x	
B3	Greteke			
B4	Týbbele			- 1 Tochter mit Enkel Thomase Potgarde - Tochter Dorthien - Sohn Nicolawese
B5	Ilsebe			
B6	n. n.			
B7	Lenke			
B8	Ghertrude			
B9	Leneke			Sohn Elre + weitere noch unmündige Kinder
B10		Telse		- Tochter Elsebe (verheiratet mit Hinrik Bartold) - Tochter Metke
B11	1. Ehe: ? 2. Ehe: Taleke			
B12	Taleke			
B13		x		
B14			x	
B15	Anneke			
B16	Dorthie			
B17	Birgitte			„seine Kinder von Birgitte“
B18	Taleke			Kinder: - Sohn Jesper (Haupterbe) - Tochter Gherdrud - Tochter Tygeke - Enkelin: Gherdrud
B19	Anneke			1 Sohn mit Enkel Mathewessche
B20		?		Sohn Hermen Bulouwe
B21		Clawes		- Sohn Herr Mathewese - Tochter Reynborch Jünge mit den Enkelinnen Leneke und Taleke
B22		Hans		
B23	Gherdrudt			- <i>besunderger son</i> : Clawes Wildere

				- Tochter Taleke (verheiratet mit Roloff Vaudemens?) - Kinder der Frau
B24	n. n.			
B25	Katherine			Kinder
B26	Katerine			
B27			x	
B28	Anneke			4 Töchter, darunter die noch unmündige Grethe
B29		?		
B30	Beke			
B31	Raleff			Kinder
B32	Dorothean			
B33	Geschenn			

Tabelle 7: Überblick über den Familienstand und die (Stief-)Kinder und Enkel der Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn

Berufliche Tätigkeit

In den Testamenten aus Burg auf Fehmarn lassen sich nur sehr wenige Angaben zum Beruf der Erblasserinnen und Erblasser finden. Als Ratsangehörige können mit Hilfe der Testamente nur Peter Heltzen (Ratmann 1450), Tanke Witte (Ratmann 1471), Hinrick Kopke (Ratmann 1485), Kersten Smyt (Ratmann 1591) und Laurens Dorne (Ratmann 1499) identifiziert werden.⁵⁵ Ansonsten ist nur noch festzustellen, dass Jacob Willebrant, der im Jahre 1477 sein Testament errichtete, wohl ein Zimmermann gewesen war, denn er vererbte seine *sulxe* und sein bestes *tymmerbiel*.⁵⁶ Geht man davon aus, dass die Vererbung von Äckern weniger auf den Anbau von Nahrungsmitteln zum Eigengebrauch, sondern vielmehr auf eine landwirtschaftliche Tätigkeit der Erblasserinnen und Erblasser hindeutet, so könnte man bei 18 der 33 Testatorinnen und Testatoren (knapp 55 %) eine agrarische Beschäftigung vermuten; auch vier der fünf Ratsherren verweisen auf landwirtschaftliche Nutzflächen.⁵⁷ Es hat damit den Anschein, dass man im spätmittelalterlichen Burg auf Fehmarn durch den Besitz

⁵⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern B4, B9, B13, B17, B18.

⁵⁶ Vgl. Testament Nr. B11.

⁵⁷ Für Ratsherren mit Äckern vgl. die Testamente mit den Nummern B4, B13, B18 (samt Speicher und Viehhaus); ein Kohlhof sowie ein Viehhaus und ein Speicher werden in Testament Nr. B9 genannt. Für Bürger und Einwohner mit Äckern vgl. die Testamente mit den Nummern B1, B2, B3, B5, B6, B8, B19, B21, B22, B23, B25, B29, B30, B33.

von Ackerfläche sowie durch den Anbau und Handel mit Nahrungsmitteln zu Wohlstand gelangen konnte.

Korrelation zwischen Familienstand und beruflicher Tätigkeit

Überprüft man nun, wie viele der an Hand ihrer Vermächtnisse als Ratsherren identifizierbaren Personen Kinder in ihren Testamenten nannten, so ergibt sich, dass in 80 % der Ratsherrentestamente mindestens zwei Kinder Erwähnung fanden. Peter Heltzen verwies im Jahr 1450 ebenso auf zwei Töchter und einen Sohn wie Laurens Dorne fast ein halbes Jahrhundert später.⁵⁸ Im Testament des Tanke Witte von 1471 wird der erwachsene Sohn Elre genannt und Witte deutete zudem durch sein Eventuallegat an, dass die übrigen Kinder noch unmündig waren: *Offte de kinderer alle in God den heren vorstorven binnen eren muntliken jaren [...]*.⁵⁹ Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Testator zumindest drei Kinder hatte. Aus dem Vermächtnis des Kersten Smyt schließlich geht (wie oben erwähnt) keine genaue Anzahl an Kindern hervor, denn er bezieht sich auf die Kinder seiner Frau Birgitte.⁶⁰ Vier der zwölf Vermächtnisse, in denen Kinder in Erscheinung treten, stammen somit von angesehenen Persönlichkeiten, die verglichen mit den Erblasserinnen und Erblassern aus Rostock und Rendsburg relativ viele Kinder hatten. Das Gros der übrigen Testatoren und Testatorinnen mit Kindern entstammte wohl dem Mittelstand, wie nachfolgend gezeigt werden soll. Somit könnte in Burg auf Fehmarn die Anzahl an Kindern in Zusammenhang mit dem sozialen Status der Erblasserinnen und Erblassern gestanden haben. Doch auch hier gilt: Auf Grund der geringen Quellendichte bedürfte diese Überlegung einer Überprüfung.

3.3 Materieller Besitz und soziale Stellung

In der Forschung wurden in den letzten 40 Jahren diverse Modelle zur Einteilung mittelalterlicher Gesellschaften in Vermögensklassen entwickelt, welche insbesondere in der Lübecker (Testaments-)Forschung Anwendung gefunden haben. Herausragend stellte sich dabei die von BRANDT vorgenommene Einteilung der Lübecker spätmittelalterlichen Gesellschaft in Sozialschichten dar.⁶¹ Im

⁵⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern B4 und B18.

⁵⁹ Testament Nr. B9.

⁶⁰ Vgl. Testament Nr. B17.

⁶¹ In seiner Untersuchung der gesellschaftlichen Struktur Lübecks hatte BRANDT seine berufsständische Vermögensgliederung um eine Analyse der Vermögensstruktur ergänzt. Grund hierfür war, dass er den Versuch einer vom Beruf einer Person ausge-

Kontext der Testamentsforschung kritisierte NOODT jedoch eine Gleichsetzung von Vermögensklassen mit den BRANDT'schen Sozialschichten, weil die Sozialschichten nur festgelegte Gruppen von Testatoren und Testatorinnen widerspiegeln würden, welche über eine definierte Höhe an Erbgut verfügen würden. „Die in der Stadt bestehende Schichtung bildet lediglich die Grundlage zur Klassifikation der Testamente.“ Problematisch sei, dass ein Teil der Erblasserin-

ende Gesellschaftsgliederung als zu starr empfand, da dieser beruflichen Differenzierung ein anachronistisches Bild zu Grunde gelegt würde. Unter Heranziehung der Schoßlisten aus dem Jahr 1460 legte BRANDT daher vier Steuerklassen fest, welche er mit den berufsständischen Sozialschichten gleichsetzte. Die ermittelten Sozialschichten I bis IV korrelierten ihmzufolge mit den Kategorien „Oberschicht“, „Mittelschicht“ und „Unterschicht“. Vgl. BRANDT, Struktur, S. 231. Zur Kritik des von BRANDT gewählten Ansatzes siehe MITTERAUER, Michael: Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen, in: Theorien in der Praxis des Historikers. Forschungsbeispiele und ihre Diskussion (Geschichte und Gesellschaft. Sonderheft 3), hrsg. v. Jürgen KOCKA, Göttingen 1977, S. 13–43. Dieser kritisierte beispielsweise ebd. auf S. 16, dass die in vier Klassen eingeteilten Steuerzahler zwar Merkmalsgruppen darstellen würden, doch bildeten sie dadurch noch lange keine sozialen Schichten. Weiter wurde kritisiert, dass sich eine Sozialstruktur keineswegs auf die Vermögensverteilung in der Gesellschaft reduzieren lasse. Vgl. ELLERMEYER, Jürgen: Zur Sozialstruktur spätmittelalterlicher Städte. Ein Rückblick auf Ansätze, Erfolge und Probleme der Forschung in Deutschland, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1), hrsg. v. Matthias MEINHARDT, Andreas RANFT, Berlin 2005, S. 17–34, hier S. 34. ELLERMEYER hatte schon zuvor Kritik geäußert: Vgl. DERS.: „Schichtung“ und „Sozialstruktur“ in spätmittelalterlichen Städten. Zur Verwendbarkeit sozialwissenschaftlicher Kategorien in historischer Forschung, in: Geschichte und Gesellschaft 6 (1980), S. 125–149. Ein umfassender Überblick über die Modelle zur Analyse städtischer Gesellschaften samt ihren Kritikpunkten ist abgedruckt bei MEYER, Besitzende Bürger, S. 56–62. Eine Darstellung des BRANDT'schen Ansatzes samt seinen Kritikpunkten ist zu finden bei: BONGERMINO, testamentum, S. 61–63. Trotz der umfangreichen Kritik an BRANDT's Entwurf einer gesellschaftlichen Struktur des spätmittelalterlichen Lübeck wurde dessen Ergebnis in der weiteren Forschung nur unwesentlich verändert. HAMMEL beispielsweise korrigierte lediglich die Anzahl der Personen in „Sozialschicht I“ nach unten, während er das von BRANDT entworfene Bild ansonsten unter Hinzuziehung einer Auswertung des Immobilienmarktes sowie diverser zusätzlicher Luxusordnungen bestätigen konnte. Vgl. HAMMEL, Rolf: Hauseigentum im spätmittelalterlichen Lübeck. Methoden zur sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung der Lübecker Oberstadtbuchregesten, in: Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte 10 (1987), S. 85–300, hier S. 131, 136–138.

nen und Erblasser sicherlich mehr besessen hat als die in den Vermächtnissen beschriebene Verfügungsmasse. Grundsätzlich bewertete NOODT eine Einordnung der Testamente in Klassen jedoch als überaus sinnvoll, da die Parameter Beruf und Vermögen ihrer Meinung nach durchaus vom damaligen gesellschaftlichen Konsens getragene Schichtungsmerkmale darstellten, welche Status verliehen. Eine Einteilung der Lübecker Testatoren und Testatorinnen an Hand materieller Kriterien in Vermögensklassen sei jedoch nur unter Hinzuziehung weiterer Quellen und Literatur (z. B. die Pfundzolllisten, Publikationen über die Lübecker Ratslinien oder die Biografien der Knochenhauer) möglich.⁶² Überträgt man NOODTs Einteilung der Lübecker Erblasser und Erblasserinnen in Vermögensklassen auf den vorliegenden Quellenkorpus, so ergibt sich zunächst folgendes Bild:

VK	Höhe des Erbguts	berufliche/sonstige Kriterien	Anzahl der Testamente	Anteil
1.1	---	Ratsfamilien	Rostock: 2, 3, 4, 5, 8, 33/38, 48, 55	15 %
			Rendsburg: R1, R2, R8, R10	23,5 %
			Burg a. F.: B4, B9, B13, B17, B18	15 %
1.2	> 800 m.d.	alle Berufe	Rostock: 7, 11, 31, 37, 59, 45	10 %
			Rendsburg: ---	0 %
			Burg a. F.: ---	0 %
2.1	401–800 m.d.	Kaufleute	Rostock: ---	0 %
			Rendsburg: ---	0 %
			Burg a. F.: ---	0 %
2.2	401–800 m.d.	Nichtkaufleute/ unklarer Beruf	Rostock: 12, 28, 50	5 %
			Rendsburg: R16	6 %
			Burg a. F.: ---	0 %
3	201–400 m.d.	alle Berufe, Hausbesitzer und Landbesitzer	Rostock: 1, 6, 10, 13, 15, 58, 16, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 29, 32, 34, 40, 43, 46, 47, 49, 51, 52, 53	41 %
			Rendsburg: R6, R13, R14, R17	23,5 %
			Burg a. F.: B1, B2, B3, B5, B6, B8, B11, B14, B19, B21, B22, B23, B24, B25, B29, B30, B31, B33	56 %
4	101–200 m.d.	alle Berufe	Rostock: 14, 17, 18, 24, 42, 56, 57	12 %
			Rendsburg: ---	0 %

⁶² Vgl. NOODT, Religion, S. 28f., 32, das Zitat ist auf S. 28 abgedruckt. Auch SEGGERN verdeutlichte mit Verweis auf NOODTs Studie die Notwendigkeit einer vergleichenden Betrachtung im Kontext der Testamentsforschung, da nur eine solche vorsichtige Rückschlüsse auf die Sozialstruktur erlaube. Vgl. SEGGERN, Vorwort, S. IX.

			<i>Burg a. F.</i> : B32	3 %
5	1– 100 m.d.	Mägde, Diener, Beruf unklar	<i>Rostock</i> : 9, 21, 27, 30, 35, 36, 39, 41, 44, 54	17 %
			<i>Rendsburg</i> : R3, R4, R5, R7, R9, R11, R12, R15	47 %
			<i>Burg a. F.</i> : B7, B10, B12, B15, B16, B20, B26, B27, B28	28 %

Tabelle 8: Einteilung der Rostocker, Rendsburger und Burger Testamente an Hand materieller Kriterien nach: NOODT, Religion, S. 32.⁶³

Die hier vorgenommene Einteilung in Vermögensklassen kann mit den Erhebungen für Lübeck und für Kiel verglichen werden, denn für diese Städte existieren solcherlei Klassifizierungen schon.⁶⁴ Abbildung 4 zeigt, wie viel Prozent der Testatorinnen und Testatoren aus den Städten Rostock, Rendsburg, Burg auf Fehmarn, Lübeck und Kiel welcher der in Tabelle 8 ermittelten Vermögensklassen zugeordnet werden konnten.

⁶³ NOODTs Einteilung der Lübecker Testamente enthält keine Differenzierung zwischen den Vermögensklassen (VK) 1.1 und 1.2. Da jedoch in 10 % der Rostocker Testamente stellenweise weit über 800 Mark von nicht ratsangehörigen Personen vererbt wurden, deren Berufe in den meisten Fällen an Hand der Testamentsurkunden allerdings nicht erahnt werden konnten, erschien es für den Rostocker Quellenkorpus unabdingbar, eine Unterteilung der Kategorie 1 einzuführen. Des Weiteren wurden die von NOODT verwendeten Vermögensklassen 6 (Geistliche), 8 (Sonderverfügungen), 9 (Bürger anderer Städte) und 0 (nicht klassifizierbar) nicht übernommen, da diese im vorliegenden Material keine Rolle spielen. Im Grunde genommen gibt es im hier untersuchten Testamentsbestand (wie oben in Kapitel 2 dargestellt) zwar drei Personen, die Bürger anderer Städte gewesen sein könnten, doch geht es bei den Ausführungen im vorliegenden Kapitel um die Frage, welchen Status diese auswärtigen Personen im Sozialgefüge der Stadt Rostock inne hatten, also in derjenigen Stadt, in der sie gelebt und auch testiert haben. Ginge es hier um die Frage nach dem Rechtsstatus dieser Personen, würde ich mit NOODT freilich übereinstimmen und eine eigenständige Kategorie für die Bürger anderer Städte generieren. Außerdem wurden den Hausbesitzerinnen und -besitzern der Kategorie 3 die Eigentümerinnen und Eigentümer von Land bzw. Äckern gleichgestellt, denn diese spielen in den Testamentsurkunden aus Burg auf Fehmarn eine bedeutende Rolle. Um welche Werte es sich dabei handelte, kann an Hand der Angaben in den Testamenten allerdings leider nicht ermittelt werden, denn aus den Urkunden geht nicht hervor, um welcherlei Äcker es sich handelte (zu den unterschiedlichen Steuersätzen für Freiäcker, Meierfelder, Kornheuern oder Sandfelder, die Rückschlüsse auf den Wert des Ackers erlauben vgl. HÖPNER, Fehmarn-Dörfer, S. 222.).

⁶⁴ Vgl. NOODT, Religion, S. 32. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 68–74.

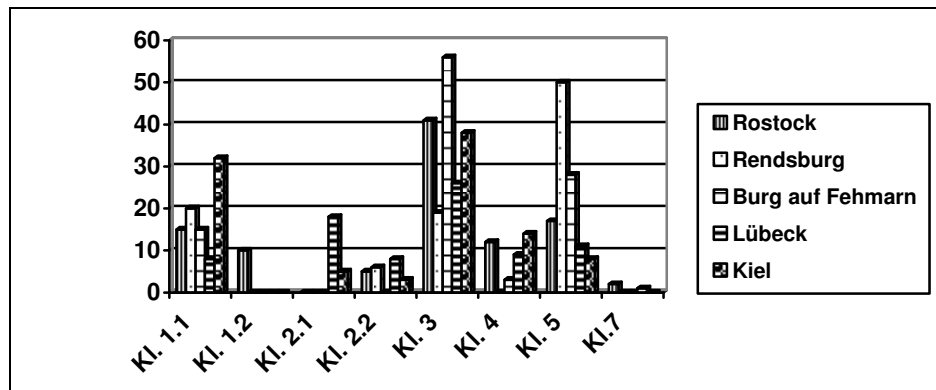


Abbildung 4: Verteilung der Vermögensklassen in Rostock, Rendsburg, Burg auf Fehmarn, Lübeck und Kiel im Vergleich⁶⁵

In Lübeck, das hier in erster Linie als Vergleichsfolie dient, da die Erhebung in der Rechtsmutterstadt auf einer breiteren Quellenlage basiert, scheinen die Vermögensklassen relativ gleichmäßig verteilt gewesen zu sein: Einige Ratsherren, eine reiche Kaufmannschaft sowie ein gutes Mittelfeld setzte den Großteil der aus dem 14. Jahrhundert aus Lübeck überlieferten Testamente auf. Die ärmeren Schichten sind naturgemäß moderat vertreten.

Bemerkenswert an den Auswertungen der Testamente aus Burg auf Fehmarn hinsichtlich der Vermögensklasse ihrer Ausstellerinnen und Aussteller ist, dass dort scheinbar eine (insbesondere im Vergleich zu Lübeck) auffallend breite Mittelschicht existiert zu haben scheint. Die Oberschicht hingegen war in Burg auf Fehmarn wohl wenig ausgeprägt; auf Grundlage der Angaben in den Testamenten konnten dort lediglich Ratsherren und keine reichen Bürger der Oberschicht zugeordnet werden. Außerdem mussten erstaunlich viele Burger Testatoren und Testatorinnen an Hand der Angaben in ihren Vermächtnissen den Geringverdienern zugeordnet werden. Ein ähnlicher Befund kann für Kiel erhoben werden, wo neben einer breiten Mittelschicht insbesondere auch viele Ratsherren ihre Testamente aufsetzten; in Kiel ist ebenfalls eine beachtliche Anzahl an Testamenten Erblassern und Erblasserinnen der unteren Vermögensschichten zuzuordnen. Anders stellt sich dies für Rostock dar, wo es die stellenweise exorbitanten Geldbeträge, die dort testamentarisch vererbt wurden, notwendig machten, eine weitere Vermögensklasse der besonders reichen Bürgerinnen und Bürger zu generieren, die jedoch augenscheinlich kein städtisches

⁶⁵ Die Angaben für Lübeck stammen aus NOODT, Religion, S. 32 und diejenigen für Kiel sind BONGERMINO, testamentum, S. 74 entnommen.

Amt inne hatten. Neben den Ratsherren und den sehr reichen Bürgern der Vermögensklasse 1.2 testierten in Rostock ebenso wie in Burg auf Fehmarn offenbar vor allem Angehörige der Mittelschicht. Außerdem erscheint in Rostock die Anzahl an testierenden Geringverdienern vergleichsweise ziemlich hoch, genauso wie in Burg auf Fehmarn und in Kiel. In Rendsburg allerdings muss nicht nur eine beträchtliche Anzahl, sondern vielmehr das Gros der Testamente von Angehörigen der gering verdienenden Schicht ausgestellt worden sein; besonders die Mittelschicht scheint dort in erstaunlich geringem Maße unter den Testatoren und Testatorinnen vertreten gewesen zu sein.

Problematisch an diesen Befunden ist, dass die hier vorgenommene Einteilung der Erblasserinnen und Erblasser aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn in Vermögensklassen ausschließlich auf Basis der Testamente erfolgen musste. Weitere Quellen konnten zu dieser Untersuchung leider nicht hinzugezogen werden.⁶⁶ Aus diesem Grund muss in Frage gestellt werden, ob die Oberschicht in Burg auf Fehmarn tatsächlich ausschließlich aus Ratsherren bestand und ob die vielen Testatoren und Testatorinnen der Vermögensklassen 4 und 5

⁶⁶ NOODT zog, wie oben schon erwähnt, beispielsweise mitunter Pfundzolllisten zur Auswertung mit heran. Vgl. oben bei Anm. 62 (Abschnitt 3.3). Wie schon in der Einleitung dargelegt, war es nicht möglich, die im Stadtarchiv Rostock vorliegenden Stadtbücher zu konsultieren und genauso wenig die Rentenbriefe (1303-1631) sowie die Schuldbriefe, obgleich diese Quellen womöglich aufschlussreich sein könnten, um die Vermögenslage und den sozialen Stand der Erblasser und Erblasserinnen zu ermitteln. Gedruckt liegen jedoch nur die ältesten Stadtbücher bzw. Stadtbuchfragmente vor, welche jedoch auf Grund ihrer Laufzeiten kaum Ergänzungen für die hier untersuchten Fragen bieten. Die beiden Stadtbuchfragmente aus Rendsburg konnten hingegen für die vorliegende Fragestellung ausgewertet werden. Vgl. VON BUCHWALD, Fragmente. Die nicht gedruckt vorliegenden Ratsbücher aus Rendsburg hingegen setzen erst 1640 ein und das Verzeichnis der Häuser und Einwohner im Jahr 1641, weshalb beide Quellen hier keine Verwendung fanden. Die spätmittelalterlichen Stadtbuchfragmente aus Burg auf Fehmarn stammen allerdings wiederum aus einem Zeitraum, in dem die Testamentsüberlieferung noch nicht eingesetzt hat, weshalb sie zur Statusbestimmung der Bürger Erblasser und Erblasserinnen irrelevant sind. Die übrigen Bürger Stadtbücher wurden im 17. und 18. Jahrhundert aufgesetzt und auch die Bürger-, Rats- und Steuerbücher sind wesentlich jünger als die überlieferten Testamente. Literatur zu den Städten Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn im Spätmittelalter ist nicht allzu viel verfasst worden und für prosopografische Studien ist jene zudem auch nicht geeignet, da in der Forschung bislang überwiegend nur strukturelle Vermögensverteilungen betrachtet worden sind. Vgl. RÖMER, Patriziat. Vgl. BOHL, Bürgermeister. Außerdem existieren einige Aufsätze zu herausragenden Rostocker Persönlichkeiten, die freilich ebenso konsultiert wurden. Vgl. z.B. MÜNCH, Bürgermeister.

in Rostock und in Burg auf Fehmarn, vor allem aber in Rendsburg, in diesem ersten Versuch der sozialen Verortung der testierenden Personen tatsächlich richtig zugeordnet wurden. Die Nennung nur geringer Geldsummen bzw. Besitztümer in den Testamenten und genauso eine nicht erfolgte Beschreibung von Hausbesitz müssen schließlich nicht zwingend bedeuten, dass es sich bei der testierenden Person um einen wenig vermögenden Menschen gehandelt hat.⁶⁷ Aus diesem Grund soll nun versucht werden, ein weiteres Modell zur Statusbestimmung auf die Testamente aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn anzuwenden, um die oben erhobenen Befunde fundierter einordnen und gegebenenfalls korrigieren zu können.

Mit einer sozialen Verortung der Lübecker Aussteller und Ausstellerinnen von Testamenten beschäftigten sich bislang nicht nur BRANDT und NOODT, sondern unter anderem auch MEYER. Sein Ansatz unterscheidet sich allerdings maßgeblich von den bis dato für den Lübecker Quellenkorpus entwickelten Methoden. MEYER zog neben der Summe der Legate (also der in den Testamenten benannten Erbmasse) insbesondere das Wege- und Stegelegat, die Mitgift, den Hausbesitz sowie den Gesundheitszustand der Erblasserinnen und Erblasser als Indikatoren für Wohlstand heran. Mit diesen (zumindest von MEYER als solche gewerteten) Hinweisen auf die Vermögenslage der Testatoren und Testatorinnen in Kombination mit den weiteren aus den Testamenten herauslesbaren Indikatoren nahm MEYER eine Statusbestimmung der Lübecker Testatoren und Testatorinnen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor.⁶⁸ Verhaltene Kri-

⁶⁷ Auf diese Tatsache wies zuletzt HAHN hin: „Wer testamentarisch viel vererbte, musste auch viel besitzen – mindestens so viel, wie im Testament aufgelistet war.“ und: „Es muss noch einmal ausdrücklich davor gewarnt werden, aus den in den Testamenten erwähnten Geldbeträgen direkt auf den Vermögensstand des Erblassers schließen zu wollen. Der Kehrschluss aus dem Satz „Wer viel vererbte, musste viel besitzen.“ trifft nicht unbedingt zu – wer viel besaß, musste testamentarisch nicht viel vergaben.“ HAHN, *Testamente*, S. 186f., das erste Zitat ist auf S. 186 abgedruckt und das zweite auf S. 187.

⁶⁸ Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 67–91. 2012 bemerkte MEYER zuletzt, dass das Wege- und Stegelegat „bei aller Vorsicht“ als Statusindikator herangezogen werden könne. Vgl. MEYER, *Klostergründungen*, S. 92 Anm. 8. In einem von ihm publizierten Aufsatz aus dem Jahr 2005 konstatierte MEYER allerdings noch: „Wenn also die an die Testamente herangetragene Fragestellung auf die soziale Verortung der einzelnen Testatoren zielt, ist ein Abgleich mit weiteren Quellen unabdingbar.“ Eine soziale Verortung der Lübecker Testatoren und Testatorinnen nahm er daher in diesem früheren Werk durch eine Untersuchung der in den Vermächtnissen vorgenommenen Vormundschaftswahlen vor, womit er gedachte, gesellschaftliche Zusammenhänge aufzudecken. Vgl. MEYER, *Paläosoziometrie*, S. 56, das Zitat ist ebd. abgedruckt. Ob-

tik an diesem Ansatz äußerte HAHN mit dem häufig bemühten Argument, dass derjenige, der viel besaß nicht zwingend viel vererben musste.⁶⁹

Grundsätzlich hat sie damit natürlich Recht, doch setzte MEYER in seiner Dissertation alle vier von ihm untersuchten Aspekte zueinander in Relation, um somit möglichst viele Indizien für die soziale Verortung miteinander zu kombinieren. Nichtsdestotrotz könnte man dieses Vorgehen noch zusätzlich mit der von HAHN gewählten Methode verbinden. HAHN bemerkte nämlich, dass die relative Armut eines Testators bzw. einer Testatorin weniger im Fehlen von großen Geldsummen in den Vermächtnissen zum Ausdruck kam. Die ärmeren Erblasser und Erblasserinnen schätzten vielmehr bestimmte Dinge wert, die in den Testamenten der reicheren Personen offenbar bedeutungslos waren und daher gar nicht erst erwähnt wurden, wie z. B. die Alltagskleidung, das täglich verwendete Geschirr oder auch geringfügigere Geldbeträge. Aus diesem Grund wertete sie das Vorhandensein beispielsweise von exklusiven Luxusgütern wie Seide, Samtröcke, Goldringe mit Rubinen oder Silbergabeln, als „sicheres Anzeichen“ dafür, dass der Testator bzw. die Testatorin einer wohlhabenden Schicht angehörte.⁷⁰

Betrachtet man nicht nur spätmittelalterliche Testamente aus größeren Städten, sondern auch kleinstädtische Quellen, so muss die Kritik an MEYERs Ansatz meines Erachtens auf einer anderen Ebene ansetzen: Das MEYER'sche Modell kann zwar offenbar erfolgreich auf die Lübecker Testamente angewendet werden,⁷¹ doch war dies für Kiel beispielsweise nicht möglich. Gründe hierfür sind, dass im Kieler Testamentsbestand das Wege- und Stegelegat bis auf wenige anfängliche Unregelmäßigkeiten gleichförmig abgeführt wurde. Zudem wurde die Höhe der Mitgift nicht präzise angegeben und darüber hinaus stuften die Kieler Erblasserinnen und Erblasser ihren Gesundheitszustand unabhängig von

gleich die oben herangezogenen Überlegungen von NOODT für Lübeck im 14. Jahrhundert sicherlich im Großen und Ganzen auf die Verhältnisse im 15. Jahrhundert übertragen werden können (zumindest was die Korrelation von Reichtum und sozialem Status anbelangt), eignet sich MEYERs Studie grundsätzlich besser zu Vergleichen mit den Statusindikatoren aus den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn, da sein Untersuchungszeitraum zumindest annähernd mit dem hier gewählten Betrachtungszeitraum übereinstimmt.

⁶⁹ Vgl. oben Anm. 67 (Abschnitt 3.3). Vgl. des Weiteren HAHN, Testamente, S. 191.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 188–190, der zitierte Ausdruck ist auf S. 190 abgedruckt.

⁷¹ Auf jeden Fall liegt die Vermutung nahe, dass die Anwendbarkeit der von MEYER verwendeten Statusindikatoren (zumindest hinsichtlich des Wege- und Stegelegats, der Höhe der Mitgift und der Neigung, im gesunden Zustand zu testieren) von der Größe der Stadt abhängig war, wie im Folgenden zu zeigen sein wird.

ihrer Vermögenslage scheinbar grundsätzlich als schlecht ein. Lediglich Hausbesitz konnte in einigen Testamenten als Statusindikator herangezogen werden. Eine soziale Verortung der Kieler Erblasserinnen und Erblasser war daher nur nach dem NOODT'schen Modell mittels des in den Testamenten erfassbaren Vermögens in Kombination mit weiteren Quellen und Literatur möglich.⁷²

Eine solche Herangehensweise kann jedoch in der vorliegenden Studie nicht verfolgt werden, da (wie oben beschrieben) kaum geeignete Literatur zur spätmittelalterlichen Geschichte der Städte Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn existiert. Auch die Quellenlage ist eher als dürftig zu bezeichnen, insbesondere was gedruckte Quellen anbelangt. Aus diesem Grund soll nun versucht werden, die obige Einteilung der Testatoren und Testatorinnen auf Grundlage ihres in den Vermächtnissen erfassten Besitzes in Vermögensklassen (nach NOODT, oben Tabelle 8) mit dem MEYER'schen Modell – sofern die Angaben in den Quellen dies erlauben – zu kombinieren, um das gewonnene Bild zu verifizieren bzw. zu falsifizieren. Nimmt man die von HAHN zu Recht zusätzlich in den Fokus gerückten Aspekte bei der Bewertung des sozialen Status der Testatoren und Testatorinnen noch zum MEYER'schen Modell hinzu, um diese Ergebnisse in Relation zur oben vorgenommenen Vermögensanalyse zu setzen, vermag man dafür Sorge zu tragen, „daß [...] das, was als ein mehrdimensionales Modell angelegt war, [nicht] zu einer eindimensionalen Schichtungsanalyse nach Vermögen“ gerät.⁷³

Die Überlegung, neben dem Wege- und Stegelegat die Höhe der Abschichtung der nächsten Erben ebenfalls als Statusindikator zu untersuchen, kann allerdings schnell verworfen werden. Da, wie schon oben in Abschnitt 2.4.2 gezeigt, zur Absonderung der Erben gleichförmige Beträge in Rostock abgeführt wurden, greift dieses Werkzeug dort nicht. In Rendsburg und in Burg auf Fehmarn hingegen variierten die Beträge und es konnten sogar Beträgegruppen eruiert werden, doch ein Vergleich dieser Kategorien mit den Statusangaben zeigte, dass keine Korrelation besteht.⁷⁴

⁷² Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 65–68.

⁷³ Nach SELZER (der sich hierbei auf MITTERAUER beruft) geschieht dies oft bei der historischen Anwendung der Schichtungsanalyse. Vgl. SELZER, *Schoß*, S. 93, siehe hier auch Anm. 26.

⁷⁴ In Rendsburg führten zehn Mark Silber nach Lübischem Recht ein Ratsherr und ein Bürger ab, die, wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, in den NOODT'schen Vermögensklassen (künftig: VK) den Kategorien 5 und 1.1 angehörten. Vgl. die Testamente mit den Nummern R4 und R8. Personen der VK 1.1 und 5 führten dort gem. Lübischem Recht acht Schillinge und vier Pfennige bzw. eine Person der VK 5 einen

Wie in Abschnitt 2.4.1 dargestellt, kann das Wege- und Stegelegat weder für Rendsburg noch für Burg auf Fehmarn zur Statusbestimmung herangezogen werden, da sich die Testatoren und Testatorinnen aus diesen Städten in der Regel an die gesetzlich geforderte Abgabenhöhe von acht Schillingen und vier Pfennigen hielten. In Rostock hingegen wurden keine gleichförmigen Beträge zu Gunsten des Bollwerks und der Wege und Stege abgeführt, weshalb in diesem Fall eine soziale Verortung der Rostocker Testatoren und Testatorinnen mittels der MEYER'schen Schichtungskriterien versucht werden kann. Inwiefern die übrigen von MEYER zur Statusbestimmung herangezogenen Elemente in den Testamentsbeständen aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn in Erscheinung treten und ob diese (sofern sie in den Urkunden tatsächlich vermerkt wurden) zur Verortung der sozialen Stellung des Erblassers bzw. der Erblasserin beitragen können, wird im Folgenden zu überprüfen sein.

3.3.1 Das Wege- und Stegelegat und die Gesundheit

Das Legat zu Gunsten des Bollwerks wurde in Rostock ab 1378 zu einer Pflichtabgabe, die (wie in Abschnitt 2.4.1 dargestellt) regelmäßig in den Testamenten abgeführt wurde. Zunächst beinhalteten die Rostocker Vermächnisse ausschließlich Legate zu Gunsten des Bollwerks bzw. des Hafens, doch ab 1465 lassen sich auch vermehrt Abgaben zu Gunsten der Wege und Stege oder kombi-

.....
Albus und vier Schillinge ab. Vgl. die Testamente mit den Nummern R10, R11 sowie R5. Eine Bürgerin aus der VK 3 schichtete ihre nächsten Erben mit 100 Mark Lüb. ab und zehn Mark Lüb. legierte zu diesem Zweck ein Bürger der VK 5. Vgl. die Testamente mit den Nummern R13 und R15. In Burg auf Fehmarn bringt die Auswertung ähnliche Ergebnisse: Von den acht Personen die (ca.) drei Mark zur Erbabsonderung vorsahen, zählten fünf zur VK 3 (vgl. die Testamente mit den Nummern B2, B3, B5, B23, B24) und drei zur VK 5 (vgl. die Testamente mit den Nummern B7, B12, B20). Einen Rhein. Gulden sahen vier Erblasserinnen und Erblasser für die nächsten Erben vor, von denen jeweils zwei den VK 3 und 5 zugeordnet werden können. Vgl. die Testamente mit den Nummern B19 und B29 (VK 3) sowie B26 und B28 (VK 5). Mit zehn Mark schichteten zwei Personen der VK 3, einer der VK 5 und ebenfalls einer der VK 1.1 ihre nächsten Erben ab (vgl. die Testamente mit den Nummern B14, B25, B16 (Klasse 5), B18 (Klasse 1.1)). Land- und Sachbesitz hatten insgesamt sechs Testatoren und Testatorinnen zur Absonderung vorgesehen, von denen einer der VK 1.1, drei der VK 3 und zwei der VK 5 zugerechnet werden müssen. Vgl. die Testamente mit den Nummern B17 (VK 1.1), B8, B30, B33 (jeweils VK 3), B15, B27. (jeweils VK 5) Es erweckt somit vielmehr den Anschein, als unterlägen die verschiedenen Absichtungsgruppen weniger auf Besitz zurückzuführenden, sondern vielmehr zeitlichen Trends.

nierte Legate zu diesen Zwecken ausmachen. Genauso wie in Lübeck, Reval und Stralsund konnten die Rostocker – und im Übrigen wohl auch die Wismarker – Testatoren und Testatorinnen den Betrag, den sie zum Erhalt der Wege und Stege bzw. des Hafens beim Aufsetzen eines Testaments vergeben mussten, frei wählen. Tabelle 9 kann entnommen werden, welcher Rostocker Testator bzw. welche Testatorin Beträge für das Bollwerk, für Wege und Stege oder für diverse Kombinationen (Bollwerk/Wege und Stege/Stadtmauer/Zwinger) vorgesehen hatte und in welcher Höhe die Abgaben wunschgemäß entrichtet werden sollten.

Testament	Bollwerk	Wege und Stege	Kombination
5 (1351)	<i>ad portum</i> : 2 Mark		
11 (1378)	20 Mark		
12 (1380)	3 Mark Sund.		
13 (1389)	4 Mark		
14 (1391)	2 Mark		
15 (1400)	1 Mark Lüb.		
16 (1406)	2 Mark		
17 (1407)	2 Mark		
18 (1408)	5 Mark		
19 (1409)	5 Mark Sund.		
20 (1410)	2 Mark		
21 (1412)	2 Mark		
22 (1415)	1 Mark		
23 (1432)	1 Mark Lüb. <i>to Warnenmude</i>		
24 (1435)	1 Mark		
25 (1437)	2 Mark		
27 (1448)	1 Mark		
28 (1458)	1 Rhein. Gulden		
29 (1465)	2 Mark Sund.	½ Mark Sund.	
30 (1475)			1 Mark Sund.
31 (1477)	100 Mark <i>hovetstols</i>		
32 (1488)	3 Rhein. Gulden	1 Gulden	
33/38 (1493/1499)	3 Gulden	1 Gulden der Stadtmauer	
34 (1493)			2 Mark Sund.
35 (1495)		1 Rhein. Gulden der Stadtmauer in Riga	
36 (1496)			1 Rhein. Gulden (+ Stadtmauer)
37 (1498)	10 Mark	100 Mark Sund. (+ Stadtmauer)	

40 ⁷⁵ (1500)	½ Gulden	½ Mark Sund. + ½ Gulden der Stadtmauer	
41 (1501)			1 Rhein Gulden (+ Stadtmauer)
42 (1504)	½ Rhein. Gulden	½ Gulden (+ Stadtmauer)	
44 (1504)	1 Mark Sund.	8 Schillinge der Stadtmauer	
45 (1506)			200 Mark Sund. (+ Stadtmauer)
46 (1506)	½ Gulden	½ Gulden (+ Stadtmauer)	
47 (1507)	5 Mark Sund.	3 Mark Sund. (+ Stadtmauer)	
48 (1507)	3 Mark	3 Mark Sund. (+ Stadtmauer)	
49 (1509)	1 Mark Sund.	1 Mark Sund. (+ Stadtmauer)	
50 (1510)	1 Mark Sund.	1 Mark Sund. der Stadtmauer	
51 (vor 1513)	½ Gulden	½ Gulden der Stadtmauer	
52 (1514)			1 Rhein. Gulden dem Bollwerk (+ Stadtmauer)
53 (1515)	½ Gulden	½ Gulden der Stadtmauer	
54 (1518)	1 Mark Sund.	1 Mark Sund. (+ Stadtmauer)	
55 (1522)		30 Mark Sund. (+ Stadtmauer + <i>Nygendepe</i>)	
56 (1528)	1 Mark für <i>Niendorp</i> zu Warnemünde		
57 (1528)		½ Gulden (+ Stadtmauer)	
58 (1390)	2 Mark		
59 (1490)	3 Rhein. Gulden	1 Rhein. Gulden	

Tabelle 9: Abgaben in den Rostocker Testamenten zu Gunsten von Wegen, Stegen und dem Bollwerk

⁷⁵ In Testament Nr. 39 ist weder ein Wege- und Stegelegat noch ein Legat für das Bollwerk zu finden, was jedoch dem Umstand geschuldet sein kann, dass die letzten zehn Zeilen der Urkunde nicht mehr lesbar sind.

Bei einer genaueren Betrachtung der für Wege und Stege, das Bollwerk, die Stadtmauer sowie den Zwinger ausgesetzten Summen kann festgestellt werden, dass einige der Rostocker Erblasserinnen und Erblasser Beträge in derselben Höhe zum Wohl der städtischen Befestigungen veranschlagten. Teilt man diese in den Urkunden immer wiederkehrenden Summen in Kategorien ein, so ergeben sich folgende Abstufungen:

Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4
$\frac{1}{2}$ –3 Mark Lüb. ⁷⁶	>3–6 Mark Lüb.	>7–9 Mark Lüb.	>9 Mark Lüb.
$\frac{1}{2}$ –2 Mark Lüb.: 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, ⁷⁷ 24, 25, 27, 30, 44, 56, 57 ----- 2–3 Mark Lüb.: 5, 14, 58, 18, 49, 50, 54	12, 13, 28, 29, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 46, 51, 52, 53	19, 48	11, 31, 32, 33/38, 37, 59, 45, 47, 55
45 % (21/47)	30 % (14/47)	4 % (2/47)	21 % (10/47)

Tabelle 10: Kategorisierung des Rostocker Wege- und Stegelegats

Vergleicht man die Kategorisierung des Wege- und Stegelegats aus Tabelle 10 mit der oben erfolgten Einteilung in Vermögensklassen (siehe Tabelle 8), kann festgestellt werden, dass ein Zusammenhang zwischen dem Vermögen des Erblassers bzw. der Erblasserin und der Höhe des Wege- und Stegelegats besteht: Von den 21 Testatoren und Testatorinnen, die in die Kategorie 1 eingeteilt wurden, gehörten elf (52 %) den unteren Vermögensklassen 4 und 5 an.⁷⁸ Acht wei-

⁷⁶ Nicht immer geht aus den Quellen eindeutig hervor, welche Währung die Erblasserinnen und Erblasser im Sinn hatten. Da in Rostock eigene Münzen geschlagen wurden, wird hier davon ausgegangen, dass die Angabe „Mark“ ohne einen näher beschreibenden Zusatz die Rostocker Mark bezeichnet. Von dieser Grundannahme ausgehend wurden die in den Testamenten in Rostocker Mark, in Mark Sund. und in Gulden bezifferten Legate in Mark Lüb. umgerechnet. Die Angaben von HAUSCHILD, Studien, S. 5f., sowie von HAHN, Testamente, S. 104 (basierend auf den Revaler Schiffslisten von 1425–1471 und 1479–1496 (Quellen und Studien zur Baltischen Geschichte 13), hrsg. v. Reinhard VOGELANG Köln [u. a.] 1992, S. XXX.) liegen den vorgenommenen Berechnungen zu Grunde. Inflationäre Entwicklungen und die Schwankungen zwischen den Währungen wurden, soweit sie bekannt sind, berücksichtigt.

⁷⁷ In denjenigen Vermächtnissen, die hier fett gedruckt sind, gaben die Testatoren und Testatorinnen an, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Testamentserrichtung gesund gewesen seien.

⁷⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern 14, 17, 18, 21, 24, 27, 30, 44, 54, 56, 57.

tere (28 %) sind der mittelständischen Vermögensklasse 3 zuzuordnen⁷⁹ und nur zwei Personen (knapp 10 %) entstammen den oberen Vermögensklassen.⁸⁰ Die der Wege- und Stegelegatskategorie 2 zuzuordnenden Erblasserinnen und Erblasser entstammen nahezu allen Schichten. So können vier Personen (knapp 29 %) den Vermögensklassen 4 und 5 zugeordnet werden,⁸¹ acht Erblasserinnen und Erblasser (57 %) der Vermögensklasse 3⁸² und zwei weitere (14 %) der Vermögensklasse 2.2.⁸³ Während sich die beiden Testatoren der Wege- und Stegelegatskategorie 3 den Vermögensklassen 1.1 und 3 zuordnen lassen,⁸⁴ gehörte das Gros der Personen in Kategorie 4 den Vermögensklassen 1.1 und 1.2 an.⁸⁵ Damit sind drei Testamente der vierten Kategorie (30 %) der Vermögensklasse 1.1 zuzurechnen, fünf weitere (50 %) der Vermögensklasse 1.2 und die übrigen beiden (20 %) der Vermögensklasse 3.⁸⁶

Des Weiteren fällt auf, dass sechs der 35 den Wege- und Stegelegatskategorien 1 und 2 zuzuordnenden Erblasserinnen und Erblasser (17 %) ihre Testamente im gesunden Zustand aufsetzten, während sich von den zwölf Personen, die in die Kategorien 3 und 4 eingeteilt wurden, immerhin sieben (58 %) guter Gesundheit erfreuten. Obschon das Wege- und Stegelegat weder in Rendsburg noch in Burg auf Fehmarn als Statusindikator herangezogen werden kann, wird nachfolgend überprüft, ob ein Zusammenhang zwischen dem Gesundheitszustand der Erblasserinnen und Erblasser aus Rendsburg und Burg auf Fehmarn und ihrer oben vorgenommenen vorläufigen Einteilung in Vermögensklassen besteht. Außerdem soll überprüft werden, ob sich der eben schon angedeutete Zusammenhang zwischen dem Gesundheitszustand und der Testierneigung in den Rostocker Testamenten im Kontext der Wege- und Stegelegatsgruppen auch auf die Einteilung in die NOODT'schen Vermögensklassen bestätigen lässt. Tabelle 11 zeigt daher, inwiefern die an Hand des Vermögens und des Berufs

⁷⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 15, 58, 16, 20, 22, 23, 25, 49.

⁸⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 58 (Vermögensklasse 1.1) und 50 (Vermögensklasse 2.2).

⁸¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 35, 36 und 41 (Vermögensklasse 5) sowie 42 (Vermögensklasse 4).

⁸² Vgl. die Testamente mit den Nummern 13, 29, 34, 40, 46, 51–53.

⁸³ Vgl. die Testamente mit den Nummern 12 und 28.

⁸⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern 48 (Vermögensklasse 1.1) und 19 (Vermögensklasse 3).

⁸⁵ Der Vermögensklasse 1.1 sind die Testamente mit den Nummern 33/38 und 55 zuzuordnen und der Vermögensklasse 1.2 können die Testamente mit den Nummern 11, 31, 37, 59 und 45 zugeordnet werden.

⁸⁶ Die Testamente mit den Nummern 32 und 47 entstammen Personen, die der Vermögensklasse 3 zugeordnet wurden.

vorgenommene soziale Verortung eines Erblassers bzw. einer Erblasserin aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn mit dem jeweils aus dem Testament herauslesbaren Gesundheitszustand in Zusammenhang stand.

VK	Rostock		Rendsburg		Burg auf Fehmarn	
	Anzahl Urkunden	davon gesund erstellt	Anzahl Urkunden	davon gesund erstellt	Anzahl Urkunden	davon gesund erstellt
1.1	9	5 (56 %)	4	2 (50 %)	5	1 (20 %)
1.2	6	5 (83 %)	---	---	---	---
2.2	3	---	1	1 (100 %)	---	---
3	24	8 (33 %)	4	---	18	3 (17 %)
4	7	---	---	---	1	---
5	10	3 (30 %)	8	2 (25 %)	9	4 (44 %)

Tabelle 11: Korrelation zwischen der Vermögensklasse und dem Gesundheitszustand der Testatoren und Testatorinnen aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn

Die Neigung, nicht durch eine Erkrankung gedrängt zu testieren, scheint unter begüterten Personen in Rostock und in Rendsburg höher gewesen zu sein als in Burg auf Fehmarn. Eine große Testierbereitschaft ohne eine vorliegende Erkrankung konnte MEYER auch für die oberen Schichten in den Lübecker Vermächtnissen herausstellen.⁸⁷ Weshalb in Burg auf Fehmarn allerdings derart viele vermutlich ärmere Personen dazu tendierten, ihre Testamente bei guter Gesundheit zu errichten, vermag hier auf Basis der vorliegenden Quellenlage nicht erklärt zu werden. Möglich wäre, dass einige Erblasserinnen und Erblasser auf Grund der minimalen Angaben in ihren Vermächtnissen schlichtweg der falschen Gruppe zugeordnet wurden; womöglich gehörte ein erheblicher Teil der in die Vermögensklasse 5 eingeordneten Personen doch eher der Vermögensklasse 3 an. Andererseits könnte sich in diesem Phänomen auch schlichtweg eine andere Mentalität oder womöglich ein anderes Verständnis von Besitz bzw. Reichtum widerspiegeln.

⁸⁷ Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 85. In diesem Kontext verweist er auch auf eine positive Korrelation zwischen der Testierfrequenz und der Höhe des Wege- und Steegelegs. Vgl. ebd. Da im hier untersuchten Quellenkorpus nur ein (gesunder) Testator aus Rostock zwei Testamente errichtete und ansonsten keine Mehrfachtestamente überliefert sind, kann zur Testierfrequenz in Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn keine Aussage getroffen werden.

Das Ergebnis beider in diesem Abschnitt verfolgten Überlegungen ist deutlich und zugleich wenig überraschend: Tendenziell setzten vermögendere Personen, die häufig zum Zeitpunkt ihrer Testamentserrichtung gesund waren, reichere Legate zu Gunsten der städtischen Befestigungen aus, während ärmere, oftmals kranke Testatoren und Testatorinnen nur kleinere Beträge zu diesem Zweck legieren konnten. Dieser Befund stützt somit die oben vorgenommene Einteilung der Rostocker Testatoren und Testatorinnen in die NOODT'schen Vermögensklassen. Ähnliches konnte HAHN bei ihrer Untersuchung der Revaler Testamente auch feststellen, denn sie konstatiert, dass „mit ziemlicher Sicherheit“ eine grundsätzliche Korrelation zwischen dem sozialen Status und der Legatensumme der Erblasserinnen und Erblasser auf der einen und der Höhe des Wege- und Stegelegats auf der anderen Seite bestehe.⁸⁸

Fraglich bleibt jedoch, ob die Erblasserinnen und Erblasser den passenden Betrag für die zu leistende Pflichtabgabe zum Erhalt der städtischen Befestigungen auswählten, indem sie ihr Vermögen selbst einschätzten und dann auf Basis dieser Bewertung eine Summe festlegten oder ob sie den Betrag *al gusto* auswählten. Für Lübeck vermutete MEYER eine Selbsteinschätzung der Testatoren und Testatorinnen; in diesem Kontext verwies er auch auf den auf diese Art und Weise entrichteten Schoß⁸⁹ im spätmittelalterlichen Lübeck.⁹⁰ Das Rosto-

⁸⁸ HAHN mahnt hierbei, wie oben erwähnt zur Vorsicht: „Wer viel besaß musste nicht viel vererben.“. Vgl. HAHN, Testamente, S. 191, das Zitat ist ebd. abgedruckt. In Reval waren wohl nur wenige Personen zum Zeitpunkt ihrer Testamentserrichtung noch im Vollbesitz ihrer Kräfte. Ob es dort jedoch einen Zusammenhang zwischen dem Gesundheitszustand und der Neigung, auch im gesunden Zustand zu testieren, gegeben hat, war nicht Gegenstand von HAHNS Untersuchung. Interessanterweise konnte sie jedoch feststellen, dass die Testierenden in Reval eine höhere durchschnittliche Lebenserwartung aufwiesen als die Gesamtbevölkerung. Diese Beobachtung erklärt sie damit, dass „diejenigen, die etwas zu vererben hatten, aus wohlhabenderen Schichten stammten, bessere, stabilere und gesündere Lebensumstände und dadurch die Chance, älter zu werden, hatten.“ Vgl. ebd., S. 160–164, das Zitat ist auf S. 164 abgedruckt.

⁸⁹ Spätmittelalterliche Steuerlisten sind, wie oben in Abschnitt 3.1 schon dargestellt wurde, aus zahlreichen Hansestädten überliefert. Eine Auswertung dieser Listen wird jedoch dadurch erschwert, dass für die städtische Oberschicht oftmals keine abgeführten Beträge verzeichnet wurden. Die vermögenden Bürger waren jedoch keineswegs vom Schoß ausgenommen, sie führten vielmehr eine Selbsteinschätzung ihres Vermögens durch und entrichteten ihre Steuersumme geheim. Vgl. SELZER, Schoß, S. 89f. SCHILDHAUER verweist allerdings auf Grundlage seiner Auswertung der Rostocker Schoßregister auf den Umstand, dass man nicht verallgemeinern könne, dass die Oberschichten in norddeutschen Städten grundsätzlich geheim schoßten (auf diesen Um-

cker Material kann diese Überlegung zwar nicht beweisen, doch stützt die ebenfalls für Rostock nachweisbare Korrelation zwischen dem Vermögen der Testatoren und Testatorinnen und der Abgabenhöhe des Wege- und Stegelegats MEYERS Vermutung. Zumindest scheint es keine konkreten Vorgaben für die Höhe der zu entrichtenden Summe gegeben zu haben, denn andernfalls wäre

.....
stand hatte SELZER ebd., auf S. 90 in Anm. 4 ebenfalls verwiesen). Vgl. SCHILDHAUER, Sozialstruktur, S. 347f.

⁹⁰ Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 77. HAHN zufolge sei es „schwer zu sagen“, ob es sich bei der Auswahl der Legatshöhe um eine Gewissenssache handelte und ob damit die Zahlung auf einer Selbsteinschätzung beruhte, wie das Entrichten des Schosses. Sie verwies jedoch in diesem Kontext darauf, dass das Wege- und Stegelegat in Reval „[offensichtlich] mit dem Besitz der Bürgerrechte zusammenhing, da es in den Testamenten der Kleriker, Adligen, auswärtigen Erblasser und derjenigen Frauen, deren Männer vermutlich kein Bürgerrecht besaßen, nicht vorkommt.“ In der dazugehörigen Anmerkung zählt HAHN alle 17 Vermächtnisse auf, in denen das Legat fehlt; darunter: das Testament des vermutlich aus Riga stammenden Jurgen Kul, der wohl auch in Rostock und in Nürnberg einen Teil seines Lebens verbracht hatte. Auf der vorhergehenden Seite allerdings verwies sie auf das Legat des Jurgen Kul, der zu Gunsten der Mauern, Straßen und des Bollwerks in Rostock zehn Mark Rig. und zusätzlich noch zwei Rhein. Gulden für die Mauern Rigas vorgesehen hatte. Vgl. HAHN, Testamente, S. 333f., hier auch Anm. 491 und 494, das Zitat ist auf S. 334 abgedruckt. Kul hatte somit in seinem Testament zweifellos ein Wege- und Stegelegat vorgesehen, obwohl er ein Auswärtiger war. Freilich hatte er dieses Legat dabei nicht zu Gunsten der Stadt Reval ausgesprochen, doch scheint die Abgabe zu Gunsten der Wege und Stege, anders als von HAHN vermutet, zumindest nicht in allen Fällen mit dem Bürgerrecht einher gegangen zu sein. MEYERS Befund für Lübeck hinsichtlich der auswärtigen Testatoren besagt im Übrigen, dass das Wege- und Stegelegat auch für Auswärtige bei der Errichtung ihrer Testamente in Lübeck Pflicht gewesen zu sein scheint. Das Bürgerrecht erwähnt er in diesem Zusammenhang nicht. Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 76. Selbiges ist für die vorliegenden Testamentsurkunden anzunehmen, denn der vermutlich aus Riga stammende Hans Holste testierte 1495 in Rostock; er setzte der Stadtmauer zu Riga einen Rhein. Gulden aus. Vgl. Testament Nr. 35. Der Bürger Bürger Hinrick Domelawe bestimmte in seinem Vermächtnis von 1476, welches er in Lübeck errichtete, den Standardbetrag von acht Schillingen und vier Pfennigen für Wege und Stege. Da die nachfolgenden Legate zunächst allesamt für sakrale Einrichtungen in Burg auf Fehmarn bestimmt sind, ist davon auszugehen, dass diese Abgabe für seine Heimatstadt bestimmt war. Vgl. Testament Nr. B32. Als Gegenargument könnte allerdings gelten, dass der wahrscheinlich aus Parchim stammende Cord Kos in seinem 1439 in Rostock zu Pergament gebrachten Testament keinerlei Legat zu Gunsten von Wegen und Stegen aussetzte. Allerdings wäre es möglich, dass sich zu diesem Zeitpunkt das Wege- und Stegelegat schlichtweg noch nicht in Parchim durchgesetzt hatte.

zu vermuten, dass beispielsweise alle städtischen Würdenträger eine Mindestsumme zu begleichen gehabt hätten, die sich vermutlich wiederum in einem gleichförmig von jenen abgeführten Betrag widergespiegelt hätte. Dies war jedoch ganz offensichtlich nicht der Fall, denn zwei der Rostocker Ratsherren sind hinsichtlich der Höhe ihres Wege- und Stegelegats in die Kategorie 4 einzuordnen, während ein anderer Ratsherr in Kategorie 3 und ein Bürgermeister sogar nur in Kategorie 2 verortet werden kann.⁹¹

Eine Klassifizierung des Wege- und Stegelegats in statistische Gruppen ist kein Novum. Auch MEYER konnte feststellen, dass sich im Kontext des von ihm untersuchten Wege- und Stegelegats vier statistische Gruppen in den Lübecker Testamenten aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausmachen lassen: Zu Gunsten der Wege und Stege stifteten knapp 5% der Erblasserinnen und Erblasser mehr als eine Mark, in knapp 18% der Testamente wurden eine Mark veranschlagt, 45% der Testatorinnen und Testatoren setzten acht bis zwölf Schillinge dafür aus und in 32% der Testamente wurden zwei bis sechs Schillinge zu diesem Zweck vorgesehen. Ein Vergleich seiner statistischen Gruppen mit der von NOODT ermittelten Einteilung der Lübecker Testatorinnen und Testatoren in Vermögensklassen ergab, dass – ebenso wie in Rostock – ein deutlicher Zusammenhang diesbezüglich erkennbar ist: In den oberen Vermögensklassen nimmt die Häufigkeit hoher Summen zu Gunsten der Wege und Stege nämlich signifikant zu, während in den unteren Vermögensklassen die Anzahl niedriger Legate ansteigt. Obschon tendenziell erkennbar, ist in den dazwischen liegenden Unterteilungen die Korrelation zwischen der Einteilung in die Vermögensklassen und der Höhe des abgeführten Wege- und Stegelegats weniger stark ausgeprägt.⁹²

Auffällig ist im Vergleich mit Lübeck, dass die Rostocker Erblasserinnen und Erblasser deutlich höhere Beträge zum Erhalt der Wege und Stege als jene aus Lübeck legierten. Allerdings zeigen die für Stralsund und Reval ausgewerteten Wege- und Stegeabgaben (die von SCHILDHAUER und HAHN im Übrigen ebenfalls in statistische Gruppen unterteilt wurden), dass die Bewohnerinnen und Bewohner jener Städte ebenfalls zu höheren Beträgen tendierten als die Lü-

⁹¹ Ratsherren in Kategorie 4: Vgl. die Testamente mit den Nummern 33/38 und 55. Ratsherr in Kategorie 3: Vgl. Testament Nr. 48. Bürgermeister in Kategorie 2: Vgl. Testament Nr. 5.

⁹² Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 77, 87.

becker. Tabelle 12 gibt einen Überblick über die statistischen Einteilungen des Wege- und Stegelegats in Rostock, Reval,⁹³ Stralsund⁹⁴ und Lübeck.

	Rostock		Reval		Stralsund		Lübeck	
Kat. 1	½–3 M. Lüb.	45 %	6–12 S. Lüb.	42 %	4 S. Lüb.	15 %	2–6 S. Lüb.	32 %
Kat. 2	3–6 M. Lüb.	30 %	1,6–2,4 M. Lüb.	31 %	8 S. Lüb.	40 %	8–12 S. Lüb.	45 %
Kat. 3	6–9 M. Lüb.	4 %	3,2–4 M. Lüb.	11 %	1–1,75 M. Lüb.	35 %	1 M. Lüb.	18 %
Kat. 4	> 9 M. Lüb.	21 %	> 4 M. Lüb.	12 %	2–2 ½ M. Lüb. ⁹⁵	6 %	> 1 M. Lüb.	4,7 %

Tabelle 12: Kategorisierung des Wege- und Stegelegats im Vergleich: Rostock, Reval, Stralsund und Lübeck; Kat. = Kategorie, M = Mark, S. = Schilling

Die Höhe des Wege- und Stegelegats konnte zwar offenbar in allen vier hier betrachteten Städten selbst gewählt werden, doch zeigt der Vergleich, dass sich in den einzelnen Städten eigenständige Mechanismen etabliert zu haben scheinen. Die Lübecker Erblasserinnen und Erblasser führten erstaunlicherweise die geringsten Beträge zu Gunsten der städtischen Befestigungen ab, dicht gefolgt

⁹³ MEYERS Darstellung der Revaler Zahlen umfasst die Gruppen ½ Mark Rig., 1 Mark Rig., 2 Mark Rig., 3 Mark Rig., 4 Mark Rig., 5 Mark Rig. und höhere Summen. Vgl. ebd., S. 74 Anm. 234. Seine Angaben für Reval basieren auf SEEBERG-ELVERFELDT, Roland: Revaler Regesten, Band 3: Testamente Revaler Bürger und Einwohner aus den Jahren 1369 bis 1815 (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 35), Göttingen 1975, hier Nr. 10–75. Bei HAHN finden sich keine allzu konkreten Angaben zu den für Wege und Stege abgeführten Summen. Um einen besseren Vergleich mit den Städten Stralsund, Lübeck und Rostock zu ermöglichen, wurden die von MEYER beschriebenen Gruppen in vier Kategorien zusammen gefasst. Außerdem wurden die Währungen (Mark Rig. in Reval und Mark Sund. in Stralsund) in Mark Lüb. umgerechnet.

⁹⁴ Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 42. MEYER führt SCHILDHAUERS Zahlen ebenfalls auf, doch hat er sich in der Seitenzahl der Belegstelle geirrt, denn er gibt dafür fälschlicherweise die S. 42 an. Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 74 Anm. 234. Auf der von MEYER angegebenen Seite stellt SCHILDHAUER die Verteilung des Wege- und Stegelegats nach 1525 dar.

⁹⁵ Diese Beträge stellen jedoch nicht die in Stralsund legierten Höchstbeträge dar. SCHILDHAUER gibt an: „Nur wenige Bürger überließen ihr [gemeint ist die Stadt Stralsund; Anm. S. B.] eine höhere Summe: 6 bis 9 oder 10 M., in Ausnahmefällen 20 oder 30 M.“ SCHILDHAUER, Alltag, S. 41.

von den Testatorinnen und Testatoren aus Stralsund. Die in Reval zu diesem Zweck legierten Beträge liegen fast doppelt so hoch wie in Lübeck.⁹⁶ Die Spitzenposition aber nimmt hier ganz eindeutig Rostock ein, denn in dieser Stadt wurden stets deutlich größere Summen als andernorts abgeführt. Grund hierfür mag sein, dass die Rostocker um 1311 den Wismarer Bürgern gegen Heinrich von Mecklenburg Beistand leisteten. Im Zuge dieser kriegerischen Auseinandersetzungen erbauten die Rostocker ihr Bollwerk, um den Zugang zum Seeweg zu sichern, der ihnen zuvor durch Heinrich von Mecklenburg abgeschnitten worden war.⁹⁷ Durch diesen Krieg war den überwiegend vom Handel abhängigen Rostockern sicherlich bewusst geworden, wie bedeutend ein ungehinderter Zugang zum Seeweg insbesondere vor dem Hintergrund der geografischen Gegebenheiten und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt war. Die Bereitschaft, deutlich größere Geldbeträge im weitesten Sinne zum Schutz des Handels abzuführen, ließe sich mit diesen historischen Ereignissen plausibel erklären. Ein Blick auf die Wismarer Abgabe zu Gunsten von Wegen und Stegen scheint diese Überlegung zudem zu stützen, wie Tabelle 13 zeigt.

Nr.	Jahr	Testator / Testatorin	Wege- und Stegelegat
W1	1441	Hinrik Wesebõm	Wege und Stege: 4 Mark Rente Stadthafen: 50 Mark als Einlage für eine Rente
W2	1460	Hans Gruder	1 Mark Lüb. für den Stadthafen, Wege und Stege (Notiz am Rande: <i>is betalt</i>)
W3	1503	Titke Szelszinck	1 Rhein. Gulden für den Stadthafen, Wege und Stege
W4	1505	Mathiasz Grotecurdt	5 Mark Lüb. für den Stadthafen, Wege und Stege
W5	1508	Michel Schulte	3 Mark für den Stadthafen, Wege und Stege
W6	1511	Metke, Gherth Hornes Ehefrau	1 Rhein. Gulden für den Stadthafen, Wege und Stege
W7	1517	Claws Mûchouw	Wege und Stege: 8 Schillinge Stadthafen: 1 Gulden
W8	1522	Hans Pegell	20 Mark für den Stadthafen, Wege und Stege
W9	1525	Joachim Bûwmann	5 Mark Lüb. für Stadthafen und 5 Mark für Wege und Stege
	1531	Joachim Bûwmann	5 Mark für den Stadthafen, Wege und Stege
W10	1350	Johannes Bolte (Abschrift)	— — —

⁹⁶ Dass die Revaler Testatoren und Testatorinnen höhere Beträge abführten als diejenigen aus Lübeck bemerkte auch HAHN. Vgl. HAHN, Testamente, S. 335 Anm. 499.

⁹⁷ Vgl. oben Anm. 198 (Abschnitt 2.4.1).

W11	1400	Clawes Vornholt (Abschrift)	---
W12	1500	Hartich Block (Abschrift)	5 Mark für den Stadthafen, Wege und Stege

Tabelle 13: Wege- und Stegelegat in Wismar zwischen 1441 und 1531

Aus Wismar konnte zwar im Schwerpunkt nur auf die Vermächtnisse zwischen 1441 und 1531 zurückgegriffen werden (zumindest was die Originale anbelangt), doch lassen diese vermuten, dass Legate ab fünf Mark Lüb. nicht nur zur Ausbesserung der Wege und Stege, sondern auch zur Instandhaltung des Stadthafens in Wismar die Regel darstellten. Zumindest in denjenigen zehn der zwölf Testamente (83%), die eine solche Abgabe enthalten, ist dies der Fall.⁹⁸ Das aus ökonomischen Gründen auf seinen Seeweg ebenso sehr angewiesene Wismar hatte ein ähnliches Bedrohungsszenario wie Rostock zu Beginn des 14. Jahrhunderts erlebt, was womöglich erklärt, weshalb sowohl die Rostocker als auch die Wismarer Bevölkerung große Summen vor allem zum Erhalt des Stadthafens bzw. des Bollwerks auszusetzen wünschten. Über die Gründe, aus denen heraus die Lübecker allerdings nur vergleichsweise geringe Beträge testamentarisch zur Ausbesserung ihrer städtischen Befestigung ausgeben wollten, kann hier nur spekuliert werden.⁹⁹

3.3.2. Mitgift

Zum Zeitpunkt ihrer Testamentserrichtung waren 80% der männlichen Rostocker Testatoren verheiratet (wie oben in Abschnitt 3.2 beschrieben). Von diesen 44 Männern erstatten elf (25%) ihren Ehefrauen die Mitgift zurück, wobei sie den Wert des Brautschatzes genau bezifferten.¹⁰⁰ Sieben weitere Männer (16%)

⁹⁸ Vgl. oben bei Anm. 206 und 207 (Abschnitt 2.4.1).

⁹⁹ Lübeck hatte neben dem Seezugang auch die Möglichkeit, über die Trave Handel zu treiben. Außerdem waren die befestigten Wege nach Lübeck sicherlich besser ausgebaut als zu kleineren oder weniger bedeutenden Orten wie Wismar oder Rostock.

¹⁰⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 6, 7, 13, 23, 28, 29, 33/38, 40, 46, 51, 52. Wahrscheinlich müsste man Testament Nr. 56 auch hinzuzählen: Arnth Dule überschrieb seiner Frau Telschen 1528 nämlich 100 Mark Sund., die sie vor allen anderen Vergabungen erhalten sollte, und darüber hinaus auch noch alles, was übrig bliebe. Das Legat über 100 Mark Sund. wird hier zwar nicht explizit als Brautschatz bezeichnet, doch da das Geld vor der Ausgabe aller übrigen Vermächtnisse ausbezahlt werden sollte, handelt es sich hierbei vermutlich um Telschens Mitgift. Gesetzt dieser Annah-

wollten zwar ebenfalls ihren Frauen die Mitgiften zurückzahlen,¹⁰¹ doch beschrieben jene dabei deren Wert nicht.¹⁰² In Rendsburg überschrieben zwei der zwölf verheirateten Testatoren (knapp 17%) ihren Witwen den genau bezifferten Brautschatz.¹⁰³ In Burg auf Fehmarn liegt der Prozentsatz wiederum etwas höher als in Rendsburg, denn dort erstatteten fünf der 24 verheirateten Erblasser, also knapp 21%, ihren Witwen die Mitgift zurück.¹⁰⁴ Zwei dieser Bürger Testatoren verwendeten dabei das Wort *medeghiff* bzw. *medegiff*; sie gaben dabei auch konkrete Summen an.¹⁰⁵ In den übrigen drei Vermächtnissen hingegen sind zwar Aufzählungen und Wertangaben zu finden, doch lassen diese den genauen Wert der zudem nicht als solche bezeichneten Mitgift nur erahnen.¹⁰⁶ Wie hoch diese Mitgiften ausfielen und ob deren Wert Rückschlüsse auf den sozialen Status der Eheleute bzw. der Testatoren erlauben wird nachfolgend zu überprüfen sein.

.....
me erstatteten ca. 27% der Rostocker Testatoren ihren Witwen deren genau bezifferte Brautschätze zurück.

¹⁰¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2, 16, 31, 45, 47, 48, 58.

¹⁰² In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erstatteten ca. 15% der Lübecker Testatoren (also gerade einmal halb so viele wie in Rostock) ihren Ehefrauen einen genauestens beschriebenen Brautschatz zurück, während 11% der Erblasser schlichtweg allgemein darauf verwiesen, dass ihre Frauen die Mitgiften zurück erhalten sollten. Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 78. In Stralsund wurde bis 1525 in beinahe 16% der Testamente der Brautschatz der Witwen aufgeführt, wobei ein Drittel dieser Angaben keine konkrete Geldsumme enthielt. Vgl. SCHILDHAUER, *Bürgertestamente*, S. 69.

¹⁰³ Vgl. die Testamente mit den Nummern R1 und R8. Ähnlich wie Arnth Dule (vgl. Anm. 100 (Abschnitt 3.3.2)) sah Johan Hagebü im Jahr 1472 vor, dass seine Frau Grete zunächst zehn Mark Pfennige aus seinem Besitz erhalten solle und dann das halbe Haus. Wertet man diese vorab auszuzahlenden zehn Mark Pfennige als nicht explizit benannte Rückzahlung des Brautschatzes, so erstatten drei der zwölf verheirateten Testatoren aus Rendsburg (25%) ihren Frauen die Mitgiften testamentarisch zurück.

¹⁰⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern B3, B6, B9, B17, B25.

¹⁰⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern B3 und B6.

¹⁰⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern B9, B17, B25. Tanke Witte beispielsweise verfügte, dass seine Frau Leneke unter anderem all ihre geschneiderten Kleider und das Bettzeug erhalten sollte. Außerdem sprach er seiner Frau ihr Eigentum zu: *Unde ock vorlate ik er den eghendom in den elven dromptzaden, de mi ere vader Hans Wilre toghesecht hadde, dar ik up ter Borch wanen toch*. Testament Nr. B9. Da es sich bei diesem Landbesitz einerseits um Lenekes Eigentum handelt und es andererseits dem Ehemann versprochen wurde als er nach Burg zog, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesem zwar nach Größe aber nicht nach Wert beschriebenen Landbesitz um die Mitgift handelt.

Die Mitgift¹⁰⁷ wurde dem Ehemann vom Brautvater¹⁰⁸ oder von anderen Verwandten der zu Vermählenden versprochen. Für gewöhnlich wurde sie dem Bräutigam bei der Hochzeit ausgehändigt, damit dieser das Gut verwalten¹⁰⁹ konnte. Der Witwe musste bei unbeerbter Ehe nach dem Tod ihres Ehemanns der Brautschatz zurückerstattet werden.¹¹⁰ Wollte der Ehemann seine Ehefrau in

¹⁰⁷ Juristisch gesehen bezeichnet die Mitgift nicht dasselbe wie die Aussteuer, wobei die Begriffe in den Quellen oftmals synonym verwendet wurden. Die Aussteuer stand einer Frau von Seiten ihrer Familie zu, wenn sie in den Stand der Ehe eintrat. Es handelte sich dabei um eine Erstausrüstung für den neu gegründeten Haushalt, weshalb die Aussteuer in der Regel geringere Vermögenswerte als die Mitgift umfasste. Vgl. OLECHOWSKI, Thomas: Art. Aussteuer, in: Lexikon des Mittelalters. Band 1, München [u. a.] 1980, Sp. 384–386, hier Sp. 384f.

¹⁰⁸ Der Rendsburger Testator Enghelbrecht Enghelkensone erstattete im Jahr 1411 seiner Frau Mechtelde ihren Brautschatz und die Aussteuer zurück, wobei er darauf verwies: [...] *dat gheve[n] er ere elderen mede to brutschatte, do se to my quam*. Testament Nr. R1.

¹⁰⁹ Obschon der Mann Verfügungsgewalt über die Mitgift seiner Ehefrau hatte, handelte es sich rechtlich gesehen bei dem Brautschatz keineswegs um das Eigentum des Mannes. Gleichwohl die Mitgift nicht dem Ehemann gehörte, konnte er dennoch über diese verfügen. Vgl. MEYER, Besizende Bürger, S. 78. Diese Verfügungsgewalt geht beispielsweise aus dem Testament des Marquard Clawesson hervor, der 1446 in Burg auf Fehmarn sein Testament errichtete: *Vortmer hebbe ik van mynes wives wegen Greteken entfangen van erer medeghiff achtien mark peninge, dar hebbe ik wedder van utegevoen verundetwintich schillinge peninge, der achtein mark peninge ghunne ik er wedder van alle mÿneme gude unde nicht mer*. Testament B3. Clawesson macht damit deutlich, dass er sich zwar einen Teil der Mitgift seiner Frau zu Nutzen gemacht hatte, doch räumt er zugleich ein, dass es ihr Besitz sei und dass er ihr diesen auch vollumfänglich wieder zurückzuerstatten gedachte. Daran tat Clawesson auch gut, denn in jenen Fällen, in denen ein Ehemann den Besitz seiner Frau veruntreute, erhielt die Geschädigte offenbar rechtliche Unterstützung. Solches geht aus einer Appellation des Rostocker Rates nach Lübeck hervor; in einem Ratsurteil vom 16. Juli 1518 wurde folgendermaßen entschieden: *Dat de frouwe gedachten oren brutschat angetogeder orsake halven vor uth to hebbende ungerechtiget, id en sy denne, dat se bewisen unde wo recht is bestoven* [So! Verschrieben für „betugen“?; Anm. W. EBEL] *konde, dat ore eeman sodanen mit doppelspil ofte anderer unart vorbrochte*. Lübecker Ratsurteile II, S. 328 Nr. 628 „Rückforderung des Brautschatzes wegen Verschwendung (aus Rostock)“ (1518 Juli 16).

¹¹⁰ Diesen Rechtsgrundsatz bestätigte der Lübecker Rat beispielsweise in einem Urteil vom 31. Januar 1483. In der Streitsache Anneke Stedinges über den Vorzug ihres Brautschatzes urteilte das Niedergericht nämlich folgendermaßen: *Nademe de ergemelte Anneke unbeervet is myt erem manne, so mach se eren brutschat vrien, wente brutschat geit vor alle schulde*. Lübecker Ratsurteile I, S. 184 Nr. 282 „Vorzug des Brautschatzes“ (1483 Januar 31). Offensichtlich wurde die Regelung jedoch immer wieder in Frage

ihrem Rechtsanspruch auf ihre Mitgift bestärken,¹¹¹ tat er daher gut daran, in seinem Testament präzise Angaben über den Brautschatz seiner Frau zu ma-

gestellt, denn vom 19. Mai 1503 ist folgendes Urteil im Streitfall Metke Krusman überliefert: *Na deme gemelte frouwe unbeeruet is, so mach se oren brutschatt frien vor allen schulden, id ga dar vorder umme alse recht is.* Lübecker Ratsurteile II, S. 61 Nr. 116 „Brautschatz bei unbeerbter Ehe. Freieung. Rangfolge“ (1503 Mai 19), siehe auch bspw. ebd., S. 98 Nr. 180 „Unbeerbte Ehe. Brautschatzfreieung“ (1504 August 3). An Hand eines Testaments in den vorliegenden Quellenbeständen festzustellen, ob der Erblasser Kinder hatte, ist jedoch nicht immer zweifelsfrei möglich, da es sich bei den lübischrechtlichen Testamenten, wie oben in Abschnitt 2.2 beschrieben, um Legatentestamente handelt. Wurden Kinder und Ehefrauen in den Testamenten erwähnt (vgl. hierzu auch oben die Abschnitte 3.2.1 bis 3.2.3), so kann freilich zweifelsfrei von einer beerbten Ehe ausgegangen werden (in der Regel wurden illegitime Kinder nicht testamentarisch erwähnt; im vorliegenden Quellenkorpus bedachten nur zwei Testatoren ihre illegitimen Söhne ganz ausdrücklich, vgl. dazu die Testamente mit den Nummern 6 und 18). Es gibt allerdings einige Fälle, in denen Ehefrauen testamentarisch unterstützt wurden, jedoch keine Kinder. In solchen Fällen ist es zwar nicht unwahrscheinlich, dass es sich um unbeerbte Ehen handelte, doch kann dies nicht mit absoluter Sicherheit angenommen werden. In folgenden Vermächtnissen scheint es sich um unbeerbte Ehen zu handeln, wobei der Brautschatz allerdings keineswegs der Ehefrau im Testament ihres Ehemannes zugesichert wurde, obwohl sie in einer unbeerbten Ehe Anspruch auf dessen Rückerstattung hätte: vgl. die Testamente mit den Nummern (Rostock:) 10, 12, 14, 15, 20, 25, 41, 43, 44, 53, 54 (in den Testamenten mit den Nummern 53 und 54 erhielten die Frauen alles, was übrig bleiben sollte, wobei die Mitgift in diesen Kontexten zwar angedeutet, jedoch nicht explizit beschrieben wird); (Rendsburg:) R3, R4, R10, R11, R14, R16, R17; (Burg auf Fehmarn:) B1, B5, B7, B8, B11, B12, B15, B16, B24, B26, B30. Entweder verzichteten diese Erblasser aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen darauf, ihren Kindern testamentarisch Legate zuzusprechen (evtl. bauten sie schlichtweg auf die gesetzliche Erbfolge), oder die Erblasser versäumten es, ihren Frauen den jenen zustehenden Brautschatz zuzusprechen. Umgekehrt lassen sich auch einige Fälle ausmachen, in denen Ehemänner ihren Frauen in beerbten Ehen deren Mitgiften zusprachen, obwohl in solchen Fällen der Rechtsanspruch der Witwe auf Brautschatzfreieung eigentlich entfiel, da die Kinder daran ein Erbrecht hatten. Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 78. In folgenden Testamenten erhielten die Ehefrauen von ihren Männern die Mitgift zugesprochen, obwohl ganz eindeutig Kinder existierten: vgl. die Testamente mit den Nummern (Rostock:) 7, 16, 33/38, 40, 45, 46, 48, 51, 52; (Rendsburg:) R8; (Burg auf Fehmarn:) B9, B17, B25.

¹¹¹ Eine testamentarische Rückerstattung des Brautschatzes diente offenbar aber nicht nur dazu, die Witwe in ihrem Rechtsanspruch zu unterstützen, sondern auch dazu, das Vermächtnis unanfechtbar zu machen. Aus Reval ist nämlich eine Appellation an den Lübecker Rat erhalten, die am 16. März 1485 derart beschieden wurde, dass das Testament des Dyderick van Have keine Gültigkeit besäße, weil er es versäumt hatte, seiner Frau ihren Brautschatz zurückzuerstatten. Vgl. Lübecker Ratsurteile I, S. 212f.

chen, damit die Brautschatzfreierung (d.h. die Rückerstattung der Mitgift) ohne Rechtsstreitigkeiten¹¹² vonstatten gehen konnte.¹¹³

Die Höhe der Mitgift erlaubt Rückschlüsse auf die Vermögenslage und den sozialen Status der Testatoren. Anhaltspunkte hierfür liefern beispielsweise die in Lübeck ab der Mitte des 15. Jahrhunderts erlassenen Luxusordnungen.¹¹⁴ In

.....
 Nr. 335 „Testament. Ungültigkeit wegen nicht zurückgegebenen Brautschatzes“ (1485 März 16).

¹¹² MEYER weist in diesem Kontext auf die überlieferten Ratsurteile des Lübecker Rats hin, denen zufolge Rechtsstreitigkeiten bei der Brautschatzfreierung keine Seltenheit darstellten. Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 78. Ein Blick in die Lübecker Ratsurteile ergibt Folgendes: Überliefert ist ein Urteil vom 27. Mai 1471 demzufolge Kunneke, die Witwe des Hinrik Eggerdes, ihren Brautschatz freien durfte, nachdem sie bewiesen hatte, dass sie 20 Jahre lang mit ihrem verstorbenen Mann verheiratet gewesen war. Vgl. Lübecker Ratsurteile I, S. 87 Nr. 130 „Brautschatzfreierung nach 20jähriger Ehe“ (1471 Mai 27). Ein weiteres Urteil stammt vom 14. Juni 1493, welches Birgitte Vagles, wohnhaft zu Nusse, ebenfalls das Recht der Brautschatzfreierung nach zwanzigjähriger Ehe zuspricht. Vgl. ebd., S. 328 Nr. 568 „Erbschichtung. Brautschatzfreierung“ (1493 Juni 14). Im Dezember desselben Jahres entschied der Lübecker Rat ebenso zu Gunsten der Lübeckerin Metke, Witwe des Alberdt des Munnes. Vgl. ebd., S. 337 Nr. 588 „Erbschichtung. Brautschatz. Mussteilung“ (1493 um Dezember 13).

¹¹³ Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 77f.

¹¹⁴ In einer Rostocker Bursprake aus dem 15. Jahrhundert findet sich der Hinweis: *Item alse de rad er geboden hefft, wo gut ene erlike vrowe smide dregen mach, dar hengt ene schrift aff up dem radhus, alse de rad dat wil geholden hebben*. Bursprake I, zitiert nach dem Abdruck bei DRAGENDORFF, *Burspraken*, S. 51 §12. Welche Beschränkungen diese sich zu diesem Zeitpunkt im Rathaus befindliche Schrift beinhaltet haben mag, kann leider nicht mehr festgestellt werden. Für Rostock ist des Weiteren zwar eine Luxusordnung für die Stadtdörfer aus dem Jahre 1421 überliefert (Luxusordnung für die Stadtdörfer v. J. 1421, hrsg. v. Karl KOPPMANN, in: *Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock* 4 (1904), S. 30.), doch sind dieser keinerlei Angaben über Mitgiften oder Kleidergesetzgebungen zu entnehmen, da sie überwiegend Beschränkungen bei Festessen behandelt. Das Willkürbuch (*Liber arbitrorum*), welches wohl zwischen 1300 und 1700 geführt wurde und das Statuten, Willküren, Ordnungen und Rezesse enthalten soll (vgl. *Index Librorum Civitatum – Verzeichnis der Stadtbücher des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, DFG-Projekt unter der Leitung von Andreas RANFT, abrufbar unter: www.stadtbuecher.de, Stand: 24.04.2018.), konnte hier nicht konsultiert werden und weitere Quellen zur spätmittelalterlichen Luxusgesetzgebung speziell in Rostock sind mir nicht bekannt. Auch RÖMER verwies 1932 schon auf den Umstand, dass die älteste Kleiderordnung für Rostock aus dem 16. Jahrhundert stammt. Vgl. RÖMER, *Patriziat*, S. 68, 74. Konkrete Elemente der Rostocker Luxusgesetzgebung aus dem Spätmittelalter sind daher hier nicht mehr nachvollziehbar, weshalb eine Orientierung an den Vorgaben der Rechtsmutterstadt Lübeck hier ausreichen muss. Selb-

einer Ratswillkür des Lübecker Rates von 1454 wurde unter anderem festgehalten, dass Hermelin nur von Frauen mit einem Brautschatz von mehr als 500 Mark getragen werden durfte. Diese Frauen durften zudem Gewandschmuck, Perlen, Kleinodien und Korallenschmuck tragen und somit ihren Reichtum öffentlich zur Schau stellen.¹¹⁵ Frauen, die weniger als 400 Mark Mitgift erhalten hatten, unterlagen gewissen Einschränkungen hinsichtlich ihrer Aussteuer (z. B. Anzahl der Seidenkissen). Eine weitere Luxusordnung von 1467 begrenzte die Luxusartikel der Aussteuer für Frauen, deren Brautschatz weniger als 200 Mark betrug. Bedürftigkeit scheint gemäß dieser Luxusordnungen bei Mitgiften von unter 100 Mark geherrscht zu haben, denn in diesen Fällen waren die Brautleute von dem Verbot befreit, Geschenke von den Hochzeitsgästen zu erhalten.¹¹⁶

Die an den Vermögensgrenzen der Luxusordnungen orientierten Gruppen bewegen sich somit im Bereich bis 100, 200, 400 und 1.000 Mark. Diese pekuniären Grenzen wurden in der Forschung bisher als besonders relevant betrachtet, da sie sowohl in den Hochzeits- als auch in den Kleiderordnungen in Erscheinung treten.¹¹⁷ In Stralsund konnte SCHILDHAUER eine Staffelung ganz ähnlich den Lübecker Grenzwerten bemerken: Bis zum Jahre 1525 erstatteten, wie oben erwähnt, 158 Testatoren (16%) ihren Gattinnen deren Mitgiften zurück. Etwa ein Drittel dieser Männer nannte dabei keine konkrete Summe, doch aus den übrigen Vermächtnissen wurde das in die Ehe eingebrachte Gut näher bezeichnet. Zwischen zehn und 100 Mark brachten 24 Frauen und zwischen 100 und 200 Mark 19 Bräute mit in die Ehe. Die nächste Stufe stellten 300 bis 500 Mark dar, welche in 16 Fällen in den Testamenten zurückerstattet wurden und schließlich gab es noch 15 Frauen, die 500 bis 1.000 Mark als Brautschatz mitgebracht hatten. In manchen Fällen wurden gar Beträge darüber hinaus genannt; der Spitzenwert in Stralsund betrug 4.500 Mark.¹¹⁸ Abstufungen in solchen Größenordnungen können zwar ganz offenbar auf Lübeck und mit leichten Modifikationen auch auf Stralsund angewendet werden, doch scheinen sie im klein-

ges gilt für Burg auf Fehmarn und Rendsburg. Das älteste Textfragment einer Rendsburger Bursprake stammt nämlich von 1594. Vgl. KAACK, Anfänge, S. 233. Aus Burg auf Fehmarn scheint gar keine überliefert zu sein.

¹¹⁵ SELZER verweist in diesem Kontext darauf, dass die als *besmydet rocke* bezeichneten Frauenröcke ein am Leib getragenes Vermögen darstellten. Eine Lübecker Luxusordnung von 1467 beschränkte den Wert eines solchen mit Perlen besetzten Frauenkleides auf 60 Mark Lüb., was nach SELZER dem Jahreslohn des Schreibers dieser Verordnung entsprach. Vgl. SELZER, Schoß, S. 104.

¹¹⁶ Vgl. MEYER., Besitzende Bürger, S. 77, 80–82.

¹¹⁷ Vgl. ebd., S. 91f.

¹¹⁸ Vgl. SCHILDHAUER, Bürgertestamente, S. 69f.

städtischeren Milieu von Rendsburg und Burg auf Fehmarn bzw. in einer kleineren Großstadt wie Rostock keine solche Relevanz gehabt zu haben. In den vorliegenden Testamentsbeständen zeichnen sich vielmehr Grenzen bei 100, 200 und 300 Mark sowie bei darüber hinaus reichenden Beträgen ab.¹¹⁹

Ordnet man die in den Vermächtnissen aus Rostock genannten Beträge in dieses Raster ein, so ergibt sich, dass vier der elf Rostocker Testatoren (36%), die ihren Witwen den Brautschatz zurückerstatten wollten, bis zu 100 Mark in ihren Testamenten benannten,¹²⁰ zwei Erblasser (18%) berichteten von bis zu 200 Mark,¹²¹ einer bezifferte 250 Mark (9%),¹²² und bei vier Personen (36%) ist von mehr als 300 Mark auszugehen.¹²³ Damit gehören über 50% der Testatoren,

¹¹⁹ Allerdings müssen auch in Rostock deutlich höhere Summen als Mitgift verhandelt worden sein. Oda Alkun soll beispielsweise ihrem Gatten Lambert Kröpelin mit 1.105 Mark in bar, einer goldenen Spange, die 50 Mark wert gewesen war, sowie einem Rentenbesitz von 26 Mark versprochen worden sein. Vgl. RÖMER, Patriziat, S. 70.

¹²⁰ In Testament Nr. 13: 60 Mark; in Testament Nr. 23: 100 Mark Lüb.; in Testament Nr. 29: 100 Mark; in Testament Nr. 52: 125 Mark mit der ersten Frau und 100 Mark mit der zweiten Frau.

¹²¹ In Testament Nr. 6: 200 Mark; in Testament Nr. 40: 150 Mark. Diese beiden Testatoren gaben zudem an, welchen Wert die Aussteuer ihrer Frauen besessen hatte, so hatte der zwischen 1355 und 1362 testierende Henricus Thie zusätzlich zu den 200 Mark Mitgift noch eine Aussteuer im Wert von 50 Mark Pfennigen verzeichnet. Jacob Smyt gab im Jahr 1500 an, neben den 150 Mark Brautschatz seiner Frau noch 70 Mark für die Aussteuer erhalten zu haben.

¹²² In Testament Nr. 28: 500 Mark Sund. Dieser Betrag muss jedoch umgerechnet werden. Ab ca. 1400 stand die Rostocker Mark zur Lübischen Mark wie 2:1 und im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts stand die Sundische Mark zur Rostocker Mark wie 1:1. Vgl. HAUSCHILD, Studien, S. 5f. Daraus ergibt sich, dass die Mitgift, die Marquard Coltzow seiner Frau Wobeke zurückerstatten wollte, bei ca. 250 Mark Lüb. lag.

¹²³ In Testament Nr. 7: 500 Mark Rost. Pfennige. Dieser Betrag muss allerdings ebenfalls umgerechnet werden. Ab 1325 stand die Rostocker Mark zur Lübischen Mark wie 3:2. Vgl. ebd., S. 5. Daraus ergibt sich, dass Johannes Lange 1358 den Brautschatz seiner Frau mit ca. 333 Mark Lüb. bezifferte. In Testament Nr. 33/38: 300 Mark. Zwei Testatoren beschreiben jeweils ein Haus mit diversem Zubehör als Mitgift. Vgl. die Testamente mit den Nummern 46 und 51. MEYER nimmt bei seinen Berechnungen für als Brautschatz aufgeführte Häuser pauschal 300 Mark an. Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 81 Anm. 256. Es kann jedoch vermutet werden, dass die beiden in den Rostocker Testamenten benannten Häuser deutlich wertvoller waren, denn Bartolt Seman beschrieb beispielsweise in seinem Testament vor 1513 als Mitgift seiner Frau Taleke ein *hüss unnd pan[n]en myt anderen brüwevaten, hüssgerade, ingedometen unnd anderen güderen*. Testament Nr. 51. Braupfannen stellten die wichtigsten Bestandteile eines Brauhauses dar, welche traditionell zu den solidesten Gebäuden der Stadt zählten. Vgl.

die ihren Frauen die Mitgift zurückerstatteten, auf den ersten Blick – zumindest verglichen mit Lübeck – scheinbar den weniger begüterten Schichten an.¹²⁴

Ein Vergleich dieser Ergebnisse mit der oben getroffenen vorläufigen Einteilung in Vermögensklassen ergibt, dass diejenigen Testatoren, die die Höhe der Mitgift mit max. 100 Mark bezifferten, zunächst der Vermögensklasse 3, also der Mittelschicht, zugeordnet wurden. Was die in diesen Testamenten angegebene Höhe des Wege- und Stegelegats anbelangt, so wurden drei dieser vier Erblasser in die Kategorie 2 eingereiht und einer in die Kategorie 1.¹²⁵ Auch die beiden Personen, die einen Brautschatz in Höhe von max. 200 Mark zurückerstatten wollten, wurden oben der Vermögensklasse 3 zugeordnet. Die Einordnung in die Kategorien des Wege- und Stegelegats ergab bei diesen beiden Erblassern, dass der eine überhaupt nicht kategorisiert werden konnte, da er keine solche Abgabe abführte. Der zweite Testator ist in Kategorie 2 zu verorten,¹²⁶ womit der eben geäußerte Eindruck bestätigt scheint: Mehr als die Hälfte der Testatoren, die ihren Frauen testamentarisch eine geringer ausfallende Mitgift zurückbezahlen wollten und diese dabei in konkreten Zahlenangaben, erscheinen nach einer Auswertung der in den Testamenten genannten Verfügungsmassen (also gemäß der NOODT'schen Vermögensklasse), nach der Höhe des von diesen Personen abgeführten Wege- und Stegelegats sowie nach der genannten Summe des zurückzuerstattenden Brautschatzes als wenig vermögend.

Nicht derart stark ausgeprägt erscheint hingegen die Korrelation in den vermutlich vermögenden Schichten. Jener Testator, der seiner Frau ca. 250 Mark als deren Mitgift testamentarisch zurückzuerstatten gedachte, wurde oben in Tabelle 8 der NOODT'schen Vermögensklasse 2.2 zugeordnet; die Summe seines

MÜNCH, Hausbücher, S. 29f. Hinrick Boringe beschrieb 1506 zwar kein Brauhaus, doch handelte es sich bei der Mitgift seiner Frau vermutlich um nicht weniger wertvollen Immobilienbesitz, weil zu dem Haus am Hopfenmarkt noch zwei Buden gehörten. Vgl. Testament Nr. 46. Diese Besitztümer mit mindestens 300 Mark einzukalkulieren wird daher nicht fehl gehen, doch ist es äußerst wahrscheinlich, dass das solide Brauhaus sowie das Haus mit den beiden Buden am Hopfenmarkt deutlich wertvoller waren.

¹²⁴ Nicht berücksichtigt wurde hier allerdings der Brautschatz, den Mertin Kolleman im Jahre 1510 seiner Tochter Kathrine in Aussicht gestellt hatte; Kathrine sollte 700 Mark als Mitgift erhalten. Vgl. Testament Nr. 50. Ein ebenso hoher Wert lässt sich zudem im Testament des Vicke van Herverde ausmachen, der seinem Sohn 1490 vorrechnete, 700 Mark für dessen Hochzeit gelohnt zu haben. Vgl. Testament Nr. 59.

¹²⁵ Kategorie 1: Vgl. Testament Nr. 23. Kategorie 2: Vgl. die Testamente mit den Nummern 13, 29, 52.

¹²⁶ Keine Kategorie: vgl. Testament Nr. 6. Kategorie 2: vgl. Testament Nr. 40.

Wege- und Stegelegats ist jedoch nicht allzu hoch bemessen, weshalb er in der Auswertung dieser Legatengruppe lediglich der Kategorie 2 angehört.¹²⁷ Ähnlich sieht es bei den Erblassern aus, die ihren Frauen einen Brautschatz in Höhe von mehr als 300 Mark testamentarisch übereigneten. Zwei dieser vier Personen sind der Vermögensklasse 3 zuzuordnen und bezüglich des Wege- und Stegelegats der Kategorie 2.¹²⁸ Die übrigen beiden Personen gehören den Vermögensklassen 1.1 und 1.2 an, wobei einer kein Wege- und Stegelegat abführte und der andere in diesem Kontext der Kategorie 4 zugeordnet wurde.¹²⁹ Eine Korrelation zwischen der Mitgift und dem im Testament genannten Vermögen der Erblasser scheint somit weniger deutlich zu Tage zu treten, wenn es sich um tendenziell begüterte Personen handelte, während in den Vermächtnissen weniger vermöglicher Personen tendenziell kein bedeutsames Vermögen, kein allzu wertvoller Brautschatz und kein besonders hoch bemessenes Wege- und Stegelegat greifbar wird.

In Lübeck konnte MEYER feststellen, dass „die vermutlich reicheren Testatoren deutlich häufiger den empfangenen Brautschatz nannten als die für weniger wohlhabend gehaltenen“. Der durchschnittliche Brautschatz betrug in Lübeck 324 Mark.¹³⁰ Berechnet man für Rostock einen Durchschnittswert, so liegt dieser bei gerade einmal 193 Mark.¹³¹ Der (freilich nicht repräsentative) Wert für die durchschnittliche Mitgift in Rendsburg beträgt 75 Mark Pfennige, wobei der eine Testator die Mitgift seiner Frau auf 50 Mark Pfennige bezifferte und der andere auf 100 Mark Pfennige.¹³² Würde man diese beiden Erblasser gemäß den Lübecker Luxusverordnungen taxieren,¹³³ käme man zu dem Ergebnis, dass es

¹²⁷ Vgl. Testament Nr. 28.

¹²⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern 46 und 51.

¹²⁹ Keine Kategorie: vgl. Testament Nr. 7. Kategorie 4: vgl. Testament Nr. 33/38.

¹³⁰ Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 81, das Zitat ist ebd. abgedruckt.

¹³¹ Die Angabe der Mitgift der ersten und der zweiten Frau in Testament Nr. 2 wurde hier jeweils einfach in die Rechnung aufgenommen, um eine breitere Grundlage für einen Durchschnittswert zu schaffen. Zudem wurde davon ausgegangen, dass es sich in denjenigen Testamenten, in denen die Währung nicht genauer angegeben wurde, um Lübsche Mark handelte. Dennoch wird der Durchschnittswert etwas höher anzusetzen sein, da die oben beschriebenen Immobilien sicherlich teurer als 300 Mark gewesen sind.

¹³² Vgl. die Testamente mit den Nummern R1 und R8. Ob es sich bei den zehn Mark Pfennigen und dem halben Haus, das Johann Hagebü 1472 seiner Frau Grete *to vorne* vererbte, um die Rückerstattung ihres Brautschatzes handelt, kann hier nicht entschieden werden. Es wäre aber, wie oben schon dargestellt (vgl. Anm. 103 (Abschnitt 3.3.2)) durchaus denkbar. Vgl. Testament Nr. R17.

¹³³ Siehe oben bei Anm. 114 (Abschnitt 3.3.2).

sich um Personen handeln müsste, die am Rande der Armutsgrenze lebten. Diese Testatoren gehörten jedoch beide dem Rendsburger Rat an, weshalb sie der NOODT'schen Vermögensklasse 1.1 zuzuordnen sind. Welche Vorstellung in Rendsburg hinsichtlich eines als angemessen betrachteten Brautschatzes unter den Angehörigen des Rats offenbar vorherrschte, scheint zudem im Wortlaut eines weiteren Testaments durch. Der Rendsburger Bürgermeister Oleff Schroder verfügte nämlich 1484:

Ite[me] va[n] myne[n] nagelatene guder[e]n schal Wýbe, my[n] erlike nagelatene husfrowe, uthgeve[n] Wybken, mynes broder dochter[e] Marquardes, unde gheve[n] d[ar]mede druttich [30] m[a]r[k] Lub[esch] in redeme gelde, un[de] frowelike wár[e] dar[e]bý alse ey[n] [1] vrám, bedderve man syne dochter to den eren mede beraden mach.¹³⁴

Obschon (wie oben erwähnt) aus Rendsburg keine Luxusverordnung bekannt ist, deuten die wenigen Angaben in den spätmittelalterlichen Bürgertestamenten darauf hin, dass ein solcher Erlass in Rendsburg (ebenso wie in Rostock) andere Beträge zur Abgrenzung gehabt haben müsste als jene Verordnung aus Lübeck. In der Rechtsmutterstadt lag die oberste Grenze bei über 1.000 Mark, welche für die reichsten Einwohner gegolten hatte, also für die begüterten Kaufleute, die die Ratsherren stellten. MEYER konnte zudem feststellen, dass Mitgiften in Höhe von ca. 700 Mark Lüb. häufig in den Testamenten vermögender Personen aus Lübeck genannt wurde.¹³⁵ Die städtische Führungsschicht in Rendsburg hingegen bezifferte noch nicht einmal ein Zehntel des in Lübeck als Mitgift in dieser sozialen Gruppe möglichen Betrags.¹³⁶

¹³⁴ Testament Nr. R10.

¹³⁵ Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 253.

¹³⁶ Der dem holsteinischen Adel entstammende Ritter Otto Pogwisch errichtete am 25. März 1327 sein Testament. Insgesamt vererbte er darin 550 Mark Lüb. Vgl. Das Testament des Ritters Otto Pogwisch aus dem Jahre 1327, in: *Adel – Bauern – Bürger. Lokalgeschichte und Landesgeschichte Band 2: Aufsätze 1988–2015* (Rendsburger Studien 6), als Festgabe zum 80. Geburtstag des Verfassers hrsg. v. Schleswig-Holsteinischen Heimatbund sowie Hans BRAUNSCHWEIG et al., Neumünster 2010, S. 79–90, hier S. 83, siehe auch ebd. die Edition des auf Deutsch übersetzten lateinischen Testaments auf den Seiten 88f. Dieses Testament erlaubt zwar keine Rückschlüsse auf Rendsburger Gepflogenheiten und Gegebenheiten, auch wird darin keine Mitgift erwähnt. Dennoch deutet dieses Vermächtnis darauf hin, dass im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins 550 Mark Lüb. im Spätmittelalter eine stattliche Summe darstellten, die allerdings keineswegs an die exorbitanten Vermächtnisse beispielsweise der Lübecker und Rostocker Kaufleute heranreichte. Der gesamte Besitz des Ritters Pogwisch fiel geringer aus als so manche Mitgift einer Lübecker Bürgerstochter aus reichem Hause.

Auch in Burg auf Fehmarn ist der Durchschnittswert der Mitgiften recht niedrig: vier Erblasser gaben dort an, nur bis zu 100 Mark als Brautschatz in Verwahrung genommen zu haben,¹³⁷ während gerade einmal zwei Erblasser ca. 300 Mark bezifferten.¹³⁸ Damit wurde den Burger Frauen durchschnittlich ca. 174 Mark¹³⁹ Mitgift zurückerstattet. Die beiden Testatoren, die den Brautschatz ihrer Frauen mit etwa 300 Mark angaben, wurden als Ratsherren in die Vermögensklasse 1.1 eingestuft. Von den anderen vier Personen gehörte ein Mann ebenfalls dem Rat an und die übrigen drei mussten der Vermögensklasse 3 zugeordnet werden.¹⁴⁰ Burg auf Fehmarn scheint damit tendenziell eher ein mit Rostock als mit Rendsburg vergleichbares System gehabt zu haben.

Deutlich wird bei diesen Angaben, dass in Lübeck weit höhere Beträge in den Testamenten als Brautschatze ausgezeichnet wurden. Geht man davon aus, dass MEYER mit seiner Vermutung Recht hat, derzufolge nur die wohlhabenderen Erblasserinnen und Erblasser die Höhe der Mitgift in ihren Testamenten bezifferten, so müsste in Lübeck eine andere Vermögensstruktur als in Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn vorgeherrscht haben. Diese Überlegung wird durch eine Auswertung derjenigen Ratsherrentestamente aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn gestützt, die die Höhe des Brautschatzes beinhalten: Der Rostocker Ratsherr Kurt Elre bzw. Curdt Eler bezifferte den Brautschatz seiner Frau in den Jahren 1493 und 1499 nämlich jeweils mit nur 300 Mark,¹⁴¹ in Rendsburg und in Burg auf Fehmarn lagen die Beträge, wie oben gezeigt, sogar stellenweise deutlich darunter: Der Rendsburger Ratsherr Enghelbrecht Enghelkensone erstattete seiner Frau im Jahr 1411 gerade einmal 50 Mark Pfennige zurück¹⁴² und der Ratsherr Tymme Struk bekannte 1468, dass

¹³⁷ In Testament Nr. B3: 18 Mark Pfennige; in Testament Nr. B6: 50 Mark; in Testament Nr. B17: max. 100 Mark Lüb.; in Testament Nr. B25: 100 Mark Lüb.

¹³⁸ In Testament Nr. B4: 300 Mark und für die Verheiratung der Tochter zehn Drömptsaat Acker. Geht man davon aus, dass der Landbesitz als Mitgift für die Tochter denselben Wert wie die Mitgift der eigenen Frau hatte, so können für die elf Drömptsaat Acker in Testament Nr. B9 mind. 300 Mark veranschlagt werden.

¹³⁹ In Testament Nr. B17 sollte Birgitte 100 Mark Lüb. erhalten, in welchen der Brautschatz inbegriffen war. Damit lag der Wert eindeutig unter 100 Mark Lüb., doch wurde hier für die Berechnung des Durchschnitts der Einfachheit halber dennoch von 100 Mark Lüb. ausgegangen, weil die Differenz nicht abzuschätzen war. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor in der Berechnung ist der geschätzte Wert für den Landbesitz in Testament Nr. B9.

¹⁴⁰ Vermögensklasse 1.1: Vgl. Testament Nr. B17. Vermögensklasse 3: Vgl. die Testamente mit den Nummern B3, B6, B25.

¹⁴¹ Vgl. Testament Nr. 33/38.

¹⁴² Vgl. Testament Nr. R1.

seine Frau 100 Mark Pfennige als Mitgift in die Ehe eingebracht hatte.¹⁴³ Struk erwähnte des Weiteren die *kystenware* und *resschop*, die seine Frau mitgebracht habe, wobei es sich vermutlich um ihre Aussteuer handelte. Auch Enghelkenso- ne zählte einige Haushaltsartikel und persönliche Wertgegenstände auf (Betten, Kissen, Decken, vier goldene Knöpfe und Schmuck, Kleidung, Vieh), die seine Frau angeblich zusätzlich zu den 50 Mark Pfennigen als Brautschatz erhalten haben sollte. Allerdings erinnern diese Objekte vielmehr an eine Aussteuer als an einen Brautschatz. In Burg auf Fehmarn lassen sich wiederum etwas höhere Summen als in Rendsburg ausmachen: Der Ratsherr Peter Heltzen hinterließ im Jahr 1450 seiner Frau Tybbele 300 Mark und darüber hinaus sollte sie das gesamte *ingedomete* bekommen, sofern sie nicht noch einmal heiraten würde; andernfalls vererbte er ihr das, was ihr gesetzlich in einem solchen Falle zustehen würde.¹⁴⁴ Der Ratmann Tanke Witte erstattete seiner Frau 21 Jahre später ihr *eghendom* im Wert von etwa 300 Mark zurück, nämlich Ackerland, welches er von ihrem Vater erhalten hatte, als er nach Burg auf Fehmarn zog. Außerdem sollte seine Frau ihre Morgengabe¹⁴⁵ und *dat resschop halff*, also wahrscheinlich einen Anteil der Aussteuer, zusammen mit seinem Haus und Hof überschrie-

¹⁴³ Vgl. Testament Nr. R8.

¹⁴⁴ Vgl. Testament Nr. B4. Obschon in diesem Testament nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es sich bei diesem Legat um Tybbeles Mitgift handelt, ist davon auszugehen, dass dem so ist. Heltzen wollte seiner Frau die Summe *tovorne* hinterlassen, also bevor er weitere Erbabwicklungen beschrieb. Solcherlei Formulierungen treten in Rostock beispielsweise gehäuft im Kontext der Brautschatzrückerstattungen auf, weshalb die Annahme gerechtfertigt ist, dass es sich im vorliegenden Fall ebenfalls um eine solche handelt.

¹⁴⁵ „Insgesamt ist für das Mittelalter festzuhalten, dass M. [gemeint ist hier wie auch nachfolgend die Morgengabe; Anm. S. B.] sowohl in generell-abstrakten Rechtsaufzeichnungen (Rechtsbücher, → Gesetze) wie in der Vertragspraxis für kein bestimmtes Gütersystem, für keine bestimmte Gabe, für keinen bestimmten Besteller charakteristisch ist. Es gibt keine typische M., sondern eine Anzahl unterschiedl. so benannter Leistungen. Die einzig spezifische Aussage besteht wohl darin, am Morgen nach der Hochzeitsnacht, also zu Ehebeginn, je nach Ausgestaltung wirksam zu werden, was allerdings für alle ehегüterrechtl. Leistungen zutrifft. [...] Die Funktion der mit M. bezeichneten Leistungen bestand überwiegend in der Versorgung des überlebenden Ehegatten, i. d. R. der Witwe [...]“ BRAUNEDER, Wilhelm: Art. Morgengabe, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 3: Konfliktbewältigung–Nowgorod, hrsg. v. Albrecht CORDES et al., 2. völlig überarb. u. erw. Aufl., Berlin 2016, Sp. 1628–1634, hier Sp. 1631. Vermutlich beziehen sich solcherlei Bestimmung, die sich in so manchem Testament ausmachen lassen, auf die Morgengabe: *Ok gheve ik ere al ersnedene kledere unde ere beddewant, also sick dat behoret* [...]. Testament Nr. B9.

ben bekommen.¹⁴⁶ Weniger wohlhabend sollte Birgitte, die Ehefrau des Rats Herrn Kersten Smyt, im Jahr 1491 ausgestattet werden. Ihr Mann vererbte ihr 100 Mark Lüb., worin ihr Brautschatz schon enthalten war, dazu bekam sie sein bestes Bett und ihre Kleidung (also wohl die Morgengabe) zugesprochen, um somit abgeschichtet zu sein.¹⁴⁷

Freilich handelt es sich bei diesen wenigen Fallbeispielen im Quellenkorpus um keine repräsentative Statistik, die auf Empirie beruht. Dennoch zeigen diese stichprobenartigen Beispiele, dass zwei der vier Rendsburger Ratsherrentestamente Angaben zum Brautschatz der Ehefrauen enthalten und dass diese äußerst gering ausgefallen waren. Man bedenke, dass (wie oben beschrieben) die Bedürftigkeit in den Lübecker Luxusverordnungen nach Ansicht des Lübecker Rates bei einer Mitgift in Höhe von max. 100 Mark einsetzte.¹⁴⁸ Im Umkehrschluss bedeutet dies: Die reiche Rendsburger Elite scheint im Vergleich zu den Lübecker Ratsherren bedürftig gewesen zu sein. Selbiges gilt für den Ratsherrn Kersten Smyt aus Burg auf Fehmarn. Die übrigen Angaben in den Rostocker und Burger Ratsherrentestamenten beziehen sich auf Mitgiften in Höhe von etwa 300 Mark. Auch diese Summe – so groß sie zunächst insbesondere im unmittelbaren Vergleich zu Rendsburg vielleicht auch scheinen mag – ist nicht allzu bedeutend, da in Lübeck die Vermögensgrenzen in deutlich höheren Kategorien, nämlich bei 100, 200, 400 und 1.000 Mark verlaufen.

Betrachtet man die Grafik zur Relation des Wege- und Stegelegats mit dem Brautschatz im Lübecker Testamentsbestand bei MEYER, so kann festgestellt werden, dass die mittlere Höhe des in den dortigen Testamenten verzeichneten Brautschatzes bei den Testatoren und Testatorinnen seiner Kategorie 1 (Wege- und Stegelegat: vier bis sechs Schillinge) etwas mehr als 100 Mark betrug, in der Kategorie 2 (Wege- und Stegelegat: acht bis zwölf Schillinge) lag der Mittelwert bei knapp 300 Mark, in Kategorie 3 (Wege- und Stegelegat: eine Mark) ließen sich knapp 700 Mark ermitteln und der Durchschnittswert der Mitgift in Kategorie 4 (Wege- und Stegelegat: mehr als eine Mark) lag etwas über 700 Mark.¹⁴⁹ Brautschätze bis 300 Mark lassen sich in Lübeck somit in die unteren Wege- und Stegelegatskategorien einordnen. Außerdem wurden offenbar häufig Summen von 700 Mark und mehr genannt. Solch exorbitante Mitgiften sind in den Rostocker, Rendsburger und Burger Testamenten hingegen überhaupt nicht

¹⁴⁶ Vgl. Testament Nr. B9. Siehe bezüglich der Taxierung des Wertes oben Anm. 138 (Abschnitt 3.3.2).

¹⁴⁷ Vgl. Testament Nr. B17.

¹⁴⁸ Vgl. oben bei Anm. 114 (Abschnitt 3.3.2).

¹⁴⁹ Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 253.

auszumachen. Es hat somit den Anschein als ob die Vermögensstruktur in Lübeck anders geartet war als in den hier untersuchten Städten. Ob jedoch tatsächlich in der Metropole Lübeck reichere Menschen gelebt haben als in der mittleren Großstadt Rostock und in den Kleinstädten Rendsburg und Burg auf Fehmarn oder ob die Beobachtung schlichtweg durch einen Überlieferungszufall zustande kommt, kann jedoch allein auf Basis der hier vorgenommenen wenigen Auswertungen der Mitgifthöhen nicht hinreichend beantwortet werden.

3.3.3 Hausbesitz

3.3.3.1 Rostock

In den Rostocker Testamenten wurden sehr häufig Immobilien genannt: 31 der 58 Rostocker Testatoren und Testatorinnen¹⁵⁰ (53%) vererbten in ihren Vermächtnissen mindestens ein Haus und drei weitere¹⁵¹ legierten ihre (Hopfen-) Höfe. Somit besaß über die Hälfte aller Erblasser und Erblasserinnen nachweislich Grund und Boden in und um die Heimatstadt Rostock.¹⁵² Vergleicht man die Quote an Immobilien, die in Rostock in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts testamentarisch als Fahrhabe weitervererbt wurde, mit derjenigen aus Lübeck aus demselben Zeitraum, so ergibt sich, dass in Rostock in dieser Zeitspanne 38% des Immobilienbesitzes mittels eines Testaments den Besitzer bzw. die Besitzerin wechselte.¹⁵³ Auch in Lübeck vererbten zwischen 1400 und 1449 insgesamt nur 38% der Testatorinnen und Testatorinnen ihren Grund und Boden in den überlieferten Vermächtnissen. MEYER folgert aus seiner Beobachtung, dass „auch im 15. Jahrhundert noch Häuser „traditionell“ vererbt worden zu

¹⁵⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 1–6, 8 („Besitz“), 10, 11, 13, 15, 19, 20, 22, 23, 28, 29, 31, 36, 33/38, 34, 37, 43, 45–48, 51, 56, 59.

¹⁵¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 25, 26, 39.

¹⁵² Neben Informationen zu eigenem Hausbesitz liefern die Testamente zudem Hinweise auf den Immobilienbesitz Dritter, da einige Erblasser und Erblasserinnen auf diverse Einlagen in anderen Grundstücken und Häusern verwiesen. Vgl. beispielsweise die Testamente mit den Nummern 12, 20, 32 für Rostock oder B21 für Burg auf Fehmarn sowie R2 und R6 für Rendsburg. Solche Hinweise könnten in der Forschung beispielsweise zu prosopografischen Studien beitragen. Auch sind sie freilich beim Rekonstruieren von Grundbüchern von Nutzen.

¹⁵³ Zwischen 1400 und 1450 wurden insgesamt 13 Vermächtnisse aus Rostock überliefert. Folgende Urkunden beinhalten eine testamentarische Vergabe von Hausbesitz: vgl. die Testamente mit den Nummern 15, 19, 20, 22, 23. Außerdem wurden in diesem Zeitraum insgesamt vier Höfe testamentarisch vererbt: Vgl. die Testamente mit den Nummern 25 (drei Hopfenhöfe) und 26 (ein Hof).

sein [scheinen]“.¹⁵⁴ Dieser Befund kann problemlos auf Rostock übertragen werden, denn dort wurde schließlich derselbe Prozentsatz an Hausbesitz testamentarisch vererbt. Zudem kann dieser Beobachtung für Rostock noch Folgendes hinzugefügt werden: In zwei Vermächtnissen, die aus den Jahren 1496 und 1504 stammen, wurden zwar Häuser erwähnt, doch fand die Vererbung dieser nicht als Fahrhabe statt; wahrscheinlich wurden sie gemäß der gesetzlichen Erbfolge an den nächsten Erben überschrieben.¹⁵⁵

Die lübischrechtlichen Testamente unterscheiden zwischen Fahrhabe, über die frei verfügt werden konnte, und Erbgut. Immobilien, die in so manchem Testament auch nicht umsonst als „Erbe“ bezeichnet wurden, waren Teil des Erbguts und durften daher nur mit Zustimmung der nächsten Erben veräußert bzw. anderweitig vererbt werden (wie in Abschnitt 2.2 beschrieben).¹⁵⁶ Aus diesem Grund müssen Häuser nicht zwingend in der Verfügungsmasse der lübischrechtlichen Testamente aufgeführt werden. Obschon einige Immobilien sicherlich im Zuge der gesetzlichen Erfolge ihren Besitzer wechselten (wie vermutlich in den beiden eben benannten Testamenten aus den Jahren 1496 und 1504), wurden in erstaunlich vielen Rostocker Vermächtnissen Häuser als Fahrhabe vererbt. Zudem lässt sich auch in einigen Fällen Landbesitz der Testatoren und Testatorinnen nachweisen.¹⁵⁷ Die Angaben zum Grundstück- und Immobilienbesitz in den Rostocker Vermächtnissen sind Tabelle 14 zu entnehmen.

¹⁵⁴ MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 69, die Anführungszeichen stammen von MEYER.

¹⁵⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 36 und 43.

¹⁵⁶ In zwei Vermächtnissen wurde extra darauf hingewiesen, dass die Vererbung des Besitzes im Stadtbuch vermerkt sei. Vgl. die Testamente mit den Nummern 19 (hier wird sogar betont, dass der Erblasser Haus und Hof seiner Frau *hebbe laten ansterven*) und 20. Dass eine Niederschrift im Stadtbuch durch die Kämmerer in Bezug auf das Eigentums- und Pfandrecht an Haus- und Grundbesitz ausschließliche Rechtskraft besaß, ließ der Rostocker Rat in einer Willkür vom 9. August 1473 explizit verkünden. Vgl. Rathswillkür betreffend die ausschließliche Rechtskraft der Stadtbuchschriften in Bezug auf Eigentum und Pfandrecht an Häusern und Grundstücken – 1473 Aug. 9, S. 74f. Neben einer urkundlichen Übertragung des Hauses konnte einem Angehörigen wie beispielsweise der Ehefrau auch das Vorkaufsrecht für Immobilien eingeräumt werden, wie es in Testament Nr. 29 der Fall ist. Clawes Herder verfügte nämlich im Jahr 1465, dass seine Frau Anneke das Haus *um[m]e ene[n] [1] moghelke[n] pen[n]ynck* erstehen könne, sollten seine nächsten Erben sich zum Verkauf entscheiden.

¹⁵⁷ Grundbesitz wurde insbesondere von Ratsherren oftmals als Kapitalanlage und als Grundlage für Rentengeschäfte erworben. Vgl. RÖMER, *Patriziat*, S. 35.

Testament	Hausbesitz
1	1 Haus (>100 Mark wert)
2	1 Haus in der Neustadt beim Hopfenmarkt (<i>Forum Humulorum</i>) und zahlreiche Renten aus den Dörfern Göldenitz und Niendorf
3	Erbe in <i>Platea Stupatorum cum curia</i> (Residenz/Amtsgebäude)
4	1 Haus mit Buden <i>supra vallem castris</i> gelegen; Besitztümer/Renten in Dorf <i>Petze</i> und <i>Belytze</i>
5	1 Haus (Erbe) mit <i>dolliis, scamptis et sedibus</i> ; 1 <i>curia</i> mit 2 Buden, gegenüber der <i>curie</i> des Schweriner Bischofs gelegen
6	vmtl. 1 Haus
8	Besitz innerhalb und außerhalb der Mauern
10	1 <i>bodenstede</i> in Schonen; ¹⁵⁸ das Erbe, in dem er wohnt
11	1 Haus (>200 Mark wert)
13	das Erbe, in dem er wohnt
15	1 Haus zwischen Stacieze und Heýne Kevele; 1 Haus bei Sthechouwen
19	Haus und Hof: <i>It[em] zo gheve ik un[de] hebbe gheve[n] myne[m] wive Greten hus un[de] hof myt aller varne[n] have, un[de] schal dat holde[n] na utwisingh der statbuk, dar ik er dat hebbe laten ansterven.</i>
20	1 Haus: <i>It[em] gheve ik myne[m] wyve Jucten dat hús, dar wý inne woner, alzo ýt er ghescreve[n] steýt in der statbok [...].</i>
	1 Haus
23	1 Haus (>100 Mark wert): <i>Item myner werdynne[n] Ghezen gheve ik al myne varne have to eren brutschatte, dan se hefft an myne hus, also hundert [100] mark Lubisch, vri un[de] qwit.</i>
25	3 Hopfenhöfe
26	1 Hof zu Besendorf
28	1 Haus
29	mind. 1 Haus: <i>Item gheve ik mynen neghesten erven myn hus, dar ik nu tor tyd in wone. [...] Unde wan myne erven dat hus vorkopen willen, so schal An-</i>

¹⁵⁸ Die Schonenfahrt hatte in Rostock einen besonderen Stellenwert im Spätmittelalter. Ausdruck dieser Bedeutung ist die Tatsache, dass einer der dem Dienstalter nach jüngsten Rostocker Ratsherren als Vogt von Rostock auf Schonen fungierte. Vgl. MÜNCH, Rostock, S. 45. „Norwegen spielte in der Blütezeit der Hanse neben und vielleicht sogar noch vor der Schonenfahrt die herausragende Rolle für die Rostocker Kaufleute und Schiffer.“ MÜNCH/MULSOW, Rostock, S. 33. Außer im Vermächtnis des Clawes Weytendorp von 1372 wird im vorliegenden Testamentsbestand jedoch weder der Schonenhandel noch eine sonstige Verbindung nach Schonen erwähnt. Neben dieser einzigen Erwähnung Südschwedens kann noch ein Hinweis auf Handelskontakte nach Norwegen in den Vermächtnissen ausgemacht werden: Johannes Rode vererbte dem Bruder eines gewissen Wolterus, der im Jahr 1349 offenbar in Tønsberg (*Tunsberghen*) weilte und ein entfernter Verwandter des Erblassers war, 100 Rost. Mark. Vgl. Testament Nr. 2.

	<i>neken, myn husfrouwe, des kopes neghest wesen, um[m]e ene[n] [1] moghelke[n] pen[n]ynck, dar id een [1] ander um[m]e hebben scholde.</i>
31	1 Dorf; 5 Buden, unter anderem beim Alten (oder Faulen) Tor (<i>Vilendorre</i>) zwischen der Koßfelderstraße (<i>Küsveldestrate[n]</i>) und der (Großen) Mönchenstraße (<i>Mon[n]ekestraten</i>) gelegen; 2 Höfe; 1 Garten; 1 Hopfenhof außerhalb des Steintors bei Herrn Bernd Cruse und Hans Hoppener gelegen; 22 Morgen Acker bei der <i>Nemetzouwer Molen</i> im alten Hafen gelegen; 1 Mahlhaus, das bei seinem Hof lag; 1 Wohnhaus (1 Hof und der Garten haben einen Wert von 400 Mark)
33/38	33: 1 großer und 1 kleiner Hopfenhof; 1 Haus bei St. Johannis <i>uppe dem orde</i> bei der <i>Steghel</i> in der Steinstraße (> 250 Mark wert); 3 Buden; 1 Haus (Wohnsitz) bei der Fischerbrücke mit Pfannen und Braugerät (> 600 Mark wert); 1 Hopfenhof an der <i>Grüme[n] Stighe</i> ; 1 Haus an der <i>Grüne[n] Wert</i> und 1 Erdhaus (<i>erthuse</i>), das bei jenem gelegen war ----- 38: 1 großer und 1 kleiner Hopfenhof; 1 Brauhaus (Wohnsitz) bei der Fischerbrücke; 3 Hopfenhöfe, davon lag einer außerhalb des Steintors an dem Weg zwischen den Höfen von Ewold Grone[n]berg und Knop
34	1 Haus; 1 Hof; 1 Scheune; 1 Hopfenhof; 1 Acker
36	1 Haus
37	2 Häuser in der (Großen) Mönchenstraße (in einem davon wohnt sie, das andere lag in Richtung Faule bzw. Alte Straße); 1 Hopfenhof außerhalb des Petritors
39	1 Hopfenhof
59	1 Orthaus in der Langen Straße (1.200 Mark Sund. wert); 4 unbelastete Buden (300 Mark Sund. wert); 2 Buden (150 Mark Sund. wert), belastet mit 100 Mark Hypothek; diverse Landgüter
43	1 Haus
45	1 Haus beim Hopfenmarkt
46	1 Haus beim Hopfenmarkt (als Brautschatz der Ehefrau) mit 2 Buden; 2 Höfe, davon lag einer außerhalb des Steintors
47	1 Haus; 2 Buden in der Krämerstraße
48	1 Haus in der Altstadt, das neben dem Haus des Schweriner Bischofs gelegen war
51	1 Haus (>50 Mark Sund. wert)
55	1 Baumgarten; 1 neues Haus und 1 Scheune in der Schwaanschen Straße

Tabelle 14: Haus- und Grundbesitz der Rostocker Testatoren und Testatorinnen

Nicht nur die Häufung von Immobilienbesitz, sondern auch ländlicher Grundbesitz und der Besitz von Giebelhäusern, Orthhäusern sowie wüsten (also leer stehenden) Häusern und Buden können auf eine Zugehörigkeit der testierenden Person zur städtischen Oberschicht verweisen. MÜNCH spricht gar von ei-

ner Monopolstellung der städtischen Oberschicht in diesen Bereichen. Außerdem verweist er auf den Umstand, dass nur Angehörige der städtischen Oberschicht über Mühlen(anteile) verfügten.¹⁵⁹ Nimmt man diese Beobachtungen zur Grundlage, so lassen sich durch ihre Testamente elf¹⁶⁰ der 31 Rostocker Immobilienbesitzer und –besitzerinnen (35%) oder knapp ein Fünftel (19%) aller Rostocker Erblasserinnen und Erblasser als Angehörige der Oberschicht identifizieren. Vergleicht man diese soziale Verortung der Rostocker Testatorinnen und Testatorinnen mit den oben bemühten Einordnungen, so können vier dieser elf Personen (36%) in der NOODT'schen Vermögensklasse 1.1, drei (27%) in der Vermögensklasse 1.2 und wiederum vier (36%) in der mittelständischen Vermögensklasse 3 wiedergefunden werden.¹⁶¹ Knapp 64% dieser Erblasserinnen und Erblasser wurden damit auf Grund ihres in den Testamenten genannten Berufs und Besitzes der Oberschicht zugeordnet. Die Zuordnung jener Menschen zu den Wege- und Stegelegatsgruppen zeigt ein ähnliches Bild: fünf dieser elf Personen (45%), von denen neun klassifiziert werden konnten, entstammen der vermögenden Kategorie 4, während jeweils zwei Testatoren bzw. Testatorinnen (je 18%) in die Kategorien 1 und 2 mit den geringsten zu diesem Zweck vergebenen Summen eingeteilt wurden.¹⁶²

Die Mittelstadt war in Rostock der Mittelpunkt des politischen und gewerblichen Lebens.¹⁶³ In der nördlichen Mittel- und der nordöstlichen Neustadt konzentrierte sich der Immobilienbesitz der städtischen Oberschicht, der wohlhabenden Kaufleute und Brauer, aber auch die Buden der Schiffer lassen sich dort ausmachen.¹⁶⁴ GREWOLLS zufolge sei es zwar nicht zu ermitteln, aber wahr-

¹⁵⁹ Vgl. MÜNCH, Rostock am Ende des Mittelalters, S. 20.

¹⁶⁰ Über mehrere Häuser wurden in den Testamenten mit den Nummern 15, 31, 33/38, 37 bzw. über ein Haus oder Häuser mit Buden in den Testamenten mit den Nummern 4, 5, 31, 33/38, 46, 47, 59 verfügt. Über Landbesitz trafen die Testatoren und Testatorinnen der Testamente mit den Nummern 2, 4, 31, 34, 59 Verfügungen. Ein Mahlhaus (Testament Nr. 31), ein Brauhaus (Testament Nr. 33/38) sowie ein Orthaus (Testament Nr. 59) wurden des Weiteren vererbt.

¹⁶¹ In der Vermögensklasse 1.1: vgl. die Testamente mit den Nummern 2, 4, 5, 33/38. In der Vermögensklasse 1.2: vgl. die Testamente mit den Nummern 31, 37, 59. In der Vermögensklasse 3: vgl. die Testamente mit den Nummern 15, 34, 46, 47.

¹⁶² In der Kategorie 4: vgl. die Testamente mit den Nummern 31, 33/38, 37, 47, 59. In der Kategorie 2: vgl. die Testamente mit den Nummern 34 und 46. In der Kategorie 1: vgl. die Testamente mit den Nummern 5 und 15. Die Testamente mit den Nummern 2 und 4 entbehren einem Wege- und Stegelegat, weshalb diese nicht eingeordnet werden können.

¹⁶³ Vgl. WIEGAND, Struktur, S. 409.

¹⁶⁴ Vgl. MÜNCH, Rostock, S. 44.

scheinlich, dass ein besonders großer Teil der Ratsherren im Zentrum der Stadt und damit im Marienkirchspiel wohnte.¹⁶⁵ Obschon nur wenige konkrete Ortsangaben zum Hausbesitz der Rostocker Erblasserinnen und Erblasser vorliegen, sollen diese nachfolgend in die städtische Topografie eingeordnet werden, um zu überprüfen, ob die Lage der Immobilien tatsächlich Aussagen zur sozialen Stellung ihrer Besitzerinnen und Besitzer erlauben.¹⁶⁶

Steffen Slorff nannte im Jahre 1477 den Besitz mehrerer Buden, von denen sich welche beim Alten (oder später: Faulen) Tor (*Vüendore*) zwischen der Koßfelderstraße (*Küsvelderstrate[n]*) und der (Großen) Mönchenstraße (*Mon[n]ekestraten*) befanden. Die (Große) Mönchenstraße, die Lagerstraße und der Burgwall gehörten zusammen mit der Koßfelderstraße zu den wichtigsten Verbindungen zwischen dem Stadtzentrum und dem nördlichen Hafengebiet. Die Koßfelderstraße galt dabei spätestens ab 1410 als exklusiver Wohnbereich insbesondere der Brauer; 25 der insgesamt ca. 250 Brauhäuser Rostocks lassen sich „[a]uf dem Höhepunkt des späthansischen Biersegens in Rostock“ in dieser Straße nachweisen. Die Koßfelderstraße zählte im Spätmittelalter somit zu den bedeutendsten Straßen Rostocks.¹⁶⁷ Die Große Mönchenstraße wird erst seit dem 17. Jahrhundert als solche bezeichnet. Schon seit 1386 ist die Kleine Mönchenstraße hingegen erstmals mit dem Attribut „klein“ bezeichnet worden. War die Große Mönchenstraße gemeint, wurde diese also bis in die Frühe Neuzeit hinein schlichtweg als Mönchenstraße bezeichnet. Somit muss es sich im vorliegenden Fall bei der Ortsangabe der Buden des Steffen Slorff um die Große Mönchenstraße gehandelt haben. Selbiges gilt für die beiden Häuser der Taleke Slorff, welche sie ihrer nächsten Erbin im Jahre 1498 vererbte. Die Große Mönchenstraße war eine der Hauptstraßen der Mittelstadt, welche den Stadthafen mit dem Markt der Mittelstadt (dem heutigen Neuen Markt) verband. Der Standort der Stadtwaage am südlichen Beginn der Großen Mönchenstraße verwies auf ihre Bedeutung für den Rostocker Seehandel im Spätmittelalter. Außerdem war sie mit mehr als 20 Brauhäusern um 1600 die nach der Koßfelderstraße am dichtesten mit solchen Häusern besiedelte Straße. Neben Brauherren wohnten hier auch weitere Angehörige der städtischen Oberschicht, wie z. B. Gewandschneider. Die Koßfelderstraße und die Große Mönchenstraße als zen-

¹⁶⁵ Vgl. GREWOLLS, Kapellen, S. 116.

¹⁶⁶ Alle nachfolgenden Ortsangaben und die Verknüpfung mit den Testatoren und Testatorinnen sind Tabelle 14. zu entnehmen. Im Folgenden wurde daher im Kontext der Lokalisierung des Immobilienbesitzes auf Verweise auf die jeweiligen Testamente verzichtet, sofern keine Zitate aus den Quellen verwendet wurden.

¹⁶⁷ Vgl. MÜNCH, Hausbücher, S. 26, das Zitat ist ebd. abgedruckt. Vgl. MÜNCH/MULSOW, Rostock, S. 32f.

trale Straßen der Mittelstadt zählen zu den ersten namentlich genannten Straßen Rostocks, woraus man die große Bedeutung dieser Straßen wie auch dieser Teilstadt ableiten kann.¹⁶⁸ Das Alte (oder Faule) Tor schließlich gehört zu den früh genannten Rostocker Stadttoren; es bildet das Nordende zum Hafen.¹⁶⁹ Der Wohn- und eventuell auch Arbeitsbereich der Slorffs befand sich somit in einer sehr wohlhabenden Gegend.

Kurt Elre besaß 1493 ein Haus, welches in der Steinstraße am Eckhaus bei der *Steghel*¹⁷⁰ bei St. Johannis gelegen war. Die Steinstraße bildete zusammen mit dem Steintor die Hauptverbindung zwischen dem Mittelmarkt und damit dem Zentrum Rostocks und dem südlich der Stadt sich anschließenden Land Mecklenburg. Die Westseite der Steinstraße wurde von der gehobenen Schicht besiedelt; Kaufleute und Brauherren waren hier ansässig. Die Westseite dieser Straße war dabei wesentlich kürzer und nur mit wenigen Häusern bebaut. Die nördlich gelegenen Häuser waren Hinterhäuser der Hauptgebäude von der Südwestseite des Mittelmarkts und zudem lag in dieser Straße der Gebäudekomplex des St. Johannisklosters,¹⁷¹ wo sich eines der Häuser des Kurt Elre in etwa befunden haben muss. Der Wohnsitz des Testators befand sich *by der Vischerbrugge*, wo er vermutlich ein Brauhaus besessen haben musste. Die Fischerbrücke stellte eine Verbindung der Grube(nstraße) zu der in der Mittelstadt gelegenen Großen Bäckerstraße her.¹⁷² Die heutige Grubenstraße wurde dereinst „Bei der Grube“ bezeichnet; zur genaueren Lokalisierung ihrer Gebäude wurde sie nach ihren Brücken und einmündenden Straßen benannt, weshalb zu vermuten ist, dass Elres Wohnhaus „Bei der Grube“ gelegen war. In den Nordabschnitten der Grube waren höherstehende soziale Schichten ansässig, was auch an der damaligen Bebauung mit Brauhäusern, von denen Elre höchstwahrscheinlich eines besaß, abgeleitet werden kann.¹⁷³ Neben seinem Hopfenhof, der *bute[n] sunte Petersdore*, also außerhalb des Petritors, gelegen war, befand sich noch eines von Elres Häusern an der *Grüne[n] Wert*. Ob sich dieses Haus an einem der zahlreichen „grünen Wege“ in Rostocks Innenstadt¹⁷⁴ befunden hat und falls ja, an welchem, bleibt unklar. Nicht nur auf Grund der Be-

¹⁶⁸ Vgl. MÜNCH/MULSOW, Rostock, S. 26–28. Vgl. MÜNCH, Rostock am Ende des Mittelalters, S. 15.

¹⁶⁹ Vgl. MÜNCH/MULSOW, Rostock, S. 146f.

¹⁷⁰ Der St. Peters-Stegel ist die vom Kirchhof nach der Slüterstraße hinabführende Treppe. Vgl. KOPPMANN, Straßennamen, S. 20.

¹⁷¹ Vgl. MÜNCH/MULSOW, Rostock, S. 118f.

¹⁷² Vgl. ebd., S. 66.

¹⁷³ Vgl. ebd., S. 23f.

¹⁷⁴ Zu den „grünen Wegen“ und der Straße „Im Grünen Wege“ vgl. ebd., S. 179f.

schaffenheit des Wohnhauses, sondern auch durch seine Lage kann dem Eigentümer eine gehobene soziale Stellung zugesprochen werden.

Weiterer Hausbesitz lässt sich in der Langen Straße lokalisieren, wo Vicke van Herverde 1490 ein Orthaus besessen hat. Im Ostteil wurde die Lange Straße vornehmlich von Böttchern bewohnt und nördlich der Langen Straße waren viele Brauer wohnhaft. Im Westen dieser sehr heterogenen Wohngegend sind überwiegend Buden nachweisbar.¹⁷⁵ Van Herverde präziserte seine Ortsangabe zwar nicht mittels der Nennung einer einmündenden Straße, doch hielt er ergänzend fest, dass er seinem Sohn schon zu Lebzeiten ein Orthaus in der Langen Straße gegeben habe, welches mit einem Wert von 1.200 Mark Sund. geschätzt werden könne: *Darup heft my[n] sone Vicke int erste entfangen eyn [1] orth in der Lagenstraten vor twelffhundert [1.200] m[a]rck Sundesch.*¹⁷⁶ Während die Testamentsvollstrecker und die Angehörigen des Testators somit wohl genau wussten, um welches exklusive Anwesen in der Langen Straße es sich handelte, erschließt sich dem heutigen Betrachter durch diese Angabe lediglich, dass es sich um ein teures Gebäude in einem heterogenen Straßenzug gehandelt hat.

Eine exklusive Wohngegend stellte wiederum der Hopfenmarkt dar, der späterhin als Markt der Neustadt bekannt wurde. Zunächst verwies Johannes Rode 1349 auf sein Haus in der Neustadt beim Hopfenmarkt (*Forum Humulorum*), in welchem er seiner Frau das Wohnrecht bis an deren Lebensende zusprach.

„Die noch im 13. Jahrhundert aufkommende Bezeichnung Hopfenmarkt (*forum humuli*) (1349 und 1361 als neuer Hopfenmarkt) wies auf die Bedeutung der umfänglichen Bierproduktion hin, der Rostock im Mittelalter und in der frühen Neuzeit seine wirtschaftliche Blüte in erster Linie verdankte.“

Der Markt der Neustadt war als wichtigstes städtisches Zentrum nahezu ausschließlich von Giebelhäusern umstellt. Die Orthäuser in dieser Wohnlage wurden bevorzugt von der städtischen Oberschicht bewohnt.¹⁷⁷ Neben Johannes Rode waren noch Hinrick Pren und Hinrick Boringe im Besitz eines Hauses am Hopfenmarkt; Pren wollte 1506 sein Haus am Hopfenmarkt durch seine Testamentsvollstrecker verkaufen und das Geld zur Ehre Gottes verwenden lassen

¹⁷⁵ Vgl. ebd., S. 83. Oder etwas undifferenzierter: In der Langen Straße waren (ebenso wie in der Fischerstraße) insbesondere die Fischer und Böttcher ansässig. Vgl. MÜNCH, Rostock am Ende des Mittelalters, S. 25.

¹⁷⁶ Testament Nr. 59.

¹⁷⁷ Vgl. MÜNCH/MULSOW, Rostock, S. 29–32, das Zitat ist auf S. 30 abgedruckt.

und im selben Jahr verwies Boringe auf ein Haus beim Hopfenmarkt, welches er zusammen mit zwei Buden als Brautschatz seiner Ehefrau erhalten hatte. Unabhängig davon, ob es sich bei diesen drei Häusern um Orthäuser gehandelt hatte – die Lage der Immobilien am Hopfenmarkt verweisen zweifelsohne auf einen angesehenen sozialen Status dieser Erblasser.

Zwei Buden in der Krämerstraße nannte Clawes Brothagenn im Jahre 1507 sein Eigen neben einem Haus, dessen Lage jedoch nicht genauer beschrieben wurde. Ob der Testator diese Buden vermietet oder selbst genutzt hat, bleibt unklar. In der sich in einer deutlichen Randlage befindlichen Krämerstraße standen jedenfalls Häuser und Buden von Schustern und anderen Handwerkern; gelegentlich lassen sich auch Mitglieder des Krämeramtes in der Krämerstraße nachweisen.¹⁷⁸ Die beiden Buden des Clawes Brothagenn lagen somit in einer mittelständischen Gegend. Sein Hausbesitz kann auf Grund der fehlenden Angaben nicht lokalisiert werden, doch wird deutlich: Wer über zwei scheinbar solide Buden und ein Haus Verfügungen treffen konnte, muss durchaus zur besitzenden Schicht gehört haben.

Item gheüe ik mynem[e] sone Joachim Bernebudel myn huss upp der Oldenstat, benenen unser gnedige[n] heren, des bisschopps, huse von Sweryn belegen, verfügte Nicolaus Bernebudel ebenfalls im Jahre 1507.¹⁷⁹ Da anzunehmen ist, dass der Bischof von Schwerin wohl eher in einer gut betuchten Gegend der Rostocker Altstadt residierte, kann davon ausgegangen werden, dass sich dieses Haus des Nicolaus Bernebudel in einem der drei vermögendsten Bereiche der Altstadt befand, also entweder im Gebiet der „Altstädter Schild“/Mühlenstraße, an der südlichen Seite des Gerberbruchs oder am Grubenabschnitt zwischen Fisch- und Waagebrücke.¹⁸⁰

Sein neues Haus, die Scheune und den Baumgarten in der Schwaanschen Straße legierte Arndt Hasselbeke im Jahre 1522 seinem Schwiegersohn Bernth Krons, sofern er *mer beslechtiget ys yn kynderen*.¹⁸¹ Nachdem die Schwaansche Straße bis ins 15. Jahrhundert hinein eher ein Schattendasein geführt hatte, erlebte sie durch die Ansiedelung der Michaelisbrüder einen Aufschwung, der bis zum Ende des 16. Jahrhunderts andauern sollte.¹⁸² Somit verfügte Hasselbeke

¹⁷⁸ Vgl. ebd., S. 49f.

¹⁷⁹ Testament Nr. 48.

¹⁸⁰ Vgl. HAMELMANN, Strukturen, S. 326.

¹⁸¹ Testament Nr. 55.

¹⁸² Vgl. MÜNCH/MULSOW, Rostock, S. 78–80. Zu den Brüdern vom gemeinsamen Leben siehe unten die Ausführungen in Abschnitt 4.2.1.6.

über Grundbesitz in einer sich auf dem Höhepunkt ihrer Bedeutung befindlichen Straße der Rostocker Neustadt.

Das Gros der Rostocker Erblasserinnen und Erblasser, das seinen bzw. ihren Hausbesitz geografisch näher bestimmte, war somit in einer zumindest mittelständischen, doch im Großteil vielmehr exklusiven Wohngegend entweder der Neu- oder der Mittelstadt ansässig. Überprüft man nun, welche dieser Testatorinnen und Testatoren in welche NOODT'sche Vermögensklasse eingeordnet wurden, so ergibt sich, dass vier Ratsherren der Vermögensklasse 1.1 zugeteilt wurden und vier weitere Personen sind auf Grund ihres umfänglichen Besitzes als Angehörige der Vermögensklasse 1.2 zu werten. Schließlich bleiben noch zwei Testatoren, die der Vermögensklasse 3 zugerechnet wurden. Damit sind in 50% der überlieferten Ratsherrentestamente Hausbesitz in einer teuren Wohngegend nachweisbar.¹⁸³ Der Prozentsatz unter den sehr reichen Bürgerinnen und Bürgern, die in einer exklusiven Nachbarschaft ansässig waren, liegt gar bei knapp 67%, wobei einer dieser Testatoren im Grunde genommen in einer heterogenen Straße wohnhaft war; er könnte freilich auch im schlechter angesehenen Teil dieser Straße gelebt haben.¹⁸⁴ Schließlich bleiben noch die beiden Erblasser der Vermögensklasse 3 übrig, welche die Lage ihrer Immobilien zumindest teilweise angaben; die Anzahl an Personen, die aus dieser Vermögensklasse geografisch ihren Besitz lokalisierte, liegt bei nur 8%. Während einer dieser beiden Testatoren in einer exklusiven Gegend nachweisbar ist, kann beim zweiten Erblasser nur die Lage seiner beiden Buden eingeordnet werden und diese lagen zumindest in einer mittelständischen Gegend.¹⁸⁵

Vergleicht man diese Klassifizierungen nach der Vermögenshöhe nun mit der Höhe des Wege- und Stegelegats, das diese Erblasserinnen und Erblasser abführten, so kommt man zu dem Ergebnis, dass 70% jener der Klasse 4 zuzuordnenden Personen ihren Immobilienbesitz in einer tendenziell gut betuchten Wohngegend angaben.¹⁸⁶ Die übrigen beiden nach der Höhe ihres Wege- und Stegelegats klassifizierbaren Erblasser, die in einer angesehenen Straße nachweisbar sind, wurden in die Klassen 2 und 3 eingeordnet.¹⁸⁷ Somit ergibt sich,

¹⁸³ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2, 33/38, 48, 55.

¹⁸⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern 31, 37, 45, 59 (heterogene Straße).

¹⁸⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 46 (teure Gegend) und 47 (Hausbesitz nicht lokalisierbar, aber zwei Buden in einer mittelständisch geprägten Straße).

¹⁸⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern 31, 33/38, 37, 45, 47 (zwei Buden in mittelständischer Gegend und nicht lokalisierbarer Hausbesitz), 55, 59.

¹⁸⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 46 (Wege- und Stegelegat 2) und 48 (Wege- und Stegelegat 3). Nicht klassifizierbar ist Johannes Rode, vgl. Testament Nr. 2. Im Folgenden soll das Wege- und Stegelegat als „W&S-Legat“ bezeichnet werden.

dass die Testatoren und Testatorinnen, die ihren Immobilienbesitz geografisch näher beschrieben, zum Großteil in einer angesehenen Gegend heimisch waren. Nach dem von ihnen aufgezählten Vermögen handelte es sich überwiegend um sehr reiche Personen, die oftmals auch politisch engagiert waren, weshalb sie einer besser gestellten Vermögensklasse zugeordnet wurden. Außerdem führten sie tendenziell ein sehr reiches Wege- und Stegelegat ab. Die oben geäußerte These, dass wohlhabende und angesehene Bürgerinnen und Bürger in der Neustadt wie auch in der Mittestadt ansässig waren, kann damit durch die geografische Lokalisierung deren Immobilienbesitzes in Kombination mit der sozialen Verortung der Testatoren und Testatorinnen bestätigt werden.

3.3.3.2 Rendsburg

Wertet man die Rendsburger Vermächtnisse hinsichtlich des in den Urkunden vererbten Hausbesitzes aus, so ergibt sich, dass dort erstaunlich wenige Testatoren und Testatorinnen über ein Haus zu verfügen gedachten: Nur knapp 24 % der Testamente aus Rendsburg beinhaltet eine Verfügung über Hausbesitz.¹⁸⁸ Allerdings erwähnten zusätzlich zu diesen vier Personen noch drei andere Erblasser bzw. Erblasserinnen ein eigenes Haus in ihren Vermächtnissen und zwei weitere Personen verwiesen sogar auf jeweils zwei eigene Häuser, die wohl alle gemäß der gesetzlichen Erbfolge ihre Besitzer wechseln sollten.¹⁸⁹ Hausbesitz kann damit in etwa 50 % der Rendsburger Vermächtnisse nachgewiesen werden, doch wurde dieser nur äußerst selten testamentarisch weitervererbt. Betrachtet man sich diese raren testamentarischen Vererbungen einmal genauer, so ergibt sich, dass auch in jenen Fällen, in denen das Erbe der Immobilie testamentarisch geregelt wurde, in der Regel die gesetzliche Erbfolge mittels des aufgesetzten Testaments bekräftigt wurde. Grethe Poppe regelte im Jahr 1451 nämlich beispielsweise Folgendes:

*It[em] dat hus, dar ik nū inne wone, schal Otte Poppe, mī[n] man, hebbe[n] un-
[de] besitte[n] na mīneme dode syne tijd des leve[n]des. Kumpt id over va[n]
em, so schole[n] dat hebbe[n] mīne rechte[n] erve[n].¹⁹⁰*

Sie gewährte ihrem Mann also zunächst das Nießbrauchrecht an ihrem Haus, um ihn im Alter versorgt zu wissen, doch im Grunde sollte Poppes Haus im Familienbesitz ihrer Kernfamilie bleiben. Auch im Fall des Henneke Stolteleÿge

¹⁸⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern R6, R14, R16, R17.

¹⁸⁹ Ein Haus wird erwähnt in den Testamenten mit den Nummern R1, R10, R13. Zwei Häuser finden Erwähnung in den Testamenten mit den Nummern R2 und R8.

¹⁹⁰ Testament Nr. R6.

sollte die Immobilie der Ehepartnerin gehören – allerdings ganz und gar, also nicht nur zu ihrer Absicherung im Alter. Er vererbte seiner Ehefrau Hardeke sein Haus mit jeglichem Zubehör, indem er knapp 40 Jahre später als Grethe Poppe bestimmte:

[...] *geve ick myner[e] leven husfrouwen Hardeken alle myne nagela(tenen guderen), hūs, hoff, retschop, haëve, bewegelick unde unbewegelick, groth unde cleÿne [...]*.¹⁹¹

Der wohl kinderlose Stolteleyge fügte diesem Passus noch an, dass er das Haus nicht geerbt habe, weshalb es sich bei dieser Immobilie offenbar um Fahrhabe und nicht um Erbgut gehandelt haben muss. Eler Pfügghe hingegen verfügte im Jahr 1500 wiederum über Hausbesitz in Form von Erbgut:

Item[e] de vorbeteringe mijnes huses va[n] erves byn[n]e[n] Rendesborg bave[n] desse upp[e]genant[en] ghifte gheÿve ick mijne[n] negeste[n] ervē[n], de my[n] guds van[n] rechtes wegen[n] erve[n] moge[n], darto my[n] huszgerade un[de] reschÿpp[e] [...].¹⁹²

Etwas aus der Reihe fällt hingegen Johann Hagebü, der 1472 Folgendes festlegte: *Item geve ik Greten, miner werdynnen, [...] dat halve hus, dar ik nu inne wone, up unde dale*.¹⁹³ Auf Grund dessen, dass Hagebü seiner Ehefrau das halbe Haus vererbte, musste es in seinem Besitz gewesen sein. Der Passus *dar ik nu inne wone* könnte bedeuten, dass er mehrere Immobilien besessen hat. Da er weder Kinder noch sonstige Verwandte erwähnte, könnte es sich bei Grete tatsächlich um seine nächste Erbin handeln, doch wer die übrige Hälfte des Hauses erben sollte, bleibt unklar. Womöglich war diese zweite Hälfte jedoch schon in Gretes Besitz, schließlich könnte sie das Haus auch als Mitgift in die Ehe eingebracht haben.

In den Rendsburger Testamenten wurde also häufig der Besitz von bis zu zwei Häusern erwähnt, doch hielten sich die Erblasserinnen und Erblasser in dieser Stadt im Grunde an die gesetzliche Erbfolge. Es soll hier jedoch nicht um die Bewertung der Vergabep Praxis von Hausbesitz, sondern vielmehr um die Frage nach dem sozialen Status der Testatoren und Testatorinnen gehen. Die Angaben hinsichtlich des Immobilienbesitzes in den Rendsburger Testamenten können dafür allerdings nur bedingt genutzt werden, denn auf Grund dieser traditionellen Vergabep Praxis bieten sie leider nicht allzu viele Angaben über die Beschaffenheit der zu vererbenden Grundstücke und Häuser.

¹⁹¹ Testament Nr. R14.

¹⁹² Testament Nr. R16.

¹⁹³ Testament Nr. R17.

3.3.3.3 Burg auf Fehmarn

Ähnlich stellt sich dies auf den ersten Blick auch in Burg auf Fehmarn dar, wo gerade einmal 36% der Erblasserinnen und Erblasser testamentarisch über ein Haus Verfügungen treffen wollten bzw. konnten.¹⁹⁴ Bemerkenswerterweise vererbten jedoch acht weitere Personen Landbesitz in Form von Äckern¹⁹⁵ und Laurens Dorne legierte 1499 nicht nur seine Äcker, sondern auch eine Bude, einen Stall, einen Speicher und ein Viehhaus.¹⁹⁶ Dorne besaß sicherlich auch ein Haus, doch scheint dieses gemäß der gesetzlichen Erbfolge an die nächsten Erben gefallen zu sein.

Die Aufzählung des Grundbesitzes samt diverser sich darauf befindlicher Bauten des Laurens Dorne enthält zwar keinen Hinweis auf ein testamentarisch vererbtes Haus, doch verweisen seine Angaben recht anschaulich auf eine Schwierigkeit bei der Taxierung der in den Vermächtnissen aufgezählten Immobilien und Grundstücke: Wie kann deren Wert bemessen werden, wenn unklar ist, welche Größe und Qualität die Immobilie besessen und in welcher Lage sich das Haus befunden hat? Auch kann oftmals nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob sich außer dem Haus auch noch Buden, Ställe, Speicher und dergleichen auf dem Grundstück befunden haben.¹⁹⁷ Die Information über den Hausbesitz einer Person reicht daher – wie MEYER schon festgestellt hat – zunächst lediglich zum Nachweis eines relativen Wohlstandes, der möglicherwei-

¹⁹⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern B1, B4, B5, B9, B11, B19, B21, B23 (hier als „*samendes Gut*“ bezeichnet), B24 (hier als „*das Erbe*“ bezeichnet), B29, B31, B33 (hier als „*unbewegliches Gut*“ bezeichnet).

¹⁹⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern B2, B3, B6, B8, B13, B22, B25, B30.

¹⁹⁶ Vgl. Testament Nr. B18.

¹⁹⁷ Nicht alle Testatoren und Testatorinnen – insbesondere auch nicht diejenigen aus Burg auf Fehmarn sowie jene aus Rendsburg (wie eben gezeigt) – machten solch konkrete Angaben, wie sie stellenweise in den Rostocker Testamenten vorkommen. In Stralsund scheinen die Testatoren und Testatorinnen im Übrigen ebenfalls auskunftsfreudiger gewesen zu sein. SCHILDHAUER zufolge „geben uns [die Testamente] manigfachen Einblick in die Wohn- sowie in die Besitzverhältnisse an Haus- und Grundbesitz des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bürgers und Einwohners der Hansestadt [Stralsund; Anm. S. B.]“. Die Angaben in den Stralsunder Vermächtnissen beinhalten SCHILDHAUER zufolge Größen- und Wertangaben sowie Hinweise zu deren genauer Lage. Genannt wurden wohl Wohnhäuser, Eckhäuser, Brauhäuser, Strohhäuser, Steinhäuser, Häuser mit Buden und Kellern etc. Vgl. SCHILDHAUER, *Lebensweise*, S. 4, das Zitat ist ebd. abgedruckt. Der Befund für Stralsund ähnelt damit demjenigen für Rostock.

se sogar begrenzt war.¹⁹⁸ Aus diesem Grund ist man gut beraten, die Quellen aufmerksam zu konsultieren, denn eine Begrenzung des relativen Wohlstandes ist beispielsweise im Testament des Johan Peter zu bemerken, der 1439 sein Vermächtnis in Burg auf Fehmarn aufzeichnen ließ. Peter besaß ca. sieben Mark Bargeld, doch immerhin nannte er ein Haus sein Eigen, weshalb er gemäß der NOODT'schen Kategorisierung der Vermögensklasse 3 zugeordnet werden musste. Das Haus sowie ein Großteil seiner Äcker scheinen jedoch mit Hypotheken belastet gewesen zu sein. Er hielt nämlich fest:

*Unde ik byn Hinrike Crumvode schuldich L marc, dar steýt myn erve vore unde twe drometzad ackers. Unde Tydeken Bramsteden to Lubeke byn ik LX marck [schuldich], dar staed vore VIII dromtzad mynes besten ackers.*¹⁹⁹

Eine ganze Reihe weiterer Schulden in Höhe von insgesamt ca. 200 Mark lassen sich in Peters Vermächtnis ausmachen, sodass man den Eindruck bekommt, sein einstiger Wohlstand sei im Laufe der Jahre zur Neige gegangen. Eine Einstufung der Erblasserinnen und Erblasser in Vermögensklassen ausschließlich auf Grund des Nachweises von Hausbesitz kann damit also nicht vorgenommen werden, denn eine mögliche Belastung der Immobilie muss nicht zwingend erwähnt worden sein. Auch liefern die oben beschriebenen von MÜNCH unterschiedenen Immobilienarten nur (wie er selbst ebenfalls deutlich macht)²⁰⁰ Hinweise auf eine mögliche Zugehörigkeit zu vermögenden Kreisen, da auch solch wertvolle Objekte wie Orthäuser schlichtweg von reichen Vorfahren geerbt worden sein können.

Nichtsdestotrotz wurde Hausbesitz in den meisten Fällen vermutlich erworben (sofern keine Immobilien geerbt worden waren), sobald die finanziellen Mittel dafür ausreichten, weshalb Teile der Bevölkerung mit großer Wahrscheinlichkeit außer ihrem Haus kein weiteres nennenswertes Vermögen (oder – wie im Fall des Johan Peter – sogar Schulden) besaßen. Wurde in Lübeck beispielsweise im Oberstadtbuch oder in einem Testament über ein Haus berichtet, so geht aus dieser Information zumeist ebenso wenig wie aus den vorliegenden Testamentsbeständen hervor, welche Größe und welche Bauweise das Heim hatte. Auch bleibt häufig unklar, ob es sich um die einzige Immobilie des Besitzers bzw. der Besitzerin handelte und in welcher Lage der Bau stand.²⁰¹ Solcher-

¹⁹⁸ Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 83.

¹⁹⁹ Testament Nr. B1.

²⁰⁰ Vgl. bei Anm. 159 (Abschnitt 3.3.3)

²⁰¹ Vgl. HAMMEL, *Hauseigentum*, S. 124f. HAMMEL'S Untersuchung basiert auf einer Auswertung der Lübecker Oberstadtbuchregesten. Dennoch können seine Überlegungen sicherlich auf andere spätmittelalterliche Städte übertragen werden.

lei Informationen bieten MEYER zufolge Testamente in der Regel nur dann, wenn die Testatoren und Testatorinnen mehrere Häuser in ihrem Besitz hatten und diese verschiedentlich vererben wollten.²⁰² Dies kann auch im Rostocker Testamentsbestand beobachtet werden. Bertolt van Mynden z. B. beschrieb seine beiden zu vererbenden Häuser im Jahr 1400 geografisch bzw. mit Hilfe seiner Nachbarn: Eines seiner Häuser stand zwischen Stacieze und Heýne Kevele und das andere bei Sthechouwen.²⁰³ In Rendsburg hingegen besaßen der Bürgermeister Bertolt Wilde und der Ratsherr Tymme Struk jeweils mindestens zwei Häuser, doch keine der beiden als ihre Erbgüter bezeichneten Immobilien wurden näher beschrieben. Grund hierfür war sicherlich, dass die Häuser (wie oben erwähnt) gemäß der gesetzlichen Erbfolge weiter vererbt wurden.²⁰⁴ In Burg auf Fehmarn hingegen lässt sich in keiner der 33 Testamentsurkunden mehr als ein Haus im Besitz eines Erblassers bzw. einer Erblasserin nachweisen. Wurden in Burg auf Fehmarn schon keine Häuser genauer beschrieben, so wurde allerdings der Landbesitz stellenweise äußerst präzise angegeben, um die Vererbungsmodalitäten zweifelsfrei schriftlich zu fixieren. Clawes Klyngksteen legte 1471 beispielsweise unter anderem fest:

Unde mynen erffnamen gheve ik unde affsunderghe ze van mynen nalatenen ghüderen in desser wýse, alze hijrna ghescreven steýt. Alze Kersten Bóygen gheve ik veffteýn schepelzäd belegen ýeghen dat waet. Item Tybbelen, Jacob Wýlders húsrouwen, gheve ik neghen schepelzäd ýeghen dat slott unde neghedehalf schepelzäd de osterzijde ute den seventeýn schepelzaden. Item Peter Bóygen dorppes wýve gheve ik achteýn schepelzäd in der klemme de westerzijde. Item Hans Müleken wýve gheve ik eýn drometzad uppe Marquelsbúrvelde unde vefftehalff schepelzäd by westen des voghedes molen de osterzijde. Item Wolder Ýeren gheve ik teýn schepelzad yeghen de holen wýssche de nordende unde achtehalff schepelzäd uppe Meýtzenbúrvelde uppe deme kroghe de norderzijde.²⁰⁵

Solcherlei detailreiche Informationen zum Landbesitz, aus welchen Hinweise zur Lage und zur Größe des zu vererbenden Landstücks entnommen werden können, stellen keine Seltenheit in den Burger Vermächtnissen dar.²⁰⁶ Welchen

²⁰² Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 83.

²⁰³ Vgl. Testament Nr. 15. Siehe auch oben Tabelle 14.

²⁰⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern R2 und R8.

²⁰⁵ Testament Nr. B8.

²⁰⁶ Es wäre sicherlich höchst spannend, eine Art Kataster mit Hilfe dieser Ortsangaben zu erstellen und dieses mit den alten Fehmarnschen Flurnamen (vgl. DÜRING, Kurt: Probleme der Fehmarnschen Landeskunde im Lichte der alten Flurnamen, in: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte 65 (1937), S. 354–367) oder auch mit den Angaben im Burger Stadtbuchfragment (vgl. z. B. UNVERHAU, Bemerkungen) ab-

Wert diese Äcker allerdings hatten, geht aus den Testamentsurkunden in der Regel nicht hervor.

3.3.3.4 Wertangaben und soziale Verortung der Immobilien

In Rostock lassen sich Wertangaben der Immobilien bzw. Anhaltspunkte zur Ermittlung des Immobilienpreises nur in den seltensten Fällen in den Testamenten ermitteln. Volmarus de Pomerio gab 1317 an, dass er auf sein Wohnhaus eine Rente aufnehmen wolle, damit seine Mutter Zeit ihres Lebens jährlich zehn Mark ausbezahlt bekäme; die Einlage für dieses Rentengeschäft betrug 100 Mark Pfennige.²⁰⁷ Das Haus muss damit einen größeren Wert als 100 Mark Pfennige besessen haben. Um eine Besitzteilung nach seinem Tod zu erleichtern, verteilte Evert Woltorp im Jahr 1378 einen Teil des Erlöses seines Hauses gerecht auf: Die Kinder seiner Schwestern Bele und Hille sollten jeweils die Hälfte dessen bekommen, *wes dat hus beter iis den II^e [200] m[a]r[ck], dar ik inne wonede in der Laghest[ra]ten.*²⁰⁸ Diese Immobilie muss daher über 200 Mark wert gewesen sein. Auch im Vermächtnis des Merten Bolsone von 1432 lässt sich eine Angabe finden, derzufolge das Haus zumindest 100 Mark Lüb. gekostet haben muss. Bolsone hinterließ seiner Ehefrau Gheze *al myne varne have to eren brutschatte, dan se hefft an myne hus, also hundert [100] mark Lubisch, vri un[de] quit.*²⁰⁹ Gehezes Brautscatz hatte er somit wohl in das gemeinsame Wohnhaus investiert, auf dem zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung offenbar keinerlei Hypothek lastete. Steffen Slorff gab 1477 zwar nicht an, wie viel sein Wohnhaus wert war und genauso wenig, wie viel sein Mahlhaus gekostet hatte. Allerdings findet sich bei ihm der Hinweis darauf, dass einer seiner Höfe zusammen mit seinem Garten 400 Mark kosten sollten.²¹⁰ Schließlich bekannte noch Vicke van Herverde im Jahr 1490:

.....
zugeichen. Womöglich könnten daraus interessante Beobachtungen zu den spätmittelalterlichen Besitzverhältnissen in Burg auf Fehmarn abgeleitet werden.

²⁰⁷ Vgl. Testament Nr. 1.

²⁰⁸ Testament Nr. 11.

²⁰⁹ Testament Nr. 23.

²¹⁰ Den Hof und den Garten wollte Slorff zunächst den Nonnen Zum hl. Kreuz vererben, doch war er sich dabei nicht sicher, ob er diese Besitztümer zum Todeszeitpunkt womöglich schon veräußert haben könnte. Aus diesem Grund hielt er folgende Überlegung fest: *Were ok, dat ik dessen hoff unde gharden noch endars schickede unde dessen artikel wandelde, zo scholen myne testame[n]tarien van mynem[e] gudem demezulve[n] con[n]ente tome hilghen Cruce gheve[n] veerhündert [400] mark to eren mene[n] trifelen, [...].* Testament Nr. 31. Geht man davon aus, dass der Testator ein gleichwertiges Ersatzlegat

*Darup heft my[n] sone Vicke int erste entfangen eyn [1] orth in der Lagenstra-
ten vor twelfffhundert [1.200] m[a]rck Sundesch. Item veer [4] boden qwiid unde
vrii vor dreehundert [300] m[a]rck Sundesch. Ite[m] twee [2] boden vor ander-
halffhundert [150] m[a]rck Sundesch, dar steyt eynhundert [100] m[a]rck
inne.²¹¹*

Diese Angaben des van Herverde veranschaulichen, welche Informationsfülle die Quellengattung der Testamente stellenweise bietet. Alleine aus diesem Passus wird deutlich, dass der Testator ein besonderes Haus, nämlich einen *orth*, also ein steinernes Eckhaus²¹² in der Langen Straße besessen hat, welches auf Grund seiner soliden Beschaffenheit wertvoll und damit freilich hochpreisig war. Auch die vier Buden, die er völlig unbelastet (nämlich *qwiid unde vrii*) zu vererben wünschte sowie die zwei Buden, auf denen Hypotheken lasteten, hatten – verglichen mit den übrigen Wertangaben der Häuser in den Rostocker Testamenten – einen stolzen Preis.

In den Lübecker Testamenten lassen sich ebenfalls nur selten Wertangaben der Immobilien ausmachen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gaben wohl nur vier Erblasser an, welchen Gegenwert sie für ihre Immobilien erwarteten; zwei nannten dabei horrende Summen (1.400 und 1.500 Mark), während zwei weitere moderate Preise ansetzten (200 und 400 Mark). MEYER geht daher davon aus, dass die testamentarischen Wertangaben keine tatsächlich gezahlten Preise darstellen, sondern vielmehr Schätzungen sind, in denen Wertänderungen beispielsweise durch Veränderungen der Ausstattung inbegriffen sind.²¹³ HAMMEL konnte für das 15. Jahrhundert hingegen keine solch hochpreisigen Häuser ausmachen. Nichtsdestotrotz stellte er fest, dass in den Testamenten des 14. Jahrhunderts wohl überwiegend hochwertige und damit teure Immobilien in Lübeck vererbt wurden.²¹⁴ Ähnliches scheint für Rostock zu gelten, wo eine Preisspanne zwischen 100 Mark und 1.200 Mark auszumachen ist.

.....
ausgewählt hat, so müssen sein Hof und sein Garten zusammen einen Wert von 400 Mark besessen haben.

²¹¹ Testament Nr. 59.

²¹² Solche an einer Straßeneinmündung oder -ecke gelegenen Orthhäuser standen in der Regel auf größeren Grundstücken als jene, welche entlang der Straßenzüge erbaut worden waren. Oftmals bestanden solche Immobilien daher nicht nur aus einem, sondern aus mehreren Häusern und/oder Buden, die häufig auch mehrere Wohnkeller aufwiesen. Vgl. MÜNCH, Hausbücher, S. 28.

²¹³ Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 83.

²¹⁴ Vgl. HAMMEL, Hauseigentum, S. 141, 143.

Kombiniert man diese Angaben mit den bisher vorgenommenen Klassifizierungen, so kann festgestellt werden, dass sowohl Steffen Slorff als auch Vicke van Herverde einerseits der Vermögensklasse 1.2 zugeordnet und andererseits hinsichtlich ihres Wege- und Stegelegats in Kategorie 4 eingeteilt wurden. Der wertvolle Immobilienbesitz beider Erblasser harmoniert mit den zuvor angestellten Beobachtungen über die geografische Lage ihrer Häuser. Die übrigen drei Hinweise auf den (zumindest vergleichsweise) nicht ganz so wertvollen Hausbesitz von mehr als 100 bzw. mehr als 200 Mark stammen von Erblassern, die den Vermögensklassen 1.2 und 3 sowie den Wege- und Stegelegatskategorien 1 und 4 zugeordnet wurden.²¹⁵ Außerdem wurde einer dieser Herren, nämlich Merten Bolsone, im Kontext der Mitgift als nicht allzu reicher Mensch kategorisiert, da der Brautschatz seiner Frau offenbar nur 100 Mark betragen hatte.

Setzt man die pauschalen Angaben über Hausbesitz in den Testamenten des Weiteren in Bezug zur Höhe des Wege- und Stegelegats,²¹⁶ so kann festgestellt werden, dass von denjenigen Testatoren und Testatorinnen, die nachweislich über Immobilien verfügten 21 % der Kategorie 1 und genauso viele der Kategorie 2 zugeordnet werden können. Die übrigen verteilen sich mit 6 % auf die Kategorie 3 und mit 24 % auf die Kategorie 4. Da jedoch die oben vorgenommene Kategorisierung der Höhe des Wege- und Stegelegats keineswegs gleichmäßig ausgeprägt war, müssen die Werte hier in Relation zu den oben ermittelten Werten gesetzt werden: Von 21 der Kategorie 1 angehörigen Personen besaßen sieben (33 %) nachweislich ein Haus. Von 14 Erblasserinnen und Erblassern der Kategorie 2 lassen sich ebenfalls sieben (50 %) mit Immobilienbesitz nachweisen. Von den beiden der Kategorie 3 zuzuordnenden Testatoren und Testatorinnen besaßen beide ein Haus (100 %) und auch acht der zehn Kategorie 4-Erblasser bzw. -Erblasserinnen (80 %) verwiesen auf eine eigene Immobilie. Die relative Anzahl an Personen, die über Grundbesitz verfügte, nimmt also in den reicheren Wege- und Stegelegatskategorien deutlich zu.

²¹⁵ Vermögensklasse 1.2: vgl. Testament Nr. 11. Vermögensklasse 3: vgl. die Testamente mit den Nummern 1 und 23. Kategorie 1 des W&S-Legats: vgl. Testament Nr. 23. Kategorie 4 des W&S-Legats: vgl. Testament Nr. 11. Testament Nr. 1 konnte in dieser Hinsicht nicht zugeordnet werden, da in diesem Vermächtnis kein W&S-Legat abgeführt wurde.

²¹⁶ Eine Korrelation zwischen der in Tabelle 8 angegebenen Vermögensklasse nach NOODT ist indes nicht zielführend, da die dort vorgenommene Einteilung insbesondere in die Vermögensklasse 3 im Wesentlichen auf den Angaben über Hausbesitz in den Testamenten beruht.

3.3.3.5 Zwischenergebnisse

Die Ergebnisse sind damit nicht überraschend: Es scheint erstens an Hand der (freilich recht spärlichen) Angaben in den Testamenten deutlich zu werden, dass sich besonders umfangreiche und auch hochwertige Immobilien in den Händen der begüterten Schicht konzentriert hatten,²¹⁷ während die weniger exklusiven Häuser ihre Besitzer in der Mittelschicht verzeichneten. Zweitens besaßen prozentual gesehen mehr Menschen, die bei der Untersuchung des Wege- und Stegelegats den Kategorien 3 und 4 zugeordnet wurden, Immobilien als jene, die in den Kategorien 1 und 2 zu verorten sind. Eine Korrelation zwischen Hausbesitz und der Höhe des Wege- und Stegelegats ist daher nachweislich in den Rostocker Testamenten gegeben. Drittens ist die Korrelation zwischen dem sozialen Status und der Höhe des abgeführten Wege- und Stegelegats auch insofern gegeben, dass Personen mit reichen Wege- und Stegelegaten zum Großteil Immobilienbesitz in exklusiven Wohngebieten hatten. In den niedrigeren NOODT'schen Vermögensklassen lässt sich der Hausbesitz genauso wenig lokalisieren wie in den Wege- und Stegelegatsgruppen 1 und 2 (mit einer Ausnahme). Viertens wurde im kleinstädtischen Milieu von Burg auf Fehmarn tendenziell eher Land- als Hausbesitz testamentarisch vererbt und fünftens bevorzugten die Rendsburger Testatorinnen und Testatoren hinsichtlich ihrer zu vererbenden Immobilien offenbar den gesetzlichen Erbgang, weshalb die in diesen Vermächnissen genannten Häuser auf Grund der mangelnden Details keine Schichtungskriterien erfüllen.

3.3.4 Dienstpersonal

Bedienstete wie Mägde und Knechte lebten und arbeiteten in den Haushalten der Ober- und der Mittelschicht. In Testamenten wurde ihnen oftmals ein Zubrot zu ihrem eher kärglichen Lohn vererbt.²¹⁸ In Rostock wurde im Untersuchungszeitraum in 18 Testamenten (knapp 31%) zu Gunsten von 28 Mägden und zwölf Knechten Verfügungen getroffen; eine Magd und zwei Knechte wa-

²¹⁷ Auch MÜNCH konnte feststellen, dass sich im Landbederegister von 1512 sowie im Kriegssteuerregister von 1522 eine Häufung des Immobilienbesitzes besonders bei der städtischen Oberschicht nachweisen ließ. Vgl. MÜNCH, Rostock am Ende des Mittelalters, S. 20.

²¹⁸ Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 106. Vgl. SCHILDHAUER, Bürgertestamente, S. 71. Oder anders ausgedrückt: „Dem Zuschnitt eines patrizischen Haushalts entsprach der Bestand an dienendem Personal.“ RÖMER, Patriziat, S. 69.

ren dabei mit der Erblasserin bzw. dem Erblasser verwandt.²¹⁹ Betrachtet man die Verteilung dieser Legate über die Jahrhunderte, kann man feststellen, dass das Gros der männlichen Bediensteten im 14. Jahrhundert testamentarisch von ihren Dienstherrn Unterstützung erfuhr, denn in diesem Jahrhundert legierten 33 % der in diesem Zeitraum testierenden Personen zu Gunsten von sechs Mägden und neun Knechten.²²⁰ Außerdem kann festgestellt werden, dass die Bereitschaft der Rostockerinnen und Rostocker, ihrem Dienstpersonal Geld- oder Sachspenden zukommen zu lassen, im Laufe der Zeit zwar nicht prozentual, aber in absoluten Zahlen abnahm: Im 15. Jahrhundert bedachten 31 % der Testatorinnen und Testatoren insgesamt neun Mägde und nur noch einen Knecht in ihrem Vermächtnis.²²¹ Die Abnahme der Legate zu Gunsten von männlichen Bediensteten ist dabei wohl kaum auf den Umstand zurückzuführen, dass im 15. Jahrhundert auch Frauentestamente überliefert sind, in denen Mägde tendenziell häufiger Zuwendungen erhielten. Von den vier Testatorinnen, die in diesem Zeitraum ihr Vermächtnis aufsetzten, bedachte nämlich nur eine zwei eigene Mägde. Drei Mägde und zwei Knechte wurden schließlich zu Beginn des 16. Jahrhunderts in knapp 28 % der Testamente bedacht.²²²

In Burg auf Fehmarn lassen sich in fünf Vermächtnissen (15 %) fünf Mägde und zwei Knechte nachweisen, während in Rendsburg nur eine Magd durch ei-

²¹⁹ Die Inhalte jener Verfügungen sollen hier nicht weiter interessieren, da diese keinen nennenswerten Informationswert hinsichtlich der Frage nach dem sozialen Status der Erblasserinnen und Erblasser des vorliegenden Testamentsbestands haben. Da jedoch Fragen nach der Versorgung von Mägden und Knechten beispielsweise aus sozialgeschichtlicher Perspektive durchaus von Interesse sein können, befindet sich in Abschnitt 8.5 (Band 2) ein tabellarischer Überblick über die zu Gunsten von Dienstpersonal getroffenen Verfügungen in den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn.

²²⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2, 3, 5, 9, 10. Ein Testator bezeichnete dabei seine beiden Neffen (den Brudersohn Claweze und den Schwesternsohn Tymme) als seine Knechte. Vgl. Testament Nr. 10. In den Stralsunder Testamenten erhielten mehr weibliche als männliche Bedienstete Legate zugesprochen. Vgl. SCHILDHAUER, Bürger-testamente, S. 71. Obschon im 14. Jahrhundert sehr viele Knechte in den Testamenten Erwähnung fanden, wurden in Rostock insgesamt mehr Mägde als Knechte bedacht, wie oben schon erwähnt wurde und nachfolgend noch genauer dargestellt wird.

²²¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 18–20, 22, 24, 29, 32, 34. Im Testament der Kathryne Lenten von 1475 werden zwar auch zwei Mägde bedacht, doch handelt es sich dabei nicht um Bedienstete der Erblasserin. Vgl. Testament Nr. 30.

²²² Vgl. die Testamente mit den Nummern 45, 47, 49, 50, 56.

ne testamentarische Erwähnung in Erscheinung tritt.²²³ Somit wurden im gesamten Quellenkorpus pro Testament maximal vier Bedienstete zugleich genannt, nämlich zwei Mägde oder eine Magd zusammen mit einem Knecht bzw. mit zwei männlichen Bediensteten (z. B. Knecht und Koch). Ähnlich stellt sich dies in Stralsund dar, wo vier Angestellte auch nur in sehr wenigen Testamenten in Erscheinung traten, während die Nennung von ein oder zwei Bediensteten die Regel war.²²⁴

Stellt man nun einen Zusammenhang zwischen der Einteilung dieser Erblasserinnen und Erblasser in die NOODT'schen Vermögensklassen und die Wege- und Stegelegatskategorien her, so ergibt sich für Rostock, dass drei Personen mit Dienstpersonal der Vermögensklasse 1.1 zugeordnet wurden, jeweils eine den Klassen 1.2 und 2.2, neun weitere Menschen der Vermögensklasse 3, drei Erblasserinnen und Erblasser der Klasse 4 und einer der fünften Klasse. In Relation zur Anzahl an Personen in den jeweiligen Klassen können folgende Prozentsätze errechnet werden: 33% der Vermögensklasse 1.1 zugeordneten Personen bedachte Dienstpersonal, während es in der Vermögensklasse 1.2 nur 17% waren. In der Vermögensklasse 2.2 legierte wiederum 33% der Erblasserinnen und Erblasser zu Gunsten von Mägden oder Knechten und in der Vermögensklasse 3 betrug der Prozentsatz beinahe 38 Punkte. Von jenen der Vermögensklasse 4 zugeordneten Testatorinnen und Testatoren vererbten knapp 43% ihren Bediensteten Sach- und Geldwerte und in der Vermögensklasse 5 waren es nur noch 10%.

Ein ähnliches Ergebnis erhält man, wenn man die Wege- und Stegelegatskategorien zum Vergleich heranzieht. Acht Personen, die der Kategorie 1 zugeordnet werden mussten, nannten Dienstpersonal in ihren Vermächtnissen und in der Kategorie 2 waren es noch zwei Erblasserinnen und Erblasser. Zehn der 14 Testamente aus Rostock, die Mägde oder Knechte aufführten, sind somit den unteren Gesellschaftsschichten zuzuordnen. Ein Testator der Wege- und Stegelegatskategorie 3 und drei Personen aus der Kategorie 4, die nachweisbar Bedienstete hatten, bilden schließlich den Anteil der Oberschicht an den Ver-

²²³ Vgl. Testament Nr. R13. Syle Vocke wurde auf Grund ihres Hausbesitzes der NOODT'schen Vermögensklasse 3 zugeordnet. Der Nachweis von Dienstpersonal ist in der oberen Mittelschicht nicht ungewöhnlich. Da es sich hierbei allerdings um die einzige Nennung von Dienstpersonal im Rendsburger Testamentsbestand handelt, ist eine vergleichende Einordnung und Kontextualisierung leider nicht möglich.

²²⁴ Vgl. SCHILDHAUER, Bürgertestamente, S. 71. Zu Gunsten von mehr als vier Bediensteten wurde ausschließlich in den Rostocker Testamenten aus dem 14. Jahrhundert legiert und vier Knechte nannte Hinrick Pren im Jahr 1506. Vgl. die Testament mit den Nummern 2, 3, 45.

mächtnissen, die Mägde oder Knechte nennen. Prozentual am Gesamtvolumen der einzelnen Kategorien gemessen vergaben 38% jene der Wege- und Stegelegatskategorie 1 zuzuordnenden Personen Legate an Dienstpersonal. In der Kategorie 2 sinkt der recht hohe Wert auf 14% ab, um in Kategorie 3 wieder auf den Spitzenwert von 50% anzusteigen. Von den Erblasserinnen und Erblassern aus der Wege- und Stegelegatskategorie 4 bedachten immerhin 30% Mägde und Knechte. Die höheren Prozentsätze in den vermögengeren Kategorien 3 und 4 sind keineswegs verwunderlich, doch die große Anzahl an Menschen mit Dienstpersonal aus der niedrigsten sozialen Klasse ist erstaunlich.

In Burg auf Fehmarn wurde einer der fünf ausschließlich männlichen Personen, die zu Gunsten von Mägden oder Knechten Verfügungen trafen, der Vermögensklasse 1.1 zugeordnet, während drei in die Vermögensklassen 3 und einer in die Vermögensklasse 5 eingeteilt wurden.²²⁵ Damit legierten 20% der Testatoren und Testatorinnen, die der Vermögensklasse 1.1 angehörten, zum Wohle ihres Dienstpersonals, knapp 17% jener der Vermögensklasse 3 zuzuordnenden Erblasserinnen und Erblasser sowie 11% der in die Vermögensklasse 5 eingeordneten Menschen. Abbildung 5 veranschaulicht die prozentuale Verteilung der Legate zu Gunsten der Bediensteten in den NOODT'schen Vermögensklassen in den Vermächtnissen aus Rostock und Burg auf Fehmarn.

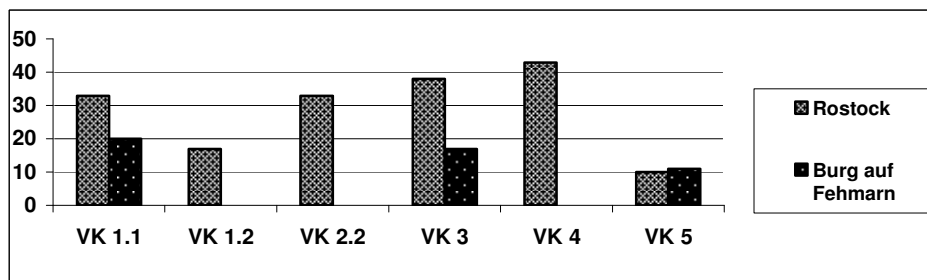


Abbildung 5: Prozentuale Verteilung der Legate zu Gunsten von Dienstpersonal in den jeweiligen Vermögensklassen

Aus Abbildung 5 ist ersichtlich, dass die Testatoren aus Burg auf Fehmarn prozentual häufiger Dienstpersonal erwähnten, wenn sie der Oberschicht zugeordnet wurden. In der Mittelschicht nahm die Quote etwas ab, um schließlich in den Testamenten der (vermeintlichen) Unterschicht den niedrigsten Wert zu erreichen. Dieser lineare Verlauf ist bei einer korrekten Einordnung der Erblasser durchaus logisch, denn eine Beschäftigung von Mägden und Knechten konnten

²²⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern B1, B5, B10, B13, B23.

sich, wie oben erwähnt, nur besitzende Personen leisten. Eine geringfügige „Dunkelziffer“ von fälschlicherweise auf Grund der kargen Angaben in den Vermächtnissen eingeordneten Personen, wie im Falle des Clawes Kluver aus Burg auf Fehmarn oder des Arnoldus Bümgharde aus Rostock,²²⁶ war durchaus zu erwarten. Doch überrascht der erstaunlich hohe Prozentsatz an Personen aus Rostock, die in die NOODT'sche Vermögensklasse 4 eingestuft wurden (bzw. der große Anteil an Testatoren und Testatorinnen, die der Wege- und Stegelegatskategorie 1 zuzuordnen sind), weil diese Erblasserinnen und Erblasser an Hand dieser Schichtungskriterien einer sozial niedrigeren Schicht zuzuordnen sind. Sie scheinen jedoch dennoch vermögend genug gewesen zu sein, um Dienstpersonal beschäftigen zu können. Für dieses Phänomen kommen zwei Erklärungsmöglichkeiten in Frage: Entweder wurden jene Personen schlichtweg auf Grund der spärlichen Angaben falsch kategorisiert oder die von Lübeck auf Rostock übertragenen Kategorien müssen in Frage gestellt bzw. angepasst werden. Diese Überlegung kam schon oben im Kontext der Mitgiftenauswertungen in Abschnitt 3.3.2 auf; durch die hier vorliegenden Befunde gewinnt sie abermals an Substanz.

3.3.5 Statussymbole

Mit heutigen Maßstäben kann nicht bewertet werden, welche Dinge im Spätmittelalter als Luxusgüter oder Vermögenswerte erachtet wurden. Möchte man die speziell auch in den Testamenten aufgeführten Gegenstände hinsichtlich ihres Wertes einordnen, so muss zunächst bedacht werden, dass ein Teil der vererbten Objekte womöglich schlichtweg ideellen Wert für den einzelnen Testator bzw. für die einzelne Testatorin besessen haben könnte. Eine Annäherung an jene Dinge, die zeitgenössisch als Vermögenswerte erachtet wurden,²²⁷ kann jedoch beispielsweise über die Festlegung in der Schoßordnung erfolgen, da beim

²²⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern B10, 9.

²²⁷ Erst seit den 1980er Jahren kam es in den Geschichtswissenschaften (und dabei auch bei den Mediävisten) mit der Herausbildung des Konzepts der historischen Kulturwissenschaft zu einem allgemeinen Perspektivenwechsel, der auch zeitgenössische Vorstellungen über soziale Ordnungen und die soziale Praxis mit berücksichtigte. In diesem Zuge traten Statussymbole ebenfalls in den Fokus der Mittelalterhistoriker und -historikerinnen. Vgl. SELZER, Schoß, S. 94f. Dass nicht nur die Geschichte der Lebensweise, sondern auch die Alltagsgeschichte im Allgemeinen eine verstärkte Zuwendung erfahren hat, konstatierte auch SCHILDHAUER. In diesem Kontext verwies er zugleich auf den besonderen Quellenwert der Bürgertestamente für solche Betrachtungsweisen der Geschichtsschreibung. Vgl. SCHILDHAUER, Bürgertestamente, S. 67.

Schoß (wie oben in Abschnitt 3.1 beschrieben) die beweglichen und unbeweglichen Vermögen versteuert wurden. Somit kann eine Einordnung des sozialen Status der Erblasserinnen und Erblasser nicht nur durch die Höhe des entrichteten Schosses (sofern bekannt) erfolgen. Eine Identifizierung von in der Schoßordnung festgelegten Luxusobjekten in den Vermächtnissen vermag ebenso auf einen gewissen Reichtum einer Person zu verweisen.²²⁸

Gemäß der Schoßordnung von ca. 1530 zählten in Rostock insbesondere Grund- und Hausbesitz in Form von Eigentum oder Renten als unbewegliches Vermögen. Als bewegliches Vermögen wurden Arbeitsgerätschaften vor allem der Brauer und Kaufleute, Bargeld und Silber- bzw. Goldgegenstände, Festtagskleidung sowie Einkommen durch Renten gewertet.²²⁹ Die Rostocker Brauer und auch die Kaufleute wurden schon oben in Abschnitt 3.2.1 bestmöglich unter anderem an Hand der in den Testaten vererbten Braupfannen oder Rechenbücher identifiziert und in den Abschnitten 3.2.2 und 3.2.3 wurden auf dieselbe Weise die Rendsburger und Burger Kaufleute unter den Testatorinnen und Testatoren ausfindig gemacht. Eine Zuordnung dieser Personen zu einer gehobenen Schicht ist damit (nicht nur an dieser Stelle) schon erfolgt. Auch das Vermögen, wozu ebenfalls Einkommen durch Renten gewertet wurden, und der Grund- und Hausbesitz wurden insbesondere in den Abschnitten 3.3 und 3.3.3 als Indikatoren für sozialen Wohlstand diskutiert. Doch die Silber- und Goldgegenstände sowie die Festtagskleidung blieben bislang außen vor. Was sich konkret hinter diesen Oberbegriffen verbirgt, deutete HAHN schon an: Wie oben erwähnt, lassen ihrzufolge nämlich exklusive Luxusgüter, wie Samtröcke, Seide,

²²⁸ Auch aus archäologischer Sicht ist Luxus insbesondere im Mittelalter nur schwer zu identifizieren. Obgleich es im archäologischen Fundmaterial deutliche Anzeichen für eine soziale Differenzierung gibt, können keine absoluten Aussagen zur Stellung der sich hinter den Funden verbergenden Bevölkerungsgruppen oder gar einzelner Personen getroffen werden. Gründe hierfür sind beispielsweise der stark selektive Charakter des Fundguts sowie die retrospektive Unmöglichkeit, die ausgegrabenen Objekte Personen(gruppen) zuzuordnen. Vgl. MULSOW, Luxus, S. 377. Selektiv sind Testamente zwar freilich auch, doch sind in diesen zumindest Zuordnungen der vergabten Gegenstände zu ihren Besitzern zweifelsfrei möglich.

²²⁹ „2. Item liggende grunde, stande erven, eygendoem, renthe, so wat vyff marck giff edder geld, dat schal me vor hundred marck vorschaten. 3. Item bruwfate, küvene, pannen, schepe, grote ketele, korne, beer und ander grave ingedômte, dat eynem isliken to siner kopenschop und handeling denet, rede penninge, sulverwerck und ander beweclike grave ware, dat schal eyn islich na sinem weerde vorschaten lyck sinen andern gudern.“ Rostocker Schoßordnung von ca. 1530, S. 12. Vgl. auch SCHILDHAUER, Sozialstruktur, S. 346f., der die schoßpflichtigen Gegenstände ebd. diskutiert.

Goldringe mit Rubinen oder Silbergabeln, auf einen gewissen Wohlstand der Erblasserinnen und Erblasser schließen.²³⁰

SELZER fasst seinen „Katalog“ an Identifikationsmöglichkeiten eines reichen Kaufmanns und Ratsherren weiter: Neben Geld- und Hausbesitz in exklusiver Lage sowie der Kleidung, die man trug, konnte sich Reichtum im Führen von Wappen, im Besitz von Fresken aus höfischen Erzählungen und im Besitz von importiertem Hausrat, Glasbechern oder Bisamäpfeln manifestieren.²³¹ Auch eine Mitgliedschaft in ausgewählten Gesellschaften konnte ebenso wie die Sprache und die Gesten einer Person ein Anzeichen für Reichtum sein.²³² Während

²³⁰ Siehe oben bei Anm. 70 (Abschnitt 3.3).

²³¹ Aus archäologischer Sicht werden Glasgefäße, importierte Irdenware aus den Steinzeugproduktionszentren in Dänemark, Holland und Flandern (ggf. auch Frankreich, England und Spanien) und Ofenkacheln als exklusive Besitztümer gehandelt. Vgl. MULSOW, *Luxus*, S. 377. Leider fanden solcherlei Objekte keinen Niederschlag in den hier untersuchten spätmittelalterlichen Bürgertestamenten. Zudem benennt MULSOW noch aufwändigen, repräsentativen Hausrat, Trachtbestandteile, Toilettenartikel, Schmuck, Siegel (die beispielsweise in Form einer Petschaft unter den Ausgrabungsstücken auftauchen), Schreibgerätschaften, exotische Lebensmittel oder auch exklusive Haustiere (z. B. eine Meerkatze) – wobei diese Dinge bzw. ihre Relikte nur selten unter den Fundstücken aus Rostock auszumachen sind. Vgl. ebd., S. 388–391.

²³² Vgl. SELZER, Schoß, S. 90–92. Hinsichtlich der Sprache und der Gesten verweist SELZER sogar ganz konkret auf Rostock, wo ein durchreisender Schwabe im Jahre 1582 feststellen konnte, dass die Stadtbürger anders sprachen als die Bewohner der Fischstraße und dass sich deren Sprache wiederum von den Hafengebwohnern Warnemündes unterschied. Vgl. ebd., S. 92 mit Verweis in Anm. 18: „G. de Smet, N. Chytraeus' Nomenclator Latino-Saxonicus. Ein Beitrag zur niederdeutschen Wortgeographie des ausgehenden 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Mundartforschung 26 (1958), S. 173–185, hier S. 175f. Sozial signifikante Sprachunterschiede gab es gerade in den Gebieten der Ostsiedlung. So fand sich z. B. in Reval eine dreifache Stufung. Die Unterschichten verwandten die estnische Sprache, während Mittelschichtenangehörige bereits etwas Niederdeutsch und Mitglieder der Oberschicht allgemein hansisches Niederdeutsch sprachen: P. Johansen/H. von zur Mühlen, *Deutsch und Undeutsch im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reval (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 15)*, Köln, Wien 1973, S. 375–377.“ Auf diese Unterschiede verwies zuletzt HAHN, *Testamente*, S. 171–174. Eine ähnlich angelegte Studie existiert inzwischen für Rostock: JASTER setzte sich mit der geografischen Verortung der Nichtdeutschen im Rostock des 13. und 14. Jahrhunderts auseinander, wobei sie feststellen konnte, dass sich skandinavischer Grundbesitz in Rostock in bestimmten Straßen nachweisen lässt, die allesamt Richtung Warnow und weiter zur Ostsee gewandt waren. Diese örtliche Konzentration führt sie weniger auf eine Diskriminierung, sondern vielmehr auf die

Wappen nur bedingt in Form von einzelnen Siegeln im 14. Jahrhundert²³³ im Kontext der Testamente nachweisbar sind, fanden Hinweise auf Fresken gar keinen Eingang in die Vermächtnisse. Auch wurden im vorliegenden Quellenkorpus keine Glasbecher oder Bismäpfel vererbt. Rückschlüsse auf Mitgliedschaften in exklusiven Gesellschaften erlauben die Testamente erstaunlicherweise ebenso wenig²³⁴ wie eine soziale Verortung auf Grundlage der Sprache und der Gesten. Was die Sprache der Testamente anbelangt, so geht diese vermutlich (wie in Abschnitt 2.3 dargestellt), auf den Schreiber der Urkunden zurück, weshalb diesbezüglich auch keine soziale Verortung mit dem vorliegenden Quellenmaterial in Betracht kommen darf. Somit müssen sich die nachfolgenden Überlegungen auf eine Untersuchung der Silber- und Goldgegenstände, der Festtagskleidung sowie des Hausrats konzentrieren, wobei bedacht werden muss, dass die Kleidung und die Nahrung nach SELZER „besonders signifikant für Unterschiede der Lebensstile gelten.“ In den Städten des Hanseraums wurde Kleidung nämlich eingesetzt, um den sozialen Status zur Schau zu stellen.²³⁵ Eine solche Praxis ist für Rostock auch im Handlungsbuch des Johann Töllner (hier: Johan Tolner) nachweisbar:

.....
 seefahrende Tätigkeit der Zugezogenen zurück. Vgl. JASTER, Nichtdeutsche, S. 512–514. Auch HAMELMANN beschäftigte sich unlängst mit der Frage nach den sozialräumlichen Strukturen in Rostock, wobei sie ihren Fokus auf die Rostocker Altstadt legte. Sie kam zu dem Ergebnis, dass sowohl die Alt- als auch die Neu- und die Mittelstadt vermögende Bereiche und ärmere Gebiete umfasste. Allerdings hatte die Altstadt v. a. im Vergleich zur Mittelstadt deutlich weniger Macht, Prestige und Finanzkraft aufzuweisen. Zudem konnte sie nachweisen, dass sogar in einzelnen Straßen ein massives Gefälle rekonstruierbar ist. Vgl. HAMELMANN, Strukturen, S. 325–331. Auf ethnisch Unterschiede, die sich mitunter auch in der Sprache ausdrückten, konnte HAMELMANN dies jedoch nicht zurückführen.

²³³ Darauf, dass das Rostocker Patriziat siegelfähig gewesen sei, verwies schon Römer. Vgl. RÖMER, Patriziat, S. 80. Obschon auch mehrere Testamente eine Siegelankündigung enthalten (siehe hierzu beispielsweise die Auflistung in Abschnitt 2.3), sind lediglich die Wachssiegel von Testament Nr. 2 im Original (zumindest ansatzweise) erhalten geblieben.

²³⁴ Nach RÖMER gab es in Rostock des 14. Jahrhunderts keine Gesellschaft, in der die Geschlechter vereinigt waren. Vgl. ebd., S. 15. Erst später gab es wohl eine Gesellschaft der Wiekfahrer, welche die nach Norwegen Handel Treibenden in sich vereinte. Gehandelt wurde dabei wohl insbesondere nach Oslo und Tönsberg. Vgl. ebd., S. 73. Diese Fahrgemeinschaft der Wiekfahrer unterhielt zwei Wiekergelage in der Stadt, wovon sich das Große Wiekergelage in der Koßfelderstraße befand und das kleine, weniger bedeutende, in der Altstadt am Wendländer Schild und der Altschmiedestraße. Vgl. MÜNCH/MULSOW, Rostock, S. 33.

²³⁵ SELZER, Schoß, S. 96, 98, das Zitat ist auf S. 96 abgedruckt.

„Aus Johann Töllners Handlungsbuch läßt sich erkennen, daß die teuersten Stoffe in der Regel von den Patriziern, die billigen von den Handwerkern gekauft wurden.“²³⁶

Kleidung

Johan Tolner sorgte auf Grund des an der Kleidung ablesbaren Prestiges offenbar im Jahr 1360 dafür, dass sein Hauskaplan Ernesto mit einem angemessenen Gewand gekleidet das Hause Tolner repräsentieren konnte, indem er ihn mit *una[m] [1] tu[n]icam de pulch[ro] panno* und zwar regelmäßig, nämlich *q[uo]ll[i]bet] anno*, auszustatten gedachte.²³⁷ Dass auch die Ehefrauen über eine dem sozialen Rang der Familie entsprechende Garderobe verfügen mussten, lassen so manche Formulierungen in den Testamenten erahnen.²³⁸ So verfügte Johan Derekowe beispielsweise im Jahr 1390:

*To deme ersten gheve ik mynem wyve Metteken eren brutschat unde resschop unde smyde, alze ze dat to my brochte, darto alle cledere, de to ereme lyve hort, unde alle smyde, dat ik er gheven hebbe.*²³⁹

Derekowe wollte damit sicherstellen, dass Metteke nicht nur ihren eigenen Schmuck und ihren Brautschatz zurückerstattet bekäme; wichtig war ihm des Weiteren, dass sie all die eigens für sie angefertigten Kleider sowie den Schmuck behalten konnte, den er ihr geschenkt hatte. Eine ähnliche Verfügung findet sich auch im Testament des Hinrick Boringe. Dieser verfügte im Jahr 1506, dass seine Frau Gerdrude alle Kleidungsstücke, die sie mit in die Ehe gebracht hatte, behalten dürfe.²⁴⁰ Marquard Coltzow vererbte im Jahr 1458 seiner Frau Wobeke 200 Mark Sund. *to beterýnge erer kledýngehe, vrowenraet un[de] brutschat*, welcher in diesem Kontext mit einem Wert von 500 Mark Sund. angege-

²³⁶ RÖMER, Patriziat, S. 68.

²³⁷ Testament Nr. 8.

²³⁸ Nach SELZER gingen die Frauengarderoben üblicherweise testamentarisch auf die künftigen Witwen über. Vgl. SELZER, Stephan: Blau: Ökonomie einer Farbe im spätmittelalterlichen Reich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 57), Stuttgart 2010, hier S. 51. Für Kiel konnte jedoch herausgearbeitet werden, dass eine solche Klausulierung keineswegs zu den regelmäßigen Bestandteilen der Vermächtnisse von Männern gehörte. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 193f. In Rostock und in Burg auf Fehmarn stellen Übertragungen der Frauengarderoben an die hinterbliebenen Frauen ebenso wie in Kiel eher die Ausnahme dar, wie nachfolgend gezeigt werden wird. In Rendsburg kommen solcherlei Fälle überhaupt nicht vor.

²³⁹ Testament Nr. 58.

²⁴⁰ Vgl. Testament Nr. 46.

ben wurde.²⁴¹ Die Ausbesserung ihres Brautschatzes, des Frauenrats und ihrer Garderobe und – insbesondere mit Letzterem verbunden – ein tadelloses Erscheinungsbild der Wobeke waren für Coltzow ganz offenbar von großer Bedeutung. Clawes Herder lag eine angemessene Erscheinung seiner Frau Anneke wohl ebenso am Herzen, denn er verwies in seinem Testament auf den Umstand, dass Anneke zusätzlich zu ihrer Mitgift in Höhe von 100 Mark noch *soventich [70] mark vor ere kledere unde vor ere inghedomete* (wohl als Aussteuer) in die Ehe hätte mitbringen sollen, wovon er jedoch bislang nur 20 Mark Sund. empfangen hatte. Diese noch ausstehenden Schulden forderte er daher in seinem Testament ein.²⁴² Etwas anders gelagert stellt sich der Fall Mertin Kolleman dar. Dieser versprach seine Tochter Kathrine eine Mitgift von 700 Mark Sund. *und[e] darto kledere, smyde und[e] ingedomete*.²⁴³ Auch dem Vater schien es wichtig zu sein, für ein angemessenes Erscheinungsbild seiner Tochter Sorge zu tragen, womit er ihr sicherlich auf dem Heiratsmarkt eine gute Partie zu machen ermöglichte. Die Ausstattung eines Kindes mit Kleidung konnte jedoch nicht nur im weltlichen, sondern ebenso im geistlichen Bereich eine Rolle spielen. Hinrick Pren beispielsweise vererbte seiner im Kloster Zum hl. Kreuz lebenden Stieftochter im Jahre 1506 *eyne [1] Leydessche kappen*, welche sie ganz offenbar auch von den Testamentsvollstreckern erhalten hatte.²⁴⁴

In Burg auf Fehmarn lassen sich derlei Bestimmungen hingegen äußerst selten ausmachen. Clawes Wolder verfügte dort im Jahr 1451:

*Item gheve ik myner leven husörowen Ilseben al myn rede ghelt unde alle kledere unde al dat resschop, dat in deme huse is, nictes buten bescheden. Item wes de wert beter is den 30 mark, dat schal men gheven in de ere Godes den armen an schön unde an wande.*²⁴⁵

Dieser einmalige Fall im vorliegenden Quellenbestand beinhaltet eine eingeschränkte Verfügung: Clawes Wolders Ehefrau Ilsebe sollte unter anderem alle Kleidungsstücke ihres Gatten erben, doch beschränkte Wolder dieses Legat auf 30 Mark. Die Gegenstände und Kleidungsstücke, welche zusammen weniger als 30 Mark kosteten, durfte Ilsebe also behalten und jene Stücke, die den

²⁴¹ Vgl. Testament Nr. 28. Zu den rechtlichen Bestimmungen der Mitgiften in den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn sowie zu den qualitativen und quantitativen Auswertungen jener siehe oben Abschnitt 3.3.2.

²⁴² Vgl. Testament Nr. 29.

²⁴³ Vgl. Testament Nr. 50.

²⁴⁴ Vgl. Testament Nr. 45. Aus dem Konzept der Testamentsvollstrecker (Nr. 45a) geht die Bezahlung dieses Legats hervor.

²⁴⁵ Testament Nr. B5.

Höchstbetrag überschritten, sollten zu Geld gemacht werden. Mit diesem Geld gedachte der Testator die Armen mit Schuhen und Kleidung auszustatten. Diese Bestimmung zielte somit weniger auf die angemessene Ausstattung der Ehefrau bzw. späteren Witwe ab, sondern vielmehr auf die Übertragung von Erbstücken und auf die Kapitalisierung von Kleidung zu Gunsten des Seelenheils.

Doch in den Bürger Vermächtnissen lassen sich auch anders geartete Kleidungslegate ausmachen: Während Clawes Wolder zwar über die Garderobe seiner Frau kein Wort verlor, erhielten zwei andere Ehefrauen ihre Kleider testamentarisch überschrieben. Tanke Witte legierte 1471 seiner Gattin Leneke alle Kleider, die für sie geschneidert worden waren, sowie das Bettzeug und zudem sollte sie Tankes besten schwarzen Hoiken erben.²⁴⁶ Im Jahre 1508 setzte Radeleff Bare seiner Frau Katherine ihre gesamte Garderobe aus, die sie *ungedelet vrig vor uth* bekommen sollte.²⁴⁷ Damit erschöpften sich zunächst die Überschreibungen von ganzen Garderoben. Allerdings taucht in Burg auf Fehmarn eine ähnliche Verfügungen auch noch als Legat für ein Enkelkind auf: Riquert Junge verfügte 1501, dass sein Enkel Mathewesschen all seine nachgelassenen Woll- wie Leinenkleider erben sollte (während er im Übrigen wie auch Clawes Wolder die Garderobe seiner Angetrauten mit keinem Wort erwähnte). Aus eben diesem Testament geht zudem ganz deutlich hervor, wie kostspielig die Anschaffung von Kleidungsstücken war, denn Junge entschädigte seine Frau in seinem Vermächtnis dafür, dass sie sich zusammen all die Jahre um die Ernährung und Kleidung des Enkelkinds hatten kümmern müssen: [...] *myner werdynnen 9 jaere kostgelt, also wij alle beyde myn sons kynt solange gevodet unde ghecle-det ok gheschoyget hebben*.²⁴⁸

In Rendsburg findet sich ein Bezug zu der Kleidung einer Ehefrau lediglich im Testament des Enghelbrecht Enghelkensone, der 1411 seiner Frau nicht nur deren Brautschatz, sondern scheinbar auch einen Teil ihrer Aussteuer zurückerstatten wollte. Unter den von ihm zu diesem Zweck aufgeführten Gegenständen befanden sich der beste gefütterte Hoiken, vier goldene Knöpfe sowie anderes *smyde*. Sofern zuvor alle Schulden beglichen worden seien, sollte die Gattin über diesen Anteil ihrer persönlichen Garderobe verfügen können.²⁴⁹

Neben den Bestimmungen über eigens zur Repräsentation (und vermutlich auch zum Seelenheil) anzufertigenden geistlichen Gewändern sowie den Hinweisen auf die Bedeutung der Frauengarderoben insbesondere im Kontext der

²⁴⁶ Vgl. Testament Nr. B9.

²⁴⁷ Vgl. Testament Nr. B25.

²⁴⁸ Testament Nr. B19.

²⁴⁹ Vgl. Testament Nr. R1.

Aussteuer wurden gerne auch konkrete einzelne Kleidungsstücke in den Vermächtnissen vererbt. Erstaunlicherweise lassen sich jedoch nur in 20 der 59 Rostocker Testamente (knapp 34%) solcherlei Verfügungen ausmachen.²⁵⁰ Nicht alle dieser Röcke, Hoiken etc. können als besonders wertvoll²⁵¹ identifiziert werden, weil in vielen Fällen weder die Farbe noch die Qualität oder die Herkunft des Stoffes erwähnt wurde. Häufig bestimmten die Erblasserinnen und Erblasser – in Rostock und Burg auf Fehmarn insbesondere die Männer!²⁵² – schlichtweg, an welche Person (oder seltener: Institution) beispielsweise ihr bester Rock oder ihr zweitbestes Hoiken fallen sollte.²⁵³ Nur in denjenigen Fällen, in denen es sich um mehrere Kleidungsstücke handelte, griffen die Männer zuweilen auf weitere Attribute wie z. B. die Farbe zurück. So sprach Johan Derekowe im Jahr 1390 nicht nur, wie oben schon erwähnt, seiner Ehefrau Metteke deren komplette Garderobe zu. Er legierte darüber hinaus der Marienkirche seinen großen ro-

²⁵⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 1, 3, 11, 14, 16, 21, 24, 26, 30–32, 35–37, 40, 42, 45, 47, 56, 58.

²⁵¹ Wobei SELZER auf den Umstand verweist, dass Kleidung im Spätmittelalter stets einen wertvollen Besitz darstellte. Vgl. SELZER, Blau, S. 50. Dies geht auch aus den Testamenten des Clawes Kluver aus dem Jahre 1472 und des Arnth Dule von 1528 hervor. Kluver vererbte seiner Magd Barberen seinen *hoiken*, *den ik plach alle daghe to dreghende* (Testament Nr. B10) und Dule vererbte seinem Bruder Hans unter anderem seinen alten blauen Rock (vgl. Testament Nr. 56). Sowohl die Alltagskleidung als auch explizit als alt gewertete Stücke waren damit dennoch wertvoll genug, um vererbt zu werden.

²⁵² Dass tendenziell Männer ihre Kleidungsstücke mit Wertigkeiten beschrieben, während Frauen dazu neigten, deskriptive Elemente wie Farben oder Accessoires in Form von Knöpfen oder Spangen zur Identifikation der zu vererbenden Stücke anzubringen, konnte nicht nur für die Lübecker, sondern auch für die Kieler Testamente festgestellt werden. Für Lübeck vgl. SELZER, Blau, S. 51. Für Kiel vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 196. Selbiges Phänomen scheint sich in den Rostocker wie auch Burger Stücken ebenso zu zeigen. In Rendsburg hingegen wurden sehr gerne neben der Wertigkeit auch noch die Farben oder Verzierungen der ausgewählten Kleidung zur Beschreibung angegeben, wie nachfolgend gezeigt wird.

²⁵³ Vgl. für Rostock die Testamente mit den Nummern 31 (der beste ungefüttete Hoiken und der beste Rock), 35 (der beste Rock und der beste Hoiken), 40 (der beste Rock), 42 (alle Kleider für den Bruder, nur nicht den besten Rock – diesen soll die Ehefrau erben), 45 (der beste Hoiken). Vgl. für Rendsburg die Testamente mit den Nummern R5 (die beiden besten gefütterten Hoiken mit den Knöpfen), R6 (der beste Rock mit den Perlenknöpfen), R8 (der beste schwarze Hoiken und der beste grüne Rock), R10 (der beste Rock), R12 (der beste braune Rock), wobei deutlich wird, dass die mit Wertigkeiten versehenen Kleidungsstücke in Rendsburg in der Regel noch weitere Attribute aufweisen. Vgl. für Burg auf Fehmarn die Testamente mit den Nummern B2, B5 und B11 (der beste Hoiken), B9 (der beste schwarze Hoiken), B22 (der beste gefütterte Hoiken und der beste schwarze Rock), B32 (der beste Hoiken und der beste Rock).

ten Rock, welcher einen Wert von zehn Mark Rost. Pfennige hatte. Das Kloster Zum hl. Kreuz sollte Derekowes schwarzes, kurzes, gefüttertes, ärmelloses Oberhemd (*kerl*) bekommen, damit die Nonnen für ihn beteten und den beiden Herren Hermen Laghaten und Johan Grammertyne vererbte er seinen langen Hoiken. Schließlich hatte der Testator noch ein *halverden rok* in den Farben grün und rot in seinem Besitz, welchen er einem Herrn Enghelke zusprach.²⁵⁴ Das einzige weitere Legat für eine geistliche Institution in den vorliegenden Testamentsbeständen stellt die Schenkung der Kathyne Lenten dar, die 1475 der Marienkirche ihren besten grünen Rock *myt den sos [6] knopen* zur Bezahlung ihres dort gewünschten Begräbnisses vererbte; der Rock war mindestens zwölf Mark Sund. wert, wie aus dem Testament geschlossen werden kann. Ihrem Mann Hans Vos sprach die Erblasserin dessen Kleider zu (*schal he syne kledere un[de] syn gud, dat he to my brachte, wedder hebben*) sowie ihren besten braunen Rock, mit dem der Gatte zugleich abgeschichtet werden sollte.²⁵⁵ Diese Bestimmung zeigt, dass nicht nur den Ehefrauen, sondern auch den Ehemännern, deren Garderobe testamentarisch zugesprochen werden konnte.

Doch testamentarische Schenkungen von Kleidungsstücken wurden nicht nur als Ausdruck der persönlichen Wertschätzung des Testators bzw. der Testatorin mit einer Wertigkeit oder Farbangabe versehen.²⁵⁶ In einigen Fällen ge-

²⁵⁴ Vgl. Testament Nr. 58. Zu den Legaten zu Gunsten der geistlichen Institutionen siehe auch die Ausführungen unten in den Abschnitten 4.1.1.1 und 4.2.1.2. Während in Rostock somit Kleiderlegat zu Gunsten von geistlichen Personen und Institutionen nahezu ausschließlich im 14. Jahrhundert nachweisbar sind, waren Spenden dieser Art in Lüneburg im 15. Jahrhundert häufiger auszumachen als im vorhergehenden Jahrhundert. Außerdem wurden in Lüneburg lieber Geldbeträge zum Ankauf liturgischer Gewänder als Sachspenden für geistliche Personen oder Institutionen vererbt. Vgl. MOSLER-CHRISTOPH, Kultur, S. 143f.

²⁵⁵ Vgl. Testament Nr. 30. Zu Lentens Legat an die Marienkirche siehe die weiteren Ausführungen unten in Abschnitt 3.4 sowie in Abschnitt 4.1.1.1, wo das im Kontext dieser Stiftung von der Erblasserin ausgesprochene Vorkaufsrecht für die Magd des Johan Maken diskutiert wird.

²⁵⁶ Die in der Quellengattung der Testamente nicht allzu selten auszumachenden Hinweise auf die Färbung der von den Testatoren und Testatorinnen zu Lebzeiten getragenen Kleidungsstücke können Hinweise auf eventuelle Modetrends liefern. Für Lübeck konnte SELZER aus den dort in einer großen Serie vorliegenden Vermächtnissen beispielsweise herausarbeiten, dass Blau im 14. Jahrhundert die am häufigsten nachzuweisende Farbe der Ober- wie auch Unterbekleidung von Männern und Frauen darstellte, welche jedoch im beginnenden 15. Jahrhundert von Schwarz abgelöst wurde. Vgl. SELZER, Blau, S. 60–62. Sofern man beachtet, dass sich die Umlaufzeit eines Kleidungsstücks durch eine Zweitnutzung (wie sie in den Testamenten ja in aller Re-

ben die Vermächtnisse darüber hinaus ganz konkrete Hinweise auf die Qualität der Kleidung mittels der Nennung des Produktionsorts. Etwas ungewöhnlich mutet dabei der Bezugsort der Kleidungsstücke der verstorbenen Ehefrau des Evert Woltorp an, der 1378 nämlich festhielt, dass er noch *dre [3] sthucke scharlakene kledere un[de] en [1] par yrscher kledere, de miner husorouw[en] hadde hort*, im Besitz hätte; diese aus Irland stammenden Stücke sprach er seiner Schwester Hille zu.²⁵⁷ Wie teuer scharlachfarbene Kleidungsstücke waren, geht beispiels-

gel gedacht war) erheblich verlängern konnte (vgl. ebd., S. 51), kann man für kleinere Testamentsbestände, die keinen solchen Seriencharakter wie der Lübecker Bestand besitzen, durchaus eine Einordnung in den für Lübeck herausgearbeiteten Modetrend versuchen. In Kiel beispielsweise wurden die Farben Grün und Schwarz am häufigsten bei der testamentarischen Vergabe von Kleidungsstücken genannt; es kann auf Grund der Befunde vorsichtig vermutet werden, dass Schwarz zu Beginn des 15. Jahrhunderts in Kiel ebenfalls einen Aufschwung erlebt haben könnte. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 197f., insbesondere auch Anm. 91 auf S. 197. Im Gegensatz dazu sind Braun, Grün und Schwarz jene Farben, welche die Rostocker Textilien in den Testamenten des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts überwiegend aufwiesen (fünf braune, zwei grüne und ein schwarzer Hoiken; vier braune, drei grüne und drei schwarze Röcke sowie ein grün-rot gestreifter Rock, zwei braune Hosen; ein schwarzes Wams und einen schwarzen Umhang). Von 28 Farbangaben entfallen somit neun auf die Farbe Braun (32 %) und sechs auf (zumindest anteilig) grün gefärbte sowie ebenso viele auf schwarze Kleidungsstücke (je 21 %). Zwei blaue Röcke, davon war einer schottischen Ursprungs und einer wurde als „alt“ bezeichnet, stellen die einzigen beiden blauen Kleidungsstücke in den Rostocker Vermächtnissen dar. Vgl. Testament Nr. 56. In Burg auf Fehmarn wurden statistisch gesehen häufiger blaue Kleidungsstücke als in Rostock legiert, nämlich ein blauer Rock und zwei blaue Hoiken. Vgl. die Testamente mit den Nummern B8 und B15 (Hoiken), B22 (Rock). Allerdings wechselten genauso häufig grüne, braune und schwarze Röcke, Hoiken und Hosen ihre Besitzerinnen und Besitzer. Insgesamt wurden in Burg auf Fehmarn 14 Farbangaben bei der Vergabe von Kleidungsstücken gemacht, wobei blaue, grüne, braune und schwarze Stücke jeweils zu 21 % benannt wurden. In Rendsburg hingegen wurde kein einziges blaues Kleidungsstück vererbt. Die beliebtesten Farben im Rendsburger Testamentsbestand waren grün (knapp 35 % der Farbangaben) und braun (31 % der Farbangaben). Vorlieben für Grün und Braun könnten damit im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert in Rostock und Rendsburg vorgeherrscht haben, doch bedürfte diese vorsichtige Überlegung einer gründlichen Überprüfung mit weiteren Quellen.

²⁵⁷ Testament Nr. 11. Scharlachfarbene Frauenkleidung begegnet im Übrigen auch im Testament des Volmarus de Pomerio von 1317. Vgl. Testament Nr. 1. In Kiel finden sich scharlachfarbene Frauenkleider ebenfalls im 14. Jahrhundert (1345 und 1367) in der Erbmasse. Zwischen 1400 und 1550 lassen sich dort dann nur noch unter drei der 13 mit Farbangaben versehenen Kleidungsstücke rote Textilien ausmachen. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 196f., siehe hierzu auch Anm. 92 auf S. 197.

weise aus dem Handlungsbuch des Johann Töllner (hier: Johan Tolner) hervor, der 80 Pfund für das Brautkleid seiner Frau ausgegeben hatte.²⁵⁸ Dieses war RÖMER zufolge vermutlich scharlachfarben gefertigt.²⁵⁹

Metke (bzw. Metteke), die Frau des Caspar Tzarenstorp, hatte 1488 ganz offenbar neben schwarzer Kleidung noch einen Hoiken aus Arras in ihrem Besitz. Ihr Mann bestimmte über die Bekleidung, indem er sie nach dem Tode seiner Frau der Magd Gheseke zusprach, sofern diese bis zum Lebensende der Tzarenstorks ihre Anstellung dort aufrecht erhielt. Das Vermächtnis des Caspar Tzarenstorp weist zudem eine Art Nachtrag auf, in welchem Metke scheinbar selbst über ihre eigenen Besitztümer Verfügungen traf. Sie hatte ganz offensichtlich einige eigene Kleidungsstücke in ihrem persönlichen Besitz, welche sie nach ihrem Lebensende bestimmten Personen zu vererben wünschte. So sollte Tytke Louwesschen *eren brune[n] voderden rock* erben und Hans van Cameschen *eren brune[n] Artzsche[n] hoyken*.²⁶⁰ Der Zweiklang aus vermutlich als Teil der Aussteuer selbst mit in die Ehe gebrachten Stücken und vom Ehemann bezahlten Gewändern scheint in diesem Vermächtnis durch. Außerdem wird hier anschaulich, wie die Tzarenstorks eine zweifelsfreie Identifikation der beiden zu vererbenden Arras'schen Hoiken vornahmen: Während Caspar die Qualität beschrieb, indem er den Herkunftsort des Stoffes vermerkte, ergänzte Metke indes dieses Qualitätsmerkmal mit einer Farbangabe (*brun*), damit das Kleidungsstück von dem zuvor vererbten Hoiken unterschieden werden konnte.

Ein brauner Hoiken aus Arras befand sich auch im Besitz der Taleke Slorff, die diesen in ihrem Vermächtnis von 1498 einer Gheske van Alen übertrug. Darüber hinaus hatte sie noch ihre besten zwei englische Decken sowie eine gelbe Decke zu vererben, welche Tilseke, die Ehefrau des Jochem Leüetzowen, als ihre nächste Erbin erhalten sollte. Neben ihrem besten braunen Rock *myth den hechten*, den sie Tilseke Hildebrandesche zusprach, hinterließ Taleke noch einer Gheseke, welche die Schwester einer gewissen Katherine Stoffers war, ihren braunen Leinenhoiken. Außerdem sollte Metke Boldewans acht Ellen *Leydesk wandes* erben. Stoff aus Leiden hatte Taleke offenbar ausreichend zur Verfügung, denn mit diesem gedachte sie des Weiteren den kleinen Marten (*lutke Marten*) neu einzukleiden.²⁶¹

²⁵⁸ Vgl. TÖLLNER, Handlungsbuch, Nr. 735. Nach KOPPMANN entsprach ein Pfund acht Mark, sodass das Kleid einen Wert von umgerechnet 640 Mark gehabt haben muss. Vgl. ebd., Anm. 353.

²⁵⁹ Vgl. RÖMER, Patriziat, S. 68.

²⁶⁰ Vgl. Testament Nr. 32.

²⁶¹ Vgl. Testament Nr. 37.

Viele Kleidungsstücke lassen sich auch im Testament des Clawes Brothagenn aus dem Jahr 1507 finden. Brothagenn vererbte seiner Mutter seinen braunen Hoiken und seinem Bruder Peter Suren ein schwarzes Wams und eine Hose aus Leidener Tuch. Die Kinder dieses Bruders sollten hingegen ein graues Rostocker Laken erhalten, um damit eingekleidet zu werden.²⁶² Einen schwarzen Rock *van Gaüwesschem gewande* sollte eine gewisse Merke erben, welche die Tochter einer Person namens Nyeman war. Da Merkes Schwester Katherine fünf Mark als Zugabe zu ihrem Brautschatz legiert bekam, könnte man überlegen, ob es sich bei dem schwarzen Rock, dessen Herkunft leider nicht identifiziert werden konnte, um ein gleichwertiges Legat handelte. Neben dem schwarzen Rock besaß Brothagenn einen braunen Rock mit weißem Unterfutter, den er Michele Borchwerder, dem Brudersohn seiner Ehefrau Telskenn, zusprach. Schließlich verfügte der Erblasser noch, dass Telskenn ihren Brautschatz samt allem, was sie mit in die Ehe gebracht hatte zurückerstattet bekommen sollte [u]nde geve er darto myne besten kledere unnd vijftich [50] marck Sund[isch].²⁶³ Die zuvor vererbten Kleidungsstücke, die nur im Fall der Leiden'schen Hose aus qualitativ hochwertigem Stoff gewesen zu sein scheinen, stellen somit wohl die weniger wertvollen Gewänder des Clawes Brothagenn dar.

Abstufungen sind auch im Testament des Arnth Dule von 1528 wahrnehmbar. Dieser vererbte zunächst seinem Knecht Steffen Frederich einen schottischen blauen Rock und eine Schiffskiste. Anschließend legierte er seinem Bruder Hans Düle (wie oben schon erwähnt) einen alten blauen Rock sowie einen schwarzen Rock, während sein anderer Bruder Wilhelm neben einem grauen Rock noch einen braunen Rock in Leidener Qualität zugesprochen bekam; letztere waren allerdings noch *by deme Schroder entholden*.²⁶⁴

In Rendsburg vererbte nicht nur Grethe Poppe im Jahr 1451 zweifelsohne als qualitativ hochwertig zu identifizierendes Tuch: Ein halbes Laken aus Lei-

²⁶² Solche eher als Armenstiftungen anmutenden Stofflegate zu Gunsten von Familienmitgliedern und Verwandten lassen sich ebenfalls im Kieler Testamentsbestand ausmachen, wobei sie auch dort die Ausnahme darstellen. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 194f. Selbiges gilt für die Rendsburger Vermächtnisse, in denen nur ein Testator, nämlich Oleff Schroder, seinem Bruder Marquart im Jahr 1484 zehn Ellen Lüb. Grau vererbte. Vgl. Testament Nr. R10. Testamentarische Vergabungen von einheimischen, ungefärbten Tuchen begegnen auf Grund dessen, dass jene keinen größeren Wert besessen haben, in den meisten Fällen lediglich als Armenlegate. Vgl. SELZER, Blau, S. 58, 60. Zu den Tuchspenden im Kontext der Armenstiftungen siehe unten Abschnitt 5.2.1.

²⁶³ Testament Nr. 47.

²⁶⁴ Testament Nr. 56.

den legierte sie ihrem Neffe, unter der Bedingung, er möge in den geistlichen Stand eintreten:

*It[em] en halff [½] Leydesch[es] lake[n] schal hebbe[n] Michael Gude[n], mȳ-
n[er] suster sone, is, dat he en prester un[de] en beddervoer man wert; dat scho-
le[n] em schicke[n] Otte Poppe, my[n] ma[n], un[de] Hans Hus, my[n] bro-
der.²⁶⁵*

Ghert Tünemann sah 1484 jeweils ein halbes Laken aus Harderwijk für seine beiden Halbschwestern vor und Otte Vöcke vererbte seiner Mutter ein Jahr später seinen braunen Hoiken aus eben jenem holländischen Tuch.²⁶⁶ Neben diesen auf Grund ihrer Herkunft als hochwertig einzustufenden Tuche lassen sich auch durch ihre Beschaffenheit als wertvoll zu klassifizierenden Stoffe ausmachen. Die eben schon erwähnte Grethe Poppe vererbte nicht nur ein halbes Leiden'sches Laken, sondern zudem grüne und rote Seide, welche für die Herstellung von Diakonröcken verwendet werden sollte.²⁶⁷ Auch Katherina Wegeners hatte im Jahr 1475 offenbar Seide in ihrem Besitz, denn sie legierte einer gewissen Grete Tydemannes ihre grüne mit Seide beschlagene Borte, die mit vergoldeten Spangen versehen war.²⁶⁸ Die im gesamten Quellenkorpus einzigen Hinweise auf Seidenstoffe lassen sich somit in den Rendsburger Testamenten ausmachen. Darüber hinaus könne auch einzig in den Rendsburger Vermächtnissen neben der schon genannten Borte mit den vergoldeten Spangen wertvolle Accessoires in Kombination mit den zu vererbenden Kleidungsstücken ausgemacht werden.

Verzierungen der Kleidungsstücke in Form von an die Gewänder genähte Borten und Perlen sowie daran befestigtem Geschmeide galten als besonders auffällige Abgrenzungsmöglichkeiten gegen weniger wohlhabende Teile der Bevölkerung.²⁶⁹ Umso bemerkenswerter ist die Tatsache, dass sich solcherlei wertvoller Tand nur äußerst selten im vorliegenden Quellenkorpus, nämlich in nur drei Vermächtnissen aus Rendsburg nachweisen lässt:²⁷⁰ Enghelbrecht Enghelkensone beispielsweise verwies, wie oben erwähnt, auf vier goldene Knöp-

²⁶⁵ Testament Nr. R6.

²⁶⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern R11 und R12.

²⁶⁷ Vgl. Testament Nr. R6.

²⁶⁸ Vgl. Testament Nr. R9.

²⁶⁹ Vgl. SELZER, Schoß, S. 102–104.

²⁷⁰ Theoretisch könnte man auch die Verfügung des Hinrick Pren von 1506 hinzuzählen, der seiner Frau Anneke bis zu ihrem Lebensende *alle wantsmede* überlassen wollte. Vgl. Testament Nr. 45. Allerdings kann daraus nicht geschlossen werden, um welchen Schmuck und damit auch um welchen Wert es sich hierbei handelte.

fe, welche Teil der Aussteuer bzw. des Brautschatzes seiner Frau gewesen waren; diese sollte sie nach seinem Tode behalten dürfen.²⁷¹ 40 Jahre später beschrieb Hans Lũtoũw seinen wahrlich prächtigen grün-roten Rock als ein Stück mit *smȳde* um den Kragen sowie mit zwölf vergoldeten Rosen und einigen befestigten Knöpfen, worunter sich auch solche in Form von Knoblauch befanden.²⁷² Die nun schon mehrfach genannte Grethe Poppe verwies zudem auf den Umstand, dass ihr bester Rock, der in der Kiste zu finden sein sollte, Perlenknöpfe aufwies. Außerdem befand sich zum Zeitpunkt ihrer Testamentserrichtung ein Beutel mit *smȳde* in ihrem Besitz, der wohl einen Wert von neun Mark gehabt haben soll. Dieser Schmuck sollte an Grethes Schwester Tibbe fallen, damit er im Familienbesitz blieb.²⁷³

Wertvolle Stoffe und Schmuckelemente lassen sich somit im gesamten Quellenkorpus äußerst selten belegen. Importierte Stoffe hingegen sind nicht nur in den Rostocker und Rendsburger Quellen, sondern auch in den Vermächtnissen aus Burg auf Fehmarn zu finden. Gertrud und Anneke, die Brudertöchter des Clawes Wulff, sollten beispielsweise im Jahre 1485 jeweils ein Laken aus Leiden erben und eine grüne Hose aus Leidener Tuch vererbte Helmȳch Henninges 1514 seinem Bruder.²⁷⁴ Auch Eler Borcherdess hatte 1529 eine grüne Leiden'sche Hose sowie einen braunen Rock aus demselben Material zu vererben: *So geve ick mynen negsten arven mynen brunen leydeschen rock unde en par groner leydescher haſen dar scholen se mede aff ghesunderth weſenn.*²⁷⁵

Einen *roden arresschen hoyken* hinterließ Kathrin Kale im Jahr 1503 der Ehefrau eines gewissen Peter Korteholt und Kathrine Baren legierte 1521 den Armen drei Laken entweder aus Harderwijk oder aus Deventer.²⁷⁶

Nicht die Farbe oder der Schnitt, sondern die Qualität der Stoffe zeichneten den Träger bzw. die Trägerin als Angehörigen bzw. Angehörige einer vermögenden Schicht aus. Seidenstoffe im Allgemeinen, wie Brokat, Damast und Atlas waren (insbesondere, wenn sie aus Italien importiert waren) für die Mittelschicht unerschwinglich. Als besonders wertvoll wurden importierte Tuche aus

²⁷¹ Vgl. Testament Nr. R1.

²⁷² Vgl. Testament Nr. R5.

²⁷³ Vgl. Testament Nr. R6.

²⁷⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern B14 und B27.

²⁷⁵ Testament Nr. B33.

²⁷⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern B22 und B31. Zu den in den Vermächtnissen verfügbaren Kleider- und Schuhspenden für die Bedürftigen siehe auch unten Abschnitt 5.2.1, wo dieses wertvolle Legat zu Gunsten der Armen nochmals hervorgehoben wird.

dem Westen, Osten und Süden des Hanseraums gehandelt. Flandrische Wolltuche beispielsweise aus Mecheln, Dordrecht oder Ypern, galten dabei als Kostbarkeiten, weshalb sie auch als „pannum pulchrum“, also als „Schöngewand“, bezeichnet wurden.²⁷⁷ Dieser Ausdruck begegnet uns in der Tat – wenn auch nur einmalig – in den Rostocker Vermächtnissen, wie oben bei der Ausstattung des Hauskaplans Ernesto gezeigt werden konnte. Obschon Stoffarten, wie zuvor schon erwähnt, in den hier verwendeten Quellen nur sehr selten und auch nur in den Rendsburger Testamenten ausgemacht werden konnten, so sind in mehreren Fällen zumindest Importe nachweisbar, die nahezu ausschließlich aus Arras oder Leiden stammten; eingeführte Stücke aus Irland oder Schottland stellen hingegen Raritäten dar. Bemerkenswert ist, dass die früheren Rostocker Testamente (1488–1498) gerne Arras'sche Hoiken als Erbstücke beinhalten, während die späteren Rostocker Stücke (1506–1528) tendenziell eher Hosen oder auch Stoff im Allgemeinen aus Leiden nennen. In Burg auf Fehmarn scheint dies ähnlich gewesen zu sein: dort wurde im Jahr 1503 ein Hoiken aus Arras vererbt und zwischen 1485 und 1529 sind Hosen und Stoffstücke aus Leiden in den Testamenten auszumachen. Dass es sich bei diesen importierten Textilien um kostbare Güter handelte, kann nicht nur auf Grund der jeweils wahrnehmbaren Hervorhebung im Urkundentext vermutet werden. Auch aus der nahezu ausschließlichen Vererbung innerhalb der Familie mag dieser Umstand abgeleitet werden.

Tabelle 15 listet alle Erblasserinnen und Erblasser auf, die über importierte Stoffe oder über Seidenstoffe Verfügungen trafen; sie zeigt zugleich deren oben vorgenommene Einteilung in die NOODT'schen Vermögensklassen (Tabelle 8) sowie für Rostock die Zugehörigkeit zu der entsprechenden Wege- und Stegelegatskategorie (Tabelle 10).

Testament	Jahr	Vermögensklasse	Wege- und Stegelegatsklasse
11	1378	1.2	4
32	1488	3	4
37	1498	1.2	4
47	1507	3	4
56	1528	4	1
R6	1451	3	---
R9	1475	5	---
R11	1484	5	---
R12	1485	5	---
B14	1485	3	---

²⁷⁷ Vgl. SELZER, Schoß, S. 102f.

B22	1503	3	---
B27	1514	5	---
B31	1521	3	---
B33	1529	3	---

Tabelle 15: Korrelation zwischen der Vergabe wertvoller Textilien, der Vermögensklasse und der Höhe des Wege- und Stegelegats

Setzt man nämlich die hier für die vererbte Kleidung gemachten Beobachtungen in Relation zu den oben getroffenen Einteilungen in Vermögens- und (sofern möglich) in Wege- und Stegelegatsgruppen, so ergibt sich, dass die Klassifizierung gemäß der Höhe des Wege- und Stegelegats zu nahezu 100% mit der Nennung wertvoller Kleidungsstücke korreliert. Die im Grunde genommen sehr grobe Einteilung in die Vermögensklassen hingegen hätte zwei der fünf Rostocker Erblasser zumindest als sehr reich identifiziert, zwei als Angehörige der Mittelschicht und eine Person als wenig begütert. Die Diskrepanz wird in Rendsburg allerdings besonders augenscheinlich, denn dort wären 75% dieser Erblasserinnen und Erblasser als Angehörige der Unterschicht eingestuft worden, während nur eine Testatorin auf Grund ihres zählbaren Besitzes in die Kategorie Mittelschicht eingeordnet worden wäre. In Burg auf Fehmarn wurden vier der fünf Erblasserinnen und Erblasser der Mittelschicht zugeordnet und nur einer wurde als wenig wohlhabend identifiziert.

Silber- und Goldgegenstände, Hausrat

RÖMER vermutete, dass Schmucksachen aus Silber und Gold im spätmittelalterlichen Rostock selten zu sehen gewesen seien und wenn, dann auch nur im Besitz der Patrizier.²⁷⁸ Durchmustert man die Verfügungsmasse in den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn nach silbernen und goldenen Dingen, so kann man zunächst rasch feststellen, dass in Burg auf Fehmarn keinerlei Gold- oder Silbergegenstände vererbt wurden. Nach diesem überraschenden Befund muss man die nicht wenigen Silber- und Goldgegenstände in den Hinterlassenschaften der Rostocker und Rendsburger Erblasserinnen und Erblasser in Hausrat und Schmuckstücke unterscheiden. Viele Testatorinnen und Testatoren vererbten beispielsweise silberne Kelche, Löffel oder Schalen („Hausrat“), wobei auch oftmals silberne oder goldene Ringe oder Gürtel („Gewand- und Körperschmuckstücke“) aufgeführt wurden. Stellenweise uneindeutig ist hierbei allerdings die zeitgenössische Terminologie. Hinrick Pren zufolge zählten zum *sulversmyde* beispielweise *shalenn, lepelen, bekeren etc.* Davon ab-

²⁷⁸ Vgl. RÖMER, Patriziat, S. 69.

grenzend vererbte er noch, wie oben schon erwähnt, *wantsmede*.²⁷⁹ Häufig wurde jedoch in Rostock nur das *smyde* vererbt, weshalb nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob diese Legate nur Hausrat oder auch Schmuckstücke umfassten.²⁸⁰ Eindeutiger wird der allgemein verwendete Begriff, wenn er im Kontext von konkret aufgeführten Gegenständen platziert ist, wobei auch oftmals schlichtweg einzelne Gegenstände des Hausrats oder Schmuckstücke Gegenstand der Verfügungen waren.

Johannes Rode verfügte beispielsweise im Jahr 1349 über Silberkelche und Silberlöffel²⁸¹ und Arnoldus de Godlandia vermachte 1351 seinem gleichnamigen Sohn einen goldenen Gürtel, zwei Silberkrüge, fünf Goldringe und weiteren Schmuck; Sohn Ludolfus sollte ebenfalls fünf Goldringe, einen silbernen Gürtel, neun Silberlöffel und zwei silberne Krüge erhalten.²⁸² Auch Thidericus Hollogher verfügte 1351 über silberne Wertsachen: Er nannte drei Silberschalen, einen silbernen Gürtel, ein silbernes Messer und vier Silberlöffel.²⁸³ Peter Kubrowe vererbte im Jahr 1415 seinem Sohn Pawele seinen Silbergürtel.²⁸⁴ Vredeke, die Ehefrau von Bernd Dünker, konnte 20 Jahre später ebenfalls über einige Wertgegenstände aus Edelmetall bestimmen, so legierte sie:

*Ite[m] geve ik Hen[n]ynghus Dünker[s] myne besten borden unde al my[n] smyde to myne[n] cledere[n] to ene[m] [1] kelke. Ite[m] geve ik em II [2] zulverne lepele. Ite[m] geve ik Beneke Dünkere myne[n] dagelikes borden un[de] L [50] m[a]r[k] un[de] II [2] sulverne schalen un[de] II [2] zulverne lepele.*²⁸⁵

Der Kleiderschmuck sowie ihr bester Gürtel scheinen somit aus einem wertvolleren Metall, vermutlich aus Silber gefertigt gewesen zu sein, sodass daraus ein Kelch angefertigt werden konnte. Ihre vier Silberlöffel und die beiden silbernen Schalen wollte sie jedoch nicht einschmelzen lassen. Silberschalen und -löffel können auch im Testament des Marquard Coltzow ausgemacht werden, der 1458 bestimmte, dass seine Frau Wobeke seine silbernen Schalen und zehn Sil-

²⁷⁹ Vgl. Testament Nr. 45. Siehe auch oben Anm. 270 (Abschnitt 3.3.5).

²⁸⁰ Vgl. für Rostock die Testamente mit den Nummern 24, 31–33/38, 37, 41, 58, 59. In Rendsburg lässt sich nur eine Verfügung über das allgemein bezeichnete *smyde* ausmachen. Vgl. für Rendsburg Testament Nr. R1. MOSLER-CHRISTOPH kommt zu demselben Ergebnis: Der Begriff *smyde* wurde nicht nur für Kleiderschmuck, sondern ebenso für Körperschmuck oder Tafelgeschirr bemüht. Vgl. MOSLER-CHRISTOPH, Kultur, S. 56.

²⁸¹ Vgl. Testament Nr. 2.

²⁸² Vgl. Testament Nr. 3.

²⁸³ Vgl. Testament Nr. 5.

²⁸⁴ Vgl. Testament Nr. 22.

²⁸⁵ Testament Nr. 24.

berlöffel erben sollte *vor groten denstwyllen, leve un[de] früntschoep, de se my heft bowyset an myner krencheyt to langen tyden und[e] yaren*.²⁸⁶ Clawes Herder besaß im Jahre 1465 wohl verschiedene Silberlöffel, über die er nicht im Einzelnen Verfügungen zu treffen gedachte. Allerdings hob er drei seiner Löffel explizit hervor, welche auf Grund ihrer besonderen Gestaltung wohl schnell zu identifizieren waren: *dre [3] sulveren lepelen van den soven [7] lepelen, de achter schrat afghesneden synt* sollte ein gewisser Herr Merten Dauerstaken nach dem Tod des Testators bekommen.²⁸⁷

Im Vermächtnis der Kathryne Lenten ist ein ganz besonderes Schmuckstück auszumachen, nämlich ein Korallenrosenkranz. Diese teuren Gebetsschnüre waren auf Grund des großen Werts der zu Perlen verarbeiteten Korallen in vielen Städten in die Luxusgesetzgebung aufgenommen worden.²⁸⁸ „Der Verweis auf die Wertigkeit des Materials drückte damit auch die soziale Wertigkeit des Trägers aus.“²⁸⁹ Teile ihrer exklusiven *corallensnor* legierte die Erblasserin folgendermaßen:

*Item gheve ik te [sic!] sunte Jacobes kerken twe [2] sulverne vorghulde boghe ute myme corallensnor to deme buwete to hulpe. Item gheve ik Katherynen, Johan Maken maghet, ene [1] handtruwe ute myneme corallensnor [...].*²⁹⁰

²⁸⁶ Testament Nr. 28.

²⁸⁷ Vgl. Testament Nr. 29.

²⁸⁸ Vgl. MOSLER-CHRISTOPH, Kultur, S. 67–69.

²⁸⁹ BONGERMINO, testamentum, S. 204. Der Hinweis auf solch wertvolle Korallenrosenkränze in den Testamenten könnte darauf hindeuten, dass die auf Grund des rein zählbaren Besitzes vorgenommene Vermögensklassifizierung womöglich korrigiert werden sollte. Da jedoch nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob diese Luxusgüter per Ankauf, Erbe oder als anderweitiges Geschenk in den Besitz der genannten Personen kam (worauf ich zuletzt bei meinen Überlegungen zur sozialen Einordnung der Kieler Erblasserinnen und Erblasser verwiesen habe, vgl. ebd.), muss eine Neubewertung mit der gebotenen Vorsicht geschehen. Betrachtet man sich beispielsweise eben jenes Testament der Kathryne Lenten aus dem Jahr 1475, so könnte man auf Grund des zu vererbenden Korallenrosenkränzes sowie diverser goldenen bzw. auch vergoldeten Ringe versucht sein, die Testatorin einer wohlhabenden Schicht zuzuordnen. Dieser entstammte sie vermutlich auch, doch konstatierte sie nüchtern: *Item Hans Vos, myn werd, is uppe deme weghe to Rome. Is id sake, dat he wedderkumpt, so schal he syne kledere un[de] syn gud, dat he to my brachte, wedder hebben. Darenboven gheve ik em mynen besten brunen rock unde nycht meer, wente he heft dat myne vorbrocht*. Testament Nr. 30. Vom einstigen Wohlstand der Erblasserin war im Jahr 1475 wohl nicht mehr viel übrig. Vgl. hierzu auch unten Abschnitt 3.5.

²⁹⁰ Testament Nr. 30.

Zwei silberne, vergoldete Ringe aus dem Korallenrosenkranz sollten also als Baulegat an St. Jakobi gehen und der Verlobungsring aus dem geistlichen Schmuckstück war für Katheryne, die Magd des Johan Make, vorgesehen. Außerdem vererbte die Testatorin noch Ghertrud, der Tochter des Johan Make, ihr kleines goldenes Ringchen (*myn kleyn ghuldene bogheken*). Eine ähnliche Verfügung ist aus Kiel überliefert, wo Mechthild Lopes 1505 ihrer (Groß-)Cousine einen Korallenrosenkranz mit einem goldenen Ring vererben wollte. Auch Gottzick Bulle vererbte in Kiel im Jahr 1513 einen Korallenrosenkranz; während er die Gebetsschnur seinem Bruder überschrieb, legierte er den Ring seiner Ehefrau Gretke. Die beiden weiteren Kieler Vergabungen solcher religiösen Schmuckstücke fallen in einen Fall zu Gunsten der Tochter des Erblassers aus und im zweiten Fall zur Beschaffung eines Kelchs für einen angehenden Priester.²⁹¹ Ebenfalls zu einem religiösen Zweck vererbte Detleff Wytte 1521 den Korallenrosenkranz seiner Frau; er sollte dem Marienbild zu Gute kommen.²⁹² Obschon diese Korallenrosenkränze freilich keine Silber- oder Goldgegenstände darstellen, gehören sie dennoch nicht nur in den Kontext der Statussymbole, sondern auch zu der Kategorie „Schmuck“. Somit sind in Burg auf Fehmarn zwar, wie oben schon dargelegt, keine wertvollen silbernen oder goldenen Schmuckstücke in den Testamenten auszumachen, doch lässt sich mit dem Korallenrosenkranz des Detleff Wytte dort zumindest ein ausgesprochenes Luxusgut nachweisen.

Während Steffen Slorff 1477, Caspar Tzarenstorp 1488, Kurt/Curdt Elre/Eler 1493 bzw. 1499 und Carszten Perszeüale 1501 ganz allgemein ihr *sulversmide* (in diversen orthografischen Varianten) legierten,²⁹³ vererbte Bernd Hane im Jahre 1493 seinem Sohne Clawes drei silberne Schalen, zwei silberne Becher zehn Silberlöffel und einen silbernen Gürtel, wobei ein wohl etwas später hinzugefügter Nachtrag in diesem Testament besagt: *It[e]m enen [1] sulveren lepel van den teyen [10] hebbe yk vorkoft in myner not.*²⁹⁴

Sowohl über wertvolle importierte Kleidungsstücke, als auch über Ketten, Spangen, Knöpfe sowie diverse Silberschalen, -löffel und -becher zu Gunsten verschiedenster Personen traf Taleke Slorff 1498 Verfügungen. Zahlreiche Erbstücke sollte beispielsweise ihre nächste Erbin Tilseke erhalten, darunter *eyn [1] sulveren ghordel van twintich [20] loth sulvers*. Neben den vielen Einzellegaten wünschte Taleke noch, dass aus dem übrig bleibenden *sulversmyde* drei Kelche

²⁹¹ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 74 Anm. 105, 202f.

²⁹² Vgl. Testament Nr. 29.

²⁹³ Vgl. die Testamente mit den Nummern 31–33, 38, 41.

²⁹⁴ Testament Nr. 34.

angefertigt würden: *Item dat ander sulversmyde, dar schal me dre [3] kelke aff maken lathen unde gheven de in der kerken, wen des behoff ys.*²⁹⁵

Neben dem oben schon beschriebenen Gewandschmuck (vier goldene Knöpfe und anderes *smyde*), der in Rendsburg im Testament des Enghelbrecht Enghelkensone von 1411, im Vermächtnis des Hans Lūtoūw aus dem Jahre 1451 (ein Rock mit *sm̄yde* um den Kragen, diverse Knöpfe) sowie in den letztwilligen Verfügungen der Grethe Poppe von 1451 (Perlenknöpfe an ihrem Rock und ein Beutel mit *sm̄yde*) vererbt wurde, lassen sich auch weitere silberne Gegenstände in den Quellen ermitteln: Hans Lūtoūw konstatierte beispielsweise: *It[em] sint dar VI [6] sulverne lepele in m̄yneme schappe, de m̄y to hort[en].*²⁹⁶ Was mit diesen geschehen sollte, wurde den Testamentsvollstreckern überlassen; diese sollten nach der Bezahlung aller Schulden nämlich die übrigen Erbstücke zur Ehre Gottes verwenden. Katherine Wegeners drei silberne Löffel fanden hingegen – genauso wie die oben schon beschriebene Borte, die mit grüner Seide beschlagen war – ihren Weg zu drei ganz explizit benannten Personen: *Item geve ik Wendel Mestmakers enen [1] sulvere[n] lepel. It[em] her Johan Kymer enen [1] sulveren lepel. It[em] her Nicolao Haken ene[n] [1] sulvere[n] lepel.*²⁹⁷

Grethe Poppe verfügte, ebenso wie beispielsweise Hans Lūtoūw, nicht nur über sehr teure Kleidung, die zum Teil mit wertvollen Schmuckstücken versehen war, und exklusive Stoffe, sie hatte auch noch so viel Silber in ihrem Besitz, dass es offenbar für zwei Kelche von 30 Lot Silber ausreichte. Außerdem veranlasste sie Folgendes: [...] *scal hebbe[n] Grethe Smole[n] to Sleswig un[de] m̄yne[n] krans by[n]deken un[de] klokke[n]; kumpt id ōver va[n] er[e], so er̄ve dat wedder in de vru[n]t.*²⁹⁸ Ob es sich bei diesem *krans* wohl um eine Brautkrone gehandelt haben könnte, die aus diesem Grund auch unbedingt im Familienbesitz bleiben sollte? Falls dem so war, gehörte Grethe ganz sicher der führenden Schicht Rendsburgs an, da das Tragen solcher Brautkronen andernorts in der Luxusgesetzgebung strikt reglementiert wurde, weshalb man Selbiges für Rendsburg wohl ebenfalls annehmen kann.²⁹⁹

²⁹⁵ Testament Nr. 37.

²⁹⁶ Testament Nr. R5.

²⁹⁷ Testament Nr. R9.

²⁹⁸ Testament Nr. R6.

²⁹⁹ Ausschließlich Patriziertöchtern war seit 1505 in Elbing beispielsweise das Tragen einer Brautkrone vorbehalten. Vgl. SELZER, Schoß, S. 98. Man kann annehmen, dass solche Regelungen nicht ausschließlich in Elbing getroffen wurden, obschon für Rendsburg keine überliefert ist.

In 18 der 59 Rostocker Vermächtnisse (knapp 31 %) wurden von 17 verschiedenen Personen Silber- oder Goldgegenstände vererbt. Vier dieser Erblasserinnen und Erblasser können in die NOODT'sche Vermögensklasse 1.1 eingeordnet werden und drei gehörten der Vermögensklasse 1.2 an. Nur ein Testator ist der Vermögensklasse 2.2 zuzuordnen, während fünf Menschen zugehörig zu der Mittelschichtenklasse 3 identifiziert wurden. In dem den unteren Schichten der Vermögensklassen 4 und 5 zugeordneten Personenkreis trafen nur drei Erblasserinnen und Erblasser Verfügungen über Silber- und Goldgegenstände.

Prozentual ausgedrückt bedeutet dies: Über wertvolle Gold- und Silbergegenstände verfügten vier der neun der Vermögensklasse 1.1 angehörigen Personen (44 %) und drei der sechs der Klasse 1.2 zugeordneten Erblasserinnen und Erblasser (50 %). In der Vermögensklasse 2.2 steigt der prozentuale Anteil auf 33 %; in dieser Kategorie nannte eine der drei Personen in ihrem Testament solche Wertgegenstände. Zählt man die Oberschicht zusammen, so ergibt sich, dass in durchschnittlich 35 % der Testamente, die Angehörigen einer vermögenden Schicht zugeordnet wurden, Silber- und Goldgegenstände legiert wurden. Von den 24 in die Vermögensklasse 3 eingeordneten Testatoren und Testatorinnen vererbten fünf (knapp 21 %) Silber- und Goldgegenstände und in den Vermögensklassen 4 und 5 sinkt die Anzahl jener Personen auf 14 % (Klasse 4) und 20 % (Klasse 5). Durchschnittlich trafen somit 17 % der sozial tiefer stehenden Personen Verfügungen über silberne und goldene Wertobjekte. Tabelle 16 führt zur Veranschaulichung alle diese Testatoren und Testatorinnen auf, die über Gold- oder Silbergegenstände bzw. über wertvollen Schmuck Verfügungen trafen und setzt sie in Relation zu den oben vorgenommenen Einteilungen in die NOODT'schen Vermögensklassen sowie – sofern Angaben dazu vorlagen – in die Wege- und Stegelegatsklassen.

Testament	Jahr	Vermögensklasse	Wege- und Stegelegatsklasse
2	1349	1.1	---
3	1350	1.1	---
5	1351	1.1	1
22	1415	3	1
24	1435	4	1
28	1458	2.2	2
29	1465	3	2
30	1475	5	1

31	1477	1.2	4
32 ³⁰⁰	1488	3	4
33/38	1493/1499	1.1	4
34	1493	3	2
37	1498	1.2	4
41	1501	5	2
45	1506	1.2	4
58	1390	3	1
59	1490	1.2	4
R1	1411	1.1	---
R5	1451	5	---
R6	1451	3	---
R9	1475	5	---
B29	1521	3	---

Tabelle 16: Korrelation zwischen der Vergabe von Silber- und Goldgegenständen, der Vermögensklasse und der Höhe des Wege- und Stegelegats

Der sich hier abzeichnende Trend, in der Ober- und Mittelschicht tendenziell häufiger über wertvolle Silber- und Goldgegenstände Verfügungen treffen zu können, wird signifikanter, wenn man sich die Einordnung jener Testatorinnen und Testatoren in die Klassen des Wege- und Stegelegats ansieht: In 15 Testamenten, die eine Angabe zur Höhe ihres Wege- und Stegelegats beinhalten, wurden Silber- und Goldgegenstände vererbt. Fünf dieser Erblasserinnen und Erblasser (33%) wurden auf Grundlage ihrer Stiftung der Wege- und Stegelegatsklasse 1 und vier der Klasse 2 (knapp 27%), also der Unterschicht bzw. der unteren Mittelschicht zugeordnet, womit mehr als die Hälfte jener Personen, die Verfügungen über silberne und goldene Wertgegenstände trafen, zunächst als weniger bemittelt eingestuft werden müssen. 40% der Testatoren und Testatorinnen allerdings, die Silber- und Goldgegenstände zu ihrer Erbmasse zählten, sind der Wege- und Stegelegatsklasse 4 und damit eindeutig der Oberschicht zuzuordnen.

Diese Klassifizierungen bedürfen jedoch einer Kontextualisierung. Von 21 aller der Wege- und Stegelegatsklasse 1 zugeordneten Testatoren und Testatorinnen legierten fünf (knapp 24%) wertvolle Silber- oder Goldobjekte. Der Wege- und Stegelegatsklasse 2 gehörten 14 Menschen an, von denen vier (knapp 29%) Silber- und Goldgegenstände im Besitz hatten. In durchschnittlich 27% der Unterschicht und der unteren Mittelschicht zuzuordnenden Testamenten

³⁰⁰ Fett gedruckt dargestellt sind hier jene Erblasserinnen und Erblasser, die ebenfalls wertvolle Textilien vererbten, wie oben in Tabelle 15 gezeigt wurde.

sind somit Verfügungen über silberne und goldene Wertgegenstände nachweisbar. Die zehn Personen umfassende Wege- und Stegelegatsklasse 4 schließlich zählt mit sechs Testatoren und Testatorinnen (60%) die meisten Vererbungen von Silber- oder Goldgegenständen. Das MEYER'sche Instrument „Wege- und Stegelegat“ als Statusindikator stellt sich somit auch vor dem Hintergrund der Statussymbole als prägnanter heraus als die NOODT'sche Vermögensklasse.

Da diese Möglichkeit zur sozialen Verortung leider nicht auf Rendsburg anwendbar ist, kann hier nur die Verlässlichkeit der NOODT'schen Vermögensklasse mittels einer Auswertung der Statussymbole überprüft werden.³⁰¹ Von den 16 Rendsburger Erblasserinnen und Erblasser benannten vier (25%) Silber- und Goldobjekte in ihren Testamenten. Zwei dieser vier Personen wurden der Vermögensklasse 5 und damit der Unterschicht zugeordnet, eine Testatorin gehörte der Vermögensklasse 3, also der Mittelschicht, an und ein Testator wurde ganz klar als Vertreter der Oberschicht identifiziert, nämlich als der Vermögensklasse 1.1 zugehörig. Ordnet man diese Befunde nun wiederum in die Häufigkeitsverteilung ein, so ergibt sich dass einer der vier der Vermögensklasse 1.1 zuzuordnenden Personen (25%) über wertvolle Silber- und Goldobjekte Verfügungen traf, während der Prozentsatz in der Mittelschicht deutlich steigt; in der Vermögensklasse 3 legierte eine Erblasserin und damit 33% der dieser Klasse zugeordneten Menschen Silber- oder Goldgegenstände. In der Vermögensklasse 5 sinkt der Anteil an Testamenten, in denen silberne oder goldene Wertobjekte vererbt wurde, wiederum auf 25%; dort nannten zwei der acht in diese Klasse eingeteilten Personen solche Gegenstände.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit denjenigen für Rostock herausgearbeiteten, so ergibt sich, dass in Rostock wertvolle Silber- und Goldgegenstände am häufigsten in den Vermögensklassen 1 und 2 vererbt wurden (33%), in der Mittelschicht sinkt der Wert auf 21%, um schließlich in der Unterschicht bei nur noch 17% anzukommen. Noch deutlicher wird dieses wenig überraschende Ergebnis bei einer Betrachtung der Zahlen der Wege- und Stegelegatsklassen, wo in 60% der Vermächtnisse der Oberschicht und der oberen Mittelschicht Silber- und Goldgegenstände im Besitz der Testatorinnen und Testatoren nachgewiesen werden können, während nur 24% der unteren Mittelschicht sowie der Unterschicht solche Wertgegenstände vererbten. In Rendsburg hingegen lassen

³⁰¹ Auf eine weitere Einordnung des Bürger Erblassers Detleff Wytte, der der NOODT'schen Vermögensklasse 3 zugerechnet wurde, wurde hier verzichtet, da er der einzige Erblasser aus Burg auf Fehmarn ist, der über ein wertvolles Schmuckstück Verfügungen traf. Außerdem ist es nicht ungewöhnlich, dass eine der Mittelschicht angehörende Person wertvolle Objekte in ihrem Besitz hatte.

sich in jeweils 25% der Testamente der Ober- und der Unterschicht zuzuordnenden Personen Silber- oder Goldgegenstände ausmachen. Die Mittelschicht ist hier mit Silber- und Goldlegaten in 33% der Vermächtnisse recht stark vertreten. Dieser Befund ist – insbesondere auch verglichen mit Rostock – überraschend, denn die Anzahl an weniger vermögenden Personen mit wertvollen Silber- und Goldgegenständen in ihrem Besitz erscheint in Rendsburg ausgesprochen hoch. Dies könnte freilich auf reiche Erbschaften der jeweiligen im Grunde (mutmaßlich) weniger wohlhabenden Personen zurückgeführt werden. Allerdings steht dieser Überlegung entgegen, dass zwei den Vermögensklassen 3 und 5 zugeordneten Testatorinnen darüber hinaus noch wertvolle Stoffe in ihrem Besitz hatten. Die oben in Abschnitt 3.3.2 auf Grund der Ergebnisse der Auswertungen von den in den Testamenten genannten Mitgiften angestrebte Überlegung, dass in Rendsburg eine andere Vermögensstruktur als in einer größeren Stadt wie Lübeck geherrscht haben könnte, sollte hier daher nicht außer Acht gelassen werden. Womöglich ist eine Klassifizierung der Testatoren und Testatorinnen nach dem NOODT'schen Modell für kleinstädtische Strukturen nicht adäquat anwendbar, wie die Auswertung der Mitgiften und die Überlegungen zu Statussymbolen andeuten.

3.4 Exkurs: Preise und Werte in den Testamenten

Zuweilen lassen sich Angaben zu Getreidepreisen in den Testamenten ausmachen. So konstatierte der in Rendsburg beheimatete Hans Lūtoūw im Jahr 1451 beispielsweise, dass er Otte Poppe noch drei Drömp³⁰² Roggen schuldig sei; als Scheffelpreis gab er zweieinhalb Schillinge an. Derselbe bekannte des Weiteren, dass er Grethe van der Heȳde, der Vermieterin seiner Bude, noch fünf Scheffel Roggen und ein Pfund Wachs schuldete, wofür er elf Albi veranschlagte.³⁰³ Da ein solcher Weißpfennig zwei Schillingen entsprach, kosteten fünf Scheffel Roggen und ein Pfund Wachs also umgerechnet 22 Pfennige. Geht man auch im Falle seiner Vermieterin von einem Scheffelpreis von zweieinhalb Schillingen aus, so ergibt sich, dass die fünf Scheffel Roggen, die Hans Lūtoūw der Grethe van der Heȳde schuldig war, etwa 12 ½ Schillinge wert gewesen waren und dass das Pfund Wachs siebeneinhalb Schillinge gekostet haben muss. Die aus Rostock zwischen 1362 und 1372 überlieferten Preise für (Siegel-)Wachs betra-

³⁰² Die gebräuchlichsten Maßeinheiten für Getreide waren eine Last, die vier Wispeln entsprach, was wiederum acht Drömp oder 96 Scheffel waren. Vgl. HAUSCHILD, Studien, S. 7.

³⁰³ Vgl. Testament Nr. R5.

gen hingegen nur drei Schillinge bzw. drei Schillinge und sechs Pfennige.³⁰⁴ Denkbar wäre, dass sich binnen der ca. 80 Jahre zwischen 1362–72 und 1451 der Preis für Wachs mehr als verdoppelt hatte. Möglich wäre aber auch, dass der Preisunterschied entweder auf einen Qualitätsunterschied zurückzuführen ist oder dass er wegen der regionalwirtschaftlichen Unterschiede so stark abweicht. Man bedenke, dass Rendsburg als Kleinstadt mit einer schlechteren Anbindung an die Verkehrswege andere Handelsnetze aufwies als Rostock, das einerseits als Großstadt kategorisiert werden kann und das andererseits auch durch seine Anbindung an Gewässer Handelswege über See nutzen konnte.

Die Rostocker Roggenpreise sind wiederum recht nah an den Rendsburger Angaben für dieses Getreide: Ein Scheffel Roggen kostete 1451 in Rostock drei Schillinge³⁰⁵ und Hans Lũtoũw scheint etwa zweieinhalb Schillinge für Roggen veranschlagt zu haben. Allerdings stiegen die Preise für Getreide in Rostock in der nachfolgenden Jahrhunderthälfte stark an. Nikolaus Bernebudel vererbte seinem Sohn im Jahr 1507 neben seinem Haus *dre [3] dromet rogge[n], eyn [1] to IX [9] witte[n] den schepel, dat andere to X [10] witte[n] und[e] dat drudde to VIII [8] s[schilling]*, welche seine Exekutoren für den Sohn einfordern sollten.³⁰⁶ Da in Rostock ein Witten sechs Pfennigen entsprach,³⁰⁷ kosteten die Scheffel des ersten Drömpf umgerechnet je 54 Pfennige, was viereinhalb Schillingen entspricht, und diejenigen des zweiten Drömpf 60 Pfennige, was umgerechnet fünf Schillinge waren. Der dritte Scheffel wurde mit acht Schilling pro Scheffel angegeben und war damit auffallend teurer als die übrigen Drömpf Roggen. In den Gewertrechnungen des Jahres 1507 wurde vermerkt, dass ein Scheffel Roggen fünf Schillinge gekostet hatte,³⁰⁸ was mit den ersten beiden Drömpf gut übereinstimmt. Weshalb das dritte Drömpf von Nikolaus Bernebudel als so viel teurer beschrieben wurde – womöglich auf Grund seiner besonderen Güte? –, bleibt leider unklar.

Ein eher selten in solcherlei Quellen genanntes Gut stellen Arbeitsutensilien dar (welche in Kapitel 2 schon im Kontext der beruflichen Tätigkeit der Testatoren und Testatorinnen besprochen wurden). Noch viel seltener lassen sich Wertangaben der Arbeitsutensilien ausmachen. Aufmerksamkeit verdient daher der Mühlstein, für den Bertold Wilde im Jahre 1420 in Rendsburg 18 Mark

³⁰⁴ Vgl. HAUSCHILD, Studien, S. 5f.

³⁰⁴ Vgl. ebd., S. 64f.

³⁰⁵ Vgl. ebd., S. 77.

³⁰⁶ Testament Nr. 48.

³⁰⁷ Vgl. HAUSCHILD, Studien, S. 6.

³⁰⁸ Vgl. ebd., S. 78.

veranschlagte.³⁰⁹ Eine Wertangabe für einen Mühlstein konnte auch HAUSCHILD in Rostock ausmachen, allerdings deutlich früher, nämlich im Jahr 1350, wo das Objekt zwischen 13 und 14 Mark gekostet hatte.³¹⁰ Die Preisdifferenz könnte sowohl auf eine unterschiedliche Größe des Mühlsteins als auch auf eine Wertveränderung des Geldes binnen der 70 Jahre, die zwischen diesen beiden Angaben lagen, zurückzuführen sein.

Ghert Tünemann hielt im Jahr 1484 fest, dass eine gewisse Grete Bernd ihm für vier Tonnen Bier noch drei Mark schuldig war.³¹¹ Eine Tonne Bier kostete somit in Rendsburg wohl zu diesem Zeitpunkt zwölf Schillinge. Aus den Rostocker Gewettrechnungen desselben Jahres geht hervor, dass eine Tonne Bier für mindestens eine Mark und zwei Schillinge und maximal eine Mark und fünf Schillinge verkauft bzw. gekauft wurde.³¹² In Rostock, der Stadt der Brauer, scheint das Bier damit mindestens ein Drittel teurer gewesen zu sein als in Rendsburg.³¹³ Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass in Städten wie Lübeck, aber auch Rostock (wie oben schon beschrieben wurde) andere Dimensionen von Reichtum und damit auch von Werten vorherrschten als in kleinen Städten wie Burg auf Fehmarn oder Rendsburg. Womöglich musste sich der Absatzmarkt in einem kleinstädtischen Milieu den dortigen Gegebenheiten anpassen und daher niedrigpreisiger sein.

Eine weitere Angabe zu Bier lässt sich im Testament des Arnoldus Bümgarde von 1368 ausmachen: *Ite[m] III [3] sol[idos] p[ro] q[uar]tali c[er]visie*.³¹⁴ Auf diese Quelle ist auch HAUSCHILD in ihrer Studie zu den Löhnen und Preisen in Rostock im Spätmittelalter gestoßen, doch konnte sie den Wert nur schwer einordnen; sie überlegte, ob ein „quartale“ eine Viertel Tonne bezeich-

³⁰⁹ Vgl. Testament Nr. R2.

³¹⁰ Vgl. HAUSCHILD, Studien, S. 61.

³¹¹ Vgl. Testament Nr. R11.

³¹² Vgl. HAUSCHILD, Studien, S. 69.

³¹³ Nicht berücksichtigt ist hierbei allerdings die Art, Beschaffenheit und Qualität des Biers. Eine Tonne Dünnbier kostete beispielsweise 1484 in Rostock zwischen neun Schillingen und vier Pfennigen und zehn Schillingen. Vgl. ebd., S. 75. Tünemann hatte jedoch nur [4] *tun[n]en bers* in seinem Testament vermerken lassen, welche drei Mark wert sein sollten. Seinen Testamentsvollstreckern war vermutlich einerseits klar, mit welchen Gütern der Erblasser Handel betrieben hatte und andererseits kannten sie sich sicherlich mit den gängigen Preisen für Nahrungsmittel aus, weshalb sie an Hand dieser Wertangabe die Qualität des Biers hatten einschätzen können. Aus der heutigen Perspektive ist dies jedoch leider nicht mehr möglich.

³¹⁴ Testament Nr. 9.

nen könnte.³¹⁵ Damit hätte die Tonne Bier 1368 insgesamt zwölf Schillinge gekostet. Diese Überlegung erscheint plausibel, da Tonnenpreise für Bier beispielsweise aus den Jahren 1362 (eine Mark zwei Schillinge) und 1372 (zehn und zwölf Schillinge) überliefert sind.³¹⁶ Dass Bümgharde ein Quartier gemeint haben könnte, ist hingegen unwahrscheinlich. HAUSCHILD zufolge entsprach ein Quartier Bier nämlich einem Viertel Stübchen; 104 Stübchen ergaben vier Tonnen und vier Tonnen umfassten ein Fass.³¹⁷ Somit hätte die Tonne 312 Schillinge (oder anders ausgedrückt: 19 ½ Mark) gekostet, was eindeutig zu teuer war.³¹⁸

Deutlich wird an Hand dieser spärlichen Vergleiche, dass in den Rostocker, Rendsburger und Burger Testamenten nur sehr selten Wertangaben zu konkreten Gegenständen oder Nahrungsmitteln gemacht wurden, wobei Lebensmittel oder Sachkultur aber grundsätzlich relativ häufig innerhalb der Verfügungsmasse genannt wurden. Auch in den Kieler Urkunden sind nur selten Preisangaben zu Sachgütern zu finden.³¹⁹ Vermutlich waren insbesondere Getreidepreise allgemein bekannt, weshalb diese nicht extra in den Testamenten niedergeschrieben werden mussten. Außerdem ist auffällig, dass speziell Wertangaben für Handelsgüter tendenziell eher testamentarisch vermerkt wurden, um beispielsweise noch nicht bezahlte Ausstände einzutreiben, als hingegen die Preise der vererbten Gegenstände der Sachkultur.

3.5 Weibliche Mentalität am Beispiel der Rostocker Testamente

Der Anteil an spätmittelalterlichen Frauentestamenten, welcher aus Rostock überliefert ist, kann (wie oben in Abschnitt 2.1.1 beschrieben) mit gerade einmal 7% im norddeutschen Vergleich als recht gering eingestuft werden. Nichtsdestotrotz bilden diese vier Vermächtnisse von Frauen ein gewisses Spektrum ab, welches eine vergleichende Betrachtung dieser Testamente ermöglicht.³²⁰ Zu-

³¹⁵ Vgl. HAUSCHILD, Studien, S. 56, hier auch Anm. 190.

³¹⁶ Vgl. ebd., S. 56f.

³¹⁷ Vgl. ebd., S. 8.

³¹⁸ Zum Vergleich: Ein Zimmermann verdiente 1379 bei 300 Arbeitstagen einen Jahreslohn von 40 Mark und zehn Schillingen. Vgl. ebd., S. 20. Ein Quartier Bier kann also keinesfalls drei Schillinge gekostet haben, denn der Tonnenpreis läge in einem solchen Fall bei der Hälfte des Jahreslohns eines Handwerkers.

³¹⁹ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 64.

³²⁰ Da im Testamentsbestand aus Burg auf Fehmarn lediglich zwei Frauentestamente auszumachen sind und im Rendsburger Bestand sogar nur eines überliefert ist, erlauben diese wenigen Vermächtnisse keine Aussagen über das weibliche Selbstverständnis der Bewohnerinnen der jeweiligen Städte. Freilich stellen vier Frauentestamente

nächst einmal kann dabei festgestellt werden, dass sich ein Teil dieser Frauen im Zuge ihrer Selbstnennung scheinbar ganz bewusst in ihrem Umfeld positionierte: Während sich Alheit Stolten im Jahre 1412 zwar lediglich mit ihrem Namen vorstellte, setzte sich Vredeke Dünker 1435 bei ihrer Intitulatio sogleich in Beziehung zu ihrem Mann, indem sie sich als *Bernd Dünkers husfrowe* bezeichnete. Kathyryne Lenten beschränkte sich 1475 wiederum, genauso wie Alheit Stolten, auf die Nennung ihres eigenen Namens. Die vierte Testatorin, Taleke Slorff, machte ihre im Vergleich zu den übrigen drei Rostockerinnen andersartige Position hingegen unzweifelhaft deutlich: Sie titulierte sich nämlich als *nhaghelathene wedewe herenn Steffenn Slorff, borghersche tho Rostogk*.³²¹ Taleke war somit also einerseits verwitwet und sie besaß andererseits ganz offenbar als einzige der Rostocker Erblasserinnen das Bürgerrecht. Vredeke hingegen sah sich schlichtweg in der Rolle der Ehefrau, was sie entsprechend verlauten ließ. Auch Kathyryne gehörte zu den verheirateten Testatorinnen, doch verzichtete sie in der Eingangsformel ihres Testaments darauf, ihren Mann Hans Vos zur eigenen Identifikation zu benennen. Alheit schließlich scheint ledig gewesen zu sein, da sich in ihrem Testament keinerlei Anhaltspunkte für eine Ehe oder Witwenschaft finden lassen. Ähnliche Varianten bei der Selbstnennung von Frauen in ihren Testamenten konnte RÜTHER in den Lübecker Vermächtnissen ausmachen. Sie folgert daraus, dass Frauen verschiedene Möglichkeiten hatten, sich in Beziehung zu ihren Ehemännern zu setzen. Ob solch feine Unterschiede, die in der Formulierung genutzt werden konnten, jedoch auf verschiedenartige persönliche Handlungsfreiheiten der Frauen hinweisen, kann nur durch eine Untersuchung der weiteren testamentarischen Bestimmungen geklärt werden.³²²

Verortet man diese eben vorgestellten vier Frauen nun in der Sozialstruktur Rostocks, so muss man drei Testatorinnen der Unterschicht zuordnen und eine Frau der überaus reichen Oberschicht: Vredeke ist der NOODT'schen Vermögensklasse 4 zuzuordnen, Alheit und Kathyryne gehören der Vermögensklasse 5 an und Taleke fällt in die Vermögensklasse 1.2. Stimmig dazu ist auch die Kategorisierung mittels des Wege- und Stegelegats. Während die drei weniger beachteten Testatorinnen der Wege- und Stegelegatskategorie 1 zuzuordnen sind, führte Taleke ein Wege- und Stegelegat der Kategorie 4 ab.

.....
 auch keine allzu große Stichprobe dar, doch können an Hand dieser Urkunden – mit aller gebotenen Vorsicht! – Tendenzen der weiblichen Mentalität der Rostockerinnen abgeleitet werden.

³²¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 21, 24, 30, 37.

³²² Vgl. RÜTHER, Stand, S. 76.

Ebenso wie in Männertestamenten spielte die Sorge um das Seelenheil in Vermächtnissen von Frauen eine bedeutende Rolle, da die Memoria nicht wie selbstverständlich in den Händen der nächsten Verwandten lag. Frauen konnten und mussten daher einzelne Personen oder Institutionen in ihren Testamenten auswählen, die sich um ihre individuelle Memoria kümmern sollten. Dies galt RÜTHER zufolge insbesondere für zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung unverheiratete Frauen.³²³ So plausibel dies auch klingt und so fundiert RÜTHERS These sein mag, so wenig kann diese an Hand der Rostocker Testamente bestätigt werden. Zwar setzten alle vier Rostocker Erblasserinnen zu Gunsten von geistlichen Institutionen und Personen Legate aus, doch knüpften dabei ausschließlich die beiden verheirateten Frauen und zudem die verwitwete Frau ihre Legate an explizite Gebetsanliegen. Alheit Stolten, die ledige Erblasserin, sah hingegen im Jahr 1412 zwar ein Baulegat für St. Jakobi und darüber hinaus auch Legate zu Gunsten der Nonnen Zum hl. Kreuz sowie für die Franziskaner und Dominikaner in Höhe von jeweils vier Mark vor. Des Weiteren vererbte sie den Kranken in St. Jürgen und ebenso im Hl. Geist-Spital Legate im Wert von je zwei Mark, doch bestand sie in keiner dieser Verfügungen ausdrücklich darauf, dass die bedachten Personen für sie beten sollten.³²⁴ Darüber hinaus sah sie auch keine Beträge speziell für Vigilien oder Seelmessen vor, obgleich solcherlei Stiftungen in den Rostocker Testamenten nicht selten vorkamen.³²⁵ Freilich ist davon auszugehen, dass sowohl die Mönche und Nonnen als auch die Hospitalinsassen Alheit in ihre Gebete einschlossen, doch hätte eine ausgeprägte Sorge um das eigene Seelenheil wohl eher eine ausdrückliche Einforderung dieser immateriellen Gegenleistungen zur Folge gehabt.

Vredeke Dünker hingegen erwartete im Jahr 1435 ganz konkret Vigilien und Seelmessen als Gegenleistung für ihre überaus großzügige Stiftung in Hö-

³²³ Vgl. ebd., S. 77. RÜTHERS Beobachtung, dass die individuelle Memoria nicht automatisch durch die engsten Verwandten sichergestellt wurde, lässt sich meines Erachtens genauso auf Männer sowie zudem auf andere lübisrechtliche Städte übertragen – warum sonst trafen die meisten Testatoren und Testatorinnen in ihren Vermächtnissen selbst Vorsorge für ihr Seelenheil? Vgl. hierzu auch Kapitel 4.

³²⁴ Allerdings vermutet HAHN bei etwa einem Drittel der Revaler Legate zu Gunsten von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen einen Zusammenhang zwischen diesen kirchlich motivierten Gaben und den Beerdingungs- und Gedenkfeierlichkeiten sowie der Gestaltung des Grabes. Vgl. HAHN, Testamente, S. 291.

³²⁵ Vgl. Testament Nr. 21. Sicherlich sollten diese Legate nichtsdestotrotz Alheits Seelenheil zu Gute kommen, was sie ja auch ausdrücklich wünschte. Allerdings forderte Alheit dafür, anders als die übrigen drei Rostocker Testatorinnen, weder explizit Seelmessen noch Vigilien oder Gebete im Allgemeinen ein. Zu den Memorialstiftungen im gesamten Rostocker Testamentsbestand siehe unten Abschnitt 4.3.3.1.

he von 100 Mark zu Gunsten der Nonnen Zum hl. Kreuz. Diese Gabe verknüpfte sie nämlich mit einer ewigen Memorie für sich selbst und für ihren Mann Bernd in Form von zwei Jahrzeiten, die mit Vigilien und Seelmessen begangen werden sollten. Des Weiteren traf Vredeke noch (ebenso wie Alheit Stolten einige Jahre zuvor) Verfügungen zu Gunsten von St. Jakobi sowie für die Kranken in St. Jürgen und im Hl. Geist-Spital. Darüber hinaus wollte sie den Franziskanern in St. Katharinen und den Dominikanern in St. Johannis kleinere Beträge als Baulegate zukommen lassen.³²⁶

Der äußerst vermögenden Witwe Taleke Slorff merkt man ihren immensen Reichtum schon alleine an ihren zahlreichen Legate *ad pias causas* an, welche sie 1498 zu Gunsten von insgesamt 15 verschiedenen geistlichen Institutionen innerhalb, aber auch außerhalb Rostocks, vermachte. Gebetsanliegen bzw. den Wunsch nach Vigilien und Seelmessen äußerte sie im Kontext mancher dieser Verfügungen (ebenso wie Vredeke Dünker) ganz konkret für sich und ihren verstorbenen Gatten. Diese nicht materiellen Gegenleistungen für ihre materiellen Zuwendungen forderte Taleke explizit von den Nonnen Zum hl. Kreuz, von den Franziskanern und Dominikanern, von den Kartäusermönchen zu Marienehe sowie von den Jungfrauen in Neukloster ein.³²⁷ Eine solche Vergabepaxis scheint für reiche Testatorinnen typisch gewesen zu sein. Auch RÜTHER konnte nämlich feststellen, dass vermögende Frauen in Lübeck nicht nur alle geistlichen Institutionen der Stadt in ihr Vermächtnis aufnehmen wollten, sondern sogar noch über die Stadtgrenzen hinweg. Dieses besondere Stiftungsverhalten der Oberschicht konnte nur durch ein überdurchschnittliches Vermögen realisiert werden, welches neben Handlungsspielräumen auch Wissensräume eröffnete. In Lübeck lassen sich solch umfassende Stiftungen, die oftmals auch Baulegate beinhalteten, daher überwiegend in den Ratsherrentestamenten nachweisen.³²⁸ Obgleich Taleke keine Ratsherrenwitwe war, wusste sie dennoch um Bauvorhaben beispielsweise an St. Jakobi oder St. Gertrud, sie kannte zudem alle geistlichen Institutionen in Rostock und darüber hinaus auch beispielsweise das Neukloster, weshalb man durchaus annehmen kann, dass sie einen herausgehobenen Stand in der Stadt genossen hat. In diesem Sinne könnte die Jenseitsfürsorge, in die sie ihren verstorbenen Gatten mit einschloss, allerdings auch

³²⁶ Vgl. Testament Nr. 24.

³²⁷ Vgl. Testament Nr. 37. Diese Stiftungen stellen allerdings nur einen Bruchteil der Legate *ad pias causas* der Taleke Slorff dar. Ihre weiteren frommen Werke werden in den Kapiteln 4 und 5 beschrieben.

³²⁸ Vgl. RÜTHER, Stand, S. 78–90. Ähnlich beschreiben und erklären auch MEYER, NOODT und FÖRSTER das Testierverhalten der Lübecker Oberschicht. Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 114. Vgl. NOODT, Religion, S. 27. Vgl. FÖRSTER, Selbstverständnis, S. 84f.

„als Handlungsweise im Rahmen gesellschaftlicher Konventionen“ gedeutet werden, welcher sich die meisten Witwen in Lübeck in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gebeugt zu haben scheinen.³²⁹

Nichtsdestotrotz übernahmen sowohl Vredeke als auch Taleke somit in ihren Testamenten im Rahmen ihrer äußerst verschiedenartigen finanziellen Möglichkeiten nicht nur die Vorsorge für das eigene Totengedenken, sondern darüber hinaus auch noch Verantwortung für die Memoria von ihnen (vermutlich) nahestehenden Personen in Form ihrer (verstorbenen) Ehemänner. Doch diese Sorge um das Seelenheil des Gatten war wohl keineswegs ein Muss, welches von Ehefrauen oder Witwen pflichtschuldigst abzuleisten war. Dies zeigt das Vermächtnis der Kathryne Lenten. Ebenso wie die verheiratete Vredeke Dünker und die verwitwete Taleke Slorff sah die Ehefrau Kathryne Lenten 1475 zwar auch eine Stiftung zu Gunsten der Franziskaner in St. Katharinen vor, die sie (genauso wie die anderen beiden Frauen) mit dem Wunsch nach Vigilien und Seelmessen verband. Neben den Franziskanern bedachte Kathryne im Übrigen die Dominikaner und man könnte aus dem unmittelbaren Zusammenhang dieser beiden gleichförmigen Legate überlegen, dass sich ihr Gebetsanliegen, das im Kontext des Legats an die Franziskaner niedergeschrieben wurde, vermutlich auf beide Konvente bezog.³³⁰ Allerdings schloss sie im Gegensatz zu den zwei anderen nicht ledigen Frauen ihren zu diesem Zeitpunkt vermutlich noch lebenden Ehemann Hans Vos keineswegs in ihre Memoria ein. Dass grundsätzlich manche Testatorinnen hinsichtlich der Jenseitsfürsorge auch Verantwortung für andere Menschen, v. a. für ihre (verstorbenen) Ehemänner, übernehmen wollten, ist für Rostock an Hand der Beispiele der Taleke Slorff und der Vredeke Dünker eindeutig nachweisbar. Selbiges stellte auch RÜTHER für Lübeck heraus. Allerdings konnte sie in den Lübecker Vermächtnissen darüber hinaus bemerken, dass die Sorge um die Memoria für die Ehegatten keineswegs unabdingbar war,³³¹ was das Testament der Kathryne Lenten für Rostock genauso vermuten lässt.

Alle diese drei Frauen gestalteten somit ihre Memoria selbst, wobei Taleke und Vredeke, wie eben beschrieben, auch Angehörige mit berücksichtigten. In Köln schlossen die Testatorinnen und Testatoren, welche Einzeltestamente aufsetzten, oftmals ebenso Dritte in die Jenseitsfürsorge ein, nämlich ihre Eltern und weitere Verwandte. Wenn Ehepartner und Kinder in die Memoria mit einbezogen werden sollten, präzisierten die Erblasser und Erblasserinnen üblicher-

³²⁹ Vgl. FÖRSTER, Selbstverständnis, S. 73, das Zitat ist ebd. abgedruckt.

³³⁰ Vgl. Testament Nr. 30.

³³¹ Vgl. RÜTHER, Stand, S. 78–80.

weise die ansonsten allgemein verwendete Floskel „Eltern und Freunde“. In den Bestimmungen zum Gebetsgedenken wurden somit Beziehungszusammenhänge in einer größeren zeitlichen Tiefe formuliert, die sich auf positiv besetzte Beziehungen begründeten.³³² Überträgt man dies auf die Rostocker Urkunden, so kann zwar im Fall der Taleke Slorff nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Memorialstiftung, die ihren verstorbenen Mann mit einschloss, lediglich aus gesellschaftlichen Konventionen heraus entstanden ist. Ähnliches könnte durchaus auch auf Vredeke Dünker zutreffen. Andererseits könnte auch bei beiden dieser Frauen eine gewisse Nähe zu ihren Ehegatten ursächlich für die den Partner mit einbeziehende Jenseitsfürsorge sein. Dafür spräche im Falle der Vredeke, dass sie ihren Mann nicht nur in ihre Memoria einschloss, sondern dass sie ihm darüber hinaus auch noch all ihren nicht anderweitig vergebenen Besitz, also ihr Residuum, zusprach. Eine positiv besetzte eheliche Beziehung zu Hans Vos scheint Kathryne Lenten hingegen keineswegs gehabt zu haben, da sie ihn weder in ihre Memoria mit einschloss, noch hinterließ sie ihm größere Legate. Ganz im Gegenteil: Da er offenbar ihren Besitz durchgebracht hatte, sprach sie ihm zwar seinen eigenen Besitz zu, doch schichtete sie ihn zugleich lediglich mit ihrem braunen Rock ab:

*Item Hans Vos, myn werd, is uppe deme weghe to Rome. Is id sake, dat he wederkumpt, so schal he syne kledere un[de] syn gud, dat he to my brachte, wedder hebben. Darenboven gheve ik em mynen besten brunen rock unde nycht meer, wente he heft dat myne vorbrocht.*³³³

Mit dieser Klausel versuchte Kathryne ihr Testament vor potentiellen Anfechtungen ihres Ehemanns zu schützen. Legate an die nächsten Erben speziell zu Zwecken der Absichtungen sind, wie oben beschrieben, ab 1432 regelmäßig im Rostocker Testamentsbestand zu finden, was in diesen Urkunden – genauso wie es Kathryne Lenten gehandhabt hat – auch ausdrücklich formuliert wurde.³³⁴ Ein

„profunde[s] Wissen über den Umgang mit den formalen Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen, die eingehalten werden mussten, um die Gültigkeit des letzten Willens zu gewährleisten“

³³² Vgl. SEIDEL, Freunde, S. 82–84.

³³³ Testament Nr. 30.

³³⁴ Zur Erbabschichtung siehe oben Abschnitt 2.4.2.

bescheinigt auch FÖRSTER den drei von ihr in den Blick genommenen Lübecker Ratsherrenwitwen.³³⁵

Eine eigenständige Gestaltung sowohl der eigenen Memoria als auch der Gebetsgedenken für die verstorbenen Ehegatten konnte FÖRSTER bei ihrer Untersuchung der Testamente der drei Lübecker Ratsherrenwitwen ebenfalls ausmachen; die Frauen zeigten sich allesamt

„als autonome, selbstbestimmt handelnde Personen, die aufgrund ihrer Kenntnis der memorialen und karitativen Handlungsmöglichkeiten, aber auch eigener Vorstellungen individuelle Entscheidungen trafen und dabei eigene Akzente setzten.“³³⁶

Dies trifft auf die Rostockerinnen zweifelsfrei genauso zu.

Kathryne sah neben den ganz allein für ihr eigenes Seelenheil veranlassten Memorialstiftungen auch Unterstützung für die in der Johannisklosterkirche beheimatete Drei Königs-Bruderschaft vor.³³⁷ Des Weiteren vererbte die Testatorin St. Jakobi und der Marienkirche materielle Güter: Die Jakobikirche sollte zwei silberne, vergoldete Ringe aus ihrem Korallenrosenkranz als Baulegat erhalten, während St. Marien Kathrynes besten grünen Hoiken, welcher mit sechs Knöpfen versehen war, bekommen sollte. Allerdings verknüpfte sie das Legat zu Gunsten der Marienkirche mit einem religiösen Ansinnen, denn sie forderte als Gegenleistung für diese Gabe, dass die Vorsteher der Marienkirche das beste Bahrtuch bereitstellten und zudem dafür sorgten, dass die Glocken zu ihrer Beerdigung läuteten und dass Kerzen angezündet wurden.³³⁸ Kathryne war also vermutlich Pfarrkind von St. Marien, da sie testamentarisch keinen bestimmten Ort für ihre Grablege festlegte, sondern lediglich Vorsorge für ein ihrer Meinung nach angemessen gestaltetes Begräbnis in dieser Kirche traf.³³⁹ Nach

³³⁵ FÖRSTER, Selbstverständnis, S. 107. Auch PAJCIC unterstreicht die Kompetenz, welche die Testatorinnen bewiesen, indem sie sich an den jeweiligen rechtlichen Vorgaben zu orientieren wussten. Vgl. PAJCIC, Frauenstimmen, S. 465.

³³⁶ FÖRSTER, Selbstverständnis, S. 108.

³³⁷ Aus welchen Gründen sie genau diese Bruderschaft unterstützen wollte, kann auf Basis des momentanen Forschungsstands leider nicht beantwortet werden. Im Übrigen schloss auch Taleke Slorff Bruderschaften in ihr Vermächtnis mit ein. Siehe hierzu und zu den Bruderschaften in den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn im Gesamten auch unten den Abschnitt 4.3.1.

³³⁸ Vgl. Testament Nr. 30. Zu Begräbniswünschen und -modalitäten siehe auch den Abschnitt 4.3.2.

³³⁹ Kathryne Lenten wünschte sich dabei keineswegs an einer bestimmten Stelle beerdigt zu werden; ihre Bestimmung erstreckt sich lediglich auf die Ausgestaltung ihres Be-

HAHN wurden Wünsche bezüglich der Begräbnisstätte und -modalitäten allerdings eher mit den Hinterbliebenen, der Gilde und den zuständigen Klerikern besprochen, anstatt sie testamentarisch zu verfügen.³⁴⁰ Kathyne wollte sich allerdings ganz bewusst selbst um ihre Bestattung kümmern, was vermutlich daran lag, dass sie keine Kinder hatte und dass sie ihrem Mann darüber hinaus nicht das nötige Vertrauen für einen verantwortungsvollen Umgang mit ihrem Tod entgegenbringen konnte.

Der grüne Hoiken mit den sechs Knöpfen, mit dem Kathyne ihr Begräbnis in angemessener Form zu finanzieren gedachte, war allerdings nicht nur ein Legat zu Gunsten der Marienkirche. Das Kleidungsstück stellt einen Gegenstand einer viel komplexeren Bestimmung dar: Kathyne wollte freilich zunächst, dass die Marienkirche den Hoiken erhielt, um damit für ein würdiges Begräbnis Sorge zu tragen. Sie nutze dasselbe Kleidungsstück aber darüber hinaus, um eine Magd des Johan Make,³⁴¹ nämlich Frau Tylseke, testamentarisch zu unterstützen. Das Legat *ad pias causas* war somit zugleich ein profanes Legat. Doch – wie genau stellte Kathyne sich dies konkret vor? Sie bestimmte:

*Vry Tylske, Johan Maken maghet, mach ene [gemeint ist der Hoiken; Anm. S. B.] wedder losen myt den sos [6] knopen vor twalf [12] mark Sundisch, soverne se to man[n]e kumpt. Is, dat se nycht to man[n]e kumpt, so schal he by demselven godeshuse blyven.*³⁴²

Frau Tylseke sollte somit ein Vorkaufsrecht für den grünen Hoiken der Testatorin eingeräumt werden, allerdings unter der Bedingung, dass sie heiratete. Der Wert des grünen Hoiken lag sicherlich über zwölf Mark Sund., weshalb der solcherart kostengünstige Erwerb dieses mit Knöpfen versehenen Umhangs für Frau Tylseke reizvoll gewesen sein muss. Der Betrag, den die Magd für eine Ablösung des Hoiken an die Marienkirche entrichten sollte, deckte jedoch mit Sicherheit die Kosten für Kathrynes dort geplante Beerdingung, denn für Reval sind testamentarisch explizit erwähnte Begräbniskosten von zehn Mark Rig.

.....
gräbnisses. Vgl. Testament Nr. 30. Da man üblicherweise in der eigenen Pfarrkirche bestattet wurde und Wünsche nach einer Grablege im Umkehrschluss nur dann geäußert wurden, wenn man woanders als in der eigenen Pfarrkirche seine letzte Ruhestätte wissen wollte (vgl. HAHN, Testamente, S. 292f.), ist davon auszugehen, dass die Marienkirche Kathrynes Pfarrkirche war.

³⁴⁰ Vgl. HAHN, Testamente, S. 291f.

³⁴¹ Die Make gehörten zu den Rostocker Patriziergeschlechtern. Vgl. GREWOLLS, Kapellen, S. 299.

³⁴² Testament Nr. 30.

überliefert³⁴³ und in Rostock sind häufig Beträge um zehn Mark Sund. auszumachen, wie unten in Abschnitt 4.3.2 noch dargestellt wird. Sollte sich Frau Tylseke allerdings gegen eine Hochzeit entscheiden, so sah Kathryne für die Magd überhaupt kein Erbe vor. In diesem Fall wünschte die Testatorin, dass ihr wertvoller Hoiken bei den Vorstehern der Marienkirche verbliebe.

Eine solche im weitesten Sinne erzieherische Vergabe von Legaten stellt in spätmittelalterlichen Bürgertestamenten keine Ausnahme dar. Nach PAJCIC beziehen sich die in den Lüneburger und Hamburger Vermächtnissen formulierten Einflussnahmen auf die Lebenswegentscheidungen einzelner Legatempfänger und -empfängerinnen deutlich auf andere Personen und sie beschreiben Wunschvorstellungen der Testatoren und Testatorinnen für die Zukunft.³⁴⁴ In diesen Kontext kann nicht nur das Testament der Kathryne Lenten, sondern z. B. auch das Vermächtnis der verheirateten Metteke van Stockem eingeordnet werden, die 1416 in Hamburg unter anderem verfügte, dass ihre Cousine Wobbeke 40 Mark erben sollte, sofern sie innerhalb Hamburgs heiratete. Sollte sie sich gleichwohl dazu entscheiden, sich außerhalb Hamburgs zu vermählen, würde sich die Gabe auf zehn Mark reduzieren. Die Option, Wobbeke könnte in ein Kloster eintreten, zog Metteke dabei offenbar überhaupt nicht in Betracht.³⁴⁵ Ähnliche Fälle lassen sich auch in Lübeck finden, wo Frauen Einfluss auf die Lebensgestaltung anderer Frauen nahmen, indem sie sich gegenseitig testamentarisch beispielsweise die Wahl einräumten, in ein Kloster einzutreten oder zu heiraten.³⁴⁶ Die Handlungsräume waren dabei vom sozialen Status der Testatorinnen abhängig: Frauen mit geringen oder mittleren Vermögen schlossen für gewöhnlich nur ihre engere Verwandtschaft, die Kinder, Enkelkinder und El-

³⁴³ Vgl. HAHN, Testamente, S. 298f. HAHN kann an Hand der Revaler Testamente allerdings neben wesentlich geringeren auch deutlich teurere Beerdigungskosten über 50 Mark Rig. nachweisen, die einem „Staatsbegräbnis“ würdig seien. Nicht testamentarische Belege aus Reval führt sie ebenfalls in ihrer Diskussion der Begräbniskosten an, so gab beispielsweise ein Testamentsvollstrecker um 1535 für die Beerdigung der Verstorbenen deutlich weniger als zehn Mark Rig., nämlich insgesamt nur fünf Mark Rig. und acht Schillinge aus. Vgl. ebd., hier auch Anm. 319.

³⁴⁴ Vgl. PAJCIC, Frauentestamente, S. 313.

³⁴⁵ Vgl. BONGERMINO, Lebensumfeld, S. 133, vgl. auch diese Bestimmungen in der Edition des Testaments, ebd., S. 138f.

³⁴⁶ Vgl. RÜTHER, Stand, S. 81–83. Auf testamentarische Einflussnahmen auf den Lebensweg von Angehörigen verwies auch FÖRSTER. Vgl. FÖRSTER, Selbstverständnis, S. 83. Sie stellt des Weiteren heraus, dass letztwillige Verfügungen den Testatorinnen nicht nur eine „Einflussnahme auf ihr Leben im Jenseits“ ermöglichte, sondern dass sie zudem „als Mittel der innerfamiliären und innerstädtischen Kommunikation“ genutzt wurden. Vgl. ebd., S. 108.

tern in ihr Vermächtnis ein, während Frauen mit größerem Vermögen deutlich mehr soziale Beziehungen pflegten. Insbesondere lassen sich Legate an männliche Personen, die keine Verwandten der Erblasserinnen waren, eher in Vermächtnissen von Frauen mit einem höheren sozialen Status nachweisen. RÜTHER verweist daher auch darauf, dass in Lübeck die Möglichkeit am sozialen Leben der Stadt teilzunehmen sowohl vom Geschlecht als auch vom Besitz und vom Stand der Frau abhängig war.³⁴⁷

Diese Beobachtung lässt sich zweifelsohne auf Rostock übertragen. Alheit Stolten vererbte ihren wenigen Besitz zum einen an ihre *modder*³⁴⁸ Tylseke Leddegen, die zur Verheiratung sechs Mark bekommen sollte, zum anderen an ihre *modder* Greteke Wendes, der sie zehn Mark, ihren schwarzen Hoiken, Kissen, Betten, Laken und Decken zusprach, sowie darüber hinaus an Tylleke, das Kind ihrer Brudertochter, dem sie zehn Mark hinterließ. Außerdem sollte noch der Priester Johan Mystorpe Alheits besten schwarzen Kessel mit dem Dreifuss und sechs Mark Rost. Pfennige erhalten. Vredeke Dünker beschränkte sich darauf, ihre Alltagsborten, 50 Mark, zwei silberne Schalen sowie zwei silberne Löffel einer vermutlich mit ihr verwandten Beneke Dünkere zu vermachen, während ein Hennynghus Dunkers ihre besten Borten zusammen mit ihrem Kleiderschmuck und zwei Silberlöffeln bekommen sollte. Den Kleiderschmuck sah sie dabei für die Herstellung eines Kelchs vor, weshalb anzunehmen ist, dass Hennynghus dem geistlichen Stand angehörte. Zudem legierte sie ihren beiden Mägden Greteke und Katheryne jeweils kleinere Geldbeträge und ein Kleidungsstück. Vredekes Mann Bernd sollte schließlich, wie oben schon erwähnt, das Residuum erben. Kathryne Lenten hingegen fokussierte sich eher auf nicht blutsverwandte Personen, indem sie ihre weiteren Legate zunächst an die weiblichen Haushaltsmitglieder des Johan Make vergab. Neben der oben schon erwähnten Magd Frau Tylseke sollte Katheryne, die zweite Magd der Makes, einen Ring aus dem wertvollen Korallenrosenkranz der Erblasserin sowie ein Tischtuch erhalten und Johans Tochter Ghertrud vermachte die Testatorin ein kleines goldenes Ringchen. Ansonsten hinterließ sie Johan Make selbst noch ihren größten Grapen und dem Priester Herrn Cord Bandouwen die Hälfte ihres Residuums. Die andere Hälfte des Residuums sprach Kathryne schließlich ihren beiden Schwestern zu, damit diese die Sachgüter untereinander aufteilten. Kathryne scheint somit als einzige der drei weniger vermögenden Rostocker Testatorinnen gute Beziehungen zu insbesondere weiblichen Mitgliedern eines

³⁴⁷ Vgl. RÜTHER, Stand, S. 90f.

³⁴⁸ Eine *modder* konnte sowohl die Mutterschwester, als auch deren Töchter sowie die Brudertöchter bezeichnen. Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 158.

nicht blutsverwandten Haushalts gepflegt zu haben. Ansonsten kann festgestellt werden, dass alle drei Frauen erstens wenige soziale Kontakte benannten, dass sie zweitens mit einem Großteil dieser in das Vermächtnis aufgenommenen Personen verwandt gewesen zu sein scheinen und dass sie drittens neben vereinzelt Geistlichen überwiegend Frauen zu ihren sozialen Kontakten zählten. RÜTHER führt solche weiblichen Beziehungsnetze darauf zurück, dass sich die Frauen durch die Geschlechterdifferenzierung im Alltag in anderen Handlungszusammenhängen und –räumen als Männer bewegten.³⁴⁹

Anders gestaltet sich dies hingegen im Testament der Taleke Slorff, die insgesamt 18 Legatsempfänger bzw. Legatsempfängergruppen (wenn z. B. „die Kinder“ des Diderik Boldewan als Vermächtnisnehmer benannt wurden) aufzählte, worunter sich allerdings nur sieben Frauen befanden. Ganz wie RÜTHER es für Lübeck beschrieb, erstreckte sich das Beziehungsgeflecht der scheinbar voll in das soziale Stadtleben integrierten Taleke über zahlreiche Familien, anstatt sich (wie in den Vermächtnissen der ärmeren Frauen) auf wenige Kontakte zu in der Regel verwandten Frauen zu beschränken. Die von ihr vergabten Dinge unterscheiden sich dabei weniger in der Sache an sich als vielmehr in ihrer Anzahl sowie in ihrer Qualität. Während Alheit Stolten beispielsweise Betten sowie einen mit Spangen versehenen Hoiken als wertvollen Besitz und Vredeke Dünker Borten und vereinzelt Silbergeschirr bzw. –besteck vererbte, lassen sich im Testament der Taleke Slorff neben Luxusgütern wie Leinwand aus Leiden oder einem braunen Arras'schen Hoiken mindestens fünf Schalen aus Silber und 14 Silberlöffel zählen. Als ebenfalls sehr wertvoll stellen sich auch die von Kathyne Lenten vererbten Silber- und Goldringe dar. Obgleich Kathyne ihren in diesem Kontext genannten Korallenrosenkranz nicht testamentarisch vererben wollte, erwähnt sie zumindest in ihrem Testament, dass sie einen solchen besaß. Korallenrosenkränze waren sehr wertvoll und selten, weshalb sie sich auch nur in wenigen testamentarischen Bestimmungen ausmachen las-

³⁴⁹ Vgl. RÜTHER, *Stand*, S. 92. RÖCKELEIN und GOETZ verweisen ähnlich wie RÜTHER darauf, dass ein wesentlicher Bedingungsfaktor für weibliche Beziehungsgeflechte die mentale und strukturelle Abhängigkeit der Frauen von gesellschaftlichen Normen sowie das Eingebundensein der Frauen in die sozialen Bedingungen ihrer Zeit darstellten. Zugleich warnen sie davor, eine ständeübergreifende Frauensolidarität in den Beziehungsnetzen zu sehen. Vgl. RÖCKELEIN, Hedwig/GOETZ, Hans-Werner: *Frauen-Beziehungsgeflechte – eine Forschungsaufgabe*, in: *Das Mittelalter I* (1996) 2, S. 3–10, hier S. 8. FÖRSTER zieht darüber hinaus in Betracht, dass demografische Gegebenheiten ursächlich für ein vorrangig weibliches Beziehungsgeflecht sein könnten. Vgl. FÖRSTER, *Selbstverständnis*, S. 111.

sen.³⁵⁰ Ein Korallenrosenkranz war, wie oben in Abschnitt 3.3.5 dargestellt, sowohl eine Gebetsschnur als auch ein teures Schmuckstück. Da der Wert der zu Perlen verarbeiteten Korallen sehr groß war, unterlag die solcherart gearbeitete Gebetsschnur in vielen Städten der Luxusgesetzgebung. Dies bedeutet im wiederum, dass sich nur wenige Menschen einen solchen Luxus leisten konnten, dass also die Trägerinnen dieser Ketten einer gehobenen sozialen Schicht zugeordnet werden müssen. Kathryne scheint also ehemals sozial höher gestanden zu haben. Man könnte daher vermuten, dass der soziale Abstieg durch ihren Ehemann hervorgerufen wurde, schließlich verwies sie nicht umsonst nachdrücklich auf den Umstand, dass ihr Mann ihren Besitz durchgebracht habe.

Ringe sind im Übrigen diejenigen Schmuckstücke, die sowohl in Kiel als auch in Lüneburg am häufigsten testamentarisch ihren Besitzer bzw. ihre Besitzerin wechseln sollten. Regional ließen sich dabei bislang insofern Unterschiede ausmachen, als dass in Lüneburg ausschließlich Goldringe vererbt wurden, während im eher ärmeren Kiel auch vermehrt Silberringe Erwähnung fanden.³⁵¹ Bemerkenswert an den Verfügungen der Kathryne Lenten zu Gunsten von Gehrtrud Make sowie der Magd Kathryne ist, dass sowohl in Lüneburg als auch in Kiel Ringe tendenziell an Familienmitglieder vererbt wurden.³⁵² Auch Töpfe, wie beispielsweise einer der größten von Kathrynes Grapen, den sie, wie eben erwähnt, an Johan Make vererbte, wurden in Lüneburg und in Kiel tendenziell in erster Linie an Familienmitglieder vergeben.³⁵³ Kathryne Lenten scheint sich damit im Hauswesen der Makes heimisch gefühlt zu haben. Gestützt wird diese Überlegung durch eine Beobachtung HAHNS, die an Hand der Revaler Testamente aufzeigen konnte, dass Zuwendungen an Hausangestellte von Freunden, Verwandten und Hauswirten auf soziale Bindungen der Testatoren bzw. Testatorinnen, einen regelmäßigen familiären Umgang und Ver-

³⁵⁰ Dies gilt beispielsweise für die Testamentsbestände aus Kiel und Lüneburg. Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 204. Vgl. MOSLER-CHRISTOPH, *Materielle Kultur*, S. 67–69.

³⁵¹ Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 203, 215. Vgl. MOSLER-CHRISTOPH, *Materielle Kultur*, S. 60. Für die Testamente aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn steht ein solcher Befund noch aus, da die Testamente hinsichtlich der darin genannten materiellen Kultur noch nicht ausgewertet worden sind.

³⁵² Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 203. Vgl. MOSLER-CHRISTOPH, *Materielle Kultur*, S. 63.

³⁵³ Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 188. Vgl. MOSLER-CHRISTOPH, *Materielle Kultur*, S. 196. FÖRSTER verweist für Lübeck darauf, dass vor allem Trinkgefäße und Schmuck an nahe Verwandte, aber auch an die Testamentsvollstrecker vererbt wurden. Vgl. FÖRSTER, *Selbstverständnis*, S. 71.

trautheit hindeuten.³⁵⁴ Diese Gaben lassen zudem vermuten, dass die kinderlose Kathryne, wie RÜTHER es für viele der Lübecker Testatorinnen nachweisen konnte und wie es auch für die Rostockerinnen Vredeke Dünker und Alheit Stolten konstatiert werden kann, „eingebunden in ein enges Netz von Beziehungen zu anderen Frauen“ war, was als „Ausdruck der jeweiligen Lebenssituation“ der Erblasserin verstanden werden konnte. RÜTHER deutet dies als „Ausdruck eines spezifisch weiblichen Selbstverständnisses“.³⁵⁵

Eine besondere Wertschätzung der Legatempfänger und -empfängerinnen spricht FÖRSTER jenen Personen zu, die Kleiderlegate erhalten sollten – insbesondere, wenn es sich dabei um gefärbte Stoffe handelte.³⁵⁶ Obschon Kathryne Lenten die meisten ihrer Sachgüter an andere Personen vererbte, so war ihr Legat zu Gunsten ihres Mannes Hans Vos wohl dennoch kein zu gering zu erachtendes Sachgut. Es handelte sich hierbei nämlich um ihren besten braunen Rock. SELZER stellte ebenso heraus, „daß Kleidung bei der Anschaffung ein teures Gut war, ein wertvoller Besitz blieb und stets eine Kapitalanlage bildete, die kreditfähig machte und ohne große Umstände zu kapitalisieren war.“³⁵⁷ Dass Kleidung kreditfähig machte, geht beispielsweise auch aus dem Vermächtnis der Kieler Pfandleiherin, Kauffrau, Geldverleiherin und Vermieterin Margarete Sauders hervor, die im Jahr 1434 mitunter zwei Röcke und eine Kogel als Pfandgabe in ihrem Besitz erwähnte.³⁵⁸ Dass Kleidung wertvoll war, kann man aber auch beispielsweise den Bestimmungen der Kathryne Lenten entnehmen, denn nicht umsonst sicherte die Testatorin ihrem Ehemann dessen Kleider zu, die er mit in die Ehe gebracht hatte, und hinterließ ihm darüber hinaus noch ihren besten braunen Rock, um ihre Absichtung damit sicherzustellen.

Interessant an der Zusicherung der Kathryne Lenten, ihr Mann solle seine Kleider behalten können, sofern er aus Rom zurückkehren würde, ist die Tatsache, dass sich derlei Bestimmungen in der Regel aus Männertestamenten erhalten haben. Die summarische Zusicherung aller Kleidungsstücke ihrer Ehepartner wurde nämlich üblicherweise von Männern an ihre Gattinnen getätigt.³⁵⁹ Im Kieler Testamentsbestand lassen sich solche unspezifischen Vergaben aller Kleider oder auch nur der besten Kleider des Erblassers bzw. der Erblasserin in nur vier der 43 überlieferten Testamente finden. Dabei schichteten Abele Klemmers

³⁵⁴ Vgl. HAHN, Testamente, S. 542.

³⁵⁵ Vgl. RÜTHER, Stand, S. 86, die Zitate sind ebd. abgedruckt.

³⁵⁶ Vgl. FÖRSTER, Selbstverständnis, S. 712.

³⁵⁷ SELZER, Blau, S. 50.

³⁵⁸ Vgl. BONGERMINO, Einblicke, S. 58f. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 193.

³⁵⁹ Vgl. SELZER, Blau, S. 51.

und Arnd to Have ihre nächsten Erben mit jeweils ihren besten Kleidern ab, während Johan Segeberg seinen Kindern all seine Kleider zusprach. Die vierte derartige Bestimmung ähnelt hingegen stark dem Wunsch der Kathryne Lenten: Marquard Wertzebeke verfügte nämlich im Jahr 1345, dass Katharina, seine Ehefrau aus zweiter Ehe, lediglich ihre Mitgift zurückerhalten sollte. Zusätzlich erhielt sie noch ihre scharlachfarbenen Kleider im Wert von 50 Mark, welche er ihr zuvor gekauft hatte.³⁶⁰ Alle übrigen Güter, wie die sich in Marquards Besitz befindlichen Buden, Steinhäuser und Sachgegenstände, hinterließ Marquard anderen Familienmitgliedern und in seine Memoria schloss er Katharina auch nicht mit ein.³⁶¹

Neben ihrem zur Abschichtung an ihren Mann vererbten braunen Rock legierte Kathryne, wie oben schon erwähnt, ihren besten grünen Hoiken³⁶² zunächst an die Marienkirche.³⁶³ Mit ihren konkreten Angaben bezüglich der zu vererbenden Kleidungsstücke erleichterte die Testatorin ihren Testamentsvollstreckern die Arbeit, denn sie definierte das ausgewählte Stück über die Farbe und versah die Kleider außerdem mit einer Wertigkeit. Eine solche Vergabepaxis ist (wie oben in Abschnitt 3.3.5 dargestellt) in Frauentestamenten nicht ungewöhnlich, denn sowohl in den Lübecker als auch in den Kieler und ebenso in den Rostocker Testamenten versahen Frauen gerne ihre zu vererbenden Kleidungsstücke mit Farbangaben, während Männer hingegen lieber die Wertigkeit der Kleidungsstücke zur Identifikation derselben herausstellten.³⁶⁴

Unmittelbar nach der Abschichtung ihres Ehemanns verfügte Kathryne des Weiteren, dass der – wie sie betonte – „ehrliche“ Herr Cord Bandouwen die Hälfte ihrer Gerätschaften erhalten sollte. Bestimmungen über das Gesamtgut oder relevante Teile daraus, die als Überschuss- bzw. Defizitklausel in das Testamentsformular Eingang fanden, sind freilich in spätmittelalterlichen Bürgertestamenten nicht ungewöhnlich.³⁶⁵ Allerdings umfassten sie in der Regel den gesamten übrigen Besitz und sie richteten sich zudem an den hinterbliebenen Ehepartner und bzw. oder an die gemeinsamen Kinder. Insbesondere in unbe-

³⁶⁰ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 193. Vgl. hierzu auch die entsprechende Angabe in seinem Testament, ebd. Testament Nr. 3, S. 225f., hier S. 225.

³⁶¹ Vgl. das Testament des Marquard Wertzebeke, ebd. Testament Nr. 3, S. 225f.

³⁶² Nach SELZER beschränkten sich die Erblasser und Erblasserinnen normalerweise in ihren Testamenten darauf, ihre wertvolleren und damit besten Kleidungsstücke zu vererben. Vgl. SELZER, Blau, S. 52.

³⁶³ In Kiel stellten im Übrigen Röcke und Hoiken die am häufigsten vererbten Kleidungsstücke dar. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 195.

³⁶⁴ Vgl. SELZER, Blau, S. 51. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 196.

³⁶⁵ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 125–127. Vgl. NOODT, Religion, S. 284f.

erbten Ehen oder bei Ledigkeit des Testators bzw. der Testatorin konnte dieser summarisch benannte, überschüssige Teil auch alternativ ganz allgemein zum Seelenheil oder als Hilfeleistung an die Armen vergeben werden.³⁶⁶ So handhabte es auch Taleke Slorff, die ihren noch nicht mittels der zuvor von ihr verfügbaren Legate vererbten und damit übrigen Besitz durch ihre Testamentsvollstrecker zum Heil ihrer und ihres verstorbenen Mannes Seele armen Gotteshäusern und Klöstern zusprach.³⁶⁷ In Rostock war die Überschuss- bzw. Defizitklausel zu Beginn des 15. Jahrhunderts zwar noch ebenso wenig üblich wie in Kiel: Zu dieser Zeit sahen in Rostock nur fünf von 13 und in Kiel drei von zwölf Testatoren bzw. Testatorinnen eine solche Bestimmung vor (vgl. hierzu auch oben Abschnitt 2.4). Dazu gehörte aber auch Vredeke, die Ehefrau von Bernd Dünker, die ihrem Mann Bernd 1435 allen ihren übrigen Besitz nach Vergabe ihrer anderweitig bestimmten Legate zusprach.³⁶⁸ Zur Mitte des 15. Jahrhunderts hin jedoch kann die Überschuss- bzw. Defizitklausel zu Gunsten der nächsten Angehörigen oder zum Seelenheil nicht nur in Kathryne Lentens, sondern auch in allen Rostocker Testamentsurkunden ausgemacht werden.³⁶⁹ Die Testatorin scheint damit einem zeitlichen Trend zu folgen, was wiederum bedeutet, dass sie über die rechtlichen Gepflogenheiten gut informiert war.

Schließlich sollte noch die Wahl der Testamentsvollstrecker betrachtet werden. In Kiel wurden in absteigender Reihenfolge Ratsangehörige, Verwandte, Geschäftspartner, Freunde, drei Geistliche und ein Meister zu den Vollstreckern des letzten Willens erwählt.³⁷⁰ Welche Personen mit Vorliebe in Rostocker Vermächtnissen zu Testamentsvollstreckern gewählt wurden, muss noch untersucht werden. Betrachtet man nun jedoch die Exekutoren der vier Rostocker Testatorinnen, so erscheint die Wahl der Kathryne Lenten völlig plausibel und durchdacht: Kathryne ernannte zwei aus ihren Legatenaufzählungen schon gut bekannte Personen zu den Vollstreckern ihres Vermächtnisses, nämlich den Priester Cord Bandouwen und Johan Make.

Über Cord Bandouwen ist aus Kathrynes Testament lediglich bekannt, dass er Priester war und dass er ihr nahe gestanden haben muss. Der (wie es aus seiner Ernennung zum Testamentsvollstrecker hervorgeht) Rostocker Bürger Johan Make scheint, wie oben beschrieben, ebenfalls freundschaftlich mit Kathryne verbunden gewesen zu sein. Deutlich wird daraus, dass es sich bei den bei-

³⁶⁶ Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 112f.

³⁶⁷ Vgl. Testament Nr. 37.

³⁶⁸ Vgl. Testament Nr. 24.

³⁶⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen oben in Abschnitt 2.4.

³⁷⁰ Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 174.

den lediglich im Testament der Kathryne Lenten als Exekutoren benannten Männern³⁷¹ um eher angesehene Mitglieder der Rostocker Gesellschaft gehandelt haben muss und dass sie zudem Kathrynes Vertrauen besessen haben. Bemerkenswert ist zudem, dass die Erblasserin ihrem Mann das Vollstreckeramt nicht überantworten wollte. Anders als Kathryne bestimmte hingegen Vredeke Dünker, die andere verheiratete Rostocker Testatorin, an erster Stelle ihren Mann Bernd zu einem ihrer Testamentsvollstrecker; die beiden weiteren Exekutoren lassen sich unter Vredekes Legatempfängerinnen und –empfängern allerdings nicht ausmachen.³⁷² Das Einsetzen des Ehemanns als Testamentsvollstrecker war dabei scheinbar nicht unüblich. Auch alle drei verheiratete Kielerinnen, Wybe Wittorp, Alheyd Bosteden und Katharina Pawels, beriefen ihre Ehemänner zu ihren Exekutoren.³⁷³

Rein rechtlich gesehen wurden die nächsten Verwandten väterlicherseits zu Testamentsvollstreckern, wenn jemand intestat starb, da die Vollstreckung im Lübschen Recht durch nahe Verwandte (die allerdings über erblichen Grundbesitz verfügen mussten) als Regelfall vorgesehen war.³⁷⁴ Dass solche rechtlichen Bestimmungen nicht zwangsläufig durchgesetzt und angewandt wurden, zeigt beispielsweise der eben vorgestellte Befund für Kiel, wo am häufigsten Ratsangehörige – vermutlich auf Grund ihrer gehobenen sozialen Stellung – und am zweithäufigsten erst Verwandte zu Exekutoren bestimmt wurden.³⁷⁵ In Lübeck hingegen wurde den Werkmeistern der Pfarrkirchen sehr oft das Amt des Testamentsvollstreckers angetragen, wobei jedoch Verwandte verschiedenen Grades als Exekutoren am häufigsten in Erscheinung treten.³⁷⁶ Unabhängig davon, was rechtlich vorgeschrieben war, so hatten die Testamentsvollstrecker eine Bedingung zu erfüllen: Sie mussten vertrauenswürdig sein, denn sie traten die Rechtsnachfolge der Erblasserinnen und Erblasser an.

³⁷¹ Weder Cord Bandouwen noch Johan Maken wird in einem der anderen 58 Rostocker Testamenten erwähnt.

³⁷² Sie ernannte außer Bernd noch einen Jacob Genwele und einen Hans Jenderke zu ihren Exekutoren. Vgl. Testament Nr. 24.

³⁷³ Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 170f.

³⁷⁴ Vgl. HACH, *Recht*, S. 293. Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 137f.

³⁷⁵ HAHN konnte für Reval feststellen, dass im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts der Anteil an Ratsherren unter den Exekutoren sehr hoch war, weil der Kreis der Testierenden zu diesem Zeitpunkt auch ein sozial gehobener war. Mit Verbreitung des Testaments in der Mittelschicht erweiterte sich das Spektrum jedoch im 15. Jahrhundert. Vgl. HAHN, *Testamente*, S. 204.

³⁷⁶ Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 140, 153.

Ob die Revaler Testatorinnen immer frei in ihrer Wahl der Exekutoren waren, bezweifelt HAHN. Sie zieht dazu die Testamente zweier verheirateter Frauen heran, die (ebenso wie Vredeke Dünker) jeweils ihre Ehemänner als Vollstrecker erwählten. Des Weiteren benennt sie eine Witwe und eine entweder verwitwete oder ledige Frau, die allesamt ihre Vormünder als Exekutoren einsetzen. Schließlich führt sie noch drei Witwen an, die jeweils zwei gemeinsame Testamentsvollstrecker mit ihren verstorbenen Ehemännern gewählt hatten. Nach HAHN könnte dies darauf hindeuten, dass die Testatorinnen entweder bei ihrer Wahl beeinflusst worden waren oder dass die Entscheidung gar nicht bei den Erblasserinnen selbst gelegen hat.³⁷⁷

Betrachtet man unter diesem Aspekt das Testament der Taleke Slorff und vergleicht ihre Wahl der Testamentsvollstrecker mit derjenigen ihres verstorbenen Ehemanns, so lässt sich nur der Ratmann Ghert Bockholt als Exekutor beider Testatoren ausmachen. Die übrigen von Taleke zum Vollstrecker ernannten Personen sind ein weiterer Ratmann, ein Bürgermeister, ein mit ihr verwandter Priester ihrer Pfarrei, den sie als ihren nächsten Erben bezeichnete, sowie ein zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht weiter bestimmbarer Mann. Außerdem fällt auf, dass Taleke als einzige Rostocker Erblasserin mit Zustimmung ihrer Vormünder testierte, wobei ihr verstorbener Mann ihr testamentarisch überhaupt keine Vormünder bestimmt hatte.³⁷⁸

Während die verwitwete Taleke Slorff ihren Mann gar nicht als Exekutor hatte wählen können und Vredeke Dünker in erster Linie ihrem Ehemann dieses Amt übertragen wollte, sah sich Kathryne Lenten hingegen offenbar dazu gezwungen, dieses zeitintensive Amt³⁷⁹ jemand Anderem zu übertragen. Über männliche Verwandte verfügte sie zum Zeitpunkt ihrer Testamenterrichtung wohl nicht mehr und da ihr Gatte schon ihren Besitz durchgebracht hatte, woll-

³⁷⁷ Vgl. HAHN, Testamente, S. 209f.

³⁷⁸ Freilich könnte ihr Mann noch ein zweites Mal testiert haben und sein zweites Testament ist nicht überliefert. Oder Taleke könnte auch noch ein zweites Mal verheiratete gewesen sein und das Testament des zweiten Ehemanns hat nicht überdauert. Letzteres ist allerdings weniger wahrscheinlich, da sie in ihrem Testament Vorsorge für eine eigene Memoria ebenso wie für die Memoria ihres verstorbenen Mannes Steffen trifft; ein weiterer Mann wird nicht erwähnt.

³⁷⁹ Das Amt des Testamentsvollstreckers konnte mit großem und zum Teil auch dauerhaftem Aufwand verbunden sein. Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 130. Unter Umständen erstreckte es sich sogar über mehrere Jahre oder gar lebenslang, wenn es sich beispielsweise um eine unbefristete testamentarische Stiftung handelte. Vgl. HAHN, Testamente, S. 200.

te sie ihm das verantwortungsvolle Amt des Testamentsvollstreckers wohlweislich nicht antragen.

Vergleicht man somit die wenigen aus Rostock überlieferten Frauentestamente mit den Befunden, die bislang für die Frauentestamente anderer Städte gemacht werden konnten, so stellt sich heraus, dass Frauentestamente grundsätzlich ein wenig von Männertestamenten abweichen. Diese Andersartigkeit spiegelt sich nicht in der äußeren Form wider, sondern vielmehr in den inhaltlichen Bestimmungen. Einerseits spielt dabei die Geschlechtervormundschaft eine Rolle, denn man muss zunächst einmal hinterfragen, wie frei die Frauen in rechtlicher Hinsicht beim Aufsetzen ihrer Vermächtnisse waren und inwiefern Vormünder in Form von Vätern, Ehemännern oder sonstigen damit betrauten Personen auf ihre Testamente hatten Einfluss nehmen können. Obgleich im Kontext der Rostocker Testamente gelegentlich Vormünder in Erscheinung treten, so lassen die in den Urkunden getroffenen Verfügungen doch auf einen gewissen Eigenwillen der Testatorinnen schließen. Außerdem scheinen die Rostockerinnen auch tendenziell eher frei in der Wahl ihrer Exekutoren gewesen zu sein, was ebenfalls auf einen geringen Einfluss von Vormündern auf die Vermächtnisse hindeutet.

Ein weibliches Selbstverständnis scheint sich in den Rostocker Frauentestamenten somit immer wieder bemerkbar machen zu können. So baute sich Kathyne Lenten zum Beispiel offenbar ganz gezielt ein Beziehungsnetz auf, in welchem sie sogar versuchte Einfluss auf die Zukunft anderer Frauen (also auf die Magd Frau Tylske) zu nehmen – ganz so, wie auch Frauen in Lübeck oder Hamburg agierten. Taleke Slorff fand sich dahingegen scheinbar ganz selbstverständlich in der Rolle der reichen, frommen Witwe zurecht, in der sie großzügige Legate *ad pias causas* vergab und sich auch pflichtschuldigst um die Memoria der Familie kümmerte. Außerdem pflegte sie auch nach dem Tod ihres Mannes zahlreiche Kontakte, wodurch sich ihr Beziehungsnetz als das einer wohlhabenden Frau charakterisieren lässt. Die verheiratete Vredeke Dünker sorgte ebenso für eine angemessene Memoria – in ihrer Rolle als Ehefrau tat sie dies freilich auch für ihren Mann. Ansonsten beschränkten sich Vrededes Kontakte ebenso wie Alheit Stolten Umfeld tendenziell auf Geistliche oder vor allen Dingen auf weibliche Personen. Obgleich man gerade im Fall der ledigen Alheit Stolten vermutet hätte, dass sie noch viel sorgfältiger als die übrigen Frauen testamentarisch für ihre Memoria Vorsorge hatte treffen wollen, ist sie die einzige Frau, die keine ausdrücklichen Gebetsgedenken als Gegenleistung für ihre frommen Legate einforderte. Kathyne Lenten hingegen verfügte für sich selbst Memorialstiftungen, doch wollte sie ihren Mann Hans keineswegs in die von ihr veranlassten Gebete einbeziehen, da sie einen Groll gegen ihn hegte. Womöglich

hatte sie sich aus diesem Grund dagegen entschieden, sich bei ihrer Selbstnennung als Ehefrau zu bezeichnen. Sowohl Taleke als auch Vredeke hingegen scheinen ihre Geschlechterrollen nicht als hinderlich empfunden zu haben, weshalb sie sich in ihrer Intitulatio frei heraus über ihre (verstorbenen) Ehegatten definierten. Beide scheinen jedoch – anders als Kathryne – kein schlechtes Verhältnis zu ihren (verstorbenen) Männern gehabt zu haben, weshalb sie womöglich auch trotz der Verhaftung in einer Geschlechterrolle gewisse Handlungsfreiheiten genossen. An diesen Beispielen kann man also deutlich sehen, dass Frauen die sich ihnen bietenden Handlungs- und Wissensräume unabhängig davon, ob sie in Rostock oder Lübeck lebten, nutzten, um ihr weibliches Selbstverständnis und gewissermaßen auch ihren eigenen Willen noch über den Tod hinaus auszuleben.

3.6 Zwischenergebnisse

Eine einfache Auszählung des pekuniären Besitzes in Kombination mit der Verwertung der ggf. in einem Vermächtnis schriftlich festgehaltenen Berufsbezeichnung und der Erwähnung von Hausbesitz ermöglicht eine grobe Einteilung von Testatoren und Testatorinnen in Vermögensklassen, wie NOODT auch schon für Lübeck hatte zeigen können. Dieses Modell weist allerdings stellenweise enormen Anpassungsbedarf auf, wenn damit eine soziale Verortung von Personen kleinstädtischer Herkunft vorgenommen werden soll. Freilich ist eine zusätzliche Untersuchung von in den Testamenten genannten Mitgiften, eine intensivere Betrachtung und Einordnung der vererbten (oder zumindest genannten) Immobilien, die Auswertung der Verfügungen nach Nennungen von Dienstpersonal oder gar eine Studie über die Statussymbole sehr aufwändig. Doch da die Vergleichsschablone „Lübeck“ auf Grund ihrer metropolitären Strukturen an deutlich kleinere Städte wie Rostock oder gar (ländliche) Kleinstädte wie Rendsburg oder Burg auf Fehmarn nicht ohne Weiteres angelegt werden kann, sind solche Arbeiten für fundierte Aussagen zur Sozialtopografie binnen eines Testamentsbestandes unabdingbar. Nicht nur der Vergleich der Mitgiftenhöhe in Ratsherrentestamenten, sondern auch die Vergabe von wertvollen Kleidungsstücken sowie Silber- oder Goldgegenstände in den Vermächtnissen konnte nämlich zeigen, dass die Vermögensstrukturen in den Städten Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn zunächst schlichtweg anders, aber in großen Teilen auch auffallend weniger reich als in Lübeck waren.

Obschon das auf Grund seiner Einwohnerzahl durchaus als Großstadt zu bezeichnende Rostock hinsichtlich der Möglichkeit einer Klassifizierung des in seinem Testamentsbestand zu identifizierenden Wege- und Stegelegats fraglos

Parallelen zu Lübeck, aber auch zu Stralsund und Reval aufweist, darf dies nicht dazu verleiten, unreflektiert anzunehmen, dass in Rostock ähnliche Vermögensstrukturen wie in Lübeck vorherrschten. Dennoch kann im Kontext des Wege- und Stegelegats zunächst konstatiert werden, dass MEYERS These für den Lübecker Testamentsbestand bestätigt werden kann: Eine Klassifizierung der Erblasserinnen und Erblasser auf Grundlage der Höhe ihres Wege- und Stegelegats ist nicht nur möglich, sondern oftmals sogar präziser als die Verortung in die NOODT'schen Vermögensklassen. Erstaunlich an dieser Beobachtung ist allerdings, dass das Wege- und Stegelegat in Rostock durchweg höher ausfiel als in Lübeck, während die Rostocker Brautschätze im mittelständischen Bereich beispielsweise nach Lübecker Maßstäben ein Leben der Testatoren an der Schwelle zur Armut vermuten lassen würden. Eine weiterführende Untersuchung, die z. B. einen Vergleich mit Stralsund anstreben würde, wo das Wege- und Stegelegat ebenfalls als Statusindikator fungieren kann, wäre unbedingt wünschenswert, da somit ausgeschlossen werden könnte, dass dieser Befund ein Rostocker Spezifikum darstellt.

Diese Überlegung ist nicht von der Hand zu weisen, denn die Vergleiche mit Rendsburg und Burg auf Fehmarn zeigen, dass zwischen diesen Kleinstädten teilweise immense Unterschiede herrschten. Während die Ausgangslage zwar in beiden Städten identisch war (beide Siedlungen zählen auf Grund ihrer Größe zu den lübischrechtlichen Kleinstädten; weder in Rendsburg noch in Burg auf Fehmarn ist das Wege- und Stegelegat klassifizierbar), wurde in Rendsburg beispielsweise Hausbesitz nahezu ausschließlich gemäß der gesetzlichen Erbfolge vererbt, weshalb dieses Instrument zur Statusbestimmung dort nur bedingt angewendet werden konnte. Würde man Reichtum jedoch nur an den nachweisbaren Immobilien messen, wären die Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn als deutlich ärmer kategorisiert worden. Obwohl diese sehr häufig über Grund und Boden in Form von stellenweise zahlreichen Äckern und damit immensen Landbesitz verfügten, welcher testamentarisch vererbt wurden, fanden Häuser in jenen Testamenten hingegen keine Erwähnung. Obwohl die Strukturen in Burg auf Fehmarn fraglos ärmlicher erscheinen als in Lübeck oder Rostock, müssen insbesondere die Ratsherren dort freilich dennoch zu der besitzenden Schicht gezählt werden. Erstaunlicherweise manifestierte sich deren Reichtum jedoch nicht in materiellen Dingen – zumindest nicht in solchen, die testamentarisch vererbt wurden. Nur selten lassen sich nämlich wertvolle Kleidungsstücke in den Vermächtnissen aus Burg auf Fehmarn ausmachen und Statussymbole in Form von Silber- oder Goldgegenständen sucht man sogar vergeblich. Eine adäquate Statusbestimmung der Erblasserinnen und Erblasser an Hand der Aussagen in ihren Testamenten ist in der ländlichen Kleinstadt Burg auf Fehmarn daher relativ schwierig.

Preise und Werte können ebenfalls mittels der Bürgertestamente nur schlecht untersucht bzw. verglichen werden, da selten testamentarisch beschrieben wurde, welchen Wert die Testatoren und Testatorinnen welchen Gegenständen oder Nahrungsmitteln zusprachen. Nichtsdestotrotz scheinen die wenigen Angaben, die sich in den Vermächtnissen aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn erhalten haben, beispielsweise darauf hinzudeuten, dass Bier in der Großstadt Rostock teurer war als im kleinstädtischen Rendsburg.

Jede Stadt weist somit Besonderheiten auf, doch kann grundsätzlich konstatiert werden: Ein soziales Höher oder Tiefer bestand schon immer in jeder größeren Gemeinschaft von Menschen, doch sollte man bei der Verortung einzelner Individuen dabei zunächst von einem in sich geschlossenen System³⁸⁰ ausgehen. Innerhalb dieses Systems erlauben die Quellen für die einzelnen Städte mittels Kriterien wie dem Wege- und Stegelegat, der Höhe der Mitgift, einer genaueren Betrachtung des Haus- und Grundbesitzes, einer Nennung von Dienstpersonal oder der Vergabe von Luxusgütern in den meisten Fällen eine soziale Verortung der Testatoren und Testatorinnen. Eine Einordnung von kleineren Großstädten wie Rostock oder Kleinstädten wie Rendsburg und Burg auf Fehmarn in großstädtische Vermögensstrukturen hingegen verfälscht das Ergebnis und muss daher unterlassen werden. Vielmehr sollten kleinere Städte vermehrt in den Fokus gerückt werden, um zu überprüfen, ob sich diese in ihren Strukturen ähnelten oder ob jede Stadt mit ihren Einwohnern grundsätzlich für sich genommen betrachtet werden muss.

Untersucht man die Frauentestamente aus Rostock hinsichtlich der Ausprägung eines spezifisch weiblichen Selbstverständnisses, so kann bemerkt werden, dass Frauen in Rostock, ebenso wie in anderen lübischrechtlichen Städten, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten testierten. Rechtliche Beschränkungen oder sich wandelnde Gepflogenheiten waren den Frauen durchaus bekannt und sie wussten sie auch in ihrem Sinne zu nutzen. Je nach sozialem Status der Frauen konnten sie die ihnen gebotenen Handlungs- und Wissensräume unterschiedlich handhaben. Dies spiegelt sich zum einen im Radius der Stiftungen zu Gunsten sakraler Institutionen wider, andererseits auch in der Beschaffenheit der jeweiligen Legate. Der soziale Status indizierte zudem, inwiefern die Frauen am Leben der Stadt teilnehmen konnten. Sozial höher gestellte Frauen scheinen ein Vielfaches an sozialen Beziehungen gepflegt zu haben, während sich Frauen

³⁸⁰ Auf ein solches in sich geschlossenes System verwies im Grunde genommen auch SCHILDHAUER, der den Kaufmann als „fest eingebunden in die Gemeinschaft der Städtebürger“ darstellte, wodurch der Kaufmann „zugleich einer festeren Ordnung unterstellt“ war. Vgl. SCHILDHAUER, Bürgertestamente, S. 68.

aus ärmeren Schichten offenbar vielmehr auf weibliche Verwandte konzentrierten. Gerne nahmen Frauen dabei Einfluss auf den Lebensweg anderer Frauen. Die an Hand der Testamente rekonstruierbaren Beziehungsnetze sind somit freilich zunächst einmal auf persönliche Vorlieben begründet, doch ist das Pflegen der sozialen Beziehungen zweifelsohne auch ein schichtspezifisches Phänomen. Außerdem hatten gesellschaftliche Konventionen und Geschlechterrollen einen gewissen Einfluss auf die Frauen und auf ihr weibliches Selbstverständnis, unabhängig davon, in welcher Stadt sie zu Hause waren.

4. Auf den Spuren der Frömmigkeitsgeschichte

Schon 1973 hat BRANDT in seinem bahnbrechenden Aufsatz über die spätmittelalterlichen Lübecker Bürgertestamente zunächst eine Einteilung der Legate in „Zweck- oder Empfängergruppen“ vorgenommen, doch konstatierte er zugleich fließende Übergänge. Während die Verfügungen *ad pias causas* (Gruppe 1) ebenso wie die Verfügungen zu Gunsten der nächsten Angehörigen (Gruppe 2) zweifelsfrei bestimmt werden könnten, so sei bei den Legaten zu Gunsten anderer Personen oder Institutionen (Gruppe 3) eine Abgrenzung gegenüber den Vermächtnissen für das Seelenheil nicht immer möglich, da die Grenze fließend sei.¹ Der daraus entstehende Forschungsdiskurs entwickelte diesen Gedanken weiter und kam zu dem Ergebnis, dass manche Legate ambivalent sind und dass daher keine endgültige Unterscheidung zwischen frommen und profanen Legaten getroffen werden kann.²

Stiftungen, wie sie in den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn nicht nur zuhauf an die innerstädtischen kirchlichen und karitativen Institutionen, sondern auch an Kirchen, Kapellen, Klöster und Hospitäler außerhalb der jeweiligen Städte getätigt wurden,³ zählen eindeutig zu den Le-

¹ Vgl. BRANDT, Bürgertestamente, S. 346.

² Vgl. RICHARD, Olivier: „Fromme Klauseln“ – „profane Klauseln“: Eine sinnvolle Unterscheidung?, in: Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“ (Irseer Schriften, Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 4), hrsg. v. Markwart HERZOG, Cecilie HOLLBERG, Konstanz 2007, S. 69–78, hier S. 72–74.

³ Da nahezu alle Testatoren und Testatorinnen in denjenigen Städten lebten, in denen sie ihre Testamente auch aufgesetzt hatten, wurden von diesen Menschen überwiegend geistliche Institutionen in und um ihre Heimatstadt herum unterstützt. Nur wenige Vermächtnisse entstammen Menschen, die fern der Heimat weilten aber dennoch zu Gunsten ihrer Herkunftsorte fromme Legate tätigten. In denjenigen Fällen, in denen die Heimatstadt bedacht wurde und in denen diese Stadt zu den hier untersuchten gehörte (wie z. B. Vicke van Herverde, der als Rostocker Bürger in Lübeck testierte; vgl. Testament Nr. 59), fanden die Legate Eingang in die nachfolgenden Betrachtungen. Im Fall des Hans Holste aus Riga (vgl. Testament Nr. 35), der ausschließlich geistliche Institutionen in Riga bedachte, wurden die Stiftungen hier nicht weiter betrachtet. Selbiges gilt für die Legate des Arnoldus Bümgharde (vgl. Testament Nr. 9), der nur geistliche Institutionen in Güstrow testamentarisch bedachte, jedoch

gaten der Gruppe 1, also zu den Verfügungen *ad pias causas*.⁴ In diesen Stiftungen wurden durch die Testatoren und Testatorinnen materielle Güter für bestimmte Leistungen dauerhaft (oder zuweilen auch temporär) zur Verfügung gestellt. Ein stellvertretendes Handeln Anderer im Namen des Stifters bzw. der Stifterin resultierte aus einer Gabe des Wohltäters bzw. der Wohltäterin, die über den Tod des Gebers bzw. der Geberin hinaus wirken sollte; zumeist waren solche Stiftungen auch mit Auflagen verknüpft (z. B. dem Lesen von Psaltern oder dem Sprechen von Gebeten). Die Memoria ist dabei ein wesentliches Element einer jeden Stiftung.⁵

Im Mittelalter umfasste der Begriff Memoria neben dem bloßen Andenken auch soziales Handeln, welches die Lebenden und die Toten als Rechtssubjekte miteinander verband. Gebete von geistlichen Personen, monastischen Gruppen oder auch armen Menschen stellten Gegengaben dar für die mannigfaltigen geistigen und materiellen Gaben, die Gründerinnen und Gründer sowie Stifterinnen und Stifter diesen Gruppen zuteil werden ließen.⁶ In einigen Testamenten wurden Gebete daher auch von der Erblasserin bzw. vom Erblasser im Kontext des in Aussicht gestellten Legats explizit eingefordert. Wie sich die zeitgenössischen Vorstellungen der Memoria konkret in den Vermächtnissen in Form von Legaten *ad pias causas* für die Kirchen, Kapellen, Klöster und Hospitäler manifestierten, soll nachfolgend dargestellt werden. Dieser Aspekt wird um eine vergleichende Betrachtung des Totenkults in den Städten Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn ergänzt, wie er sich an Hand der Wünsche der Testatoren und Testatorinnen rekonstruieren lässt. Außerdem wird bei diesen Überle-

keine in Rostock. „Mischformen“, in denen Zugezogene noch geistliche Institutionen in der Heimat, aber auch schon Kirchen, Klöster oder Hospitäler in der neuen Stadt testamentarisch bedachten, wie DORMEIER dies beschreibt (vgl. DORMEIER, Gründung, S. 39), können für die vorliegenden Quellenbestände nicht bestätigt und daher auch nicht ausgewertet werden.

⁴ Die Verfügungen der Gruppe 2 werden unten in Kapitel 5 behandelt und die zahlreichen Legate zu Gunsten der Familie, weiterer Verwandter oder Freunden und Bekannten (Gruppe 3) könnten in einer eigenständigen Studie untersucht werden.

⁵ Vgl. OEXLE, Otto Gerhard: Zwischen Armut und Arbeit. Epochen der Armenfürsorge im europäischen Westen, in: Caritas. Nächstenliebe von den frühen Christen bis zur Gegenwart. Katalog zur Ausstellung im Erzbischöflichen Diözesanmuseum Paderborn, 23. Juli bis 13. Dezember 2015, hrsg. v. Christoph STIEGEMANN, Petersberg 2015, S. 52–73, hier S. 62.

⁶ Vgl. OEXLE, Otto Gerhard: Die Gegenwart der Toten, in: Death in the Middle Ages (Mediaevalia Lovaniensia I/IX), hrsg. v. Herman BRAET, Werner VERBEKE, Leuven 1982, S. 19–77, hier S. 29.

gungen stets die Frage zu stellen sein, ob und ggf. inwiefern der soziale Status der Erblasser und Erblasserinnen ihr Stiftungsverhalten beeinflusste.

4.1 Kirchen und Kapellen im Spiegel der Testamentsüberlieferung aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn

4.1.1 Rostock

Die Rostocker St. Marien-Kirche, deren Baubeginn nach DEHIO im 13. Jahrhundert liegt, war wohl „[m]it den großen Pfarrkirchen Lübecks und Wismars an Mächtigkeit wetteifernd.“⁷ Die drei Pfarrkirchen St. Petri, St. Marien und St. Jakobi lassen sich gemäß KOPPMANN im Jahre 1252 erstmalig nachweisen, während St. Nikolai erst 1260 urkundlich genannt wurde.⁸ Grund hierfür war wohl ein stetiges Anwachsen der Stadt: Neben der Altstadt um die Petrikirche entwickelte sich die Mittelstadt um die Marienkirche und die Neustadt um St. Jakobi. Das Nikolaikirchspiel kam als letzte Teilstadt hinzu, die zunächst jedoch kein gleichberechtigtes Glied der Stadtgemeinde war. Der Zusammenschluss dieser Teilstädte konnte schließlich um 1265 vollzogen werden, wobei St. Marien zur Hauptkirche wurde.⁹ Nach SCHLIE wird St. Marien erstmals in einer Urkunde von 1232 erwähnt. Dennoch sprächen schwerwiegende Gründe dafür, anzunehmen, dass St. Petri und St. Nikolai die ältesten Kirchen der Stadt seien.¹⁰ Mit ih-

⁷ Vgl. DEHIO, *Kunstdenkmäler II, Rostock*, S. 375, das Zitat ist ebd. abgedruckt.

⁸ Vgl. KOPPMANN, *Geschichte*, S. 89. Vgl. SCHLIE, *Denkmäler*, S. 2. Nach DEHIO wurde St. Nikolai zu Beginn des 14. Jahrhunderts errichtet. Zudem fehlen ihm zufolge Bau-nachrichten zur Kirche St. Jakobi, wodurch er vermutete, dass diese Pfarrkirche erst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts errichtet worden sei. Die Errichtung der St. Petri-Kirche datierte DEHIO ebenfalls auf den Beginn des 15. Jahrhunderts. Vgl. DEHIO, *Kunstdenkmäler II, Rostock*, S. 376. Da Volmarus de Pomerio im Jahr 1317 den Kirchen St. Marien, St. Nikolai, St. Jakobi und St. Petri jeweils Geldlegate überschrieb und diese dabei allesamt nicht zum Kirchenbau vorgesehen hatte (vgl. Testament Nr. 1), ist davon auszugehen, dass KOPPMANN (auch wenn er nicht anmerkt, woher sein Wissen stammt), richtig liegt.

⁹ Vgl. KARGE, *Rostock*, S. 4. Vgl. GREWOLLS, *Kapellen*, S. 292.

¹⁰ Vgl. SKOTTKI, *Toten*, S. 25f. Vgl. SCHLIE, *Denkmäler*, S. 2. SCHLIE unterlässt es leider, diese „schwerwiegende[n] Gründe“ zu benennen. Nichtsdestotrotz kann MULSOW diese Annahme durch seine archäologischen Forschungen untermauern. Vgl. MULSOW, *Gründung*, S. 366. JASTER, STUTH und die Homepage der Rostocker Marienkirche berufen sich ebenso wie SCHLIE auf die erste Nennung der Pfarrkirche im Jahr 1232. Vgl. JASTER, *Nichtdeutsche*, S. 73. Vgl. STUTH, *Steffen: Klöster und Orden in Mecklenburg und Vorpommern im Mittelalter*, in: *Klosterstätten in Mecklenburg-Vorpom-*

ren vier Kirchspielkirchen nimmt Rostock eine Sonderstellung in Mecklenburg ein, da keine andere mecklenburgische Stadt im Spätmittelalter vier Pfarrkirchen innerhalb der Stadtmauern umfasste.¹¹

Alle vier Kirchspielkirchen Rostocks waren mit Kirchengut ausgestattet, was bedeutet, dass sie jeweils über einen Kirchhof, eine Kirchherrenwohnung (die so genannte Wedem), eine Schule¹² und einen Ziegelhof verfügten. Das Kirchenvermögen wurde von mehreren Kirchenvorstehern überwacht; für gewöhnlich übernahmen zwei Vorsteher die Verwaltung des Besitzes der von ihnen betreuten Pfarrkirche.¹³

4.1.1.1 St. Marien

St. Marien hatte zwar schon in den 1230er Jahren Bestand (1232 wurde sie, wie oben beschrieben, anscheinend erstmalig urkundlich erwähnt),¹⁴ doch waren die Bauarbeiten an der Kirche noch lange nicht abgeschlossen. Die Pfarrkirche erhielt ihren Kirchturm allerdings schon sehr früh, dessen unteres Mauerwerk ist nämlich in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zu datieren. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde der Turm weiter ausgebaut und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nahm man die letzten Arbeiten daran vor.¹⁵ Spätmittelalterliche Restaurationen der Marienkirche fanden in den Jahren 1250, 1319 und 1398 statt; im Umbau von 1398 wurde St. Marien von einer Hallen- zu einer

mern. Mögliche Zusammenarbeit und Vernetzung, hrsg. v. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, 2. Aufl., Schwerin 2008, S. 29–37, hier S. 29. Vgl. Geschichte der Rostocker Marienkirche, hrsg. v. der Evangelisch-lutherischen Innenstadtgemeinde Rostock, abrufbar unter: <http://www.marienkirche.rostock.de/html/gesch.html> (Stand: 07.06.2015; zuletzt abgerufen am 04.11.2017).

¹¹ Vgl. MÜNCH, Rostock, S. 34.

¹² Zur Kirchspielschule der Marienkirche zu Beginn des 16. Jahrhunderts siehe HOFMEISTER, Adolph: Zur Geschichte der Kirchspielschule zu St. Marien, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1/4 (1895), S. 77–82. Dieser Aufsatz beschränkt sich allerdings darauf, die in einer Handschrift überlieferte Lektüre der Schüler zu besprechen und Hinweise zur Biografie des Hildebrand Dorgelo zu geben, der der Schule in den Jahren 1502 und 1503 vorstand. Vgl. ebd., S. 80.

¹³ Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 89f.

¹⁴ Vgl. JASTER, Nichtdeutsche, S. 73. Vgl. STUTH, Bürgerbauten, S. 29.

¹⁵ Vgl. DEHIO, Kunstdenkmäler II, Rostock, S. 375. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 4. Dass die oberen Teile der Türme aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammen, macht SCHLIE nicht nur an der Bauweise, sondern auch an Legaten fest, die sich darauf bezögen. Vgl. ebd. Auf welche Legate SCHLIE hierbei anspielt, ist nicht nachzuvollziehen.

Kreuzkirche (also einer gotischen Kathedrale) umgebaut. Papst Bonifaz XI. hatte 1399 für dieses Bauprojekt einen siebenjährigen Ablass gewährt.¹⁶

Als Pfarrkirche der Mittelstadt umfasste der Pfarrbezirk von St. Marien den Bereich zwischen der Grube im Osten und dem Straßenzug der Lagerstraße, Faule Grube und Kleine Doberaner Straße im Westen. Seit 1419 war die Marienkirche die Universitätskirche.¹⁷

Obschon die Marienkirche im 14. Jahrhundert in insgesamt fünf Rostocker Vermächtnissen Baulegaten erhalten hatte, bezog sich keiner der Erblasser dabei konkret auf den Turmbau und auch keiner auf den Umbau der Pfarrkirche zu einer Kreuzkirche.¹⁸ Da einige dieser Testamente mit Baulegaten für St. Marien zeitlich jedoch in die Bauphase des Kirchturms fallen und andere in die Zeit der Umbauten, war ein Teil der Gelder sicherlich für die jeweiligen Bauprojekte bestimmt, obgleich die Gaben nicht konkret dafür ausgewiesen worden waren. Johannes Rode sah beispielsweise 1349 den immensen Betrag von 100 Rost. Pfennigen zum Bau der Marienkirche vor,¹⁹ Thidericus Hollogher stiftete zwei Jahre später fünf Mark, Evert Woltorp 1378 zehn Mark, Johannes Hillebrandes im Jahr 1389 zwei Mark und Hinrick Raceborch verfügte zwei Jahre später, dass er

¹⁶ Vgl. SKOTTKI, Toten, S. 26. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 16, 18. Die Basilika wurde 1398 durch ein Querhaus erweitert; um die Mitte des 15. Jahrhunderts waren die Arbeiten abgeschlossen. Vgl. STUTH, Bürgerbauten, S. 32. Der versprochene Ablass fand keinen Niederschlag in den vorliegenden Testamenten. Versprochene Ablässe konnte HAHN in Reval ebenfalls ausmachen, doch auch sie konstatiert, dass diese Ablassversprechen keinen Einfluss auf die Stiftungstätigkeit in den Revaler Vermächtnissen hatten. Vgl. HAHN, Testamente, S. 267, hier insbesondere auch Anm. 193.

¹⁷ Vgl. STUTH, Bürgerbauten, S. 29.

¹⁸ Einige der Rostocker, Rendsburger und auch Bürger Testatoren und Testatorinnen stifteten Summen für ganz konkrete Elemente, wie z. B. den Turmbau einer bestimmten Kirche, das Orgelwerk oder auch für Glasfenster, wie in den nachfolgenden Abschnitten gezeigt werden wird. Dieses Stiftungsverhalten sollte zumindest in Rostock bis in die frühe Neuzeit anhalten, denn zwischen 1550 und 1800 konnte HAACK ebenfalls in einigen Testamenten solch genaue Zuweisungen der gestifteten Summen ausmachen. Vgl. HAACK, Testamente, S. 21.

¹⁹ Eine örtlich nicht genau zu bestimmende Vikarie stiftete Johannes Rode ebenfalls. Da er für die übrigen drei Rostocker Pfarrkirchen und für das Johanniskloster je 50 Mark Rost. Pfennige vorgesehen hatte, dem Hl. Kreuz-Kloster und St. Marien jedoch jeweils die doppelte Summe vererbte (vgl. Testament Nr. 2), ist wohl davon auszugehen, dass er seinen privaten Altar entweder in der Marienkirche oder im Jungfrauenkloster wünschte.

vier Mark²⁰ zum Bau geben wolle, für die seine Frau Ermegarde seinen Gürtel wieder auslösen sollte.²¹

Außer den Baulegaten erhielt St. Marien im 14. Jahrhundert noch von Volmarus de Pomerio im Jahre 1317 fünf Mark und von Johan Tolner 1360 denselben Betrag.²² Eine Mark stiftete Henricus Thie zwischen 1355 und 1362 der Pfarrkirche und von Clawes Weytendorp wurden ihr im Jahr 1372 zwei Mark Sund. überschrieben.²³ Arnoldus de Godlandia hatte wohl eine besondere Beziehung zu St. Marien, da er ihr 1351 unter anderem einen versilberten Gürtel, seinen Umhang mit Kapuze sowie zwei Pfannen hinterließ. Zudem setzte er für die Gründung einer Vikarie in der Marienkirche 200 Mark aus, deren Patronatsrecht zunächst sein Sohn und späterhin dessen Erben inne haben sollten.²⁴

Neben einem Hauptaltar besaßen alle vier Rostocker Pfarrkirchen Nebenaltdäre, die entweder an den Kirchenpfeilern angebracht oder in Kapellen errichtet worden waren. KOPPMANN verzeichnet für St. Marien 39 Altäre, für St. Nikolai 18, für St. Jakobi 30 und für St. Petri 15. Gestiftet wurden diese Altäre von Privatpersonen und Bruderschaften, welche die mit den damit verbundenen geistlichen Lehen ausgestatteten Vikare zu gewissen gottesdienstlichen Handlungen verpflichteten.²⁵ Arnoldus de Godlandia hatte den Vikar an seinem Altar zwar in seinem Testament von 1351 keineswegs zu bestimmten religiösen Handlungen verpflichtet, doch hatte er den Einfluss auf die Vikarie sichergestellt, indem er das Erbe des Patronatsrechts testamentarisch regelte.

²⁰ Typische Beträge, die in den Vermächtnissen in gewissen Zeiträumen wiederkehrend zu Gunsten der geistlichen Institutionen vererbt wurden, konnte NOODT in Lübeck beobachten. Vgl. NOODT, Religion, S. 249. In Rostock sind solche festgelegten, quasi standardisierten Summen nicht nachzuweisen, wie alleine schon die eben genannten Beispiele zeigen.

²¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2, 5, 11, 13, 14.

²² Vgl. die Testamente mit den Nummern 1 und 8.

²³ Vgl. die Testamente mit den Nummern 6 und 10.

²⁴ Vgl. Testament Nr. 3. RÜTHER verweist hinsichtlich des Patronatsrechts darauf, dass dieses im Wesentlichen das Präsentationsrecht umfasst, wobei beide Begriffe nahezu synonym verwendet werden. Vgl. RÜTHER, Stefanie: Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 16), Diss. phil. Köln [u. a.] 2003, hier S. 32.

²⁵ Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 90. GREWOLLS verweist darauf, dass neben den vier Pfarrkirchen auch die Franziskanerkirche St. Katharinen Kapellen besessen hat und dass die ersten Kapellen in den 1350er Jahren an den beiden Kirchen St. Marien und St. Jakobi entstanden sind. Vgl. GREWOLLS, Kapellen, S. 114.

Auch Hinricus Rode wollte 1350 eine dauerhafte Vikarie einrichten, wofür er eine ewige Rente in Höhe von 20 Mark pro Jahr vorgesehen hatte. Das Patronatsrecht dieser Vikarie sollte zunächst einmal an Rodes Sohn übergehen – also ähnlich wie im Fall des Arnoldus de Godlandia. Sollte der gleichnamige Sohn Hinricus allerdings nicht überleben, so sah der Testator vor, noch eine zweite Vikarie einzurichten. Im Gegensatz zu Arnoldus de Godlandia hatte Hinricus Rode dabei konkrete Vorstellungen hinsichtlich der Ausführungen der gottesdienstlichen Handlungen an seinem Altar notiert. Er gab zunächst zwei Mark für Wein und Oblaten und darüber hinaus stiftete Rode noch sechs Mark jährlicher Rente für vier Memorialen, die an Ostern, Pfingsten, Mariä Empfängnis und Weihnachten mit Wein und Hostien zu begehen waren, sowie vier Mark für eine Memoria, die zusätzlich zu den anderen Memorialstiftungen zweimal im Jahr begangen werden sollte. Obschon der Testator nicht ausdrücklich vermerkte, dass die gewünschten Handlungen für sein Seelenheil an seinem eigenen Altar abgehalten werden sollten, kann wohl getrost angenommen werden, dass Hinricus Rode seinen eigenen Vikar damit hatte beauftragen wollen.

Einige Jahrzehnte später, nämlich im Jahr 1380 setzte Gherwen Hagemester sein Testament auf. Als einer der wenigen Erblasser des 14. Jahrhunderts sah Hagemester außer einer Armenspende und einem Eventuallegat keinerlei Stiftungen *ad pias causas* vor. Das Eventuallegat allerdings betraf die Marienkirche: Der Erblasser wünschte sich, zusammen mit seiner Frau in dieser Pfarrkirche beerdigt zu werden.²⁶ Die Testamentvollstrecker sollten dazu den geeigneten Ort aussuchen und dafür Sorge tragen, dass der Grabstein vom Friedhof in die Kirche gebracht würde.²⁷ Gesetzt dem Falle, dass die Kirchenvorsteher diesem

²⁶ Die Wünsche nach Grablegen, die nicht selten in den Rostocker Testamenten geäußert wurden, werden unten in Abschnitt 4.3.2 miteinander verglichen und diskutiert.

²⁷ Das Weitervererben oder Weiterverkaufen von Grabsteinen innerhalb von Familien war schon im Mittelalter eine gängige Praxis. In ihrer Studie über die Grabplatten der Marienkirche konnte SKOTTKI zeigen, dass der Verkauf vorge nutzter Grabplatten sogar innerhalb derselben Berufsgruppe nicht unüblich war. In der Marienkirche wurden dabei ausschließlich Bodengrabplatten verwendet. Grabplatten waren sehr wertvoll, weswegen sie auch zum Kirchenbau verwendet wurden, wenn sich kein Erbe bzw. Käufer mehr fand. Vgl. SKOTTKI, Toten, S. 27, 31. Aus dem 14. Jahrhundert erhalten haben sich nur fünf zum Teil stark beschädigte Grabplatten, von denen mindestens zwei von Priestern stammen; aus dem 15. Jahrhundert sind darüber hinaus neun Inschriften überliefert und aus dem 16. Jahrhundert acht. Die meisten Grabplatten und lesbaren Inschriften stammen jedoch aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Vgl. ebd., S. 36f. Leider lässt sich keine der von SKOTTKI aufgeführten Grabplatten oder Inschriften mit den Rostocker Testamenten in Beziehung setzen. Bei einem Besuch Rostocks im Juli 2016 konnte zudem festgestellt werden, dass die spätmittelalterlichen Relikte

Vorhaben zustimmen würden, sollte St. Marien des Testators silbernen Gürtel und eine silberne Schale erben. Eine Verbindung des Gherwen Hagemester zur Marienkirche scheint jedoch nicht erst in Angesicht des Todes entstanden zu sein, sondern schon länger Bestand gehabt zu haben, denn Hagemester muss eine finanzielle Einlage in der Kirche besessen haben: Seine 20 Mark, die ihm zufolge in der Marienkirche seien, sollten nämlich nach seinem Tod seiner Frau Elzebe überschrieben werden.²⁸

Ebenso wie die Legate von Hinricus Rode und Gherwen Hagemester waren die fünf Mark Rost. Pfennige, die Bertolt van Mynden im Jahr 1400 für St. Marien vorgesehen hatte, an eine Gegenleistung geknüpft: van Mynden erwartete im Gegenzug für seine Gabe Trost und Gnade für seine Seele.²⁹ Ein doppelt so wertvolles Legat sollte die Marienkirche etwas früher noch, nämlich 1390, von Johan Derekowe erhalten, wobei dieser dafür keine konkrete Gegenleistung einforderte. Derekowe hinterließ dem Gotteshaus seinen großen roten Rock, den man für zehn Mark Rost. Pfennige auslösen können sollte.³⁰

Damit hatte St. Marien im 14. Jahrhundert von 14 der 16 Erblasser (88 %) insgesamt 232 Mark, 115 Mark Rost. Pfennige, 32 Mark ewiger Rente und diverse Sachgüter (zwei silberne Gürtel, eine silberne Schale, zwei Pfannen, ein Umhang mit Kapuze) geerbt.³¹ In Anbetracht dessen, dass (wie in Kapitel 3 erläu-

.....
sowohl in den erhaltenen geistlichen Institutionen als auch in den Museen keineswegs als Ergänzung der überlieferten Testamente dienen können.

²⁸ Vgl. Testament Nr. 12. Zu den Begräbniswünschen siehe unten Abschnitt 4.3.2..

²⁹ Vgl. Testament Nr. 15.

³⁰ Vgl. Testament Nr. 58.

³¹ In Testament Nr. 4 sind nicht mehr alle Beträge und auch nicht alle Legatsempfänger lesbar. Die hier und im Folgenden berechneten Stiftungsvolumina umfassen daher nur die entzifferbaren Stiftungen. Auch werden hier und nachfolgend unbestimmte Gaben nicht gewertet, da sie keiner konkreten Institution oder Person zugeordnet werden können (z. B. die Stiftung in Testament Nr. 10: Clawes Weytendorp wünschte 1372, dass man aus vier silbernen Löffeln und Schalen einen Kelch anfertigen lassen sollte, der zur Ehre Gottes dorthin gegeben werden sollte, wo er am meisten benötigt würde). Wo dieser Kelch in realiter Verwendung fand, bleibt unklar. Da jedoch der Kelch das wichtigste liturgische Gerät für das Abendmahl darstellte, besaßen alle Altäre einen Kelch oder gar mehrere. St. Marien hatte beispielsweise am Ende des 19. Jahrhunderts noch acht Abendmahlskelche in ihrem Besitz, wovon zwei ursprünglich der zu diesem Zeitpunkt schon abgebrochenen Kirche des Hl. Geist-Spitals gehört hatten. Vgl. STUTH, Bürgerbauten, S. 36. Eine Abbildung eines aus der Marienkirche überlieferten Kelchs (datiert auf nach der Mitte des 15. Jahrhunderts) ist zu sehen ebd. auf S. 37 und eine weitere Abbildung auf S. 95 zeigt einen Kelch der Nikolaikirche (datiert ins 15. Jahrhundert). Der Kelch aus der Marienkirche trägt eine In-

tert) etwas mehr als ein Drittel (knapp 36%) der Erblasser aus dem 14. Jahrhundert Ratsangehörige waren und weitere 14% auf Grund ihres Reichtums als Angehörige der Oberschicht zu betrachten sind, verwundert es nicht, dass die Rostocker Ratskirche St. Marien³² in dieser Zeit nicht nur sehr viele, sondern auch sehr reiche Stiftungen erhielt.³³ Nur Johannes Lange (1359) und Arnoldus Bümgharde (1368) sahen keine Legate für die Marienkirche vor. Lange ist zwar als äußerst vermögende Person wahrnehmbar (er wurde der Vermögensklasse 1.2 zugeordnet), die vermutlich auch einem Ratsgeschlecht angehörte, doch bezeichnete er sich in seiner Intitulatio nicht als Angehöriger des Rates und zudem scheint er Pfarrkind der Kirche St. Jakobi gewesen zu sein, was die fehlende Spendenbereitschaft zu Gunsten der Pfarrkirche St. Marien erklären könnte. Der vermutlich eher weniger begüterte Bümgharde (er ist in der Vermögensklasse 5 zu verorten) hingegen muss ursprünglich aus Güstrow stammen, weshalb er zwar keiner der Rostocker Pfarrkirchen Legate zugedacht hatte, aber der Parochialkirche in Güstrow.³⁴

Im 15. Jahrhundert sank nicht nur die Spendenbereitschaft der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen signifikant, auch das Spendenvolumen verringerte sich drastisch. Nur neun der 24 Testatoren (knapp 38%) hinterließen St. Ma-

.....
schrift, die allerdings mit keinem der Vermächtnisse in Verbindung gebracht werden kann.

³² Nach BLASCHKE gehörte die Marienkirche als die Kirche des Rates zeitlich und topografisch zur eigentlichen Stadtgründung Rostocks. Vgl. BLASCHKE, Karlheinz: Nikolai-patrozinium und städtische Frühgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 84 (1967), S. 273–337, hier S. 325.

³³ Legate von Ratsangehörigen (die allesamt auf Grund ihrer Ratszugehörigkeit in Abschnitt 3.3 der Vermögensklasse 1.1 zugeordnet wurden) für die Marienkirche sind in den Testamenten mit folgenden Nummern verzeichnet: 2, 3, 4, 5, 8. Darüber hinaus erhielt diese Pfarrkirche noch von folgenden Testatoren Spenden: 1 (VK 3), 6 (VK 3), 10 (VK 3), 11 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 12 (VK 2.2/W&S-Legat 2), 13 (VK 3/W&S-Legat 2), 14 (VK 4/W&S-Legat 1), 15 (VK 3/W&S-Legat 1), 58 (VK 3/W&S-Legat 1). Personen, die in der Vermögensklasse 3 verortet wurden, gehörten mindestens der Rostocker Mittelschicht an, wie oben in Abschnitt 3.3 erklärt. Obgleich das Wege- und Stegelegat, wie in Abschnitt 3.3.1 gezeigt, in Rostock durchaus dazu geeignet ist, Rückschlüsse auf ein soziales Höher oder Tiefer zu erlauben, konnte dieser Statusindikator hier nicht herangezogen werden, da sich das Wege- und Stegelegat zu diesem Zeitpunkt erst zu etablieren begann und es daher noch keine allzu aussagekräftigen Hinweise auf eine soziale Verortung der Erblasser erlaubt.

³⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern 7 und 9. Zu Johannes Langes Stiftungen siehe auch unten Abschnitt 4.1.1.3 und zur möglichen Herkunft von Arnoldus Bümgharde vgl. oben Abschnitt 3.2.1.

rien insgesamt 125 Mark (davon waren zehn Mark für die Glasfenster und eine Mark für das Orgelwerk vorgesehen), 105 Mark Sund. sowie diverse Sachgüter (der beste Rock, Hoiken, ein Ornat, Kelche und eine Pfanne). Bemerkenswert dabei ist, dass die Marienkirche von einem Erblasser alleine 100 Mark und von einer weiteren Testatorin 100 Mark Sund. erhalten sollte, was die relativ hohe Spendensumme trotz der geringen Anzahl an Stiftern und Stifterinnen erklärt.³⁵ Diese beiden großzügigen Stifter waren Steffen und Taleke Slorff. Der schon im Jahr 1477 testierende Ehemann der Taleke Slorff war zwar (zumindest zum Zeitpunkt seiner Testamenterrichtung) kein Ratsangehöriger, doch kann er auf Grund seiner testamentarischen Angaben über seinen Besitz der Vermögensklasse 1.2 zugeordnet werden und hinsichtlich seines Weg- und Stegelegats fällt er in die Kategorie 4; beides gilt auch für seine 1498 testierende Witwe Taleke. Die Slorffs sahen interessanterweise sowohl für St. Marien reiche Stiftungen vor als auch für die drei weiteren Rostocker Pfarrkirchen. Während Steffen allerdings die Marienkirche auf Grund seines Wunsches nach einer dortigen Beerdigung mit einer doppelt so reichen Stiftung wie jene zu Gunsten der übrigen Pfarrkirchen ausstattete, erhielten die vier Rostocker Pfarrkirchen von Taleke allesamt 100 Mark Sund.³⁶ Ein solches Stiftungsverhalten, das alle Pfarrkirchen der Stadt einschloss, war eine offenbar gängige Praxis tendenziell vermögender Personen, wobei beileibe nicht alle Testatoren und Testatorinnen, die nach diesem „Gießkannenprinzip“³⁷ handelten, solch hohe Summen wie die Slorffs veranschlagten; auch deutlich geringere Geldbeträge wurde solcherart verteilt.

³⁵ Solches konnte NOODT auch für Lübeck feststellen: Individuelle, herausragende Einzelvermächtnisse, welche auf individuellem, nicht schichtspezifischem Verhalten beruhen, sorgen beim Vergleich der Legate zu Gunsten der Pfarrkirchen für eine auffallende Summendifferenz. Vgl. NOODT, Religion, S. 186.

³⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern 31 und 37. Im Übrigen vererbten die Slorffs St. Gertrud jeweils sehr reiche Legate (Steffen überschrieb ihr eine Bude und Taleke spendete der Kapelle 50 Mark) und sie sahen des Weiteren noch Stiftungen zu Gunsten von Kirchen außerhalb ihrer Heimatstadt vor.

³⁷ Viele Erblasserinnen und Erblasser – v. a. die wohlhabenden – vererbten Legate zu Gunsten von Kirchen und Klöstern bzw. ganz allgemein zum Wohle sakraler Einrichtungen nach dem „Gießkannenprinzip“. Dies bedeutet, dass Testamente, in denen Legate *ad pias causas* vorgesehen waren, in der Regel nicht nur ein Legat für eine geistliche Institution aufweisen, sondern mehrere Legate für verschiedene fromme Einrichtungen. Für Lübeck konnten sowohl NOODT als auch MEYER und DORMEIER feststellen, dass in den Testamenten vor der Reformation insbesondere reiche Kaufleute ihren Besitz gerne großzügig unter den kirchlichen Einrichtungen streuten. Der sehr anschauliche Begriff „Gießkannenprinzip“, der dieses Stiftungsverhalten umschreibt, wurde hierbei von DORMEIER eingeführt. Vgl. DORMEIER, Gründung, S. 66. Vgl. NOODT, Religion, S. 228. Vgl. MEYER, Klostergründungen, S. 92–93.

Nicht selten wurden bei Anwendung des „Gießkannenprinzips“, wie im Fall der Taleke Slorff, gleichförmige Beträge zu Gunsten der Kirchen ausgesetzt, wobei des Öfteren auch einzelne Pfarrkirchen – wie beispielsweise im Fall des Steffen Slorff – durch ein reicheres Legat bevorzugt wurden.³⁸

Als Alternative zum „Gießkannenprinzip“ wurde in den Rostocker Vermächtnissen oftmals eine dezidierte Auswahl einer einzelnen Pfarrkirche getroffen, in der der Testator bzw. die Testatorin dann zumeist auch beerdigt werden wollte. Während Menschen in absoluter Armut in der Regel keine Testamente errichteten bzw. vielmehr errichten konnten, spendeten die reicheren Erblasserinnen und Erblasser der weniger vermögenden Schicht wohl lieber den Pfarrkirchen ihres eigenen Sprengels, sofern sie nicht reich genug waren, um alle geistlichen Institutionen testamentarisch zu unterstützen. Für Lübeck konstatiert MEYER, dass auf Grund der oftmals breiten Streuung der Legate keine „schichtspezifischen Vorlieben“ der reicheren Testatoren und Testatorinnen auszumachen seien. Da sich die ärmeren Testatoren und Testatorinnen hingegen auf wenige Einzellegate beschränken mussten, könnte man in diesen Fällen eher „schichtspezifische Vorlieben“ wahrnehmen.³⁹ Denkbar wäre allerdings auch, dass es sich bei der bewussten Auswahl einer einzigen Kirche als Legatsempfängerin schlichtweg um die eigene Pfarrkirche handelte, in der der Erblasser bzw. die Erblasserin als Christ bzw. Christin zu Hause war. Erstaunlicherweise ist die Marienkirche in diesem alternativen Verfahren nur einmal als einzige Legatsempfängerin erwählt worden, nämlich als Gherwen Hagemester ihr im Jahre 1380 seinen silbernen Gürtel und eine silberne Schale legierte, um seinem Wunsch nach einer dortige Beerdigung Nachdruck zu verleihen.⁴⁰ Dies

³⁸ Gleichförmige Beträge für alle Pfarrkirchen, deren Höhe zwischen acht Schillingen und 100 Mark liegen konnte, wurden in folgenden Testamenten vorgesehen: 5, 6, 8, 10, 37, 45, 49, 55. Eine Hervorhebung einer einzelnen Pfarrkirche ist in diesen Testamenten vorgenommen worden: 1, 2, 3, 19, 20, 31, 33/38, 47, 48, 50. Die Marienkirche wurde hierbei in 15% der Rostocker Testamente, also in neun Vermächtnissen bevorzugt (vgl. die Testamente mit den Nummern 1, 2, 3, 19, 20, 31, 33/38, 50). Eine unsystematische Vergabe zu Gunsten aller vier Pfarrkirchen ist in den Testamenten mit diesen Nummern zu beobachten: 11, 13, 58, 16.

³⁹ Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 113; den zitierten Ausdruck hat MEYER selbst in Anführungszeichen gesetzt. Freilich spricht auch HAHN den begüterten Revaler Erblasserinnen und Erblassern mehr Auswahlmöglichkeiten bei ihren kirchlichen Stiftungen und Schenkungen und damit mehr Individualität bei der Verteilung jener Legate zu. Vgl. HAHN, *Testamente*, S. 261.

⁴⁰ Vgl. Testament Nr. 12. Insgesamt entschieden sich 15 Testatoren und Testatorinnen dazu, letztwillig zu Gunsten von nur einer Pfarrkirche zu legieren. Vgl. hierzu neben dem eben genannten Vermächtnis des Gherwen Hagemester die Testamente mit den

könnte darin begründet liegen, dass der Einzugsbereich der Marienkirche, wie oben erwähnt, in einer exklusiven Gegend lag, weshalb die Pfarrkinder wohl eher der Rostocker Oberschicht entstammten.

Baugelate und Gaben für bestimmte Ausstattungsmerkmale der Marienkirche treten nicht nur im 14., sondern auch im 15. Jahrhundert in fünf letztwilligen Verfügungen in Erscheinung. Hinrik Brasche gab im Jahr 1406 seinen besten Rock zum Bau der Kirche, für die Gottesleute dort und zugleich auch noch für seine Beerdigung in St. Marien.⁴¹ Bertram Goltsmyts reichstes Legat *ad pias causas* stellte 1407 die Gabe an die Marienkirche dar, der er zehn Mark für die Glasfenster geben wollte.⁴² Hinricke van dem Haghen hatte für St. Marien ebenfalls seine reichsten Legate zu frommen Zwecken vorgesehen: fünf Mark Sund. stiftete der Testator zum Bau. Darüber hinaus sollten seine Testamentsvollstrecker nach seinem Tode einen goldenen Gürtel im Wert von 40 Mark Sund. kaufen, *dar schal me[n] af make[n] ey[n] [1] ornat to deme altare, dat ik hebbe[n] buwe[n] late[n] an de kerken Unser Leve[n] Vrowe[n]*. Aus seinem Tafelsilber sollten van dem Haghens Executoren zudem zwei Kelche anfertigen lassen, von denen einer seinem Altar in der Marienkirche und der andere einem armen Gotteshaus gegeben werden sollte.⁴³ Von Lenerhans bekam die Kirche im Jahr 1410 zehn Mark zum Bau und zugleich auch für seine dortige Beerdigung.⁴⁴ Peter Kubrowe unterstützte den Kirchenbau 1415 mit vier Mark und dem Orgelwerk stiftete er darüber hinaus eine Mark.⁴⁵

Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts wurden die Legate für St. Marien zwar nicht häufiger, aber reicher. Kathryne Lenten gab 1475 ihren besten grünen Hoiken, der sechs Knöpfe hatte, an die Kirchenfabrik. Dieser Hoiken sollte von Frau Tylske für zwölf Mark Sund. ausgelöst werden können. Im Gegenzug erwartete die Testatorin, dass sie in der Marienkirche beerdigt werden würde.⁴⁶ Zwei Jahre später stiftete Steffen Slorff St. Marien 100 Mark zum Bau, wobei er sich ebenfalls wünschte, in der Pfarrkirche seine Grablege zu finden.⁴⁷ In beiden Testamenten des Kurt/Curdt Elre/Eler von 1493 und 1499 vererbte der Testator der Marienkirche zwar keine Geldsumme (Geld sollten die übrigen Pfarrkir-

Nummern 18, 21, 24, 27–29, 36, 43, 46, 51–54, 56. Vgl. zu den Beerdigungswünschen auch unten Abschnitt 4.3.2.

⁴¹ Vgl. Testament Nr. 16.

⁴² Vgl. Testament Nr. 17.

⁴³ Vgl. Testament Nr. 10.

⁴⁴ Vgl. Testament Nr. 20.

⁴⁵ Vgl. Testament Nr. 22.

⁴⁶ Vgl. Testament Nr. 30. Vgl. auch oben Abschnitt 3.5.

⁴⁷ Vgl. Testament Nr. 31.

chen erhalten); St. Marien sollte vielmehr ein persönlicheres Legat erhalten: Elers/Elres kleine Pfanne.⁴⁸ Von Taleke Slorff erhielt die Kirche wiederum, wie oben schon erwähnt, eine beträchtliche Geldsumme; die Erblasserin vermachte St. Marien 100 Mark Sund.⁴⁹ Diese testamentarische Stiftung für die Marienkirche stellt allerdings nicht die einzige Gabe der Taleke Slorff zum Wohle jener kirchlichen Einrichtung bzw. eines Teils davon dar. Schon 1488 hatte sie bei der Kapelle der Familie Türkow ein Almosen gestiftet, welches am St. Olavs-Altar im südlichen Querhaus ausgegeben werde sollte.⁵⁰

Im beginnenden 16. Jahrhundert sank die Spendenbereitschaft zu Gunsten der Marienkirche nochmals minimal von 38 % im 15. Jahrhundert auf 35 % im 16. Jahrhundert (sechs der 17 Erblasser und Erblasserinnen bedachten St. Marien im beginnenden 16. Jahrhundert). Zugleich reduzierte sich das Spendenvolumen deutlichst wahrnehmbar auf nur 98 Mark Sund. und acht Schillinge. Gut die Hälfte dieser Summe geht dabei auf den der Rostocker Oberschicht zugehörigen Hinrick Pren zurück, der im Jahr 1506 testamentarisch allen Rostocker Pfarrkirchen die ansehnliche Summe von 50 Mark Sund. stiftete.⁵¹ Zwei der sechs Legate zu Gunsten von St. Marien waren in diesem Zeitraum im Übrigen mit einem Beerdingungswunsch verknüpft, so vererbte Mertin Kolleman der Marienkirche im Jahr 1510 zu diesem Zwecke zehn Mark Sund. und der Rats Herr Arndt Hasselbeke 1522 gab dafür gar 30 Mark Sund.⁵² Die anderen drei der Marienkirche testamentarisch gestifteten Beträge fielen geringer aus und sie waren (womöglich auch deshalb!) an keinerlei Wünsche oder Forderungen gebunden: von Clawes Brothagenn sollte St. Marien 1507 fünf Mark Sund. erhalten, von Nicolaus Bernebudel im selben Jahr drei Mark Sund. und von Kersten Santmann 1509 acht Schillinge – ein Betrag, der Santmann ganz gemäß dem „Gießkannenprinzip“ gleichförmig allen Rostocker Pfarrkirchen hinterließ.⁵³ Auffällig ist dabei, dass die Testatoren und Testatorinnen, die im 16. Jahrhundert Legate zu Gunsten von St. Marien verfügten, zumindest in der Vermögensklasse 3 zu verorten sind, was bedeutet, dass über die Jahrhunderte hinweg ten-

⁴⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern 33 und 38.

⁴⁹ Vgl. Testament Nr. 37.

⁵⁰ Vgl. GREWOLLS, Kapellen, S. 299, sie bezieht sich hierbei auf den Bestand Ecclesiastica, St. Marienkirche, 510, des Stadtarchivs Rostock.

⁵¹ Vgl. Testament Nr. 45. Pren war sehr reich, weshalb er der Vermögensklasse 1.2 zuzuordnen ist; sein Wege- und Stegelegat ist in der Kategorie 4 zu verorten.

⁵² Vgl. die Testamente mit den Nummern 50 und 55.

⁵³ Vgl. die Testamente mit den Nummern 47–49.

denziell eher wohlhabende Bürgerinnen und Bürger der Marienkirche zugeeignet gewesen waren.⁵⁴

4.1.1.2 *St. Nikolai*

St. Nikolai trat, wie oben erwähnt, 1260 erstmals urkundlich in Erscheinung, wobei der Kirchbau vermutlich deutlich älter ist. Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um die Kirche desjenigen Bezirks, der aus der ehemaligen slawischen Siedlung hervorgegangen ist. Gelegen war das St. Nikolaikirchspiel östlich der Altschmiedestraße und dem Wendländer Schild; im Norden wurde der Bezirk durch die Kleine Goldstraße, die Alte Scharrenstraße und die Molkenstraße begrenzt. Über den Bau dieser Pfarrkirche ist wenig bekannt, doch scheint sie 1312 geweiht worden zu sein. Weitere Bauarbeiten am Chor und an den Türmen sind wohl in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorgenommen worden. Der Kirchturm von St. Nikolai entstand vermutlich nach 1312, wahrscheinlich erst um 1400.⁵⁵ Obwohl St. Nikolai „wohl die ärmste unter den Rostocker Pfarrkirchen gewesen ist“, lassen die Besitzverzeichnisse dieser Kirche auf großen Reichtum schließen.⁵⁶

⁵⁴ Ein Klassifizierung gem. der NOODT'schen Vermögensklasse sowie dem Wege- und Stegelegat derjenigen Personen, die St. Marien im 16. Jahrhundert testamentarisch bedachten, zeigt, dass mindestens drei der sechs Erblasser bzw. Erblasserinnen äußerst vermögend waren. Vgl. die Testamente mit den Nummern 45 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 47 (VK 3/W&S-Legat 4), 48 (VK 1.1/W&S-Legat 3), 49 (VK 3/W&S-Legat 1), 50 (VK 2.2/W&S-Legat 1), 55 (VK 1.1/W&S-Legat 4). Überhaupt sind unter den 29 der 58 Rostocker Testatoren und Testatorinnen (knapp 52%, wenn man Kurt Elre bzw. Curdt Eler (Testament 33 bzw. 38) doppelt rechnet), die die Marienkirche im gesamten Untersuchungszeitraum testamentarisch bedachten, nur drei, die in die Vermögensklassen 4 oder 5 fallen; diese sind zudem der Wege- und Stegelegatskategorie 1 zuzuordnen. Vgl. die Testamente mit den Nummern 14 (VK 4/W&S-Legat 1), 17 (VK 4/W&S-Legat 1), 30 (VK 5/W&S-Legat 1).

⁵⁵ Vgl. SCHLIE, *Denkmäler*, S. 4, 131–133. Vgl. JASTER, *Nichtdeutsche*, S. 67f., 73. Vgl. STUTH, *Glaubensburgen*, S. 87.

⁵⁶ Vgl. CRULL, *Kleinodien*, S. 383, das Zitat ist ebd. abgedruckt. Dieser Aufsatz ist im Grunde genommen eine kommentierte Quellenedition der Besitzverzeichnisse von St. Nikolai. Eine Durchmusterung ergab, dass der Rostocker Testator Hinrick Pren scheinbar als Rechnungsführer der Nikolaikirche im Jahr 1451 nachweisbar ist. Vgl. ebd. bei Anm. 5. Da Pren sein Testament erst 1506 aufsetzte, könnte es sich allerdings auch um einen Vorfahren des Erblassers handeln. Vgl. Testament Nr. 45. Als Kirchenvorsteher von St. Nikolai taucht des Weiteren ein Bertoltmewes Elre bzw. Bartolomaeus Elre in den Jahren 1497, 1510 und 1513 auf. Vgl. ebd., S. 388 mit Anm. 26, 392f. mit Anm. 23. Dieser könnte identisch sein mit dem Neffen des Kurt/Curdt Elre/ Eler,

In der Tat sollte St. Nikolai im 14. Jahrhundert von zwölf der 16 Erblasser (75 %) nur insgesamt 36 Mark, 2 Mark Sund. und 50 Rost. Pfennige erhalten. Dies erweckt zunächst den Eindruck, dass CRULL mit seiner Beschreibung der Nikolai-kirche als der ärmsten Rostocker Pfarrkirche richtig liegt. Hatte St. Marien im 14. Jahrhundert fünf Baulegate erhalten, so wurden für St. Nikolai in demselben Zeitraum nur vier Gaben zum Bau vorgesehen: Thidericus Hollogher gab 1351 fünf Mark als Baulegat, Evert Wolthrop 1378 vier Mark, Johan Hillebrandes elf Jahre später wiederum fünf Mark und Bertolt van Mynden im Jahr 1400 nur zwei Mark.⁵⁷ Alle übrigen für St. Nikolai vorgesehenen Beträge sind zweckfrei vererbt worden. Hatte Volmarus de Pomerio 1317 St. Marien fünf Mark gestiftet, so sah er für alle übrigen Pfarrkirchen – und damit auch für St. Nikolai! – nur eine Mark vor.⁵⁸ Auch der Ratsherr Johannes Rode verteilte, wie oben erwähnt, lediglich an St. Marien und ebenso an das Hl. Kreuz-Kloster 100 Mark Rost. Pfennige, während die übrigen Pfarrkirchen, also auch St. Nikolai, nur jeweils 50 Mark Rost. Pfennige erhalten sollten.⁵⁹ Neben Volmarus de Pomerio legierte Henricus Thie der Nikolaikirche zwischen 1355 und 1362 nur eine Mark. Zwei Mark Sund. erhielt sie von Clawes Weytendorp im Jahr 1372 und 1391 hinterließ ihr Hinrick Raceborch ebenfalls zwei Mark. Die Summe, die St. Nikolai von Arnoldus de Godlandia 1351 erhielt, betrug drei Mark, und Johan Tolner vererbte der Kirche zehn Jahre später fünf Mark. Schließlich sollte die Pfarrkirche noch von Johan Derekowe im Jahr 1390 immerhin sechs Mark erhalten, während der Testator für St. Jakobi und St. Petri nur vier Mark Rost. Pfennige vorgesehen hatte (die Marienkirche erhielt indes, wie oben beschrieben, ein Legat im Wert von zehn Mark Rost. Pfennige).⁶⁰ Diese zwar nicht im Vergleich mit St. Marien, aber zumindest mit St. Jakobi und St. Petri wahrnehmbare größere Wertschätzung für St. Nikolai, wie sie im Testament des Johan Derekowe anklingt, scheint schon ein Vorbote für eine für die Nikolaikirche positive Entwicklung im 15. Jahrhundert zu sein.

Im 15. Jahrhundert stifteten zwar nur noch 58 % der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen (14 von 24 Personen) zu Gunsten der Nikolaikirche, doch bekam diese im Jahrhundert zuvor scheinbar (an Hand der ihr vermachten

.....
 der 1493 und 1499 jeweils ein Testament aufsetzte. Vgl. die Testamente mit den Nummern 33 und 38. In beiden Testamenten erließ er seinem Bruder Jacob und dessen Sohn, seinem Neffen Bartholome, die Schulden, unter der Bedingung, dass sie das Testament nicht anfechten würden.

⁵⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 5, 11, 13, 15.

⁵⁸ Vgl. Testament Nr. 1.

⁵⁹ Vgl. Testament Nr. 2.

⁶⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 3, 6, 8, 10, 14, 58.

Summen gemessen) wenig beliebte Institution damit mehr Zuwendungen als die hoch geschätzte Marienkirche, die im 15. Jahrhundert nur von knapp 38% der Erblasser und Erblasserinnen bedacht wurde. Bemerkenswert ist, dass sich die Anzahl an spendablen Menschen zwar reduziert hatte, doch das Spendenvolumen betrug mit 194 Mark, 15 Mark Sund., einem Hopfenhof und dem besten Rock eines Testators mehr als das Fünffache der Summe aus dem vorhergehenden Jahrhundert. Interessant ist dabei, dass im 15. Jahrhundert mehr Personen zu Gunsten von St. Nikolai testierten, die einer weniger wohlhabenden Gesellschaftsschicht zuzuordnen sind, während im 14. Jahrhundert das Gros der Erblasser vermögend war und daher St. Nikolai durch die Anwendung des „Gießkannenprinzips“ kurzerhand mit in ihr Testament einschließen konnten. Die Testatoren und Testatorinnen des 15. Jahrhunderts hingegen scheinen sich in zwei Lager teilen zu lassen: Einerseits gab es unter den 14 Erblasserinnen und Erblasser, die St. Nikolai testamentarisch mit Spenden bedachten, sechs, die zugleich zu Gunsten aller Rostocker Pfarrkirchen legierten (knapp 43%). Andererseits entschieden sich in diesem Jahrhundert vier Personen (knapp 29%) dazu, Legate *ad pias causas* ausschließlich für die Nikolaikirche auszusetzen – ein Phänomen, das im 14. Jahrhundert (wie oben in Abschnitt 4.1.1.1 am Beispiel des Gherwen Hagemester beschrieben) deutlich seltener in Erscheinung tritt.⁶¹

Offenbar befand sich St. Nikolai bis in die 1470er Jahre hinein in einer Bauphase, denn zwischen 1406 und 1477 wurden der Kirche sieben Baulegate vermacht: Hinrik Brasche stiftete 1406 vier Mark zum Bau, Bertram Goltsmyt ein Jahr später fünf Mark, Lenerhans 1410 zwei Mark⁶² und Johan Kropelin sah im Jahre 1437 gar seinen Hopfenhof als Baulegat für St. Nikolai vor.⁶³ 1448 vererbte zudem Bernd Westval St. Nikolai drei Mark zum Bau; außer dem Legat für das

⁶¹ In folgenden Testamenten aus dem 15. Jahrhundert legierten die Erblasserinnen und Erblasser zu Gunsten aller Kirchen: 16 (VK 3/W&S-Legat 1), 19 (VK 3/W&S-Legat 3), 20 (VK 3/W&S-Legat 1), 31 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 33/38 (VK 1.1/W&S-Legat 4), 37 (VK 1.2/W&S-Legat 4). Tendenziell handelt es sich hierbei gemessen an der Vermögensklasse bzw. beruhend auf der Wege- und Stegelegatskategorie um Angehörige der Ober- bis hin zu Angehörigen der oberen Mittelschicht. Anders sieht es bei jenen Erblasserinnen und Erblassern aus, die unter den kirchlichen Institutionen ausschließlich die Nikolaikirche bedachten: 18 (VK 4/W&S-Legat 1), 27 (VK 5/W&S-Legat 1), 28 (VK 2.2/W&S-Legat 2), 29 (VK 3/W&S-Legat 2). Diejenigen Personen, die vereinzelt Kirchen und darunter auch die Nikolaikirche in ihr Testament einschlossen, gehören im Gros der Mittelschicht an: 17 (VK 4/W&S-Legat 1), 25 (VK 3/W&S-Legat 1), 32 (VK 3/W&S-Legat 4), 34 (VK 3/W&S-Legat 2).

⁶² Vgl. die Testamente mit den Nummern 16, 17, 20.

⁶³ Vgl. Testament Nr. 25.

Katharinenkloster war diese Gabe die einzige fromme Stiftung, die Westval tätigte.⁶⁴ Ähnlich handhabte es Clawes Herder, der 1465 zehn Mark Sund. als Baulegat für St. Nikolai vorsah, wobei er sich wünschte, in dieser Pfarrkirche seine letzte Ruhestätte zu finden. Seine besondere Beziehung zur Nikolaikirche kommt auch darin zum Ausdruck, dass Herder keine der übrigen Pfarrkirchen in seine letztwilligen Verfügungen einschloss.⁶⁵ Steffen Slorff hingegen schätzte die Nikolaikirche zwar vergleichsweise weniger als beispielsweise St. Marien, doch sprach er ihr 1477 dennoch 50 Mark zum Bau aus, mit der Bitte, die Vorsteher mögen ihn und seine Frau Taleke im Gedächtnis behalten.⁶⁶

Marquard Coltzow drückte seine Wertschätzung für St. Nikolai im Jahr 1458 durch sein einziges Legat *ad pias causas* aus: Die Pfarrkirche sollte seinen besten Rock erhalten. Die eine Hälfte des Kleidungsstücks bestimmte er dabei als Bezahlung für seine dort gewünschte Beerdigung, während die andere Hälfte der Neuen Tafel zugute kommen sollte.⁶⁷ Man darf wohl vermuten, dass er Pfarrkind von St. Nikolai gewesen ist. Clawes Brýeholt indes war sicher ein Bewohner des Nikolaikirchspiels, da er verfügte: *Ite[m] geve ik in unse* [Hervorhebung durch S. B.] *godeshu[s] sünte Nicolas X [10] m[a]r[c], darvo[r]e schal me mý graven darsulves i[n] de kerken un[de] de clocken luden.*⁶⁸ Das Bahrtuch vererbte er daran anschließend in die Ehre Gottes, womit es vermutlich der Kirchenfabrik zu Gute kam.

An zweckfreien Legaten erhielt die Nikolaikirche 1409 von Hinricke van dem Hagen drei Mark Sund., von Caspar Tzarenstorp 1488 zehn Mark, von Kurt/Curdt Elre/Eler in den Jahren 1493 bzw. 1499 ebenfalls zehn Mark, von Bernt Hane 1493 nur zwei Mark Sund. und von Taleke Slorff fünf Jahre später die schon oben im Kontext der Marienkirche thematisierte beträchtliche Summe von 100 Mark.⁶⁹

Obgleich im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts nur noch 41 % der Rostocker Testatoren und Testatorinnen zu Gunsten von St. Nikolai stifterisch tätig wurden, erhielt die Pfarrkirche in diesem Zeitraum mehr Spenden als die Marienkirche, die in nur 35 % der Testamente Erwähnung fand. Nichtsdestotrotz wurde beiden Pfarrkirchen nahezu dasselbe Stiftungsvolumen vererbt: An St. Nikolai wurden 100 Mark Sund. und acht Schillinge vergeben, während St. Marien

⁶⁴ Vgl. Testament Nr. 27.

⁶⁵ Vgl. Testament Nr. 29.

⁶⁶ Vgl. Testament Nr. 31.

⁶⁷ Vgl. Testament Nr. 28.

⁶⁸ Testament Nr. 18.

⁶⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 19, 32–34, 37, 38.

im selben Zeitraum 98 Mark Sund. und acht Schillinge erhielt. Dies liegt sicherlich darin begründet, dass es sich bei den Stifterinnen und Stiftern des 16. Jahrhunderts überwiegend um dieselben Menschen handelt, die sich für die Anwendung des „Gießkannenprinzips“ entschieden haben.

Die im 16. Jahrhundert größten Summen für St. Nikolai wurden in den Jahren 1506 und 1522 von Hinrick Pren von Arndt Hasselbeke vergeben; Ersterer stiftete 50 Mark Sund. und Letzterer 30 Mark Sund. Beide Männer gehörten der Rostocker Oberschicht an, weshalb es wenig verwunderlich ist, dass sie diese großzügigen Spenden gleichmäßig zu Gunsten aller Pfarrkirchen vererbten.⁷⁰ Als einziger Testator des 16. Jahrhunderts wollte Hinrick Boringe im Jahr 1506 in St. Nikolai beerdigt werden, wofür er der Kirche zehn Mark Sund. bezahlte. Boringe bedachte im Übrigen keine der anderen drei Pfarrkirchen testamentarisch.⁷¹ Ein Jahr später vererbte Clawes Brothagenn der Nikolaikirche fünf Mark Sund. und im selben Jahr sah Nicolaus Bernebudel drei Mark Sund. für das Gotteshaus vor. Kersten Santmann vererbte der Nikolaikirche 1509 den oben schon erwähnten, von ihm standardmäßig vorgesehenen Betrag von acht Schillingen und von Martin Kolleman erhielt die Kirchen 1510 zwei Mark Sund.⁷²

4.1.1.3. *St. Jakobi*

Über die heute nicht mehr existierende Pfarrkirche St. Jakobi ist, wie oben schon dargelegt, bekannt, dass die Kirche zusammen mit St. Marien und St. Petri 1252 zum ersten Mal urkundlich genannt wurde. Baunachrichten fehlen weitestgehend, doch kann der Chor 1329 nachgewiesen werden, weshalb er sich zu diesem Zeitpunkt zumindest im Bau befunden haben muss (ggf. war er aber auch schon vor 1300 fertig gestellt). Der Kirchturm von St. Jakobi entstand wohl um 1400; im Jahr 1462 stürzte er allerdings ein (das geht aus einer von SCHLIE aufgezeichneten Inschrift in der Vorhalle des Turms auf der Nordseite hervor), weshalb er zwischen 1465 und 1588 wieder aufgebaut wurde.⁷³ Nach SCHLIE

⁷⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 45 (VK 1.2/W&S-Legat 4) und 55 (VK 1.1/W&S-Legat 4).

⁷¹ Vgl. Testament Nr. 46. Boringe ist der Mittelschicht zuzuordnen; er wurde in die Vermögensklasse 3 und in die Wege- und Stegelegatskategorie 2 eingeordnet.

⁷² Vgl. die Testamente mit den Nummern 47–50.

⁷³ Nach STUTH wurde der Westturm 1462 vollendet und 1588 erhielt er seinen markanten Helm. Vgl. STUTH, Bürgerbauten, S. 47. Allerdings widerspricht er dieser Aussage selbst, indem er wenig später schreibt: „Er [gemeint ist der Turm mit dem gotischen Spitzhelm; Anm. S. B.] stürzte 1462 ein und wurde 1588 durch einen geschwungenen Helm ersetzt.“ STUTH, Bürgerbauten, S. 50.

nahmen ab 1334 die Legate zu Gunsten der Innenausstattung von St. Jakobi auffallend zu, was bedeuten könnte, dass der Bau zu diesem Zeitpunkt vollendet war; zudem seien im 15. Jahrhundert einige Stiftungen hinzugekommen. STUTH spricht der Jakobikirche daher eine prächtigere Ausstattung zu als den übrigen drei Pfarrkirchen. Vor 1480 ist die St. Annenkapelle in der östlichen Jakobikirche nachweisbar, eine westlich gelegene Kapelle hingegen erst im Jahr 1491. Über eine zwischen Turm und nördlichem Seitenschiff gelegene größere Kapelle⁷⁴ fehlen jegliche Nachrichten.⁷⁵ ADAMSKI zufolge wurde „in der Literatur die tatsächliche Bedeutung der St. Jakobikirche [...] nie adäquat gewürdigt“.⁷⁶

Zum Pfarrbezirk von St. Jakobi gehörte der Bezirk westlich der Straßenzüge der Lagerstraße, der Faulen Grube und der Kleinen Doberaner Straße. In der dort gelegenen Neustadt wohnten die Fernhändler, welche der Jakobikirche Ansehen und Reichtum brachten.⁷⁷

Im 14. Jahrhundert erhielt St. Jakobi zwar ebenso wie St. Nikolai nur von 75 % der Rostocker Testatoren Legate zugesprochen, doch war das Stiftungsvolumen beträchtlich: 25 Mark, zwei Mark Sund., 554 Mark Rost. Pfennige und „alles Notwendige“ zum Bau, zur Ausstattung und zur Erneuerung einer Kapelle. Im Jahre 1359 verfügte Johannes Lange nämlich:

Insup[er] re[c]epi ex p[ar]te f[rat]ris mei, Hinrici Lange[n] b[ea]te me[m]o[r]ie, ducentas [200] marcas Rozstoccen[sium] dena[r]ior[ium], quib[us] addo tricentas [300] marcas eiusdem monete, quos assigno ad p[er]petua[m] vica[r]iam p[er]petue obs[er]vandum et i[n] cappella mea ad s[anc]tu[m] Jacobu[m] loci p[re]habiti i[n]staurandam. [...] Item et idem Helmicus v[e]l sui successor[es] ad structu[r]a[m] ip[s]ius capelle et r[e]for[m]acio[nem], ad vina, oblatas, l[u-

⁷⁴ SEDLMAIER weist nachdrücklich darauf hin, dass diese „schöne Kreuzkapelle“ nicht erst im 15. Jahrhundert entstanden sei. Vgl. SEDLMAIER, St. Jakobi, S. 80 Anm. 21. Eine Kapelle mit kreuzförmigem Grundriss erwähnt auch STUTH. Er datiert diese zwar nicht, doch weiß er, dass es sich dabei um die Heiligkreuzkapelle handelt, die der Bruderschaft des Hl. Kreuzes gehörte. Vgl. STUTH, Bürgerbauten, S. 50.

⁷⁵ Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 4, 74–76. Vgl. SEDLMAIER, St. Jakobi, S. 73. Nach STUTH gab es vier Kapellen an St. Jakobi: An der Südseite waren die St. Annenkapelle, die Heiligkreuzkapelle und eine westlich gelegene Kapelle angebaut, die um 1480 erbaut sein soll. Des Weiteren gab es wohl an der Nordseite des Turmes eine sogenannte Butterkapelle. Vgl. STUTH, Bürgerbauten, S. 50. Vgl. ADAMSKI, Kathedralbau, S. 10. ADAMSKI weist allerdings ebd. in Anm. 4 darauf hin, dass die Vollendung auch erst im Jahre 1350 geschehen sein könnte.

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 9. Vier Jahre später konstatierte STUTH allerdings, dass St. Jakobi vermögend und ansehend gewesen sei. Vgl. STUTH, Bürgerbauten, S. 47.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 47.

*m]ina et hui[usm]o[d]i expone[re] debeant de p[re]fat[is] r[e]dd[it]ib[us] n[e]c-
c[ess]itate r[e]quire[n]te.⁷⁸*

Die nicht mit Namen bezeichnete Kapelle des Johannes Lange wurde im Jahr 1369 bestätigt.⁷⁹ WAGNER/RÜTZ nehmen an, dass die Kapelle des Testators ein Vorgängerbau der späteren St. Annenkapelle war, was GREWOLLS nicht in Frage stellt.⁸⁰ Diese Kapelle in der Jakobikirche hat im 14. Jahrhundert die weitaus reichsten Legate im Kontext der Legate zu Gunsten der Pfarrkirche St. Jakobi samt ihrer Inneneinrichtung bzw. Ausgestaltung erhalten. Wenig verwunderlich ist daher auch, dass diese Stiftung das einzige testamentarische Legat des Johannes Lange zu Gunsten einer Rostocker Pfarrkirche darstellt. Abgesehen von dieser außerordentlich reichen Stiftung des Johannes Lange stellen sich die weiteren Legate für St. Jakobi mit den Stiftungen zu Gunsten von St. Nikolai in demselben Zeitraum als durchaus vergleichbar dar.

Außer dem Baulegat für die Lange'sche Kapelle erhielt die Jakobikirche noch fünf weitere Baulegate. Der Ratsherr Johannes Rode stiftete ihr im Jahr 1349 die zweitreichste Summe, nämlich 50 Mark Rost. Pfennige zum Bau (denselben Betrag, den St. Nikolai und St. Petri auch erhalten sollten; St. Marien legierte er hingegen das Doppelte), während der Ratsherr Hinricus Rode ein Jahr später nur vier Mark zum Kirchbau geben wollte. 1351 sah der Ratsherr Thidericus Hollogher fünf Mark als Baulegat für alle Rostocker Pfarrkirchen vor und Evert Woltorp spendete 1378 sogar sechs Mark als Bauhilfe. Johan Hillebrandes vererbte St. Jakobi 1389 zwei Mark als Baulegat.⁸¹ Die übrigen zweckfreien Legate bewegen sich zwischen einer und fünf Mark: Volmarus de Pomerio gab

⁷⁸ Testament Nr. 7. Wenig erstaunlich ist, dass dieser Testator der NOODT'schen Vermögensklasse 1.2 und damit der Rostocker Oberschicht zugeordnet wurde.

⁷⁹ Vgl. GREWOLLS, Kapellen, S. 306.

⁸⁰ Vgl. WAGNER, Wolfgang Eric/RÜTZ, Torsten: Rostock – Kollegiatsstift S. Jakobi (Säkularkanoniker), in: Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert). Band 2, hrsg. v. Wolfgang HUSCHNER et al., Rostock 2016, S. 899–922, hier S. 918f. Die jeweils ersten Kapellen der Marien- und der Jakobikirche sollen GREWOLLS zufolge im Osten an das Langhaus angesetzt worden sein. Vgl. GREWOLLS, Kapellen, S. 114. Allerdings weist ihr Grundriss auf S. 304 die Kapelle des Johannes Lange südlich des Langhauses aus. Zur Lage der beiden Kapellen (St. Annen-Kapelle und Kapelle des Johannes Lange) siehe neben dem Grundriss auf S. 304 auch ebd., S. 306f.

⁸¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2, 4, 5, 11, 13. Alle diese Erblasser des 14. Jahrhunderts sind, wie oben schon erwähnt, der Oberschicht bzw. der oberen Mittelschicht zuzuordnen.

der Jakobikirche 1317 eine Mark,⁸² ebenso wie Hinricus Thie zwischen 1355 und 1362. Von Arnoldus de Godlandia erhielt die Kirche im Jahr 1351 drei Mark, der Ratsherr Johan Tolner sah zehn Jahre später fünf Mark für diese Pfarrkirche vor (und auch für die drei anderen), Clawes Weytendorp spendete ihr 1372 zwei Mark Sund. und Johan Derekowe stiftete im Jahre 1390 vier Mark Rost. Pfennige für St. Jakobi.⁸³

Im 15. Jahrhundert spendeten nur noch 58% der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen (14 von 24 Testatoren und Testatorinnen) zu Gunsten von St. Jakobi, womit die Pfarrkirche gleich beliebt war wie St. Nikolai in demselben Zeitraum.⁸⁴ Das Spendenvolumen, welches die Jakobikirche erhielt, ist ebenfalls vergleichbar mit demjenigen, das die Nikolaikirche erhalten sollte, denn St. Jakobi wurden insgesamt 200 Mark, 22 Mark Sund., eine Bude und zwei Ringe vererbt. Hinsichtlich des Klientels, das im 15. Jahrhundert für eine testamentarische Unterstützung der Jakobikirche verantwortlich zeichnet, fällt auf, dass es sich tendenziell um weniger wohlhabende Personen handelt. Neben den oben in den Abschnitten 4.1.1.1 und 4.1.1.2 schon besprochenen Erblasserinnen und Erblassern, die im „Gießkannenprinzip“ großzügig alle kirchlichen Institutionen in ihre Vermächtnisse einschlossen, entschieden sich nämlich drei der Unterschicht zuzuordnende Personen dafür, ihre einzigen Legate *ad pias causas* der Kirche St. Jakobi zu hinterlassen. Außerdem stifteten noch vier weitere Testatoren bzw. Testatorinnen, die der (unteren) Mittelschicht anzugehören scheinen,

⁸² Vgl. Testament Nr. 1. Auch wenn es sich bei diesem Legat um keine größere Summe handelt, so ist die Gabe dennoch ganz eindeutig eine testamentarische Stiftung zu Gunsten der Jakobikirche. WAGNER und RÜTZ zufolge sind Stiftungen für die Pfarrkirche St. Jakobi erst ab 1334 nachweisbar, deren Zahl und Bedeutung den Autoren zufolge bis 1369 zunahm. Vgl. WAGNER/RÜTZ, Kollegiatsstift S. Jakobi, S. 909.

⁸³ Vgl. die Testamente mit den Nummern 1, 3, 6, 8, 10, 58.

⁸⁴ Im Jahr 1484 wurde die Pfarrkirche St. Jakobi Kraft einer Bulle des Papstes Innozenz VIII. zum Kollegiatsstift erhoben. Vgl. WAGNER/RÜTZ, Kollegiatsstift S. Jakobi, S. 899. STUTH hingegen datiert die Umwandlung der Jakobikirche in ein landesherrliches Domstift in das Jahr 1487. Vgl. STUTH, Bürgerbauten, S. 47. In den Testamenten lassen sich allerdings keine ausdrücklich dem Kollegiatsstift zugedachten Gaben ausmachen. Zu der vorhergehenden „Rostocker Domfehde“, die offenbar keinen nennenswerten Einfluss auf die Rostocker Vermächtnisse hatte, siehe ganz aktuell bei WAGNER/RÜTZ, Kollegiatsstift S. Jakobi, Abschnitt 2.1 Stiftsgeschichte bis zur Säkularisierung, S. 899–905. Eine Parteinahme der Bürger in den Lübecker Auseinandersetzungen zwischen Bistum und Stadt (1296 bis 1317) konnte NOODT an Hand der Lübecker Testamente ebenso wenig bestätigen. Vgl. NOODT, Religion, S. 170–172, 249.

der Jakobikirche sowie einzelnen, zusätzlich ausgewählten Kirchen Geldsummen von bis zu zehn Mark.⁸⁵

Die Jakobikirche muss sich im 15. Jahrhundert in einer regen Bauphase befunden haben, da neun der 14 Testatoren und Testatorinnen (64 %) Baulegaten aussetzten. Zwei Mark zum Bau von St. Jakobi sahen Hinrik Brasche 1406, Lernerhans 1410 und Vredeke Dünker 15 Jahre später vor. Hinricke van dem Haghen gab 1409 drei Mark Sund. als Baulegat, Alheit Stolten vererbte St. Jakobi im Jahr 1412 vier Mark zum Bau und Johan Kropelin stiftete 1437 sogar 20 Mark zu demselben Zweck.⁸⁶ Deutlich reicher fielen die Baulegaten im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts aus, denn Kathryne Lenten versprach St. Jakobi 1475 zwei silberne, vergoldete Ringe aus ihrem Korallenrosenkranz. Steffen Slorff gab zwei Jahre später einerseits eine Bude in der Fischerstraße dafür, dass seine Memoria in St. Jakobi gepflegt würde. Andererseits stellte er 50 Mark in Aussicht, die er zu spenden gedachte, sofern die Vorsteher der Jakobikirche den Turm höher mauern lassen würden.⁸⁷ Der sich seit 1465 im Wiederaufbau befindliche Kirchturm war damit wohl gerade in einer Gestaltungsphase, in der noch Einfluss auf die Turmhöhe genommen werden konnte. Das letzte Baulegat für St. Jakobi im 15. Jahrhundert wurde interessanterweise 1498 von Taleke Slorff, der Witwe des Steffen Slorff, gestiftet. Taleke sah dabei (wie für alle übrigen Kirchen) 100 Mark zur Unterstützung des Baus vor, wobei sie jedoch keineswegs auf die Gestaltung des Turms Einfluss hatte nehmen wollen.⁸⁸ Entweder war der Turm bis dato schon so weit gediehen, dass man auf die Höhe nicht mehr hatte einwirken können, oder die Höhe des Turmes spielte für sie schlichtweg keine solch bedeutende Rolle wie für ihren verstorbenen Mann.

⁸⁵ Zu den der Unterschicht angehörigen Testatoren und Testatorinnen, die ausschließlich zu Gunsten von St. Jakobi legierten, vgl. die Testamente mit den Nummern 21 (VK 5/W&S-Legat 1), 24 (VK 4/W&S-Legat 1), 36 (VK 5/W&S-Legat 2). Jene Personen, die das „Gießkannenprinzip“ anwandten, sind die Verfasserinnen und Verfasser folgender Testamente: 16 (VK 3/W&S-Legat 1), 19 (VK 3/W&S-Legat 3), 20 (VK 3/W&S-Legat 1), 31 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 33/38 (VK 1.1/W&S-Legat 4), 37 (VK 1.2/W&S-Legat 4). Darüber hinaus sind in diesen Testamenten Stiftungen zu Gunsten mehrerer ausgewählter Kirchen zu verzeichnen: 22 (VK 3/W&S-Legat 1), 30 (VK 5/W&S-Legat 1), 32 (VK 3/W&S-Legat 4), 34 (VK 3/W&S-Legat 2).

⁸⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern 16, 19–21, 24, 25.

⁸⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 30 und 31.

⁸⁸ Vgl. Testament Nr. 37.

Zwei der Testatoren wünschten sich ihr Grab in St. Jakobi:⁸⁹ Peter Kubrowe sah hierfür im Jahr 1415 zehn Mark Sund. vor, während Peter Wyre 1496 nur acht Mark zu diesem Zwecke veranschlagte; beide Männer scheinen nicht allzu vermögend gewesen zu sein.⁹⁰ Nur drei Legate für St. Jakobi waren weder mit speziellen Wünschen noch mit Forderungen verbunden: Caspar Tzarenstorp und Kurt/Curdt Elre/Eler spendeten 1488 bzw. in den Jahren 1493 und 1499 jeweils zehn Mark für die Jakobikirche und von Bernt Hane sollte sie 1493 eine Mark Sund. erhalten.⁹¹

Obschon St. Jakobi im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts diejenige Pfarrkirche war, die mit einer Erwähnung in 59 % der Vermächtnisse (in zehn der 17 Testamente wurden Legate zu Gunsten von St. Jakobi ausgesprochen) am weitest häufigsten testamentarische Stiftungen erhielt, betrug das Stiftungsvolumen nur etwa ein Zehntel mehr als die Stiftungsvolumina der übrigen Rostocker Pfarrkirchen. Grund hierfür mag sein, dass neben den schon zuvor in den Abschnitten 4.1.1.1 und 4.1.1.2 genannten sechs betuchteren Personen, die mittels des „Gießkannenprinzips“ ihren Besitz unter den Pfarrkirchen verteilten, vier weitere Personen ausschließlich der Jakobikirche Legate *ad pias causas* zusprachen, die offenbar deutlich weniger vermögend waren. Aus diesem Grund erhielt die Pfarrkirche zwar zahlenmäßig mehr Stiftungen, doch handelte es sich dabei um geringere Summen.⁹²

Von Hinrick Pren erhielt St. Jakobi im Jahr 1506 (ebenso wie die übrigen Pfarrkirchen) 50 Mark Sund. einerseits als Baulegat zugesprochen, aber andererseits auch, um seinem dortigen Begräbniswunsch Nachdruck zu verleihen.⁹³ Dieses Baulegat stellt das einzige Legat für den Kirchenbau der Jakobikirche im beginnenden 16. Jahrhundert dar. Wünsche nach Grablegen wurden des Weite-

⁸⁹ Zwischen den von SCHLIE aufgeführten Epitaphien und Grabsteinen und den Rostocker Testatoren und Testatorinnen lassen sich keine Verbindungen ausmachen. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 79–89.

⁹⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 22 (VK 3/W&S-Legat 1) und 36 (VK 5/W&S-Legat 2).

⁹¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 32–34, 38.

⁹² Folgende Testamente sind den Anwendern bzw. Anwenderinnen des „Gießkannenprinzips“ zuzuordnen: 45 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 47 (VK 3/W&S-Legat 4), 48 (VK 1.1/W&S-Legat 3), 49 (VK 3/W&S-Legat 1), 50 (VK 2.2/W&S-Legat 1), 55 (VK 1.1/W&S-Legat 4). Für diejenigen Personen, die ausschließlich zu Gunsten der Jakobikirche legierten vgl. die Testamente mit den Nummern 52 (VK 3/W&S-Legat 2), 53 (VK 3/W&S-Legat 2), 54 (VK 5/W&S-Legat 1), 56 (VK 4/W&S-Legat 1). Es handelt sich hierbei also um Testatoren bzw. Testatorinnen der Mittel- und der Unterschicht.

⁹³ Vgl. Testament Nr. 45.

ren 1514 von Micheel Cordes und ein Jahr später von Jachim Samelow geäußert; beide spendeten St. Jakobi dafür zehn Mark Sund.⁹⁴ Ansonsten erhielt die Jakobikirche zweckfreie Legate, nämlich fünf Mark Sund. im Jahre 1507 von Clawes Brothagenn und im selben Jahr von Nicolaus Bernebudel drei Mark Sund. Kersten Santmann sah 1509 seine obligatorischen acht Schillinge zu Gunsten der Rostocker Kirchen vor und von Mertin Kolleman erhielt die Kirche zwei Mark Sund. Jochim Hoed stiftete 1518 einen Rhein. Gulden für St. Jakobi, von Arndt Hasselbeke erhielt die Kirche im Jahr 1522 den vergleichsweise großen Betrag von 30 Mark Sund. (den, wie schon erwähnt, alle Pfarrkirchen von ihm erhielten) und Arnth Dule, der ansonsten nur noch zu Gunsten der Rostocker Klöster legierte, spendete 1528 für die Jakobikirche eine Mark Sund.⁹⁵

4.1.1.4. *St. Petri*

Die 1252 erstmalig erwähnte St. Petri-Kirche, die älteste Pfarrkirche der Stadt Rostock, wurde wohl zu Beginn des 13. Jahrhunderts gebaut.⁹⁶ Dass die Bauphase bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts angehalten haben muss, macht SCHLIE an dem Testament des Thidericus Hollogher fest, der 1351 fünf Mark zum Bau von St. Petri legierte. Im Jahr 1358 bewidmete allerdings Johannes Rode schon eine Vikarie in der Petrikirche.⁹⁷ Auch werden in einigen nachfolgenden Legaten diverse Ausstattungsgegenstände benannt, sodass davon auszugehen ist, dass der Bau in diesem Zeitraum vollendet war – bis auf den Turm. Der Kirchturm von St. Petri entstand erst nach 1312, wobei er 1543 wohl durch einen Blitzschlag zu Schaden gekommen sein muss. 1578 jedenfalls ist die Vollen- dung eines neuen Turms urkundlich nachweisbar. Wann genau der durch den Blitzschlag zerstörte Turm vollendet gewesen war, lässt sich jedoch heute nicht mehr feststellen.⁹⁸

⁹⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern 52 und 53.

⁹⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 47–50, 54–56.

⁹⁶ Vgl. STUTH, Bürgerbauten, S. 71. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 3, 104f. Vgl. JASTER, Nichtdeutsche, S. 67. Ein wahrscheinlich der Petrikirche zuzuordnender Geistlicher wird in den Jahren 1218 und 1219 regelmäßig erwähnt. Vgl. ebd., S. 72.

⁹⁷ Womöglich handelte es sich auch um eine Kapelle, denn nach GREWOLLS ist spätestens 1436 eine Kapelle der Familie Rode bei St. Petri nachweisbar. Vgl. GREWOLLS, Kapellen, S. 290.

⁹⁸ Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 3, 104f. Vgl. JASTER, Nichtdeutsche, S. 67. Vgl. Testament Nr. 5. GREWOLLS zufolge wurde der erste nachweisbare Bau nach 1300 begonnen. Im Jahr 1312 endete der erste Bauabschnitt, doch eine zweite Bauphase ist beginnend in den 1320er Jahren bis 1350 nachweisbar. Der Westturm entstand schließlich erst im 15. Jahrhundert. Vgl. GREWOLLS, Kapellen, S. 290.

Sicher ist allerdings, dass an der Kirche noch bis 1389 gebaut wurde. Trotz der anhaltenden Bauphase erhielt St. Petri aber nur insgesamt drei testamentarische Baulegate im 14. Jahrhundert. Neben der eben erwähnten Stiftung des Thidericus Hollogher stiftete Evert Woltorp 1378 drei Mark zum Kirchbau⁹⁹ und Johan Hillebrandes gab 1389 *to deme bowe des godeshuses to sunte Petere vufteyn* [15] *marck, dar myne vormu[n]dere unde myne testame[n]tarii scholen vore raden, dat ze vorbowet werden.*¹⁰⁰ Zu diesem Zeitpunkt konnte man also zumindest in gewissen Bereichen noch Einfluss auf die Gestaltung des Gotteshauses nehmen. Neben diesem Baulegat hinterließ Woltorp der Petrikirche noch zwei Mark, die dem Licht vor dem Hl. Leichnam zu Gute kommen sollten. Auch Clawes Weytendorp hatte 1372 schon eine solche Lichtspende im Sinn, als er St. Petri nicht nur zwei Mark Sund., sondern auch noch eine zusätzliche Mark Sund. stiftete, die dazu beitragen sollte, dass die Lichter vor dem Hl. Leichnam brennen würden.¹⁰¹ Damit kann vermutet werden, dass in der Petrikirche spätestens ab 1372 ein Hl. Leichnam-Altar existierte.

Die übrigen Gaben an die Petrikirche im 14. Jahrhundert waren zweckfrei, so gaben Volmarus de Pomerio 1317 und Henricus Thie zwischen 1355 und 1362 jeweils eine Mark (denselben Betrag, den de Pomerio auch St. Nikolai und St. Jakobi und Thie allen Pfarrkirchen stiften wollte). Johannes Rode sah im Jahr 1349 wiederum 50 Mark Rost. Pfennige für St. Petri vor (und genauso für St. Nikolai und St. Jakobi) und Johan Tolner stiftete 1360 fünf Mark (also ebenfalls denselben Betrag, den er auch für alle anderen Pfarrkirchen ausgesetzt hatte). Von Hinrick Raceborch erhielt St. Petri 1391 zwei Mark, ebenso wie von Bertolt van Mynden im Jahr 1400. Johan Derekowe hinterließ der Petrikirche im Jahr 1390 vier Mark.¹⁰²

Somit hatte St. Petri im 14. Jahrhundert – genauso wie St. Nikolai und St. Jakobi – von zwölf der 16 Testatoren (75%) Zuwendungen erhalten, allerdings mit einem Stiftungsvolumen von nur 43 Mark, drei Mark Sund. und 50 Mark Rost. Pfennige. Diese Summe ist zwar höher als diejenige, die St. Nikolai im

⁹⁹ Vgl. Testament Nr. 11.

¹⁰⁰ Testament Nr. 13.

¹⁰¹ Vgl. Testament Nr. 10. Stiftungen von Leuchtern, deren Unterhalt sowie von Kerzen fanden nicht nur während der Messfeiern Verwendung. Aus der Pfarrkirche St. Petri haben solche Stücke sogar überdauert, welche jedoch vermutlich erst nach der Reformation ihren Weg in die Petrikirche gefunden haben und nicht schon zu Lebzeiten von Evert Woltorp und Clawes Weytendorp dort verwendet wurden. Vgl. STUTH, Bürgerbauten, S. 78f. mit einer Abbildung von zwei aus dem 14./15. Jahrhundert stammenden Figuren von einem Leuchter aus St. Petri in Form von Bettelmönchen.

¹⁰² Vgl. die Testamente mit den Nummern 1–3, 6, 8, 14, 15, 58.

vergleichbaren Zeitraum überschrieben bekommen hatte, doch fällt sie deutlich geringer aus als die Beträge, die zu Gunsten der Marienkirche und St. Jakobi gestiftet wurden.

War die Spendenbereitschaft der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen zu Gunsten von St. Nikolai und St. Jakobi im 15. Jahrhundert auf 58 % gesunken, so sanken die Zuwendungen für St. Petri sogar noch tiefer (wenn auch nicht ganz so tief wie für die Marienkirche, der schließlich in diesem Zeitraum in nur noch knapp 38 % der Testamente Legate zuteil wurden): Lediglich zehn der 24 Erblasser (knapp 42 %) spendeten St. Petri im 15. Jahrhundert die dennoch beträchtliche Summe von 214 Mark, drei Mark Sund. und dazu noch zwei Hopfenhöfe. Mit diesem Spendenvolumen kann festgestellt werden, dass alle vier Pfarrkirchen Rostocks im 15. Jahrhundert annähernd gleich wertvolle Spenden erhielten. Die geringe Anzahl an Legaten für St. Petri könnte daher rühren, dass ein hoher Anteil an Handwerkern und Tagelöhnern im sehr kleinen Pfarrbezirk der Petrikirche lebten.¹⁰³ Für diese These spräche, dass im 15. Jahrhundert außer jenen Personen, die im „Gießkannenprinzip“ alle Pfarrkirchen testamentarisch bedachten, nur drei weitere, der Mittelschicht angehörige Personen zu Gunsten von St. Petri legierten.¹⁰⁴ Hatten die in den Rostocker Testamenten tendenziell der Unterschicht zuzuordnenden Testatoren und Testatorinnen St. Nikolai oder vor allem auch St. Jakobi als einzige kirchliche Legatempfängerin ausgewählt, so vermochten die Pfarrkinder von St. Petri auf Grund ihrer Armut womöglich noch nicht einmal, ein Testament aufzusetzen.

Auffällig ist, dass bis in die 1470er Jahre hinein ausschließlich Baulegate zu Gunsten von St. Petri vergeben wurden: Hinrik Brasche sah 1406 drei Mark zum Bau der Petrikirche vor und Bertram Goltsmyt gab 1407 fünf Mark als Baulegat.¹⁰⁵ Im Jahr 1409 spendete Hinricke van dem Hagen drei Mark Sund. explizit zum Turmbau,¹⁰⁶ weshalb man vermuten könnte, dass der Turm der Pe-

¹⁰³ Vgl. STUTH, Bürgerbauten, S. 71. Der Pfarrbezirk von St. Petri umfasste den Bereich nördlich der Kleinen Goldstraße, der Alten Scharrenstraße und der Molkenstraße und er reichte bis zur Grube im Westen. Vgl. ebd.

¹⁰⁴ Stiftungen zu Gunsten mehrerer ausgewählter Kirchen sind in diesen mittelständischen Testamenten zu verzeichnen: 25 (VK 3/W&S-Legat 1), 32 (VK 3/W&S-Legat 4), 34 (VK 3/W&S-Legat 2). Personen, die mittels des „Gießkannenprinzips“ alle Pfarrkirchen in ihren Testamenten mit Legaten bedachten, sind die Ausstellerinnen und Aussteller folgender Testamente: 16 (VK 3/W&S-Legat 1), 19 (VK 3/W&S-Legat 3), 20 (VK 3/W&S-Legat 1), 31 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 33/38 (VK 1.1/W&S-Legat 4), 37 (VK 1.2/W&S-Legat 4).

¹⁰⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 16 und 17.

¹⁰⁶ Vgl. Testament Nr. 19.

trikirche gleichfalls wie die steinernen Türme von St. Nikolai und St. Jakobi erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts gebaut wurde. Weitere Baulegate erhielt St. Petri von Lenerhans, der im Jahr 1410 zwei Mark zum Kirchenbau vorsah, von Johan Kropelin, welcher 1437 zwei Hopfenhöfe als Baulegat an St. Petri übertrug und von Steffen Slorff, der 1477 mit 50 Mark den Kirchenbau unterstützen wollte; zudem sollten die Vorsteher des Gotteshauses ihn und seine Frau Taleke in Erinnerung behalten (St. Nikolai hatte eine vergleichbare Stiftung von Slorff erhalten).¹⁰⁷ Ebenso wie St. Nikolai und St. Jakobi sollte St. Petri von Caspar Tzarenstorp 1488 und auch von Kurt/Curdt Elre/Eler in den Jahren 1493 und 1499 jeweils zehn Mark erhalten. Bernt Hane stiftete 1493 insgesamt 34 Mark zu Gunsten der Petrikirche und Taleke Slorff sah wiederum ihr Standardlegat von 100 Mark für die Pfarrkirche vor.¹⁰⁸

Im beginnenden 16. Jahrhundert konnte die Petrikirche ihr Ansehen wohl etwas steigern, denn acht der 17 Erblasser und Erblasserinnen (47%) aus diesem Zeitraum vermerkten in ihren Testamenten Spenden in Höhe von insgesamt 107 Mark Sund., zwei Rhein. Gulden, acht Schillingen und darüber hinaus noch vier Kisten. Damit erhielt St. Petri im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts die reichsten Zuwendungen unter allen vier Rostocker Pfarrkirchen, obgleich sich das Klientel, das der Kirche Legate zusprach, nur wenig von jenem unterschied, das im selben Zeitraum zu Gunsten von St. Marien legierte.¹⁰⁹

Außer dem Kloster St. Katherinen und der Kirche St. Nikolai zu Warnemünde stiftete Marten Staüen im Jahr 1504 nur noch St. Petri zwei Rhein. Gulden. Von Hinrick Pren erhielt die Petrikirche zwei Jahre später das obligatorische Legat von 50 Mark Sund., welches er allen Pfarrkirchen hinterließ. Kersten Santmann verteilte 1509 wiederum seine üblichen acht Schillinge an alle Pfarrkirchen und damit auch an die Petrikirche und Arndt Hasselbeke veranlasste im Jahr 1522 Selbiges mit einem Betrag in Höhe von 30 Mark Sund. Fünf Mark Sund. und vier Kisten (*blocke*) sah Clawes Brothagenn 1507 für St. Petri vor und Mertin Kolleman gab der Kirche 1510 zwei Mark Sund.¹¹⁰ Eine Beerdingung¹¹¹

¹⁰⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 20, 25, 31.

¹⁰⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern 32–34, 37, 38.

¹⁰⁹ Folgende Personen wandten das „Gießkannenprinzips“ an, womit sie also St. Petri gleichermaßen mit Zuwendungen bedachten wie unter anderem St. Marien: 45 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 47 (VK 3/W&S-Legat 4), 48 (VK 1.1/W&S-Legat 3), 49 (VK 3/W&S-Legat 1), 50 (VK 2.2/W&S-Legat 1), 55 (VK 1.1/W&S-Legat 4). Ausschließlich zu Gunsten der Petrikirche legierten: 43 (VK 3/-), 51 (VK 3/W&S-Legat 2).

¹¹⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 43, 45, 47, 49, 50, 55.

¹¹¹ SCHLIE bemerkt auf S. 166: „An alten Grabsteinen ist die Petri-Kirche arm.“ Es verwundert daher auch nicht, dass die wenigen überlieferten Grabsteine aus St. Petri in

in St. Petri wünschten sich Nicolaus Bernebudel im Jahre 1507 und Bartolt Seman vor 1513, weshalb diese beiden Erblasser zehn Mark Sund. zu Gunsten von St. Petri spendeten.¹¹² Da nur zwei Testamente nach 1523 aus Rostock überliefert sind, vermag hier keine Aussage darüber getroffen werden, ob diese beiden Testatoren auf Grund der aufrührerischen Predigten des Joachim Slüter (um 1490–1532)¹¹³ darauf verzichteten, ein Legat zu Gunsten von St. Petri auszusetzen oder ob sie schlichtweg andere persönliche Vorlieben und Bezüge hatten.

4.1.1.5. Entwicklungslinien

Vergleicht man nun die in den Abschnitten zuvor beschriebene, unterschiedlich ausgeprägte Spendenbereitschaft der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen zu Gunsten ihrer Pfarrkirchen über die Jahrhunderte hinweg, so ergibt sich folgendes Bild:

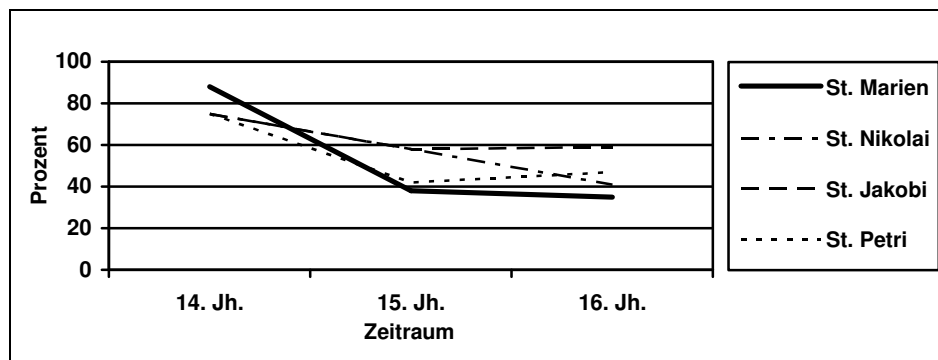


Abbildung 6: Legate zu Gunsten der Rostocker Kirchen zwischen 1317 und 1528

Aus Abbildung 6 geht deutlich hervor, dass die Marienkirche zunächst die beliebteste der vier Rostocker Pfarrkirchen war, während St. Nikolai, St. Jakobi und St. Petri im 14. Jahrhundert zwar weniger häufig als St. Marien, aber insgesamt gleich hohe Zuwendung erhielten. Zum 15. Jahrhundert hin sank die Spendenbereitschaft der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen im Allgemeinen signifikant. Bemerkenswert ist jedoch der Aufwärtstrend den St. Jakobi und

keinerlei Beziehung zu den Rostocker Testatoren und Testatorinnen gesetzt werden können – ebenso wenig wie die Grabsteine aus den übrigen Rostocker Pfarrkirchen (wie oben schon aufgezeigt).

¹¹² Vgl. die Testamente mit den Nummern 48 und 51.

¹¹³ Slüter predigte vermutlich schon seit 1523 lutherisch an St. Petri. Vgl. STUTH, Glaubensburgen, S. 84.

insbesondere auch St. Petri im beginnenden 16. Jahrhundert verzeichnen konnten; ab 1500 sahen wieder mehr Testatoren und Testatorinnen in ihren Testamenten Stiftungen für diese beiden Kirchen vor, während die Anzahl an Legaten für die Marienkirche in diesem Zeitraum nahezu stagnierte und St. Nikolai sogar noch weniger Spenden als zuvor erhielt. Im Gesamtdurchschnitt wurden in 78 % der Testamente aus dem 14. Jahrhundert, in 49 % der Vermächtnisse des 15. Jahrhunderts sowie in knapp 46 % der letztwilligen Verfügungen des beginnenden 16. Jahrhunderts Legate zu Gunsten der Rostocker Pfarrkirchen verfügt.¹¹⁴ SCHILDHAUER konnte für Stralsund Ähnliches beobachten. Seine Auswertung der Stralsunder Testamente ergab, dass die Anzahl der Vermächtnisse mit Dotationen an die Geistlichen, an Kirchen und an Klöster zwar im Gesamtdurchschnitt bei ca. 70 % lag. Allerdings unterlag die Zahl der spendenbereiten Testatoren und Testatorinnen im Laufe der Jahrhunderte Schwankungen. Sie stieg zunächst im Schatten der Pestepidemie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf 80 % an und erreichte ihren Höhepunkt bis 1435 mit 85 %. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts sank der Prozentsatz der spendablen Erblasser und Erblasserinnen jedoch wieder ab auf gerade einmal 50 %, wobei er in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation nochmals solchermaßen anwuchs, „daß nur in

¹¹⁴ HAACK konnte in ihrer Studie über die frühneuzeitlichen Rostocker Testamente feststellen, dass in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in ca. 50 % der Rostocker Vermächtnisse fromme Legate ausgesprochen wurden, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren es nur noch 40 % und zwischen 1650 und 1700 sank der Prozentsatz noch einmal auf nur noch 25 %. Vgl. HAACK, Testamente, S. 19f. Als fromme Legate definiert HAACK Gaben für Kirchen und Kirchenpersonal, milde Legate waren ihrzufolge für die Armen bestimmt und gemeinnützige Legate sollten der Kommune dienen. „Sämtliche Rostocker Gotteshäuser“ wurden wohl mit frommen Stiftungen bedacht. Vgl. ebd., S. 12, 20, das Zitat ist auf S. 20 abgedruckt. Diese Definition lässt vermuten, dass die Autorin zusätzlich zu den Pfarrkirchen auch die Klöster mit ihren Geistlichen in die Auswertung mit einbezogen hat. Diese fanden hingegen in die hier vorgestellte Auswertung keinen Eingang, ebenso wenig die Legate zu Gunsten von Geistlichen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zahlen nur marginal ändern würden, würde man die Spenden für Geistliche und die Klöster miteinbeziehen, da viele Erblasserinnen und Erblasser, wie oben in Abschnitt 4.1.1.1 schon dargestellt, nach dem „Gießkannenprinzip“ verfahren. Damit wäre das Gros der Testamente, das solche frommen und gemeinnützigen Stiftungen enthält, schon alleine durch die Stiftung zu Gunsten einer der vier Rostocker Pfarrkirchen in der Statistik erfasst, weshalb sich die ausschließlich auf Grundlage der bis hierher besprochenen Kirchenspenden erstellten Statistiken der Abschnitte 4.1.1.1–4.1.1.4 für das Spätmittelalter nicht nennenswert ändern würden. Ein auffälliger Rückgang der frommen Legate durch die Reformation kann damit ausgeschlossen werden.

wenigen Testamenten auf ein Kirchenlegat verzichtet wurde.“¹¹⁵ Solches kann auch für Rostock bemerkt werden. Auffällig ist dabei zudem, dass das im 14. Jahrhundert nahezu ausschließlich angewandte „Gießkannenprinzip“ im 15. Jahrhundert deutlich seltener Anwendung fand, um dann im 16. Jahrhundert wieder Einzug in beinahe 50 % der überlieferten Testamente zu halten.

Doch quantitative Auswertungen alleine vermitteln kein umfassendes Bild. Betrachtet man nicht nur die Anzahl an Spenden, sondern darüber hinaus die Spendenvolumina über die Jahrhunderte hinweg und vergleicht man die Qualität der Stiftungen miteinander, so ist zu bemerken, dass die Marienkirche im 14. Jahrhundert einerseits deutlich mehr und andererseits auch auffallend reichere Zuwendungen erhalten hatte als die übrigen Pfarrkirchen. Auch St. Jakobi hatte besonders reiche Stiftungen zu verzeichnen, während St. Petri noch nicht einmal ein Fünftel dieser Geldsummen zugesprochen bekommen hatte. Ganz zu schweigen von St. Nikolai; diese Kirche war qualitativ betrachtet am unbeliebtesten. Im 15. Jahrhundert änderte sich dies jedoch allmählich: In dieser Zeit wurden St. Nikolai und St. Jakobi quantitativ gesehen zwar die meisten Legate zugesprochen, doch vom Spendenvolumen her betrachtet erhielten alle vier Rostocker Pfarrkirchen im 15. Jahrhundert annähernd dieselben Beträge. Ursächlich dafür scheint die soziale Herkunft der Erblasserinnen und Erblasser zu sein, die zu Gunsten dieser beiden Kirchen legierten. Die Personen, die im 15. Jahrhundert entweder die Nikolai- oder die Jakobikirche als einzige Legatsempfängerin auswählten, sind nämlich tendenziell der Rostocker Mittel- oder gar Unterschicht zuzuordnen. Somit verzeichnen diese beiden Pfarrkirchen zwar mehr Zuwendungen als St. Marien oder St. Petri, doch konnten die weniger begüterten Erblasserinnen und Erblasser, die diese Kirchen testamentarisch bedachten, keine solch horrenden Summen für ihre Pfarrkirchen aussetzen, wie beispielsweise Steffen und Taleke Slorff.

Eine ähnliche Entwicklung konnte NOODT für die Lübecker geistlichen Institutionen ausmachen: Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurden von proportional weniger Menschen höhere Summen als solcherlei Legaten *ad pias causas* legiert. DORMEIER wie auch NOODT konnten darüber hinaus, wie schon oben in Abschnitt 4.1.1.1 erwähnt, in Lübeck eine breite Streuung der Legate *ad pias causas* bis in die letzten Jahre vor der Reformation beobachten, also eine Vergabe nach dem „Gießkannenprinzip“. Insbesondere reiche Kaufleute vergaben ihren Besitz gerne großzügig an möglichst viele Beginenhäuser, Bruderschaften, Kir-

¹¹⁵ Vgl. SCHILDHAUER, Vermächtnisse (Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation), S. 294. Vgl. DERS., Vermächtnisse, das Zitat ist ebd. abgedruckt.

chen und Klöster.¹¹⁶ Ähnliche Tendenzen sind auch in den Rostocker Testamenten auszumachen, so stiftete Johannes Rode beispielsweise der Marienkirche 100 Mark Rost. Pfennige und den übrigen Pfarrkirchen jeweils 50 Mark Rost. Pfennige. Hinrick Pren legierte den Pfarrkirchen jeweils 50 Mark Sund., Kersten Santmann sah stets acht Schillinge für alle Pfarrkirchen vor und Arndt Hasselbeke spendete allen Pfarrkirchen 30 Mark Sund. Auch die schon mehrfach genannten Taleke und Steffen Slorff gehören zu den vermögenden Personen, die mittels des „Gießkannenprinzips“ ihre Memoria auf einer möglichst breiten Basis sichern wollten. Dass zu diesem Zwecke allerdings nicht zwingend große Summen notwendig gewesen zu sein scheinen, deuten die zwar bescheidenen, aber konsequent zu Gunsten der Rostocker Kirchen gestifteten Beträge des Kersten Santmann an.

Ein Vergleich der Spendenvolumina des 15. und des 16. Jahrhunderts zeigt, dass sich die den Pfarrkirchen hinterlassenen Summen jeweils um etwa die Hälfte reduzierten. Nur minimale Abweichungen der Beträge lassen mit größter Vorsicht vermuten, dass im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts St. Jakobi die beliebteste Pfarrkirche war, dicht gefolgt von St. Petri. St. Nikolai und St. Marien erhielten nicht nur quantitativ gesehen weniger Legate, sondern (vermutlich mitunter bedingt durch die geringere Spendenbereitschaft) auch qualitativ betrachtet geringfügig niedrigere Summen zugesprochen (etwa 10% weniger als die anderen beiden Rostocker Pfarrkirchen).

Weder die qualitativen noch die quantitativen Auswertungen der Rostocker Bürgertestamente hinsichtlich ihrer Legate *ad pias causas* für die vier Rostocker Pfarrkirchen können somit den für Rostock viel zitierten Reim bestätigen: „Marien reich, Jakobi gleich, Nikolai arm, Petri – Gott erbarm!“¹¹⁷ Dieser Vers bezieht sich auf die materielle Ausstattung der Kirchen, die ihr Vermögen offenbar nicht in erster Linie durch testamentarische Stiftungen angehäuft haben.

4.1.2 Rendsburg

Das Kirchspiel Rendsburg entstand im Laufe des 13. Jahrhunderts. Rendsburg hatte zuvor mit seinen ca. 500 Einwohnern zum Kirchspiel Jevenstedt gehört.

¹¹⁶ Vgl. NOODT, Religion, S. 228. Vgl. DORMEIER, Gründung, S. 66.

¹¹⁷ MÜNCH, Rostock, S. 34. Dies konnte im Übrigen auch HAMELMANN feststellen, die daher dafür plädierte, diesen Ausspruch für die spätmittelalterliche Zeit zu revidieren. Sie vermutet dabei, dass der Spruch auf die Nebentäure von St. Petri und St. Nikolai anspielt, doch stünden diese St. Jakobi und St. Marien in nichts nach. Vgl. HAMELMANN, Strukturen, S. 331.

Die St. Marienkirche in Rendsburg ist erstmals 1266 urkundlich nachweisbar, doch nach einer Zerstörung der ersten Kirche wurde die St. Marienkirche ab 1287 neu gebaut. Die Fertigstellung des Altarraums und des Kirchenschiffs erfolgte allerdings erst zwischen 1330 und 1335. Bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatte die Kirche einen hölzernen Glockenturm, welcher schließlich durch einen steinernen Turm ersetzt wurde, der zu Beginn des 16. Jahrhunderts vollendet war. Zudem wurden am Anfang des 15. Jahrhunderts zwei Seitenkapellen an die St. Marienkirche angebaut.¹¹⁸

In zwei der 17 Rendsburger Vermächtnisse (knapp 12%) werden Kapellen erwähnt, denen die Stifter testamentarisch Geldbeträge vererben wollten. Karsen Wibensen sah 1499 drei Mark für eine St. Annen-Kapelle vor, die durch die Rückerstattung des geliehenen Geldes der Frau eines gewissen Clawesz bezahlt werden sollten. Dieser Bestimmung merkt man schon an, dass Wibensen vermutlich tendenziell eher der Rendsburger Unterschicht zuzuordnen ist.¹¹⁹ Dass es sich bei dieser Kapelle wahrscheinlich um eine Einrichtung innerhalb der St. Marien-Kirche gehandelt hat, lässt sich aus dem Testament des Eler Pfügghe schließen, der ein Jahr später verfügte:

Item[e] gheve ick vifundevertig [45] marck Lubesch uth mijnem[e] ergescreven] erve to den selmissen, de me[n] schal holde[n] un[de] gheve[n] desz dinghesdaghesz bij[n]e[n] Rendesborg in Unser Leve[n] Ffruwe[n] kercke[n] in de ere su[n]te Anne[n]. Item[e] gheve ick noch ene [1] marck gheldes alse XV [15] m[a]r[ck] Lubesch to den[e] uppenant[hen] selmissen in de er sunthe Anne[n] [...]. It[eme] III [3] m[a]r[ck] geldesz gheve ick in sunthe Anne[n] cappelle[n], darsulvest to der presteruodinge, ock uth dem[e] er gescr[even] erve.¹²⁰

Pfügghe war offenbar viel an der Fürsprache der heiligen Anna gelegen, denn er gab nicht nur für Seelmessen zur Ehre dieser Heiligen 45 Mark Lüb., er richtete zudem eine Rente mit einer Einlage von 15 Mark Lüb. ein und er leistete mit drei Mark einen Beitrag zur Priesterspeisung in der St. Annen-Kapelle „dasselbst“, also in der Rendsburger Marienkirche. Darüber hinaus wollte der Testator noch eine weitere Kapelle unterstützen, welche jedoch vor dem Holstentor

¹¹⁸ Vgl. JOCHIMS, Daten, S. 151. Vgl. GUDD, Rendsburg, S. 40. Vgl. JONKANSKI et al., Innenausstattung, S. 108f. Vgl. DEHIO, Kunstdenkmäler II, Rendsburg, S. 367f. Zu den beiden Kapellen wird in der angegebenen Literatur nichts Weiteres berichtet. Am Markt beim Rathaus soll im Übrigen eine Kapelle existiert haben, die wohl 1376 vom Bischof von Schleswig geweiht wurde. Vgl. KAACK, Anfänge, S. 467f.

¹¹⁹ Vgl. Testament Nr. R15. In Abschnitt 3.3 wurde er der NOODT'schen Vermögensklasse 5 zugeordnet.

¹²⁰ Testament Nr. R16, das nachfolgende Quellenzitat ist ebd. zu finden.

lag: *It[eme] XV [15] m[a]r[ck] to der cappelle[n] desz hillige[n] Crucesz vor dem[e] Holste[n]dore in dem[e] er gescr[even] erve*. In Anbetracht dieser großzügigen Stiftungen verwundert es wenig, dass dieser Testator in Abschnitt 3.3 der Rendsburger Oberschicht zugeordnet wurde.

Außer den Legaten zu Gunsten dieser beiden Kapellen lassen sich in elf der 17 Rendsburger Vermächtnisse (knapp 65 %) Legate zu Gunsten der Pfarrkirche St. Marien ausmachen. Überwiegend handelte es sich dabei um Baulegate, so sah Bertold Wilde 1420 zehn Mark zur Hilfe des Baus vor, Johann Zibbern gab 30 Jahre später zwei Mark Pfennige zum Kirchenbau, Hans Diderkes hinterließ 1466 den vergleichsweise hohen Betrag von 15 Mark zum Bau, Otte Vöcke bestimmte 1485 zwei Rhein. Gulden zur Hilfe des Kirchbaus und Syle Vocke schließlich setzte im selben Jahr zehn Mark Lüb. als Baulegat aus.¹²¹ Auf testamentarische Stiftungen von Ratsmitgliedern und Bürgern verwies KAACK im Kontext seiner Ausführungen zur Rendsburger Marienkirche mit Nachdruck, denn diese würden „die Kirche im Mittelpunkt des bürgerlichen Lebens [zeigen]“. Interessanterweise hob er dabei nur die Testamente des Ratsherren Enghelbrecht Enghelkensone aus dem Jahr 1411, des Bürgermeister Bertold Wilde, das 1420 aufgesetzt worden ist, sowie dasjenige des Johann Hagebü von 1472 hervor. Während Enghelkensone zu Gunsten der Geistlichen von St. Marien testierte (vgl. hierzu die Ausführungen unten im Abschnitt 4.3.3.2), setzte Wilde, wie eben beschrieben, Legate für die Marienkirche selbst sowie für die Hl. Geist-Kapelle aus (vgl. hierzu auch unten Abschnitt 4.2.2.2). Hagebü legierte acht Mark Pfennige zum Bau der Pfarrkirche sowie weitere Geldbeträge für Kirchen außerhalb Rendsburgs. Trotz solcherlei Zuwendungen forderte die Geistlichkeit in Rendsburg jedoch anscheinend immer wieder Gelder aus dem Nachlass Verstorbener, weshalb 1506 in einem Schiedsgericht diese Streitpunkte geschlichtet werden mussten; der Kirche wurde schließlich hinsichtlich ihrer überhöhten Forderungen an die Erben ihrer Pfarrkinder Einhalt geboten.¹²²

Speziell für den Turmbau von St. Marien stiftete Grethe, die Ehefrau des Otte Poppe; sie sah 1451 drei Mark *to deme kloktorne* vor.¹²³ Die lang anhaltende

¹²¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern R2, R4, R7, R12, R13. Ob der Bürgermeister Oleff Schroder 1484 kein Legat zu Gunsten von St. Marien, sondern vielmehr Stiftungen für diverse Bruderschaften und Klöster vorsah, weil der Rat am 2. Oktober 1478 exkommuniziert und erst im Jahre 1492 von dieser Exkommunikation absolviert worden war (vgl. KAACK, Anfänge, S. 469f.), kann hier nicht beurteilt werden. Anscheinend hatte sich die Exkommunikation nicht sehr stark ausgewirkt, weshalb auch vermutet werden kann, dass Schroder schlichtweg andere religiöse Vorlieben hatte.

¹²² Vgl. KAACK, Anfänge, S. 470–474, das Zitat ist auf S. 472 abgedruckt.

¹²³ Vgl. Testament Nr. R7.

Bauperiode im 15. Jahrhundert, in der die Kirche mit Seitenkapellen und einem steinernen Turm ausgestattet wurde, spiegelt sich damit auch in den Testamenten wider, indem nicht nur im Verlaufe des 15. Jahrhunderts einige Baulegaten zu Gunsten der St. Marien-Kirche ausgesetzt wurden; die Kapellen wurden zudem erst um 1500 in den Vermächtnissen mit Legaten versehen, weshalb man überlegen könnte, ob die angeblich zu Beginn des 15. Jahrhunderts erbauten Kapellen vielleicht doch erst später errichtet wurden.

Neben expliziten Baulegaten sollte die St. Marien-Kirche noch 15 Mark für ihre Almosen erhalten und 45 Mark Lüb., die ohne eine konkrete Zweckbestimmung vergeben wurden.¹²⁴ Auch zwei Renten wurden für die Pfarrkirche eingerichtet: Henneke Stolteleyge stiftete 1494 eine ewige Rente mit einer Einlage von 15 Mark.¹²⁵ Die Bestimmungen der Katherine Wegeners aus dem Jahr 1475 beinhalten ebenfalls eine ewige Rente, wobei der Erblasserin wohl besonders wichtig war, dass diese Rente auf jeden Fall für immer Bestand haben sollte:

It[em] de hundert [100] mark pen[n]ynge, dede sint in Clawes Bodinges huse und[e] erve, belegen na der Molenstraten, myt soven [7] m[a]rken jarliker renthe to vor[ren]tende, de schal ik, Katherine erscr[even], des jars sulve[n] upbore[n], dewile, dat ik leve, to myner behof un[de] vodinge upp[e] mynen dôt, so geve ik se Unser Leven Vrouwe[n] kerken to Rendesborg, den hovetsum[m]en myt der renthe. Darna scholen de swor[e]n, de denne sint edder ere nakomelinge, den hovetsum[m]en wedder anleggen un[de] nicht tobreken mÿt der renthe, dat he jo nicht vorbrocht werde to ewigen tyden.¹²⁶

Nach Wegeners Tod sollte die Rente, die ihr bis zum Todeszeitpunkt ihren Lebensunterhalt sichern sollte, also an die Marienkirche übergehen. Die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Kirchgeschworenen wie auch die künftigen Kirchgeschworenen sollten die Einlage wieder anlegen, damit die Rente nicht verbraucht, sondern auf Ewig bestehen würde. Neben dieser langfristigen Unterstützung der Pfarrkirche wollte die Testatorin des Weiteren in ein kurzfristigeres Projekt investieren:

It[em] mÿne ketele, kan[n]en un[de] gropen scholen mÿne vormu[n]dere to syk neme[n] in guder hode und[e] bewaren dat solange, dat me ene [1] nye kloeken gûd, dar schal id altomale to, des truwe ik myne[n] vormu[n]deren to bÿ erer sele salicheyt.¹²⁷

¹²⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern R11 und R16.

¹²⁵ Vgl. Testament Nr. R14.

¹²⁶ Testament Nr. R9.

¹²⁷ Ebd.

Ihre Kessel, Kannen und Grapen stiftete Wegeners damit zu Gunsten einer neuen Glocke, die wohl zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung in Planung gewesen war. Der Erblasserin schien klar zu sein, dass dieses Projekt nicht unmittelbar nach ihrem Tod umgesetzt werden würde – nicht umsonst wollte sie ihren Testamentsvollstreckern die ausgewählten Küchengerätschaften zunächst zur Verwahrung überreicht wissen. Insgesamt befinden sich in St. Marien sieben Glocken, von denen die wohl älteste aus dem Jahr 1473 stammt. Eine weitere Glocke wurde 1535 gegossen.¹²⁸ Dass Katherina Wegeners Kessel, Kannen und Grapen Bestandteil der im Jahre 1535 gegossenen Glocke sind, kann hier zwar nicht konstatiert werden, aber es liegt durchaus im Bereich des Möglichen.

Außer der innerstädtischen St. Marienkirche wollten vier Rendsburger Testatoren und Testatorinnen noch insgesamt drei weitere Gotteshäuser¹²⁹ testamentarisch unterstützen. Bertold Wilde fällt dabei besonders auf, da er im Jahr 1420 gleich drei Kirchen außerhalb Rendsburgs benannte, denen er Geldlegate zukommen lassen wollte: die Marienkirche zu Kampen¹³⁰ sollte eine Mark erhalten, ebenso die Kirche zu Bovenau (*Bovenouw*) und diejenige in Westensee.¹³¹ Die Marienkirche in Kampen erhielt jedoch nicht nur von Wilde Unterstützung; auch Johan Zibbern überschrieb ihr im Jahr 1450 zwei Mark, die im Gegensatz zu Bertold Wildes Legat explizit als Baulegat vorgesehen waren.¹³² Von Johan Hagebü erhielten die Gotteshäuser in Kampen und in Bünsdorf (*Bünstorpe*) jeweils zwei Mark Pfennige und 1494 stiftete Henneke Stolteleyge der Kampener Marienkirche einen Rhein. Gulden zum Bau.¹³³

¹²⁸ Vgl. GUDD, Rendsburg, S. 40. JOCHIMS hingegen ist der Meinung, dass die älteste Glocke aus dem 14. Jahrhundert stammt. Vgl. JOCHIMS, Geschichte, S. 151.

¹²⁹ Erstaunlicherweise befindet sich die Kirchspielkirche in Jevinstedt nicht per se darunter. Diese Kirche tritt in den Rendsburger Testamenten nur beiläufig in Erscheinung, als Eler Pfügghe im Jahr 1500 dem dortigen Kirchherrn einen Rhein. Gulden hinterlassen wollte, damit dieser für seine Seele betete. Der Kirche selbst sprach er dabei jedoch kein Legat zu. Vgl. Testament Nr. R16.

¹³⁰ Im Dorf Vinzier in der Nähe von Rendsburg wurde im 13. Jahrhundert eine Kirche errichtet. Das Gebiet, in dem das Dorf lag, wurde südlich und westlich durch die Eider begrenzt und nördlich durch die Sorge; im Osten verlief die Grenze etwa bei Bünsdorf. Diese Umgebung wurde Kampen genannt. Vgl. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn: Die Geschichte unserer Kirchengemeinde, abrufbar unter: <https://www.kirchengemeinde-hohn.de/gemeinde/wissenswertes/kirchengeschichte.html>, veröffentlicht vom Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordkirche (zuletzt abgerufen am 01.11.2017).

¹³¹ Vgl. Testament Nr. R2.

¹³² Vgl. Testament Nr. R4.

¹³³ Vgl. Testament Nr. R14 und R17.

Bemerkenswert an diesen Stiftungen ist, dass sie ausschließlich von Testatoren getätigt wurden, die auch für die Rendsburger Marienkirche testamentarische Stiftungen vorgesehen hatten. Es macht damit den Anschein, als ob die Rendsburger und Rendsburgerinnen in erster Linie ihre Marienkirche mit Stiftungen unterstützten. Sollte danach noch weiteres Kapital vorhanden sein, konnte dieses wohl auch in andere sakrale Einrichtungen investiert werden. Das in Rostock und in Lübeck so beliebte „Gießkannenprinzip“ konnte in Rendsburg auf Grund der infrastrukturellen Gegebenheiten zwar kaum Anwendung finden, doch scheinen einzelne Testatoren und Testatorinnen dennoch auch in diesem kleinstädtischen Milieu darum bemüht gewesen zu sein, mehrere sakrale Einrichtungen in ihre Testamente einzuschließen. Betrachtet man sich diese globaler denkenden Personen nun genauer, so muss festgestellt werden, dass es sich hierbei keineswegs ausschließlich um Angehörige der städtischen Oberschicht handelte. Tatsächlich wollte sogar das Gros der Rendsburger Ratsherren testamentarisch überhaupt keine Legate für ihre Pfarrkirchen aussetzen. Denkbar wäre, dass die Angehörigen der Rendsburger Oberschicht schon zu Lebzeiten Stiftungen zu Gunsten der Marienkirche oder auch für weitere sakrale Einrichtungen andernorts getätigt hatten, weshalb ihnen testamentarische Legate nicht notwendig erschienen.

4.1.3 Burg auf Fehmarn

Fehmarn war im Spätmittelalter in vier Kirchspiele aufgeteilt: das Norder-Kirchspiel mit der Kirche in Bannesdorf, das Oster-Kirchspiel mit der Kirche in Burg (wo des Weiteren ein Stift mit der St. Jürgen-Kapelle existierte), das Wester-Kirchspiel mit der Kirche in Petersdorf und das Mittel-Kirchspiel mit der Petri-Kirche in Landkirchen. Es ist nicht eindeutig feststellbar, ob die Kirche in Landkirchen oder die Kirche in Burg der älteste Kirchenbau Fehmarns ist; beide Bauten müssen um 1230/50 errichtet worden sein. Die Kirchspielkirche in Burg auf Fehmarn war dem Hl. Nikolaus gewidmet; sie wurde im 15. Jahrhundert weiter ausgebaut.¹³⁴

¹³⁴ Vgl. HANSEN, Insel, S. 6f. Vgl. WENK, Kirchen, S. 20. Vgl. DEHIO, Kunstdenkmäler II, Burg a. F., S. 74. Vgl. KLAHN, Kurzchronik, S. 11, 16. Nach KLAHN wurden die Kirchen in Landkirchen, Burg und Petersdorf zwischen 1220 und 1240 errichtet (vgl. ebd.), während TREDE den Bau der Nikolai-Kirche etwas konkreter um 1230 festsetzt. Vgl. TREDE, St. Nikolai-Kirche, S. 5.

In nur 16 der 33 Bürger Vermächtnissen (48 %) wurden Legate zu Gunsten der Kirche St. Nikolai samt ihrer Altäre ausgesprochen.¹³⁵ Darüber hinaus erhielten noch die Kirche zu Bannesdorf und diejenige zu Landkirchen von Hinrick Kopke 1485 jeweils 100 Mark und Clawes Wolder vererbte der Kirchspielkirche zu Landkirchen im Jahr 1451 sechs Drömpf Gerste minus vier Scheffel sowie 24 Mark Lüb.¹³⁶ Ähnlich wie in Rendsburg stiftete in Burg auf Fehmarn nur einer der fünf Ratsherren, also nur ein Bruchteil der städtischen Oberschicht, zu Gunsten der städtischen Pfarrkirche und diese eine Person, Hinrick Kopke, traf darüber hinaus noch Verfügungen für ein außerstädtisches Gotteshaus. Ein besonders großzügiges Stiftungsverhalten der sozialen Oberschicht, wie es in Rostock und Lübeck gängig gewesen zu sein scheint, kann den Bürger Ratsherren somit (ebenso wie den Rendsburger Stadtoberen) abgesprochen werden. Fraglich bleibt nun, ob es sich gerade bei dem Fehlen von vielen und ggf. auch reichen testamentarischen Stiftungen zu Gunsten sakraler Institutionen um eine andersartige Form eines spezifisch sozialen Stiftungsverhaltens handeln könnte. Womöglich hatten sich sowohl die Rendsburger als auch die Bürger Eliten nicht erst im Angesicht des Todes mit kirchlichen Stiftungen getragen, sondern diese schon früher getätigt, weshalb sie in ihren Testamenten keine Erwähnung fanden. Das Gros der Stiftungen für St. Nikolai ist daher auf den Bürger Mittelstand zurückzuführen.¹³⁷

Nur eine der Stiftungen für St. Nikolai war ganz allgemein für die Kirche gedacht, so wollte Clawes Wulff im Jahre 1485 dieser Institution alle noch ausstehenden Schulden seines Schwagers vererben.¹³⁸ Zum Ausbessern der Kirche sah Tanke Witte 1471 eine Mark Lüb. vor, Hinrick Domelawe legierte der Kirche zu Burg auf Fehmarn im Jahr 1476 zur Hilfe des Baus 100 Mark und Hermen Piltzer hinterließ acht Jahre später der Hauptkirche zu Burg auf Fehmarn einen Rhein. Gulden.¹³⁹ Die Hervorhebung der *hovetkerken tor Borch* nahm Piltzer nicht von ungefähr vor, denn so manche der Stiftungen zielten auch auf

¹³⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern B2, B5, B9, B12–B15, B19, B21–B25, B27, B31, B32.

¹³⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern B13 und B5.

¹³⁷ Von den 18 Personen, die der NOODT'schen Vermögensklasse 3 zugeordnet wurden, stifteten zehn (56 %) zu Gunsten der Nikolaikirche. Vgl. die Testamente mit den Nummern B2, B5, B14, B19, B21–B25, B31. Der VK 4 wurde nur ein Erblasser zugeordnet, der auch die Kirche St. Nikolai in sein Vermächtnis einschloss (vgl. Testament Nr. B32), und aus der VK 5 setzten nur drei der neun Personen (33 %) Legate für die Pfarrkirche aus: vgl. die Testamente mit den Nummern B 12, B 15, B27.

¹³⁸ Vgl. Testament Nr. B14.

¹³⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern B9, B32, B12.

bestimmte Altäre oder Lichter in St. Nikolai ab. Hinrick Kopke differenzierte beispielsweise in seinem Testament von 1485 folgendermaßen:

*Item so geve ik in de hovetkerken tore Borch twehundert mark Lubesch. [...] Item so geve ik sostich mark to den 6 engelen unde 6 lichten tore Borch in de hovetkerken, se mede to holdende to troste myner armen sele. Item geve ik veftich mark to den viff lichten in Unser Leven Frouwen cappellen darsulvest.*¹⁴⁰

Diese im gesamten Untersuchungszeitraum reichste Spende an St. Nikolai über 200 Mark Lüb. hielt Kopke dabei zunächst allgemein. Erst später verwies er explizit auf die „sechs Engel und sechs Lichter“ in St. Nikolai, denen er für sein Seelenheil 60 Mark zusprach, während die fünf Lichter in der Liebfrauenkapelle nur 50 Mark erhalten sollten.¹⁴¹ Kathrine Baren differenzierte 1521 zwischen der Kirchspielkirche und dem St. Margareten-Altar, indem sie *tho nütticheit* der Hauptkirche eine Rente mit einer Einlage von 50 Mark einrichtete, während St. Margareten nur eine Einlage von 15 Mark erhalten sollte.¹⁴² In der Kirchspielkirche St. Nikolai müssen damit zumindest eine Liebfrauenkapelle und eine Margarethenkapelle eingerichtet worden sein. Ob es sich bei den „sechs Engeln und sechs Lichtern“ um einen Altar oder um eine Kapelle gehandelt hat, kann leider weder an Hand des vorliegenden Quellenmaterials noch unter Hinzuziehung der Literatur beurteilt werden.

Ebenso wie Hinrick Kopke und Kathrine Baren hatte Clawes Wolder einige Jahrzehnte zuvor zwischen der Hauptkirche und einer ihrer Kapellen unterschieden, indem er 1451 ein Drömpf Gerste für St. Nikolai und 24 Schillinge für den Ankauf von Wachs für St. Maria Magdalena vererbte.¹⁴³ Sicherlich hatte er

¹⁴⁰ Testament Nr. B13.

¹⁴¹ TREDE konstatiert, dass die Liebfrauenkapelle schon 1485 bestanden haben muss, wobei er sich auf dieses Testament des Hinrick Kopke bezieht. Vgl. TREDE, St. Nikolai-Kirche, S. 76. Dass es sich bei dieser testamentarischen Stiftung um eine Kapelle innerhalb der Kirchspielkirche handeln muss, geht aus dem beschreibenden Zusatz *darsulvest* hervor, den Kopke dahingehend interpretiert, dass der Testator eine Kapelle in der Hauptkirche meinte. Damit ist ausgeschlossen, dass es sich um die Marien-Kapelle handelt, die von 1326 bis 1886 an der Straßenecke Süderstraße zur Strandallee stand. Vgl. KLAHN, Kirchen, S. 102. Eine frühere Erwähnung in den übrigen überlieferten Testamente kann hier darüber hinaus ausgeschlossen werden.

¹⁴² Vgl. Testament Nr. B31. Dass mit St. Margareten ein Altar der Nikolai-Kirche gemeint ist, geht nicht zweifelsfrei aus dem Kontext hervor. Allerdings steht diese Bestimmung in unmittelbarem Zusammenhang zu den übrigen St. Nikolai betreffenden Verfügungen, weshalb anzunehmen ist, dass es sich bei dem Margareten-Altar um einen Altar der Nikolai-Kirche handelte.

¹⁴³ Vgl. Testament Nr. B5.

damit die Maria Magdalena-Kapelle gemeint, die TREDE frühestens 1469 nachweisen kann. TREDE bemerkte dabei, dass die Kapelle in einen Kaufvertrag in den Fehmarnschen Urkunden und Regesten als Kirche bezeichnet worden war. Er verweist in seiner Abhandlung im Kontext der Bezeichnung der Kapelle als Kirche auf die Theorie, der zufolge St. Nikolai zunächst St. Maria Magdalena geheißen habe und erst nach der Vollendung des Turms in St. Nikolai umbenannt wurde. Zwar sei in einem Testament von 1442 den Seglerlichtern von St. Nikolai eine Wachsspende ausgesprochen worden (Bertold Schulte hinterließ den Seglerlichtern von St. Nikolai im Jahr 1442 tatsächlich testamentarisch zwei Pfund Wachs¹⁴⁴), doch könnte damit auch ein St. Nikolai-Altar der Maria-Magdalena-Kirche gemeint gewesen sein.¹⁴⁵ Nach KLAHN wurde das Bürger Gotteshaus bis 1490 in den Unterlagen des Stadtarchivs nur als „Stadtkirche“ bezeichnet und diese Stadtkirche besaß einen St. Nikolai-Altar.¹⁴⁶ Durchmustert man die Bürger Vermächtnisse nach den Gaben zu Gunsten der Pfarrkirche so fällt auf, dass sie tatsächlich ausschließlich als *hovetkerke* oder als *kerke tor Borch* bezeichnet wird, womit der Rückschluss auf ein Patrozinium an Hand der Testamentsurkunden unmöglich ist. Mittels der Vermächtnisse kann damit nicht endgültig geklärt werden, welchem bzw. welcher Heiligen die Bürger Kirchspielkirche geweiht gewesen war. Das Patrozinium scheint aber in Burg auch nicht von allzu großer Bedeutung gewesen sein, denn den Erblasserinnen und Erblässern scheint die Bezeichnung „(Haupt-)Kirche“ nicht nur eindeutig, sondern auch ausreichend gewesen zu sein.

Radeleff Bare hatte im Jahre 1508 zunächst für die *kercken tore Borch* 30 Mark Lüb. vorgesehen, um dort begraben zu werden. Ferner wollte er jedoch noch ein ewiges Licht zu Gunsten der Muttergottes in der Hauptkirche stiften, welches jährlich 24 Schillinge kosten sollte.¹⁴⁷ Vielleicht war dieses Licht ebenso wie die Lichtspende des Hinrick Kopke für die Lichte in der Liebfrauenkapelle bestimmt? Neben der Liebfrauenkapelle und ggf. der Maria-Magdalenen-Kapelle sind noch der neue Gertrudenaltar, der Katharinenaltar, St. Margareten und das St. Annen- und Heiligkreuzlicht mittels der Testamente nachweisbar:¹⁴⁸ Mathias Broie verfügte 1486 zu Gunsten des damals neuen Altars der St. Gertrud:

¹⁴⁴ Vgl. Testament Nr. B2.

¹⁴⁵ Vgl. TREDE, St. Nikolai-Kirche, S. 76f. Zu den Legaten zu Gunsten des Turmbaus von St. Nikolai vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

¹⁴⁶ Vgl. KLAHN, Kirchen, S. 54. Eine Maria Magdalenen-Kapelle wird jedoch an der Ostseite des 1978 abgebrochenen Hl. Geist-Spitals vermutet. Vgl. ebd., S. 113.

¹⁴⁷ Vgl. Testament Nr. B25.

¹⁴⁸ Nach TREDE sind in St. Nikolai sieben Messaltäre zu benennen: der St. Gertrudaltar (1486 als „neu“ bezeichnet), der St. Katharinenaltar (1501), der Seelmessenaltar (1514),

*Item geve ik to deme nyen altare in de hovetkerken tore Borch, dar sunte Gertruden bilde uppe steit, 6 mark van den 16 marken [...]. Noch geve ik uppe datsulve altare myn beste laken.*¹⁴⁹

Er wollte mit diesen Bestimmungen dem neuen Altar also sowohl eine Geldsumme als auch ein Laken hinterlassen, welches vermutlich als Altardecke oder dergleichen Verwendung finden sollte. Dahingegen sah Riquert Junge im Jahr 1501 [t]o *eyner tyth 6 mark Lubesch to eneme waslichte uppe deme engele to szunte Katrinen altaere vor.*¹⁵⁰ Hatten die Wachslichter auf dem Katherinenaltar zur Memoria von Junge eine Geldspende in Höhe von sechs Mark erhalten, so sollten das St. Annen- und das Heiligkreuzlicht von Kathrin Kale jeweils nur drei Mark bekommen. Diese Summe sah auch Hermen Sasse 1504 vor, als er zu Ehren von Maria zwei Lichter im Wert von sechs Mark hatte aufstellen lassen wollen.¹⁵¹ Kathrine Baren vererbte St. Margareten hingegen ein vergleichsweise überaus wertvolles Legat, nämlich eine ewige Rente mit einer Einlage von 15 Mark.¹⁵²

Die Gabe zu Gunsten des St. Annen- und Heiligkreuzlichts der Kathrin Kale stellt nicht ihre einzige testamentarische Stiftung *ad pias causas* dar. Zusätzlich wollte sie den Lampen in der *kercken tor Borch* drei Mark und der Kirche selbst einen Grapen im Wert von zwei Mark und drei Schillingen hinterlassen. Darüber hinaus stiftete sie für den Turmbau ihren besten gefütterten Hoiken.¹⁵³ Überhaupt sahen alle Bürger Testatoren und Testatorinnen, die 1503 ihren letzten Willen zu Pergament brachten, ein Legat zum Turmbau vor: Ghertrudt, die Witwe des Clawes Stabehoved, steuerte zum Turmbau sieben Mark und vier

.....
der Theobaldusaltar (1516), ein St. Annenaltar (1503) (?), ein Altar zu Ehren St. Margareten (1521) (?) und der Blasiusaltar. Ob die St. Annen- und St. Margareten-Altäre tatsächlich existiert haben, sei jedoch nicht sicher. Vgl. TREDE, St. Nikolai-Kirche, S. 29. Auch wenn TREDE nicht explizit angibt, woher er um diese Altäre weiß, so muss er die Angabe dennoch zumindest teilweise den Bürger Vermächtnissen entnommen haben. TREDE führt nämlich im Jahre 1503 einen St. Annenaltar auf, dessen Existenz er dabei jedoch mit einem Fragezeichen versah. Das Testament der Kathrin Kale könnte auf einen solchen Altar hinweisen, denn sie wollte 1503 dem St. Annen- und Heiligkreuzlicht jeweils drei Mark hinterlassen. Vgl. Testament Nr. B22. Siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen. Weshalb TREDE allerdings die quasi im selben Atemzug genannte Stiftung zu Gunsten des Heiligkreuzlichts stillschweigend übergeht, ist nicht nachvollziehbar.

¹⁴⁹ Testament Nr. B15.

¹⁵⁰ Testament Nr. B19.

¹⁵¹ Vgl. Testament Nr. B24.

¹⁵² Vgl. Testament Nr. B31.

¹⁵³ Vgl. Testament Nr. B22.

Schillinge bei und Clawes Wilder gab drei Mark und vier Schillinge dazu.¹⁵⁴ Auffällig ist in diesem Kontext allerdings, dass weder im Testament des Riquert Junge von 1501 noch im Vermächtnis des Hermen Sasse von 1504 Legate zu Gunsten des Turmbaus vermerkt sind.¹⁵⁵ Auch im Testament des Radeleff Bare aus dem Jahr 1508 und in dem ein Jahr später aufgesetzten Vermächtnis des Hans Hovener sind keine Gaben für den Turmbau bestimmt. Bare hatte jedoch, wie oben beschrieben, die beachtliche Summe von 30 Mark Lüb. für die Kirchspielkirche vorgesehen, um dort beerdigt zu werden.¹⁵⁶ Dieser und die übrigen Beträge aus dieser Zeit könnten freilich auch zur Finanzierung des Turmbaus verwendet worden sein, ohne dass die Testatoren und Testatorinnen dies explizit hätten einfordern müssen. Nichtsdestotrotz, mit diesen im Jahre 1503 gehäuft auftretenden testamentarischen Spenden für den Turmbau muss man die bis dato in der Literatur angegebene Bauperiode des steinernen Burger Kirchturms (ein hölzerner hat wohl schon zuvor bestanden) hinterfragen, denn angeblich soll der Turm erst zwischen 1508 und 1513 errichtet worden sein.¹⁵⁷

Neben der Kirche per se mit ihrem Turm, ihren Kapellen, Altären und Lichtern gab Helmich Henninges 1514 noch *to den nigen orgelwerke* drei Rhein. Gulden.¹⁵⁸ Die Überlegung von TREDE, dass Burg schon vor 1506 eine Orgel gehabt haben könnte,¹⁵⁹ kann damit weder bestätigt noch bestritten werden. Die gewünschte Anschaffung einer neuen Orgel könnte einerseits bedeuten, dass eine schon vorhandene, alte Orgel zu dieser Zeit erneuert werden sollte. Andererseits ließe sich die Spende für eine neue Orgel auch dahin gehend interpretieren, dass Henninges von der geplanten Neuanschaffung einer Orgel wusste und den Kauf mittels seiner testamentarischen Stiftung unterstützen wollte.¹⁶⁰

Außerdem existierte wohl eine Schule an St. Nikolai, da Hinrick Kopke dem Schulmeister 1485 eine Mark für Wein und Oblaten aussetzte. Auch Cord

¹⁵⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern B21 und B23.

¹⁵⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern B19 und B24.

¹⁵⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern B25 und B26.

¹⁵⁷ Vgl. KLAHN, Kirchen, S. 47, 98, 111. TREDE beschränkt sich hierbei darauf zu berichten, dass der Turm 1513 vollendet worden sei. Vgl. TREDE, St. Nikolai-Kirche, S. 6, 41.

¹⁵⁸ Vgl. Testament Nr. B27.

¹⁵⁹ Vgl. TREDE, St. Nikolai-Kirche, S. 55.

¹⁶⁰ Die Verwendung des Wortes „neu“ wurde in den Revaler Vermächtnissen in den Bedeutungen von „noch geplant“ oder „noch nicht fertig gestellt“ verwendet. Vgl. HAHN, Testamente, S. 266. Sofern man diesen Befund auf die Burger Vermächtnisse übertragen kann, würde dies bedeuten, dass die Orgel sich zu diesem Zeitpunkt erst in Planung bzw. im Bau befand, womit vor 1506 wohl noch keine Orgel in der Kirche zu Burg erklingen ist.

Schulte unterstützte den Schulmeister zwei Jahre später mit vier Schillingen für Wein und Oblaten und von Kathrin Kale erhielt er 1503 zwei Kissen.¹⁶¹

4.1.4 Zwischenergebnisse

Die sich über einen deutlich längeren Zeitraum erstreckende Rostocker Testamentsserie ermöglicht es, Entwicklungslinien in der Spendenbereitschaft der Testatorinnen und Testatoren zu Gunsten ihrer Pfarrkirchen aufzuzeigen. Wenig verwunderlich ist, dass im von den Schrecken der Pest geprägten 14. Jahrhundert die Freigiebigkeit der Menschen signifikant höher gewesen zu sein scheint als in den nachfolgenden Jahrhunderten. Zudem war in diesem Jahrhundert der Anteil an Ratsherren unter den Testatoren auch etwas höher, was fraglos auch eine größere Potenz mit sich brachte. Für Rendsburg und Burg auf Fehmarn können für das 14. Jahrhundert diesbezüglich überlieferungsbedingt hingegen keine Aussagen getroffen werden. Da aus diesen kleineren Städten weniger Vermächtnisse überliefert sind, erschien es sinnvoller, die Auswertungen für das 15. und beginnende 16. Jahrhundert in den beiden Städte jeweils zusammenzufassen. Der Vergleich dieser Werte mit denjenigen aus Rostock ergab, dass nicht nur in Rostock in diesem Zeitraum etwa 48 % der Erblasserinnen und Erblasser (im 15. Jahrhundert: 49 %, im 16. Jahrhundert: 46 %) zu Gunsten der städtischen Pfarrkirchen legierten, sondern auch in Burg auf Fehmarn. Erstaunlicherweise liegt der Prozentsatz in Rendsburg mit 65 % deutlich höher als in den beiden anderen Städten. Möglicherweise liegt das daran, dass die Rendsburger St. Marienkirche erst im beginnenden 16. Jahrhundert mit dem Bau ihres steinernen Kirchturms Vollendung fand; die meisten Legate für diese Kirche sind nämlich Baulegate. Dagegen spricht jedoch, dass auch in Burg auf Fehmarn der Kirchturm erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts fertig gestellt wurde, was sich dort jedoch keineswegs in vermehrten Baulegaten niederschlug. Ähnliches kann auch für die Rostocker Kirchen konstatiert werden, die im 16. Jahrhundert überwiegend ebenfalls (zumindest in Teilen) Baustellen gewesen sein müssen, was die gelegentlichen Baulegate bestätigen. Nichtsdestotrotz erhöhte dies keineswegs die Stiftungsbereitschaft der Rostockerinnen und Rostocker.

Neben einem Vergleich der quantitativen Verteilung muss auch eine qualitative Auswertung der Kirchenspenden erfolgen. Auffällig bei der Betrachtung der Art und des Werts der testamentarischen Spenden ist zunächst, dass die Rendsburger Testatorinnen und Testatoren zwar ihre Pfarrkirche öfter in ihren

¹⁶¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern B13, B16 und B22. Erstaunlicherweise finden Schulen weder in den Testamenten aus Rostock noch aus Rendsburg Erwähnung.

Vermächtnissen bedachten, doch taten sie dies mit deutlich weniger wertvollen Spenden als die Bürger, vor allem aber als die Rostocker Erblasserinnen und Erblasser. Lassen sich in den Bürger Urkunden schon hin und wieder reiche Spenden über 50 oder 100 Mark ausmachen, so sind solch wertvolle Legate in den Rostocker Stücken noch weitaus häufiger. Ob dies womöglich an einer anderen Vorstellung von materiellen Werten lag oder ob es vielmehr durch eine sich von Stadt zu Stadt unterscheidende Lebensrealität hinsichtlich den Kategorien „reich“ und „arm“ bedingt ist (wie es schon beispielsweise im Kontext der Mitgiften in Abschnitt 3.3.2 feststellbar war), kann hier nur gemutmaßt werden.

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass in Rostock sowohl Geldspenden zu Gunsten der Pfarrkirchen in Aussicht gestellt wurden als auch Kleidungsstücke, Wertgegenstände wie Gürtel und Geschirr oder gar Hopfenhöfe. Auch ewige Renten lassen sich in Rostock immer mal wieder als Vermächtnis an die Kirchen finden, wobei sich diese in der Regel auf selbst gestiftete Altäre beziehen. Zwar sind in Rendsburg und in Burg auf Fehmarn auch ewige Renten unter den Legaten auszumachen, doch sollten diese innerhalb der Pfarrkirchen schon existenten Einrichtungen zu Gute kommen; sie stehen also in keinem Bezug zu eigenen Kapellen oder Altären bzw. zu deren Stiftungen. Auffällig ist in diesem Kontext zudem, dass Rostock nicht nur (freilich bedingt durch seine Größe) viel mehr Pfarrkirchen hatte als Burg auf Fehmarn oder Rendsburg. Rostock hatte auch deutlich mehr Kapellen und Altäre innerhalb der Pfarrkirchen bzw. außen angebaut an diese. Das Spektrum an geistlichen Institutionen beschränkte sich in Rostock aber keineswegs auf die bisher beschriebenen Kirchen und Kapellen, denn außer diesen wurden auch Hospitäler und Klöster testamentarisch bedacht, wie nachfolgend zu zeigen sein wird (wobei letztere nur in Rostock ansässig waren und nicht in Burg auf Fehmarn oder Rendsburg).

Was die Spendenpraxis in Anbetracht der sozialen Herkunft eines Erblassers oder einer Erblasserin anbelangt, so kann für Rostock festgestellt werden, dass als tendenziell vermögend kategorisierte Personen durchaus häufiger mehrere Pfarrkirchen in ihren Testamenten bedachten – und dies teilweise auch noch mit höheren Beträgen. Im Grunde genommen können zwei Typen von Erblassern bzw. Erblasserinnen ausgemacht werden: jene, die allen Pfarrkirchen Spenden zugedachten und jene, die nur eine Pfarrkirche auswählten. Zu der ersten Gruppe, die knapp 40% der testierenden Personen ausmacht, gehören ausschließlich Testatoren und Testatorinnen, die den NOODT'schen Vermögensklassen 1.1–3 zugeordnet wurden. Zudem gehörten viele dieser Personen der

Wege- und Stegelegatskategorie 4 an.¹⁶² Zur zweiten Gruppe, der knapp 26% der Erblasserinnen und Erblasser zuzurechnen sind, zählen überwiegend Personen aus den Vermögensklassen 3–5, deren Wege- und Stegelegate in die Kategorien 1 und 2 .eingeorndet wurden.¹⁶³ Dies bedeutet, dass vermögendere Personen aus Rostock, genauso wie jene aus Lübeck, gerne das „Gießkannenprinzip“ anwandten, um somit alle Pfarrkirchen der Stadt mit Legaten zu bedenken (und natürlich um im Gegenzug von vielen Personen in Erinnerung behalten zu werden). Weniger besitzende Testatoren und Testatorinnen hingegen beschränkten sich häufig auf eine Pfarrkirche, weil schließlich auch die finanziellen Mittel weniger Spielraum hergaben. Die ausgewählte Kirche war im Übrigen oftmals diejenige, in welcher sie beigesetzt werden wollten, wie unten in Abschnitt 4.3.2 noch zu zeigen sein wird. Dies führte dazu, dass manche der Rostocker Pfarrkirchen zwar zahlreichere Zuwendungen erhielten, doch bestanden diese aus kleineren Summen, weshalb die Spendenvolumina nicht allzu hoch ausfielen.

Interessant bei der Auswertung der Rendsburger und Burger Testamente unter dem Aspekt einer potentiellen schichtspezifischen Vergabepraxis ist, dass weder in Rendsburg noch in Burg auf Fehmarn eine Typunterscheidung in „quantitative“ oder „qualitative“ Stifterinnen bzw. Stifter vorgenommen werden kann. In diesen beiden kleinstädtischen Milieus scheint das schichtspezifische Stiftungsverhalten vielmehr darin liegen, dass die vermögenden Ratsherren auf Legate zu Gunsten der kirchlichen Institutionen tendenziell gänzlich verzichteten. Solcherlei Stiftungen wurden in der Regel vom Mittelstand getätigt. Ob dies darin begründet liegen könnte, dass die Ratsherren schon zu Leb-

¹⁶² Legate für alle Pfarrkirchen wurden in den Testamenten mit folgenden Nummern vererbt: 1 (VK 3), 2 (VK 1.1), 3 (VK 1.1), 5 (VK 1.1/W&S-Legat 1), 6 (VK 3), 8 (VK 1.1), 10 (VK 3), 11 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 13 (VK 3/W&S-Legat 2), 58 (VK 3/W&S-Legat 1), 16 (VK 3/W&S-Legat 1), 19 (VK 3/W&S-Legat 3), 20 (VK 3/W&S-Legat 1), 31 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 33/38 (VK 1.1/W&S-Legat 4), 37 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 45 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 47 (VK 3/W&S-Legat 4), 48 (VK 1.1/W&S-Legat 3), 49 (VK 3/W&S-Legat 1), 50 (VK 2.2/W&S-Legat 1), 55 (VK 1.1/W&S-Legat 4).

¹⁶³ Legate für eine ausgewählte Pfarrkirche wurden in den Testamenten mit folgenden Nummern vererbt: 12 (VK 2.2/W&S-Legat 2), 18 (VK 4/W&S-Legat 1), 21 (VK 5/W&S-Legat 1), 24 (VK 4/W&S-Legat 1), 27 (VK 5/W&S-Legat 1), 28 (VK 2.2/W&S-Legat 2), 29 (VK 3/W&S-Legat 2), 36 (VK 5/W&S-Legat 2), 43 (VK 3/-), 46 (VK 3/W&S-Legat 2), 51 (VK 3/W&S-Legat 2), 52 (VK 3/W&S-Legat 2), 53 (VK 3/W&S-Legat 2), 54 (VK 5/W&S-Legat 1), 56 (VK 4/W&S-Legat 1). Die einzigen beiden Ausnahmen stellen damit die Testamente 12 und 28 dar, deren Verfasser jeweils der Vermögensklasse 2.2 zuzurechnen sind, während die übrigen Testatoren und Testatorinnen, die nur eine Pfarrkirche als Legatempfängerin vorsahen, den Vermögensklassen 3–5 zuzuteilen sind.

zeiten als Stifter in Erscheinung traten, vermag an Hand der vorliegenden Testamente nicht beurteilt zu werden.

4.2 Klöster und Hospitäler im Spiegel der Testamentsüberlieferung aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn

4.2.1 Klöster

Ebenso wie die Pfarrkirchen besaßen auch die Rostocker Klöster Nebenaltäre. KOPPMANN konnte in St. Johannis 20 Nebenaltäre, in St. Katherinen 19, im Kloster Zum hl. Kreuz 13, in St. Michaelis sieben und in Klein-Doberan einen Nebenaltar ausmachen.¹⁶⁴ Die Stiftertätigkeit zu Gunsten der Klöster scheint damit ebenso bedeutsam gewesen zu sein wie sie es für die Pfarrkirchen war. Ob sich dieses religiöse und soziale Engagement in den spätmittelalterlichen Bürgertestamenten niedergeschlagen hat, werden die folgenden Ausführungen zeigen.

4.2.1.1 *Beginen*

Ein Ordenshaus der Beginen ist in Rostock vor 1279 belegbar; seit 1293 waren die Beginen auf dem so genannten Beginenberg angesiedelt.¹⁶⁵ Das Beginenhaus wurde allerdings 1318 an die Familie Wasmond verkauft, in deren Besitz es bis 1339 blieb.¹⁶⁶ Doch bedeutete dies wohl keineswegs das Ende der Rostocker Beginen: Im Jahr 1325 verkaufte beispielsweise eine *domina blawe Tale*, die sicherlich auf Grund ihrer blauen Beginentracht so beschrieben wurde, ihr bei St. Katharinen gelegenes Haus. Um 1370 gibt es weitere Nachrichten von zwei Begi-

¹⁶⁴ Vgl. KOPPMANN, *Geschichte*, S. 90. Siehe zu den Nebenaltären der Rostocker Kirchen oben Abschnitt 4.1.1.

¹⁶⁵ Vgl. SCHLIE, *Denkmäler*, S. 2. Vgl. WIGGER, Friedrich: *Urkundliche Mitteilungen über die Beghinen- und Begharden-Häuser zu Rostock*, in: *Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 47 (1882), S. 1–26, hier S. 5f. Vgl. KOPPMANN, *Geschichte*, S. 106.

¹⁶⁶ Vgl. ebd., S. 106. Vgl. WIGGER, *Mitteilungen*, S. 11f. Ob dies eine Folge des Konzils zu Vienne im Jahr 1316 war, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Das Konzil der Bremischen Kirchenprovinz hatte zwar an die durch das Viener Konzil ausgelöste Verfolgungswelle angeknüpft, indem beschlossen wurde, dass die Beginen nicht weiter geschützt werden sollten. Auf das Beginentum in Wismar hatten beide Konzilsbeschlüsse jedoch anscheinend keinerlei Auswirkungen. Der zeitliche Zusammenhang des Konzils zu Vienne und des Verkaufs des Beginenhauses erscheint jedoch auffällig. Vgl. ebd., S. 10–12.

nenhäusern und in dem Schoßregister von 1385 sind sogar drei Beginenhäuser bei St. Katharinen aufgeführt.¹⁶⁷

Ob mit der auch in den Rostocker Testamenten hin und wieder verwendeten Bezeichnung *converse* Beginen gemeint waren oder ob sich hinter diesem Wort Tertiarrinnen verbergen, ist ungewiss. Der Begriff „Begine“ war den Rostockern im 14. Jahrhundert nämlich durchaus bekannt,¹⁶⁸ weshalb es sich bei den Konversen sowohl um Tertiarrinnen als auch um Beginen handeln könnte. Nach WIGGER standen Beginen oftmals unter dem Schutz von Franziskanerkonventen, wodurch sie vielfachen Kontakt mit den Tertiarrinnen dieser Gemeinschaften pflegten. Dadurch seien die Unterschiede zwischen beiden religiösen Lebensweisen verwischt worden,¹⁶⁹ weshalb man auch vermuten könnte, dass die Bezeichnung *converse* durchaus auch für eine Begine verwendet worden war. In den Rostocker Testamenten werden bis ins Jahr 1360 sowohl *beginis* bzw. *bagginis* aufgeführt als auch Klausnerinnen, jedoch keine Konversen.¹⁷⁰ Johannes Rode hinterließ 1349 mitunter [d]uab[us] [2] v[er]o filiab[us] Bertoldi mei f[rat]ris, *beginis*, cent[um] [100] m[a]rcas R[o]z[stoc]censium.¹⁷¹ Henricus Thie vererbte den *bagginis* zwischen 1355 und 1362 acht Schillinge und *ad cl(a)ustru[m] d[omi]nari[um]* hatte er eine Mark vorgesehen.¹⁷² Die erste nach dem Wortlaut des Vermächtnisses in Klausur lebende Frau, die testamentarisch bedacht wurde, erhielt von Volmarus de Pomerio 1317 einen Schilling; es handelte sich hierbei konkret um s[anc]te *Cruc[is] moniali i[n] claustru[m] s[anc]te Crucis*.¹⁷³ Des Weiteren

¹⁶⁷ Vgl. GROSS, Sandra et al.: Rostock – Kloster St. Katharina. (Ordo Fratrum Minorum/Franziskaner), in: Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert). Band 2, hrsg. v. Wolfgang HUSCHNER et al., Rostock 2016, S. 872–898, hier S. 878. Vgl. WIGGER, Mitteilungen, S. 12. Auch HAMELMANN verortet die Beginen im nordwestlichen Abschnitt „Bei St. Katharinen“, wo zwei Beginenhäuser gestanden haben sollen. In den Steuerregistern von 1388 und 1389 ist zudem ein drittes Beginenhaus in der Nachbarschaft aufgeführt. Vgl. HAMELMANN, Strukturen, S. 311f.

¹⁶⁸ Vgl. GROSS et al., Kloster St. Katharina, S. 878. Dies beweisen auch die Testamente mit den Nummern 2 und 6.

¹⁶⁹ Vgl. WIGGER, Mitteilungen, S. 4.

¹⁷⁰ In Lübeck wurden Beginen nicht nur testamentarisch bedacht, sie sind auch noch in einer anderer Form in den Quellen zu finden: Von 415 von Lübecker Frauen ausgestellten Bürgertestamenten, die aus dem 14. Jahrhundert überliefert sind, lassen sich 14 Frauen (3%) eindeutig als Bewohnerin eines Konvents bzw. als Begine identifizieren. Vgl. NOODT, Religion, S. 354.

¹⁷¹ Testament Nr. 2.

¹⁷² Vgl. Testament Nr. 6.

¹⁷³ Testament Nr. 1.

bedachte Hinricus Rode im Jahr 1350 seine Enkelin im Kloster Rühn mit einer ewigen Rente:

Cet[eru]m lego Ermegardi, filie filie mee, claustr[ra]li in Rune, q[ua]tuor [4] m[a]rc[arum] reddit[us] Lubic[ensium] den[ariorum] ad t[em]p[or]a vite sue de p[re]fato meo mole[n]dino eis dandos.¹⁷⁴

Johan Tolner ließ in seinem Testament von 1360 notieren, dass die Klausnerin im Kloster Zum hl. Kreuz Inhaberin einer Leibrente auf Lebenszeit war, die er ihr durch diese Niederschrift auch über seinen Tod hinaus bewahren wollte:

Ite[m] sciendu[m], q[uod] Wyba Hamborg[es], claustr[ra]lis i[n] ecc[lesia] s[anc]te Cruc[is], h[abe]t de pat[ri]monio suo q[ua]tuor [4] m[a]rc[arum] reddit[us] i[n] p[at]ris civitat[is] d[ic]tis Cowysch, ad q[uo]s assigno s[ibi] q[ua]tuor [4] m[a]rc[arum] red[ditus] ad t[em]p[or]a vite sue p[er] he[re]des meos s[ibi] an[n]uati[m] dand[os].¹⁷⁵

Um welcher Art Lebensform es sich bei diesen Klausnerinnen, die ja ganz offenbar an Frauenklöster angegliedert waren, handelte, bleibt fraglich.¹⁷⁶ Im Grunde genommen wird es sich vermutlich um ein ganz gewöhnliches Inklusentum gehandelt haben, denn einzelne Frauen und Männer, die die Klausen von Klöstern bewohnt haben, sind in der weströmischen Kirche seit dem 4. Jahrhundert belegbar. Erst wenn sich mehrere Reklusinnen bzw. Reklusen zusammenschlossen und unter der Leitung einer *magistra* oder eines *rectrix* regelmäßig nahe einer Stadtkirche wohnten, kann eine Parallele zum Beginen- bzw. Begardenwesen nicht abgesprochen werden. Eine Verbindung von Inklusentum und Beginenwesen muss also nicht sofort verworfen werden, doch ist diese nur in Betracht zu ziehen, wenn eine Gemeinschaft von Klausnern bzw. Klausnerinnen beschrieben wird. In einigen Fällen kann auch eine Gemeinschaft von Frauen

¹⁷⁴ Testament Nr. 4.

¹⁷⁵ Testament Nr. 8.

¹⁷⁶ Solches konstatiert NOODT ebenfalls für die Lübecker Beginen: „Ob und inwieweit sich hinter den verschiedenen Ausdrücken für das Beginentum Differenzierungen in der Religionsausübung, unterschiedliche Glaubensvorstellungen oder andersartige Lebensgestaltungen verbergen, lässt sich nicht entscheiden.“ NOODT, Religion, S. 347. Die Bezeichnungen für die Beginen lauteten in Lübeck *bagute*, *beghina*, *soror*, *begginis willighen armen*, *paupercula*, *conversa* und *wolsuster*. Vgl. ebd., S. 345f. Der Terminus *claustralis* wurde dort also nicht synonym verwendet.

nachgewiesen werden, aus der allmählich ein anerkannter Nonnenkonvent samt Kloster erwuchs.¹⁷⁷

Für Rostock kann zunächst festgestellt werden, dass Inklusen in den Testamenten für gewöhnlich einzeln und zudem lediglich in Kombination mit einem schon bestehenden Frauenkloster genannt werden. Die einzige Ausnahme bildet das Testament des Henricus Thie, der, wie oben beschrieben, eine Spende für die Beginen und ebenso eine Gabe *ad cl(a)ustru[m] d[omi]nar[um]* vorgesehen hatte. Es könnte sich bei diesen Damen um angesehene Frauen handeln, die in Klausur lebten. Die übrigen Klausnerinnen werden im Singular angesprochen, was im Raum Franken bedeutet hätte, dass es sich hierbei um Inklusen und nicht um Beginen handelte. Ob dieser Befund jedoch so ohne Weiteres adaptiert werden kann, muss hinterfragt werden. Die Rostocker Testamente zeichnen sich nämlich durch eine große Bereitschaft der Erblasser und Erblasserinnen aus, immer mehr und zugleich auch vielfältige geistliche Institutionen *ad pias causas* zu unterstützen. Beginen und Klausnerinnen werden jedoch nur bis ca. 1360 in den Rostocker Testamenten bedacht, weshalb in Betracht gezogen werden muss, dass das Wort *claustralis* in Rostock womöglich synonym zu *bagginis* verwendet wurde. Unwahrscheinlich ist nämlich, dass die Klausen tatsächlich nur bis in die 1360er Jahre hinein bewohnt wurden und danach nie mehr. Ob der Rückgang der *claustralis* tatsächlich mit dem Rückgang des Beginenwesens in Rostock zusammenhängt, kann an Hand der vorliegenden Literatur und auf Basis der verwendeten Quellenlage jedoch nur vermutet und nicht beantwortet werden; dies bedarf einer weitergehenden Untersuchung.

Erste urkundliche Nachrichten über Begarden sind im Verfestungsbuch aus dem Jahr 1353 überliefert.¹⁷⁸ In den Testamenten spielen die Begarden keine Rolle. Mit Aufkommen der Begarden kam es jedoch zu einer erneuten Verfol-

¹⁷⁷ Vgl. KESS, Hannah: Klausnerin – Nonne – Begine? Eine schwierige Kategorisierung. Zum Beginenwesen in Franken, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 67 (2007), S. 19–48, hier S. 20–22. KESS kann in Würzburg sowohl einzelne Inklusen als auch Gemeinschaften solcher Frauen ausmachen. Da in den Quellen offenbar zwischen Klausnerinnen und Beginen unterschieden wurde, konstatiert sie für Franken (bzw. im Speziellen für Würzburg), dass einzeln genannte Klausnerinnen tatsächlich in Klausur lebende Frauen waren, während Gemeinschaften von Klausnerinnen sowohl Beginenkonvente sein bzw. werden konnten als auch künftige Nonnengemeinschaften. Eine Kategorisierung ist auf Grund der vielen Zwischenformen nicht sinnvoll. Vgl. ebd. S. 25. Obgleich diese Befunde für Franken und nicht für Norddeutschland erarbeitet wurden, kann man die Studie durchaus als Vergleichsraster heranziehen.

¹⁷⁸ Vgl. WIGGER, Mitteilungen, S. 12f. Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 106.

gungswelle, welche den Niedergang der Rostocker Begarden und Beginen einläutete. Auf dem sächsischen Provinzkapitel zu Ruppin am 8. September 1369 weilte der Inquisitionsrichter Walther Kerlinger. Dieser hatte mit Unterstützung Papst Urbans V. und Kaiser Karls IV. 1368 in Erfurt die Beginen und Begarden verfolgt; im Weiteren hatte er ein kaiserliches Mandat erwirkt, welches seine Verfolgung unterstützte. Dieses Mandat wurde 1371 ins Rostocker Stadtbuch übertragen. In der Folge wurden die Rostocker Beginen- und Begardenhäuser konfisziert und verkauft.¹⁷⁹

Solch große Bedeutung wie die Wismarer haben die Rostocker Beginen nie erlangt, was sich mitunter daran ablesen lässt, dass sie wenig Zuspruch in den Testamenten erfahren haben. Dies mag daran liegen, dass das Kloster Zum hl. Kreuz binnen Rostocks Frauen die Möglichkeit bot, ein religiöses Leben ganz regelkonform in Klausur zu führen. In Wismar hingegen fehlte ein entsprechendes Frauenkloster.¹⁸⁰ Aber nicht nur in Rostock, sondern auch in Lübeck hatten die Beginen kein allzu großes Ansehen genossen, was einerseits daran zu erkennen ist, dass in Lübeck nur fünf Beginenkonvente existierten. Andererseits ist aus den Lübecker Testamenten ersichtlich, dass die testierende Mittel- und Oberschicht ihre Töchter bei der Entscheidung für ein religiöses Leben lieber in Klöstern als in Beginenkonventen wusste.¹⁸¹ Nach der Konfiskation der Beginen- und Begardenhäuser in Rostock wurde diese auch schon zuvor wenig beachtete Lebensform in den Rostocker Testamenten nicht mehr mit Legaten beschenkt. Die Jungfrauen Zum hl. Kreuz waren jedoch nach wie vor Empfängerinnen zahlreicher testamentarischer Stiftungen.

¹⁷⁹ Vgl. KOPPMANN, *Geschichte*, S. 106f. Vgl. WIGGER, *Mitteilungen*, S. 14–17. Die Wismarer Beginen blieben abermals verschont, was WIGGER ebd. darauf zurückführt, dass in Wismar keine Begarden ansässig waren. Fraglich bleibt nun allerdings, weshalb noch 1388/89 und 1389 in den Schoßregistern Beginenhäuser vermerkt sind. HAMELMANN zufolge steht in der Steuerliste von 1388/89 ein Beginenhaus auf Position acht „Bei St. Katharinen“, während dieses 1389 auf Position fünf unter der Rubrik „in curia Blumans“ aufgeführt wird. Vgl. HAMELMANN, *Strukturen*, S. 311f. Dies könnte einerseits bedeuten, dass die Konfiskation der Beginen- und Begardenhäuser mindestens 20 Jahre beansprucht hat. Andererseits könnte der Nachweis der Beginenhäuser in den Schoßregistern auch darauf hinweisen, dass die sehr kleinen und damit auch gewissermaßen „unauffälligen“ Beginen- und Begardengemeinschaften in Rostock ungeachtet des ins Stadtbuch übertragenen Mandats weiter fortbestanden haben.

¹⁸⁰ Vgl. WIGGER, *Mitteilungen*, S. 12.

¹⁸¹ Vgl. NOODT, *Religion*, S. 348.

4.2.1.2. *Zum hl. Kreuz*

Das in der Neustadt von Rostock gelegene Zisterzienserinnenkloster Zum hl. Kreuz wurde zwischen 1269 und 1272 gegründet.¹⁸² Ab 1306 wurde das Nonnenkloster,¹⁸³ welches mit zahlreichen Schenkungen und Stiftungen überhäuft wurde, ausgebaut. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts soll der Bau nach SCHLIE am meisten Geld gefordert haben, was er an den Stiftungen in den Testamenten des Johannes Rode, des Arnoldus de Godlandia und des Thidericus Hollogher fest macht. 1349 stiftete Johannes Rode der Klosterkirche 100 Mark Rost. Pfennige, Arnoldus de Godlandia sah zwei Jahre später zwei Mark für den Kirchenbau vor und Thidericus Hollogher vererbte dem Hl. Kreuz-Kloster 1351 zehn Mark zum Bau.¹⁸⁴

Alle drei Testatoren pflegten offenbar persönliche Beziehungen zum Kloster. Ode und Hilleke, die Nichten des Johannes Rode, waren Schwestern im Kloster Zum hl. Kreuz. Diesen beiden Nichten vererbte Rode jeweils zehn Mark als Leiberente aus dem sich in seinem Besitz befindlichen Dorf Göldnitz. Nach Odes Tod sollte die ewige Rente weiterhin bestehen bleiben, damit das Hl. Kreuz-Kloster Rodes Memoria weiterhin sicherstellte. Die Hilleke zuge-

¹⁸² Vgl. WAGNER, Wolfgang Eric et al.: Rostock – Kloster zum Heiligen Kreuz (Ordo Cisterciensis/Zisterzienserinnen), in: Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert). Band 2, hrsg. v. Wolfgang HUSCHNER et al., Rostock 2016, S. 924–961, hier S. 925f. Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 100. Vgl. MULSOW, Forschungsstand, S. 83. Nach SCHLIE ist das Hl. Kreuz-Kloster nach 1251 erbaut worden. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 176–178. DEHIO hingegen datiert den Bau um die Mitte des 14. Jahrhunderts (vgl. DEHIO, Kunstdenkmäler II, Rostock, S. 377), was in Anbetracht der nachfolgend aufgeführten testamentarischen Schenkungen als äußerst unwahrscheinlich zu betrachten ist. Die Gründungslegende des Hl. Kreuz-Klosters ist auf eine gefälschte Gründungsurkunde zurückzuführen; sowohl die Legende als auch der Hinweis auf die Fälschung der Urkunde können KOPPMANN (vgl. KOPPMANN, Geschichte.) und neuerdings auch WAGNER et al. (vgl. WAGNER et al., Kloster zum Heiligen Kreuz.) entnommen werden.

¹⁸³ Nach STUTH gehörte das Rostocker Hl. Kreuz-Kloster zu den großen Grundbesitzern in Mecklenburg (vgl. STUTH, Klöster, S. 30), was sicherlich auf diese vielen Stiftungen und Schenkungen zurückzuführen ist.

¹⁸⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2, 3, 5. Nach SCHLIE falle die letzte derartige Beurkundung ins Jahr 1359, in dem Johann Lange zum Bau des Hl. Kreuz-Klosters eine ausstehende Schuld verschrieb. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 178. Die übrigen vier Erblasser, die im 14. Jahrhundert zu Gunsten der in den Quellen als Jungfrauenkloster bezeichneten Institution testierten sahen zwar nicht allesamt explizite Baulegaten vor, doch beweisen sie, dass es weitere Schenkungen und Stiftungen solcher Baulegaten gibt.

schriebene Rente sollte nach deren Ableben hingegen überschrieben werden: fünf Mark waren für die Armen zu St. Georg vorgesehen und fünf Mark für die Bedürftigen in St. Spiritus. Darüber hinaus verfügte Rode, dass jede der 100 Nonnen im Zisterzienserinnenkonvent anlässlich zwei jährlich begangenen Memorialfeiern für den Testator jeweils einen Rost Schilling erhielt.¹⁸⁵ Arnoldus de Godlandia stiftete 1351, ebenso wie Johannes Rode, in einem Dreiklang: Das Kloster, die Nonnen und eine bestimmte Schwester wurden von ihm bedacht: den Zisterzienserinnen und ihrem Kloster hinterließ er vier Mark, die sie unter sich aufteilen sollten, und einer Nonne namens Vredeke, welche die Tochter eines gewissen Albertus Curland war, vererbte de Godlandia drei Mark.¹⁸⁶ Gleichmaßen sieht die Stiftung des Thidericus Hollogher aus, der im Jahr 1351 nicht nur dem Kloster zehn Mark, sondern auch jeder Nonne zwei Schillinge und zudem drei namentlich in sein Vermächtnis aufgenommenen Frauen Renten hinterließ. Die beiden Töchter des Hermannus Sule sollten demgemäß eine Mark ewiger Rente erben und Gherdrud, der Tochter des Johannis Nygendorpe, legierte der Erblasser 50 Mark Schillinge als Einlage für eine ewige Rente.¹⁸⁷ Clawes Weytendorp vererbte 1372 einer Ghrete Dalevitze, die Jungfrau im Kloster Zum hl. Kreuz war, zwei Mark Sund. und ihrem Konvent ebenfalls zwei Mark Sund.¹⁸⁸

Die mit Namen aufgeführten Konventualinnen können damit in zwei Gruppen geteilt werden: Es gab jene Nonnen, die mit einem kleineren Geldbetrag aus der Masse der Schwestern hervorgehoben wurden, und solche, die mit einem größeren Geldbetrag bzw. mit einer ewigen Rente versorgt werden sollten. Da Verwandtschaftsverhältnisse nicht zwingend in den Vermächtnissen angegeben werden mussten, könnte es sich bei den namentlich von Arnoldus de Godlandia und Clawes Weytendorp hervorgehobenen Schwestern, insbesondere aber auch bei den drei von Thidericus Hollogher bedachten Nonnen durchaus um (ggf. entferntere) Verwandte handeln. NOODT konnte für Lübeck feststellen, dass

„hohe Geldlegate, Grund- und Geschäftsanteile sowie Leibrenten für Nonnen [...] parallel zu den Schenkungen an Personen säkularen Standes ein enges persönliches, wenn auch nicht zwingend biologisches Band [indizieren]; kleinere Aufmerksamkeiten von einem Gulden, vier, acht oder 12 Solidi [Anm. 394 von Noodt: Vgl. Teil A, Kap. I.2.2.4.1 „Zur An-

¹⁸⁵ Vgl. Testament Nr. 2.

¹⁸⁶ Vgl. Testament Nr. 3.

¹⁸⁷ Vgl. Testament Nr. 5.

¹⁸⁸ Vgl. Testament Nr. 10.

wendung quantifizierender Methoden“.] eher eine Schenkung, die nur die Gegenleistung des Gebetes im Sinn hat.“¹⁸⁹

Vermutlich ist dieser Befund auf die Rostocker Vergabepaxis übertragbar, was auch unten in den Ausführungen zu Gunsten der sich im Kloster befindlichen Töchter noch mal augenscheinlich wird.

Die Bewohnerinnen des Klosters lagen jedoch nicht nur jenen Erblässern und Erblässerrinnen besonders am Herzen, die nachweisbar persönliche Beziehungen zum Konvent hatten.¹⁹⁰ Auch Evert Woltorp, Johan Hillebrandes und Johan Derekowe wollten explizit den Nonnen kleinere Gaben zusprechen. Woltorp verfügte daher 1378, dass das Hl. Kreuz-Kloster drei Mark zum Bau erhalten sollte und dass zudem drei Mark unter den Jungfrauen aufzuteilen seien, damit sie für seine Seele Psalter und Vigilien läsen und für ihn beteten.¹⁹¹ 1389 stiftete des Weiteren Johan Hillebrandes der Priorin zwei Mark, die diese gerecht unter den Nonnen verteilen sollte.¹⁹² Johan Derekowe legierte 1390 sein schwarzes, kurzes, gefüttertes, ärmelloses Oberhemd (*kerl*), damit die Nonnen für ihn beteten, sowie so viel Geld, dass es für zwei goldene Psalter ausreiche.¹⁹³

Im oben erwähnten Testament des Johannes Rode ist zu erfahren, dass der Zisterzienserinnenkonvent schon im Jahr 1349 eine beachtliche Anzahl an Schwestern aufwies: 100 im Kloster lebende Frauen bezog Rode nämlich in seine Stiftung ein.¹⁹⁴ Die geografische und soziale Herkunft der ersten Konventualinnen lässt sich nicht bestimmen. Schon vor dem Schwarzen Tod (wie das Vermächtnis des Johannes Rode zeigt), aber insbesondere auch in Folge der Pestepidemie scheint das Zisterzienserinnenkloster Zum hl. Kreuz regen Zulauf gehabt zu haben. Durch die Seuche wurde jedoch anscheinend die Versorgung der Nonnen zum Problem, da ein Großteil der Arbeiter auf den Gütern des Konvents gestorben zu sein scheint. Aus diesem Grund entschieden der Probst,

¹⁸⁹ NOODT, Religion, S. 332.

¹⁹⁰ Die beiden in den Testamenten im Kontext des Hl. Kreuz-Klosters extra erwähnten Klausnerinnen (vgl. die Testamente mit den Nummern 1 und 8) wurden oben in Abschnitt 4.2.1.1 besprochen, weshalb hier nicht mehr weiter auf diese beiden Frauen eingegangen werden soll.

¹⁹¹ Vgl. Testament Nr. 11.

¹⁹² Vgl. Testament Nr. 13.

¹⁹³ Vgl. Testament Nr. 58.

¹⁹⁴ Vgl. Testament Nr. 2. Siehe ebenso oben bei Anm. 185 (Abschnitt 4.2.1.2). Auch MULSOW zufolge sollen um die Mitte des 14. Jahrhunderts ca. 100 Nonnen im Hl. Kreuz-Kloster gewohnt haben. Vgl. MULSOW, Forschungsstand, S. 83.

die Priorin und 35 namentlich genannt Schwestern im Jahr 1354, dass die Einrichtung fortan nur noch max. 60 Nonnen aufnehmen durfte.¹⁹⁵

Neben den oben aufgeführten, speziell mitunter den Schwestern zugeordneten Legaten erhielt das Hl. Kreuz-Kloster von Henricus Thie zwischen 1355 und 1362 eine Mark und von Johannes Lange im Jahr 1359 jenen Betrag, welcher ihm ein gewisser Nicolaus de Radeke noch schuldete.¹⁹⁶ Damit wurden dem Zisterzienserinnenkloster samt seinen Bewohnerinnen in 56% der Rostocker Testamente aus dem 14. Jahrhundert Legate zuteil. Obschon das Johanniskloster in demselben Zeitraum deutlich häufiger Zuwendungen erhielt, nämlich in 75% der Vermächtnisse, und St. Katharina ebenfalls öfter, nämlich in knapp 63% der Testamente,¹⁹⁷ so wurden dem Kloster Zum hl. Kreuz in dieser Zeit reichere Legate als den anderen beiden Institutionen vererbt. Dies könnte daran liegen, dass sich in den Testamenten häufiger persönliche Beziehungen in das Zisterzienserinnenkloster nachweisen lassen als in die übrigen Rostocker Klöster. Sicherlich spielt jedoch auch der soziale Status der Stifter eine Rolle, denn alle Personen, die dem Hl. Kreuz-Kloster im 14. Jahrhundert testamentarische Zuwendungen zuteil werden ließen, gehörten zumindest dem Rostocker Mittelstand an, weshalb auch reichere Spenden im Rahmen des finanziell Möglichen der Stifter lagen.¹⁹⁸ Außerdem handelte es sich bei all diesen Testatoren um Männer, die auch alle vier Pfarrkirchen in ihr Vermächtnis mit eingeschlossen hatten – mit Ausnahme des Johannes Lange, der 1359 ausschließlich St. Johannis und seine dort gegründete Vikarie im Zuge seiner testamentarischen Legate *ad pias causas* im Sinn hatte.¹⁹⁹ Die wohl konsequenteste Umsetzung des „Gießkannenprinzips“ kann immerhin in fünf Fällen konstatiert werden: Johannes Rode (1359), Clawes Weytendorp (1372), Evert Woltorp (1378), Johan Hillebrandes (1389) und Johan Derekowe (1390) bedachten neben den vier Rostocker

¹⁹⁵ Vgl. WAGNER et al., Kloster zum Heiligen Kreuz, S. 925–927. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 179. Nach KOPPMANN war das Kloster zum Hl. Kreuz „als Zufluchtsstätte unverehelichter Bürgertöchter außerordentlich beliebt.“ KOPPMANN, Geschichte, S. 102. MULSOW schließt sich KOPPMANN an und ergänzt, dass adlige Klosterinsassen kaum nachzuweisen seien, Vgl. MULSOW, Forschungsstand, S. 83.

¹⁹⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern 6 und 7.

¹⁹⁷ Vgl. hierzu unten die Abschnitte 4.2.1.3 und 4.2.1.4.

¹⁹⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2 (VK 1.1), 3 (VK 1.1), 5 (VK 1.1/W&S-Legat 1), 7 (VK 1.2), 10 (VK 3), 11 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 13 (VK 3/W&S-Legat 2), 58 (VK 3/W&S-Legat 1). Nur drei dieser acht Testatoren sind der Rostocker Mittelschicht, also der NOODT'schen Vermögensklasse 3 zuzuordnen, während, die übrigen fünf eindeutig der Elite zugerechnet werden können.

¹⁹⁹ Vgl. Testament Nr. 7.

Pfarrkirchen auch die drei Klöster Zum hl Kreuz, St. Johannis und St. Katharina bzw. die dort lebenden Mönche und Nonnen,²⁰⁰ wobei sie allerdings keine gleichförmigen Legate für alle Institutionen vorsahen. Vielmehr scheint es als würden sie ihre Wertschätzung durch die Höhe ihrer Legate ausdrücken, welche zwischen einer Mark Sund. und zehn Mark Rost. Pfennigen schwankte. Erstaunlich ist dabei, dass lediglich einer dieser fünf Erblasser, die die Sakraltopografie Rostocks offenbar allesamt ungemein gut kannten und über ausreichend Kapital verfügten, um ihrer aller gerecht zu werden, Angehöriger des Rostocker Rats war. Zwar gehörten die übrigen vier schon der Mittel- bzw. Oberschicht an, doch hätte man ein solches Stiftungsverhalten wohl eher nur von Ratsherren erwartet.²⁰¹

Im 15. Jahrhundert spendeten geringfügig weniger, nämlich 13 von 24 Testatoren und Testatorinnen (54%), zu Gunsten des Hl. Kreuz-Klosters, während knapp 63% der Erblasser und Erblasserinnen sowohl St. Johannis als auch St. Katharina testamentarisch bedachten. Bemerkenswert ist, dass sich auch in diesem Jahrhundert dasselbe Phänomen abbildet, das sich in der Spendenpraxis des 14. Jahrhunderts gezeigt hat: Nur eine der sechs Personen, die zusätzlich zu allen Pfarrkirchen das Hl. Kreuz-Kloster, das Johannis- und das Katherinenkloster bedachten, gehörte dem Rostocker Rat an. Die übrigen Erblasserinnen und Erblasser waren Angehörige der Ober- bzw. eher der Mittelschicht.²⁰²

1453 erhielt das Hl. Kreuz-Kloster nach einer erneuten Pestepidemie neue disziplinarische Vorschriften und Lebensregeln. Der Visitor des Klosters bemängelte eine Vernachlässigung der Regel und der klösterlichen Disziplin und den Besitz von Privateigentum, weswegen er konstatierte, dass Auflösungserscheinungen zunähmen. Der desolate Zustand des Klosters wurde aus Sicht des Diözesans durch den Tod vieler Nonnen und den Zuzug neuer Konventualinnen noch verstärkt.²⁰³ Diese Geschehnisse spiegeln sich unerwarteterweise keineswegs in den testamentarischen Stiftungen zu Gunsten des Hl. Kreuz-Klos-

²⁰⁰ MEYER konnte für Lübeck ebenfalls neben Legaten an die Pfarrkirchen Mehrfachschenkungen an die innerstädtischen Klöster insbesondere in Testamenten wohlhabender Lübecker häufig ausmachen. Allerdings scheinen Mehrfachschenkungen an die Klöster dort die Regel gewesen zu sein, während sie in Rostock eher die Ausnahme darzustellen scheinen. Vgl. MEYER, Klostergründungen, S. 92–93.

²⁰¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2 (VK 1.1), 10 (VK 3), 11 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 13 (VK 3/W&S-Legat 2), 58 (VK 3/W&S-Legat 1).

²⁰² Vgl. die Testamente mit den Nummern 16 (VK 3/W&S-Legat 1), 19 (VK 3/W&S-Legat 3), 20 (VK 3/W&S-Legat 1), 31 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 33/38 (VK 1.1/W&S-Legat 4), 37 (VK 1.2/W&S-Legat 4).

²⁰³ Vgl. WAGNER et al., Kloster zum Heiligen Kreuz, S. 927.

ters wider. Zumindest kann – mit Ausnahme von Einzelfällen – keine deutlich größere aber auch keine verminderte Spendenbereitschaft nach dem personellen Austausch im Kloster und in Folge der Klosterreformen festgestellt werden. Vor 1453 erhielten die Nonnen von Hinrik Brasche im Jahr 1406 und ebenso von Lenerhans 1410 zwei Mark, die unter den Jungfrauen verteilt werden sollten, damit diese Vigilien und Seelmessen für die Testatoren abhielten.²⁰⁴ Hinricke van dem Haghen sprach dem Konvent 1409 drei Mark Sund. zu und Johan Kropelin vererbte ihm im Jahr 1437 zehn Mark, die unter allen Nonnen verteilt werden sollten.²⁰⁵ Alheit Stolten wollte 1412 mit ihrer Gabe von vier Mark, die die Jungfrauen ebenfalls unter sich teilen sollten, positiv auf ihr Seelenheil einwirken.²⁰⁶ Auch Vredeke Dünker lag im Jahr 1435 ihr eigenes sowie das Seelenheil ihres Mannes Bernd am Herzen, weshalb sie den Zisterzienserinnen 100 Mark hinterließ, welche die Jungfrauen als Bezahlung für ewige Vigilien und Seelmessen entgegen nehmen sollten, die zweimal jährlich abzuhalten waren.²⁰⁷

Nach der Zäsur 1453 erhielten die Jungfrauen zunächst von Clawes Herder 1465 nur eine Mark Sund. zugesprochen und von Caspar Tzarensdorp im Jahr 1488 ebenfalls nur eine Mark.²⁰⁸ Steffen Slorff hingegen verfügte 1477:

Vortmer myne[n] hoff unde garten bij lutken zunte Jurgen beleggen gheve ik deme gadeshüse unde con[n]ente tome hilghe[n] Crüce, dar zee my, myne hüsfrouten unde olderen myt vigilien unde zelemissen to veer [4] tüden an[n]e jare affboghyan unde ene [1] ewighe dechtenisse vor holde[n] scholen, zo ik en des totrüwe. Were ok, dat ik dessen hoff unde gharden noch endars schickede unde dessen artikel wandelde, zo scholen myne testame[n]tarien van mynem[e] gudem demezulve[n] con[n]ente tome hilghen Cruce gheve[n] veerhündert [400] mark to eren mene[n] trifelen, darvoor zee my, myne husfrouwe[n] unde oldere[n] twee am[me] jare vor schole[n] bogan myt vigilie[n] unde zelemissen unde twee [2] ewighe dachtnisse holden, zo zee dar wille[n] rede vore gheven.²⁰⁹

Mit diesen Bestimmungen übertrug Slorff einen wesentlichen Teil seiner Memoria den Zisterzienserinnen. Hatte er zwar auch ewige Renten für die Franziskaner und die Dominikaner vorgesehen, so favorisierte er in seinem Testament eindeutig das Hl. Kreuz-Kloster, indem er dem Konvent nicht nur einen Hof und Garten überschrieb. Darüber hinaus traf er Vorsorge für den Fall, dass er

²⁰⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern 16 und 20.

²⁰⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 19 und 25.

²⁰⁶ Vgl. Testament Nr. 21.

²⁰⁷ Vgl. Testament Nr. 24.

²⁰⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern 29 und 32.

²⁰⁹ Testament Nr. 31.

Hof und Garten zum Zeitpunkt der Testamentsvollstreckung doch schon anderweitig veräußert bzw. gestiftet haben sollte.²¹⁰ Von einer potentiellen Veräußerung unbenommen sollte nämlich seine Stiftung zu Gunsten des Hl. Kreuz-Klosters bleiben, weshalb er ihm ersatzweise im Bedarfsfall 400 Mark überschreiben ließ. Der Antrieb für diese Bestimmung samt genauer Erklärung für den Eventualfall liegt wohl in Slorffs Sorge für sein Seelenheil begründet. Hintergrund für dieses reiche Legat ist damit sein Wunsch nach Memoria, auf Grund dessen er sich in erster Linie viermal jährlich für sich selbst, seine Frau und seine Eltern Vigilien und Seelmessen sowie ein ewiges Gedächtnis sichern wollte. Zu diesem Zweck sollte der Hof und der Garten dem Kloster übereignet werden. Gesetzt dem Fall jedoch, dass dies nicht mehr möglich sein würde, wandelte sich auch der Wunsch nach Memoria. Für die ersatzweise ausgeteilten 400 Mark sollten die Zisterzienserinnen nämlich nicht mehr viermal, sondern nur noch zweimal im Jahr für Steffen Slorff, seine Frau und seine Eltern Vigilien und Seelmessen abhalten. Das ewige Gedächtnis sollte jedoch in diesem Fall anstatt einmal jährlich zweimal jährlich begangen werden.

Auch Taleke, die Witwe des Steffen Slorff, setzte 1498 einen beachtlichen Geldbetrag für das Hl. Kreuz-Kloster aus, damit die Nonnen für sie und ihren verstorbenen Mann beteten. Ebenso wie St. Johannis und St. Katharina sollte das Kloster Zum hl. Kreuz 50 Mark von der Testatorin erben (die Pfarrkirchen erhielten allesamt jeweils 100 Mark).²¹¹ Kurt/Curdt Elre/Eler sah sowohl 1493 als auch 1499 zehn Mark für die Zisterzienserinnen vor und Bernt Hane legierte ihnen ebenfalls 1493 zwei Mark Sund, die für ein Seelbad und eine Tonne Bier ausreichen sollten.²¹²

Insgesamt zwei Töchter und eine Stieftochter von Rostocker Erblässern lassen sich im gesamten Untersuchungszeitraum im Kloster Zum hl. Kreuz mittels auffallend wertvoller testamentarischen Schenkungen nachweisen. Der in Lübeck weilende Vicke van Herverde bedachte 1490 seine Tochter Annegarde, die wohl Konventualin im Kloster Zum hl. Kreuz war, mit einer jährlichen Rente von zehn Mark.²¹³ Dorethyen, die Tochter des Tytke Smyt, war gemäß dessen Testament aus dem Jahre 1504 schon einige Jahre zuvor ins Zisterzienserinnen-

²¹⁰ Ob der Hof und der Garten tatsächlich in den Besitz des Klosters übergegangen sind, kann nicht mehr festgestellt werden. Bei WAGNER et al., Kloster zum Heiligen Kreuz, S. 931–933 wird dieser (potentielle) Besitz jedenfalls weder im Abschnitt 4.1 Besitzgeschichte noch im Abschnitt 4.2 Wirtschaftsordnung erwähnt.

²¹¹ Vgl. Testament Nr. 37.

²¹² Vgl. die Testamente mit den Nummern 33/38, 34. Zu den übrigen Seelbadstiftungen siehe unten Abschnitt 5.2.3.

²¹³ Vgl. Testament Nr. 59.

kloster eingetreten. Smyt weist explizit darauf hin, dass er sie damals habe *bekappe[n] und[e] inkleyden laten* und dass sie zudem 100 Rhein. Gulden zu ihrer weiteren Versorgung mit bekommen habe, weshalb er ihr testamentarisch nur noch zehn Mark Sund. und – sofern er ihr nach dem Erbrecht noch etwas schuldig sei – die obligatorischen acht Schillinge und vier Pfennige zur Absonderung übertrug. Darüber hinaus stellte er Dorethyen ein Eventuallegat in Aussicht: Sollte sein Sohn vor der Mutter sterben, so sollten die Tochter und der Konvent noch weitere 100 Mark Sund. erben.²¹⁴ Etwa zeitgleich dürfte die Stieftochter des Hinrick Pren im Kloster Zum hl. Kreuz geweilt haben, denn Pren hinterließ 1506 *myner husfruwen dochter in demsulften kloester eyne [1] Leydessche kappen*.²¹⁵ Dieses Legat erreichte die Stieftochter tatsächlich, denn es wurde im Vollstreckungskonzept als *betalt* vermerkt. Ebenso wurden die 100 Mark Sund., die der Konvent darüber hinaus noch von Pren zum Bau erhalten sollte, offenbar bezahlt.²¹⁶ Interessant ist, dass die einzigen Töchter bzw. Stieftöchter, die erwähnt werden, zu einer Zeit in Erscheinung treten, in der abermals die Anzahl der Konventualinnen beschränkt wurde. 1492 legte der Schweriner Bischof Konrad Lose nämlich fest, dass fortan nur noch 40 Nonnen und zehn Laienschwestern im Kloster wohnen durften.²¹⁷ Weshalb die Rostocker Töchter erst so spät in den Testamenten in Erscheinung treten, kann an Hand der Urkunden leider nicht beantwortet werden.

Erst im beginnenden 16. Jahrhundert vermag sich das Zisterzienserinnenkloster hinsichtlich der ihm zugesprochenen testamentarischen Stiftungen quantitativ mit den ortsansässigen Dominikanern und Franziskanern messen: In dieser Zeit legierten in 47% der Urkunden Personen zu Gunsten des Hl. Kreuz-Klosters, ebenso 47% zu Gunsten von St. Katharina und nur noch 35% für St. Johannis. Wenig überraschend ist, dass auch im 16. Jahrhundert ausschließlich Angehörige der Oberschicht bzw. der oberen Mittelschicht im „Gießkannenprinzip“ zu Gunsten aller Pfarrkirchen und auch der Klöster Zum hl. Kreuz, St. Johannis und St. Katharina testierten. Im Übrigen schlossen diese Erblasserinnen und Erblasser sogar St. Michaelis mit ein, während St. Maria aus unerklärlichen Gründen keine Beachtung fand.²¹⁸

²¹⁴ Vgl. Testament Nr. 42. Zur Erbabschichtung vergleiche auch oben Abschnitt 2.4.2.

²¹⁵ Testament Nr. 45.

²¹⁶ Vgl. das Konzept mit der Nr. 45a. Des Legat zu Gunsten von St. Johannis sollte im Übrigen genauso reich ausfallen, während die Franziskaner nur 50 Mark von Hinrick Pren erben sollten.

²¹⁷ Vgl. WAGNER et al. Kloster zum Heiligen Kreuz, S. 928.

²¹⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern 45 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 47 (VK 3/W&S-Legat 4), 49 (VK 3/W&S-Legat 1), 50 (VK 2.2/W&S-Legat 1), 55 (VK 1.1/W&S-Legat 4).

Die Legate zu Gunsten des Klosters Zum hl. Kreuz aus dem beginnenden 16. Jahrhundert unterscheiden sich zunächst nur durch die neu in Erscheinung tretenden Bierspenden von den zuvor getätigten Stiftungen. Von Clawes Brothagenn erbte das Hl. Kreuz-Kloster im Jahr 1507 fünf Mark Sund., wofür der Testator Gebete als Gegenleistung erwartete.²¹⁹ Kersten Santmann legierte 1509 seinen standardmäßig für die Klöster St. Johannis, St. Katharina, St. Michaelis und Zum hl. Kreuz (wie auch für die Rostocker Pfarrkirchen) vorgesehenen Betrag von acht Schillingen.²²⁰ Von Mertin Kolleman sollten die Nonnen 1510 zwei Tonnen Bier und von Micheel Cordes vier Jahre später eine Tonne Bier erhalten.²²¹ 1522 wurden dem Konvent von Arndt Hasselbeke 30 Mark Sund. versprochen und Arnth Dule vererbte ihm 1528 noch eine Mark Sund.²²²

Nach 1520 machte sich die Reformation bemerkbar. Die durch den religiösen Umbruch bedingten allmählich ausbleibenden finanziellen Zuwendungen trieben das Kloster Zum hl. Kreuz an den Rand des Ruins. 1526 wurde den Nonnen daher erlaubt, zwölf Bürgerstöchter aufzunehmen, um diese zu erziehen. Mit den daraus resultierenden Einnahmen sollte die größte Not gelindert werden. Vier Jahre später erhielt das Hl. Kreuz-Kloster erstmals einen Rats Herrn, also einen Nicht-Geistlichen, als Tutor in wirtschaftlichen und weltlichen Dingen. Doch obschon der Rat 1531 alle Urkunden der Zisterzienserinnen eingezogen hatte und diese auch auf Bitten nicht wieder zurückgeben wollte, konnte sich der Zisterzienserinnenorden im Kloster Zum hl. Kreuz noch 20 Jahre in Rostock halten. Womöglich lag dies an den engen Bindungen, die die Nonnen zu den Rostocker Bürger- und insbesondere auch Ratsfamilien als deren Töchter, Schwestern oder Tanten hatten.²²³

4.2.1.3 St. Johannis

Der Dominikanerorden gründete im Jahre 1256 in der Rostocker Mittelstadt das St. Johanniskloster. Eine enge Verbindung zum Lübecker Dominikanerkloster kann vermutet werden, aus welchem wahrscheinlich auch die ersten Mönche nach Rostock kamen. Die Baumaßnahmen am Johanniskloster dauerten bis zur

.....
Möglicherweise war St. Maria auf Grund seiner Lage außerhalb nicht allzu sehr im Bewusstsein der Rostocker verhaftet. Siehe hierzu auch unten Abschnitt 4.2.1.5.

²¹⁹ Vgl. Testament Nr. 47.

²²⁰ Vgl. Testament Nr. 49.

²²¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 50 und 52.

²²² Vgl. die Testamente mit den Nummern 55 und 56.

²²³ Vgl. WAGNER et al., Kloster zum Heiligen Kreuz, S. 928. Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 102.

Weihe der Anlage im Jahre 1329 an. Über die nachfolgenden beinahe 140 Jahre ist nichts Nennenswertes über das Johanniskloster in der Literatur vermerkt, so dass die Geschichtsschreibung erst wieder mit den Reformbestrebungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einsetzt.²²⁴

Zwischen 1468 und 1517 gehörte St. Johannis zur Holländischen Kongregation. Zur Erneuerung des Rostocker Konvents waren neben zwei Dominikanern der Bischof Werner von Schwerin, Abt Johannes von Doberan, der Schweriner Dekan Antonius Schönfeld, der Rostocker Archidiakon Heinrich Bentzin und der herzogliche Rat Thomas Rode bestellt worden. In Folge dieser reformatorischen Umwälzungen mussten die reformunwilligen Brüder das Kloster verlassen, wobei planmäßig observante Brüder aus Holland und Flandern nachrückten. Darüber hinaus wurde das Johanniskloster im Zuge der Erneuerung der Holländischen Kongregation in der Jurisdiktion unterstellt (zuvor war es der Saxonía unterstellt gewesen). Nach den unruhigen Jahren 1471–72, in denen sich die dominikanischen Reformgegner eine Rückkehr erzwingen hatten wollen, entwickelte sich der Rostocker Dominikanerkonvent zum norddeutschen Zentrum der Holländischen Kongregation. Damit wurde das Johanniskloster nicht nur zum Ausgangspunkt für weitere Reformen, sondern auch zum „Garant für die Bewahrung der Observanz“. Nach einer Annäherung zwischen reformierten und nicht-reformierten Klöstern in Norddeutschland erklärte sich der Johanniskonvent schließlich zu einer Vereinigung mit der sächsischen Provinz bereit, weshalb der Provinzial der Saxonía ein Jahr später, nämlich im Jahre 1517, offiziell das Unterstellungsverhältnis des Rostocker Dominikanerkonvents unter die Holländische Kongregation wieder löste. Ab 1525 geriet St. Johannis mit dem Vordringen der Reformation in Norddeutschland zunehmend in Missgunst. Das Jahr 1531 kann als Beginn einer letztendlichen Abwärtsspirale gewertet werden. Zwischen 1531 und 1534 kam es nämlich zur Schließung des Klosters, zur Verjagung der Geistlichen und zur Beschlagnahmung des Kirchensilbers. Schließlich wurde 1534 im ehemaligen Johanniskloster eine Lateinschule eingerichtet.²²⁵

²²⁴ Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 2. Vgl. KEIPKE, Bodo et al.: Rostock – Kloster S. Johannes der Täufer, S. Johannes Evangelist (Ordo Fratrum Praedicatorum/Dominikaner), in: Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prieoren (10./11.–16. Jahrhundert). Band 2, hrsg. v. Wolfgang HUSCHNER et al., Rostock 2016, S. 847–871, hier S. 847. Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 97. Vgl. MULSOW, Forschungsstand, S. 82. Vgl. STUTH, Klöster, S. 31.

²²⁵ Vgl. KEIPKE et al., Kloster S. Johannes der Täufer, S. 847–850, das Zitat ist ebd. auf S. 849 abgedruckt. Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 97–99.

In den 59 aus Rostock überlieferten Vermächtnissen werden von den Testatoren und Testatorinnen – mit einer Ausnahme – weder Söhne noch Brüder oder gar entferntere Verwandte im Dominikanerkonvent erwähnt. Lediglich der Predigerbruder Bertoldus, welcher der Neffe des Johannes Rode war, sollte 1349 die ansehnliche Summe von 50 Rost. Mark erben.²²⁶ Obschon die testierenden Rostocker und Rostockerinnen also scheinbar keine allzu stark ausgeprägten persönlichen Beziehungen zu den Dominikanern pflegten, stammten wohl dennoch bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein die meisten Mönche des Johannisklosters aus Mecklenburg oder gar aus Rostock selbst; einige Brüder sind innerhalb der Rostocker Ratsfamilien zu verorten. Mit Einzug der Holländischen Kongregation kamen jedoch, wie oben erwähnt, zahlreiche Mönche aus dem holländischen und flandrischen Raum nach Rostock, um die Reformen mit voranzutreiben oder um in Rostock zu studieren. Die Anzahl der aus Rostock stammenden Brüder reduzierte sich dadurch.²²⁷

Das Kloster handelte in wirtschaftlicher Hinsicht überwiegend eigenständig; nur selten lassen sich weltliche Prokuratoren nachweisen. Für 1351 und 1358 trat allerdings der Ratmann und spätere Bürgermeister der Stadt Rostock, Johan Tolner (bzw. Johann Tölner), als weltlicher Tutor für St. Johannis in Erscheinung. Im Jahr 1358 stiftete Tolner ein ewiges Licht in der Klosterkirche und vier jährliche Speisungen.²²⁸ Vor dem Hintergrund dieser großzügigen Stiftung verwundert es keineswegs, dass der Bürgermeister in seinem Testament auf ein (weiteres) Legat zu Gunsten der Dominikaner verzichtete, obwohl er im Kloster seine letzte Ruhestätte zu finden gedachte.²²⁹

Als Bettelorden waren die Dominikaner auf Almosen angewiesen. Darüber hinaus wurden seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts feste Einnahmequellen in Form von Memorien- und Messstiftungen zur Finanzierung des Klosters erschlossen. Neben der Stiftung des Johan Tolner erwähnen KEIPKE et al. noch eine von den Autoren jedoch leider nicht näher ausgeführte Stiftung des Thidericus Hollogher (bzw. Dietrich Hollogher), eine Leibrentenstiftung über sechs

²²⁶ Vgl. Testament Nr. 2. In folgenden Vermächtnissen werden zudem Dominikaner namentlich genannt: vgl. die Testamente mit den Nummern 2, 5, 14, 22.

²²⁷ Vgl. KEIPKE et al., Kloster S. Johannes der Täufer, S. 852. In diesem Kontext werden ebd. die namentlich bekannten Prioren, Subprioren, Lektoren sowie Magister studentii aufgeführt. Obschon die Rostocker Testatoren und Testatorinnen in manchen Urkunden einige Mönche explizit mit einem Erbteil bedachten (wie eben erwähnt) und diese dazu namentlich nannten, lassen sich keine der bei KEIPKE et al. aufgeführten Personen in den Testamenten wiederfinden.

²²⁸ Vgl. ebd., S. 853.

²²⁹ Vgl. Testament Nr. 8. Vgl. auch unten bei Abschnitt 4.3.2.

Mark aus Anlass des Klostereintritts des Wilkinus Hoppener und eine Zahlung eines „beträchtlichen testamentarischen Vermächnisses“, welche im Kontext der Flucht eines gewissen Johannes Meydeborch stehen soll.²³⁰ Testamentarische Verfügungen zu Gunsten der Dominikaner waren jedoch weit häufiger. Im 14. Jahrhundert erhielt das Johanniskloster nämlich in 75 % der Rostocker Vermächnisse Zuwendungen. Ein Teil dieser Legate waren ausdrücklich für den Bau oder die Ausstattung der Einrichtung bestimmt, während andere Gaben explizit den Mönchen im Gesamten oder ausgewählten Empfängern gestiftet wurden. Volmarus de Pomerio stiftete den Brüdern 1317 beispielsweise eine Mark und von Johannes Rode sollte 1349 nicht nur sein oben erwähnter Neffe, sondern auch das Kloster selbst 50 Mark Rost. Pfennige erhalten. Des Weiteren sah Rode für die Predigerbrüder Conradus und Bertoldus jeweils 200 Rost. Mark vor.²³¹ Arnoldus de Godlandia hinterließ den Prädikanten zwei Jahre später drei Mark und von Thidericus Hollogher sollten sie wiederum ein Jahr später 15 Mark erben. Außerdem sah Hollogher noch zwei Mark für Bruder Radolfus Hasencop vor und dem Prior wollte er eine Mark vermachen.²³² Henricus Thie verfügte zwischen 1355 und 1362, dass die Predigerbrüder eine Mark erhalten sollten und Johannes Lange setzte 1359 zwei Rost. Mark für die Predigerbrüder aus. Dieses Legat stellt eine der ersten Memorialstiftungen im Rostocker Testamentsbestand dar, denn Lange forderte für die zwei gestifteten Rost. Mark Vigilien und Seelmessen an den Anniversarien, die für ihn, seine Frau, seine Eltern und seinen Bruder abgehalten werden sollten.²³³ Von Clawes Weytendorp erhielt St. Johannis 1372 eine Mark Sund.²³⁴ und Evert Woltorp stiftete im Jahre 1378 vier Mark als Baulegat und zusätzlich vier Mark zum Aufteilen unter den Mönchen. Beide Gaben knüpfte er dabei an eine Gegenleistung in Form von einem „ewigen“ Gedächtnis (das so lange anhalten sollte, wie das Geld dazu ausreiche), Seelmessen und Vigilien:

Tù dem buw[ete] tù sunte Joha[nn]es IIII [4] m[a]r[ck], darvor schole[n] se denken miner sele alzo lange, alze vor dat ghelt bort. Un[de] IIII [4] m[a]r[ck] schal me[n] gheve[n] den brode[ren] en islickem sin part an de ha[n]t, darvor schole[n] se lesen na miner sele selemissen un[de] villie.²³⁵

²³⁰ Vgl. KEIPKE et al., Kloster S. Johannes der Täufer, S. 853, das Zitat ist ebd. abgedruckt.

²³¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 1 und 2.

²³² Vgl. die Testamente mit den Nummern 3 und 5.

²³³ Vgl. die Testamente mit den Nummern 6 und 7. Zu den Memorialstiftungen siehe unten Abschnitt 4.3.3.1.

²³⁴ Vgl. Testament Nr. 10.

²³⁵ Testament Nr. 11. Nachfolgendes Zitat entstammt ebenfalls dieser Quelle.

Diesem Passus schließt sich noch ein persönliches Legat an zwei Mönche an, welche auf Grund des Kontextes wohl im Johanniskonvent zu verorten sind: *Broder Joha[nn]e van Münster gheve ik II [2] m[a]r[ck]*, *broder Lipman[n]e I [1] m[a]r[ck]*. 1389 erhielt das Johanniskloster außerdem zwei Mark von Johan Hillebrandes und zwei Jahre später vererbte Hinrick Raceborch den Dominikanern seine größten silbernen Schalen, damit daraus ein Kelch angefertigt würde, sowie seine zwei besten gefältelten Hoiken. Mit diesen Legaten verließ er seinem Wunsch nach einer Grablege in St. Johannis Nachdruck. Zusätzlich hinterließ Raceborch dem Prior, dem Lesemeister und den Brüdern Johan Mersten und Peter Snyderwinde jeweils eine halbe Mark, einem Matheweze acht Mark sowie Johan Beyere und Hinrick Westvale jeweils acht Schillinge.²³⁶ Ob der Testator mit diesen Personen verwandtschaftlich verbunden war, lässt sich nicht mehr feststellen. Drei Mark erhielt der Konvent darüber hinaus von dem im Jahre 1390 in Lübeck weilenden Johan Derekowe und Bertolt van Mynden legierte den Mönchen zehn Jahre später zehn Mark Rost. Pfennige, welche er an ein Gebetsanliegen knüpfte.²³⁷

Neben den oben in Abschnitt 4.2.1.2 schon erwähnten fünf Rostocker Erblässern des 14. Jahrhunderts, die nicht nur allen vier Pfarrkirchen, sondern auch den drei Klöstern Zum hl. Kreuz, St. Johannis und St. Katharina testamentarische Schenkungen zusprachen, gibt es noch eine Person aus der Rostocker Unterschicht, die zu drei der vier Pfarrkirchen noch zusätzlich die Bettelorden in ihr Testament mit einbezog.²³⁸ Im 15. Jahrhundert wurde das Johanniskloster nicht mehr ganz so häufig wie zuvor, nämlich nur noch in 15 der 24 überlieferten Testamente (knapp 63%), bedacht. In diesem Jahrhundert vererbten sechs Personen aus der Ober- bzw. oberen Mittelschicht sowohl den vier Pfarrkirchen als auch den drei Rostocker Klöstern Geldsummen. Darüber hinaus sind noch zwei Personen auszumachen, die neben ausgewählten Pfarrkirchen ausschließlich den Bettelorden Zuwendungen zusagten; der eine gehörte der Mittelschicht an, während der andere der Unterschicht zuzuordnen ist.²³⁹ Suchten sich ärme-

²³⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern 13 und 14. Siehe hierzu auch unten Abschnitt 4.3.2.

²³⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 58 und 15.

²³⁸ Allen vier Pfarrkirchen und zudem allen drei Klöstern hinterließen folgende Testatoren Legate: 2 (VK 1.1), 10 (VK 3), 11 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 13 (VK 3/W&S-Legat 2), 58 (VK 3/W&S-Legat 1). Den Pfarrkirchen und den Bettelorden legierte Hinrick Raceborch. Vgl. Testament Nr. 14 (VK 4/W&S-Legat 1).

²³⁹ Für Legate zu Gunsten aller vier Pfarrkirchen und der drei Klöster vgl. die Testamente mit den Nummern 16 (VK 3/W&S-Legat 1), 19 (VK 3/W&S-Legat 3), 20 (VK 3/W&S-Legat 1), 31 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 33/38 (VK 1.1/W&S-Legat 4), 37 (VK 1.2/W&S-Legat 1).

re Menschen, die außer einer Pfarrkirche bzw. nur wenigen ausgewählten Pfarrkirchen noch ein Kloster in ihr Vermächtnis aufnahmen, lieber ein Bettelordenskloster als einen anderen Konvent aus? Für Rostock kann diese Frage auf Grund der wenigen diesbezüglichen Zeugnisse nicht beantwortet werden. MEYER konnte allerdings für Lübeck herausstellen, dass die Bettelorden tendenziell eher Eingang in Testamente ärmerer Menschen fanden als die übrigen in der Stadt ansässigen Konvente.²⁴⁰

Vergleicht man die Legate vor den Reformbewegungen von 1468 und danach, so scheinen die Stiftungen nach dieser Reformation reicher geworden zu sein.²⁴¹ Bis 1468 erhielten der Konvent und das Kloster von Hinrik Brasche im Jahr 1406 drei Mark verbunden mit der Forderung nach Vigilien und Seelmesen, von Bertram Goltsmyt ein Jahr später sechs Mark, von Clawes Brýeholt 1408 zehn an ein Gebetsanliegen geknüpfte Mark, von Hinricke van dem Haghen 1409 drei Mark Sund., von Lenerhans ein Jahr später zwei Mark, von Vredeke Dünker 1435 drei Mark als Baulegat, von Johan Kropelin 1437 zehn Mark und von Clawes Herder im Jahre 1465 eine Mark Sund.²⁴² Alheit Stolten sah 1412 des Weiteren vor, dass für ihr Seelenheil unter den Brüdern vier Mark verteilt werden sollten.²⁴³ Im Jahr 1415 legierte Peter Kubrowe dem Johanniskloster zudem fünf Mark mit einem Gebetsanliegen und dem zusätzlichen Wunsch, ins „Buch der Gedächtnisse“ aufgenommen zu werden: *Vortmer tu sunte Johan[n]es gheve ik V [5] m[a]r[k], also dat se bidde[n] vor myne sele un[de] schrive[n] my in dat*

.....
 gat 4). Darüber hinaus setzten folgende Testatoren zusätzlich zu den Pfarrkirchen den Bettelordensklöstern Legate aus: 18 (VK 4/W&S-Legat 1), 22 (VK 3/W&S-Legat 1).

²⁴⁰ Vgl. MEYER, Klostergründungen, S. 94. Vgl. DERS., Besitzende Bürger, S. 101f.

²⁴¹ Eine Unzufriedenheit der Kieler Testatoren und Testatorinnen mit dem ortsansässigen Franziskanerkonvent scheint sich in einem Rückgang der Anzahl und auch der Höhe der Legate zu Gunsten des Klosters in den Testamenten zu manifestieren. Seit den 1440er Jahren nahmen dort nämlich die testamentarischen Stiftungen ab, während zugleich Forderungen nach einer Rückbesinnung der Franziskaner auf ihre Ordensregel laut wurden. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 89–91. Der umgekehrte Mechanismus scheint in den Rostocker Testamenten zum Tragen zu kommen, wo die Reformbewegung des Bettelordens scheinbar durch reichere Schenkungen honoriert wurde.

²⁴² Vgl. die Testamente mit den Nummern 16–20, 24, 25, 29.

²⁴³ Vgl. Testament Nr. 21.

büch der dechnýsse. Außerdem vererbte er einem gewissen Herrn Johan van Ultzen, der Bruder zu St. Johannis war, ebenfalls fünf Mark.²⁴⁴

Nach 1468 erhielt das Johanniskloster tendenziell größere Beträge. Obschon Kathryne Lenten 1475 nur acht Schillinge und vier Pfennige Sund. für die schwarzen Mönche erübrigte,²⁴⁵ erhielten der Konvent und das Kloster St. Johannis von Steffen Slorff im Jahr 1477 zehn Mark ewiger Rente, um damit ein ewiges Gedächtnis für den Testator und seine Frau einzurichten. Die Älterleute des Krämeramtes bestimmte Slorff dafür als Verantwortliche; diese sollten wöchentlich den Konventsbrüdern im Wert von mind. zwei Schillingen Weißbrot kaufen, wofür acht Mark veranschlagt waren. Die übrigen zwei Mark der ausgesetzten Rente waren für das Krämeramt und dessen Älterleute bestimmt, um den aus der Stiftung resultierenden Aufwand zu entschädigen.²⁴⁶ Caspar Tzarstorp sah 1488 ebenfalls eine Rente für die Predigerbrüder vor. Aus einer Einlage von 150 Mark sollten die resultierenden siebeneinhalb Mark Rente nach dem Tode seiner Frau Metke an St. Johannis binnen Rostock ausbezahlt werden.²⁴⁷ Die ewige Rente des Steffen Slorff aus dem Jahr 1477 wurde 1498 von seiner Witwe ergänzt: Taleke Slorff vererbte den Dominikanerbrüdern 50 Mark, damit diese in Vigilien und Seelmessen für sie und ihren verstorbenen Mann beteten.²⁴⁸ Schließlich sah Kurt Elre bzw. Curdt Eler in allen beiden seiner Testamente von 1493 und 1499 zehn Mark für St. Johannis vor.²⁴⁹ Die vor der Observanz der Dominikanerbrüder zwischen einer und zehn Mark schwankenden Legate wurden nach den Reformbemühungen also offenbar reicher. Ob dies jedoch nur ein zufälliger Befund ist oder ob diese Beobachtung tatsächlich auf eine Honoration der reformatorischen Bemühungen der Dominikaner durch die Rostocker Bevölkerung zurückzuführen ist, kann an Hand der vorliegenden Quellen nicht endgültig beantwortet werden.

Hatten die Dominikaner im 15. Jahrhundert zwar weniger Zuwendungen von Seiten der Bevölkerung als im 14. Jahrhundert erhalten, so war die Spendenbereitschaft, wie eben dargestellt, dennoch ausgeprägt. Im beginnenden 16. Jahrhundert hingegen erklärten sich nur noch sechs der 17 Erblasser und Erblasserinnen (35 %) dazu bereit, zu Gunsten des Johannisklosters zu testieren.

²⁴⁴ Vgl. Testament Nr. 22., das Zitat entstammt diesem Testament. Zum Wunsch nach der Niederschrift des eigenen Namens im Kontext der Memoria siehe auch unten Abschnitt 4.3.3.1.

²⁴⁵ Vgl. Testament Nr. 30.

²⁴⁶ Vgl. Testament Nr. 31. Vgl. hierzu auch unten Abschnitt 4.3.3.1.

²⁴⁷ Vgl. Testament Nr. 32.

²⁴⁸ Vgl. Testament Nr. 37. Vgl. hierzu auch unten Abschnitt 4.3.3.1.

²⁴⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 33 und 38.

Die Anzahl an Zuwendungen sank somit zwar signifikant, aber das Spendenvolumen nahm hingegen drastisch zu. Von Hinrick Pren sollten die Dominikaner 100 Mark erben. Dieses Geld hatte er ihnen wohl zum Bau geliehen, doch erklärte er im Jahre 1506 testamentarisch, dass er die Summe nicht zurückerstattet haben wollte.²⁵⁰ Im selben Jahr hinterließ Hinrick Boringe den Brüdern einen Rhein. Gulden.²⁵¹ Clawes Brothagenn vererbte dem Johanniskloster 1507 fünf Mark Sund., welche er an ein Gebetsanliegen knüpfte.²⁵² Von Kersten Santmann erhielt das Kloster im Jahr 1509 acht Schillinge – derselbe Betrag, den auch die übrigen geistlichen Institutionen Rostocks von ihm zugesprochen bekamen – und Mertin Kolleman stiftete den Mönchen ein Jahr später zwei Tonnen Bier.²⁵³ Arndt Hasselbeke ist der letzte Rostocker Testator im gewählten Untersuchungszeitraum, der ein Legat zu Gunsten von St. Johannis aussetzte. Hasselbeke legierte dem Kloster im Jahr 1522 eine höhere Summe als den übrigen geistlichen Institutionen Rostocks: Während alle anderen Einrichtungen 30 Mark Sund. erhalten sollten, hinterließ er dem Johanniskloster 50 Mark Sund., damit diese treuer für ihn beteten.²⁵⁴ Trotz einer sich allmählich abzeichnenden Reformation hatten die Dominikaner damit quantitativ gesehen zwar weniger Stiftungen zugesprochen bekommen als zuvor, doch qualitativ betrachtet handelte es sich um reiche Gaben. Dies mag daran liegen, dass die fünf Testatoren, die das Kloster St. Johannis im Zuge einer gründlichen Anwendung des „Gießkannenprinzips“ im beginnenden 16. Jahrhundert letztwillig ebenso bedachten wie die vier Rostocker Pfarrkirchen und die Klöster Zum hl. Kreuz sowie St. Katharina, allesamt (wie oben schon in Abschnitt 4.2.1.2 beschrieben) der Rostocker Ober- oder zumindest der Mittelschicht zuzuordnen sind.

4.2.1.4 St. Katharina

Das von Franziskanern nicht unweit von St. Petri in der Rostocker Altstadt errichtete Katharinenkloster ist 1243 erstmalig nachweisbar; es muss also zuvor erbaut worden sein.²⁵⁵ Weitgehend fertig gestellt war das Kloster wohl im Jahre 1283, da in diesem Jahr das erste von fünf Kapiteln der sächsischen Ordensprovinz in St. Katharinen abgehalten wurde. Als Mutterkloster des Rostocker Fran-

²⁵⁰ Vgl. Testament Nr. 45.

²⁵¹ Vgl. Testament Nr. 46.

²⁵² Vgl. Testament Nr. 47.

²⁵³ Vgl. die Testamente mit den Nummern 49 und 50.

²⁵⁴ Vgl. Testament Nr. 55.

²⁵⁵ Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 2. Vgl. GROSS et al., Kloster St. Katharina, S. 873f. Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 96. Vgl. STUTH, Klöster, S. 31. Nach MULSOW erfolgte die Gründung spätestens um 1240. Vgl. MULSOW, Forschungsstand, S. 81.

ziskanerkonvents ist das Lübecker Minoritenkloster anzunehmen (ebenso, wie im Falle der ersten Rostocker Dominikaner). Die Gründung der Rostocker Universität im Jahr 1419 war auch für die Franziskaner von großer Bedeutung: Mehrere Mitglieder des Konvents waren als Studenten oder als Dozenten an der Universität immatrikuliert und mit Gründung der Theologischen Fakultät im Jahr 1433 fanden einige bedeutende Magister Aufnahme im Katharinenkloster. Mehrere Provinzialminister der sächsischen Ordensprovinz hatten an der Rostocker Universität studiert oder gelehrt. Kulturell und wissenschaftlich scheint das Kloster am Ende des Mittelalters eine bedeutende Rolle nicht nur in der Stadt Rostock gespielt zu haben.²⁵⁶

Reformatorisches Gedankengut im Katharinenkloster ließ den Rostocker Konvent vor 1509 die Martinianischen Konstitutionen annehmen, was einen Kompromiss im Reformstreit darstellen sollte. Doch schon 15 Jahre später wurden in Rostock erneut Stimmen laut, die nach einer Reform verlangten. Nachdem sich der Rostocker Rat 1531 für die Lutherische Lehre entschieden hatte, durften die Rostocker Klöster keine liturgischen Handlungen mehr vollziehen. Den Mönchen wurde es sogar untersagt, das Kloster in Ordenstracht zu verlassen. 1532/33 wurde das Katharinenkloster verschlossen und 1534 erfolgte die vollständige Aufhebung des Rostocker Franziskanerkonvents. Die Mönche wurden in der Folge des Klosters verwiesen und wenig später wurde das Gebäude zum Armenhaus umfunktioniert.²⁵⁷

Ebenso wie die Dominikanermönche von St. Johannis stammten die Franziskanerbrüder des Katharinenklosters wohl überwiegend aus der Stadt Rostock selbst und aus der näheren Umgebung. Zumindest bis zur Universitätsgründung 1419 bzw. bis zur Einrichtung der Theologischen Fakultät im Jahr 1433 wurden die Mönche aus dem Umfeld rekrutiert. Durch die Universitätsgründung erhielt der Konvent allerdings viele Mitbrüder von außerhalb, die ob des Studiums nach Rostock kamen. Eine Liste der Konventsmitglieder ist nicht überliefert, weshalb über die Anzahl der Mönche keine Aussage getroffen werden kann. Würdenträger des Klosters waren die Guardiane, die Vizeguardiane (von welchen jedoch nur einer namentlich überliefert ist), die Principale und die Lektoren. Obwohl der Guardian die Leitung des Klosters inne hatte, wurde die Einrichtung üblicherweise in wirtschaftlichen und finanziellen Belangen in der Regel von weltlichen Prokuratoren vertreten. Diese Tutoren waren für gewöhnlich Ratsmitglieder.²⁵⁸ Von den namentlich mit ihrer Funktion im Kloster über-

²⁵⁶ Vgl. GROSS et al., Kloster St. Katharina, S. 875. Vgl. MULSOW, Forschungsstand, S. 81.

²⁵⁷ Vgl. GROSS et al., Kloster St. Katharina, S. 875.

²⁵⁸ Vgl. ebd., S. 876f.

lieferten Mönchen begegnet uns nur ein einziger in den Rostocker Testamenten: Johannes Rode vererbte 1349 Johannes de Hittenden, dem alten Lesemeister der Minderbrüder, zehn Mark Schillinge.²⁵⁹ Ein Johannes de Hitteren ist (neben der Nennung in Rodes Testament) urkundlich 1346 als Lesemeister der Franziskaner nachweisbar.²⁶⁰

Nach GROSS et al. sind im 13. und 14. Jahrhundert insgesamt sieben Ratsherren und zwei Bürgermeister nachweisbar, die den Konvent testamentarisch bedachten. Als testamentarisch stiftende Ratsherren werden Johannes Rode, Arnold de Godlandia, Heinrich de Horsenhusen, Vollandus Niger, Lambert Westfal, Gerlacus de Cosfelt und Hermannus de Fehron aufgezählt und als Bürgermeister Thidericus Hollogher sowie Hinric Rode.²⁶¹ Zumeist wurden von diesen Personen kleinere Geldbeträge vererbt, die an keine Gegenleistung geknüpft waren. Bis ins erste Drittel des 14. Jahrhunderts sind keine Stiftungen oder größeren Schenkungen und auch keinerlei Rentenankäufe überliefert. Allerdings scheinen Altarstiftungen nicht allzu selten vorgekommen zu sein, denn im Jahre 1526 wurden 19 Altäre im Katharinenkloster erwähnt.²⁶²

Bedauerlich an dieser Aufzählung ist nicht nur, dass nicht alle der im MUB abgedruckten Testamente von den Verfassern berücksichtigt wurden.²⁶³ Schade

²⁵⁹ Vgl. Testament Nr. 2.

²⁶⁰ Vgl. GROSS et al., Kloster St. Katharina, S. 877. Obgleich der Name in den beiden Urkunden nicht exakt gleich geschrieben wurde, ist davon auszugehen, dass es sich um denselben Lesemeister handelt.

²⁶¹ Das Testament des Hinricus Rode (Testament Nr. 4) ist auf Grund von Feuchtigkeit in schlechter Verfassung überliefert, weshalb es nicht mehr vollständig entzifferbar ist. Auch der Abdruck im MUB weist Lücken auf. Es ist äußerst wahrscheinlich, dass Rode zu Gunsten von St. Katharina legierte, doch ist dies nicht mehr gänzlich nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird das Testament des Hinricus Rode in die weiteren Auswertungen nicht mit einbezogen. GROSS et al. scheinen allerdings entweder der im MUB abgedruckten Fassung mehr entnehmen zu können oder sie verwendeten zusätzlich andere, mir unbekanntere Quellen für die Aufzählung der testamentarischen Stiftungen zu Gunsten von St. Katharina.

²⁶² Vgl. GROSS et al., Kloster St. Katharina, S. 877f. Die namentliche Aufzählung ist in Anm. 41 auf S. 897 zu finden.

²⁶³ Im MUB ebenfalls abgedruckt sind das Testament des Volmarus de Pomerio (Testament Nr. 1), des Henricus Thie (Testament Nr. 6), des Bürgers Johannes Lange (Testament Nr. 7), des Bürgermeisters Johan Tolner (Testament Nr. 8), des Arnoldus Bümgharde (Testament Nr. 9), des Bürgers Clawes Weytendorp (Testament Nr. 10), des Evert Woltorp (Testament Nr. 11), des Gherwen Hagemester (Testament Nr. 12), des Bürgers Johan Hillebrandes (Testament Nr. 13), des Bürgers Hinrick Raceborch (Testament Nr. 14) und des Bertolt van Mynden (Testament Nr. 15).

ist zudem, dass die in Form von Urkunden im Stadtarchiv Rostock überlieferten Testamente ebenfalls nicht mit betrachtet wurden. Diesen Quellen kann man jedoch entnehmen, dass das Franziskanerkloster mit seinen Bewohnern in zehn der 16 überlieferten Testamentsurkunden des 14. Jahrhunderts (knapp 63%), in 15 der 24 letztwilligen Verfügungen des 15. Jahrhunderts (knapp 63%) und in acht der 17 Vermächtnisse des beginnenden 16. Jahrhunderts (47%) als Legats-empfänger in Erscheinung tritt.²⁶⁴

Im 14. Jahrhundert wurden dem Katharinenkloster vier Baulegate zugesprochen: Arnoldus de Godlandia hinterließ den Minderbrüdern 1351 drei Mark zum Kirchenbau, ebenso wie Hinrick Raceborch 1391.²⁶⁵ Thidericus Hologher stiftete im Jahr 1351 fünf Mark der Kirchenfabrik.²⁶⁶ Auch Evert Woltorp wollte den Bau des Klosters unterstützen, wobei er seine Hilfe mit einem Gebetsanliegen verknüpfte (ebenso wie die Legate zu Gunsten des St. Johannis-klosters, welches jedoch einen geringeren Betrag überschrieben bekam):

Tu sunte Katerine[n] tu de[m] buw[ete] V [5] m[a]r[ck], darvor schole[n] se dencken miner sele alzo lange, alze vor dat ghelt bort. V [5] m[a]r[ck] schal me[n] ok den brode^en gheve[n] en islickem sin part an de hant, darvor scholen se na lesen miner sele selemissen un[de] villie.²⁶⁷

Von Henricus Thie sollte der Konvent zwischen 1355 und 1362 eine Mark erhalten, Clawes Weytendorp hinterließ ihm 1372 zwei Mark Sund., Johan Hillebrandes vererbte den Franziskanern im Jahr 1389 zehn Mark und Johan Derekowe stiftete dem Katharinenkloster ein Jahr später fünf Mark Rost. Pfennige.²⁶⁸ Volmarus de Pomerio hielt es wie Evert Woltorp, indem er in seinem Legat zwischen dem Kloster und seinen Bewohnern unterschied. Zunächst sollte das Kloster zwei Mark erben und wenig später sprach er *beatis c[on]vent[is] mi[n]orite* einen Schilling zu.²⁶⁹ Des Weiteren ist noch die Memorialstiftung des Johannes Rode überliefert, der 1349 nicht nur, wie oben beschrieben, dem alten Lese-

²⁶⁴ Auf eine soziale Verortung der Testatoren und Testatorinnen bzw. auf die Herausstellung jener, welche durch eine besonders umfassende Spendenpraxis hervorstechen, wird in diesem Abschnitt verzichtet, da für die Franziskaner dieselben Phänomene zu beobachten sind wie für die Dominikaner. Vgl. daher oben Abschnitt 4.2.1.3.

²⁶⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 3 und 14.

²⁶⁶ Vgl. Testament Nr. 5. Auf die im MUB abgedruckte Fassung dieses Testamentes beziehen sich GROSS et al.

²⁶⁷ Testament Nr. 11.

²⁶⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern 6, 10, 13, 58.

²⁶⁹ Vgl. Testament Nr. 1. Auf die im MUB abgedruckte Fassung dieses Testamentes beziehen sich GROSS et al.

meister der Minderbrüder zehn Mark Pfennige vererbte, sondern zudem St. Katharinen 50 Rost. Mark überließ und dabei verfügte, dass jeder Franziskanermonch an seiner Beerdigung vier Schillinge erhalten sollte. Auch zu seinen Memorialfeiern sollte ein jeder der Brüder einen Schilling bekommen.²⁷⁰ Das reichste Legat im 14. Jahrhundert erhielt der Franziskanerkonvent somit von Johannes Rode, während die übrigen Spenden deutlich geringer ausfielen. Dies mag daran liegen, dass Rode im Allgemeinen sehr reiche Gaben verteilte und dass er offenbar großen Wert auf seine Memoria gelegt hatte.

Im 15. Jahrhundert erhielt St. Katharina nur noch drei Baulegate: Hinrik Brasche stiftete 1406 vier Mark Rost. Pfennige zum Kirchenbau, für die er im Gegenzug Vigilien und Seelmessen erwartete.²⁷¹ Die jeweils fünf Mark, die das Katharinenkloster von Peter Kubrowe 1415 und von Vredeke Dünker 20 Jahre später zum Bau zugesprochen bekam, waren an keine Bedingung geknüpft.²⁷² Einige weitere Legate des 15. Jahrhunderts wurden ebenso ohne konkretere Zweckbindung schlichtweg dem Kloster vermacht, so gab Bertram Goltsmyt St. Katharinen 1407 fünf Mark, Hinricke van dem Haghen vererbte ihm zwei Jahre später drei Mark Sund. und Johan Kropelin gab 1437 zehn Mark.²⁷³ Claves Brüholt wünschte sich für die zehn Mark, die er dem Katharinenkloster 1408 vererbte, hingegen Gebete und auch Lenerhans forderte 1410 für seine gestifteten zwei Mark die Gebete der Mönche ein.²⁷⁴ Etwas konkreter in ihrem Anliegen wurden Kathryne Lenten und Taleke Slorff, die beide Vigilien und Seelmessen als Gegenleistung für ihre Spende im Sinn hatten. Lenten setzte dafür acht Schillinge und vier Pfennige aus, während Slorff 50 Mark für die Memoria für sich und ihren verstorbenen Mann veranschlagte. Zusätzlich sollten die

²⁷⁰ Vgl. Testament Nr. 2. Auf die im MUB abgedruckte Fassung dieses Testamentes beziehen sich GROSS et al. Zu den Memorialstiftungen siehe auch unten Abschnitt 4.3.3.1.

²⁷¹ Vgl. Testament Nr. 12. Im Mecklenburgischen Klosterbuch ist zu lesen: „Stiftungen im sozialhistorischen Sinne lassen sich in zwei Fällen nachweisen. Der Rostocker Bgm. Hinric Rode und der Ratsherr Johann Rode stifteten unter anderem in S. Katharinen für ihr Seelenheil.“ GROSS et al., Kloster St. Katharina, S. 878. Bei den genannten Personen verweisen die Autoren auf die Einträge im MUB. Diese Zahl kann an Hand der vorliegenden Testamentsurkunden deutlich erweitert werden, denn so mancher Rostocker Erblasser bzw. manche Erblasserin legte auf seine bzw. ihre Memoria in Händen der Franziskaner großen Wert, wie im Folgenden sowie in Abschnitt 4.3.3.1 zu zeigen sein wird.

²⁷² Vgl. die Testamente mit den Nummern 22 und 24.

²⁷³ Vgl. die Testamente mit den Nummern 17, 19, 25.

²⁷⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern 18 und 20.

Franziskanermönche von Letzterer noch drei lange Polster erben, die sie in der Wohnstube liegen hatte.²⁷⁵

Bernd Westval hatte bei seinem Legat zu Gunsten der Bettelmönche ein konkretes Objekt vor Augen, welches er mitfinanzieren wollte: er stiftete im Jahr 1448 nämlich eine Mark für die Monstranz.²⁷⁶ 1465 legierte Clawes Herder den Franziskanern eine Mark Sund., die an keinen Zweck gebunden war. Auch Caspar Tzarenstorp sah 1488 zehn Mark als zweckfreie Gabe für das Kloster vor. Ebenso erhielt der Konvent von Kurt/Curdt Elre/Eler 1493 bzw. 1499 zehn Mark.²⁷⁷ Das Legat, welches Steffen Slorff im Jahr 1477 vorgesehen hatte, sollte im Grunde zunächst den Mönchen, aber im Weiteren auch allen Gläubigen, die zur Messfeier die Kirche des Franziskanerklosters besuchten, zugute kommen:

Vortmer gheve yk ok teyn [10] mark gheldes myt deme hovetzum[m]en van deme ghelde, dat ik hebbe in der stadtboken, to behoff enes vüres yn zunte Katherine[n]kerke[n], de myne testamentarie[n] scholen den olderluden der smedeampte wijsen antworten unde toscriven laten, sodat zee alle yare vor achte [8] mark kalen frowen an de schapen, de yk an dat klosster ghegheve[n] hebbe, unde de anderen twee [2] mark scholen de olderlüde beholde[n] to ereme hoghene eres amptes, up dat zee desto vlitigher gödesdenst vorderen. Unde offte dyt ghelt uthgheloseet worde, zo schalme dat wedder anlegge[n], up dat id jo ewich darto blyve.²⁷⁸

Slorff war es offenbar wichtig, dass die Kirche beheizt wurde, weshalb er eine ewige Rente für Kohlen einrichtete, mit denen ein Feuer in St. Katharinen unterhalten werden sollte. Nach TREDE ist das Amt einer „Kiekfru“ für Burg auf Fehmarn zwar nicht nachweisbar, doch beschreibt er diese im Zusammenhang mit dem so genannten „Feuerkieken“. Das „Feuerkieken“ war ein Becken aus Messing, das „wintertags schön blankgeputzt“ von den Frauen mit in die Kirche genommen wurde. Diese „Kiekfruen“ gingen umher und füllten auf Wunsch die „Feuerkieken“ mit durchgeglühten Holzkohlen.²⁷⁹ Das Amt einer „Kiekfru“ ist für Rostock mittels der spätmittelalterlichen Testamente zwar nicht nachweisbar. Die Verfügung des Steffen Slorff macht jedoch deutlich, dass ein Feuer in der Kirche ein erstrebenswertes Ziel darstellte, weshalb der Testator penibel dafür Sorge trug, dass St. Katharinen auf immer ein Feuer besäße, das die Gläubigen an kalten Tagen wärmte.

²⁷⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 30 und 37. Siehe hierzu auch unten Abschnitt 4.3.3.1.

²⁷⁶ Vgl. Testament Nr. 27.

²⁷⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 29, 32, 33, 38.

²⁷⁸ Testament Nr. 31.

²⁷⁹ Vgl. TREDE, St. Nikolai-Kirche, S. 39.

Von Marten Staßen erfahren wir, dass spätestens 1504 eine neue Kapelle auf dem Kirchhof des Katharinenklosters gestanden hat. Staßen legierte nämlich drei Rhein. Gulden für das Glaswerk dieser neuen Kapelle.²⁸⁰ Hinrick Pren hinterließ den Franziskanern im Jahr 1506 50 Mark Sund., die gemäß des Vollstreckungskonzepts der Exekutoren im selben Jahr auch bezahlt worden sind.²⁸¹ Ein Jahr später stiftete Clawes Brothagenn den Minoriten fünf Mark, damit sie für ihn beteten.²⁸² Von Kersten Santmann erhielten sie 1509 nur acht Schillinge, doch hatte Santmann diesen Betrag standardmäßig für das Gros der geistlichen Institutionen vorgesehen, wie es in den bisherigen Ausführungen schon deutlich gemacht wurde.²⁸³ Von Mertin Kolleman erhielt der Konvent 1510 drei Tonnen Bier und Micheel Cordes stiftete vier Jahre später eine Tonne Bier.²⁸⁴ Im Jahr 1522 legierte Arndt Hasselbeke St. Katharinen 30 Mark Sund. und das letzte Legat im Testamentsbestand stammt von Arnth Dule, der den Franziskanern 1528 eine Mark Sund. zukommen ließ.²⁸⁵

Im beginnenden 16. Jahrhundert erhielten die Rostocker Minoriten somit genauso reiche und auch arme Legate wie im 15. Jahrhundert. Von den Stimmen, die ab 1524 nach einer Klosterreform verlangten, ist in den Testamenten ebenso wenig zu spüren wie von der Übernahme der Martinianischen Konstitutionen im Jahre 1509.

4.2.1.5 St. Maria (Marienehe)

Die einzige Kartause in Mecklenburg²⁸⁶ wurde 1396 vom Rostocker Bürgermeister Winold Baggel und dessen Schwiegervater gestiftet. Das St. Maria geweihte Kloster lag sieben Kilometer nordwestlich des Stadtkerns von Rostock. Die Grundsteinlegung muss um 1398 erfolgt sein. In den Jahren 1403 und 1404 waren die wichtigsten zum Kloster gehörenden Bauten fertig gestellt. Marienehe nahm in der 1412 neu zusammengestellten Provincia Saxoniae des Kartäuserordens rasch eine führende Rolle ein. Ab 1526 kam es, wie schon bei den zuvor beschriebenen Klöstern dargestellt, zu Konfrontationen zwischen der streng katholisch orientierten Institution der Kartause und der evangelisch-lutherisch zu-

²⁸⁰ Vgl. Testament Nr. 43.

²⁸¹ Vgl. Testament Nr. 45 mit Konzept Nr. 45a.

²⁸² Vgl. Testament Nr. 47.

²⁸³ Vgl. Testament Nr. 49.

²⁸⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern 50 und 52.

²⁸⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 55 und 56.

²⁸⁶ STUTH bezeichnet die Rostocker Kartause als „[e]ine Besonderheit innerhalb der mittelalterlichen Klosterlandschaft Mecklenburgs“. STUTH, Klöster, S. 35.

geneigten Hansestadt Rostock. 1532 wurde den Mönchen daher das Betreten der Stadt untersagt und ein Jahr später wurde ihnen die seelsorgerliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner Rostocks verboten. Im Jahr 1552 wurden die Kartäuser schließlich gewaltsam vertrieben.²⁸⁷

Die Universitäten Prag, Rostock und Leipzig erwiesen sich als wesentlicher Rekrutierungsbereich des Ordensnachwuchses der Kartause in Marienehe. Die Novizen kamen zumeist aus dem Einzugsgebiet der Universität, also aus Schleswig-Holstein, Hamburg, Rostock und dem Gebiet von Lübeck bis Stralsund. Wie viele Mönche die Kartause beherbergte, kann nicht mehr gesagt werden; bei der gewaltsamen Vertreibung im Jahr 1552 lassen sich nur noch sechs Brüder nachweisen.²⁸⁸

Nach SCHLEGEL wurde den Kartäusern im 15. Jahrhundert mit Sympathie begegnet, weshalb sie mit Spenden und Vermächtnissen gewürdigt wurden, um somit stellvertretend Anteil an den guten Werken der Brüder zu erwerben.²⁸⁹ Konkrete Vermächtnisse führt er dabei allerdings nicht auf. Aus solchen kann jedoch entnommen werden, dass im Jahre 1406 – nachdem die wichtigsten Klosterbauten abgeschlossen waren – noch weiter am Kloster gebaut wurde. Hinrik Brasche stiftete nämlich in diesem Jahr der Kirchenfabrik zwei Mark mit dem Wunsch, die Mönche mögen für ihn Vigilien und Seelmessen abhalten.²⁹⁰ Obwohl die Kartause schon zehn Jahre zuvor gestiftet worden war, stellt dieses Legat das erste testamentarisch überlieferte Vermächtnis zu Gunsten von Marienehe dar. Dies liegt wohl daran, dass Bertolt van Mynden im Jahr 1400 nur ausgewählten geistlichen Institutionen Geldbeträge überschreiben lassen wollte und dass das nächst ältere Testament aus dem Jahr 1391 stammt,²⁹¹ wo man vermutlich noch gar nicht über die bevorstehende Stiftung gesprochen hatte. Dass in Testamenten allerdings auch geplante Bauvorhaben Erwähnung finden konnten, vermochte DORMEIER für das Lübecker St. Annenklster eindrucksvoll zu zeigen. Die älteste überlieferte Quelle, in denen die Baupläne des St. Annenklsters erwähnt wurden, ist nämlich erstaunlicherweise weder das Stadtbuch noch eine Gründungsurkunde oder dergleichen. Das Testament des Lübecker

²⁸⁷ Vgl. SCHLEGEL, Gerhard: Rostock-Marienehe – Kartause S. Maria (Ordo Cartusiensis/Kartäuser), in: Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert). Band 2, hrsg. v. Wolfgang HUSCHNER et al., Rostock 2016, S. 962–984, hier S. 963–965. Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 103f. Vgl. MULSOW, Forschungsstand, S. 84.

²⁸⁸ Vgl. SCHLEGEL, Rostock-Marienehe, S. 968.

²⁸⁹ Vgl. ebd., S. 974.

²⁹⁰ Vgl. Testament Nr. 16.

²⁹¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 14 und 15.

Gewandschneiders Jochim Grammendorp enthält vielmehr den ersten Hinweis auf das St. Annenkloster, denn er gedachte dieser geistlichen Institution 300 Rhein. Gulden zu stiften, sofern sie denn tatsächlich erbaut werden sollte. Bis 1513 lassen sich in fast allen Lübecker Vermächtnissen Spenden ausmachen, die mit solcherart Vorbehalten niedergeschrieben wurden.²⁹² In den Rostocker Testamenten aus dem Spätmittelalter hingegen lassen sich keine geplanten Großprojekte schon vor deren Grundsteinlegung ausmachen²⁹³ (ebenso wenig in denjenigen aus Rendsburg oder aus Burg auf Fehmarn).

Doch Hinrik Brasche war nicht der einzige Rostocker Erblasser, der die Kartause unterstützen wollte. Von Bertram Goltsmyt erhielt Marienehe im Jahr 1407 drei Mark zugesprochen.²⁹⁴ Der insbesondere hinsichtlich des Klosters Zum hl. Kreuz, aber auch im Hinblick auf die Klöster St. Johannis und St. Katharina recht spendable Steffen Slorff hinterließ St. Maria 1477 zwar auch ein Legat, allerdings nur 20 Mark mit dem Anliegen, die Mönche mögen in ihren Andachten für seine Seele beten.²⁹⁵ Denselben Betrag erhielten die Kartäuser 1498 von Taleke Slorff, damit sie für die Testatorin und ihren verstorbenen Mann Vigilien und Seelmessen abhielten.²⁹⁶ Wie umfangreich im Gegensatz zu den eben beschriebenen Legaten die Gabe des Caspar Tzarenstorp aus dem Jahr 1488 war, lässt sich nicht ermesen, denn von ihm sollte die Kartause alle nicht anderweitig von ihm testamentarisch oder erbrechtlich vergebenen Güter erhalten.²⁹⁷ Ein ähnliches Erbe sah auch Kurt/Curdt Elre/Eler vor; in seinem Testament von 1493 verfügte er:

Wen avers myne varben[omede] husfrowe yn God vorstorve[n] is, so schalen de cartuser to Ma[r]jienee by Rozstock belegen hebben alle myne unde ock myner werdyn[n]e[n] Anneken varbe[n]ome]t nagelate[ne] gudere, beyde, ghelt, sulver-smide, jarlike rente myd den hovetstūlen unde alle andere gudere, wo me de nome[n] kan, bewechlik und[e] unbewechlik, benomet unde unbeno[me]t, nictes uthgename[n], nyma[n]de darvan tho antwerde[n]de, vru[n]den iffte vrame[n]-

²⁹² Vgl. DORMEIER, Gründung, S. 33. Auch HAHN beschreibt geplante Bauvorhaben, welche in den Revaler Testamenten Unterstützung erfuhren. Vgl. HAHN, Testamente, S. 266f.

²⁹³ Anders gestaltet sich dies in der Frühen Neuzeit; in so manchen Testamenten aus dem beginnenden 17. Jahrhundert lassen sich Legate zu Gunsten eines geplanten Waisenhauses in den Rostocker Vermächtnissen nachweisen. Vgl. HAACK, Testamente, S. 13, wo auch konkrete Beispiele genannt werden.

²⁹⁴ Vgl. Testament Nr. 17.

²⁹⁵ Vgl. Testament Nr. 31.

²⁹⁶ Vgl. Testament Nr. 37. Zu den Memorialstiftungen siehe auch unten Abschnitt 4.3.3.1.

²⁹⁷ Vgl. Testament Nr. 32.

den, wente de varbenom[eden] cartusere synt unde schalen wesen myne rechte erve[n] van mynes sanes wegghen, her Hinrick Elres, de yn demsulvesten klostere begheve[n] is. Unde wes se den[n]e krighen, dat schalen se keren to gadesdenste vor my und[e] myner werdyn[n]e[n], und[e] dar wy desvar beghere[n]de synt, selen salicheit. Ock weret, dat na dem willen Gades myne varben[omeden] werdyn[n]e ér vorstorve wan ick, szo schalen de varben[omeden] cartusere to hant na mynem dode hebbe[n] alle baüe[n]screve[n] gudere, de se scholden hebben ghehat na myner werdyn[n]e[n] dode, alze varberoret is. Id sy, dat unser beyder sane, her Hinrick Elre varbeno[me]t, sy na dem willen Gades leve[n]dich iffte dōd na unsem dode, allikewol schal dit testame[n]t by macht und[e] vulmechtich blyve[n] yn den articulen und[e] ghiffte[n], de den cartüseren[n] hyryn[n]e tolu-den.²⁹⁸

Elre/Eler ließ keinen Zweifel daran, dass ausschließlich die Kartäuser als nächste Erben in Frage kämen, da sein offenbar einziger Sohn Hinrick Mönch in diesem Kloster war. Mit Eintritt des Sohnes als nächstem Erben gingen die Erbsprüche an den Orden über, weshalb Elre/Eler alle übrigen Güter nach dem Tod seiner Frau Anna/Anneke der Kartause in Marienehe überließ. Die Pfanne, die Hinrick zu seinem Einzug in die Kartause erhalten hatte, wurde ihm darüber hinaus (im vorhergehenden Vermächtnistext) noch einmal ausdrücklich zugesprochen. Auch auf Eventualitäten nahm der Erblasser Rücksicht, denn für den Fall, dass seine Frau vor ihm selbst sterben sollte, sollten die Mönche dennoch das Erbe antreten. Ebenso sah er vor, den Erbspruch aufrechtzuerhalten, wenn der Sohn Hinrick zum Zeitpunkt des Erbantritts nicht mehr am Leben sein sollte. Davon unbenommen sollten die Kartäuser also alle übrigen Güter der Elres/Elers erhalten, um im Gegenzug für die Seelen der Verstorbenen in Gottesdiensten zu beten. 1499 modifizierte Elre/Eler allerdings diese sechs Jahre zuvor getroffenen Entscheidungen:

Wen avers myne vorben[omede] husfrowe in God vorstorve[n] is, so schalen de carthuser[e] to Marienee, by Rostok belegen, hebben alle myne unde ock myner husfrowen Anneken vorben[omed] nagelaten guder[e], beyde, gheld, zulversmyde, jarlike renthe mith den hovethstolen und[e] alle ander[en] ghuder[e], wo men de nomen kan unde mach, benomet und[e] unbenomet, de ick beseten hebbe, nictes uthgename, nemande darvan to antwerdende, frunden effte vromeden, wente de carthuser vorben[omed] synt unde schalen wesen van mynes zanes wegen, her[n] Hinrik Eler, myne rechte erven, de in dem[e]sulvesten closter[e] begheve[n] is. Unde wes se den[n]e krighen, dat schalen se den[n]e keren in gadesdenste nach mynem[e] begher[e] unde na mynem willen vor my und[e] my-

²⁹⁸ Testament Nr. 33. Zu den Memorialstiftungen siehe auch unten Abschnitt 4.3.3.1.

n[er] husfrowen und[e], darvoar wy des begerende synt, zelen zalicheyt. Ock weret, dat na dem willen Gades myne vorben[omede] husfrowe ér vorstorve men ik, so schalen de vorben[omeden] carthuser[e] to hanth na mynem[e] dode hebben alle bave[n]screve[n] ghuder[e], de ze scholden hebben ghehath na myn[er] husfrowen dode, alze vorberort is. Is sy denne, dat unser beider zane, her[e] Hinrick Eler, zy na dem[e] wille[n] Gades zy levendich effte dod na unsem[e] dode, allike wol schal dyt testamente by macht und[e] vulmechtich bliven in den articulen und[e] ghiffen, de den carthuseren hyryinne to luden, allene uthgenamen den articul des brutschattes myn[er] husfrowen vorben[omed]. Weret zake, dat her[e] Hinrick Eler, unse zane vorben[omed], na dem[e] willen Gades storve vor syner moder, so schal de brutschath kamen to denghen[n]en, den he van Lubeschem[e] rechte wege[n] tokum[m]et. Belevet he ock zyn[er] moder dod, so kum[m]et de bruschat den carthuseren to, so vorbe[no]m[e]t is.²⁹⁹

In seinem zweiten Vermächtnis machte Elre/Eler wiederum deutlich, dass der Mönch Hinrick Eler sein Sohn ist, weshalb die Kartäuser als nächste Erben nach dem Tode seiner Frau Anna/Anneke alle übrig gebliebenen Güter der Eheleute erben sollten. Auch für den Fall, dass der Testator seine Frau überleben würde, sollten die Erbüter nach wie vor an den Konvent fallen. Im Gegenzug für das Erbe wies er die Brüder auch in diesem Testament an, für die Seelen der Verstorbenen Stifter in Gottesdiensten zu beten, doch dieses Mal bestimmte Elre/Eler, dass dies nach seinem Begehren und Willen geschehen möge. Die zweite Abänderung der Erstfassung des Testaments bezog sich allerdings nicht auf konkrete Gestaltungswünsche der Gottesdienste, sondern auf den Brautschatz von Anna/Anneke Elre/Eler: Der als erbberechtigt betrachtete Konvent sollte abermals sowohl im Todesfall des Mönches Hinrick Elre/Eler als auch in dem Falle, so er am Leben sei, das Erbe der Eheleute Elre/Eler antreten. Die einzige Ausnahme stellte in der zweiten Fassung des Vermächtnisses allerdings Annas/Annekes Brautschatz dar. Sollte Hinrick zum Todeszeitpunkt seiner Eltern noch am Leben sein, bekam er als nächster Erbe den Brautschatz der Mutter zugesprochen. Sollte er jedoch tot sein, galt die Kartause zwar grundsätzlich als erbberechtigt, doch umfasste dieses Erbrecht offenbar mitnichten den Brautschatz. Dieser musste gemäß Lübischem Recht nämlich an seine rechtmäßigen Erben gehen,³⁰⁰ was Elre/Eler nachdrücklich betonte.

²⁹⁹ Testament Nr. 38. Zu den Memorialstiftungen siehe auch unten Abschnitt 4.3.3.1.

³⁰⁰ Festgelegt war im Lübischem Recht, dass beim Tode der Frau der Ehemann die Hälfte des Brautschatzes an ihre Erben zurückzuerstatten hatte. Sollte die Frau jedoch nach ihrem Mann sterben, so erhielt sie den gesamten Brautschatz. Vgl. HACH, Das alte lübische Recht, S. 458f CLXXIV *van brudschatte*. Nach NOODT konnten Familien mit

Während Elre/Eler in seinem ersten Testament noch die ausdrückliche Zustimmung seiner Ehefrau mit in den Text aufgenommen hatte (welche von Anna/Anneke scheinbar persönlich in der ersten Person Singular dem Verfügungsteil ihres Mannes hinzugefügt worden war), konstatierte der Testator 1499 indes:

Unde weret, dat myne vorben[omede] husfrowe myne[n] dod afflevede, so schal ze dyt testame[n]te legghen by de vorben[omeden] carthuser[e], uppe demede, dat se bewisz maghen hebben na erem[e] dode, wes en gegeven is yn dessem[e] testame[n]te. Und[e] wanner ze in God vorstorve[n] is, so schal de prior in der vorben[omeden] carthusz, de den[n]e tor tyd wesende is, mith den ander[en] testame[n]tarien deme levende alle dingk in dessem testamente berurt to enem[e] gantzen ende vorvorderen. Llevet dar[e] nemand aff, so schal de prior der carthusz vorben[omed] des allene mechtich wesen effte eyne[n] [1] ander[en] to sik kezende. Unde dyt testament hebbe ik mith myn[er] husfrowen gemaket mith vulborde unses negesten erven, her[e] Hinricke, unses zanes, und[e] synes priores.³⁰¹

Den Eheleuten Elre/Eler war es damit ein großes Anliegen, dass die Kartäuser ihr Erbe antreten konnten, denn sie machten mit diesem Passus deutlich, dass das Testament als Beweis für die letztwilligen Verfügungen zu dienen hatte. Der Prior hatte zusammen mit dem Sohn Hinrick seine Zustimmung zu dem Vermächtnis gegeben und offenbar hatte der Prior ebenfalls zugesagt, das Testament zu vollstrecken. Diese Urkunde stellt damit eine Besonderheit in zweierlei Hinsicht dar: Kein anderer Erblasser bzw. keine andere Erblasserin hatte ein Kloster dermaßen hervorgehoben, weil sein bzw. ihr Kind dort Mönch oder Nonne geworden war. Caspar Tzarenstorp hatte dem Konvent zwar auch alle seine übrig bleibenden Güter in Aussicht gestellt, doch hatte er die Kartäuser damit keineswegs zum Erben bestimmt. Des Weiteren hatten die Kartause und ihre Bewohner in nur zwei weiteren Rostocker Testamenten herausragende Spendenbeträge erhalten: Von Nicolaus Bernebudel sollte der Konvent 50 Mark Sund. zusätzlich zu dem, was er schon zuvor (vermutlich bei der Aufnahme des Brudersohnes des Nicolaus Bernebudel in den Konvent) erhalten hatte, bekommen. Zudem sollte sein Neffe Hinrike Bernebudel acht Schillinge und vier Pfen-

.....
Töchtern auf Grund dieser Regelung die Gewissheit haben, dass bei einer unbeerbten Ehe zumindest die Hälfte des zur Erschaffung eines geplanten Verwandtschaftsbandes investierten Geldes in der Familie blieb. Vgl. NOODT, Religion, S. 278. Sollte Hinrick Elre/Eler also noch am Leben sein, so bliebe der Brautschatz in der Familie, auch wenn er der Kartause zu Gute käme. Für den Fall, dass der Sohn zu diesem Zeitpunkt jedoch schon verstorben war, musste das Dotalgut hingegen nicht an eine Institution, sondern vielmehr an eine verwandte Person zurückerstattet werden.

³⁰¹ Testament Nr. 38.

nige zur Abschichtung erben.³⁰² Arndt Hasselbeke legierte den Kartäusern im Jahr 1522 als Gegenleistung für Vigilien und Seelmessen ebenso wie Nicolaus Bernebudel 50 Mark Sund.³⁰³

In den meisten der Rostocker Vermächtnisse wurden die Mönche aus Marienehe jedoch nicht mit berücksichtigt. Womöglich lag dies daran, dass die Kartause außerhalb der Stadt Rostock lag und den Bürgern und Einwohnern daher nicht so präsent wie die innerstädtischen geistlichen Institutionen war. In Zahlen ausgedrückt kann man sagen, dass die Kartäuser tatsächlich in nur sechs der 24 Testamente aus dem 15. Jahrhundert (25 %) bedacht wurden und in nur zwei der 17 Vermächtnisse aus dem beginnenden 16. Jahrhundert (knapp 12 %). Tendenziell handelte es sich bei den Stifterinnen und Stiftern um eher der besitzenden Schicht angehörende Rostocker und Rostockerinnen. Bemerkenswert ist, dass die Hälfte dieser Testamente äußerst reichen Personen zugeordnet werden kann, die großzügig neben Marienehe auch noch als Wohltäter und Wohltäterinnen der Bettelordensklöster St. Johannis, St. Katharina und dem Kloster Zum hl. Kreuz ebenso wie der vier Pfarrkirchen in Erscheinung treten.³⁰⁴

4.2.1.6. *St. Michaelis*

Um 1462 kamen aus Springborn in Münster Brüder vom gemeinsamen Leben nach Rostock; es handelt sich hierbei um eine Laienbruderschaft. Zunächst lebten die Frater beim Kuhtor, doch 1464 konnten sie einen Bauhof in der Schwanschen Straße gegen eine Pacht bewohnen, die dem Hl. Kreuz-Kloster zu entrichten war. In den folgenden Jahren wurden ein Fraterhaus und eine Kapelle errichtet. Während die Kapelle schon 1471 vollendet war, wurde das Fraterhaus erst zwischen 1480 und 1502 erbaut. Im Jahr 1488 lebten 17 Personen im Konvent. Die Brüder bezeichneten sich als Brüder vom gemeinsamen Leben zum Grünen Garten, doch da ihre Kapelle dem Hl. Michael geweiht war, bekamen sie den Namen „Michaelisbrüder“. Über das Verhältnis zwischen der Stadt Rostock und dem Fraterhaus St. Michaelis während der Reformation ist nichts be-

³⁰² Vgl. Testament Nr. 48.

³⁰³ Vgl. Testament Nr. 55. Zu den Memorialstiftungen siehe auch unten Abschnitt 4.3.3.1.

³⁰⁴ Vier Testamente wurden von drei äußerst wohlhabenden Männern aufgesetzt (da Elter/Elter zweimal testierte sind es zwar vier Testamente, aber nur drei Erblasser), zwei entstammen der Mittelschicht und eine Person ist der Unterschicht zuzurechnen. Vgl. die Testamente mit den Nummern 16 (VK 3/W&S-Legat 1), 17 (VK 4/W&S-Legat 1), 31 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 32 (VK 3/W&S-Legat 4), 33/38 (VK 1.1/W&S-Legat 4), 37 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 55 (VK 1.1/W&S-Legat 4). Das „Gießkannenprinzip“ fand in den Testamenten mit folgenden Nummern Anwendung: 16, 31, 33/38, 37.

kannt. Im Jahr 1559 übergaben die letzten Brüder ihre Besitzungen einvernehmlich der Stadt.³⁰⁵

In den Rostocker Testamenten finden die Michaelsbrüder erstmalig im Jahr 1488 Erwähnung, in welchem ihnen Caspar Tzarenstorp drei Rhein. Gulden hinterließ.³⁰⁶ Kurt/Curdt Elre/Eler vererbte den Fratern in seinen beiden Testamenten aus den Jahren 1493 und 1499 jeweils zehn Mark, zwei Grapen – die zweitgrößten! – und zwei Kannen (welche er ebenfalls mit einer Größenangabe näher beschrieb).³⁰⁷ Ebenso praktisch fiel das Legat der Taleke Slorff aus, die den Brüdern 1498 ihren Leuchter aus der guten Stube überlassen wollte.³⁰⁸ Interessanterweise hatte Talekes verstorbener Ehemann Steffen Slorff in seinem Vermächtnis von 1477 alle geistlichen Institutionen Rostocks ebenso wie Kirchen und Bruderschaften auch außerhalb der Heimatstadt mit größeren und kleineren Spenden versehen, mit Ausnahme der Michaelisbrüder und ihrer Kapelle.³⁰⁹ Die Gründe, weshalb Steffen Slorff die Michaelsbrüder nicht unterstützen hatte wollen, können leider nicht mehr festgestellt werden.

Die übrigen bis ins Jahr 1528 zu Gunsten der Michaelisbrüder ausgesetzten Legate sind stellenweise sehr großzügig, wobei kleinere Beträge in den Stiftungen überwiegen. Von Jacob Smyt wurde ihnen im Jahr 1500 eine Mark Sund. zugesprochen, ebenso wie von Arnth Dule 1528.³¹⁰ Clawes Brothagenn legierte 1507 fünf Mark Sund., welche er mit einem Gebetsanliegen verknüpfte.³¹¹ Während Kersten Santmann zwei Jahre später seine obligatorische Gabe von acht Schillingen für die Michaelisbrüder vorgesehen hatte, hinterließ ihnen Mertin Kolleman (ebenso wie den anderen Konventen) Bier. Obschon die anderen Klöster zwei oder drei Tonnen Bier erhalten sollten, wurde den Fratern von Kolleman jedoch nur eine Tonne Bier zugesprochen.³¹² Dies lag möglicherweise daran, dass die Gemeinschaft vom gemeinsamen Leben nur 17 Laienbrüder umfasste, weshalb wohl auch eine geringere Menge Bier ausreichend war. Von Micheel Cordes bekamen die Brüder 1514 einen Rhein. Gulden und Arndt Haselbeke hinterließ ihnen im Jahr 1522 sogar 30 Mark Sund., damit die Frater für

³⁰⁵ Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 109f. Vgl. MULSOW, Forschungsstand, S. 85. Auf das Engagement der Michaelisbrüder im Buchdruck soll hier nicht eingegangen werden, weil diese Tätigkeit in keinem der Testamente thematisiert wurde.

³⁰⁶ Vgl. Testament Nr. 32.

³⁰⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 33 und 38.

³⁰⁸ Vgl. Testament Nr. 37.

³⁰⁹ Vgl. Testament Nr. 31.

³¹⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 40 und 56.

³¹¹ Vgl. Testament Nr. 47.

³¹² Vgl. die Testamente mit den Nummern 49 und 50.

ihn beteten.³¹³ Das weitaus reichste Legat jedoch vererbte Hinrick Pren den Michaelisbrüdern. Dieser sah im Jahr 1506 nicht nur 100 Mark Sund. zum Bau vor, sondern zusätzlich noch einen Kelch, der aus elf seiner größten Silberlöffel gefertigt werden sollte.³¹⁴ Dass die Testamentsvollstrecker den Kelch tatsächlich anfertigen ließen, geht aus dem Konzept der Exekutoren hervor. Allerdings ist dort nur vermerkt, dass der Kelch bezahlt worden sei; über die Auszahlung der veranschlagten 100 Mark Sund. ist nichts weiter vermerkt.³¹⁵ Warum Pren als einziger Testator nach Abschluss der größeren Bauphasen von St. Michaelis eine solch immense Summe als Baulegat vorgesehen hatte, erschießt sich nicht.

Verortet man die zu Gunsten von St. Michaelis legierenden Testatoren in der Sozialstruktur Rostocks, stellt man (wenig überraschend) fest, dass das Gros aus der Ober- bzw. Mittelschicht stammt. Interessant ist dabei, dass die Kartause Marienehe, wie oben in Abschnitt 4.2.1.5 gezeigt, zunächst Beachtung bei jenen Testatoren und Testatorinnen fand, die dem „Gießkannenprinzip“ frönten. Im 16. Jahrhundert scheinen jedoch die Michaelisbrüder mehr in den Fokus gerückt zu sein, denn unter den fünf Personen, die zu Gunsten aller Pfarrkirchen sowie der Klöster St. Johannis, St. Katharina und Zum hl. Kreuz legierten, findet sich nur einer, der auch Marienehe und St. Michaelis einschloss, während die vier übrigen allesamt nur die Michaelisbrüder zusätzlich bedachten, nicht aber die Kartause in Marienehe.³¹⁶

4.2.1.7 Vergleich der Spendenpraxis zu Gunsten der Rostocker Klöster

Im 14. Jahrhundert erfreuten sich St. Johannis und das Kloster Zum hl. Kreuz gleich großer Beliebtheit in den Rostocker Vermächtnissen, wobei St. Katharinen jenen Einrichtungen jedoch dicht nachfolgte. Ein Wandel zu Gunsten der Bettelorden setzte im 15. Jahrhundert ein, in dem das Johanniskloster sowie das Franziskanerkloster bei Weitem die zahlreichsten Legate vererbt bekamen,

³¹³ Vgl. die Testamente mit den Nummern 52 und 55.

³¹⁴ Vgl. Testament Nr. 45.

³¹⁵ Vgl. Konzept Nr. 45a.

³¹⁶ Vier Testatoren bedachten neben den vier Pfarrkirchen, den Bettelorden und der Zisterze auch die Michaelisbrüder. Vgl. die Testamente mit den Nummern 45 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 47 (VK 3/W&S-Legat 4), 49 (VK 3/W&S-Legat 1), 50 (VK 2.2/W&S-Legat 1). Ein reicher Ratsherr testierte darüber hinaus noch zu Gunsten von Marienehe. Vgl. Testament Nr. 55 (VK 1.1/W&S-Legat 4). Im 15. Jahrhundert bedachten im Übrigen zwei (freilich sehr reiche) Personen neben allen Pfarrkirchen auch alle Klöster. Vgl. die Testamente mit den Nummern 33/38 (VK 1.1/W&S-Legat 4), 37 (VK 1.2/W&S-Legat 4).

während das Hl. Kreuz-Kloster kaum mehr Zuwendung erfuhr. Dies änderte sich im beginnenden 16. Jahrhundert allerdings wieder; ab 1500 gleichen sich die Anzahl an Spenden zu Gunsten der Rostocker Klöster (mit Ausnahme der Kartause) nahezu an. Vergleicht man die zahlenmäßigen Legate zu Gunsten der Rostocker Klöster, so ergibt sich folgendes Bild:

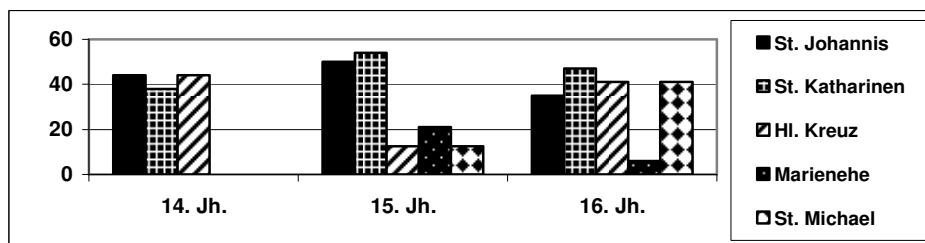


Abbildung 7: Legate zu Gunsten der Rostocker Klöster zwischen 1317 und 1528

Zur richtigen Einordnung dieser Werte muss jedoch unbedingt beachtet werden, dass St. Michaelis erst zum Ende des 15. Jahrhunderts hin, nämlich 1493, erstmalig Erwähnung in den Testamenten findet, weil die Einrichtung erst im Jahre 1462 gegründet worden war. Dadurch relativiert sich die scheinbar geringe Spendenbereitschaft der Rostocker Testatoren und Testatorinnen zu Ungunsten der Michaelisbrüder.

Bei der weiteren Betrachtung von Abbildung 7 kann zunächst einmal festgestellt werden, dass sich die Anzahl der vergabten Beträge im 15. Jahrhundert tendenziell steigerte, um im beginnenden 16. Jahrhundert wieder zu sinken. Eine Ausnahme stellt hierbei St. Michaelis dar, das im 16. Jahrhundert insgesamt mehr legiert bekam als im vorangegangenen Jahrhundert. Ursache hierfür ist sicherlich wiederum die späte Gründung dieser Gemeinschaft. Die quantitativ leicht abnehmende Spendenbereitschaft im beginnenden 16. Jahrhundert, die geringere Legate zur Folge hatte, wird wohl in erster Linie weniger auf die sich abzeichnende Reformation, sondern vielmehr auf den bis 1528 begrenzten Untersuchungszeitraum zurückzuführen sein.³¹⁷

³¹⁷ Um Rückschlüsse auf reformationsbedingte Änderungen im Testierverhalten ziehen zu können, müssten die Legate nicht nur in anderen Zeitintervallen betrachtet und verglichen werden. Auch wären dazu die Jahrzehnte nach der Reformation hinzuzuziehen und auszuwerten. Die vorliegende Studie kann dies zwar nicht leisten, doch bietet sie einen Ausgangspunkt, von dem aus man einen Vergleich der vorreformatorischen mit den nachreformatorischen Stiftungspraktiken anstreben kann.

	14. Jahrhundert	15. Jahrhundert	16. Jahrhundert
St. Johannis	10 Mark, 50 Mark Rost. Pfennige, 1 Mark Sund., 1 silberne Schale, 2 Hoiken	49 Mark, 4 Mark Sund., 17 ½ Mark ewiger Rente	155 Mark Sund., 8 Schillinge, 1 Rhein. Gulden, 2 Tonnen Bier
St. Katharinen	21 Mark, 5 Mark Rost. Pfennige, 2 Mark Sund.	57 Mark, 1 Mark für eine Monstranz, 4 Mark Sund., 4 Mark Rost. Pfennige, 10 Mark ewige Rente	86 Mark Sund., 8 Schillinge, 3 Rhein. Gulden, 4 Tonnen Bier
Kloster Zum hl. Kreuz	15 Mark, 100 Mark Rost. Pfennige, 2 Mark Sund., zwei unbestimmte Geldbeträge, 1 Kleidungsstück	5 Mark Sund., 2 Mark für Seelbad, 1 Tonne Bier, Hof und Garten oder 400 Mark	136 Mark Sund., 8 Schillinge, 3 Tonnen Bier
Marienehe		25 Mark, 2 Mal alles, was übrig ist und 400 Mark Einlage	50 Mark Sund.
St. Michaelis		10 Mark, 1 Mark Sund., 2 Grapen, 2 Kannen, 1 Leuchter	136 Mark Sund., 8 Schillinge, 1 Rhein. Gulden, 1 Tonne Bier

Tabelle 17: Den Rostocker Klöstern vererbte Summen zwischen 1317 und 1528

Fügt man diesen quantitativen Befunden eine qualitative Auswertung der Spenden an (vgl. hierzu Tabelle 17), kann festgestellt werden, dass St. Katharinen insbesondere im 15. und 16. Jahrhundert deutlich häufiger Erwähnung findet, wobei die dem Kloster zugeschriebenen Beträge merklich geringer sind als die Gaben für St. Johannis und insbesondere auch für das Kloster Zum hl. Kreuz. Das Dominikanerkloster St. Johannis war damit sowohl quantitativ als auch qualitativ betrachtet im gesamten Untersuchungszeitraum sehr beliebt. Das Hl. Kreuz-Kloster hingegen hatte im 14. Jahrhundert zwar zunächst nicht nur häufige, sondern auch wertvolle Zuwendungen erhalten, doch sank die Spendenbereitschaft ebenso wie das Spendenvolumen im 15. Jahrhundert. Erst im beginnenden 16. Jahrhundert erholte sich die Einrichtung von der Depression des vorangegangenen Jahrhunderts. Anders als das Kloster Zum hl. Kreuz hatte St. Katharinen quantitativ im 15. Jahrhundert einen (allerdings nicht allzu ausgeprägten) Höhepunkt hinsichtlich der Anzahl an Spenden erlebt und auch qualitativ kann dieser in diesem Zeitraum verortet werden, da dem Kloster im 15. Jahrhundert eine ewige Rente vererbt wurde. Die Kartause Marienehe ist im Vergleich zu den übrigen Klöstern im Grunde genommen weder qualitativ noch zahlenmäßig in den Vermächtnissen herausragend; lediglich die 400 Mark

Einlage aus dem 15. Jahrhundert werten die Legate zu Gunsten dieser Institution auf. St. Michaelis hingegen bekam im beginnenden 16. Jahrhundert nicht nur gleich viele Spenden wie das Hl. Kreuz-Kloster zugesprochen, auch die Höhe der Legate lässt sich vergleichen. Dies liegt wohl daran, dass im beginnenden 16. Jahrhundert zwar weniger Personen zu Gunsten der kirchlichen Einrichtungen legierten, doch gab es darunter sowohl einige (sehr) reiche als auch ein paar mittelständische Erblasser, die im „Gießkannenprinzip“ neben allen vier Pfarrkirchen auch alle Rostocker Klöster in ihre Vermächtnisse mit einbezogen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass über die Jahrhunderte hinweg Angehörige der Ober- und Mittelschicht tendenziell nicht nur reichere Legate aussetzten, sondern auch darum bemüht waren, Wohltäter und Wohltäterinnen für möglichst viele geistliche Institutionen zu sein.

Eine quantitative Analyse gepaart mit einer qualitativen Auswertung ergibt damit, dass die Rostocker Klöster im Laufe der Zeit „Konjunkturschwankungen“ unterlagen. Trotz der immer wieder ab- und zunehmenden Spendenbereitschaft und den mal höherwertigen und mal geringeren Beträgen, die den Einrichtungen vererbt wurden, schätzten die Rostockerinnen und Rostocker aller Vermögenschichten ihre Klöster ganz offenbar, denn sie fanden im Rahmen der finanziellen Verhältnisse recht beständig Unterstützung.

4.2.1.8 Weitere Klöster in den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn

In den Testamenten aus Rostock kamen, wie in den Abschnitten 4.2.1.2 bis 4.2.1.6 beschrieben, den ortsansässigen Institutionen Zum hl. Kreuz, St. Johannes, St. Katharina, St. Maria in Marienehe und St. Michaelis große Bedeutung zu. Doch auch Klöster außerhalb der Stadt wurden von Rostocker Erblassern und Erblasserinnen testamentarisch unterstützt. In Rendsburg und in Burg auf Fehmarn gestaltet sich das Bild diesbezüglich hingegen auffallend andersartig. Grund hierfür ist, dass weder in Rendsburg noch in Burg auf Fehmarn im Spätmittelalter Klöster existierten. Die Stiftungen zu Gunsten von Klöstern in den Vermächtnissen aus Rendsburg wurden deshalb stets zu Gunsten von umliegenden Klöstern getätigt, während die Erblasserinnen und Erblasser aus Burg auf Fehmarn bemerkenswerterweise auf solcherlei Stiftungen gänzlich verzichteten. Weshalb kein Testator bzw. keine Testatorin aus Burg auf Fehmarn zu Gunsten von Klöstern testierte ist leider nicht mehr nachvollziehbar. Womöglich war ihnen die Entfernung zu den nächstgelegenen Klöstern einfach zu groß, weshalb sie vielleicht auch weniger persönliche Kontakte zu diesen Einrichtungen pflegten.

Weitere Klöster in Rostocker Testamenten

Rostock war nicht nur durch seine vier Pfarrkirchen reich an geistlichen Institutionen, auch die fünf ortsansässigen Klöster trugen zu dieser bemerkenswert umfassenden Sakraltopografie bei. Ein weiteres, vermutlich in Rostock selbst gelegenes Haus, soll an dieser Stelle darüber hinaus Erwähnung finden. Da es nur einmal im Quellenkorpus in Erscheinung tritt, wird es nicht in einem eigenen Unterkapitel abgehandelt, sondern hier im Kontext der weiteren Klöster besprochen. In Rostock wurde wohl 1468 ein Haus der Schwestern vom gemeinsamen Leben neu gegründet. Nach KOPPMANN soll es sich bei diesem neu gegründeten (oder evtl. auch nur zu diesem Zeitpunkt reformierten) Schwesternhaus um das außerhalb des Kröpeliner Tors gelegenen Bethlehems-Kloster handeln, welches Arndt Hasselbeke in seinem Testament aus dem Jahre 1522 mit zehn Mark Sund. bedachte.³¹⁸ In den übrigen Testamenten wurden allerdings keine Stiftungen zu Gunsten des Bethlehems-Klosters getätigt, weshalb auch keine weiteren Aussagen über dieses Kloster getroffen werden können.

Kontakte der Rostocker Testatoren und Testatorinnen zu den Zisterziensermönchen nach Doberan³¹⁹ lassen sich schon frühzeitig in den Rostocker Testamenten ausmachen. Johannes Rode legierte beispielsweise 1349 seinem Onkel Herrn Everardus, der Mönch zu Doberan war, 50 Rost. Mark. Darüber hinaus stiftete er den Zisterziensern zu Doberan eine ewige Rente über 60 Mark Lüb. Pfennige.³²⁰ Arnoldus de Godlandia sprach zwei Jahre später dem Abt in Doberan 12 ½ Mark zu, die aus den Gütern eines gewissen Rolekinus stammen sollten.³²¹ Thidericus Hollogher stiftete 1351 dem ehemaligen Abt zu Doberan, Bruder Conradus, zehn Mark für eine Kappe.³²² Welche Funktion eine gewisse Leneke in Doberan hatte, lässt sich nicht mehr ermitteln,³²³ doch erhielt sie von Clawes Weytendorp im Jahr 1372 drei Mark Sund.³²⁴ Evert Woltorp hinterließ seinem *om* Johan Woltorp, der Mönch in Doberan war, drei Gulden, damit dieser ihn im Gedächtnis behielte.³²⁵

³¹⁸ Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 108f. Vgl. Testament Nr. 55.

³¹⁹ Das Zisterzienserkloster in Doberan wurde 1186 gegründet. Vgl. STUTH, Klöster, S. 31.

³²⁰ Testament Nr. 2.

³²¹ Vgl. Testament Nr. 3.

³²² Vgl. Testament Nr. 5.

³²³ Möglich wäre, dass Leneke dort als Magd oder Laienschwester bzw. Konverse lebte. Auch könnte sich der Schreiber verschrieben haben und anstatt Dobbertin (*Dobertyn*) versehentlich Doberan geschrieben haben.

³²⁴ Vgl. Testament Nr. 10.

³²⁵ Vgl. Testament Nr. 11. Zu den Memorialstiftungen siehe auch unten Abschnitt 4.3.3.1.

Bei näherer Betrachtung dieser Legate fällt auf, dass nicht das Kloster in Doberan per se Unterstützung der Rostocker Testatoren erhielt, sondern dass ausschließlich die Mönche, die zumeist auch namentlich genannt wurden, zu Erbnehmern wurden. Die Brüder in Doberan erhielten außerdem erstaunlicherweise nur in der zweiten Jahrhunderthälfte des 14. Jahrhunderts testamentarische Stiftungen aus Rostock. Weshalb das Kloster danach in keinem der Rostocker Testamente mehr Erwähnung fand, kann nicht endgültig geklärt werden. Womöglich sind das Entstehen der Kartause in Marienehe zum Ende des 14. Jahrhunderts hin sowie das Ansiedeln der Michaelisbruderschaft in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mitunter ursächlich dafür, dass sich die Kontakte der Rostocker und Rostockerinnen auf ihr näheres Umfeld konzentrierten.

Das zweite weiter entfernte Kloster, das in den Rostocker Vermächtnissen des 14. Jahrhunderts Erwähnung fand, war das Benediktinerinnenkloster zu Dobbartin.³²⁶ Arnoldus de Godlandia hinterließ den Töchtern des Conradus Witte, die Nonnen in Dobbartin waren, im Jahr 1351 zehn Mark.³²⁷ Diese Belegstelle ist die einzige in den Rostocker Vermächtnissen, die auf Kontakte zwischen den Rostockern und Rostockerinnen und dem Kloster zu Dobbartin schließen lässt.

Häufiger wurde in den Rostocker Vermächtnissen der Klarissen im zwischen Rostock und Stralsund gelegenen Kloster Ribnitz gedacht. Vergleichsweise großzügig und auch umfassend fiel dabei die Gabe des Caspar Tzarenstorp aus, der 1488 verfügte:

Item geve ick Soffen Tzarenstorpes to Ribbenyttze, yn deme clostere begheven, dre [3] Rynsche gulden. Item der abbadissen dre [3] gulden to Ribbenysse. Item den junckfrouwen darsulvest dre [3] gulden to eyneme [1] stovenbade [Bad in einer Badstube; Anm. S. B].³²⁸

Damit ist Tzarenstorp allerdings der einzige Rostocker Erblasser, dem verwandtschaftliche Bande nach Ribnitz nachgewiesen werden können. Die übrigen Legate für die Jungfrauen in Ribnitz haben keine Einzelpersonen zum Ziel, sondern die Gemeinschaft der Nonnen. Taleke Slorff hinterließ beispielsweise den Klarissen im Jahr 1498 für ihre Gebete 20 Mark, ebenso wie den Jungfrauen in Neukloster.³²⁹ Auch Arndt Hasselbeke sah 1522 jeweils 20 Mark für die Jung-

³²⁶ Dobbartin war zwar um 1220 zunächst als Benediktinerkloster gegründet worden, doch wurde es 1234 in ein Frauenkloster umgewandelt. Vgl. STUTH, Klöster, S. 31.

³²⁷ Vgl. Testament Nr. 3.

³²⁸ Vgl. Testament Nr. 32.

³²⁹ Vgl. Testament Nr. 37.

frauen zu Ribnitz sowie für jene im Birgittenkloster vor Mölln und diejenigen *vor dem Sunde* vor. Mit den beiden letztgenannten Klöstern waren wohl die beiden Häuser des Birgittenordens gemeint, nämlich Kloster Marienwold bei Mölln und Kloster Marienkronen bei Stralsund.³³⁰ Die Klarissen in Ribnitz sollten für diese Gabe den Testator in ihre Gebete einschließen, ebenso die Mönche und Nonnen im Stralsunder Birgittenkloster. Da der Testator die Stiftung zu Gunsten des Klosters Marienkronen nicht weiter kommentierte, ist davon auszugehen, dass sie gleichermaßen dem Männer- wie auch dem Frauenkonvent zugedacht war. Eine Bevorzugung der Mönche kann damit nicht angenommen werden. Im Möllner Birgittenkloster war Hasselbeke zudem der Bruderschaft beigetreten, weshalb er als Gegenleistung für sein Legat kein allgemeines Gebetsanliegen äußerte. Hasselbeke verwies vielmehr darauf, dass er gemäß der Statuten der Bruderschaft auf die ihm zustehende Memoria baute.³³¹

Um welches Birgittenkloster es sich im Testament des Clawes Brothagenn handelte, kann nicht mehr festgestellt werden. Der Erblasser bestimmte 1507:

*[...] unde geve myner hûsfruwenn suster to sunte Brigittenn vertich [40] marck Sund[isch]. Doch alþo bescheidelick, dat de by myner hûsfruwenn de tidt eres levendes blyven scholen unnd na erem dode schole[n] sze dorch myne testamentarien dem kloster oÿvergeantwardet werden, darby to blyvende.*³³²

Brothagenn erteilte seiner Frau Telskenn damit das Nießbrauchrecht an 40 Mark Sund., die er nach dem Tod seiner Ehefrau seiner Schwägerin zugedachte,

³³⁰ Das erst 1421 angesiedelte Birgittenkloster Marienkronen war ein Doppelkonvent, in dem Mönche und Nonnen getrennt lebten. Es erhielt von zahlreichen Stralsunder Bürgern testamentarische Zuwendungen, wobei sich die Beträge meist unter 50 Mark Sund. beliefen. Zumeist waren diese Legate an Gebetsanliegen geknüpft. Da es sich bei Marienkronen um einen Doppelkonvent handelte, konnte LUSIARDI die Stiftungen zu Gunsten der Nonnen und diejenigen zu Gunsten der Mönche im selben Zeitraum direkt miteinander vergleichen. Er kam zu dem interessanten Ergebnis, dass die Stralsunder Testatoren und Testatorinnen starke Unterschiede hinsichtlich der Wertigkeit ihrer Stiftungen machten: Der Männerkonvent wurde klar bevorzugt. Vgl. LUSIARDI, *Stiftung*, S. 86–88. Bei SCHILDHAUER sind nur allgemeine Angaben über die Art der Spenden nachzulesen, die die einzelnen geistlichen Institutionen erhalten sollte, wobei er diese auch noch explizit aufzählt. Konkretes zu den von ihm beschriebenen Kirchen und Klöstern und den ihnen legierten Dingen lässt sich dort jedoch nicht nachlesen. Vgl. SCHILDHAUER, *Alltag*, S. 23–26. Vgl. DERS., *Vermächtnisse*, S. 60. Vgl. DERS., *Vermächtnisse (Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation)*, S. 294f.

³³¹ Vgl. Testament Nr. 55. Vgl. zu Hasselbekes Mitgliedschaft in der Bruderschaft auch oben Abschnitt 4.3.1. Zu den Memorialstiftungen siehe unten Abschnitt 4.3.3.1.

³³² Testament Nr. 47.

die offenbar Nonne in einem Birgittenkloster war. Diese Beschreibung mit der Bezugnahme auf die Schwägerin reichte den Testamentsvollstreckern wohl zur Identifikation aus, weshalb der Testator das Kloster nicht näher hatte bestimmen müssen.

Schließlich nahm Hinrick Pren im Jahr 1506 noch die Erbteilung mit seinen Schwestern vor, indem er ihnen jene 400 Mark Sund. hinterließ, die er selbst als Erbe empfangen hatte, sowie die obligatorischen acht Schillinge und vier Pfennige. Seine Schwestern waren zu diesem Zeitpunkt laut Testament schon *bekappede junckfruwen to Rove*.³³³ Um welches Kloster es sich hierbei handelt, konnte leider nicht festgestellt werden.

Insgesamt legierten damit zehn von 58 Personen (17%) zu Gunsten von sich außerhalb Rostocks befindlichen Klöstern. Unter diesen zehn Menschen befinden sich neben drei Ratsherren vier Testatoren und Testatorinnen, die sehr reich waren, und drei weitere, die der oberen Mittelschicht zuzuordnen sind. Jene mittelständischen Personen weisen allesamt persönliche Beziehungen zu in den von ihnen bedachten Klöstern außerhalb Rostocks auf, während die übrigen Testatoren und Testatorinnen neben Legaten zu Gunsten von persönlichen Kontakten auch gelegentlich ihre Stiftungen ganz allgemein hielten.³³⁴ Feststellbar ist somit, dass das Gros der Rostockerinnen und Rostocker (wie oben in den Abschnitten 4.2.1.2–4.2.1.7 gezeigt) eher in der Stadt gelegene Konvente testamentarisch berücksichtigten. Diejenigen, die jedoch auch weiter entfernt gelegene Klöster in ihr Vermächtnis aufnahmen, sind tendenziell als besonders vermögend einzustufen. Ähnliches könnte MEYER auch für Lübeck feststellen, wo insbesondere wohlhabende Personen sowohl eine größere Anzahl an Konventen berücksichtigten als auch Klöster außerhalb Lübecks.³³⁵

³³³ Vgl. Testament Nr. 45 sowie Konzept Nr. 45a, aus welchem hervorgeht, dass der Betrag den Nonnen (noch?) nicht ausbezahlt wurde.

³³⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2 (VK 1.1), 3 (VK 1.1), 5 (VK 1.1/W&S-Legat 1), 10 (VK 3), 11 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 32 (VK 3/W&S-Legat 4), 37 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 45 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 47 (VK 3/W&S-Legat 4), 55 (VK 1.1/W&S-Legat 4).

³³⁵ Vgl. MEYER, Klostergründungen, S. 92. Auch RÜTHER verweist darauf, dass umfangreiche Stiftungen für die Klöster neben den obligatorischen Legaten an die Pfarrkirchen der Stadt das Bild des Stiftungsverhaltens der Lübecker Führungsschicht prägte. Vgl. RÜTHER, Prestige, S. 153.

Weitere Klöster in Rendsburger Testamenten

Am häufigsten wurden in Rendsburg das Benediktinerinnenkloster in Schleswig³³⁶ und das Franziskanerkloster in Kiel³³⁷ bedacht, die hingegen in keinem der Rostocker Vermächtnisse Erwähnung fanden. Das Frauenkloster in Schleswig sollte von Bertolt Wilde im Jahr 1420 ein Drömpf Roggen bekommen, Oleff Schroder sah 1484 fünf Schillinge Lüb. für 30 Seelmessen dort vor und Eler Pfügghe gab im Jahr 1500 jedem Kloster zu Schleswig 50 Mark Lüb.³³⁸ Dem Franziskanerkloster in Kiel vererbte Grethe, die Ehefrau des Otte Poppe, 1451 fünf bestickte Stuhlkissen, die die Brüder untereinander aufteilen sollten. Oleff Schroder gab den Kieler Franziskanern 1484 ebenso wie den Benediktinerinnen zu Schleswig fünf Schillinge Lüb. für 30 Seelmessen und Ghert Tünemann stiftete den Franziskanern zu Kiel im selben Jahr 20 Schillinge.³³⁹ Diese testamentarischen Sympathiebekundungen sind bemerkenswert, da die Franziskaner in der Gunst der Kieler Stadtbevölkerung ab 1440 offenbar gesunken waren; ab diesem Zeitpunkt erhielten sie, wie oben schon erwähnt, deutlich weniger testamentarische Gaben als zuvor.³⁴⁰ Ob die Rendsburger Stifterinnen und Stifter dem Kieler Franziskanerkonvent auf Grund von persönlichen Beziehungen trotz seines schlechten Rufes Legate zukommen ließen, ob sie um die Reformbedürftigkeit des Klosters schlichtweg nicht wussten oder ob sie dies einfach ignorierten und daher alle ihnen bekannten Institutionen in ihre Gaben *ad pias causas* mit aufgenommen hatten, kann hier nicht bewertet werden.

Oleff Schroders Sorge um sein Seelenheil war wohl die Ursache dafür, dass er mittels des „Gießkannenprinzips“ nicht nur die Klöster in Schleswig und in

³³⁶ An der Michaeliskirche in Schleswig war um 1140 ein Benediktinerkloster für Mönche und Nonnen errichtet worden, das dem Hl. Johannes geweiht gewesen war. Der Mönchskonvent wurde 1192 von Zisterziensern reformiert und anschließend nach Guldholm verlegt, während der Nonnenkonvent wohl auf den Schleswiger Holm zog und das St. Johanniskloster gründete, welches seit 1250 urkundlich belegbar ist. Vgl. MEIER, Schleswig-Holstein, S. 93.

³³⁷ Das Kieler Franziskanerkloster wurde von Graf Adolf IV. von Schauenburg gegründet; es wurde um 1245 errichtet. Vgl. WALTHER, Helmut: Von der Holstenstadt der Schauenburger zur Landesstadt des holsteinischen Adels (1242 bis 1544), in: Geschichte der Stadt Kiel, hrsg. v. Jürgen JENSEN, Peter WULF, Neumünster 1991, S. 13–58, hier S. 27. Vgl. MEIER, Schleswig-Holstein, S. 90.

³³⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern R2, R10, R16. Zu den Memorialstiftungen siehe auch unten Abschnitt 4.3.3.2.

³³⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern R6, R10, R11. Zu den Memorialstiftungen siehe auch unten Abschnitt 4.3.3.2.

³⁴⁰ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 89. Vgl. auch oben Abschnitt 4.2.1.4.

Kiel bedachte, um dort durch das Veranlassen von Seelmessen für seine Memoria zu sorgen.³⁴¹ Auch die Klöster in Ahrensböök³⁴² und Segeberg³⁴³ sollten von ihm jeweils fünf Schillinge Lüb. erhalten, damit in diesen Klöstern je 30 Seelmessen für den Testator abgehalten würden. Aus dieser Verfügungsmasse sticht allerdings die Bestimmung für das Kloster zu Ahrensböök heraus, denn diese Institution sollte außer den fünf Schillingen Lüb. noch zwei Rhein. Gulden und den Ablassbrief des Oleff Schroders erben.³⁴⁴ Schließlich bleibt noch das Kloster in Husum,³⁴⁵ dem Eler Pfügghe im Jahr 1500 den beachtlichen Betrag von 100 Mark hinterließ. Auch diese Stiftung sticht ins Auge, da die übrigen Klöster in Schleswig-Holstein jeweils nur die Hälfte dieses Betrages bekommen sollten.³⁴⁶ Möglicherweise erschien Pfügghe das Husumer Kloster als besonders unterstützungsbedürftig, da es erst kurz zuvor gegründet worden war.

Damit haben in Rendsburg sechs der 17 Erblasserinnen und Erblasser (35%), also etwa doppelt so viele wie in Rostock, Klöster außerhalb der eigenen Stadt testamentarisch unterstützt. Dass der Prozentsatz vergleichsweise so enorm erscheint, ist sicherlich der Tatsache geschuldet, dass die Rendsburger und Rendsburgerinnen keinerlei Möglichkeit hatten, Klöster in der unmittelbaren Umgebung in ihre Vermächtnisse mit aufzunehmen. Vergleicht man die Legate zu Gunsten von Klöstern in den Testamenten aus Rostock und Rendsburg, so kann festgestellt werden, dass Stiftungen für Klostergebäude und Konvente in Rostock in viel größerem Umfang getätigt wurden als in Rendsburg. Freilich liegen für Rostock über einen längeren Zeitraum zahlreichere Testamente vor

³⁴¹ Das Vertrauen auf eine breite Streuung der Legate *ad pias causas* und das daraus resultierende Verfahren nach dem „Gießkannenprinzip“ wurde oben in Abschnitt 4.1.1.1 schon vorgestellt. Solches Verhalten scheint nicht nur bei Oleff Schroder der Fall gewesen zu sein, sondern auch beispielsweise bei Steffen und Taleke Slorff und bei diversen anderen Erblassern und Erblasserinnen, wie oben in den Abschnitten 4.1.1 und 4.2.1.2–4.2.1.6 gezeigt werden konnte.

³⁴² In Ahrensböök befand sich ein 1397 gegründetes Kartäuserkloster, das der Hl. Maria geweiht war. Vgl. Art. Ahrensböök. St. Maria, in: Klöster, Stifte und Konvente in Schleswig-Holstein und Hamburg, hrsg. v. Historisches Seminar der Christian-Albrechts-Universität Kiel (Schleswig-Holsteinisch/Hamburgisches Klosterregister/Klosterbuch), abrufbar unter: <https://www.klosterprojekt.uni-kiel.de/Uebersicht/ahrensboekstmaria.html> (zuletzt abgerufen: 03.01.2018).

³⁴³ Der Segeberger Stift der Augustiner-Chorherren wurde 1134 im Auftrag Kaiser Lothars III. gegründet. Vgl. MEIER, Schleswig-Holstein, S. 90f.

³⁴⁴ Vgl. Testament Nr. R10.

³⁴⁵ Das Franziskanerkloster in Husum wurde erst 1494 gegründet. Vgl. MEIER, Schleswig-Holstein, S. 96.

³⁴⁶ Vgl. Testament Nr. R16.

und unbestritten ist auch, dass Rostock selbst einigen Klöstern Raum bot. Die räumliche Nähe der geistlichen Institutionen bewog sicherlich einige Testatoren und Testatorinnen dazu, den ortsansässigen Klöstern Legate zu überschreiben. Allerdings fällt auf, dass in den Rostocker Vermächtnissen andere auswärtige Klöster unterstützt wurden als in den Rendsburger Testamenten. Man kann damit (vermutlich) auf Grund der geografischen Lage unterschiedliche Einzugsbereiche annehmen. Zudem scheinen die Rostocker Erblasser und Erblasserinnen viel häufiger persönliche Kontakte in weiter entfernte Konvente gepflegt zu haben, während in den Rendsburger Vermächtnissen auf keine einzige persönliche Beziehung zu den bedachten Klöstern geschlossen werden kann.

4.2.2 Hospitäler

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts wurde die Geschichte und die Bedeutung hoch- und spätmittelalterlicher Hospitäler in der deutschen, französischen und italienischen Mediävistik vermehrt untersucht, wobei diese Einrichtungen als eine institutionalisierte Form der Armenfürsorge betrachtet wurden. Neben der Erforschung der verschiedenen Träger und Institutionen untersuchte man dabei auch die unterschiedlichen Funktionen des Hospitals. In der deutschen Forschung wurden unter anderem regionale und lokale Studien von Medizin-, Bau- und Sozialhistorikern angelegt, die mit Experten für Wirtschaft und Finanzen zusammenwirkten. Das Ergebnis dieser Studien ist die Erkenntnis, dass die hoch- und spätmittelalterlichen Hospitäler hinsichtlich ihrer Insassen, Träger und Funktionen so unterschiedlich waren, dass ein jedes Hospital als einzigartig zu betrachten ist.³⁴⁷ Allerdings ließ sich eine Entwicklung feststellen, die vielen spätmittelalterlichen Hospitälern zueigen war: Die zunächst als Bürgerspitäler gegründeten Anstalten, die Hilfe für kranke, alte und behinderte Menschen leisten sollten, entwickelten sich am Ende des Mittelalters zu Pfründneranstalten, in die sich vermögende Bürgerinnen und Bürger einkauften, um ihren Lebensabend zu verbringen.³⁴⁸

³⁴⁷ Vgl. OEXLE, Armut, S. 69f. OEXLE fasst hier die Forschungsergebnisse der letzten 15 Jahre zusammen. Die zu Grunde liegende Literatur zu diesem Forschungsüberblick ist ebd. zu finden.

³⁴⁸ Vgl. VANJA, Christina: Vom Hospital zum Betreuten Wohnen – Die institutionelle Versorgung behinderter Menschen seit dem späten Mittelalter, in: *Leben und Arbeiten unter erschwerten Bedingungen. Menschen mit Behinderungen im Netz der Institutionen* (Materialien zur Soziologie der Behinderten 3), hrsg. v. Günther CLOERKES, Jörg Michael KASTL, Heidelberg 2007, S. 79–100, hier S. 80.

Als Pfründnerinnen und Pfründner treten in den Rostocker Testamenten folgende Personen in Erscheinung: 1317 überließ Volmarus de Pomerio seiner *matertere* Alheydis, die in St. Georg lebte, zwei Mark. Freilich könnte Alheydis schlichtweg krank gewesen sein, doch de Pomerio bestimmte nicht, was mit dem Geld geschehen sollte, wenn seine Verwandte zum Zeitpunkt der Testamentsvollstreckung nicht mehr lebte. Dies hätte er aber sicherlich getan, wenn sie auf Grund einer Krankheit im Spital gelebt hätte, weshalb Alheydis vermutlich eine Pfründnerin war. Selbiges gilt für Hinrick Prens *maddere* Koneke Oldenburg, die im Jahre 1506 im Hl. Geist-Spital lebte und welcher Pren 20 Mark Sund. vererbte. Im Testament des Steffen Slorff wird rasch deutlich, dass es um eine Pfründe geht: Er stattete seine Schwester Tilschen 1477 mit 200 Mark zusätzlich zu der schon zuvor von ihm gekauften Pfründe im Hl. Geist-Spital aus, um sie damit abzuschichten. Schließlich bleibt noch Kersten Santmann zu nennen, der im Jahre 1509 selbst im Hospital St. Jürgen lebte. An Hand des vorliegenden Quellenmaterials ist VANJAS Beobachtung für Rostock also nicht zu verifizieren, da sich in den Testamenten keine zum Spätmittelalter hin ansteigende Anzahl an Pfründnerinnen und Pfründnern, die im Alter in den Hospitälern lebten und versorgt wurden, nachweisen lässt.³⁴⁹

Insgesamt 27 einzelne Verfügungen von 19 verschiedenen Erblässern und Erblasserinnen³⁵⁰ wurden den Hospitälern St. Jürgen bzw. St. Georg und St. Spiritus bzw. dem Hl. Geist-Spital in Rostock zwischen 1317 und 1522 zuteil.³⁵¹ Das

³⁴⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 1, 31, 45, 49. Freilich müssten für eine Verifizierung bzw. Falsifizierung der VANJA'schen These andere Quellen als Testamente herangezogen werden. Nichtsdestotrotz behandeln die Vermächtnisse oft auch Fragen nach der Versorgung im Alter, weshalb sie für solche Fragestellungen grundsätzlich auch ergänzend konsultiert werden können. Dies konnte WEIDEMANN auch an Hand der Lüneburger Testamente eindrücklich zeigen. Vgl. WEIDEMANN, *Vorsorge*.

³⁵⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 1–6, 8, 11, 14, 31, 35, 37, 40, 43, 45, 47, 49, 55, 58.

³⁵¹ Wie auch unten in Abschnitt 5.2 werden hier die Bezeichnungen St. Georg und St. Jürgen ebenso wie St. Spiritus und Hl. Geist-Spital synonym verwendet, da die lateinischen Namen der Hospitäler bis zum Sprachwechsel in den Urkunden Bestand hatten, während nach dem Wechsel von Latein auf Mittelniederdeutsch ausschließlich die mittelniederdeutschen Namen in den Urkunden niedergeschrieben wurden. Um möglichst nah an den Quellen zu bleiben, wird hier im Kontext einer lateinischen Urkunde der lateinische Name verwendet und im Zusammenhang mit einem mittelniederdeutschen Testament der mittelniederdeutsche Name. In den Rostocker Testamenten aus den Jahren 1550 bis 1800 wurden vier Rostocker Armenhäuser, nämlich das Hl. Geist-Spital, St. Jürgen (welches im Übrigen HAACK zufolge späterhin meist St. Georg genannt wurde), St. Katharinen sowie das Pockenhaus vor dem Heringstor,

in den Jahren 1522 und 1528 im Kontext der Stiftungen an dessen Insassen³⁵² in den Rostocker Testamenten greifbare Pockenhaus am Heringstor erhielt als Einrichtung per se in den Rostocker Vermächtnissen kein einziges Legat. Ebenso erging es dem Siechenhaus zu Rövershagen, welches zahlreiche testamentarische Stiftungen ausschließlich für die dort lebenden Armen, aber nicht für das Gebäude oder seine Einrichtung erhielt. St. Jürgen und das Hl. Geist-Spital wurden damit in 32% der Rostocker Testamente mit Legaten bedacht, wobei St. Jürgen in 15 Testamenten (25%) und das Hl. Geist-Spital in nur zwölf Vermächtnissen (20%) Unterstützung erfuhr. Acht der Rostocker Testatoren und Testatorinnen sahen Legate zu Gunsten beider Institutionen vor. Wenig überraschend ist, dass fünf dieser acht Personen der Rostocker Oberschicht angehörten, während zwei der Mittel- und einer der Unterschicht zuzuordnen sind.³⁵³ Auffällig ist zudem, dass 75% (sechs von acht) dieser Testatoren und Testatorinnen im 14. Jahrhundert lebten. Die große Spendenbereitschaft zu Gunsten beider Hospitäler scheint somit nicht nur vom Wohlstand des Erblassers bzw. der Erblasserin beeinflusst worden zu sein, sondern auch in hohem Maße durch die Pestepidemien des 14. Jahrhunderts.

In Rendsburg wollten deutlich mehr Erblasser und Erblasserinnen als in Rostock Legate für das Hl. Geist-Spital der Stadt aussetzen, nämlich sechs von 17 (knapp 35%), und in zwei Rendsburger Testamenten lassen sich darüber hinaus Stiftungen zu Gunsten zwei weiterer Hospitäler ausmachen, die in Jevinstedt und in Bordesholm gelegen waren. Erstaunlich insbesondere ob der im Vergleich zu den Rostocker Vermächtnissen hohen Spendenbereitschaft der Rendsburgerinnen und Rendsburger zu Gunsten ihres Hl. Geist-Spitals ist, dass in den Rendsburger Testamenten keinerlei Stiftungen für den St. Jürgenshof

.....
 welches auch St. Lazaro oder Lazarett genannt wurde, mit gemeinnützigen Legaten bedacht. Vgl. HAACK, Testamente, S. 12. St. Katharina erhielt in den spätmittelalterlichen Testamenten zwar auch Spenden, doch waren diese ausschließlich dem dort ansässigen Franziskanerorden und seinen Gebäuden zugedacht und keiner dort ansässigen Einrichtung der Armenfürsorge.

³⁵² Die testamentarischen Legate zu Gunsten der Bewohner von St. Jürgen, vom Hl. Geist-Spital und vom Pockenhaus sowohl in Rostock, Rendsburg als auch in Burg auf Fehmarn werden unten im Kontext der Armenspenden in Abschnitt 5.2 besprochen. Zu den Legaten zu Gunsten vom Rostocker Hl. Geist-Spital wurde die Übertragung von acht Schillingen an den Rektor der Kirche gewertet, da andere Erblasser und Erblasserinnen auch einzelne Geistliche in den Hospitälern bedachten und diese der Vollständigkeit halber ebenfalls aufgeführt wurden.

³⁵³ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2 (VK 1.1), 5 (VK 1.1/W&S-Legat 1), 6 (VK 3), 11 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 14 (VK 4/W&S-Legat 1), 37 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 55 (VK 1.1/W&S-Legat 4), 58 (VK 3/W&S-Legat 1).

oder den Steinkeller verzeichnet sind. Weniger erstaunlich ist hingegen, dass die Legate für die Spitaler tendenziell von eher vermögenden Personen ausgesetzt wurden. Allerdings verwundert schon, dass die entfernteren Hospitaler keineswegs von Ratsherren, sondern vielmehr von Personen aus dem Mittelstand Zuwendungen erhalten sollten.³⁵⁴

Im Gegensatz zu den Ergebnissen für Rostock und insbesondere auch für Rendsburg fallen die testamentarischen Stiftungen aus Burg auf Fehmarn als karitative Gaben für die stadtischen Hospitaler sehr niedrig aus: Nur drei der 33 Testatoren und Testatorinnen (9%) wollte St. Jurgen unterstützen und nur zwei (6%) sahen Stiftungen für das Hl. Geist-Spital vor, wobei zwei der Testamente Legate für beide Einrichtungen beinhalteten.³⁵⁵ Tabelle 18 fasst die testamentarischen Stiftungen aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn zu Gunsten der in den Urkunden genannten Hospitaler zusammen.

Rostock		
Institution	Testament	Legat/Zusatz
St. Jurgen (St. Georg)	1	eine Mark
	2	100 Mark zum Bau der Kirche
	3	zwei Mark der Kirche
	5	zehn Mark der Kirche und dem Pleban eine Mark
	6	acht Mark
	11	vier Mark zum Bau
	14	zwei Mark
	(35	zehn Mark für St. Jurgen in Riga ³⁵⁶
	37	30 Mark
	40	den besten Rock
	43	Geld für die Lichter
	45	zehn Mark Sund.
	49	drei Mark Sund. dem Gotteshaus St. Jurgen und 20 Mark Sund. für die Vorsteher, um seinen Nachlass

³⁵⁴ Für das Hl. Geist-Spital vgl. die Testamente mit den Nummern R1 (VK 1.1), R2 (VK 1.1), R7 (VK 5), R8 (VK 1.1), R13 (VK 3). Für die beiden weiteren Hospitaler vgl. die Testamente mit den Nummern R6 (VK 3), R16 (VK 2.2).

³⁵⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern B4 (VK 1.1), B6 (VK 3), B 25 (VK 3). Auf Grund der geringen Anzahl an Testatoren und Testatorinnen, die die Burger Hospitaler zu unterstützen gedachten, ist eine soziale Verortung wenig gewinnbringend, weshalb hier nicht weiter darauf eingegangen werden soll.

³⁵⁶ Das Legat zu Gunsten des Rigaischen St. Jurgen-Spitals ist hier mit aufgeführt um zu zeigen, dass auch auswartige Testatoren wie Hans Holste der karitativen Einrichtungen ihrer Heimatstadte gedachten.

		gemäß der Hofgerechtigkeit auszulösen (wie es beim Kauf der Pfründe vertraglich geregelt worden war)
	55	30 Mark Sund. der Kirche
	58	drei Mark als Baulegat
Hl. Geist-Spital (St. Spiritus)	2	100 Rost. Mark der Kirche
	4	acht Schillinge dem Rektor der Kirche St. Spiritus
	5	zehn Mark der Kirche und fünf Mark für Mayenbor- ghe in der Kirche
	6	eine Mark
	8	100 Mark und 30 Mark den Provisoren von St. Spi- ritus als abgetragene Schuld
	11	drei Mark zum Bau
	14	zwei Mark
	31	Übereignung des Dorfes <i>Lutken Stoie</i> (Klein Stove) mit allen Rechten, dem Eigentum, der Herrlichkeit und den Gerechtigkeiten und allen Freiheiten
	37	30 Mark
	47	einen Rhein. Gulden zur Hilfe des Baus einer neuen <i>kerkappenn</i> (wenn sie gekauft wird)
	55	20 Mark Sund.
58	zwei Mark Baulegat	
Rendsburg		
Institution	Testament	Legat
Hl. Geist-Spital	R1	Schafe für den Vikar für ein ewiges Gedächtnis
	R2	zwei Mark für die Kapelle
	R6	eine Mark
	R7	zehn Mark
	R8	eine Mark als jährliche Rente für Kohlen
	R13	drei Mark den Almosen dort
weitere Hospitäler	R6	dem Siechenhaus zu Bordesholm ein Bett und ein Paar <i>hiddeme</i>
	R16	St. Jürgen zu Jevenstedt ein Baulegat als Rente mit einer Einlage von 70 ½ Mark
Burg auf Fehmarn		
Institution	Testament	Legat
St. Jürgen	B4	⅓ Fuder Kohlen zwei Jahre lang einmal im Jahr
	B6	fünf Mark dem Turm
	B25	1.000 Mauersteine zur Ausbesserung der Kapelle von St. Jürgen vor der Burg
Hl. Geist-Spital	B4	⅓ Fuder Kohlen zwei Jahre lang einmal im Jahr
	B25	56 Mark als Einlage für eine Rente

Tabelle 18: Legate für Hospitäler in den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn

In Kiel erfuhren die beiden dort gelegenen Hospitäler samt ihrer Insassen in mehr als der Hälfte aller Testamente Zuwendung: Das Kieler Heiliggeistspital wurde von 56 % der Erblasser und Erblasserinnen bedacht, während in 53 % der Testamente Legate zu Gunsten von St. Jürgen auszumachen sind. An Sachgütern erhielt das Heiliggeistspital dabei Speck, Betten und Kopfkissen, doch das Gros der Verfügungen sah Geldlegate für das Spital und dessen Insassen vor. Auch St. Jürgen sollte Gelder und Speck erhalten, allerdings wurde dieser Einrichtung mit ihren Insassen etwas weniger Bargeld zugesprochen als dem Heiliggeistspital.³⁵⁷ Die zunächst signifikant höher erscheinende Bereitschaft der Kieler Erblasser und Erblasserinnen zu Gunsten ihrer Hospitäler zu stiften relativiert sich bei einer näheren Betrachtung, da sich die Werte für Kiel und für Rostock nicht per se miteinander vergleichen lassen. Für Kiel wurden die Legate an die Institutionen der Hospitäler mit den Legaten zu Gunsten derer Insassen gemeinsam betrachtet, während in der vorliegenden Studie die Gaben an die Hospitäler der Städte Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn losgelöst von den Stiftungen für deren Insassen betrachtet wurden.

Auch SCHILDHAUER kombinierte in seinen Auswertungen der Stralsunder Bürgertestamente die Legate zu Gunsten der Hospitäler mit den Gaben an deren Insassen, weshalb er zu dem Ergebnis kommt, dass in nahezu 70 % der Stralsunder Testamente Stiftungen zu Gunsten der „Armen“ getätigt wurden. Er weist dabei darauf hin, dass die testamentarischen Stiftungen nicht unwesentlich zum Ausbau und zum Unterhalt der Institutionen beigetragen hätten, weshalb „die Zahl der in Hospitälern und Gasthäusern Aufgenommenen bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts insgesamt eine positive Entwicklung nehmen [konnte].“³⁵⁸ Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts waren in Stralsund mehrere Gasthäuser neu eingerichtet worden, sodass Arme und Kranke im Verlaufe des Spätmittelalters in immer größerer Zahl in solchen karitativen Einrichtungen leben konnten.³⁵⁹ Auf die vermutlich auch in Stralsund ebenfalls in diesen Institutionen lebenden Pfründnerinnen und Pfründner geht SCHILDHAUER in diesem Kontext jedoch nicht weiter ein.

Große Unterstützung erhielten neben den Stralsunder auch die Revaler Hospitäler, wobei die Revaler Erblasser und Erblasserinnen bei den Legaten zu

³⁵⁷ Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 98–100, dabei auch S. 98 mit Anm. 88 und 100 mit Anm. 105.

³⁵⁸ Vgl. SCHILDHAUER, *Alltag*, S. 33f., das Zitat ist ebd. auf S. 34 abgedruckt. Derselbe Satz ist zudem abgedruckt bei DERS., *Vermächtnisse*, S. 62, wobei SCHILDHAUER in diesem später abgedruckten Aufsatz „Gasthäuser“ in Anführungszeichen gesetzt hat.

³⁵⁹ Vgl. DERS., *Alltag*, S. 34. Vgl. DERS., *Vermächtnisse*, S. 62.

Gunsten dieser Einrichtungen Unterscheidungen vornahm: Die Klosterspitäler der Dominikaner und Zisterzienser³⁶⁰ erhielten ebenso wie die städtische Irrenanstalt kaum testamentarische Zuwendungen, während jedoch die drei städtischen Spitäler (das Johannisspital, das Heiliggeistspital und das Neue Siechenhaus an der Süsterpforte) in beinahe einem Viertel der vorreformatorischen Testamente Legate zugesprochen bekamen.³⁶¹ Das wirtschaftlich offenbar abgesicherte Johannisspital, das außerhalb Revals lag, erhielt dabei nur 24 Dispositionen, wovon die Hälfte bescheidene Almosengelder waren. Allerdings dienten diese Almosengelder zumeist zur Sicherung der Pfründe, die die Insassen für gewöhnlich benötigten, um sich in den Hospitälern einzukaufen. Die übrigen Gaben, die in der Regel direkt an das Spital gerichtet waren, umfassen Baugelder, Lebensmittel, Kleiderstoff und Bettzeug für die Insassen. Das 100 Jahre jüngere Heiliggeistspital (die ersten Erwähnungen stammen aus den Jahren 1333 und 1334) befand sich direkt in Reval. Obwohl es mit Besitzungen wie Dörfern, Mühlen etc. wirtschaftliche Bedeutung im Stadtleben besessen hatte, war es weit weniger vermögend als das Johannisspital. Das Heiliggeistspital erhielt in demselben Zeitraum durch doppelt so viele testamentarische Zuwendungen die zwanzigfache Geldsumme von dem, was dem Johannisspital zugesprochen wurde. Die Legate der insgesamt 53 vorreformatorischen Testatoren und Testatorinnen sollten neben der Gabe von Almosen für die Kost, die Kleidung oder das Schlafgemach der Insassen dienen. Das im Jahr 1503 eingeweihte Neue Siechenhaus an der Süsterpforte wurde schon 1490 erstmalig in den Revaler Testamenten erwähnt; zwischen 1490 und 1524 erhielt es 26 testamentarische Zuwendungen. Nach 1529 allerdings ist kein einziges testamentarisches Legat mehr zu Gunsten des Neuen Siechenhauses an der Süsterpforte in den Testamenten nachzuweisen, was HAHN darauf zurückführt, dass es insbesondere Bauern aus der Umgebung und nicht den Städtern selbst Zuflucht gewährleistete. Neben der Vergabe von Lebensmitteln und Bettzeug wurden insbesondere Gelder zum Bau und zur Sicherung der ökonomischen Grundlage des Neuen Siechenhauses ausgesetzt.³⁶²

³⁶⁰ In den vorliegenden Testamentsbeständen wurde kein einziges Legat zu Gunsten von Klosterspitälern ausgesetzt, obwohl in Rostock sowohl Dominikaner als auch Franziskaner und Zisterzienserinnen ansässig waren.

³⁶¹ Vgl. HAHN, *Testamente*, S. 312f. HAHN unterscheidet ebenso wenig zwischen Legaten an die Insassen und Legaten an die Institutionen.

³⁶² Vgl. ebd., S. 313–317.

4.2.2.1. Rostock

Hatten die Revaler karitativen Einrichtungen häufig Baugelder, Lebensmittel, Kleiderstoff und auch Bettzeug für ihre Insassen erhalten, so lassen sich in den Rostocker Testamenten für die ortsansässigen Hospitäler – ähnlich wie in Kiel – primär Geldlegate ausmachen. Allerdings wurden Lebensmittel, Kleiderstoff und gelegentlich auch Bettzeug als Armenspenden unter anderem an die Insassen der Hospitäler vergeben, wie unten in Abschnitt 5.2 noch zu zeigen sein wird. Die testamentarische Gabe sowohl von Geldmitteln als auch von Sachgütern war allerdings für solch karitative Einrichtungen, wie sie die Hospitäler darstellen, sowie für die Armen an sich bedeutsam, denn in den Stadtfinanzen waren im Grunde nur Pfennigbeträge für gelegentliche Bäder, für Tuchspenden oder die Beschaffung von Nahrungsmitteln im Bereich der Armen- und Krankenfürsorge vorgesehen.³⁶³

St. Spiritus bzw. Hl. Geist-Spital

Das ursprünglich in der Altstadt gelegene Rostocker Hl. Geist-Spital ist erstmalig im Jahr 1260 urkundlich erwähnt. Nach einer Verlegung in die Neustadt wurde das neu gegründete Hospital 1281 aus dem Pfarreiverband von St. Jakobi gelöst. Kurz vor dem Jahr 1297 muss die Einrichtung vollständig abgebrannt und wieder neu errichtet worden sein.³⁶⁴ Die Testamente aus den Jahren 1317 und 1349 nehmen hierauf jedoch keinen Bezug, denn Volmarus de Pomerio stiftete 1317 lediglich zu Gunsten von St. Georg und Johannes Rode sah 1349 gleichermaßen für die Kirchen von St. Georg und St. Spiritus 100 Mark vor, wobei er nur die Stiftung für St. Georg explizit als Baulegat titulierte.³⁶⁵

Das Hl. Geist-Spital muss sich um 1350 in einer finanziellen Notlage befinden zu haben, da zu dieser Zeit ein Aufruf der Verwalter an die Gläubigen verfasst wurde, der darum ersuchte, dass die Einrichtung in den Testamenten bedacht werden sollte. Dies scheint SCHLIE zufolge von Erfolg gekrönt gewesen zu sein, „[d]enn 1360 vermacht ihm z. B. der Bürgermeister Töllner die für jene Zeit nicht unbedeutende Summe von 130 Mark.“³⁶⁶ Allerdings kann dieser Befund

³⁶³ Vgl. BINGENER, Andreas et al.: Almosen und Sozialleistungen am Haushalt deutscher Städte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800 (Städteforschung A 50), hrsg. v. Peter JOHANEK, Köln [u. a.] 2000, S. 41–62, hier S. 42.

³⁶⁴ Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 93. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 249f.

³⁶⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 1 und 2.

³⁶⁶ Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 250, das Zitat ist ebd. abgedruckt.

an Hand des vorliegenden Quellenmaterials keineswegs bestätigt werden. Bürgermeister Johann Tolner verfügte im Jahr 1360:

Ite[m] do C [100] m[a]r[cas] ad vesti[ma] paup[er]ib[us] dand[a] inf[ra] X [10] an[n]os q[ui]l[ibet] anno X [10] m[a]r[cas]. [...] Ite[m] do X [10] m[a]rc[arum] p[er]petuos red[ditus] de bonis meis et villa Monekenh[agen] paup[er]ib[us] an[n]uati[m] i[n] vig[i]lia nativit[atis] Ch[rist]i ad stipam erogand[os].³⁶⁷

Diese Rente zur Einkleidung der Armen über zehn Jahre hinweg und die zu Weihnachten eingerichtete Almosen-Rente sind freilich beträchtliche Ausgaben zu Gunsten der Armen. Dennoch beziehen sich diese Armenspenden allgemein auf arme Menschen und nicht auf St. Spiritus. Das Hospital per se erhielt in den Testamenten, wie oben in Tabelle 18 zusammengestellt, insgesamt 100 Rost. Mark, 48 nicht näher spezifizierte Mark, 20 Mark Sund. und einen Rhein. Gulden, wobei dieser als Eventuallegat diente: Sollte die sich im Jahr 1507 ganz offenbar in Planung befindliche *kerkappenn* tatsächlich gebaut werden, so wollte Clawes Brothagen zur Unterstützung des Baus einen Rhein. Gulden geben.³⁶⁸

St. Spiritus war wohl ein Gast- und Siechenhaus, dessen Betreiber sich um Auswärtige kümmerten. Betrieben wurde die Institution von der Bruderschaft zum Hl. Geist, deren Mitglieder selbst ein Anrecht auf Kost und Logis im Spital hatten. Das Siechenhaus zu Rövershagen scheint KOPPMANN und SCHLIE zufolge eine Art Zweigstelle des Hospitals St. Spiritus gewesen zu sein.³⁶⁹

Eine der reichsten testamentarischen Schenkungen, die das Hl. Geist-Hospital erhielt, geht auf Steffen Slorff zurück. Dieser wollte 1477 das Hospital mit Landbesitz versorgt wissen, weshalb er der Einrichtung sein Dorf *Lutken Stoüe* (Klein Stove) mit allen Rechten, allem Eigentum, der Herrlichkeit und den Gerechtigkeiten sowie allen Freiheiten übertrug:

[...] so gheve ik myn güd unde gantze dorpp Lutken Stoüe genommet deme gades-huse tome hilghen Gheyste to Rozstock myt alleme rechte eghendome, harlichey, den rechticheyde[n] und[e] vryghey, qwyt unde vrygh [...].³⁷⁰

³⁶⁷ Vgl. Testament Nr. 8.

³⁶⁸ Vgl. Testament Nr. 47.

³⁶⁹ Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 93f. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 250. KOPPMANN erwähnt in diesem Zusammenhang eine Stiftung des Rostocker Bürgermeisters Arndt Hasselbeke aus dem Jahr 1522 (vgl. Testament Nr. 55), doch die übrigen testamentarischen Zuwendungen zu Gunsten der Siechen in Rövershagen werden in diesem Kontext nicht aufgeführt. Vgl. hierzu auch unten Abschnitt 5.2.

³⁷⁰ Vgl. Testament Nr. 31.

Slorff verpflichtete das Spital jedoch im Kontext seiner Stiftung zu Almosenzahlungen sowie zu Armenspeisungen, die er auch im Falle eines Brandes sicherstellen wollte:

Vortmer de vysscherie und dat rockhoñ schal hebbe[n] Taleke, myne husfrouwe, to ereme levende, dar schal zee vor^e twie des yares en[t]richte vische affgheven armen liiden, um[m]e myner zele zalicheyt willen, unde wen[n]er myne husfrouwe yn God vorstorve[n] ýs, zo schole[n] de vorscrev[en] vorstender des gadeshüses des hilghen Gheistes de visscherie unde dat rochon to Lutke[n] Stove hebbe[n], uppe dat zee alle dinghk desste beth vorstar. Unde weret ock, dat zodane dorpp Lutken Stoë vorwusstede vam brandes edder roüch wegghen, zodat de vulle boringhe dar nicht uthqweme, zo scholen zee doch de almissen gheven van deme dat daruth kümpft, zolanghe zee wedder tho vuller beringhe kamen unde demeghansliken holden scholen.³⁷¹

Das Dorf Klein Stove, das in einer Aufstellung des Jahres 1628 nach wie vor im Besitz des Hl. Geist-Spitals nachzuweisen ist,³⁷² gelangte damit schon 1477 mittels einer testamentarischen Schenkung von Steffen Slorff an die Einrichtung.

St. Georg bzw. St. Jürgen

Das als Leprosorium konzipierte Hospital St. Georg lag außerhalb des Steintores. Obwohl das Spital ebenfalls über beträchtlichen Landbesitz verfügte, wurde ihm dieser nicht testamentarisch vermacht.³⁷³ Erstmalig tritt St. Georg im Jahr 1260 in den Quellen³⁷⁴ in Erscheinung und 1278 wurde die ein Jahr später als Leprosen-Hospital bezeichnete Institution aus dem Pfarreiverband St. Nikolai gelöst. Nach KOPPMANN konnte Bürgermeister Vicko von Herverden³⁷⁵ 1490

³⁷¹ Ebd.

³⁷² Des Weiteren befanden sich zu diesem Zeitpunkt die Dörfer Barnstorf, Bramow, Groß Klein, Groß Schwaß, Dierkow, Bentwisch und Voigtshagen im Landbesitz des Hl. Geist-Hospitals. Vgl. OLECHNOWITZ, Rostock, S. 51.

³⁷³ Vgl. ebd. Die Überschreibung von Landbesitz lässt sich zumindest in keinem der überlieferten Testamente ausmachen.

³⁷⁴ KOPPMANN zufolge wird St. Georg „in letztwilligen Verfügungen“ erwähnt: 1260 soll es als Hospital und 1268 als St. Georg aufgeführt sein. Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 94. KOPPMANN bezieht sich hierbei vermutlich auf die letztwilligen Verfügungen des Tydericus de Ravene, der 1268 den Türmen zu St. Georg zwei Mark spenden wollte. Vgl. Stadtbuch (etwa 1254–1273), S. 164 Nr. 728. Woher er jedoch die Nachricht aus dem Jahre 1260 hat, erschließt sich mir nicht.

³⁷⁵ Ein Vicko van Herverde tritt hier ebenfalls als Testator von Testament Nr. 59 in Erscheinung. Dieser bezeichnete sich als Bürger zu Rostock, der sich zum Zeitpunkt sei-

mit dem Segen Papst Innozenz' VIII. einen Reliquienschatz an St. Georg überführen lassen, woraufhin die Kirche mit einem Ablass von 100 Tagen aufwarten konnte.³⁷⁶ Dieser Ablass wird allerdings in keiner der vorliegenden Testamentsurkunden erwähnt.

St. Georg wurde insbesondere im 14. Jahrhundert mit Baulegaten unterstützt, denn Johannes Rode (1349), Evert Woltorp (1378) und Johan Derekowe (1390) setzten explizit Geldsummen aus, die den Bau voranbringen sollten.³⁷⁷ In der Regel erhielt St. Georg ebenso wie St. Spiritus Geldlegate; das einzige Sachgut, welches dem Hospital übergeben werden sollte, war der beste Rock des Jacob Smyt.³⁷⁸ Marten Staßen hingegen sah im Jahr 1504 vor, dass der Erlös seines Pferdes den Lichtern zu St. Jürgen zu Gute kommen sollte. Nimmt man nun an, sein Pferd hätte etwa 24 Rhein. Gulden gekostet (diesen Wert gab Vicke van Herverde 14 Jahre früher für seinen Schimmel an), so kommt man auf einen Erlös von 504 Schillingen,³⁷⁹ was 31 ½ Mark Lüb. entsprach.³⁸⁰ Damit kann man 160 nicht näher bestimmte Mark, 43 Mark Sund. und ca. 30 Mark Lüb. zählen, die dem Hospital St. Jürgen zwischen 1317 und 1528 insgesamt testamentarisch vermacht wurden.

.....
 ner Testamentserrichtung in Lübeck befand. Van Herverde stiftete in seinem Vermächtnis unter anderem ganz allgemein zu Gunsten der Rostocker Siechhäuser und er traf Verfügungen zur Versorgung seiner aus erster Ehe stammenden Söhne Joachim, Hans und Vicke. Einen gleichnamigen Vater erwähnt er dabei nicht und er bezeichnet sich auch weder als Senior noch als Junior. Ich halte es jedoch für unwahrscheinlich, dass zur selben Zeit ein gleichnamiger Bürger und zugleich auch ein Bürgermeister in Rostock gelebt haben sollen, die durch keine verwandtschaftlichen Bande miteinander verbunden waren. Woher KOPPMANN allerdings sein Wissen bezieht, bleibt unklar, weshalb hier bezüglich einer gleichwie gearteten Verwandtschaft der beiden Namensvettern keine Aussage getroffen werden kann.

³⁷⁶ Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 94f. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 251.

³⁷⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2, 11, 58.

³⁷⁸ Vgl. Testament Nr. 40.

³⁷⁹ Vgl. NORTH, Michael: Kleine Geschichte des Geldes. Vom Mittelalter bis heute, München 2009, hier S. 50f., der angibt, dass ein Rhein. Gulden im Spätmittelalter mit 21 Lüb. Schillingen bewertet wurde.

³⁸⁰ 16 Schillinge Lüb. ergaben eine Mark Lüb. Vgl. WASCHINSKI, Emil: Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226–1864 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 26), Neumünster 1952, hier S. 19.

Personen in St. Georg/St. Jürgen und St. Spiritus/Hl. Geist-Spital

Neben den Legaten, die für die karitativen Institutionen St. Jürgen und das Hl. Geist-Spital bestimmt waren, sind in den Vermächtnissen noch Gaben für diverse Personen im Zusammenhang mit den Hospitälern auszumachen.³⁸¹ So wollte Thidericus Hollogher 1351 dem Pleban von St. Georg eine Mark hinterlassen³⁸² und Kersten Santmann sah 1509 neben drei Mark Sund. für das Gotteshaus St. Jürgen noch 20 Mark Sund. für dessen Vorsteher vor, um seinen Nachlass gemäß der Hofgerechtigkeit auszulösen, was beim Kauf seiner Pfründe offenbar vertraglich geregelt worden war.³⁸³ Weshalb Santmann, der als Pfründner im Hospital St. Jürgen wohnte und – wie er in seinem Vermächtnis beschreibt – von einer seiner Nichten große Hilfsbereitschaft erfahren hat, mit Zustimmung seiner Vormünder testierte, bleibt unklar. Denkbar wäre beispielsweise, dass er an einer psychischen Erkrankung litt. Solche Kranken wurden nicht nur in den sogenannten „Kisten“, sondern oftmals auch in den örtlichen Spitälern untergebracht. Insbesondere war dies wohl der Fall, wenn es sich um psychisch erkrankte Verwandte wohlhabender Bürger handelte. War Vermögen vorhanden, mussten sich die Kranken einkaufen bzw. einkaufen lassen, genauso wie ein gesunder Pfründner auch. Verpflegt und versorgt wurden die psychisch Kranken dabei von ihren Verwandten und Vormündern.³⁸⁴ Alternativ könnte es sich bei Santmann auch um einen Geistlichen gehandelt haben, der eine Pfründe im Spital hatte. Manche Geistlichen testierten nämlich nicht nach kanonischem, sondern nach Lübischem Recht, wofür sie jedoch Provisoren benötigten.³⁸⁵ Allerdings hätte Santmann in diesem Fall wohl seinen klerikalen

³⁸¹ Die Vermächtnisse an die Pfründner und Pfründnerinnen, die in den Testamenten Erwähnung finden, werden hier nicht weiter aufgeführt, da sie schon oben bei Anm. 349 (Abschnitt 4.2.2) besprochen wurden.

³⁸² Vgl. Testament Nr. 5.

³⁸³ Vgl. Testament Nr. 49.

³⁸⁴ Vgl. IRSIGLER, Franz/LASSOTTA, Arnold: Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. Köln 1300–1600, 12. Aufl., München 2010, hier S. 92. Vgl. SANDER, Antje: Dulle und Unsinnige. Irrenfürsorge in norddeutschen Städten des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800 (Städteforschung A 50), hrsg. v. Peter JOHANEK, Köln [u. a.] 2000, S. 111–124, hier S. 117f., 123. Zu den Rostocker Kisten siehe die Ausführungen unten. Nach VANJA war es im Übrigen erst seit dem späten Mittelalter möglich, entgegen der ursprünglichen Hospitalordnungen, behinderte Menschen gegen Bezahlung aufzunehmen. Vgl. VANJA, Hospital, S. 82.

³⁸⁵ „Geistliche konnten nur mit Hilfe eines Vormundes rechtswirksame Handlungen vornehmen.“ JASTER, Nichtdeutsche, S. 183 Anm. 605. Nachfolgend führt sie diverse Ein-

Status im Kontext der Intitulatio entsprechend hervorgehoben, weshalb es wahrscheinlicher ist, dass es sich bei diesem Testator um eine psychisch kranke Person handelte.

Neben den Verfügungen des Thidericus Hollogher und des Kersten Santmann zu Gunsten von Geistlichen des St. Georg- bzw. St. Jürgen-Spitals wollten noch manche Erblasser Personen des St. Spiritus-Spitals Spenden zukommen lassen. Hircus Rode sah beispielsweise im Jahr 1350 acht Schillinge für den Rektor von St. Spiritus vor³⁸⁶ und Thidericus Hollogher, der auch schon dem Pleban von St. Georg eine Mark zugesprochen hatte, sah für einen gewissen Mayenborghe in der Kirche von St. Spiritus sogar fünf Mark vor.³⁸⁷ Schließlich wollte noch Johan Tolner 1360 den Provisoren von St. Spiritus 30 Mark übergeben wissen, um eine im Testament nicht weiter erklärte Schuld damit abzutragen.³⁸⁸ Möglicherweise handelte es sich bei dieser Schuld um die Bezahlung einer Pfründe bzw. eines Teils davon für einen Verwandten bzw. eine Verwandte, denn in der Regel war ein Geschenk an die Bruderschaft notwendig, um eine Pfründe in einem Hospital wie z. B. St. Spiritus zu erlangen; man konnte sich aber auch schlichtweg einkaufen. Gleiches gilt für St. Georg, wo sich vermögendere Menschen wie Kersten Santmann eine Präbende kauften, während arme Menschen kostenfrei aufgenommen werden konnten.³⁸⁹

St. Lazarus, St. Gertrud, die Armen in Kröpelin und in Rövershagen sowie die Dorenkiste

Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts tritt das Hospital St. Lazarus vor dem Heringstor, das auch als Pockenhaus bezeichnet wurde, in Erscheinung. Hatten die Revaler Testatoren und Testatorinnen, wie oben beschrieben, dem Neuen Siechenhaus an der Süsterpforte sogar schon 13 Jahre vor seiner Einweihung Legate zugesprochen, so wird St. Lazarus vor dem Heringstor erst deutlich nach seiner Gründung in den Rostocker Testamenten im Kontext der Armenspenden genannt. Wahrscheinlich wurde dieses Hospital nämlich um 1500 gegründet, doch die erste testamentarische Erwähnung stammt erst aus dem Ver-

.....
tragungen aus dem Rostocker Stadtbuch auf, in welchen Geistliche mit Hilfe von Vormündern diverse Rechtsgeschäfte abschlossen.

³⁸⁶ Vgl. Testament Nr. 4.

³⁸⁷ Vgl. Testament Nr. 5.

³⁸⁸ Vgl. Testament Nr. 8.

³⁸⁹ Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 94.

mächtnis des Arndt Hasselbeke von 1522, in welchem er den Armen im Pockenhaus Legate zusprach.³⁹⁰

Das Rostocker Gasthaus, das auch Gertruden-Hospital hieß, wurde KOPPMANN zufolge 1468 für arme Elende und Pilger in der Kröpeliner Straße eingerichtet und es scheint regen Zulauf erfahren zu haben, da sich die Anzahl der Betten bis 1490 von elf auf 17 erweiterte. Die Vorsteher dieser Einrichtung waren die Älterleute des Schuhmacheramtes, vor denen (zusammen mit dem Bürgermeister) einmal im Jahr die Rechnungslegung erfolgte. Geleitet wurde das Gasthaus von einem Gastmeister und ein weiterer Bediensteter war dafür zuständig, die Renten einzumahnen.³⁹¹ Eine geistliche Institution mit Namen St. Gertrud lässt sich allerdings schon 1406 im Testament des Hinrik Brasche nachweisen,³⁹² der St. Gertrud zum Bau eine Mark vererben wollte.³⁹³ Zwischen 1407 und 1415 legierten Bertram Goltsmyt, Hinricke van dem Haghen, Lenerhans und Peter Kubrowe St. Gertrud insgesamt sechs Mark und eine Mark

³⁹⁰ Vgl. Testament Nr. 55. Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 95. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 251. Die beiden Legate zu Gunsten der Armen im Pockenhaus werden unten in Abschnitt 5.2 besprochen. HAACK zufolge erhielten „alle Armenhäuser“ in zahlreichen frühneuzeitlichen Testamenten aus Rostock gleichförmige Summen zugeschrieben. Vgl. HAACK, Testamente, S. 24. Das Pockenhaus scheint also in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts häufiger Zuwendungen erhalten zu haben.

³⁹¹ Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 96. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 252.

³⁹² Womöglich handelte es sich hierbei um die von KOPPMANN beschriebene Kapelle St. Gertrud, die außerhalb des Kröpeliner Tors im Kirchspiel St. Jakobi gestanden haben soll. Zu Gunsten der zu erbauenden Kapelle sind in den Jahren 1394, 1396, 1399 und angeblich 1402 Ablassbriefe ausgestellt worden. Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 95. SCHLIE legt sich nicht fest, ob es sich bei St. Gertrud um eine Kirche oder eine Kapelle handelte. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 2 Anm. 1. Nach KOPPMANN sei das Gertruden-Hospital nur durch die gemeinsame Schutzpatronin mit St. Gertrud verwandt gewesen, denn die Testamentsvollstrecker des am 2. Februar 1469 verstorbenen Bernd Burmester sollen in demselben Jahr ein Haus in der Kröpeliner Straße gekauft haben, um es zu einem Hospital bzw. Gasthaus für arme Menschen und Pilger einzurichten. Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 96. Das Testament des Bernd Burmester ist im Testamentsbestand des Stadtarchivs Rostock nicht überliefert, weshalb die Urkunde und damit der Wortlaut dieser Stiftung nicht eingesehen werden kann. Denkbar ist jedoch, dass eine Kapelle St. Gertrud unabhängig von einem Hospital St. Gertrud bestanden haben könnte, ganz so, wie KOPPMANN es beschreibt. Allerdings könnte ein und dieselbe Schutzpatronin der in Frage kommenden Institution(en) insbesondere auch mit der nicht zu verleugnenden räumlichen Nähe dafür sprechen, dass an die schon existierende Kapelle späterhin ein Gasthaus angeschlossen wurde, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

³⁹³ Vgl. Testament Nr. 16.

Lüb.³⁹⁴ Peter Kubrowe sah 1415 als erster (und einziger) der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen ein Legat zu Gunsten der Armen in Kröpelin vor, welches er in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Spende an St. Gertrud aufzählte.³⁹⁵ Ob er mit den Armen in Kröpelin Menschen im Sinn hatte, die im damals schon errichteten Gertruden-Hospital lebten, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden. Womöglich existierte St. Gertrud zunächst als Kirche, die erst 1468 mit einem Hospitaltrakt ausgestattet wurde. Da sich arme Menschen zum Erbetteln von Almosen nicht selten in Kirchnähe aufgehalten hatten, könnte man Bedürftige im Umfeld einer Kirche wie St. Gertrud durchaus vermuten. Sicher ist jedenfalls, dass St. Gertrud seit 1406 immer wieder in den Testamenten als legatsempfangende Institution in Erscheinung tritt. Außerdem können ab 1437 Bautätigkeiten im Kontext von St. Gertrud angenommen werden, denn Johan Kropelin vererbte der Institution in diesem Jahr 20 Mark zum Bau. Steffen Slorff überließ St. Gertrud 1477 eine Bude in der Fischerstraße, um damit für seine Memoria zu sorgen, und Taleke Slorff vermachte St. Gertrud 1498 die beträchtliche Summe von 50 Mark zum Bau.³⁹⁶ 100 Jahre nach der ersten Erwähnung von St. Gertrud vererbte ihr Hinrick Pren zehn Mark Sund. und zudem sollte die Institution noch im Jahre 1522 von Arndt Hasselbeke 20 Mark Sund. erhalten.³⁹⁷ Ob es sich bei St. Gertrud um ein Hospital handelt, geht dabei allerdings aus keinem der Rostocker Vermächtnisse hervor.

Neben dem erwähnten Legat des Peter Kubrowe zu Gunsten der Armen in Kröpelin und den Spenden für St. Gertrud verfügte Steffen Slorff im Jahre 1477:

Ok gheve ik den armen kranken tome Roverschagge[n] vüff [5] mark gheldes myt de[n] hovetzum[m]en van demezulve[n] ghelde, dat ik hebbe yn der stadtboke, de myne testamentarie[n] scholen wiisen antworten unde toscriven laten den olderlude[n] der schomakerampte, de denzulve[n] kranke[n] alle yare darvoor[e] scholen kopen kledinghe unde wes zee best bedarve[n]. Unde offt zodane ghelt uthgezozet worde, zo schalme[n] dat wedder anlegghe[n], up dat ýd yo ewich blyve.³⁹⁸

Bezog er sich mit dieser Stiftung tatsächlich auf das Siechenhaus zu Rövershagen, das (wie oben erwähnt) eine Zweigstelle des Hl. Geist-Spitals gewesen sein soll? Gesetzt dem Falle, dass KOPPMANN Recht hat und das Gertruden-Hospital unter der Schirmherrschaft des Schuhmacheramtes gestanden hat, mutet es jedenfalls merkwürdig an, dass anscheinend zwei voneinander losgelöste karita-

³⁹⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern 17, 19, 20 und 22.

³⁹⁵ Vgl. Testament Nr. 22.

³⁹⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern 25, 31 und 37.

³⁹⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 45, 55.

³⁹⁸ Testament Nr. 31.

tive Einrichtungen jeweils unter der Schirmherrschaft des Schuhmacheramtes gestanden haben sollen. Allerdings geht aus dem Testament des Steffen Slorff eindeutig hervor, dass das Siechenhaus zu Rövershagen dem Schuhmacheramt anheim gestellt gewesen sein soll. Vielleicht stand tatsächlich nicht das St. Gertruden-Spital, sondern das Siechenhaus zu Rövershagen unter der Schirmherrschaft des Schuhmacheramtes?

Psychisch erkrankte Personen wurden – sofern sie als harmlos galten – entweder mit einer Pfründe in Hospitälern versorgt (wie oben im Falle des Kersten Santmann diskutiert) oder sie wurden in der Obhut ihrer Familien gelassen. In diesen beiden Fällen durften sie sich frei in ihren Heimatstädten bewegen. Galten sie jedoch als gefährlich, so wurden sie in sogenannten „Kisten“ untergebracht, die vor den Toren der Stadt lagen. In Lübeck sind (zumindest nachweisbar für das 14. Jahrhundert) Hinweise auf Psychopathie in den Quellen rar gesät. NOODT konnte dennoch in einem Testament ein Legat für geistig verwirrte Personen ausmachen, die offenbar in der „Tollkiste“ vor dem Mühlentor lebten. Damit bestätigt sie die Existenz einer solchen Einrichtung für Lübeck.³⁹⁹ Die Rostocker Kiste ist ebenfalls im 14. Jahrhundert, nämlich im Jahre 1355, erstmalig nachweisbar. Des Weiteren ist die Rostocker Dorenkiste beim Steintor auf dem Rammsberg 1474 auszumachen. Eine Versorgung der Insassen dieser Einrichtungen erfolgte durch Dienstleute, die ordnende und polizeiliche Funktionen inne hatten, also durch den Rostocker Büttel.⁴⁰⁰ In den Rostocker Testamenten werden jedoch weder die Kisten noch ihre Bewohnerinnen und Bewohner als Legatempfänger genannt.

4.2.2.2 Rendsburg

Die erste Urkunde, die das Heiliggeisthaus in Rendsburg erwähnt, wurde im Jahr 1328 aufgesetzt. Eine direkte Einbindung in den kirchlichen Bereich, wie sie zunächst für das Hl. Geist-Spital und St Jürgen in Rostock bestanden hat, ist für das Rendsburger Heiliggeisthaus – womöglich auf Grund der lückenhaften Überlieferung – nicht nachweisbar. Der Rendsburger St. Jürgenshof wird erstmalig um 1375, also deutlich später als das Heiliggeisthaus, in einer Schenkungsurkunde erwähnt. Manu von Porseveld übertrug in dieser Urkunde den St. Jürgenshof zusammen mit Ländereien dem Heiliggeisthaus. Ob der St. Jürgenshof zunächst ein privates Spital war, das dem Heiliggeisthaus geschenkt

³⁹⁹ Vgl. NOODT, Religion, S. 246.

⁴⁰⁰ Vgl. SANDER, Dulle, S. 113, 118f., 122f. Auch wenn die Bauwerke „Kiste“ hießen, so waren sie zumeist befestigt. In Rostock waren die Unterkünfte zumindest in Teilen aus Backsteinmauerwerk mit einer Deckung aus Dachziegeln. Vgl. ebd., S. 119.

wurde oder ob es sich dabei um ein bäuerliches Gut gehandelt hatte, das erst nach der Schenkung in eine Krankenanstalt umgewandelt wurde, bleibt unklar.⁴⁰¹ Durch Schenkungen, Erbschaften oder durch Zukauf hatte das Hospital bis zum 16. Jahrhundert erheblichen Grundbesitz erwerben können.⁴⁰²

Neben dem Heiliggeisthaus mit seinem St. Jürgenshof gab es noch ein Gasthaus in Rendsburg. Wo genau sich allerdings diese beiden Einrichtungen im Stadtbild Rendsburgs wiederfanden, ist unklar. Das Gasthaus könnte in der Nähe der Schifferbrücke gelegen haben oder hinter der Marienkirche. Eine Auswertung der Kirchenbücher des 15. Jahrhunderts scheint jedoch plausibel darzulegen, dass sich das Heiliggeisthaus mit seiner Kapelle in der Nähe der Schifferbrücke befunden hat, während das Gasthaus hinter der Marienkirche lag.⁴⁰³

Der 1476 zuerst erwähnte Steinkeller war die dritte karitative Einrichtung, die in Rendsburg im Spätmittelalter Bestand hatte. Der Steinkeller befand sich im Küsterhaus der Marienkirche, wo er acht armen Frauen auf Kosten der Kirche Obdach bot. Den Unterhalt brachte die Kirche gänzlich auf, ebenso wie die Bestattungskosten der verstorbenen Bewohnerinnen. Allerdings erbte die Kirche im Gegenzug den Nachlass der armen Frauen⁴⁰⁴ (gesetzt dem Fall, dass sie über Besitztümer verfügten).

Obwohl es außer dem Hl. Geist-Spital in Rendsburg auch die Möglichkeit gegeben hätte, zu Gunsten des Seelenheils dem St. Jürgenshof oder dem Steinkeller testamentarische Legate zuzusprechen, lassen sich solche Stiftungen in keinem der aus Rendsburg überlieferten Vermächtnisse ausmachen. Neben dem Heiliggeisthaus treten nur noch St. Jürgen zu Jevenstedt und das Siechenhaus in Bordesholm als legatempfangende Institutionen der Armenfürsorge in den Testamenten auf. St. Jürgen zu Jevenstedt scheint dabei von Eler Pfügghe im Jahr 1500 mit einer Einlage von 70 ½ Mark für eine Baurente das wertvollste Legat erhalten zu haben.⁴⁰⁵ Das Siechenhaus zu Bordesholm sollte von Grethe,

⁴⁰¹ Vgl. ZERIADTKE, Rainer: Die Entwicklung des zivilen Krankenhauswesens in der Stadt Rendsburg von den Anfängen bis 1945, Diss. med., Kiel 1993, hier S. 17–21. Vgl. KAACK, Anfänge, S. 483f.

⁴⁰² Vgl. ZERIADTKE, Entwicklung, S. 23.

⁴⁰³ Vgl. ebd., S. 25f. ZERIADTKE bezieht sich hier auf HÖFT, Ferdinand: Chronik Rendsburgs, Rendsburg 1888, S. 233f. HÖFT weist in diesem Kontext wohl darauf hin, dass die Stiftungen später umbenannt wurden, weshalb Unklarheit über die Verortung im Stadtbild herrschte.

⁴⁰⁴ Vgl. ZERIADTKE, Entwicklung, S. 26.

⁴⁰⁵ Vgl. Testament Nr. R16.

der Frau des Otte Poppe, 1451 ein Bett und ein Paar *hiddeme* bekommen,⁴⁰⁶ womit die einzigen Sachgüter zur Ausstattung eines Spitals im Rendsburger Testamentsbestand vergeben wurden. Darüber hinaus wechselten noch Schafe den Besitzer, denn Enghelbrecht Enghelkensone sah 1411 seine Schafe als Gabe an den Vikar vom Heiliggeisthaus für ein ewiges Gedächtnis vor.⁴⁰⁷ Die übrigen Legate für das Hl. Geist-Spital sind Geldgaben, die sich zwischen einer und zehn Mark bewegen,⁴⁰⁸ wobei sich auch eine ewige Rente in Höhe von einer Mark für Kohlen unter den Gaben für das Heiliggeisthaus befand. Diese Rente stammt vom Rendsburger Ratsherren Tymme Struk, der 1468 vorsah, dass sie jährlich zu Mitsommer ausgelöst werden sollte.⁴⁰⁹

4.2.2.3 Burg auf Fehmarn

Bis 1970 hatte das Testament des Peter Heltzen aus dem Jahre 1450 als älteste Nachricht über das Heiliggeist-Spital in Burg auf Fehmarn gegolten. Nach Auffinden von Stadtbuchfragmenten aus den Jahren 1372 und 1373 konnte jedoch auf Grundlage einer Rentenzahlung geschlussfolgert werden, dass das Hospital zu diesem Zeitpunkt schon seit geraumer Zeit Bestand hatte, obschon keine Stiftungsurkunde dieser städtischen Einrichtung existiert. LAGE beschreibt ferner für das Spätmittelalter und fasst damit zugleich seine Forschungsergebnisse für das Hospital bis zum Jahre 1626 zusammen: „Diesem Beispiel [er bezieht sich hierbei auf die Stiftung im Testament des Peter Heltzen; Anm. S. B.] folgen bis ins 16. Jahrhundert hinein andere Testatoren mit Geldspenden für die Armen zum Heiligen Geist.“⁴¹⁰

Vermutlich bezieht sich LAGE hierbei auf die Testamente des Clawes Wolder (1451), des Clawes Klyngksteen (1471) und des Hinrick Kopke (1485), die den Insassen des Hl. Geist-Spitals jeweils ewige Renten für Kohlen einrichten lassen wollten, sowie auf das Testament des Radeleff Bare von 1508, der ebenfalls eine Rente zu Gunsten des Hospitals zu stiften gedachte, wobei er diese je-

⁴⁰⁶ Vgl. Testament Nr. R6.

⁴⁰⁷ Vgl. Testament Nr. R1.

⁴⁰⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern R2 (für die Kapelle), R6, R7, R13. Siehe auch oben Tabelle 18.

⁴⁰⁹ Vgl. Testament Nr. R8.

⁴¹⁰ Vgl. LAGE, *Mildtätigkeit*, S. 27f., das Zitat ist auf S. 28 abgedruckt. Auch TREDE bezieht sich bei seinen Angaben zum Hl. Geist-Spital auf das Testament des Peter Heltzen. Vgl. TREDE, *St. Nikolai-Kirche*, S. 77f.

doch für keinen bestimmten Zweck vorgesehen hatte.⁴¹¹ Clawes Wolder verfügte dabei im Jahre 1451:

*Item gheve ik den armen vrowen in deme hilghen Gheste 15 mark, de scholen an renthe legghen, van der renthe schal men des somers kolen kopen unde gheven den armen vrowen, dat se God bidden vor mÿne armen sele.*⁴¹²

Diese Bestimmung deutet darauf hin, dass in dem Spital um die Jahrhundertmitte des 15. Jahrhunderts Frauen gewohnt haben. Die Forschung schweigt sich dazu jedoch aus. Allerdings ist im „Regulativ für die Sct. Jürgen-Stiftung bei Burg“ aus dem Jahre 1845 zu lesen, dass die Institution acht armen, unverheirateten, alten und kranken Frauen freie Wohnung und Unterstützung gewährte.⁴¹³ Ob das Hl. Geist-Spital ebenso wie der St. Jürgenshof in einem gewissen Zeitraum lediglich arme Frauen aufgenommen hatte? Allerdings stiftete Hinrick Domelawe im Jahr 1476 *den armen luden tor Borch up Vemeren tom hilghen Gheste* fünf Mark und 1528 begründete Clawes Klyngksteen eine ewige Rente in Höhe von einer Mark, um damit *den armen luden in deme hilghen Gheÿste* regelmäßig Kohlen zu verschaffen.⁴¹⁴ Hätten zu diesen beiden Zeitpunkten dort ausschließlich arme Frauen gelebt, hätten beide diesen Umstand sicherlich ebenso wie Clawes Wolder erwähnt. Womöglich täuscht sich LAGE jedoch. Vielleicht beherbergte nicht der St. Jürgenshof, sondern das Hl. Geist-Hospital die armen Frauen und dies auch nicht erst im 19. Jahrhundert, sondern schon seit dem 15. Jahrhundert.

Die erste Erwähnung des St. Jürgens-Stiftes zu Burg auf Fehmarn ist im Testament des Johann Peter aus dem Jahre 1439 zu finden, der *den armen luden to sunte Jurgen ver schillinge* vermachte. Die Kapelle des Hospitals ist vermutlich erst um 1507 erbaut worden LAGE vermutet, dass vor Entstehung der Kapelle schon Spital- und Siechenhäuser zur Beherbergung von Pest- und Leprakranken existiert haben. Erst später wurde das Spital zu einem Armenstift umfunktioniert.⁴¹⁵ Hatte Johann Peter mit seinem Legat die Insassen des Spitals be-

⁴¹¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern B5, B8, B13 (Renten für die Insassen) sowie Testament Nr. B25 (Rente für das Spital). Zu den Armenspenden zu Gunsten der Insassen siehe auch unten Abschnitt 5.2

⁴¹² Testament Nr. B5.

⁴¹³ Vgl. LAGE, *Mildtätigkeit*, S. 33.

⁴¹⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern B8 und B32.

⁴¹⁵ Vgl. Testament Nr. B1. Vgl. LAGE, *Mildtätigkeit*, S. 31f. Mit diesen Ausführungen erschöpfen sich wiederum die Ausführungen zu der spätmittelalterlichen Geschichte des Spitals. WENK hat diese Angaben in ihren (freilich populärwissenschaftlichen)

dacht, so wurde in den übrigen Vermächtnissen die Institution per se mit testamentarischen Gaben unterstützt: Peter Heltzen sah 1450 nicht nur für das Hl. Geist-Spital, sondern auch für den St. Jürgens-Hof jeweils ein Drittel Fuder Kohlen zweimal jährlich über einen Zeitraum von zwei Jahren vor (das dritte Drittel sollten arme Menschen erhalten).⁴¹⁶ Peter Herder gab sechs Jahre später dem Turm von St. Jürgen fünf Mark und im Jahre 1508 vermachte Radeleff Bare *eyndusent murstens to sunte Jurgen vor der Borch, de kappellen darmede to beteren-de*.⁴¹⁷ Diese Stiftungen lassen vermuten, dass die Kapelle von St. Jürgen schon vor 1507 erbaut sein muss, denn eine Gabe zu Gunsten eines Turmes und die Stiftung von 1.000 Mauersteinen zur Ausbesserung der Kapelle deuten auf einen vorher erfolgten Bau hin.⁴¹⁸

4.3 Der Totenkult im Spiegel der Testamentsüberlieferung

Memoria bezeichnet die Überwindung des Todes und des Vergessens durch „Erinnerung“ und „Gedächtnis“. Die Erscheinungsformen der Memoria sind kulturell verschieden. Im Christentum als einer „Gedächtnis-“ oder „Erinnerungs-Religion“ entscheidet das Gedenken Gottes an die Menschen über Heil oder Verdammnis. Dieses grundlegende Verständnis hatte Auswirkungen auf die verschiedenen sozialen Ausprägungen der Memoria. Die Formen der Memoria waren im Christentum überaus vielfältig: Es gab bzw. gibt das Totenmahl, das liturgisch begangene Gedenken während der Messfeiern, die Namensnennung im Stundengebet, das Vermerken der Toten beispielsweise in „Gedenkbüchern“ oder Nekrologien etc. Gilden und Bruderschaften haben seit dem Hochmittelalter ihre eigene Ausprägung der Memoria und Memorialüberlieferung begründet.⁴¹⁹ All diese vielen Formen der Memoria begegnen uns in den letztwilligen Verfügungen aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn in großer Variabilität und mit unterschiedlichen Intensitäten.

.....
 Aufsatz übernommen. Vgl. WENK, Kirchen, S. 22. Zur Innenausstattung der Kapelle siehe ferner TREDE, St. Nikolai-Kirche, S. 71–75.

⁴¹⁶ Vgl. Testament Nr. B4.

⁴¹⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern B6 und B25.

⁴¹⁸ TREDE interpretiert dieses Legat hingegen überhaupt nicht im Kontext der Erbauungsgeschichte; er zitiert es lediglich mit der Bemerkung, dass St. Jürgen 1508 offenbar reparaturbedürftig war. Vgl. TREDE, St. Nikolai-Kirche, S. 75.

⁴¹⁹ Vgl. OEXLE, Otto Gerhard: Grab und Memoria in der Geschichte der Bilder von Menschen, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 115/116 (2013), S. 13–55, hier S. 27f., 32. Vgl. DERS., Art. Memoria, in: Lexikon des Mittelalters. Band 6, München [u. a.] 1993, Sp. 510–512.

4.3.1 Bruderschaften

Bruderschaften waren freiwillige Zusammenschlüsse von Individuen mit der Absicht, gemeinsame Ziele, die überwiegend religiöser Natur waren, zu verwirklichen. Den Rechtsstatus ihrer Mitglieder veränderten sie dabei nicht. Die Kernaufgaben von Bruderschaften waren einerseits die soziale Absicherung ihrer Mitglieder gegen Verarmung und Armut und andererseits die Pflicht zur Armenfürsorge gegenüber Dritten. Die Vorsorge für das Alter, das Begräbnis und die Memoria gehörten ebenfalls zu den Aufgaben der Bruderschaften. Die Akzente dieser Vereinigungen waren je nach der sozialen Lage ihrer Mitglieder unterschiedlich gesetzt. Bei den Kalanden, also den Bruderschaften von Priestern, spielte beispielsweise die Sorge für Andere stets eine bedeutende Rolle.⁴²⁰

Obwohl die geistlichen Bruderschaften angeblich „keine gunstvolle Stellung“ in Rostock eingenommen hatten und der Rat 1367 erstmals erwirkt hatte, dass die Bürger von den geistlichen Bruderschaften – mit Ausnahme des Großen Kalands bzw. Herrenkalands – ausgeschlossen werden sollten, müssen sowohl einzelne Laienbruderschaften dennoch fortbestanden als auch sich zudem neue Bruderschaften gebildet haben. Der Große Kaland bzw. Herrenkaland nahm dabei eine herausragende Stellung unter den geistlichen Bruderschaften in Rostock ein,⁴²¹ wie auch die Auflistung der Legate zu Gunsten der Bruderschaften in den Rostocker Vermächtnissen in Tabelle 19 zeigt.

Bruderschaft ⁴²²	Testament	Legat
Cameram Kalendarum/Großer	1	zehn Mark als Einlage für eine jährliche Rente über eine Mark <i>ad cameram Kalendarum</i>

⁴²⁰ Vgl. OEXLE, Armut, S. 63, 69. Vgl. RIETHMÜLLER, *troste*, S. 148 Anm. 12. Vgl. BINGENER et al., *Almosen*, S. 43. Siehe hierzu auch unten Anm. 129 (Abschnitt 5.2). Vgl. FRANK, Thomas: Bruderschaften und Hospitäler. Spätmittelalterliche Beispiele aus Italien und Deutschland, in: *Formen der Armenfürsorge in hoch- und spätmittelalterlichen Zentren nördlich und südlich der Alpen*, hrsg. v. Lukas CLEMENS et al., Trier 2011, S. 167–184, hier S. 174, 182. FRANK konkretisiert dabei auf S. 174: Die Mitglieder der Bruderschaften mussten weder einer Regel gehorchen noch eine Profess ablegen, was bedeutet, dass Menschen durch eine Aufnahme in eine Bruderschaft ihren Rechtsstatus nicht veränderten.

⁴²¹ Vgl. CRULL, *Brüderschaften*, S. 33f.

⁴²² Die Anordnung der Bruderschaften erfolgt hier nicht alphabetisch oder geografisch geordnet nach der Kirche, in welcher sie ansässig waren, sondern nach Möglichkeit chronologisch, damit deutlich wird, welche Bruderschaften im Laufe der Zeit in den Testamenten Erwähnung finden. Somit können ggf. „Modetrends“ wie der unten zu besprechende Marienkult besser nachvollzogen werden.

Kaland bzw. Herrenkaland	2	20 Rost. Mark den Brüdern des großen Kalands zu Rostock
	3	drei Mark den Brüdern des großen Kalands
	4	[Betrag unleserlich] dem großen Kaland der Marienkirche
	5	drei Mark dem großen Kaland
	7	vier Rost. Mark den Kalandsbrüdern zu St. Jakobi
	46	50 Mark als Einlage für eine Rente von ½ Mark für die Kalandsherren zu St. Nikolai, damit sie zweimal jährlich für die Memoria des Testators sorgen (in St. Nikolai wünschte er sich auch sein Grab)
	55	100 Mark Sund. für zwei Memorien: eine für ihn, die Seelen seiner Eltern und seiner Kinder und eine für ihn, Herr Bernth Krusen, dessen Ehefrau und Kinder (dies soll urkundlich festgehalten werden)
Bruderschaft zu Groß Eichsen (Ebzen/Ex^esen/ Eecksen)	17	drei Mark der Bruderschaft zu <i>Ebzen</i>
	31	einen Rhein. Gulden der St. Johannisbruderschaft zu <i>Ex^esen</i>
	32	eine Mark der St. Johannisbruderschaft zu <i>Eecksen</i> und eine weitere Mark von seiner Frau nach deren Tod
Mariantide/ Marienbruderschaft	29	50 Mark der Mariantide in St. Nikolai
	32	eine Mark der Bruderschaft <i>Unser Leven Vrouwen Tyden</i> in der Marienkirche zu Rostock und eine weitere Mark von seiner Frau nach deren Tod
	56	½ Gulden der Marienbruderschaft zu St. Johannes
Hl. Drei-Königs-Bruderschaft	30	8 Schillinge Sund. der Hl. Drei-Königs-Bruderschaft im Johanniskloster <i>to testamente</i>
Bruderschaft im Johanniskloster	32	eine Mark und eine weitere Mark von seiner Frau nach deren Tod
St. Antoniusbruderschaft	31	einen Rhein. Gulden der St. Antoniusbruderschaft
	32	eine Mark und eine weitere Mark von seiner Frau nach deren Tod der St. Antoniusbruderschaft zu <i>Demsyn</i> ⁴²³

⁴²³ Evtl. bezeichnet der Ort eine Gemeinde im Landkreis Jerichower Land in Sachsen-Anhalt.

Blindenkaland	31	einen Rhein. Gulden den Herren und Brüdern für ein <i>beghencknitze</i> in demselben Kaland
St. Annenbruderschaft	43	einen Rhein. Gulden der St. Annenbruderschaft zu St. Petri
	47	- eine Mark der St. Annenbruderschaft zu St. Petri - eine Mark der St. Annenbruderschaft in Totendorf - eine Mark der St. Annenbruderschaft in Bentwisch
	50	acht Schillinge der St. Annenbruderschaft zu St. Johannis
	54	einen Rhein. Gulden der St. Annenbruderschaft zu St. Jakobi
Hl. Leichnamsbruderschaft	32	eine Mark und eine weitere Mark von seiner Frau nach deren Tod der Hl. Leichnamsbruderschaft im Johanniskloster
	47	- eine Mark der Hl. Leichnamsbruderschaft zu St. Jakobi - eine Mark der Hl. Leichnamsbruderschaft zu St. Katherinen - eine Mark der Hl. Leichnamsbruderschaft zu St. Petri
	56	½ Gulden der Hl. Leichnamsbruderschaft zu St. Johannis für die Vorfahren (<i>oltherenn</i>)
Trägerbruderschaft	47	eine Mark der Trägerbruderschaft zu St. Katherinen
Elendenkaland	55	100 Mark Sund. für zwei Memorien: eine für ihn, die Seelen seiner Eltern und seiner Kinder und eine für ihn, Herr Bernth Krusen, dessen Ehefrau und Kinder (dies soll urkundlich festgehalten werden)
Bruderschaft zu Wilsnack	32	eine Mark und eine weitere Mark von seiner Frau nach deren Tod
Bruderschaft in St. Birgitten vor Mölln	55	20 Mark Sund. dem Kloster, um zu mahnen, dass der Testator in der Bruderschaft ist, damit sie für ihn beten

Tabelle 19: Bruderschaften in den Rostocker Testamenten

Tabelle 19 kann entnommen werden, dass nicht nur diverse Bruderschaften in unterschiedlichen geistlichen Institutionen Rostocks, sondern auch einige außerhalb der Stadt in 18 der 59 Rostocker Vermächtnisse (knapp 31 %) Unterstützung fanden. Betrachtet man diese 18 Personen vor dem Hintergrund ihrer so-

zialen Herkunft, so kann festgestellt werden, dass die meisten der Ober- und Mittelschicht zuzuordnen sind. Setzt man diese 18 Personen nun in Relation zu der Gesamtzahl an Testatoren und Testatorinnen aus den jeweiligen NOODT'schen Vermögensklassen, so ergibt sich, dass knapp 56% derjenigen Männer, die als Ratsherren der Vermögensklasse 1.1 zugeordnet wurden, Bruderschaften in ihren Testamenten bedachten. Die Tendenz ist abnehmend: Von den der Vermögensklassen 1.2 und 2.2 zugeordneten Menschen nahmen jeweils 33% Bruderschaften in ihre Vermächtnisse auf und aus der Vermögensklasse 3 sind es nur noch 25%. In der Vermögensklasse 4 steigt der Anteil nochmals auf 29% an, um dann in der Vermögensklasse 5 auf nur noch 20% abzusinken.⁴²⁴ Stiftungen zu Gunsten von Bruderschaften scheinen sich damit zwar in allen sozialen Schichten einer gewissen Beliebtheit erfreut zu haben, doch waren sie in den vermögendere Kreisen offenbar deutlich verbreiteter als unter den weniger besitzenden Testatoren und Testatorinnen.

Von den 15 verschiedenen Rostocker Bruderschaften, die CRULL 1915 identifizieren konnte,⁴²⁵ lassen sich acht in den Testamenten zwischen 1317 und 1528 wiederfinden: Der Große Kaland bzw. Herrenkaland an St. Marien erhielt insbesondere in den ältesten Testamenten die meiste Zuwendung, in denen ihm insgesamt sechs Legate zugesprochen wurden.⁴²⁶ An der Marienkirche sollten zudem der Elendenkaland und die Marienzeiten-Sänger Geldbeträge bekommen.⁴²⁷ Die vereinigten Kalände des Hl. Leichnams und des Hl. Jacob sollten als Bruderschaften zu St. Jakobi ebenso wie die St. Annenbruderschaft zu St. Petri Zuwendungen erhalten.⁴²⁸ Beide Bruderschaften von St. Nikolai, nämlich die

⁴²⁴ Zur VK 1.1 gehören folgende Testamente: 2–5, 55. Zur VK 1.2: 7, 31. Zur VK 2.2: 50. Zur VK 3: 1, 29, 32, 43, 46, 47 (sofern diese Testatoren ein Wege- und Stegelegat abführten, gehörten sie entweder der Kategorie 2 oder der Kategorie 4 an). Zur VK 4: 17, 56 (jeweils mit W&S-Legat 1). Zur VK 5: 30, 54 (jeweils mit W&S-Legat 1).

⁴²⁵ Vgl. CRULL, Bruderschaften, S. 36.

⁴²⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern 1–5, 55.

⁴²⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 55 und 32. Die Kompanie der Riga-Fahrer hatte bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Rostocker Marienkirche einen eigenen Altar, der St. Erasmus, Christoph und allen Heiligen geweiht war. Vgl. STIEDA, Wilhelm: Die Gesellschaft der Rigafahrer in Lübeck und in Rostock, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 15 (1893), S. 335–345, hier S. 337. Allerdings findet weder diese Vereinigung noch ihr Altar Erwähnung in den Rostocker Vermächtnissen.

⁴²⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern 43 und 47. Wenn die vereinigten Kalände des Hl. Leichnams und des Hl. Jacob zu St. Jakobi dieselbe Bruderschaft darstellen wie der Große Kaland zu St. Jakobi, dann erhielt diese Bruderschaft zudem noch in Testament Nr. 7 ein weiteres Legat.

Kalandsbruderschaft der Hl. Jungfrau Maria und die Marienzeitensänger erhielten Zuspruch, ebenso wie der St. Marien- und St. Johannis-Kaland an St. Johannis und die dortige Hl. Drei-Königs-Bruderschaft.⁴²⁹

Darüber hinaus verzeichnen die Testamente Legate zu Gunsten von acht weiteren Rostocker und vier auswärtigen Bruderschaften: An St. Jakobi muss noch eine St. Annenbruderschaft bestanden haben, da Jochim Hoed dieser 1518 einen Rhein. Gulden stiftete.⁴³⁰ Neben der Kalands- und der St. Annenbruderschaft an St. Petri scheint dort noch eine Hl. Leichnamsbruderschaft existiert zu haben, welcher von Clawes Brothagenn im Jahr 1507 eine Mark versprochen wurde.⁴³¹ Im Johanniskloster gab es offenbar auch eine Hl. Leichnamsbruderschaft, die von Caspar Tzarenstorp im Jahr 1488 eine Mark und von Arnth Dule 40 Jahre später zur „Erhaltung der Bruderschaft“ einen halben Gulden zugesprochen bekam.⁴³² Die St. Annenbruderschaft im Johanniskloster sollte von Mertin Kolleman 1510 acht Schillinge Lüb. erhalten.⁴³³ Im Kloster St. Katharinen existierten wohl eine Hl. Leichnamsbruderschaft und zudem noch eine Trägerbruderschaft, denn Clawes Brothagenn stiftete diesen Vereinigungen im Zuge seiner zahlreichen Gaben an diverse Bruderschaften innerhalb Rostocks jeweils eine Mark.⁴³⁴ Schließlich werden noch zwei Bruderschaften in den Vermächtnissen bedacht, die keiner geistlichen Institution zugeordnet werden können. Steffen Slorff verfügte nämlich 1477:

Item gheve ik to zünthe Anthonies brodersschop ene[n] [1] Rinschen gulden unde tho sünte Johan[n]is brodersschop to Ex^esen ene[n] [1] Rinsche[n] gülden. Vortmer gheve ik ene[n] [1] Rinschen gulden den here[n] unde brodere[n] yn deme

⁴²⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 29, 30, 46, 56.

⁴³⁰ Vgl. Testament Nr. 54.

⁴³¹ Vgl. Testament Nr. 47.

⁴³² Vgl. die Testamente mit den Nummern 32, 56. Mit „Erhalt der Bruderschaft“ ist vermutlich nicht gemein, dass die Bruderschaft nicht aufgelöst würde, sondern vielmehr, dass der Stifter weiterhin Mitglied der Bruderschaft bleiben wollte. Zum Erhalt der Bruderschaft zur Hl. Dreifaltigkeit im Johanniskloster waren gemäß deren Statuten ein Schilling Lüb. zu Pfingsten vorgesehen, um das Licht auf dem Altar der Bruderschaft zu erhalten. Vgl. LISCH, Georg Christian Friedrich: Die Landfahrer-Krämer-Compagnie zu Rostock und das Papagoien-Schießen dieser Compagnie, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 7 (1842), S. 188–210, hier S. 190. Caspar Tzarenstorp gab zudem „der Bruderschaft im Johanniskloster“ eine Mark. Welche Bruderschaft damit gemeint ist, bleibt unklar. Vielleicht sollte diese Stiftung den dortigen Kaland erreichen?

⁴³³ Vgl. Testament Nr. 50.

⁴³⁴ Vgl. Testament Nr. 47.

*Blenden Kalande, dar schole[n] zee mý vor ene [1] beghencknitze na doñ yn de-
mezulve[n] kalande.*⁴³⁵

Slorff sah damit also nicht nur einen Rhein. Gulden für die St. Antoniusbruderschaft⁴³⁶ und ebenfalls einen Rhein. Gulden für die Herren und Brüder des Blindenkalands in Rostock vor, wobei er Letztere konkret auf seinen Wunsch nach Memoria hinwies. Darüber hinaus sollte auch die St. Johannisbruderschaft in Groß Eichsen bedacht werden. Diese Bruderschaft wurde noch in zwei weiteren Testamenten bedacht: Bertram Goltsmyt sprach ihr 1407 drei Mark zu und von Caspar Tzarenstorp sollte sie im Jahr 1488 eine Mark erhalten; auch Tzarenstorps Frau ließ nach dessen Verfügungen in demselben Testament vermerken, dass sie der St. Johannisbruderschaft zu Groß Eichsen eine Mark hinterlassen wollte. Außerhalb Rostocks wurden darüber hinaus von den Tzarenstorps die Bruderschaft zu Wilsnack mit je einer Mark von Herrn und Frau Tzarenstorp bedacht, ebenso wie die St. Antoniusbruderschaft zu *Demsyn*.⁴³⁷ Ob Steffen Slorff dieselbe Bruderschaft im Sinn hatte, bleibt allerdings unklar. Des Weiteren unterstützte Arndt Hasselbeke 1522 die Bruderschaft zu St. Brigitten vor Mölln mit 20 Mark. Dabei betonte er seine Mitgliedschaft und das daraus resultierende Anrecht auf Memoria:

*Ock gheve yck ynt kloster tho sunte Brygitten vor Mollen twyntich [20] marck
Sund[isch], dar schal me se mede vormanen, dat yck yn erer broderschop byn na
erer vorschryvinge, up dat se God vor my bydden.*⁴³⁸

Die Sorge um das eigene Seelenheil und das der Mitbrüder war insbesondere in den Kalanden ein zentrales Element, was in manchem der Rostocker Testamente auch deutlich kommuniziert wurde, während die Lübecker Erblasser erstaunlicherweise dazu schwiegen.⁴³⁹ Die Kalande nahmen, wie schon erwähnt, einerseits kirchliche Aufgaben wahr, sie sorgten aber andererseits auch für Seel-

⁴³⁵ Testament Nr. 31.

⁴³⁶ HAHN weist im Kontext der Revaler Antoniusbruderschaft darauf hin, dass der Eremit Antonius traditionell als Patron der Kranken galt. Die Antoniusbruderschaft wurde in Reval am häufigsten testamentarisch bedacht. Vgl. HAHN, Testamente, S. 323.

⁴³⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 17, 31, 32.

⁴³⁸ Testament Nr. 55.

⁴³⁹ OEXLE führt dies auf die spätmittelalterlichen Krisen zurück, zu denen als charakteristische Erscheinungen neben der Mortalität auch eine Mobilität gehörte. Durch die Flucht vieler Menschen aus Furcht vor der Pest war die Memoria gefährdet, weshalb die Sorge um die eigene Memoria immer zentraler im Denken der Menschen wurde. Aus diesem Grunde stieg in Pestzeiten nicht nur die Anzahl an Testamenten; darüber hinaus wurde die Einhaltung der Memoria testamentarisch festgelegt. Vgl. OEXLE, Gegenwart, S. 67.

messen und Memorien für ihre verstorbenen Mitglieder, ließen Almosen an ihren Altären verteilen und traten in gewissen Abständen zu gemeinschaftlichen Mahlzeiten zusammen. Der Große Kaland an St. Marien hatte unter den Rostocker Kalanden die größte Bedeutung, was sich nicht nur an der in Tabelle 19 aufgelisteten Anzahl und Art von Stiftungen zu Gunsten dieses Kalands ablesen lässt. Auch die Bezeichnung als „Großer Kaland“ oder alternativ als „Herrenkaland“ spricht deutlich für dessen Bedeutung. Mitglieder des seit mindestens 1279 bestehenden Herrenkalands waren außer den Kirchherren des gesamten Rostocker Archidiakonats auch vielfach die Landesherren, ebenso wie die Bürgermeister und Ratsherren der Stadt.⁴⁴⁰

Volmarus de Pomerio richtete dem Großen Kaland im Jahr 1317 eine ewige Rente in Höhe von einer Mark jährlich ein.⁴⁴¹ Der Ratsherr Johannes Rode sah 1349 für die Brüder des Großen Kalands 20 Mark Rost. vor.⁴⁴² Arnoldus de Godlandia, der ebenfalls Ratsherr zu Rostock war, vermachte den Brüdern des Großen Kalands 1351 drei Mark.⁴⁴³ Der Bürgermeister Hinricus Rode wollte den Herrenkaland ebenso im Jahr 1350 unterstützen, doch ist der Betrag, den er dafür vorgesehen hatte, leider nicht mehr lesbar.⁴⁴⁴ Mitunter durch den Bürgermeister Hinricus Rode kam der Kaland allerdings 1352 zu Grundbesitz. Zusammen mit dem Priester Jacobus von Rostock verkaufte Rode in seiner Funktion als Vorsteher des Herrenkalands mit Einwilligung aller Brüder zwei Häuser.⁴⁴⁵ Vom Bürgermeister Thidericus Hollogher sollte der Große Kaland 1351 ebenso wie von Arnoldus de Godlandia drei Mark erhalten.⁴⁴⁶ Zwischen 1351 und 1522

⁴⁴⁰ Vgl. CRULL, Brüderschaften, S. 36.

⁴⁴¹ Die Einlage für diese Rente betrug zehn Mark. Vgl. Testament Nr. 1. Auch CRULL bezieht sich auf dieses Testament, wenn er beschreibt, welche Zuwendungen der Kaland im Spätmittelalter erhielt. Vgl. ebd., S. 37.

⁴⁴² Vgl. Testament Nr. 2. Dieses Vermächtnis wird ebenfalls von CRULL angeführt. Vgl. ebd., S. 37.

⁴⁴³ Vgl. Testament Nr. 3. Auch dieses Legat ist zu finden bei CRULL, Brüderschaften, S. 37, allerdings ist es in das Jahr 1351 datiert. CRULL zog nicht nur die Testamente als Quellen heran, sondern darüber hinaus auch noch die geistlichen Rentebücher. Dies könnte bedeuten: Arnoldus de Godlandia hatte sein Testament im Jahre 1351 *lic[et] corp[or]e deb[ili]s* aufgesetzt und seine Stiftung wurde evtl. im darauf folgenden Jahr ausbezahlt; er könnte also zwischenzeitlich verstorben sein.

⁴⁴⁴ Vgl. Testament Nr. 4.

⁴⁴⁵ Vgl. CRULL, Brüderschaften, S. 37. Obschon CRULL das Vermächtnis des Hinricus Rode nicht aufführt, so wird durch diese Information einerseits deutlich, dass Rode zwei Jahre nach Aufsetzen seines Testamentes noch lebte und andererseits, dass er im Herrenkaland engagiert gewesen war.

⁴⁴⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern 3 und 5. Vgl. CRULL, Brüderschaften, S. 37.

wurden dem Herrenkaland testamentarisch keine weiteren Stiftungen zugeschrieben. Die letzte im Testamentsbestand auszumachende Zuwendung an den Großen Kaland der Marienkirche stammt vom Bürgermeister Arndt Haselbeke aus dem Jahr 1522, der sowohl dem Großen Kaland an St. Marien als auch dem ebenda ansässigen Elendenkaland⁴⁴⁷ die beachtlichen Beträge von jeweils 100 Mark Sund. für zwei Memorien stiften wollte. Eine Memoria sollte für ihn selbst, die Seelen seiner Eltern und seiner Kinder sein und die andere ebenfalls für ihn, einen Herr Bernth Krusen sowie dessen Ehefrau und Kinder. Alle diese Memorialstiftungen sollten auf Wunsch des Testators urkundlich festgehalten werden.⁴⁴⁸

Betrachtet man sich diese Stiftungen und ihre frommen Spender genauer, so kommt man nicht umhin, CRULL zuzustimmen und dem Großen Kaland zu St. Marien eine gewisse Exklusivität zuzusprechen. Außer Volmarus de Pomerio⁴⁴⁹ lassen sich nämlich alle übrigen Stifter als Angehörige des Rostocker Rates bzw. als Bürgermeister nachweisen.

Weitere Kalände, die in den Rostocker Vermächtnissen auszumachen sind, sind der Kaland zu St. Jakobi, dessen Kalandsbrüder von Johannes Lange 1359 vier Rostocker Mark zugesprochen bekamen,⁴⁵⁰ und der Kaland zu St. Nikolai (vermutlich die Kalandsbruderschaft der Hl. Jungfrau Maria), dessen Kalandsherren Hinrick Boringe im Jahr 1506 eine Rente in Höhe von zweieinhalb Mark einrichtete, damit die Herren zweimal im Jahr für die Memoria des Erblassers Sorge trügen. Boringe war die Memoria in der Kirche St. Nikolai wohl auch

⁴⁴⁷ Der Hl. Leichnamskaland und der Elendenkaland müssen zunächst unabhängig voneinander gegründet worden sein; die älteste bekannte Urkunde zum Hl. Leichnamskaland datiert in das Jahr 1409 und die älteste bekannte Urkunde vom Elendenkaland stammt von 1431. 1438 wurden diese beiden Kalände erstmalig mit einer gemeinsamen Rentstiftung bedacht, weshalb sie sich spätestens in diesem Jahr wohl zusammengeschlossen haben müssen. Vgl. CRULL, *Brüderschaften*, S. 39. Elendenbrüderschaften kümmerten sich aus karitativen Beweggründen um Fremde, worunter auch Pilger zählten. Vgl. BEBELMANN, Karl-Ferdinand: *Der Hellweg als Wallfahrtsstraße des späten Mittelalters*, in: *Pilgerzeichen – „Pilgerstraßen“*, hrsg. v. Klaus HERBERS, Hartmut KÜHNE, Tübingen 2013, S. 29–48, hier S. 42. Siehe auch unten Anm. 15 (Abschnitt 5.1).

⁴⁴⁸ Vgl. Testament Nr. 55. CRULL bezieht sich auch auf dieses Testament. Vgl. CRULL, *Brüderschaften*, S. 40.

⁴⁴⁹ Volmarus de Pomerio gibt in seinem Testament keinen Status an. Bei RÖMER, *Patriziat*, ist er nicht als Ratsangehöriger nachweisbar. Vgl. RÖMER, *Patriziat*, insb. S. 25–29.

⁴⁵⁰ Vgl. Testament Nr. 7.

deshalb wichtig, weil er sich dort seine Grablege wünschte.⁴⁵¹ Außerdem stiftete Clawes Brothagenn 1507 der Hl. Leichnamsbruderschaft zu St. Jakobi eine Mark.⁴⁵² Wahrscheinlich hatte Brothagenn dabei die Kalandbruderschaft des Hl. Leichnams und des Hl. Jacob im Sinn, die 1367 instauriert worden war.⁴⁵³

Die im Jahre 1451 erstmalig nachweisbaren Marienzeitensänger an St. Marien sollten die Jungfrau Maria zu bestimmten Zeiten (den „Marientiden“, also Marienzeiten) mit Messen und Lobgesängen Ehre erweisen.⁴⁵⁴ Von Caspar Tzarenstorp und seiner Frau Metke sollten die Marienzeitensänger 1488 jeweils eine Mark erhalten.⁴⁵⁵ Die Marientide in St. Nikolai wurde dahingegen deutlich reicher bedacht: Clawes Herder vererbte ihr 1465 aus dem Erlös seines Hauses 50 Mark, sobald es durch seine nächsten Erben veräußert würde.⁴⁵⁶ CRULL scheint die Mariensänger-Bruderschaft zu St. Nikolai im Übrigen mit dem Zehntregister von 1470 erstmalig nachweisen zu können;⁴⁵⁷ diese Datierung muss hiermit an Hand des Testaments des Clawes Herder jedoch (spätestens) auf das Jahr 1465 korrigiert werden. Darüber hinaus ist noch eine Marienbruderschaft im Kloster St. Johannis als Empfänger eines halben Guldens testamentarisch nachweisbar, welchen Arnth Dule dieser Vereinigung 1528 vererbte.⁴⁵⁸ Womöglich bezog er sich dabei auf den St. Marien- und St. Johannis-Kaland, der 1348 dort erstmalig bezeugt ist.⁴⁵⁹

Einen Rhein. Gulden stiftete Marten Staüen im Jahr 1504 der St. Annenbruderschaft in der Kirche St. Petri.⁴⁶⁰ Clawes Brothagenn sah drei Jahre später eine Mark für dieselbe Bruderschaft vor.⁴⁶¹ Diese beiden Urkunden erlauben damit eine frühere Datierung der St. Annenbruderschaft; CRULL konnte sie frühestens im Jahr 1509 nachweisen.⁴⁶²

⁴⁵¹ Vgl. Testament Nr. 46. Die Einlage für diese Rente betrug 50 Mark. Zu den Bestattungswünschen siehe unten Abschnitt 4.3.2.

⁴⁵² Vgl. Testament Nr. 47.

⁴⁵³ Vgl. CRULL, Bruderschaften, S. 42.

⁴⁵⁴ Vgl. ebd., S. 41. In Lübeck wurden die Marienzeiten in den verschiedenen Pfarrkirchen mitunter zum beliebtesten Objekt frommer Investitionen. Vgl. DORMEIER, Gründung, S. 68f.

⁴⁵⁵ Vgl. Testament Nr. 32. CRULL führt dieses Vermächtnis nicht exemplarisch an.

⁴⁵⁶ Vgl. Testament Nr. 29.

⁴⁵⁷ Vgl. CRULL, Bruderschaften, S. 44.

⁴⁵⁸ Vgl. Testament Nr. 56.

⁴⁵⁹ Vgl. CRULL, Bruderschaften, S. 45.

⁴⁶⁰ Vgl. Testament Nr. 43.

⁴⁶¹ Vgl. Testament Nr. 47.

⁴⁶² Vgl. CRULL, Bruderschaften, S. 44.

Schließlich bleibt noch die Hl. Drei-Königs-Bruderschaft an St. Johannis zu nennen,⁴⁶³ der Kathyne Lenten 1475 ein etwas ungewöhnliches Legat vererbte: *Item gheve ik to der broderschop der Hillighen Dryer [3] Konynghen to sunte Johan[n]is closter achte [8] schillynghen Sundisch to testamente.*⁴⁶⁴ Die Erblasserin ist damit die einzige weibliche Person aus Rostock, die in einem eigenständig errichteten Testament ein Legat zu Gunsten einer Bruderschaft niederschreiben ließ mit der Anmerkung, diese – verglichen mit den übrigen für Bruderschaften vorgesehenen Beträgen recht karge Gabe – sei *to testamente* gedacht. In Kiel vererbten die Testatoren und Testatorinnen zwischen 1433 und 1454 regelmäßig geringere Geldbeträge an den Stadtschreiber, der vermutlich ihre Urkunden niedergeschrieben hatte. Die zu diesem Zweck vorgesehenen Summen reichen hierbei von vier Schillingen bis hin zu einer Mark.⁴⁶⁵ Es ist durchaus denkbar, dass Kathyne Lenten ihr Testament von einem Geistlichen, der Mitglied der Hl. Drei-Königs-Bruderschaft gewesen war, hatte zu Pergament bringen lassen, weshalb sie der Bruderschaft für die Hilfeleistung womöglich acht Schillinge zugesprochen hatte. Diese Bruderschaft, der vermutlich der Altar der heiligen drei Könige an St. Johannis gehörte, ist erstmalig 1461 nachweisbar.⁴⁶⁶ Dass die Vereinigung ggf. Schreibarbeiten übernommen hat, kann allerdings nur vermutet werden.

Manche der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen stifteten somit also in ihren Testamenten zu Gunsten einzelnen Bruderschaften Legate, während andere zugleich mehrere Bruderschaften bedachten: Steffen Slorff, Caspar Tzarstorp, Clawes Brothagenn und Arndt Hasselbeke sahen (wie oben beschrieben) zugleich für mehrere Bruderschaften testamentarisch Geldsummen vor.⁴⁶⁷ Eine solche Praxis ist auch für einige Revaler Erblasser belegbar. Neben den Gilden, die primär einen wirtschaftlich-sozialen Charakter hatten, wurden in den Revaler Testamenten auch Bruderschaften mit primär religiösem Charakter erwähnt. Allerdings ist in den Testamenten nur wenig darüber zu erfahren und auch insgesamt ist über solche Vereinigungen in Reval kaum etwas bekannt.

⁴⁶³ Zur Landfahrer-Krämer-Kompanie, die auch die Bruderschaft zur Hl. Dreifaltigkeit hieß und im Kloster St. Johannis ansässig war, siehe ferner LISCH, Landfahrer-Krämer-Compagnie. Obschon die landfahrenden Rostocker Kaufleute diese Gesellschaft 1466 gegründet hatten (vgl. ebd., S. 188.), lassen sich in den spätmittelalterlichen Rostocker Vermächtnissen keine Stiftungen zu Gunsten der Bruderschaft zur Hl. Dreifaltigkeit ausmachen.

⁴⁶⁴ Testament Nr. 30.

⁴⁶⁵ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 53f.

⁴⁶⁶ Vgl. CRULL, Bruderschaften, S. 45.

⁴⁶⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 31, 32, 47, 55. Vgl. hierzu auch Tabelle 19.

Nichtsdestotrotz konnte HAHN (ähnlich wie in der vorliegenden Studie für Rostock) mittels der Quellengattung der Testamente in ihrer Dissertation über die Revaler spätmittelalterlichen Vermächtnisse Bruderschaften nachweisen, die der Forschung bis dato unbekannt waren. Auch konnte sie feststellen, dass nicht alle der Forschung geläufigen Vereinigungen in den Testamenten ihren Niederschlag gefunden hatten.⁴⁶⁸ Testamentarische Legate zu Gunsten von Bruderschaften sind im Lübecker Testamentsbestand aus dem 14. Jahrhundert ebenfalls selten, denn hier stifteten nur 7% der Erblasser und Erblasserinnen des 14. Jahrhunderts zu Gunsten dieser Vereinigungen. Bis 1363 sind lediglich fünf Legate zur Unterstützung von Bruderschaften in den Lübecker Vermächtnissen zu verzeichnen, was daran liegen mag, dass sich die meisten Bruderschaften zwischen 1375 und 1400 noch in der Gründungsphase befunden zu haben scheinen – also offenbar später als in Rostock. Die wenigen Lübecker Erblasser und Erblasserinnen, die dennoch zu Gunsten einer Bruderschaft stifteten, erwähnten dabei allerdings nicht die Intention der Bruderschaften, sie betonen vielmehr das „quasi verwandtschaftliche Band“, welches ihre Mitglieder zusammenhielt. Aus diesem Grund lassen sich neben den Stiftungen für die Bruderschaften per se auch einige Gaben für die Mitbrüder und Mitschwester in den Testamenten aus Lübeck ausmachen.⁴⁶⁹ Legate für Mitbrüder und Mitschwester lassen sich im Gegensatz zu den Befunden für Lübeck weder in den Rostocker noch in den Rendsburger oder Burger Vermächtnissen ausmachen. In Rostock kann jedoch, wie oben besprochen, insbesondere dem Großen Kaland in St. Marien bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine gewisse Bedeutung zugesprochen werden, da viele Rostocker Erblasser zu Gunsten dieser Bruderschaft Stiftungen vorsahen.

Grundsätzlich scheint Bruderschaften aber keine zu gering zu erachtende Bedeutung in der Frömmigkeitsgeschichte des Spätmittelalters zuzukommen, weshalb es umso erstaunlicher ist, dass sich die Forschung bislang so wenig mit diesen religiösen Phänomenen beschäftigt hat. Speziell für Rostock hatte CRULL schon in seinem 1915 veröffentlichten Vortrag auf dieses Forschungsmanko hingewiesen:

„Ohne sorgfältiges zeitraubendes Studium aller dieser Urkunden [gemeint sind die Archivalien der Kirchenökonomie; Anm. S. B.] kann ich hier nur einen oberflächlichen Abriß der geistlichen Bruderschaften in

⁴⁶⁸ Vgl. HAHN, Testamente, S. 318–322.

⁴⁶⁹ Vgl. NOODT, Religion, S. 242f. sowie 469f. mit Anm. 529.

Rostock geben und einen Fingerzeig für den, der sich weiter mit dieser Materie beschäftigen will.⁴⁷⁰

Offenbar wollte sich binnen der letzten 100 Jahre dennoch niemand mit dieser Thematik befassen, weshalb die Forschung zu den spätmittelalterlichen Rostocker Bruderschaften (oder vielmehr: zu spätmittelalterlichen Bruderschaften im Allgemeinen) ganz offensichtlich noch in ihren Kinderschuhen steckt. Da aber genügend Material zu diesen Vereinigungen existiert, wäre eine weiterführende Studie zu den Rostocker Bruderschaften unter zumindest wirtschaftlichen, politischen und mentalitätsgeschichtlichen Fragestellungen wünschenswert.

Rendsburg und Burg auf Fehmarn

Über die Rendsburger Bruderschaften wurde bislang wohl auch nicht geforscht. Bekannt ist lediglich, dass im Kreis Rendsburg einige Bauerngilden während des Spätmittelalters existierten, die nach Kirchenheiligen benannt waren (Medardus-, Vitus-, Johannes-, Jacobi- und Bonifatiusgilde).⁴⁷¹ Über städtische Bruderschaften ist jedoch nichts weiter bekannt, obwohl diese in fünf der 17 Rendsburger Testamente (29%) als Legatsempfänger benannt wurden. Damit nehmen die geistlichen Bruderschaften in Rendsburg einen ebenso bedeutenden Stellenwert wie in Rostock ein.

Auch über die Bruderschaften aus Burg auf Fehmarn im Spätmittelalter ist wenig bekannt,⁴⁷² wobei sie dort auch keine besondere Rolle in den Vermächtnissen spielen. Nur drei der 33 Burger Erblasser und Erblasserinnen (9%) testierten zu Gunsten von geistlichen Bruderschaften. Die einzige in der kargen Forschung existierende Nachricht über die in den Testamenten genannte religiösen Bruderschaft lautet, dass die Bruderschaft St. Johannis des Täufers mit einem Statut von 1494 nachweisbar ist.⁴⁷³ Vermutlich handelt es sich dabei um die „Burger Companie“, welche aus einer Bruderschaft hervorging, die Johannes den Täufer als Schutzpatron hatte; ihre Statuten stammen aus dem Jahre

⁴⁷⁰ CRULL, Bruderschaften, S. 36.

⁴⁷¹ Vgl. RICHTER, Jochen: Spätfeudale Bauerngilden in Mecklenburg, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte I (1983), S. 99–110, hier S. 104.

⁴⁷² Allerdings gibt es einige Hinweise zu den Petersdorfer Bruderschaften bei GRAHL, Martin: Der Marienaltar zu Petersdorf auf Fehmarn. Ein Altarschrein der Gilde vom Heiligen Leichnam, Petersdorf 2015.

⁴⁷³ Vgl. MEYER, Elard Hugo: Deutsche Volkskunde, Nachdr. d. Originals von 1898, Nikosia 2017, hier S. 27.

1494.⁴⁷⁴ In den Burger Testamenten wird die St. Johannisbruderschaft jedoch gar nicht erwähnt.

Die Burger Hl. Leichnamsbruderschaft ist in den vorliegenden Quellen hingegen erstmalig im Jahr 1442 nachweisbar. In diesem Jahr ersuchte Bertold Schulte um Aufnahme in die Bruderschaft, weshalb er seine Testamentsvollstrecker seine Schulden eintreiben lassen wollte:

*Unde der broderscop des hilgen Lichames geve ick de 28 schillinge, de my Kruzesche schuldich is, unde de 8 schillinge peninge, de my Clawes Syvard [schuldich] is tor Borch, darvore scole ze my vor eren broder screven laten.*⁴⁷⁵

Nicht nur Bertold Schulte, sondern auch Peter Heltzen wollte 1450 beim Abfassen seines letzten Willens dafür Sorge tragen, dass er *post mortem* der Hl. Leichnamsbruderschaft beitreten würde. Der Rompilger in spe sah drei Mark für diese Vereinigung vor, wodurch er die Bruderschaft zu erlangen wünschte.⁴⁷⁶ Nach TREDE handelt es sich bei der Hl. Leichnamsbruderschaft um die Vorgängervereinigung der „Segler Companie“.⁴⁷⁷

WIEPERT waren diese Bruderschaften hingegen offenbar unbekannt als er 1958 seinen Aufsatz über „Fehmarnsche Vetternschaften, Brüderschaften, Gilden und Vereine“ verfasste. Er beschreibt Bruderschaften in Landkirchen

⁴⁷⁴ Vgl. TREDE, St. Nikolai-Kirche, S. 20. Nach TREDE existiert die „Burger Companie“ nach wie vor.

⁴⁷⁵ Testament Nr. B2.

⁴⁷⁶ Vgl. Testament Nr. B4. In den Statuten der Petersdorfer St. Oswald-Gilde war zu Beginn des 16. Jahrhunderts festgelegt: „§28: Wünscht jemand unser Gildebruder zu werden, so sollen die Gildemeister zu den Brüdern und Schwestern gehen und fragen, ob er ihnen angenehm sei. Und ist er ihnen genehm, soll er der Gilde einen Eid tun und Bürgen setzen ein Jahr und Tag [...] Und soll sein Eingang für sich und seine Frau 3 Mark sein, für jeden 1 Mark und 8 Schilling.“ „Beliebungen der Oswaldts-Gilde“, zitiert nach der Übersetzung von WIEPERT, in: WIEPERT, Vetternschaften, S. 152. Die Hl. Leichnamsbruderschaft zu Burg auf Fehmarn scheint keine solch strengen Regularien gehabt zu haben – zumindest galten sie, falls doch vorhanden, vermutlich nicht für verstorbene Personen, die nach ihrem Tode testamentarisch um Aufnahme ersuchten, denn andernfalls hätte Heltzen wohl kaum dieses Legat ausgesetzt. Im Vergleich dazu: Die Aufnahme in die Bruderschaft zur Hl. Dreifaltigkeit zu Rostock kostete im Jahr 1468 vier Schillinge Lüb., wobei die Mitglieder zusätzlich noch einmal jährlich einen Schilling Lüb. zum Erhalt der Bruderschaft (eigentlich zum Erhalt des Lichtes auf dem Altar der Bruderschaft) geben sollten. Vgl. LISCH, Landfahrer-Krämer-Compagnie, S. 190.

⁴⁷⁷ Vgl. TREDE, St. Nikolai-Kirche, S. 21. Weiter weiß TREDE jedoch nichts über die Gründung der Bruderschaft oder dergleichen zu berichten.

(schon vor 1420: „Petri bröderschape“, „Peter-Paul-Brödergilde“ und „die Gille Unser Leeven Fruen“), in Petersdorf (Mitte des 15. Jahrhunderts: St. Nikolaus-Gilde, Hl. Leichnams- und Elendengilde als Totengilden, die „Sankt Osewoldts-Dodengille“ sowie die „Gades Bröderschape“) und „eine ganze Reihe von anderen Zusammenschlüssen, die man als Berufs- oder Zweckgilden bezeichnen kann.“⁴⁷⁸ Ferner gab es im spätmittelalterlichen Burg auf Fehmarn wohl noch die „Bruderschaft Unserer lieben Frau“, die St. Annenbruderschaft und die St. Jakobbruderschaft ebenso wie die Maria-Magdalenen-Gilde,⁴⁷⁹ wobei nur eine dieser Vereinigungen Erwähnung in den Bürger Vermächtnissen gefunden hat: Hermen Sasse sprach der St. Jakobbruderschaft 1504 ein Pfund Wachs zu.⁴⁸⁰

In Rendsburg lässt sich an Hand der Testamente zwar keine Hl. Leichnamsbruderschaft nachweisen, doch war dort eine St. Johannes Baptist-Bruderschaft ebenso ansässig wie in Burg auf Fehmarn. Dieser Bruderschaft stiftete Oleff Schroder 1484 den in den Rendsburger Vermächtnissen scheinbar standardmäßig für Bruderschaften vorgesehenen Betrag von vier Schillingen. Darüber hinaus sah Schroder noch vier Schillinge für die Antonius-, die Peter und für die Marienbruderschaft vor.⁴⁸¹ Bis auf den Kaland „binnen Rendsburg“, der im Jahr 1500 von Eler Pfügghe 15 Mark aus seinem Erbe zugesprochen bekam,⁴⁸² nannte Schroder damit alle in den Rendsburger Vermächtnissen mit Legaten bedachten geistlichen Bruderschaften auf einmal. Die Marientide erhält als einzige dieser Einrichtungen neben dem Kaland die beachtliche Summe von 15 Mark gleich in zweien der Rendsburger Testamente zugesprochen, denn Eler Pfügghe hatte nicht nur dem Kaland, sondern auch der Marientide 15 Mark testamentarisch überschrieben. Zudem sah Karsten Wibensen 1499 nach seinem und seiner Frau Beke Tod 15 Mark für die Marientide vor.⁴⁸³ Außer der Marienbruderschaft und der Marientide sah noch Ghert Tünemann 1484 jeweils vier Schillinge für das St. Antonius- und das Marienbad vor. Tünemann ist darüber hinaus der einzige Rendsburger Testator, der eine Bruderschaft der St. Gertrudgilde vor Gettorf

⁴⁷⁸ Vgl. WIEPERT, *Vetterschaften*, S. 146, 148f., 155, das Zitat ist auf S. 155 abgedruckt.

WIEPERT benutzt für die spätmittelalterlichen Bruderschaften die Bezeichnung „Gilde“ synonym zu „Bruderschaft“. Obschon er ein Testament aus Dänschendorf als Quelle benutzte, hat er ganz offenbar die Bürger Vermächtnisse nicht in seine Recherchen aufgenommen.

⁴⁷⁹ Vgl. TREDE, *St. Nikolai-Kirche*, S. 21f.

⁴⁸⁰ Vgl. Testament Nr. B24.

⁴⁸¹ Vgl. Testament Nr. R10.

⁴⁸² Vgl. Testament Nr. R16.

⁴⁸³ Vgl. Testament Nr. R15.

mit einem Legat im Wert von vier Schillingen ausstatten wollte.⁴⁸⁴ Dem Marienbade in Hamburg wollte Syle Vocke 1485 eine Zuwendung zukommen lassen, wofür sie vier Schillinge aussetzte. Dem St. Antoniusbade und dem St. Johannsbade stiftete sie ebenfalls jeweils vier Schillinge.⁴⁸⁵ Geht man davon aus, dass die Gaben zu Gunsten der Bruderschaften, Baden und Tiden vergleichbaren geistlichen Einrichtungen zu Gute kommen sollten, die sich allesamt um die Memoria zu bemühen hatten, so werden in den Rendsburger Vermächtnissen insgesamt sieben solcher geistlichen Vereinigungen an drei verschiedenen Orten (Rendsburg, Hamburg und Gettorf) genannt, während in Burg auf Fehmarn nur zwei Bruderschaften innerhalb der Stadt Erwähnung fanden. Tabelle 20 gibt einen Überblick über diese Rendsburger und Burger Stiftungen.

Bruderschaft	Testament	Legatempfänger und Legat
Rendsburg		
St. Johannes Baptist-Bruderschaft	R10	der Bruderschaft St. Johannes Baptist vier Schillinge
	R13	dem St. Johannsbade vier Schillinge
St. Antoniusbruderschaft und -bade	R10	der Bruderschaft St. Antonius vier Schillinge
	R11	dem St. Antoniusbade vier Schillinge
	R13	dem St. Antoniusbade vier Schillinge
Marienbruderschaft, Marientide und -bade	R10	der Marienbruderschaft vier Schillinge
	R11	dem Marienbade vier Schillinge
	R13	dem Marienbade zu Hamburg vier Schillinge
	R15	der Marientide 15 Mark
	R16	der Marientide 15 Mark für eine Rente
St. Peterbruderschaft	R10	der Bruderschaft St. Peter vier Schillinge
Kaland	R16	15 Mark dem Kaland
St. Gertrudgilde	R11	der St. Gertrudgilde vor Gettdorf vier Schillinge
Burg auf Fehmarn		
Hl. Leichnambruderschaft	B2	36 Schilling, um aufgenommen zu werden
	B4	drei Mark, um aufgenommen zu werden
St. Jakobbruderschaft	B24	ein Pfund Wachs

Tabelle 20: Bruderschaften in den Rendsburger und Burger Testamenten

⁴⁸⁴ Vgl. Testament Nr. R11. Gettorf wurde auch in den Testamenten aus Burg auf Fehmarn genannt, allerdings im Kontext von Stellvertreterpilgerschaften: Cord Schulte entsandte 1487 und Detleff Wytte 1521 einen Pilger zur St. Jürgenskirche nach Gettorf. Vgl. die Testamente mit den Nummern B16 und B 29. Vgl. auch unten Abschnitt 5.1.2.

⁴⁸⁵ Vgl. Testament Nr. R13.

Dass Legate für Bruderschaften in Burg auf Fehmarn kaum eine Rolle in den Vermächtnissen spielten, ist wirklich erstaunlich, da sich Bruderschaften im Spätmittelalter, wie am Beispiel von Rostock und Rendsburg gezeigt, offenbar großer Beliebtheit erfreuten. Diese Beobachtung deckt sich mit den Forschungsergebnissen, die FRANK für Deutschland und Italien erzielte. Er konstatiert, dass die Zahl der Bruderschaften im 14. und 15. Jahrhundert stark anstieg.⁴⁸⁶ Weshalb dies für Burg auf Fehmarn jedoch nicht zutrifft, kann hier nicht endgültig geklärt werden. Möglicherweise war im kleinstädtischen Milieu die Memoria trotz potentieller Abwanderungen bei Unglücksfällen und Seuchen gesichert, weil sich die Menschen in einem dörflichen Umfeld persönlich kannten und daher ungeachtet des Verhältnisses zum bzw. zur Verstorbenen für dessen bzw. deren Beerdigung und Memoria Sorge trugen. In diesem Falle wäre eine Absicherung der Beerdigungsriten durch Beitritt in eine Bruderschaft für die Testatoren und Testatorinnen nicht unbedingt von Nöten gewesen.

Bemerkenswert ist ferner, dass sich die Marientiden in Rendsburg, aber auch in Rostock, im Spätmittelalter offenbar äußerst beliebt waren. Überhaupt waren die geistlichen Bruderschaften offenbar so präsent, dass diesen sowohl in Rostock als auch in Rendsburg annähernd 30% der Erblasser und Erblasserinnen Unterstützung zuteil werden lassen wollten. Die steigende Beliebtheit insbesondere der Marientiden scheint indes nicht ungewöhnlich zu sein. SCHILDHAUER konnte eine ähnliche Beobachtung für Stralsund machen.⁴⁸⁷ Auch DORMEIER bemerkte im Spätmittelalter einen „unerhörten Aufschwung der Marienverehrung in der Stadt“ Lübeck. Zahlreiche Stiftungen aus Lübeck – nicht zuletzt für die Marientiden – zeigen, dass die Marienverehrung in den Jahrzehnten vor der Reformation besonders attraktiv gewesen ist. Eigene Räume und Altäre wurden dafür nicht nur in der Marienkirche geschaffen.⁴⁸⁸ Auch in Rostock fanden Marientiden sowohl in der Marienkirche als ganz offenbar auch in St. Nikolai statt. Auf Grund dessen, dass Rendsburg jedoch neben St. Marien keine weitere Pfarrkirche besaß, verwundert es nicht, dass sich hier die Marientiden wohl auf die Marienkirche beschränkten. Dennoch folgte Rendsburg ebenso wie Rostock ganz zeitgemäß dem religiösen Trend der Marientiden,

⁴⁸⁶ Vgl. FRANK, Bruderschaften, S. 183.

⁴⁸⁷ Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 26. Vgl. DERS., Vermächtnisse, S. 62. Vgl. DERS., Vermächtnisse (Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation), S. 296.

⁴⁸⁸ Vgl. DORMEIER, Bürgermeister, S. 102, das Zitat ist ebd. abgedruckt. DORMEIER konnte an Hand des Testaments des Hermen Plönnies ganz eindrucksvoll zeigen, dass die Marientiden in Lübeck wohl auch die Neubürger dermaßen beeindruckt hatten, dass manche von diesen – wie Plönnies – solche Marientiden sogar an ihren Heimatorten initiierten. Vgl. ebd., S. 104.

weshalb diese in den spätmittelalterlichen Testamenten insbesondere in Rendsburg recht häufig gefördert wurden.

Auffällig ist darüber hinaus, dass sich in Rendsburg zwei Beträge zu Gunsten der Bruderschaften und ihrer Dienstleistungen eingebürgert hatten: Entweder stifteten die Erblasser und Erblasserinnen vier Schillinge (diese Summe war wohl bis 1484 festgesetzt) oder sie gaben 15 Mark (dieser Betrag wurde 1499 und 1500 vergeben). In Rostock und in Burg auf Fehmarn hingegen variierten die Beträge beständig.

4.3.2 Begräbnis

Der Wunsch nach einer Beisetzung in einer der vier Pfarrkirchen wurde in den Testamenten aus Rostock des Öfteren festgehalten. Auch in Reval wurden die beiden Pfarrkirchen in den vorreformatorischen Testamenten, wenn auch nur selten, als vom Testator bzw. von der Testatorin gewünschte Begräbnisorte in den Vermächtnissen genannt: In 164 der Revaler Testamente wünschten sich drei Erblasser bzw. Erblasserinnen ihre Grablege in der Pfarrkirche St. Olai und sechs in der Pfarrkirche St. Nikolai. HAHN vermutet, dass solche Wünsche nur dann geäußert wurden, wenn der Testator bzw. die Testatorin nicht in der eigenen Pfarrkirche beerdigt werden wollte,⁴⁸⁹ weshalb er bzw. sie ausdrücklich auf einen anderen Begräbnisort verwies.⁴⁹⁰ Dies mag in einer Stadt mit mehreren geistlichen Institutionen wie Reval oder auch Rostock als Erklärung angehen. Indes würde es einen solchermaßen geäußerten Wunsch in Vermächtnissen aus Städten wie beispielsweise Burg auf Fehmarn oder Rendsburg nicht erklären, da die Testatoren und Testatorinnen dort im Grunde jeglicher Wahl entbehrten.

Für Rendsburg kann zunächst festgestellt werden, dass tatsächlich keiner der Erblasser und Erblasserinnen seine bzw. ihre letzte Ruhestätte testamentarisch festlegte. Dies wird wohl eben darin begründet liegen, dass Rendsburg neben der Marienkirche über keine nennenswerten sakralen Institutionen verfügte, wo man sich eine Beerdigung hätte wünschen können. Das Begräbnis in der einzigen und damit zwangsläufig eigenen Pfarrkirche St. Marien war hier also quasi vorprogrammiert.

⁴⁸⁹ Für Lübeck konnte KLOSTERBERG hingegen herausarbeiten, dass im 15. Jahrhundert auch Begräbniswünsche für diejenige Pfarrkirche geäußert wurden, in deren Zuständigkeit der Testator bzw. die Testatorin ohnehin war. Vgl. KLOSTERBERG, *Ehre*, S. 80–82. Dies scheint auch stellenweise in Rostock der Fall gewesen zu sein, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

⁴⁹⁰ Vgl. HAHN, *Testamente*, S. 292f.

In Burg auf Fehmarn wurden im gesamten Untersuchungszeitraum nur zwei Wünsche nach einer Grablege geäußert, welche beide ungewöhnlich sind. Der Burger Bürger Hinrick Domelawe wünschte 1476 nicht in seiner Heimatstadt Burg auf Fehmarn bestattet zu werden, sondern im Burgkloster zu Lübeck, wo er auch ein ewiges Gedächtnis einrichten wollte. Zum Zeitpunkt seiner Testamentserrichtung hielt sich Domelawe wohl in Lübeck, also nicht in seiner Heimat auf; sein Testament wird nicht nur im Stadtarchiv Lübeck verwahrt, es wurde auch im Jahre 1476 von zwei Lübecker Ratmännern bezeugt.⁴⁹¹ Der zweite Testator aus Burg auf Fehmarn, der sich zu seinen Bestattungswünschen äußerte, war Radeleff Bare, der 1508 in Burg auf Fehmarn Folgendes verfügte: *Item so geve ick in de kercken tore Borch druttich marck Lubesch vor myne grafft.*⁴⁹² Diese Verfügung erscheint im Grunde genommen merkwürdig, denn Bare hatte (ebenso wie die Rendsburger Testatoren und Testatorinnen) keinerlei Auswahl. Die einzige Kirche zu Burg auf Fehmarn war die Nikolaikirche, weshalb er als Pfarrkind dieser Kirche zwangsläufig in dieser *kercken tore Borch* beerdigt werden würde. Was Bare mit diesem teuren Wunsch allerdings hätten tun können, wäre einen bestimmten Ort innerhalb oder außerhalb der Pfarrkirche und bzw. oder ausgesuchte Begräbnismodalitäten zu wählen – so, wie es viele der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen getan haben. Womöglich hatte er seine speziellen Wünsche hinsichtlich der Begräbniszeremonie allerdings mit seinen Exekutoren besprochen, weshalb eine testamentarische Niederschrift zur Absicherung dieses letzten Wunsches nicht von Nöten gewesen war.

In den Rostocker Testamenten war es hingegen einigen Menschen ein Anliegen, ihre Wünsche bezüglich des konkreten Orts und der Art und Weise ihres Begräbnisses urkundlich zu vermerken. Tabelle 21 verzeichnet alle diese vielfältigen Beerdigungswünsche, die in den Vermächtnissen zwischen 1317 und 1528 geäußert wurden.

⁴⁹¹ Vgl. Testament Nr. B32. Es handelt sich im vorliegenden Fall also nicht um die Bitte nach einer Überführung des Leichnams zu einem anderweitigen Bestattungsort, wie LOOSE ihn in den Hamburger Testamenten zwischen 1350 und 1400 ausmachen konnte. Vgl. LOOSE, Hans-Dieter: *Leben und Kultur der Bürger mittelalterlicher Hansestädte* (Magdeburger Gesprächsreihe 3), Magdeburg 1992, hier S. 19.

⁴⁹² Testament Nr. B25. Radeleff Bare wurde in die NOODT'sche Vermögensklasse 3 eingeordnet und Hinick Domelawe ist der VK 4 zuzuordnen. Eine Einordnung der beiden Burger Erblasser, die testamentarisch einen Bestattungswunsch äußerten, in die Sozialstruktur ist hingegen wenig aussagekräftig, da diese beiden Personen nur 6 % der Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn ausmachen.

Kirche	Testatoren bzw. Testatorinnen ⁴⁹³ und ihre Bestimmungen
St. Johannis	4: sechs Mark für die Beerdigung dort
	8: <i>Ite[m] eligo sepultur[am] mea[m] apud fr[at]res p[re]dicatores⁴⁹⁴ in Rozst[ok].</i> 14: <i>To deme ersten keze ic mine graft to sunte Johanse unde darzulves gheve ic mine grotteste[n] zulverne[n] scale[n] to eneme [1] kelke unde mine[n] beste[n] twe [2] voldeghe[n] hoyken [...].</i>
St. Marien	12: seinen silbernen Gürtel und eine silberne Schale, damit er zusammen mit seiner Frau in der Kirche beerdigt wird; der Grabstein soll dazu vom Friedhof genommen und in die Kirche gebracht werden
	16: 40 Mark als Baulegat und den besten Rock für die Gottesleute, damit er in der Kirche begraben wird und die großen Glocken geläutet werden und alles getan wird, was ansonsten erforderlich ist
	20: zehn Mark für ein Grab in der Kirche, wo es seinen Verwandten gut erscheint
	30: ihren besten grünen Hoiken mit den sechs Knöpfen für die Marienkirche, damit ihr die Vorsteher der Kirche das beste Bahrtuch geben, Glocken läuten lassen und Lichter entzünden (der Hoiken kann aber, wie oben in Abschnitt 3.5 erläutert, durch Frau Tylske für zwölf Mark Sund. ausgelöst werden)
	31: 100 Mark zum Bau der Marienkirche, damit ihm die Vorsteher dafür <i>vrige grafft unde klocken gönnen</i>
	50: zehn Mark Sund. für ein Bahrtuch, Glockengeläut und Lichter
	55: 30 Mark Sund. für ein Bahrtuch, Glockengeläut und Lichter
St. Nikolai ⁴⁹⁵	18: zehn Mark für ein Grab in der Kirche und Glockengeläut

⁴⁹³ Fett gedruckt sind diejenigen Testatoren und Testatorinnen, die ausdrücklich ihre Beerdigung in der jeweiligen Kirche veranlassten. Nicht fett gedruckt sind jene Erblasser und Erblasserinnen, die sich in der entsprechenden Kirche Lichter und ein Bahrtuch wünschten, weshalb von einem Beerdigungswunsch in der jeweiligen Kirche auszugehen ist.

⁴⁹⁴ Ursprünglich stand hier *fratres minores*, doch *minores* wurde gestrichen und stattdessen wurde *predicatores* gesetzt. Weshalb sich der Erblasser zu Ungunsten der Minoriten umentschieden hat, kann nicht mehr festgestellt werden. Möglicherweise handelt es sich hierbei auch nur um einen Schreibfehler des Skribenten.

⁴⁹⁵ Ein Zusammenhang zwischen den von SCHLIE beschriebenen Epitaphien und Grabsteinen der Kirche St. Nikolai und den Rostocker Testatoren und Testatorinnen konnte, wie oben in den Abschnitten 4.1.1.1–4.1.1.4 schon erwähnt, nicht hergestellt werden. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 147–150. Freilich sind dort Namen verzeichnet, die in den Rostocker Vermächtnissen vorkommen, wie beispielsweise „Pren“: Zwei Männer mit Namen Johannes Pren sind in St. Nikolai im Jahre 1443 beigesetzt worden. Vgl. ebd., S. 150. Es könnte sich hierbei durchaus um Grabsteine von Vorfahren des Hinrick Pren (Testament Nr. 45) handeln. Da Hinrick Pren jedoch erst 1506 sein Testa-

	28: die Hälfte seines besten Rocks für sein Grab, wofür er ein Bahrtuch, Glockengeläut und Lichter erwartet
	29: zehn Mark Sund. als Baulegat für ein Bahrtuch, Glockengeläut und Lichter
	46: zehn Mark Sund. für ein Bahrtuch und Glockengeläut
St. Jakobi	22: zehn Mark für das Bahrtuch und Glockengeläut mit der großen Glocke; <i>Darto schole[n] gan myne testame[n]tarij in de kerken un[nde] kesen ene [1] stede, wor ik lÿggghen schal, dar ÿt en begehlikest is.</i>
	36: acht Mark Sund. für das beste Bahrtuch und Glockengeläut in der Kirche St. Jakobi, wo er sich sein Grab wünschte
	45: 50 Mark Sund. als Baulegat für St. Jakobi, womit der Testator zugleich ein Grabtuch und Glockengeläut erwerben möchte
	52: zehn Mark Sund. für ein Bahrtuch und Glockengeläut
	53: zehn Mark Sund. für ein Bahrtuch, Glockengeläut und Lichter
St. Petri	48: zehn Mark Sund. für ein Bahrtuch und Glockengeläut
	51: zehn Mark Sund. für ein Bahrtuch und Glockengeläut

Tabelle 21: Wünsche nach Grablegen in den spätmittelalterlichen Testamenten aus Rostock

Elf der 59 Rostocker Testatoren und Testatorinnen legten ausdrücklich den Ort ihrer letzten Ruhestätte und zehn weitere die Begräbnismodalitäten in bestimmten Kirchen fest, weshalb davon auszugehen ist, dass diese Menschen sich in den dabei ausgewählten Kirchen ihre Grablege gewünscht hatten. Damit äußerten knapp 36 % der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen konkrete Vorstellungen darüber, wo und zum Teil auch auf welche Art und Weise sie beerdigt werden wollten.⁴⁹⁶ Da Rostock, wie oben in Abschnitt 4.1.1 gezeigt, über vier Pfarrkirchen verfügte und zudem einige Konvente in der Stadt ansässig waren (siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 4.2.1), hatten die Testatoren und Testatorinnen ein dichtes Netz an geistlichen Institutionen vor Ort, aus denen sie (zumindest wenn sie vermögend genug waren) auswählen konnten.

.....
ment errichtete, können keine Rückschlüsse auf potentielle Vorfahren in einer mehr als 60 Jahre zuvor verstorbenen Generation gezogen werden.

⁴⁹⁶ In Stralsund lag die Quote deutlich höher, denn dort wurden in 50 % aller Testamente der Wunsch nach dem Ort und der Art des Begräbnisses geäußert. Vgl. SCHILDHAUER, Vermächtnisse, S. 60. Vgl. DERS., Vermächtnisse (Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation), S. 294. In seiner größer angelegten Studie variiert die Angabe leicht: Bis 1525 wünschten sich 485 von 995 Testatoren und Testatorinnen einen bestimmten Begräbnisplatz. Dies sind mehr als 48 % – bei steigender Tendenz. Vgl. DERS., Alltag, S. 26.

Ähnlich wie beim Stiftungsverhalten zu Gunsten der Bruderschaften scheinen wohlhabendere Personen häufiger ihre Begräbnisstätten ausgewählt und testamentarisch festgelegt zu haben. Von denjenigen Erblasserinnen und Erblässern, die der NOODT'schen Vermögensklasse 1.1 zugeordnet wurden, legten 44 % den Ort ihrer Beerdigung fest. Unter den Menschen, die in der Vermögensklasse 1.2 verortet wurden, waren es 33 % und in der Vermögensklasse 2.2 tatsächlich 100 %. Von den mittelständischen Testatoren und Testatorinnen aus der Vermögensklasse 3 legten wiederum 33 % ihre letzte Ruhestätte fest, während es in den Vermögensklassen 4 und 5 nur noch 29 % und 20 % waren.⁴⁹⁷ Eine Korrelation zwischen der Wahl des Begräbnisortes und dem auf der NOODT'schen Vermögensklasse in Kombination mit der Wege- und Stegelegatskategorie bestimmten sozialen Status der testierenden Person ist dabei nicht nachweisbar. NOODT konnte bei ihrer Auswertung der Lübecker Testamente ebenfalls feststellen, dass bei der Präferenz einzelner Pfarrkirchen kaum eine signifikante soziale Differenzierung zu ermitteln sei. Sie führt dies darauf zurück, dass die Quellengattung der Testamente einerseits vermögenslastig wäre und dass andererseits die testierenden Schichten dazu neigten, allen Kirchen kleinere Beträge zuzusprechen, während eine vielleicht einen etwas höheren Betrag erhielt.⁴⁹⁸

Geht man diesem Gedanken folgend davon aus, dass die besitzende Schicht, die finanziell gesehen dazu in der Lage war, ein Testament aufzusetzen, allen Pfarrkirchen kleinere Beträge hatte zukommen lassen – so wie viele der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen bei Anwendung des „Gießkannenprinzips“ – und dass sie womöglich einer ausgewählten Kirche (wahrscheinliche jene, deren Pfarrkinder die Testatoren und Testatorinnen waren) einen etwas größeren Betrag vererben wollte, so kann man dadurch, wie oben in Abschnitt 4.1 gezeigt, durchaus auf eine soziale Differenzierung schließen. Diejenigen Pfarrkirchen, die die größten Beträge vererbt bekamen, müssten demnach im Kirchspiel der höher gestellten, vermögenderen Menschen gestanden haben, während ausschließlich mit geringeren Summen bedachte Pfarrkirchen wohl in Pfarrbezirken mit weniger begüterten Einwohnern zu finden sind.

⁴⁹⁷ Folgende Testamente entstammen Personen aus der VK 1.1: 4, 8, 48 (W&S-Legat 3), 55 (W&S-Legat 4). Diese Testamente sind von Testatoren und Testatorinnen der VK 1.2: 31 (W&S-Legat 4), 45 (W&S-Legat 4). Der VK 2.2 zuzuordnen sind: 12 (W&S-Legat 2), 28 (W&S-Legat 2), 50 (W&S-Legat 1). Der VK 3 sind diese Testamente zuzuordnen: 16 (W&S-Legat 1), 20 (W&S-Legat 1), 22 (W&S-Legat 1), 29 (W&S-Legat 2), 46 (W&S-Legat 2), 51 (W&S-Legat 2), 52 (W&S-Legat 2), 53 (W&S-Legat 2). Den VK 4 und 5 gehören diese Erblasser und Erblasserinnen an: 14 (VK 4/W&S-Legat 1), 18 (VK 4/W&S-Legat 1), 30 (VK 5/W&S-Legat 1), 36 (VK 5/W&S-Legat 2).

⁴⁹⁸ Vgl. NOODT, Religion, S. 186.

Auffällig hinsichtlich einer sozialen Differenzierung im Kontext des Begräbniswunsches ist tatsächlich, dass Erblasserinnen und Erblasser, die in der Marienkirche beigesetzt werden wollten, eher nach dem „Gießkannenprinzip“ verfahren, während das Stiftungsverhalten von denjenigen, die ihr Grab in St. Nikolai bevorzugten, durch die Auswahl lediglich einer Kirche als Legatsempfängerin charakterisierbar ist. Insgesamt treten aber nur 38% dieser 21 Testatoren und Testatorinnen als Wohltäter und Wohltäterinnen in Erscheinung, die zu Gunsten aller Pfarrkirchen und teilweise sogar zusätzlich auch aller Klöster Stiftungen tätigten (wie oben in den Abschnitten 4.1 und 4.2 gezeigt). Mit knapp 43% liegt der Prozentsatz hingegen bei jenen Personen etwas höher, die lediglich zu Gunsten einer ausgewählten Pfarrkirche testierten – nämlich der Kirche, in der sie ihre letzte Ruhestätte finden wollten.⁴⁹⁹

In zahlreichen Stralsunder Testamenten war die Vergabe der Legate an die Kirchen und Klöster eng mit den Wünschen des Erblassers bzw. der Erblasserin nach seiner bzw. ihrer Grablege verknüpft. Der konkrete Ort der Bestattung hing dabei von der sozialen Stellung des Testators bzw. der Testatorin und seinem bzw. ihrem Vermögen ab. War es im 14. Jahrhundert üblich geworden, dass sich die wohlhabenderen Menschen innerhalb der Kirchen bestatten ließen, so wurden im Laufe der Zeit in einigen Testamenten sogar ganz konkrete Stellen innerhalb der Kirche als Wunschort des Grabes benannt.⁵⁰⁰ Auch wurde dabei nicht selten verfügt, dass ein Grabstein auf das Grab gelegt werden sollte. Neben derartigen Bestimmungen wurde in den Stralsunder Testamenten außerdem häufig der Wunsch nach dem Läuten der Kirchenglocken oder der Bedeckung des Sarges mit einem Tuch zur Beerdigung festgehalten.⁵⁰¹ Alle diese von SCHILDHAUER beschriebenen Elemente lassen sich auch in den Rostocker Vermächtnissen wiederfinden.

Im Laufe der Zeit machten immer mehr der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen von der Möglichkeit Gebrauch, durch ihre Testamente auf ihre Beerdigung Einfluss zu nehmen. Hatten in der ersten und auch in der zweiten Hälfte

⁴⁹⁹ Das „Gießkannenprinzip“ ist in folgenden Testamenten der Ober- bzw. oberen Mittelschicht nachzuweisen: 8, 16, 20, 31, 45, 48, 50, 55. Ein ausgewähltes Legat *ad pias causas* zu Gunsten der Pfarrkirche, in der der Begräbnisort gewünscht wurde, ist in den Testamenten mit diesen Nummern zu finden: 12, 18, 28, 29, 36, 46, 51–53. Einzelne Legate an ausgewählte Pfarrkirchen tätigten diese Personen: 4 (möglicherweise war dieser Testator jedoch ein Verfechter des „Gießkannenprinzips“, nur ist das Vermächtnis nicht mehr vollständig lesbar), 14, 22, 30.

⁵⁰⁰ Nur sehr selten wurde in Stralsund der Kirchhof einer bestimmten Kirche als Wunschort für das Grab angegeben. Vgl. SCHILDHAUER, *Alltag*, S. 27.

⁵⁰¹ Vgl. ebd., S. 26–28. Vgl. DERS., *Vermächtnisse*, S. 65f.

des 14. Jahrhunderts jeweils nur 25 % der letztwilligen Verfügungen einen Passus mit Vorstellungen über das Begräbnis enthalten (eins von vier Testamenten zwischen 1317 und 1350 und drei von zwölf Urkunden zwischen 1351 und 1400), so stieg die Anzahl an Festlegungen der Grabstätten zwischen 1401 und 1450 auf 33 % (vier von zwölf Vermächtnisse) und in der zweiten Jahrhunderthälfte des 15. Jahrhunderts auf 36 % (fünf von 14 Testamente). Zwischen 1501 und 1529 lassen sich sogar in 47 % der Rostocker Testamente (acht von 17 Urkunden) Wünsche nach Grablegen und Begräbnismodalitäten ausmachen. Dieser Trend ist wohl kaum auf das Anwachsen der geistlichen Institutionen in Rostock zurückzuführen, denn kein Erblasser und auch keine Erblasserin wünschte sich sein bzw. ihr Grab beispielsweise bei den sich erst zum Ende des 14. Jahrhunderts hin ansiedelnden Kartäusern in Marienehe oder bei den in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in die Stadt gekommenen Michaelisbrüdern in der Schwanschen Straße. Vielmehr wird es sich bei dieser Entwicklung – ebenso wie bei den Stralsunder Erblassern und Erblasserinnen – um einen sich im Laufe der Jahrzehnte etablierenden religiösen sowie sozialen Trend bei den vermögenderen Testatoren und Testatorinnen gehandelt haben, durch welchen sie auch nach ihrem Tod noch Einfluss auf ihr Seelenheil hatten nehmen und zugleich ihren sozialen Rang hatten repräsentieren können.

Wenig verwunderlich ist, dass das Erstarken des Wunschs nach Einflussnahme bei der Ausführung der Beerdigung in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt. Durch die Pest war es in dieser Zeit zu grundlegenden Veränderungen der menschlichen Verhaltensweisen und Denkformen gekommen. Die Sorge um die Memoria nahm zu, weshalb die Begräbnismodalitäten und die Vorstellungen über die eigene, ganz persönliche Memoria oftmals minutiös testamentarisch festgehalten wurden. Auch lässt sich ein durch die Furcht vor der Pest gesteigertes Bedürfnis nach einem Begräbnis innerhalb der Kirchengebäude beobachten.⁵⁰² Nicht nur für Rostock kann dieser Befund an Hand des vorliegenden Quellenmaterials bestätigt werden. Auch für Köln konnte KLOSTERBERG diese Beobachtung stützen. Hier wurde der Begräbnisort in den frühen Testamenten aus dem 14. Jahrhundert nur dann explizit erwähnt, wenn er von der Regel, also der Bestattung in der Pfarrkirche des Kirchensprengels, in der der Testator bzw. die Testatorin lebte, abwich. Im 15. Jahrhundert wurde hingegen nicht nur immer häufiger diejenige Kirche angegeben, in welcher der Erblasser bzw. die Erblasserin sich seine bzw. ihre Grablege wünschte – was sogar (wie oben erwähnt) des Öfteren in denjenigen Fällen geschah, in denen es sich ganz regulär um die „eigene“ Pfarrkirche gehandelt hatte. Darüber hinaus legten die

⁵⁰² Vgl. OEXLE, Gegenwart, S. 66–68.

Testatoren und Testatorinnen auch oftmals einen bestimmten Platz innerhalb der ausgewählten Kirche fest.⁵⁰³ SEIDEL konnte sogar feststellen, dass die testierenden Personen häufig auch bestimmten, in wessen Grab sie beigesetzt werden wollten. Durch diesen Wunsch positionierten sich die Aussteller und Ausstellerinnen der Testamente innerhalb spezifischer Gruppen- und Netzwerkzusammenhänge oder sie stifteten auf diese Weise Beziehungen.⁵⁰⁴

Im Rostocker Quellenkorpus ist ein solches Phänomen nur einmalig greifbar: Gherwen Hagemester wünschte sich 1380 gemeinsam mit seiner Frau bestattet zu werden.⁵⁰⁵ Die Beisetzung in einem bestimmten Grab zur Demonstration von Gruppen- oder Netzwerkzusammenhängen, wie SEIDEL sie für Köln beobachten konnte, spielte in Rostock mit Gherwen Hagemester als einziger Ausnahme also keine Rolle. Keiner der Erblasser oder Erblasserinnen wünschte sich eine Beisetzung beispielsweise in einem ausgewiesenen Familiengrab, obwohl Familiengräber in Rostock durchaus existierten.⁵⁰⁶ In der Marienkirche lag z. B. ein Stein, der die Aufschrift trug: „disse sten hort den hollogheren un[de]eren erben.“⁵⁰⁷ Thidericus Hollogher äußerte 1351 testamentarisch jedoch keinen Begräbniswunsch und auch an seinen gleichförmigen Legaten zu Gunsten der vier Pfarrkirchen und dem Unterlassen von Stiftungen zu Gunsten der Bettelorden lässt sich keine Affinität zu gleich welcher geistlichen Institution in Rostock ausmachen.⁵⁰⁸ Andererseits mussten Begräbniswünsche ja nicht zwingend testamentarisch festgelegt werden, da die Toten für gewöhnlich nach christlicher Gepflogenheit in ihrer Kirchspielkirche beerdigt wurden. Eine Beisetzung in der Familiengrablege konnte daher auch ohne einen explizit geäußerten Wunsch geschehen sein.

⁵⁰³ Vgl. KLOSTERBERG, *Ehre*, S. 80–82.

⁵⁰⁴ Vgl. SEIDEL, *Freunde*, S. 63.

⁵⁰⁵ Vgl. Testament Nr. 12

⁵⁰⁶ Ebenso in Stralsund, wo bei einflussreichen Bürgern bereits früh regelrechte Familiengräber entstanden, welche als Grablege auch in so manchem Stralsunder Bürgertestament festgelegt wurden. Vgl. SCHILDHAUER, *Vermächtnisse*, S. 65.

⁵⁰⁷ Vgl. SCHLIE, *Denkmäler*, S. 56. Die von SCHLIE übernommene Kürzung wurde von mir aufgelöst. Leider kann (wie schon mehrfach bedauert) kein weiterer der von SCHLIE aufgeführten mittelalterlichen Grabsteine (vgl. ebd., S. 56, 58) mit Verfassern und Verfasserinnen der vorliegenden Testamentsurkunden in Zusammenhang gebracht werden.

⁵⁰⁸ Vgl. Testament Nr. 5.

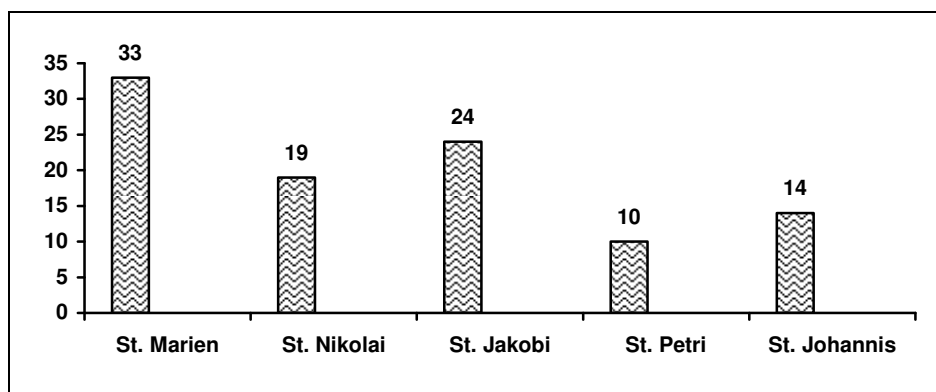


Abbildung 8: Prozentuale Verteilung der Wünsche nach Grablegen in den Rostocker Testamenten zwischen 1317 und 1528

Erstaunlicherweise beschränkten sich (wie Abbildung 8 veranschaulicht) die in den Testamenten geäußerten Beerdigungswünsche auf Grabstätten in den vier Pfarrkirchen und im Dominikanerkloster St. Johannis. Bei den Franziskanern in St. Katharinen⁵⁰⁹ hingegen oder, wie eben erwähnt, bei den Kartäusern in Marienehe sowie bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben in der Schwanschen Straße wählte keiner der Erblasser und Erblasserinnen sein bzw. ihr Grab.⁵¹⁰ Auch im Kloster Zum hl. Kreuz wollten sich kein Testator und keine Testatorin beerdigen lassen.⁵¹¹

Kein einziger testamentarischer Wunsch nach einem Begräbnis bei den Minoriten binnen mehr als 200 Jahren ist vergleichsweise ungewöhnlich, denn in Stralsund wünschten sich 10,5% der Erblasser und Erblasserinnen ihr Grab im

⁵⁰⁹ Nach GROSS et al., Kloster St. Katharina, S. 878 ist in den Schriftquellen nur ein einziger Wunsch nach einer Grablege bei den Franziskanern überliefert: Eine Frau namens Wobbe hinterließ St. Katharina diverse Sachgüter, für die sie im Gegenzug erwartete, im Kloster bestattet zu werden. Obschon weitere Begräbnisse an Hand der archäologischen Befunde nachgewiesen werden können, schweigen sich offenbar nicht nur die Testamente, sondern auch die übrigen schriftlichen Zeugnisse dazu aus.

⁵¹⁰ Grundsätzlich hätten sich die Testatoren und Testatorinnen auch in den beiden Hospitälern beisetzen lassen können, doch diese potentiellen Begräbnisstätten wurden ebenfalls offenbar nicht in Betracht gezogen. In Kiel hingegen wünschte sich Johan Tuwendorp im Jahr 1346 ausdrücklich sein Grab in der Kirche des dortigen Spitals St. Spiritus. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 97 sowie ebd. auf S. 226f. das Testament Nr. 4.

⁵¹¹ Es können somit keine Querverbindungen zwischen den Rostocker Vermächtnissen und den beinahe 50 Grabsteinen aus dem Kloster Zum hl. Kreuz geknüpft werden, die nach SCHLIE überdauert haben. Vgl. SCHLIE, Denkmäler, S. 189–222.

Franziskanerkloster St. Johannis und 5,6% wollten bei den Minoriten (also ebenfalls in St. Johannis) beerdigt werden, während sich nur 8,5% für eine Grablege bei den Dominikanern im Stralsunder St. Katharinenkloster aussprachen.⁵¹² Auch in Kiel wurde eine Beerdigung im Franziskanerkloster insbesondere nach der Pestepidemie um 1350 beliebt, weshalb sich zwei der Kieler Erblasser testamentarisch eine Grablege bei den Minoriten wünschten. Grund hierfür war wohl, dass der Platz auf den Kirchhöfen für Begräbnisse nicht mehr ausgereicht hatte, weshalb man sich eine Beerdigung auf geweihtem Boden testamentarisch auch andernorts als in der zuständigen Pfarrkirche zu sichern suchte. In einigen aus Kiel überlieferten Testamentsfragmenten wird ebenfalls deutlich, dass eine Beerdigung bei den Franziskanern im Kiel des 14. Jahrhunderts en vogue war; nur wenige Erblasser und Erblasserinnen hatten zu dieser Zeit ein Begräbnis in der Pfarrkirche St. Nikolai testamentarisch ins Auge gefasst.⁵¹³ Unter den Lübecker Erblässern und Erblasserinnen gab es ebenfalls einige, die ihr Grab bei den Franziskanern wünschten. Bei den Dominikanern hingegen wollten nur sehr wenige Lübecker Testatoren bzw. Testatorinnen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bestattet werden.⁵¹⁴ Einen Zusammenhang zwischen dem Ausbruch der Pest und der Wahl der Grabstätte vermögenderer Bevölkerungskreise bei den Franziskanern konnte NOODT somit grundsätzlich in den Lübecker Vermächtnissen feststellen: In 36% der Testamente aus dem Jahr 1350 wurde das Franziskanerkloster St. Katharina als Ort der letzten Ruhestätte gewählt. Zwischen 1351 und 1366 wollten nur noch 21% derjenigen, die überhaupt zu dieser Zeit testamentarisch einen Wunsch nach einer Grablege äußerten (14% der Testatoren und Testatorinnen), bei den Minderbrüdern bestattet werden, während das Burgkloster ein Plus von 15% auf 19% registrierte. Zum Ende des 14. Jahrhunderts hin erfuhr dann die Lübecker Marienkirche einen Wandel von der „Bürgerkirche“ zur „Ratskirche“ und das Franziskanerkloster wurde zu dieser Zeit bei den ärmeren Bevölkerungsschichten beliebter. Die Pfarrkirchen wurden nun auch oft genutzt, um sie unter anderem mit Grablagen auszugestalten.⁵¹⁵

Im Rostocker Johanniskloster wünschten sich zwar immerhin drei Testatoren ihre letzte Ruhestätte, doch muss bemerkt werden, dass es sich hierbei aus-

⁵¹² Vgl. SCHILDHAUER, *Alltag*, S. 26.

⁵¹³ Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 87f.

⁵¹⁴ Vgl. NOODT, *Religion*, S. 172f. sowie ihre Feststellung auf S. 173: „Aus der Sicht der dreißiger und vierziger Jahre hat die konkurrenzlose Dominanz des Franziskanerordens in den Begräbniswünschen der Bürger zu Beginn des Jahrhunderts doch die Züge von etwas Besonderem.“

⁵¹⁵ Vgl. ebd., S. 193, 252.

schließlich um Erblasser aus dem 14. Jahrhundert handelte, während in St. Petri hingegen nur Personen aus dem beginnenden 16. Jahrhundert bestattet werden wollten. Der Wunsch, bei den Dominikanern beerdigt zu werden, hängt allerdings wohl kaum mit der Pestepidemie und daraus resultierendem Platzmangel auf den Friedhöfen der Pfarrkirchen zusammen, denn nur Hinricus Rode verlangte im Pestjahr 1350⁵¹⁶ sein Grab im Johanniskloster. Die übrigen beiden Erblasser, die bei den Predigerbrüdern beerdigt werden wollten, verfügten dies erst später, nämlich im Jahre 1360 (Johan Tolner) und 1391 (Hinrick Raceborch).⁵¹⁷ Dass in den Rostocker Vermächtnissen Wünsche nach bestimmten Orten für das Grab geäußert wurden, scheint vielmehr am sich durch die Pest verändernden Frömmigkeitsverhalten, das OEXLE herausarbeiten konnte,⁵¹⁸ zu liegen und nicht an einem epidemiebedingte Platzmangel.

Der erste Rostocker Erblasser, der im Johanniskloster beigesetzt werden wollte, war der eben erwähnte Hinricus Rode. Sechs Mark ließ er sich seine Beerdigung kosten, die er im Jahr 1350 ausdrücklich auf Grund und Boden der Predigerbrüder und nicht in seinem Pfarrbezirk wünschte.⁵¹⁹ Auch der Bürgermeister Johan Tolner wollte, wie eben erwähnt, zehn Jahre später seine letzte Ruhestätte im Johanniskloster finden, wofür er jedoch keinen Betrag festlegte. Zunächst stand im Übrigen *apud fr[at]res mino[res]* im Urkundentext, was jedoch zu *apud fr[at]res p[re]dicatores* verbessert wurde.⁵²⁰ Zumindest in den Jahren 1351 und 1358 ist für Tolner die Funktion eines weltlichen Prokurators von St. Johannis nachweisbar,⁵²¹ was (wie oben schon angedeutet) vermuten lässt, dass es sich im vorliegenden Fall schlichtweg um einen verbesserten Schreibfehler im Urkundentext und nicht um eine Umentscheidung des Testators handelt. Kann bei Tolner gemutmaßt werden, dass er die Begräbniskosten in St. Johannis mittels einer anderweitig getätigten Stiftung gedeckt hatte, so war dies bei Hinrick Raceborch hingegen nicht der Fall. Raceborch gab dem Johanniskloster 1391 nämlich seine größte silberne Schale, um daraus einen Kelch anfertigen zu lassen, und dazu seine beiden besten gefältelten Hoiken, damit er im Kloster bestattet würde.⁵²²

⁵¹⁶ Dass das Jahr 1350 wohl auch in Rostock ein Pestjahr war, wurde schon oben in Anm. 27 (Abschnitt 2.1.1) vermutet.

⁵¹⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 4, 8, 14.

⁵¹⁸ Vgl. OEXLE, Gegenwart, S. 66–68.

⁵¹⁹ Vgl. Testament Nr. 4.

⁵²⁰ Vgl. Testament Nr. 8. Nach KEIPKE, et al., Kloster S. Johannes der Täufer, S. 855 ließ sich Tölner (bzw. Tolner) in St. Johannis beerdigen.

⁵²¹ Vgl. ebd., S. 853.

⁵²² Vgl. Testament Nr. 14.

Das Gros der Rostocker Erblasserinnen und Erblasser, welches einen Begräbniswunsch äußerte, legte zwischen 1380 und 1522 (also nahezu im gesamten Untersuchungszeitraum) seinen bzw. ihren Begräbnisort in St. Marien fest. Die Marienkirche wurde damit beständig als Ort für die letzte Ruhestätte der Rostocker Testatoren und Testatorinnen ausgewählt. Auffällig ist hierbei, dass diese Menschen zudem tendenziell größere Beträge bzw. wertvollere Sachgüter an die Marienkirche vererbten als die übrigen Testatoren und Testatorinnen mit Begräbniswunsch, die (wie oben in Tabelle 21 zu sehen ist) einen offenbar obligatorischen Betrag von zehn Mark zur Erfüllung dieses speziellen letzten Willens vorgesehen hatten. Möchte man dadurch zunächst vermuten, dass die Rostocker Marienkirche ebenso wie die Lübecker Marienkirche eine Art „Ratskirche“ war,⁵²³ in der nur die wohlhabende Bevölkerungsschicht Grabstellen kaufen konnte, so kann diese Überlegung rasch verworfen werden. Nur eine Person, die in St. Marien bestattet werden wollte, gehörte nachweislich dem Rat an.⁵²⁴ Die übrigen Ratsherren bzw. Bürgermeister⁵²⁵ wählten entweder testamentarisch gar keine Grablege aus⁵²⁶ oder sie entschieden sich für einen anderen Ort als die Marienkirche.⁵²⁷

In St. Marien beerdigt werden wollte neben Arndt Hasselbeke Gherwen Hagemester, der dafür 1380 seinen silbernen Löffel und eine silberne Schale investierte. Außerdem wünschte Hagemester, dass er zusammen mit seiner Frau bestattet würde und dass für dieses gemeinschaftliche Grab der Grabstein⁵²⁸ vom

⁵²³ Vgl. hierzu auch oben Abschnitt 4.1.1.1. Vgl. zudem BLASCHKE, Nikolaipatrosinium, S. 325.

⁵²⁴ Es handelt sich hierbei um Arndt Hasselbeke, der sich in seinem Testament aus dem Jahr 1522 als Bürgermeister bezeichnete. Vgl. Testament Nr. 55. Dennoch handelte es sich STUTH zufolge bei St. Marien um die „Haupt- und Ratspfarrkirche“, um das „Symbol des städtischen Gemeinwesens“. Er macht dies daran fest, dass der Rat seine Gestühle in der Marienkirche hatte. Vgl. STUTH, Bürgerbauten, S. 29. Solches ist aus den Rostocker Testamenten jedoch keineswegs herauszulesen. In Lübeck konnte MEYER hingegen feststellen, dass wohlhabendere Erblasserinnen und Erblasser per se die Marienkirche bevorzugten und dass die Marienkirche tendenziell auch am häufigsten als Ort für die letzte Ruhestätte gewünscht wurde, weil sie die größte und prächtigste Pfarrkirche war. Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 100.

⁵²⁵ Gewertet wurden hier nur diejenigen Personen, die sich mittels ihres Testaments als Angehörigere eines Ratsgeschlechts identifizieren lassen.

⁵²⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2, 3, 5, 33.

⁵²⁷ Bei St. Johannis: Hinricus Rode und Johan Tolner, vgl. die Testamente mit den Nummern 4 und 8. Bei St. Petri: Nicolaus Bernebudel, Testament Nr. 48.

⁵²⁸ Auch in Reval verfügten manche Testatoren und Testatorinnen, dass sie unter einem schon vorhandenen Stein beigesetzt werden wollten. Vgl. HAHN, Testamente, S. 295.

Friedhof genommen und in die Kirche gelegt würde.⁵²⁹ Während solcherlei Anweisungen andernorts, wie oben beschrieben, wohl häufiger geäußert worden waren, war Hagemester, wie oben erwähnt, der einzige Erblasser der einen solchen Wunsch in Rostock zu Pergament brachte.

Aus Hinrik Brasches Testament wird der Einfluss der Kleriker auf den Bestattungswunsch deutlich, denen die Genehmigung desselben oblag.⁵³⁰ Brasche setzte daher 40 Mark als Baulegat sowie seinen besten Rock für die Gottesleute aus, um in St. Marien bestattet zu werden und auch dafür, dass die große Glocke geläutet und darüber hinaus alles getan würde, was für die Beerdigung erforderlich sei.⁵³¹ Ganz so umfassend wie Brasches Wunsch liest sich derjenige von Lenerhans nicht: Lenerhans veranschlagte im Jahr 1410 zehn Mark für eine Grabstelle in der Kirche, welche seine Verwandten für ihn aussuchen sollten.⁵³² Kathryne Lenten versprach 1475 ihren besten grünen Hoiken, der sechs Knöpfe hatte, zunächst der Kirchenfabrik der Marienkirche, damit sie im Gegenzug das beste Bahrtuch, Glockengeläut und Kerzenlicht erhielt. Allerdings sprach sie zugleich einer Frau Tylseke das Vorkaufsrecht für den Hoiken aus, weshalb wir erfahren, dass Lenten sich die Beerdigung in St. Marien mit ihren zusätzlich vermerkten Wünschen zwölf Mark Sund. kosten ließ.⁵³³ 1477 hinterließ Steffen Slorff der Marienkirche 100 Mark zum Bau, wofür er jedoch von den Kirchenvorstehern verlangte, dass diese ihm ein Grab und Glockengeläut gestatteten.⁵³⁴

.....
Für den Hamburger Testamentsbestand zwischen 1350 und 1400 erwähnt LOOSE diese Praxis nicht; er beschränkt sich darauf zu erklären, dass die Gräber in den Kirchen mit Hilfe von Steinplatten verschlossen wurden, deren Beschaffung wohl recht kostspielig war. Vgl. LOOSE, *Leben*, S. 19.

⁵²⁹ Vgl. Testament Nr. 12. In den Revaler Vermächtnissen wünschten sich auch nur wenige, nämlich ein Erblasser sowie eine Erblasserin, neben ihren schon verstorbenen Ehepartnern beigelegt zu werden. Vgl. HAHN, *Testamente*, S. 296.

⁵³⁰ Dauerhafte Stiftungen, namentliche sowie bildliche Verewigungen, das Erschaffen einer Grabstätte oder eine Beerdigung waren kostenpflichtig, nur ehrbaren Personen vorbehalten und sie mussten vom Kirchenvorstand bzw. Rat genehmigt werden. Vgl. HAHN, *Testamente*, S. 295. Aus diesem Grund verwiesen Hinrik Brasche (vgl. Testament Nr. 16) und Steffen Slorff (vgl. Testament Nr. 31) wohl auf die Zustimmung der Kirchenvorsteher.

⁵³¹ Vgl. Testament Nr. 16.

⁵³² Vgl. Testament Nr. 20.

⁵³³ Vgl. Testament Nr. 30. Vgl. auch oben Abschnitt 3.5.

⁵³⁴ Vgl. Testament Nr. 31. Obwohl seine Witwe Taleke zahlreiche Memorialstiftungen für sich und ihren verstorbenen Mann Steffen in Auftrag gab, äußerte sie keinen Wunsch nach einem bestimmten Ort für ein Begräbnis. Vgl. Testament Nr. 37. Ob sie ihr Grab bei ihrem Ehemann fand, bleibt ungewiss.

Mertin Kolleman legierte 1510 zehn Mark Sund. für ein Bahrtuch, Glockengeläut und Kerzenlicht in der Marienkirche und Arntd Hasselbeke vererbte St. Marien im Jahr 1522 sogar 30 Mark Sund, damit er ebenfalls ein Bahrtuch, Glockengeläut und Kerzenlicht erhielt.⁵³⁵

Die in den Rostocker Testamenten für Grabstätten nächst beliebteste Kirche nach St. Marien war St. Jakobi. Peter Kubrowe war der erste Erblasser, der sich in der Jakobikirche im Jahr 1415 sein Grab kaufte, indem er zehn Mark für das Bahrtuch und Glockengeläut mit der großen Glocke aussetzte. Dabei beließ er es allerdings nicht, denn er trug seinen Testamentsvollstreckern des Weiteren auf, in die Kirche zu gehen, um dort eine Stelle auszusuchen, wo es sein Leichnam am behaglichsten hätte.⁵³⁶ Peter Wyre war nicht ganz so anspruchsvoll, weshalb er 1496 wohl auch nur acht Mark Sund. für das beste Bahrtuch und Glockengeläut bei seiner Beerdigung in St. Jakobi legierte.⁵³⁷ Die Gabe des Hinrik Pren im Jahre 1506 hingegen war äußerst großzügig: Pren vererbte 50 Mark Sund. als Baulegat für St. Jakobi, womit er allerdings zugleich ein Bahrtuch und Glockengeläut bezahlen wollte.⁵³⁸ Micheel Cordes sah 1514 wiederum den scheinbar standardisierten Betrag von zehn Mark Sund. für ein Bahrtuch und Glockengeläut in St. Jakobi vor, während Jachim Samelow ein Jahr später für denselben Preis noch zusätzlich Kerzenlicht erwartete.⁵³⁹

Vier der 21 Rostocker Testatoren und Testatorinnen, die sich ihre Grablege testamentarisch zu sichern gedachten, wollten in St. Nikolai beerdigt werden.

⁵³⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 50 und 55.

⁵³⁶ Vgl. Testament Nr. 22. Während Lenerhans im Jahr 1410 seine Verwandten dazu engagiert hatte, seine Grabstelle auszuwählen, (siehe oben und vgl. zudem Testament Nr. 20) vertraute Peter Kubrowe fünf Jahre später auf seine Exekutoren. Die sorgfältige Auswahl der Grabstelle, wie sie in den Stralsunder Testamenten häufiger in Auftrag gegeben worden war, erschöpft sich im Rostocker Testamentsbestand mit diesem zweiten Beispiel. Auch lassen sich den Testamenten keine genaueren Ortsangaben zur geplanten Grabstätte entnehmen. Eine genaue Lokalisation ist allerdings in einigen wenigen Revaler Testamenten möglich, in denen der Ort in der Kirche beschrieben wurde, an dem das Grab geschaffen werden sollte. Vgl. HAHN, Testamente, S. 294f. Auch in Kiel scheinen solche Beschreibungen nicht unüblich gewesen zu sein, denn Peter Michael d. Ä. verfügte beispielsweise im Jahr 1504, dass er gemeinsam mit seiner Frau Anna unter ihrem Grabstein in der Kirche St. Nikolai vor dem St. Annen-Altar beerdigt werden wollte. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 106 sowie ebd. auf S. 256–258 das Testament Nr. 32.

⁵³⁷ Vgl. Testament Nr. 45.

⁵³⁸ Vgl. Testament Nr. 45. Im Vollstreckerkonzept Nr. 45a ist kein Vermerk über die Bezahlung vorgenommen worden.

⁵³⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 52 und 53.

Clawes Brýeholt gab 1408 für ein Grab in der Nikolaikirche und Glockengeläut zehn Mark.⁵⁴⁰ 50 Jahre später legierte Marquard Coltzow die Hälfte seines besten Rockes für sein Grab in St. Nikolai; er erwartete dafür ein Bahrtuch, Glockengeläut und Kerzenlicht.⁵⁴¹ Zehn Mark Sund. als Baulegat für die Nikolaikirche sah Clawes Herder vor, wofür er sich im Jahr 1465 ebenfalls ein Bahrtuch, Glockengeläut und Kerzenlicht ausrechnete.⁵⁴² Denselben Betrag setzte auch Hinrick Boringe im Jahr 1506 aus, um im Gegenzug ein Bahrtuch und Glockengeläut zu erhalten.⁵⁴³

Da zwei der acht Testatoren und Testatorinnen, die sich im beginnenden 16. Jahrhundert für eine testamentarische Festlegung des Begräbnisplatzes entschieden hatten, bei St. Petri beerdigt werden wollten, kann nun höchst vorsichtig überlegt werden, ob dies einer Aufwertung dieser Pfarrkirche gleich kommt. Was im Umkehrschluss hieße, dass St. Petri (zumindest bei der besitzenden Bevölkerungsschicht) zuvor nicht übermäßig geschätzt worden wäre. Diesen Eindruck vermittelt auch die oben in Abschnitt 4.1.1.4 vorgenommene Auswertung der Anzahl und Höhe der Legate zu Gunsten der Pfarrkirchen. St. Petri hatte zwar im 14. Jahrhundert ebenso viele Stiftungen wie St. Nikolai und St. Jakobi erhalten, doch fielen die für die Petrikirche ausgesetzten Summen deutlich geringer aus. Im 15. Jahrhundert erhielt die Petrikirche quantitativ sogar mehr Gaben als St. Marien, wobei die testamentarisch vererbten Stiftungsvolumina aller vier Pfarrkirchen in diesem Zeitraum relativ gleich groß waren. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheinen die Anzahl und die Höhe der Legate zu Gunsten von St. Petri eine größere Wertschätzung dieser Kirche auszudrücken.⁵⁴⁴ Daraus resultieren zwei Deutungsmöglichkeiten: Erstens könnte es sich bei der Pfarrkirche St. Petri tatsächlich um ein weniger beliebtes Gotteshaus gehandelt haben, was sich auch in den nur selten schriftlich festgehaltenen Wünschen nach einer Grablege in St. Petri widerzuspiegeln scheint. Die zweite Deutungsmöglichkeit könnte darin bestehen, dass der Einzugsbereich der Petrikirche womöglich in einem Stadtviertel mit weniger begüterten Einwohnern lag. Diese Über-

⁵⁴⁰ Vgl. Testament Nr. 18. Brýeholt war, wie in Abschnitt 4.1.1.2 schon vermutet wahrscheinlich Pfarrkind von St Nikolai, denn er vermachte zusätzlich dem Rektor der Nikolaikirche, den er als „unseren Kirchherrn“ bezeichnete, zwei Mark.

⁵⁴¹ Vgl. Testament Nr. 28.

⁵⁴² Vgl. Testament Nr. 29. Auch Herder war wohl Pfarrkind der Nikolaikirche, da er „seinem Kirchherrn“, dem Rektor von St. Nikolai, einen Rhein. Gulden vererbte.

⁵⁴³ Vgl. Testament Nr. 46.

⁵⁴⁴ Vgl. hierzu auch oben außer Abschnitt 4.1.1.4 den Abschnitt 4.1.1.5, in dem die Entwicklung der Spendenpraxis zu Gunsten der Rostocker Pfarrkirche vergleichend betrachtet wurde.

legung wird durch HAMELMANNs Untersuchungsergebnisse gestützt, die der Rostocker Altstadt, zu der die Kirchspiele St. Nikolai und St. Petri zählten, insbesondere verglichen mit der Mittestadt „weit weniger an Macht, Prestige und Finanzkraft“ zusprach.⁵⁴⁵ Die Einwohner des St. Petri-Kirchspiels schätzten ihre Kirche zwar sicherlich sehr (was die nicht weniger große Spendenbereitschaft erklären würde), doch hatten sie möglicherweise auf Grund ihrer finanziellen Situation keine allzu reichen Stiftungen tätigen können, weshalb einerseits das Spendenvolumen nicht allzu hoch ausfiel und andererseits die mit Kosten verbundenen Wünsche nach einem Begräbnis in der Petrikirche nur selten geäußert wurden. Bemerkenswert an den beiden Begräbniswünschen in St. Petri ist allerdings, dass beide aus dem beginnenden 16. Jahrhundert stammen: Sowohl Nicolaus Bernebudel im Jahr 1507 als auch Bartolt Seman vor 1513 stifteten St. Petri jeweils zehn Mark Sund., damit sie dort ein Bahrtuch und Glockengeläut zu ihrer Beerdigung erhielten.⁵⁴⁶

Immer wiederkehrende Elemente in der Ausgestaltung der Begräbnisse sind die testamentarischen Wünsche nach einem Bahrtuch,⁵⁴⁷ Glockengeläut und Lichtern.⁵⁴⁸ Ausschließlich Glockengeläut zu ihrer Beerdigung wünschten sich dabei vier der Rostocker Testatoren und Testatorinnen. Der Wunsch nach einem Bahrtuch in Kombination mit Glockengeläut wurde von sieben Erblässern und Erblässersinnen geäußert, während sechs weitere sich zusätzlich noch Kerzenlicht erbaten.⁵⁴⁹ Viele der Stralsunder Testatoren und Testatorinnen

⁵⁴⁵ Vgl. HAMELMANN, Strukturen, S. 331.

⁵⁴⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern 48 und 51.

⁵⁴⁷ Nach LOOSE wurde die Aufbahrung je nach Vermögen prunkvoll oder weniger prunkvoll vorgenommen. Der Leichnam wurde in manchen Fällen (bei ausreichendem Vermögen) mit Seide und Brokat bedeckt. Die kostbaren Leichentücher wurden aber freilich nicht mit bestattet, sondern zumeist nach der Beerdigung zur Herstellung geistlicher Gewänder verwendet. Vgl. LOOSE, Leben, S. 19. Clawes Brýeholt ist der einzige Erblässer, der 1408 verfügte, dass sein Bahrtuch nach der Beerdigung zur Ehre Gottes verwendet werden sollte. Vgl. Testament Nr. 18. Die übrigen Testamente schweigen über die weitere Verwendung des Tuches.

⁵⁴⁸ HAACK konnte beobachten, dass die frühneuzeitlichen Rostocker Testamente oftmals fromme Gaben enthielten, die häufig mit Bitten verknüpft wurden. Sie hebt dabei ein freundliches Gedenken, freies Glockengeläut und ein Begräbnis bzw. die Obacht der Prediger auf die Begräbnisstätte hervor. Vgl. HAACK, Testamente, S. 20. Ob in diesen späteren Testamenten kein Wert mehr auf Begräbnisfeierlichkeiten mit eigens dafür geordnetem Kerzen oder einem Bahrtuch gelegt wurde, oder ob HAACK dies einfach nicht erwähnt, muss offen bleiben.

⁵⁴⁹ In Lübeck lässt sich der symbolische Akt, nach dem Tode die göttliche Gnade durch das Licht einer Kerze oder Lampe zu versinnbildlichen, erst in den letzten Jahrzehn-

wünschten sich ganz genauso wie die Rostocker Erblasser und Erblasserinnen besondere Feierlichkeiten beim Begräbnis durch das Läuten der Kirchenglocken und durch das Entzünden zahlreicher Kerzen.⁵⁵⁰

In Hamburg wurden im 14. Jahrhundert keine solch konkreten Bestimmungen über die Begräbnisriten testamentarisch aufgezeichnet. RIETHMÜLLER vermutet, dass dieser „relative Mangel an testamentarischen Bestimmungen bezüglich des Grabes bzw. des Begräbnisses“ darauf zurückzuführen sei, dass die bestehende Pfarrorganisation sowie das aufkommende Zunft- und Bruderschaftswesen für die Beerdigungen sorgten, weshalb keine weiteren Anweisungen darüber festgehalten werden mussten. Obwohl ihre These eine Ausnahme aufweist, überlegt RIETHMÜLLER, ob es eine Korrelation zwischen einer Mitgliedschaft in einer Bruderschaft und den von den Testatoren und Testatorinnen geäußerten Bestattungswünschen gibt: „Wer über sein Begräbnis testierte, war in der Regel nicht Mitglied einer Bruderschaft [...]“⁵⁵¹ Diese Überlegung klingt äußerst plausibel. Sie mag für Hamburg naheliegend sein, doch für Rostock kann sie keineswegs bestätigt werden. In den Rostocker Vermächtnissen stifteten sieben Personen zu Gunsten einer Bruderschaft, die sich zugleich aber auch ein Begräbnis in einer bestimmten geistlichen Institution testamentarisch zu sichern suchten. Tabelle 22 stellt jene Testamente zusammen, in denen trotz eines Begräbniswunsches auch Legate für eine Bruderschaft oder sogar Bruderschaften ausgesetzt wurden.

Testator bzw. Testatorin	Wunschort für das Begräbnis	Legat für Bruderschaft(en)
Hinricus Rode (Nr. 4; 1350)	St. Johannis	großer Kaland der Marienkirche

ten des 14. Jahrhunderts in den Testamenten ausmachen. Allerdings wurden dort zur Erleuchtung der Seele Lichter in der Regel vor Heiligenbildern gestiftet. Vgl. NOODT, Religion, S. 242, 251. Zum 15. und 16. Jahrhundert existiert keine Untersuchung der Lübecker Beerdigungsriten, weshalb unklar ist, ob sich Lübecker Testatoren und Testatorinnen in diesen Jahrhunderten – ebenso wie es immerhin knapp 12% der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen taten – eine Erleuchtung ihrer Seele im Zuge ihres Begräbnisses wünschten.

⁵⁵⁰ Vgl. SCHILDHAUER, Vermächtnisse, S. 62. Vgl. DERS., Vermächtnisse (Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation), S. 296.

⁵⁵¹ Vgl. RIETHMÜLLER, Aspekte, S. 121, die Zitate sind ebd. abgedruckt. Nach LOOSE entbehrten die Hamburger Vermächtnisse zwischen 1350 und 1400 zwar besonderer Wünsche für die Trauerfeier, doch wurden in manchen Urkunden besondere Seelmessen für die Zeit zwischen dem Tod und der Beisetzung des Erblassers bzw. der Erblasserin gefordert. Vgl. LOOSE, Leben, S. 19.

Clawes Herder (Nr. 29; 1465)	St. Nikolai	Mariantiden in St. Nikolai
Kathryne Lenten (Nr. 30; 1475)	St. Marien	Hl. Drei-Königs-Bruderschaft in St. Johannis (<i>to testamente</i>)
Steffen Slorff (Nr. 31; 1477)	St. Marien	Bruderschaft in Groß Eichsen; St. Antoniusbruderschaft; Blindenkaland
Hinrick Boringe (Nr. 46; 1506)	St. Nikolai	Kaland von St. Nikolai
Mertin Kolleman (Nr. 50; 1510)	St. Marien	St. Annenbruderschaft in St. Johannis
Arndt Hasselbeke (Nr. 55; 1522)	St. Marien	Kaland (nicht näher bestimmt); Bruderschaft in St. Birgitten vor Mölln

Tabelle 22: Korrelation Legate für Bruderschaften und Begräbniswünsche

Legate an Bruderschaften mussten freilich nicht zwingend eine Mitgliedschaft in der Vereinigung bedeuten. Dennoch können den Erblässern und Erblasserinnen enge Kontakte zu den von ihnen ausgewählten und ihnen damit bekannten Bruderschaften unterstellt werden. Nur im Falle der Kathryne Lenten wurde die Gabe an die Hl. Drei-Königs-Bruderschaft näher erklärt: Die Testatorin scheint die Bruderschaft für die Errichtung ihres Testaments bezahlt zu haben (wie schon in Abschnitt 4.3.1 erwähnt). Die Hl. Drei-Königs-Bruderschaft des Johannisklosters wird mit dieser Spende also nicht mit einem Obolus für das Begräbnis der Erblasserin versehen worden sein. Bei Hinricus Rode und Mertin Kolleman gehen die Wünsche hinsichtlich des Begräbnisortes und ihrer Spende an den großen Kaland der Marienkirche (Rode) bzw. die St. Annenbruderschaft in St. Johannis (Kolleman) auseinander. Die bedachten Bruderschaften waren damit ganz gewiss nicht für die Ausrichtung dieser Beerdigungen verantwortlich. Da Steffen Slorff und Arndt Hasselbeke jeweils mehrere Bruderschaften in ihren Vermächtnissen bedachten ohne dabei einer dieser Vereinigungen die Verantwortung für ihre Bestattung zu übertragen, scheint auch hier kein Zusammenhang zu bestehen. Dieser Verdacht wird dadurch erhärtet, dass Arndt Hasselbeke ausdrücklich auf seine Mitgliedschaft in der Bruderschaft in St. Birgitten vor Mölln pochte, damit diese seine Memoria sicherstellten. Lediglich die von Clawes Herder und Hinrick Boringe ausgewählten Bruderschaften hätten für die Begräbnisfeierlichkeiten dieser beiden Testatoren herangezogen werden können. Es bleibt also zu vermuten, dass die Bruderschaften in Rostock nicht primär für die Ausrichtung der Begräbnisse verantwortlich waren, sondern vielmehr für die Memoria der Erblässer und Erblasserinnen in der Spanne zwischen dem Todeszeitpunkt der Menschen und ihrer Beerdigung sowie nach deren Begräbnis.

In Reval gingen die Testatoren und Testatorinnen ebenso wenig wie die Hamburger auf Einzelheiten der Bestattungsfeierlichkeiten ein. Sie wünschten sich vielmehr, dass das Begräbnis nach christlicher Gewohnheit und nach der Gewohnheit des Landes vonstatten gehen sollte. Die Bestattungsriten waren somit wohl durch örtliche Regeln und Gebräuche reglementiert. Ob die Bestattungsfeierlichkeiten in Reval lokale Besonderheiten aufwiesen, ist jedoch noch unerforscht.⁵⁵² Der Ausdruck *nha wanheide der hilligen cristliken karcken* ist im Übrigen auch den Kieler Erblassern und Erblasserinnen nicht fremd: Mechthild Lopes bemühte ihn im Jahr 1505 im Kontext ihres Bestattungswunsches im Franziskanerkloster.⁵⁵³ Welche Vorstellungen sie damit von ihrer Beerdigung hatte, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Da die Rostocker Testatoren und Testatorinnen jedoch auf solcherlei Floskeln verzichteten und im Falle eines speziellen Begräbniswunsches lieber konkret angaben, welche Bestattungsfeierlichkeiten sie sich wünschten, kann für Rostock konstatiert werden, dass dort zu einem feierlichen Begräbnis zumindest Glockengeläut, wenn nicht sogar zusätzlich noch ein Bahrtuch und Kerzenschein gehörten.

4.3.3 Memorialstiftungen

Stiftungen für das Seelenheil waren zumeist nicht nur mit der Sorge um einen geeigneten Bestattungsplatz, sondern auch mit dem Auftrag zur Stiftermemoria verbunden. Das Ziel der Stiftungen lag in der Regel darin, im Dies- und Jenseits nicht vergessen zu werden.⁵⁵⁴ Die Dimensionen von Memoria überschreiten allerdings das bloße Religiöse bei Weitem, denn Memoria war in alle Lebensbereiche und in sämtliche denkbaren Aspekte der Lebenswelt integriert.⁵⁵⁵ Für die Zeit während der Totenfeier baten sich beispielsweise einige Stralsunder Testatoren und Testatorinnen Seelmessen aus, die abgehalten werden sollten, solange der Leichnam über der Erde stand. Darüber hinaus wünschten sich manche, dass nach ihrem Tod ein Psalter gelesen werden sollte.⁵⁵⁶ Auch ließen die Stral-

⁵⁵² Vgl. HAHN, Testamente, S. 296. Auch scheint noch unerforscht zu sein, ob es in Reval eine Korrelation zwischen Bestattungswünschen und Mitgliedschaften in Bruderschaften gab.

⁵⁵³ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 90, das Zitat ist ebd. abgedruckt. Siehe auch ebd. auf S. 260f. das Testament Nr. 35.

⁵⁵⁴ Vgl. BORGOLTE, Einleitung, S. 8.

⁵⁵⁵ Vgl. OEXLE, Grab, S. 16. BORGOLTE spricht von einer „Interdependenz sozialer, religiöser, ökonomischer, rechtlicher und kultureller Faktoren im weitesten Sinne“, welche die Wirklichkeit von Stiftungen ausmacht. BORGOLTE, Einleitung, S. 9.

⁵⁵⁶ Vgl. SCHILDHAUER, Vermächtnisse, S. 65.

sunder Testatoren und Testatorinnen häufig ständige Vikarien errichten, Messen lesen (ewige Messen, Seelmessen, Singmessen) sowie Vigilien und Memorien zum Gedächtnis Verstorbener abhalten. Des Weiteren wurden durch die Spenden Lobgesänge sowie besondere Gebete finanziert, wie die Marienzeiten und die Tageszeiten, oder Eintragungen in das „Denkelbok“ einer Kirche in Auftrag gegeben.⁵⁵⁷ Im Mittelalter galt das Prinzip „Gegenwart durch Namensnennung“, was bedeutete, dass die Aufzeichnung des Namens beispielsweise in Libri Memoriales, Nekrologien oder Totenannalen als das Entscheidende im Sinne mittelalterlicher Sozialauffassungen galt.⁵⁵⁸

Während der Wunsch nach einer Aufzeichnung des Namens zwar kaum in den Rostocker, Rendsburger und Burger Testamenten geäußert wurde, lassen sich hingegen häufig anderweitige Anweisungen zur Memoria der Testatoren und Testatorinnen lesen.

4.3.3.1. Rostock

Die meisten (für gewöhnlich indirekten) Hinweise auf eine mögliche Niederschrift der Namen von Rostocker Erblässern und Erblässerinnen in jedweder Art von Memorialbuch, Nekrolog oder dergleichen lassen sich im Kontext der Legate zu Gunsten von Bruderschaften ausmachen. Auch wenn nicht bei allen Einzelbestimmungen explizit gefordert wurde, dass die Namen der Testatoren und Testatorinnen aufgezeichnet werden sollten, so implizieren beispielsweise die Bestimmungen des Arndt Hasselbeke aus dem Jahre 1522 diverse Niederschriften. Hasselbeke gab St. Birgitten vor Mölln 20 Mark Sund., durch welche er seine Mitgliedschaft in der Bruderschaft in Erinnerung rufen und diese damit zum Gebet auffordern wollte. Außerdem stiftete er dem Elendenkaland für zwei Memorien 100 Mark Sund., wovon die eine für ihn, die Seelen seiner Eltern und seiner Kinder und die andere für ihn, einen gewissen Herr Bernth Krusen sowie dessen Ehefrau und Kinder sein sollte. Der Herrenkaland erhielt ebenfalls 100 Mark Sund. für dieselben Memorialstiftungen. Hasselbeke fügte diesen Bestimmungen hinzu: *Unde lyck for mych yn den anderen kalanden ock so tho holdende, des scholen de beyden kalande vorwyssinghe yn szegelen unde breven van syck gheven, dat yd so gheholden werde.*⁵⁵⁹

⁵⁵⁷ Vgl. ebd., S. 62. Vgl. DERS., Vermächtnisse (Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation), S. 296. Zu den Marienzeiten in Rostock siehe auch oben Abschnitt 4.3.1.

⁵⁵⁸ Vgl. OEXLE, Gegenwart, S. 31. Den Ausdruck „Gegenwart durch Namensnennung“ führt OEXLE auf den Liturgiewissenschaftler Rupert Berger zurück.

⁵⁵⁹ Testament Nr. 55. Vgl. hierzu auch oben Abschnitt 4.3.1.

Hinrick Boringe hingegen legierte im Jahr 1506 den Kalandsherren zu St. Nikolai 50 Mark als Einlage für eine Rente von zweieinhalb Mark, damit diese zweimal jährlich für die Memoria des Testators sorgten. In der Nikolaikirche wünschte er sich auch sein Grab und seine Beerdigung sollte mit einem Bahruch und Glockengeläut vonstatten gehen.⁵⁶⁰ Eine solche Festlegung auf bestimmte Zeitintervalle, wie sie Hinrick Boringe vornehmen hatte lassen, lassen vermuten, dass eine Einhaltung der Bestimmungen nur möglich war, wenn eine Niederschrift der Namen beispielsweise in einem Denkelbok oder in einem Nekrologium erfolgt war. Neben diesen indirekten Hinweisen auf Namensniederschriften zu Gedächtniszwecken weist nur eines der Rostocker Testamente eine direkte Aufforderung dazu auf. Peter Kubrowe verlangte 1415: *Vortmer tu sunte Johan[n]es gheve ik V [5] m[a]r[k], also dat se bidde[n] vor mýne sele un[de] schrive[n] mý in dat bück der dechtnýsse.*⁵⁶¹

In Lübeck lässt sich das Totengedächtnis im Jahr 1350 vermehrt in den Testamenten wiederfinden. Allerdings nahmen die Memorialstiftungen zwischen 1376 und 1400 wieder ab; zu dieser Zeit wurden nur noch in 16% der Urkunden Messen angeordnet. Nur eine Minderheit von 11% der Lübecker Testatoren und Testatorinnen wünschten sich in diesem Zeitraum die kostengünstigere Variante, nämlich dass ihre Namen an ihrem Sterbe- oder einem Gedenktag verlesen werden sollten.⁵⁶² Weitaus häufiger als die explizite oder auch indirekte Bitte um eine Niederschrift des eigenen Namens war in Rostock auch der Wunsch nach ewiger Memoria, der im Grunde genommen ja ebenfalls mit einem Vermerk des Namens einhergegangen sein musste. Viele der Erblasser und Erblasserinnen verlangten dabei schlichtweg nach ewiger Memoria, während einige allerdings auch konkreter wurden, indem sie Anniversarien, Vigilien oder Seelmessen in Auftrag gaben. Häufig wurden mit der Memoria ganze Konvente beauftragt, aber auch einzelnen Geistlichen wurden diese wichtigen Angelegenheiten angetragen. In manchen Testamenten finden sich, wie oben in den Abschnitten 4.1.1.1–4.1.1.4 beschrieben, sogar Vikariestiftungen, die auf eine regelmäßige und dauerhaft angelegte Memoria durch einen vom Testator bzw. von der Testatorin angestellten Vikar hindeuten.

Der Ratsherr Johannes Rode traf beispielsweise sehr umsichtig Vorsorge für seine Memoria. Er hinterließ dem Rektor von St. Marien 1349 zwei Mark Rost. Pfennige und dem Küster von St. Marien eine Rente von acht Schillingen für ewige Memoria. Rode beauftragte auch die übrigen drei Pfarrkirchen damit,

⁵⁶⁰ Vgl. Testament Nr. 46. Vgl. hierzu auch oben Abschnitt 4.3.1 und 4.3.2.

⁵⁶¹ Testament Nr. 22.

⁵⁶² Vgl. NOODT, Religion, S. 238.

dass sie für ihn beteten und ihn in Erinnerung behielten; den Rektoren von St. Jakobi, St. Nikolai und St. Petri sprach er jeweils acht Schillinge als Rente zur Sicherstellung seiner Memoria zu. Das Kloster Zum hl. Kreuz sollte nach dem Tod von Rodes Nichte Ode deren jährliche Rente über zehn Mark übernehmen, wofür die Nonnen verpflichtet wurden, für die Memoria des Testators zu sorgen. Des Weiteren ersuchte er die Nonnen, zweimal im Jahr seine Memoria zu begehen, wofür eine jede einen Rost. Schilling zugesprochen bekam. Die Memorialstiftung im Katharinenkloster tätigte Rode noch etwas präziser: Den Franziskanern trug er auf, sie mögen ihm zweimal jährlich zu Ostern und zu Michaelis gedenken, wofür jeder der Brüder einen Schilling auf die Hand erhalten sollte. Außerdem sollte jeder Mönch, der an seiner Beerdigung anwesend war, vier Schillinge bekommen. Darüber hinaus verfügte Rode noch hinsichtlich der Rode'schen ewigen Vikarie:

De istis v[er]o redditib[us] pred[ic]tis ad unam [1] vicariam fu[n]dandam p[er]petuis temporib[us] duraturam duodecim [12] t[re]modia t[ri]clipis annone, scil[icet] q[ua]tuor [4] t[re]modia silig[inis], q[ua]tuor [4] t[re]modia brasei ordeacei [e]t q[ua]tuor [4] t[re]modia brasei avenacei, largior tollenda expedite. [...] Volens vero, ut iste vigi[n]ti sex [26] marce iam narrate una [1] cu[m] viginti q[ua]tuor [24] m[a]rcis p[er] me antea uni [1] vicarie appo[s]itis [e]t assignatis de c[er]ciorib[us] d[ic]te ville redditib[us] p[er]solvent[ur] [e]t residuos quidem redditus do [e]t assigno d[omi]no Bertoldo, Gherardo [e]t Hennekino, filio Hennekini bone memorie, d[ic]tis Roden, in suos usus libe[re] c[on]vertendos. Nulli d[ic]tor[um] licitum esse volo suam p[ar]tem alienis vend[er]e, obliga[r]e seu aliena[r]e posse nisi amicis [e]t c[on]sa(n)g[ui]neis. Si v[er]o quis eor[um] c[on]tra[ri]um attemtav[er]it, nullius sit vigoris [e]t mome[n]ti. Deinde de villa mea Nynedorp c[on]fero ad unam [1] vicariam instaurandam [e]t fundandam viginti [20] marcar[um] de[n]ariorum [Rozs]toccensium [e]t redditus annuales, p[er]petuis temporib[us] duraturam.⁵⁶³

Größere Stiftungen wurden stellenweise zu regelrechten Familienprojekten.⁵⁶⁴ Der mit Johannes Rode verwandte und ebenfalls dem Rat angehörige Hinricus

⁵⁶³ Testament Nr. 2. Vgl. hierzu auch oben Abschnitt 4.1.1.1.

⁵⁶⁴ Vgl. HAHN, Testamente, S. 275, siehe ebd. auch Anm. 231. Dies kann nicht nur an den Rode'schen Stiftungen gezeigt werden. Selbiges sieht man auch im Testament des Johannes Lange, wie im Weiteren dargestellt werden wird. In Kiel gibt es ebenfalls Anhalte dafür, dass größere Projekte *ad pias causas* innerhalb der Familie weiter gefördert wurden, sogar, wenn es sich dabei um die angeheiratete Familie handelte: Emeke Tornore testierte 1361 zu Gunsten Vikarie der Hl. Gertrud, die seine Schwiegermutter womöglich um 1350 im Zuge der Pestepidemie gegründet hatte. Diese bekam Grund und Boden sowie seinen goldenen Gürtel zugesprochen, welcher zu einem Kelch um-

Rode verfügte ein Jahr später in diesem Sinne hinsichtlich der in der Marienkirche eingerichteten Vikarie:

[...] XX [20] *m[ar]c[arum] redd[it]us assigne[n]t[ur] ad p[er]petua[m] vicaria[m] i[n] ecc[lesi]a b[e]a[te] Mar[ie] v[ir]g[inis] i[n] Rozst[ock], p[re]s[b]ite[ro] i[n] actu sac[er]dotali existe[n]ti c[on]f[er]enda[m], [e]t q[ua]tuor [4] m[ar]c[arum] ad me[m]oria[m] mea[m] [e]t p[re]d[ic]tor[um] pare[n]tu[m] meor[um] [e]t uxori[s] mee Ode [zunächst stand hier Elyzabet, was jedoch in Ode verbessert wurde; Anm. S. B.] ac Wolt[eri] fr[at]ris ac pat[ru]eliu[m] meor[um], Joh[ann]is Schopi[n]gh [e]t Arnol[di], filii sui, bis i[n] anno, scil[icet] f[e]r[ia] sex[ta] [6] p[ro]x[ima] post nativitat[is] [nativitatis ist überhalb der Zeile nachgetragen; Anm. S. B.] Joh[ann]is Bapt[iste] [e]t f[e]r[ia] sex[ta] [6] an[te] nat[ivitat]is Ch[risti] i[n] ecc[lesi]a b[e]a[te] V[ir]g[inis] p[er]age[n]da[m], XXXI [31] sac[er]dotib[us] cuilib[et] [cuilibet s war doppelt und wurde deshalb durchgestrichen; Anm. S. B.] I [1] sol[id]us, q[ui] i[n] vig[ili]is [e]t i[n] miss[is] p[re]se[n]s fu[er]it ibid[em], [e]t duar[um] [2] m[ar]c[arum] redd[it]us ad n[ec]essar[ia] altar[is] vicarie p[re]d[ic]te, v[ide]licet cere, vini [e]t oblatar[um]. [...] v[ide]licet sedeci[m] [16] m[ar]c[arum] red[ditus] ad una[m] [1] p[er]petua[m] vica[riam] i[n] ecc[lesi]a b[e]a[te] Mar[ie] v[ir]g[inis] i[n] Rozst[ock] sac[er]doti i[n] actu p[re]s[b]ite[ri]o exis[ten]ti c[on]f[er]endos [...].⁵⁶⁵*

Hinricus Rode sorgte damit für eine ewige Memorie für sich, seine Eltern, seine Frau Ode, seinen Bruder Wolterus, seinen Vetter Johannis Schopingh und dessen Sohn Arnoldus. Außerdem stiftete er dem Altar für alle benötigten Utensilien, wie z. B. auch Wein und Oblaten, eine ewige Rente über zwei Mark, sodass die Memoria stets bestens gerüstet gehalten werden konnte. Zum Ende seiner Verfügungen hin regelte der Testator noch das Patronatsrecht der Vikarie, welches zunächst sein Sohn Hinricus ausüben sollte:

P[re]d[ic]ta[rum] v[er]o vica[riarum] ius p[at]ro[natus] hab[er]e debebu[n]t inf[ra]sc[ri]pti, v[ide]licet p[ri]me vicarie fili[us] me[us] Hin[ri]cus, q[ua]m diu vix[er]it, s[ed] ip[s]o mortuo duo [2] seniors de p[ro]x[imioribus] he[re]dib[us] meis ius p[re]se[n]tandi ad ambas p[re]d[ic]tas vicarias h[ab]ere debebu[n]t. S[ed] si inf[ra] c[on]tinuum mense[m], p[ost]q[ua]m alt[er]a ea-

gearbeitet werden sollte. Allerdings stiftete Katharina Tornore, die Witwe des Emeke und damit die Tochter der Gründerin der Vikarie der Hl. Gertrud, sechs Jahre später zwar zu Gunsten einer Vikarie, allerdings nicht zu Gunsten derjenigen ihrer Mutter. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 106. Freilich kann Katharina jedoch schon zu Lebzeiten Stiftungen für die mütterliche Vikarie in Auftrag gegeben haben.

⁵⁶⁵ Testament Nr. 4. Das nachfolgende Zitat ist ebd. zu finden.

r[um] vacav[er]it, null[u]m ad ea[m] p[rese]ntav[er]int p[re]s[er]bit[erum], (c[on]sul[es] i[n] R[o]z[stock] ad ip[s]a[s] v[e]l ear[um] alt[er]a[m] illa vice p[rese]nta[n]di tu[n]c [vor tunc ist ipsa gestrichen; Anm. S. B.] habebu[n]t pot[es]tat[em]) [der Teil ab consules ist am Rande der Urkunde nachgetragen; Anm. S. B.] v[e]l si (he[re]des meos in tantu[m]) [ipsios sui heredibus wurde gestrichen und stattdessen wurde der Teil ab heredes nachgetragen; Anm. S. B.] disced[er]e c[on]ti[n]g[er]it, q[uo]d n[on] illu[s] de linea c[on]sang[ui]nitas mee remans[er]it, c[on]su[l]es p[re]d[ic]ti ius p[at]ronat[us] ear[un]de[m] in p[er]petuu[m] optin[er]e debebu[n]t.

Arnoldus de Godlandia gründete 1351 ebenfalls eine Vikarie. Seine Vikarie, die in der Marienkirche eingerichtet werden sollte, kostete ihn 200 Mark. Das Patronatsrecht übertrug er seinem Sohn Arnoldus und dessen Erben:

Ite[m] assigno CC [200] m[ar]cas ad fundac[i]o[n]em un[us] [1] vicar[ie] seu reddituu[m] an[no]r[um] i[n] ecc[lesia] b[e]ate Mar[ie] v[ir]g[inis] officianda[m], de bonis Arnol[di], filii mei, recipie[n]das, cui[us] ius pat[ro]nat[us] d[ic]ti filii mei eq[ua]l[iter] optinebu[n]t cu[m] suis he[re]dib[us].⁵⁶⁶

Evert Wolterp stiftete zwar keine Vikarie, doch vererbte er ebenso wie Johannes Rode dem Rektor der Marienkirche im Jahr 1378 zwei Mark, damit dieser ihm vier Jahre lang gedachte. Dem Rektor von St. Jakobi legierte er ebenfalls zwei Mark – allerdings sollte der Rektor der Jakobikirche Wolterp dafür sechs Jahre lang in seine Gebete einschließen. Der Testator war sich wohl der geringeren Bezahlung des Rektors der Jakobikirche durchaus bewusst, denn er fügte diesem Legat an, dass die zwei Mark auch zur Ehre Gottes reichen könnten (also anderweitig verwendet werden sollten), wollte der Rektor von St. Jakobi nicht sechs Jahre lang für zwei Mark des Erblassers gedenken. Auch der Kirchherr vom Hl. Geist-Spital bekam zwei Mark für ein Gedächtnis über sechs Jahre hinweg zugesprochen. Allerdings sorgte sich Wolterp bei dieser Stiftung nicht, dass der Kirchherr des Spitals sie verschmähen könnte, da er keine Entscheidung für den Fall traf, dass jener das Geld nicht annehmen würde. Darüber hinaus gab Wolterp dem Johanniskloster noch vier Mark zum Bau, damit die Brüder so lange für ihn beteten, wie das Geld ausreichte, sowie vier Mark den Mönchen, damit sie Vigilien und Seelmessen für den Testator abhielten. Denselben Gedanken hegte er auch für das Katharinenkloster, jedoch erhielt dieses fünf Mark als Baulegat und den Mönchen sprach er ebenfalls fünf Mark zu. Beim Hl. Kreuz-Kloster entbehrt die Stiftung über drei Mark zwar einem Gebetsanliegen, doch unter den Nonnen sollten drei Mark verteilt werden, damit diese für Wolterp Psalter läsen und Vigilien abhielten sowie für seine Seele be-

⁵⁶⁶ Testament Nr. 3. Vgl. auch oben Abschnitt 4.1.1.1.

teten. Schließlich bedachte Woltorp noch seinen *om* Johan Woltorpe, der Mönch zu Doberan war, mit drei Gulden zu seinem Gedächtnis.⁵⁶⁷

Einen ausgeprägten Wunsch nach Anniversarien hegte Johannes Lange im Jahr 1359. Er vermachte nicht nur dem Rektor von St. Jakobi 24 Schillinge sowie zwölf Priestern dort 24 Schillinge für Anniversarien für ihn, seine Frau, seine Eltern und seinen Bruder. Darüber hinaus stiftete Lange noch den Predigerbrüdern zu St. Johannis zwei Rost. Mark, damit sie für denselben Personenkreis Vigilien und Seelmessen an den Anniversarsfeiern abhielten.⁵⁶⁸ Außerdem besaß Lange gemeinsam mit seinem verstorbenen Bruder, wie in Abschnitt 4.1.1.3 diskutiert, eine eigene Kapelle in der Jakobikirche, deren Vikariestiftung er mit 300 Mark Rost. Pfennige zum eigenen Seelenheil, zum Seelenheil seiner Eltern sowie seines Bruders und Onkels von ursprünglich 200 Mark Rost. Pfennige auf den stattlichen Betrag von insgesamt 500 Mark Rost. Pfennige aufstockte:

Insup[er] re[c]epi ex p[ar]te f[rat]ris mei, Hinrici Lange[n] b[ea]te me[m]o[r]ie, ducentas [200] marcas Rozstoccen[sium] dena[r]ior[ium], quib[us] addo tricentas [300] marcas eiusdem monete, quos assigno ad p[er]petua[m] vica[r]iam p[er]petue obs[er]vandam et i[n] cappella mea ad s[anc]tu[m] Jacobu[m] loci p[re]habiti i[n]staurandam. Has quidem q[ui]ngentas [500] marcas d[ic]te monete de prompci[o]rib[us] meis bonis sumi debeat et exponi. Ha[n]c v[er]o vica[r]iam ob r[e]mediu[m] a[n]i[m]e mee om[n]i[um]q[ue] p[ar]entu[m] et fr[atr]u[m] meor[um] ob salute[m] confero awnculo meo Helmico, filio d[omi]ne Tylsen, mee soror[is].⁵⁶⁹

Des Weiteren verfügte er, dass die Lange'sche Kapelle mit allem Notwendigen, wie Wein, Oblaten und Lichtern ausgestattet werden sollte.

⁵⁶⁷ Vgl. Testament Nr. 11. Vermutlich wurde in der Niederschrift einfach vergessen, dem Kloster per se ebenfalls einen Gebetsauftrag zu erteilen.

⁵⁶⁸ Anniversarien sind Messen, die am Jahrestag des Todes oder der Beerdigung gefeiert wurden. Solche Jahrgedächtnisse wurden in Hamburger Testamenten zwar auch gestiftet, doch waren sie dort ebenso selten wie in Rostock. RIETHMÜLLER führt die geringe Anzahl an Anniversarien in Hamburger Testamenten nicht auf mangelndes Interesse, sondern auf die verwirrende Vielfalt an möglichen Messstiftungen zurück. Vgl. RIETHMÜLLER, Aspekte, S. 79. HAHN betont, dass Anniversarien keinesfalls als billiger Ersatz für private Vikariestiftungen dienten. Zudem betont sie die Funktion der Jahrtagsstiftungen: Sie sollten die Lebenden deutlich daran erinnern, für die Seele des bzw. der Verstorbenen zu beten. Vgl. HAHN, Testamente, S. 281.

⁵⁶⁹ Testament Nr. 7. Der Pleban der Jakobikirche bekam in diesem Testament im Übrigen zwar auch vier Mark. Rost. Pfennige zugesprochen, doch war diese Gabe nicht explizit an ein Gebetsanliegen geknüpft.

Johan Derekowe hatte im Jahr 1390 an die Nonnen im Kloster Zum hl. Kreuz zunächst sein ärmelloses, gefüttertes, schwarzes, kurzes Oberhemd vererbt, damit die Zisterzienserinnen für ihn beteten. Das Weiteren sprach er den Schwestern noch *zo vele gheldes [zu], dat ze vore holden twe [2] ghuldene zoltere*.⁵⁷⁰ Weniger präzise fiel der Wunsch des Bertolt van Mynden zehn Jahre später aus, denn dieser hinterließ den Mönchen zu St. Johannis schlichtweg zehn Mark Rost. Pfennige, *dorch trost un[de] gnade myner arme[n] zu[n]deghe[n] [zele]*.⁵⁷¹ Allgemein gehaltene Gebetsanliegen äußerten ebenfalls Clawes Brýeholt im Jahr 1408, Lenerhans 1410 und Alheit Stolten 1412: Brýeholt gab dem Johanniskloster und dem Katharinenkloster jeweils zehn Mark für deren Gebete, Lenerhans hinterließ St. Katharina und den Nonnen im Kloster Zum hl. Kreuz zwei Mark, damit die Mönche und Nonnen für ihn beteten, und Stolten vertraute ihr Seelenheil den Predigerbrüdern zu St. Johannis und den Zisterzienserinnen im Hl. Kreuzkloster an, wofür sie beiden Konventen vier Mark vererbte.⁵⁷²

Hinricke van dem Haghen legierte 1409 zwar zu Gunsten von zahlreichen geistlichen Institutionen in Rostock, doch speziell für sein Seelenheil schien er dabei zunächst keine Stiftung zu tätigen. Erst am Ende seines Testamentes erfährt man, dass er schon zuvor einen Altar in der Marienkirche gestiftet hatte, welchen er nun in seinem Testament mit einem Ornat im Wert von 40 Mark Sund. und einem Kelch, der aus seinem Tafelsilber gefertigt werden sollte, ausgestattet wissen wollte:

*It[em] zo schole[n] zee [die Testamentsvollstrecker; Anm. S. B.], wan ik dot byn, kope[n] ey[nen] [1] ghulde[nen] stricke vor XL [40] mar[k] Su[n]d[isch], dar schal me[n] af make[n] ey[n] [1] ornat to deme altare, dat ik hebbe[n] buwe[n] late[n] an de kerken Unser Leve[n] Vrowe[n]. It[em] zo schole[n] see late[n] make[n] van myne[m] tafelsmide va[n] schale[n] un[de] van lepelen II [2] kelke, de ene schal blive[n] to deme altar, den andere[n] schal me[n] gheve[n] an ey[n] [1] arm godeshus, woe des behüp is.*⁵⁷³

Obwohl van dem Haghen in seinem Vermächtnis nicht explizit Vigilien und Seelmessen in Auftrag gab, kann davon ausgegangen werden, dass an seinem Altar dennoch Gottesdienste zu Gedenken des Stifters abgehalten wurden.

Weiter gestreut als letztgenannte Stiftungen waren die Legate des Hinrik Brasche aus dem Jahr 1406. Brasche gab für drei Mark im Johanniskloster, für

⁵⁷⁰ Vgl. Testament Nr. 58.

⁵⁷¹ Vgl. Testament Nr. 15.

⁵⁷² Vgl. die Testamente mit den Nummern 18, 20, 21.

⁵⁷³ Testament Nr. 19.

vier Mark Rost. Pfennige, die zugleich ein Baulegat waren, im Katharinenkloster, für zwei Mark in der Kartause in Marienehe (dies war ebenfalls gleichzeitig ein Baulegat) und für zwei Mark im Hl. Kreuzkloster Seelmessen und Vigilien in Auftrag.⁵⁷⁴ Dagegen mutet Kathyryne Lentens Legat von 1475 ärmlich an. Kathyryne hinterließ den grauen Mönchen im Katharinenkloster lediglich acht Schillinge und vier Pfennige für Vigilien und Seelmessen.⁵⁷⁵ Ebenfalls nur eine geistliche Institution zur Sicherstellung der Memoria hatte Vredeke Dünker im Blick als sie im Jahr 1435 die Nonnen im Kloster Zum hl. Kreuz mit Vigilien und Seelmessen beauftragte. Diese Stiftung war jedoch deutlich reicher als diejenigen von Hinrik Brasche oder Kathyryne Lenten. Vredeke Dünker sah nämlich 100 Mark für die gewünschten Vigilien und Seelmessen vor, die zweimal jährlich abgehalten werden sollten und ihren Mann Bernd mit einschlossen.⁵⁷⁶

Kurt/Curdt Elre/Eler beauftragte 1493 bzw. 1499 zwar ebenso nur eine geistliche Institution mit der Memoria für ihn und seine Frau, doch war in diesem Fall die gewählte Institution besonders. Elre/Eler vererbte den Kartäusern in Marienehe all seinen Besitz (abzüglich der Einzellegate in seinen beiden Testamenten), da dieser Orden mit der Aufnahme seines Sohnes Hinrick zu seinem nächsten Erben geworden war. Einzigartig im vorliegenden Quellenbestand ist daher, dass einerseits eine geistliche Institution als nächster Erbe in Erscheinung tritt und andererseits, dass ein nächster Erbe mit der Memoria des Erblassers beauftragt wurde. Alle übrigen hier beschriebenen Memorialverfügungen richteten sich an diverse geistliche Institutionen. Kein Erblasser und auch keine Erblasserin beauftragte hingegen seine bzw. ihre nächsten Erben mit der Sorge um die eigene Memoria. Elre/Eler verfügte indes:

⁵⁷⁴ Vgl. Testament Nr. 16.

⁵⁷⁵ Vgl. Testament Nr. 30. Die verheiratete Rostockerin Catharina Petersen setzte 1618 ihr Testament auf. Zu frommen Zwecken konnte diese Testatorin keine Legate aussetzen, was sie offenbar als bedauerlich empfand. Sie vermerkte daher in ihrem Vermächtnis, dass sie wohl wüsste, dass Legate *ad pias causas* üblich seien, doch sei ihr Vermögen nicht groß genug. Vgl. HAACK, Testamente, S. 18. Kathyryne Lenten war auch verheiratet und auf Grund ihres Ehemanns nicht mehr vermögend (sie gab an, dass er ihren Besitz durchgebracht habe; vgl. hierzu auch Abschnitt 3.5). Aus diesem Grund fällt ihre Memorialstiftung vergleichsweise spärlich aus. Man kann in diesem Fall jedoch davon ausgehen, dass die Testatorin den geeigneten Empfänger bzw. Empfängerkreis für ihre bescheidene Spende mit Bedacht ausgewählt hat.

⁵⁷⁶ Vgl. Testament Nr. 24.

Unde wes se den[n]e krighen, dat schalen se keren to gadesdenste vor my und[e] myner werdyn[n]e[n], und[e] dar wy desoar beghere[n]de synt, se-len salicheit.⁵⁷⁷

Freilich legte der Erblasser damit die Memoria wiederum in die Hände einer geistlichen Institution, welche in dieser besonderen Konstellation jedoch zugleich als sein nächster Erbe fungierte. Hatte Elre/Eler den Kartäusern in seinem ersten Vermächtnis zunächst freie Hand im Hinblick auf diese von ihm gewünschte Memoria gelassen, so schränkte er seine 1493 getätigte Stiftung sechs Jahre später ein:

Unde wes se den[n]e krighen, dat schalen se den[n]e keren in gadesdenste nach mynem[e] begher[e] unde na mynem willen vor my und[e] myn[er] husfrowen und[e], darvar wy des begerende synt, zelen zalicheyt.⁵⁷⁸

Nach wie vor wollte der Testator in seinem zweiten Testament also, dass die Mönche in Marienehe zum Seelenheil der Elres/Elers Gottesdienste abhielten, doch forderte er in dieser modifizierten Urkunde zugleich, dass diese nach seinem Begehren und Willen geschehen sollten.

Wirklich herausragend in Hinblick auf deren Anzahl, Art und Weise stellen sich die Memorialstiftungen des Steffen Slorff dar, der 1477 nicht nur der Kirche und dem Konvent des Johannisklosters für ein ewiges Gedächtnis für sich selbst und seine Frau Taleke zehn Mark ewiger Rente einrichtete. Die Älterleute des Krämeramtes sollten diese Rente verwalten und dafür sorgen, dass die Konventsbrüder wöchentlich im Wert von mind. zwei Schillingen Weißbrot erhielten. Das Kloster St. Katharina bekam zehn Mark ewiger Rente für ein Feuer in der Kirche und die diese Rente verwaltenden Älterleute des Schmiedeamtes sollten zudem fleißig Gottesdienste im Kloster einfordern. Das Hl. Kreuzkloster erhielt einen Hof und einen Garten, damit dort viermal jährlich Seelmessen und einmal im Jahr eine ewige Memorialfeier abgehalten würde – diese Stiftungen sollten für Steffen selbst, seine Frau Taleke und seine Eltern bzw. Vorfahren Bestand haben. Sollte Steffen die genannten Liegenschaften zum Zeitpunkt der Testamentsvollstreckung jedoch veräußert haben, so sprach er dem Konvent als Ersatz 400 Mark für zwei Vigilien pro Jahr und zwei ewige Gedächtnisse zu. Steffen hatte allerdings nicht nur seinen Garten und seinen Hof zum Seelenheil legieren sollen, sondern auch zwei seiner Buden, welche in der Fischerstraße gelegen waren:

⁵⁷⁷ Vgl. Testament Nr. 33. Vgl. hierzu auch oben Abschnitt 4.2.1.5.

⁵⁷⁸ Testament Nr. 38. Vgl. hierzu auch oben Abschnitt 4.2.1.5.

Item van myne[n] beyde[n] boden yn der Visscherstraten gheve yk ene [1] deme gadeshüse sünte Jacobj unde de andere[n] to zunte Ghertrude. Darvore de vorstendere der beyden gadeshusere schole[n] my unde myne hüsrouwe[n] mit vigilien unde zelemissen affbeghem laten unde ene [1] ewighe dachtnisse vor holde[n].⁵⁷⁹

Die Kirchenvorsteher von St. Jakobi und St. Gertrud sollten als Gegenleistung für die beiden Buden für Vigilien, Seelmessen sowie ein ewiges Gedächtnis für das Ehepaar Slorff sorgen. Darüber hinaus erbten die Kartäuser in Marienehe noch 20 Mark, damit sie in ihren Andachten für Steffens Seele beteten. Auch die 21 Jahre später niedergeschriebenen Verfügungen der Witwe Taleke Slorff zeugen nicht nur von großer Sorge um das Seelenheil der Testatorin selbst, sondern auch um die ihres verstorbenen Ehemannes Steffen. Ebenso wie ihr Mann sie in seine eignen Memorialstiftungen eingeschlossen hatte, tat sie dies vice versa. Die teuerste Investition in Talekes Seelenheil stellte dabei eine Elemosine⁵⁸⁰ im Wert von 500 Mark dar, die entweder einer der nächsten Erben oder ein armer Priester inne haben sollte:

Item gheve ick viffhundert [500] marck tho ener [1] elemosien to makende myneme nheghesten arfen offte ene[m] [1] armen prester, de des mochten tho donde hebben, ume Gades willen tho vor levende.⁵⁸¹

Taleke hinterließ des Weiteren den Franziskanermönchen im Katharinenkloster 50 Mark sowie drei lange Polster, die sie in ihrer Wohnstube liegen hatte, um dafür zusammen mit ihrem verstorbenen Mann in den Vigilien der Mönche in die Gebete aufgenommen zu werden und um zudem Seelmessen zu erhalten. Auch den Predigerbrüdern im Johanniskloster legierte sie 50 Mark, damit sie Vigilien und Seelmessen abhielten. Von den Zisterzienserinnen im Hl. Kreuzkloster erwartete Taleke für ihre dorthin gestifteten 50 Mark ebenfalls Gebete. Die nicht direkt in Rostock gelegenen geistlichen Institutionen, die sie mit dem Seelenheil für sich und ihren Mann beauftragte, sollten nur 20 Mark für die erbrachten Leistungen erhalten: Die Kartäuser in Marienehe wurden dabei für Vi-

⁵⁷⁹ Testament Nr. 31.

⁵⁸⁰ NOODT übersetzt das Wort *elemosyna* mit „andere Almosen“. Vgl. NOODT, Religion, S. 222. Im Kontext der Rostocker Testamente scheint es sich jedoch nicht um Almosen im herkömmlichen Sinn, sondern vielmehr um ein Synonym zu einer Vikariestiftung zu handeln. Sowohl Taleke Slorff als auch Arndt Hasselbeke (wie unten gezeigt wird) befründeten nämlich in jenen Elemosinenstiftungen einen Priester mit größeren Beiträgen. Hasselbeke forderte dabei sogar, dass der Inhaber seiner (zusammengelegten) Elemosine zu gewissen kultischen Handlungen verpflichtet werden sollte.

⁵⁸¹ Testament Nr. 37.

gilien und Seelmessen mit 20 Mark bezahlt, während die Erblasserin von den Nonnen in Ribnitz und von jenen in Neukloster für 20 Mark schlichtweg Gebete wünschte. Damit gab Taleke bei Männerkonventen Vigilien und Seelmessen in Auftrag, während sie Frauenkonvente um Gebete ersuchte. Ihr Mann indes nahm keinerlei solche Unterscheidungen vor. Vermutlich deutet das Stiftungsverhalten der Taleke Slorff daher nicht auf unterschiedliche „Leistungsspektren“ hin, die die verschiedenen geistlichen Institutionen abbildeten (es handelte sich also weniger um eine Frage des Angebotes). Grund für diese unterschiedliche Spendenpraxis scheint vielmehr ein voneinander abweichendes Frömmigkeitsverhalten zu sein, welches vermutlich auf unterschiedlichen persönlichen Vorlieben der Eheleute begründet ist.⁵⁸²

Auch Arndt Hasselbeke erwähnte 1522 nicht nur Bruderschaften, die er für Memorialhandlungen verantwortlich machte, in seinem Testament (wie oben in Abschnitt 4.3.1 beschrieben). Außerdem erwähnte er sich im Familienbesitz befindliche Elemosinen, die er nach dem Tod eines der beiden diese inne habenden Priester zusammenzulegen gedachte. Dazu wollte er 300 Mark Sund. geben und den „überlebenden“ und daher damit beauftragten Priester dazu verpflichten, um seiner und seiner Frau Vorfahren Willen die Tagzeit zu singen. Hasselbeke ist damit der einzige Erblasser, der eine Tagzeit in Auftrag gab. Darüber hinaus sollte der Priester noch dreimal wöchentlich eine Messe für des Testators Vorfahren und Verwandte sowie für die Angehörigen eines gewissen Herrn Bernth Krüse abhalten:

Ock wyl yck, dat tho der ere des almechtighen Gades, wanner dat her Dyderick Lepest edder her Hynrick Bene yn God vorstorve[n] synt, dat denne de beyden elemosen scholen yn eyn [1] ghelecht werden, dat schal me tho legghen van mynen nalaten guderen drehundert [300] marck Sund[isch], unde desulveste pres-

⁵⁸² NOODT betont in ihrer Studie über die Lübecker Testamente, dass das Totengedenken mannigfaltig aufzutreten pflegte und dass schon alleine im Jahr 1383 eine Vielfalt an Gestaltungsmöglichkeiten der Memorialstiftungen bemerkt werden kann. Die Verfügungen von Männern und Frauen unterscheiden sich dabei individuell. Vgl. NOODT, Religion, S. 239, 241. Diese Beobachtung kann zwar nicht auf Rostock übertragen werden, da dort zu wenige Frauentestamente überliefert sind als dass eine fundierte Aussage zu Unterschieden in Männer- und Frauentestamenten möglich wäre. Dennoch kann bemerkt werden, dass in Rostock kaum keine Memorialstiftung der anderen zu gleichen scheint, weshalb die Ausgestaltung des Totengedächtnisses in den Rostocker Testamenten ganz offensichtlich individuelle Züge trug. Selbiges konnte auch HAHN in den Revaler Vermächtnissen beobachten: „Der mittelalterliche Testator musste sich entscheiden, welche testamentarischen Aufwendungen seines Erachtens nach für das Heil seiner Seele am nützlichsten waren.“ HAHN, Testamente, S. 260.

ter, de yd hefft, de schal vorplichtet wesen de daghetyde mede tho syngende up dem thot deme almechtighen Gade tho lave unde tho eren, um[m]e myner unde myner huszfrouwen vorstorven olderen wyllen. Unde ock schal he tho der weken vorplichtet syn, drie [3] myssen to holdende vor myner vorolderen unde frunde unde her Bernth Krüsen un[de] syner vorolderen selen destho vlytiger tho byddende, welcker men ock schal laten funderen.⁵⁸³

Genauso wie Taleke und Steffen Slorff beauftragte Hasselbeke darüber hinaus zahlreiche geistliche Institutionen mit seiner Memoria. Das Kloster St. Johannis war ihm dabei anscheinend zusammen mit der Kartause in Marienehe am Wichtigsten, denn die Predigerbrüder sollten 50 Mark Sund. bekommen, *dat se den alweldighen God desto beth vor my bydden*, und die Kartäuser bekamen ebenfalls 50 Mark Sund. für Vigilien und Seelmessen überschrieben. Dem Katharinenkloster sprach der Erblasser zwar nur 30 Mark ohne weiteren Kommentar zu, doch ist davon auszugehen, dass die Franziskaner für diesen Obolus (ebenso wie die Michaelisbrüder für dieselbe Summe) zu Gebeten angehalten worden waren. Auch das Bethlehemskloster⁵⁸⁴ erhielt von Hasselbeke zehn Mark für Gebete. Das Kloster zu Ribnitz und die Birgittenklöster in Mölln und Stralsund sollten auch ein Legat, nämlich jeweils 20 Mark, zugesprochen bekommen, damit sie für den Testator beteten. Nur beim Birgittenkloster zu Mölln forderte Hasselbeke, wie oben beschrieben, explizit die ihm zustehende Memoria ein, da er Angehöriger der dort ansässigen Bruderschaft war.

Clawes Brothagenn verteilte seine Gebetsanliegen im Jahr 1507 zwar genauso wie Arndt Hasselbeke auf mehrere geistliche Institutionen, doch investierte er nicht ganz so hohe Summen: Die Klöster St. Johannis, St. Katharina, Zum hl. Kreuz, St. Michaelis sowie die Kartause in Marienehe erbten jeweils nur fünf Mark Sund. von Brothagenn, damit sie ihn in ihre Gebete einschlossen.⁵⁸⁵

Obschon nicht alle Erblasser und Erblasserinnen ihre Legate an die geistlichen Institutionen und insbesondere auch an die geistlichen Personen ausdrücklich mit dem Wunsch nach Gedenken versahen, so kann dennoch davon ausgegangen werden, dass diese vielen weiteren testamentarisch getätigten Stiftungen zumindest unterschwellig den Wunsch nach Memoria beinhalteten.⁵⁸⁶ Ganz bestimmt sogar konnte beispielsweise auch der Ratsherr Johan Tolner ei-

⁵⁸³ Testament Nr. 55.

⁵⁸⁴ Vgl. oben Abschnitt 4.2.1.7.

⁵⁸⁵ Vgl. Testament Nr. 47.

⁵⁸⁶ In Abschnitt 8.6 (Band 2) sind alle Legate zu Gunsten von geistlichen Institutionen und Personen in Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn verzeichnet, unabhängig davon, ob diese explizit an Memorialstiftungen geknüpft waren oder nicht.

ne intensive Sorge um sein Seelenheil erwarten, obwohl er keine ausdrückliche Memorialstiftung tätigte. Tolner sicherte nämlich im Jahre 1360 Herrn Ernesto, seinem Hauskaplan, testamentarisch zu, dass seine Frau bzw. seine Erben für dessen Ausgaben lebenslang aufkommen und dass die Tolners ihm darüber hinaus Zeit seines Lebens jährlich eine Tunika geben würden.⁵⁸⁷ Dies stellt eine Besonderheit dar, denn Herr Ernesto ist der einzige Hauskaplan, der uns in den Testamenten begegnet. Mit ihm verglichen werden können höchstens die Vikare an den im Untersuchungszeitraum von insgesamt sieben Erblassern gestifteten Vikarien, bzw. Altären oder Eremosinen. Wenig überraschend ist, dass diese größtenteils auf sehr reiche Personen zurückgehen: Vier der Stifter waren Ratsherren, zwei wurden als besonders reich klassifiziert und einer gehört der gehobenen Mittelschicht an.⁵⁸⁸

Die übrigen Erblasser und Erblasserinnen gaben, wie gezeigt, mit Vorliebe an die Klöster Gebetswünsche in Auftrag, welche sie oftmals auch spezifizierten.⁵⁸⁹ Am beliebtesten waren in Rostock neben den allgemein gehaltenen Gebetsanliegen die Vigilien- und Seelmessstiftungen, während das Lesen eines Psalters nur selten verlangt wurde.⁵⁹⁰ Auch der wohl kostengünstigere Wunsch nach Eintragungen in Nekrologien oder dergleichen stellt eine absolute Ausnahme im vorliegenden Quellenbestand dar. Insgesamt wurden in knapp einem Drittel der Rostocker Vermächtnisse Memorialstiftungen getätigt. Bemerkenswert ist dabei, dass elf dieser 19 Testatoren und Testatorinnen, ähnlich wie

⁵⁸⁷ Vgl. Testament Nr. 8.

⁵⁸⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2 (VK 1.1), 3 (VK 1.1), 4 (VK 1.1), 7 (VK 1.2), 19 (VK 3/W&S-Legat 3), 37 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 55 (VK 1.2/W&S-Legat 4).

⁵⁸⁹ NOODT konnte feststellen, dass im Lübeck des 14. Jahrhunderts dem Weltklerus eine unangefochtene Bedeutsamkeit in der Seelsorge zuteil wurde. Vgl. NOODT, Religion, S. 361. Zur Seelsorge gehört m. E. nach auch die Memoria, die sich auch nach dem Tode weiterhin um das Heil der Seele des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen bemüht. In diesem Sinne kann für Rostock konstatiert werden, dass im 14. Jahrhundert zwar häufig auch Weltgeistliche in den Testamenten mit Stiftungen versorgt wurden, was sicherlich an deren seelsorgerischen Tätigkeiten lag. Mit der Seelsorge über den Tod hinaus wurden jedoch insbesondere ab dem 15. Jahrhundert Ordensleute bevorzugt betraut. HAHN erklärt dieses Vorgehen damit, dass es sich um „ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis für den Erblasser gehandelt haben muss: Für relativ wenig Geld – einige Schillinge pro Person – konnte man geübte und gottgefällige Fürbitter gewinnen.“ HAHN, Testamente, S. 287.

⁵⁹⁰ Ein Legat für die Priester, welche die letzte Ölung brachten oder Gaben für den Sargträger stellte NOODT in Lübeck als Besonderheiten heraus. Solche ungewöhnlichen Stiftungen, die auf die Vielfalt der religiösen Kultur hindeuten, konnte sie jedoch nur in weniger als 1 % der Testamente finden. Vgl. NOODT, Religion, S. 469 Anm. 524.

schon oben in den Abschnitten 4.1 und 4.2 im Kontext der Kirchen und Klöster beobachtet, in einem „Gießkannenprinzip“ zahlreiche Institutionen mit ihren Memorialstiftungen bedachten, während sich die übrigen acht Erblasser und Erblasserinnen auf einzelne, ausgesuchte Klöster oder Geistliche, denen sie ihr Seelenheil anvertrauen, beschränkten. Erstere gehörten (mit Ausnahme des Ratsherrn Eler/Elre, der einzig zu Gunsten der Kartause als seiner nächsten Erbin eine außerordentlich großzügige Stiftung getätigt hatte) eher der weniger besitzenden Schicht an, während Letztere sowohl mittels der NOODT'schen Vermögensklasse als auch mit Hilfe des Wege- und Stegelegats als Oberschicht oder zumindest gehobener Mittelstand klassifiziert werden konnten.⁵⁹¹ Der soziale Status der Testatoren und Testatorinnen scheint sich somit durchaus auf das Memorialstiftungsverhalten ausgewirkt zu haben.

Im zeitlichen Verlauf gesehen wurden in 44 % der Testamente des 14. Jahrhunderts, in 42 % der Vermächtnisse des 15. Jahrhunderts und in nur noch 12 % der Urkunden des beginnenden 16. Jahrhunderts Geld- oder Sachspenden für die Memoria legiert. Eine besonders ausgeprägte Stiftertätigkeit ist in den Testamenten aus den Jahre 1349, 1350 und 1359 zu beobachten, was sicherlich auf die zu diesen Zeiten grassierende Pest zurückzuführen ist.⁵⁹² Einzelne, ausgewählte Memorialstiftungen sind, wie oben gezeigt, ausschließlich im 15. Jahrhundert zu verorten. Eine Zunahme frommer Werke seit dem 14. Jahrhundert ist damit in Rostock ebenso wenig wie in Lübeck zu beobachten.⁵⁹³

4.3.3.2 Rendsburg

Aus Rendsburg sind nur sehr wenige Memorialstiftungen überliefert. Da die Testamentsüberlieferung erst 1411 einsetzt, erstaunt es nicht, dass in keinem der Rendsburger Vermächtnisse eine Kapelle, eine Vikarie oder ein Altar gestiftet wurde. Das Gros der testamentarischen Kapellen-, Vikarie- und Altarstiftun-

⁵⁹¹ Diese acht Personen waren: 15 (VK 3/W&S-Legat 1), 18 (VK 4/W&S-Legat 1), 20 (VK 3/W&S-Legat 1), 21 (VK 5/W&S-Legat 1), 24 (VK 4/W&S-Legat 1), 30 (VK 5/W&S-Legat 1), 33/38 (VK 1.1/W&S-Legat 4), 58 (VK 3/W&S-Legat 1). Neben den oben genannten sieben Stiftern und Stifterinnen von Altären und dergleichen sicherten noch folgende Erblasserinnen und Erblasser ihre Memoria, indem sie mehrere geistliche Institutionen damit beauftragten: 11 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 16 (VK 3/W&S-Legat 1), 31 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 47 (VK 3/W&S-Legat 4).

⁵⁹² Vgl. die Testamente mit den Nummern 2–4, 7. Auch in Hamburg scheint die Pest großen Einfluss auf die Messstiftungen gehabt zu haben; um 1350 kam es zu einer vermehrten Stiftertätigkeit. Vgl. RIETHMÜLLER, Aspekte, S. 70f.

⁵⁹³ Vgl. NOODT, Religion, S. 241.

gen in Rostock stammt, wie oben in Abschnitt 4.3.3.1 gezeigt, aus dem 14. Jahrhundert, also aus den ersten 100 Jahren nach Errichtung der Rostocker Pfarrkirchen. Die Rendsburger Marienkirche ist, wie in Abschnitt 4.1.2 beschrieben, seit 1266 urkundlich nachweisbar. Somit werden (wie in Rostock auch) die Kapellen-, Vikarie- und Altarstiftungen bis zum Einsetzen der Testamentsüberlieferung schon abgeschlossen gewesen sein.⁵⁹⁴

In den Rendsburger Vermächtnissen wurden die Kapläne regelmäßig mit Geldlegaten bedacht. Obwohl sich dabei eine Art Standardbetrag für die Kapläne durchgesetzt zu haben scheint, so war dieser nur in einem Fall an ein Gebetsanliegen geknüpft. Pawel Kokemester vererbte nämlich 1445 Herrn Luder, dem ältesten Kaplan von St. Marien, acht Schillinge, damit dieser für ihn betete.⁵⁹⁵ Acht Schillinge sah auch Hans Diderkes 1466 für den Kaplan Herrn Reymer vor.⁵⁹⁶ Ghert Tunemann gab 1484 den nicht namentlich genannten Kaplänen jeweils acht Schillinge, Henneke Stolteleÿge sah zehn Jahre später ebenfalls acht Schillinge für den Kaplan *to testamente* vor und Eler Pfügghe vererbte im Jahr 1500 den beiden Kaplänen jeweils acht Schillinge.⁵⁹⁷ Die Hälfte dieses Betrages legierte Tymme Struk 1468 jedem Kaplan und auch Karsten Wibensen gab 1499 Herrn Luder, dem Kaplan, nur vier Schillinge.⁵⁹⁸ Damit wurden die Kapläne (entweder einzelne, teilweise sogar namentlich genannte oder aber mehrere Personen) in knapp 44 % der Rendsburger Testamente mit vier bis acht Schillingen bedacht. Nur einer der Erblasser erwartete als Gegenleistung für die Gabe ausdrücklich die Gebete des Kaplans, doch kann bei den übrigen davon ausgegangen werden, dass die Geistlichen auch ohne explizite Aufforderung Gebete für die Spender sprachen.

Auch die Kirchherren und die Vikare wurden von manchen Testatoren und Testatorinnen mit kleineren und größeren Summen bedacht. Hans Diderkes vererbte dem Kirchherrn 1466 beispielsweise eine Mark, von Karsten Wibensen sollte er 1499 acht Schillinge erhalten und Eler Pfügghe setzte dem Kirchherrn

⁵⁹⁴ Selbiges vermutet HAHN für Reval: „Womöglich hängt es im Revaler Fall auch ein wenig mit dem Untersuchungszeitraum zusammen, dass die dortigen Testamente keine spektakulären Stiftungen aufweisen. Am Ende des 15. Jahrhunderts, aus dem die Mehrheit der untersuchten Vermächtnisse stammt, waren die Revaler Kirchen baulich weitgehend vollendet und bereits mit zahlreichen liturgischen Objekten und Gottesdiensten ausgestattet.“ HAHN, Testamente, S. 263, 269f.

⁵⁹⁵ Vgl. Testament Nr. R3.

⁵⁹⁶ Vgl. Testament Nr. R7.

⁵⁹⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern RR11, R14, R16.

⁵⁹⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern R8 und R15.

ein Jahr später einen Rhein. Gulden aus, für den er jedoch Gebete erwartete.⁵⁹⁹ Die Kirchherren waren damit offenbar ebenso wenig wie die Vikare für die Memoria der Rendsburger und Rendsburgerinnen zuständig. Anders stellt sich dies bei den Vikaren dar: alle sechs Legate zu Gunsten der Vikare hatten ewige Memoria zum Ziel. Grethe, die Ehefrau von Otte Poppe, verfügte daher 1451:

It[em] geve ik ene [1] m[a]rk geldes de[ne] vicar[en] to Rendesborg, de nũ sint un[de] to kome[n]de werde[n] to ener [1] ewige[n] me[m]orie[n] mȳner un[de] myner vru[n]t des jars twȳe [2] to begande in deme denste Godes mit vigilien un[de] selemisse[n] [...].⁶⁰⁰

Grethe sah damit eine Mark Rente für die jetzigen sowie für die künftigen Vikare der Marienkirche vor, damit diese zweimal jährlich in den Gottesdiensten für sie selbst und für ihre Verwandten Vigilien und Seelmessen abhielten. Auch Ghert Tünemann bezog im Jahr 1484 seine Verwandten in seine Memoria mit ein, doch gab er dafür 15 Mark und zudem benannte er die einzuschließenden Personen ausdrücklich:

Item[e] vefteyn[n] [15] m[a]r[k] den vicarien[n] to | eyner[e] [1] ewigen dech-tenisse jarlikes to holdende ver[e] mȳ, Clawes Kliphalse unde na ereme tode vor[e] myne werdyn[n]en[n].⁶⁰¹

Ebenfalls 15 Mark für das ewige Gedächtnis sahen auch Henneke Stolteleÿge im Jahr 1494 und Karsten Wibensen 1499 vor.⁶⁰² Stolteleÿge wünschte sich für diesen Betrag Vigilien und Seelmessen für sich und seine Frau und Wibensen wollte sich damit einmal jährlich ein ewiges Gedächtnis für sich, seine Frau und seine sowie ihre Vorfahren sichern.

Die Memorialstiftungen des Eler Pfügghe aus dem Jahr 1500 sind nicht nur deutlich reicher als die übrigen, sie sind außerdem auch sehr detailliert:

Item[e] gheve ick vifundevertig [45] marck Lubesch uth mijnem[e] ergescr[even] erve to den selmissen, de me[n] schal holde[n] un[de] gheve[n] desz dinghesdaghesz bij[n]e[n] Rendesborg in Unser Leve[n] Ffruwe[n] kercke[n] in de ere su[n]te Anne[n]. Item[e] gheve ick noch ene [1] marck gheldes alse XV [15] m[a]r[ck] Lubesch to den[e] uppgenant[hen] selmissen in de er sunthe Anne[n] [...].

⁵⁹⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern R7, R15, R16.

⁶⁰⁰ Testament Nr. R6.

⁶⁰¹ Testament Nr. R11.

⁶⁰² Vgl. die Testamente mit den Nummern R14 und R15.

Pfugghe hatte damit die Hl. Anna als Fürsprecherin für sein Seelenheil gewählt, welcher zu Ehren dienstags ewige Seelmessen abgehalten werden sollten. Doch dabei beließ er es nicht: [...] X [10] R[heinsche] gulde[n] gheve ick de[n] vicarie[n] to Rendesborg mij des jars in der kerke[n] darsulvest ensz to beghande mijth vigilien un[de] zelemissen.

Auch die Vikare zu Rendsburg wurden somit von dem Erblasser beauftragt, regelmäßig Vigilien und Seelmessen abzuhalten, wofür sie zehn Rhein. Gulden zugesprochen bekamen. Darüber hinaus hinterließ der Testator noch einem Herrn Dirik Püls 15 Mark für dessen Altar, wofür er sicherlich ebenfalls in dessen Gebete eingeschlossen wurde. Obschon Pfugghe, wie oben erwähnt, dem Kirchherrn der Marienkirche einen Rhein. Gulden vererbte, verlangte er dafür keine Gebete oder dergleichen. Anders stellt sich hingegen sein Legat für den Kirchherrn zu Jevenstedt dar, denn dieser sollte im Gegenzug für den ihm zugesprochenen Rhein. Gulden für des Testators Seele bitten.

Neben diesen monetären Zuwendungen erhielten die Geistlichen der Marienkirche auch Ausstattungsgegenstände, die sie für ihre Gottesdienste benötigten. Freilich wurden diese Gaben ebenso wenig wie beispielsweise das Gros der Legate für die Kapläne an ausdrückliche Memorialwünsche geknüpft. Dennoch konnten sich z. B. Grethe Poppe 1451 für die beiden in Auftrag gegebenen Kelche, die Unterstüzungen des Messbuches des Hl. Leichnams-Altars sowie die Aufwertung der Diakonröcke mit grüner Seide und einem roten Schal sicherlich des (immateriellen) Dankes der Geistlichen erfreuen.⁶⁰³

Oleff Schroder hatte sein Seelenheil im Jahr 1484, entgegen der übrigen Rendsburger Erblasser und Erblasserinnen, nicht in die Hände der ortsansässigen Geistlichen legen wollen. Stattdessen beauftragte er vier verschiedene Klöster mit seiner Memoria. Die Mönche und Nonnen sollten jeweils 30 Seelmessen⁶⁰⁴ abhalten, wofür sie von Schroder fünf Schillinge Lüb. erhalten sollten:

Ite[me] geve ick in de clostere alsz tor[e] Arnszboken, to Zegeberge, tom[e] Kyle unde to Sleszwyck islikem[e] closter[e] viff [5] Lub[esche] schillinge, dar scho-

⁶⁰³ Vgl. Testament Nr. R6.

⁶⁰⁴ Schroder ist einer der wenigen Erblasser in den untersuchten Quellenbeständen, der auf einen Dreißiger-Zyklus Wert legte. Diese Zahl geht auf Gregor den Großen zurück, welcher die ersten 30 Tage nach dem Tod als besonders kritische Übergangszeit für die Seele des Verstorbenen betrachtet hatte, weshalb in diesem Zeitraum Messen abgehalten werden sollten (diese nannten sich späterhin dann Gregorsmessen). Vgl. HAHN, Testamente, S. 278. In Reval waren (genauso wie in Stralsund) allerdings Vierziger-Zyklen beliebter. Vgl. ebd. Vgl. LUSIARDI, Fegefeuer, S. 101.

*le[n] se druttich [30] zelemissen in eyne[me] islike[n] kloster[e] vor holden
dorch myner zelen salicheyt wille[n].*⁶⁰⁵

Bei der Betrachtung der Rendsburger Memorialstiftungen wird deutlich, dass diese sich im Vergleich zu den Rostocker Stiftungen primär auf die Geistlichen der Marienkirche abstützten. Eine Einbindung der an den Rostocker Kirchen angestellten Geistlichen in die Memoria der Testatoren und Testatorinnen lässt sich dort nur im 14. Jahrhundert nachweisen. Während die Rostocker mit Vorliebe verschiedene ortsansässige Konvente mit Gebeten bzw. Vigilien und Seelmessen für das Seelenheil engagierten, gab es in Rendsburg nur einen einzigen Erblasser, der Klöster als Garant seiner Memoria auserwählte. Dies lag vermutlich daran, dass in Rendsburg selbst keine Klöster ansässig waren, weshalb die Testatoren und Testatorinnen Alternativen finden mussten. Die gezielte Beauftragung einzelner (oder auch mehrerer) Vikare war in Rendsburg daher wohl das praktikable Vorgehen, um die Memoria dauerhaft sicherzustellen. Neben der andersartigen Auswahl der für die Memoria verantwortlichen Personen kann für Rendsburg des Weiteren festgestellt werden, dass sich gewisse Beträge durchgesetzt zu haben scheinen; den Vikaren wurden mit Vorliebe 15 Mark legiert, während die Kapläne vier oder acht Schillinge erben sollten. Der deutlich größere Betrag von 15 Mark kommt dabei dadurch zustande, dass die Vikare explizit mit der Memoria beauftragt wurden, während die Kapläne vermutlich indirekt zu Gebeten angehalten wurden.

4.3.3.3 Burg auf Fehmarn

Wurden in Rendsburg insbesondere die Vikare mit der Memoria der Erblasserinnen und Erblasser beauftragt, so übernahmen diese Aufgabe in Burg auf Fehmarn in erster Linie die Kirchherren, wobei von den meisten Testatoren und Testatorinnen jedoch auch zugleich die Kapläne Aufträge für Vigilien und Seelmessen erhielten. Die Kirchherren wurden allerdings einerseits ausdrücklicher zum Abhalten der Memoria engagiert und andererseits wurden sie auch besser für diese Dienste bezahlt. Das Verteilen der Memoria auf mehrer Schultern hat zur Folge, dass in insgesamt 19 der Bürger Vermächtnisse (knapp 58 %) Memorialstiftungen nachzuweisen sind. Die Kapläne erhielten dabei in 16 Testamenten Zuwendungen kleinerer Geldbeträge, während den Kirchherren in nur elf Vermächtnissen eine Art standardisierter Disposition zuteil wurde. Tabelle 23 zeigt die Memorialstiftungen der Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn, die sich an die Kapläne und Kirchherren richteten.

⁶⁰⁵ Testament Nr. R10. Zu den Klöstern siehe auch oben Abschnitt 4.2.1.7.

Testament	Kaplan bzw. Kapläne (i. d. R. für Vigilien und Seelmessen)	Kirchherr
B1	---	2 x 3 Mark und 4 Schillinge für 1 Jahr Memoria für 2 Personen
B2	5 Schillinge	3 Mark und 4 Schillinge für 1 Jahr Memoria
B3	1 Pfund Pfennige	3 Mark und 4 Schillinge für 1 Jahr Memoria
B4	je 5 Schillinge	3 Mark und 4 Schillinge für 1 Jahr Memoria
B5	je 1 Mark Lüb.	3 Mark Lüb. und 4 Schillinge Lüb. für 1 Jahr Memoria
B6	je 5 Schillinge	3 Mark und 4 Schillinge für 1 Jahr Memoria
B9	---	3 Mark Lüb. und 4 Schillinge Pfennige für 1 Jahr Memoria
B10	Herrn Allectio: 5 Schillinge Lüb.	---
B12	dem Kaplan: 5 Schillinge	---
B13	je 1 Mark	3 Mark und 4 Schillinge für 1 Jahr Memoria
B14	je 4 Schillinge	---
B16	je 6 Schillinge	---
B24	4 Schillinge	---
B26	4 Schillinge	---
B27	je 1 Rhein. Gulden	3 Mark und 4 Schillinge für 1 Jahr Memoria
B29	Pawel: 1 Mark	---
B30	8 Schillinge	1 Kuh
B31	8 Schillinge	---
B32	25 Mark Rente dem Vikar zu Lübeck zusammen mit dem dortigen Kirchherrn	25 Mark Rente dem Kirchherrn zu Lübeck zusammen mit dem dortigen Vikar

Tabelle 23: Memorialstiftungen in den Testamenten aus Burg auf Fehmarn

Auffällig bei der Betrachtung von Tabelle 23 sind zunächst zwei Aspekte: Memorialstiftungen, die den Kaplänen angetragen wurden, gab es nahezu durchgängig im gesamten Untersuchungszeitraum. Die Kirchherren wurden hingegen nur bis 1471 mit einer gewissen Regelmäßigkeit um Memoria ersucht. Die Kapläne erhielten als Bezahlung der gewünschten Vigilien und Seelmessen anfangs in der Regel fünf, später vier und zum Ende des Untersuchungszeitraumes hin acht Schillinge zugesprochen. Die Kirchherren bekamen hingegen fast

ausschließlich drei Mark und vier Schillinge legiert, die offenbar ausreichend für eine einjährige Memoria waren – zumindest für eine einzelne Person.⁶⁰⁶

Der erste Testator aus Burg auf Fehmarn, der Vorsorge für sein Seelenheil hatte treffen wollen, war Johann Peter, welcher 1439 verfügte: *Ok geve ik deme kerkheren III marc unde III schillinge, unde vor myne werdynnen III marc unde III schillinge vor eyn yar zelemissen unde dachtnisse.*⁶⁰⁷

Man konnte in Burg auf Fehmarn also scheinbar für drei Mark und vier Schillinge lediglich für eine Einzelperson Seelmessen und ein ewiges Gedächtnis über ein Jahr hinweg erhalten. Aus diesem Grund hatte Peter für sich und seine nicht namentlich genannte, eventuell auch schon verstorbene Ehefrau den doppelten Betrag veranschlagen müssen, um dadurch die Memoria für alle beiden Eheleute zu sichern.

Die Memorialstiftungen des Bertold Schulte aus dem Jahre 1442 waren zwar nur für eine Person konzipiert, doch dafür waren sie umso vielschichtiger. Schulte gab dem Kirchherrn drei Mark und vier Schillinge, damit er ein Jahr Seelmessen für ihn abhielte. Daran schloss er direkt ein Legat über fünf Schillinge an den Kaplan an, weshalb vermutet werden kann, dass dieses ebenfalls auf Seelmessen abzielte. Etwas später bestimmte der Testator des Weiteren, dass sein Acker von seinen Testamentsvollstreckern verkauft mögen werde; der Erlös sollte seiner Memoria zugute kommen:

*De helffte des gheldes geve ik to eneme misseboke to der Borch, dar scal me myner voren denken alle sondage van deme predekestole to ewigen tijden, dat scolen beloven de slutere. Unde de anderen helffte van deme ghelde des ackers geve ick alle den presteren to der Borch, dar scalen ze ene mark ewigher rente mede kopen unde scholen my uppe den dach, alze ik vorstorven byn, alle yar myt vilien unde zelemissen began to ewigen tijden, unde ze scholen de mark to der vilie under sijk gelike delen, alze wonlik is.*⁶⁰⁸

⁶⁰⁶ Auch in Hamburg wurden (allerdings im 14. Jahrhundert; aus dem 15. und 16. Jahrhundert existieren zwar Testamente, aber keine Untersuchungen dazu) Messen testamentarisch verfügt, die ein Jahr lang jeden Tag gefeiert werden sollten. Diese Stiftungen ließen sich die Hamburger Testatoren und Testatorinnen zehn Mark kosten. Vgl. RIETHMÜLLER, Aspekte, S. 76. Ob der niedriger angesetzte Preis in Burg auf Fehmarn das Resultat einer monetären Entwicklung ist, oder ob er darauf hindeutet, dass die Memoria der Bürger Testatoren in einer geringeren Frequenz ausgeübt wurde, was eine geringere Bezahlung rechtfertigen würde, kann hier nicht beantwortet werden.

⁶⁰⁷ Testament Nr. B1.

⁶⁰⁸ Testament Nr. B2.

Damit hatte Schulte versucht, auf der einen Seite den Kirchherrn und den Kaplan temporär sowie auf der anderen Seite dauerhaft alle Priester zu Burg auf Fehmarn und denjenigen speziell, der sonntags vom Predigtstuhl aus die Messe las, für seine Memoria zu gewinnen. Außerdem hatte er noch, wie oben in Abschnitt 4.3.1 schon dargestellt, 28 Schillinge und acht Pfennige für eine Aufnahme in die Hl. Leichnamsbruderschaft vorgesehen, womit er die übrigen Brüder dazu verpflichtete, nach seinem Tode für sein Seelenheil zu sorgen. Zu diesem umfassenden Ansatz sah sich der Erblasser womöglich gezwungen, da er weder eine Frau noch Kinder gehabt zu haben scheint.⁶⁰⁹ Zumindest werden keine weiteren Angehörigen als „die nächsten Erben“ in Schultes Testament genannt.

Weniger ausufernd stellen sich die Stiftungen des Marquard Clawesson dar, der im Jahr 1446 schlichtweg dem Kirchherrn drei Mark und vier Schillinge für Seelmessen über ein Jahr hinweg versprach und den Kaplänen ein Pfund Pfennige.⁶¹⁰ Ganz ähnlich gestalten sich die Seelmesslegate des Peter Heltzen, denn dieser hatte 1450 ebenfalls drei Mark und vier Schillinge für ein Jahr Seelmessen veranschlagt und dazu jedem Kaplan fünf Schillinge in Aussicht gestellt. Darüber hinaus hatte er jedoch noch, ebenso wie Bertold Schulte, für drei Mark die Mitgliedschaft in der Bruderschaft des Hl. Leichnams erreichen wollen, damit die Gemeinschaft für seine Memoria Sorge trüge. In einer weiteren Stiftung schloss Heltzen zudem seine Frau in seine Memoria mit ein:

*Item geve ik den presteren to der Borch 15 mark, de scholen se anlegghen unde kopen 1 mark geldes to myner unde myner werdynnen Tjbbelen memorien, alle jar mit vigilien unde zelemissen ens to begande to ewigen tyden, in deme daghe der jartijd, alse wj vorstorven synt, tosamende to begande.*⁶¹¹

Obwohl der Testator verheiratet war und Kinder hatte, traf er damit eine mit der Memoria des vermutlich ledigen Bertold Schulte vergleichbare Vorsorge für sein Seelenheil. Ob die Triebfeder dieser umfassenden Stiftungen im mangelnden Vertrauen des Testators zu seiner Familie zu suchen ist oder ob religiöser Eifer aus diesem Testament spricht, kann hier allerdings nicht beurteilt werden.

Auch die Memorialstiftungen des scheinbar kinderlosen, jedoch verheirateten Clawes Wolder sind recht vielschichtig. Zunächst vergab der Testator den

⁶⁰⁹ Einen Zusammenhang zwischen Kinderlosigkeit und der Vergabe gemeinnütziger Legate konnte HAACK für in den frühneuzeitlichen Rostocker Testamenten herstellen. Die Familiensituation war ihrzufolge zweifelsfrei von Bedeutung für die Höhe der testamentarisch vorgesehenen Spenden. Vgl. HAACK, Testamente, S. 17f.

⁶¹⁰ Vgl. Testament Nr. B3.

⁶¹¹ Vgl. Testament Nr. B4.

standardmäßigen Betrag von drei Mark Lüb. und vier Schillinge Lüb. an den Kirchherrn, damit dieser *na wonheyt der kerken* ein Jahr lang für ihn beten würde. Dieses Geld sollte ein gewisser Hinrik Schacht bezahlen. Jeder Kaplan sollte des Weiteren eine Mark Lüb. erben, damit diese Geistlichen für des Testators Seelenheil beteten und Messen läsen. Diese Summe sollte von Arnd Lubke und dem großen (*grote*) Holm beglichen werden. Dann legierte Wolder den Priestern der Nikolaikirche 30 Mark Lüb. als Einlage für eine ewige Rente, damit jene Seelmessen und Vigilien zu ewigen Zeiten für ihn, seine Vorfahren und seine Verwandten sängen. Wolder ist damit der einzige Burger Testator, der darauf Wert legte, dass die Seelmessen und Vigilien gesungen (also nicht gelesen) wurden. Die Geldeinlage, aus welcher eine ewige Rente über zwei Mark im Jahr resultieren würde, hatte der Testator in der Nähe seines Hauses und Hofes gekauft. Sollte der Besitzer der Stätte jedoch das Geld nicht ausbezahlen wollen, so sollte die Rente mit Zustimmung der Priester beim Rat angelegt werden, damit sie auf alle Fälle ewiglich Bestand hätte.⁶¹² Des Weiteren richtet Wolder auch den armen Frauen im Hl. Geist-Spital eine Rente ein, damit die alten Frauen dort für ihn beteten.⁶¹³

Obschon Peter Herder 1456 keineswegs ausdrücklich nach Memoria verlangte, so hinterließ er – ebenso wie die in diesem Abschnitt schon vorgestellten übrigen Erblasser und Erblasserinnen – den zu dieser Zeit standardmäßig für die Memoria in Burg auf Fehmarn vorgesehenen Betrag von drei Mark und vier Schillinge für den Kirchherrn und jedem Kaplan fünf Schillinge.⁶¹⁴ Da diese Beträge für denselben Personenkreis in den übrigen Testamenten ausschließlich als Memorialstiftungen in Erscheinung treten, ist für diese Legate des Peter Herder Selbiges anzunehmen.

⁶¹² Laut NOODT wurde in einigen Lübecker Testamenten verfügt, dass im Todesfall eines Testamentsvollstreckers ein erfahrener Mann hinzugewählt werden sollte. Manche Erblasser und Erblasserinnen begründeten dies wohl damit, dass ihnen eine garantierte Fortführung ihrer Ewigmessen am Herzen läge. Vgl. NOODT, Religion, S. 240. Wie in Abschnitt 2.4 erläutert, war die Einsetzung von Exekutoren in Burg auf Fehmarn obligatorisch und die Kooptationsklausel wurde zudem häufig verwendet. Auch im vorliegenden Testament wünschte sich der Testator, dass sich seine Testamentsvollstrecker durch Kooptation selbst ergänzten. Dennoch war es Clawes Wolder offenbar unheimlich wichtig, selbst dafür zu sorgen, dass seine verfügt Seelmessen und Vigilien für immer bestanden, weshalb er alle Eventualitäten bei der Einrichtung der Stiftung zu berücksichtigen gedachte und möglichen Hindernissen von vornherein zu begegnen versuchte.

⁶¹³ Vgl. Testament Nr. B5. Zum Hl. Geist-Spital und zu den Armenstiftungen siehe auch oben Abschnitt 4.2.1.3 sowie unten Abschnitt 5.2.

⁶¹⁴ Vgl. Testament Nr. B6.

Clawes Klyngksteen wollte 1471 insgesamt zwölf Scheffelsaat Acker durch seine Exekutoren verkaufen lassen. Mit diesem Geld sollten sie eine ewige Rente einrichten, um eine Jahrzeit für sich und seine Vorfahren mit Vigilien und Seelmessen ins Leben zu rufen.⁶¹⁵ Tanke Witte stiftete im selben Jahr dem Kirchherrn wiederum drei Mark Lüb. und vier Schillinge Pfennige für seine Memoria.⁶¹⁶ Clawes Kluver hatte 1472 den Kaplan Herrn Allecio zwar in sein Vermächtnis mit eingeschlossen, indem er ihm fünf Schillinge Lüb. vermachte, doch hatte er daran kein ausdrückliches Gebetsanliegen geknüpft.⁶¹⁷ Auch Hermen Piltzer beschränkte sich 1484 auf ein Legat in Höhe von fünf Schillingen zu Gunsten des Kaplans, ohne weitere Forderungen zu stellen.⁶¹⁸ Ebenso handhabten es Hermen Sasse und Hans Hovener, die jedwedem Kaplan im Jahr 1504 (Sasse) bzw. 1509 (Hovener) schlichtweg vier Schillinge zusprachen.⁶¹⁹ Allerdings stiftete Sasse zudem der St. Jakobbruderschaft ein Pfund Wachs, weshalb davon auszugehen ist, dass diese Bruderschaft – sollte es nicht der Kaplan tun – für die Memoria des Erblassers sorgte.⁶²⁰ Radeleff Bare hingegen vererbte jedem Priester zu Burg auf Fehmarn acht Schillinge Lüb., *dat se God den heren vor my bidden*.⁶²¹ War Radeleffs Sorge um seine Memoria damit offenbar weniger stark ausgeprägt, so konnte er sich glücklicherweise auf die Umsicht seiner Frau Kathrine verlassen, die 1521 nicht nur jedem Kaplan acht Schillinge hinterließ, sondern darüber hinaus ihren Mann und ihre Kinder in das ewige Gedächtnis in der Nikolaikirche mit einschloss, was ihr 15 Mark wert war.⁶²²

Aus dem Testament des Hinrick Kopke von 1485 geht (genauso wie aus der Bestimmung des Radeleff Bare zu Gunsten der Kapläne) vom Wortlaut her absolut eindeutig hervor, dass sowohl der Kirchherr als auch die Kapläne durch die jenen nahezu standardmäßig ausgesetzten Stiftungen zu Memorialhandlungen verpflichtet wurden: *Item so geve ik deme kerkheren tore Borch dre mark 4 schilling unde jewelkeme capellane darsulves ene mark vigilien unde selemissen to lesende*.⁶²³

Darüber hinaus sah Kopke noch 100 Mark für ein ewiges Gedächtnis für sich, seine Ehefrau, seine Mutter und seinen Vater in der Nikolaikirche vor, das jährlich mit Vigilien und Seelmessen begangen werden sollte. Clawes Wulf hin-

⁶¹⁵ Vgl. Testament Nr. B8. Scheffelsaat ist im Übrigen ein Ackermaß.

⁶¹⁶ Vgl. Testament Nr. B9.

⁶¹⁷ Vgl. Testament Nr. B10.

⁶¹⁸ Vgl. Testament Nr. B12.

⁶¹⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern B24 und B26.

⁶²⁰ Vgl. Testament Nr. B24. Zu den Bruderschaften siehe oben Abschnitt 4.3.1.

⁶²¹ Testament Nr. B25.

⁶²² Vgl. Testament Nr. 31.

⁶²³ Testament Nr. B13.

gegen verzichtete im selben Jahr auf ein Legat zu Gunsten des Kirchherrn. Dennoch hieß er seine Testamentsvollstrecker ein ewiges Gedächtnis in der Nikolaikirche für ihn einzurichten, welches genauso wie dasjenige des Hinrick Kopke jährlich mit Vigilen und Seelmessen zelebriert werden sollte. Davon unbenommen sollte jeder Kaplan vier Schillinge erhalten.⁶²⁴ Auch Cord Schulte verzichtete 1487 auf ein Legat zu Gunsten des Kirchherrn, wobei er den Kaplänen hingegen jeweils sechs Schillinge vererbte. Zusätzlich verlangte er als einziger Bürger Testator, dass ihm zu Ehren ein ganzer Psalter gelesen werden sollte.⁶²⁵

Einen ganz besonderen Gedanken hinsichtlich seiner Memoria hegte Kersten Smyt. Dieser verzichtete 1491 gänzlich auf die Beauftragung von professionellen Betern, um stattdessen seine Frau in die Pflicht zu nehmen. Seiner lieben Frau Birgitte hinterließ Smyt daher 100 Mark Lüb. (in denen allerdings ihr Brautschatz inbegriffen war), sein Bestes Bett und ihre Kleider, *uppe dat se myner armen zele to Gode deme heren dechthafteig sy*.⁶²⁶ Eine Übertragung der Sorge um die eigene Memoria an die nächsten Erben konnte NOODT zwar ab 1351 häufiger in den Lübecker Testamenten ausmachen, doch handelte es sich dabei zu meist um Männer, die ihre sie überlebenden Ehefrauen zu Alleinerbinnen erklärten und sie zugleich mit ihrer Memoria betrauten. Durch die Weitergabe dieser Pflicht an die Erbin verknüpften sie in ihren Testamenten zwei Anforderungen: Die Testatoren nahmen sich der hinterbliebenen Schutzlosen und gleichzeitig ihrer eigenen Seele an.⁶²⁷ Im Falle des Kersten Smyt war die Übertragung der Sorge um das Seelenheil an seine Ehefrau jedoch von gänzlich anderer Qualität. Smyt hatte seine Frau nicht darum gebeten, Seelmessen, Vigilien etc. nach ihrem Dafürhalten in Auftrag zu geben, er hatte sie vielmehr darum ersucht, selbst tätig zu werden und seiner Seele zu gedenken. Er legte damit die Sorge um sein Seelenheil in die Hände seiner Frau voller Vertrauen auf deren Zwiesprache mit Gott.

Helmych Henninges stiftete 1514 dem Bürger Kirchherrn drei Mark, vier Schillinge dem Seelmessenaltar und den Kaplänen jeweils einen Rhein. Gulden.⁶²⁸ Man könnte also meinen, dass es einen eigens für Seelmessen vorgesehenen Altar in der Nikolaikirche gegeben hat. Detleff Wytte gab 1521 seinen Korallenrosenkranz dem Marienbilde in der Nikolaikirche; er forderte daran anschließend, dass in der Pfarrkirche 35 Seelmessen für ihn abgehalten werden

⁶²⁴ Vgl. Testament Nr. B14.

⁶²⁵ Vgl. Testament Nr. B16.

⁶²⁶ Testament Nr. B17.

⁶²⁷ Vgl. NOODT, Religion, S. 222, 251.

⁶²⁸ Vgl. Testament Nr. B27.

sollten.⁶²⁹ Die Disposition des Clawes Heuer aus dem Jahre 1521 ist hingegen weniger eindeutig: Er legierte dem Kirchherrn der Nikolaikirche eine Kuh und jedem Kaplan acht Schillinge, ohne diese Gaben jedoch (wie der oben erwähnte Peter Herder) an ein Gebetsanliegen zu knüpfen.⁶³⁰

Hinrick Domelawe weilte zum Zeitpunkt seiner Testamentserrichtung wahrscheinlich in Lübeck, weshalb er offenbar sein Seelenheil in die Hände der Lübecker Geistlichen des Burgklosters legen mochte. 1476 hinterließ er daher weder dem Burger Kirchherrn noch den Kaplänen aus Burg auf Fehmarn ein Legat. Stattdessen vererbte er dem Vikar zu Lübeck zusammen mit dem dortigen Kirchherrn 25 Mark Rente für ein ewiges Gedächtnis.⁶³¹

Eine Besonderheit im Testamentsbestand von Burg auf Fehmarn stellen die Wein- und Oblatenlegatate dar. Ab 1471 wurden in zehn der 33 Testamente (30%) zweimal dem Schulmeister und achtmal dem Küster kleinere Beträge zwischen zwei Schillingen und einer Mark (am häufigsten waren dabei Vier-Schilling-Legate) für den Ankauf von Wein und Oblaten zugedacht.⁶³² In Rostock hingegen kommt eine solche Stiftung (wie oben beschrieben) nur zweimal im gesamten Untersuchungszeitraum vor⁶³³ und in Rendsburg überhaupt nicht. Ebenso wie bei den schon zuvor dargestellten, nicht explizit auf eine Memorialstiftung zugeschnittenen Legaten an einzelne Geistliche, wie beispielsweise die

⁶²⁹ Vgl. Testament Nr. 29. Sowohl die 30 Tage andauernden Gregorsmessen wurden als wirksam und hilfreich für den Übergang der Seele angesehen als auch Messreihen aus fünf Messen. Vgl. HAHN, Testamente, S. 278. Vermutlich kommt die Anzahl von 35 Messen bzw. Tagen durch eine Kombination aus den Gregorsmessen mit einer Fünferreihe zustande.

⁶³⁰ Vgl. Testament Nr. 30.

⁶³¹ Vgl. Testament Nr. B32. Das Vermächtnis des Hinrick Domelawe könnte jedoch auch anders gedeutet werden: Domelawe bezeichnete sich als *borgere van der Borch up Vemerren*, er gab den *armen luden tor Borch up Vemerren* fünf Mark, er wollte im Katharinenkloster zu Lübeck beerdigt werden und gab in diesem Kontext den *heren tor Borch* fünf Schillinge während der Zeit, in der sein Leichnam noch nicht begraben war. Es scheint so, als hätte der Testator *up Vemerren* als Zusatz verwendet, wenn er Burg auf Fehmarn meinte. Das Burgkloster in Lübeck hingegen bezeichnete er offenbar ohne Zusatz schlichtweg als *Borch*. Aus diesem Grund interpretiere ich die Stiftung des ewigen Gedächtnisses *in der kerken tor Borch* als Memorialstiftung im Lübecker Burgkloster.

⁶³² Vgl. die Testamente mit den Nummern B9, B14, B24–B26, B29–B31 (Küster) sowie B13 und B16 (Schulmeister). Darüber hinaus erhielt der Schulmeister im Übrigen noch von Kathrin Kale im Jahr 1503 zwei Kissen, die jedoch nicht zum Ankauf von Wein und Oblaten gedacht waren. Vgl. Testament Nr. B22.

⁶³³ Vgl. Abschnitt 4.3.3.1 sowie Testament Nr. 4 und 7.

Kapläne in Burg auf Fehmarn oder auch in Rendsburg, werden die Burger Testatoren und Testatorinnen mit ihrer Unterstützung des Wein- und Oblatenankaufs vermutlich Gotteslohn erwartet haben. Mit einem solchen Legat wurden schließlich die gottesdienstlichen Handlungen tatkräftig unterstützt, was dem Seelenheil sicherlich förderlich war.

4.3.3.4 Memorialstiftungen im Vergleich

Ebenso wie für Rendsburg kann für Burg auf Fehmarn festgestellt werden, dass sich zwei Personengruppen die Zuständigkeit für die Memorialstiftungen teilen. Waren in Rendsburg die Vikare für das Seelenheil der Verstorbenen die primär Zuständigen, hatten in Burg auf Fehmarn die Kirchherren diese Rolle inne. Sowohl die Rendsburger Vikare als auch die Burger Kirchherren bekamen standardisierte Beträge⁶³⁴ für ihre Bemühungen legiert: Den Vikaren wurden in der Regel 15 Mark für Memorialhandlungen zugesprochen und die Kirchherren erhielten für solche Leistungen drei Mark und vier Schillinge. Bemerkenswert ist dabei, dass die Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn in ihren Messstiftungen stets den Zeitraum von einem Jahr angaben, während die Rendsburger Erblasser und Erblasserinnen keinen konkreten Zeitraum vorsahen.⁶³⁵ Sowohl in Rendsburg als auch in Burg auf Fehmarn spielten zudem die Kapläne eine – allerdings untergeordnete – Rolle in der Memoria; ihnen wurden zumeist kleinere Schillingbeträge vererbt. Oftmals wurden sie im Kontext dieser Legate noch nicht einmal ausdrücklich mit Seelmessen, Vigilien und der-

⁶³⁴ Solche typischen Beträge konnte NOODT in Lübeck bei den Legaten *ad pias causas* ausmachen. Oftmals wurden dort den unterschiedlichen geistlichen Institutionen gleichförmige Beträge vererbt. Vgl. NOODT, Religion, S. 249. In den vorliegenden Quellen kristallisierten sich solche typischen Beträge lediglich im Bereich der Memorialstiftungen heraus.

⁶³⁵ Im Grunde genommen musste eine Messstiftung die Anzahl, die Dauer bzw. Frequenz, den Adressaten, den Ausführenden, den Ort sowie die veranschlagten Kosten beinhalten, damit sie richtig ausgeführt werden konnte. Nur sehr wenige der Hamburger Testatoren und Testatorinnen erfüllten diese Anforderungen. Vgl. RIETHMÜLLER, Aspekte, S. 74. Auch in den hier untersuchten Testamentsbeständen wurden diese Angaben, wie oben dargestellt, nur selten vollständig gemacht. Am häufigsten lassen sich solcherlei Bestimmungen jedoch in den Vermächtnissen aus Burg auf Fehmarn ausmachen. Dort wurden oftmals die Anzahl (zumeist für den Erblasser bzw. die Erblasserin selbst, also einfach), die Dauer (ein Jahr), der Adressat (der Kirchherr), indirekt der Ort (St. Nikolai – eine Alternative gab es nicht) sowie die Kosten (drei Mark und vier Schillinge) festgehalten.

gleichen beauftragt, doch ist anzunehmen, dass diese immateriellen Gegenleistungen erwartet wurden.

Auffällig ist des Weiteren, dass in Burg auf Fehmarn die Legate für die Kirchherren und deren Beauftragung mit der Memoria der Erblasser und Erblasserinnen nur bis 1471 Bestand hatten. Außerdem kann bemerkt werden, dass dort (genauso wie in Rostock) gelegentlich Einlagen für ewige Messen legiert wurden, während die Vikare in Rendsburg häufig zumeist mit 15 Mark für Ewigmessen bezahlt wurden.

Nur selten wurden die Vikare, Kirchherren und Kapläne namentlich in den Vermächtnissen genannt. Dennoch kann vermutet werden, dass es sich auch bei nicht namentlich genannten Geistlichen in den kleinstädtischen Milieus von Rendsburg und Burg auf Fehmarn um persönliche Beziehungen zwischen Laien und Klerikern handelte. Namentlich genannte Geistliche konnte NOODT in einigen Messbestellungen der Lübecker Testatoren und Testatorinnen ausmachen. Diese Transformation der kultischen Handlungen in ein System persönlicher Beziehungen hatte NOODT zufolge den Vorteil, dass der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin auf eine zuverlässige Durchführung der in Auftrag gegebenen Memoria bauen konnte.⁶³⁶ In Lübeck scheint dies grundlegend für die Memorialstiftungen gewesen zu sein. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts setzten einige Testatoren und Testatorinnen in Lübeck für einzelne, zumeist namentlich genannte Geistliche Legate mit ihren Bitten um Gebetsgedenken aus. Es handelte sich dabei häufig um die Beichtväter der Erblasserinnen und Erblasser, aber auch um Kapläne und andere Funktionsträger.⁶³⁷

In Rostock wurde mit der Memoria völlig anders als in Rendsburg oder in Burg auf Fehmarn verfahren. Nur im 14. Jahrhundert betrauten die Rostocker Erblasser und Erblasserinnen einzelne Personen,⁶³⁸ wie beispielsweise die Kirchherren, mit ihren Memorialstiftungen. Da Rostock jedoch, anders als

⁶³⁶ Vgl. NOODT, Religion, S. 213.

⁶³⁷ Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 98.

⁶³⁸ Erstaunlicherweise kommt HAACK bei ihrer Untersuchung der frühneuzeitlichen Rostocker Testamente zu dem Ergebnis, dass bis 1650 in etlichen Testamenten Pfarrer einer oder mehrere Kirchen mit Legaten in Höhe von wenigen Schillingen oder Mark Sund. bedacht wurden. Zeitlich länger sowie auch häufiger sollen die Testatoren und Testatorinnen jedoch ihren Beichtvätern bzw. denjenigen Seelsorgern, welche ihre Leichenpredigt halten würden, Legate vererbt haben. Vgl. HAACK, Testamente, S. 22f. Eine solche Praxis könnte im Spätmittelalter allenfalls für das 14. Jahrhundert vermutet werden, in dem so mancher Rostocker Testator dem Kirchherrn eine Spende hinterließ.

Rendsburg oder Burg auf Fehmarn, über eine umfangreichere Sakraltopografie und damit insbesondere auch über ortsansässige Klöster verfügte, boten sich den Erblasserinnen und Erblassern dieser Stadt vielschichtigere Möglichkeiten, um für ihre Memoria zu sorgen. Im 14. Jahrhundert nutzten einige Testatoren die Möglichkeit, Vikarien zu stiften; vereinzelt sind auch Altar- und Elemosienstiftungen aus dem 15. Jahrhundert überliefert. Da die Testamentsüberlieferung in Rendsburg und in Burg auf Fehmarn jedoch erst deutlich später als in Rostock einsetzt, lassen sich in jenen Vermächtnissen – ebenso wie in den Revaler Stücken – keine größer angelegten Stiftungen ausmachen.

Das Gros der Memorialstiftungen in Rostock zielte (zumindest im 15. und 16. Jahrhundert) jedoch nicht auf die Ausstattung der Pfarrkirchen ab, sondern auf die Unterstützung der Klöster. In diesen wollten zwar die wenigsten Testatoren und Testatorinnen ihre letzte Ruhestätte finden, doch schienen sie den Mönchen und Nonnen eindeutig die größere Kompetenz in Sachen Memoria zuzusprechen. Gerade weil die meisten Testatoren und Testatorinnen weder das Gros der Mönche noch dasjenige der Nonnen persönlich gekannt haben dürfte, setzten die Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen in Rostock hinsichtlich ihres Wunsches nach einer zuverlässigen Durchführung ihrer Memoria offenbar eher auf die Quantität der Geistlichen und damit auf eine Vielzahl an Gebeten anstatt auf die Qualität der Fürbitten. Auch nahm die Komplexität der Rostocker Memorialstiftungen im Verlauf der Jahrhunderte tendenziell ab. Oftmals verfügten die Rostocker und Rostockerinnen entweder kleinere Beträge (zwischen zwei und fünf Mark) oder größere Summen (30, 50 oder 100 Mark) zu Gunsten von zumeist zahlreichen sakralen Einrichtungen, welche im Gegenzug pauschal um Gebete, Vigilien oder Seelmessen ersucht wurden. Ausgesuchte Einzelstiftungen stellen eher die Ausnahmen dar.

Interessanterweise wurden in den Vermächtnissen aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn zwar oft Zeiträume angegeben, in welchen Memorialfeiern für die Erblasserinnen und Erblasser abgehalten werden sollten, doch wurde nur in zwei Fällen eine bestimmte Anzahl an Messen gefordert, nämlich 30 bzw. 35.⁶³⁹ In Reval und in Stralsund hingegen wurden häufig von den Testatoren und Testatorinnen Vierziger-Zyklen gewünscht, wobei LUSIARDI auch darauf hinweist, dass in Norddeutschland im 15. Jahrhundert gerne einige hundert Messen in einer Stiftung in Auftrag gegeben wurden.⁶⁴⁰

⁶³⁹ Vgl. oben Anm. 604 (Abschnitt 4.3.3.2) und Anm. 629 (Abschnitt 4.3.3.3).

⁶⁴⁰ Vgl. HAHN, Testamente, S. 278. Vgl. LUSIARDI, Fegefeuer, S. 101.

Diese Beobachtung kann, wie oben gezeigt, keinesfalls auf die Städte Rostock, Rendsburg oder Burg auf Fehmarn übertragen werden. Und auch in Kiel waren weder Dreißiger- noch Vierziger-Zyklen oder gar mehrere hundert Messstiftungen üblich.⁶⁴¹ In den Kieler Testamenten wurden tatsächlich nur selten Memorialstiftungen veranlasst: Johan Vetel hinterließ den Minoriten im Jahr 1368 drei Mark, *ut habeant me in memoria*.⁶⁴² Johan Horstmer alias Cuter versprach 1433 Herrn Richerde, dem Schreiber, eine Mark für seine Arbeit, doch für diese Summe sollte jener in seinen Messen auch für Horstmers Frau beten.⁶⁴³ Ein Jahr später legierte Heyne Junghe dem Kirchherren von St. Nikolai acht Schillinge, jedem Kaplan sechs Schillinge und jedem weltlichen Priester zu Kiel vier Schillinge, damit diese für Junghes Seele beteten.⁶⁴⁴ Eine etwas ungewöhnliche Bestimmung liest man im Testament des Johan Segeberg, der 1442 zehn Mark für die Franziskaner vorsah, um damit die ewigen Messen und Gedächtnisse *to sterke[n]de*, welche er in *vórtiden* gemacht habe.⁶⁴⁵ Ludeke Bekendorp vererbte der Nikolaikirche in Kiel seinen besten Rock, um im Gegenzug ein ewiges Gedächtnis mit Vigilien und Seelmessen zu erhalten, welches jährlich begangen werden sollte.⁶⁴⁶ Im Jahr 1505 hinterließ Mechthild Lopes den observanten Kieler Franziskanern drei Mark Lüb., damit diese für sie beteten. Darüber hinaus gab sie

⁶⁴¹ Meine im Jahr 2016 veröffentlichte Studie über die Kieler Testamente behandelt zwar Legate *ad pias causas*, doch wurden darin die Memorialstiftungen nicht gesondert betrachtet. Aus diesem Grund habe ich die dort abgedruckte Quellenedition hinsichtlich der in den Kieler Vermächtnissen zu findenden Memorialstiftungen durchgesehen und die Ergebnisse im Folgenden zusammengetragen, um diese in den Kontext der norddeutschen Testamentsforschung einzubetten.

⁶⁴² Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 233f. Nr. 12.

⁶⁴³ Vgl. ebd., S. 234f. Nr. 13.

⁶⁴⁴ Vgl. ebd., S. 237–239 Nr. 15. Darüber hinaus vererbte Junghe noch diverse Schillingbeträge an verschiedene Geistliche im Minoritenkonvent. Überhaupt lassen sich Legate zu Gunsten bestimmter Geistlicher wie Kirchherren, Kapläne oder Vikare in Höhe von einer Mark sowie drei bis acht Schillingen, die nicht an bestimmte Memorialstiftungen geknüpft waren, häufiger in den Kieler Testamenten finden. Vgl. z. B. das Testament der Margarete Sauders oder dasjenige des Otto Prowest. Vgl. ebd., S. 235–237 Nr. 14 (Sauders); S. 250f. Nr. 24 (Prowest). Einzigartig ist hierbei die Verfügung der Tibbe Beckers, die 1457 jedem Priester, der zu ihrer letzten Ölung käme, acht Schillinge in Aussicht stellte. Vgl. ebd., S. 254 Nr. 29.

⁶⁴⁵ Vgl. ebd., S. 243–245 Nr. 19. Womöglich erklärt dies die geringe Anzahl an Memorialstiftungen in den Kieler Vermächtnissen: Vielleicht wurde in Kiel die Memoria in der Regel schon zu Lebzeiten gestiftet, weshalb testamentarische Stiftungen in den meisten Fällen obsolet waren.

⁶⁴⁶ Vgl. ebd., S. 249f. Nr. 23.

ihren Hopfenhof für eine ewige Memoria der Kirche St. Nikolai.⁶⁴⁷ Im selben Jahr wie Lopes überschrieb Hinrik Keding eine Rente mit einer Einlage von 25 Mark der Vikarie in der Nikolaikirche, weil er dort eine ewige Memoria mit Vigilien und Seelmessen einzurichten wünschte.⁶⁴⁸ Komplexer gestaltet sich die Stiftung des Nikolaus Brasye, welcher 1517 seine leibliche Schwester Geseke in der Funktion als seine nächsten Erbin darum ersuchte, zusammen mit seinen Testamentsvollstreckern in St. Nikolai eine ewige Memoria für sich und seine (bzw. ihre gemeinsamen) Eltern einzurichten mit Lichtern, Vigilien und Seelmessen *na erlicher unde innyger gewonthe*.⁶⁴⁹ Katharina Pawels hinterließ den Franziskanern im Jahr 1519 zehn Rhein. Gulden, damit diese für sie beteten.⁶⁵⁰

Somit lassen sich in gerade einmal neun der 43 Kieler Testamente (knapp 21 %) Memorialstiftungen ausmachen, von denen keine der anderen gleicht. Die Kieler Erblasser und Erblasserinnen neigten zwar scheinbar dazu, ihre Memoria in die Hände derjenigen Institution zu legen, in der sie beerdigt werden wollten (sofern sie einerseits eine Memorialstiftung vornahmen und sofern sie sich andererseits testamentarisch eine Grablege wünschten), doch ist dies die einzige Gemeinsamkeit, die in diesen Stiftungen ausgemacht werden kann. Alle Kieler Memorialstiftungen zeichnen sich durch einen hohen Grad an Individualität aus. Außerdem kann (vielleicht auch gerade deshalb!) bemerkt werden, dass in Kiel weder Dreißiger- noch Vierziger-Zyklen Eingang in die Memorialstiftungen gefunden haben und es wurde auch keine größere Anzahl an Messen verfügt. Der Grad der Individualität im Kontext der Memorialstiftungen war in Rostock ebenfalls beachtlich, doch fanden dort bestimmte Elemente immer wieder Eingang in die Testamente. So wurden entweder kleinere oder sehr große Beträge oftmals an (nahezu) alle geistlichen Institutionen und (wie oben beschrieben) insbesondere an die Klöster verteilt. In Kiel hingegen wurden die Franziskanermönche nicht direkt in die Memoria eingebunden, der Konvent erhielt dort nur pauschale Gaben. Außerdem nahmen insbesondere im 14. Jahrhundert einige Rostocker Testatoren in ihren Vermächtnissen Bezug auf religiöse Großprojekte, was in Kiel nicht der Fall war. Größere Stiftungstätigkeiten lassen sich aus den Kieler Vermächtnissen ebenso wenig wie in Rendsburg oder Burg auf Fehmarn direkt ableiten, doch scheint zumindest im 14. Jahrhundert ein familiäres Großprojekte im Rahmen der Memoria Eingang in das Vermächt-

⁶⁴⁷ Vgl. ebd., S. 260f. Nr. 35. Im Franziskanerkloster wünschte sie sich im Übrigen ihre Grabstätte.

⁶⁴⁸ Vgl. ebd., S. 261–263 Nr. 36. Dort wünschte er sich auch seine letzte Ruhestätte.

⁶⁴⁹ Vgl. ebd., S. 264–266 Nr. 38. Auf dem Kirchhof von St. Nikolai wünschte sich Brasye sein Grab.

⁶⁵⁰ Vgl. ebd., S. 266f. Nr. 39.

nis eines Kieler Testators (Emeke Tornore) gefunden zu haben. Die Kieler Memorialstiftungen sind damit völlig anders als diejenigen aus Rostock, Rendsburg oder Burg auf Fehmarn. Die Testatoren und Testatorinnen jeder dieser Städte scheinen, wie hier gut veranschaulicht werden konnte ihren eigenen Gedanken, Vorstellungen und Gepflogenheiten gefolgt zu sein.

Diese in den Testamenten der spätmittelalterlichen Städte Rostock, Rendsburg, Burg auf Fehmarn sowie Kiel angestellten Beobachtungen stützen damit die schon vor 30 Jahren von BESOLD-BACKMUND in ihrer Untersuchung der Stiftungstätigkeit zweier oberfränkischer Kleinstädte (Forchheim und Weismain) aufgestellte These, dass Legate *ad pias causas* nicht nur dem Zeitgeschmack entsprangen und damit einem zeitlichen Wandel ausgesetzt waren, sondern auch regional unterschiedlichen Moden unterlagen.⁶⁵¹

Mit der Reformation gerieten die Totenmemoria an sich, aber auch die Bruderschaften als Ausdruck der spätmittelalterlichen Frömmigkeit in die Kritik. Die Beisetzung im Kirchengebäude wurde ebenfalls seitens des Episkopats seit dem 16. Jahrhundert bekämpft. Bis ins 18. Jahrhundert hinein kann daher eine Entwicklung beobachtet werden, in der die Sorge um des Begräbnis und die eigene Memoria immer kleiner wurde. Auch war die Bedeutung der Bruderschaften und Gilden rückläufig und die mit der Memoria verknüpfte Armenfürsorge trat immer weiter in den Hintergrund.⁶⁵²

Dass die eigene Memoria, die Sorge um eine angemessene Beerdigung und (eng mit diesen beiden Aspekten verknüpft) auch die Mitgliedschaft in einer Bruderschaft in unterschiedlicher Intensität immer wiederkehrende Elemente in den spätmittelalterlichen Bürgertestamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn darstellen, ist somit unumstritten. Inwiefern sich dieses Verhalten jedoch im Zuge der Reformation veränderte, kann an Hand des vorliegenden Quellenmaterials nicht beantwortet werden.

⁶⁵¹ Vgl. BESOLD-BACKMUND, Marlene: Stiftungen und Stiftungswirklichkeit. Studien zur Sozialgeschichte der beiden oberfränkischen Kleinstädte Forchheim und Weismain (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 27), Neustadt a. d. Aisch 1986, hier S. 65. Auch HAHN konnte die Vorlieben der Revaler Testatoren und Testatorinnen hinsichtlich ihrer Memorialstiftungen herausarbeiten: In Reval wurden mit Vorliebe schon vorhandene Altäre und Messen unterstützt oder es wurden neue Messen eingerichtet. Vgl. HAHN, Testamente, S. 264.

⁶⁵² Vgl. OEXLE, Gegenwart, S. 71f. OEXLE spricht in diesem Kontext davon, dass sich durch diese Entwicklung ein Netz jahrhundertealter Solidarität unwiderruflich aufgelöst hat. Vgl. ebd., S. 72.

5. Legate für das Seelenheil

Vom Hoch- zum Spätmittelalter veränderte sich das Frömmigkeitsverhalten, was eine Folge der Festschreibung der offiziellen kirchlichen Lehre vom Fegefeuer war. Die Lehre vom Fegefeuer als einem Ort der Reinigungs- und Läuterungsstrafen von den Sünden war bereits zur Zeit des zweiten Konzils von Lyon im Jahr 1274 ausgebildet, sie wurde bei dieser Zusammenkunft bestätigt.¹ Der Heilsglaube war ein essentieller Bestandteil der Volksfrömmigkeit; „Heil“ bedeutet hierbei die Errettung der Seele ganz allgemein vor dem Bösen oder auch konkreter vor der ewigen Verdammnis. Zur Erlangung des Heils wurden im Spätmittelalter neben Gott, Jesus und dem heiligen Geist auch die Heiligen angerufen, die in der Vorstellung der Menschen als Vermittler zwischen dem Weltlichen und dem Göttlichen fungierten.² Auch Reliquien spielten eine große Rolle in der Volksfrömmigkeit. Die Gläubigen versprachen sich von Reliquien die Abwehr von Unheil, Heilung und Schutz in jedweder Lebenslage ebenso wie Hilfe und Zuspruch nach ihrem Tode beim Jüngsten Gericht.³ Pilgerreisen zu diversen Gnadenorten, wo zumeist Reliquien verehrt wurden, gehörten daher als Buß- und Heilmittel unabdingbar zur mittelalterlichen Frömmigkeit,⁴ was sich beispielsweise in Johan Derekowes Erklärung widerspiegelt, der *eyne reyse to Rome dorch myner zele zalicheyt willen* antreten wollte.⁵

Dank Gottes Großherzigkeit hatten wohlhabende oder gar reiche Bürger viele Möglichkeiten, ihre Frömmigkeit deutlich differenzierter und auch prächtiger zum Ausdruck zu bringen als ärmere Mitbürger. Wohlhabende oder reiche Personen genossen daher einerseits ein größeres soziales Ansehen, wo-

¹ Vgl. FAVREAU-LILIE, Pilgerfahrt, S. 31. Vgl. SKVARICS, Helga: Volksfrömmigkeit und Alltagskultur. Zum Stiftungsgeschehen Wiener Neustädter Bürger im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (14. Jh.–16. Jh.) (Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs 15), Diss. phil. 1998, Frankfurt a. M. [u. a.] 2000, hier S. 83f.

² Vgl. SKVARICS, Volksfrömmigkeit, S. 87.

³ Vgl. ebd., S. 93f.

⁴ Vgl. HAHN, Testamente, S. 299. Nach HARRISON haben Menschen in vielen Epochen und Kulturen das „Bedürfnis nach der Konkretisierung des Übernatürlichen“ verspürt, welches im christlichen Mittelalter durch die Heiligen gestillt wurde. Vgl. HARRISON, Dick: Mittelalterliche Raumvorstellungen und Pilgerfahrten – eine komplizierte Geschichte, in: Pilgerreisen im Mittelalter, hrsg. v. Niels-Knud LIEBGOTT et al., Odense 2003, S. 73–96, hier S. 81.

⁵ Vgl. Testament Nr. 58.

durch aber andererseits auch eine vermehrte Pflicht resultierte, ihre Dankbarkeit für Gottes Gnade in Form von Frömmigkeitsäußerungen zu bezeugen. Dieser Pflicht konnten sie, wie im vorhergehenden Kapitel schon gezeigt, durch Stiftungen zu Gunsten religiöser Einrichtungen nachkommen. Zudem stellten in der Vorstellungswelt der mittelalterlichen Christen beispielsweise auch testamentarische Verfügungen von (Stellvertreter-)Pilgerfahrten⁶ oder Armenspenden probate Mittel zum Zweck dar.

5.1 Pilgerfahrten

Eine Pilgerreise vermochte mehrere fromme Grundbedürfnisse zugleich zu stillen und auch unterschiedliche Elemente der spätmittelalterlichen Religiosität auszuleben: Man konnte auf Wallfahrten Heilige verehren, dem Reliquienkult und dem Wunderglauben fröhen, die Eucharistiefrömmigkeit ausüben und Ablässe kumulieren. Darüber hinaus konnte eine Wallfahrt als Spiegelung der Reise der Seele gen Himmel betrachtet werden; sie konnte aber ebenso zur Befriedigung der geografischen wie auch allgemeinen Neugierde unternommen werden.⁷ Es verwundert daher nicht, dass Wallfahrten zu nahen und fernen Zielen (nicht nur) in der Metropole Lübeck außerordentlich beliebt waren.⁸

Auf Pilgerfahrten kann man nicht nur in spätmittelalterlichen Testamenten aus Lübeck direkt und indirekt stoßen, sondern auch in den Testamenten aus anderen Städten: Manche der spätmittelalterlichen Erblasser und Erblasserinnen wollten dabei selbst pilgern und errichteten auf Grund dessen ihre Testamente, andere entsandten hingegen Stellvertreterpilger, die an ihrer Statt die heiligen Orte aufsuchen sollten. Auf indirekte Art und Weise erfährt man darüber hinaus in Lübecker Testamenten von Wallfahrern, wenn beispielsweise Kleidung und Schuhe für durchreisende Pilger gespendet wurden.⁹ SELCH JEN-

⁶ Vgl. SELCH JENSEN, Carsten: Stellvertretende Pilgerfahrten in lübischen Testamenten, in: *Pilgerreisen im Mittelalter*, hrsg. v. Niels-Knud LIEBGOTT LIEBGOTT et al., Odense 2003, S. 22–51, hier S. 28f. Was im Spätmittelalter unter Armut zu verstehen ist, wird unten in Abschnitt 5.2 besprochen.

⁷ Vgl. HARRISON, *Raumvorstellungen*, S. 83.

⁸ Vgl. DORMEIER, *Pilgerfahrten*, S. 9f. Auch BETTIN und VOLKSDORF zählen diese Motive in ihrem Aufsatz über die Pilgerfahrten in Stralsunder Bürgertestamenten auf. Vgl. BETTIN/VOLKSDORF, *Pilgerfahrten*, S. 233.

⁹ Vgl. DORMEIER, *Pilgerfahrten*, S. 15. FAVREAU-LILIE unterscheidet in ihrer Untersuchung der Pilgerfahrt nach Santiago de Compostela im Spiegel der hansestädtischen Testamente ebenfalls „die Pilger in eigener Sache und jene, die im Auftrag Dritter die gefährvolle lange Reise nach Compostela auf sich nahmen“. FAVREAU-LILIE, *Pilger-*

SEN erläutert (ebenso wie DORMEIER) drei konkrete Zusammenhänge, in welchen man direkt oder indirekt in Lübischen Testamenten auf Pilger stoßen kann, die allerdings etwas anders als bei DORMEIER definiert sind: Erstens handelt es sich SELCH JENSEN zufolge um testamentarische Almosen für durchreisende Pilger, zweitens seien die Stiftungen zu Gunsten der Pilger „verborgen hinter Gaben an die drei Gasthäuser der Stadt“ und drittens stoße man in den Lübischen Testamenten im Zusammenhang mit der Stiftung einer eigentlichen Pilgerfahrt auf Pilger. Die Wallfahrt sei hierbei allerdings so gut wie immer durch Stellvertreter angeordnet worden.¹⁰

Im späten 13. und insbesondere auch im 14. Jahrhundert pilgerten die Menschen zunächst aus der Sorge um ihr eigenes Seelenheil heraus¹¹ noch selbst zu heilbringenden Stätten.¹² Diese Reisen wurden wohl oftmals unternommen, weil der Testator bzw. die Testatorin in einer Notlage ein Gelübde abgelegt hatte.¹³ Doch der sich entwickelnde Gedanke von stellvertretenden Gebeten und auch von stellvertretender Buße führte dazu, dass sich die freiwilligen Bußpilgerfahrten zum Zweck der Fürbitten wandelten. Ausdrückliche Buß- und Dankwallfahrten wurden somit seltener, vielmehr unternahm spätmittelalterliche Testatoren und Testatorinnen nun Bittwallfahrten.¹⁴

.....
 fahrt, S. 30. Dass sie in diesem Kontext keine Stiftungen zu Gunsten durchreisender Pilger als weitere Gruppe aufzählt, ergibt sich aus der Fragestellung dieser Untersuchung.

¹⁰ Vgl. SELCH JENSEN, Pilgerfahrten, S. 23f., das Zitat ist auf S. 23 abgedruckt. Auch HAHN konstatiert in ihrer Studie über die Revaler Testamente für Lübeck [sic!], dass die Wallfahrten dort schon im 14. Jahrhundert einen Auftragscharakter gehabt hätten. Vgl. HAHN, Testamente, S. 299 Anm. 320.

¹¹ Manche Menschen wurden im Spätmittelalter jedoch auch dazu verurteilt, eine Strafpilgerfahrt zu unternehmen. Vgl. FAVREAU-LILIE, Pilgerfahrt, S. 32. Nach LIEBGOTT waren in der weltlichen Jurisdiktion des 14. und 15. Jahrhunderts Verurteilungen zu Pilgerreisen in Nordeuropa üblich. Vgl. LIEBGOTT, Niels-Knud: Pilgerfahrt durch Stellvertreter, in: Pilgerreisen im Mittelalter, hrsg. v. DEMS. et al., Odense 2003, S. 7–21, hier S. 9. Es gab jedoch die Möglichkeit, sich mittels Anmietung eines Stellvertreterpilgers von dieser Buße freizukaufen. Vgl. ebd., S. 16f.

¹² Vgl. FAVREAU-LILIE, Pilgerfahrt, S. 31.

¹³ Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 35. Vgl. FAVREAU-LILIE, Pilgerfahrt, S. 30. Vgl. SELCH JENSEN, Pilgerfahrten, S. 26.

¹⁴ Vgl. BETTIN/VOLKSDORF, Pilgerfahrten, S. 237. Vgl. OHLER, Seligkeit, S. 86. Vgl. FAVREAU-LILIE, Pilgerfahrt, S. 31.

In den spätmittelalterlichen Testamentsbeständen aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn erfährt man – wenn überhaupt – nahezu ausschließlich¹⁵ nur direkt von Pilgervorhaben. Einerseits wollten sich einige wenige Testatoren, wie oben in Abschnitt 2.5 schon beschrieben, selbst auf eine Wallfahrt begeben und andererseits wurden in einigen Testamenten auch Pilgerreisen verfügt, die von Auftragswallfahrern stellvertretend für den Erblasser bzw. die Erblasserin unternommen werden sollten. Bemerkenswert bei der Auswertung der Quellen hinsichtlich der verfügten Pilgerschaften ist weniger, dass keiner bzw. keine der Rendsburger Testatoren und Testatorinnen selbst pilgern wollte. Vielmehr verwundert es, dass auch im Angesicht des Todes nur einer der Rendsburger Erblasser und Erblasserinnen stellvertretend jemanden damit beauftragen wollte, für das eigene Seelenheil Gnadenorte aufzusuchen. Anders stellt sich dies in den Testamenten aus Rostock und Burg auf Fehmarn dar, da sich in diesen beiden Testamentsbeständen häufig sowohl selbst pilgernde Testatoren als auch in Auftrag gegebene Pilgerfahrten ausmachen lassen. Vor dem Hintergrund der Befunde für Lübeck ist dabei wenig überraschend, dass in den hier untersuchten Testamenten ausschließlich im 14. Jahrhundert Erblasser selbst zu pilgern gedachten – mit nur einer Ausnahme: Peter Heltzen aus Burg auf Fehmarn (Testament Nr. B4) setzte im Jahr 1450 sein Testament auf, weil er *in persona* nach Rom pilgern wollte. Alle übrigen in den Testamenten verfügten Wallfahrten des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts sollten durch Stellvertreter ausgeführt werden.

¹⁵ Eine Ausnahme stellt das Testament Nr. 30 dar, in welchem Kathyne Lenten 1475 erklärte: *Item Hans Vos, myn werd, is uppe deme weghe to Rome*. Vermutlich hatte sich Hans Vos in diesem Heiligen Jahr auf den Weg nach Rom begeben, um dort einen Plenarablass zu erreichen. Darüber hinaus kümmerten sich laut BEBELMANN Elendenbruderschaften aus karitativen Beweggründen um Fremde und damit auch um Pilger. Vgl. BEBELMANN, Hellweg, S. 42. Das einzige Testament in den hier untersuchten Quellenbeständen, welches eine Stiftung zu Gunsten einer solchen Bruderschaft vorsah, ist das Testament des Rostocker Bürgermeisters Arndt Hasselbeke, der im Jahr 1522 dem Elendenkaland 100 Mark Sund. überlassen wollte, damit dieser zwei Memorien einrichten möge: eine ewige Memoria für die Seelen seiner Eltern und seiner Kinder und eine weitere für ihn, einen gewissen Herrn Bernth Krusen, dessen Ehefrau und Kinder. Diese Stiftung sollte zudem urkundlich festgehalten werden. Vgl. Testament Nr. 55. Vgl. zudem oben Abschnitt 4.3.1. Falls diese Memorienstiftungen an den Elendenkaland zu Rostock tatsächlich indirekt den Pilgern zu Gute gekommen sein sollte, so wäre dieses Legat die zweite Ausnahme in den Quellen, durch die man indirekt von Pilgern erfährt. Ungewöhnlich ist dieser negative Befund allerdings nicht, denn auch HAHN konnte im Revaler Material keine Spenden für durchreisende Pilger ausmachen. Vgl. HAHN, Testamente, S. 311 Anm. 374.

Der von DORMEIER für Lübeck beschriebene Wandel, demzufolge sich immer häufiger wohlhabende Bürger im ausgehenden 15. Jahrhundert entweder selbst auf Pilgerschaft begeben wollten oder schon zu ihren Lebzeiten Wallfahrten in Auftrag gegeben hätten,¹⁶ kann somit weder für Rostock noch für Rendsburg oder Burg auf Fehmarn nicht bestätigt werden, weil nur eines der hier untersuchten Vermächnisse in der Mitte des 15. Jahrhundert anlässlich einer bevorstehenden Pilgerschaft aufgesetzt wurde. Ansonsten können selbst pilgernde Erblasser sowohl in Rostock, als auch in Burg auf Fehmarn nur im 14. Jahrhundert ausgemacht werden. Ob die Testatoren und Testatorinnen des ausgehenden 15. Jahrhunderts jedoch schon zu Lebzeiten Wallfahrten in Auftrag gegeben oder selbst eine Pilgerreise unternommen haben, kann indes auf Basis des vorliegenden Quellenmaterials nicht beurteilt werden.

5.1.1 Selbst pilgernde Testatoren und Testatorinnen

Auf Grund der zu geringen Quellendichte kann hier leider nicht bewertet werden, ob das Pilgerverbot, das im Oktober 1367 von den Städten Lübeck, Stralsund, Rostock, Wismar und Stettin beschlossen worden war und bis Ostern 1368 Geltung hatte, einen Einfluss auf die Wallfahrtsbewegung in Rostock hatte. BETTIN und VOLKSDORF bezweifeln einen nachhaltigen Einfluss des Verbots auf die allgemeine Wallfahrtsbegeisterung.¹⁷ Aus dem Jahr 1368 existiert zwar ein Rostocker Testament, doch es datiert auf September diesen Jahres und obgleich in dieser Urkunde keine Pilgerfahrt erwähnt wird, so mag dies vielerlei Gründe haben. Vielleicht entsprach eine (Stellvertreter-)Pilgerschaft schlichtweg nicht der individuellen Frömmigkeitspraxis des Erblassers. Sowohl aus dem 14. als auch aus dem 15. und beginnenden 16. Jahrhundert existieren ebenfalls eine Reihe anderer Vermächnisse, in welchen auf die Option der Verfügungen von Pilgerfahrten gänzlich verzichtet wurde.

Nur wenige der überlieferten Testamente aus den Hansestädten Lübeck, Stralsund, Hamburg, Bremen, Wismar und Köln beziehen sich auf eine konkret bevorstehende Pilgerfahrt eines Testators bzw. einer Testatorin zum heiligen Jakobus nach Santiago de Compostela.¹⁸ Während in Hamburg im 14. Jahrhun-

¹⁶ Vgl. DORMEIER, *Pilgerfahrten*, S. 56.

¹⁷ Vgl. BETTIN/VOLKSDORF, *Pilgerfahrten*, S. 241.

¹⁸ Vgl. FAVREAU-LILIE, *Pilgerfahrt*, S. 38. Dass sich FAVREAU-LILIE auf diese Städte bezieht, wenn sie „hansestädtische Testamente“ meint, entnehme ich einerseits ihrer Tabelle, welche die Testamentsbestände einzelner hansestädtischer Archive auflistet. Vgl. ebd., S. 30. Andererseits kann dies aus ihren Ausführungen geschlossen werden.

dert kein einziger Erblasser nach Santiago pilgerte,¹⁹ wurden in Lübeck im Zeitraum zwischen 1330 und 1530 insgesamt 159 Pilgerfahrten nach Compostela verfügt,²⁰ wobei bei dieser Angabe keine Unterscheidung zwischen selbst pil-

.....
 Nach RÖCKELEIN ergab eine quantitative Analyse der Lübecker Testamente, dass im 14. und frühen 15. Jahrhundert Santiago de Compostela in der Spitzengruppe der Pilgerziele rangierte, hinter Aachen, Wilsnack, Thann, Rom und Einsiedeln. Vgl. RÖCKELEIN, Hedwig: Die Verehrung des Apostels Jakobus d. Ä. in den norddeutschen Hansestädten. Eine Einführung, in: der Kult des Apostels Jakobus d. Ä. in norddeutschen Hansestädten (Jakobus-Studien 15), hrsg. v. Hedwig RÖCKELEIN, Tübingen 2005, S. 3–25, hier S. 7f. STÜBEN hingegen vermutet, dass erst im 15. Jahrhundert Compostelareisen von Hamburgern an Häufigkeit zugenommen haben. Vgl. STÜBEN, Joachim: Wallfahrt und Seelenheil. Nordelbischer Jakobuskult und nordelbische Santiagopilger, in: der Kult des Apostels Jakobus d. Ä. in norddeutschen Hansestädten (Jakobus-Studien 15), hrsg. v. Hedwig RÖCKELEIN, Tübingen 2005, S. 85–107, hier S. 97. Leider hat HAHN diese drei im Jahr 2005 in einem Sammelband publizierten Aufsätze von FAVREAU-LILIE, RÖCKELEIN und STÜBEN nicht zur Kenntnis genommen, denn sie nimmt in ihrer 2008 eingereichten Dissertation fälschlicherweise undifferenziert an, dass Santiago de Compostela seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eines der beliebtesten Wallfahrtsziele der Hanseaten gewesen sei. Vgl. HAHN, Testamente, S. 300.

¹⁹ Vgl. FAVREAU-LILIE, Pilgerfahrt, S. 39. Zumindest sind testamentarisch keine Pilger nach Santiago de Compostela nachzuweisen, was freilich nicht bedeutet, dass es keine gegeben hat.

²⁰ Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 22. Bei BETTIN/VOLKSDORF, Pilgerfahrten, S. 242, Diagramm 2, und S. 246 lässt sich für Lübeck nachlesen, dass im Zeitraum zwischen 1339 und 1529 insgesamt 46 Pilger nach Santiago gepilgert seien. Die falsche Zahl kommt dadurch zustande, dass sich BETTIN und VOLKSDORF auf die selektiven Angaben des Pastors Jacob von Melles stützen, welche leider unvollständig sind (nähere Ausführungen dazu sind bei DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 16f. zu finden). Nach einer Durchmusterung des Lübecker Testamentsbestandes und unter Hinzuziehung weiterer Quellengattungen, kommt DORMEIER zu „eine[r] neue[n] Zwischenbilanz über die Lübecker Pilgerfahrten“, welche auch die Korrektur dieser Anzahl der Pilger nach Santiago de Compostela beinhaltet. Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 21f., das Zitat ist auf S. 21 abgedruckt. Merkwürdig muten bei DORMEIER die offenbar durch ihn vorgenommenen Auf- bzw. Abrundungen an, denn ebd. auf S. 26 stellt er den eklatanten Unterschied seiner ermittelten Pilgerzahlen im Vergleich zu denjenigen von Melle heraus: 160 (anstatt 159) von ihm gezählte Santiagopilger stellt er dabei 45 durch Melle ermittelten Jakobspilgern aus Lübeck gegenüber. Zu den Santiago-Pilgerfahrten im spätmittelalterlichen Lübeck siehe DORMEIER, Heinrich: Jakobuskult und Santiago-Pilgerfahrten in Lübeck im späten Mittelalter, in: Der Jakobsweg und Santiago de Compostela in den Hansestädten und im Ostseeraum. Akten des Symposiums an der Universität Kiel (23.–25.04.2007), hrsg. v. Javier GÓMEZ-MONTERO, Kiel 2011, S. 19–34.

gernden Menschen und Stellvertreterwallfahrten vorgenommen wurde.²¹ Zwischen 1339 und 1529 fanden nur 17 solcher Wallfahrten in den Testamenten aus Stralsund Erwähnung; auch hier ist nicht angegeben, ob die Reise selbst oder stellvertretend unternommen werden sollte.²² Schon um 1320 lässt sich in den Stralsunder Testamenten erstmalig eine Pilgerfahrt nachweisen. Allerdings finden sich im ältesten Stadtbuch Stralsunds sogar darüber hinaus Hinweise auf Pilgerreisen, die schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts unter anderem auch nach Compostela (im Jahr 1280) unternommen worden waren bzw. werden sollten.²³ Die aus dem Jahr 1317 stammende testamentarische Ankündigung des Volmarus de Pomerio aus Rostock, eine Pilgerfahrt nach Compostela antreten zu wollen, ist damit ein vergleichsweise frühes und zudem in den Testamentsbeständen aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn einzigartiges Zeugnis einer solchen Fernwallfahrt nach Spanien.²⁴ In keinem weiteren Rostocker, Rendsburger oder Burger Testament wird Santiago de Compostela ansonsten explizit als Pilgerziel für eine eigene oder stellvertretende Pilgerreise erwähnt.

Nach FAVREAU-LILIE gab es in Rostock allerdings im 15. Jahrhundert angeblich eine Bruderschaft, die durch testamentarische Stiftungen materielle Zuwendungen erhielt und der nur Santiagopilger angehörten: den St. Jakobi-Kaland.²⁵ Sie bezieht sich dabei auf KOPPMAN, wo in Kapitel 29 („Der Kaland“) in der Kirche St. Jakobi ein St. Jakobi-Kaland zusammen mit einem Hl. Leichnams-Kaland erwähnt wird. KOPPMANN vermutet dabei, dass einer dieser Kalände ein Priester-Kaland war, der die Laien ausschloss. Er erwähnt in diesem Kontext außerdem, dass den Kalandsherren des St. Jakobi-Kalands 1524 ein Wohnhaus zugeschrieben worden sei, doch ist diesen Ausführungen keineswegs zu entnehmen, dass sich ausschließlich Jakobspilger unter seinen Mitgliedern befunden haben.²⁶ Auch wenn dem so wäre, so befänden sich dennoch keine weiteren

²¹ Nach FAVREAU-LILIE kann nicht eingeschätzt werden, ob die „ganz wenigen“ Lübecker Jakobspilger, die vor ihrer Abreise ein Testament errichteten, zu einer Minderheit gehörten oder nicht. Vgl. FAVREAU-LILIE, Marie-Luise: Die Pilgerfahrt nach Santiago de Compostela: Perspektiven hansestädtischer Testamente, in: der Kult des Apostels Jakobus d. Ä. in norddeutschen Hansestädten (Jakobus-Studien 15), hrsg. v. Hedwig RÖCKELEIN, Tübingen 2005, S. 27–48, hier S. 32.

²² Vgl. BETTIN/VOLKSDORF, Pilgerfahrten, S. 242 Diagramm 2, 246.

²³ Vgl. ebd., S. 240, hier auch Anm. 44.

²⁴ Vgl. Testament Nr. 1.

²⁵ Vgl. FAVREAU-LILIE, Pilgerfahrt, S. 46.

²⁶ Vgl. KOPPMANN, Geschichte, S. 91–93, wobei sich die Erwähnung des St. Jakobi-Kalandes auf S. 92f. befindet. RÖCKELEIN verweist ebenfalls auf den St. Jakobi-Kaland zu Rostock: „In Rostock gab es mit dem St. Jakobi-Kaland eine Bruderschaft, die nur Priester aufnahm, die zuvor das Grab des Apostels in Santiago besucht hatten.“ Vgl.

zweifelsfrei zu identifizierenden Jakobspilger unter den Rostocker Erblässern und Erblässerinnen, denn es gibt nur ein Testament, das die Kalandsbrüder zu St. Jakobi bedachte – wobei hier nicht entscheiden werden kann, ob es sich dabei um den St. Jakobi-Kaland oder um den Hl. Leichnams-Kaland handelt.²⁷

Eindeutig beliebter als eine Reise nach Santiago de Compostela war in den Lübecker Testamenten eine Pilgerfahrt nach Rom. Während, wie eben erwähnt, nach Santiago de Compostela bis 1530 insgesamt 159 Menschen entsandt wurden oder selbst reisten, waren es nach Rom 179 Personen.²⁸ Auch für die Stralsunder hatte Rom als Pilgerziel insbesondere im 14. Jahrhundert große Bedeutung, was wohl mitunter an den dortigen Ablassversprechen im Kontext der Jubeljahre oder auch an den doppelten Ablässen zur Fastenzeit lag. In den Jahren zwischen 1339 und 1529 pilgerten von Stralsund aus 68 Personen selbst nach Rom oder wiesen Stellvertreter dazu an.²⁹ Die Kieler Erblässer verfügten grundsätzlich wenige Pilgerfahrten; in nur 13 % der Testamente wurden Stellvertreterwallfahrer entsandt und nur einer davon sollte im Jahr 1368 ein Fernwallfahrtsziel, nämlich Rom, aufsuchen.³⁰ In den Hamburger Testamenten aus dem

.....
RÖCKELEIN, Verehrung, S. 14. RÖCKELEIN bezieht sich dabei auf Marie-Luise FAVREAU-LILIE, Von Nord- und Ostsee ans „Ende der Welt“. Jakobspilger aus dem Hanseraum, in: *Hansische Geschichtsblätter* 117 (1999), S. 93–130, hier S. 120, wobei RÖCKELEIN wohlweislich anmerkt: „Diese Quelle müßte nochmals kritisch geprüft werden.“ Vgl. ebd., S. 14 Anm. 41.

²⁷ Zu den Kalandsbrüdern in St. Jakobi vgl. Testament Nr. 7. Ansonsten wird die als „großer Kaland“ bezeichnete Bruderschaft noch in manchen Testamenten mit Stiftungen unterstützt, wobei diesen Angaben nicht zu entnehmen ist, in welcher Kirche der große Kaland unterstützt werden sollte. Vgl. die Testamente mit den Nummern 1–3, 5. Vgl. zudem oben Abschnitt 4.3.1. KOPPMANN unterscheidet nicht in verschiedene große Kalände; er erwähnt lediglich den „großen Kaland“ und bietet synonym die Bezeichnung Herrenkaland an. Vgl. KOPPMANN, *Geschichte*, S. 91. Allerdings vermutet er, dass auch zu St. Nikolai ein Kaland bestanden haben müsse, da die Priesterschaft der Kalände zu St. Jakobi, St. Marien und St. Nikolai 1532 ihre Einwilligung dazu gegeben haben sollen, dass deren Einkünfte ab diesem Zeitpunkt zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener aufgewendet werden würden. Vgl. ebd., S. 93. Mit seiner Vermutung lag KOPPMANN richtig, denn in Testament Nr. 5 wird explizit der große Kaland der Marienkirche unterstützt und in Testament Nr. 46 derjenige von St. Nikolai.

²⁸ Vgl. DORMEIER, *Pilgerfahrten*, S. 22. In den Revaler Testamenten treten Pilgerfahrten nur äußerst selten in Erscheinung. Dennoch kann HAHN feststellen, dass bei den Livländern die Wallfahrtsorte Wilsnack, Aachen, Rom und Santiago de Compostela anscheinend besonders beliebt gewesen waren. Vgl. HAHN, *Testamente*, S. 299f.

²⁹ Vgl. BETTIN/VOLKSDORF, *Pilgerfahrten*, S. 244–246, siehe auch S. 243 Diagramm 5.

³⁰ Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 117.

14. Jahrhundert liegt der Prozentsatz an Testatoren und Testatorinnen, die mittels ihrer Testamente einen Auftragspilger ausschickten, mit nur 8% sogar deutlich niedriger als in Kiel.³¹ Allerdings lassen sich in den 205 Testamenten auch Erblasser ausmachen, die sich zwischen 1310 und 1400 selbst auf eine Pilgerfahrt begeben wollten. Interessanterweise wurden aber nur in neun der 14 Testamente aus Hamburg, die im 14. Jahrhundert auf Grund einer geplanten Wallfahrt aufgesetzt wurden, die Pilgerziele genannt: alle diese Wege sollten nach Rom führen.³² Auch unter den Hamburger Verfügungen für Stellvertreterwallfahrten lassen sich überwiegend Reisen ausmachen, die Rom zum Ziel hatten; dorthin sollten zehn Auftragspilger reisen.³³

In den 59 Rostocker Testamenten wollte ein Testator selbst nach Rom pilgern und acht Erblasser verfügten jeweils, dass ein Stellvertreter für sie und ihr Seelenheil die Reise nach Italien antreten sollte.³⁴ In Burg auf Fehmarn lässt sich sowohl ein Erblasser ausmachen, der einen Stellvertreter nach Rom zu entsenden wünschte als auch einen Testator, der (vermutlich anlässlich des Jubeljahres 1450) selbst den Weg nach Rom auf sich nehmen wollte. Der oben schon erwähnte Ratmann Peter Heltzen verfügte nämlich:

*Hirumme ik, Peter Heltzen, wol dat ik bijn sūnt, vulmechtich al miner sijnne unde mīnes lives unde reddelicheit van gnaden des loven Godes, offte ik storve oppe der reijse to Roma, so sette ik myn testament unde mīnen lesten willen in desser nascrevene wise.*³⁵

Eine besondere Verbundenheit des Ratsherren mit diesem Pilgerziel kann man der Formulierung des fiktiven Legats in diesem Vermächtnis entnehmen. In Peter Heltzens Testament findet sich die in diesem Bestand einzigartige Formulierung: *To deme ersten bevele ik mīne zele unde liff deme leven Gode unde sinen leven moder Marien unde **sunte Petro unde sunte Paulo*** [Hervorhebung durch S. B.]

³¹ Vgl. RIETHMÜLLER, *troste*, S. 122.

³² Vgl. ebd., S. 30. RIETHMÜLLER weist hier allerdings darauf hin, dass sie in denjenigen Fällen, in denen die Testamente in den Jahren 1350 und 1390 aufgesetzt wurden, dabei jedoch kein Ziel für die Pilgerreise nannten, auf Grund der Heiligen Jahre auf das Pilgerziel Rom schloss.

³³ Vgl. ebd., S. 123.

³⁴ Vgl. die Testamente Nr. 58 (selbst pilgernd; nachfolgend die Stellvertreterwallfahrten), 11, 16, 19, 20, 22, 25, 31, 45. Zumindest einem Testator wurde nachweislich sein Wunsch erfüllt: Im Konzept zum Testament des Hinrick Pren aus dem Jahr 1506 wurde von den Testamentsvollstreckern vermerkt, dass die von Pren verfügte Stellvertreterpilgerreise bezahlt worden sei. Vgl. dazu das Konzept Nr. 45a.

³⁵ Testament Nr. B4. Der eben erwähnte Stellvertreterpilger nach Rom wurde 1485 durch Clawes Wulff bestellt. Vgl. Testament Nr. B14.

unde alle Godes hilgen [...].³⁶ Darüber hinaus erfährt man von Kathyryne Lenten, dass sich ihr Mann Hans Vos im Jahr 1475 (wohl ebenso wie Peter Heltzen anlässlich eines Jubeljahrs) auf dem Weg nach Rom befunden hat.³⁷ Damit reiht sich der Befund für Rostock und auch für Burg auf Fehmarn nahezu passgenau in die Ergebnisse der für Lübeck, Stralsund und Hamburg angestregten Untersuchungen ein: In Rostock und in Burg auf Fehmarn wurden in der Quellengattung der Testamente Pilgerreisen nach Rom ebenfalls deutlich häufiger verfügt als nach Santiago de Compostela.

Während Santiago de Compostela und Rom als bekannte Fernpilgerziele zweifelsfrei zu identifizieren sind, ist das angestrebte Pilgerziel des Johan Hillebrandes nicht mehr eindeutig zu rekonstruieren. Er wollte sich 1389 auf eine Wanderschaft *to hilleghen steden* machen und befürchtete, dass er dabei sterben oder nicht wieder heim kommen könnte.³⁸ Der Burger Erblasser Detleff Wytte verfügte im Jahr 1521 genauso, dass sich ein Stellvertreterpilger unter anderem *tho der hilgen stede* begeben solle, wobei in diesem Fall das Ziel im Singular beschrieben wurde.³⁹ Auch wenn die Angst vor einem möglichen Tod auf der Pilgerreise in einigen Lübecker Testamenten mit einem unbestimmt angesprochenen Wallfahrtsziel nicht ausdrücklich erwähnt wurde, so geht DORMEIER davon aus, dass in diesen speziellen Fällen Fernwallfahrten in den Urkunden angekündigt wurden.⁴⁰ Ob der nicht nur im Falle des Johan Hillebrandes oder des Detleff Wytte, sondern auch in den Stralsunder Testamenten verwendete mit-

³⁶ Testament Nr. B4. Die gängigen Formulierungen können oben in Abschnitt 2.4 nachgelesen werden.

³⁷ Vgl. Testament Nr. 30.

³⁸ Vgl. Testament Nr. 13. Da der Erblasser „sterben“ von „nicht wieder heim kommen“ unterschied, kann man spekulieren, ob er es sich womöglich vorbehielt, andernorts ein neues Leben zu beginnen. Allerdings hinterließ Hillebrandes seine Ehefrau Kÿne in Rostock, weshalb man wohl eher von einer stilistischen Komponente (Tautologie) bei der Niederschrift dieser sinnverwandten Ausdrücke ausgehen muss. Im selben Jahr wie Johan Hillebrandes entschloss sich übrigens auch ein Stralsunder Testator dazu, „einen *seligen Weg zu ziehen*“. SCHILDHAUER, *Alltag*, S. 22. Die Praxis, das Pilgerziel nicht immer namentlich anzugeben, scheint also nicht allzu ungewöhnlich zu sein, sie lässt sich zumindest in Testamenten aus Rostock, Burg auf Fehmarn Stralsund und Hamburg ausmachen.

³⁹ Vgl. Testament Nr. B29. Die Verwendung des Plurals im Testament des Johan Hillebrandes könnte allerdings auch darauf hindeuten, dass dieser Testator mehrere Pilgerziele (ggf. die Fernwallfahrtsorte Jerusalem, Rom und Santiago de Compostela) auf einer Art Rundreise ansteuern wollte, während Detleff Wytte vermutlich nur einen heiligen Ort im Sinn hatte.

⁴⁰ Vgl. DORMEIER, *Pilgerfahrten*, S. 35.

telniederdeutsche Ausdruck *to hillegghen steden* (mit seinen graphemischen Varianten) die *limina sanctorum* meinte oder ob es sich dabei um eine ganz allgemeine Zielbestimmung handelt, die zwar von den Zeitgenossen verstanden wurde, heutzutage jedoch nicht zweifelsfrei zu bestimmen ist, bleibt unklar.⁴¹

Der in den Lübecker Testamenten selten ins Auge gefasste überregionale Wallfahrtsort Trondheim⁴² lässt sich in den Testamenten aus Burg auf Fehmarn und Rostock auch nur einmal ausmachen: Evert Woltorp setzte sein Testament 1378 im Ansinnen einer Pilgerschaft nach St. Olav in Trondheim auf.⁴³ Weshalb er St. Olav in Trondheim persönlich aufsuchen wollte, geht aus dem Testament nicht hervor. Bei der Auswahl und auch bei den Kombinationen von Wallfahrtszielen waren jedoch zumeist die persönlichen Vorlieben des Erblassers bzw. der Erblasserin ausschlaggebend. Religiöse Modeströmungen spielten ebenfalls eine Rolle bei der Entscheidung für oder gegen eine eigene oder auch stellvertretende Reise zu einem Gnadenort.⁴⁴ Bei der Durchsicht der letztwilligen Verfügungen des Evert Woltorps wird Solches auch deutlich: Woltorp kannte zahlreiche Pilgerziele, an welche er Stellvertreterpilger zu entsenden gedachte. Seine Entscheidung, selbst nach Trondheim zu reisen, impliziert eine bewusste Entscheidung gegen die übrigen von ihm benannten Destinationen. Sofern er aus Trondheim nicht zurückkehren sollte, wünschte er sich, dass Stellvertreterwallfahrer nach Jerusalem, Aachen, zum Gollenberg (insgesamt drei Reisen), nach Rom und zum Nikolausberg bei Göttingen⁴⁵ pilgern sollten.

Ordnet man diese wenigen selbst pilgernden Erblasser in die NOODT'schen Vermögensklassen ein, so kann bemerkt werden, dass die Testatoren Angehörige einer gehobeneren sozialen Schicht waren. Neben einem Ratsherrn nahmen eine sehr reiche und drei dem Mittelstand zugehörige Personen den Pilgerstab. Alle vier Rostocker Erblasser bedienten sich im Übrigen des „Gießkannenprinzips“ in dem Maße, dass die meisten sogar neben allen Pfarrkirchen auch alle Klöster in ihre Testamente einschlossen.⁴⁶ Dieser Befund ist allerdings wenig

⁴¹ Vgl. BETTIN/VOLKSDORF, Pilgerfahrten, S. 239.

⁴² Unter 1.865 insgesamt erwähnten Wallfahrtszielen im Lübecker Testamentsbestand ist St. Olav in Trondheim bis 1530 nur 14 Mal vertreten (bzw. 15 Mal, wenn mit dem Gnadenort St. Olav „by Bergen“ ebenfalls Trondheim gemeint ist). Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 24.

⁴³ Vgl. Testament Nr. 11.

⁴⁴ Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 38. Und ebd.: „Ganz bewusst haben sich die Erblasser für ganz bestimmte Wallfahrtsstätten entschieden.“ Vgl. OHLER, Seligkeit, S. 96–98.

⁴⁵ Vgl. unten Anm. 53 (Abschnitt 5.1.2).

⁴⁶ Der einzige Ratsherr stammt aus Burg auf Fehmarn. Vgl. Testament Nr. B4. Die der Ober- sowie Mittelschicht angehörigen Personen setzten folgende Testamente auf: 1

überraschend, da auch der Verdienstausfall während einer Pilgerschaft neben den durch die Reise anfallenden Kosten für einen potentiellen Wallfahrer kompensierbar sein musste. Solch enorme Kosten konnten freilich nur sehr reiche Menschen decken.

Auffällig ist bei der Untersuchung der vorliegenden Testamentsbestände, dass (vermutlich) alle Erblasser, die selbst den Pilgerstab nehmen wollten, ferne Wallfahrtsziele anstrebten: Santiago de Compostela in Spanien, Trondheim in Norwegen, Rom in Italien. Erstreckte sich dieser Wunsch, in die Ferne zu schweifen, auch auf die Wallfahrten, die von einem Stellvertreter ausgeführt werden sollten?

5.1.2 Auftragspilger

Nachdem es möglich geworden war, beliebige Personen stellvertretend auf eine Pilgerfahrt für das eigene Seelenheil zu schicken, traten die Vorhaben der Testatoren, selbst eine Wallfahrt zu unternehmen, (wie oben gezeigt) stark in den Hintergrund.⁴⁷ Im Jahr 1390 verkündete der letzte Rostocker Erblasser im überlieferten Testamentsbestand, dass er sich selbst auf Pilgerschaft begeben wollte und von den Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn wollte sich nur ein einziger im Jahre 1450 persönlich gen Rom aufmachen, während jedoch in zehn der 33 dort überlieferten Testamente (und damit in 30%) Stellvertreter-

.....
(VK 3), 11 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 13 (VK 3/W&S-Legat 2), 58 (VK 3/W&S-Legat 1). Davon legierten folgende Erblasser zu Gunsten aller Pfarrkirchen sowie aller Klöster: 11, 13, 58. In Testament Nr. 1 wurden neben den Pfarrkirchen aber immerhin die Bettelordensklöster testamentarisch bedacht.

⁴⁷ In der zunehmende Bevorzugung von Stellvertreterwallfahrten sehen BETTIN und VOLKSDORF eine Analogie zu der im Kontext des Handels einsetzenden Praxis, derzufolge ein Kaufmann seine Waren mit der Etablierung von festen Kontoren im Spätmittelalter nicht mehr selbst begleitete. Vgl. BETTIN/VOLKSDORF, *Pilgerfahrten*, S. 250. Ein ähnliches Phänomen wie Stellvertreterwallfahrten stellen im Übrigen die Basilikenbilder in St. Katharina in Augsburg dar. Wie Yvonne ARRAS in der dritten Sektion der Tagung „Reformen geistlicher Frauengemeinschaften im Mittelalter. 3. Internationale AGFEM Tagung/Reforms in female religious communities in the Middle Ages“ (22.03.17–25.03.2017) vorgetragen hat, wurden diese von den Nonnen an Stelle der richtigen Basilikenbilder aufgesucht, was einer Art Pilgerfahrt im Geiste gleich kam. Ein Tagungsband mit einem Aufsatz über die klösterlichen Bilderstiftungen, über die ARRAS referierte, steht noch aus. Siehe hierzu Tagungsbericht: *Reformen geistlicher Frauengemeinschaften im Mittelalter. 3. Internationale AGFEM Tagung/Reforms in female religious communities in the Middle Ages*, 22.03.2017–25.03.2017 Weingarten, in: *H-Soz-Kult*, 08.06.2017, <www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7199> (zuletzt abgerufen am 18.11.2017).

pilger entsandt wurden. In Rostock beauftragten 16 verschiedene Erblasser und Erblasserinnen Pilger damit, zu zahlreichen Gnadenorten zu reisen, was einer Quote von knapp 28 % entspricht.⁴⁸ In Tabelle 24 sind alle Pilgerziele aufgelistet, welche in den Rostocker und Burger letztwilligen Verfügungen genannt wurden. Zudem informiert die Tabelle darüber, ob die Erblasser und Erblasserinnen konkrete Vorstellungen beispielsweise über die zu erwartenden Reisekosten oder die Auswahl der Stellvertreterpilger hatten. Des Weiteren kann dieser Auflistung entnommen werden, ob die Testatoren und Testatorinnen besondere Wünsche bezüglich ihrer gestifteten Pilgerreise geäußert hatten, wie z. B. eine Rundreise, in welcher mehrere Pilgerziele aufgesucht werden sollten.

Ziele ⁴⁹	Testament(e)	Zusatz (Kosten, besondere Bestimmungen etc.) ⁵⁰
I. Fernpilgerfahrten		
Rom	19; 22; 25; 45 ⁵¹ ; B14	
	11	35 Mark für eine Reise in der Fastenzeit; der Testator gab hierzu als Beteiligung sechs Mark
	16	in der Fastenzeit; der Mietpilger soll dort liegen und dem Testator gedenken
	20	zusammen mit einer Reise zum Gollenberg und nach Wilsnack: 100 Mark; was übrig bleibt: den Siechen in St. Jürgen
	31	seine Frau Taleke und die Testamentsvollstrecker sollen einen frommen Menschen dafür aussuchen
	58; B4	die Testatoren pilgern selbst dorthin
Jerusalem	11	100 Mark, damit sein <i>om</i> Peter zum Hl. Grab pilgert
	31	seine Frau Taleke und die Testamentsvollstrecker sol-

⁴⁸ In Stralsund wurden zwischen 1309 und 1530 in insgesamt 220 der 1017 Bürgertestamente Pilgerreisen angeordnet oder selbst unternommen. Vgl. BETTIN/VOLKSDORF, Pilgerfahrten, S. 231 Anm. 1. Dies entspricht einer Quote von knapp 22 %, womit in Stralsund testamentarisch weniger Pilgerfahrten verfügt wurden als in Rostock und auch in Burg auf Fehmarn.

⁴⁹ Diejenigen Pilgerziele, die nicht identifiziert werden konnten, sind kursiv geschrieben. Wenn die Quellenbezeichnung von der heutigen Bezeichnung des Pilgerortes stark abweicht, wurde die in der Quelle verwendete Bezeichnung in kursiver Schreibweise in Klammern mit aufgenommen.

⁵⁰ Sofern es nicht anders vermerkt wurde, wurde nur ein Pilger entsandt; wollte der Testator allerdings mehr als einen Auftragswallfahrer an einen Gnadenort pilgern lassen, wurde dies unter „Zusatz“ vermerkt.

⁵¹ In dem Konzept des Hinrick Pren (vgl. Nr. 45a) wurde vermerkt: *is betalt*. Gleiches gilt für die Pilgerreise nach Einsiedeln.

		len einen frommen Menschen dafür aussuchen
Santiago de Compostela	1	der Testator pilgert selbst dorthin
II. Häufig besuchte überregionale Wallfahrtsziele		
Aachen	16; 24; B29	
	11	sechs Mark
	15	zusammen mit einer Reise nach Wilsnack und zum Gollenberg: 16 Mark
	18	zehn Mark, damit Herman Brieholte dorthin pilgert
	39	die Ehefrau Gheseke soll dorthin reisen
	R12	eine Reise, die er noch schuldig war
	B1	zwei Reisen dorthin, in Kombination mit zwei Reisen nach Wilsnack
	B8	Wolder Yeren bekommt unter anderem Land, das Kontor, Kleidung, einen Grapen und zwei Mark Pfennige, damit er dorthin pilgert
	B10	eine Reise für den Testator und eine weitere Reise für die Seele seiner Frau dorthin
	B15	seine Frau Anneke soll dorthin pilgern; zusammen mit der Reise des Stiefsohnes nach Wilsnack und Königslutter kostet dies zehn Mark
Einsiedeln	16; 22; 24; 34; 45	
	B9	zusammen mit einer Reise nach Thann und Wilsnack, was die Testamentsvollstrecker koordinieren und aus seinem Gut bezahlen sollen
Golm (Gol- lenberg, Golmberg, Gollenka- pelle bei Köslin/ Koszalin in Polen)	16; 22; 24; 34	
	11	drei Mark für eine Reise und zehn Mark für zwei Reisen, die in Wolle und barfuß gegangen werden sollen
	15	zusammen mit einer Reise nach Wilsnack und Aachen: 16 Mark
	18	zehn Mark, damit sein Knecht Herman dorthin pilgert
	20	zusammen mit einer Reise nach Rom und Wilsnack: 100 Mark; was übrig bleibt: den Siechen in St. Jürgen
Thann (Elsass) (St. Enwald)	16; 22; 24; 27	
	31	seine Frau Taleke und die Testamentsvollstrecker sollen einen frommen Menschen dafür aussuchen
	B9	zusammen mit einer Reise nach Wilsnack und Einsiedeln, was die Testamentsvollstrecker koordinieren und aus seinem Gut bezahlen sollen
	B23	eine <i>Enwoldessche</i> Reise aus dem <i>samenden</i> Gut
Wilsnack	16; 22; 24; B16	

	15	zusammen mit einer Reise nach Aachen und zum Gollenberg: 16 Mark
	20	zusammen mit einer Reise zum Gollenberg und nach Rom: 100 Mark; was übrig bleibt: den Siechen in St. Jürgen
	36	die Nichte Anneke Wyre soll unter anderem für den Rock der Ehefrau, einen Pelz, Kleiderstoff (<i>newedder</i>) und diverse Haushaltsgeräte, die noch übrig sind, dorthin reisen
	39	die Ehefrau Gheseke soll dorthin reisen
	B1	zwei Reisen dorthin, in Kombination mit zwei Reisen nach Aachen
	B8	Jacob Yarren bekommt unter anderem Land, Kleidung und einen Grapen, damit er dorthin pilgert
	B9	zusammen mit einer Reise nach Thann und Einsiedeln, was die Testamentsvollstrecker koordinieren und aus seinem Gut bezahlen sollen
	B10	drei Reisen dorthin
	B14	zwei Reisen dorthin
	B15	eine besondere (<i>besunderge</i>) Reise zusammen mit einer Reise nach Königslutter, die der Sohn seiner Ehefrau durchführen soll; zusammen mit der Reise der Ehefrau nach Aachen kostet dies zehn Mark
	B23	zusammen mit einer Reise nach Werben und nach Königslutter
	B24	diese Reise ist der Testator (zusammen mit Reisen zum Elende, zum Sternberg, nach St. Servatius und zum <i>Schönenborn</i>) schuldig; sie soll durch das Eintreiben der noch ausstehenden Schulden durch die Testamentsvollstrecker finanziert werden
III. Überregionale, regionale und lokale Wallfahrtsziele		
Blomberg	B16	
Calvarie ⁵²	B29	
Elende (bei Bleich- rode; Thüringen)	R12	eine Reise, die er noch schuldig war, in Wolle und barfuß
	B24	diese Reise ist der Testator (zusammen mit Reisen zu St. Servatius, zum Sternberg, nach Wilsnack und zum <i>Schönenborn</i>) schuldig; sie soll durch das Eintreiben

⁵² Hiermit ist möglicherweise der Lübecker Kreuzweg gemeint. Dieser von Hinrich Constin gestiftete Kreuzweg begann an der Lübecker Pfarrkirche St. Jakobi, führte durch die Innenstadt und durch das Burgtor hinaus auf den „Jerusalemsberg“. Vgl. DORMEIER, Jakobuskult, S. 19f.

		der noch ausstehenden Schulden durch die Testamentsvollstrecker finanziert werden
Gettorf (<i>Ghettorp</i>) (St. Jürgens-Kirche)	B16; B29	
Heilige Stätte	13	der Testator pilgert selbst dorthin
	B29	
Hadden- berg (<i>Herde- sberg</i>) (bei Höxter; spä- ter: Jakobs- berg)	34	der Stellvertreterpilger soll nach St. Jakob am Had- denberg reisen
Kenz bei Barth (Vor- pommern)	36	die Nichte Anneke Wyre soll unter anderem für den Rock der Ehefrau, einen Pelz, Kleiderstoff (<i>newedder</i>) und diverse Haushaltsgeräte, die noch übrig sind, dorthin reisen
	B8	Peter Yerren bekommt unter anderem Land, Klei- dung, einen Grapen, und 25 Schillinge, damit er dort- hin pilgert
Königslut- ter am Elm	39	die Ehefrau Gheseke soll dorthin reisen
	B8	Jacob Yerren bekommt unter anderem Land, Klei- dung und einen Grapen, damit er dorthin pilgert
	B15	eine besondere (<i>besunderge</i>) Reise zusammen mit ei- ner Reise nach Wilsnack, die der Sohn seiner Ehefrau durchführen soll; zusammen mit der Reise der Ehe- frau nach Aachen kostet dies zehn Mark
	B23	zusammen mit einer Reise nach Werben und nach Wilsnack
Lütjenburg (<i>Lutken- borch</i>) (Hol- stein)	B1	zusammen mit einer Reise nach St. Servatius, wo je- weils ein Schilling geopfert werden soll
Olricks- haus- en/Ulrichs- hausen (<i>Olricks husen</i>) ⁵³	11	drei Mark für eine Reise zu St. Nikolaus

⁵³ Vermutlich ist dieses Ziel identisch mit „Ulrichshusen“ in den Lübecker Testamenten. Nach DORMEIER ist dies wohl der Nikolausberg bei Göttingen. Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 24.

Preetz	16	
Schönenborn	B24	<i>to deme schonen borne affgentziith Lubeke</i> ; diese Reise ist der Testator (zusammen mit Reisen nach St. Servatius, zum Elende, zum Sternberg und nach Wilsnack) schuldig; sie soll durch das Eintreiben der noch ausstehenden Schulden durch die Testamentsvollstrecker finanziert werden
Sternberg	36	die Nichte Anneke Wyre soll unter anderem für den Rock der Ehefrau, einen Pelz, Kleiderstoff (<i>newedder</i>) und diverse Haushaltsgeräte, die noch übrig sind, zweimal dorthin reisen
	B24	diese Reise ist der Testator (zusammen mit Reisen nach St. Servatius, zum Elende, nach Wilsnack und zum <i>Schönenborn</i>) schuldig; sie soll durch das Eintreiben der noch ausstehenden Schulden durch die Testamentsvollstrecker finanziert werden
St. Servatius (in Selent, Holstein)	B1	zusammen mit einer Reise zum Hl. Kreuz nach Lütjenburg, wo jeweils ein Schilling geopfert werden soll
	B24	diese Reise ist der Testator (zusammen mit Reisen zum Elende, zum Sternberg, nach Wilsnack und zum <i>Schönenborn</i>) schuldig; sie soll durch das Eintreiben der noch ausstehenden Schulden durch die Testamentsvollstrecker finanziert werden
Trier	16	
Trondheim/ Nidaros (St. Olav)	11	der Testator pilgert selbst nach Trondheim zu St. Olav
Werben ⁵⁴	B23	zusammen mit einer Reise nach Wilsnack und nach Königslutter

Tabelle 24: Wallfahrtsorte in den Testamenten aus Rostock und Burg auf Fehmarn, Tabelle angelehnt an: DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 22–24.

Insgesamt werden damit 25 verschiedenen Pilgerorte in 26 letztwilligen Verfügungen aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn genannt, welche ihren Niederschlag in 89 Einzelbestimmungen fanden. In dieser Zählung inbegriffen

⁵⁴ Gemäß Pilgerzeichendatenbank gibt es in Werben sowohl eine Kirche als auch eine Kapelle, wohin testamentarische Wallfahrten verfügt wurden. Anlass hierfür waren Votivwallfahrten zur Johanniterkomturei. Vgl. Pilgerzeichendatenbank, hrsg. v. den Staatlichen Museen zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz – Kunstgewerbemuseum, abrufbar unter: http://www.pilgerzeichen.de/indices/w_orte/1/0/Deutschland/Sachsen-Anhalt/1572/0/0/0/0/ort (zuletzt abgerufen am 08.09.2017).

sind auch die Ankündigungen der Erblasser, die selbst den Pilgerstab nehmen wollten. Nicht berücksichtigt sind bei dieser Auswertung allerdings Angaben über die Anzahl an Pilger, welche sich gemäß den 87 Einzelbestimmungen auf den Weg zu dem vom Testator bzw. von der Testatorin ausgewählten Wallfahrtsziel begeben sollten. So wurden beispielsweise die 1378 von dem Rompilger *in spe* Evert Woltorp unter anderem testamentarisch angeordneten Pilgerfahrten nach Aachen und zum Gollenberg hier jeweils einfach gewertet,⁵⁵ obwohl Woltorp verfügte:

*Vortmer VI [6] m[a]r[ck] tû ener [1] reýse[n] tu Ake[n] un[de] III [3]
m[a]r[ck] tû ener [1] reýse tu dem Gholme un[de] X [10] m[a]r[ck] tû twen [2]
reýsen tu dem Gholme, wullen un[de] barvot.⁵⁶*

Genaueste Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Pilgerreise von welchem Stellvertreter durchgeführt werden sollte, sind in Rostock, in Rendsburg und in Burg auf Fehmarn grundsätzlich nicht ungewöhnlich, wie Tabelle 24 verdeutlicht. In vielen Testamenten lassen sich beispielsweise Anweisungen an die Testamentsvollstrecker lesen, denen zufolge mehrere Personen zu ein und demselben Ziel entsandt werden sollten – also ähnliche Bestimmungen wie in den Verfügungen des Evert Woltorp. Allerdings ist jene Anordnung des Evert Woltorp, dass seine beiden Stellvertreterpilger den Weg zum Gollenberg in Wolle gekleidet und barfuß gehen sollten, in den hier ausgewerteten Testamentsbeständen nahezu einzigartig. Nur noch Otte Vöcke, der einzige Rendsburger Testator der Stellvertreterpilger beauftragte, wünschte sich ebenfalls eine Wallfahrt nach Elende, die in Wolle und barfuß angetreten werden sollte. Solcherlei Bestimmungen, die die Bußfertigkeit des Auftraggebers oder die eigene Bußfertigkeit demonstrieren sollten, lassen sich in den Testamenten aus Lübeck insbesondere bei Stellvertreterpilgerschaften zu näher gelegenen Wallfahrtsorten und dabei vor allem nach Wilsnack häufiger ausmachen.⁵⁷ Nach SELCH JENSEN erwies sich die Buße in einigen Lübecker Testamenten sogar als

⁵⁵ Derartige Bestimmungen haben in DORMEIERs Auswertung ebenfalls keinen Niederschlag in den Angaben zur Häufigkeit des Besuchs von Pilgerzielen gefunden. Auch „ewige“ Pilgerfahrten, die jährlich ausgeführt werden sollten, bis der dafür vorgesehene Betrag aufgebraucht war, wurden von DORMEIER einfach gewertet. Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 25. „Ewige“ Pilgerfahrten, wie sie in Lübeck gelegentlich vorkommen, wurden im Übrigen weder in Rostock noch in Burg auf Fehmarn verfügt.

⁵⁶ Testament Nr. 11.

⁵⁷ Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 37f. OHLER mutmaßt bei solchen Verfügungen, dass möglicherweise eine ungesühnte Schuld durch den Gang barfuß und in Wolle abgetragen werden sollte, da nur Menschen in wollenen Kleidern und barfuß gingen, die öffentlich Buße tun mussten oder wollten. Vgl. OHLER, Seligkeit, S. 88.

eine der wesentlichen Begründungen für die jeweilige Stiftung. Anscheinend gibt es in Lübeck nämlich mehrere Fälle, in denen testamentarisch verfügt wurde, dass die Stellvertreterwallfahrer „zum besonderen Zeichen ihrer Bußfertigkeit barfuß und in Wolle gekleidet zu reisen hätten“.⁵⁸

Bemerkenswert an Evert Woltorps testamentarischer Verfügung ist darüber hinaus auch der monetäre Aspekt: Eine einfache Reise von Rostock zum Gollenberg kostete im Jahr 1378 offenbar drei Mark. Eine Reise von Rostock zum Gollenberg in Wolle gekleidet und barfuß kostete hingegen in demselben Jahr gem. Woltorps Testament fünf Mark – also beinahe das Doppelte. Eine Pilgerfahrt von Lübeck zum Gollenberg ließ sich die Lübecker Testatorin Margarete Klingenberg im Jahr 1373 fünf Mark kosten. Da auf Grund der zeitlichen Nähe keine nennenswerten Konjunkturschwankungen angenommen werden müssen, sind andere Faktoren für diese finanzielle Divergenz (drei Mark für eine einfache Pilgerreise von Rostock zum Gollenberg und fünf Mark für eine ebenfalls einfache Pilgerreise von Lübeck zum Gollenberg) zu bedenken. Sicherlich spielten zunächst die Distanzen hierbei eine Rolle, denn die Entfernung von Rostock zum Gollenberg (Köslin) beträgt ca. 300 Kilometer, während die Strecke Lübeck–Gollenberg (Köslin) mit ca. 400 Kilometer deutlich länger ist. Zusätzlich können aber auch weitere Faktoren einen Einfluss auf die finanzielle Vergütung gehabt haben. Wie hoch der Lohn für die Durchführung einer Stellvertreterpilgerschaft ausfiel, hing nämlich nicht nur von der Entfernung des Reiseziels, sondern auch von der Dauer der Reise, der Art der Durchführung, von der Person des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin und ggf. von seinem oder ihrem Verhandlungsgeschick ab. Darüber hinaus spielte das Gutdünken des Erblassers bzw. der Erblasserin eine gewisse Rolle.⁵⁹

Konkrete Angaben zu den veranschlagten Kosten lassen sich allerdings nur selten an Hand der Rostocker Testamentsurkunden ermitteln. Das Fehlen solcher Angaben in vielen Lübecker Testamenten erklärt OHLER plausibel damit, dass die Testamentsvollstrecker als Nachlassverwalter um die Kosten der einzelnen Posten wussten und selbständig die adäquate Bezahlung sicherstellten.⁶⁰ Der Rostocker Testator Evert Woltorp verfügte jedoch offenbar über ganz konkrete Preisvorstellungen, weil er neben den Angaben zu den Reisen zum Gollenberg und nach Aachen noch (gemeinsam mit seinem Bruder) 35 Mark für ei-

⁵⁸ Vgl. SELCH JENSEN, Pilgerfahrten, S. 27.

⁵⁹ Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 46. Vgl. BETTIN/VOLKSDORF, Pilgerfahrten, S. 247. Preisangaben aus den Stralsunder Testamenten lassen sich ebd. auf den Seiten 245 und 247 nachlesen.

⁶⁰ Vgl. OHLER, Seligkeit, S. 89.

ne Reise nach Rom veranschlagte, die in der Fastenzeit stattfinden sollte, drei Mark für eine Pilgerfahrt zum Nikolausberg bei Göttingen (*Olrickeshusen*) und 100 Mark, damit sein *om* Peter zum Heiligen Grab nach Jerusalem pilgern konnte.⁶¹ Bertolt van Mynden verfügte im Jahr 1400, dass jeweils ein Stellvertreterpilger nach Aachen, nach Wilsnack und zum Gollenberg zu pilgern hatte; für diese drei Reisen sah er insgesamt 16 Mark vor.⁶² Clawes Brÿeholt stellte seinen Mietpilgern (sein Knecht Herman und ein möglicherweise verwandter Mann namens Hermen Brieholte) im Jahr 1408 jeweils zehn Mark für eine Reise zum Gollenberg und eine Pilgerfahrt nach Aachen zur Verfügung.⁶³ Lenerhans zeigte sich zwei Jahre später sehr großzügig, indem er 100 Mark für Reisen nach Rom, zum Gollenberg und nach Wilsnack aussetzte. Allerdings rechnete er offenbar mit geringeren Ausgaben, da das übrig bleibende Geld den Siechen zu St. Jürgen gegeben werden sollte.⁶⁴ Peter Wyre beauftragte 1495 seine Nichte Anneke Wyre damit, einmal nach Wilsnack, zweimal zum Sternberg und einmal nach Kenz zu pilgern, wofür sie unter anderem den Rock der Ehefrau, einen Pelz, Kleiderstoff (*newedder*) und diverse Haushaltsgeräte, die ggf. nach der Testamentsvollstreckung noch übrig blieben, erhalten sollte.⁶⁵ Aus dem Vermächtnis des Hinrick Pren erfahren wir zwar nicht, wie viel die von ihm verfügbaren Reisen nach Rom und Einsiedeln kosten sollten; dem Vollstreckungskonzept können wir allerdings entnehmen, dass beide Reisen im Jahr 1506 von seinen Testamentsvollstreckern bezahlt worden sind.⁶⁶

Auch im Testamentsbestand von Burg auf Fehmarn sind selten Zahlungsmodalitäten in Hinblick auf Pilgerreisen zu ermitteln. Clawes Klyngksteen sah 1471 für seine Verwandten, die er auf Wallfahrten entsenden wollte, Sachgüter zur Entlohnung vor. Wolder Yeren sollte unter anderem Land, das Kontor, Kleidung, einen Grapen und zwei Mark Pfennige erhalten, damit er stellvertretend nach Aachen pilgerte. Jacob Yerren wurde mitunter Land, Kleidung und einen Grapen in Aussicht gestellt, wenn er Wilsnack und Königslutter im Namen des Testators besuchte. Peter Yerren sollte schließlich unter anderem Land, Kleidung, einen Grapen, und 25 Schillinge erhalten, damit er für den Erblasser zu Unserer Lieben Frau nach Kenz pilgerte.⁶⁷ Der einzige Bürger Erblasser, der konkrete Zahlen bei der Bestellung von Mietpilgern nannte, ist Mathias Broie,

.....
⁶¹ Vgl. Testament Nr. 11.

⁶² Vgl. Testament Nr. 15.

⁶³ Vgl. Testament Nr. 18.

⁶⁴ Vgl. Testament Nr. 20.

⁶⁵ Vgl. Testament Nr. 36.

⁶⁶ Vgl. Testament Nr. 45 und das Konzept Nr. 45a.

⁶⁷ Vgl. Testament Nr. B8.

der im Jahr 1486 zehn Mark dafür bezahlen wollte, dass seine Ehefrau nach Aachen reiste und dass ihr Sohn eine „besondere“ Reise⁶⁸ nach Wilsnack und eine weitere Reise nach Königsutter unternahm.⁶⁹ OHLER konnte beobachten, dass Kleidungsstücke in Lübeck veräußert werden sollten, um mit dem Erlös Pilgerfahrten zu finanzieren. Zudem wurde manchmal wohl auch verfügt, dass die Pilger aus der Erbmasse mit solidem Schuhwerk und guter Kleidung ausgestattet werden sollten.⁷⁰ Im Fall des Clawes Klyngksteen ist nicht mehr feststellbar, ob seine Verwandten die Kleidung zum eigenen Nutzen oder als Kapitalanlage verwenden sollten bzw. verwendeten. Diese Kleidung kann hier jedoch keinesfalls als explizite Ausstattung der Stellvertreterpilger gewertet werden, da es diesbezüglich keinerlei Hinweise gibt. Überhaupt ist keinerlei Ausstattung von Mietpilgern in den Rostocker und Burger Testamenten nachweisbar, also weder mit Kleidung noch mit Schuhwerk. Die Erwähnung von Schuhen im Zusammenhang mit einer Pilgerfahrt kann lediglich im Testament des Pawel Kokemester, der Einwohner zu Rendsburg war, ausgemacht werden. Kokemester verfügte 1445: [...] *én [1] par scho, dar ik wolde mede gån hebben to sünte Jacob, ok in de ere Godes.*⁷¹ Offenbar hatte der Erblasser sich extra gutes Schuhwerk angeschafft, um damit eine Pilgerreise anzutreten, zu der es jedoch nie kam, weshalb er seine guten Schuhe im Angesicht des Todes in die Ehre Gottes geben wollte. Auf die Möglichkeit der Entsendung eines Stellvertreterpilgers nach Santiago, der die ursprünglich für sich selbst geplante Reise im Namen des Erblassers hätte durchführen können, verzichtete Pawel Kokemester aus unbekanntem Gründen.⁷²

⁶⁸ Ob der Testator mit *besunderge* Reise meinte, dass sie beispielsweise (wie eine der von Evert Woltorp verfügbaren Reisen) in Wolle und barfuß gegangen werden sollte, geht aus dem Testament nicht hervor. Es könnte sich bei dieser Hervorhebung jedoch auch um eine Reise zu einem ablassträchtigen Termin handeln, wie unten noch dargestellt werden wird.

⁶⁹ Vgl. Testament Nr. B15. Siehe hierzu auch unten die Ausführungen zu den Ablassversprechungen.

⁷⁰ Vgl. OHLER, *Seligkeit*, S. 90. FAVREAU-LILIE konnte ebenso feststellen, dass Mietpilgern in hansestädtischen Testamenten nur vergleichsweise selten Reisekleidung und geeignetes Schuhwerk gegeben wurde. Vgl. FAVREAU-LILIE, *Pilgerfahrt*, S. 37.

⁷¹ Testament Nr. R3.

⁷² Dies ist neben den beiden 1485 von Otte Vöcke beauftragten Mietpilgern der einzige Hinweis im Rendsburger Testamentsbestand auf Pilgerreisen. Im Gegensatz zu Pawel Kokemester wollte Hermen Sasse, Bürger zu Burg auf Fehmarn, im Jahr 1504, dass Stellvertreter in seinem Namen die Pilgerreisen durchführten, die er noch schuldig sei. Vgl. Testament Nr. B24.

Diese wenigen Beispiele verdeutlichen nicht nur, dass unterschiedliche Faktoren die Preisvorstellungen des Erblassers bzw. der Erblasserin beeinflusst haben. Sie zeigen darüber hinaus, dass die Kosten für Pilgerfahrten sowohl mit konkreten Geldbeträgen als auch mit Sachgütern aufgewogen werden konnten. Ob dabei nahe Verwandte oder auch Priester, die mit den Pilgerfahrten betraut wurden, besser entlohnt wurden als arme Laien, kann für Rostock ebenso wenig wie für Burg auf Fehmarn an Hand des vorliegenden Quellenmaterials festgestellt werden, da weder in den Rostocker noch in den Rendsburger oder Bürger Testamenten eine Beauftragung von Geistlichen mit Stellvertreterwallfahrten nachweisbar ist.⁷³

Eine sorgfältige Auswahl der Stellvertreter, wie sie oben im Kontext der Bezahlung der Reisenden schon angeklungen ist, lag den Testatoren und Testatorinnen ebenfalls am Herzen, weshalb in so manchem Testament konkrete Vorstellungen hierüber niedergeschrieben wurden. Neben den eben dargestellten Testamenten, in welchen Verwandte explizit für eine Stellvertreterwallfahrt mittels Geldbeträgen oder Sachgütern entlohnt werden sollten, lassen sich noch weitere Auswahlkriterien der Mietpilger in den Quellen ausmachen. Steffen Slorff legte beispielsweise im Jahr 1477 Wert darauf, dass besondere, fromme Menschen die beiden von ihm verfügten stellvertretenden Pilgerreisen nach Rom und zum Heiligen Grab nach Jerusalem pilgerten; diese Wallfahrer sollten von seiner Frau Taleke gemeinsam mit seinen Testamentsvollstreckern ausgesucht werden.⁷⁴ Diderikus Kramme scheint in seine Ehefrau ebenso vollstes Vertrauen gehabt zu haben, denn er wollte, dass seine Frau Gheseke stellvertretend für ihn selbst nach Königslutter, Aachen und Wilsnack reiste.⁷⁵ Damit wird deutlich, dass diejenigen Erblasser, die konkrete Vorstellungen von der Person hatten, die sich stellvertretend für sie auf Reisen begeben sollte, in der Regel ihnen nahestehende Personen wie Ehefrauen⁷⁶ (die Testamente mit den Nummern 39, B15), Verwandte (der *om* in Testament Nr. 11, die Nichte in Testament

⁷³ Diesen Schluss legen wohl allerdings die Lübecker Testamente nahe. Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 47.

⁷⁴ Vgl. Testament Nr. 31.

⁷⁵ Vgl. Testament Nr. 39.

⁷⁶ Auf die Frage, welchen Status die pilgernden Frauen inne hatten, soll hier nicht weiter eingegangen werden, weil das Material zu wenige Informationen über pilgernde Frauen bietet. Internationalen Untersuchungen zufolge sollen jedoch mehr weibliche als männliche Pilger im Mittelalter den niederen Gesellschaftsschichten angehört haben. Vgl. HARRISON, Raumvorstellungen, S. 90. Zur Mobilität von Frauen im Kontext der testamentarisch verfügten Pilgerreisen siehe weiterführend FAVREAU-LILIE, Pilgerfahrt, S. 40–44.

Nr. 36, die nächsten Erben in Testament Nr. B8, der Stiefsohn in Testament Nr. B15) oder Personen aus dem näheren Lebensumfeld bzw. aus dem Hauswesen (der Knecht in Testament Nr. 18) auswählten. In den meisten hier vorgestellten Fällen sollten die persönlich ausgewählten Stellvertreterpilger mit konkret beschriebenen Legaten für diese Reisetätigkeit entlohnt werden – sei es eine Bezahlung pekuniärer Art oder in Form von Sachkultur. Nach FAVREAU-LILIE wurden als Stellvertreterpilger hingegen zumeist arme Menschen ausgewählt – egal, ob es sich dabei um Laien oder Geistliche handelte. Wichtig waren lediglich der gute Ruf und die Frömmigkeit der Mietpilger.⁷⁷ Eine besondere Armut der in den vorliegenden Quellen als Mietpilger beauftragten Personen kann nicht nachgewiesen werden. Auf Grund dessen, dass die Entscheidungen für ausgerechnet diese konkreten Stellvertreter und Stellvertreterinnen jedoch offensichtlich ganz bewusst gefällt worden waren, kann man diesen Pilgern wohl zumindest einen guten Ruf und eine integre Frömmigkeit unterstellen.

Zusätzlich zur Auswahl der stellvertretenden Personen und ggf. der Höhe der Entlohnung konnten die Erblasser und Erblasserinnen noch das Ziel wählen, welches die Stellvertreter ansteuern sollten, und dabei zugleich entscheiden, ob mehrere Ziele in einer einzigen Reise zu besuchen waren oder ob vielmehr mehrere Personen zu unterschiedlichen Zielen entsandt werden sollten. Ein erstaunliches Ergebnis ergibt sich diesbezüglich bei der Untersuchung der Rostocker Testamente: In diesem Quellenkorpus lassen sich nur einzelne Pilgerfahrten ausmachen, die freilich auch kumuliert auftreten, was man durchaus als Risikostreuung betrachten kann.⁷⁸ Eine Art Rundreise, in der die ausgewählten Pilgerziele kombiniert wurden (eine Methode, die in den Lübecker Testamenten des 15. Jahrhunderts an Beliebtheit gewann),⁷⁹ wurde in Rostock nicht verfügt. Anders stellt sich dies in den Vermächtnissen aus Burg auf Fehmarn dar, wo Johann Peter 1439 wünschte, dass Stellvertreter für ihn zwei Reisen nach Wilsnack in Kombination mit zwei Reisen nach Aachen antreten sollten. Darüber hinaus entsandte er noch einen Pilger nach St. Servatius, der von dort aus weiter zum heiligen Kreuz nach Lütjenburg gehen sollte; an allen von Peter in Auftrag gegebenen Wallfahrtsziele sollte der Stellvertreterwallfahrer jeweils einen Schilling spenden.⁸⁰ Eine Kombination der Pilgerziele Wilsnack und Königslutter wählten Clawes Klyngksteen im Jahr 1471 und Mathias Broie 1486.⁸¹ Schließlich verfügte Tanke Witte ebenfalls 1471, dass in einer einzigen Pilgerreise Wils-

⁷⁷ Vgl. FAVREAU-LILIE, Pilgerfahrt, S. 34f.

⁷⁸ Vgl. OHLER, Seligkeit, S. 88. Siehe hierzu auch unten die weiteren Ausführungen.

⁷⁹ Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 27.

⁸⁰ Vgl. Testament Nr. B1.

⁸¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern B8 und B15.

nack, Thann und Einsiedeln besucht werden sollten.⁸² Diese Kombination ist nahezu identisch mit einer Kombination, die in Stralsund sehr beliebt war: Die Abfolge Wilsnack–Einsiedeln–Thann–Aachen konnte dort als eine Hauptroute der Pilger herausgearbeitet werden.⁸³

Die eben genannten Pilgerorte befinden sich unter den beliebtesten Pilgerzielen im hier untersuchten Testamentsbestand. Tabelle 25 zeigt in absteigender Reihenfolge, welche die beliebtesten Pilgerziele der Rostocker und Burger Erblasser und Erblasserinnen waren, ob die Ziele selbst angesteuert oder von einem Stellvertreter aufgesucht werden sollten, und in welchem Zeitraum sie Eingang in die Testamente gefunden haben.

Pilgerziel	Stellvertreterpilger Rostock	Stellvertreterpilger Burg auf Fehmarn	eigene Pilger-reise Rostock	eigene Pilgerreise Burg a. F.
Wilsnack	7: 1400–1496	9: 1439–1504	---	---
Aachen	6: 1378–1435	5: 1439–1521	---	---
Rom	8: 1378–1506	1: 1485	1: 1390	1: 1450
Golm	8: 1378–1493	---	---	---
Thann	5: 1406–1477	2: 1471–1503	---	---
Einsiedeln	5: 1406–1506	1: 1471	---	---

Tabelle 25: Beliebtheit der Pilgerziele in Rostock und Burg auf Fehmarn

Ebenso wie in Lübeck stellen überregionale Wallfahrtsorte die beliebtesten Pilgerziele in Rostock und in Burg auf Fehmarn dar.⁸⁴ Betrachtet man die in Tabelle 25 dargelegten Zeiträume, in denen die jeweiligen Pilgerfahrten verfügt wurden, so kann man speziell für Rostock sagen, dass zunächst Aachen am häufigsten besucht werden sollte. Der Wunsch nach einer stellvertretenden Wallfahrt nach Aachen verebbte jedoch im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts. Stattdessen wurde Wilsnack in der Mark Brandenburg äußerst beliebt und dies sowohl bei den Rostocker als auch bei den Burger Erblassern und Erblasserinnen: Zwischen 1439 und 1504 wurden in neun Testamenten aus Burg auf Fehmarn insgesamt 13 Pilger zum heiligen Blut nach Wilsnack entsandt. Alle Testatoren und Testatorinnen, die sich in diesem Zeitraum Stellvertreterpilger in ihren Vermächtnissen wünschten, schickten mindestens einen davon nach Wilsnack. Nach Aachen hingegen wurden zwischen 1439 und 1496 in nur vier Testamenten aus Burg auf Fehmarn sechs Pilger entsandt und 1521 ein weiterer. Ob die-

⁸² Vgl. Testament Nr. B9.

⁸³ Vgl. BETTIN/VOLKSDORF, *Pilgerfahrten*, S. 247.

⁸⁴ Vgl. DORMEIER, *Pilgerfahrten*, S. 27.

ser Vorliebenwechsel hinsichtlich des von den Stellvertreterpilgern aufzuzuschenden überregionalen Pilgerziels auf einen religiösen Modetrend zurückzuführen ist, kann vermutet, jedoch an Hand des vorliegenden Quellenmaterials nicht endgültig entschieden werden.

Thann und Einsiedeln waren Pilgerziele, die in Lübeck im 14. und 15. Jahrhundert ebenfalls immer beliebter wurden, obwohl die Pilger hierzu recht weite Strecken zu bewältigen hatten (von Lübeck nach Thann muss man immerhin 700 Kilometer Wegstrecke zurücklegen!).⁸⁵ Diese Distanzen schreckten jedoch die Lübecker Testatoren und Testatorinnen kaum – und auch die Bürger und insbesondere die Rostocker Erblasser und Erblasserinnen hinderten diese Entfernungen nicht daran, im 15. Jahrhundert des Öfteren Stellvertreterwallfahrer dorthin zu entsenden. Pilgerreisen zu weit entfernten Gnadenorten waren also nicht nur (wie oben in Abschnitt 5.1.1 dargelegt) bei den selbst pilgernden Testatoren im hier untersuchten Quellenbestand beliebt, auch testamentarische Entsendungen von Stellvertreterpilgern zu fernen Pilgerzielen erfreuten sich großer Beliebtheit, denn sie stellten eine gängige Praxis dar.

Noch beliebter als Stellvertreterwallfahrten nach Aachen, Thann oder Einsiedeln waren bei den Rostocker Erblassern und Erblasserinnen allerdings die Auftragswallfahrten zum Gollenberg, einem überregionalen Zentrum der Marienverehrung.⁸⁶ Dieser Gnadenort war zwar in Lübeck ebenfalls bekannt, doch zählte er dort keineswegs zu den beliebtesten Wallfahrtszielen – ebenso wenig wie in Burg auf Fehmarn, wo kein einziger Erblasser bzw. keine einzige Erblasserin dorthin Stellvertreter zu entsenden gedachte.⁸⁷ Während Köln gar nicht und Trier nur im Testament des Hinrik Brasche (Testament Nr. 16) aus dem Jahr 1406 als Pilgerziel für einen Mietpilger in Erscheinung tritt, ist das Fernwallfahrtsziel Rom sowohl in Burg auf Fehmarn als auch in Rostock unter den beliebtesten Pilgerzielen in den Testamentsbeständen auszumachen. Auch in Lübeck wurden Köln und Trier erstaunlich selten in den Testamenten als Pilgerziele ausgewählt, während Rom dort das beliebteste Fernwallfahrtsziel bis zur Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert darstellte. Gegen Mitte des 15. Jahrhunderts allerdings wurde Rom in den Lübecker Testamenten von Santiago de Compostela in den Schatten gestellt.⁸⁸ Da Santiago im hier untersuchten Material nur im Testament des Volmarus de Pomerio (Testament Nr. 1) in Erscheinung tritt, der sich (wie oben schon erwähnt) im Jahr 1317 selbst auf den Weg

⁸⁵ Vgl. ebd.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 29.

⁸⁷ Vgl. ebd., S. 27.

⁸⁸ Vgl. ebd.

nach Spanien machen wollte und Rom als Wallfahrtsziel nicht nur von zwei Testatoren selbst besucht werden sollte, sondern auch in neun Verfügungen zwischen 1368 und 1506 in Erscheinung tritt, kann hier ganz eindeutig Rom zwischen dem ausgehenden 14. und dem beginnenden 16. Jahrhundert als beliebtester Fernwallfahrtsort sowohl in Burg auf Fehmarn als auch in Rostock angesehen werden.

Neben diesen überaus beliebten und auch sehr bekannten Pilgerzielen suchten die Rostocker und die Bürger Erblasser und Erblasserinnen im Laufe des 15. Jahrhunderts weitere, neu hinzugekommene Pilgerziele auf, wie z. B. Blomberg⁸⁹ oder Sternberg.⁹⁰ Diese neuen Gnadenorte fanden in Lübeck zwar nur selten Eingang in die letztwilligen Verfügungen, aber DORMEIER betont dennoch, dass es erstaunlich sei, dass solche Ziele „umgehend in Lübeck wahrgenommen und in die mehr oder weniger feststehende Standardauswahl für Auftragspilgerfahrten aufgenommen wurden.“⁹¹ Blomberg wurde dabei von den Lübecker Testatoren und Testatorinnen zwischen 1430 und 1479 zweimal und zwischen 1480 und 1530 einmal als Pilgerziel für die Mietpilger ausgesucht und

⁸⁹ In Blomberg soll vor dem Osterfest 1460 eine Bürgersfrau 45 konsekrierte Hostien gestohlen, um sie zu abergläubischen Zwecken missbraucht zu haben. Auf Grund dessen, dass die Frau dann doch von Zweifeln geplagt worden sein soll, warf sie die Hostien angeblich in einen Brunnen, was allerdings an die Öffentlichkeit gelangte. Die Frau wurde ob dieser Gotteslästerung verhaftet, zum Tode verurteilt und schließlich hingerichtet. Edelherr Bernhard III. zur Lippe ließ als Landesherr am Ort dieser Sünde zur Sühne eine Kapelle bauen. Auf seine Zusprache hin gründeten die Augustiner aus Möllenbeck eben dort 1468 ein neues Kloster, das auch zur Betreuung der Wallfahrer dienen sollte. Gemeinsam mit seinem Bruder, dem Bischof von Paderborn, förderte der Landesherr damit die Wallfahrt nach Blomberg nach Kräften. Vgl. BEBELMANN, Hellweg, S. 35. BEBELMANN verwendet in dieser Erzählung den äußerst schwierigen Begriff des „Frevels“, der einen zutiefst symbolischen Wert hat (die Hostie symbolisiert Christus) und sich aus kunsthistorischer Sicht im Kontext der Bildersturmdebatte als feststehender Begriff etabliert hat. Aus diesem Grund wurde an dieser Stelle darauf verzichtet, den Begriff „Frevel“ für die Gotteslästerung der Blomberger Bürgersfrau zu verwenden. Ich danke Yvonne Arras für diesen wichtigen Hinweis!

⁹⁰ Pilgerfahrten zum Sternberg hatten die sich dort befindliche Heilig Blut-Kapelle zum Ziel. Vgl. Pilgerzeichendatenbank, hrsg. v. den Staatlichen Museen zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz – Kunstgewerbemuseum, abrufbar unter: http://www.pilgerzeichen.de/indices/w_orte/1/0/Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern/1562/0/0/0/ort (zuletzt abgerufen am 08.09.2017).

⁹¹ DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 28. In den zugehörigen Anmerkungen des Autors können ebd. Hinweise auf weitere Literatur zu diesen Wallfahrtsorten entnommen werden.

Sternberg in der Testamenten zwischen 1480 und 1530 dreimal.⁹² In den Rostocker Testamenten wurde zwar keine Pilgerreise nach Blomberg gestiftet aber eine Reise zum Sternberg: Peter Wyre wollte 1496, dass seine Nichte Anneke Wyre für ihn einmal nach Wilsnack, zweimal zum Sternberg und einmal nach Kenz pilgerte; eine Rundreise sah er dabei jedoch nicht vor.⁹³ In Burg auf Fehmarn hegte keiner der Erblasser und Erblasserinnen den Wunsch, einen Stellvertreter zum Sternberg zu entsenden. Allerdings wurde Blomberg durchaus von zwei Testatoren als geeignetes Pilgerziel angesehen. Cord Schulte sah 1487 eine Pilgerreise nach Wilsnack, eine nach Blomberg und eine nach Gettorf vor⁹⁴ und Hermen Sasse wollte im Jahr 1504 ebenfalls, dass seine Testamentsvollstrecker die ihm noch geschuldeten Beträge eintrieben, um damit eine Rundreise von St. Servatius über Elende, den Sternberg, Wilsnack und *Schönenborn* bezahlen zu können, die der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung anscheinend noch schuldig war.⁹⁵ In eine „Standardauswahl“ wurden diese seltenen Pilgerziele damit zwar nicht aufgenommen. Auch ist mit dem vorliegenden Quellenmaterial nicht mit Sicherheit festzustellen, ob die Rostocker Bevölkerung den Blomberg kannte oder ob die Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner von Burg auf Fehmarn den Sternberg kannten. Bemerkenswert ist jedoch, dass in denjenigen Fällen, in denen diese neuen Pilgerziele Aufnahme in die Testamente gefunden haben, dies ebenso wie in Lübeck relativ rasch geschehen ist.

Die positive Einflussnahme auf das eigene Seelenheil mittels einer Pilgerfahrt – ob selbst durchgeführt oder durch Stellvertreter – war ein nicht selten genutztes Element in Testamenten, um die Zeit, die die Seele nach damaligem Verständnis nach dem Tod im Fegefeuer verbringen musste, zu verkürzen. Der positive Effekt, den eine solche Pilgerreise auf das Seelenheil ausübte, konnte allerdings noch gesteigert werden. Eine Möglichkeit stellte hierbei die Entsendung mehrerer Pilger zu demselben oder auch zu verschiedenen Gnadenorten

⁹² Vgl. ebd., S. 23f. Ein Pilgerzeichen des Wallfahrtsort Sternberg, das zwischen 1492 und dem beginnenden 16. Jahrhundert angefertigt wurde, wurde in Lübeck gefunden. Womöglich brachte es einer dieser drei Lübecker Stellvertreterpilger mit nach Hause. Vgl. Pilgerzeichendatenbank. Pilgerzeichen aus Lübeck sind offenbar nicht allzu selten; neben diesem Pilgerzeichen sind noch weitere Pilgerzeichen bspw. aus Aachen in Lübeck gefunden worden. Für Rostock oder Burg auf Fehmarn lassen sich in der Pilgerzeichendatenbank jedoch leider für keinen der in den Rostocker oder Burger Testamenten erwähnten Gnadenorte Pilgerzeichen finden.

⁹³ Vgl. Testament Nr. 36.

⁹⁴ Vgl. Testament Nr. B16.

⁹⁵ Vgl. Testament Nr. B24.

dar, was sowohl in Rostock als auch in Burg auf Fehmarn, wie oben gezeigt, durchaus praktiziert wurde. Nach OHLER handelt es sich hierbei um „reines kaufmännisch-ökonomisches Denken“, da die Anordnung, dass mehrere Pilgerreisen durch unterschiedliche Personen durchgeführt werden sollten, ein „Akt der Risikostreuung“ sei.⁹⁶ Eine weitere Option der Effektsteigerung konnte eine Gabe in den Opferstock der jeweils besuchten Stätte darstellen.⁹⁷ Hier von machte Johann Peter im Jahr 1439 Gebrauch, der verfügte, dass zwei Reisen nach Wilsnack zusammen mit zwei Reisen nach Aachen gegangen werden sollten. Außerdem gab er eine Reise nach St. Servatius in Kombination mit einer Pilgerfahrt nach Lütjenburg in Auftrag, wo jeweils ein Schilling geopfert werden sollte.⁹⁸ Auch in den Lübecker Testamenten treten solche Motivgaben in seltenen Fällen in Erscheinung, doch gestalteten sich diese zumindest teilweise deutlich reicher: In den Testamenten der Metropole sollten Wachsspenden, Silbergegenstände, Goldstücke, aber auch Geldsummen dargebracht werden.⁹⁹ Ei-

⁹⁶ Vgl. OHLER, Seligkeit, S. 88.

⁹⁷ SELCH JENSEN unterscheidet daher zwischen qualitativen und quantitativen Reisen, wobei er Qualität in diesem Kontext über genaue Anweisungen der Testatoren bzw. Testatorinnen definiert, die dem Pilger vor Ort sein Tun und Lassen vorschrieben. Vgl. SELCH JENSEN, Pilgerfahrten, S. 44.

⁹⁸ Vgl. Testament Nr. B1.

⁹⁹ Vgl. OHLER, Seligkeit, S. 90f. OHLER geht hier davon aus, dass beauftragte Pilger sicherlich nicht mit leeren Händen gekommen seien, denn im Laufe des Mittelalters seien erhebliche Mengen an Edelmetall aus Nordeuropa nach Süden transportiert worden. Er vermutet daher, dass hinsichtlich der Ausstattung der Mietpilger mit Opfergaben die Testamentsvollstrecker Verfügungsberechtigt waren. Vgl. ebd., S. 91. Ausgeschlossen werden kann hier nicht, dass die Provisoren den Stellvertreterpilger nach eigenem Ermessen Motivgaben mit auf den Weg gaben. Allerdings muss man sich durchaus fragen: Weshalb verfügte im hier untersuchten Testamentsbestand nur ein Testator, dass insgesamt sechs Schillinge an vier verschiedenen Orten gespendet werden sollten? Grundsätzlich empfiehlt es sich, die Quellenbestände aus Rostock und aus Burg auf Fehmarn bei solchen Überlegungen getrennt voneinander zu betrachten, da die gängige Praxis in beiden Städten voneinander abweichen konnte (man denke nur einmal an die immensen Abweichungen im Testamentsformular, wie sie oben in Abschnitt 2.4 dargestellt wurden). Es gibt m. E. hierfür mehrere Erklärungsmöglichkeiten: Erstens könnte es sein, dass weder in Rostock noch in Burg auf Fehmarn Motivgaben bei Pilgerfahrten gebräuchlich waren, weshalb Johann Peter die Notwendigkeit sah, explizit solche einzufordern. Zweitens war die Ausstattung der Mietpilger mit Motivgaben durch die Testamentsvollstrecker möglicherweise in beiden Städten standardmäßig vorgesehen, weshalb Johann Peter mit seiner Verfügung die Höhe der Motivgaben an den von ihm ausgewählten Gnadenorten regulieren wollte. Drittens könnte die Versorgung der Stellvertreterwallfahrer mit Motivgaben in Rostock zum

ne dritte Möglichkeit, durch die man in der vorherrschenden Vorstellungswelt seine Zeit im Fegefeuer verkürzen konnte, stellte der Besuch der Pilgerorte zu einer ganz bestimmten Zeit dar, zu welcher die Ablässe erhöht waren. Von dieser Möglichkeit machten gleich mehrere Erblasser Gebrauch: Evert Wolthrop wollte 1378 unter anderem zu der von seinem Bruder verfügten Pilgerreise sechs Mark dazu geben,¹⁰⁰ damit ein Stellvertreter für die beiden Brüder nach Rom pilgerte; der Mietpilger sollte nach ausdrücklichem Wunsch des Erblassers in der Fastenzeit dorthin reisen.¹⁰¹ Im Jahr 1406 verfügte Hinrik Brasche, dass jeweils ein Pilger Rom, Aachen, Thann, Trier, Einsiedeln, Preetz, den Gollenberg und Wilsnack aufsuchen sollte (mittels dieser Kumulation machte Brasche exzessiv von der ersten hier beschriebenen Möglichkeit Gebrauch). Der Romreisende bekam dabei als einziger Pilger eine Auflage: er sollte *ene [1] hele vaste[n] dar tu liggende un[de] myner selen tu denkende myt sine[n] gude[n] werken*.¹⁰² Diese beiden Wünsche resultieren aus der Tatsache, dass man einen doppelten Ablass erwerben konnte, wenn man die Kirchen Roms in der Fastenzeit aufsuchte.¹⁰³ Aus diesem Grund wurden beispielsweise auch in Stralsunder Testamenten Pilger zur Fastenzeit nach Rom entsandt (wenn auch nur sehr selten).¹⁰⁴ Neben den doppelten Ablässen zur Fastenzeit warb Rom für eine Stadtvisite auch mit

normalen und daher nicht extra beschriebenen Vorgang bei der Einsetzung der Stellvertreter gehört haben, während in Burg auf Fehmarn eine solche Praxis unüblich war, weshalb Johann Peter mittels seiner Verfügung darauf Einfluss hatte nehmen wollen. Viertens könnten Variationen dieser Möglichkeiten sowohl von Ort zu Ort als auch im Laufe der Zeit eine Rolle gespielt haben, schließlich hatte sich auch das Wallfahrtswesen im Allgemeinen im Laufe des Spätmittelalters enorm verändert, wie in diesem Abschnitt schon dargestellt werden konnte.

¹⁰⁰ Eine Beteiligung an einer Wallfahrt war ebenso möglich wie eine Kapitaleinlage in eine Handelsgesellschaft. Auch in Lübeck können solche Beteiligungen nachgewiesen werden. Vgl. OHLER, Seligkeit, S. 90.

¹⁰¹ Vgl. Testament Nr. 11.

¹⁰² Testament Nr. 16.

¹⁰³ Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 41. DORMEIER weist in diesem Kontext darauf hin, dass es sich bei OHLER, SELCH JENSEN und MEYER um eine Fehlannahme handle, denn diese mutmaßten, dass solcherlei Bestimmungen darauf abzielten, „den armen Ersatzpilger auf diese Weise zu zwingen, in den Wintermonaten bei Eis und Schnee die Alpen zu überqueren und so die Bußleistung zugunsten des Auftraggebers zu erhöhen.“ Ebd. DORMEIER bezieht sich hierbei auf OHLER, Seligkeit, S. 87, SELCH JENSEN, Pilgerfahrten, S. 43 und MEYER, Besitzende Bürger, S. 110f. Die Fehlannahme führt DORMEIER dabei auf die Unkenntnis der römischen Ablassverzeichnisse zurück, aus welchen deutlich hervorgehe, dass in der Fastenzeit ein doppelter Ablass in Rom erworben werden konnte.

¹⁰⁴ Vgl. BETTIN/VOLKSDORF, Pilgerfahrten, S. 245.

einem vollkommenen Ablass durch einen Besuch bestimmter Kirchen in den Jubeljahren.¹⁰⁵ Aus diesem Grund begaben sich im Jahr 1450 nicht nur Lübecker Kaufleute nach Rom,¹⁰⁶ sondern sicherlich auch der Bürger und Ratmann zu Burg auf Fehmarn Peter Heltzen.¹⁰⁷ Wenn nicht direkt, so erfahren wir des Weiteren durch das Testament der Kathryne Lenten doch zumindest indirekt (wie oben erwähnt), dass sich ihr Mann im August des Jubeljahrs 1475 auf dem Weg nach Rom befunden habe;¹⁰⁸ Kathrynes Mann Hans Vos hatte dabei sicherlich auch auf einen absoluten Ablass seiner Sünden in Rom spekuliert.

Solcherlei Ablassversprechungen gab es für die meisten Gnadenorte, doch spiegeln sich diese erstaunlicherweise in den Verfügungen der Erblasser und Erblasserinnen aus Rostock und aus Burg auf Fehmarn lediglich für das Pilgerziel Rom wieder. In Lübeck hingegen wünschten sich die Testatoren und Testatorinnen seit Beginn des 15. Jahrhunderts beispielsweise nicht selten Auftragspilger, die pünktlich zum Ablassfest nach Königslutter reisen sollten.¹⁰⁹ Nach

¹⁰⁵ Nach BETTIN und VOLKSDORF gehörten die Kirchen San Pietro in Vaticano, San Paolo fuori le Mura, San Sebastiano fuori le Mura, San Giovanni in Laterano, Santa Croce in Gerusalemme, San Lorenzo fuori la Mura, Santa Maria Maggiore und noch fünf weitere Kirchen zum standardmäßigen Besuchsprogramm der Rompilger. In den Stralsunder Testamenten wurden allerdings nur die ersten beiden Kirchen genannt, da die Apostelgräber zum einen wohl populärer waren und weil dort zum anderen auch gewaltige Ablässe von 12.000 Jahren erlangt werden konnten, wobei St. Peter im Hinblick auf seine Ablassversprechen besonders attraktiv gewesen sein soll. Vgl. ebd., S. 239.

¹⁰⁶ Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 42. Auch Stralsunder Testatoren und Testatorinnen wussten um den Plenarablass in Rom in den Jubeljahren. Schon in einem Testament aus dem Jahr 1390 ist eine Verfügung erhalten, die vorsah, dass im Goldenen Jahr (gemeint ist das Jahr 1400) zwei Männer im Namen des Erblassers nach Rom pilgern sollten. Allerdings weisen BETTIN und VOLKSDORF darauf hin, dass Rom eher als eine Gnadenstätte per se zu betrachten sei, dass also solche extraordinären Ablassversprechungen die Stralsunder Erblasser und Erblasserinnen eher selten zur Stiftung von terminierten Pilgerfahrten animierten. Vgl. BETTIN/VOLKSDORF, Pilgerfahrten, S. 244f.

¹⁰⁷ Vgl. Testament Nr. B4. Heltzen verweist zwar nicht explizit auf das Jubeljahr als Anlass für die geplante Reise, aber man kann davon ausgehen, dass dies sein Beweggrund war, der ihn ausgerechnet in diesem Jahr gen Rom führte. Vgl. hierzu auch oben bei Anm. 35 (Abschnitt 5.1.1).

¹⁰⁸ Vgl. Testament Nr. 30 sowie oben bei Anm. 37 (Abschnitt 5.1.1).

¹⁰⁹ Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 31. Auch OHLER stellte schon fest, dass manche der Lübecker Testatoren und Testatorinnen am Peter- und Paulstag in Königslutter beten sollten. Er führt dies darauf zurück, dass Gebete zu bestimmten Zeiten wohl als besonders wirkmächtig galten. Vgl. OHLER, Seligkeit, S. 87. Am 29. Juni, dem Peter- und Paulstag, konnten beispielsweise diejenigen Menschen, die die Klosterkirche zu Kö-

Königslutter entsandten im 15. Jahrhundert jedoch nur ein Rostocker und drei Bürger Erblasser Stellvertreterpilger, wobei als Zeitpunkt der Reise in keiner dieser Verfügungen eindeutig der Peter- und Paulstag bzw. das Kirchweihfest festgelegt war: So wollte der Rostocker Bürger Diderikus Kramme, dass seine Frau Gheseke für ihn nach Aachen, Wilsnack und Königslutter pilgerte; einen Zeitpunkt gab er für diese Reisen nicht vor.¹¹⁰ Der Bürger Bürger Clawes Klyngksteen entsandte 1471 unter anderem einen Verwandten nach Wilsnack und Königslutter, ebenfalls ohne auf die dortige Erteilung des Ablasses am Peter- und Paulstag Bezug zu nehmen.¹¹¹ Auch der aus Burg stammende Mathias Broie verfügte am 4. Juni 1486, dass der Sohn seiner Frau Anneke eine *besunderge* Reise nach Königslutter zusammen mit einer Reise nach Wilsnack durchführen sollte.¹¹² Bei dieser „besonderen“ Reise könnte es sich durchaus um eine Ablassreise zum Peter- und Paulstag handeln, obschon eine Terminierung auf den 29. Juni nicht explizit erwähnt wurde. Da Broie jedoch auf die Besonderheit dieser Reise hinwies und da sein Testament Anfang Juni aufgesetzt wurde, könnte er die Hervorhebung dieser Reise als *besunderge* Reise in der Tat auf den Peter- und Paulstag bzw. das Kirchweihfest bezogen haben. Schließlich wollte noch Clawes Wilder, der ebenfalls Bürger zu Burg auf Fehmarn war, im Jahr 1503, dass nicht nur eine Reise nach Thann aus dem *samenden* Gut bezahlt durchgeführt werden sollte. Er wünschte darüber hinaus, dass ein weiterer Stellvertreter eine Reise nach Wilsnack zusammen mit einer Reise nach Werben und Königslutter auf sich nehmen sollte. Einen bestimmten Zeitpunkt für die Reise legte er hierbei nicht fest.¹¹³

nigslutter besuchten, einen bedeutenden Ablass erwerben. Dieser Ablass war gleichbedeutend mit dem Ablass, den man am Peter- und Paulstag in allen Kirchen Roms gewinnen konnte. In Kombination mit dem Kirchweihfest zu Königslutter am 30. Juni brachten die Wallfahrten nach Königslutter dem Konvent im Übrigen beträchtliche Einkünfte ein. Vgl. SCHLOTHEUBER, Eva: Kloster und Stadt Königslutter, in: Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des braunschweigischen Landes. Mittelalter, hrsg. v. Claudia MÄRTEL et al., Hildesheim [u. a.] 2008, S. 537–557, hier S. 546. Mit seiner Vermutung einer besonderen „Wirkmächtigkeit“ hatte OHLER also gewissermaßen Recht.

¹¹⁰ Vgl. Testament Nr. 39.

¹¹¹ Vgl. Testament Nr. B8.

¹¹² Vgl. Testament Nr. B15. Möglicherweise bezieht sich die Hervorhebung der „besonderen“ Reise auch (wie oben in Anm. 68 (Abschnitt 5.1.2) überlegt) auf Reisemodalitäten: Vielleicht sollte der Stiefsohn die Reise nicht zu einem bestimmten Termin, sondern vielmehr in wollenen Kleidern und bzw. oder barfuß antreten, um die Bußleistung zu vergrößern.

¹¹³ Vgl. Testament Nr. B23.

Oben wurde schon dargestellt, dass die Rostocker Erblasser und Erblasserinnen gar keine und die Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn nur selten Pilgerortkombinationen in einer Reise aufsuchen lassen wollten.¹¹⁴ Allerdings sieht man an den eben beschriebenen Fällen, dass in den hier untersuchten Testamenten immer wieder dieselben Pilgerziele kumuliert wurden: Die Entsendung eines Pilgers nach Wilsnack und die Anordnung einer Pilgerreise nach Königsutter in demselben Testament (also zwei Reisen – keine kombinierte Reise!) kann in vier Testamenten nachgewiesen werden.¹¹⁵ Die Entsendungen von Mietpilgern zum Gollenberg und nach Wilsnack innerhalb eines Vermächtnisses war in Rostock äußerst beliebt: In fünf Testamenten wählten Rostocker Erblasser und Erblasserinnen mitunter diese beiden Pilgerziele parallel zueinander aus, um damit wohl bestmöglich auf ihr Seelenheil einzuwirken.¹¹⁶ Darüber hinaus wurde Rom in solch kumulierten Pilgerverfügungen häufig als zusätzliches Ziel ergänzt.

DORMEIER zufolge lässt die Position der Stellvertreterwallfahrten in der Quellengattung Testament Rückschlüsse auf die Bedeutung des Legats für den Erblasser bzw. die Erblasserin zu. Da der Lübecker Johann Boysenborch gleich als erste Verfügung *ad pias causas* seine Wünsche nach Stellvertreterwallfahrten niederschreiben ließ, müssen ihm DORMEIER zufolge diese Legate wohl besonders am Herzen gelegen haben. Insbesondere auch deshalb, da derartige Anweisungen für gewöhnlich erst viel später oder gar zum Abschluss der frommen Legate erteilt wurden.¹¹⁷ Durchmustert man diejenigen Rostocker und Bürger Testamente, die Stellvertreterwallfahrten beinhalten, nach deren Position im Testamentstext, so ergibt sich folgendes Bild: Zu Beginn des Testaments und damit ganz am Anfang der Legate *ad pias causas* entsandten elf Testatoren und Testatorinnen Stellvertreterpilger,¹¹⁸ zur Mitte des Verfügungsteils hin sechs

¹¹⁴ Vgl. bei Anm. 83 (Abschnitt 5.1.2). Otte Vöcke beauftragte 1485 zwei einzelne Pilger, die nach Aachen und nach Elende wallfahren sollten. Eine Kombination beider Reiseziele in einer Reise scheint er dabei nicht im Sinn gehabt zu haben. Vgl. Testament Nr. R12. In Anbetracht dessen, dass in Rendsburg nur ein Testator Stellvertreterwallfahrten verfügte, lässt sich daraus für Rendsburg jedoch keine Vorliebe ableiten.

¹¹⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 39, B8, B15, B23 (hier allerdings in Form einer kombinierten Reise).

¹¹⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern 15, 16, 20, 22, 24.

¹¹⁷ Vgl. DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 36f.

¹¹⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern 11 (an erster Stelle, wobei dieser Testator im Verlauf des Textes noch mehr Pilgerreisen verfügte), 16, 20 (als erstes Legat), 24, 45, B1 (als erstes Legat), B8, B14, B16, B24, B29.

Erblasser und Erblasserinnen¹¹⁹ und zum Ende des Testaments hin acht Personen.¹²⁰ Erblasser und Erblasserinnen, die bei der Errichtung ihrer Vermächtnisse zuallererst an die Entsendung von Mietpilgern dachten, kann man durchaus unterstellen, dass diese Verfügungen Herzensangelegenheiten der jeweiligen Menschen darstellten. Wurden diese Anordnungen jedoch inmitten der übrigen Legate *ad pias causas* oder gar als letzte Verfügung überhaupt angebracht, so kann wohl eher von einer Anwendung des im Kontext der Stiftungen zu Gunsten der Kirchen und Klöster schon beschriebenen „Gießkannenprinzips“ durch den Testator bzw. die Testatorin ausgegangen werden, durch welches diese möglichst viele fromme Gaben gemischter Art als Vorsorge für ihr Seelenheil gestiftet wissen wollten, ohne dabei die Stellvertreterwallfahrten besonders hervorzuheben.

Von den 16 Personen aus Rostock, die testamentarisch Stellvertreterpilgerschaften verfügten, gehören acht (50%) zu denjenigen Testatoren und Testatorinnen, die im Zuge des „Gießkannenprinzips“ alle Pfarrkirchen und Klöster mit Legaten bedachten und zwei andere (knapp 13%) schlossen zumindest einen Großteil der geistlichen Institutionen in ihre Verfügungen mit ein. Weitere 25% unter den Stifterinnen und Stiftern von Wallfahrten hatten lediglich eine Pfarrkirche in ihr Vermächtnis aufgenommen und die übrigen zwei Personen (knapp 13%) verzichteten auf jegliche Unterstützung kirchlicher Einrichtungen, ohne es sich jedoch nehmen zu lassen, einen Mietpilger zu engagieren.¹²¹ Unter den Anwenderinnen und Anwendern des „Gießkannenprinzips“ befinden sich überwiegend Menschen, die der NOODT'schen Vermögensklasse 3 zuzuordnen sind, doch zudem freilich auch sehr reiche Testatoren bzw. Testatorinnen, die in die Vermögensklasse 1.2 kategorisiert wurden. Erstaunlicherweise verfügte jedoch kein einziger der neun Ratsherren eine Stellvertreterpilgerschaft. Vielmehr scheinen die Wallfahrtsstiftungen in Rostock ein Phänomen des Mittelstandes und der Unterschichten zu sein, denn von den insgesamt 24 Erblassern und Erblasserinnen, die der Vermögensklasse 3 zugeordnet wurden, entsandten acht (33%) einen oder mehrere Mietpilger und der Großteil dieser der Vermögensklasse 3 zugehörigen Menschen wurde in die untersten Wege- und Stegelegatskategorien eingeordnet. Es handelt sich also um den weniger begüterten

¹¹⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 15, 22, 25, 34, B9, B10.

¹²⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 18, 19, 27, 31, 36, 39, B15, B23.

¹²¹ Anwender und Anwenderinnen des „Gießkannenprinzips“ waren die Verfasserinnen bzw. Verfasser der Testamente mit den Nummern 11, 13, 16, 19, 20, 22, 31, 45. Einen Großteil der geistlichen Institutionen bedachten: 15, 25. Zu Gunsten von nur einer Pfarrkirche stifteten: 18, 24, 27, 36. Keinerlei kirchliche Einrichtung wurde in folgenden Testamenten erwähnt: 34, 39.

Teil der Mittelschicht, der Interesse an Stellvertreterwallfahrten hatte. Unter den sieben der Vermögensklasse 4 angehörigen Personen waren zwei (knapp 29%), die sich einen oder mehrere Auftragspilger wünschten, und drei der zehn (30%) der Vermögensklasse 5 zuzuordnenden Testatoren und Testatoren beauftragten ebenfalls einen oder mehrere Stellvertreterpilger.¹²² Dass die Oberschicht und die begüterte Mittelschicht lediglich unter den selbst pilgernden Testatoren anzutreffen ist, während Stellvertreterwallfahrten eine Erscheinung der sozial tiefer eingeordneten Bevölkerungsschichten waren, liegt sicherlich darin begründet, dass sich Angehörige der sozial benachteiligten Schichten eine längere Abwesenheit von zu Hause wohl kaum leisten konnten.

In Burg auf Fehmarn und in Rendsburg ist eine ähnliche Tendenz wie in Rostock wahrnehmbar, doch scheint sie dort nicht ganz so stark ausgeprägt. Immerhin verfügte in Burg auf Fehmarn einer der fünf Ratsherren Stellvertreterpilgerschaften. Die übrigen Wallfahrten wurden von sechs Personen der Vermögensklassen 3 und drei Menschen aus der Vermögensklasse 5 gestiftet. Somit wünschte sich etwa ein Drittel der insgesamt 18 Personen, die in die Vermögensklasse 3 kategorisiert wurden, und ebenfalls ein Drittel der insgesamt neun Personen, die der Vermögensklasse 5 zuzuordnen sind, einen oder mehrere Mietpilger. Auch der Rendsburger Testator, der Mietpilger anzuheuern gedachte, ist der Vermögensklasse 5 zuzuordnen.¹²³ Tendenziell ist die Verfügung von Stellvertreterwallfahrten also in Burg auf Fehmarn ebenso wie in Rostock eher ein Phänomen der Mittel- sowie der Unterschicht. Auch in Rendsburg könnte sich dies so abzeichnen, doch erlaubt eine einzige Verfügung freilich keine fundierte Aussage darüber.

Betrachtet man die Anzahl sowie die regionale Vielfalt der verfügbaren Pilgerfahrten nicht nur in den Testamenten aus Rostock und aus Burg auf Fehmarn allgemein, sondern auch in den einzelnen Vermächtnissen selbst,¹²⁴ so kann DORMEIERs Überlegung über die Bedeutung der Pilgerfahrten im Hanseraum am Beispiel des Testaments von Johann Boysenborch aus dem Jahr 1457 ge-

¹²² Vgl. die Testamente mit den Nummern 11 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 31 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 45 (VK 1.2/W&S-Legat 4), 13 (VK 3/W&S-Legat 2), 15 (VK 3/W&S-Legat 1), 16 (VK 3/W&S-Legat 1), 19 (VK 3/W&S-Legat 3), 20 (VK 3/W&S-Legat 1), 22 (VK 3/W&S-Legat 1), 25 (VK 3/W&S-Legat 1), 34 (VK 3/W&S-Legat 2), 18 (VK 4/W&S-Legat 1), 24 (VK 4/W&S-Legat 1), 27 (VK 5/W&S-Legat 1), 36 (VK 5/W&S-Legat 2).

¹²³ Vgl. die Testamente mit den Nummern B9 (VK 1.1), B1 (VK 3), B8 (VK 3), B14 (VK 3), B23 (VK 3), B24 (VK 3), B29 (VK 3), B10 (VK 5), B15 (VK 5), B16 (VK 5), R12 (VK 5).

¹²⁴ Nur wenige Testatoren und Testatorinnen entsandten weniger als drei Stellvertreterpilger: Vgl. die Testamente mit den Nummern 18 (Gollenberg und Aachen), 19 (Rom), 25 (Rom), 27 (Thann), 45 (Rom und Einsiedeln).

stützt werden. Durch die Häufung der angeordneten Pilgerreisen in diesem Lübecker Testament, durch deren Vielfalt und auch durch ihre Position innerhalb des Testaments schließt DORMEIER nämlich darauf, dass es sich bei diesen Legaten um „ein beredtes Zeugnis für die Bedeutung der Wallfahrten in Lübeck und im Hanseraum im späten Mittelalter“ handle.¹²⁵ Da die Kumulation von vielfältigen Pilgerzielen in den Testamenten aus Rostock und Burg auf Fehmarn die Regel ist, stützt dies die These der großen Bedeutung dieser Art der Seelgeräte im Hanseraum. Auffällig ist hierbei, dass in denjenigen Urkunden, in denen keine gehäufte Entsendung von Pilgern gewünscht wurde, die Stellvertreter in drei von fünf Fällen (mitunter) das Fernpilgerziel Rom ansteuern sollten. Vielleicht wog die Entfernung in diesen Fällen mehr als eine Kumulation der einzelnen Ablässe.

Die Quellengattung der Testamente ist jedoch nicht nur zur Erforschung der Bedeutung von Pilgerfahrten im Hanseraum hervorragend geeignet. KÜHNE spricht von Testamenten als Leitquellen religiöser Mobilität,¹²⁶ was ebenfalls sowohl auf Grund der Anzahl der gestifteten Wallfahrten als auch wegen der großen regionalen Vielfalt der Verfügungen aus Burg auf Fehmarn und insbesondere auch aus Rostock zweifelsfrei bestätigt werden kann.

5.2 Armenspenden

In manchen Lübecker Testamenten wurden Pilgerreisen als Almosen für die Armen gestiftet.¹²⁷ Eine solche Praxis lässt sich weder in den Testamenten aus Rostock noch in denjenigen aus Burg auf Fehmarn nachweisen,¹²⁸ obwohl Armenspenden in den Vermächtnissen aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn eine häufig genutzte Möglichkeit darstellten, aus der christlichen Pflicht zur Armenfürsorge heraus Legate zu frommen Zwecken zu vergeben.

¹²⁵ Vgl. DORMEIER, *Pilgerfahrten*, S. 36, das Zitat ist ebd. abgedruckt.

¹²⁶ Vgl. KÜHNE, Hartmut: *Religiöse Mobilität zwischen Elbe und Saale am Ende des Mittelalters*, in: *Der Jakobuskult in Sachsen (Jakobus-Studien 17)*, hrsg. v. Klaus HERBERS, Enno BÜNZ, Tübingen 2007, S. 25–60, hier S. 36.

¹²⁷ Vgl. SELCH JENSEN, *Pilgerfahrten*, S. 31. NOODT führt hierzu als Beispiel das Testament des Ludolf Kures von 1308 an, welcher zwei Arme damit beauftragen lassen wollte, in seinem Namen nach Santiago de Compostela zu pilgern, womit die Verfügung einer Stellvertreterwallfahrt eine soziale Komponente erhielt. Vgl. NOODT, *Religion*, S. 170.

¹²⁸ In den Urkunden aus Rendsburg lässt sich eine solche Praxis erst recht nicht feststellen, da in diesen Quellen keine Pilgerfahrten verfügt wurden. Vgl. hierzu oben Abschnitt 5.1.

Andererseits galten Pilger im Umkehrschluss wiederum als arm, weshalb sich (wie oben in Abschnitt 5.1 erwähnt) in manchen Städten Elendenbruderschaften unter anderem diesen armen Reisenden annahmen.¹²⁹ Nach OEXLE hat der Begriff der Armut in der Vormoderne drei Dimensionen: Es gibt erstens die absolute Armut im Sinne eines Mangels an lebensnotwendigen Dingen, wie Nahrung, Bekleidung und einer Behausung. Zu den Armen zählen zweitens auf Grund ihrer Lebenssituation „schwache“ Personen, z. B. Alte und Kinder (diese sind lebenszyklisch bedingt arm) oder Witwen und Waisen, Kranke, Gefangene, Migranten, „Fremde“ und Pilger (diese befinden sich wegen der okkasionellen Bedingungen in einer schwachen Position). Im Mittelalter wurden all diese Personen als *pauperes* (die „Armen“) den *potentes* (den „Starken“) gegenübergestellt.¹³⁰ Drittens gibt es neben diesen „absoluten“ und „situativen“ Formen der Armut auch noch eine „relative“ Armut, welche durch einen Mangel an Standesnotwendigem definiert wird.¹³¹

Mit dem Erblühen des Städtewesens kam es durch die Elemente Mobilität und Bevölkerungszunahme zu einer Vermehrung der Armut, die schon den Zeitgenossen bewusst war, „[d]enn die Armut auf dem Land bleibt eher verborgen, die Armut in der Stadt hingegen fällt auf.“¹³² Die Armenfürsorge seit dem 11. und 12. Jahrhundert ist daher beeinflusst von der Zunahme und dem Sichtbarwerden der Armut; sie manifestierte sich oftmals in Form von Bruderschaften und Hospitälern, welche als Maßnahmen gegen Verarmung und zur Linderung der Not an Bedeutung gewannen.¹³³ Durch den Bevölkerungsrückgang im 14. Jahrhundert, den insbesondere die Pest verursacht hatte, veränderten sich mitunter die Denkweisen und das Verhalten der Menschen im Blick auf die Ar-

¹²⁹ Vgl. oben Abschnitt 4.3.1 und Anm. 15 (Abschnitt 5.1). Bruderschaften hatten indes, wie oben in Abschnitt 4.3.1 beschrieben, nicht nur die Pflicht zur Armenfürsorge gegenüber Dritten zur Aufgabe, sondern auch die soziale Absicherung ihrer Mitglieder gegen Verarmung und Armut. Die Akzente sind hierbei je nach der sozialen Lage der Mitglieder der Bruderschaften verschieden gesetzt. Insbesondere bei Kalanden, also Priesterbruderschaften, spielte die Sorge für Andere eine bedeutende Rolle. Vgl. OEXLE, Armut, S. 63. Vgl. RIETHMÜLLER, *troste*, S. 148 Anm. 12.

¹³⁰ Dieser Befund deckt sich mit den Bezeichnungen in den lateinisch abgefassten Testamenten, denn in diesen wurden stets Stiftungen an die *pauperes* getätigt, obwohl man OEXLE zufolge in biblischen Texten auch zwischen den Schwachen (*pauperes*) und den Armen (*humiles*) unterscheiden kann. Vgl. OEXLE, Armut, S. 54.

¹³¹ Vgl. ebd., S. 52, die Anführungszeichen hat OEXLE selbst gesetzt.

¹³² Vgl. ebd., S. 64, das Zitat ist ebd. abgedruckt.

¹³³ Vgl. ebd., S. 68. Auf die Hospitäler wurde in Abschnitt 4.2.2 schon eingegangen.

men. Man unterschied nun zwischen den „ehrbaren, verschämten Armen“¹³⁴ im Gegensatz zu den „starken“, also den arbeitsfähigen und daher betrügerischen Bettlern, die ihre Arbeitsunfähigkeit nur vortäuschten.¹³⁵

Zeitraum	Rostock	Rendsburg	Burg auf Fehmarn	Kiel ¹³⁶	Stralsund ¹³⁷
1300–1350	100 %	---	---	25 %	58 %
1351–1400	75 %	---	---	43 %	>72 %
1401–1450	92 %	50 %	50 %	33	75 %
1451–1500	62 %	33 %	62 %	29 %	75 %
1501–1530	53 %	---	58 %	38 %	70 %

Tabelle 26: Entwicklung der Armenspenden in Rostock, Rendsburg, Burg auf Fehmarn, Kiel und Stralsund zwischen 1300 und 1530

Entwicklungen in der Armenfürsorge lassen sich an Hand der Testamentsbestände aus den Städten Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn durchaus nachzeichnen, wenn man eine quantitative Auswertung des Materials vornimmt. Tabelle 26 vergleicht dazu die prozentuale Spendenbereitschaft der Testatoren und Testatorinnen aus allen drei Städten¹³⁸ seit dem Einsetzen der jeweiligen Überlieferung bis zum Jahr 1530.

Insbesondere am Beispiel Rostocks, wo die Überlieferung schon im Jahr 1317 einsetzt, wird deutlich, dass zunächst alle Testatoren im Sinne der Caritas

¹³⁴ Zu diesen zählen auch die so genannten „Hausarmen“, die zwar angesehene Bürger und Bürgerinnen gewesen, jedoch durch Unglücksfälle im Alter dem Elend ausgesetzt waren und daher versorgt werden mussten. Vgl. ebd., S. 72.

¹³⁵ Vgl. ebd., S. 70f, die Anführungszeichen hat OEXLE selbst gesetzt.

¹³⁶ Die Daten für Kiel stammen aus BONGERMINO, testamentum, S. 109f.

¹³⁷ Die Daten für Stralsund stammen aus SCHILDHAUER, Alltag, S. 34. Die Angaben für das 15. Jahrhundert sind allerdings recht ungenau, denn SCHILDHAUER beschreibt, dass die Anzahl der Legate zu Gunsten der Armen in Stralsund von über 72 % in Folge der Pestjahre auf 75 % um die Mitte des 15. Jahrhunderts gestiegen sei. Zudem betrachtet er die Stiftungen undifferenziert, indem er die Gaben an die Institutionen mit den Legaten an deren Insassen zusammenfasst. Vgl. ebd.

¹³⁸ Gewertet wurden hier jegliche Spenden und Stiftungen zu Gunsten von *pauperes* oder *armen luden* bzw. *armen seken* sowie diverse Abwandlungen davon und diese jeweils in allen graphemischen Varianten (wobei jedoch auf Grund der unspezifischen Bezeichnung in den Quellen keine Zuordnung dieser Armen zu den von OEXLE beschriebenen Gruppen getroffen werden kann). Nicht gewertet wurden hingegen Legate an die Hospitäler als Institutionen, denn diese Legate wurden schon oben in Abschnitt 4.2.2 besprochen.

Wert auf die Versorgung der Armen gelegt hatten, denn solcherlei Stiftungen wurden in allen vier Testamenten getätigt. Nach 1350 jedoch nahm die Anzahl an Armenspenden in Rostock nahezu kontinuierlich ab. In Rendsburg und in Burg auf Fehmarn, wo erst ab Beginn des 15. Jahrhunderts Testamentsurkunden überliefert sind, war die Spendenbereitschaft zu Gunsten der Armen zunächst gleichermaßen gering ausgeprägt. Während sich die Anzahl der Testatoren und Testatorinnen, die zu Gunsten der Bedürftigen stifteten, in Rendsburg von der Hälfte auf ein Drittel der Erblasser und Erblasserinnen reduzierte, lässt sich in Burg auf Fehmarn im Laufe der nachfolgenden 100 Jahre eine leichte Zunahme an spendablen Menschen ausmachen. Im Gegensatz zu diesen Befunden war die Spendenbereitschaft der Kieler Testatoren und Testatorinnen im Spätmittelalter stets äußerst gering. Ebenso erstaunlich wie die äußerst geringe Anzahl an Legaten zu Gunsten der Armen in Kiel ist auf den ersten Blick die konstant hohe Quote in Stralsund, wo zwar zu Beginn des 14. Jahrhunderts im Vergleich zu Rostock recht wenige Erblasser und Erblasserinnen Armenspenden verfügten. Doch nach 1350 sahen stets mehr als 70% der Testatoren und Testatorinnen aus Stralsund Spenden für die Bedürftigen vor. Diese hohen Zahlen liegen aber sicherlich darin begründet, dass in die Berechnung für Stralsund neben den Legaten für die Bedürftigen auch die Stiftungen für die Hospitäler per se einfließen.

Ähnliche Zahlen ergeben sich für Hamburg: In 67 der 203 überlieferten Hamburger Testamente aus dem 14. Jahrhundert spendeten Testatoren bzw. Testatorinnen zu Gunsten von Armen oder sie vergaben Almosen, wobei jeder bzw. jede Dritte den Armen direkt eine Spende zur Verfügung stellte. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts konnte RIETHMÜLLER eine geringfügige Abnahme der Spendenbereitschaft der Hamburger Erblasser und Erblasserinnen an die Bedürftigen herausarbeiten. Diesen Trend macht sie jedoch weniger an einer Desensibilisierung der testierenden Menschen als vielmehr an der Entwicklung anderer Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und der daraus resultierenden Probleme fest. Testamentarische Spenden wurden mit der Etablierung anderer Maßnahmen scheinbar als nicht mehr so notwendig empfunden. Insbesondere die vermehrte Entstehung von Bruderschaften in Hamburg zum Ende des 14. Jahrhunderts hin macht RIETHMÜLLER dabei für die Veränderung im Stiftungsverhalten verantwortlich.¹³⁹

In Lübeck hingegen sahen während des 14. Jahrhunderts nur zwischen 17% und 23% der Testatoren und Testatorinnen Armenspenden vor: Im Zeitraum von 1278 bis 1325 spendeten 23% der Lübecker Erblasser und Erblasserinnen in

¹³⁹ Vgl. RIETHMÜLLER, *troste*, S. 147f., siehe hier auch auf S. 148 Anm. 12.

ihren Vermächtnissen zu Gunsten der Armen.¹⁴⁰ Zwischen 1326 und 1349 erhielten die Bedürftigen von 17% der Testatoren und Testatorinnen aus Lübeck Legate, die zudem deutlich geringer ausfielen. NOODT führt dies zum einen darauf zurück, dass Personen mit unterschiedlichem finanziellem Potential ihre Testamente aufsetzten. Zum anderen überlegt sie auf Grund der höheren Überlieferungsdichte, ob „reichhaltigeres Material auch [...] ein differenziertes Bild religiöser Wirklichkeit wider[spiegelt]“ und ob dieser Rückgang daher vielleicht ein Anzeichen für das Nachlassen der Frömmigkeit sei.¹⁴¹ Einen leichten Anstieg erfuhr die Armenfürsorge in Lübeck in den Jahren zwischen 1351 und 1366, denn in diesem Zeitraum erhielten die Bedürftigen von 22% der Erblasser und Erblasserinnen Spenden.¹⁴² Zwischen 1368 und 1375 erfuhren die Armen von 17%¹⁴³ und zwischen 1376 und 1400 von 23% der Lübecker Testatoren und Testatorinnen Zuwendungen (ohne die Elemente Sachspenden und Armenspeisungen sowie die Aushändigung eines Pfennigs sind es nur 19%).¹⁴⁴ In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen sich hingegen in mehr als zwei Drittel aller Lübecker Testamente Legate für die „vierzig elenden Siechen zu St. Jürgen vor Lübeck“ ausmachen. MEYER zufolge waren davon gut 80% für den Gebrauch der Bedürftigen selbst und nicht für die Institution des Hospitals bestimmt.¹⁴⁵ Die Bereitschaft, den Armen mittels testamentarischer Stiftungen Hilfe zukommen zu lassen, war damit in Lübeck scheinbar genauso gering ausgeprägt wie in Kiel.

In Reval legierten hingegen 88 von 161 Erblassern und Erblasserinnen vor der Reformation zu Gunsten der Armen sowie der karitativen Einrichtungen, womit solche Spenden also in etwa 50% aller Urkunden nachgewiesen werden können. HAHN folgert aus ihrer quantitativen Analyse der Armenspenden in Verbindung mit einer qualitativen Analyse, dass die Bedürftigen als Vermittler

¹⁴⁰ Vgl. NOODT, Religion, S. 168. NOODT unterscheidet darüber hinaus Spenden für das St. Jürgen-Hospital, das 29% der Erblasser und Erblasserinnen bedachten, und für das Heilig-Geist-Hospital, welches in 39% der Testamente Zuwendungen erhielt.

¹⁴¹ Vgl. ebd., S. 174f., das Zitat ist auf S. 175 abgedruckt. Im Zuge der Pestjahre 1348–1350 nahm die Spendenbereitschaft der Lübecker an sich zu, wobei sowohl die Armenfürsorge als auch die Marienkirche relativ gesehen am wenigsten vom erhöhten Spendenvolumen der Testatoren und Testatorinnen profitierten. Vgl. ebd., S. 181.

¹⁴² Vgl. ebd., S. 192. Im Angesicht der erneuten Pestwelle 1367 stifteten wiederum nur 17% der Lübecker Testatoren und Testatorinnen zu Gunsten der Armen. Vgl. ebd., S. 210.

¹⁴³ Vgl. ebd., S. 219.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 230.

¹⁴⁵ Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 102f.

zum Seelenheil im 14. Jahrhundert an Bedeutung verloren hätten und dass erst mit der Reformation wieder ein gegenteiliger Trend eingesetzt hätte. Sie kommt somit zu dem Ergebnis, dass „[m]an [...] sich daher von allgemeingültigen Vorstellungen über die Mildtätigkeit im Mittelalter verabschieden und die Sache zeitlich differenzierter sehen [muss].“¹⁴⁶

Eine solche These stützen die Befunde für Rostock, Rendsburg, Burg auf Fehmarn, Stralsund und Lübeck nicht. Freilich können in all diesen Quellenbeständen Schwankungen im Laufe der Zeit ausgemacht werden, doch kann daraus keine Regel abgeleitet werden, weil die Anzahl an Armenspenden in einigen dieser Städte gleichbleibend niedrig sind, in anderen konstant hoch und in manchen unterliegen sie Schwankungen im zeitlichen Verlauf. Man muss daher ganz im Gegenteil feststellen: Betrachtet man die Entwicklungen in den einzelnen hier betrachteten Städten, so ergibt sich, dass sich die Bereitschaft der jeweiligen Stadtbevölkerung zur Veranlassung von Armenspenden überhaupt nicht vergleichen lässt, da sich in jeder einzelnen Stadt ein völlig anderes Bild ergibt. Eine Aussage, wie HAHN sie trifft, kann aus diesem Grund stets nur für den Einzelfall gelten.

Die oben in Tabelle 26 dargestellte unterschiedliche Spendenbereitschaft zu Gunsten der Bedürftigen in Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn, sagt erst einmal lediglich aus, dass in Rendsburg nur sehr wenige Testatoren und Testatorinnen (nämlich knapp 18%) die Notwendigkeit sahen, arme Menschen testamentarisch zu unterstützen. In Burg auf Fehmarn hingegen erkannten deutlich mehr der Erblasserinnen und Erblasser (knapp 58%) Armenspenden als gute Möglichkeit, ihre Besitztümer letztwillig zu verteilen, und in Rostock war es sogar beinahe Dreiviertel der Bevölkerung (knapp 73%). Nimmt man nun genauer in den Blick, welche Sozialschichten in den hier untersuchten Städten Legate zu Gunsten von Bedürftigen in ihre Vermächtnisse mit aufnahmen, kann man zunächst feststellen, dass es sich bei Armenspenden um ein schichtenübergreifendes Phänomen handelt. Unter den drei Rendsburger Testatoren, die Kleidung, Geld und Schuhe zur Unterstützung von Bedürftigen legierten, befindet sich nämlich ein Ratsherr, ein weiterer Angehöriger der Oberschicht und eine der Unterschicht zuzuordnende Person.¹⁴⁷ In Burg auf Fehmarn stifteten 60% der Ratsherren und 61% der Angehörigen der Mittelschicht Legate für die Armen. Der NOODT'schen Vermögensklasse 4 wurde nur eine Person aus Burg auf Fehmarn zugeordnet, welche die Bedürftigen testamentarisch zu unterstützen gedachte, und in der Vermögensklasse 5 waren es immerhin noch

¹⁴⁶ Vgl. HAHN, Testamente, S. 309f., das Zitat ist auf S. 310 abgedruckt.

¹⁴⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern R3 (VK 5), R10 (VK 1.1), R16 (VK 2.2).

44 % der Testatoren und Testatorinnen.¹⁴⁸ In Rostock liegen die Werte insgesamt etwas höher, denn dort ließen 89 % der Ratsherren und 100 % der sehr reichen Erblasser und Erblasserinnen den Armen Unterstützung zuteil werden. Unter den der Vermögensklasse 2.2 zugeordneten Menschen waren es zwar nur 33 %, die die Bedürftigen in ihr Vermächtnis einschlossen, doch in der Vermögensklasse 3 stieg die Bereitschaft wieder auf 75 % an. Während alle sieben in die Vermögensklasse 4 eingeteilten Personen (also 100 %) Armenlegate vermachten, waren es in der Vermögensklasse 5 wiederum nur noch 50 % der Testatoren und Testatorinnen.¹⁴⁹

Was die Qualität der Armenspenden anbelangt, so lassen sich deutliche Unterschiede in den jeweiligen Sozialschichten ausmachen. Grundsätzlich fällt nämlich auf, dass in Testamenten der weniger begüterten Personen aus Rostock in der Regel ein oder zwei Bestimmungen die Unterstützung der Bedürftigen betrafen. Zumeist handelte es sich dabei, wie nachfolgend noch genauer ausgeführt wird, um kleinere Geldbeträge, Brot- oder Bierspenden, seltener um Schuh- oder Tuchspenden. Größere Geldbeträge oder gar Renten wurden hingegen tendenziell eher von vermögenden Menschen veranlasst, genauso wie Seelbäder und die Vergabe von Wohnraum oder Landbesitz. Aussteuern hingegen lassen sich überwiegend in den Vermächtnissen der Mittelschicht oder auch in Testamenten der Unterschicht ausmachen. Solche eindeutigen schichtspezifischen Vorlieben können jedoch nur im Rostocker Testamentsbestand ausgemacht werden. Grund hierfür ist, dass die wenigen Rendsburger Armenstiftungen keine Aussage erlauben und für Burg auf Fehmarn kann lediglich konstatiert werden, dass teure Rentenstiftungen im Kontext der Armenspenden nur in Vermächtnissen der Ober- und Mittelschicht vorkommen. Neben diesem schichtenspezifischen Stiftungsverhalten können auch städtenspezifische Vorlieben hinsichtlich der Ausprägung der Armenlegate ausgemacht werden, welche womöglich auf die Besonderheiten der Städte (z. B. Rostock: auf Grund der Einwohnerzahl eher städtisch; Burg auf Fehmarn: insular und ländlich) zurückzuführen sind.

¹⁴⁸ Der VK 1.1 sind zuzuordnen: B4, B9, B13. Der VK 3 gehören folgende Personen an: B1, B3, B5, B8, B11, B14, B22, B24, B25, B29, B31. Der VK 4 ist nur ein Testator zuzuordnen, nämlich der Verfasser von Testament Nr. B32. In VK 5 wurden folgende Personen klassifiziert: B10, B16, B27, B28.

¹⁴⁹ Folgende Testatoren aus der VK 1.1 legierten zu Gunsten der Armen: 2–5, 8, 33/38, 55. Der VK 1.2 gehören an: 7, 11, 31, 37, 45, 59. Zur VK 2.2 zählt der Urheber des Testaments Nr. 12. Der VK 3 sind zuzuordnen: 1, 10, 13, 15, 16, 19, 20, 22, 23, 25, 34, 46, 47, 49, 52, 58. Aus der VK 4 sahen folgende Personen Armenspenden vor: 14, 17, 18, 24, 42, 56, 57. Der VK 5 gehörten an: 21, 27, 30, 35, 39.

5.2.1 Kleider- und Schuhlegate

Neben der quantitativen Analyse der Armenspenden im Allgemeinen können diese, wie eben schon angedeutet, auch im Einzelnen zahlenmäßig sowie qualitativ ausgewertet und verglichen werden. Zu den häufigsten in Rostock verfügbaren Legaten an die Armen zählen Geldspenden,¹⁵⁰ Tuch- und Schuhlegate¹⁵¹ sowie Kohlen- und Lebensmittelspenden.¹⁵² Vererbungen von Wohnraum und Landbesitz,¹⁵³ Aussteuern,¹⁵⁴ Seelbäder,¹⁵⁵ Sachgüter¹⁵⁶ oder die Vergabe des übrigen Besitzes¹⁵⁷ spielen hingegen eine eher untergeordnete Rolle. Die einzigen Armenspenden, die in Rendsburg testamentarisch gestiftet wurden, waren zwei Tuch- und Schuhlegate sowie eine Geldspende.¹⁵⁸ In Burg auf Fehmarn wiederum machen die Tuch- und Schuhlegate¹⁵⁹ das Gros an Armenspenden aus, gefolgt von Lebensmittelspenden in Form von Speisungen.¹⁶⁰ Weniger häufig spendeten die Bürger Testatoren und Testatorinnen den Bedürftigen Geld, Sachgüter, eine Aussteuer und ihren übrigen Besitz.¹⁶¹

Gegeneinander gehalten werden können nun beispielsweise die „laut den Testamenten [...] notwendigsten der Sachgeschenke“,¹⁶² nämlich die in Rostock und Burg auf Fehmarn zahlreich begegnenden Tuch- und Schuhlegate, die in Rendsburg hingegen als einzige Armenspenden überhaupt auszumachen sind.

¹⁵⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2–5, 8, 11, 12, 15, 17, 19, 21, 24, 25, 31, 37–39, 45–47, 49, 52, 55, 56, 59.

¹⁵¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 1, 2, 8, 10, 15, 16, 19, 20, 22, 24, 31, 33/38, 34, 37, 45, 57.

¹⁵² Vgl. die Testamente mit den Nummern 2–4, 8, 10, 11, 13, 14, 16, 18, 20, 22, 27, 31, 33/38, 35, 47, 57.

¹⁵³ Vgl. die Testamente mit den Nummern 31, 33/38.

¹⁵⁴ Vgl. die Testamente mit den Nummern 10, 33, 47. Aussteuern von armen, mit dem Erblasser bzw. der Erblasserin verwandten Jungfrauen (vgl. bspw. Testament Nr. 38) wurden hier nicht mit gewertet.

¹⁵⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern 23, 34, 37, 45, 47.

¹⁵⁶ Vgl. Testament Nr. 37.

¹⁵⁷ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2, 5, 7, 35, 37, 42, 45, 47.

¹⁵⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern R3 (Kleidung und Schuhe), R10 (Geldrente), R16 (Kleidung).

¹⁵⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern B3, B4, B8–B10, B13, B14, B16, B22, B25, B28, B29, B31.

¹⁶⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern B4, B10, B11, B22, B24, B27, B31.

¹⁶¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern B 1 (Geld), B5 (die übrige Fahrhabe), B8 (Geld für Wein), B10 (Geld), B24 (Sachgut), B25 (Aussteuer), B27 (Geld), B 32 (Geld).

¹⁶² RIETHMÜLLER, *troste*, S. 149.

Prozentual gesehen stifteten die aus Burg auf Fehmarn stammenden Menschen die häufigsten Tuch- und Schuhlegate, denn in 13 der überlieferten 33 Testamente (39%) wurden solche Spenden veranlasst. In Rostock wollten nur 18 der 59 Testatoren und Testatorinnen (knapp 31%) den Armen Schuhe oder Tuche zur Einkleidung hinterlassen und in Rendsburg waren es lediglich zwei von 17 Erblassern und Erblasserinnen (knapp 12%). In Tabelle 27 sind die im vorliegenden Quellenkorpus vererbten Tuch- und Schuhlegate nach der jeweiligen Stadt unterteilt zusammengestellt.

Testament	Legatempfänger/Zusatz
Rostock	
1	zehn Mark zur Einkleidung von vier Armen
2	- 600 Mark nach Rat der Ehefrau durch die Testamentsvollstrecker an die Armen zu verteilen für Kleidung, Schuhe und alles weitere Notwendige - alles, was von seiner Vigilienstiftung übrig bleibt, zusammen mit 20 Mark Rente aus seinem Dorf für Schuhe und Kleidung
8	100 Mark den Armen für Kleidung
10	20 Mark für Kleidung und Schuhe den Armen in die Ehre Gottes
15	ein graues Laken den Siechen auf der Stiege
16	sechs graue Laken armen Menschen
19	50 Mark Sund. den Armen für Tuch und zehn Mark für Schuhe
20	100 Mark als Einlage für eine Rente für Schuhe zum Seelenheil
22	ein graues Laken für arme, bedürftige Menschen
24	zehn Paar Schuhe
31	- fünf Mark ewiger Rente den armen Kranken zu Rövershagen für Kleidung und was sie darüber hinaus benötigen - 20 graue Laken, 20 Leinenlaken für Leinenkleider und 20 Mark für Schuhe für die Armen
33/38 ¹⁶³	- zwei Laken <i>Erthester wandes</i> ¹⁶⁴ zur Bekleidung armer Jungfrauen - 20 Paar Schuhe und zwei Rostocker Laken, eines weiß und eines grau, für arme Menschen <hr/> - 20 Paar Schuhe und zwei Rostocker Laken, eines weiß und eines grau, für arme Menschen

¹⁶³ Bei dem Testator der Urkunden 33 und 38 handelt es sich um dieselbe Person: Kurt Elre (1493) bzw. Curdt Eler (1499). Die Stiftungen aus seinem ersten Testament stehen oben und diejenigen aus seinem zweiten Testament stehen durch einen Strich abgetrennt unten, damit man die Veränderungen in seinen Legaten zu Gunsten der Armen direkt vergleichen kann. (Selbiges gilt auch für die übrigen Tabellen in der vorliegenden Studie.) In den nachfolgenden qualitativen Auswertungen werden die 20 Paar Schuhe und die beiden Rostocker Laken nur einfach gewertet.

34	zwei Mark für Schuhe für die Armen
37	- 20 Rostocker Laken armen Menschen zum Teilen und 20 Mark für Schuhe - 20 Leinenlaken armen Menschen zum Teilen und 20 Mark für Schuhe
45	ein schwarzes <i>Bussch</i> Laken oder dergleichen und drei graue Laken und 40 Paar Schuhe für arme Menschen
57	sechs graue Laken und 20 Mark für Schuhe für arme Menschen
Rendsburg	
R3	zwei Wämser und ein Paar Schuhe für arme, notdürftige Menschen
R16	60 Mark, um arme Kinder zu verheiraten oder um arme Menschen damit zu kleiden und ein Anteil an sieben Last Roggen zur Bekleidung armer Menschen
Burg auf Fehmarn	
B3, B8	Tuch und Schuhe für arme Menschen
B4	zwei graue Wismarsche Laken und 30 Paar Schuhe für die Armen
B9	ein graues Wismarsches Laken und zwölf Paar Schuhe für die Armen
B10	ein graues Wismarsches Laken, sechs Paar Schuhe, ein Wismarsches Laken für die Armen zum Seelenheil seiner Frau
B13	100 Mark für Tuch und Schuhe für die Armen
B14	ein Wismarsches Laken für die Armen
B16	sechs Paar Schuhe für die Armen
B22	zwei weiße Wismarsche Laken und 30 Paar Schuhe für die Armen
B25	drei graue Wismarsche Laken und 30 Paar Schuhe für die Armen
B28	ein graues Wismarsches Laken und sechs Paar Schuhe für die Armen
B29	drei Decken und ein graues Laken für die Armen
B31	drei Laken (Harderwijker oder Deventer Tuch) ¹⁶⁵ und für zwei Mark Schuhe für die Armen

Tabelle 27: Tuch- und Schuhspenden in den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn

¹⁶⁴ Vielleicht ist hiermit die Farbe „irdisch“ also erdfarben/braun gemeint? Nach KÜHNEL können ungefärbte Stoffe in den Farben grau, braun und schmutzigweiß auf Armut hindeuten. Vgl. KÜHNEL, Harry: Bildwörterbuch der Kleidung und Rüstung. Vom alten Orient bis zum ausgehenden Mittelalter, Stuttgart 1992, hier Eintrag „Kleiderfarbe“, S. 135.

¹⁶⁵ Im 15. Jahrhundert baute Holland eine bedeutende Textilindustrie mit den Städten Leiden, Dordrecht, Harderwijk, Kampen und Deventer auf. Vgl. HIRSCHMANN, Frank G.: Die Stadt im Mittelalter. Enzyklopädie deutscher Geschichte. Band 84, Berlin, Boston 2016, hier S. 49. Kathrine Baren wollte damit im Jahr 1521 den Armen holländische Tuche spenden.

Interessant an den wenigen Rendsburger Verfügungen ist, dass hier unter anderem Kleidung in Form von zwei Wämsern in die Hände der Armen gelangen sollte, während Kleidung weder in Rostock noch in Burg auf Fehmarn oder Kiel als Armenspende ausgegeben wurde.¹⁶⁶ In Stralsund hingegen vererbten die Testatoren und Testatorinnen in etwa 100 Vermächtnissen Kleider und Schuhe an die Armen, worunter sich auch Kleidungsstücke als Armenlegate befanden. Bei diesen handelte es sich insbesondere um Röcke, Hemden, Mäntel, Hoiken sowie Kapuzen. Darüber hinaus wurden in Stralsund ebenso Tuchspenden in den Farben grau, schwarz und weiß vererbt.¹⁶⁷ Auch die Hamburger Erblasser und Erblasserinnen sahen gelegentlich spezifische Kleidungsstücke als Armenlegate vor, so wurden dort beispielsweise die eigenen Kleider einer Testatorin oder auch einfach sechs Hemden vererbt. Grundsätzlich unterscheiden sich dabei allerdings die Kleiderspenden an Arme von denjenigen Kleidungsstücken, die an Verwandte oder Freunde vererbt werden sollten; letztere waren in der Regel deutlich hochwertiger.¹⁶⁸ HAHN kommt daher zu dem Ergebnis, dass preiswertere Stoffe wie z. B. graue Leinwand für die Herstellung der Armenbekleidung per se genutzt werden konnten, während teurere Stoffe oder Kleidung aus der eigenen Garderobe des Testators bzw. der Testatorin sinnvoller zu Geld zu machen gewesen sei, womit eine größere Menge an günstigerem Stoffen erstanden werden konnte.¹⁶⁹

Bei den Tuchspenden in den Rostocker und Burger Vermächtnissen lässt sich eine ganze Bandbreite an Unterscheidungen ausmachen: Es wurden Verfügungen getroffen über 38 graue Laken, Rostocker und Wismarer Stücke in den Farben Grau (ein graues Rostocker und acht graue Wismarer Laken) und Weiß (ein weißes Rostocker und zwei weiße Wismarer Stücke) sowie 20 nicht weiter

¹⁶⁶ Vgl. zu Kiel BONGERMINO, testamentum, S. 109–113.

¹⁶⁷ Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 35. Für Lübeck können hier keine Angaben gemacht werden, da MEYER gar keine und NOODT nur bedingt Angaben zu Kleider- oder Schuhlegaten machen. NOODT konzentriert sich vielmehr auf die Einordnung der an die Armen vererbten Geldbeträge, während MEYER seinen Fokus ausschließlich auf Seelbäder und Pilgerfahrten richtet. Vgl. NOODT, Religion, S. 230–235. Vgl. MEYER, Besizende Bürger, S. 104–113.

¹⁶⁸ Vgl. RIETHMÜLLER, troste, S. 150.

¹⁶⁹ Vgl. HAHN, Testamente, S. 312. HAHN bringt zwar diverse Beispiele zu vererbten Stoffen etc. (siehe ebd. insbesondere die Anmerkungen 377 und 378), doch fehlen Beispiele von Anweisungen in den von ihr untersuchten Testamenten, die ihre (durchaus logische und nachvollziehbare) These stützen. Betrachtet man die Tuchspende der Kathrine Baren (siehe hierzu bspw. Anm. 165 (Abschnitt 5.2.1)), die den Armen hochwertige holländische Tuche vererben wollte, so wird deutlich, dass HAHNS Überlegung zwar sinnvoll ist, dass sie jedoch keineswegs die Realität widerspiegeln muss.

bestimmte Rostocker und zwei unbestimmte Wismarer Laken, drei holländische Tuche aus Harderwijk oder Deventer, 40 Leinenlaken, ein schwarzes Laken, dessen Herkunft unklar ist (*Bussch*) und zwei evtl. braune Stücke (*Erthester wandes*). In Rostock wurden damit häufig Tuche aus Rostocker Produktion an die Armen vermacht, während in Burg auf Fehmarn Laken aus Wismar¹⁷⁰ als Armenspenden fungierten. Auch wenn sich weiße Tuche unter den Legaten ausmachen lassen, so überwiegt die Anzahl an grauen Laken bei Weitem. Die Vergabe von einheimischen ungefärbten Wolltuchen, also grauen und weißen Stücken, zur Herstellung von Kleidung als Armenlegate konnte SELZER um 1400 in allen norddeutschen Testamentsserien nachweisen.¹⁷¹ Die Analyse der Testamentsbestände aus Rostock und Burg auf Fehmarn kann diesen Befund bestätigen. Auffällig ist dabei allerdings, dass in Rostock vor 1400 ausschließlich Geldspenden ausgesetzt wurden, um die Bedürftigen zu bekleiden. Ab 1400 hingegen wurden explizit graue Laken vererbt und ab 1493 wurden die Stoffe darüber hinaus oftmals als Rostocker Stücke näher beschrieben. Vielleicht ist dies als eine Form der sich im Spätmittelalter entwickelnden Individualisierungstendenzen zu werten?

In Burg auf Fehmarn hingegen vererbten die Testatoren und Testatorinnen ab 1450 in der Regel graue Wismarer Laken, wobei die letzten beiden Urkunden, die solcherlei Armenspenden beinhalten, einmal schlichtweg ein graues Laken (ohne Nennung des Produktionsortes) und im zweiten Fall anstatt des regionalen Produkts drei holländische Tuche als Legate vorsehen.¹⁷² In Stralsund befinden sich unter den Armenspenden ebenfalls Stofflegate, welche wohl sowohl für die Kleidung als auch in Form von Bettlaken etc. für die Unterkünfte der Armen Verwendung finden sollte. Hierbei wurden grobe Wollstoffe aus Anklam und Wismar gelegentlich erwähnt.¹⁷³

¹⁷⁰ In Kiel wurde nur einmal der Herkunftsort des an die Armen vererbten Tuchs präzisiert: Margarete Sauders spendete 1434 zwei Wismarsche Laken in den Farben Grau und Weiß an die Bedürftigen. Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 100. Vgl. DIES., *Einblicke*, S. 65.

¹⁷¹ Vgl. SELZER, *Blau*, S. 58f.

¹⁷² Vgl. hierzu oben Tabelle 27. Für Lübeck konnte NOODT ebenfalls nachweisen, dass Armenspenden nicht ausschließlich ungefärbte einheimische Tuche umfassten, da dort ein Wennemar van Essende 1322 bzw. 1331 Popenringer Leinwand und blaues Sayener Tuch vererbte, also ebenfalls Stoffe von gehobener Qualität. Vgl. NOODT, *Religion*, S. 174.

¹⁷³ Vgl. SCHILDHAUER, *Alltag*, S. 36. Auch in Reval wurden wohl im Kontext der Kleiderspenden oft unterschiedliche Stoffarten genannt. Vgl. HAHN, *Testamente*, S. 311 Anm. 370.

Vor 1400 setzten die Rostocker Testatoren, wie eben erwähnt, ausschließlich Gelder aus, welche die Testamentsvollstrecker zur Bekleidung der Armen ausgeben sollten. Im Jahr 1317 reichten dabei wohl zehn Mark aus, um vier arme Menschen einzukleiden. Volmarus de Pomerio sah nämlich Folgendes vor: *It[e]m X [10] m[a]r[ca]s do ad cui[us]du[m] vestime[n]ta quatuor [4] paup[er]ib[us]*.¹⁷⁴ Er ist damit der einzige Erblasser, der durch seine konkrete Angabe Rückschlüsse auf die Kosten für die notwendigste Bekleidung einer Person zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Rostock erlaubt.¹⁷⁵ Die übrigen Erblasser, die Geldsummen zur Bekleidung Bedürftiger in Aussicht stellten, wurden zwar nicht so konkret wie de Pomerio, doch sahen sie grundsätzlich viel höhere Beträge als Armenspenden vor. Besonders auffällig ist dabei die Stiftung des Ratsherrn Johannes Rode, der 1349 nicht nur 600 Mark für Kleidung, Schuhe und alles weitere Notwendige für die Armen aussetzte, sondern zusätzlich noch 20 Mark und die übrig bleibende Summe aus seiner Vigilienstiftung für Kleidung und Schuhe.¹⁷⁶ Es handelt sich dabei um eine überaus reiche Gabe, insbesondere wenn man sie mit den höchsten Summen vergleicht, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Lübeck zu Gunsten der Armen vergeben wurde. Unter den herausragenden Stiftungen führt NOODT 1.100 Mark Pfennige auf, gefolgt

¹⁷⁴ Testament Nr. 1.

¹⁷⁵ NOODT konnte für Lübeck folgende Wertangaben ermitteln: Ende des 13. Jahrhunderts kostete eine Elle weißes Lübecker Tuch sieben Pfennige bei einem der örtlichen Gewandschneider und um 1380 kostete ein Paar Schuhe 36 Pfennige, wobei Schuhe allerdings zu Beginn des 14. Jahrhunderts wohl ca. 30% günstiger gewesen waren. Damit kommt NOODT zu dem Ergebnis, dass zu Beginn des 14. Jahrhunderts der in Lübeck im ausgehenden 13. Jahrhundert gespendete Betrag von insgesamt 230 Mark Pfennigen ausgereicht hätte, um 900 Menschen mit einem Paar Schuhe und jeweils fünf Ellen einheimischen Tuchs auszustatten. Vgl. NOODT, Religion, S. 169. Geht man von 35 Pfennigen für fünf Ellen ungefärbtes Tuch aus (wobei also eine Elle sieben Pfennig kostet) und fügt diesem Betrag 25 Pfennige für ein Paar Schuhe hinzu (70% von 36 Pfennigen), so hätte die Einkleidung eines Menschen zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Lübeck 60,2 Pfennig gekostet. In Rostock hingegen veranschlagte Volmarus de Pomerio 1317 einen deutlich höheren Betrag zur Einkleidung armer Menschen, was entweder bedeutet, dass er die Bedürftigen höherwertig einkleiden wollte, oder dass die Kosten hierfür in Rostock signifikant höher waren. Des Weiteren muss man in Betracht ziehen, dass fünf Ellen zur Bekleidung eines Menschen nicht ausreichten, denn die Hamburger Erblasserin Grete Blumenberg hinterließ beispielsweise im Jahr 1405 einer ihr bekannten Nonne im Alten Kloster Buxtehude zehn Ellen Englisches Tuch, welches für einen mit einer Kapuze versehenen Umhang ausreichen sollte. Vgl. BONGERMINO, Lebensumfeld, S. 114, 127f. Sie veranschlagte damit die doppelte Menge Stoff für die Bekleidung einer Nonne.

¹⁷⁶ Vgl. Testament Nr. 2.

von drei Spenden über 400 Mark Pfennig.¹⁷⁷ Johannes Rode leistete mit seiner Tuch- und Schuhspende von über 620 Mark zweifelsohne einen bedeutenden Beitrag zur Armenfürsorge in Rostock, welcher sich durchaus mit den Lübecker Spitzenwerten messen kann.

Neben diesen beiden extremen Vergabepraktiken setzte sich in Rostock (mit wenigen Ausnahmen) der gleichförmige Betrag von 20 Mark durch, der sich allerdings nahezu ausschließlich auf Schuhspenden bezog: 20 Mark für Kleidung und Schuhe wollte Clawes Weytendorp 1372 vergeben, während Steffen Slorff im Jahr 1477, Kurt Elre 1493 bzw. Curdt Eler 1499 und Lenarth van Aken 1528 jeweils 20 Mark sowie Taleke, die Witwe von Steffen Slorff, im Jahr 1498 sogar zweimal 20 Mark für Schuhe legierten.¹⁷⁸ Weniger Geld für Schuhe veranschlagten Hinricke van dem Haghen im Jahr 1409 und Bernt Hane 1493; ersterer wollte zehn Mark für Schuhe hinterlassen und letzterer zwei Mark. Hinricke van dem Haghen sah jedoch nicht nur ein Schuhlegat vor, darüber hinaus wollte er auch noch 50 Mark Sund. für Tuch ausgegeben wissen, welches zur Einkleidung der Bedürftigen dienen sollte.¹⁷⁹ Ansonsten wurde für Kleidung von Johan Tolner noch 100 Mark im Jahr 1360 veranschlagt und Lenerhans sah 1410 ebenfalls 100 Mark als Einlage für eine Schuhrente vor.¹⁸⁰ Eine ewige Rente in Höhe von fünf Mark für Kleidung und *wes zee* [die armen Kranken zu Röhvershagen; Anm. S. B.] *best bedarve[n]* (also nicht explizit für Schuhe) wollte zudem Steffen Slorff 1477 zusätzlich zu seinen 20 Mark, die er für Schuhe stiften wollte, und seinen Tuchlegaten einrichten.¹⁸¹

In Burg auf Fehmarn wurde nahezu ausschließlich eine bestimmte Anzahl an Laken oder Schuhen als Armenspenden ausgesetzt. Nur der Ratmann Hinrick Kopke wollte 1485 die Summe von 100 Mark für Tuch und Schuhe vererben und Kathrine Baren sah 1521 neben den drei holländischen Tuchen noch zwei Mark für Schuhe vor.¹⁸² In Rendsburg kann der genaue Betrag, der als Armenstiftung vorgesehen war, nicht mehr ermittelt werden, da Eler Pfügghe im Jahr 1500 seinen Anteil an sieben Last Roggen für die Einkleidung von Armen ausgeben wollte. Darüber hinaus legierte er noch 60 Mark, wobei er diesen Betrag allerdings dafür vorgesehen hatte, um „arme Kinder“ zu verheiraten.¹⁸³

¹⁷⁷ Vgl. NOODT, Religion, S. 233.

¹⁷⁸ Vgl. die Testamente mit den Nummern 10, 31, 33/38, 37, 57.

¹⁷⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 19 und 34.

¹⁸⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 8 und 20.

¹⁸¹ Vgl. Testament Nr. 31.

¹⁸² Vgl. die Testamente mit den Nummern B13 und B31.

¹⁸³ Vgl. Testament Nr. R16.

Welchen Anteil die Testamentsvollstrecker dabei für welchen Zweck ausgaben, kann nicht mehr ermittelt werden.

Kleidung und Tuche sind Elemente, die nicht nur in Quellen wie Testamenten immer wieder Erwähnung finden. Im Gegensatz dazu sind Schuhe ausschließlich in Form von Armenspenden in so mancher Testamentsurkunde nachzuweisen.¹⁸⁴ Waren in Rostock fast nur Geldbeträge für Schuhspenden vorgesehen, so vergaben Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn hingegen mit Vorliebe ihre Schuhspenden in mehreren Paaren: Peter Heltzen sah 1450 ebenso wie Kathrin Kale 1503 und Radeleff Bare 1508 jeweils 30 Paar Schuhe für die Bedürftigen vor.¹⁸⁵ Zwölf Paar Schuhe vererbte Tanke Witte 1471 und Clawes Kluver vermachte ebenfalls im Jahr 1471 sechs Paar Schuhe, genauso wie Cord Schulte 1487 und Johan Wolder 1515.¹⁸⁶ Das einzige einfache Paar Schuhe, das in Rendsburg vergeben wurde, wollte Pawel Kokemester im Jahr 1445 notleidenden Menschen überlassen, da er es zu Lebzeiten wohl nicht mehr schaffen würde, damit nach Santiago de Compostela zu pilgern.¹⁸⁷ In Rostock wurden neben den oben beschriebenen Geldbeträgen noch drei weitere Schuhlegate ausgesetzt: Vredeke, die Ehefrau von Bernd Dünker, wollte den Armen 1435 zehn Paar Schuhe hinterlassen, Kurt Elre bzw. Curdt Eler sah in seinen beiden Testamenten von 1493 und 1499 jeweils 20 Paar Schuhe und Hinrick Pren 1506 sogar 40 Paar¹⁸⁸ Schuhe für die Armen vor.¹⁸⁹

Armenspenden wurden, wie oben gezeigt, von Ort zu Ort und von Zeit zu Zeit in unterschiedlichen Intensitäten vergeben. Obschon in Rostock beispielsweise in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts immerhin 92% der Erblasser und Erblasserinnen und in Burg auf Fehmarn nur 50% der Testatoren und Testatorinnen Armenlegate vorsahen, näherte sich die Quote in diesen beiden Städten im Verlauf der nachfolgenden 80 Jahre an. Betrachtet man nun ausschließlich die Tuch- und Schuhlegate, so liegt Burg auf Fehmarn hinsichtlich der Spendenbereitschaft mit 39% deutlich vor Rostock, wo nur knapp 31% der Erblasser und Erblasserinnen die Bedürftigen mit Kleidung und Schuhen versorgt

¹⁸⁴ Vgl. SELZER, Blau, S. 58. Schuhspenden wurden in den Revaler Testamenten wohl recht häufig erwähnt. Vgl. HAHN, Testamente, S. 311 Anm. 371.

¹⁸⁵ Vgl. die Testamente mit den Nummern B4, B22, B25.

¹⁸⁶ Vgl. die Testamente mit den Nummern B9, B10, B16, B28.

¹⁸⁷ Vgl. Testament Nr. R3. Mit diesem Paar Schuhe hatte der Testator ursprünglich seine Wallfahrt nach Santiago antreten wollen. Vgl. hierzu auch oben Anm. 72 (Abschnitt 5.1.2).

¹⁸⁸ Auch in Hamburg waren 40 Paar Schuhe die größte Anzahl, die in einem Testament vergeben wurde. Vgl. RIETHMÜLLER, troste, S. 149.

¹⁸⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 24, 33/38, 45.

wissen wollten. In Rendsburg hingegen sahen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (ebenso wie in Burg auf Fehmarn) nur 50 % der Testatoren und Testatorinnen Armenspenden vor und in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts sank die Anzahl auf 33 %. Nicht verwunderlich ist daher auch die geringe Anzahl an Schuh- und Tuchspenden in dieser Stadt.

Für eine qualitative Untersuchung dieser Art der Armenspende eignet sich Rendsburg daher nicht, doch können die Spenden aus Rostock und Burg auf Fehmarn zwischen 1317 und 1528 (Rostock) bzw. 1450 und 1521 (Burg auf Fehmarn) vergleichend betrachtet werden. Deutlich wird dabei, dass die Bürger und Einwohner der jeweiligen Städte zwar regionale Vorlieben entwickelt hatten, dass sich jedoch die Art und die Höhe der Legate in dieser großen Zeitspanne kaum veränderten. Freilich gibt es herausragende Spenden, wie z. B. die von Johannes Rode vorgesehene Summe für die Einkleidung der Bedürftigen. Allerdings waren 20 Mark für Schuhe in Rostock die Regel, während die Bürger Erblasser und Erblasserinnen gerne sechs oder 30 Paar Schuhe für die Armen vorsahen. Graues Tuch als Legat für Bedürftige war stets eine beliebte Armenspende – in Rostock wurde aber ab 1493 darauf Wert gelegt, dass der Stoff aus heimischer Produktion stammte und in Burg auf Fehmarn waren Tuche aus Wismar von Anfang an der Standard. Ausnahmen gab es auch hier: So wurde beispielsweise 1521 (wie oben erwähnt) von einer Bürger Erblasserin holländisches Tuch vererbt. Dieses Beispiel zeigt, dass zwischen 1317 und 1528 bzw. zwischen 1450 und 1521 zwar hin und wieder wertvollere Kleider- oder Schuhspenden an die Armen vererbt wurden, doch das Gros dieser Legate zur Unterstützung der Bedürftigen entbehrte für gewöhnlich einer solchen Exklusivität, da sie schlichtweg dafür gedacht waren, die Not zu lindern.

5.2.2 Geldlegate

In Rostock waren Geldlegate zu Gunsten der Armen so beliebt wie in Burg auf Fehmarn Kleider- und Schuhlegate. Während 24 von 59 (knapp 41 %) der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen einen Teil ihres Geldes in Armenlegate investierten, setzte in Rendsburg nur eine der 17 (knapp 6 %) testierenden Personen einen Geldbetrag für die Bedürftigen aus. In Burg auf Fehmarn waren ebenfalls nur sehr wenige, nämlich fünf von 33 Erblassern und Erblasserinnen (15%), dazu bereit, den Armen Geld zu legieren. Eine Übersicht über die Geldlegate zu Gunsten der Armen in den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn bietet Tabelle 28.

Testament	Legatempfänger/Zusatz ¹⁹⁰
Rostock	
2	- 100 Mark durch die Testamentsvollstrecker den Elenden bei St. Georg zum Seelenheil zu vergeben - zehn Mark der <i>communibus pauperibus</i> ¹⁹¹ in seinem Dorf Göldnitz als jährliche Rente durch die Testamentsvollstrecker zu verteilen
3	- zwei Mark den Leprosen in St. Georg und zum Osterfest weitere zwei Mark für Fleisch - drei Mark den Armen ohne Pfründe in St. Spiritus
5	- fünf Mark jeweils für die Kranken mit und ohne Pfründe von St. Georg und von St. Spiritus - drei Mark Rente über acht Jahre jeweils für die Kranken mit und ohne Pfründe von St. Georg und von St. Spiritus
8	zehn Mark Rente zehn Jahre lang den Armen
11	- vier Mark den armen, elenden Siechen - vier Mark den Siechen im Hl. Geist-Spital in die Hand für ihre Notdurft
12	je eine Mark Lüb. den Siechen, die bei St. Jürgen auf den Stufen zu sitzen pflegen, und den elenden Siechen zum Hl. Geist
15	eine Mark den Siechen auf der Stiege
17	50 Mark den armen, notdürftigen Menschen, bei denen die Testamentsvollstrecker wissen, dass die Spende notwendig ist
19	zwei Schilling Sund. jedem armen Menschen, der zu St. Jürgen oder im Hl. Geist lebt
21	je zwei Mark den armen elenden Siechen zu St. Jürgen und den Siechen vom Hl. Geist

¹⁹⁰ Bei St. Georg und St. Jürgen handelt es sich, wie oben in Abschnitt 4.2.2 schon dargelegt, um ein und dasselbe Hospital; Gleiches gilt für St. Spiritus und das Hl. Geist-Spital. Auf eine Angleichung der Namen wurde hier bewusst verzichtet. Stattdessen orientiert sich die Benennung an der Urkundensprache, um möglichst nah am Original zu bleiben.

¹⁹¹ Wie schon oben in Anm. 136 (Abschnitt 5.2.1) erwähnt, kann hier keine Zuordnung der Armen zu der von OEXLE beschriebenen Gruppen vorgenommen werden. NOODT konnte ebenfalls *pauperes* und *arme lude* als Spendenempfänger in den Lübecker Testamenten ausmachen. Auch die *communes pauperes* oder die *mene arme*, die sie als eine weitere Gruppe der Spendenempfänger beschreibt, lassen sich in den Lübecker Urkunden alleine zwischen 1376 und 1400 ca. 30 Mal ausmachen. Dennoch kommt sie zu dem Ergebnis: „Die Unschärfe des Begriffs legt nahe, auch in den Bezeichneten eine schwer auf einen Nenner zu bringende Formenvielfalt zu vermuten.“ Vgl. NOODT, Religion, S. 230f., das Zitat ist auf S. 231 abgedruckt. Wen genau der Testator mit dieser Gemeinschaft der Armen in Göldnitz im Sinn hatte, kann daher nicht mehr zweifelsfrei bestimmt werden.

24	einen Schilling jedem Siechen zu St. Jürgen und im Hl. Geist in die Hand
25	fünf Mark den Siechen zu St. Jürgen
31	der Erlös seiner Kleidung soll in die Hände der Armen gegeben werden
37	<ul style="list-style-type: none"> - je 20 Mark in die Hände der Armen in St. Jürgen und im Hl. Geist - fünf Mark den Siechen zu Rövershagen - zweieinhalb Mark den Armen, die in den Kellern in der Querstraße neben der Faulen bzw. Alten Straße wohnen; dort sollen immer Arme wohnen bleiben¹⁹² - 300 Mark für arme Jungfrauen; pro Jungfrau zehn Mark (nicht explizit zur Verheiratung ausgesetzt)
38	100 Mark Sund. den armen Seelen in St. Jürgen und im Hl. Geist
39	<ul style="list-style-type: none"> - je vier Schilling Sund. den armen Kranken im Hl. Geist binnen Rostock und den armen Siechen zu St. Jürgen vor Rostock zum Verteilen - vier Schilling Sund. den armen Siechen zu Rövershagen
45	ein Schilling Lüb. in die Hand eines jeden armen Siechen zu St. Jürgen und zu Rövershagen und eines jeden armen Kranken im Hl. Geist
46	<ul style="list-style-type: none"> - je einen Rhein. Gulden den armen Siechen zu St. Jürgen und den armen Kranken im Hl. Geist in die Hand zum Teilen - einen Rhein. Gulden den armen Leuten auf dem Kirchhof binnen der Stadt in die Hand zum Teilen
47	zwei Schilling Lüb. in die Hand eines jeden armen Siechen in Rövershagen
49	ein Schilling Sund. in die Hand eines jeden armen Siechen zu St. Jürgen (wo der Testator selbst wohnte)
52	je eine Mark Sund. den armen Kranken zu St. Jürgen und im Hl. Geist in die Hand
55	<ul style="list-style-type: none"> - 30 Mark Sund. den armen Kranken im Pockenhaus beim Heringstor - je zwei Schilling Lüb. jedem Kranken im Siechenhaus Hl. Geist und den Siechen in St. Jürgen in die Hand - zwei Schillinge jedem armen Siechen zu Rövershagen in die Hand
56	<ul style="list-style-type: none"> - zwei Mark Sund. den Armen vor dem Heringstor - je eine Mark Sund. den Kranken im Hl. Geist und den Armen und Kranken zu St. Jürgen
59	50 Mark für arme Siechenhäuser, Gotteshäuser und kranke Menschen, die darin wohnen
Rendsburg	
R10	50 Mark Lüb. armen Menschen als ewige Rente

¹⁹² Sie bezieht sich hier vermutlich auf die Stiftung ihres Ehemanns, der einige Jahre zuvor zwei Buden für arme Kranke gestiftet hatte. Vgl. Testament Nr. 31. Ganz klassisch wurde hier im Übrigen die Querstraße mittels der Angabe der Hauptstraße lokalisiert. Vgl. MÜNCH/MULSOW, Rostock, S. 14.

Burg auf Fehmarn	
B1	vier Schilling den armen Menschen in St. Jürgen
B8	acht Schilling für Wein den kranken Menschen, die mit dem werten heiligen Leichnam „berichtet werden“
B10	fünf Mark Lüb. für Anneke (eine arme Jungfrau)
B27	eine Mark für arme Menschen
B32	- fünf Mark den armen Menschen im Hl. Geist-Spital - fünf Mark einer armen Jungfrau, <i>de is myt Hinr[ick] Koppken</i> , zur Verheiratung

Tabelle 28: Geldlegate als Armenspenden in den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn

Im Gegensatz zu den Befunden für Rendsburg und Burg auf Fehmarn überwiegen in den Hamburger Testamenten die Geldlegate zu Gunsten der Bedürftigen, denn dort hinterließen 67 Testatoren und Testatorinnen (und damit ein Drittel der Erblasser und Erblasserinnen) 81 Legate in Form von Geldbeträgen, während nur 18 Stiftungen Sachgüter beinhalteten. Grund hierfür war wohl, dass es einfacher war, den Armen eine festgelegte Summe zu hinterlassen, als bestimmte Waren in Form von Sachgütern durch die Testamentsvollstrecker ankaufen zu lassen, um diese wiederum den Bedürftigen zu übergeben. Setzte man für ein bestimmtes Sachgut eine Summe aus, so konnte es passieren, dass auf Grund von Preisschwankungen das Legat nicht im Sinne des Testators bzw. der Testatorin gestiftet werden konnte, weil der dafür vorgesehene Geldbetrag womöglich zum Todeszeitpunkt des Testators bzw. der Testatorin nicht mehr ausreichte. Eine Geldsumme als Armenspende bot daher die Chance, jedem einzelnen Armen nach dem Tod einen gewissen Geldbetrag beispielsweise für Essen zukommen zu lassen.¹⁹³ Ebenso wie in Hamburg, wurden in Rostock und auch in Kiel häufig Geldlegate ausgesetzt¹⁹⁴ – sicherlich oftmals aus dem Bestreben heraus, den Ankauf von Nahrungsmitteln zu ermöglichen.

In Stralsund waren (wie in Hamburg und in Kiel) ebenfalls häufig Geldbeträge dafür vorgesehen, um den Armen der Stadt unterschiedliche Zuwendungen zukommen zu lassen, beispielsweise in Form von Sachgütern. Nicht selten wurden hierzu Renten vererbt, damit die Bedürftigen in den Jahren nach dem Tod des Erblassers bzw. der Erblasserin regelmäßige Unterstützungen in dessen bzw. deren Namen erhalten konnten. Die Höhe dieser Armenlegate variierte dabei je nach der Vermögenslage des Testators bzw. der Testatorin; die höchste Summe unter den Stiftungen zu Gunsten der Bedürftigen wurde in den

¹⁹³ Vgl. RIETHMÜLLER, *troste*, S. 148–151.

¹⁹⁴ Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 111.

Stralsunder Testamenten von Tydeman van Verden vergeben, der im Jahr 1390 insgesamt 1.000 Mark in Form diverser Legate für die Armen und Kranken vorsah.¹⁹⁵ In Reval und in Hamburg überwiegen in den Testamenten die Geldlegate zu karitativen Zwecken, wobei HAHN darauf hinweist, dass „in der Forschung“ hinterfragt worden sei, ob die Testatoren und Testatorinnen überhaupt stets zwischen einmaligen Legaten und dauerhaften Stiftungen unterschieden hätten. Dessen ungeachtet wurden in den Revaler Testamenten eher selten umfangreiche karitative Stiftungen für die Armen der Stadt getätigt.¹⁹⁶

In den vorliegenden Testamentsbeständen gibt es vier dauerhafte Stiftungen in Form von Geldrenten für die Armen: Eine ewige Rente in Höhe von zehn Mark für die *communibus pauperibus* in einem seiner Dörfer wollte der Ratsherr Johannes Rode im Jahre 1349 als jährliche Rente stiften, welche durch seine Testamentsvollstrecker verteilt werden sollte.¹⁹⁷ Der Rostocker Prokonsul Thidericus Hollogher sah 1351 jeweils drei Mark Rente über acht Jahre hinweg für die Kranken mit und auch diejenigen ohne Pfründe in St. Georg und in St. Spiritus vor.¹⁹⁸ Johan Tolner, der ebenfalls Prokonsul zu Rostock war, wollte 1360 den Armen eine Rente in Höhe von zehn Mark zu Gute kommen lassen, die über zehn Jahre lang Bestand haben sollte.¹⁹⁹ Obschon in Rendsburg testamentarisch nahezu keine Armenspenden getätigt wurden, formulierte der Bürgermeister Oleff Schroder 1484 in seinem letzten Willen:

Item[e] gheve ick veftich [50] Lub[esche] mark arme[n] luden. Sodane veftich [50] mark scoln myne testame[n]tarien unde myner[e] leve[n] husfrorowe[n] nascr[e]ve[n] vormu[n]dere antwerden deme erlike[n] rade to Rendesborch in sulker[e] wyse, sodat de rath to Rendesborch unde ere nakomelinge scholen sodane veftich [50] m[a]r[ken] hovetstøls anleggen, gelyck den ander[e]n guder[e]n, dede anlecht zint to Duvenstede, unde ock na der[e]sulve[n] wyse dele[n] in de hande der arme[n] mynschen, sodat der stadtböck to Rendesborch w(i)l uteri-

¹⁹⁵ Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 36–38.

¹⁹⁶ Vgl. HAHN, Testamente, S. 311. HAHN bezieht sich hier auf GUZZETTI, Linda Venezianische Vermächtnisse. Die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im Spiegel spätmittelalterlicher Testamente (Ergebnisse der Frauenforschung 50), Stuttgart 1998, hier S. 204, die eine Unterscheidung der spätmittelalterlichen Erblasser und Erblasserinnen zwischen einmaligen Legaten und dauerhaften Stiftungen in Form von Renten in Frage stellt.

¹⁹⁷ Vgl. Testament Nr. 2.

¹⁹⁸ Vgl. Testament Nr. 5.

¹⁹⁹ Vgl. Testamente Nr. 8.

*ke[n] vormeldet, dat de arme[n] mynsche[n] Got de[n] her[e]n innichlike[n] vor
mij bydden.²⁰⁰*

Schroder legte also fest, dass eine Einlage in Höhe von 50 Mark Lüb. den Bedürftigen Rendsburgs zugesprochen werden sollte. Diese Einlage wollte er dem Rendsburger Rat übergeben lassen, damit dieser und auch die künftigen Generationen an Ratsmitgliedern dafür Sorge tragen würden, dass den Armen das Geld jährlich ausgeteilt und dass diese im Gegenzug „inniglich“ zu Gott für die Seele des Testators beten würden. Viele Vermächtnisse beinhalteten somit basierend auf profunden Kenntnissen der rechtlichen Gepflogenheiten äußerst durchdachte und in ihren Details genau festgelegte Stiftungen. Aus diesem Grund ist fraglich, warum man den Testatoren und Testatorinnen unterstellen sollte, dass sie keine bewusste Unterscheidung zwischen dauerhaften und einmaligen Legaten trafen. Noch deutlicher wird dies, wenn man beispielsweise die Stiftungen des Steffen Slorff aus dem Jahr 1477 zu Gunsten bedürftiger Menschen auswertet. Dabei erfährt man nämlich, dass Slorff mitunter den Armen zu St. Jürgen zehn Mark Sund. für Kohlen oder Holz vermachte, wofür die Testamentsvollstrecker dasjenige von dem Geld kaufen sollten, dass den Bewohnern des Hospitals lieber wäre. Von einer im Stadtbuch niedergeschriebenen Einlage, die fünf Mark jährlich erbrachte, sollten die Älterleute des Schuhmacheramtes des Weiteren den Armen in Rövershagen jährlich Kleidung und was sie darüber hinaus noch benötigten kaufen.²⁰¹ Solcherlei Bestimmungen sprechen durchaus dafür, dass eine Unterscheidung in einmalige und dauerhafte Gaben bewusst vorgenommen wurde.

Allerdings erstaunt die geringe Anzahl an solchen Geldrenten als Armenlegaten im Vergleich zu den zahlreichen übrigen Geldstiftungen. Betrachtet man sich die Geldstiftungen genauer, so könnten einige davon auf Grund der Höhe des ausgesetzten Betrages durchaus als Einlagen für Renten dienen.²⁰² Da jedoch keiner bzw. keine dieser Testatoren und Testatorinnen explizit forderte, dass mit der Summe eine Rente eingerichtet würde, kommen hierfür drei Erklärungen in Betracht: Entweder wollten die Erblasser und Erblasserinnen keine

²⁰⁰ Testament Nr. R10.

²⁰¹ Vgl. Testament Nr. 31. Darüber hinaus sahen einige Erblasser und Erblasserinnen aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn ewige Renten in Form von Lebensmittel- oder Kohlenspenden in ihren Testamenten vor. Vgl. die Testamente mit den Nummern 4, 8, 33/38, 47 sowie B4, B5, B8, B22, B31. Siehe dazu auch unten Abschnitt 5.2.3. Darüber hinaus existieren auch Rentenstiftungen an Institutionen der Armenfürsorge. Vgl. hierzu die Testamente mit den Nummern R8, B4, B13 und B25. Siehe dazu auch oben Abschnitt 4.2.2.

²⁰² Vgl. beispielsweise die Testamente mit den Nummern 2, 17, 37, 38, 55, 59.

ewige (oder auch zeitlich begrenzte) Rente einrichten oder sie hatten eine Rentenstiftung mit ihren Exekutoren mündlich abgesprochen, welche dann freilich keinen Eingang in den Testamentstext hätte finden müssen. Als dritte Möglichkeit ist GUZZETTIS Überlegung keineswegs abwegig: Womöglich unterschieden nicht alle der spätmittelalterlichen Erblasser und Erblasserinnen zwischen einmaligen Armenspenden oder Legaten zu Gunsten der Armen in Form von Rentenstiftungen. Dass die Testatoren und Testatorinnen bei ihren Armenspenden jedoch grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen Rentenstiftungen und einmaligen Sach- oder Geldlegaten vorgenommen haben, ist indes an Hand der vorliegenden Rentenstiftungen insbesondere für die Erblasser und Erblasserinnen aus Rostock klar von der Hand zu weisen.

Absolute Zahlen für einmalige Geldspenden zu Gunsten der Armen lassen sich nur sehr schwer ermitteln. Grund hierfür sind Stiftungen, wie sie beispielsweise Vredeke, die Ehefrau von Bernd Dünker, im Jahr 1435 tätigte: *Ite[m] de zeken to de[m] hilghen Gheste un[de] to su[n]te Jurgen, jewelken person[n]ne, I [1] s[chilling] in de hant [...]*.²⁰³ Derartige Stiftungen lassen sich in Rostock ab 1406 in den Vermächnissen ausmachen. Im beginnenden 16. Jahrhundert wurde diese Art der Spende offenbar immer beliebter, denn zwischen 1506 und 1522 wurden Schillingbeträge für eine bestimmte Empfängergruppe in insgesamt vier Testamenten vergeben.²⁰⁴ Auch in Reval lässt sich diese Form der Almosenverteilung häufig ausmachen.²⁰⁵ Ob diese Art der Spendentätigkeit auf der Überlegung des Testators bzw. der Testatorin beruhte, dass ein festgelegter Betrag zum Ankauf von explizit durch den Erblasser bzw. die Erblasserin bestimmte Sachgüter womöglich zum Todeszeitpunkt aus konjunkturellen Gründen nicht mehr ausreichen könnte,²⁰⁶ kann hier nicht beurteilt werden. Der Erblasser bzw. die Erblasserin könnte durch eine solche Spendenpraxis auch schlichtweg den Gedanken verfolgt haben, möglichst viele Bedürftige mit seiner bzw. ihrer Spende zu erreichen, um somit die Vorsorge für das Seelenheil zu potenzieren. Schließlich hatte die Wohltätigkeit der Besitzenden stets einen doppelten Effekt: Der Empfänger bzw. die Empfängerin hatte einen materiellen Nutzen und der

²⁰³ Testament Nr. 24.

²⁰⁴ Für das 15. Jahrhundert vgl. die Testamente mit den Nummern 19 und 24. Für das 16. Jahrhundert vgl. die Testamente mit den Nummern 45, 47, 49, 55. Im Gegensatz zu diesen Schillingspenden, die jedem Armen einen Schilling überreicht wissen wollten, sah Johan Peter, Bürger zu Burg auf Fehmarn, im Jahr 1439 insgesamt vier Schillinge für alle Armen im Spital St. Jürgen vor. Vgl. Testament Nr. B1.

²⁰⁵ Vgl. HAHN, Testamente, S. 311.

²⁰⁶ Vgl. oben bei Anm. 193 (Abschnitt 5.2.2), wo RIETHMÜLLER Solches für Hamburg beschreibt.

Geber bzw. die Geberin einen ideellen, indem die Bedürftigen Gebete für den Wohltäter bzw. die Wohltäterin sprachen.²⁰⁷ Zudem war die Pflicht zur Armenfürsorge in der Bibel verankert,²⁰⁸ „sogar in ihrer radikalen Form, nämlich in der Hingabe des eigenen Besitzes.“²⁰⁹

Erstaunlich ist daher, dass zwar im norddeutschen Bereich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Almosenvergabe immer wieder bedürftige, aber harmlose psychisch erkrankte Personen in den Quellen auftauchen, die sich ebenso wie die anderen armen Menschen auf den Friedhöfen oder bei den städtischen Kirchen zum Betteln aufhielten. Im Laufe des 15. Jahrhunderts sollen nach SANDER wohltätige Stiftungen mitunter aus Testamenten um einer gerechteren Verteilung Willen zunehmend nicht mehr der Kirche, sondern den Stadträten übergeben worden seien. Da die psychisch Kranken das von den Stiftern und Stifterinnen erwünschte Gebetsanliegen in der Regel nicht hatten leisten können, hatte diese Gruppe der Bedürftigen bis dahin nämlich weniger Almosen erhalten als die psychisch gesunden Armen. Durch eine kommunale Steuerung sollte die Verteilung gerechter werden. Besondere Verfügungen, die explizit zur Verbesserung des Loses der psychisch Kranken beitragen sollten, lassen sich wohl zudem seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in einigen Stiftungen und Testamenten aus Norddeutschland finden.²¹⁰ Dies gilt allerdings weder für die Rostocker, noch für die Rendsburger oder Burger Vermächtnisse, wo psychisch kranke Personen keine Erwähnung fanden.

Da nicht festgestellt werden kann, wie viele Bedürftige in St. Jürgen, dem Heilig-Geist-Spital oder zu Rövershagen gewohnt haben, kann die tatsächliche Höhe dieser Armspends nicht in absoluten Zahlen ermittelt werden. Der Erlös aus der Kleidung des eben schon erwähnten Steffen Slorff, der nach seinem letzten Willen aus dem Jahr 1477 den Armen (neben anderen Stiftungen) als Zu-

²⁰⁷ Vgl. HAHN, Testamente, S. 306. Dass die Reichen und Armen in einer wechselhaften Beziehung des Gebens und des Nehmens standen, in der die Armen als Dank für die materielle Hilfe der Reichen immaterielle Gebetsleistungen erbrachten, geht auf Augustinus zurück. Vgl. OEXLE, Armut, S. 58.

²⁰⁸ Im Gleichnis des reichen Jünglings forderte Jesus den reichen Jüngling auf: „Eines fehlt dir. Geh hin, verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen, dann wirst du einen Schatz im Himmel haben; und komm, folge mir nach und nimm das Kreuz auf dich!“ Die neue Luther-Bibel. Neues Testament mit Psalmen und Sprüchen, Aufl. 2015/11, Wollerau 2009, hier Mk. 10, 21. (Das Gleichnis ist zu finden bei Mk. 10, 17–31.)

²⁰⁹ Vgl. OEXLE, Armut, S. 55.

²¹⁰ Vgl. SANDER, Dulle, S. 113f.

wendung dienen sollte,²¹¹ kann ebenfalls nicht geschätzt werden. Darüber hinaus muss hinsichtlich der Höhe der Einlage, die Johannes Rode für seine ewige Rente in über zehn Mark festgelegt hatte, gemutmaßt werden: Wahrscheinlich hatte Rode 100 Mark angelegt, um daraus eine Rente von zehn Mark jährlich zu erhalten.²¹² Rechnet man nun alle Armenspenden zusammen, welche vorsahen, den Bedürftigen einen Geldbetrag zu überreichen, so ergibt sich Folgendes:

1300–1350	1351–1400	1401–1450	1451–1500	1500–1530
- 100 Mark + 100 Mark Einlage (Testament Nr. 2)	- zehn Mark + sechs Mark Rente acht Jahre lang (Testament Nr. 5)	- 50 Mark (Tes- tament Nr. 17)	- Erlös der Kleidung (Testament Nr. 31)	- ein Schilling Sund. für alle Armen in St. Jürgen, in Rövershagen und im
- sieben Mark (Testament Nr. 3)	- zehn Mark Rente zehn Jahre lang (Testament Nr. 8)	- zwei Schil- ling Sund. für alle Armen in St. Jürgen und im	- 347½ Mark (Testament Nr. 37)	Hl. Geist (Tes- tament Nr. 45)
- 30 Mark (Testament Nr. 4)	- acht Mark (Testament Nr. 11)	Hl. Geist (Testament Nr. 19)	- 100 Mark (Testament Nr. 38)	- drei Rhein. Gulden (Tes- tament Nr. 46)
	- zwei Mark (Testament Nr. 12)	- vier Mark (Testament Nr. 21)	- zwölf Schil- ling Sund. (Testament Nr. 39)	- zwei Schil- ling Lüb. für jeden Armen in Röversha- gen (Testa- ment Nr. 47)
	- eine Mark (Testament Nr. 15)	- ein Schilling für alle Ar- men in St. Jürgen und im	- 50 Mark Sund. (Tes- tament Nr. 59)	- ein Schilling Sund. für je- den Armen in St. Jürgen (Testament
		Hl. Geist (Testament Nr. 24)		
		- fünf Mark		

²¹¹ Vgl. Testament Nr. 31.

²¹² Angaben sowohl zu den Einlagen als auch zu den daraus resultierenden jährlichen Geldbeträgen lassen sich in manchen der Rostocker Testamenten finden. Um nur einige Beispiele aufzuführen: Vgl. Testament Nr. 1: zehn Mark als Einlage für eine jährliche Stiftung über eine Mark und aus 100 Mark Pfennige Einlage sollte eine Rente von zehn Mark resultieren (1317); vgl. Testament Nr. 26: aus 300 Mark Einlage sollte eine Rente von 30 Mark resultieren (1439); vgl. Testament Nr. 46: 50 Mark als Einlage für eine jährliche Rente über ½ Mark (1506). Da die Stiftung des Johannes Rode aus dem Jahr 1349 stammt und die Prozentsätze der Renten in Rostock zwischen 1317 und 1439 gleich geblieben zu sein scheinen, kann man im Falle Rode durchaus eine Einlage von 100 Mark annehmen.

		(Testament Nr. 25)		Nr. 49) - zwei Mark Sund. (Testament Nr. 52) - 30 Mark Sund., zwei Schilling Lüb. für jeden Kranken in St. Jürgen, in Rövershagen und im Hl. Geist (Testament Nr. 55) - vier Mark Sund. (Testament Nr. 56)
gesamt: 237 Mark	gesamt: 159 Mark	gesamt: 59 Mark, zwei Schilling Sund. und ein Schilling für alle Armen in St. Jürgen und im Hl. Geist	gesamt: 447½ Mark, 50 Mark Sund., zwölf Schilling Sund. und der Erlös von Kleidung	gesamt: 36 Mark Sund., drei Rhein. Gulden, vier Schilling Lüb. und zwei Schilling Sund. für diverse Arme

Tabelle 29: Als Armenspenden ausgesetzte Geldsummen in den Rostocker Testamenten

Ein Vergleich dieser absoluten Zahlen aus Tabelle 29 ergibt, dass die Höhe der testamentarisch verfügbaren Geldsummen als Armenlegate der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen ihren Höhepunkt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erreichte. Wurden zu Beginn des 14. Jahrhunderts insgesamt 237 Mark von drei Erblassern in den Rostocker Testamenten als monetäre Armenspenden vorgesehen, so sank dieser Betrag kontinuierlich im Verlauf der nachfolgenden 100 Jahre auf lediglich 59 Mark, die von nur noch fünf Erblassern und Erblasserinnen testamentarisch gespendet wurden. Allerdings war die Spendensumme in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dennoch höher als diese absoluten Zahlen zeigen, da hier erstmals auch nicht näher bestimmbare Schillingbeträge „in die Hände der Armen“ vergeben wurden. Der immense Anstieg an Geldlegaten für die Bedürftigen zum Ende des 15. Jahrhunderts hin ist insbesondere auf die hohen Summen zurückzuführen, die Taleke, die Witwe des

Steffen Slorff, 1498 den Armen zukommen hatte lassen wollen. Im beginnenden 16. Jahrhundert scheint die Bereitschaft, den Bedürftigen größere Summen zu hinterlassen, rückläufig gewesen zu sein. Diese Beobachtung muss allerdings relativiert werden, denn die vier nicht näher bestimmbaren Schillingbeträge, die diversen Armen zu Gute kommen sollten, können hier nicht Eingang in die Rechnung finden. Zudem ist bemerkenswert, dass in diesem Zeitraum sieben Erblasser und Erblasserinnen Geldbeträge für die Armen vorsahen, während in den zuvor untersuchten Zeiträumen nur maximal fünf Erblasser in den 50-Jahres-Schritten monetäre Armenlegate vorgesehen hatten. Die relative Anzahl an spendenbereiten Personen stieg also im beginnenden 16. Jahrhundert an. Mit diesem Wissen soll nun Abbildung 9 einen Überblick über die Höhe der Armespenden in Rostock zwischen 1300 und 1530 geben.

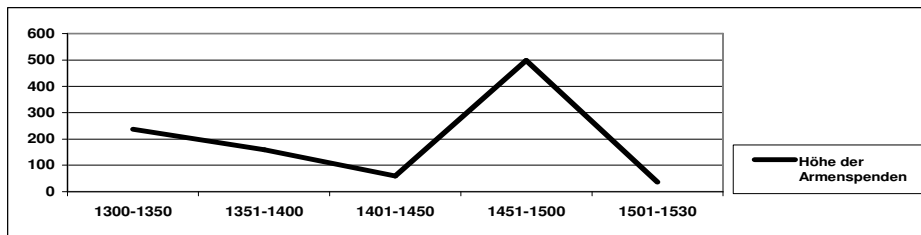


Abbildung 9: Höhe der Armespenden in Rostock zwischen 1300 und 1530

Verglichen mit den Zahlen für Lübeck, handelt es sich bei den Rostocker Armespenden in Form von Geldbeträgen um wirklich geringe Summen. In Lübeck wurden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ca. 3.092 Mark und in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ca. 24.966 Mark als Armespenden vererbt. Auch der Vergleich mit Reval ergibt, dass es sich bei den in Rostock als Armespenden vererbten Summen um geringfügige Beträge handelt, denn in Reval wurden vor der Reformation insgesamt ca. 7.800 Mark Rig. als Geldlegate an die Armen vergeben.²¹³ Im Gegensatz zu Rostock ist somit in Lübeck ein starker Anstieg der Summe zwischen der ersten und der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu verzeichnen. Auf welche Ursachen diese unterschiedlichen Entwicklungen zurückzuführen sind, geht aus dem vorliegenden Material nicht hervor. Weshalb die in Rostock als Armenlegate vererbten Beträge nahezu armselig neben den Beträgen aus Lübeck und auch aus Reval aussehen, ist jedoch naheliegend: Aus Rostock sind deutlich weniger Testamente erhalten als aus Lübeck oder Reval. Je mehr Testamente allerdings in die Betrachtung einflie-

²¹³ Vgl. NOODT, Religion, S. 168, 174, 192, 219 und 230. Vgl. HAHN, Testamente, S. 309 Anm. 361.

ßen, desto mehr Armenlegate kommen zusammen. Ob eine erhöhte Freizügigkeit in diesem Bereich der karitativen Stiftungen der Bürger und Einwohner der Großstadt Lübeck ebenfalls eine Rolle gespielt haben könnte, ist grundsätzlich denkbar, doch mag dies bezweifelt werden – schließlich lassen sich in dem Rostocker Material ebenso reiche Stiftungen nachweisen wie im Lübecker Material.

5.2.3 Nahrungsmittel und Kohlen

Nahrungsmittel und Kohlen finden sich sowohl in Form von einmaligen Spenden als auch als Rentenstiftungen in den spätmittelalterlichen Vermächtnissen. Solche Renten, in welchen den Bedürftigen in gewissen Abständen Lebensmittel oder Kohlen über einen längeren Zeitraum hinweg zur Unterstützung dienen sollten, lassen sich in sechs der 59 Rostocker Vermächtnisse (10%) und auch in fünf der 33 Burger Testamente (15%) ausmachen.²¹⁴ In Rendsburg hingegen wurden an die Armen direkt nur Geld, Tuch und Schuhe vergeben; eine ewige Rente für Kohlen lässt sich dort lediglich für die Institution des Hl. Geist-Spitals nachweisen.²¹⁵ Damit waren die Tuch- und Schuhlegate in Rendsburg die beliebteste Form der Armenfürsorge. Geldspenden waren in Rendsburg zwar nicht häufig, Nahrungsmittel und Kohlen wurden jedoch gar nicht direkt den Armen gespendet. Insgesamt sahen dahingegen 19 der 59 Rostocker (32%) und acht der 33 Burger Erblasser bzw. Erblasserinnen (24%) Armenspenden in Form von Nahrungsmittellegaten oder Kohlenspenden vor. Diese Art der Armenspenden war damit in Rostock zwar deutlich weniger beliebt als die Geldspenden, aber genauso beliebt wie Tuch- und Schuhlegate. In Burg auf Fehmarn indes waren die Tuch- und Schuhlegate die beliebteste Form der Armenfürsorge. Armenspeisungen rangierten dort an zweiter Stelle und Geldlegate wollten nur 10% der Erblasser und Erblasserinnen vergeben. Welcher Testator bzw. welche Testatorin in Rostock und in Burg auf Fehmarn Nahrungsmittel und bzw. oder Kohlen als Armenspenden vorsah und mit welchen Spezifikationen zeigt Tabelle 30.

Testament	Legat/Zusatz
Rostock	
2	100 Mark durch die Testamentsvollstrecker den Armen in St. Spiritus zu verteilen für Brennstoff und alle Dinge, die sie darüber hinaus benötigen

²¹⁴ Vgl. oben Anm. 201 (Abschnitt 5.2.2).

²¹⁵ Vgl. Testament Nr. R8. Zu den Legaten für die Hospitäler siehe oben Abschnitt 4.2.2.

3	<ul style="list-style-type: none"> - 40 Mark für eine Armenspende - fünf Mark für eine Armenspende nach seinem Tod
4	Fleisch, Brot und Bier zehn Jahre lang den Kranken mit und ohne Pfründe bei St. Georg als Rente zu Weihnachten und Ostern (für Vigilien dort)
8	eine Armenspende jährlich in den Vigilien zu Weihnachten für zehn Mark Rente
10	je eine Tonne Bier den Siechen und den Pfründnern von St. Jürgen und den Pfründnern vom Hl. Geist
11	<ul style="list-style-type: none"> - 30 Mark Spende den armen, gemeinen Menschen - das Fleisch, das in dem Lattengerüst in der Küche zur Aufbewahrung hängt, soll man armen Menschen zur Ehre Gottes geben
13	<ul style="list-style-type: none"> - eine Tonne Bier den Elenden auf den Stiegen zu St. Jürgen und den Pfründnern zum Teilen - zwei Tonnen Bier den kranken Siechen vom Hl. Geist zum Teilen - eine Tonne Bier den Pfründnern vom Hl. Geist zum Teilen
14	½ Tonne Bier den elenden Siechen zu St. Jürgen
16	<ul style="list-style-type: none"> - eine Tonne Bier und eine Seite Speck den Siechen zu St. Jürgen zum Teilen - eine Tonne Bier und ein Fuder Holz den armen Siechen vom Hl. Geist
18	sechs Tonnen Bier den elenden Siechen zu St. Jürgen
20	<ul style="list-style-type: none"> - zwei Tonnen Bier und sieben Lasten Kohlen den Siechen zu St. Jürgen - fünf Mark für frisches Fleisch zur Nahrung der Siechen im Hl. Geist
22	<ul style="list-style-type: none"> - je ½ Tonne Hering den Siechen zu St. Jürgen und im Hl. Geist - eine Seite Speck den Siechen zu Rövershagen - eine Seite Speck den elenden Siechen auf den Stufen - ¼ bockeren den Siechen zu Kröpelin
27	acht Schillinge für Brot und Bier den armen Siechen zu St. Jürgen vor Rostock
31	<ul style="list-style-type: none"> - zwölf Almosen in Höhe von zwei Pfennigen für Brot, Bier und Butter jeden Sonntag und in der Fastenzeit und im Advent für Brot und Hering - zweimal jährlich Fische für arme Menschen - zehn Mark Sund. für Kohlen oder Holz für die armen Seelen zu St. Jürgen - für einen Schilling sollen die Armen vor dem Tor mindestens drei Jahre lang jeden Tag Weißbrot von seiner Witwe Taleke oder (im Falle ihres Todes) von den Testamentsvollstreckern erhalten
33/38	<ul style="list-style-type: none"> - Bier, frisches Fleisch und Weißbrot, bezahlt durch die Renten seiner an St. Jürgen und den Hl. Geist übereigneten Hopfenhöfe, soll man viermal im Jahr den dort lebenden armen Menschen geben (dies soll durch die Älterleute der Haken überwacht werden)

	<ul style="list-style-type: none"> - 250 Mark sind nach Verkauf seines Hauses anzulegen als Rente für eine Speisung der Armen in St. Jürgen und im Hl. Geist
	<ul style="list-style-type: none"> - eine ewige Rente, um die Armen dreimal im Jahr mit Bier, Fleisch und Weißbrot zu speisen
35	zehn Tonnen Bier den Armen in Riga zum Seelbaden
47	ein armer Mensch soll von seiner Frau Telske jeden Tag um Gottes Willen gespeist werden
58	<ul style="list-style-type: none"> - eine Tonne Bier und acht Schillinge für Brot den Siechen auf den Stiegen zu St. Jürgen - eine Tonne Bier den Siechen im Hl. Geist
Burg auf Fehmarn	
B4	zehn Jahre lang eine Spende à drei Mark um St. Johann
B5	15 Mark anzulegen als Rente für Kohlen für die armen Frauen im Hl. Geist-Spital (mit Gebetsanliegen)
B8	<ul style="list-style-type: none"> - acht Schilling für Wein für die kranken Menschen, die mit dem werthen, heiligen Leichnam versehen werden (die die heilige Kommunion empfangen) - eine Mark ewiger Rente den armen Menschen im Hl. Geist für Kohlen
B10	eine gute Spende
B11	eine Spende
B13	vier Mark jährlich für die Siechen im Hl. Geist für Holz und Kohlen (gestrichen)
B22	eine ewige jährliche Spende mit Bier und Brot
B24	eine Tonne Bier, eine Seite Speck, zwei Scheffel Brotkorn
B27	eine Mark für eine Spende
B31	eine jährliche Armenspende und drei Spenden mit Brot, Bier, Fleisch und Speck

Tabelle 30: Nahrungsmittel- und Kohlenlegate in den Testamenten aus Rostock und Burg auf Fehmarn

Brennstoff bzw. Kohlen wurden in den Testamenten aus Rostock und aus Burg auf Fehmarn in zweierlei Form vergeben: Entweder sah der Erblasser bzw. die Erblasserin einen gewissen Betrag für den Ankauf des Brennstoffs vor oder er bzw. sie legte eine gewisse Menge an Kohlen fest, die den Armen zu Gute kommen sollte. In der Regel wurde hierbei – ebenso wie bei den Nahrungsmittelspenden – konkret angegeben, welche Armen die Spende erhalten sollten.²¹⁶ Jo-

²¹⁶ Auch NOODT konnte solche Phänomene für Lübeck ausmachen, wo in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erstmals zwei Spenden für Feuerholz an das St. Georgs-Spital vererbt wurden. NOODT zufolge „scheint [dies] eher auf neu aufkommende reli-

hannes Rode sah beispielsweise im Jahr 1349 vor, dass den Armen in St. Spiritus 100 Mark für Brennstoff und alle Dinge, die sie darüber hinaus benötigen, durch seine Testamentsvollstrecker ausgegeben werden sollten.²¹⁷ Den Armen im Hl. Geist-Hospital wollte auch Hinrik Brasche 1406 seine Unterstützung zuteil werden lassen, indem er unter anderem für diesen Kreis der Bedürftigen ein Fuder Kohlen vorsah.²¹⁸ Sieben Lasten Kohlen sollten die Armen zu St. Jürgen (neben Nahrungsmittellegaten) vier Jahre später von Lenerhans erhalten.²¹⁹ Steffen Slorffs umfangreiche Verfügungen aus dem Jahr 1477 beinhalten ebenfalls eine Kohlenspende zu Gunsten der Armen zu St. Jürgen. Diese Spende nahm jedoch, wie in Abschnitt 5.2.2 schon erwähnt, sowohl auf die Notdurft der Armen und damit auf ihr Bedürfnis nach Wärme Bezug als auch auf deren Vorlieben, denn Slorff legte fest:

*Item gheve yk teyn [10] mark Zund[isch] den armen zelen to zunte Jurgen, dar scholen en myne testamentarien vor kopen kalen edder holt, wes zee levest hebben willen.*²²⁰

Eine solche Anweisung, „den armen Seelen zu St. Jürgen“ denjenigen Brennstoff zu kaufen, „welchen sie am liebsten haben möchten“, ist in den vorliegenden Quellenbeständen recht ungewöhnlich. Der Testator scheint damit sein Mitgefühl den Bedürftigen gegenüber in den Testamentstext transferiert zu haben. Diese Stiftung wird daher wohl nicht nur aus frommen Beweggründen heraus entstanden sein, sondern auch aus Mitmenschlichkeit. Ähnliches konnte HAHN auch für die Revaler Testamente feststellen, weshalb sie zu dem Ergebnis kommt, dass solcherlei karitativen Aufwendungen nicht nur aus Frömmigkeit, kommunaler Verantwortung und Geltungsbedürfnis heraus legiert wurden – auch die Mitmenschlichkeit spielte eine Rolle bei diesen Stiftungen.²²¹

Die drei Kohlenspenden, die aus Burg auf Fehmarn erhalten sind, sind (neben den Stiftungen aus Rendsburg und Burg auf Fehmarn, die an die Hospitä-

.....
 giöse Ausdrucksformen zurückzuführen sein denn auf akute Notlagen [...]“ NOODT, Religion, S. 220, das Zitat ist ebd. abgedruckt.

²¹⁷ Vgl. Testament Nr. 2.

²¹⁸ Vgl. Testament Nr. 16.

²¹⁹ Vgl. Testament Nr. 20.

²²⁰ Testament Nr. 31.

²²¹ Vgl. HAHN, Testamente, S. 308. SANDER hingegen ist der Meinung, dass der Stifter mit seiner Vergabe von Almosen noch im 16. Jahrhundert in erster Linie religiöse und persönliche Interessen verband. Nur selten lassen sich ihmzufolge soziale Motive nachweisen. Vgl. SANDER, Dulle, S. 114.

ler als Institutionen gehen sollten) die einzigen Burger Kohlenlegate, die noch dazu in Form von Renten verfügt wurde. Im Jahr 1451 sah Clawes Wolder vor:

*Item gheve ik den armen vrouwen in deme hilghen Gheste 15 mark, de scholen an renthe legghen, van der renthe schal men des somers kolen kopen unde gheven den armen vrouwen, dat se God bidden vor myne armen sele.*²²²

Der Erblasser hatte offenbar eine konkrete Vorstellung davon, wem er auf welche Art und Weise Hilfe zuteil werden lassen wollte und was er im Gegenzug erwartete, indem er den armen Frauen im Hl. Geist-Spital als Gegenleistung für deren Gebete eine jährliche Rente hinterließ, mit der im Sommer Kohlen angekauft werden sollten. Clawes Klyngksteen wollte 1471 eine Mark ebenfalls in Form von einer ewigen Rente anlegen, doch diese sollte nicht dafür sorgen, dass speziell die armen Frauen, sondern ganz allgemein die armen Menschen im Hl. Geist-Spital einmal jährlich Kohlen erhielten, welche sie untereinander aufteilen sollten.²²³ Etwas später, nämlich im Jahr 1485, setzte der Ratmann Hinrick Kopke zu Burg auf Fehmarn sein Testament auf, wobei er 100 Mark zur Einkleidung der Armen vorsah. Zu einem späteren Zeitpunkt muss er jedoch seine Verfügungen noch einmal überdacht haben, denn von anderer Hand ist unterhalb des Testaments eine ewige Rente in Höhe von vier Mark nachgetragen worden, die den Siechen im H. Geist-Spital zu Burg auf Fehmarn Holz und Kohlen bescheren sollte. Dieser Nachtrag wurde allerdings wiederum gestrichen.²²⁴ Ob die Streichung bedeutet, dass die Stiftung getätigt wurde (wodurch die Anweisung also obsolet wurde und gestrichen werden konnte) oder ob es sich um eine erneute Umentscheidung des Erblassers handelt, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

Unter den Nahrungsmittellegaten machten Bierspenden den größten Anteil in den Rostocker Testamenten aus. Dasselbe trifft auch für die Urkunden aus Kiel zu, wo den Armen am häufigsten Bier, Brot, Speck und Malz gestiftet wurden. Allerdings war es in Kiel üblich, Geldsummen vorzugeben, welche zum Ankauf der entsprechenden Lebensmittel verwendet werden sollten.²²⁵ In Rostock wurden hingegen lieber Mengenangaben für die vom Testator bzw. von der Testatorin bestimmten Nahrungsmittel festgesetzt. Bier wurde dabei grundsätzlich in Tonnen vergeben; eine Vergabe von Flaschen bis zum Quart hin oder

²²² Testament Nr. B5.

²²³ Vgl. Testament Nr. B8.

²²⁴ Vgl. Testament Nr. 13.

²²⁵ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 111.

gar Lasten²²⁶ ist für Rostock nicht nachzuweisen. Die geringste Menge an Bier, die im Untersuchungszeitraum gestiftet wurde, war eine halbe Tonne Bier und die größte Menge waren zehn Tonnen. Diese im vorliegenden Material größte Menge des Gebräus wollte der aus Riga stammende Hans Holste im Jahr 1495 den Armen in seiner Heimat zum Seelbaden überlassen.²²⁷ Die Praxis, Bier zu den Seelbädern in den Badestuben auszuschenken, konnte SCHILDHAUER auch häufig in den Testamenten aus Stralsund ausmachen.²²⁸ Ob es sich dabei um regionale Gepflogenheiten handelt, kann auf Basis des vorliegenden Materials nicht beantwortet werden.²²⁹

Neben Bier wurden Brot, Weißbrot, Butter, Speck, Fleisch und Hering in der Regel als Sachlegate vergeben.²³⁰ Nur Lenerhans, Bernd Westval und Johan Derekowe sahen dabei unter anderem Geldbeträge vor, welche ihre Testamentvollstrecker zum Ankauf der Nahrungsmittel nutzen sollten: Lenerhans wollte beispielsweise im Jahr 1410 den Siechen im Hl. Geist-Spital frisches Fleisch im Wert von fünf Mark überlassen.²³¹ Acht Schillinge für Brot und Bier sah Bernd Westval 1448 für die armen Siechen in St. Jürgen vor Rostock vor, damit diese *den mylden barmhertighen Got vor my bidden*.²³² Johan Derekowe hingegen wählte 1390 eine Mischform als er den Siechen auf der Treppe von St. Jürgen eine Tonne Bier und Brot im Wert von acht Schillingen stiftete.²³³

In Burg auf Fehmarn wurde nur einmal der Betrag von acht Schillingen als Armenlegat vorgesehen: Im Jahr 1471 stiftete Clawes Klyngksteen nicht nur eine ewige Rente für Kohlen. Darüber hinaus wollte er den Armen acht Schillinge

²²⁶ Solche Angaben konnte SCHILDHAUER in den Stralsunder Vermächtnissen vorfinden. Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 35.

²²⁷ Vgl. Testament Nr. 35.

²²⁸ Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 35.

²²⁹ Man müsste hierzu weitere Testamente aus Riga heranziehen, um beurteilen zu können, ob es sich bei diesem Legat des Hans Holste um einen einmaligen Wunsch eines Rigischen Testators handelt oder ob solcherlei Stiftungen in Riga häufiger Eingang in die Testamente gefunden haben. Mit einer solchen Studie könnte die Frage beantwortet werden, ob Bierspenden zu Seelbädern ein regionales Phänomen darstellen oder ob es sich bei diesen häufig auftretenden Legaten in Stralsund schlichtweg um eine Stralsunder Vorliebe handelt.

²³⁰ Die wenigen Nahrungsmittel, die in Hamburg den Armen zur Linderung ihrer Not vermacht wurden, beinhalten auch zwei Fässer Erbsen. Vgl. RIETHMÜLLER, troste, S. 150. Erbsen wurden allerdings in keinem der mir vorliegenden Testamente in irgendeiner Form vererbt.

²³¹ Vgl. Testament Nr. 20.

²³² Testament Nr. 27.

²³³ Vgl. Testament Nr. 58.

hinterlassen, damit diese im Gottesdienst zur Kommunion Wein empfangen konnten. Er verfügte: *Unde ik gheve achte schillinghe to wÿne den kranken mynschen, de mÿt deme werden hilghen Lychamme berichtet werden.*²³⁴

Die übrigen Lebensmittel, die die Erblasser und Erblasserinnen aus Stralsund als Armenspenden vorsahen, waren Bier, Brot, Speck, Fleisch und Brotkorn. Malz, welches in Kiel gerne den Bedürftigen gespendet wurde, lässt sich in den Testamenten aus Burg auf Fehmarn oder Rostock ebenso wenig wie der in der Holstenstadt gestiftete Hafer²³⁵ ausmachen.

Während Nahrungsmittel wie Speck, Fisch und Bier nicht ganz so häufig in den Revaler Testamenten an die Bedürftigen verteilt werden sollten, finden sich dort Brot und Getreide weitaus häufiger als Legate. Erstaunlicherweise wollten die Revaler Erblasser und Erblasserinnen zwar schon mittels ihrer Spenden gegen die Kälte angehen, indem sie den Armen (wie oben in Abschnitt 5.2.1 beschrieben) genauso wie die Rostocker und Burger Testatoren und Testatorinnen gerne Kleidung oder Schuhe zugehört. Die in Rostock jedoch recht beliebten Kohlenspenden lassen sich allerdings in keinem der Revaler Vermächtnisse ausmachen.²³⁶ Auch in den Hamburger Testamenten aus dem 14. Jahrhundert sind keine Kohlenspenden für die Armen zu finden.²³⁷ In Stralsund finden sich zwar keine Kohlenspenden in Form von Realiengaben, doch wurden in diesen Testamenten häufig Lebensmittelspenden verfügt. Neben den Kleider- und Schuhlegaten stifteten die Stralsunder Erblasserinnen und Erblasser am häufigsten Bierspenden zu Gunsten der Bedürftigen: Bis 1525 wurden in 664 Testamenten Armenspenden in Auftrag gegeben, von denen 120 eine Bierspende beinhalteten. Bier als Nahrungsmittel wurde den Armen in Stralsund, wie eben erwähnt, in verschiedenen Mengenangaben zuteil. Manche Erblasser und Erblasserinnen wollten jedem Armen eine Flasche Bier zukommen lassen, andere ein Quart oder mehrere Tonnen bzw. auch Lasten. Gerne wurden diese Spenden mit einer Brotspende kombiniert. Auch die Vergabe von Bier zusammen mit gestifteten Seelbädern ist in Stralsund nachzuweisen. Die übrigen Lebensmittel, die zur Ernährung der Bedürftigen beitragen sollten, waren Speck und Butter, Fleisch, Stockfisch, Wein und weitere Getränke, Mehl, Getreide, Weizen und sogar Feigen und Rosinen. Solche Leckereien sind hingegen weder in den Testamenten aus Rostock, noch in denjenigen aus Rendsburg oder aus Burg auf Fehmarn auszumachen. Darüber hinaus wurden – ebenfalls anders als in dem

²³⁴ Testament Nr. B8.

²³⁵ Vgl. BONGERMINO, Einblicke, S. 65. Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 111.

²³⁶ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 308, 311 mit Anm. 370–373.

²³⁷ Vgl. RIETHMÜLLER, troste, S. 150.

hier vorliegenden Quellenkorpus – gelegentlich auch lebende Tiere wie Schafe, Schweine und Kühe als Armenspenden vergeben. In manchen der Stralsunder Testamente lassen sich auch Geldspenden ausmachen, die, wie in Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn auch, zum Ankauf von Kohlen dienen sollten. Häufig wurden Kleider-, Schuh- oder Bierspenden (aber auch Seelbäder mit Bier, Essen und Holz) in Stralsund in Form von Renten vergeben, die zu meist für eine bestimmte Anzahl an Jahren Bestand haben sollten.²³⁸

Außer den konkreten Lebensmittellegaten wurden in Rostock nicht so häufig, dafür umso öfter in Burg auf Fehmarn Armenspeisungen testamentarisch angeordnet. Während in Rostock nur fünf Armenspenden als Speisungen vergeben wurden,²³⁹ machen diese in dem nur halb so großen Testamentsbestand von Burg auf Fehmarn mit sechs solcher Spenden²⁴⁰ einen viel größeren Anteil aus. Die meisten der Bürger Testatoren und Testatorinnen sowie alle Rostocker Erblasser und Erblasserinnen sahen dabei ganz allgemein eine Spende vor. Kathrin Kale nahm hingegen beispielsweise 1503 eine Rente auf ihren Acker auf, um den Armen eine jährliche Spende mit Brot und Bier zu vererben;²⁴¹ welche Lebensmittel die Spende beinhalten sollte, legte die Testatorin damit klar fest. Ein ähnliches Verfahren ordnete der Lübecker Jacob Holt im Jahre 1399 an, indem er seine Frau damit beauftragte, eine ewige Rente in Höhe von drei Mark Pfennigen dazu zu nutzen, sieben armen Menschen, die hinter seinem Haus wohnten (oder auch anderen armen Leuten), täglich mit Brot zu versorgen und diesen außerdem jeweils zwei Pfennige auszuteilen.²⁴²

Wie viele Personen mit einer Spende gespeist werden sollten, geht zwar im Fall des Jacob Holt klar hervor; in den Testamenten aus Rostock und aus Burg auf Fehmarn lässt sich allerdings nur einmalig eine konkrete Bestimmung dazu finden. Der Rostocker Bürger Clawes Brothagenn legte 1507 fest:

Ick begere ok, dat desulfste myne leve hūsfrūwe ere leven langk van densulfsten mynen guderen[n] alle daghe wille eynen [1] armen minschenn um[m]e Gadeß willen spyßen [...].²⁴³

NOODT zufolge bestätigten diese nicht in exakten Geldsummen auszudrückenden Gasttische und Speisungen im eigenen Hause die kaufmännischen Fami-

²³⁸ Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 35f.

²³⁹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 3, 8, 11, 33, 47.

²⁴⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern B4, B10, B11, B22, B27, B31.

²⁴¹ Vgl. Testament Nr. B22.

²⁴² Vgl. NOODT, Religion, S. 234.

²⁴³ Testament Nr. 47.

lien in ihrer Rolle als Wohltäter der Bedürftigen. In den letzten 25 Jahren des 14. Jahrhunderts lassen sich solche Speisungen und Gasttische in 20 Lübecker Testamenten ausmachen, wobei zehn dieser Testatoren und Testatorinnen aus kaufmännischen Familien stammten.²⁴⁴ Brothagenn war zwar offenbar kein ratsässiger Bürger, doch vererbte er unter anderem zwei Buden in der Krämerstraße, weshalb er sicherlich im kaufmännischen Bereich tätig war. Dass die Gasttische und Speisungen in den übrigen hier vorliegenden Testamenten überwiegend von kaufmännisch tätigen Testatoren und Testatorinnen gestiftet wurden, mag jedoch bezweifelt werden. Es scheint eher so zu sein, dass diese Form des Armenlegats in Burg auf Fehmarn eine gewisse Beliebtheit genossen hat, während sie in Rostock vielmehr ein Element unter vielen darstellte, das dem Seelenheil des Testators bzw. der Testatorin förderlich sein konnte und das darüber hinaus eine Möglichkeit darstellte, dem Mitleid mit den Bedürftigen Ausdruck zu verleihen.

5.2.4. Wohnraum und Landbesitz, Sachgüter, Aussteuern, Seelbäder und der übrige Besitz

Mit Armenspenden wie Kleider- und Schuhlegaten, Geldgaben oder Stiftungen von Nahrungsmitteln und Kohlen waren die wichtigsten Grundbedürfnisse zumindest für diejenigen Bedürftigen, die in den Hospitälern wohnten, zunächst gestillt. Doch nicht alle Armen der Stadt konnten in einem städtischen Hospital Aufnahme finden, weshalb ein Teil der armen Menschen obdachlos war. Für solche Menschen stifteten manche Testatoren bzw. Testatorinnen zum eigenen Seelenheil beispielsweise Wohnraum in Form von sogenannten „Gottesbuden“, um die Not der Obdachlosen zu lindern.

Wohnraum und Landbesitz

Buden und Höfe wurden in vier der Rostocker Testamente als Armenspenden vergeben (oder zumindest erwähnt), um damit die Bedürftigen vor der Obdachlosigkeit zu schützen. Steffen Slorff, der Rostocker Bürger, der schon in Abschnitt 5.2.3 durch sein Mitgefühl mit den Armen aufgefallen ist, sah im Jahr 1477 beispielsweise vor:

Dar tho gheve ik rechten arme[n] kranke[n] myne beyden boden bij zunte Katherinen bynne[n] Rozstke beleggen. Unde den hoff darzulvest gheve ik den vorsecreve[n] olderman[n]e[n] des schoampes, dar zee de beyde[n] boden scholen af-

²⁴⁴ Vgl. NOODT, Religion, S. 233f.

fbetheren und[e] arme, kranke persone[n] also en nüttest düncket yn de beyden boden zetten unde um[m]e Gades willen bewanen laten.²⁴⁵

Slorff ermöglichte damit nicht nur den Menschen ohne einem Dach über dem Kopf kostenlos in Gottesbuden wohnen zu dürfen, er trug zudem Sorge dafür, dass die Buden stets in Schuss gehalten wurden. Hierfür stiftete er nämlich zusätzlich einen Hof, dessen Erträge die Älterleute des Schuhmacheramtes dafür einsetzen sollten, dass die Gottesbuden nicht baufällig würden. Auf diese Stiftung ihres verstorbenen Mannes nahm die Witwe Taleke Slorff im Jahre 1498 Bezug, indem sie festlegte:

Item gheve ick soz [6] marck den armen luden, de in den gadesboden wanet, achter sunte Katherine[n] by deme hafe. Item druddehalve [2 ½] marck den armen luden, de in den kelre wanet, in der Dwerstraten [Querstraße; Anm. S. B.] neghe[n] der Vulenstraten. Unde in deme kelre scholen stede arme lude wanen unde blive[n] unde um[m]e Gades willen.²⁴⁶

Taleke unterstütze mit diesem Legat mit größter Wahrscheinlichkeit die Bedürftigen, die in den von ihrem verstorbenen Mann gestifteten Gottesbuden wohnten, mit sechs Mark. Die über 20 Jahre zuvor getätigte Stiftung scheint damit nach wie vor Bestand gehabt zu haben. Darüber hinaus sah die Erblasserin weitere zweieinhalb Mark für die Armen vor, die in den Kellern in der Querstraße bei der Faulen Straße wohnten. Außerdem äußerte sie in ihrem Testament den Wunsch, dass in diesen Kellern immer arme Menschen wohnen dürfen sollten. Ob dieser Wunsch von ihren Testamentsvollstreckern umgesetzt wurde, bleibt jedoch offen.

Eine weitere Stiftung von Gottesbuden lässt sich im Testament des Kurt Elre/Curdt Eler ausmachen. Der Testator sah 1493 eine Stiftung von drei Buden als Gottesbuden vor. Zusätzlich hinterließ er den Siechen im Hl. Geist-Spital seinen großen Hopfenhof und den kleinen Hopfenhof übertrug er den Siechen zu St. Jürgen. Beide Übereignungen waren laut Testament auch schon im Stadtbuch vermerkt.²⁴⁷ Als Elre/Eler jedoch im Jahr 1499 ein neues Testament errichtete, verzichtete er aus unbekanntem Gründen auf die sechs Jahre zuvor vorgesehene Stiftung der drei Gottesbuden. In seinem zweiten Testament sollten nur

²⁴⁵ Testament Nr. 31. An diese Bestimmung schließt sich die Stiftung von zwei Buden in der Fischerstraße an, die der Erblasser St. Jacobi und St. Gertrud übereigenen wollte.

²⁴⁶ Testament Nr. 37.

²⁴⁷ Vgl. Testament Nr. 33.

die Stiftungen der Hopfenhöfe zu Gunsten der armen Seelen in den Hospitälern beibehalten werden.²⁴⁸

Wohnraum und Landbesitz sind Stiftungen, die weder in den Rendsburger, noch in den Burger und genauso wenig in den Revaler Testamenten zu Gunsten der Armen oder zu Gunsten von Spitälern getätigt wurden.²⁴⁹ Selbiges gilt für die Kieler,²⁵⁰ die Stralsunder²⁵¹ und die Hamburger Vermächtnisse.²⁵² In Lübeck gehört die Stiftung von Wohnraum hingegen – ebenso wie in Rostock – zu den Raritäten unter den Legaten *ad pias causas*: Es findet sich in den Lübecker Testamenten aus dem 14. Jahrhundert nur eine Übertragung von Wohnraum an ein Hospital: Johan Rintvlesch wollte im Jahr 1322 sein an der Trave gelegenes Wohnhaus dem Hl. Geist-Spital übereignen, um als Gegenleistung eine Memoria mit Messen, Vigilien und Gebeten zu erhalten.²⁵³ Stiftungen von Wohnraum und Landbesitz als eine Form der Armenspenden sind damit grundsätzlich in den lübischrechtlichen Testamenten selten auszumachen. Allerdings konnte SCHILDHAUER feststellen, dass die Übereignung von Haus- und Grundbesitz in Stralsund sowohl innerhalb als auch außerhalb der Stadt wegen der hohen Wertbeständigkeit der Immobilien und Grundstücke zu Gunsten von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen eine beliebte Seelgerätsstiftung darstellte. An kirchliche Institutionen wurden nämlich zum Seelenheil des Testators bzw. der Testatorin häufig Häuser oder auch Anteile davon, Buden, Gärten, Äcker und Höfe ebenso wie Renten auf und Pachteinnahmen aus diesen Besitztümern vererbt.²⁵⁴ So beliebt wie in Stralsund war diese Form der frommen Legate in Rostock zwar nicht, doch können gelegentlich durchaus Eigentumsübertragungen an die kirchlichen Institutionen nachgewiesen werden.²⁵⁵

²⁴⁸ Vgl. Testament Nr. 38.

²⁴⁹ Vgl. HAHN, Testamente, S. 305–317.

²⁵⁰ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 96–101, 109–113.

²⁵¹ Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 33–38.

²⁵² Vgl. RIETHMÜLLER, troste, S. 145–151.

²⁵³ Vgl. NOODT, Religion, S. 168. Die übrigen Abschnitte, die sich mit Armenspenden beschäftigen, nehmen keinen weiteren Bezug auf Vererbungen von Wohnraum und Landbesitz als Armenspenden. Vgl. ebd., S. 169f., 174f., 192, 219–221 und 230–235. Für das 15. und auch das 16. Jahrhundert können hier keine weiteren Aussagen getroffen werden, da diese Aspekte bisher nur unzulänglich erforscht wurden.

²⁵⁴ Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 25f.

²⁵⁵ Vgl. z. B. die in Anm. 245 (Abschnitt 5.2.3) erwähnte Vergabe von zwei in der Fischerstraße gelegenen Buden an St. Jacobi und St. Gertrud. Siehe zudem die Ausführungen oben in Kapitel 4.

Sachgüter

Obgleich die Rostocker, Rendsburger und auch Bürger Erblasser und Erblasserinnen insgesamt ein großes Spektrum an Hilfeleistungen für die Bedürftigen vorsahen, so lassen sich (außer Kleidung und Schuhen sowie Nahrungsmittel und Kohlen) nur in zwei Fällen konkrete Sachgüter in den Testamenten ausmachen, die als Armenlegate ausgesetzt wurden: Im Jahr 1451 sah der Rendsburger Bürger Hans Lütow ein Bett mit zwei Laken für die Armen im Hl. Geist-Spital vor.²⁵⁶ Des Weiteren hinterließ Hermen Sasse, Bürger zu Burg auf Fehmarn, 1504 neben Bier, Brotkorn und Speck zwei Betten zur Ehre Gottes.²⁵⁷ Vermutlich fanden diese beiden Betten wie auch das Bett des Hans Lütow durch die Testamentsvollstrecker ihren Weg zu den Bedürftigen. Denkbar wäre allerdings auch, dass die zwei Betten des Hermen Sasse verkauft werden sollten und der Erlös kirchlichen Einrichtungen dienen sollte. Laken, Betten, Kissen und Decken wurden jedoch SCHILDHAUER zufolge in Stralsund insbesondere für die Bettlägerigen als Armenlegate gespendet.²⁵⁸ In Reval vererbten drei Testatoren bzw. Testatorinnen vor der Reformation tatsächlich ebenso Betten oder Bettwäsche an die Armen, die für die Schlafgemache der Bedürftigen vorgesehen waren.²⁵⁹ Auch in Lübeck lassen sich Betten, Kopfkissen, Decken und Bettwäsche unter den karitativen Legaten ausmachen. Beispielsweise sollte das Hl. Geist-Spital 1359 von Godschalk Mendze Bettzeug erhalten, welches den armen Kranken dienen und daher nicht verkauft werden sollte. Johan Wese sah für das Hospital, das nach der großen Pestepidemie zur Pilgerherberge umfunktioniert wurde, unter anderem acht Betten und Kopfkissen, vier Wolldecken und acht Sätze Bettwäsche vor. Dieser reiche, unverheiratete Erblasser stattete NOODT zufolge das Hospital so aus wie andere reiche Bürger ihre Töchter.²⁶⁰ Obwohl insbesondere die Rostocker Testatoren und Testatorinnen äußerst umsichtig sowohl zur Linderung der akuten Not der armen Menschen als auch zur langfristig angelegten Unterstützung der Bedürftigen beitrugen, gehörten solch reiche Sachgutspenden, wie sie Johan Wese in Lübeck tätigte, eher selten in das Repertoire der Rostocker Armenspenden.

Neben Hermen Sasse sah im Grunde genommen nur noch Taleke Slorff im Jahr 1498 ein Drittel ihrer Haushaltsgerätschaften und damit Sachgüter für ar-

²⁵⁶ Vgl. Testament Nr. R5.

²⁵⁷ Vgl. Testament Nr. B24.

²⁵⁸ Vgl. SCHILDHAUER, *Alltag*, S. 36.

²⁵⁹ Vgl. HAHN, *Testamente*, S. 311, hier auch Anm. 373.

²⁶⁰ Vgl. NOODT, *Religion*, S. 195.

me Menschen und für arme Jungfrauen vor.²⁶¹ Bei dieser Erbschaft ist allerdings nicht eindeutig, ob es sich um Sachgüter für die Armen oder um eine Mitgiftstiftung handelt. Beides wäre denkbar. In Kiel hatte beispielsweise Mechthild Lopes im Jahr 1505 ihrer Großcousine Realien hinterlassen, die wohl zur Aufstockung ihres Brautschatzes dienen sollten.²⁶² Auch Kathryne Lenten sah, wie in Abschnitt 3.5 ausgeführt, im Jahr 1475 für Frau Tylseke, die Magd eines gewissen Johan Make, ein Vorkaufsrecht für ihren besten Hoiken bei der Kirchenfabrik der Marienkirche vor, um Tylseke durch den Gewinn bei einer Auslösung des Hoiken finanzielle Unterstützung für eine Eheschließung zuteil werden zu lassen.²⁶³ Solches beschreibt JARITZ auch für Wien, wo Kleidungsstücke an arme Jungfrauen vererbt wurden, damit diese sie wohl verkauften, um durch den Erlös ihre Mitgift aufzustocken.²⁶⁴

Bedürftigkeit begann in den Lübecker Luxusordnungen, wie oben in Abschnitt 3.3 schon diskutiert, bei Hochzeiten, bei denen die Braut weniger als 100 Mark Mitgift in die Ehe einbrachte; in solchen Fällen durften die Gäste den Eheleuten Hausgerätschaften als Geschenke überreichen.²⁶⁵ Taleke Slorff könnte daher (obschon die in Lübeck geltenden Abstufungen freilich nicht so ohne Weiteres auf Rostock übertragen werden können) in der Tat, ebenso wie Mechthild Lopes und Kathryne Lenten, mit ihrer Vererbung von Realien eine Verheiratung von armen Jungfrauen im Sinn gehabt haben. Andererseits unterstützte sie mitunter die in den von ihrem verstorbenen Mann zur Verfügung gestellten Gottesbuden wohnende arme Menschen tatkräftig, weshalb ihre Sachgutspende durchaus auch diesen Bedürftigen in dem zuvor gestifteten Wohnraum zu Gute hätte kommen können. Da Armenspenden in Form von Realienlegaten jedoch eine Rarität in dem hier untersuchten Quellenkorpus darstellen, kann hier keine endgültige Zuordnung dieser Sachgutspende vorgenommen werden.

Aussteuern

Nach JARITZ treten Stiftungen von Aussteuern regelmäßig in der testamentarischen Überlieferung des österreichischen Raumes aber auch in anderen Regionen Europas auf, weshalb er von einem „internationalen“ Phänomen spricht. Obwohl diese Verfügungen in den Vermächtnissen keine herausragende Rolle spielen, so handele es sich hierbei nichtsdestotrotz um ein wichtiges Element

²⁶¹ Vgl. Testament Nr. 37.

²⁶² Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 147.

²⁶³ Vgl. Testament Nr. 30. Vgl. auch oben die Abschnitte 3.5 und 4.1.1.1.

²⁶⁴ Vgl. JARITZ, Gerhard: Arme Jungfrauen, Betten und das Seelenheil, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1 (2011), S. 78–84, hier S. 79.

²⁶⁵ Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 81. Vgl. auch oben Abschnitt 3.3.2.

der Legate *ad pias causas*. JARITZ definiert drei Gruppen, welche als Empfängerinnen solcher Aussteuerstiftungen in den Testamenten in Erscheinung treten: neben den verwandten Mädchen, Mägden und anderen Bediensteten wurden „arme Jungfrauen“ gerne mit Aussteuern unterstützt.²⁶⁶ Dieser Befund kann an Hand des vorliegenden Materials bestätigt werden, denn Clawes Weytendorp legte beispielsweise 1372 fest, dass die arme Jungfrau Abelke Barenstekers auf seine Kosten ausgestattet werden möge. Darüber hinaus wollte er die Verheiratung seiner Nichten Metteke und Ghreteke mit jeweils zehn Mark Sund. unterstützen.²⁶⁷ Auch Alheit Stolten wollte 40 Jahre später einer Verwandten namens Tylseke Leddegen ein Legat in Höhe von sechs Mark zu deren Verheiratung aussetzen.²⁶⁸ In welcher Beziehung Peter Kubrowe zu den Mädchen stand, deren Aussteuern er 1415 unterstützen wollte, kann nicht festgestellt werden; Clawes Schückens Töchter sollten jedenfalls je fünf Mark und Curd Erkenbrekers Tochter drei Mark von ihm erhalten, die man ihnen ausgeben sollte, wenn sie heirateten.²⁶⁹ Hatte Kurt Elre/Curdt Eler 1493 noch 100 Mark, fünf Betten und fünf Kopfkissen zur Verheiratung von zehn armen Jungfrauen vorgesehen, so änderte er diese Stiftung in seinem erneuten Testament von 1499 ab: Nun sollten 50 Mark zehn armen, mit ihm verwandten (!) Jungfrauen zur Verheiratung gegeben werden und dazu fünf Betten und fünf Kopfkissen, wobei die einen Jungfrauen fünf Betten und fünf Kopfkissen und die anderen jeweils zwei braune Laken bekommen sollten.²⁷⁰ Clawes Brothagenn wünschte 1507 den beiden Töchtern seiner Halbschwester jeweils fünf Mark zur Verheiratung zu überlassen. Es handelt sich hierbei aber um ein komplexeres Legat, da sich Brothagenn offenbar nicht sicher war, ob die beiden Mädchen überhaupt ins heiratsfähige Alter kommen würden. Aus diesem Grund fügte er dem Legat zu Gunsten der Töchter seiner Halbschwester noch an, dass die zehn Mark im Todesfalle der Mädchen anderen armen Jungfrauen zur Verheiratung dienen sollten. Darüber hinaus setzte der Testator weitere fünf Mark zur Verheiratung einer Katherine de Thebeman und ebenfalls fünf Mark zur Verheiratung seiner Magd Taleke

²⁶⁶ Vgl. JARITZ, Jungfrauen, S. 78, 82. Die Anführungszeichen hat JARITZ selbst so gesetzt; vermutlich sollte man im Mittelalter eher von einem „europäischen Phänomen“ sprechen.

²⁶⁷ Vgl. Testament Nr. 10.

²⁶⁸ Vgl. Testament Nr. 21.

²⁶⁹ Vgl. Testament Nr. 22. Auch für Wien konnte JARITZ feststellen, dass die Übergabe der Aussteuerstiftung nicht zwingend der Zeitpunkt der Vollstreckung des Testaments sein musste. Die Summe konnte auch zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden, nämlich zur Hochzeit des Legatsempfängers bzw. der Legatsempfängerin. Vgl. JARITZ, Jungfrauen, S. 82.

²⁷⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 33 und 38.

aus.²⁷¹ Neben diesen Rostocker Aussteuerstiftungen lassen sich solche auch in den Testamenten aus Burg auf Fehmarn finden: Radeleff Bare hinterließ 1508 nicht nur einen Schuldbrief in Höhe von 25 Mark für die Verheiratung der (evtl. mit ihm verwandten) Tochter des Detleff Bare. Zudem stiftete er 30 Mark zur Verheiratung armer Jungfrauen. Ganz so reich stellte sich die Spende des Hinrich Domelawe zwar nicht dar, doch auch er wollte eine junge Frau unterstützen, weshalb er testamentarisch fünf Mark für die arme Jungfrau, *de is myt Hinr[ick] Koppken*, zur Verheiratung aussetzte.²⁷²

Hält man diese Legate gegen zwei weitere testamentarische Aussteuerstiftungen, die nicht als Armenlegate vorgesehen waren, so wird deutlich, um welch geringe Summen es sich vergleichsweise bei den Armenspenden zur Verheiratung nicht finanzkräftiger Jungfrauen handelte: Kersten Santmann wollte 1509 seiner Brudertochter Kateryne 100 Mark Sund. sowie alle Hausgeräte und Einrichtungsgegenstände für ihre Verheiratung überlassen. Des Weiteren sollte sie Kleidung und ein halbes Mal Kost bekommen, da sie dem Testator während seiner Krankheit getreuen, mannigfaltigen Dienst erwiesen hatte.²⁷³ Mertin Kollemann stattete seine Tochter Kathrine ein Jahr später sogar mit 700 Mark Sund. aus, dazu sollte sie Kleider, Schmuck und Einrichtungsgut erben.²⁷⁴ Betrachtet man diese zumindest im Fall Kollemann überaus reiche Aussteuer im Kontext der Lübecker Luxusgesetzgebung und stellt diesen Beobachtungen die zuvor beschriebenen Stiftungen zur Verheiratung armer Jungfrauen, Verwandten und Bekannten gegenüber, so wird deutlich, dass es sich nicht nur bei den Stiftungen für die armen Jungfrauen, sondern auch bei den Gaben für die bekannten und verwandten Mädchen in der Tat eher um Armenlegate handeln muss. Eine Vergabe von nur geringen Geldbeträgen als Aussteuerstiftungen für arme Jungfrauen ist indes nicht unüblich. In den Wiener Testamenten wurden zwar auch in Einzelfällen sehr hohe Summen an arme Jungfrauen gespendet, doch nach JARITZ waren Stiftungen niedrigerer Geldbeträge üblicher. Abhängig von der Nähe des Verwandtschaftsgrades waren die in Wien seltener vorkommenden Aussteuerstiftungen an unverheiratete Verwandte in der Regel wertvoller als die Legate zu Gunsten der anonymen armen Jungfrauen.²⁷⁵ Die Stiftungen des

²⁷¹ Vgl. Testament Nr. 47.

²⁷² Vgl. die Testament mit den Nummern B25 und B 32. Siehe auch oben Tabelle 28.

²⁷³ Vgl. Testament Nr. 49.

²⁷⁴ Vgl. Testament Nr. 50.

²⁷⁵ Vgl. JARITZ, Jungfrauen, S. 79, 81. Interessant ist, dass JARITZ neben Aussteuerstiftungen auch Geldlegate zur Bestattung armer Jungfrauen beschreibt. Vgl. ebd., S. 79. Allerdings scheint er das Wort „Bestattungen“ in seinem Aufsatz synonym zu dem Wort „Verheiratung“ zu verwenden. Stiftungen, die Beerdigungen Dritter ermögli-

Kersten Santmann und des Mertin Kolleemann scheinen diese Beobachtung zu stützen. Die unterschiedlich hohen Aussteuersummen zu Gunsten der unverheirateten Nichte und Tochter könnten dabei weniger auf die unterschiedlichen Verwandtschaftsgrade, sondern vielmehr auf die Finanzkraft der Erblasser zurückzuführen sein: Santmann ist der NOODT'schen Vermögensklasse 3 und der Wege- und Stegelegatskategorie 1 zuzuordnen, also gehört er der weniger vermögenden Rostocker Mittelschicht an, während Kolleemann zwar auch in dieselbe Wege- und Stegelegatskategorie wie Santmann fällt, doch ist er als Angehöriger der Vermögensklasse 2.2 einer gehobenen und damit finanzkräftigeren Sozialschicht zuzuordnen.

Seelbäder

Stiftungen von Seelbädern kommen im vorliegenden Quellenmaterial ausschließlich in fünf der Rostocker Urkunden (8%) vor, womit sie ein selten genutztes Element der Armenfürsorge darstellen. Eine Beköstigung im Kontext von Seelbädern ist dabei ausschließlich dem Vermächtnis des Hans Holste zu entnehmen, der (wie oben schon erwähnt) den Armen in Riga zehn Tonnen Bier zum Seelbaden vermachte.²⁷⁶ In den übrigen Testamenten aus Rostock erfährt man hingegen lediglich von Seelbädern ohne jegliche Verköstigung. Die Bestimmungen der Rostocker Erblasser und Erblasserinnen konzentrierten sich vielmehr auf die Anzahl der Bäder und den Zeitraum, in welchem sie in Anspruch genommen werden sollten, sowie auf die Empfängerinnen und Empfänger der Stiftungen. So sah Merten Bolsonse beispielsweise 1432 drei Seelbäder für die Armen an drei aufeinander folgenden Montagen vor.²⁷⁷ Bernt Hane stiftete im Jahr 1493 den Bedürftigen zwei Seelbäder und eines dem Jungfrauenkloster (Heiligkreuzkloster).²⁷⁸ Noch konkreter hinsichtlich der Empfänger der Seelbäder als Bernt Hane wurde Hinrick Pren, der 1506 jeweils ein Seelbad für die armen Siechen zu St. Jürgen, in Rövershagen und im Hl. Geist-Spital vorsah; bei dieser Gelegenheit sollten alle Armen einen Schilling Lüb. auf die Hand bekommen.²⁷⁹ Genauso empfängerbezogen, aber noch umfangreicher sahen die Seelbadstiftungen des Clawes Brothagenn im Jahr 1507 aus, der nicht nur vier Seelbäder den armen Kranken im Hl. Geist und auch vier Seelbäder den armen

.....
 chen sollten, sind im vorliegenden Quellenkorpus jedoch in keinem Fall auszumachen.

²⁷⁶ Vgl. Testament Nr. 35 sowie oben Abschnitt 5.2.3, hier auch Tabelle 30.

²⁷⁷ Vgl. Testament Nr. 23.

²⁷⁸ Vgl. Testament Nr. 34.

²⁷⁹ Vgl. Testament Nr. 45. Gem. dem Vollstreckungskonzept (vgl. Nr. 45a) wurden die Seelbäder mit den dafür vorgesehenen Schillinglegaten bezahlt.

Siechen zu St. Jürgen ermöglichen wollte. Darüber hinaus verfügte er noch jeweils zwei große Seelbäder²⁸⁰ für die Armen in Lubesschem Stoënn und für diejenigen in Ankerstaven.²⁸¹ Brothagenn legte dabei im Gegensatz zu Taleke Slorff jedoch keinen bestimmten Zeitraum fest, in welchen die Seelbäder den von ihm ausgewählten Armen zu Gute kommen sollten. Die Witwe Slorff, die ihre Stiftung hinsichtlich der Empfänger zwar allgemeiner hielt, indem sie 1498 zehn Seelbäder einfach nur für „die Armen“ vorsah, stellte diese allerdings unter die Bedingung, dass die Seelbäder den Bedürftigen binnen anderthalb Jahren zur Verfügung gestellt werden sollten.²⁸²

Ebenso wie in Rostock, sind auch in Kiel Stiftungen von Seelbädern nicht allzu häufig in den Testamenten auszumachen. In den Kieler Vermächtnissen wurden nur zwei solcher Bäder gestiftet, welche beide jedoch eine ähnliche zeitliche Befristung wie Taleke Slorffs Verfügung beinhalteten: Alheyd Bosteden wollte den Armen im Jahre 1454 über ein halbes Jahr hinweg Seelbäder ermöglichen und Tibbe Beckers legiere im selben Jahr *twe spenne armen luden* ein Jahr lang Seelbäder.²⁸³ Bei sich wiederholenden Bädern verfügten nicht nur diese beiden Kieler Erblasserinnen und die beiden aben vorgestellten aus Rostock, nämlich Merten Bolsone und Taleke Slorff, wann bzw. in welchem Zeitraum die Stiftung realisiert werden sollte. Auch die Lübecker Testatoren und Testatorinnen nannten wohl oftmals Zeiträume von ein bis drei Jahren, in denen ihr Legat umgesetzt werden sollte.²⁸⁴

Nach SCHILDHAUER findet das Wechselverhältnis zwischen Geber und Empfänger in den Seelbädern seinen unmittelbaren Ausdruck. Das Geld für das Bad wurde in den Stralsunder Testamenten oftmals zusammen mit Brennholz direkt an die Hospitäler, Gasthäuser oder auch Badestuben gegeben. In einigen Vermächtnissen ergänzten die Erblasser und Erblasserinnen die Seelbädern sogar noch mit Zubehör oder auch mit Bier, Brot, *weggen* und Eier sowie Dienstleistungen wie das Schneiden der Haare.²⁸⁵ In Lübeck sahen die gestifteten Seel-

²⁸⁰ Was genau der Erblasser mit „großen Seelbädern“ gemeint hat, ist unklar. Wollte er das Seelbad vielleicht mit Getränken und bzw. oder Speisen ergänzen? Oder sah er möglicherweise Leistungen des Barbiers mit vor?

²⁸¹ Vgl. Testament Nr. 47. Der Ort „Ankerstaven“ befand sich östlich vom Schnickmannstor und der „Lübsche Staven“ lag beim Heringstor. Beide gehörten gem. MÜNCH zu „jahrhundertelangen Fixpunkten Rostocker Topographie“. Vgl. MÜNCH, Rostock am Ende des Mittelalters, S. 25f., das Zitat ist ebd. abgedruckt.

²⁸² Vgl. Testament Nr. 37.

²⁸³ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 111f.

²⁸⁴ Vgl. MEYER, Besitzende Bürger, S. 107.

²⁸⁵ Vgl. SCHILDHAUER, Alltag, S. 35f.

bäder ebenfalls vor, dass eine bestimmte Anzahl armer Menschen in einer Badestube baden konnte. Nach dem Bad wurde den Legatsempfängern und – empfängerinnen oftmals noch eine Verköstigung mit Weißbrot oder *weggen* und Bier zuteil. Auch eine kleine Summe Geldes wurde so manchem gebadeten Armen in Lübeck auf die Hand gegeben. Variationen in den Stiftungen betreffen insbesondere die Bestimmungen betreffend die Beköstigung nach dem Bad, die Anzahl der Badenden und die Häufigkeit der Wiederholung(en) des Bades.²⁸⁶ Zeitliche Befristungen, wie sie in den Kieler oder Rostocker Urkunden gelegentlich auszumachen sind, scheinen somit weder in Stralsund noch in Lübeck gängig gewesen zu sein. In der Rechtsmutterstadt Lübeck, aber auch in Stralsund, wurden allerdings gerne Beköstigungen zusammen mit den Seelbädern verfügt, während eine solche Kombination im vorliegenden Testamentsbestand nur ein einziges Mal vorkommt. Interessanterweise legierte dabei ausgerechnet der wohl aus Riga stammende Hans Holste zusätzlich zu den Seelbädern Bier, also kein Rostocker Bürger bzw. keine Rostocker Bürgerin. Es wäre daher (wie oben schon angedeutet) durchaus zu überlegen, ob derartige Kombinationen Ausdruck einer Art religiösen Trends sein könnte, der sich nicht in allen Hansestädten durchgesetzt hat.

Der übrige Besitz

Wenn keine Erben vorhanden waren, konnten die Armenspenden besonders stattlich ausfallen. Doch auch wenn die Bedürftigen keine eigens festgelegten Kleider-, Schuh- oder Geldspenden, sondern schlichtweg das Residuum, also die restlichen Güter nach der Erbteilung, erhalten sollten, konnte es sich hierbei nach SCHILDHAUER um höchst ansehnliche Werte handeln.²⁸⁷ HAHN konnte dabei für Reval feststellen, dass als Armenspenden häufig Eventuallegate vergeben wurden, die nur dann greifen sollten, wenn ein Erbteil nicht angetreten wurde oder wenn nach der Zuteilung der Legate unvorhergesehenerweise etwas übrig blieb. Sie folgert daher: „Da dies vermutlich selten passierte, muss der Erblasser ja ganz bewusst solche „leeren“ Versprechungen zugunsten seines Seelenheils gemacht haben!“²⁸⁸

Leere Versprechungen kann man den Rostocker Testatoren und Testatorinnen im Gegensatz zu den Revalern keineswegs unterstellen. Johannes Rode sah im Jahr 1349 alles, was nach der Verteilung seiner festgelegten Gaben übrig

²⁸⁶ Vgl. MEYER, *Besitzende Bürger*, S. 105f.

²⁸⁷ Vgl. SCHILDHAUER, *Alltag*, S. 37.

²⁸⁸ Vgl. HAHN, *Testamente*, S. 309f., das Zitat ist auf S. 310 abgedruckt.

bliebe, für die Armen vor, um damit positiv auf sein Seelenheil einzuwirken.²⁸⁹ Dieser in diesem Kapitel schon mehrfach beschriebene Zweiklang der Stiftungen, die einerseits den Armen zu Gute kommen und andererseits zugleich zur Ehre Gottes gereichen sollten, lässt sich im Übrigen sowohl in den Rostocker als auch in den Kieler Testamenten nachweisen.²⁹⁰ In Thidericus Holloghers Testament ist diese Ambivalenz ebenso wie in Johannes Rodes Vermächtnis nachweisbar: Hollogher wollte 1351 für sein Seelenheil seinen überschüssigen Besitz durch seine Testamentsvollstrecker an die Bedürftigen verteilt wissen.²⁹¹ Johannes Lange hingegen entschied sich 1359 im Angesicht des Todes wie so mancher der Revaler Testatoren und Testatorinnen für ein Eventuallegat. Sollte sein noch ungeborenes Kind überleben, so sollte dieses seinen noch nicht vergebenen Besitz nach Abzug aller Schulden erhalten. Würde es allerdings sterben, dann wollte Lange, dass das Residuum in die Hände der Armen gelange.²⁹² In Anbetracht der hohen Kindersterblichkeit kann dieses Eventuallegat jedoch keineswegs als „leeres Versprechen“ bezeichnet werden. Im Testament des Tytke Smyt aus dem Jahr 1504 lässt sich ein weiteres Eventuallegat ausmachen, denn Smyt sah vor, dass im Falle, dass sein Sohn vor seiner Ehefrau stürbe, nach dem Tod der Ehefrau alles, was übrig bliebe, in die Hände der Armen und an Gotteshäuser gegeben werden sollte.²⁹³ Aus diesem Vermächtnis geht zwar nicht unmittelbar hervor, ob es sich bei Smyts Sohn um ein Kleinkind handelte, gleichwohl erscheint dies in Anbetracht dieser eingeschränkten Überschussklausel als recht wahrscheinlich.

Peter Heltzen, der einzige Erblasser aus Burg auf Fehmarn, der seinen übrig bleibenden Besitz zu Gunsten der Armen legieren wollte, verfügte 1450 ohne Wenn und Aber, dass seine nicht anderweitig vererbte Fahrhabe an die Bedürftigen gehen sollte.²⁹⁴ Der aus Riga stammende Hans Holste sah im Jahr 1495 genauso allen übrig bleibenden Besitz als Armenlegate vor, welcher nach Maßgabe seiner Testamentsvollstrecker verteilt werden sollte.²⁹⁵ Taleke, die Witwe des Steffen Slorff, präzierte die von ihr ebenfalls verwendete Überschussklausel drei Jahre später, indem sie alles, was übrig bleiben würde, wie beispielsweise Holz, Hopfen, Stoff etc., den Bedürftigen übergeben lassen wollte.²⁹⁶ Auch Hin-

²⁸⁹ Vgl. Testament Nr. 2.

²⁹⁰ Vgl. BONGERMINO, *testamentum*, S. 113.

²⁹¹ Vgl. Testament Nr. 5.

²⁹² Vgl. Testament Nr. 7.

²⁹³ Vgl. Testament Nr. 42.

²⁹⁴ Vgl. Testament B4.

²⁹⁵ Vgl. Testament Nr. 35.

²⁹⁶ Vgl. Testament Nr. 37.

rick Pren konkretisierte seine Überschussklausel im Jahre 1506: Sein Residuum wollte er in die Hände der Armen, zur Verheiratung armer Jungfrauen, für Wege und Stege, zur Vermehrung der Gottesdienste etc. geben.²⁹⁷ Ein Jahr später verfügte Clawes Brothagenn ebenfalls, dass alles, was übrig bliebe, nach dem Tod seiner Ehefrau Telske in die Hände der Armen, zur Verheiratung armer Jungfrauen usw. gegeben werden sollte.²⁹⁸

Bemerkenswert ist, dass im 14. Jahrhundert nicht selten Überschussklauseln genutzt wurden, um die übrig bleibenden Besitztümer an die Armen zu vergeben. Ganz im Gegensatz zu Kiel, wo sich die Vergabe des Residuums an die Armen in den dortigen Vermächtnissen erstmals im 15. Jahrhundert nachweisen lässt;²⁹⁹ in dieser Zeit wurden jedoch in Rostock die Überschussklauseln in dieser Form kaum mehr verwendet. Im beginnenden 16. Jahrhundert nutzten die Rostocker Erblasser und Erblasserinnen wiederum ihre Überschussklauseln, um das Residuum an Bedürftige zu vergeben. Auffällig ist weiterhin, dass im 14. Jahrhundert der übrige Besitz schlichtweg an die Armen gegeben werden sollte, während zu Beginn des 16. Jahrhunderts zumeist ein größerer Empfängerkreis dieser zu vergebenden Besitztümer beschrieben wurde. Darüber hinaus fällt auf, dass zwar einige der Erblasserinnen und Erblasser, die ihr Residuum den Armen spenden wollten, verheiratet waren,³⁰⁰ doch lassen sich in den meisten dieser Testamente keine Rückschlüsse auf Nachkommen ziehen.³⁰¹ Lediglich drei der Erblasser verwiesen in ihren Vermächtnissen auf ihre Kinder: Johannes Lange nahm Bezug auf seine schwangere Frau, Tytke Smyt, hatte einen Sohn und er erwähnte eine Tochter, die bei ihrem Eintritt ins Kloster Zum hl Kreuz schon abgeschichtet worden war, und Hinrick Pren, hatte eine Stieftochter, die ebenfalls Nonne war.³⁰² Die Praxis, das Residuum den Bedürftigen zu hinterlassen, scheint damit insbesondere von kinderlosen Erblassern und Erblasserinnen ausgeübt worden zu sein.

²⁹⁷ Vgl. Testament Nr. 45.

²⁹⁸ Vgl. Testament Nr. 47.

²⁹⁹ Vgl. BONGERMINO, testamentum, S. 112. Weshalb dies in Kiel so war, kann nicht rekonstruiert werden. Grundsätzlich denkbar wäre, dass dort weniger Arme als in Rostock gelebt haben, schließlich war Kiel deutlich kleiner als die Großstadt Rostock.

³⁰⁰ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2, 7, 42, 45, 47, B4.

³⁰¹ Vgl. die Testamente mit den Nummern 2, 5, 35, 37, 47, B5.

³⁰² Vgl. die Testamente mit den Nummern 7, 42, 45.

5.3 Zwischenergebnisse

Pilgerfahrten stellen in den Testamenten aus Rostock und Burg auf Fehmarn – ganz im Gegensatz zu Rendsburg – insbesondere in Form von Stellvertreterwallfahrten ein viel genutztes Element dar, um positiv auf das eigene Seelenheil einzuwirken. Die Testatoren und Testatorinnen konnten dabei nicht nur zwischen Fernpilgerfahrten, überregionalen sowie regionalen Zielen wählen, die sie entweder selbst oder mittels eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin ansteuern konnten. Darüber hinaus hatten sie auch zahlreiche Möglichkeiten der weiteren Einflussnahme auf die geplante Wallfahrt, indem sie z. B. die Stellvertreterpilger selbst auswählten oder durch den finanziellen Rahmen, den sie abstecken konnten. Obschon die Optionen vielfältig waren, zeichnen sich dennoch gewisse regionale Ausprägungen und Trends ab. Die Rostocker und Rostockerinnen kombinierten beispielsweise nur ungern verschiedene Pilgerziele in einer einzigen Reise; sie entsandten stattdessen lieber mehrere Pilger zugleich an verschiedene Gnadenorte. In Burg auf Fehmarn hingegen wurde des Öfteren auch der Besuch mehrerer Wallfahrtsorte auf einer Art Rundreise in Auftrag gegeben, wobei die Mietpilger gerne Wilsnack als eines der Ziele vorgegeben bekamen. Auch in Rostock waren Stellvertreterwallfahrten nach Wilsnack äußerst beliebt, genauso wie Reisen nach Königslutter. Aus diesem Grund wurde gerne auch in ein und demselben Testament gewünscht, dass der Mietpilger Wilsnack und Königslutter aufsuchen sollte. Neben den Gnadenorten Einsiedeln, Thann oder Aachen waren bei den Rostocker Erblassern und Erblasserinnen Auftragswallfahrten zum Gollenberg, einem überregionalen Zentrum der Marienverehrung, populär. Zudem verfügten sie im Laufe des 15. Jahrhunderts Pilgerreisen zu weiteren, neu hinzugekommenen Pilgerzielen, wie z. B. zum Blomberg oder zum Sternberg, was bedeutet, dass die Rostocker Bevölkerung über religiöse Modetrends durchaus informiert gewesen zu sein scheint. Dies geht daraus hervor, dass diese neuen Pilgerziele rasch Aufnahme in die Vermächtnisse gefunden haben. Grundsätzlich stellten somit (ebenso wie in Lübeck) überregionale Gnadenorte die beliebtesten in den Testamenten aus Rostock, aber auch aus Burg auf Fehmarn ausgesuchten Pilgerziele dar.

Merkwürdigerweise wurden die Stellvertreterpilger sowohl in Rostock als auch in Burg auf Fehmarn (und möglicherweise auch in Rendsburg) weniger von vermögenden, sondern tendenziell eher von Personen aus der Mittel- oder gar Unterschicht beauftragt. Kein einziger Ratsherr nutzte die Möglichkeit, durch das Entsenden eines Auftragspilgers als Form der Legate *ad pias causas* auf sein Seelenheil einzuwirken. Allerdings gehörten die wenigen selbst pilgernde Testatoren aus Rostock und aus Burg auf Fehmarn, die im Übrigen vorzugsweise Fernpilgerfahrten anzutreten gedachten, allesamt der Ober- bzw.

Mittelschicht an. Dies lässt sich damit erklären, dass eine durch den Erblasser persönlich angetretene Wallfahrt deutlich kostspieliger war als das Anmieten eines Pilgers, denn neben den Reisekosten kam bei einer selbst durchgeführten Pilgerfahrt auch noch der wochenlange Verdienstausschlag hinzu.

Armenspenden hingegen scheinen per se ein schichtenübergreifendes Phänomen darzustellen – zumindest dann, wenn Stiftungen für die Bedürftigen in der jeweiligen Stadt als notwendig erachtet oder en vogue waren. In Rendsburg lassen sich beispielsweise nur sehr wenige Legate für die Armen in den Testamenten nachweisen, doch in Burg auf Fehmarn und vor allem in Rostock bilden sie einen wichtigen Bestandteil der testamentarischen Verfügungen. Möglicherweise korrelierte die Bedürftigkeit mit der Größe der Stadt, weshalb die Armut im großstädtischen Rostock vielleicht einfach deutlichere Züge angenommen hatte und daher im Empfinden der Testatoren und Testatorinnen stärker bekämpft werden musste.

Obgleich alle Sozialschichten in Rostock und in Burg auf Fehmarn nahezu gleichermaßen ihren Beitrag dazu leisten wollten, die Not der armen Menschen zu lindern, lassen sich dennoch schichtenspezifische Vergabepraktiken ausmachen. Reiche Personen spendeten neben größeren Geldbeträgen und Rentenstiftungen gelegentlich auch Wohnraum oder Landbesitz sowie Seelbäder zur Unterstützung der Bedürftigen. In Vermächtnissen aus der Mittelschicht, aber teilweise auch in Testamenten aus der Unterschicht, wurden gerne Aussteuern als Armenlegate verfügt. Die ärmeren Testatoren und Testatorinnen hingegen sahen oftmals kleinere Geldbeträge, Nahrungsmittel, wie Brot oder Bier, und gelegentlich auch Tuch- oder Schuhspenden für die Bedürftigen vor. Während reichere Personen, wie beispielsweise die Witwe Taleke Slorff, nahezu alle Möglichkeiten ausschöpften, um den Armen Hilfe zuteil werden zu lassen, mussten sich die weniger begüterten Personen (sicherlich auf Grund ihrer beschränkten finanziellen Möglichkeiten) auf ein oder vielleicht auch zwei Verfügungen zu Gunsten der Bedürftigen beschränken.

In Burg auf Fehmarn ist ein solch schichtenspezifisches Verhalten weniger stark ausgeprägt als in Rostock. Auffällig ist dort lediglich, dass die i. d. R. kapitalintensiven Rentenstiftungen zu Gunsten der Armen eher durch wohlhabende Menschen getätigt wurden. Bemerkenswert ist jedoch vielmehr, dass sich das Stiftungsverhalten hinsichtlich der Armenspenden städtenspezifisch ausgeprägt zu haben scheint. Während sich in Rostock Tuch- und Schuhspenden (wobei das Tuch für gewöhnlich aus Rostocker Produktion stammen sollte), die Vergabe von Nahrungsmitteln und Kohlen sowie Geldstiftungen als probate Mittel zur Bekämpfung der Armut etabliert zu haben scheinen, legierten die Bürger Testatoren und Testatorinnen neben Tuch- und Schuhspenden (wobei das hier

vergabte Tuch aus Wismar bezogen werden sollte) gerne Armenspeisungen. Außerdem lassen sich in Rostock Stiftungen von Gottesbuden ausmachen, welche in den Testamentsbeständen des norddeutschen Raums grundsätzlich äußerst selten nachzuweisen sind. Die Ursachen für diese regional unterschiedlichen Ausprägungen der Armenlegate könnten womöglich in den Besonderheiten der jeweiligen Städte begründet liegen, die sicherlich mitunter durch die Bevölkerungsdichte oder auch die geografischen Gegebenheiten zustande kamen.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Bei den spätmittelalterlichen Bürgertestamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn handelt es sich zwar um Rechtstexte, doch bieten sie durch ihre vielfältigen individuellen Momente großes Potential nicht nur zur Auswertung rechtsgeschichtlicher Fragestellungen, sondern beispielsweise auch zu Themen der Sozial-, Kultur- und Frömmigkeitsgeschichte. Als wertvolle Quellengattung sind Testamente zwar schon seit Jahrzehnten zum Gegenstand der Mittelalterforschung geworden, doch wurden dabei bislang Vermächtnisse des kleinstädtischen Bürgertums kaum intensiver untersucht. Um diesem Manko zu begegnen, wurden in der vorliegenden Studie 59 letztwillige Verfügungen von Rostocker Bürgerinnen und Bürgern, 17 Vermächtnisse der Rendsburger Stadtbevölkerung und 33 Testamente von Erblässern und Erblasserinnen aus Burg auf Fehmarn untersucht, welche allesamt nach Lübischem Recht aufgesetzt worden sind. Der Rostocker Quellenbestand diente dabei als Vergleichsfolie für einen großstädtischen Bereich, wohingegen die Rendsburger und Burger Urkunden das kleinstädtische Milieu abbildeten.

Durch die gute Erforschung der Testamente aus der Rechtsmutterstadt Lübeck und die zahlreichen Auswertungen der Stralsunder Vermächtnisse bot sich ausreichend Literatur an, um die Urkunden der Großstadt Rostock mit denjenigen aus anderen spätmittelalterlichen Großstädten zu vergleichen. Auf Grund dessen, dass kleinstädtische Testamentsbestände noch nicht vollumfänglich Gegenstand der historischen Forschung waren, wurden zudem zwei weitere Quellenbestände ausgewählt, deren Ursprungsorte einerseits unterschiedliche Bevölkerungsdichten aufweisen und andererseits verschiedene geografische Regionen abbilden: das auf dem Festland liegende Rendsburg mit nicht einmal 300 Bewohnerinnen und Bewohnern im Mittelalter sowie das insulare Burg auf Fehmarn, wo zu dieser Zeit etwa 1.000 Menschen lebten. Somit konnten an Hand der überlieferten Testamentsbestände sowohl Klein- als auch Großstädte nicht nur untereinander, sondern auch miteinander verglichen und unterschiedliche Aspekte der dort vorherrschenden sozialen Strukturen herausgearbeitet werden. Außerdem ermöglichte die Untersuchung der in den Vermächtnissen vergebenen Legate *ad pias causas* zum einen, der Frage nach dem Einfluss des sozialen Status der Testatoren und Testatorinnen auf ihr Stiftungsverhalten nachzugehen, und zum anderen, die verschiedenen Ausprägungen

der Frömmigkeit in Groß- wie in Kleinstädten zu analysieren. Somit konnte ein Beitrag zur Erforschung der Lebensrealität der im Spätmittelalter lebenden Menschen geleistet werden.

Eine vorausgehende rechtshistorische Betrachtung der lübischrechtlichen Vermächtnisse stellte sich dabei als durchaus lohnenswert heraus. Vergleicht man das Testamentsformular und die äußere Form der in den hier untersuchten Städten aufgesetzten Urkunden, so fällt auf, dass den lübischrechtlichen Vermächtnissen unterschiedlicher Herkunft zwar dieselbe Ursprungsnorm zu Grunde liegt, doch nahm sie im Laufe der Zeit diverse städtenspezifische Ausprägungen an. Da das Lübische Recht ein mehrfach gestuftes Stadtrecht war, welches bei strittigen Rechtsfragen die Möglichkeit einer Appellation an den Oberhof in Lübeck bot, handelte es sich nämlich bei jenem um eine Norm, die auf Grund der Urteilsfindung des Rats der Rechtsmutterstadt lokale Veränderungen erfuhr. Für die Testatoren und Testatorinnen war es jedoch unabdingbar, sich bei der Testamenterrichtung in der jeweils gültigen Fassung des Lübschen Rechts zu bewegen, damit das Testament nicht angefochten werden konnte. Mit ihrem Erbe unzufriedene Angehörige konnten beispielsweise in Frage stellen, ob das Testament überhaupt von einem (geistig) gesunden Erblasser aufgesetzt worden war? Hinterfragt werden konnte aber auch, ob es sich bei den aufgeführten Legaten tatsächlich um Fahrhabe oder nicht vielleicht doch um Erbgut handelte? Wurden das Wege- und Stegelegat sowie der Pflichtteil auch ordnungsgemäß an die nächsten Erben abgeführt? Waren die Beglaubigungsmittel vorschriftsmäßig gewählt? Gründe, ein Testament anzufechten, gab es also viele und nicht weniger Ansatzpunkte für eine Anfechtung.

Der Wunsch, normenkonform zu testieren, brachte verschiedene Testamentsformulare in Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn hervor, die teilweise sogar im Untersuchungszeitraum Wandlungen unterlagen. Solche Veränderungen im Formelapparat können oftmals darauf zurückgeführt werden, dass auf neue Verordnungen bzw. auf die Aufforderung, sich an die alten Regelungen zu halten, reagiert wurde. Doch dies geschah auf Grund des Appellationssystems nicht in jeder lübischrechtlichen Stadt gleichermaßen, weshalb sich beispielsweise in Rostock ab 1439 eine Art Schutzklausel entwickelte, welche die Testamentsvollstrecker dazu aufforderte, das Vermächtnis vor Anfechtungen zu schützen; in Lübeck hingegen war eine solche Bestimmung offenbar nicht notwendig. Auch der zwar schon im Jahr 1400 im Uffenbach'schen Kodex geforderte und in Rostock ab 1498 endlich abgeführte Pflichtteil von acht Schillingen und vier Pfennigen für die Abschichtung der nächsten Erben scheint eine sich lokal unterschiedlich ausgeprägte Norm darzustellen. In Rendsburg und in Burg auf Fehmarn wurden zwar des Öfteren die nächsten Erben mit Verweis

auf die zu Grunde liegende Regelung im Lübisches Recht mit einem Legat versehen, doch setzte sich dort die im Uffenbach'schen Kodex geforderte Abgabe an die nächsten Erben nicht dergestalt durch. Anders hingegen stellt sich die Entwicklung hinsichtlich der lokale Rezeption des Wege- und Stegelegats dar.

Die regionalen Unterschiede in der Ausprägung des Wege- und Stegelegats sind mit dem vorliegenden Quellenmaterial hervorragend darzustellen. In den lübischesrechtlichen Städten Rendsburg und Burg auf Fehmarn kann (ebenso wie im kleinstädtischen Kiel) auf eine soziale Einordnung basierend auf der Höhe des Wege- und Stegelegats, wie Gunnar MEYER sie für Lübeck vorgenommen hat, verzichtet werden. An diesen Orten wurde nämlich nahezu stoisch der ebenfalls im Uffenbach'schen Kodex veranschlagte Betrag von acht Schillingen und vier Pfennigen abgeführt. Im Unterschied dazu lassen sich in Lübeck und Stralsund die Testatoren und Testatorinnen an Hand der Höhe des Wege- und Stegelegats in soziale Schichten einteilen. Bemerkenswerterweise hatte sich zeitgleich mit dem Lübecker Wege- und Stegelegat ein Rostocker Pendant ausgebildet in Form einer verpflichtenden Abgabe zu Gunsten des Bollwerks, die erstaunlicherweise sogar deutlich reicher ausfiel als das Lübecker Wege- und Stegelegat. Diese Rostocker Pflichtabgabe zur Instandhaltung der Hafenanlage, welche im Übrigen in Wismar ebenso Eingang in das Testamentsformular gefunden hat, lässt sich gleichermaßen zur Schichtungsanalyse heranziehen wie das Wege- und Stegelegat in Lübeck. Der Abgabe für das Bollwerk entbehrt zwar eine überlieferte, schriftlich fixierte Norm, doch an Hand der Testamenturkunden kann sie dennoch recht eindeutig als verpflichtend rekonstruiert werden. Obgleich der Rostocker Rat seine Testatoren und Testatorinnen also ganz offenbar schon zu dieser Pflichtabgabe für das Bollwerk genötigt hatte, so begann sich dort ab 1465 noch zusätzlich ein Wege- und Stegelegat im klassischen Sinne durchzusetzen, das oftmals in Kombination mit einer Abgabe für das Warnemünder Bollwerk abgeführt wurde.

Ein vergleichender Blick auf die verwendeten Testamentsformulare ist somit in vielerlei Hinsicht lohnenswert, da nicht nur Rückschlüsse auf unterschiedliche lokale Handhabungen gezogen und diese hinterfragt werden können. Des Weiteren können dadurch unterschiedliche rechtliche Entwicklungen rekonstruiert und die Urkunden regional und zeitlich eingeordnet werden.

Neben dem in Rostock anwendbaren Instrument des Wege- und Stegelegats als Schichtungskriterium konnte – und musste! – eine Einteilung der Testatoren und Testatorinnen auf Grundlage ihres in den Vermächtnissen angegebenen Besitzes in die von Birgit NOODT für Lübeck herausgearbeiteten Vermögensklassen erfolgen. Auf diese Art konnten nämlich auch die Erblasser und Erblasserinnen aus Rendsburg und Burg auf Fehmarn in statistische Gruppen geteilt

und sozial verortet werden. Dabei wurde jedoch rasch deutlich, dass dieses Kriterium mehrere Mängel aufweist: Die Kategorien „arm“ und „reich“ scheinen nicht gleichermaßen in Groß- wie in Kleinstädten anwendbar zu sein und darüber hinaus musste für die Erfassung der besonders reichen Rostocker Bürger und Bürgerinnen, die jedoch nicht dem Rat angehörten, eine neue Vermögensklasse eröffnet werden. NOODT hatte des Weiteren schon selbstkritisch darauf verwiesen, dass keineswegs der gesamte Besitz der testierenden Person im Vermächtnis Erwähnung finden musste, weshalb ärmlich anmutende Testamente grundsätzlich auch von vermögenden Personen aufgesetzt sein konnten. Reiche Stiftungen und Verfügungen über wertvollen Besitz hingegen verweisen zweifelsfrei auf besitzende Schichten. Diese Erkenntnisse führten dazu, dass weitere Anhaltspunkte in den Testamenten, wie z. B. der Beruf des Testators bzw. der Testatorin, die Höhe der Mitgift, der Besitz von Immobilien, die Erwähnung von Dienstpersonal oder die Vererbung von Luxusgütern betrachtet werden musste, um eine adäquate soziale Verortung insbesondere der (scheinbar) ärmeren Testatoren und Testatorinnen vornehmen zu können.

Interessant bei der Analyse dieser Kriterien sind die sich deutlich abzeichnenden Unterschiede zwischen groß- und kleinstädtischen Strukturen. Sowohl der Vergleich der Mitgiftenhöhe, als auch eine Untersuchung der Vergabe von wertvollen Kleidungsstücken oder Silber- und Goldgegenstände in den Testamenten konnte nämlich zeigen, dass die Vermögensstrukturen in den Städten Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn oftmals auffallend weniger reich als in Lübeck waren. Ordnet man beispielsweise die Brautschätze in den Ratsherrentestamenten in den Kontext der aus Lübeck überlieferten Luxusverordnungen ein und zieht zudem die Auswertungen der in den Lübecker Testamenten genannten Mitgiften von MEYER hinzu, kann man insbesondere für Rendsburg und Burg auf Fehmarn absolut andersartige Dimensionen feststellen: Die auf Grund ihrer Ratsherrenschaft auch in diesen kleinen Städten eindeutig zur Oberschicht zählenden Männer müssten nach Lübecker Maßstäben nämlich ein Leben an der Schwelle zur Armut geführt haben. Selbiges gilt auch für die Rostocker Brautschätze im mittelständischen Bereich. Damit erhärtet sich einerseits die Erkenntnis, dass die soziale Oberschicht im kleinstädtischen Milieu anders definiert werden muss als im großstädtischen Bereich. Der Klassifizierung einer Person als „reich“ scheinen also je nach Größe der Stadt andere Schwellenwerte zu Grunde gelegen zu haben, was zwangsläufig eine Verschiebung der Armutsgrenzen mit sich brachte. Ganz plakativ (und etwas überspitzt) formuliert: Wer in Rendsburg oder in Burg auf Fehmarn zur Oberschicht gehörte, würde in Rostock höchstens der Mittelschicht zugeordnet werden und wer in Rostock als besonders vermögend galt, wäre in Lübeck maximal Angehöriger bzw. Angehörige des Mittelstandes. Um eine solche Abstufung zu präzisieren, wäre eine wei-

terführende Untersuchung, die beispielsweise einen Vergleich mit Stralsund anstreben würde, unbedingt wünschenswert, um auszuschließen, dass dieser Befund (mitunter) Rostocker, Rendsburger oder Burger Spezifika darstellt. Die im Spätmittelalter vergleichbar wie Rostock bevölkerte Stadt Stralsund böte sich hervorragend für eine vergleichende Betrachtung an, da dort das Wege- und Stegelegat, wie oben erwähnt, ebenfalls als Statusindikator fungieren kann, womit dieselben Ausgangsvoraussetzungen gegeben und daher ein sinnvoller Vergleich möglich wäre. Für Rendsburg und für Burg auf Fehmarn kämen von der Größenordnung her eventuell Krempe oder Wollin in Frage, wobei aus Krempe nur drei Vermächtnisse aus dem Mittelalter überliefert sind und der Testamentsbestand aus Wollin nicht eingeschätzt werden, da er im Landesarchiv Greifswald nicht gesondert erfasst ist.

Obgleich die Rostocker Vermögensstrukturen im Spätmittelalter somit nur in Teilen jenen der Rechtsmutterstadt Lübeck ähneln, können die schichtenspezifischen Ausprägungen des Testierverhaltens der Rostocker Frauen problemlos mit den sich auf Grund der Menge des Besitzes etablierten Vergabepraktiken der Lübecker Frauen verglichen werden. Es konnte dadurch nachgewiesen werden, dass die Frauentestamente aus Rostock ebenso wie die Lübecker – bei aller darin enthaltenen Individualität! – auf ein spezifisch weibliches Selbstverständnis hindeuten. Ganz standesgemäß wies sich beispielsweise die reiche Witwe Taleke Slorff als ausgesprochene Kennerin nicht nur der städtischen Sakraltopografie aus, sondern auch der Kirchen, Klöster und Bruderschaften außerhalb ihrer Heimatstadt, welche sie großzügig in ihre Verfügungen einschloss. Der dabei von ihr häufig vorgebrachte Wunsch nach Memoria erstreckte sich (vielleicht auf Grund der gesellschaftlichen Konventionen, denen die Witwe unterlegen haben könnte) gleichermaßen auf ihren schon einige Jahre zuvor verstorbenen Gatten. Trotz ihrer umfangreichen Legate *ad pias causas* verfügte Taleke des Weiteren über ausreichende Mittel, um ihr ausgeprägtes soziales Umfeld, zu dem auch einige Männer zählten, reich zu beschenken. Sozial niedriger gestellte Frauen hingegen, wie z. B. Vredeke Dünker, Alheit Stolten oder Kathryne Lenten verwiesen für gewöhnlich in ihren Vermächtnissen auf weniger soziale Kontakte, welche sich darüber hinaus häufig auf andere Frauen beschränkten und nicht auf Männer erstreckten. Solche weiblichen Beziehungsnetze, in denen Frauen im Übrigen zuweilen auch testamentarisch versuchten, auf die Lebenswegentscheidungen anderer Frauen Einfluss zu nehmen, können Stefanie RÜTHER zufolge als Ausdruck eines spezifisch weiblichen Selbstverständnisses gewertet werden. Ob dieses nur die eben beschriebenen, schichtenspezifische Besonderheiten aufwies oder ob womöglich auch Unterschiede zwischen einer klein- und großstädtischen weiblichen Mentalität existierten, bedarf jedoch einer gesonderten Untersuchung.

Unterschiedliches Stiftungsverhalten hinsichtlich der Legate *ad pias causas* von Bewohnern und Bewohnerinnen einer Großstadt sowie von der Bevölkerung kleinerer Städte ergibt sich im Grunde schon alleine aus der der jeweiligen Größe der Stadt angepassten Sakraltopografie. Während der Großstädter bzw. die Großstädterin beispielsweise in Rostock über die Möglichkeit verfügte, gleich mehrere Pfarrkirchen, daran angeschlossene Kapellen, Klöster und Hospitäler testamentarisch zu unterstützen, konnten die Testatoren und Testatorinnen aus Rendsburg und Burg auf Fehmarn lediglich die städtische Pfarrkirche mit ihren wenigen Kapellen (sofern vorhanden) sowie die beiden ortsansässigen Hospitäler in ihre Vermächtnisse einbeziehen. Dies hatte wiederum zur Folge, dass die in den Testamenten aus Rostock häufig anzutreffenden Beerdigungswünsche in den Testamenten aus Rendsburg und Burg auf Fehmarn ob eines Mangels an Auswahl nahezu nicht existent sind. In Rostock lassen sich durch derartige Wünsche allerdings einerseits Vorlieben für bestimmte geistliche Institutionen herausarbeiten, andererseits können durch schichtenspezifische Begünstigungen gewisser Einrichtungen auch Rückschlüsse auf die Sozialstrukturen der sie umgebenden Stadtviertel gezogen werden. So deuten zahlreiche, aber dafür weniger reiche Stiftungen zu Gunsten einer Pfarrkirche auf eher ärmere Strukturen des Sprengels hin, während viele reiche Gaben auf vermögende Pfarrkinder schließen lässt. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass die besitzende Schicht, ähnlich wie z. B. in Lübeck, gerne das „Gießkannenprinzip“ anwandte, um möglichst vielen sakralen Institutionen Stiftungen zuteil werden zu lassen. Ärmere Erblasser und Erblasserinnen konzentrierten ihren zu vererbenden Besitz hingegen eher auf weniger Spenden an ausgewählte Institutionen, welche für gewöhnlich insbesondere die eigene Pfarrkirche erreichen sollten.

Obgleich weder Rendsburg noch Burg auf Fehmarn städtische Klöster beheimateten, stifteten die Testatoren und Testatorinnen aus Rendsburg zu Gunsten von Klöstern; jene aus Burg verzichteten hingegen gänzlich darauf. Vergleicht man die in die Vermächtnisse aufgenommenen Klöster, so fällt auf, dass in den Rostocker Testamenten andere auswärtige Klöster unterstützt wurden als in den Rendsburger Urkunden. Die unterschiedlichen Einzugsbereiche lassen sich dabei sicherlich auf die geografische Lage der beiden Ortschaften zurückführen. Zu den sich außerhalb der Stadt befindlichen Klöstern, welche die Rendsburger und Rendsburgerinnen testamentarisch bedachten, scheinen die Erblasserinnen und Erblasser allerdings interessanterweise – im Gegensatz zu den Rostocker Testatoren und Testatorinnen – kaum persönliche Beziehungen gepflegt zu haben. Da die Institution Kloster nichtsdestotrotz wohl keine allzu große Bedeutung in Rendsburg und sogar noch viel weniger in Burg auf Fehmarn gehabt zu haben scheint, stellt sich jedoch die Frage nach der Unterbringung einer zahlreichen Kinderschar. Versorgten die Rendsburger und speziell

auch die Bürger Erblasser und Erblasserinnen ihre nicht als Erben des immobilen Besitzes eingesetzten Töchter und Söhne womöglich anderweitig?

Im Kontext der Legate zu Gunsten von Bruderschaften lassen sich ebenfalls neben schichtenspezifischen Ausprägungen auch städtespezifische Besonderheiten nachweisen. Letztere scheinen jedoch weniger auf die Größe der Stadt zurückzuführen sein als vielmehr auf lokale Gepflogenheiten. Sowohl in Rostock als auch in Rendsburg erfreuten sich Bruderschaften im Spätmittelalter großer Beliebtheit, während sie in Burg auf Fehmarn hingegen kaum eine Rolle in den Vermächtnissen spielten. Da in den spätmittelalterlichen Städten für gewöhnlich mehrere Bruderschaften angesiedelt waren, konnten die Testatoren und Testatorinnen entweder einzelne oder mehrere dieser religiösen Zusammenschlüsse in ihren Vermächtnissen mit Schenkungen beerben. Insbesondere die aufkommenden Marientiden wurden dabei in Rendsburg, aber auch in Rostock, gerne testamentarisch unterstützt. Vor allem in Rendsburg entwickelte sich im Spätmittelalter eine rege Stiftertätigkeit zu Gunsten der Marientiden. Da Rendsburg nur eine Pfarrkirche besaß, fanden die Marientiden dort statt, während sie in Rostock in mindestens zwei Pfarrkirchen nachweisbar sind. Der in Lübeck ebenfalls wahrnehmbare Trend der Marienverehrung machte somit also weder vor Rostock noch vor Rendsburg Halt.

Lokale Unterschiede zeigen sich nicht nur in der Rezeption dieser religiösen Modeströmung, sondern auch in der jeweiligen Form des Stiftungsverhaltens. Die wenigen in Burg auf Fehmarn verfügbaren Legate zu Gunsten von Bruderschaften weisen ebenso wie die zahlreichen Rostocker Stiftungen eine große Spannweite verschiedenartiger Summen auf. In Rendsburg hingegen legierten die Testatoren und Testatorinnen bis etwa 1484 stets vier Schillinge und um das Jahr 1500 sogar 15 Mark für die (überwiegend) vor Ort ansässigen Bruderschaften. Obschon die spätmittelalterlichen Bürgertestamente also auch einen Beitrag zur Erforschung der für die Frömmigkeitsgeschichte nicht unwichtigen Bruderschaften leisten können, stehen insbesondere lokalthistorische Untersuchungen zu diesem Aspekt der Religiosität (wie schon seit mindestens einem Jahrhundert für Rostock bemängelt wird) noch vielerorts aus.

Besonders prägnant bei einer vergleichenden Betrachtung der Legate *ad pias causas* sind die Unterschiede zwischen den Memorialstiftungen aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn. Auf Grund dessen, dass die Rostocker Überlieferung schon im 14. Jahrhundert einsetzt, lassen sich vor allem aus dieser Zeit (aber auch vereinzelt aus dem 15. Jahrhundert) testamentarische Vikarie-, Altar- oder Eleemosinenstiftungen ausmachen, welche das Gebetsgedenken der jeweiligen Testatoren und Testatorinnen sicherten. Darüber hinaus sind in den älteren Rostocker Urkunden gelegentlich Bestimmungen nachzuweisen, durch die ein-

zelne Geistliche mit der Memoria der Erblasser und Erblasserinnen beauftragt wurden. Im 15. und 16. Jahrhundert hingegen verlagerte sich die Jenseitsfürsorge auf Stiftungen zu Gunsten der ortsansässigen Klöster, denen in Rostock scheinbar die größere Kompetenz in Sachen Memoria zugesprochen wurde. Sicherlich ist diese Entwicklung auf den Wunsch nach einer Potenzierung der in Auftrag gegebenen Gebete zurückzuführen, welche durch die Einbeziehung ganzer Konvente problemlos erreicht werden konnte. Bemerkenswerterweise nahm in diesen jüngeren Rostocker Vermächtnissen zudem die Komplexität der Memorialstiftungen allmählich ab: Tendenziell wurden die ausgesuchten, detailreichen Einzelstiftungen allmählich zu Gunsten vieler kleinerer Legate zu Gunsten mehrerer geistlicher Institutionen aufgegeben. Solche vielfältigen Möglichkeiten der Gestaltung der Memoria boten sich jedoch nicht allen mittelalterlichen Menschen. Grund hierfür ist nicht nur das womöglich fehlende Kapital für derlei Wünsche, auch die lokalen Gegebenheiten konnten die Stiftertätigkeit einschränken. Um trotz fehlender Klöster und einer überschaubaren Anzahl an sakralen Institutionen für eine angemessene Memoria zu sorgen, konzentrierten sich die Testatoren und Testatorinnen aus Rendsburg und aus Burg auf Fehmarn jeweils auf einzelne Personengruppen, welche sie mit ihren Gebetsanliegen betrauten. In Rendsburg waren die Vikare in erster Linie für das Seelenheil der Verstorbenen zuständig und in Burg auf Fehmarn die Kirchherren. Für die von diesen Personen erbrachten Leistungen hatten sich feste Beträge etabliert. So erhielten die Rendsburger Vikare i. d. R. 15 Mark für die vorgenommenen Memorialhandlungen, während die Burger Kirchherren für solche Leistungen (die dort im Übrigen stets auf ein Jahr angelegt waren) drei Mark und vier Schillinge bekamen. Zusätzlich sprachen die Kleinstädter den ortsansässigen Kaplänen häufig kleinere Schillingbeträge zu Zwecken der Memoria zu, wobei sie im Kontext dieser Legate merkwürdigerweise oftmals noch nicht einmal ausdrücklich Seelmessen, Vigilien oder sonstige Gebete einforderten.

Die Sorge um die Memoria stellt somit, wenn auch in individuell unterschiedlicher Intensität, einen wesentlichen Bestandteil der Legaten *ad pias causas* in den spätmittelalterlichen Bürgertestamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn dar. Ob und inwiefern sich dieses religiöse Stiftungsverhalten im Zuge der Reformation wandelte, würde eine vergleichende Untersuchung des nachreformatorischen Testamentsbestands beantworten. Ebenso könnten in einer solchen Studie mitunter mögliche Veränderungen hinsichtlich der Legate zu Gunsten der sakralen Institutionen, der Begräbniswünsche oder der Beliebtheit der Bruderschaften nachgezeichnet werden.

Eine weitere Form der frommen Legate in Vermächtnissen stellten die Wallfahrten dar, mit welchen die Testatoren und Testatorinnen ab dem 15. Jahrhun-

dert ganz zeitgemäß lieber Mietpilger beauftragten, anstatt selbst den Pilgerstab zu nehmen. Während Stellvertreterwallfahrten in Rostock und in Burg auf Fehmarn sehr beliebt waren, nutzten die Rendsburger und Rendsburgerinnen diese Möglichkeit zur Einwirkung auf ihr Seelenheil kaum. Ebenso wie bei den übrigen Legaten *ad pias causas* entwickelten sich auch hinsichtlich der Stellvertreterwallfahrten lokale Vorlieben heraus. Die Testatoren und Testatorinnen aus Rostock zogen es beispielsweise vor, mehrere Pilger zu jeweils unterschiedlichen Gnadenorten zu entsenden. Genauso wie die Burger Erblasserinnen und Erblasser präferierten sie dabei überregionale Wallfahrtsstätten wie z. B. Wilsnack, wobei grundsätzlich aber auch Pilgerreisen zu regionalen Pilgerzielen sowie Fernpilgerfahrten verfügt wurden. Anders als in Rostock beauftragten die Erblasserinnen und Erblasser in Burg auf Fehmarn ihre Mietpilger häufig damit, in einer Art Rundreise verschiedene Pilgerorte nacheinander anzusteuern. Die im Laufe des 15. Jahrhunderts neu hinzugekommenen Gnadenorte fanden dabei insbesondere in Rostock rasch Aufnahme in die Testamente, was (ebenso wie die oben beschriebene Adaption der Marienverehrung) beweist, dass die Rostocker Bevölkerung über religiöse Modetrends informiert war.

Allerdings scheinen nicht alle städtischen Bevölkerungsschichten gleichermaßen Interesse an der Entsendung von Stellvertreterpilgern zu modischen Pilgerorten gehabt zu haben, denn das Engagement von Mietpilgern stellt sowohl in Rostock als auch in Burg auf Fehmarn ein Phänomen der Mittel- und Unterschicht dar. Die selbst wallfahrenden Testatoren vorwiegend des 14. Jahrhunderts hingegen waren Angehörige der Ober- und Mittelschicht. Vermutlich ist dies darauf zurückzuführen, dass die Abwesenheit von zu Hause und der daraus resultierende Verdienstausfall sowie die durch die Pilgerfahrt entstandenen Reisekosten nur von wohlhabenden Personen kompensiert werden konnten. Warum jedoch Stellvertreterwallfahrten nicht allorts als Seelgerät verwendet wurden und weshalb die weniger vermögenden Schichten eine Vorliebe für diese fromme Stiftung entwickelt hatten und die Oberschichten nicht – sofern sie dem in der jeweiligen Stadt üblichen Testierverhalten entsprachen! – muss an dieser Stelle offen bleiben.

Auch Armenspenden stellen ein Phänomen dar, das keineswegs in jeder Stadt notwendig gewesen zu sein scheint oder vielleicht auch einfach nicht überall en vogue war. Während die Rendsburger Testatoren und Testatorinnen nämlich selten zu Gunsten der Bedürftigen stifteten, bildeten derlei Verfügungen einen wesentlichen Bestandteil der Vermächtnisse aus Burg auf Fehmarn, aber vor allen Dingen der Testamente aus Rostock. Man könnte daher überlegen, ob sich Armut in großstädtischen Strukturen stärker ausgeprägt hat als in kleinstädtischen Milieus. Eine Korrelation zwischen der Größe einer Stadt und

dem Grad an Bedürftigkeit ihrer Bewohnerinnen und Bewohner wäre durchaus denkbar, doch bedarf diese Vermutung noch einer hinreichenden Überprüfung.

In jenen Städten, in denen Armut als größeres Problem angesehen wurde, versuchten tatsächlich alle Sozialschichten in ihren Testamenten gleichermaßen einen Beitrag zur Linderung der Not zu leisten. Nichtsdestotrotz ist ein schichtenspezifisches Testierverhalten dabei vor allem in Rostock wahrnehmbar, das sich allerdings im Kontext der Armenspenden speziell auf die von den Testatoren und Testatorinnen ausgewählten Vergabepraktiken bezieht. War mehr Vermögen vorhanden, konnten größere Geldbeträge, Renten, Seelbäder oder sogar Landbesitz und Wohnraum zu Gunsten der Bedürftigen gestiftet werden – gerne auch in Kombination. Die in den Vermächtnissen des lübischrechtlichen Raums selten nachweisbaren Gottesbuden lassen sich dabei im Übrigen ebenfalls im Rostocker Testamentsbestand ausmachen. In der Mittel- und teilweise auch in der Unterschicht legierten die Erblasserinnen und Erblasser dahingegen lieber Aussteuern und die ärmeren Testatoren und Testatorinnen vergaben mit Vorliebe kleinere Geldbeträge, Nahrungsmittel und Kohlen sowie Tuch- und Schuhspenden. Angesichts des beschränkten Kapitals wählten die Angehörigen der Mittel- und Unterschicht hierbei zumeist ein oder zwei Formen der Hilfeleistung aus. Darüber hinaus nahmen Armenstiftungen städtespezifische Ausprägungen an: Insgesamt wurden in Rostock häufig Tuch- und Schuhspenden getätigt, wobei das Tuch i. d. R. aus Rostocker Produktion stammen sollte. Des Weiteren lassen sich in den Rostocker Testamenten zahlreiche Vergaben von Nahrungsmitteln und Kohlen sowie Geldstiftungen nachweisen. Die Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn bevorzugten hingegen neben Armenspeisungen Tuch- und Schuhspenden (hier sollte das Tuch aus Wismar angekauft werden).

Zu solcherart lokalen Vorlieben bei den Armenstiftungen könnten auch die in Stralsund scheinbar gerne legierten Seelbäder zählen, zu welchen den Armen auf Wunsch des Testators bzw. der Testatorin Speis und Trank gereicht werden sollten. Auch der aus Riga stammende Hans Holste sah eine derartige Spende im Zuge seiner testamentarischen Armenfürsorge vor. Am rigischen Testamentsbestand nachzuprüfen, ob es sich dabei um einen individuell geprägten Wunsch handelte oder ob diese Form der Armenlegate in den Testamenten aus Riga gang und gäbe war, könnte hinsichtlich der Frage aufschlussreich sein, ob Bier- und Brotspenden zu Seelbädern ein lokal häufiger auftretendes Phänomen darstellen oder ob es sich bei diesen öfter auftretenden Legaten in Stralsund schlichtweg um eine Stralsunder Vorliebe handelt.

Die hier untersuchten Legate *ad pias causas* unterlagen somit nicht nur einem zeitlichen Wandel, sondern auch lokalen Einflüssen, die unterschiedliche

Ausprägungen der frommen Stiftungen mit sich brachten. Darüber hinaus spielte die Größe der Stadt eine bedeutende Rolle, da sie sowohl die Sakraltopografie beeinflusste als auch Auswirkungen auf das soziale Phänomen der Armut gehabt zu haben scheint. Armut und im Umkehrschluss auch Reichtum und Besitz wurden allerdings in größeren Städten offensichtlich anders definiert als in Kleinstädten. In Großstädten nahm der Besitz nämlich viel größere Dimensionen an, was wiederum eine andersartige Stiftungstätigkeit und -praxis bedingen konnte. Inwiefern sich diese Unterschiede zwischen Groß- und Kleinstädten auch in anderen Bereichen des Lebens bemerkbar machten, könnte mitunter mittels der Quellengattung der Testamente weiter untersucht werden. So wäre eine tiefer gehende realienkundliche Analyse genauso denkbar wie eine Untersuchung der Vergabepaxis der profanen Legate oder eine vergleichende Studie über die Versorgung im Alter. Weitere inhaltliche Untersuchungen der Testamente böten sich auch im Hinblick auf die sozialen Kontakte und sich ggf. daraus ergebende Beziehungsgeflechte an. Hierzu könnten beispielsweise die im Anhang edierten Vermächtnisse aus Rostock und Rendsburg vielleicht auch zusammen mit den ebenfalls noch nicht allzu lange gedruckt vorliegenden Kieler Testamenten als Quellengrundlage herangezogen und ausgewertet werden.

Außerdem finden sich in den Testamentsbeständen immer wieder Vermächtnisse von Bürgern anderer Herkunft, wie z. B. dasjenige des Cord Kos aus Parchim oder jenes eben erwähnte des Hans Holste aus Riga, welche beide jedoch in Rostock testierten. Wie sehr sozialisierten sich diese auswärtigen Bürger in den spätmittelalterlichen Städten, in welchen sie ihrem Lebensende entgegen sahen? Eine vergleichende Untersuchung der Vergabepaxis solcher migrierter Bürgerinnen und Bürgern könnten diese Fragestellung erhellen. Auch hier wäre es denkbar, zunächst einmal die im Anhang diese Studie ediert vorliegenden Vermächtnisse auszuwerten und mit den Ergebnissen dieser Untersuchung zu vergleichen. Die Edition der Testamentsbestände aus Rendsburg und Rostock sowie die vor einiger Zeit veröffentlichte Quellenedition der Kieler Testamente böte darüber hinaus auch genügend Material für Forschungsfragen der Historischen Linguistik. In Anbetracht des enormen Potentials, welches die spätmittelalterlichen Bürgertestamente nachweislich bergen, sind die Möglichkeiten ihrer weiteren Auswertung nahezu unbegrenzt.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

7.1 Quellen

7.1.1 Ungedruckte Quellen

Vgl. hierzu das Quellenverzeichnis und die Quellenedition in Band 2.

7.1.2. Gedruckte Quellen

„Beliebungen der Oswaldts-Gilde, zitiert nach der Übersetzung von Peter WIEPERT, in: WIEPERT, Peter: Fehmarnsche Vetternschaften, Brüderschaften, Gilden und Vereine, in: Jahrbuch für den Kreis Oldenburg (Holstein) 2 (1958), S. 143–160, „Beliebungen“ auf S. 151–154.

Bursprake I, zitiert nach dem Abdruck bei DRAGENDORFF, Ernst: Die Rostocker Burspraken, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 4 (1905), S. 47–60, hier S. 50f.

Das alte lübische Recht, hrsg. v. Johann Friedrich HACH, Neudruck d. Ausgabe, Lübeck 1839, Aalen 1969.

Das älteste Rostocker Stadtbuch (etwa 1254–1273). Mit Beiträgen zur Geschichte Rostocks im 13. Jahrhundert, hrsg. v. Hildegard THIERFELDER, Göttingen 1967.

Johann Töllners Handlungsbuch von 1345–1350. Geschichtsquellen der Stadt Rostock I, hrsg. v. Karl KOPPMANN, Rostock 1885.

Das Rostocker Stadtbuch 1270–1288 nebst Stadtbuch-Fragmenten (bis 1313) (Quellen zur mecklenburgischen Geschichte C 7), hrsg. v. Tilmann SCHMIDT, Rostock 2007.

Lübecker Ratsurteile. Band 1: 1421–1500, hrsg. v. Wilhelm EBEL, Göttingen [u. a.] 1955.

Luxusordnung für die Stadtdörfer v. J. 1421, hrsg. v. Karl KOPPMANN, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 4 (1904), S. 30.

Mecklenburgisches Urkundenbuch, hrsg. v. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Schwerin [u. a.] 1863–1977.

- Rathswillkür betreffend die ausschließliche Rechtskraft der Stadtbuchschriften in Bezug auf Eigentum und Pfandrecht an Häusern und Grundstücken – 1473 Aug. 9, mitgeteilt v. Karl KOPPMANN, in: DERS.: Statuten und Rathswillküren, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1 (1895), S. 65–76, hier S. 74f.
- Rostocker Schoßordnung von ca. 1530, mitgeteilt v. Karl KOPPMANN, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock II/3 (1898), S. 10–12.
- Zwei Fragmente von Rendsburger Stadtbüchern, hrsg. v. Gustav von BUCHWALD, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte 7 (1877), S. 63–87.

7.2. Literatur

- ADAMSKI, Jakub: Englischer Kathedralbau oder bodenständiger Stil baltischer Backsteingotik? Neue Überlegungen zur Baugeschichte und Gestalt der St. Jakobikirche zu Rostock, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 32 (2012), S. 9–31.
- AUBIN, Hermann/ZORN, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Band 1: Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1971.
- BAUR, Paul: Testament und Bürgerschaft: Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz, Sigmaringen 1989.
- BESOLD-BACKMUND, Marlene: Stiftungen und Stiftungswirklichkeit. Studien zur Sozialgeschichte der beiden oberfränkischen Kleinstädte Forchheim und Weismain (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 27), Neustadt a. d. Aisch 1986.
- BEBELMANN, Karl-Ferdinand: Der Hellweg als Wallfahrtsstraße des späten Mittelalters, in: Pilgerzeichen – „Pilgerstraßen“, hrsg. v. Klaus HERBERS, Hartmut KÜHNE, Tübingen 2013, S. 29–48.
- BETTIN, Hartmut/VOLKSDORF, Dietmar: Pilgerfahrten in Stralsunder Bürgertestamenten als Spiegel bürgerlicher Religiosität, in: Der Jakobuskult in Ostmitteleuropa. Austausch – Einflüsse – Wirkungen (Jakobus-Studien 12), hrsg. v. Klaus HERBERS, Dieter BAUER, Tübingen 2003, S. 231–257.
- BIEBERSTEDT, Andreas: Textstruktur. Textstrukturvariation. Textstrukturmuster. Lübecker mittelniederdeutsche Testamente des 14. und 15. Jahrhunderts (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft 18), Wien 2007.

- BINGENER, Andreas et al.: Almosen und Sozialleistungen am Haushalt deutscher Städte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800 (Städteforschung A 50), hrsg. v. Peter JOHANEK, Köln [u. a.] 2000, S. 41–62.
- BLASCHKE, Karlheinz: Nikolaipatrozinium und städtische Frühgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 84 (1967), S. 273–337.
- BOOCKMANN, Hartmut: Leben und Sterben in einer spätmittelalterlichen Stadt. Über ein Göttinger Testament des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1983.
- BONGERMINO, Sarah: *Dar hebbe ik vor to pande*. Einblicke in das berufliche, soziale, religiöse und rechtliche Umfeld der Margarete Sauders, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 89/2 (2017), S. 57–75.
- DIES.: *sette ik myn testamentum*. Kiels spätmittelalterliche Testamente als Quellen zur Erforschung einer Kleinstadt (Contribuciones 3), Münster 2016.
- DIES.: *Unde is id, dat ik dar graven werde*: das soziale Lebensumfeld zweier Hamburgerinnen in ihren Testamenten, in: Hamburger Lebenswelten im Spätmittelalter. Untersuchungen an gedruckten und ungedruckten Quellen (Contribuciones 2), hrsg. v. Stephan SELZER, Benjamin WEIDEMANN, Münster 2014, S. 103–145.
- BORGOLTE, Michael: Einleitung, in: Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hrsg. v. DEMS., Berlin 2000, S. 7–10.
- BRANDT, Ahasver von: Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistlichen Kultur, in: Lübeck, Hanse, Nord-europa. Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt, hrsg. v. Klaus FRIEDLAND, Rolf SPRANDEL, Köln 1979, S. 336–358.
- DERS.: Die gesellschaftliche Struktur des spätmittelalterlichen Lübeck, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa. Reichenau-Vorträge 1963–1964 (Vorträge und Forschungen XI), 2. Aufl., Sigmaringen 1974, S. 215–240.
- DERS.: Die gesellschaftliche Struktur des spätmittelalterlichen Lübeck, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa 11, hrsg. v. Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, Konstanz [u. a.] 1966, S. 215–239.
- BRAUNEDER, Wilhelm: Art. Morgengabe, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 3: Konfliktbewältigung-Nowgorod, hrsg. v. Albrecht CORDES et al., 2. völlig überarb. u. erw. Aufl., Berlin 2016, Sp. 1628–1634.

- Bürgerbauten, Glaubensburgen. Rostocks vier Pfarrkirchen, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des Kulturhistorischen Museums Rostock vom 11. März bis zum 5. Juni 2016, (Schriften des Kulturhistorischen Museums Rostocks, Neue Folge 15), hrsg. v. der Hansestadt Rostock, Texte von Stefan STRUTH, Rostock 2016.
- CORDES, Albrecht: Art. Tölner, Johann, in: Hanselexikon, abrufbar unter <https://www.hansischergeschichtsverein.de/lexikon?buchstabe=t#anzeige> (zuletzt abgerufen am 15.06.2019).
- CRULL, Georg: Geistliche Bruderschaften in Rostock, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 9 (1915), S. 33–45.
- DERS.: Die Kleinodien der St. Nikolai-Kirche zu Rostock im Mittelalter, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 5/2 (1911), S. 382–400.
- DEHIO, Georg: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Band 2: Nordostdeutschland, Berlin 1906.
- Denn die Toten sind unvergessen: Zu den Grabmälern der Marienkirche in Rostock (Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock 29), hrsg. v. Kristin SKOTTKI, Rostock 2010.
- Die neue Luther-Bibel. Neues Testament mit Psalmen und Sprüchen, Aufl. 2015/11, Wollerau 2009.
- DORMEIER, Heinrich: Pilgerfahrten Lübecker Bürger im späten Mittelalter. Forschungsbilanz und Ausblick, in: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte 92 (2012), S. 9–64.
- DERS.: Gründung und Frühgeschichte des Lübecker St. Annenklosters im Spiegel der testamentarischen Überlieferung, in: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte 91 (2011), S. 29–88.
- DERS.: Jakobuskult und Santiago-Pilgerfahrten in Lübeck im späten Mittelalter, in: Der Jakobsweg und Santiago de Compostela in den Hansestädten und im Ostseeraum. Akten des Symposiums an der Universität Kiel (23.–25.04.2007), hrsg. v. Javier GÓMEZ-MONTERO, Kiel 2011, S. 19–34.
- DÜRING, Kurt: Probleme der Fehmarnschen Landeskunde im Lichte der alten Flurnamen, in: Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte 65 (1937), S. 354–367.
- EBEL, Wilhelm: Lübisches Recht. Band 1, 1971.
- DERS.: Der Rechtszug nach Lübeck, in: Hansische Geschichtsblätter 85 (1967), S. 1–37.
- ELLERMEYER, Jürgen: „Schichtung“ und „Sozialstruktur“ in spätmittelalterlichen Städten. Zur Verwendbarkeit sozialwissenschaftlicher Kategorien in historischer Forschung, in: Geschichte und Gesellschaft 6 (1980), S. 125–149.

- DERS.: Zur Sozialstruktur spätmittelalterlicher Städte. Ein Rückblick auf Ansätze, Erfolge und Probleme der Forschung in Deutschland, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1), hrsg. v. Matthias MEINHARDT, Andreas RANFT, Berlin 2005, S. 17–34.
- ENGELBRECHT, Michael/STRUCK, Karsten (Hrsg.): St. Marien-Kirche in Rendsburg. Festschrift, Rendsburg 2012.
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn: Die Geschichte unserer Kirchengemeinde, abrufbar unter: <https://www.kirchengemeinde-hohn.de/gemeinde/wissenswertes/kirchengeschichte.html>, veröffentlicht vom Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordkirche (zuletzt abgerufen am 01.11.2017).
- FAVREAU-LILIE, Marie-Luise: Die Pilgerfahrt nach Santiago de Compostela: Perspektiven hansestädtischer Testamente, in: der Kult des Apostels Jakobus d.Ä. in norddeutschen Hansestädten (Jakobus-Studien 15), hrsg. v. Hedwig RÖCKELEIN, Tübingen 2005, S. 27–48.
- DIES., Von Nord- und Ostsee ans „Ende der Welt“. Jakobspilger aus dem Hanseraum, in: Hansische Geschichtsblätter 117 (1999), S. 93–130.
- FÖRSTER, Ulrike: Selbstverständnis im Spannungsfeld zwischen Diesseits und Jenseits. Die Lübecker Ratsherrenwitwen Telse Yborg (gest. vor 1442), Wobbeke Dartzow (gest. 1441/42) und Mette Bonhorst (gest. 1445/46) (Kieler Werkstücke E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 13), Frankfurt a. M. 2017.
- FOUQUET, Gerhard/SEGGERN, Harm von: Vorwort, in: Beiträge zur Sozialgeschichte Lübecker Oberschichten im Spätmittelalter. Vorträge einer Arbeitssitzung vom 14. Juli 2000 in Kiel (Online-Publikationen der Kieler Professur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1), hrsg. v. DENS., Kiel 2005, S. VII–XI.
- FRANK, Thomas: Bruderschaften und Hospitäler. Spätmittelalterliche Beispiele aus Italien und Deutschland, in: Formen der Armenfürsorge in hoch- und spätmittelalterlichen Zentren nördlich und südlich der Alpen, hrsg. v. Lukas CLEMENS et al. Trier 2011, S. 167–184.
- FRITZE, Konrad: Die Bevölkerungsstruktur Rostocks, Stralsunds und Wismars am Anfang des 15. Jahrhunderts. Versuch einer sozialstatistischen Analyse, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 4 (1964), S. 69–80.

- Geschichte der Rostocker Marienkirche, hrsg. v. der Evangelisch-lutherischen Innenstadtgemeinde Rostock, abrufbar unter: <http://www.marienkirche-rostock.de/html/gesch.html> (Stand: 07.06.2015; zuletzt abgerufen am 04.11.2017).
- GREWOLLS, Antje: Die Kapellen der norddeutschen Kirchen im Mittelalter. Architektur und Funktion, Diss. phil. 1997, Kiel 1999.
- GROSS, Sandra et al.: Rostock – Kloster St. Katharina. (Ordo Fratrum Minorum/-Franziskaner), in: Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert). Band 2, hrsg. v. Wolfgang HUSCHNER et al., Rostock 2016, S. 872–898.
- GROTH, Carsten: Hanse und Recht. Eine Forschungsgeschichte (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen. Neue Folge 74. Abt. B: Abhandlungen zur Deutschen Rechtsgeschichte), Diss. Jur. 2015, Berlin 2016.
- GUDD, Alfred: Rendsburg und die Kirche St. Marien, in: Kirche mittendrin. 725 Jahre St. Marien-Kirche in Rendsburg. Festschrift, hrsg. v. Michael ENGELBRECHT, Karsten STRUCK, Rendsburg 2012, S. 36–41.
- GUZZETTI, Linda: Testamentsforschung in Europa seit den 1970er Jahren: Bibliographischer Überblick, in: Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den letzten Dingen (Irseer Schriften, Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 4), hrsg. v. Markwart HERZOG, Cecilie HOLLBERG, Konstanz 2007, S. 17–33.
- DIES.: Venezianische Vermächnisse. Die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im Spiegel spätmittelalterlicher Testamente (Ergebnisse der Frauenforschung 50), Stuttgart 1998.
- HAACK, Hanna: Rostocker Testamente (1550 bis 1800). Gemeinnützige Legate, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 33 (2014), S. 7–36.
- HAGEMANN, Hans-Rudolf: Art. Erbrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1: Aachen-Geistliche Bank, hrsg. v. Albrecht CORDES et al., 2. völlig überarb. u. erw. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1370–1384.
- HAHN, Kadri-Rutt: Revaler Testamente im 15. und 16. Jahrhundert (Schriften der Baltischen Historischen Kommission 19), Diss. phil. 2009, Berlin 2015.
- HAMELMANN, Julia: Nikolai arm, Petri – Gott erbarm? Sozialräumliche Strukturen der Rostocker Altstadt im Spätmittelalter (Rostocker Schriften zur Regionalgeschichte 3), Diss. phil. 2007, Berlin 2009.
- HAMMEL, Rolf: Hauseigentum im spätmittelalterlichen Lübeck. Methoden zur sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung der Lübecker Oberstadtbuchregesten, in: Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte 10 (1987), S. 85–300.

- HANSSEN, Georg: Historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn. Ein Beitrag zur genauern Kunde des Herzogthums Schleswig, Altona 1832.
- HARRISON, Dick: Mittelalterliche Raumvorstellungen und Pilgerfahrten – eine komplizierte Geschichte, in: Pilgerreisen im Mittelalter, hrsg. v. Niels-Knud LIEBGOTT et al., Odense 2003, S. 73–96.
- HAUSCHILD, Ursula: Studien zu Löhnen und Preisen in Rostock im Spätmittelalter (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte 19), Köln, Wien 1973.
- HEINEMEYER, Walter (Hrsg.): Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, 2. Aufl., Marburg [u. a.] 2000.
- HEMANN, Friedrich-Wilhelm: Art. Rendsburg, in: Lexikon des Mittelalters 7 (1995), Sp. 727.
- HIRSCHMANN, Frank G.: Die Stadt im Mittelalter. Enzyklopädie deutscher Geschichte. Band 84, Berlin, Boston 2016.
- Historisches Seminar der Christian-Albrechts-Universität Kiel (Hrsg.): Art. Ahrensböck. St. Maria, in: Klöster, Stifte und Konvente in Schleswig-Holstein und Hamburg (Schleswig-Holsteinisch/Hamburgisches Klosterregister/Klosterbuch), abrufbar unter: <https://www.klosterprojekt.uni-kiel.de/uebersicht/ahrensboekstmaria.html> (zuletzt abgerufen: 03.01.2018).
- HÖPNER, Ewald: Fehmarn-Dörfer mit Geschlechter-, Haus- und Hof-Folgen, Lübeck 1981.
- HOFMEISTER, Adolph: Zur Geschichte der Kirchspielschule zu St. Marien, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1/4 (1895), S. 77–82.
- Index Librorum Civitatum – Verzeichnis der Stadtbücher des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, DFG-Projekt unter der Leitung von Andreas RANFT, abrufbar unter: www.stadtbuecher.de (zuletzt abgerufen am 10.07.2019).
- IRSIGLER, Franz: Die wirtschaftliche Stellung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, in: Vierteljahrsheft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 65 (1979).
- IRSIGLER, Franz/LASSOTTA, Arnold: Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. Köln 1300–1600, 12. Aufl., München 2010.
- JARITZ, Gerhard: Arme Jungfrauen, Betten und das Seelenheil, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1 (2011), S. 78–84.
- JASTER, Silke: Die Nichtdeutschen in Rostock im 13. und 14. Jahrhundert (Rostocker Studien zur Regionalgeschichte IV), Diss. phil., Rostock 2001.

- JOCHIMS, Hans: Daten zur Geschichte der St. Marien-Kirche in Rendsburg, in: Kirche mittendrin. 725 Jahre St. Marien-Kirche in Rendsburg. Festschrift, hrsg. v. Michael ENGELBRECHT, Karsten STRUCK, Rendsburg 2012, S. 150–152.
- JONKANSKI, Dirk et al.: Maßnahmen zur Erhaltung und Bewahrung der St. Marien-Kirche und ihrer historisch wertvollen Innenausstattung, in: Kirche mittendrin. 725 Jahre St. Marien-Kirche in Rendsburg. Festschrift, hrsg. v. Michael ENGELBRECHT, Karsten STRUCK, Rendsburg 2012, S. 108–128.
- KAACK, Hans-Georg: Die Anfänge der Stadt Rendsburg, ihre Ratsverfassung und -verwaltung bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts, Diss. phil., Kiel 1966.
- KARGE, Wolf: Rostock. Kleine Stadtgeschichte, Rostock 1989.
- KEIPKE, Bodo et al.: Rostock – Kloster S. Johannes der Täufer, S. Johannes Evangelist (Ordo Fratrum Praedicatorum/Dominikaner), in: Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert). Band 2, hrsg. v. Wolfgang HUSCHNER et al., Rostock 2016, S. 847–871.
- KESS, Hannah: Klausnerin – Nonne – Begine? Eine schwierige Kategorisierung. Zum Beginenwesen in Franken, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 67 (2007), S. 19–48.
- KLAHN, Karl-Wilhelm: Kurzchronik der Insel Fehmarn, verfügbar unter: <http://www.stadtfehmarnde/Stadt/Informationen-zur-Stadt/Geschichte> (zuletzt abgerufen am 09.07.2017).
- DERS.: Ostsee-Insel Fehmarn. Bürger Kirchen, Kapellen, Gebäude mit Historik, Personen und Anekdoten. St. Nikolai, St. Jürgen-Friedhofskapelle, St. Franziskus-Xaverius-Kirche. Grabsteine erzählen Schicksale, Horb 2009.
- DERS.: Kurzchronik der Insel Fehmarn 1022–2001. Rathaus Stadt Burg auf Fehmarn 1901–2001, 2. Aufl., Burg auf Fehmarn 2002.
- KOPPMANN, Karl: Schreiberei (bei der Marienkirche), in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 2 (1898), S. 104–106.
- DERS.: Geschichte der Stadt Rostock. 1. Theil. Von der Gründung der Stadt bis zum Tode Joachim Slüters (1532), Rostock 1887.
- KRZENCK, Thomas (Hrsg.): Böhmisches Bürgertestamente des 15. Jahrhunderts (Quellen zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas 9), Marburg 2017.
- KÜHNE, Hartmut: Religiöse Mobilität zwischen Elbe und Saale am Ende des Mittelalters, in: Der Jakobuskult in Sachsen (Jakobus-Studien 17), hrsg. v. Klaus HERBERS, Enno BÜNZ, Tübingen 2007, S. 25–60.

- KÜHNEL, Harry: Bildwörterbuch der Kleidung und Rüstung. Vom alten Orient bis zum ausgehenden Mittelalter, Stuttgart 1992.
- LANGE, Georg: Mildtätigkeit in Burg auf Fehmarn in vergangenen Zeiten, in: Jahrbuch für Heimatkunde (Oldenburg) 24 (1980), S. 27–39.
- LIEBGOTT, Niels-Knud: Pilgerfahrt durch Stellvertreter, in: Pilgerreisen im Mittelalter, hrsg. v. DEMS. et al., Odense 2003, S. 7–21.
- LISCH, Georg Christian Friedrich: Die Landfahrer-Krämer-Compagnie zu Rostock und das Papagoien-Schießen dieser Compagnie, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 7 (1842), S. 188–210.
- LOOSE, Hans-Dieter: Leben und Kultur der Bürger mittelalterlicher Hansestädte (Magdeburger Gesprächsreihe 3), Magdeburg 1992.
- LUSIARDI, Ralf: Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund (Stiftungsgeschichten 2), Diss. phil. 1997/98, Berlin 2000.
- DERS.: Fegefeuer und Weltengericht. Stiftungsverhalten und Jenseitsvorstellungen im spätmittelalterlichen Stralsund, in: Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hrsg. v. Michael BORGOLTE, Berlin 2000, S. 97–110.
- MARQUARDT, Uta: „... und hat sein Testament und letzten Willen also gemacht.“ Görlitzer Bürgertestamente des 16. Jahrhunderts (Historische Studien 1), Leipzig 2009.
- MANKE, Matthias: *daß den Armen geholfen, und die Betteley eingestellt werde*. Inhalt, Aufgaben und Probleme der Armengesetzgebung in Rostock, in: Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800. Tagung „Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800“ als 25. Kolloquium des Kuratoriums für Vergleichende Städtegeschichte (Städteforschung A 50), hrsg. v. Peter JOHANEK, Köln [u. a.] 2000, S. 243–274.
- Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert). Band 2, hrsg. v. Wolfgang HUSCHNER et al., Rostock 2016.
- MEIER, Dirk: Schleswig-Holstein im Hohen und Späten Mittelalter. Landesausbau – Dörfer – Städte, Heide 2012.
- MEYER, Elard Hugo: Deutsche Volkskunde, Nachdr. d. Originals von 1898, Nikosia 2017.

- MEYER, Gunnar: Klostergründungen im Umfeld Lübecks am Beginn des 15. Jahrhunderts und deren Rezeption in der städtischen Testamentsüberlieferung, in: „Es geht um die Menschen“ – Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, für Gerhard Fouquet zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Harm von SEGGERN, Gabriel ZEILINGER, Frankfurt a. M. 2012, S. 87–102.
- DERS.: „Besitzende Bürger“ und „elende Sieche“: Lübecks Gesellschaft im Spiegel ihrer Testamente 1400–1449 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 48), Diss. phil. 2009, Lübeck 2010.
- DERS.: Paläosoziometrie – ein Versuch, das Beziehungsgeflecht der Lübecker „Oberschicht“ des frühen 15. Jahrhunderts anhand von Testamenten zu rekonstruieren, in: Beiträge zur Sozialgeschichte Lübecker Oberschichten im Spätmittelalter. Vorträge einer Arbeitssitzung vom 14. Juli 2000 in Kiel (Online-Publikationen der Kieler Professur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1), hrsg. v. Gerhard FOUQUET, Harm von SEGGERN, Kiel 2005, S. 55–74.
- MITTERAUER, Michael: Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen, in: Theorien in der Praxis des Historikers. Forschungsbeispiele und ihre Diskussion (Geschichte und Gesellschaft. Sonderheft 3), hrsg. v. Jürgen KOCKA, Göttingen 1977, S. 13–43.
- MOSLER-CHRISTOPH, Susanne: Die materielle Kultur in den Lüneburger Testamenten 1323–1500, Diss. phil., Göttingen 1998.
- MÜNCH, Ernst: Rostocker Bürgermeister und das Alter. Chance, Bürde, Ausrede, in: Adel – Bürger – Bauern. Lebenswelten in Mecklenburg seit dem Mittelalter, hrsg. v. DEMS. et al., Berlin 2017, S. 133–150.
- DERS.: Rostock in der großen Zeit der Hanse. 1265–1522/23, in: Rostocks Stadtgeschichte. Von den Anfängen bis in die Gegenwart, hrsg. v. Karsten SCHRÖDER, Rostock 2013, S. 31–56.
- DERS.: Die Rostocker Hausbücher des 14. bis 16. Jahrhunderts als Quellen für die Familien- und Personengeschichte – ein Werkstattbericht (überarbeitete Fassung des Vortrags am 21.04.2012 in Stavenhagen), in: Von Rademachern, Dichtern, Rostocker Hausbüchern und anderem. Vorträge und Beiträge 2012 (Schriften des Vereins für Mecklenburgische Familien- und Personengeschichte e.V. 14), hrsg. v. Verein für Mecklenburgische Familien- und Personengeschichte, Rostock 2013, S. 18–33.

- DERS.: Mittelalterlich-frühneuzeitliche Keller in Rostock. Beobachtungen anhand der schriftlichen Quellen, in: Keller in Mittelalter und Neuzeit. Beiträge zur Archäologie, Baugeschichte und Geschichte. Bericht über die Tagung „Kellerkataster“ der Unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Stralsund in Stralsund (21.–22. Oktober 2005) (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mitteleuropas 42), hrsg. v. Stefanie BRÜGGEMANN, Langenweißbach 2006, S. 145–155.
- DERS.: Rostock am Ende des Mittelalters. Beobachtungen auf der Grundlage vornehmlich des Landbederegisters von 1512 und des Kriegssteuerregisters von 1522, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 24 (2001), S. 9–36.
- DERS.: Das Rostocker Grundregister (1600–1820), Teil 1–3, Rostock 1998/1999.
- DERS.: Die Brauherren. Rostocks führende Schicht im Ausgang des 16. Jahrhunderts, in: 777 Jahre Rostock. Neue Beiträge zur Stadtgeschichte Rostock (Schriften des Kulturhistorischen Museums in Rostock 2), hrsg. v. Ortwin PELC, Rostock 1995, S. 95–102.
- MULSOW, Ralf: Gründung und Entwicklung der mittelalterlichen Stadt Rostock, in: Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum X. Vorbesiedlung, Gründung und Entwicklung, hrsg. v. Manfred GLÄSER, Manfred SCHNEIDER, Lübeck 2016, S. 359–372.
- DERS.: Luxus und Oberschichten in Rostock, in: Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum VI. Luxus und Lifestyle, hrsg. v. Manfred GLÄSER, Lübeck 2008, S. 377–394.
- DERS.: Forschungsstand zu den monastischen Einrichtungen in der Hansestadt Rostock, in: Klöster und monastische Kultur in Hansestädten. Beiträge des 4. wissenschaftlichen Kolloquiums Stralsund (12.–15. Dezember 2001), hrsg. v. Claudia KIMMINUS-SCHNEIDER, Manfred SCHNEIDER, Stralsund 2003, S. 81–90.
- NIEMEYER, Manfred (Hrsg.): Deutsches Ortsnamenbuch, Berlin [u. a.] 2012.
- NOODT, Birgit: Religion und Familie in der Hansestadt Lübeck anhand der Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Archiv der Hansestadt B 33), Diss. phil., Lübeck 2000.
- NORTH, Michael: Kleine Geschichte des Geldes. Vom Mittelalter bis heute, München 2009.
- OEXLE, Otto Gerhard: Die Gegenwart der Toten, in: Death in the Middle Ages (Mediaevalia Lovaniensia I/IX), hrsg. v. Herman BRAET, Werner VERBEKE, Leuven 1982, S. 19–77.

- DERS.: Art. Memoria, in: Lexikon des Mittelalters. Band 6, München [u. a.] 1993, Sp. 510–512.
- DERS.: Grab und Memoria in der Geschichte der Bilder von Menschen, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 115/116 (2013), S. 13–55.
- DERS.: Zwischen Armut und Arbeit. Epochen der Armenfürsorge im europäischen Westen, in: Caritas. Nächstenliebe von den frühen Christen bis zur Gegenwart. Katalog zur Ausstellung im Erzbischöflichen Diözesanmuseum Paderborn, 23. Juli bis 13. Dezember 2015, hrsg. v. Christoph STIEGEMANN, Petersberg 2015, S. 52–73.
- OLECHNOWITZ, Karl Friedrich: Rostock von der Stadtrechtsbestätigung im Jahre 1218 bis zur bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1), Rostock 1968.
- OLECHOWSKI, Thomas: Art. Aussteuer, in: Lexikon des Mittelalters. Band 1, München [u. a.] 1980, Sp. 384–386.
- PAJCIC, Kathrin: Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt? Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation (Epistemata. Würzburger wissenschaftliche Schriften. Reihe Literaturwissenschaft 768), Diss. phil. 2011, Würzburg 2013.
- Pilgerzeichendatenbank, hrsg. v. den Staatlichen Museen zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz – Kunstgewerbemuseum, abrufbar unter: http://www.pilgerzeichen.de/indices/w_orte/1/0/Deutschland/Sachsen-Anhalt/1572/0/0/0/0/-ort (zuletzt abgerufen am 08.09.2017).
- RABELER, Sven: Testaments- und Stiftungsbücher in Städten des südwestlichen Ostseeraums (15. und 16. Jahrhundert). Formen – Funktionen – Inhalte, in: Gelebte Normen im urbanen Raum? Zur sozial- und kulturgeschichtlichen Analyse rechtlicher Quellen in Städten des Hanseraums (13. bis 16. Jahrhundert) (Groninger Hanze studies 5), hrsg. v. Hanno BRAND et al., Hilversum 2014, S. 101–117.
- RATHJEN, Jörg: Die Reformation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, in: Nordost-Archiv. Zeitschrift für Regionalgeschichte 13 (2004), S. 173–200.
- RICHARD, Olivier: „Fromme Klauseln“ – „profane Klauseln“: Eine sinnvolle Unterscheidung?, in: Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“ (Irseer Schriften, Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 4), hrsg. v. Markwart HERZOG, Cecilie HOLLBERG, Konstanz 2007, S. 69–78.
- RICHTER, Jochen: Spätfeudale Bauerngilden in Mecklenburg, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte I (1983), S. 99–110.

- RIETHMÜLLER, Marianne: *to troste miner sele*. Aspekte spätmittelalterlicher Frömmigkeit im Spiegel Hamburger Testamente (1310–1400) (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 47), Diss. phil. 1992/93, Hamburg 1994.
- RÖCKELEIN, Hedwig: Die Verehrung des Apostels Jakobus d. Ä. in den norddeutschen Hansestädten. Eine Einführung, in: *der Kult des Apostels Jakobus d. Ä. in norddeutschen Hansestädten* (Jakobus-Studien 15), hrsg. v. Hedwig RÖCKELEIN, Tübingen 2005, S. 3–25.
- DIES./GOETZ, Hans-Werner: Frauen-Beziehungsgeflechte – eine Forschungsaufgabe, in: *Das Mittelalter I* (1996) 2, S. 3–10.
- RÖMER, Hans-Ulrich: Das Rostocker Patriziat bis 1400, in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 96 (1932), S. 1–84.
- RÖPCKE, Andreas: Nachträge zum Archidiakonat Rostock im ausgehenden Mittelalter, in: *Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock* 28 (2006), S. 159–162.
- RÜTHER, Stefanie: Zwischen Stand und Geschlecht. Weibliches Selbstverständnis im Spiegel lübeckischer Testamente des Spätmittelalters, in: *Der Blick auf sich und die anderen. Selbst- und Fremdbild von Frauen und Männern in Mittelalter und früher Neuzeit. Festschrift für Klaus Arnold* (Nova Mediaevalia, Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter 2), hrsg. v. Sünje PRÜHLEN et al., Göttingen 2007, S. 67–93.
- DIES.: Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 16), Diss. phil. Köln [u. a.] 2003.
- DIES.: Spiegel der Frömmigkeit: Die Testamente bürgerlicher Frauen der Stadt Lübeck in vorreformatorischer Zeit, in: *Otium* 4 (1996), S. 39–48.
- SANDER, Antje: Dulle und Unsinnige. Irrenfürsorge in norddeutschen Städten des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: *Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800* (Städteforschung A 50), hrsg. v. Peter JOHANEK, Köln [u. a.] 2000, S. 111–124.
- SCHILDHAUER, Johannes: „ad pias causas“. Vermächtnisse an die Kirche und die Armen in Stralsunder Bürgertestamenten, in: *Symposium und Ausstellung anlässlich der Wiedereinweihung des Doms St. Nikolai in Greifswald im Juni 1989. Zur Geschichte, zum Bau und zu den Restaurierungen des Domes* (Beiträge zur pommerschen Landes-, Kirchen und Kunstgeschichte 5), hrsg. v. der Arbeitsgemeinschaft für Pommersche Kirchengeschichte e. V., Schwerin 2005, S. 59–66.
- DERS.: Stralsunder Bürgertestamente als Quellen zur Lebensweise der städtischen Bevölkerung – Die bürgerliche Familie, in: *Beiträge zur hansischen Kultur-, Verfassungs- und Schiffahrtsgeschichte* (Hansische Studien X), hrsg. von Horst WERNICKE, Nils JÖRN, Weimar 1998, S. 67–72.

- DERS.: Hansestädtischer Alltag. Untersuchungen auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente von Anfang des 14. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts (Abhandlungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 28), Weimar 1992.
- DERS.: „Ad pias causas“. Vermächtnisse an die Kirchen und an die Armen auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente (Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation), in: *Czas, przestrze, praca w dawnych miastach. Studia ofiarowane Henrykowi Samsonowiczowi w szesdziesit rocznic urodzin (FS Henryk Samsonowicz)*, hrsg. v. Andrzej WYROBISZ, Michal TYMOWSKI, Warschau 1991, S. 291–301.
- DERS.: Zur Lebensweise und Kultur der hansestädtischen Bevölkerung – auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente (Anfang 14. bis Ende 16. Jahrhundert), in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe XXX (1981), Heft 1/2*, S. 3–9.
- DERS.: Reformation und „Revolution“ in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar, in: *Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 1 (1961)*, S. 54–65.
- DERS.: Die Sozialstruktur der Hansestadt Rostock von 1378–1569, in: *Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 8)*, hrsg. v. Gerhard HEITZ, Berlin 1961, S. 341–353.
- SCHILLER, Karl/LÜBBEN, August: *Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Band 1–6*, Bremen 1875–1881.
- SCHLEGEL, Gerhard: Rostock-Marienehe – Kartause S. Maria (Ordo Cartusien-sis/Kartäuser), in: *Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert). Band 2*, hrsg. v. Wolfgang HUSCHNER et al., Rostock 2016, S. 962–984.
- SCHLIE, Friedrich: *Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Band 1: Die Amtsgerichtsbezirke Rostock, Ribnitz, Sülzw-Marlow, Tessin, Laage, Gnoien, Dargun, Neukalen*, hrsg. v. der Commission zur Erhaltung der Denkmäler, Schwerin 1896.
- SCHLOTHEUBER, Eva: *Kloster und Stadt Königslutter*, in: *Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des braunschweigischen Landes. Mittelalter*, hrsg. v. Claudia MÄRTEL et al., Hildesheim [u. a.] 2008, S. 537–557.
- SCHWARZ, Hans Wilhelm: *Die ältesten Einwohnerverzeichnisse des Amtes Rendsburg von 1540 und 1538/40/41*, in: *Adel – Bauern – Bürger. Lokalgeschichte und Landesgeschichte Band 1: Aufsätze 1967–2010 (Rendsburger Studien 6)*, als Festgabe zum 75. Geburtstag des Verfassers hrsg. v. Carsten MÜLLER-BOYSEN und der Gesellschaft für Rendsburger Stadt- und Kreisgeschichte e. V., Neumünster 2010, S. 337–366.

- DERS.: Das Testament des Ritters Otto Pogwisch aus dem Jahre 1327, in: Adel – Bauern – Bürger. Lokalgeschichte und Landesgeschichte Band 2.: Aufsätze 1988–2015 (Rendsburger Studien 6), als Festgabe zum 80. Geburtstag des Verfassers hrsg. v. Schleswig-Holsteinischen Heimatbund sowie Hans BRAUNSCHWEIG et al., Neumünster 2010, S. 79–90.
- SEDLMAIER, Richard: St. Jakobi zu Rostock und die Kathedralgotik Englands, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 22 (1941), S. 71–82.
- Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den letzten Dingen (Irseer Schriften, Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 4), hrsg. v. Markwart HERZOG, Cecilie HOLLBERG, Konstanz 2007.
- SEGGERN, Harm von: Sozialgeschichte der Lübecker Oberschichten im Spätmittelalter. Eine Einleitung, in: Beiträge zur Sozialgeschichte Lübecker Oberschichten im Spätmittelalter. Vorträge einer Arbeitssitzung vom 14. Juli 2000 in Kiel (Online-Publikationen der Kieler Professur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1), hrsg. v. Gerhard FOUQUET, DEMS., Kiel 2005, S. 1–16.
- SEIDEL, Kerstin: Freunde und Verwandte. Soziale Beziehungen in einer spätmittelalterlichen Stadt (Campus Historische Studien 49), Frankfurt a. M. 2009.
- SELCH JENSEN, Carsten: Stellvertretende Pilgerfahrten in lübischen Testamenten, in: Pilgerreisen im Mittelalter, hrsg. v. Niels-Knud LIEBGOTT et al., Odense 2003, S. 22–51.
- SELZER, Stephan: Blau: Ökonomie einer Farbe im spätmittelalterlichen Reich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 57), Stuttgart 2010.
- DERS.: Die mittelalterliche Hanse (Geschichte Kompakt), Darmstadt 2010.
- DERS.: Geheimer Schoß und sichtbare Statussymbole – Konsum als Zeichen sozialer Zuordnung in spätmittelalterlichen Städten des Hanseraums. Eine Problemskizze, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, hrsg. v. Matthias MEINHARDT, Andreas RANFT, Berlin 2005, S. 89–120.
- SIGNORI, Gabriela: Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt (Geschichte und Geschlechter 60), Frankfurt a. M. [u. a.] 2011.
- SKVARICS, Helga: Volksfrömmigkeit und Alltagskultur. Zum Stiftungsgeschehen Wiener Neustädter Bürger im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (14. Jh.–16. Jh.) (Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs 15), Diss. phil. 1998, Frankfurt a. M. [u. a.] 2000.
- SPRANDEL, Rolf: Alter und Todesfurcht nach der spätmittelalterlichen Bibelexegese, in: Death in the Middle Ages (Mediaevalia Lovaniensia I/IX), hrsg. v. Herman BRAET, Werner VERBEKE, Leuven 1982, S. 107–116.

- Stadtgeschichte Rostock, hrsg. v. der Hansestadt Rostock (Redaktion: Kulturhistorisches Museum Rostock), abrufbar unter <http://www.kulturhistorisches-museum-rostock.de/stadtgeschichte.html> (zuletzt abgerufen am: 01.09.2016).
- STIEDA, Wilhelm: Die Gesellschaft der Rigafahrer in Lübeck und in Rostock, in: *Mitteilungen aus dem Gebiete der der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands* 15 (1893), S. 335–345.
- STÜBEN, Joachim: Wallfahrt und Seelenheil. Nordelbischer Jakobuskult und nordelbische Santiagopilger, in: *der Kult des Apostels Jakobus d.Ä. in norddeutschen Hansestädten (Jakobus-Studien 15)*, hrsg. v. Hedwig RÖCKELEIN, Tübingen 2005, S. 85–107.
- STUTH, Steffen: Klöster und Orden in Mecklenburg und Vorpommern im Mittelalter, in: *Klosterstätten in Mecklenburg-Vorpommern. Mögliche Zusammenarbeit und Vernetzung*, hrsg. v. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, 2. Aufl., Schwerin 2008, S. 29–37.
- Tagungsbericht: Reformen geistlicher Frauengemeinschaften im Mittelalter. 3. Internationale AGFEM Tagung/Reforms in female religious communities in the Middle Ages, 22.03.2017–25.03.2017 Weingarten, in: *H-Soz-Kult*, 08.06.2017, <www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7199> (zuletzt abgerufen am 18.11.2017).
- Testamente Bamberger Frauen des 16. und 17. Jahrhunderts (Bamberger Historische Studien 17), hrsg. v. Mark HÄBERLEIN, Bamberg 2018.
- TREDE, Richard: *Die St. Nikolai-Kirche zu Burg auf Fehmarn. Ihre Geschichte – ihr Inventarium – ihre Häuser und Kapellen – ihre Diener*, 4. Neuaufl. mit Zusätzen von Pastor VOß, Burg auf Fehmarn 1985.
- TRIEB, Michael: *Rendsburg Stadtgestaltplanung (Städtebauförderung in Schleswig-Holstein)*, Stuttgart [u. a.] 1981.
- UNVERHAU, Dagmar: Einige Bemerkungen zum Bürger Stadtbuchfragment – mit einem Anhang, in: *Jahrbuch für Heimatkunde Oldenburg*, Sonderdruck 1975.
- VANJA, Christina: Vom Hospital zum Betreuten Wohnen – Die institutionelle Versorgung behinderter Menschen seit dem späten Mittelalter, in: *Leben und Arbeiten unter erschwerten Bedingungen. Menschen mit Behinderungen im Netz der Institutionen (Materialien zur Soziologie der Behinderten 3)*, hrsg. v. Günther CLOERKES, Jörg Michael KASTL, Heidelberg 2007, S. 79–100.

- WAGNER, Wolfgang Eric/RÜTZ, Torsten: Rostock – Kollegiatsstift S. Jakobi (Säkularkanoniker), in: Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert). Band 2, hrsg. v. Wolfgang HUSCHNER et al., Rostock 2016, S. 899–922.
- WAGNER, Wolfgang Eric et al.: Rostock – Kloster zum Heiligen Kreuz (Ordo Cisterciensis/Zisterzienserinnen), in: Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert). Band 2, hrsg. v. Wolfgang HUSCHNER et al., Rostock 2016, S. 924–961.
- WALTHER, Helmut: Von der Holstenstadt der Schauenburger zur Landesstadt des holsteinischen Adels (1242 bis 1544), in: Geschichte der Stadt Kiel, hrsg. v. Jürgen JENSEN, Peter WULF, Neumünster 1991, S. 13–58.
- WARNSTEDT, Adolf von: Einige Urkunden in Betreff der Stadt Rendsburg und deren Umgebung. Mit Einleitung, in: Nordalbingische Studien. Neues Archiv der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Vaterländische Geschichte 8 (1851), S. 51–57.
- WASCHINSKI, Emil: Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226–1864 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 26), Neumünster 1952.
- WEIDEMANN: Vorsorge und Versorgung im Spätmittelalter. Alter, Bedürftigkeit, Ehepartner, Kinder und Gesinde in Testamenten aus Lüneburg (Contributiones 1), Münster 2012.
- WENK, Ingrid: Kirchen der Insel Fehmarn, in: Schleswig-Holstein. Monatshefte für Heimat und Volkstum 1/2 (2000), S. 20–22.
- WIEGAND, Rosemarie: Zur sozialökonomischen Struktur Rostocks im 14. und 15. Jahrhundert, in: Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 8), hrsg. v. Gerhard HEITZ, Berlin 1961, S. 409–421.
- WIEPERT, Peter: Fehmarnsche Vetternschaften, Brüderschaften, Gilden und Vereine, in: Jahrbuch für den Kreis Oldenburg (Holstein) 2 (1958), S. 143–160.
- WIGGER, Friedrich: Urkundliche Mitteilungen über die Beghinen- und Begharden-Häuser zu Rostock, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 47 (1882), S. 1–26.
- WILKENS, Ulrich: Studien zur Kulturgeschichte Rendsburgs, Diss. phil., Kiel 1983.
- ZAHND, Urs Martin: Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quellen zu Realienkunde und Sozialgeschichte, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 96 (1988), S. 55–78.

ZERIADTKE, Rainer: Die Entwicklung des zivilen Krankenhauswesens in der Stadt Rendsburg von den Anfängen bis 1945, Diss. med., Kiel 1993.

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

bspw.	beispielsweise
evtl.	eventuell
gem.	gemäß
i. d. R.	in der Regel
Lüb.	Lübisch
Rhein.	Rheinisch
Rig.	Rigisch
Rost.	Rostocker
Sund.	Sundisch
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
VK	Vermögensklasse
vmtl.	vermutlich
W&S-Legat	Wege- und Stegelegat
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	<i>Formen der überlieferten Testamente; PaU = Papierurkunde, PeU = Pergamenturkunde</i>	64
Tabelle 2:	<i>Das Rostocker Testamentsformular zwischen 1400 und 1528 im Vergleich mit Rendsburg und Burg auf Fehmarn</i>	76
Tabelle 3:	<i>Prozentuale Einteilung der Rostocker Bürger nach ihrem Vermögen in Steuergruppen nach: SCHILDHAUER, Reformation, S. 56.</i>	111
Tabelle 4:	<i>Überblick über die verheirateten, verwitweten und (vermutlich) ledigen Testatoren und Testatorinnen aus Rostock</i>	117
Tabelle 5:	<i>(Stief-)Kinder und Enkelkinder in den Rostocker Testamenten</i>	118
Tabelle 6:	<i>Überblick über den Familienstand der Testatoren und Testatorinnen aus Rendsburg</i>	125
Tabelle 7:	<i>Überblick über den Familienstand und die (Stief-)Kinder und Enkel der Testatoren und Testatorinnen aus Burg auf Fehmarn</i>	131
Tabelle 8:	<i>Einteilung der Rostocker, Rendsburger und Burger Testamente an Hand materieller Kriterien nach: NOODT, Religion, S. 32</i>	135

Tabelle 9:	<i>Abgaben in den Rostocker Testamenten zu Gunsten von Wegen, Stegen und dem Bollwerk.....</i>	143
Tabelle 10:	<i>Kategorisierung des Rostocker Wege- und Stegelegats.....</i>	144
Tabelle 11:	<i>Korrelation zwischen der Vermögensklasse und dem Gesundheitszustand der Testatoren und Testatorinnen aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn.....</i>	146
Tabelle 12:	<i>Kategorisierung des Wege- und Stegelegats im Vergleich: Rostock, Reval, Stralsund und Lübeck; Kat. = Kategorie, M = Mark, S. = Schilling.....</i>	150
Tabelle 13:	<i>Wege- und Stegelegat in Wismar zwischen 1441 und 1531.....</i>	152
Tabelle 14:	<i>Haus- und Grundbesitz der Rostocker Testatoren und Testatorinnen</i>	168
Tabelle 15:	<i>Korrelation zwischen der Vergabe wertvoller Textilien, der Vermögensklasse und der Höhe des Wege- und Stegelegats.....</i>	202
Tabelle 16:	<i>Korrelation zwischen der Vergabe von Silber- und Goldgegenständen, der Vermögensklasse und der Höhe des Wege- und Stegelegats.....</i>	208
Tabelle 17:	<i>Den Rostocker Klöstern vererbte Summen zwischen 1317 und 1528..</i>	315
Tabelle 18:	<i>Legate für Hospitäler in den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn</i>	327
Tabelle 19:	<i>Bruderschaften in den Rostocker Testamenten</i>	345
Tabelle 20:	<i>Bruderschaften in den Rendsburger und Burger Testamenten.....</i>	357
Tabelle 21:	<i>Wünsche nach Grablegen in den spätmittelalterlichen Testamenten aus Rostock</i>	362
Tabelle 22:	<i>Korrelation Legate für Bruderschaften und Begräbniswünsche</i>	376
Tabelle 23:	<i>Memorialstiftungen in den Testamenten aus Burg auf Fehmarn.....</i>	396
Tabelle 24:	<i>Wallfahrtsorte in den Testamenten aus Rostock und Burg auf Fehmarn, Tabelle angelehnt an: DORMEIER, Pilgerfahrten, S. 22–24.</i>	425
Tabelle 25:	<i>Beliebtheit der Pilgerziele in Rostock und Burg auf Fehmarn</i>	432
Tabelle 26:	<i>Entwicklung der Armenspenden in Rostock, Rendsburg, Burg auf Fehmarn, Kiel und Stralsund zwischen 1300 und 1530.....</i>	445
Tabelle 27:	<i>Tuch- und Schuhspenden in den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn.....</i>	452
Tabelle 28:	<i>Geldlegate als Armenspenden in den Testamenten aus Rostock, Rendsburg und Burg auf Fehmarn</i>	461
Tabelle 29:	<i>Als Armenspenden ausgesetzte Geldsummen in den Rostocker</i>	467
Tabelle 30:	<i>Nahrungsmittel- und Kohlenlegate in den Testamenten aus Rostock und Burg auf Fehmarn</i>	471

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der Rostocker Testamente zwischen 1317 und 1528 38

Abbildung 2: Verteilung der Rendsburger Testamente zwischen 1411 und 1500..... 42

*Abbildung 3: Verteilung der Testamente aus Burg auf Fehmarn
zwischen 1439 und 1529* 44

*Abbildung 4: Verteilung der Vermögensklassen in Rostock, Rendsburg, Burg auf
Fehmarn* 136

*Abbildung 5: Prozentuale Verteilung der Legate zu Gunsten von Dienstpersonal in den
jeweiligen Vermögensklassen* 186

*Abbildung 6: Legate zu Gunsten der Rostocker Kirchen zwischen 1317 und 1528
262*

Abbildung 7: Legate zu Gunsten der Rostocker Klöster zwischen 1317 und 1528..... 314

*Abbildung 8: Prozentuale Verteilung der Wünsche nach Grablegen in den Rostocker
Testamenten zwischen 1317 und 1528* 367

Abbildung 9: Höhe der Armenspenden in Rostock zwischen 1300 und 1530..... 468